B
II
39.
a

Digitized by Google

Digitized by Google

<36640587910013

<36640587910013

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Sammlung

aller

in dem souverainen Herzogthum Schlesien und der demselben incorporirten Grafschaft Glatz

in

Finanz- Policey-Sachen ꝛc.

ergangenen und publicirten

Ordnungen, Edicte, Mandate, Rescripte ꝛc.

welche

während der glorwürdigsten Regierung

Friedrichs II.

Königs von Preußen

als

souverainen Obristen Herzogs von Schlesien

herausgekommen sind.

Achter Band

vom 1. Januar 1764. bis Ende December 1765.

Mit Königl. Allergnädigster Freyheit.

Breslau,
bey Wilhelm Gottlieb Korn 1780.

Digitized by Google

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Digitized by Google

Chronologisches Register
der
in diesem Bande enthaltenen Sachen.

No. I.

1764. d. d. Breslau, den 5. Jan. und Glogau, den 2. Febr. Circulare an sämmtliche Steuer-Räthe und an den Breslauischen Magistrat, wegen Bestrafung der wieder die Gesinde-Ordnungen vorgehenden Contraventionen . Seite 1

No. II.

" d. d. Breslau, den 5. und Glogau, den 30. Jan. Circulare an sämmtliche Land- und Steuer-Räthe ꝛc. wegen Anfertigung der Designation von denen im Lande befindlichen Weber-Stühlen 4

No. III.

" d. d. Berlin, den 11. Jan. Erneuertes und geschärftes Edict, wegen verbotener Ausfuhr des Gold- und Silbers, wie auch der reducirten neuen Augustd'or, ingleichen der Sächsischen 8 Groschen Stücke und anderer geringhaltigen Münz-Sorten 7

No. IV.

" d. d. Berlin, den 16. Jan. Geschärftes Edict wider das so sehr eingerissene Kippen und Wippen der Münz-Sorten 9

No. V.

" d. d. Breslau, den 16. Jan. Königl. Cammer-Verordnung an einige Land-Räthe, wegen Abstellung der Unordnungen bey der Leinwand-Aufkaufferey im Gebürge 11

No. VI.

" d. d. Breslau, den 19. Jan. und Glogau, den 6. Febr. Circulare an sämmtliche Magistrate ꝛc. wegen Zurückberufung der auffer Landes und auf der Wanderschaft befindlichen Handwerks-Burschen . . . 17

No. VII.

" d. d. Breslau, den 19. Jan. Circulare an sämmtliche Land-Räthe Breslauischen Cammer-Departements, wegen Anstellung tüchtiger und hinlänglicher Dorf-Wachten 19

No. VIII.

" d. d. Breslau, den 23. Jan. Circulare an sämmtliche Land-Räthe, wegen Besetzung der Dörfer und Straßen mit Hecken und Alleen . 19

Digitized by Google

No. IX.

1764. d. d. Breslau, den 23. Jan. und Glogau, den 14. Febr. Circulare an sämmtliche Steuer-Räthe, wegen der von den Accise- und Zoll-Bedienten in Ansehung der fremden Cattune, Zitze und gedruckten Leinwand zu haltenden genauen Revision . . . . . Seite 26

No. X.

d. d. Glogau, den 26. Jan. und Breslau, den 10. Febr. Circulare an sämmtliche Land- und Steuer-Räthe, wegen Verhütung der Diebereyen und nächtlichen Einbrüche 27

No. XI.

d. d. Breslau, den 31. Jan. und Glogau, den 28. Febr. Circulare an sämmtliche Steuer-Räthe, wegen Impostirung der fremden Wachs-Tapeten 28

No. XII.

d. d. Breslau, den 7. und Glogau, den 28. Febr. Circulare an sämmtliche Steuer-Räthe, wegen der die Schlesische Jahrmärkte beziehende Ausländische Crämer und Handelsleute und des von selbigen dieserhalb im Lande zu nehmenden Etablissement 29

No. XIII.

d. d. Breslau, den 10. Febr. Avertissement, wegen der denen Ausländischen Maurern- und Zimmer-Gesellen zu accordirenden Werbe-Freyheit 33

No. XIV.

d. d. Breslau, den 13. und Glogau, den 24. Febr. Circulare an sämmtliche Steuer-Räthe, wegen Aufhebung des bisherigen Barotto-Beneficii bey den Accise- und Zoll-Aemtern 33

No. XV.

d. d. Breslau, den 13. und Glogau, den 24. Febr. Circulare an die Land-Räthe der Oberschlesischen, Pohlnischen, Böhmischen, Sächsischen und Märkschen Gränze, wegen der verbotenen Salz-Einschwärzung . 35

No. XVI.

d. d. Breslau, den 20. und Glogau, den 27. Febr. Circulare an sämmtliche Land- und Steuer-Räthe ꝛc. wegen des Torf-Stechens . 36

No. XVII.

d. d. Breslau, den 21. Febr. Königliche Cammer-Verordnung an den Breslauschen Magistrat, wegen Anlegung mehrerer Wachs-Bleichen . 38

No. XVIII.

d. d. Breslau, den 22. Febr. Circulare an sämmtliche Steuer-Räthe Breslauschen Cammer-Departements, wegen besserer Zeichnung und Befestigung des Klap-Bleyes an den Tüchern . . . 39

No. XIX.

d. d. Breslau, den 23. Febr. und Glogau, den 2. März. Circulare an sämmtliche

liche Land-Räthe ꝛc. wegen Verbesserung der Pferde-Zucht im Lande und der in dieser Absicht anzuschaffenden Beschäler . . . Seite 39

No. XX.

1764 d. d. Breslau, den 27. Febr. und Glogau, den 16. März. Circulare an sämmtliche Bau-Bediente ꝛc. wegen der einzuführenden Gips-Boden . 45

No. XXI.

d. d. Breslau, den 28. Febr. und Glogau, den 5. März. Circulare an sämmtliche Land-Räthe, wegen Bebauung und Besetzung der eingegangenen Stellen auf dem platten Lande 48

No. XXII.

d. d. Breslau, den 6. März. Königliche Cammer-Verordnung an verschiedene Land-Räthe ꝛc. wegen der den Salz-Berentern zu leistenden Assistenz bey Entdeckung der Salz-Einschwärzer 51

No. XXIII.

d. d. Breslau, den 6. und Glogau, den 9. März. Circulare an sämmtliche Land-Räthe, wegen Verheyrathung der Cantonisten, ohne dazu eines Trauscheines vom Canton-Regimente zu bedürfen; ingleichen, wegen der Enrollirungs-Päße 52

No. XXIV.

d. d. Breslau, den 8. und Glogau, den 23. März. Circulare an sämmtliche Land- und Steuer-Räthe ꝛc. wegen Hemmung der überhand nehmenden Emigrationen derer Schlesischen Landes-Kinder und deren Beförderung durch die Land-Kutscher 54

No. XXV.

d. d. Breslau, den 9. und Glogau, den 19. März. Circulare an sämmtliche Land-Räthe, wegen Beobachtung mehrerer Gleichheit bey Ausschreibung des Creiß-Vorspanns 56

No. XXVI.

d. d. Glogau, den 23. März und Breslau, den 13. April. Circulare an sämmtliche Steuer-Räthe, wegen der Ausfuhre der Schlesischen Wolle nach der Mark 58

No. XXVII.

d. d. Breslau, den 25. März und Glogau, den 5. April. Circulare an sämmtliche Land- und Steuer-Räthe, wegen richtiger Anfertigung und Einsendung der Wolle-Tabellen 59

No. XXVIII.

d. d. Breslau, den 27. März und Glogau, den 5. April. Circulare an das Vicariat-Amt zu Breslau ꝛc. Betreffend die erneuerte Vorschrift, wie es mit dem Gottes-Dienst an den suspendirten und dispensirten Feyertagen gehalten werden solle 66

Chronologisches Register

No. XXIX.

1764. d. d. Breslau, den 28. März und Glogau, den 10. April. Circulare an sämmtliche Land- und Steuer-Räthe, wegen der Maasregeln gegen das Sammlen auswärtiger Bettel-Orden . . . . . Seite 67

No. XXX.

d. d. Berlin, den 29. März. Edict, wornach vom 1. Junii 1764. an alle Zahlungen, sowohl zu den Königlichen Cassen, als im gemeinen Handel und Wandel nach dem jezt wieder hergestellten Münz-Fuß geschehen sollen . 68

No. XXXI.

d. d. Breslau, den 6. April. Circulare an sämmtliche Steuer-Räthe Breslauschen Cammer-Departements ꝛc. daß Niemand ad Officium admittiret werden solle, ohne zuvor die Chargen-Jura erleget zu haben. . 92

No. XXXII.

d. d. Breslau, den 9. April und Glogau, den 14. Junii. Circulare an sämmtliche Accise und Zoll-Aemter ꝛc. wegen der in Ansehung der fremden Cattune, Zitze und gedruckte Leinwandt auf den Märkten anzustellenden genauen Revision 93

No. XXXIII.

d. d. Breslau, den 13. April. Circulare an die Land-Räthe der Niederschlesischen Creißer ꝛc. wegen Einführung der Wäller-Wände in Schlesien und der von den Creiß-Ständen zur Erlernung des Baues derselben abzuschickenden Leute 94

No. XXXIV.

d. d. Breslau, den 24. April und Glogau, den 2. May. Circulare an sämmtliche Land- und Steuer-Räthe ꝛc. wegen besserer Betreibung des Flachsbaues 95

No. XXXV.

d. d. Breslau, den 24. April und Glogau, den 4. May. Circulare an sämmtliche Land- und Steuer-Räthe ꝛc. wegen Besserung der Wege und Landstraßen 97

No. XXXVI.

d. d. Glogau, den 4. May. Circulare an sämmtliche Land-Räthe, Glogauschen Cammer-Departements, wegen der in den Creißern befindlichen wüsten Stellen 98

No. XXXVII.

d. d. Breslau, den 4. und Glogau, den 14. May. Circulare an sämmtliche Land-Räthe, wegen Wiederherstellung des vorigen Pferdestandes und Abschaffung der Ochsen-Züge im Lande . . 101

No. XXXVIII.

d. d. Breslau, den 5. und Glogau, den 22. May. Circulare an sämmtliche Steuer-Räthe, wegen der vom pohlnischen Toback zu entrichtenden Accise 102

No. XXXIX.

d. d. Breslau, den 5. May. Circulare an sämmtliche Land-Räthe Breslauschen

ſchen Cammer-Departements von Anſchaffung mehrerer Stuten und der verbotenen Ausfuhre derſelben auſſer Landes . . . Seite 103

No. XXXX.

1764. d. d. Breslau, den 8. und Glogau, den 15. May. Circulare an ſämmtliche Land- und Steuer-Räthe ꝛc. wegen Betreibung des Torf-Stechens 104

No. XXXXI.

d. d. Breslau, den 8. May. Circulare an ſämmtliche Land-Räthe Breslauſchen Cammer-Departements, daß kein Unterthan mehr als eine Poſſeſſion acquiriren ſoll 105

No. XXXXII.

d. d. Breslau, den 9. May. Avertiſſement, daß ein jeder bey dem künftigen guten Gelde ſich bey dem Verkaufe ſeiner Denrées und Waaren in die Billigkeit finden, oder nachdrückliche Ahndung gewärtigen ſoll . . 106

No. XXXXIII.

d. d. Breslau, den 9. und Glogau, den 18. May. Circuläre an ſämmtliche Steuer-Räthe ꝛc. wegen verbotener Einfuhre gewiſſer Waaren aus den Kayſerlich Königlichen Erb-Landen, ingleichen wegen des nicht zu geſtattenden Ausſtehens der jenſeitigen Verkäufer auf inländiſchen Jahrmärkten 108

No. XXXXIV.

d. d. Glogau, den 10. May. Circulare an ſämmtliche Land- und Steuer-Räthe Glogauſchen Cammer-Departements, wegen Anſchaffung mehrerer Stuten und der verbotenen Ausfuhr derſelben auſſer Landes . 109

No. XXXXV.

d. d. Glogau, den 10. May. Circulare an ſämmtliche Forſt-Aemter Glogauſchen Cammer-Departements ꝛc. wegen Aufräumung und Schonung der Brandflecken zu jungen Holze 111

No. XXXXVI.

d. d. Glogau, den 11. May, Circulare an ſämmtliche Land-Räthe Glogauſchen Cammer-Departements, wegen des denen Unterthanen unterſagten Beſitzes mehrerer Güter in einem Dorfe auſſer denen bereits habenden Poſſeſſionen 112

No. XXXXVII.

d. d. Breslau, den 11. und Glogau, den 25. May, Circulare an ſämmtliche Steuer-Räthe, den von aller eingehenden pohlniſchen Wolle zu erlegenden Einfuhr-Zoll von 3Xer per Stein betreffend . . 115

No. XXXXVIII.

d. d. Breslau, den 12. May, Admonition des Weyhbiſchofs und General-Vicarii der Breslauſchen Diœces, Mauritz von Strachwitz an die geſamte Geiſtlichkeit, wegen Beobachtung der unverbrüchlichſten Treue gegen Sr. Majeſtät 115

No. XXXXIX.

d. d. Breslau, den 12. May. Circulare an die Decanos der Prager, Ollmützer und Cracauer Diœces die Publication der Admonition, welche der Weyhbiſchof

und General-Vicarius der Breslauſchen Diœces an die geſamte Geiſtlichkeit wegen Beobachtung der unverbrüchlichſten Treue gegen Sr. Majeſtät dato ergehen laſſen, betreffend . . . . Seite 124

No. L.

1764. d. d. Breslau, den 12. und Glogau, den 25. May. Circulare an ſämmtliche Steuer-Räthe, wegen Impoſtirung des pohluiſchen Getreydes . 124

No. LI.

d. d. Breslau, den 17. May. Circulare an ſämmtliche Steuer-Räthe Breslauſchen Cammer-Departements, wegen Anſchaffung mehrerer Stuten und der verbotenen Ausfuhr derſelben auſſer Landes . . 126

No. LII.

d. d. Breslau, den 22. May. Circulare an das General-Vicariat-Amt zu Breslau ꝛc. wegen Einführung der deutſchen Sprache in Oberſchleſien . 127

No. LIII.

d. d. Breslau, den 24. May. Circulare an die Land-Räthe der Niederſchleſiſchen Creiße Breslauſchen Cammer-Departements &c. wegen Einrichtung des Catholiſchen Schul-Weſens 129

No. LIV.

d. d. Breslau, den 25. May und Glogau, den 8. Junii. Circulare an ſämmtliche Land-Räthe ꝛc. wegen Conſervation der Forſten und Waldungen und dahero zu inhibirenden Holz-Verwüſtungen . . . 136

No. LV.

d. d. Breslau, den 28. May, und Glogau, den 18. Junii. Circulare an ſämmtliche Steuer-Räthe ꝛc. daß den Zimmerleuten und Maurern das Mitnehmen des Holzes, Kalkes und der Steine inhibiret werden ſoll . 139

No. LVI.

d. d. Breslau, den 28. May und Glogau, den 15. Junii, Circulare an ſämmtliche Land- und Steuer-Räthe ꝛc. wegen des Kaufs und Verkaufs des Flachſes nach dem Gewicht und nicht nach Kloben . . 140

No. LVII.

d. d. Breslau, den 29. May und Glogau, den 14. Junii. Circulare an ſämmtliche Land- und Steuer-Räthe, daß kein rohes Garn auf fremde Bleichen gebracht, ſondern alles innerhalb Landes gebleichet werden ſoll . 141

No. LVIII.

d. d. Breslau, und Glogau, den 30. May. Avertiſſement, wegen der Beneficien für die ausgetretenen und zurück kommenden Schleſiſchen Unterthanen 143

No. LIX.

d. d. Breslau, den 30. May, und Glogau, den 8. Junii. Circulare an ſämmtliche Acciſe- und Zoll-Aemter ꝛc. wegen zu beweiſenden mehreren Eyfers und Attention im Dienſte, zu Vermehrung der Accis- und Zoll-Revenus 145

No. LX.

No. LX.

1764. d. d. Breslau, den 1. und Glogau, den 15. Junii. Circulare an ſämmtliche Steuer-Räthe, wegen Hereinziehung mehrerer fremden-Tuch-Fabricanten und Weber . . . . . Seite 147

No. LXI.

d. d. Breslau, den 1. und Glogau, den 22. Junii. Circulare an ſämmtliche Land-Räthe an der pohlniſchen Grenze, die bey dem aus Pohlen ankommenden Vieh zu gebrauchenden Præcautiones betreffend . . 151

No. LXII.

d. d. Breslau, den 1. und Glogau, den 15. Junii. Circulare an ſämmtliche Steuer-Räthe, wegen des Wiederaufbaues der wüſten Stellen in den Städten und die Douceurs für die neuanbauende . . . 152

No. LXIII.

d. d. Breslau, den 4. und Glogau, den 14. Junii. Circulare an ſämmtliche Steuer-Räthe ꝛc. wegen des Flachs- und Wolle-Spinnens der Soldaten-Weiber und Kinder 154

No. LXIV.

d. d. Breslau, den 4. Junii. Circulare an die Land-Räthe des Namslauſchen, Creutzburgſchen ꝛc. Creißes, wegen Einführung der deutſchen Sprache in den Creißen in Niederſchleſien, wo noch Pohlniſch geſprochen wird 156

No. LXV.

d. d. Breslau, den 5. und Glogau, den 15. Junii. Circulare an ſämmtliche Steuer-Räthe, wegen Impoſtirung der ins Land kommenden wollenen Strümpfe, Cammaſchen und Mützen . . . 156

No. LXVI.

d. d. Breslau, den 5. und Glogau, den 15. Junii. Circulare an das Fürſt-Biſchöfliche General-Vicariat-Amt ꝛc. wegen Abſchaffung des Müßiggangs an den ſuspendirten Catholiſchen Feyertägen . . . 157

No. LXVII.

d. d. Breslau, den 6. Junii und Glogau, den 2 Julii. Circulare an ſämmtliche Steuer-Räthe, wegen der Ziegel-Bedachung in den Städten 159

No. LXIIX.

d. d. Breslau, den 7. und Glogau, den 15. Junii. Circulare an ſämmtliche Land-Räthe, wegen des Anbaues des Hanfes im Lande . 162

No. LXIX.

d. d. Glogau, den 8. Junii. Circulare an ſämmtliche Land-Räthe Glogauſchen Cammer-Departements, wegen der erblich zu machenden Stellen auf dem Lande 163

No. LXX.

d. d. Breslau, den 8. Junii. Circulare an ſämmtliche Steuer-Räthe Breslauſchen

schen Cammer-Departements, wegen Demolirung der bey den Städten befindlichen Wälle und deren Aptirung zu Gärten und Plantagen . Seite 166

No. LXXI.

1764. d. d. Breslau, den 8. und Glogau, den 18. Junii. Circulare an sämmtliche Land-Räthe, wegen Anlegung der Allées und Plantagen auf den Landstraßen 167

No. LXXII.

" d. d. Breslau, den 8. und Glogau, den 18. Junii. Circulare an sämmtliche Land-Räthe, von Einführung der Preußischen Getreyde-Putz-Mühlen in Schlesien 169

No. LXXIII.

" d. d. Breslau, den 8. Junii. Circulare an sämmtliche Oberschlesische Land-Räthe, desgleichen ꝛc. wegen Einführung der deutschen Sprache in Oberschlesien und andern pohlnischen Gegenden in Schlesien . . 171

No. LXXIV.

" d. d. Breslau, den 8. und Glogau, den 19. Junii. Circulare an sämmtliche Land-Räthe, wegen Wiederbesetzung der wüsten und dismembrirten Bauer-Güter 172

No. LXXV.

" d. d. Breslau, den 9. und Glogau, den 22. Junii. Circulare an sämmtliche Steuer-Räthe von Verbot der Einfuhre des Würbenthaler und andern Oesterreichschen und Sächsischen Eisendraths, ingleichen der auswärtigen Kratzen und Kämme. 174

No. LXXVI.

" d. d. Breslau, den 12. Junii. Circulare an sämmtliche Land-Räthe Breslauschen Cammer-Departements, wegen der einzuführenden Bau-Art mit Leim-Patzen 175

No. LXXVII.

" d. d. Glogau, den 14. Junii. Circulare an sämmtliche Land-Räthe Glogauschen Cammer-Departements, wegen der einzuführenden Bau-Art mit Leim-Patzen 177

No. LXXVIII.

" d. d. Breslau, den 15. und Glogau, den 25. Junii. Circulare an sämmtliche Land-Räthe, wegen Abschaffung der Bau-Art von geschrotenem Holze 178

No. LXXVIIII.

" d. d. Breslau, den 19. Junii. Circulare an sämmtliche Land-Räthe Breslauschen Cammer-Departements, daß die Evangelischen Bethäuser künftig mit dem Namen der Evangelischen Kirchen beleget werden sollen. . 181

No. LXXX.

" d. d. Breslau, den 19. und Glogau, den 28. Junii. Circulare an sämmtliche Land- und Steuer-Räthe, wegen des zu inhibirenden Wallfahrtens ausser Landes 182

No. LXXXI.

der in diesem Bande enthaltenen Sachen.

No. LXXXI.

1764. d. d. Glogau, den 21. Junii. Circulare an sämmtliche Land-Räthe Glogauschen-Cammer-Departements, wegen Besetzung der wüsten Stellen Seite 184

No. LXXXII.

d. d. Breslau, den 22. Junii. Circulare an sämmtliche Land-Räthe Breslauschen Cammer-Departements, wegen Wiederbesetzung der wüsten Stellen mit tüchtigen Wirthen 186

No. LXXXIII.

d. d. Breslau, den 28. Junii. Avertissement, wegen der heimlichen Woll-Ausfuhr 186

No. LXXXIV.

d. d. Breslau, den 29. Junii. Circulare an sämmtliche Königl. Forst-Aemter Breslauschen Cammer-Departements, wegen Aufräumung der Brandflecken in den Forsten, zur Beförderung des jungen Aufschlages und Hauung der Stell-Stetten 187

No. LXXXV.

d. d. Potsdam, den 29. Junii. Edict, daß die Unterthanen in Schlesien ferner nicht an die Regimenter und Garnisons von den Grundherrschaften zur Militair-Bestrafung abgeliefert werden, die Grundherrschaften aber mit ihren Unterthanen vernünftig und mit der gehörigen Moderation umgehen und über selbige nicht tyrannisiren sollen 188

No. LXXXVI.

d. d. Breslau, den 30. Junii und Glogau, den 12. Julii. Circulare an sämmtliche Land-Räthe, betreffend die Publication der, zur Verbesserung des Catholischen Schulwesens in Schlesien und der Grafschaft Glatz, für die Pfarrer und Schulhalter entworfenen Instructionen und einzuführenden A, B, C, Buchstabier- und Lese-Bücher 190

No. LXXXVII.

d. d. Potsdam, den 5. Julii. Edict, wegen Bebauung und Besetzung der wüsten Stellen und Güter des platten Landes in Schlesien und der Souverainen Grafschaft Glatz 213

No. LXXXVIII.

d. d. Breslau, den 7. und Glogau, den 31. Julii. Circulare an sämmtliche Steuer-Räthe, wegen des Verbots der Einfuhre von allen Glatz-Waaren aus den Oesterreichschen und Sächsischen Landen und des Imposts von 10 Pro-Cent auf die Pohlnische Glas-Waaren 215

No. LXXXIX.

d. d. Breslau, den 12. und Glogau, den 19. Julii. Circulare an sämmtliche Land- und Steuer-Räthe, wegen Einführung des Getreyde-Hauens statt des bisherigen Schneidens 217

Digitized by Google

No. LXXXX.

1764. d. d. Breslau, den 12. und Glogau, den 19. Julii. Circulare an den Magistrat zu Breslau, wegen des privativen Debits des Zuckers aus der Splittgerberschen Raffinerie zur einländischen Consumtion in Schlesien . Seite 218

No. XCI.

d. d. Breslau, den 12. und Glogau, den 14. Julii. Circulare an sämmtliche Steuer-Räthe ꝛc. wegen Invigilirung auf die in hiesigen Landen die Unterthanen zur Emigration inducirende Werber . . . 222

No. XCII.

d. d. Breslau, den 13. Julii und Glogau, den 31. August. Circulare an sämmtliche Steuer-Räthe, das Verbot der Einfuhre der Haar-Sieb-Waaren aus Böhmen und Oesterreich, und der Impostirung der aus andern Ländern kommenden mit 50 Pro-Cent &c. betreffend . . . 223

No. XCIII.

d. d. Breslau, den 13. und Glogau, den 30. Julii. Circulare an sämmtliche Steuer-Räthe, wegen der Stärke-Macher auf dem Lande . 224

No. XCIV.

d. d. Breslau, den 16. Julii und Glogau, den 3. August. Circulare an sämmtliche Land-Räthe, wegen der Unterthänigkeits-Entlassung der jungen Bursche, welche zur Erlernung der Maurer- und Zimmer-Professions vom Lande gesellet werden 225

No. XCV.

d. d. Breslau, den 17. Julii. Königliche Cammer-Verordnung an sämmtliche Bau-Bediente Breslauschen Cammer-Departements, wegen Attestirung des Holzes zu den Königlichen Bauten . . . 227

No. XCVI.

d. d. Breslau, den 17. Julii und Glogau, den 7. August. Königl. Cammer-Verordnung an sämmtliche Beamte, wegen verbotener Sichel-Gräserey in den Königlichen Forsten 227

No. XCVII.

d. d. Breslau, den 26. Julii und Glogau, den 18. August K. Cammer-Verordnung an die Land-Räthe des Leobschütz, Falkenberg ꝛc. Creißes, die Erblichmachung der ausgesetzten Rustical-Stellen betreffend . 229

No. XCVIII.

d. d. Glogau, den 30. Julii und Breslau, den 4. August. Circulare an sämmtliche Land-Räthe, wegen Abschaffung der Sichel-Gräserey und des schädlichen Ziegen-Haltens in den Waldungen . . . 236

No. XCIX.

d. d. Breslau, den 30. Julii und Glogau, den 17. August. Circulare an sämmtliche Steuer-Räthe ꝛc. wegen des vom privativen Debit des Splittgerberschen Zuckers weiter hinausgesetzten Termini a quo . . 239

der in diesem Bande enthaltenen Sachen.

No. C.

1764. d. d. Breslau, den 30. Julii. Circulare an sämmtliche Steuer-Räthe Breslauschen Cammer-Departements, wegen des Bleichens mit Steinkohlen und Torf . . . . . Seite 239

No. CI.

" d. d. Breslau, den 31. Julii und Glogau, den 3. August. Circulare an sämmtliche Land-Räthe, exclusive der Gebürgs-Creiße, daß keinem Land-Rath erlaubet seyn soll, einen Soldaten eigenmächtig zu verabschieden, ingleichen wegen Arretirung der Eltern und des Vermögens der ausgetretenen Soldaten 241

No. CII.

" d. d. Glogau, den 31. Julii und Breslau, den 9. August. Circulare an das Fürst-Bischöfliche General Vicariat-Amt zu Breslau ꝛc. wegen Verhütung des Studirens der Bauer und anderer geringer Leute Kinder . . 242

No. CIII.

" d. d. Breslau, den 1. und Glogau, den 31. August an sämmtliche Land-Räthe und Magistrate ꝛc. das Vermögen heimlich ausgetretener Unterthanen und dessen Berechnung betreffend 246

No. CIV.

" d. d. Breslau, den 2. und Glogau, den 17. August. Circulare an sämmtliche Land-Räthe, die Beneficia für die nach Schlesien ziehende fremde Glasmacher betreffend 250

No. CV.

" d. d. Breslau, den 4. und Glogau, den 21. August. Circulare an sämmtliche Land- und Steuer-Räthe, wie sich Besitzer und Innhaber der Schäfereyen der bey sich äusserunden Räude unter dem Schaaf-Vieh zu verhalten haben 251

No. CVI.

" d. d. Breslau, den 4. und Glogau, den 13. August. Circulare an sämmtliche Land-Räthe, das verbotene Feuermachen und Toback-Rauchen in den Heyden, und die Wiederherstellung der eingegangenen Warnungs-Tafeln betreffend 253

No. CVII.

" d. d. Breslau, den 6. und Glogau, den 20. August. Circulare an sämmtliche Land-Räthe, wegen der auf das ungebührliche Hüten in den Waldungen und auf die Forst-Defraudationes festgesetzten Strafe . . 256

No. CVIII.

" d. d. Breslau, den 7. August. Circulare an sämmtliche Land-Räthe Breslauschen Cammer-Departements, wegen Anfertigung der jährlich einzusendenden Listen von dem Zustande der im Creiße befindlichen Garn-Sammler 258

No. CIX.

" d. d. Breslau, den 13. August. Circulare an sämmtliche Land-Räthe Breslauschen Cammer-Departements, wegen Reparatur der Wege und Entscheidung der dabey vorfallenden Streitigkeiten . . . 260

No. CX.

1764. d. d. Breslau, den 16. August. Circulare an die Steuer-Räthe des III. und V. Departements &c. wegen der einzuführenden Bleichart mit Steinkohlen und Torf . . . . . Seite 261

No. CXI.

d. d. Breslau, den 19. und Glogau, den 23. August. Circulare an sämmtliche Steuer-Räthe, wegen der Accise und Zoll-Freyheit der von den Fabricanten, sowohl aus fremden Landen mitgebrachten, als besonders verschriebenen Würkstühlen 269

No. CXII.

d. d. Glogau, den 20. August. Avertissement, daß denen Pfarrern und Schulmeistern in Schlesien und der Grafschaft Glatz, sie mögen seyn, von welcher Religion sie wollen, welche im künftigen Jahre die meiste Seide erzeugen, und sich deshalb legitimiren, gewisse Præmien an Gelde ausgezahlet, auch selbige sonsten auf bessere Art promovieret werden sollen . . 269

No. CXIII.

d. d. Breslau, den 22. August. Königliche Cammer-Verordnung an die Krieges- und Steuer-Räthe Breslauschen Cammer-Departements, excl. des IV. und VII. Departements, wegen der zu haltenden Abrechnungs-Bücher von dem ein- und ausgehenden Hamburger Zucker . . . 271

No. CXIV.

d. d. Breslau, den 4. und Glogau, den 20. Septbr. Circulare an sämmtliche Land-Räthe, wegen Abstellung der bey den Leinen-Garn-Spinnereyen im Schwange gehenden Unrichtigkeiten . . . 274

No. CXV.

d. d. Breslau, den 7. Septbr. und Glogau, den 1. Octbr. Circulare an sämmtliche Steuer-Räthe, von Nutzung der auf den wüsten Stellen in den Städten haftenden Realitæten 276

No. CXVI.

d. d. Breslau, den 10. und Glogau, den 21. Septbr. Circulare an sämmtliche Oberschlesische Land-Räthe &c. wegen der zur Verhütung der Desertion beurlaubter Soldaten getroffenen Veranstaltungen . . 278

No. CXVII.

d. d. Breslau, den 13. Septbr. Circulare an sämmtliche Steuer-Räthe Breslauschen Cammer-Departements, daß kein Vieh, so auf Schlesischen Märkten erkauft wird, Zollfrey nach den übrigen Königlichen Provinzien passiren soll 280

No. CXVIII.

d. d. Glogau, den 14. Septbr. und Breslau, den 23. Octbr. Königliche Cammer-Verordnung, an die Land-Räthe an der Sächsischen Gränze und in Gebürge &c. das Verbot der Ausfuhre des Eisensteins betreffend . 281

No. CXIX.

No. CXIX.

1764. d. d. Breslau, den 14. und Glogau, den 21. Septbr. Circulare an ſämmtliche Oberſchleſiſche Land-Räthe ꝛc. wegen der zur Verhütung der Delertion beurlaubter Soldaten getroffenen Veranſtaltungen . . Seite 282

No. CXX.

d. d. Glogau, den 14. Septbr. und Breslau, den 23. Octbr. Circulare an die Land-Räthe an der Sächſiſchen Gränze ꝛc. das Verbot der Ausfuhre des Eiſenſteins betreffend 283

No. CXXI.

d. d. Breslau, den 15. Septbr. Circulare an ſämmtliche Land-Räthe Breslauſchen Cammer-Departements, wegen Wiederherſtellung des Preißes vom Bau- und Brenn-Holze, wie ſolches vor dem Kriege geweſen . 284

No. CXXII.

d. d. Breslau, den 15. und Glogau, den 25. Septbr. Circulare an ſämmtliche Land-Räthe, daß ohne ausdrückliche Cammer-Ordre kein Recrute aus den Cantons ausgehoben werden ſoll . . . 286

No. CXXIII.

d. d. Breslau, den 18. und Glogau, den 28. Septbr. Circulare an ſämmtliche Land-Räthe, wegen des den Schul-Inſpectoribus bey den Viſitationen von Ort zu Ort zu gebenden Vorſpanns 287

No. CXXIV.

d. d. Breslau, den 18. und Glogau, den 28. Septbr. Circulare an ſämmtliche Land-Räthe, wegen des Wiederaufbaues der abgebrandten und wüſten Stellen 288

No. CXXV.

d. d. Breslau und Glogau, den 20. Septbr. Circulare an ſämmtliche Land-Räthe, wegen des Heyrathens der Cantonillen, ohne Trauſchein 289

No. CXXVI.

d. d. Breslau, den 24. Septbr. Circulare an den Landrath ingleichen Krieges und Steuer-Rath der Grafſchaft Glatz, wegen erlaubter Ausfuhre des Holzes aus der Grafſchaft Glatz 291

No. CXXVII.

d. d. Breslau, den 24. Septbr. Circulare an ſämmtliche Steuer-Räthe Breslauſchen Cammer-Departements, daß an Servis und Feuer-Societäts-Geldern höchſtens nur ¼ in Münze an die Haupt-Caſſe abgeführet werden ſoll 292

No. CXXVIII.

d. d. Glogau, den 25. Septbr. und Breslau, den 22. Octobr. Circulare an ſämmtliche Land-Räthe, wegen Anfertigung der Vorſpann-Liſten 293

No. CXXIX.

d. d. Breslau, den 26. Septbr. und Glogau, den 19. Octobr. Circulare an ſämmtliche Land-Räthe, die Anfertigung der alljährlich einzuſendenden Vaſallen-Tabellen und deren Familien betreffend . . 296

No. CXXX.

1764. d. d. Breslau, den 27. Septbr. und Glogau, den 2. Octbr. Circulare an die ersten Creiß-Deputirten, betreffend das Verbot, daß den Land-Räthen keine Bitt-Fuhren und Hand-Dienste von den Creißern geleistet werden sollen S. 297

No. CXXXI.

" d. d. Breslau, den 28. Septbr. und Glogau, den 9 Octbr. Circulare an sämmtliche Land-Räthe, wegen Vermehrung und Gemeinmachung des Flachs- und Wolle-Spinnens im Lande " " " " 298

No. CXXXII.

" d. d. Breslau, den 28. Septbr. und Glogau, den 5. Octbr. Circulare an sämmtliche Steuer-Räthe, wegen Erhöhung der Transito-Zoll-Sätze von denen aus Pohlen nach Sachsen und vice versa gehenden Waaren " 301

No. CXXXIII.

" d. d. Breslau, den 5. und Glogau, den 9. Octbr. Circulare an sämmtliche Land-Räthe, wegen Anlegung der Plantagen und Alléen " 303

No. CXXXIV.

" d. d. Breslau, den 5. und Glogau, den 22. Octobr. Circulare an sämmtliche Land-Räthe, wegen der Vor- und Aufkauferey des Getreydes auf dem platten Lande zum Wiederverkauf, und des verbotenen Probe-Handels 304

No. CXXXV.

" d. d. Breslau, den 6. Octbr. Circulare an diejenigen Land-Räthe, so die Preußischen Putz-Mühlen bereits erhalten, wegen Anschaffung der in Preußen eingeführten Getreyde-Putz-Mühlen " " " 307

No. CXXXVI.

" d. d. Breslau, den 8. Octobr. Avertissement, wegen des Verbots, daß keine reducirte Münz-Sorten von einer Stadt zur andern in der Provinz versandt werden sollen " " " " " 308

No. CXXXVII.

" d. d. Breslau, den 8. und Glogau, den 22. Octobr. Circulare an sämmtliche Steuer-Räthe, wegen des Verbots der Einfuhre der fremden Lioner-Gold- und Silber-Waaren " " " " " 309

No. CXXXVIII.

" d. d. Breslau, den 16. Octobr. Circulare an sämmtliche Land- und Steuer-Räthe Breslauschen Cammer-Departements, daß den Soldaten fernerhin keine Boten gegeben, auch die Recruten und Deserteurs nicht mehr von Bürgern, sondern von Garnison zu Garnison transportiret werden sollen " 310

No. CXXXIX.

" d. d. Breslau, den 17. und Glogau, den 26. Octobr. Circulare an sämmtliche Land-Räthe, wegen der von den Creißeingesessenen rein und gewaschen zu Markte zu bringenden Wolle " " " " 311

No. CXXXX.

der in diesem Bande enthaltenen Sachen.

No. CXXXX.

1764. d. d. Breslau, den 23. und Glogau, den 29. Octobr. Circulare an sämmtliche Land-Räthe, exclusive der Gebürgs-Creiße, wegen mehrerer Ordnung der Repartition der zur Cavallerie Verpflegung in die Garnisons-Städte zu liefernden Fourage = = = = = Seite 312

No. CXLI.

= d. d. Breslau, den 26. Octobr. und Glogau, den 13. Nov. Circulare an sämmtliche Land-Räthe, wegen Anschaffung tüchtiger Beschäler und der einzusendenden Nachweisung vom Zustande der Pferde-Zucht = = 313

No. CXLII.

= d. d. Breslau, den 30. Octobr. an sämmtliche Domainen- und Forst-Aemter Breslauschen Cammer-Departements, wegen längerer Conservirung der Schwellen an den Gebäuden = = = = 314

No. CXLIII.

= d. d. Breslau, den 1. und Glogau, den 19. Novbr. Circulare an sämmtliche Steuer-Räthe, wegen der mehr zu introducirenden Kniestreicher-Arbeit 316

No. CXLIV.

= d. d. Breslau, den 1. und Glogau, den 27. Novbr. Circulare an sämmtliche Land-Räthe, wegen Dismembrirung der Bauer-Güter und unterthänigen Stellen = = = = = 318

No. CXLV.

= d. d. Glogau, den 6. Nov. und Breslau, den 1. Decbr. Circulare an den Krieges- und Steuer-Rath III. Glogauschen Cammer-Departements &c. wegen des zu erlegenden Ausfuhr-Zolls für das zu einem anderweitigen Jahrmarkte, auf die Weide nach Pohlen zurückgetriebenen Viehes = = 321

No. CXLVI.

= d. d. Breslau, den 9. Novbr. Königliche Cammer-Verordnung an sämmtliche Beamten und Bau-Bediente, wegen der anzufertigenden Gebäude von Wäller-Arbeit = = = = = 322

No. CXLVII.

= d. d. Breslau, den 10. Novbr. Circulare an sämmtliche Land- und Steuer-Räthe, wegen der Zwangs-Mittel gegen das Catholische Dienstgesinde, das sich an den dispensirten Feyertagen zu arbeiten weigert = 323

No. CXLVIII.

= d. d. Breslau, den 10. Novbr. Königliche Cammer-Verordnung an das Fürst-Bischöfliche General-Vicariat-Amt zu Breslau, wegen Haltung des Gottesdienstes an den dispensirten Feyertagen = = = 324

No. CXLIX.

= d. d. Breslau, den 12. und Glogau, den 27. Novbr. Circulare an das Fürst-Bischöfliche General-Vicariat-Amt, wegen der zur Verbesserung des Catholischen Schulwesens im Lande anzulegenden Seminarien = 326

No. CL.

Digitized by Google

No. CL.

1764. d. d. Breslau, den 12. Novbr. Circulare an die Land-Räthe des Breslauschen, Neumarkt ꝛc. Creißes, wegen Aufgreifung der Deserteurs . Seite 329

No. CLI.

d. d. Glogau, den 12. Novbr. Circulare an sämmtliche General-Pächter der Königl. Aemter Glogauschen Cammer-Departements, wegen besserer Einrichtung der Teichwirthschaft 332

No. CLII.

d. d. Breslau, und Glogau, den 13. Novbr. Circulare an sämmtliche Accise- und Zoll-Aemter ꝛc. die Abwürdigung der Carls- und Louisd'or betreffend 333

No. CLIII.

d. d. Breslau, den 16. und Glogau, den 26. Novbr. Circulare an sämmliche Land-Räthe, wegen Beförderung der Bau-Art von Wäller-Arbeit 334

No. CLIV.

d. d. Breslau, den 16. Nov. Circulare an sämmtliche Steuer-Räthe Breslauschen Cammer-Departements, wegen der zu Breslau etablirten Roth- und Bleystift-Fabrique und der Impostirung der fremden Roth- und Bleystifte mit 50 Pro-Cent 335

No. CLV.

d. d. Berlin, den 17. Novbr. Erneuertes Edict, wegen Citation der Deserteurs von der Armée, auch sonst ausgetretener Landes-Kinder, und Confiscation ihres Vermögens; desgleichen daß die Sentenzien zur Königlichen Confirmation gehörig eingesandt werden sollen 336

No. CLVI.

d. d. Breslau, den 19. Novbr. und Glogau, den 7. Decbr. Circulare an sämmtliche Land- und Steuer-Räthe, das Recept wieder die Schaaf-Räude betreffend 341

No. CLVII.

d. d. Breslau, den 20. Nov. und Glogau, den 8. Decbr. Circulare an sämmtliche Land-Räthe, wegen Beförderung des Tarteffel-Anbaues . 343

No. CLVIII.

d. d. Breslau, den 20. Nov. und Glogau, den 8. Decbr. Circulare an sämmtliche Land-Räthe, wegen Verdrängung der Unterthanen von guten auf schlechte Possessionen, Zueignung ihrer Realitäten ꝛc. . . 347

No. CLIX.

d. d. Breslau, den 20. Nov. und Glogau, den 4. Decbr. Circulare an sämmtliche Steuer-Räthe, wegen richtiger Administration des Cämmerey-Wesens 349

No. CLX.

d. d. Breslau, den 24. Nov. und Glogau, den 7. Decbr. Circulare an sämmtliche Königliche und Städtische Cassen ꝛc. das Verbot der Annahme des Conventionsmäßigen Geldes betreffend . . . 351

No. CLXI.

No. CLXI.

1764. d. d. Breslau, den 26. Nov. und Glogau, den 6. Decbr. Circulare an ſämmtliche Land-Räthe, wegen Nachbringung der etwa ausgelaſſenen Wüſtungen S. 351

No. CLXII.

d. d. Glogau, den 27. Nov. und Breslau, den 11. Decbr. Circulare an die Landräthe an der Sächſiſchen Gränze ꝛc. die Declaration über die verbotene Ausfuhre des Eiſenſteins betreffend . . . 354

No. CLXIII.

d. d. Breslau, den 28. Nov. und Glogau, den 11. Decbr. An den Weyh-Biſchof von Strachwitz, das Etabliſſement der Catholiſchen Schul-Seminarien betreffend 355

No. CLXIV.

d. d. Breslau, den 3. Decbr. und Glogau, den 25. Januar 1765. Circulare an ſämmtliche Land-Räthe, die Vertheilung einiger Præmien an Fabricanten und Entrepreneurs betreffend 358

No. CLXV.

d. d. Breslau, den 4. und Glogau, den 24. Decbr. Circulare an ſämmtliche Steuer-Räthe, wegen Verzollung der ausgehenden im Lande fabricirten wollenen Waaren 364

No. CLXVI.

d. d. Potsdam, den 6. Decbr. Reglement zu Einrichtung der Spinn-Schulen in den Schleſiſchen Städten 365

No. CLXVII.

d. d. Breslau, den 6. und Glogau, den 17. Decbr. Circulare an ſämmtliche Land-Räthe, wegen Wiederherſtellung der Wirthſchaft und Inventarien-Stücke auf den Stifts- und andern Geiſtlichen Güthern . . 379

No. CLXVIII.

d. d. Breslau, den 17. Decbr. Circulare an die Land-Räthe der Oberſchleſiſchen Creiße, wegen verbotener Holz-Ausfuhr nach Pohlen . 380

No. CLXIX.

d. d. Breslau, den 24. Decbr. Circulare an die Land-Räthe Breslauſchen Cammer-Departements, excluſive der Creiße Lublinitz ꝛc. daß kein Unterthan mehr als eine Poſſeſſion haben ſoll . . . 381

No. CLXX.

d. d. Glogau, den 24. Decbr. Circulare an ſämmtliche Landräthe, wegen des Wiederaufbaues und Beſetzung der wüſten Stellen auf dem platten Lande 382

No. CLXXI.

d. d. Glogau, den 27. und Breslau, den 28. Decbr. Circulare an ſämmtliche Steuer-Räthe, wegen Anlegung mehrerer Wachs-Bleichen . . 384

No. CLXXII.

1764. d. d. Glogau, den 28. Decbr. 1764. und Breslau, den 29. Jan. 1765. Circulare an ſämmtliche Land-Räthe, wegen des Ein- und Verkaufs der Wolle auf dem platten Lande . . . . . Seite 385

No. CLXXIII.

d. d. Breslau, den 28. Decbr. Circulare an ſämmtliche Land-Räthe Breslauſchen Cammer-Departements, wegen einer bey den Hagelſchadens-Unterſuchungen und Liquidationen zu machenden Abänderung . 388

No. CLXXIV.

1765. d. d. Breslau, den 3. und Glogau, den 17. Januar. Circulare an ſämmtliche Land-Räthe, wegen verbotener Ausfuhre des rohen Garnes . 393

No. CLXXV.

d. d. Breslau, den 8. und Glogau, den 15. Januar. Circulare an ſämmtliche Landräthe, wegen Einführung eines beſſeren und zu den Landes-Fabriquen tauglichen Geſpinſtes 394

No. CLXXVI.

d. d. Breslau, den 10. und Glogau, den 25. Januar. Circulare an ſämmtliche Steuer-Räthe, wegen der den neuen Bleichen zuzuwendenden Bleich-Nahrungen von Garn 396

No. CLXXVII.

d. d. Breslau, den 14. und Glogau, den 23. Januar. Circulare an ſämmtliche Land- und Steuer-Räthe, wegen Anpflanzung ächter Caſtanien-Bäume 398

No. CLXXVIII.

d. d. Breslau, den 16. und Glogau, den 31. Januar. Circulare an ſämmtliche Steuer-Räthe, die nähere Verpflegungs-Einrichtung, der mit einem monatlichen Gnaden-Thaler auf die Acciſe-Caſſen angewieſenen Invaliden betreffend 399

No. CLXXVIIII.

d. d. Breslau, den 19. Jan. und Glogau, den 1. Febr. Circulare an ſämmtliche Landräthe und Magiſträte, daß ſowohl die alten kupfernen, als auch die in neuern Zeiten ausgeprägten Brandenburgſchen 6 Pf. Stücke, ingleichen die 4 Pf. Stücke gänzlich auſſer Cours geſetzet werden ſollen . . 401

No. CLXXX.

d. d. Breslau, den 24. und Glogau, den 26. Jan. Circulare an ſämmtliche Landräthe, wegen Reparatur der Dächer auf dem Lande . 402

No. CLXXXI.

d. d. Breslau, den 26. Januar. Circulare an ſämmtliche Steuer-Räthe Breslauſchen Cammer-Departements, wegen der von den Kaufleuten anzulegenden Fabriquen 403

No. CLXXXII.

d. d. Breslau, den 28. Januar. Königliche Cammer-Verordnung an die Land-Räthe der Creißer Breslau, Striegau ꝛc. wegen Erblichmachung der ausgeſetzten Stellen 405

No. CLXXXIII.

No. CLXXXIII.

1765. d. d. Breslau, den 31. Januar und Glogau, den 28. Febr. Circulare an sämmtliche Steuer-Räthe, wegen Impostirung der fremden Wachs-Tapeten S. 408

No. CLXXXIV.

d. d. Breslau, den 31. Januar. Circulare an sämmtliche Steuer-Räthe Breslauschen Cammer-Departements, wegen der von dem Abfall des auf Freypässe eingehenden Bau-Holzes zu entrichtenden Accise 409

No. CLXXXV.

d. d. Berlin, den 31. Januarii Octroy auf dreißig Jahr für die in der Residenz Berlin sich etablirende Assecuranz-Cammer 410

No. CLXXXVI.

d. d. Breslau, den 2. und Glogau, den 19. Febr. Circulare an sämmtliche Steuer-Räthe, das Verbot der Ausfuhre der einländischen Pott- und Wayd-Asche betreffend 414

No. CLXXXVII.

d. d. Breslau, den 7. und Glogau, den 22. Febr. Circulare an sämmtliche Land-Räthe, die Anlegung der Alléen an den Wegen und Heerstraßen betreffend 415

No. CLXXXVIII.

d. d. Breslau, den 11. und Glogau, den 12. Febr. Circulare an sämmtliche Land- und Steuer-Räthe ꝛc. wegen Anstellung der Torf-Meister in Lande 418

No. CLXXXIX.

d. d. Breslau, den 21. Febr. und Glogau, den 1. März. Circulare an sämmtliche Land-Räthe, wegen Abführung der Steuern mit $\frac{1}{4}$ im Golde 419

No. CLXL.

d. d. Breslau, den 22. Febr. und Glogau, den 8. März. Circulare an sämmtliche Land-Räthe, wegen Vermehrung der Bienen-Zucht 420

No CLXLI.

d. d. Breslau, den 22. Febr. und Glogau, den 8. März. Königliches Cammer-Rescript an das Collegium Medicum &c. wegen des Inoculirens der Vieh-Seuche ad Modum des gleichfalls zu introducirenden Inoculirens der Blattern bey den Menschen 423

No. CLXLII.

d. d. Breslau, den 22. und Glogau, den 25. Febr. Circulare an sämmtliche Land-Räthe, einige Anmerkungen in Absicht auf die Vermehrung des Viehes vor der Seuche betreffend 426

No. CLXLIII.

d. d. Breslau, den 27. Febr. und Glogau, den 4. März. Circulare an sämmtliche Land-Räthe, wegen der allmonatlich mit dem Zeitungs-Berichte einzusendenden Tabellen von den wüsten Stellen und doppelten Possessionen 427

No. CLXLIV.

1765. d. d. Breslau, den 3. März. Circulare an ſämmtliche Steuer-Räthe, wegen der an die Fabricanten gegebene Vorſchüſſe . . . Seite 434

No. CLXLV.

„ d. d. Breslau, den 4. März und Glogau, den 20. Junii. Königliche Cammer-Verordnung an die Land-Räthe der Creißer, wo Maltheſer- und deutſche Ordens-Commenden gelegen, wegen der von den Maltheſer- und deutſchen Ordens-Commandeurs bisher genommene Decimen und andere Abgaben von den Evangeliſchen Parochianis 435

No. CLXLVI.

„ d. d. Breslau, den 4. und Glogau, den 14. März. Circulare an ſämmtliche Steuer-Räthe und Breslauſchen Magiſtrat, wegen Annahme der verruffenen 6 Pf. Stücke bey der Münze 436

No. CLXLVII.

„ d. d. Breslau, den 5. März. Circulare an ſämmtliche Land-Räthe Breslauſchen Cammer-Departements, das Retabliſſement der wüſten Stellen und die darzu aus fremden Landen herbeyzuſchaffende Leute, betreffen . 437

No. CLXLVIII.

„ d. d. Breslau, den 5. März. Circulare an ſämmtliche Land-Räthe Breslauſchen Cammer-Departements, die Abſchaffung der Privat-Backofens, und Errichtung allgemeiner Back-Häuſer in den Dörfern betreffend . 438

No. CLXLIX.

„ d. d. Breslau, den 5. und Glogau, den 21. März. Circulare an ſämmtliche Land-Räthe, das Verbot des Flachs-Dörrens in den Backöfens betreffend 441

No. CC.

„ d. d. Breslau, den 12. und Glogau, den 26. März. Circulare an ſämmtliche Steuer-Räthe, wegen Impoſtirung des ausländiſchen Wayds mit 2 Rthlr. pro Centner 442

No. CCI.

„ d. d. Breslau, den 16. März und Glogau, den 1. April. Circulare an ſämmtliche Land-Räthe, wegen Abſtellung des Röſtens des Flachſes im Waſſer 443

No. CCII.

„ d. d. Breslau, den 18. März. Circulare an ſämmtliche Steuer-Räthe Breslauſchen Cammer-Departements &c. wegen Anſchaffung der noch fehlenden Feuer-Löſch-Inſtrumente 444

No. CCIII.

„ d. d. Breslau, den 18. und Glogau, den 27. März Circulare an ſämmtliche Land-Räthe, wegen Anpflanzung lebendiger Zäune und Hecken von Berbis- oder Berberiſch-Beeren 445

No. CCIV.

„ d. d. Breslau, den 18. März. Königliche Cammer-Verordnung an ſämmtliche

che Bau-Bediente Breslauſchen Cammer-Departements, wegen der Holz-Menage, anſtatt mit Eichen mehr mit Kiefern zu bauen . Seite 446

No. CCV.

1765. d. d. Breslau, den 19. und Glogau, den 29 März. Circulare an ſämmtliche Land-Räthe, die nähere Beſtimmung der Verordnungen wegen der doppelten Poſſeſſionen der Bauern, Unterthanen ꝛc. betreffend . . 447

No. CCVI.

d. d. Glogau, den 19. März und Breslau, den 21. May. Circulare an ſämmtliche Steuer-Räthe, wegen Coupirung der bey Ausfuhre der Wolle nach der Mark vorgehenden Unterſchleiffe 451

No. CCVII.

d. d. Potsdam, den 19. März. Königlich Preußiſches revidirtes und renovirtes Tuch-Reglement für das Herzogthum Schleſien und die Grafſchaft Glatz 452

No. CCVIII.

d. d. Breslau, den 26. März und Glogau, den 4. April. Circulare an ſämmtliche Land-Räthe, wegen einer anderweitigen zuverläßigern Aufnahme der Wüſtungen 523

No. CCIX.

d. d. Breslau, den 27. März und Glogau, den 4. April. Königliche Cammer-Verordnung an den Weyhbiſchof zu Breslau ꝛc. wegen der zu nehmenden Maasregeln, in Anſehung der Publication der Päbſtlichen Bullen und Breven 530

No. CCX.

d. d. Breslau, den 27. März und Glogau, den 11. April Declaration, wegen der Abgaben von dem pohlniſchen Getrayde . . 535

No. CCXI.

d. d. Breslau, den 2. April. Königliche Cammer-Verordnung an ſämmtliche Fiscæle, wegen der genommenen Maasregeln in Anſehung der Publication der Päbſtlichen Bullen und Breven 532

No. CCXII.

d. d. Breslau, den 2. und Glogau, den 29. April. Circulare an ſämmtliche Land-Räthe, wegen prompter Einſendung der Liquidationen . 533

No. CCXIII.

d. d. Breslau, den 4. April. Königliche Cammer-Verordnung an ſämmtliche Land-Räthe Breslauſchen Cammer-Departements, wegen Befolgung der Ward- und Ufer-Ordnung 535

No. CCXIV.

d. d. Breslau, den 15. April. Circulare an ſämmtliche Land-Räthe, wegen richtigerer Anfertigung der Deſignation von den doppelten Poſſeſſionen, und Einſendung derſelben mit dem monatlichen Zeitungs-Berichte . 536

No. CCXV.

1765. d. d. Breslau, den 16. und Glogau, den 25. April. Circulare an sämmtliche Steuer-Räthe, betreffend das erneuerte Verbot wieder das Hausiren der Olitæten-Krämer, Viehschneider, Scherenschleiffer, Colporteurs ꝛc. im Lande S. 540

No. CCXVI.

d. d. Breslau, den 16. April. Circulare an sämmtliche Steuer-Räthe Breslauschen Cammer-Departements, wegen Retablirung der wüsten Stellen und Besetzung der leeren Häuser 541

No. CCXVII.

d. d. Breslau, den 17. April und Glogau, den 10 May. Circulare an sämmtliche Land-Räthe, das Verbot der Woll-Ausfuhr betreffend . 544

No. CCXVIII.

d. d. Glogau, den 19. April und Breslau, den 17. Junii. Circulare an sämmtliche Land-Räthe, wegen des zu steuernden Feilhabens der fremden Pohlnischen Juden auf den inländischen Jahrmärkten . . 549

No. CCXIX.

d. d. Breslau, den 23. April und Glogau, den 14. May. Speciale Instruction für die Bau-Bediente in Schlesien, wie solche sich bey Bereisung der ihnen zugetheilten Aemter von nun an und nach itzigen Zeit-Umständen zu verhalten haben 552

No. CCXX.

d. d. Glogau, den 26. April und Breslau, den 1. Julii. Circulare an sämmtliche Land-Räthe ꝛc. wegen mehr zu befördernder Bepflanzung und Besäung der Forsten 566

No. CCXXI.

d. d. Breslau, den 30. April und Glogau, den 24. May. Circulare an das Bischöfliche Vicariat-Amt ꝛc. wegen des verbotenen Wallfahrtens ausser Landes 567

No. CCXXII.

d. d. Breslau, den 30. April und Glogau, den 23. May. Königliche Cammer-Verordnung, an das Bischöfliche General-Vicariat-Amt zu Breslau, wegen der von den Catholischen Pfarrern von den Canzeln abzulesenden und den Caplänen zugleich mit bekannt zu machenden publicandorum . 568

No. CCXXIII.

d. d. Breslau, den 30. April und Glogau, den 7. May. Circulare an sämmtliche Steuer-Räthe, wegen Minderung des auf das Böhmische Getreyde gelegten Impolts und Verstattung der Ausfuhre von den Steinkohlen . 569

No. CCXXIV.

d. d. Glogau, den 2. May und Breslau, den 10. Junii. Circulare an sämmtliche Steuer-Räthe, wegen der Ausfuhr-Zettel von der nach der Marck gehenden, auf den Schlesischen Wolle-Märkten erkauften Wolle . 570

No. CCXXV.

No. CCXXV.

1765. d. d. Breslau, den 4. und Glogau, den 18. May. Circulare an sämmtliche Land- und Steuer-Räthe, wegen Einsendung einer Nachweisung von den im Lande befindlichen Kalkbrennereyen . . . Seite 571

No. CCXXVI.

d. d. Breslau, den 4. und Glogau, den 18. May. Königliche Cammer-Verordnung an die Landräthe, wo Kalkbrennereyen befindlich, wegen des Kalkbrennens mit Steinkohlen 572

No. CCXXVII.

d. d. Breslau, den 6. und Glogau, den 23. May. Circulare an sämmtliche Land- und Steuer-Räthe, den Gebrauch und die Beschaffenheit der Wirthel bey dem Garn-Spinnen betreffend 573

No. CCXXVIII.

d. d. Breslau, den 11. und Glogau, den 23. May. Circulare an sämmtliche Steuer-Räthe, wegen der Bedruckung der Fabricanten bey dem Verkauf ihrer Waaren und derselben Abhelfung 574

No. CCXXIX.

d. d. Breslau, den 12. und Glogau, den 18. May. Circulare an sämmtliche Land-Räthe, wegen Erzeugung der einschürigen Wolle im Lande . 575

No. CCXXX.

d. d. Breslau, den 13. und Glogau, den 20. May. Circulare an sämmtliche Steuer-Räthe, wegen des in Sachsen verbotenen Debits und Gebrauchs der Schlesischen Fabricatorum 576

No. CCXXXI.

d. d. Berlin, den 16. May. Erneuertes und erweitertes Edict, wegen Gebrauch des Stempel-Papiers und Pergaments 579

No. CCXXXII.

d. d. Breslau, den 17. und Glogau, den 21. May. Circulare an sämmtliche Steuer-Räthe, wegen der verbotenen Sächsischen Waaren . 612

No. CCXXXIII.

d. d. Potsdam, den 19. May. Reglement für das platte Land in dem souverainen Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz, wie es sowohl zu Verhütung entstehender Feuers-Brünste, als auch bey und nach deren Löschung gehalten werden solle 614

No. CCXXXIV.

d. d. Breslau, den 23. May. Königliche Cammer-Verordnung an sämmtliche Steuer-Räthe, wegen Poussirung der buntgestreiften und weißgarnigten Leinwandt-Fabriquen 636

No. CCXXXV.

d. d. Breslau, den 24. May und Glogau, den 10. Junii. Circulare an sämmtliche Steuer-Räthe, wegen der zu verbietenden Einfuhre des so genannten Mährischen Erden-Zeuges aus Sachsen 638

No. CCXXXVI.

1765. d. d. Breslau, den 25. May. Circulare an die Kaufmanns-Aelteſten zu Breslau, wegen Anlegung mehrerer Leder-Fabriquen im Lande = Seite 638

No. CCXXXVII.

d. d. Breslau, den 29. May und Glogau, den 11. Junii. Circulare an ſämmtliche Land-Räthe, wegen ordentlicher und wirthſchaftlicher Beſäung der Aecker 640

No. CCXXXVIII.

d. d. Breslau, den 30. und Glogau, den 31. May. Circulare an ſämmtliche Steuer-Räthe, wegen Impoſtirung der aus Pohlen nach Sachſen gehenden Tücher = = = = = = 644

No. CCXXXIX.

d. d. Breslau, den 3. Junii. Circulare an ſämmtliche Land-Räthe Breslauſchen Cammer-Departements, wegen richtigerer Anfertigung der jährlich einzuſendenden Tabellen von den Vaſallen und deren Familien = 644

No. CCXXXX.

d. d. Breslau, den 4. Junii. Circulare an ſämmtliche Steuer-Räthe Breslauſchen Cammer-Departements, die für die Städte zu entwerfende Feuerlöſch-Ordnung betreffend = = = = = 646

No. CCXXXXI.

d. d. Breslau, den 7. Junii. Circulare an ſämmtliche Steuer-Räthe Breslauſchen Cammer-Departements, wegen Beförderung der Woll-Spinnerey 647

No. CCXLII.

d. d. Breslau, den 11. Junii. Königliche Cammer-Verordnung an die Magiſträte, wo Salz-Factoreyen vorhanden, wegen Reviſion der Salz-Factoreyen 650

No. CCXLIII.

d. d. Breslau, den 11. und Glogau, den 25. Junii. Circulare an ſämmtliche Landräthe, wegen der einzuführenden Bienen-Körbe, ſtatt der bisher üblich geweſenen Bienenſtöcke oder Beuten = = = 652

No. CCXLIV.

d. d. Breslau, den 14. und Glogau, den 20. Junii. Circulare an ſämmtliche Steuer-Räthe, wegen verbotenen Ausſtehens der Sachſen mit ihren Waaren auf Schleſiſchen Jahrmärkten = = = = 653

No. CCXLV.

d. d. Breslau, den 17. Junii. Circulare des Breslauſchen General-Vicariat-Amts, an ſämmtliche Archi-Diaconos, daß die von Seiner Päbſtlichen Heiligkeit eingehende Bullen und Indulgenzien vor der Publication ad approbandum eingeſchicket werden ſollen = = = = 654

No. CCXLVI.

d. d. Glogau, den 28. Junii und Breslau, den 23. Julii. Circulare an ſämmtliche Land-Räthe und Beamte, wegen der Weigerung des Geſindes, Tartoffeln zu eſſen = = = = = 655

No. CCXLVII.

1765. d. d. Breslau, den 1. und Glogau, den 8. Julii. Circulare an sämmtliche Land-Räthe, wegen des den Unterthanen von den Grundherrschaften nicht zu difficultirenden Heyrathens . . . . Seite 656

No. CCXLVIII.

d. d. Breslau, den 2. und Glogau, den 12. Julii. Circulare an sämmtliche Steuer-Räthe, wegen verbotener Einfuhre der Sächsischen Waaren 658

No. CCXLIX.

d. d. Breslau, den 4. und Glogau, den 15. Julii. Circulare an sämmtliche Land- und Steuer-Räthe, wegen verbotener Einbringung und Ausgebung der im Oesterreichschen geprägten legirten Scheide-Münzen . 659

No. CCL.

d. d. Potsdam, den 7. Julii. Königlich Preußisches Reglement, wegen Vermehrung und Verbesserung der Leinen-Garn-Spinnerey auf dem Lande in Schlesien und der Grafschaft Glatz durch anzulegende Spinn-Schulen 660

No. CCLI.

d. d. Breslau, den 12. Julii und Glogau, den 6. August. Circulare an sämmtliche Land-Räthe und Iustitiarios, betreffend die anzustellende Untersuchung mit den Kaufbriefen der Unterthanen, wegen der Clausul; die Güter an keine andere als Catholische Possessores zu verkaufen . . 681

No. CCLII.

d. d. Breslau, den 17. Julii. Königliche Cammer-Verordnung an sämmtliche Aemter Breslauschen Cammer-Departements, die einzusendende Nachweisung von den bey den Königlichen Aemtern vorhandenen Gemeinheiten betreffend 682

No. CCLIII.

d. d. Berlin, den 17. Julii. Edict, wegen General-Verpachtung des Rauch- und Schnupftobacks in den Königlich Preußischen Landen . 683

No. CCLIV.

d. d. Berlin, den 21. Julii. Edict und Reglement der Königlichen Giro- und Lehn-Banco zu Breslau 693

No. CCLV.

d. d. Breslau, den 22. und Glogau, den 30. Julii. Circulare an sämmtliche Steuer-Räthe, den zum auswärtigen Negoce frey gegebenen Handel der Sachsen-Gothaischen Kaufleute nach Breslau betreffend . 704

No. CCLVI.

d. d. Berlin, den 22. Julii. Declaration, daß denen Verschreibungen, welche über den Betrag der Actien in Berlinschen Banco-Gelde zur Assecuranz-Compagnie ausgestellet werden, die Wechselkraft beygeleget werden soll 705

No. CCLVII.

d. d. Breslau, den 23. Julii und Glogau, den 6. August. Circulare an sämmtliche Land-Räthe, wegen der bey Strafe des Staubbesens und Galgens verbotenen

botenen Ausfuhr der Schlesischen Wolle, nach Sachsen und den Oesterreichschen Provinzien . . . . . Seite 707

No. CCLVIII.

1765. d. d. Breslau, den 24. Julii und Glogau, den 5. August. Circulare an sämmtliche Land-Räthe, wegen Abstellung der eingerissenen Holz-Devastationen 709

No. CCLIX.

d. d. Breslau, den 30. Julii. Königliche Cammer-Verordnung, an die Land-Räthe Breslauschen Creißes, wegen des Beherbergens der fremden Juden in den Wirthshäusern nahe um Breslau und auf den vorstädtschen Iurisdictionen 714

No. CCLX.

d. d. Schweidnitz, den 1. August. Edict, daß denen im Souverainen Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz mit unbeweglichen Gütern angesessenen Vasallen und Unterthanen, zu Abtragung ihrer Schulden, eine dreyjährige Frist verstattet, und die davon zu entrichtenden Zinsen nicht höher als 6 Pro-Cent bezahlet werden sollen 715

No. CCLXI.

d. d. Breslau, den 1. August. Circulare an sämmtliche Steuer-Räthe Breslauschen Cammer-Departements, wegen der jährlich einzusendenden Nachweisung von dem gesammleten und ausgesäeten wilden Holz-Saamen von den Städten 718

No. CCLXII.

d. d. Breslau, den 5. und Glogau, den 12. August. Circulare an sämmtliche Steuer-Räthe, wegen verbotener Aufkauferey und Ausfuhre des alten Meßings und Kupfers 721

No. CCLXIII.

d. d. Breslau, den 5. und Glogau, den 16. August. Circulare an sämmtliche Steuer-Räthe, wegen des auf die aus Sachsen nach Pohlen gehenden reichen und anderen seidenen und halbseidenen Etoffes zu legenden Transito-Imposts 722

No. CCLXIV.

d. d. Breslau, den 7. und Glogau, den 12. August. Circulare an sämmtliche Land-Räthe, wegen Retablissement der Wüstungen und Besetzung der doppelten Possessionen mit Wirthen 723

No. CCLXV.

d. d. Breslau, den 7. und Glogau, den 22. August. Königl. Cammer-Verordnung an die Land-Räthe der Gebürgs-Creißer ꝛc. die verbotene Einfuhre der Böhmischen Blätter betreffend 724

No. CCLXVI.

d. d. Breslau, den 12. und Glogau, den 19. August. Circulare an sämmtliche Land-Räthe, die Verweigerung der Unterthänigkeits-Entlassung betreffend 726

No. CCLXVII.

1765. d. d. Breslau, den 16. und Glogau, den 30. Auguſt. Circulare an ſämmtliche Land-Räthe, wegen der ungebührlichen Extendirung des Dienſtzwanges der Herrſchaften gegen ihre Unterthanen . . . Seite 728

No. CCLXVIII.

d. d. Breslau, den 26. Auguſt, und Glogau, den 9. Septbr. Circulare an ſämmtliche Land-Räthe, wegen Vermehrung der Schweinzucht im Lande . 729

No. CCLXIX.

d. d. Breslau, den 27. und Glogau, den 30. Auguſt. Königliche Cammer-Verordnung an die Acciſe und Zoll-Aemter ꝛc. die Præcauriones, wegen der nach der Mark und den übrigen Königlichen Provinzien gehenden Schleſiſchen Wolle, betreffend 730

No. CCLXX.

d. d. Breslau, den 30. Auguſt. Circulare an ſämmtliche Land-Räthe Breslauſchen Cammer-Departements, die Erneuerung des Verbots des bey den Hochzeiten und Gelachen auf den Dörfern gewöhnlichen höchſt gefährlichen Schießens betreffend 732

No. CCLXXI.

d. d. Breslau, den 3. Septbr. Circulare an ſämmtliche Steuer-Räthe Breslauſchen Cammer-Departements, die Impoſtirung der aus dem Oeſterreichſchen kommenden Getreyde-Fegen betreffend 733

No. CCLXXII.

d. d. Glogau, den 3. und Breslau, den 17. Septbr. Circulare an ſämmtliche Steuer-Räthe, wegen Verzollung der Leder . . . 734

No. CCLXXIII.

d. d. Breslau, den 6. Septbr. Circulare an ſämmtliche Land-Räthe Breslauſchen Cammer-Departements, wegen der nunmehro quartaliter einzuſendenden Vieh-Stands-Tabelle 735

No. CCLXXIV.

d. d. Glogau, den 9. Septbr. und Breslau, den 15. Octobr. Circulre an ſämmtliche Land- und Steuer-Räthe, wegen Anfertigung und Einſendung der Deſignation von den vorhandenen Weber-Stühlen . 736

No. CCLXXV.

d. d. Breslau, den 10. Septbr. Circulare an ſämmtliche Land-Räthe Breslauſchen Cammer-Departements, wegen des zum Retabliſſement der Wüſtungen und Separation der doppelten Poſſeſſionen bis zum 1. Junii a. f. ausgeſetzten Termini 737

No. CCLXXVI.

d. d. Breslau, den 10. und Glogau, den 20. Septbr. Circulare an ſämmtliche Steuer-Räthe, wegen des, auf die nach Pohlen durchgehende Sächſiſche Porcellain- wie auch ganze und halbwollene, ingleichen Baumwollene Waaren, gelegten Tranſito-Impoſts à 30 Pro-Cent . . . 740

No. CCLXXVII.

1765. d d. Breslau, den 17. Septbr. und Glogau, den 8. Octobr. Circulare an sämmtliche Steuer-Räthe, betreffend die Verzollung und respective Impostirung einiger aus dem Oesterreichschen eingehenden Producte und Waaren S. 740

No. CCLXXVIII.

d. d. Breslau, den 17. und Glogau, den 29. Septbr. Circulare an sämmtliche Land-Räthe, wegen Erzeugung mehrerer einschürigen Wolle . 742

No. CCLXXIX.

d. d. Breslau, den 18. Septbr. Circulare an sämmtliche Steuer-Räthe Breslauschen Cammer-Departements, wegen Vermehrung der Strumpf-Fabriquen, und des Verschleißes dieser Waaren auf der Frankfurter Messe . 743

No. CCLXXX.

d. d. Breslau, den 18. Septbr. Königliche Cammer-Verordnung an sämmtliche Steuer-Räthe ꝛc. wegen Vermehrung der Buch-Mast . 745

No. CCLXXXI.

d. d. Glogau, den 19. und Breslau, den 28. Sept. Circulare an sämmtliche Königliche Forst-Bediente, wegen Vermehrung der Buch-Mast . 746

No. CCLXXXII.

d. d. Breslau, den 19. Sept. Circulare an sämmtliche Land-Räthe Breslauschen Cammer-Departements, wegen anderweitiger Aufnahme des Pferde-Standes 746

No. CCLXXXIII.

d. d. Breslau, den 20. und Glogau, den 26. Septbr. Circulare an sämmtliche Steuer Räthe, die erhöhete Accise- und Zoll-Sätze auf das nach Böhmen gehende Vieh betreffend 750

No. CCLXXXIV.

d. d. Breslau, den 1. und Glogau, den 14. Octobr. Circulare an sämmtliche Steuer-Räthe, wegen erhöheten Transito-Zolles von denen durch Schlesien nach Pohlen gehenden Waaren 751

No. CCLXXXV.

d. d. Breslau, den 1. und Glogau, den 14. Octobr. Circulare an sämmtliche Steuer-Räthe, wegen des Ausfuhr-Zolles von 1 rthlr. für jedes Stück Tuch, so unappretirt ausser Landes geführet wird . . . 752

No. CCLXXXVI.

d. d. Breslau, den 2. und Glogau, den 18. Octobr. Circulare an sämmtliche Steuer-

Steuer-Räthe, wegen des Behufs der zu Zinna in der Mark etablirten Damast-Fabrique zollfrey zu passirenden Schlesischen Garns . Seite 754

No. CCLXXXVII.

1765. d. d. Breslau, den 7. Octbr. Circulare an sämmtliche Land-Räthe Breslauschen Cammer-Departements, exclusive der Gebirgs-Creißer, wegen mehrerer Ordnung bey Repartition der, Behufs der Cavallerie-Verpflegung, vom Lande zu liefernden Fourage 754

No. CCLXXXVIII.

d. d. Breslau, den 10. Octobr. Circulare an sämmtliche Steuer-Räthe Breslauschen Cammer-Departements, wegen der Freyheit der Kupferschmiede, mit ihren Fabricatis die Jahrmärkte an solchen Orten, wo Meister ihrer Profession vorhanden, beziehen zu dürfen 755

No. CCLXXXIX.

d. d. Breslau, den 10. und Glogau, den 18. Octobr. Circulare an sämmtliche Accise- und Zoll-Aemter, die Maasregeln wegen des künftig transitirenden Tobacks betreffend 756

No. CCLXL.

d. d. Breslau, den 15. Octobr. Circulare an sämmtliche Steuer- und Land-Räthe Breslauschen Cammer-Departements, wegen Anschaffung der fehlenden Feuer-Rüstungen und Lösch-Instrumente . . . 757

No. CCLXLI.

d. d. Breslau, den 16. und Glogau, den 22. Octobr. Circulare an sämmtliche Land-Räthe, wegen Mißbrauch des Studirens . . 758

No. CCLXLII.

d. d. Breslau, den 22. Octobr. Circulare an sämmtliche Steuer-Räthe Breslauschen Cammer-Departements, wegen der Nachweisung von dem auf die Bleichen gesandten rohen Garne 760

No. CCLXLIII.

d. d. Breslau, den 23. und Glogau, den 31. Octobr. Circulare an sämmtliche Steuer-Räthe, wegen der verstatteten Ausfuhre der rohen Garne nach Berlin und den übrigen Königlichen Provinzien . . 763

No. CCLXLIV.

d. d. Breslau, den 24. und Glogau, den 31. Octobr. Circulare an sämmtliche Steuer-Räthe, wegen Befreyung der türkischen Kaufleute von dem Transito-Impost à 30 Pro-Cent für die von der Leipziger Messe durch Schlesien nach Pohlen gehende Waaren 763

No. CCLXLV.

1765. d. d. Breslau, den 28. Octobr. Circulare an ſämmtliche Land- und Steuer-Räthe Breslauſchen Cammer-Departements, wegen Anſchaffung der benöthigten Feuer-Rüſtungen und Löſch-Inſtrumente . . Seite 764

No. CCLXLVI.

d. d. Breslau, den 28. Octobr. Circulare an ſämmtliche Land-Räthe, Breslauſchen Cammer-Departements, wegen Einführung der Gemein-Backöfen auf dem Lande 765

No. CCLXLVII.

d. d. Breslau, den 28. Octobr. und Glogau, den 5. Nov. Circulare an ſämmtliche Steuer-Räthe ꝛc. daß die Städtiſchen Jagden nicht an Bürger und Bauren verpachtet werden ſollen 766

No. CCLXLVIII.

d. d. Breslau, den 28. Octobr. und Glogau, den 15. Nov. Circulare an ſämmtliche Land-Räthe, wegen der zur Beförderung der Schleſiſchen Fabriquen für das Jahr 1766. beſtimmten Præmien . . 767

No. CCLXLIX.

d. d. Breslau, den 29. Octobr. und Glogau, den 4. Novbr. Circulare an ſämmtliche Land-Räthe, wegen Allgemeinmachung der im Lande vertheilten Putz-Mühlen 774

No. CCC.

d. d. Breslau, den 29. Octobr. und Glogau, den 19. Novbr. Circulare an ſämmtliche Land-Räthe, die Einfuhre des ausländiſchen Getreydes und Ausfuhre der Stein-Kohlen betreffend . . . 776

No. CCCI.

d. d. Breslau, den 31. Octbr. und Glogau, den 19. Novbr. Circulare an ſämmtliche Steuer-Räthe, wegen verſchiedener Waaren, ſo im letztern Verbot der Einfuhre der Sächſiſchen Waaren nicht mit begriffen . 778

No. CCCII.

d. d. Breslau, den 1. und Glogau, den 15. Nov. Circulare an ſämmtliche Steuer-Räthe, auch Breslauſchen Magiſtrat, wegen Abſtellung der Gewohnheit in den Manufactur-Städten, daß keine Tuchmacher aus andern Oertern mit ihren Tüchern die Märkte daſelbſt beſuchen dürfen . 779

der in diesem Bande enthaltenen Sachen.

No. CCCIII.

1765. d. d. Potsdam, den 3. Novbr. Königlich Preußisches General-Land-Schul-Reglement für die Römisch Catholischen in Städten und Dörfern des Souverainen Herzogthums Schlesien und der Grafschaft Glatz . Seite 780

No. CCCIV.

d. d. Breslau, den 4. Novbr. Circulare an sämmtliche Steuer-Räthe Breslauschen Cammer-Departements, den zu entrichtenden Transito-Zoll von denen durch die Grafschaft Glatz nach Pohlen gehenden Waaren . 813

No. CCCV.

d. d. Breslau, den 6. Novbr. Avertissement, wegen Vermehrung und Verbesserung der Landes-Fabriquen 813

No. CCCVI.

d. d. Breslau, den 11. und Glogau, den 26. Nov. Circulare an sämmtliche Land-Räthe, wegen Anpflanzung der Wilden und Obst-Bäume . 815

No. CCCVII.

d. d. Breslau, den 15. Nov. Circulare an sämmtliche Steuer-Räthe Breslauschen Cammer-Departements, betreffend die Declaration der Verordnung, wegen Verzollung des auffer Landes gehenden Staab-Holzes . 818

No. CCCVIII.

d. d. Breslau, den 18. und Glogau, den 29. Nov. Circulare an sämmtliche Steuer-Räthe, wegen der Accise und Zoll-Freyheit des Porcellains aus der Berliner Fabrique 820

No. CCCIX.

d. d. Breslau, den 21. Novbr. Avertissement, welchergestalt die Ziegeldächer so zu verwahren, daß weder Regen noch Schnee durch den Wind auf die Böden gedrehet oder gewehet werden könne . . . 820

No. CCCX.

d. d. Breslau, den 22. Novbr. und Glogau, den 5. Decbr. Circulare an sämmtliche Steuer-Räthe, wegen des auf das Englische Stein-Gut gelegten Imposts von 30 Pro-Cent 822

No. CCCXI.

d. d. Potsdam, den 24. Novbr. Königlich Preußisches Reglement, wegen Errichtung einer Assecuranz bey der Rind-Vieh-Seuche für das Herzogthum Schlesien und die Grafschaft Glatz . . . 822

No. CCCXII.

No. CCCXII.

1765. d. d. Breslau, den 24 Nov. und Glogau, den 6. Decbr. Königliche Cammer-Verordnung an die Land-Räthe des Bolckenhayn, Striegau ꝛc. wegen Gebrauchs der Steinkohlen bey den Ziegel- und Kalk-Brennereyen, desgleichen bey den Bleichen und den Wachten zur Feuerung . . Seite 834

No. CCCXIII.

" d. d. Breslau, den 10. Decbr. Königliche Cammer-Verordnung an die Steuer-Räthe des II. III. und V. Breslauſchen Cammer-Departements, wegen der aus Erdtoffeln anzufertigenden Stärke . . . 840

No. CCCXIV.

" d. d. Breslau, den 18. Decbr. Circulare an ſämmtliche Land-Räthe, wegen Erbauung neuer Schulhäuſer und Anſtellung brauchbarer Schulmeiſter 842

No. CCCXV.

" d. d. Breslau, den 24. Decbr. 1765. und Glogau, den 9. Januar 1766. Circulare an ſämmtliche Steuer-Räthe, betreffend die nähere Declaration der Verordnung, wegen des erhöheten Tranſito-Zolles von den nach Pohlen gehenden Waaren 844

No. CCCXVI.

" d. d. Breslau, den 28. Decbr. 1765. und Glogau, den 14. Jan. 1766. Circulare an ſämmtliche Land-Räthe, wegen des den Breslauſchen Intelligenz-Blättern beyzudruckenden Anhangs von Oeconomiſchen phyſicaliſchen ꝛc. Aufſätzen und Abhandlungen 846

No. CCCXVII.

" d. d. Breslau, den 29. Decbr. Paſtorale des Weyhbiſchoffs zu Breslau ꝛc. wegen der Nothwendigkeit und des Nutzens der neu einzuführenden Trivial-Schulen 848

No. CCCXVIII.

" d. d. Breslau, den 31. Decbr. 1765. und Glogau, den 9. Januar 1766. Circulare an ſämmtliche Land-Räthe, wegen Einführung der Gemein-Backöfens auf dem Lande . . . . . 853.

Sammlung

aller

in dem ſouverainen Herzogthum Schleſien und der Grafſchaft Glatz

in

Finanz- Policey-Sachen ꝛc.

ergangenen und publicirten

Ordnungen, Edicte,

Mandate, Reſcripte ꝛc.

vom Jahre 1764.

von A bis Ccc.

Digitized by Google

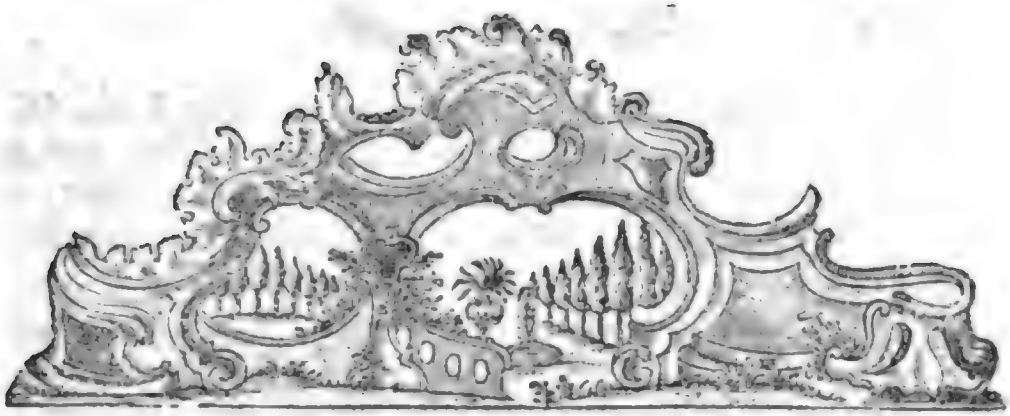

No. I.

d. d. Breslau, den 5. Jan. und Glogau, den 2. Febr. 1764.

Circulare,
wegen Beſtrafung der wider die Geſinde-Ordnungen vorgehenden Contraventionen.

1) An ſämmtliche Steuer-Räthe.

Friedrich ꝛc. ꝛc.

Unſern ꝛc. Da Wir mißfällig vernehmen, daß die verordnete Geſinde-Reviſion gänzlich unterlaſſen und auf die Dienſt-Scheine nicht mehr geſehen wird; und es dahero ſcheinet, als wenn die, wärend des letzthin geendigten Krieges, ſich im Lande eingeſchlichene Unordnungen, die in dieſer Sache unterm 21ſten Martii 1754. und 2ten Jul. 1756. erlaſſene Verordnungen aus der Acht gebracht hätten, die darunter wieder herzuſtellende Ordnung aber und der daraus fließende Nutzen nothwendig erfordern, dieſe Einrichtung von neuen ins Gedächtniß und zur Beobachtung zu bringen; ſo wird Euch alles Ernſtes anbefohlen, in denen Städten Eures Departements mit Nachdruck darauf zu halten, daß,

Die wegen der Geſinde-Reviſionen u. der Dienſt-Scheine ehehin erlaſſene Verordnungen werden aufs neue eingeſchärft, u. folgendes anbefohlen.

1mo Wer einen aus einem fremden Lande zum erſtenmal ins Land kommenden Dienſtbothen annehmen will, ſich zuvor erkundige, ob er mit einem Paß, Kundſchaft oder Atteſt, des zuletzt gehabten Dienſtherrn verſehen iſt.

1) Bey fremden ins Land komenden Dienſtbothen. Wer einen ſolchen, ohne Atteſt des letztern Dienſtherrn,

oder ohne ihn über seine Umstände beym Policey-Departement vernehmen zu lassen,

Daferne derselbe nun dergleichen gar nicht aufweisen kann, soll er ihn nicht annehmen, bevor er nicht bey dem Stadt-Vogte, oder dem Policey-Departement den anzunehmenden Dienstbothen sistiret, und dessen Umstände protocolliren lassen, und sind diese Protocolla in ein besonders dazu gewiedmetes Protocoll-Buch einzutragen.

annimmt, erleget 8 Gr. bis 1 Rthlr. Strafe.

Derjenige also, welcher bey der Visitation befunden wird, daß er einen fremden Dienstbothen, ohne Atteſt, oder ihn zuvor sistirt zu haben, angenommen, soll, wenn er guten Vermögens, 1 Rthlr. — bey mittelmäßigem Vermögen, 16 Ggr. — und bey geringen Vermögen 8 Ggr. irremissibiliter an Strafe erlegen.

2) Bey einländischen Dienstbothen, und zwar vom Lande.

2do Ist der sich angebende Dienstbothe aber aus dem Lande, und zwar von einem Dorfe, so hat der Stadt-Einwohner, der ihn zum Dienst annehmen will, genau nachzuforschen, ob er bey einer Herrschaft unterthänig, oder ein freyer Mensch ist; ingleichen, ob er bereits bey jemanden auſſer der Grund-Herrschaft gedienet.

Wer einen Unterthänigen, ohne Erlaubniß-Zettel der Grundherrschaft auswärts zu dienen, annimmt, zahlet 1 bis 5 Rthl. Strafe.

Ist er unterthänig, so muß er den Erlaubniß-Zettel von der Grundherrschaft produciren, daß ihm solche gestattet, anderswo auſſer dem Dorfe, wo er unterthänig, zu dienen, und wird dieser Erlaubniß-Zettel alle Jahr erneuert.

Wird nun aber ein Unterthan, ohne dergleichen Zettel angenommen, so soll der bey der Gesinde-Visitation sich findende Contravenient, wenn er vermögend, mit 5 Rthlr. — bey schlechten Vermögen aber mit der Hälfte, oder auch geringer, nach dem Erkenntniß des Policey-Departements, jedoch nicht unter 1 Rthlr. bestrafet werden.

Ist der Dienstbothe eine freye Person, und wird ohne Atteſt der Grund-Obrigkeit oder der Dorfgerichte angenommen; so zahlet der Dienstherr 1 bis 2 Rthl. Strafe.

Giebt der vom Lande kommende Dienstbothe sich etwa vor einen freyen Menschen aus; so ist er gleichfalls schuldig, mit einem Atteſt der Grund-Obrigkeit, oder der Dorfgerichte, wo er gebohren, oder sich bis dahin aufgehalten, sich zu legitimiren, und wer ohne dergleichen Atteſt eine solche Person aufgenommen, ist nach den Umständen seines Vermögens, mit 1 bis 2 Rthlr. zu bestrafen.

Sind beyde, sowol der Unterthänige als der Freye schon in Diensten gewesen; so wird zu dem vorbesagten Erlaubniß-Schein noch das Atteſt des letztern

Solten überdem sowol der Unterthänige, als der Freye bereits bey jemand in Diensten gestanden haben; so müssen sie annoch ein Atteſt des letztern Dienstherrn, wegen ihres Wohlverhaltens produciren, und ist derjenige, so ohne dergleichen den Dienstbothen aufgenommen, nach Befinden zu Erlegung einer Strafe von 8 Ggr. bis 1 Rthlr. anzuhalten.

3tio Dafern aber der Dienſtbothe ſich erkläret, daß er aus einer andern einländiſchen Stadt gebürtig; ſo hat er, wenn er zum erſtenmal ſich in Dienſt begiebet, ein Atteſt vom Magiſtratu unde, daß ſein Vorgeben ſeine Richtigkeit habe, er auch mit Wiſſen und Willen ſeiner Eltern, falls ſolche noch am Leben, ſich vermiethe, beyzubringen.

Dienſtherrn erfordert, bey 8 Gr. bis 1 Rthl. Strafe.

3) Bey einländiſchen aus einer andern Stadt.

Wer einen ſolchen Dienſtbothen, wenn er ſich das erſtemal in Dienſt begiebt, ohne das Atteſt des Magiſtratus unde, und wenn er ſchon gedienet hat, ohne Atteſt des letztern Dienſtherrn annimmt, erleget die Strafe, wie bey Nu. 2.

Iſt er aber ſchon in Dienſten geweſen, muß er ſich noch mit dem Atteſte des letzteren Dienſtherrn wegen ſeines Wohlverhaltens, legitimiren und wird in Anſehung der Strafe, bey Ermangelung des einen oder des andern Atteſtati, wie ad nu. 2. verordnet, verfahren.

4to Iſt der Dienſtbothe aus eben derſelben Stadt, wo er Dienſte nimmt, gebürtig oder wohnhaft, ſo darf in Anſehung derer, ſo zum erſtenmal dienen wollen, nur die Præcaution gebrauchet werden, daß ſolches mit Vorwiſſen und Conſens ihrer Eltern und Vormünder, ſo ſie dergleichen haben, geſchehen, damit bey der Reviſion des Geſindes ſolcherwegen keine Beſchwerde vorkomme.

4) Aus eben der Stadt.

Bey dieſen Dienſtbothen iſt der Conſens der Eltern oder Vormünder das erſtemal, und wenn ſie ſchon gedienet, das Atteſt des letztern Herrn bey der feſtgeſetzten Strafe erforderlich; Der Dienſtbothe aber ſoll mit Stadt-Arreſt beleget werden, weñ er kein Atteſt produciren kann.

Sonſten aber, und da der Dienſtbothe bereits gedienet, muß er ohne Atteſt des letztern Dienſtherrn von ſeinem bisherigen Verhalten, nicht angenommen werden, bey der oben auf ſolche Unterlaſſung geſetzten Strafe: Die Dienſtbothen ſelbſt aber, welche ohne Atteſt, Kundſchaft oder Erlaubniszettel ſich vermiethet, ſollen mit Stadt-Arreſt nach dem jedesmaligen Erkänntniſſe des Policey-Departements, beſtrafet werden.

5to Alle Atteſte der Dienſtherrn und Grundherrſchaften werden gratis auch ohne Stempelpapier ertheilet, und muß von denen Magiſträten und Gerichten dafür ebenfalls nichts genommen werden.

5) Beſchaffenheit der Atteſte.

6to Werden die Strafen zur Hälfte der Cämmerey und zur Hälfte der Armen-Caſſe des Ortes berechnet.

6) Vertheilung der Strafe.

7mo Die Atteſte, welche die Dienſtbothen produciren, haben die Dienſtherrn, ſo lange als der Dienſtbothe in ihren Dienſten bleibet, an ſich zu behalten, und ſolche nicht eher, als wenn derſelbe aus dem Dienſte gehet, zu retradiren.

7) Währendes Dienſtes ſoll der Dienſtherr die Atteſte an ſich behalten.

8vo Unſere officianten und andere eximirte, welche ſonſten in Perſonalibus nicht unter denen Magiſträten ſtehen, können gleichwohl ſich

8) Auch Officianten und eximirte Perſonen müſſen ſich dieſer Einrichtung unterwerfen, und

nicht entbrechen, auf geziemende Requiſition des Magiſtrats ſich wegen ihres Geſindes nach obigen Umſtänden zu legitimiren.

wenn ſie Contraventiones begehen, ſoll dieſerhalb ad Cameram regiam beſonders berichtet werden.

Im Fall aber bey denenſelben ſich Contraventiones finden, ſo zu beſtrafen, muß davon an Uns beſonders berichtet werden: Ihr habt daher ſolches nicht nur denen Magiſträten Eurer Inſpection zu genauer Beobachtung bekannt zu machen, ſondern auch mit allem Ernſte darauf zu halten, daß ſelbigem gehörig nachgelebet werde: Zu welchem Ende Ihr Euch bey Euren Beweiſungen jederzeit darnach erkundigen, und Euch die Geſinde-Viſitations-Acta vorlegen laſſen müſſet. Sind ꝛc. ꝛc.

2) An den Breslauſchen Magiſtrat.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Was wegen der Dienſt-Scheine an die Steuer-Räthe erlaſſen worden, wird zu gleichmäßiger Befolgung dem Breslauſchen Magiſtrat communiciret.

Unſern ꝛc. Da ſich bey denen angeſtellten Geſinde-Viſitationen in denen Städten abermalen viele Unrichtigkeiten mit denen Dienſtbothen gefunden und Wir dahero vor nöthig erachtet, die dieſerhalb ergangene Verordnungen von neuen ins Gedächtniß und zur Beobachtung bringen zu laſſen; ſo wird Euch in der abſchriftlichen Anlage dasjenige, was zu dem Ende dato an ſämmtliche Steuerräthe erlaſſen worden, zu gleichmäßig genauer Befolgung zugefertiget. Sind ꝛc.

No. II.

d. d. Breslau, den 5ten und Glogau, den 30ten Januar 1764.

Circulare,

die genauere Anfertigung der Deſignation von denen im Lande befindlichen Weber-Stühlen betreffend.

1) An ſämmtliche Land- und Steuer-Räthe.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Die Deſignation von den Webern und Weberſtühlen iſt bishero ſehr unrichtig ausgefallen.

Unſern ꝛc. Ob zwar nicht in Zweifel zu ziehen, daß der letzthin geendigte Krieg in einigen {Departements / Creiſen} einen ziemlichen Abgang, ſowol an Webern, als Weberſtühlen verurſachet, ſo iſt gleichwohl bey vielen

vielen pro 176$\frac{2}{3}$ eingesandten Designationen der Weberstühle die Zahl derer existirenden Stühle so geringe angegeben, daß nicht anders daraus zu urtheilen, als daß die Special-Nachrichten dazu unrichtig angegeben und colligiret worden.

Da nun in der Euch zugefertigten Vorschrift wegen der fixirten Berichte, Terminus der Uebergabe von dieser Tabelle pro 176$\frac{3}{4}$, auf den 20ten Jun. fixiret; so wird Euch hierdurch anbefohlen, vorläufig solche Verfügung zu treffen, daß von jedem Special-Orte des {Departements / Creises} die Aufnahme der existirenden Weberstühle, im Monathe May zuvor auf das accurateste geschehe, und selbige Euch, zu Anfertigung der Tabelle vom ganzen Creise in Zeiten eingesandt werde, wobey Ihr auch zu verfügen, daß an jedem Orte über den Abgang oder Zuwachs die Ursachen beygefüget werden, indem sothane Tabelle künftighin nach beykommendem Schemate übergeben werden soll. Sind ꝛc.

Sie soll also accurater angefertiget, und an jedem Orte von dem Abgang und Zuwachs die Ursachen angeführet und künftig nach beyliegendem Schemate übergeben werden.

P. P.

2) An den Magistrat zu Breslau.

Friedrich ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Was dato an sämmtliche Land- und Steuerräthe, wegen künftiger Anfertigung einer richtigeren Designation von denen im Lande befindlichen Weberstühlen verfüget worden; solches wird Euch hiebey abschriftlich zugefertiget, mit dem Befehle, darnach eine zuverläßigere und richtigere Designation von denen allhier in der Stadt und Vorstädten befindlichen Weberstühlen gleichfalls anzufertigen und in Termino præfixo zu übergeben. Sind ꝛc.

Was wegen richtigerer Anfertigung der Designation von den Webern und Weber-Stühlen an die Land- u. Steuer-Räthe erlassen worden, wird dem Breslauschen Magistrat zu gleichmäßiger Beobachtung zugefertiget.

Designation

Der Weber-Stühle im N. Creyse pro 1764.

	Nahmen der Dörfer.	Weber-Stühle. de 1756.	Weber-Stühle. 1764.	Plus	Minus		Weber-Stühle. de 1763.	Weber-Stühle. 1764.	Plus	Minus	Raison von Plus und Minus.
1)	Arnsdorf	20	17	—	3	—	16	17	1	—	von $17\frac{56}{64}$. sind 3 Weber zu Soldaten genommen worden, und von $176\frac{3}{4}$ ist ein neu gelernter zugezogen.
2)	Berthelsdorf	6	5	—	1	—	5	5	—	—	von $17\frac{56}{64}$. ist ein Weber gestorben.
3)	Eilendorf	7	5	—	2	—	5	6	1	—	von $17\frac{56}{64}$. ist ein Weber entlauffen und der andere zum Soldaten genommen, von $17\frac{63}{64}$. aber einer aus Böhmen augezogen.
4)	Friedersdorf	5	5	—	—	—	5	5	—	—	
5)	Gregersdorf	8	6	—	2	—	6	6	—	—	von $17\frac{56}{64}$. ist ein Weber nach der Stadt gezogen und der andere ist gestorben.
	Summa	46	38	—	8	—	37	39	2	—	

Nota. In dem Schematte vor die Steuer-Räthe wird weiter nichts geändert, sondern nur anstatt der Dörfer, Städte gesetzt.

No. III.

No. III.

d. d. Berlin, den 11. Januar 1764.

Erneuertes und geſchärftes Edict,

wegen verbothener Ausfuhre des Goldes und Silbers, wie auch der reducirten neuen Auguſt d'or imgleichen der Sächſiſchen 8 Groſchen Stücke und anderer geringhaltigen Münz-Sorten. Publicatum Breslau, den 23. Jan. und Glogau, den 11. Febr. 1764.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Unſern ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wiſſen: Demnach Wir höchſt misfällig vernehmen müſſen, das die Gold- und Silber-Ausfuhre aus Unſern Landen, den bereits ergangenen Patenten und Verordnungen entgegen, aufs neue überhand genommen, und ſowol die reducirte neue Auguſt d'or, als auch Sächſiſche 8 Groſchen Stücke und ander geringhaltige Silbermünzen von gewinnſüchtigen Leuten nach dem Oeſterreichiſchen, Sächſiſchen, Hamburg und andern auswärtigen Orten verſendet werden; Wir aber ſolchem ſehr ſchädlichen dem Publico, und inſonderheit Unſern Münz-Officinen höchſtnachtheiligen Unternehmen durchaus nicht weiter nachgeſehen wiſſen wollen: Als erneuern, wiederholen und ſchärfen Wir alle vorige, wegen verbothener Ausführung, ſowol des Goldes, als des ſogenannten Bruch- und andern Silbers, imgleichen Pagamenten, es ſey geſchmolzen oder ungeſchmolzen, emanirte Patente und Verordnungen, vornemlich aber die in Unſern alten Provinzen erlaſſenen Patente vom 19ten Sept. 1726 und 25ten Octobr. 1731. wie auch das in Unſerem Souverainen Herzogthum Schleſien, unterm 13ten Sept. 1742. datirte Patent und die Circulair-Ordre an Unſere ſämmtliche Krieges- und Domainen-Cammern vom 20ten Dec. 1755, imgleichen das erneuerte Patent d. d. Berlin den 16ten Mart. 1756, hiermit und kraft dieſes dahin, daß ſich keiner, er ſey Chriſt oder Jude, unterſtehen ſoll, weder in Unſern Landen, noch auf den Meſſen, Gold und Silber, es ſey geſchmolzen oder ungeſchmolzen, imgleichen keine Krätze und Teſte zum Wiederverkauf auſſer Landes, unter was für Prætext es auch geſchehen könnte, auf und an ſich zu kaufen

Die vorhin emanirte Patente und Verordnungen wegen verbotheuer Ausführung des Goldes und Silbers, auch Pagaments werden aufs neue eingeſchärft.

und

Es soll jedermann solches an die Münzen oder den Livranten u. Commiſen jeden Orts zu verkaufen gehalten seyn:

und auſſer Landes zu führen, ſondern es ſollen alle und jede, ſo dergleichen in Unſern Landen erhandelt haben, ſolches an Unſere Münzen oder deren Liveranten und Commiſen jeden Orts zu verkaufen, gehalten ſeyn. Sollte ein chriſtlicher Kaufmann dennoch betroffen werden, daß er ungemünzt Gold oder Silber, oder auch oberwähnte reducirte und geringhaltige Gold- und Silber-Münz-Sorten zur Zahlung oder unter was für Prætext ſonſten auſſer Landes ſendet, derſelbe ſoll nicht nur der ſolchergeſtalt verſandten Münz-Metalle verluſtig, ſondern überdem noch in gedoppelte Strafe verfallen, und ein jüdiſcher Kaufmann noch auſſerdem ſeines habenden Schutz-Privilegii verluſtig ſeyn. Damit ſich nun niemand mit der Unwiſſenheit entſchuldigen könne; ſo haben Wir ſolches durch den Druck publiciren laſſen, und befehlen hierdurch, bey Vermeidung nachdrücklicher Beſtrafung, daß darüber von Unſern Fiſcaliſchen und andern Bedienten, vornemlich aber von den Acciſe- und Zoll-Aemtern, welche auf das von den Meſſen ausgehende Silber, vermittelſt genauer Viſitirung Acht haben ſollen, auf das ſchärfſte mit gehörigem Nachdruck gehalten werden müſſe. Wann auch ſonſten jemand in Erfahrung bringen möchte, daß einiges Gold oder Silber dieſem Edict zuwider auſſer Landes gebracht, oder an Auswärtige verkaufet werde, ſo iſt ſolches dem nächſten Fiſcal anzuzeigen, welcher nicht nur die Sache ſogleich darauf gründlich unterſuchen, ſondern auch der Denunciant den vierten Theil zu genieſſen haben, und deſſen Namen dabey verſchwiegen gehalten werden ſoll. Hingegen bleibet den Goldſchmieden ferner unbenommen, das zu ihrer Profeſſion benöthigte Gold und Silber, ſowol in Unſern Landen als auswärts ferner einzukaufen und zu verarbeiten. Uebrigens aber ſoll keinem Particulier in Häuſern zu ſchmelzen erlaubt ſeyn, wie denn auch die Goldſchmiede auf ihren abgelegten Eyd verwieſen und ernſtlich befehliget werden, für niemanden als für ſich zu ſchmelzen, jedoch müſſen ſie keine Königl. Münz-Sorten bey der ſchwereſten Beahndung einſchmelzen.

Der Contravenient ſoll der verſandten Münz-Metalle verluſtig ſeyn und in doppelte Strafe verfallen, und iſt er ein Jude, ſeines Schutz-Privilegii verluſtig ſeyn.

Der Denunciant ſoll den 4ten Theil erhalten und ſein Nahme verſchwiegen bleiben.

Den Goldſchmieden bleibet unbenommen, das zu ihrer Profeſſion benöthigte Gold und Silber einzukaufen, doch werden ſie ernſtlich befehliget, für keinen Particulier etwas einzuſchmelzen.

Urkundlich haben Wir dieſes Edict höchſt eigenhändig unterſchrieben und mit Unſerm Innſiegel bedrucken laſſen. So geſchehen und gegeben zu Berlin den 11ten Januar. 1764.

(L. S.) Friedrich.

von Schlabrendorf.

No. IV.

No. IV.

d. d. Berlin, den 16. Januar 1764.

Geſchärftes Edict wider das ſo ſehr eingeriſſene Kippen und Wippen der Münz-Sorten. Publicatum Breslau, den 3. und Glogau, den 13. Febr. 1764.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Unſern ꝛc. Thun kund, und fügen hiermit zu wiſſen, ob Wir gleich durch vielfältig ergangene heilſame Edicte und Verordnungen, das ſo ſehr eingeriſſene höchſtſchädliche Kippen und Wippen der Münz-Sorten bey harter Strafe verbothen haben, auch zur Verhütung deſſelben noch in dem emanirten Edicte vom 18. May 1763. §. 6. die allergnädigſte Verfügung treffen laſſen, daß bey keiner von Unſern Caſſen das Preußiſche Geld anders, als wenn es das in der gedachtem Edicte beygefügten Anlage ſub. Lit. B. beſtimmte Münz-Gewicht habe, angenommen werden ſoll:

Das Kippen und Wippen der Münz-Sorten wird aufs neue verboten.

So haben Wir gleichwohl aufs neue höchſtmisfällig wahrgenommen, wie obgedachtes Kippen und Wippen ſeit einiger Zeit dergeſtalt überhand genommen, daß das Gewicht nicht nur von den Sächſiſchen und andern geringhaltigen reducirten Geldern, ſondern auch ſogar von den unter Unſern höchſt eigenen Stempel ausgeprägten alten und neuern Münz-Sorten ſo ſtark differiret, daß von den Geldbeuteln, welche bey Unſern Caſſen einkommmen, faſt keiner mehr das gehörige Münzgewicht hat, und öfters einige Mark daran manquiren.

Da Wir nun dergleichen für Unſere Caſſen und Unterthanen ſo nachtheiliger, als ſtrafbarer Gewinnſucht und Wucher durchaus nicht weiter nachgeſehen wiſſen wollen: Als verordnen und ſetzen Wir hierdurch, daß im Fall ein Jude bey dem Kippen und Wippen betroffen, oder deſſen überführt wird, derſelbe nicht allein in ſchwere Geld-Strafe verfallen, und ſeines Schutz-Privilegii verluſtig ſeyn, ſondern auch dem Befinden nach am Leibe und mit Veſtungs-Arbeit beſtrafet werden ſoll. Wird aber ein Chriſt dabey betroffen, ſo ſoll er das bey ihm gefundene ausgewipte Quantum zehnfach erſetzen, und überdem mit Gefängniß-Strafe beleget werden.

Strafe derjenigen, die beym Kippen und Wippen betroffen oder deſſen überführet werden.

Der Denunciant soll den 4ten Theil des confiscirten Quanti und einen ansehnlichen Recompens erhalten.

Wir befehlen demnach Unsern General-Fiscal so gnädig als ernstlich auf das Auskippen und Wippen aller Münz-Sorten ohne Unterschied durch die unter ihm stehende Fiscæle aufs genaueste invigiliren zu lassen, auch dahin zusehen, daß die Uebertreter dieses Edicts zu der verordneten Strafe gezogen werden. Wie denn auch die Magistræte und Gerichts-Obrigkeiten in den kleinen Städten und auf dem platten Lande fleißig Acht haben müssen, daß diesem nicht entgegen gehandelt werde. Nicht weniger werden die Handels- und Comptoir-Bediente, Domestiquen ꝛc. hierdurch erinnert, und jedermann aufgegeben, wenn sie das Auswippen der Gelder bey ihren Herrschaften gewahr werden, solches nicht zuverschweigen, oder zugewärtigen, daß, wenn sie überführet werden, daß sie darum gewust und solches nicht gehörigen Orts angezeiget, oder wol gar sich dazu gebrauchen lassen, sie mit Gefängnißstrafe werden beleget werden; dahingegen, demjenigen, welcher dergleichen Contravention denunciret, der 4te Theil von dem confiscirten Quanto angedeyen soll, imgleichen soll derjenige, welcher einen Cassirer des Beschneidens oder rognirens der Münzen bey dem General-Fiscal oder Officio Fisci denunciren, und dessen überführen, oder wenigstens hinlängliche Beweiß-Mittel an die Hand geben wird, einen Recompens von 1000. Rthlr bekommen. Wer aber einen andern Unterthanen deshalb denunciren, und wie gedacht des rognirens überführen oder wenigstens hinlängliche Beweiß-Mittel an die Hand geben wird, der soll einen Recompens von 100. Ducaten erhalten, auch in beyden Fällen auf sein Verlangen sein Name verschwiegen werden.

Publication dieses Edicts.

Damit auch dieses Edict zu Jedermanns Wissenschaft gelange, und niemand sich mit der Unwissenheit entschuldigen könne; so haben Wir solches zum Druck befördern lassen, und befehlen Unseren Krieges- und Domainen-Cammern in Schlesien, dasselbe überall gehörig publiciren zulassen, und mit Ernst und Nachdruck auf dessen genauen Beobachtung zuhalten. Urkundlich haben Wir dieses Edict höchsteigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 16. Jan. 1764.

(L. S.) Friedrich.

von Schlabrendorf.

No. V.

No. V.

d. d. Breslau, den 16. Jan. und Glogau, den 7. Febr. 1764.

Königl. Cammer-Verordnung,

wegen Abstellung der Unordnungen bey der Leinwand-Aufkauferey im Gebürge.

1) An die Land-Räthe des Schweidnitz- Bolckenhayn- Landshuth- Hirschberg- und Löwenbergschen Creises.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Maasregeln zur Abhelfung der Unordnung bey der Leinwand Vor- und Aufkauferey im Gebürge.

Unsern ꝛc. Es ist Euch schon unterm 29ten Junii a. p. zu erkennen gegeben worden, welchergestalt die in Ansehung der Leinwand Vor- und Aufkauferey im Gebürge vorgehende Unordnung, worüber bereits vor dem letztern Kriege die heftigste Klagen geführet worden, sich währendem Kriege zum Nachtheil der Gebürgs-Handels-Städte ungemein vermehret, und wegen deren Abstellung die triftigsten Vorstellungen übergeben worden. Nachdem nun diese angelegentliche, zugleich aber mit verschiedenen Difficultæten verknüpfte Sache zwischen beyden ꝛc. Cammern reiflich erwogen worden, und man sich wegen derer darunter zu adhibirenden Maaß-Reguln vereiniget; so wird nunmehro wegen Einschränkung und Abstellung solcher Leinwand- Vor- und Aufkauferey folgendes festgesetzet.

1) Soll Niemanden der Einkauf der Leinwand zum Wiederverkauf auf den Leinwand-Märkten verstattet seyn, der nicht ein Kaufmann und zum Handel berechtigt ist.

1) Da in denen mit Leinwand-Märkten priviligirten Städten sich bisher viele Personen aufgeworfen, welche, ohne daß sie zum Corpore der Kaufmannschaft gehören, öffentlich und heimlich in und vor der Stadt herum gelaufen und denen zu Markt kommenden Webern die Leinwand und Schleyer vor weggekaufet, dadurch aber verursachet, daß die mit auswärtigen Commissionen versehene Kaufleute ihnen die vorgekaufte Leinwand im theuren Preiß wieder abkaufen müssen; als soll keinen in der Kaufmanns-Innung nicht aufgenommenen Personen der Einkauf der Leinwand zum Wiederverkauf, vielweniger zu diesem Behuf gemiethete Stuben und Gewölber zu halten, hinführo verstattet seyn, sondern die Magistræte und Policey-Bediente solcher Städte müssen und werden dagegen vigiliren, daß dergleichen Verkauf von unqualificirten

zum Handel nicht berechtigten Personen nicht geschehe, auch die ihnen angezeigte Contraventiones nachdrücklich bestrafen.

2) Denen sich wider die im Jahr 1753. gemachte Einrichtung eingeschlichene Unordnungen beym Leinwand-Sammeln auf den Dörfern für die Kaufleute, gründlich abzuhelfen, wird festgesetzt:

2) Sind die mehreste Klagen über das bis zum Ausschweifen überhand genommene Leinwand-Sammlen auf den Dörfern geführet worden, welches so weit gegangen, daß fast keine Leinwand mehr in die Städte zu Markt gebracht worden. Bey der Untersuchung hat sich gefunden, daß die in dem Jahre 1753. gemachte Einrichtung, daß niemanden, als welche mit gedruckten Licenz-Zetteln von denen Krieges- und Domainen-Cammern darzu versehen, das Leinwand-Sammlen vor andern Kaufleuten gestattet seyn und auch von diesen der Einkauf vorzüglich auf den Leinwand-Märkten geschehen solle, durch die schlechte Aufsicht sonderlich in denen Schweidnitz- und Bolckenhayn-Landeshuthischen Creißen gänzlich ausser Acht gekommen, und einem jeden, der die Erlegung des Nahrungs-Geldes beym Steuer-Amte dafür angebothen, die Freyheit zum Sammlen auf dem Lande ohne Licenz-Zettel ungeachtet des inhibitorii {d. d. Breslau, den 17ten / und Glogau, den 20ten} April 1761. gegeben worden.

Damit nun dieser Unordnung, mithin denen darüber geführten Beschwerden gründlich abgeholfen werden möge, wird hierdurch festgesetzet;

a) daß der Leinwand-Sammler mit einem gedruckten Licenz-Zettel von der Königl. Cammer versehen sey, u. nicht eher als bis nach Ertheilung dieses Zettels mit dem Nahrungs-Gelde in der Nahrungs-Rolle angesetzt werden müsse.

a) daß niemand sich unterstehen soll, einen Leinwand-Sammler, i. e. eine solche Person, welche die Leinwand ex Commissione und zum Behuf der Leinwand-Händler und Kaufleute der Gebürgs-Handels-Städte, von den Webern erkaufe, abzugeben, und die Leinwand aufzukaufen, als welcher dazu mit einem von der ꝛc. Cammer des Departements, worunter er wohnet, ausgefertigten gedruckten Licenz-Zettel nach beykommenden Formular auctorisiret ist, und wird Euch dahero, ingleichen dem Steuer-Einnehmer aufs schärfste verbothen, keinem das Sammlen zu gestatten, noch dafür ein Nahrungs-Geld in der Rolle anzusetzen, bis der Licenz-Zettel dazu würklich ausgefertiget und Euch zugesandt worden. Derjenige Steuer-Einnehmer, der gegen diese Vorschrift handelt, soll 10 Rthl. an Strafe vor jedes individuum erlegen, und der ohne Licenz-Zettel sammlende mit Confiscation der bey ihm betroffenen Leinwand bestrafet werden.

Der Steuer-Einnehmer, der darwider handelt, erleget 10 Rthl. an Strafe, und der ohne Licenz-Zettel sammlet, wird mit Confiscation der Leinwand bestrafet.

b) Wird

b) Wird kein certus numerus der Sammler in jedem Creyse festgesetzt; um aber die bisherige exorbitante Anzahl wieder in gehörige Schranken zu bringen, soll keiner von selbigen weiter geduldet werden, als welcher theils bereits in anno 1753. den Licenz-Zettel von Unserer Cammer erhalten, theils vor dem 1ten Junii 1756. erweißlich, oder nach Ausweiß der Nahrungs-Steuer-Rolle, schon zum Sammlen admittiret worden, und habt Ihr, wie Euch auch schon besonders aufgegeben worden, sofort eine Designation von solchen Personen, mit Remittirung der noch vorhandenen alten Licenz-Zettel einzusenden, damit vor dieselbe, wenn die ꝛc. Cammer ihre Beybehaltung genehmiget, neue Licenz-Zettel ausgefertiget werden. Denen übrigen, so erst seit dem 1ten Junii 1756. das Sammlen angefangen, und nach obigem Principio nicht ferner zu dulden, ist die Continuation bey Confiscation zu inhibiren, und wenn einige pro anno currenti mit Nahrungs-Geld dafür angesetzet, muß solches von nun an cessiren und abgeschrieben werden. Dafern auch im Lauf jeden Jahres ein solcher Sammler verstirbt oder dieses Gewerbe niederleget, ist dessen Licenz-Zettel abzufordern, und an die ꝛc. Cammer, so ihn ertheilet, zu remittiren, nicht weniger soll im laufenden Jahre kein neuer Leinwand-Sammler angenommen werden, sondern Ihr sollet jederzeit primo May eine Liste der noch existirenden Sammler einsenden und dabey berichten: ob sich ein neuer angegeben, mit Anführung der Umstände, so bey der anjetzo einzusendenden Designation vorgeschrieben worden, auch Beyfügung der Ursachen, warum Ihr vermeinet, daß demselben der Licenz-Zettel ertheilet werden kann. Von der darauf approbirten Liste soll alle Jahre denen Commissariis locorum eine Abschrift zugefertiget werden, um selbige denen Kaufleuten der Gebürgs-Städte bekannt zu machen.

b) Es soll kein Leinwand-Samler geduldet werden, der nicht theils im Jahre 1753. den Licenz-Zettel erhalten, theils in der Nahrungs-Rolle vor den 1. Jun. 1756. damit angesetzt worden.

Stirbt ein Samler, so soll dessen Licenz-Zettel eingeschickt, in dem laufenden Jahre aber kein neuer Sammler angenommen werden.

Vor dem 1ten May soll jedesmal eine Liste, sowohl von den existirenden, als von den sich neu angegebenen Sammlern mit Anführung der Umstände der letzten eingereicht werden.

Von der darauf approbirten Liste sollen die Commissarii Locorum eine Abschrift zur Bekanntmachung an die Kaufleute erhalten.

c) Ob auch gleich zu Hebung des Beschwehrs, daß die Leinwand gröstentheils auf den Dörfern colligiret, und daher so gar wenig in die Städte zu Markte gebracht wird, durch die Verordnung vom 30ten Januar 1755. denen Sammlern anbefohlen worden, die Leinwand vorzüglich auf denen einländischen Märkten zu erkaufen; so hat gleichwohl die Erfahrung gewiesen, daß sie dieser Aufgabe gar nicht nachgekommen, vielmehr der Aufkauf auf denen Dörfern immer stärker geworden, und wie dahero kein anderes Mittel übrig ist, diesem Unfug und denen daraus zum Nachtheil der Städte entstehenden Inconvenienzien abzuhelfen,

c) Wird alles Samlen auf den Dörfern gänzlich untersaget, u. soll die Leinwand lediglich auf den Wochen-Märkten erkauft werden.

als den Aufkauf auf den Dörfern schlechterdings und gänzlich zu verbieten; so wird zugleich festgestellet, daß einem licentirten Leinwand-Sammler keinesweges die Leinwand auf dem Lande zu colligiren freystehen, sondern er selbige lediglich auf den privilegirten Wochen-Märkten zu erkaufen gehalten seyn soll. Bey einer dagegen entdeckten und denuncirten, von dem Judicio, wo der unerlaubte Aufkauf geschehen, jederzeit prompt und unpartheyisch bey sonst zu gewärtigender fiscalischen Ahndung zu untersuchenden Contravention, soll der einkaufende Sammler $\frac{2}{3}$tel von dem Werth der eingekauften Leinwand, der verkaufende Weber aber $\frac{1}{3}$tel des Werths vom Kauf-Pretii an Strafe zu erlegen condemniret werden, von welcher Strafe dem Denuncianten $\frac{1}{3}$tel, dem Judicio inquirenti $\frac{1}{3}$tel, und denen Armen des Orts $\frac{1}{3}$tel zuzutheilen.

Strafe der Contravenienten und wie sie vertheilet werden solle.

d) Weil Wir aber hierbey die Absicht haben, bey dieser Einrichtung auf diejenigen Umstände zu attendiren, so deren Verbesserung oder Abänderung nothwendig machen; als wird zugleich declariret, daß nach derselben zuvor erst die Probe ein Jahr lang oder eigentlich bis ult. May 1765. gemacht werden soll, und wird Euch daher anbefohlen, dafern Ihr einige Vorschläge zur Verbesserung thun zu können vermeinet, solche in dem alsdenn 1mo May a. f. abzustattenden Bericht pflichtmäßig mit anzuzeigen.

Mit dieser neuen Einrichtung soll zuvor auf ein Jahr die Probe gemacht werden.

3) Hat die mit der Aufkauferey auf den Dörfern vorgegangene Unordnung dadurch einen starken Zuwachs bekommen, daß viele Eingesessene des Landes, welche sonsten die Weberey exerciret, aus dieser oder jener Ursache dieselbe theils niedergeleget, und statt derselben, oder doch mit ihrer Beybehaltung zugleich einen Leinwandhandel angefangen, und mit der aufgekauften Leinwand in- und ausländische Messen und große Jahrmärkte frequentiret.

Ursachen der entstandenen Unordnungen bey der Leinwand-Aufkauferey.

Ob Wir nun schon nicht gemeynet, denen im Gebürge auf dem Lande etablirten Leinwandhändlern und Grossisten, so sich bisher bestrebet, die Leinwand gleich denen Kaufleuten in den Gebürgs-Städten ausser Landes zu versenden, dieses negoce zu inhibiren; so ist doch leicht zu erachten, daß die mit denen Sammlern gemachte Einrichtung nicht hinlänglich seyn werde, die Aufkauferey auf dem Lande abzustellen, wenn nicht in Ansehung der Händler auf dem Lande gleichfalls eine Einschränkung gemacht wird, und wird daher zu Abstellung des unordentlichen Handels auf dem Lande und des daraus folgenden Nachtheils vor das Schlesische Haupt-Leinwand-Commercium verordnet, daß

In Ansehung der Leinwandhändler und Grossisten auf dem Lande wird folgende Einschränkung gemacht.

1) kei-

1) keinem Leinweber verstatttet werden soll, auf dem Lande Leinwand aufzukaufen, und damit in- und ausländische Messen und große Jahrmärkte zu besuchen, wie solches im Glogauschen Cammer-Departement schon seit 1755. eingeführet ist, und zwar bey eben der Strafe, welche bey dem 2ten Absatz ratione der Leinwand-Sammler angedrohet worden; wogegen es jedem Fabricanten frey bleibet, die auf seinen eigenen Weberstühlen oder vor Lohn von ihm fabricirte und mit seinem Namen bey der Schau verzeichnete Leinwand auf inländische Jahrmärkte und Messen, insonderheit nach Breslau zu bringen, und daselbst in Stücken und Weben an die Pohlnische Juden oder andere Käufer zu verkaufen.

1) Soll bey Strafe keinem Leinweber verstattet seyn, auf dem Lande Leinwand aufzukaufen, und damit ein- und ausländische Jahrmärkte oder Messen zu besuchen.

2) Müssen die Leinwand-Grossisten auf dem Lande sich gleichfalls gefallen lassen, zum Einkauf der Leinwand sich der mit Licenz-Zetteln versehenen Sammler zu bedienen, oder die benöthigte Leinwand selbst auf den privilegirten Wochen-Märkten einkaufen, keinesweges aber auf dem Lande immediate von denen Webern aufkaufen, ebenfalls bey der obgedachtermassen festgesetzten Strafe; Wie denn auch bey dem grossen Abgang der Weber überhaupt dahin zu sehen, daß die bisherige Weber nicht ihre Werk-Stühle verkaufen und sich zu Dorf-Negotianten aufwerfen.

2) Sollen sich die Leinwand-Grossisten lediglich der mit Licenz-Zetteln versehenen Sammler bedienen, oder die Leinwand auf den Wochenmärkten selbst einkaufen.

Es wird Euch solchemnach hierdurch anbefohlen, diese Vorschrift nicht allein im Creise ohne Anstand umständlich und deutlich zu publiciren, und deren Befolgung nachdrücklich einzuschärfen, sondern auch selbst genau darauf Acht zu haben, daß selbige stricte befolget werde, so lieb Euch die Vermeidung Unserer Königl. Ungnade ist, nicht weniger habt Ihr die Steuer-Einnehmer und Land-Dragoner anzuweisen, sich ebenfalls darnach zu achten, und gegen die Contraventiones mit Fleiß zu invigiliren. Seynd ꝛc.

Diese Vorschrift ist zu publiciren und darüber zu halten.

Licenz-Zettel,
zum Leinwand-Sammlen vor N. N.

Nachdem Vorzeigern dieses N. wohnhaft zu N. aus dem N. Creise auf abgestatteten Bericht des Land-Raths das Sammlen der Leinwand oder der Einkauf vor andere in den Städten und auf dem Lande etablirten Leinwand-Grossisten, so die privilegirten Leinwand-Märkte nicht selbst besuchen können oder wollen, verstattet worden: Als wird demsel-

Formular zum Licenz-Zettel.

demſelben gegenwärtiger gedruckter Licenz-Zettel zu ſeiner Legitimation darüber ertheilet, zugleich aber nach der feſtgeſetzten und publicirten Vorſchrift anbefohlen, die zu colligirende Leinwand keinesweges auf dem Lande und in denen Dörfern bey der darauf geſetzten Strafe, nemlich ⅓tel vom Werth der Leinwand aufzukaufen; ſondern ſolche lediglich auf denen einländiſchen privilegirten Wochen-Märkten einzukaufen, auch an keine andere als einländiſche Leinwand-Groſſiſten bey gleichmäſſiger Strafe und Verluſt der Licenz wiederum zu verkaufen, auch ſich dabey alles Handels und heimlichen Verſtändniſſes mit ausländiſchen Leinwand-Käufern zu enthalten. Zugleich wird derſelbe angewieſen, auf diejenige, welche ohne Licenz-Zettel des Leinwand-Sammlens oder Einkaufs auf dem Lande oder in denen Städten, wider die gemachte nähere Einrichtung ſich anmaſſen oder unterſtehen wollen, nicht weniger die auf erhaltene Licenz-Zettel geſammlete Leinwand an andere als einländiſche Groſſiſten zu verkaufen oder auſſer Landes zu verſchicken, genau Acht zu geben und ſolche dem Land- oder Steuer-Rath bey eigenen Verluſt der Licenz gehörig anzuzeigen.

An die Cammer- und Steuer-Räthe der Gebürgs-Departements.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Vorſtehende Vorſchrift zur Abhelfung der Leinwand-Aufkauferey auf dem Lande ſoll den Leinwand-Negotianten ſowol, als den Magiſtraten zur Achtung bekannt gemacht werden.

Unſern ꝛc. aus copeyl. beygehenden an die Land-Räthe der Schweidnitz-Polckenhayn-Landshutſchen ꝛc. Creyſe ſub dato hodierno ergangenen Reſcripto werdet Ihr erſehen, durch welche nähere Vorſchrift und Verfügung nach dem zwiſchen beyden Schleſiſchen Cammern getroffenen Concert Wir denen bisherigen vielen Beſchwerden der Städtſchen Gebürgs-Leinwand-Negotianten wegen der Leinwand Vor- und Aufkauferey abzuhelfen verhoffen.

Es wird Euch dannenhero hierdurch aufgegeben, zuvörderſt den Inhalt dieſer Vorſchrift denen Leinwand-Negotianten in denen Gebürgs-Städten ſowol als denen daſigen Magiſtraten bekannt zu machen und letzteren zu injungiren, daß ſie wohl Acht geben ſollen, ob und welchergeſtallt ſie befolget werde, und dafern in einem oder andern Stück es nicht geſchiehet, Euch ſolches ſofort anzuzeigen, worauf Ihr unverweilt davon an Unſere ꝛc. Cammer zu berichten habt.

Denen

Denen Acciſe- und Zoll-Aemtern, ingleichen Zollbereutern habt ihr gleichfalls davon Nachricht zu geben und ſie anzuweiſen, daß ſie, beſonders die Zollbereuter, auf die Contraventiones auf dem Lande genau invigiliren und die entdeckte pflichtmäßig zur Beſtrafung anhalten, und denunciren ſollen, indem es den Zweck darunter zu erreichen, vergeblich ſeyn würde, wenn nicht darüber mit Nachdruck gehalten und die Uebertretungen mit Fleiß zu entdecken geſuchet werden wollte. Da indeſſen gar wohl voraus zu ſehen, daß die gemachte Einſchränkungen nicht ohne Contradiction und Beſchwerden bleiben werden; ſo wird es in dem Probe-Jahre Eure beſondere Pflicht ſeyn, auf alle Umſtände des Leinwand-Negotii in und auſſer-Landes ſorgfältig zu attendiren, ob bey Gelegenheit dieſer Probe-Einrichtung ſich etwas äuſſert, ſo dem Leinwand-Commercio dadurch einigen Nachtheil verurſachen oder wodurch daſſelbe in der Folge verbeſſert werden kann.

Deegleichen den Acciſe- und Zoll-Aemtern auch Zollbereutern, damit ſie beſonders letztere, auf die Contraventiones genau invigiliren.

Was endlich währendes Probe-Jahres zu beobachten.

So bald die Liſten von denen in beyden Creyßern anzuſtellenden Leinwand-Sammlern eingekommen und approbiret ſeyn werden, werden Wir Euch ſelbige zur weitern Beförderung an die Kaufmannſchaft mittheilen, auch alsdenn nach Ablauf von 4 Wochen Euren Bericht gewärtigen; wie Ihr befindet, daß die Vorſchrift in denen Creyßern zur Ausführung gebracht worden, mit welchem Bericht auch im Probe-Jahr quartaliter den 1. Aug. 1. Novbr. 1. Febr. und 1. May zu continuiren. Seynd ꝛc.

No. VI.

d. d. Breslau, den 19. Januar und Glogau, den 6. Febr. 1764.

Circulare,

wegen Zurückberufung der auſſer Landes und auf der Wanderſchaft befindlichen Handwerksburſchen.

1) An ſämmtliche Magiſtrate.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Unſern ꝛc. Nachdem Wir nöthig finden, daß die aus Unſern Erb-Herzogthum Schleſien und der Grafſchaft Glatz gebürtige Handwerks-

Die auf der Wanderſchaft befindliche Handwerksburſchen ſollen zu-

rückgerufen werden.

werks-Bursche, welche dermalen auſſer Landes ſich aufhalten und zum Theil auf der Wanderſchaft begriffen, citiret und zurück gerufen werden; Als laſſen Wir Euch des Endes beygehend das entworfene Formular der Citation zufertigen, mit dem gnädigſten Befehl, ſolches durch die öffentliche Zeitungen bekannt machen zu laſſen, auch binnen 8 Tagen nach Empfang dieſes die Liſte derjenigen Perſonen, welche in Gefolge dieſer Verordnung auf der Wanderſchaft begriffen und citiret werden, bey Strafe von 2 Rthlr. an Unſere ꝛc. Cammer und an den Commiſſarium Loci einzuſenden. Dafern auch keine ausgewandert und citiret werden dürfen, iſt davon nichts deſtoweniger Anzeige zu thun. Nach Ablauf des Termini habt Ihr gegen den 25ten May eine Nachweiſung an die ꝛc. Cammer und den Commiſſarium Loci einzuſenden, woraus zu erſehen, welche zurück gekommen oder ausgeblieben, und was die Urſachen des letztern ſeyn mögen. Sind ꝛc.

Es wird alſo den Magiſträten ein Formular zu Citation zugefertiget, mit dem Befehl, ſolches bekannt machen zu laſſen, und erſtlich eine Liſte von den citirten, hernach aber auch den 25. May eine Nachweiſung von den zurückgekommenen Handwerksburſchen einzureichen.

Formular,
zur Citation derer auf der Wanderſchaft befindlichen Handwerks-Burſchen.

Formular zur Citation ſelbſt.

Auf Sr. Königl. Maj. in Preuſſen Unſers allergnädigſten Herrn Befehl werden nachbenannte in der Fremde und zum Theil auf der Wanderſchaft ſich befindende allhier gebürtige Stadt-Kinder, als (inſerantur nomina,) hiermit citiret und zurück berufen, ſich zwiſchen hier und dem 25. April 1764. wieder einzufinden und bey dem Magiſtrat allhier zu melden, widrigenfalls und wenn dieſelben ungehorſamlich auſſenbleiben ſollten, ſie zu gewärtigen haben, daß ſie ihres Vermögens und was ſie etwa künftig von ihren Eltern und Verwandten annoch zu erben haben möchten, vor verluſtig erkläret werden dürften. N. den —— 1764.

2) An ſämmtliche Steuer-Räthe.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Vorſtehendes Circulare wird den Steuer-Räthen abſchriftlich communiciret, um darauf zu ſehen, daß ſolches befolget werde.

Unſern ꝛc. Ihr empfanget in dem Copeyl. Anſchluß das an ſämmtliche Magiſtræte dato erlaſſene Circulare, betreffend die Zurückrufung derer auſſer Landes auf der Wanderſchaft befindlichen Handwerks-Burſchen, mit dem gnädigſten Befehl, Eurer Seits dahin zu ſehen, daß ſolches befolget werde; und wenn einige ausbleiben, wegen des angedrohten das weitere zu verfügen; jedoch zuvor darüber bey Uns anzufragen. Sind ꝛc.

No. VII.

d. d. Breslau, den 19. Januar 1764.

Circulare,
wegen Anstellung tüchtiger und hinlänglicher Dorf-Wachten.

An sämmtliche Landräthe, Breslauischen Cammer-Departements.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Bey Gelegenheit derer dermalen so häufig vorfallenden Diebereyen und darüber eingehenden Klagen, finden Wir Euch zu erinnern nöthig, nach denen vorhin vielfältig erlassenen Verordnungen zu veranstalten und darauf Acht zu haben, daß an allen Orten tüchtige und hinlängliche Dorf-Wachten gehalten werden, welches ohne Zweifel den Nutzen haben wird, daß die Diebe aus Furcht des bald entstehenden Lerms werden abgehalten werden, die Einbrüche vorzunehmen, und müssen die Verwalter und Vögte fleißig nachsehen, ob die Nacht-Wachten insonderheit auch munter und allart auf der Strasse seyn. Seynd ꝛc.

Bey den häufig vorkommenden Diebereyen ist nöthig, die Verordnungen wegen tüchtigen und hinlänglichen Dorfwachten in Erinnerung zu bringen.

No. VIII.

de dato Breslau, den 23. Jan. 1764. publ. Breslau, den 17. und Glogau, den 23. Febr. 1764.

Circulare,
wegen Besetzung der Dörfer und Strassen mit Hecken und Alléen.

An sämmtliche Landräthe.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Unsern gnädigen Gruß zuvor — — Rath, Lieber Getreuer! Es ist euch bereits seit dem Anfange Unserer Regierung in Schlesien, Unser allerhöchster Wille und der damit verknüpfte Nutzen Unserer Va-

fallen, die Dörfer und Straßen mit Hecken und Aléen zu beſetzen, vielfältig bekannt gemacht worden:

Ob nun gleich dieſe Angelegenheit nicht durchgehends nach Unſerer Willens-Meynung und Intention betrieben worden, ſondern viele ihren eigenen Nutzen verabſäumet, indem ſie theils gar nichts dabey gethan, theils nur dem Scheine nach Unſere Ordre befolget; So ſind Wir dennoch von verſchiedenen Orten ziemlich zufrieden geweſen, und Wir haben die willigen Vaſallen und Unterthanen, nebſt einem betriebſamen Land-Rath, von andern ſehr unterſcheiden können.

Es hat zwar der langwierige Krieg dieſen Fleis gröſtentheils gehindert. Da aber die Sache allgemein nützlich iſt, und Wir höchſt ſelbſt in eigener Perſon Unſer Augenmerk darauf richten, ſo erfordert es die Nothwendigkeit, die Anpflanzung der Bäume, Hecken ꝛc. mit verdoppelten Eyfer zu befördern, um auch in dieſem Stücke die Spuren des Krieges auszulöſchen, und die Anpflanzung der Aléen und Hecken von neuem in ſolchen Gang zu bringen, daß der vorhabende Endzweck, nämlich ein äuſſerliches gutes Anſehen und die Nutzung und Vermehrung des Obſtes ſowol, als des andern Holzes, welches gar ſehr abgenommen, zu erreichen.

Es ſind zu dem Ende bald nach glücklich hergeſtelltem Frieden zwar ſchon unterm 16ten März 1763. alle bis dahin in der Sache erlaſſene Ordres Euch von neuem erinnerlich gemachet, und ſolche nach den Datis allegiret worden. Wir haben auch wegen mehrerer Zuziehung der Holzungen beſondere Ordres erlaſſen. Es zeiget aber auch der Augenſchein, daß bey den Aléen und Hecken, auch Obſtbäumen, noch nicht viel geſchehen. Wir wollen glauben, daß viele Unſerer treuen Vaſallen und Unterthanen willig und bereit geweſen, hierunter alles mögliche zu thun, die ſonſtige Retablirung ihrer Wirthſchaft ſie aber ſeit dem ſo ſehr beſchäftiget habe, daß dahero bey den Obſtbäumen, Aléen und Hecken nicht viel geſchehen können. Ohngeachtet nun das Circulare vom 12. Septembr. 1763. die Sache anderweit in Erinnerung gebracht; So finden Wir des allgemeinen Nutzens wegen, und da manche auch die heilſamſte Sache aus Vorurtheil wohl gar negligiren, doch nöthig, Unſern ernſtlichen Willen nochmalen zu jedermanns Wiſſenſchaft vorzuſchreiben, und nachſtehendes zur accuraten Befolgung zu verordnen:

Wegen Anlegung der Baum-Schulen.

1. Weil die Vermehrung der Obſtbäume, ohnerachtet einige Gegenden groſen Nutzen davon ziehen, dennoch ſo wenig Fortgang hat,

und

und auch nicht leicht zum Stande kommen kann, wann nicht Baum-Schulen angeleget werden; So muß ein jedes Dominium dafür sorgen, daß die Bauern oder Einwohner des Dorfes zusammen treten, und auf den Dorf-Anger eine oder nach der Größe des Dorfes zwey mit einem guten Zaun versehene Baumschulen anlegen. In dieser Baumschule, welche regolt werden muß, bekommt jeder Bauer ein Beet, auf diesen pflanzet er, entweder junge wilde Stämme, oder säet Obstkörner.

In erwähnter Baumschule werden sodann die jungen Stämme, so bald sie die nöthige Stärke haben, oculiret, und bleiben, bis solche zum Versetzen tauglich, stehen.

Die Dominia, welche gemeiniglich Gärtner haben, müssen demselben die Besorgung und Aufsicht übertragen, und mit Ernst auf die Ausführung halten, auch dahin sehen, daß die jungen Bäume alle 6 Fuß unter der Crone und gerade gezogen werden. Weil dieses eine Sache ist, die ein jeder, der einen guten Willen hat, ohne Schwierigkeit ausführen kann, so hoffen Wir, es werden Unsere getreue Vasallen alle Aufmerksamkeit darauf wenden, und von den Unterthanen keine Einwendungen dagegen annehmen.

Wir werden bey aller Gelegenheit darauf sehen, und verhoffen, die Dominia werden diese nützliche Sache, ohne den Zwang zu erwarten, auszuführen bereit seyn. Besonders aber wird darauf zu denken seyn, in jedem Dorfe, einem die specielle Aufsicht über die Baumschule anzuvertrauen, und ihm dagegen etwas auszumitteln, z. E. Befreyung von den Gemein-Pflichten. Es werden vielleicht manche vorschützen, ihr Grund trage keine Obstbäume, sie haben aber vielleicht in der Zubereitung oder Pflanzung oder Wartung gefehlet, dergleichen Entschuldigung wird also gar nicht angenommen.

Was aus diesen Baumschulen zuerst besetzt werden soll, und was sonst dabey in Acht zu nehmen ist.

2. Aus dieser Baumschule werden zuerst der Unterthanen Gärten besetzet, wobey mit darauf zu sehen, daß so lange sie noch jung seyn, solche vor die Hasen versichert, und entweder so hoch als sie reichen können, fest mit Stroh umwunden, oder mit Speck bestrichen werden. Wie die Bäume am besten zu setzen, daß nämlich die Gruben dazu vor Winters zu machen, und eine Strange beyzusetzen, die Morgenseite zu zeichnen, und wieder dahin zu wenden, Aeste und Wurzeln zu beschneiden, guten Boden in die Gruben zu bringen, und das Erdreich nach der Pflanzung feste zu treten, solches muß der Gärtner specillement anweisen.

Wenn die Gärten beſetzet, alsdann wird der Abgang auf den Dorf-Anger, und hiernächſt an die Land-Straſſen in den Aléen durch Obſtbäume beſetzet.

Wie lange die Dorf-Anger und ſämmtl. Straſſen mit allerhand nutzbaren Bäumen zu beſetzen.

3. Bis zu Erlangung hinlänglicher Obſtbäume, wird der Dorf-Anger und die ſämmtlichen Straſſen mit allerhand nutzbaren wilden Bäumen nach Beſchaffenheit des Grundes, als Weiden, Pappeln, Erlen, Linden, Röſtern, Vogelkirſchen, Maulbeerbäumen, Caſtanienbäumen beſetzet. Sobald aber die Baumſchulen in Ordnung, und die Gärten mit Obſtbäumen verſehen, müſſen, wie vor geſagt, die wilden Bäume mit Obſtbäumen verwechſelt und auf dem Dorf-Anger damit angefangen werden.

Weil hierinn bishero viel Unordnung bemerket worden, muß pro futuro darauf geſehen werden.

Die Wege ſollen in gerader Linie geführet werden.

4. So viel nur immer thunlich, die Wege in gerader Linie zu führen; Die Eigenthümer gewinnen hierbey gegen die Krümmen am Boden, und auſſerdem, daß ſie das aus- oder querüberfahren verhüten, ſo ſiehet es auch beſſer aus.

Wie weit die Bäume auseinander ſtehen ſollen.

5. Die Bäume müſſen nach den Umſtänden der Straſſe und dem etwanigen Viehtriebe, ſo weit auseinander ſtehen, daß alles ohne Anſtoß, durchpaßiren kann, auf den Seiten oder in der Linie muß ein Baum von dem andern 12 Fuß oder 6 und eine halbe Elle ſtehen.

Wie viel Fuß die Bäume bis an die Crone haben ſollen.

6. Alle Bäume müſſen 6 Fuß bis an die Crone haben, und ehe ſie geſetzet, darnach geſchnitten werden.

Diejenigen, welche ohne Aeſte geſetzet werden, müſſen zu dem Ende 7 Fuß lang ſeyn, diejenigen, welche ohne Wurzeln gepflanzet werden, müſſen nicht bloß eingeſtochen, ſondern in 2 Fuß tief gegrabene Löcher, die vor Winters auszuwerfen, geſetzet werden, und 2 Fuß tief in die Erde reichen, alſo 9 Fuß lang gehauen werden.

Wie dicke die neu geſetzten Bäume ſeyn ſollen.

7. Bishero ſind verſchiedentlich nur krumme Reiſer oder Spitz-Ruthen geſetzet worden, die ſelten einigen Fortgang gehabt, pro futuro aber müſſen ſolche einen Arm dick, auch gerade ſeyn, und ſelbige mit einem guten eben ſo ſtarken Pfahl verſehen, und daran gebunden, auch das Vieh abzuhalten, ſolche mit Dornſträuchern umgeben werden.

Die Bäume müſſen nicht in die Graben, ſondern auf der Seite derſelben geſetzt werden.

8. Verſchiedene haben die Bäume in die Gräben geſetzet, welches deren Verſchlemmung nach ſich gezogen; dieſes muß nicht mehr geſchehen, ſondern es ſind ſolche auf der Seite des Grabens nach dem Felde oder Wieſewerts zu ſetzen.

9. Die

9. Die unschickliche Art, womit gemeiniglich die Graben bishero neben den Wegen angeleget worden, maßen auf den Anhöhen und in den Niederungen gleich tief gegraben wird, verursachet, daß das Wasser stehen bleibet, und die Wege verderbet, den Reisenden aber zum Ausbiegen, und die damit mehrentheils verknüpfte Beschädigung der Bäume Gelegenheit giebet. Dieses zu verhüten, und den Zweck der Graben zu erreichen, müssen solche alle dergestalt geführet werden, daß das Wasser fortfliessen kann, weshalb nicht allein die Anhöhen tiefer zu graben, sondern wo es nöthig, müssen auch Seiten-Abzugs-Gräben gemachet werden, wobey vor allen Dingen darauf zu sehen, daß sie in gerader Linie gezogen werden, weil die Krümmen, Verstopfungen und Verschlemmungen nach sich ziehen.

Wie die Graben und Seiten-Abzugs-Graben gemacht werden sollen.

10. Da auch vielmals die Reisenden bey dem schlimmen Wege genöthigt, und gezwungen seyn, auszubiegen, und bey der Gelegenheit den Aléen Schaden zu thun; So muß auch dahin gesehen werden, daß die Wege allemal in passablen Stande seyn, zu welchem Ende besonders darauf zu halten, daß sie in der Mitte allemal höher, als an den Graben-Rändern seyn, wo der nachläßige Arbeiter die aus dem Graben geworfene Erde liegen läßt, und den Ausfluß des Wassers hindert. Es müssen auch niemals offene Wasser-Läufe über die Wege gehen, noch weniger das Wasser, wie es von unordentlichen Leuten wohl geschiehet, in die Wege geleitet werden. Diese beyden Puncte gehören zwar nicht her, es erfordert aber die Nothwendigkeit selbige bey dieser Gelegenheit mit einzuschärfen, weilen deren Vernachläßigung dem jetzt intendirten Zweck sehr hinderlich ist.

Wie die Wege beschaffen seyn sollen.

11. Es ist zwar verschiedentlich befohlen, einem jeden eine bestimmte Zahl der zupflanzenden Bäume zuzutheilen, wovon auch die Gärtner und Häußler nicht auszuschließen. Weilen aber deshalb nichts eigentliches verordnet, und der Mangel der Neigung zur Sache in dergleichen Fällen bey Deliberationen stehen bleibet, so wird hiermit festgesetzet, daß sogleich nach Erhaltung dieses Schulzen und Gerichte in jedem Dorfe, nicht allein den Dorf-Anger, sondern auch die Strassen, nach der Ruthe oder Schritte überschlagen, und unter die Einwohner vertheilen sollen.

Die Dorf-Anger und Strassen sollen nach der Ruthe oder Schritte überschlagen und unter die Einwohner vertheilet werden.

Um hierbey allen Streit oder Ungewißheit zu vermeiden, werden, wenn die Gärtner nicht über 4. Schfl. Aussaat haben, 4 auf einen Bauern gerechnet, haben solche aber über 4. Scheffel, so müssen sie als ein

Halb-

Halb-Bauer angesehen werden. 4. Häußler, welche keinen Säe-Acker haben, gehen vor einen Gärtner, haben selbige aber Säe-Aecker, so werden 2 auf einen gerechnet. Was nun nach der Ausmeßung auf einen jeden trift, solches muß ihm mit Pfählen abgezeichnet, und angewiesen werden, und folgen sie hierinnen nach den Nummern der Häuser, ein jeder muß sein Theil noch in diesem Früh-Jahr, so bald nur der Frost aus der Erde ist, besetzen oder bepflanzen, und welchergestalt die Sachen in dieser Art aufzunehmen, und auszuführen, davon müssen die Dominia Euch sogleich Nachricht ertheilen. Wobey zugleich feste gesetzet wird, damit keine Irrung geschehe, wie viel Bäume das Dominium, und wie viel das Rusticale setzen soll, daß hierunter nach denen Hufen, oder wo diese nicht vorhanden, nach der Aussaat die Proportion getroffen, werden soll.

Was die Land-Dragoner hierbey zu beobachten haben.

12. Aus diesen Nachrichten müssen sich die Land-Dragoner Auszüge machen, und nachsehen, ob die Sache recht gefasset, und befolget werde; Auch müssen sowol Sand-Berge als Ebene bepflanzet, doch mit dem Unterscheid, daß vor die Höhe andere Bäume, als vor die Niederungen gewählet werden.

Für jeden Stamm, welcher bey der Revision fehlet, muß vorerste 1 Kr. gezahlet werden. Im Fall einer oder der andere nicht fortgehet, so muß solcher ehe das Laub fället, ausgenommen oder gezeichnet, und wann nicht im Herbst, doch in dem ersten Früh-Jahr ein anderer dagegen gesetzet ist, gleiche Strafe erleget werden.

Sollte diese Strafe nicht die intendirte Wirkung haben, so werden Wir solche doppelt auch mehrfach determiniren.

Wer die Aufsicht über dieses Werk haben soll.

13. Die Aufsicht über diese Sache, und deren Einrichtung ist das allernothwendigste.

Wir zweifeln keinesweges, es werden die Dominia zu Unserm gnädigsten Wohlgefallen, und ihren, auch ihrer Unterthanen alleinigen wahren Nutzen, diese leicht zu übersehende Sache nach Unserer Intention auszuführen suchen, und besonders ihren Wirthschafts-Bedienten, Jägern und Jagd-Pächtern scharf einbinden, auf die Fehler zu invigiliren, und ihnen solche sogleich zu melden.

Von den Dorf-Einwohnern muß der Schultze, der jüngste Wirth, und der Hirte darauf sehen, und letztere dem Schulzen die Fehler bald anzeigen.

anzeigen. Euch selbst lieget ob, bey jedesmaliger Passirung der Dörfer darauf zu attendiren, ob dieser Unserer Ordre und Vorschrift nachgelebet werde, und auf die baldige Abstellung der bemerkten Fehler zu halten. Von den Creyß-Deputirten und March-Commissariis verlangen Wir ein gleiches, und die Land-Dragoner, welche die Dörfer Monathlich bereiten, müssen euch jedesmal Anzeige thun, im Fall sie hierunter Fehler wahrnehmen.

Wie die Baumbeschädiger zu bestrafen.

14. Wer durch Ausbiegen beym schlimmen Wege, oder sonst zufälligerweise einen Baum beschädiget, muß ohne Nachsicht 1 Fl. Strafe entrichten, welches auch statt findet, wenn durch Nachlässigkeit der Hirten und Viehtreiber Schaden geschiehet. Wer aber vorsetzlicher Weise Schaden thut, der muß zum Arrest gebracht, und Euch abgeliefert, auch so lange darinnen behalten werden, bis auf das an Unsere ꝛc. Cammer dieserhalb eingesandte Protocoll Decision erfolget ist. Sind die Beschädiger Soldaten, so werden solche mit einem deshalb aufzunehmenden Protocoll zur nächsten Garnison abgeliefert, zu gleicher Zeit wird das Protocoll an Unsere ꝛc. Cammer eingesandt, hiernächst aber angezeiget, wie der Soldate bestrafet worden.

Was die Hirten hierbey thun sollen.

15. Da aus Nachläßigkeit, Trägheit, auch wohl Wiederwillen, sich viele Menschen nicht um die gepflanzten Bäume, ob nämlich um selbige die Erde loß sey, ob der Pfahl gebrochen, umgebogen, oder ob sie viele Räuber und Ausschößlinge unter der Crone haben, bekümmern, dieses aber die Hirten am besten beobachten können, so ist ihnen diese Aufsicht gleich bey ihrer Annahme mit aufzulegen, jedoch denenselben auch dafür ein Douceur von einigen Fl. oder Thalern auszumachen.

Wie die Strafgelder zu vertheilen.

16. Von denen sub No. 12. et 14. angedroheten Strafen, wobey gar kein Nachlaß statt findet, soll der Denunciant die Hälfte, und wann ein besonderer Aufseher über die oben verordneten Baumschulen und die Alléen angenommen ist, solcher die andere Hälfte bekommen.

17. Obgleich noch in diesem Jahre alle Straßen mit Bäumen besetzet werden sollen, so muß doch mit denenjenigen Strassen und Wegen, welche Wir bey Unsern Reisen in Schlesien in allerhöchster Person zu passiren pflegen, vorzüglich der Anfang gemacht werden.

Wir befehlen Euch also in Gnaden, diese Unsere Verfügung in dem Creyse Eurer Inspection sogleich zur Publication zu bringen, und auf deren genauen Befolgung mit allem Ernst zu halten. Da wir diese

Bepflanzung hauptsächlich zu eines jeden eigenen Nutzen und zur Zierde des Landes anordnen, so versprechen Wir Uns von Unseren getreuen Vasallen und Unterthanen, es werde ein jeder, sowohl aus Liebe zu seinem eigenen Besten, als auch aus Ehrfurcht für Unsere allerhöchste Person, und um Unsere allergnädigste Zufriedenheit dadurch zu erlangen, diese Sache mit Ernst und Eyfer besorgen, um so mehr, da ein jeder versichert leben kann, daß die Bäume nicht so wie im Kriege geschehen, oder wie sonst vorgeschützet worden, durch die Soldaten ruiniret werden, sondern er die gewisse Hofnung hat, diese seine Bemühungen belohnet zu sehen. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Breslau den 23. Januar 1764.

Königl. Preußische {Breslauische / Glogauische} Krieges- und Domainen-Cammer.

No. IX.

d. d. Breslau, den 23. Januar und Glogau, den 14. Febr. 1764.

Circulare

wegen der von den Accise- und Zollbedienten in Ansehung der fremden Cattune, Zitze und gedruckten Leinwandte zu haltenden genauen Revision.

An sämmtliche Steuer-Räthe.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Wegen des schlechten Absatzes der einländischen Cattune, Zitze u. gedruckten Leinwand müssen noch immer große Unterschleife mit den fremden Cattunen ꝛc. vorgehen.

Unsern ꝛc. Da von uns zeither angemerket worden, daß ungeachtet des unterm 5ten Julii a. p. auf den fremden Cattun, Zitz und gedruckte Leinwand gelegten höheren Impost, der Absatz dieser einländischen Fabricatorum geringe ist, woraus nicht anders zu urtheilen, als daß mit dergleichen fremden Fabricatis große Unterschleife vorgehen müssen, und die Accis- und Zollbediente durch die ihnen obliegende genaue Revisions, solche zu entdecken, sich nicht bemühen; so finden Wir dieserhalb

ſerhalb nöthig, die in den Circularien vom 2ten Febr. 1756. und 22ten März 1757. ertheilte Vorſchrift, was von beſagten Officianten in und auſſer Jahrmärkten wegen der genauen Reviſion und in Anſehung des Verkaufs des fremden Cattuns, Zitzes und der gedruckten Leinwandte beobachtet werden ſoll, hiermit aufs neue zu wiederholen, mit der Aufgabe, denen Acciſe- und Zollbedienten nachdrücklich einzuſchärfen, ſich darnach beſtändig aufs genaueſte zu richten, auf die Entdeckung der dagegen vorgehenden Contraventions Fleiß anzuwenden und ſolche zur Beſtrafung gehörig anzuzeigen.

Es werden daher die in den ſchon ehehin erlaſſenen Circularien ertheilte Vorſchriften für die Acciſe- und Zoll-Officianten aufs neue wiederholt, mit der Aufgabe, beſagten Officianten nachdrücklich einzuſchärfen, auf Entdeckung der Contraventionen allen Fleiß anzuwenden, und endlich eine Nachweiſung einzuſchicken, wieviel Ellen fremder Cattune, Zitze u. gedruckten Leinwand ſeit dem 5. Jul. 1763. bis ult. Jan. 1764. eingebracht und verzollet worden.

Uebrigens habt Ihr von den Zoll-Aemtern eine Nachweiſung anfertigen zu laſſen: wie viel Ellen fremder Cattun, Ziß und gedruckte Leinwand, und wie viel von ſolchen einländiſchen Fabricatis ſeit dem 5. Julii a. p. bis ult. Jan. c. theils eingebracht, theils verzollet worden, welche ſodann von Euch mittelſt eines Haupt-Extracts einzureichen iſt. Sind ꝛc.

No. X.

d. d. Glogau, den 26. Januar und Breslau, den 10. Februar 1764.

Circulare

daß zur Verhütung der Diebereyen und nächtlichen Einbrüche die Dorfwachten aller Orten richtig gehalten werden ſollen.

1) An ſämmtliche Landräthe.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Das ordentliche Ausſtellen der Dorfwächter wird aufs neue eingeſchärft, weil die Diebe aus Furcht, daß bald Lerm entſtehen möchte, abgehalten werden, Einbrüche vorzunehmen.

Unſern ꝛc. Da aus verſchiedenen Creyſen Anzeigen von Diebſtählen, und nächtlichen Einbrüchen geſchehen, welche zu verhüten geweſen, wenn die Dorfwachten richtig wären gehalten worden; ſo habet Ihr in dem Euch anvertrauten Creyſe die ernſtliche Verfügung zu treffen, daß in denen Dörfern die geordnete Nachtwächter und Wachen richtig gehalten werden, des Endes die Dominia und Gemeinden nachdrücklich anzuweiſen,

Ob dieſes genau befolget werde, ſollen die Land-Dragoner bey ihren Beritten mit unterſuchen, damit im Unterlaſſungs-Fall die Schulzen zur gehörigen Strafe gezogen werden können.

zuweiſen, damit dadurch die Diebe, aus Furcht, daß bald Lerm entſtehen möchte, abgehalten werden, Einbrüche vorzunehmen, auch durch die Land-Dragoner, bey ihren Beritten unterſuchen zu laſſen, ob die Wachen accurat gehalten werden, und wenn ſich das Gegentheil finden ſollte, ſolches bey Euch anzuzeigen, damit die Schultzen deshalb zur Verantwortung gezogen und dafür gehörig beſtrafet werden können. Sind ꝛc.

2) An ſämmtliche Steuer-Räthe.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Obige Verordnung wegen richtiger Haltung der Dorf-Nachtwachten wird auch den Steuer-Räthen communiciret, mit dem Befehl, die Policey-Bereuter zu inſtruiren, daß ſie bey ihren Beritten ebenfals darauf Acht haben ſollen.

Unſern ꝛc. Was dato an die Land-Räthe wegen der in den Dörfern zu haltenden Nachtwächtern und Wachen, zu Verhütung derer Diebſtähle und nächtlichen Einbrüche verfüget worden, ſolches laſſen Wir Euch hierbey in Abſchrift zufertigen, mit dem Befehl, denen Policey-Bereutern aufzugeben, daß ſie bey ihren Beritten, wegen gehöriger Haltung der Nachtwachen, die Schultzen und Gemeinen erinnern, und wenn ſie das Gegentheil finden ſollten, bey denen Land-Räthen davon Anzeige thun. Sind ꝛc.

No. XI.

d. d. Breslau, den 31. Jan. und Glogau, den 28. Febr. 1764.

Circulare
wegen Impoſtirung der fremden Wachs-Tapeten.

An ſämmtliche Steuer-Räthe.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Unſern ꝛc. Da nicht allein zu Breslau, Hirſchberg und in andern Schleſiſchen Städten gute Wachs-Tapeten verfertiget werden, ſondern auch bekanntermaßen viele dergleichen Fabriquen in Berlin von beſonderer Schönheit befindlich, woher die Nothdurft verſchrieben werden könne, mithin es ganz unnöthig, das Geld dafür nach fremden Ländern zu verſenden: ſo wird hierdurch verordnet und feſtgeſetzet, daß ſämmtliche

liche fremde Wachs-Tapeten, exclusive der Oesterreichischen, deren Einfuhre en repressaille bereits gänzlich verbothen und verbleiben, mit 25 Pro Cento an Einfuhr-Zoll zu impostiren sind, wonach Ihr also die Zoll-Aemter Eurer Inspection zu ihrer Achtung gehörig zu instruiren habt. Sind ꝛc.

Die fremden Wachs-Tapeten, exclusive der Oesterreichischen, die schon gänzlich verbothen sind, werden mit 25 pro-Cento an Einfuhr-Zoll impostiret.

No. XII.

d. d. Breslau, den 7. und Glogau, den 28. Februar 1764.

Circulare

wegen der die Schlesische Jahrmärkte beziehenden ausländischen Crämer und Handelsleute, und des von selbigen dieserhalb im Lande zu nehmenden Etablissements.

An sämmtliche Steuer-Räthe.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Als vor einigen Jahren von denen Kaufleuten der Schlesischen Städte großes Beschwer geführet worden, daß eine Menge von fremden Kaufleuten, zum Theil auch so genannten Jahrmarkts-Ziehern, als Butten-Trägern, Galanterie- Arzney- Porcellain- Bilder- Spitzen-Händlern ꝛc. welche ausserhalb Landes wohnen, und daselbst ihre Familien haben, gleichwohl in Schlesien ihre beständige Waaren-Niederlage hielten, einen einländischen Jahrmarkt nach dem andern bezögen und sich fast beständig im Lande aufhielten, folglich den Profit denen hiesigen Landen und denen darinn befindlichen lasttragenden Negotianten, ohne selbst onera civica zu tragen, entzögen; ist durch das Circulare vom 8. Jul. 1756. festgesetzet worden, daß zwar denen ausländischen Crämern und Handwerks-Leuten, sowol Christen als Juden, das Beziehen der Schlesischen Jahrmärkte und Messen, insoferne solches in jenseitigen Landen denen hiesigen nicht untersaget, nach Vorschrift des Edicts vom 2. Decbr. 1750. gegen die festgesetzte Accise- und Zoll-Abgaben mit unverbothenen Waaren nach fernerhin frey bleiben sollten,

Auf die Beschwerden der Kaufleute der Schlesischen Städte über die fremde Jahrmarktszieher, als Buttenträger, Galanterie-Händler ist per Circulare vom 8. Jul. 1756. festgesetzt worden, daß selbige entweder nach geendigtem Jahrmarkte mit ihren unverkauft gebliebenen Waaren wieder ad locum domicilii revertiren, oder, wenn sie einen Jahrmarkt nach den andern beziehen und Waaren-Niederlagen hier

etabliren wollten, sich im Lande aufkaufen und mit ihren Familien in einer accisbaren Stadt domiciliren müßten.

sollten, wenn sie zum Besuch dieses oder jenen Jahrmarkts ins Land kämen und nach dessen Endigung mit ihren unverkauft gebliebenen Waaren, entweder ad locum domicilii revertirten, oder sonst nach andern fremden Orten, weiter giengen; Dagegen aber sollte keinem fremden Krämer und Händler verstattet seyn, Waaren-Niederlagen im Lande zu errichten und sich darinn, durch Beziehung eines einländischen Jahrmarkts nach dem andern beständig zu nähren und aufzuhalten, es wäre denn, daß sie ein gewisses Domicilium mit ihrer Familie, in einer accisbaren einländischen Stadt nähmen, das Bürger-Recht gewännen und gleich denen einländischen Negotianten alle bürgerliche Onera trügen.

Mißbrauch dieser Vorschrift.

Die genaue Befolgung dieser Vorschrift ist eines Theils durch den bald darauf eingefallenen Krieg, welcher eine Menge von solchen fremden Crämern mit der Armée ins Land gezogen, die sich nachhero weit und breit mit Besuchung der Städte, zu Absetzung ihrer Waaren dispergiret, etwas gehemmet worden, anderntheils sind verschiedene von solchen fremden Händlern auf den Einfall gekommen, daß sie in einer Schlesischen mittelmäßigen oder kleinen Stadt, ein schlechtes Haus vor ein geringes Quantum von 10. 20. oder 30 Rthlr. welches sie vielleicht gar nicht einmal gesehen, erkaufet und sich quasi damit possessionirt gemacht, keinesweges aber solches mit ihren Familien bewohnet, sondern selbiges, wenn es allzu schlecht ist, leer stehen lassen, oder es wiederum vermiethet und dafür mehrere Zinsen genossen, als sie auf dessen Erkauf verwandt; übrigens aber mit dem erworbenen Gelde zu gewissen Zeiten des Jahres sich wieder ad Loca extera zu ihren Familien begeben und das Geld daselbst verzehren.

Obiges Circulare wird also nochmals wiederholt u. anbefohlen, daß 1) In Ansehung derjenigen, die nur einen Schlesischen Jahrmarkt beziehen und wieder zurückgehen, an der Gränze mit den Waaren dieser Leute genau nach der Vorschrift des Accise-Reglements de 1756. verfahren werden soll.

Wie nun nach hergestellten Frieden über solche, in fraudem legis, eingeschlichene Unordnungen, von verschiedenen Orten und Gegenden billig geklaget worden; so wird zuförderst obgedachtes Circulare darinn wiederholet und erneuert, daß zwar denen fremden Crämern und Händlern noch ferner erlaubet seyn soll, die Jahrmärkte in Schlesien zu besuchen und ihre Waaren feil zu haben, wann sie nach geendigtem Jahrmarkte wiederum ad locum domicilii zurückgehen, oder sich weiter aus Schlesien in fremde Oerter begeben, wobey die Zoll- und Accis-Aemter dahin zu sehen haben, daß die Waaren diesen Leuten an der Gränze nach Vorschrift des Accise-Reglements de 1756. pag. 7. §. 7. in ihren Behältnissen oder auch die Fuhrwägen gehörig verschnüret und versiegelt,

an

an dem Orte des Jahrmarkts eröfnet, sodann genau revidiret und aufgenommen, nach geschehenen Verkauf wiederum revidiret, von solchem Verkauf und der aufrichtig davon anzugebenden Loosung, Zoll- und Accise-Satz und impostmäßig erleget, und die Waaren wiederum versiegelt werden, damit sie auf solche Weise wieder ausser Landes und über die Grenze gehen.

Was aber diejenige Crämer und Handelsleute anbetrift, so von einem Jahrmarkts-Orte in Schlesien zum andern ziehen, auch wohl gar dazu Niederlagen halten wollen, so bleibet dieses schlechterdings denen Fremden verbothen, und sollen alle diejenigen, welche dieses Beneficium, daß sie Jahrmarkts-Zieher abgeben und dazu Niederlagen machen, in Schlesien geniessen wollen, gehalten seyn, mit ihren Familien würklich ein fixum domicilium in einer accisbaren Stadt zu nehmen und zur Sicherheit, daß sie ihren Verdienst von Zeit zu Zeit nicht wieder ausser Landes transportiren, mit einem fundo, so sie cum familia selbst bewohnen, wovon jedoch diejenigen auszunehmen, welche aus Unsern andern oder auch fremden Provinzien aus bewegenden Ursachen zum speciellen Verkauf einer oder der andern Waare auf Schlesischen Jahrmärkten, mit besonderer Concession versehen worden, sich possessionirt zu machen, und nebst dem Accise und Zoll alle andere Onera civica zu tragen, auch denen sämmtlichen in Ansehung des Waaren-Handels gemachten Verfügungen und Einschränkungen als andere Einländer sich zu unterwerfen, in welchem Fall ihnen sodann auf Producirung eines Attest des Magistrats, wo Sie ein solches Domicilium errichtet, frey stehet, sämmtliche Jahrmärkte in Schlesien mit ihren satzmäßig verzollten und veracciſten Waaren zu beweisen.

2) Diejenigen aber, die von einem Jahrmarkte zum andern ziehen und Niederlagen im Lande halten, sollen schlechterdings gehalten seyn, ein fixum domicilium in einer accisbaren Stadt im Lande zu nehmen, u. zur Sicherheit, daß sie ihren Verdienst nicht von Zeit zu Zeit ausser Landes transportiren, diesen fundum mit den ihrigen auch selbst zu bewohnen.

Ausnahme von dieser Vorschrift.

Im übrigen ist keinem Crämer oder Handels-Mann, selbst nicht denen Einheimischen erlaubet, ausser Jahrmarkts-Zeiten mit seinen Waaren, von einem Ort zum andern herum zu ziehen, und daselbst selbige, wäre es auch nur en gros, an dortige kleine Crämer abzusetzen, massen letztere Gelegenheit genug haben, aus gröſsern Städten sich mit denen zum detailliren benöthigten Waaren zu versehen, jedoch soll denen im Lande wohnhaften Fabricanten noch ferner gestattet seyn, ihre selbst fabricirte Waaren an andere Kaufleute und Crämer in denen Städten zum Wiederverkauf stückweise abzusetzen, nicht aber mit selbigen im Lande, oder in denen Städten zu hausiren.

Ausser Jahrmarktszeiten soll auch keinem einheimischen Crämer oder Handelsmann erlaubt seyn, mit seinen Waaren herumzuziehen, die Fabricanten ausgenommen, die ihre Fabricata an andere Kaufleute absetzen können.

Da

Den Gränz-Accise- und Zoll-Aemtern, die zu dieser Unordnung bisher Gelegenheit gegeben, soll aufs ernstlichste anbefohlen werden, sich bey Vermeidung der Strafe eines monatlichen Tractaments in Ansehung der Revision der Waaren solcher fremden Händler, genau nach der Vorschrift des Zoll-Mandats de 1739. und des Accise-Reglements de 1756. zu richten.

Da auch zu der Unordnung, daß die fremden Händler mit ihren Waaren im Lande herumgezogen und selbige en gros und en detail debitiret, vieles beygetragen, daß einige Gränz-Accis-Aemter, um dadurch ihre Einnahme zu vergrössern, die sämmtlich eingeführte Waaren, wiewohl ohne mit deren Revision genau zu verfahren, und alle erforderliche Praecautiones dabey zu beobachten, veracciſen lassen; so wird solches hierdurch aufs ernstlichste und bey Strafe eines Monaths-Tractaments, des Rendanten und Controlleurs in casu contraventionis verbothen, indem auf diese Weise keine Accise præripiret, sondern selbige nur in loco domicilii von einheimischen Crämern, oder in loco des Jahr-Markts von Fremden erleget, ausserdem aber in Ansehung des zu entrichtenden Zolles und Versiegelung der Waaren, dasjenige beobachtet werden muß, was im Zoll-Mandat de 1739. und Accise-Reglement de 1756. wegen des Verkaufs der Fremden und des Hausirens verordnet, wie es denn auch bey der übrigen Vorschrift dieses Reglements, in so weit durch dieses Circulare darunter keine Aenderung gemacht, sein unveränderliches Bewenden hat.

Diese Verordnung ist überall zu publiciren u. die Befolgung einzuschärfen, den fremden Crämern aber anzudeuten, daß sie entweder mit ihren Familien ein domicilium fixum im Lande nehmen, oder die in fraudem legis erkaufte kleine Häuser wieder verkaufen müssen.

Es wird Euch dahero hierdurch anbefohlen, denen Magistraten, Accise- und Zoll-Aemtern Eurer Inspection, wie auch denen Zoll-Bereutern den Innhalt dieses Circularis zu publiciren und einzuschärfen, auch selbst dahin zu sehen, daß solches auf das genauste befolget werde. Dafern auch einige fremde Crämer und Handelsleute in dem vorangezeigten Cas sich befinden, daß Sie bisher in fraudem legis zwar kleine Häuser erkaufet und auf solche erhaltene Possession das beneficium des Herumziehens erhalten, so ist von denen Magistraten dergleichen Possession zu solchem Behuf vor unkräftig zu erklähren, und denen unbefugten Besitzern aufzugeben, entweder ihr würckliches domicilium, cum familia in loco selbst zu nehmen, oder den erkauften fundum wiederum so gut als möglich zu verkaufen, weil ihnen die blosse Possession zum Genuß dieses beneficii keinesweges zu statten kommen soll.

Sowohl von denen, die sich zu diesem Beneficio qualificirt gemacht, als auch von denen, die sich nicht darzu verstehen wollen, erwartet die K. Cammer eine namentliche Liste.

Uebrigens habt Ihr vor Ablauf des Rechnungs-Jahres im May eine namentliche Liste dererjenigen Fremden einzusenden, so sich in Gefolge dieses Circularis würklich in denen Städten Eurer Inspection niedergelassen und sich zu solchem beneficio qualificirt gemacht, oder welche sich dazu nicht verstehen wollen, und denen dahero das Herumziehen nebst den Niederlagen im Lande verbothen worden. Sind ꝛc.

No. XIII.

d. d. Breslau, den 10. Febr. 1764.

Avertiſſement
wegen der denen ausländiſchen Maurern und Zimmer-Geſellen zu accordirenden Werbe-Freyheit.

Da die Königl. ꝛc. Cammer in Erfahrung gebracht, daß die Ausländiſche Profeſſioniſten und Handwerker, beſonders aber die Maurer- und Zimmer-Geſellen aus einer ungegründeten Furcht für der Werbung in hieſige Lande zu kommen, Bedenken tragen, ſo läſſet dieſelbe allen denen Maurer- und Zimmer-Geſellen welche aus fremden Landen nach Schleſien kommen wollen, hiedurch die öffentliche Verſicherung geben, daß ſie von aller Werbung und Enrollirung jederzeit völlig frey ſeyn und bleiben ſollen.

Den Maurern u. Zimmerleuten, die aus fremden Landen nach Schleſien komen, wird die Verſicherung gegeben, daß ſie von aller Werbung und Enrollirung frey bleiben ſollen.

No. XIV.

d. d. Breslau, den 13. und Glogau, den 24. Februar 1764.

Circulare
wegen Aufhebung des bisherigen Baratto-Beneficii bey den Acciſe- und Zoll-Aemtern.

An ſämmtliche Steuer-Räthe.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Unſern ꝛc. Es wird ein jeder durch die Erfahrung überzeuget ſeyn, daß man Schleſiſcher Seits, das Commercium mit Pohlen, Litthauen und übrigen mit demſelben angränzenden Provinzien auf die freundſchaftlichſte und gelindeſte Weiſe bisher zu cultiviren ſich befliſſen, auch in ſolcher Abſicht das ſogenannte Baratto-beneficium, vermöge deſſen einige Waaren in der Ein- und Ausfuhre, Zoll- und accisfrey geweſen, bis dato continuiren laſſen. Nachdem aber die Schwinde-

Das bisherige Baratto-Beneficium mit Pohlen, Litthauen ꝛc. wird wegen der dabey begangenen vielen Unterſchleife gänzlich aufgehoben

leyen und Unterſchleiſe mit ſolchen Baratto-Waaren von fremden und einländiſchen Kaufleuten zum größten Nachtheil der Königl. Gefälle und alleinigen Vortheil jener, welche, beſonders die einländiſche Kaufleute denen Käufern gleichwohl die Acciſe, und Zoll-Abgaben eben ſo, als wenn ſie ſelbige entrichtet, angerechnet, wodurch alſo das Commercium an ſich keine Erleichterung gehabt, immer höher getrieben worden, daß endlich von dem importanten Commercio durch allerley Arten der tentirten Swindeleyen, wie die angeſtellte Unterſuchungen am Tag geleget, denen Königl. Caſſen wenig oder nichts übrig geblieben: ſo ſehen Wir uns genöthiget, darunter endlich eine Aenderung zu machen, und wird ſolchemnach das bisherige Baratto-beneficium ſo wohl in Anſehung der Waaren als der Perſonen, ſo daſſelbe bisher genoſſen, Chriſten oder Juden, nicht weniger ſowol in der Ein- als Ausfuhre gänzlich aufgehoben, und dagegen feſtgeſetzet, daß von allen ein- und auszuführenden Waaren nicht mehr der Roß-Zoll, ſondern die reſpective Mandatmäßige Ein- und Ausfuhr Zoll- und Accis-Sätze gefordert und entrichtet werden ſollen, wobey jedoch ſpecialiter wegen einiger ſolcher bisherigen Baratto-Waaren verordnet wird, daß ratione der Acciſe,

und dagegen feſtgeſetzt, daß nicht mehr der Roßzoll, ſondern der mandatmäßige Ein- und Ausfuhr-Zoll und Acciſe-Sätze,

und zwar nach nebenſtehenden Beſtimmungen entrichtet werden ſollen,

von dem Pohl. und darunter bisher gerechneten Blätter-Taback vom Rthlr. . . 1 ſgl. oder 3 Xer

vom Honig per Rthlr. . 1 ſgl. oder 3 Xer

von Potaſche und Salpeter vom Rthlr. 1 ſgl. oder 3 Xer

und in Anſehung des Zolles

von Juchten, Wachs-Unſchlit und rohen Fellen vom Rthlr. . . — 2 Xer

zu erlegen ſind.

Uebrigens verſtehet es ſich von ſelbſt, daß nach dieſer Einrichtung die ein- und ausgehende Sachen gehörig revidiret werden müſſen. Es wird Euch dahero aufgegeben, denen Acciſe und Zoll-Aemtern von dieſer Intention und Vorſchrift unverzüglich Nachricht zu geben und ſie anzuweiſen, daß ſie nach derſelben aufs genaueſte ſich richten, und mit Erhebung der Königl. Zoll- und Acciſe-Sätze von denen bisher baratto frey geweſenen Waaren verfahren ſollen. Sind ꝛc.

welche Vorſchrift den Acciſe- und Zoll-Aemtern unverzüglich zur Achtung bekannt zu machen iſt.

No. XV.

No. XV.

d. d. Breslau, den 13. Februar und Glogau, den 24. Febr. 1764.

Circulare
wegen der verbothenen Salz-Einschwärzung.

An die Land-Räthe der Oberschlesischen, und an der Pohlnischen, Böhmischen, Sächsischen und Märkischen Gränze belegenen Creyße. Desgleichen an sämmtliche Steuer-Räthe und Salz-Factoreyen Glogauschen Departements.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Da Wir mit vielem Mißfallen wahrgenommen, daß denen vielfältig ergangenen Verordnungen und Erinnerungen ohngeachtet, die Salz-Einschwärzungen häufig betrieben; solches von denen Mitwissenden, oder die es in Erfahrung gebracht, weder gesteuert noch gehöriges Orts angezeiget wird; so finden wir vor nöthig, zu deren Hemmung zu verordnen und festzusetzen:

1mo Daß diejenige Gemeinden, so überführet werden können, daß sie einen im Lande herumziehenden Salz-Einschwärzer, er sey ein Einheimischer, oder Fremder, wie zeithero öfters geschehen, freyen Verkauf oder Herberge im Dorfe gestattet und solchen nicht arretiret und mit dem bey sich habenden Salze, Pferde und Wagen zur nächsten Factorey abgeliefert, unausbleiblich 20 Rthl. Strafe erlegen sollen, wogegen die Gemeine, so dergleichen Defraudanten nebst dem bey sich habenden Salz, Pferden und Wagen zur nächsten Factorey abliefern wird, das ordentliche Denuncianten-Antheil von dem ganzen Contrebande zu genießen haben soll.

Diejenigen Gemeinden, so einen im Lande herumziehenden Salz-Einschwärzer nicht arretiren, sollen unausbleiblich eine Strafe von 20 Rthlr. erlegen.

Diejenige Gemeine aber, so dergleichen Defraudanten nebst dem bey sich habenden Salze, Pferde u. Wagen zur nächsten Factorey abliefert, bekömt das ordentliche Denuncianten-Antheil von der ganzen Contrebande.

2do Daß alle und jeder dem bekannt, daß ein Schlesischer Einwohner über die Landes-Gränzen gegangen, um von auswärts Salz zu holen, oder dergleichen gegen das ergangene Verboth bereits erkaufet, und solches von diesem in sichere Erfahrung gebracht worden, davon aber nicht der nächsten Factorey, Zoll- oder Accise-Amte gehörige Anzeige

Wie die Verheeler der Salz-Defraudationen zu bestrafen?

zeige thut, im Ueberführungs-Falle wegen dieser Verheelung jedesmal mit 5 Rthl. auch dem Befinden nach mit härterer Strafe beleget werden soll.

Wie die Grundherrschaften zu bestrafen, wenn Sie ihren verbotenen Salz-Handel treibenden Unterthanen nicht Einhalt thun.

3tio Daß diejenige Grund-Herrschaften und Dorf-Gerichte, welche wissen, daß sie dergleichen Unterthanen haben, welche auser ihrem Dorfe verbothenen Salz-Handel treiben, und dieser Unordnung nicht ernstlich steuren, im Betretungs-Falle 10 Rthl. Strafe erlegen sollen, falls endlich

Ein beurlaubter Soldat, der sich mit Salz-Einschwärzen abgiebt, soll arretiret und an die nächste Garnison abgeliefert, von dem Vorfall selbst aber ohne Zeit-Verlust an die K. Cammer Bericht erstattet werden.

4to sich ein beurlaubter Soldat mit Salz-Einschwärzungen abgiebet, und davon überführet wird, soll selbiger sofort arretiret und an die nächste Garnison abgeliefert, von dem Vorfall selbst aber ohne Zeit-Verlust an Unsere ꝛc. Cammer Bericht erstattet werden. Ihr habt dahero solches sofort per Currendam sämmtlichen Creyß-Einsaßen gehörig bekannt zu machen, damit sich selbige vor Schaden und Nachtheil hüten mögen, übrigens aber genau darauf zu halten, daß diese Verordnung in allen Stücken gehörig befolget werde. Sind ꝛc.

No. XVI.

d. d. Breslau, den 20. und Glogau, den 27. Februar 1764.

Circulare
wegen des Torff-Stechens.

An sämmtliche Land- und Steuer-Räthe, desgleichen mut. mutand. an sämmtliche Aemter, und an den Breslauschen Magistrat.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Der Nutzen des Torff-Stechens wird nochmals in Erinnerung gebracht,

Unsern ꝛc. Wir können nicht Umgang nehmen, Euch die höchst nützliche Sache wegen des Torf-Stechens hiedurch nochmals in Erinnerung zu bringen, um so mehr, da das Frühjahr vor der Thür und solches eben die rechte Zeit ist, um dieses angefangene gute Werk recht zu befördern.

und befohlen, mit diesem Frühjahre den Anfang zu machen,

Solchemnach befehlen Wir Euch allergnädigst, nichts zu unterlassen, was hierzu nützlich und nothwendig ist, und des Endes zu verfügen, daß

daß an denen Orten, wo Torf-Lagen befindlich, mit dem Torf-Stechen dieses Frühjahr der Anfang gemacht, vorhero aber dahin gesehen werden müsse, daß die Vorfluth und Abführung des Wassers, als das allererste und nothwendigste bey dem Torf-Stechen, besorget werden, damit der Torf trocken werden und sich nicht in Morast verwandeln möge.

chen, und zuförderst die Abführung des Wassers zu besorgen.

Und da der Ober-Teich-Inspector Neuwertz den Torf-Inspector Hügen wiederum in die Gegenden, wo Torf befindlich, absenden wird; so muß nach dessen Anleitung und dem gedruckten sehr deutlichen Unterricht in dieser Sache verfahren und sogleich zu Werke geschritten werden, damit nicht wiederum ein Jahr umsonst verstreichen möge, ohne in der Sache etwas reelles gethan zu haben, massen es nicht genug ist, mit einem so nützlichen Werk allenfalls den Anfang zu machen, sondern es muß solches auch zu Stande gebracht und zum allgemeinen Besten continuiret werden, welches in Schlesien um so nothwendiger, je grösser der Holz-Mangel täglich wird, und jemehr das bisherige Vorurtheil sich verringern muß, als ob die Feuerung mit Torf sowol bey denen Bleichen als in denen Oeconomien nicht so gut als mit Holz geschehen könne, da die Erfahrung hierunter das Gegentheil sattsam erwiesen und in Westphalen bey Torf gebleichet wird, auch in verschiedenen grosen Städten, als Berlin ꝛc. die Feuerung mit Torf in denen größten und vornehmsten Häusern introduciret worden.

alsdenn nach der Anweisung des Torf-Inspectors Hügen zu verfahren.

Dieses muß ebenfalls in Schlesien zur Holz-Menage eingeführet, und mit allem Ernst und Eifer darauf gearbeitet werden, dieses angefangene Werk zum allgemeinen Nutzen vollkommen zu machen, besonders an denen Orten, wo der Torf-Inspector Hügen bereits gewesen, als worunter bey unangenehmer Verfügung nichts zu verabsäumen. Sind ꝛc.

No. XVII.

Breslau, den 21. Februar 1764.

Königl. Cammer-Verordnung wegen Anlegung mehrerer Wachs-Bleichen.

An den Magistrat zu Breslau.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Die Anlegung mehrerer Wachsbleichen würde bey dem Mangel und der Theurung der Wachslichter und bey der Menge von rohen Wachs, so hieher aus Pohlen gebracht wird, von großem Nutzen seyn.

Unsern ꝛc. Es gereichet Uns zu nicht geringer Verwunderung, daß bey dem Mangel und der großen Theurung der Wachslichter, besonders in Berlin, wo solche von weiten Orten mit der Post verschrieben werden müssen, von der hiesigen Kaufmannschaft nicht darauf gedacht wird, Wachs-Bleichen hieselbst anzulegen, zumahlen bey denen großen Quantitæten von rohen Wachs, welches die hiesige Kaufleute aus Pohlen jährlich erhalten und wieder versenden, deren Anlegung ihnen nicht schwer fallen kann, die darauf zu verwendende Kosten aber durch den daraus zu erwartenden Nutzen reichlich wieder ersetzet werden würden.

Es soll also dieses der hiesigen Kaufmannschaft begreiflich gemacht, und selbige zu Anlegung mehrerer Wachs-Bleichen animiret werden; von ihrer Erklärung aber erwartet die Königl. Cammer Bericht.

Bey diesen Umständen wird Euch hiemit aufgegeben, die Kaufmannschaft vor Euch zu fordern, ihnen obiges bekannt zu machen, und selbige zu Anlegung mehrere Wachs-Bleichen zu animiren, damit dadurch dem Mangel der Wachslichte in denen Königl. Landen abgeholfen werde, mithin das Geld und der Profit, welches sonst dafür auser Landes gehet, im Lande bleiben möge, und wollen Wir hierüber die Erklärung der Kaufmannschaft nebst Eurem Berichte binnen 8 Tagen gewärtigen. Sind ꝛc.

No. XVIII.

d. d. Breslau, den 22. Febr. 1764.

Circulare
wegen beſſerer Zeichnung und Befeſtigung des Klap-Bleyes an den Tüchern.

An ſämmtliche Steuer-Räthe Breslauſchen Cammer-Departements.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Unſern ꝛc. Wohin Unſere Magdeburgiſche Krieges- und Domainen-Cammer wegen deutlicherer Zeichnung und mehrerer Befeſtigung des ſogenannten Klap-Bleyes an denen in Schleſien fabricirten Tüchern, angetragen, ſolches communiciren Wir Euch hierbey abſchriftlich, mit dem Befehl, bey denen Acciſe- und Zoll-Aemtern die Verfügung zu machen, daß daß Bley ſtärker gemacht und der Stempel deutlich ausgedruckt, im übrigen auch die Vorſchrift des Acciſe-Reglements pag. 68. §. 74. gehörig befolget werde. Sind ꝛc.

No. XIX.

d. d. Breslau, den 23. Februar und Glogau, den 2. März 1764.

Circulare
wegen Verbeſſerung der Pferde-Zucht im Lande und der in dieſer Abſicht anzuſchaffenden Beſchäler.

1) An ſämmtliche Landräthe.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Unſern ꝛc. Wir haben Euch unterm 5ten December a. pr. ausführlich zu erkennen gegeben, wie nöthig es iſt, auf die Verbeſſerung der Pferde-Zucht im Lande zu denken, und es iſt Euch zu dem Ende zugleich mit anbefohlen worden, gegen den 20ten M. pr. einen Plan, wie

Was bishero zur Verbeſſerung der Pferde-Zucht im Lande geſchehen.

wie dieſe Abſicht im Creiſe am beſten erreichet werden könnte, einzuſenden.

Wie dieſer Plan eingerichtet werden ſollte, iſt Euch zugleich mit an die Hand gegeben, gleichwohl haben einige Land-Räthe ſolchen gar nicht ausgearbeitet, andere aber ſolchen blos von der Fauſt niedergeſchrieben, ohne ſich um die weitere Ausführung zu bekümmern; nur einige wenige, und darunter beſonders die Land-Räthe des Lublinitzer und Wartenberger Creiſes, haben hierbey ihren Fleis und gewöhnliche Application in der Art erwieſen, daß ſie darüber mit einem gründlichen Raiſonnement berichtet, und die ſich dagegen äuſernde Schwierigkeiten, die andere nur niedergeſchrieben, zu heben geſuchet haben.

Ein jeder iſt darauf nach Anleitung der von ihm beygebrachten Umſtände ſpeciel beſchieden, allen aber generaliter bekannt gemacht worden, daß im Mart. und April c. ſämmtliche Stuten im Creiſe mit guten Hengſten beleget ſeyn müſten, zu welchem Ende der Beſtand der Stuten itzt aufzunehmen, und jedem Dorfe der vor ſelbiges angeſchafte oder ſonſt ausgemittelte Hengſt anzuweiſen, auch jedem Dorfe bekannt zu machen wäre, daß im May c. eine reviſion vorgenommen werden ſollte, um zu ſehen, ob die Stute beſtanden, auch von einem guten Beſchäler beleget worden. Um aber den Ernſt zu Ausführung dieſer dem Lande vorzüglich nützlichen Sache deſto mehr zu zeigen, und einen jeden darunter deſto deutlicher zu inſtruiren; ſo wird hiemit anderweit verordnet und feſtgeſetzet: daß

Zur Ausführung dieſer dem Lande vorzüglich nützlichen Sache wird nunmehro folgendes verordnet:

1) Wegen Aufnahme des Pferde-Standes.

1mo Der Pferde-Stand vorjetzo, nach denen Sorten, als Hengſte, Stuten, Wallachen individualiter aufgenommen werden ſolle; und

2) Wegen der Anzahl der anzuſchaffenden Hengſte.

2do Um die Stuten alle mit guten Hengſten belegen zu können, müſſen ſolche in hinlänglicher Anzahl ausgemittelt werden, daß ſie nemlich entweder bereits vorhanden, oder in continenti angeſchaffet werden.

Es will dabey zwar behauptet werden, daß ein Hengſt zu 50 bis 70 Stuten, hinlänglich, da es aber nicht auf das bloſſe Beſpringen, ſondern auf das Beſtehen ankömmt; ſo werden nicht über 20 Stuten auf einem Hengſt zu rechnen ſeyn.

3) Wie die Hengſte beſchaffen ſeyn ſollen.

3tio Muß der Hengſt nach der im Creiſe befindlichen Art Pferde, doch allemal gröſſer und beſſer gewählet werden, er muß auch gut von Kopf, Ohren, Halſe, Bruſt und Creutze, geſchloſſenem Leibe,

geſtreckt

geſtreckt und von reinen, nicht behangenen, aber kurz geköteten Füſſen ſeyn, worauf beſonders zu ſehen iſt.

4to Um die Stuten in der Acker-Zeit gebrauchen zu können, und die Fohlen, wenn ſie abgewöhnet, lieber ins Gras, als bey das trockene Futter zu bringen, müſſen die Stuten im März und Apr. beleget werden. Der Unterſchied eines ſpäten Fohlen fällt überhaupt, am mehreſten aber alsdann in die Augen, wenn die Stute nicht ſonderlich geſchonet werden kann.

4) Wenn die Stuten beleget werden ſollen.

Um aber zu guten Hengſten zu kommen; ſo müſſen:

5to Diejenige Dominia, welche ausgeſetzte Bauern haben, die nöthige Beſchäler anſchaffen, und damit der Unterthanen Pferde umſonſt belegen laſſen, weil ſelbige hiedurch hauptſächlich darinn gewinnen, daß wenn der Bauer ſich ſolchergeſtalt die Pferde ſelbſt zuziehen muß, ſie ſolchem weniger anzukaufen, werden nöthig haben, welches nicht allein den Spring-Hafer, ſondern den Hengſt ſelbſt vielfach erſetzen wird; und wenn natürlicher Weiſe der Bauer dadurch auch zu beſſerm Geſpann kommt, derſelbe auch im Stande iſt, damit beſſere Dienſte zu leiſten.

5) Daß die Dominia, die ausgeſetzte Bauern haben, die Beſchäler anſchaffen, und der Unterthanen Pferde umſonſt belegen laſſen ſollen.

6to Wird die nöthige Beſchäler auch vor die erbliche Bauern anzuſchaffen, inſoweit ſie ſchwach ſind, denen Dominiis allemal ſehr vortheilhaft ſeyn, denn beym ſchlechten Geſpann wird obenhin geackert, wann aber das Geſpann durch eigene Zucht verbeſſert wird, ſo kann ein Einſchnitt von einer beſſeren Beackerung viele Beſchäler bezahlen.

6) Wie viel die Dominia, die erbliche Bauern haben, welche aber zur Haltung eines Hengſtes zu ſchwach ſind, jährlich an Hafer von den Bauern erhalten ſollen.

Wir zweifeln dahero nicht, daß ſothane Dominia, ihren eigenen Nutzen und Unſere Intention zu erreichen ſuchen, und die nöthige Beſchäler anſchaffen werden.

Dieſen müſſen die erblichen Bauern aber eine beſtimmte quantität Hafer vor den Beſchäler jährlich geben, und glauben Wir, daß in Anſehung ihres eigenen Nutzens, und da ſie dergleichen Beſchäler doch mit zur Arbeit gebrauchen können, ſelbige mit 1 Scheffel Hafer jährlich von jedem Bauer, oder höchſtens mit 24 Scheffeln auf einen Beſchäler zufrieden ſeyn könnten. Wann aber:

7mo Erbliche Bauern denen Dominiis wenige, und beſonders keine Acker-Dienſte verrichten, und ſelbige nach Gelegenheit der Gegenden

7) Wie viel die erbliche Bauern, die beträchtliche Güther haben, den

Dominiis, die den Beschäler halten, jährlich an Hafer geben sollen; und daß, wenn das Dominium sich nicht darzu verstehen will, der Schulz, oder ein Bauer zur Haltung des Hengstes ausgemittelt werden soll.

genden beträchtliche Güther haben, so gereichet denen Dominiis dabey die Verbesserung des Pferde-Standes nicht so viel zum Nutzen, indessen muß ihnen doch auch daran gelegen seyn, ob ihre Unterthanen in guten Umständen sind, und wird es es uns zum Wohlgefallen gereichen, wenn sie auch in dem Fall, um diese zu verbessern, gute Beschäler vor selbige mit halten, doch können sie dagegen von ihnen 36 Scheffel Hafer auf einen Hengst, oder 1½ Scheffel von jedem Bauern fordern.

Will sich ein Dominium nicht dazu verstehen; so ist nöthig, einen Schulzen oder Bauern auszumitteln, der einen oben beschriebenen gut gebauten Hengst auf seine eigene Kosten anschaffe, darauf etwann 36 Scheffel Hafer nehme, und dagegen die Stuten der Bauern, die den Hafer aufbringen, umsonst belegen liesse. Ist auch

8) Wenn der Vorschlag sub No. 5. et 6. nicht zu erhalten, sollen 20 Bauern zur Anschaffung und Erhaltung eines Hengstes zusammen treten.

8vo Dieses zu effectuiren nicht möglich, und der Beschäler weder nach dem, was sub No. 5, noch nach dem, was sub No. 6 angenommen, zu erhalten seyn wird, so müssen etwan 20 Bauern zusammen treten, um einen anzuschaffen und zu unterhalten.

Dessen Gebrauch.

Selbigen beständig stille stehn zu lassen, ist in aller Betrachtung nicht gut. Der, der ihn ins Futter bekömmt, muß ihn dahero mässig gebrauchen, und fourniret dagegen das Rauch-Futter, bekömmt dabey nichts vor dessen Wartung, dagegen aber, und nachdem der Hengst groß ist, auch wohl mehr als 36 Scheffel Hafer. Dabey müssen Schulz und Gerichte auf die Wartung dergleichen Pferde wohl Acht haben, und es ist nöthig, daß gleich ausgemacht werde, zu welchen Arbeiten der gemeine Hengst gebrauchet werden soll. Weil aber dennoch beym Unglück und Abgang eines solchen Pferdes allemal vieler Streit und Weitläuftigkeiten entstehen könnten, so wird es besser seyn, auf eine der obigen Art vor einen guten Beschäler, den einer anschafft, zu sorgen. Und damit

Dessen Wartung und Ersetzung bey Unglücksfällen.

9) Wegen des Sprung-Geldes.

9no nicht so sehr auf die viele Sprünge der Hengste, sondern auf das Bestehen der Stuten gesehen würde; so wird in keinem Fall Sprung-Geld bezahlet, weil nach obigem destomehr Hafer gegeben wird, doch werden dem Knechte, der den Hengst wartet 1 bis 2 Sgl. Bier-Geld zugebilliget. Um aber

10) Was die Land-Dragoner dabey zu thun haben.

10mo überzeugt zu seyn, ob die Stuten verordneter massen mit guten Hengsten beleget worden und bestanden sind, müssen die Land-Dragoner die Oerter, wo die angewiesenen Beschäler stehen, im

May

May a. c. bereiſen, und eine Nachweiſung der dahin angewieſenen Stuten haben.

Die ſämmtlich dahin angewieſenen Stuten müſſen in dem deshalb jeden Orts bekannt zu machenden Termin, nach dem Ort, wo der Hengſt ſtehet, gebracht und in Beyſeyn der Land-Dragoner bey den Hengſt gelaſſen werden, um die, welche nicht beſtanden, und den Hengſt annehmen, annoch belegen zu laſſen.

Und damit die Eigenthümer der Stuten es nicht auf die Extremität ankommen laſſen, muß jeder Bauer, deſſen Stute alsdann noch nicht beſtanden, 8 Ggr. geben, wovon 2 Ggr. der Land-Dragoner 2 Ggr. der Knecht, der den Hengſt wartet, und 4 Ggr. der Eigenthümer des Hengſtes bekommt. Derjenige, ſo mit der Stute nicht kommt, muß 12 Ggr. geben, und den nach ihm zu ſchickenden Bothen bezahlen, von dieſen 12 Groſchen bekommt der Land-Dragoner, der ihn abwarten muß, 2 Ggr. die übrigen 10 Ggr. aber flieſſen zur Gemein-Caſſe. Und weil

11mo Der Widerſin der Menſchen oft ſo weit gehet, daß ſie nichts thun, wenn ſie nicht überſehen werden können, ſo müſſen entweder die Gerichte, wo der Hengſt ſtehet, jedesmal ein Atteſt ex officio, oder umſonſt geben, wenn eine Stute beleget worden, oder diejenige, die den Hengſt halten, müſſen mit jedem ihm zugeſchlagenen Bauer einen Kerb-Stock halten, und anzeichnen, wie oft ihm eine Stute zum Belegen gebracht worden. Wer dergleichen gar nicht aufweiſen kann, muß einige Stunden in Stock geſetzet und bey fernerem Ungehorſam Uns zu nachdrücklicher Beſtrafung angezeiget werden.

11) Ueber das Belegen der Stuten ſolle entweder Atteſte ausgeſtellet, oder Kerbſtöcke gehalten werden.

12mo Muß der Beſchäler im Mart. und April entweder beſtändig zu Hauſe ſeyn, oder wenigſtens nicht vom Dorf-Felde kommen, damit die, welche die Stuten bringen, niemals vergebens reiſen dürfen, damit aber auch nicht zu viel mit einmal kommen; ſo muß darunter eine gehörige Einrichtung gemacht werden. Wenn übrigens des Land-Dragoners Reviſion geendiget; ſo muß eine Nachweiſung der bey der Reviſion beſtanden befundenen, wie auch der damals noch belegten Stuten, der ſub nro. 1. et 2. verfügten Aufnahme angehänget werden, und ſothane Nachweiſung muß medio Junii bey 2 Rthlr. Strafe hier ſeyn.

12) Der Beſchäler ſoll beſtändig zu Hauſe ſeyn, oder wenigſtens nicht vom Dorf-Felde kommen.

Von der Reviſion des Land-Dragoners ſowol, als was die Landräthe in der Sache gethan, erwartet die Königl. Cammer einen umſtändlichen Bericht, wobey keine Entſchuldigungen gelten ſollen.

Es kann dabey aus der Sache nichts erſprießliches werden, wenn Ihr nicht mit jedem Dorfe ins detail entriret, und ſogleich alles, was dabey zu veranſtalten, mit Communication derer Intereſſenten abmachet und niederſchreibet.

Die darüber **aufzunehmende** *Protocolle* erwarten Wir, höchſtens **mit Ausgang Apr.** bey **gleichmäſſiger Strafe von 2 Rthlr.** und da Wir Euch nun hinlängliche Zeit laſſen, ſo verlangen Wir auch darunter was ſolides, wobey vorzüglich nöthig, die qualitæt der Leuthe zu beſtimmen, wie die Sache nach 5, 6, 7 oder 8 gefaſt werden ſoll, und wie ſie abgemacht.

Wer hierin nur obenhin entriret, der wird gewis beſtrafet werden; und damit um deſto weniger ein Umſtand übergangen werden kann, ſo muß Nummer vor Nummer durchgegangen werden.

Diejenige Land-Räthe, welche zu Unſerer Zufriedenheit die Sache gut eingeleitet haben, werden dieſer Vorſchrift gar leicht nachkommen können, und die andern müſſen hierunter das Verſäumte nachzuholen bemühet ſeyn.

Und da nun alle Einwendungen wegfallen, als hätten im Gebürge 20 Bauern kaum eine Stute, weil Wir vor dieſes Jahr nur die gegenwärtige Stuten mit guten Hengſten belegt wiſſen wollen, ferner die Bauern, ſo nur Ochſen halten, hierin gleichfals ausgenommen ſind, auch nur vor jeder Gegend Schlage gute Beſchäler verlangen; ſo nehmen Wir ganz und gar keine Entſchuldigungen oder Schwürigkeiten dagegen an; ſondern verlangen von Euch, daß, ſo wie es einige rühmlich gethan, Ihr Euch auch in Hebung derer dagegen ſtreitenden Schwürigkeiten, hervorzuthun, bemühen müſſet, weil hierin ein Land-Rath Ueberlegung und Application zeigen kann. Uns iſt es nicht möglich, mit jedem Individuo dieſerhalb ins detail zu gehen, und einen jeden ſo zu inſtruiren, daß er nur ausführen, aber ſelbſt nichts übergehen dürfe. Die bloſſe Communication dieſer Ordre entlediget Euch der hierin obhabenden Pflichten nicht. Sind ꝛc.

2) An ſämmtliche Steuer-Räthe.

Desgleichen: An den Breslauſchen Magiſtrat, mit Weglaſſung des Unterſtrichenen.

Unſern ꝛc. Wir laſſen Euch das, wegen Verbeſſerung der Pferde-Zucht, und der in der Abſicht anzuſchaffenden Beſchäler, dato anderweit

weit erlaſſene Circulare hiebey abſchriftlich communiciren, um Euch nicht allein um die Erreichung des Zwecks in denen Städten zu bemühen, ſondern auch in den Cämmerey-Dörfern dahin zu ſehen, daß, was die Land-Räthe verfügen, ausgeführet werde, und wenn Ihr etwas zur Beförderung der Sache wiſſet, es bald anzuzeigen. Sind ꝛc.

3) An ſämmtliche Königl. ꝛc. Aemter.

Dem Amte N. wird das anderweite Circulare wegen Verbeſſerung der Pferde-Zucht und der, in der Abſicht, anzuſchaffenden Beſchäler hiebey abſchriftlich communicirt, mit Befehl, die hierunter habende Intention der ꝛc. Cammer mit vorzüglicher Application auszuführen.

No. XX.

d. d. Breslau, den 27. Febr. und Glogau, den 16. März 1764.

Circulare wegen der einzuführenden Gips-Boden.

1) An ſämmtliche Bau-Bediente.

Es iſt bekannt, daß in den übrigen Königlichen Provinzen, vornemlich im Magdeburgſchen die Gips-Boden ſehr gebräuchlich, und ſowol wegen der Holz Menage, als in vielen andern Betrachtungen, beſonders wegen Feuers-Gefahr von gutem Nutzen ſeyn. Da nun die Abſicht dahin gehet, dieſe nützliche Sache auch in Schleſien einzuführen, da es ohnedem nur ſo wenig Mühe und Kunſt erfordert, daß es nach der beygefügten diesfälligen Beſchreibung von Jedermann ganz leicht zu begreifen: ſo wird dem N. N. hierdurch aufgegeben, bey künftig vorfallenden Bauten auf Introducirung dergleichen Gips-Boden zu attendiren, und iſt nicht zu zweifeln, daß, wenn erſt mit Königlichen Gebäuden auf den Aemtern und ſonſten der Anfang gemachet wird, andere particuliers den Nutzen davon einſehen und zur Nachfolge werden bewogen werden.

Die Gipsboden ſind im Magdeburgſchen ſehr gebräuchlich, und überhaupt von gutem Nutzen.

Sollen auch in Schleſien eingeführet werden.

Die Bau-Inſpectores ſollen alſo bey den Königl. Gebäuden damit den Anfang machen, um andere particuliers zur Nachfolge zu bewegen.

2.) Desgleichen: An sämmtliche Steuer-Räthe und den Breslauschen Magistrat.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Die Gips-Boden sollen auch bey künftig vorfallenden städtschen Bauten angeleget und introduciret werden.

Unsern ꝛc. Es ist bekannt, daß in Unsern übrigen Provinzen vornemlich ꝛc. cont. ut supra usque ad verba: zu begreifen: so befehlen Wir euch hierdurch in Gnaden, darauf zu halten, daß bey künftig vorfallenden städtschen Bauten dergleichen Gips-Boden angeleget und introduciret werden. Sind ꝛc.

Beschreibung,

wie die Gips-Böden im Magdeburgschen gemacht werden, und wie viel sie ohngefähr kosten.

Ein Gips-Boden ist

1) zur Korn-Schüttung viel besser, weil das Getreyde kühl lieget, nicht in die Ritzen fället, und nicht von diebischen Knechten durchbohret werden kann.

2) Ist er wegen Feuers-Gefahr auf einem Gebäude sehr vorzüglich, massen alsdann nicht mehr als das Dach abbrennen kann, wie schon mehrmalen gesehen worden.

3) In denen Brauhäusern ist solcher Boden zum Mälzen besser, als der von Brettern, ingleichen in Speise- und Victualien-Cammern, weil solche dadurch kühl bleiben. In alten Zeiten brauchte man diese Gips-Bodens auch in Stuben und Schlaf-Cammern in der Meynung, daß solches besser als die Diehlen aussähe, allein da solche Zimmer immer kalt bleiben und man keinen warmen Fuß darinn bekommt, auch bey starken Bewegungen in solchen Stuben von den Gips-Boden ein feiner Staub kommt, welcher sehr ungesund ist, so hat man in diesen Fällen die Gips-Bodens wohlbedächtig abgeschaffet.

Betreffend die Dauer, so kann ein solcher Gips-Boden, wenn der Gips gut gebrandt und frisch vergossen ist, 30 und mehrere Jahre dauren, wann nicht durch Unvorsichtigkeit, mit starken schlagen, und fallen, der Gips zerbrochen wird, oder die Balcken zu schwach und zu weit verbunden seyn.

Die

Die Art und Weise solchen zu giessen, ist sehr leicht, und bestehet darinn. Nachdem der Winkel-Boden und Balken 1 Zoll hoch mit Sand beschüttet, und gerade gemachet, so setzet man an denen Wänden rund herum eine Latte auf der hohen Cante, mischt alsdenn den klein gestossenen Gips mit Wasser so dicke wie ein Mehlbrey, und giesset solchen auf den Sand 1 bis 2 Zoll dicke bis an die Latten, streicht solchen mit der Mauer-Kelle gerade, und nimmt so bald er etwas anfängt zu binden, die Latten auf den Seiten weg, damit die Luft heraus gehen kan. Hierbey nun giebt man Acht, wo etwa bey dem Binden des Gipses sich der Boden heben will, daselbst sticht man mit einem Dimmel-Eisen oder Bratspieß durch den Gips, daß die Luft herausgehet und schläget mit einem Schläger-Bredt, wie bey denen Gruse-Bändern gebraucht wird, den Gips wieder nieder. Dieses geschiehet so lange, bis der Gips gebunden und gerade ist; Wenn solcher Gips alsdenn auf den Seiten, wo die Latten gelegen, nicht bey dem Schlagen so stark gequollen, daß dieses Vacuum ausgefüllet, so gißt man am Ende solche Ritzen noch besonders voll, und ist die Arbeit geschehen. Oefters, wenn der Boden sehr groß ist, giesset man solchen stückweise, da man nemlich $\frac{1}{4}$ mit Latten umsetzet und vollgiesset, wenn solches trocken geworden, das andere Viertel, und so das übrige. Diese Arbeit ist leichter wie die erste, weil man dabey nicht so sehr risquiret, daß der Boden Bäuche oder Buckeln bekommt; allein an denen Orten, wo ein Guß aufgehöret, bleibt eine Nath oder Fuge, welches mancher nicht gerne haben will.

Die Berechnung solcher Gips-Boden geschiehet dergestalt, daß man auf 10 Fuß lang und breit, folglich auf 100 □ Fuß einen Wispel rechnet, solchen Wispel zu vergiessen und zu schlagen bekommt ein Mann 1 Rthlr. wornach also leichte der Ueberschlag von einem ganzen Boden zu machen; jedoch muß hiebey noch erinnert werden, daß diese Berechnung des Gipses nicht allemal ganz genau zutrift, weil eine Art Gips besser als die andere quillet, foglich mehr Raum einnimmt, daher man nach der Art des Gipses, wenn man solchen kennet, etwas mehr oder weniger nimmt.

No. XXI.

d. d. Breslau, den 28. Febr. 1764. und Glogau, den 5. März 1764.

Circulare
wegen Bebauung und Beſetzung der eingegangenen Stellen auf dem platten Lande.

An ſämmtliche Landräthe.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Die Landräthe werden erinnert, die Dominia anzuhalten, daß Sie zu Beſetzung der wüſten Stellen die fehlenden Leute aus andern Ländern herein ziehen, und ſelbige anbauen.

Diejenigen Dominia, welche ſich hierunter nachläſſig, oder gar widerſpenſtig bezeigen, ſollen ohne Anſehen der Perſon der K. Cammer angezeiget werden.

Auf was für eine Art von den Umſtänden der vorhandenen wüſten Stellen Erkundigung eingezogen werden ſoll.

Wegen des wieder Aufbaues und Beſetzung der wüſten Stellen ſollen zuverläſſige Anſtalten gemacht werden.

Unſern ꝛc. Es wird Euch aus denen bishero ergangenen Ordres erinnerlich ſeyn, wie angelegentlichſt Uns die Vorſorge iſt, daß alle wüſte, theils zuvor, theils währendem Kriege eingegangene Stellen des platten Landes wieder erbauet und mit Wirthen beſetzet werden ſollen; da wir nun neuerlich und wiederholt aus allerhöchſt eigener Bewegung befohlen, dieſen mit der Wohlfahrt des Landes ſo genau verbundenen Umſtand zum vorzüglichen Augenmerk zu nehmen, wie auch von dem eigenen Antriebe und der patriotiſchen Geſinnung eines jeden Dominii hoffen, daß Wir bey Unſerer Ueberkunft ins Land mit inſtehendem Frühjahre um ſo weniger noch eine dergleichen wüſte, und unbeſetzte Stelle in Schleſien finden werden, als einem jeden Dominio, wenn es ihm anders nur damit ein Ernſt iſt, dermalen nicht ſchwer fallen kann, die fehlende Leute aus andern Ländern herein zu ziehen: ſo wollen wir Euch dieſer ſo nöthigen Sache von neuem hiedurch eingedenk machen, mit dem Befehl, ſämmtliche Dominia und Gemeinen zu Erbauung und Wiederbeſetzung der wüſten Stellen beſtens zu animiren, und mit Nachdruck anzuhalten, auch von denen, welche ſich hierunter nachläßig oder gar widerſpenſtig bezeigen wollen; ohne Anſehen der Perſon pflichtmäßig zu berichten, oder ſelbſt eigene unliebſame Verantwortung zu gewärtigen. Damit aber in dieſer Sache der vorgeſetzte Zweck deſto gewiſſer erhalten werde, habt Ihr den Creiß unter Euch, und die übrigen Creiß-Officianten einzutheilen, und jeder von Euch die ihm zugetheilte Dörfer ſelbſt zu bereiſen, Euch nach allen Umſtänden derer wüſten Stellen genau zu erkundigen, und wegen des Wiederaufbaues und Beſetzung derſelben ſolche zuverläßige Anſtalten zu machen und zu verabreden, daß wir von

deren

deren Exactitude Uns vollkommen versichert halten können, wie Euch denn auch noch ferner ernstlich eingebunden wird, Euch von dem Fortgang des Retablissements von Zeit zu Zeit rapportiren zu lassen, um gewiß zu seyn, daß das Verabredete auch befolget werde, ingleichen damit, wenn irgendwo von Seiten Unserer Cammer Assistence nöthig, von Euch desfals Vorstellung geschehen könne. Wir wünschen übrigens um so mehr, daß ein jedes Dominium, wegen seines eigenen damit verbundenen Bestens, hierunter alle mögliche Bemühung und Sorgfalt anwenden möge, damit Wir nicht gemüßiget werden, eben diejenige Zwangs-Mittel zu ergreiffen, welche bereits in Unsern übrigen Provinzien gegen diejenigen, welche hierunter sich nachläßig oder renitent bewiesen, schon ergriffen worden, und die darin bestehen, daß für jede im künftigen Frühjahr noch vorhandene wüste nicht bebauete und nicht besetzte Stelle, 4000 Rthl. Strafe dem Fisco erleget werden sollen. Um von dem, was hierbey geschehen, und wie weit es an jedem Ort mit dem Bau gekommen, vergewissert zu seyn, erwarten Wir ult. May nach beyliegendem Schemate eine zuverläßige Nachweisung. Wir lassen Euch deshalb so lange Zeit, um alsdann den Termin desto accurater einzuhalten, und der unvollkommenen Nachrichten wegen keine Entschuldigung zu haben.

Es sollen sich auch die Landräthe von dem Fortgange der aufzubauenden und zu besetzenden wüsten Stellen von Zeit zu Zeit rapportiren lassen.

Was für Zwangs-Mittel in andern Königlichen Provincien gegen diejenigen bereis ergriffen worden, welche sich wegen Erbauung und Besetzung der wüsten Stellen entweder nachläßig, oder widerspenstig erwiesen haben.

Die fiscalische Strafe für eine nicht besetzte wüste Stelle ist 4000 Rthlr.

Nachweisung

derer in denen Dörfern des N. Kreises befindlichen wüsten Höfe, und deren Bebauung wegen, bereits veranstaltet und noch zu verfügen.

Nahmen des Dorfs.	Benennung des Dominii.	Wann es zum Besitz gekommen, ob es durch Erbschaft, oder Kauf geschehen.	Wie viel wüste Stellen darinnen.			Ob die Stelle erblich, oder nicht.	Ob und wann die erblich öffentlich ausgebothen.	Was das Dominium zu Befolgung der Ordre bisher beym Wiederaufbau gethan.	Was Landrath zu Erreichung des Zwecks zu verfügen nöthig erachtet.	
			Bauer	Gärtner	Häußler					

No. XXII.

No. XXII.

d. d. Breslau, den 6. März 1764.

Königliche Cammer-Verordnung wegen der den Salz-Bereutern zu leiſtenden Aſſiſtenz bey Entdeckung der Salz-Einſchwärzer.

1) An die Landräthe des Leobſchützer, Ratiborſchen, Pleſſenſchen, Beuthenſchen, Lublinitzſchen, Groß Strehlitzſchen, und Oppelnſchen Creiſes.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Unſern ꝛc. Es reiſſen die Salz-Einſchwärzungen immer weiter ein, und wird beſonders von denen Zoll-Bereutern geklaget, daß ihnen von denen Einwohnern in den Dörfern keine aſſiſtenz geleiſtet wird, wenn ſie in denen Gegenden Salz-Einſchwärzer und Gorallen antreffen.

Die Einwohner in den Dörfern ſollen den Zollbereutern, wenn ſie Salz-Einſchwärzer und Gorallen antreffen, hülfliche Hand leiſten.

Da nun dieſes Betragen unverantwortlich iſt, und die Einwohner in denen Dörfern nothwendig denen Salz- und Zollbereutern hülfliche Hand in dergleichen Fällen leiſten müſſen; ſo befehlen Wir Euch hiedurch in Gnaden: ſolches denen Creis-Einſaſſen von neuem alles Ernſtes aufzugeben, und ſelbigen dabey bekannt zu machen, daß diejenige, welche denen Zoll-Bereutern die aſſiſtenz verſagen werden, ſelbſt als Salz-Einſchwärzer angeſehen und beſtrafet werden ſollen.

Die es unterlaſſen, ſollen ſelbſt als Salz-Einſchwärzer angeſehen und beſtrafet werden.

Im Fall auch die Salz-Einſchwärzungen zu ſehr einreiſſen, und die Zoll-Bereuter nicht im Stande ſeyn ſollten, durch Beyhülfe derer Landes-Einwohner die Contravenienten habhaft zu werden; ſo habt Ihr die Commandeurs der nächſten Garniſon um aſſiſtenz zu requiriren. Sind ꝛc.

Auch können die Commandeurs der nächſten Garniſon um ihre Aſſiſtenz requiriret werden.

2) An die Salz-Factorey zu Ratibor, Pleſſe, Coſel, Tarnowitz, Oppeln.

Was dato an die Landes-Räthe daſiger Gegend wegen der, denen Salz- und Zollbereutern von denen Einwohnern in denen Dörfern zu leiſtenden

Vorſtehendes wird auch einigen Salz-Factoreyen abſchriftlich zuge-

fertiget, um es den Salzbereutern bekannt zu machen.

leiſtenden aſſiſtenz zu Entdeckung und Habhaftwerdung derer Salz-Einſchwärzer verfüget worden, ſolches wird der Salz-Factorey zu N. hiebey abſchriftlich zugefertiget, um denen Salz-Bereutern ſolches bekannt zu machen, und ſie darnach gehörig zu inſtruiren.

No. XXIII.

d. d. Breslau, den 6. und Glogau, den 9. März 1764.

Circulare

wegen Verheyrathung der Cantoniſten ohne dazu eines Trauſcheins vom Canton-Regimente zu bedürfen, ingleichen wegen der Enrollirungs-Päſſe.

1) An ſämmtliche Landräthe.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Nach den im vorigen Jahre erlaſſenen Verordnungen ſollen die Cantoniſten ohne Trauſchein des Regiments heyrathen können.

Unſern ꝛc. Ob Wir zwar bereits unterm Breslau den 24. Februar 21. März und Glogau den 26. März a. p. aus höchſt eigener Bewegung ein vor allemal feſtgeſetzet haben, daß denen nach hergeſtellter Ruhe von denen Regimentern in die Cantons entlaſſenen Leuten nicht nur, ſondern auch allen Cantoniſten, welchen ſonſt das Heyrathen verſchränket geweſen, frey ſtehen ſoll, ſich ohngehindert verheyrathen zu können, ohne desfalls nöthig zu haben, einen Trau-Schein bey den Regimentern zu ſuchen; ſo finden Wir dennoch nöthig, dieſe Unſere ernſtliche Willens-Meynung, wowider Wir ſchlechterdinges keine Contraventiones geſtattet wiſſen wollen, hierdurch nochmals zu wiederholen, anbey aber auch fernerweit ſo gnädig als ernſtlich zu befehlen, daß Inhalts der vorhin ſchon ergangenen Verordnungen, kein Land-Rath noch Grundherrſchaft oder Gerichts-Obrigkeit ſich bey Vermeidung ohnnachbleiblicher harter Ahndungen unterſtehen ſoll, dem Heyrathen der jungen Leute, es ſey wegen ihrer Größe, oder aus irgend einer andern Urſach entgegen zu ſeyn, am wenigſten aber für die Trauſcheine etwas zu verlangen oder würklich zu nehmen.

Dieſe Verordnungen werden wiederholt und es wird befohlen, bey unausbleiblicher harter Ahndung, dem Heyrathen der jungen Leute nicht im geringſten entgegen zu ſeyn, am wenigſten aber für die Trauſcheine etwas zu nehmen.

Und

Und wie Wir hiernächst ferner aus Höchst eigener Bewegung die Einrichtung getroffen haben, daß führohin überhaupt keinem enrollirten, noch im Canton befindlichen Menschen, von denen Regimentern Enrollirungs-Päſſe gegeben werden ſollen, auſſer denen in den kleinen zum Canton gehörigen Städten befindlichen Lehr-Burſchen und Geſellen, ſo gehet doch auch Unſere Intention hiebey dahin, daß ſolches ſich nicht weiter als auf die gemeine Lehr-Burſche und Geſellen in denen kleinen Cantons-Städten, nicht aber auf Kaufmannsdiener, Künſtler, Fabricanten ꝛc. und auf die großen Städte ſich erſtrecken und beziehen ſoll.

Auch ſollen ſich die Enrollirungs-Paſſe nur auf geringe Lehrburſchen und Geſellen in den kleinen Cantons-Städten erſtrecken.

Ihr habet Euch dahero nach dieſer Unſerer Allerhöchſten Willens-Meynung ſo wohl Eures Orts in vorkommenden Fällen genau zu achten, als auch dem Euch anvertrauten Creiſe ſolches ſofort per Currendam zur Nachricht und Achtung bekannt zu machen. Sind ꝛc.

2) An ſämmtliche Steuer-Räthe.

P. P.

Unſern ꝛc. Ob wir zwar bereits ꝛc. usque ad verba beziehen ſoll: et addatur: und hat dieſe Ertheilung der Enrollirungs-Päſſe an die Lehr-Burſche und Geſellen in denen kleinen Städten überhaupt nichts anders zum Grunde, als daß dadurch deren Austretung und Dienſtnehmung in fremden Landen vorgebeuget werde; übrigens aber, und wenn ein Geſelle das Meiſter-Recht gewinnen, oder ſich in einer Stadt poſſeſſionirt machen will, ihm ſolcher Enrollirungs-Paß gar nicht daran hindern, noch weniger dem Canton-Regimente ein beſonderes Recht an ihm geben ſoll.

Was die Enrollirungs-Päſſe an die Lehr-Burſche und Geſellen in den kleinen Städten zum Grunde haben.

Sie ſollen Niemanden hindern, ſich poſſeſſionirt zu machen, noch weniger dem Canton-Regiment ein beſonderes Recht auf ihn geben.

Ihr habt Euch daher nach dieſer Unſerer Allerhöchſten Willens-Meynung ſo wohl Eures Orts in vorkommenden Fällen genau zu achten, als auch das erforderliche dieſerhalb in denen Städten Eurer Inſpection durch die Magiſträte ſofort zu Jedermanns Wiſſenſchaft bringen zu laſſen. Sind ꝛc.

Dieſe Verordnung iſt durch die Magiſträte zu Jedermanns Wiſſenſchaft zu bringen.

No. XXIV.

d. d. Breslau, den 8. und Glogau, den den 23. März 1764.

Circulare

wegen Hemmung der überhandnehmenden Emigrationen derer Schlesischen Landes-Kinder und deren Beförderung durch die Land-Kutscher.

1) An sämmtliche Land- und Steuer-Räthe.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Die wenige Aufmerksamkeit hat die Emigration vorzüglich befördert.

Unsern ꝛc. Da Wir bemerken müssen, daß die noch hin und wieder sich ereignende Emigrationes dadurch vornehmlich befördert werden, daß auf die reisende Landes-Einwohner, vornemlich in denen Grenz-Oertern, so wenige Aufmerksamkeit genommen, und dergleichen Reisende bey ihrer Durchpaßirung weder examiniret, noch zu Vorzeigung ihrer Pässe angehalten, auch wohl gar von einigen {Grund-Herrschaften und Magistraten / Gerichts-Obrigkeiten} einem jeden sich anmeldenden, ohne alle vorgängige Versicherung von denen Umständen und der Sicherheit ihrer Personen, Reise-Pässe ertheilet werden; so habet Ihr zu Abstellung der daraus erwachsenden Inconvenienzien sofort per Currendam nicht nur {sämmtlichen / sämmtlichen Gerichts-Obrigkeiten und Gemeinden / Magistraten} vornemlich in denen Grenz-Oertern

Was die Gerichts-Obrigkeiten vornemlich in den Gränz-Oertern beobachten sollen.

ernstlich aufzugeben, in Zukunft auf die reisende Landes-Einwohner, Handwerks-Pursche, und Unterthanen genaue Obacht zu nehmen, selbige und ihre bey sich habende Pässe genau zu examiniren, und wenn sich ein begründeter Verdacht einer intendirten Emigration finden solte, dergleichen Personen bis zu ihrer erfolgten sattsamen Legitimation sofort anzuhalten, nicht weniger **die Grund-Herrschaften und Gerichts-Obrigkeiten** nachdrücklich anzuweisen, bey Ertheilung der Reise-Pässe alle ersinnliche Vorsicht zu gebrauchen, und solche nicht anders, als nach vorgängiger gnüglicher Ueberzeugung, daß unter der vorhabenden Reise keine Emigration latiret, zu ertheilen, widrigenfalls die hierunter erwiesene

Bey Ertheilung der Reise-Pässe soll von den Gerichts-Obrigkeiten alle ersinnliche Vorsicht gebraucht werden,

wieſene Saumſeligkeit mit exemplariſcher Ahndung wird angeſehen werden. Sind ꝛc.

widrigenfalls die erwieſene Saumſeligkeit mit exemplariſcher Ahndung angeſehen werden wird.

Addatur bey den Steuer-Räthen. Wie denn auch ſelbigen bey dieſer Gelegenheit anderweitig einzuſchärfen iſt, die wegen des Wanderns der Handwerks-Burſche emanirte Generalia in genauer Beobachtung zu halten, und alles Ernſtes dahin zu ſehen, daß nach deren Vorſchrift, ſothanen Auswandern geſteuret und die Mittel dazu in alle Weiſe benommen werden; imgleichen habet Ihr die Acciſe-Aemter zu inſtruiren, durch die Viſitatores und Thorſchreiber auf die mit Landkutſchen und Fuhrleuten, auch verdungenen Fuhren ein- und auspaſſirenden Perſonen und Frachten wohl Acht haben zu laſſen, damit nicht nur die der Emigration verdächtige Leute entdeckt, ſondern über dieſes auch denen immer mehr einreiſſenden Poſt-Defraudationen der Fuhrleute und Reiſenden vorgebeuget werde, als welche vielmahls ſich um die Löſung der Poſt-Zettel nicht bekümmern, und durch die ſchlechte Aufſicht derer Acciſe-Bedienten dazu encouragiret werden.

Zu nehmende Præcautiones bey dem Auswandern der Handwerksburſche.

Die Acciſe-Aemter ſollen auf die mit Landkutſchen und Fuhrleuten, auch verdungenen Fuhren ein- und auspaſſirenden Perſonen und Frachten wohl acht haben, damit den Emigrationen verdächtiger Leute und den Poſt-Defraudationen vorgebeuget werden könne.

Und da über dieſes die Fuhrleute und Landkutſcher ſehr oft Briefe, Gelder und unter 20 ℔. wiegende Poſtmäßige Paquete mit ſich führen, und der Poſt entziehen, ſo wird auch nöthig ſeyn, denen Acciſe-Bedienten etlichemal des Jahres das Extra-Poſt- und Fuhr-Reglement, imgleichen das Reglement wegen der Landkutſchen, Fuhrleute und Bothen wohl einzuſchärfen, hiernächſt auf die Polizey- und Zoll-Bereuter mit dieſem Reglement; und vornemlich was im Extra-Poſt-Reglement verordnet worden, bekannter zu machen, damit ſie unterrichtet ſind, wie ſie bey Begegnung der Fuhrleute und verdungenen Fuhren ſich zu verhalten, und ihre Unterſuchung anzuſtellen haben. Sind ꝛc.

Denen Acciſe-Bedienten ſoll etlichemal des Jahres das Extra-Poſt- u. Fuhr-Reglement, imgleichen das Reglement wegen der Landkutſcher, Fuhrleute u. Bothen wohl eingeſchärft werden. Die Zoll- u. Policey-Bereuter ſollen ſich gleichfalls dieſe Reglements bekannter machen.

2) Cours-Ordre an ſämmtliche Poſt-Aemter.

Da die Königl. Cammer mißfällig vernehmen muß, daß die Poſt Defraudationes anjetzo mehr denn jemahlen überhandnehmen, und beſonders von denen Fuhrleuten und Landkutſchern ſehr häufig Perſonen, ſonder Löſung der Poſt-Zettel, imgleichen Briefe, Gelder, und unter 20 ℔. wiegende Poſtmäßige Paquete mitgenommen, und der Poſt entzogen, auch dadurch die Emigrationes der Landes-Kinder begünſtiget werden; ſo

Die Post-Aemter sollen ihre Vigelance auf die Landkutscher, Fuhrleute und verdungene Fuhren verdoppeln, damit keine Post-Defraudationes begangen werden.

so wird zu dessen Verhütung denen Post-Aemtern des N... Courses hiedurch aufgegeben, ihre Vigelance auf die Landkutscher, Fuhrleute und verdungene Fuhren zu verdoppeln, damit sowol diesen einreißenden Post-Defraudationen in Mitnehmung Postmäßiger Paquete, Briefe und Gelder, und unterlassener Lösung der Post-Zettel, als auch denen Emigrationen der Schlesischen Unterthanen nach fremden Landen, vorgebeuget werde, zu deren Verhütung die Post-Aemter vornehmlich an den Grenz-Oertern in Ertheilung der Post-Zettel, auch die mit Landkutschen oder verdungene Fuhren ausser Landes reisende Personen nicht zu facil seyn, sondern solche nicht eher von sich geben müssen, bis sich die Reisende durch Pässe ihrer Gerichts-Obrigkeiten legitimiret, daß unter ihrer Reise keine Absicht einer Emigration verborgen lieget.

Auch sollen die Post-Aemter auf die Emigration der Schlesischen Unterthanen nach fremden Landen wohl Acht haben.

Was die Post-Aemter bey Ertheilung der Post-Zettel an den Grenz-Oertern vornemlich zu beobachten.

Da aber denen Post-Aemtern vielmals unbekannt bleibet, wie oft Fuhrleute und Reisende ihres Ortes ein- und auspassiren, so sind die Accise-Aemter gleichfalls instruiret, durch Visitatores und Thor-Schreiber auf die Post-Defraudationes sowol, als etwa auf die durchzuschleichen suchende Landes-Einwohner genau invigiliren zu lassen.

No. XXV.

d. d. Breslau, den 9. und Glogau, den 19. März 1764.

Circulare

wegen Beobachtung mehrerer Gleichheit bey Ausschreibung des Creis-Vorspanns.

An sämmtliche Landräthe.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Was in Ansehung des Creis-Vorspanns zu beobachten, ist vermittelst des Vorspann-Reglements und der nachhero erlassenen Circularien festgesetzt worden.

Unsern ꝛc. Es ist bereits mittelst des Vorspanns-Reglements vom 29. December 1742. und dessen 8. 9. 10. und 11. §. §. wie auch durch die nachhero erlassene Circularia, als vom 21. Februar und 6. März. wie auch 1. May 1743, 15. Julii 1747. und 17. October 1755. festgesetzet worden, daß die Land-Räthe und Steuer-Einnehmer bey Ausschreibung des Vorspanns, eine Gleichheit beobachten, und sothane

Ausschrei-

Ausschreibung, so wie die Reihe ein jedes Dorf trift, einrichten und besorgen sollen, auch bereits damalen die darunter zu beobachtende Regeln deutlich und speciel vorgeschrieben und weshalb, nach den aufgenommenen Pferde-Stande die Umspannungs-Stationes oder relais sowol als Vorspann-Besteller, reguliret worden.

Gleichwohl müssen Wir mißfällig erfahren, daß diese darunter vorgeschriebene Ordnungen nicht durchgängig beobachtet, sondern eine Gemeinde für die andere damit vorzüglich praegraviret worden, und ob Wir gleich dabey nicht in Abrede seyn können, daß bey pressanten Fällen und da das Vorspann schleunig verlanget wird, sothane Ordnung nicht allemal beobachtet werden kann, indem es zu viel Zeit erfordern würde, ehe die Pferde von dem an der Tour befindlichem entlegenen Dorfe ankommen können, und das Steuer-Amt sich dahero in der Nothwendigkeit befindet, von einem oder dem andern in der Nähe belegenen, obgleich nicht an der Reihe seyenden Dorfe das Vorspann zu nehmen; so erfordert es doch aber auch die Billigkeit, daß sothane Dorfschaften, für diesen ausser der Reihe præstirten schleunigen Vorspann bey anderer Gelegenheit in Ansehung der zu leistenden Fuhren und Vorspanns, wiederum soulagiret werden.

Diese Vorschriften werden jedoch nicht durchgängig befolget.

Um also, allen darunter obwaltenden Unordnungen und daraus zu entstehenden Beschwerden, vorzubeugen, so befehlen Wir Euch hierdurch in Gnaden, bey Ausschreibung des Creis-Vorspanns jederzeit mit dahin zu sehen, daß darunter so viel möglich eine Gleichheit beobachtet, und kein Dorf gegen das andere prægraviret und überhaupt das Vorspann mit egalen Schultern getragen werde, auch quartaliter und zwar medio Septembers, Decembers, Aprils und Junius die Vorspanns-Listen anhero einzusenden, damit Wir daraus selbst beurtheilen können, ob bey Ausschreibung des Vorspanns die erforderliche Ordnung und Gleichheit beobachtet und nicht etwa ein oder anderes Dorf damit zur Ungebühr belästiget worden. Sind ꝛc.

Es wird dahero nochmals befohlen, bey Ausschreibung des Vorspanns soviel als möglich eine Gleichheit zu beobachten, auch quartaliter die Vorspanns-Listen einzusenden, damit daraus ersehen werden könne, ob auch würklich dabey die erforderliche Ordnung und Gleichheit beobachtet worden.

No. XXVI.

d. d. Glogau, den 23. März und Breslau, den 13. April 1764.

Circulare
wegen der Ausfuhr der Schleſiſchen Wolle nach der Mark.

An ſämmtliche Steuer-Räthe.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Die Ausfuhr der Schleſiſchen Wolle nach der Mark wird wiederum frey gegeben, und ſollen darnach die Magiſträte, auch Accise- und Zoll-Aemter inſtruiret werden.

Unſern ꝛc. Da reſolviret worden, daß die Ausfuhre der Schleſiſchen Wolle nach der Mark wiederum frey gegeben werden ſoll, doch dergeſtallt, daß denen darauf ſich angebenden Fabricanten, deren Einkauf nicht anders als auf öffentlichen Woll-Märkten, keinesweges aber auf dem Lande, zu erlauben; ſo habt Ihr hiernach das nöthige an die Magiſträte, wie auch Accis- und Zoll-Aemter zu erlaſſen.

Was für Modalitæten dabey zu beobachten.

Damit aber nicht unter dem Vorwand, daß die Wolle nach der Mark gehen ſolte, ſolche nach Sachſen oder anderen auswärtigen Landen, dem Verboth entgegen, ausgeführet werde; ſo wird hiermit feſtgeſetzet, daß die Märkiſche Fabricanten nicht allein durch ein glaubwürdiges von dem Magiſtrat oder Accis-Amt des Orts, wohin die Wolle verführet werden ſoll, beyzubringendes Attelt ſich legitimiren müſſen, daß die beſtimmte Quantitæt Wolle an die dort befindliche darinn zu benennende Fabricanten zur Verarbeitung gelangen ſolle, ſondern es müſſen auch die Ausführer oder Verkäufer der Wolle bald darauf ein anderweites von dem Accis- und Zoll-Amte des Orts, wohin die Wolle zur Ausfuhre vergeben worden, beybringen, daß ſie auch würklich in Loco deſtinationis angekommen ſey, wiedrigenfalls ſolches als eine Uebertretung des Verbots der Ausfuhre der Wolle nach fremden Landen angeſehen, und die Contravenienten in die deshalb feſtgeſetzte Strafe condemniret werden ſollen. Ihr habt alſo dahin zu ſehen, daß alle dieſe Præcautiones gehörig beobachtet werden. Sind ꝛc.

No. XXVII.

d. d. Breslau, den 25. März und Glogau, den 5. April 1764.

Circulare
wegen richtiger Anfertigung und Einsendung der Wolle-Tabellen.

1) An sämmtliche Landräthe.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Wir haben bis daher die Nachrichten von dem Schaaf- und Wolle-Stande im Lande weder hinlänglich noch richtig erhalten. Der Grund hiervon hat wohl lediglich darinn gelegen, daß die mehresten Landräthe, die Ihnen von denen Dominiis und Gemeinden deshalb zugekommene Ein- und Angaben nicht gehörig examiniret, sondern solche ohngeprüft zur General-Tabelle gebracht haben. Damit Wir aber dieser Unordnung abhelfen, und auf das allerbestimteste informiret werden mögen, wie sich der Schaaf- und Woll-Stand im Lande verhalte; so haben Wir die zur Beurtheilung dieser Sache hauptsächlich nöthige Nachrichten zusammen in das anliegende Schema der Tabella sub A. bringen lassen, und befehlen Euch in Gnaden, darnach die Nachrichten von dem Schaaf- und Wolle-Stande in dem Euch Allergnädigst anvertrauten Creise auf das aller accurateste einzuziehen, auch wenn solche speciel eingebracht worden, allenfalls mit dem Creis-Steuer-Einnehmer, als welcher nebst Euch von den Umständen des Creises vollkommne Kentniß haben muß, zusammen auf das genaueste zu revidiren, und die vorkommende Fehler sogleich zu redressiren, zu welchem Ende auch denen Creis-Einsaßen aufgegeben werden muß, erörterte Nachrichten, nicht wie es bisher geschehen, durch schlechte Bothen, sondern ob Seiten derer Dominiorum durch den Amtmann oder Wirthschafter und Vogt, intuitu der Gemeinden aber durch den Schultzen oder einen fähigen Gerichts-Mann, überhaupt aber durch solche Leute einzureichen, welche von allem dahin einschlagenden, besonders aber, wenn Dubia vorfallen, sogleich vollständige Auskunft geben können, und da die gedachte Nachrichten vom Lande oder von einem jeden Creise complet seyn müssen, so gehören die von denen Aemtern mit dazu, weshalb die Beamte

Die Nachrichten von dem Schaaf- und Woll-Stande im Lande sind bishero sehr unrichtig angefertiget worden.

Um aber aufs beste davon informirt zu werden, ist anliegendes Schema entworfen worden, wornach die Nachrichten von dem Schaaf- u. Woll-Stande auf das alleraccurateste von den Land-Räthen einzuziehen, zu revidiren und die Fehler zu redressiren sind.

Obseiten der Dominiorum muß die Tabelle vom Amtmann oder Wirthschafter, intuitu der Gemeinden aber vom Schulzen oder einem verständigen Gerichtsmann angefertiget werden.

Ferner müssen auch die Königlichen Aemter, desgleichen die accisbaren Städte, welche contribuable Grundstücke haben, diese Nachrichten Behufs der anzufertigenden General-Tabelle an die Landräthe einsenden.

nach der unter dem 7. Februar 1757. bereits ergangenen Instruction von ihrem Schaaf- und Wollstande eine neuliche Auskunft an Euch geben müssen, wie diejenige ist, von der das anliegende Schema redet, so wie auch die accisbare Städte, welche contribuable Grund-Stücke haben, diese Nachrichten Behufs der anzufertigenden General-Creiß-Tabelle gehörig einzusenden haben, damit von allen im Catastro bemerkten fundis ohne einige Ausnahme mehr gedachte Nachrichten beysamen seyn mögen.

Damit nun ein jeder wisse, was er bey der Sache, und bey Anfertigung der Special-Tabelle observiren müsse; so habt Ihr in dieser Absicht die Dominia und Gemeinden folgendergestallt zu instruiren, wie sie

Bey der Special-Tabelle ist folgendes zu observiren:

1) Daß alle Stücke der Schäferey, alte Schaafe und Lämmer darein gebracht werden.

1) alle Stücke der Schäferey, alte Schaafe und Lämmer, welche im Herbst und Frühjahr geschoren werden, in die im Schemate der Tabelle vorgeschriebene besondern Colonne mit solcher Zuverläßigkeit zu verzeichnen, daß solches erforderlichen Falls beschworen werden kann, so wie denn bey jeder herrschaftlichen Schäferey hierüber ordentliche Korbstöcke mit denen Schäfern zu halten sind.

2) Die Vorschaafe der Schäfer und ihrer Knechte und alles Neben-Vieh.

2) Müssen die Schäfer und ihre Knechte die Vor-Schaafe, auch alles andere Neben-Vieh, in Summa den ganzen Schaaf-Stand ohne einige Ausnahme richtig angeben, und ob zwar

3) Die Schaafe derjenigen, die an der Schaaf-Trift Theil haben.

3) an einigen Orten besonders bey den Gemeinden es sich zuträgt, daß auswärtige an der Schaaftrift einen Antheil haben, so muß zu Vermeidung aller Irrung an dem Orte wo die Schaafe stehen, der complete Stand und die davon gewonnene Wolle aufgezeichnet werden. An denen Orten, wo

4) Die Lämmer, die nur einmal geschoren werden, sind nebst ihrer Wolle unter die Frühjahrs-Schur anzusetzen.

4) die Lämmer nur einmal oder auch später als im May geschoren werden, sind dieselben sowol, als auch die davon gewonnene Wolle allein unter die Frühjahrs-Schur anzusetzen, und obwohl

5) Der Stein ist auf 24 Pfund zu rechnen.

5) in vielen Städten die Wolle, welche an die Tuchmacher verkauft wird, jeder Stein auf 25 ℔ gerechnet zu werden pflegt, so ist doch keinesweges nach solchem Handel, sondern nach dem richtigen Waage-Zettel der Stein á 24 ℔ in die Nachweisung zu bringen.

Hieraus ist das Generale anzufertigen, und den 1. August bey der Königlichen Cammer einzureichen.

Wenn nun die Special-Tabellen nach obbemeldten datis angefertiget worden, und bey Euch eingegangen seyn, und Ihr solche, wie schon vorhero verordnet, nebst dem Steuer-Einnehmer genau revidiret, und das dabey vorgekommene fehlerhafte rectificiret habt; sodann müsset Ihr das Generale anfertigen und solches ganz ohnfehlbar dergestallt absenden, daß es jedesmal den 1. August bey Unserer Cammer ist.

Da Uns auch endlich hauptsächlich mit daran gelegen ist, daß wir bestimmt

bestimmt wissen, wie viel von der im Lande erzielten Wolle in demselben wiederum verarbeitet werde, wie diese Nachricht auch, insofern sie die Städte concerniret, ganz genau erhalten, und es hierbey also nur vor jetzo darauf ankommt, eine nemliche zuverläßige Auskunft auch vom Lande zu haben; so müsset Ihr von denen in Eurem Creise sich befindlichen Woll-Arbeitern, wenn solche entweder in unaccisbaren Städten oder Dörfern wohnen, die dißfalls nöthigen Nachrichten einfodern und mithin in einer separaten Nachweisung bemerken, wie viel von sothanen Professionisten vom 1. Junii a. p. bis ult. May a. c. an Wolle verarbeitet worden, welche Designation Wir mit der Tabelle, die Ihr vom Schaaf- und Wollstande, wie vor gedacht den 1. August einreichen sollet, zugleich gewärtigen. Sind ꝛc.

Mit dieser Tabelle wird endlich auch zugleich die Nachweisung gewärtiget, wie viel von denen im Creise befindlichen Woll-Arbeitern vom 1. Junii 1763. bis ult. May 1764. am Wolle verarbeitet worden.

2) An sämmtliche Steuer-Räthe.

Unsern ꝛc. Was Wir wegen einer accuraten und vollkommen hinlänglichen Schaaf- und Wollstands-Tabelle, und wie solche künftighin angefertiget werden soll, dato an sämmtliche Landräthe reſcribiret haben, solches werdet Ihr aus der copeylichen Anlage mit mehreren ersehen. Wenn Wir nun von denen Schaafen, die in denen Städten, oder bey denen Städtschen Vorwerkern gehalten werden, die nicht zum platten Lande gehören, sondern unter der Accise stehen, eine nemliche Nachweisung verlangen, als Uns die Landräthe einsenden sollen; so wird Euch hierdurch aufgegeben, nach dem angebogenen Schemate sub lit. B. die hierzu nöthige Nachrichten aus denen Städten Eures Departements einzuziehen, und sodann nach solchen das Generale mit aller möglichen Accurateſſe anzufertigen, und solches auch gleichfalls dergestallt einzusenden, daß es den 1. August jedesmal ohnfehlbahr bey Unserer Cammer seyn müsse. Und da Uns hiebey hauptsächlich mit daran gelegen ist, daß Wir bestimmt wissen, wie viel von der im Lande erzielten Wolle in solchem verarbeitet worden ist, sothane Nachricht aber aus der jährlich von den Städten einzuschickenden historischen Tabelle genommen werden kann; so werdet Ihr hierdurch nur angewiesen, die unter Eurer Inspection stehende Magistrate nachdrücklichst zu erinnern, erörterte in der historischen Tabelle befindliche Colonne von verarbeiteter Wolle mit aller ersinnlichen Zuverläßigkeit auszufüllen, und in derselben keine andere Quanta anzunehmen, als von deren völligen Richtigkeit sie hinlänglich überzeugt sind, wie Ihr denn auch darauf zu halten habt, daß die gedachte historische Tabelle künftig ohnfehlbahr in dem angeordneten Termin eingesandt werde. Sind ꝛc.

Vorstehendes Circulare wird auch den Steuer-Räthen mit der Aufgabe zugefertiget, eine nemliche Nachweisung von dem Schaaf- und Woll-Stande bey den Städten und den Städtschen Vorwerkern den 1. August jedesmal einzusenden:

in Ansehung der im Lande verarbeiteten Wolle aber sind die Magistrate nachdrücklichst zu erinnern, die in der historischen Tabelle befindliche Colonne von verarbeiteter Wolle mit aller nur ersinnlichen Zuverläßigkeit auszufüllen und sie in Termino ohnfehlbar zu übergeben.

Schema T a

Von dem Schaafstande und der darinn gewonnenen Wolle

No. des Catastri.	Nahmen der Dörfer.	Schaafstand			Schaafe geschoren.			
		nach dem Catastro.	nach der Winter-Zählung.		im Herbst 1763.		im Frühjahr 1764.	
			1762.	1763.	Alte.	Lämer.	Alte.	Lämer.
		Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.
1)	Andersdorf Dominium	600	624	630	582	190	462	175
	des Schäfers und Knechte Vieh	—	—	—	51	28	75	24
	Pfarrer und Gemeinde	175	173	180	150	50	146	—
	Gemein-Schäfer	—	—	—	32	12	24	—
2)	Bansen Dominium	1096	1130	1100	1084	316	843	307
	Schäfers und Knechte Vieh	—	—	—	94	31	72	29
	Pfarrer und Gemeinde	425	432	450	411	129	358	120
	Gemein-Schäfer	—	—	—	45	13	38	12
3)	Drogelwitz Dominium	550	542	430	515	163	412	158
	Schäfers und Knechte Vieh	—	—	—	73	22	59	21
3)	Eisemost Dominium	875	910	925	810	264	678	252
	Schäfer und Knechte	—	—	—	96	32	74	30
	Summa	3721	3811	3715	4043	1250	3248	1128
		3715						
	Minus gegen das Caraft.	6						

b e l l a

A.

im N. N. Creiße vom 1ten Junii 1763. bis ult. May 1764.

Einnahme Wolle.								Ausgabe Wolle.																
In Anno 176$\frac{3}{4}$ gewonnen.								Zur eigenen Wirthschaft		Verkauf													Bleibt Bestand	
Bestand vom vorigen Jahr		im Herbst 1763.		im Frühjahr 1764.		Summa				aufs platte Land.			in die Städte			in andere Königl. Provinzien			Summa				
St.	Pf.	St.	Pf	St.	Pf.	St.	Pf	St	Pf	nach	St.	Pf	nach	St.	Pf	nach	St	Pf	St.	Pf		St.	Pf.
										Breslau à			Breslau à										
15	—	36	12	22	18	74	6	—	12	4 rl.	36	—	5 rl.	37	18	—	—	—	74	6		—	—
—	—	6	6	4	12	10	18	—	12	Dohin	10	6	—	—	—	—	—	—	10	18		—	—
													Neumark										
—	—	10	18	6	12	17	6	1	18	—	—	—	à 6 rl.	15	12	—	—	—	17	6		—	—
—	—	2	12	1	6	3	18	—	6	—	—	—	dto.	3	12	—	—	—	3	18		—	—
										Seitdorf			Liegnitz à										
—	—	72	—	56	—	128	—	—	—	à 5 rl.	50	—	5 rl.	78	—	—	—	—	128	—		—	—
—	—	8	6	5	—	13	6	—	—	—	—	—	dto.	13	6	—	—	—	13	6		—	—
													Goldberg										
—	—	28	6	21	6	49	12	1	—	—	—	—	à 6 rl.	48	12	—	—	—	49	12		—	—
—	—	3	18	2	12	6	6	—	6	—	—	—	dto.	6	—	—	—	—	6	6		—	—
																Frankfurt							
6	—	35	—	27	6	68	6	—	—	—	—	—	—	—	—	à 6 rl.	35	—	35	—		33	6
													Liegnitz à										
—	—	5	18	4	6	10	—	—	12	—	—	—	5 rl.	9	12	—	—	—	10	—		—	—
										Pesenw.						Berlin à							
10	—	58	12	44	6	112	18	—	—	à 5$\frac{1}{2}$ rthl.	10	—	—	—	—	6 rl.	58	12	68	12		44	6
													Strelen à										
—	—	8	12	5	6	13	18	—	18	—	—	—	5$\frac{1}{2}$ rl	13	—	—	—	—	13	18		—	—
31	—	276	—	200	18	507	18	5	12	—	106	6	—	225	—	—	93	12	430	6		77	12
						430	6	Au	s a	abe.													
						77	12	Be	ſta	nd.													

Schema B.

Schema T a

Von dem Schaafstande und der davon gewonnenen Wolle

	Nahmen der Vorwercker und Einwohner, so Schaafe halten.	Schafstand nach der Winterzählung.		Schaafe, so gefallen.				Einnahme Wolle.							
				im Herbst 1763.		im Frühjahr 1764.		In Anno 1763/4. gewonnen.							
		1762	1763					Bestand		im Herbst 1763.		im Frühjahr 1764.		Summa.	
		St.	St.	Alte.	Lämmer.	Alte.	Lämmer.	St.	Pf.	St.	Pf.	St.	Pf.	St.	Pf.
				St.	St.	St.	St.								
1)	Das Cämmerey-Vorwerk, so unter der Accise stehet	624	624	582	190	462	175	15	—	36	12	22	18	74	6
	Schäfer und Knechte	—	—	91	28	75	24	—	—	6	6	4	12	10	18
2)	Ferner die übrigen Bürger, so Schaafe halten, neml.														
	Heinrich Neugebauer	173	172	150	50	146	—	—	—	10	18	6	12	17	6
	Friedrich Freyhube	542	540	515	163	412	158	6	—	35	—	27	6	68	6
3)	Ingleichen die Gerber-Wolle, als														
	Peter Strauem	50	51	40	10	42	—	—	—	3	—	2	12	5	12
	Summa	1389	1387	1378	441	1037	357	21	—	91	12	63	12	176	—

belle B.

in der Stadt N. N. vom 1. Junii 1763. bis ult. May 1764.

Ausgabe Wolle.														
Zur eigenen Wirthschaft.		Verkauf.											Bleibt Bestand.	
		aufs platte Land.			in die Städte.			in andere Königl. Provinzien.			Summa			
Stein	Pfund	nach	Stein	Pfund	nach	St.	Pf.	nach	St.	Pf.	St.	Pf.	St.	Pf.
—	12	Bielau	36	—	Breslau	37	18	—	—	—	74	6	—	—
—	12	Dohin	10	6	—	—	—	—	—	—	10	18	—	—
1	18	—	—	—	Neumark	15	12	—	—	—	17	6	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	Frankfurth	35	—	35	—	33	6
5	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	12	—	—
8	6	—	46	6	—	53	6	—	35	—	142	18	33	6

No. XXVIII.

d. d. Breslau, den 27. März und Glogau, den 5. April 1764.

Circulare

betreffend die erneuerte Vorschrift, wie es mit dem Gottesdienst an den suspendirten und dispensirten Feyertagen gehalten werden solle.

1) An das General-Vicariat-Amt zu Breslau.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Wie es mit dem Gottesdienst an den suspendirten und dispensirten Feyertagen gehalten werden soll, ist in der Verordnung vom 25ten April 1755. vorgeschrieben.

Unsern ꝛc. Es ist bekanntermaßen der gesammte Römisch-Catholische Clerus wiederholentlich und insbesondere durch die Bischöfliche Verordnung vom 25. April 1755. aufs ernstlichste angewiesen worden, welchergestalt es mit dem Gottesdienst an denen suspendirten und dispensirten Feyertagen gehalten werden, und die für das Volk zu lesende Messe schlechterdings früh Morgens præcise um 8 Uhr geendiget seyn solle.

Dieser Vorschrift wird hin und wieder nicht die gehörige Folge geleistet.

Da Wir aber in Erfahrung bringen müssen, daß dieser Verfügung hin und wieder so wenig in denen Bißthümlichen Halden, als in andern Creisen und besonders in Ober-Schlesien Folge geleistet, ja sogar von einigen Geistlichen die Messe über die Zeit ausgedehnet und complete Divina gehalten, hiedurch aber der Zweck der ganzen Dispensation und respect. Suspension der Feyertage vereitelt und solche mit Müßiggang vollbracht werden, und daher die Nothdurft erheischet, Eingangs gedachte Vorschrift anderweit zu erneuern, und die darinnen auf die erste Uebertretung bereits comminirte exemplarische Bestrafung, um den Zweck und Unsere dabey zum Grunde liegende Absicht desto zuverläßiger zu erreichen, im zweyten Contraventions-Fall auf die Remotion ab officio zu verschärfen: so habt Ihr hiernach das Erforderliche ohngesäumt an den gesammten Clerum ergehen zu lassen, und wie solches geschehen, zu dessen künftiger Nachweisung anzuzeigen. Sind ꝛc.

Um die zum Grunde liegende Absicht desto besser zu erreichen, soll im zweyten Contraventions-Fall die Remotion ab officio erfolgen, welches dem gesammten Clero bekannt zu machen ist.

2) An sämmtliche Land- und Steuer-Räthe.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Nachdem Wir zu verfügen nöthig gefunden, daß dem gesammten

sammten Römisch-Catholischen Clero die vorlängst ergangene Vorschrift, welchergestalt es mit dem Gottesdienst an den suspendirten und dispensirten Feyertagen gehalten werden, und daß die an solchen für das Volk nur zu lesende Messe schlechterdings früh Morgens um 8 Uhr geendiget seyn solle, damit die Leute an solchen Tagen nicht von der Arbeit abgezogen werden, aufs neue eingeschärft werde: so wird Euch solches hiedurch zu wissen gefüget, Ihr aber habet Eures Orts genaue Obacht zu nehmen und nicht zu gestatten, daß die suspendirte Feyertage mit Müßiggang zugebracht, sondern darinn gehörig gearbeitet werden müsse. Sind ꝛc.

Daß die Vorschrift, wie es mit dem Gottesdienst an den suspendirten und dispensirten Feyertagen zu halten, dem catholischen Clero aufs neue eingeschärft werden solle, wird den Land- und Steuerräthen bekannt gemacht, um ihres Orts darauf zu halten.

No. XXIX.

d. d. Breslau, den 28. März und Glogau, den 10. April 1764.

Circulare
wegen der Maasregeln gegen das Sammlen auswärtiger Bettel-Orden.

An sämmtliche Land- und Steuer-Räthe.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Euch ist bekannt, daß durch das Patent vom 27. August 1743. alles eigenmächtige Collectiren und Allmosen-Sammlen verbothen sey. Ein gleiches ist durch das Circulare vom 8. Jul. 1746, 27. Sept. c. a. nicht minder durch das Edict von Ausrottung der Bettler vom 14. Decbr. 1747. §. 11. und 2. Jan. 1754. in Absicht der fremden Allmosen-Sammler verfüget.

Das eigenmächtige Collectiren und Allmosen-Sammlen ist vielfältig verbothen worden.

Demohngeachtet müssen Wir vernehmen, daß das Sammlen derer Bettel-Orden von auswärtigen Landen durch ausgesandte Emissairs dennoch, und besonders in Ober-Schlesien und sonst an denen Gränzen continuire.

Wird aber noch besonders in Ober-Schlesien von Emissairs auswärtiger Bettel-Orden continuirt.

Wann Wir aber solches aus bewegenden Ursachen, und da das Land durch einheimische Clöster-Sammlungen vorhin genug oneriret ist, schlechterdings nicht gestattet wissen wollen: so werdet Ihr hierdurch nachdrücklich befehliget, auf die Contraventions-Fälle genau zu vigiliren,

Es wird also nochmals befohlen, auf die Contraventions-Fälle genau zu invigiliren, die Sammler selbst

zu arretiren, ihnen das Geld abzunehmen, und davon zu berichten.

auch diese Unsere gnädigste Willens-Meynung in {den Städten / dem Creise} Eurer Inspection gehörig zu publiciren, und wenn sich dem entgegen fremde Allmosen-Sammler einschleichen solten, selbige arretiren, Ihnen das gesammlete Geld abnehmen zu lassen und davon anhero zu berichten. Sind ꝛc.

No. XXX.

d. d. Berlin, den 29. März 1764.

Edict,

wornach vom 1ten Junii 1764. an alle Zahlungen, sowol zu den Königl. Cassen, als im gemeinen Handel und Wandel nach dem jezt wieder hergestellten Münz-Fuß geschehen sollen. Publ. Breslau, den 30. Apr. und Glogau, den 4. May 1764.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Wir ꝛc. thun kund und fügen hiemit zu wissen: Nachdem wir das während des langwierigen Krieges in Verfall gekommene Münz-Wesen zur Wohlfahrt Unserer Lande und Unterthanen, auch zu desto mehrerer Beförderung des Commercii und der Manufacturen zu verbessern verordnet, und bereits ein beträchtliches Quantum, so wohl an Gold- als schweren Silber-Gelde, an ganzen, halben, und viertel Thalern, nach dem Münz-Fuß von 1750. desgleichen 8. 4. und 2. Groschen Stücke, auch Preußischen Achtzehner, oder Timpfe, von gleichem Valeur, wie nur gedachte schwere Silber-Sorten, nebst einer proportionirlichen Anzahl an 1. Groschen Stücken und anderer Scheide-Münze in Unsern Münz-Stätten ausprägen lassen;

Als haben Wir nunmehro allergnädigst resolviret, und befehlen hiermit, daß vom 1. Junii dieses 1764. Jahres an, in Unserm Königreich, Churfürstenthum, Souverainen Herzogthum Schlesien und sämmtlichen Unsern Staaten und Provinzen der Münz-Fuß von 1750. so wohl in Ansehung der Gold-Münzen, als auch des schweren Silber-Geldes, nicht weniger der in damit gleichen innerlichen Werth nunmehro geprägten 8. 4. und 2. Groschen Stücken völlig wiederhergestellet,

auf

auf das genaueſte beobachtet, und alle Zahlungen darnach geleiſtet, dahingegen die bishero in Unſern ſämmtlichen Staaten annoch roulirenden Gold- und Silber-Münzen von geringerem Valeur, als die nach obgedachtem Münz-Fuß von 1750. ausgemünzten ſind, theils nach den dieſem Edict beygefügten Reductions-Tabellen ſub A. und B. abgewürdiget, und anders nicht, als nach dem ihnen in dieſen Tabellen beygelegten Werth ausgegeben, und angenommen, theils inſoferne ſie unter denen in dieſen Tabellen benannten Sorten nicht begriffen, lediglich zum Einſchmelzen in Unſere Münzen gebracht werden ſollen.

§. 1.

Damit nun Unſere ſämmtliche Lande von ſolchen reducirten und abgewürdigten Münz-Sorten bald möglichſt befreyet, und dagegen mit Unſeren neu ausgeprägten guten Münz-Sorten verſehen werden; So iſt Unſere allergnädigſte Intention, daß Unſern Unterthanen die Wahl gelaſſen werden ſoll, vom 1. Junii 1764. an, ihre Præſtanda bey allen Unſern Caſſen, entweder in obgedachten guten, nach dem Münz-Fuß von 1750. ausgeprägten, oder denen in dieſem §phio nachſtehendermaſſen benannten reducirten Münz-Sorten, nach dem ihnen in den Tabellen ſub A. & B. begelegten Werth abzuführen, oder auch letztere in Unſere Münzen zum Einſchmelzen abzuliefern, und dafür den in den gedachten Tabellen enthaltenen Betrag in jetzt gemünzten guten Gelde nach dem Münz-Fuß von 1750. ſich zahlen zu laſſen, und zwar

I. Nach der Reductions-Tabelle ſub Lit. A.

Gold-Species.

1. Die ſogenannten Mittel-Auguſt d'or.
2. Die neuen Auguſt d'or mit der Jahrzahl 1758.

Silber-Species.

Die Sächſiſchen 8. 2. und 1. Groſchen Stücke, wie auch 6. und 3. Kreutzer Stücke.

II. Nach der Reductions-Tabelle ſub Lit. B.

Gold-Species.

Die ſogenannten neuen Friedrichsd'or, welche in nachſtehenden §. 5. kennbar gemacht ſind.

Silber-Species.

Die Preußiſchen 12. Marien-Groſchen und 3. einen Thaler Stücke, wie auch dergleichen 8. 4. 2. und 1. Groſchen, ferner 1. Silber Groſchen oder 3. Creutzer, ſämmtlich mit den Jahrzahlen 1758.

1759. und 1763. wie auch die Preußischen 6. Gr. oder 6. Creutzer Stücke de Anno 1763.

Jedoch daß alle diese reducirten Münz-Sorten das in den Designationen sub C. und D. enthaltene Gewicht völlig halten müssen, in dessen Ermangelung ihnen kein gewisser Werth beygeleget werden kann, und dieselben lediglich allein zum Einschmelzen in die Münzen geliefert werden müssen.

§. 2.

Dagegen sollen alle folgende Münz-Sorten ohne Rücksicht auf das Gewicht, wegen der davon vorhandenen vielen Beyschläge und Vermischungen, auch Auskippungen, bey Unsern Cassen gar nicht angenommen, sondern schlechterdings zum Einschmelzen in die Münzen gebracht, und nach dem von Uns allerhöchst festgesetzten Silber-Preisen bezahlet werden.

1. Die Preußischen 8. 4. 2. und 1. gute Groschen, auch 4. Marien Groschen Stücke von Anno 1750. bis 1757. inclusive,
2. dito dergleichen 18. und 6. Preußische Groschen oder 18. und 6. Creutzer Stücke von 1752. bis 1757. inclusive,
3. dito dergleichen 18. und 6. Preußische Groschen oder 18. und 6. Creutzer- auch 6. Marien Groschen Stücke von 1758. und 1759. inclusive und so ferner.
4. Dergleichen 1. Marien Groschen und Clevische 2. Stüver Stücke von Anno 1761.
5. Die in Preussen unter fremden Stempel roulirenden 18. und 6. Preußische Groschen Stücke,

Imgleichen alle übrige geringhaltige fremde und innländische Münzen, welche in mehr gedachten Reductions-Tabellen sub A. und B. nicht benannt worden.

§. 3.

Jedoch sind unter die verrufenen Münz-Sorten nicht zu rechnen, alle schwere Reichs- und andere Münzen, welche nach dem Leipziger und Conventions-Fuß, oder besser ausgemünzet worden.

Vielmehr wollen Wir, daß diese Species zur Erhaltung der Handlung mit auswärtigen in hiesigen Landen freyen Cours haben, und nach ihrem Werth æstimiret werden sollen.

§. 4.

Gleichergestalt wird auch den vollwichtigen Ducaten, welche Kayser, Könige, Churfürsten und andere Reichs-Stände gesetzmäßig ausprägen

prägen lassen, desgleichen geränderten wichtigen Holländischen Ducaten, nicht weniger den Herzoglich-Braunschweigischen 10. 5. und 2½ Reichsthaler Stücken, auch alten Louisd'or, wenn sie das Gewicht nach dem bekannten Friderichs'dor-Stein haben, der Cours in Unsern Landen ebenfalls verstattet. Es müssen aber auch vorgedachte auswärtige Gold- und Silber-Münzen, welche solchergestalt freyen Cours haben, wenn auswärts baare Zahlungen erforderlich sind, vorzüglich dazu gebraucht werden. Dahingegen die leichten und beschnittenen Ducaten, Carls- und Louisd'or in die Münzen zu liefern sind.

§. 5.

Was Unsere Friderichsd'or betrift, so wird das Publicum hierdurch bedeutet, daß die mit den Jahrzahlen 1750, 1751, 1752, 1753, und 1754. ohne Unterscheid des Stempels und des Münz-Ortes, ächte alte Friderichsd'or sind. Desgleichen sind in den Jahren 1755, 1756, 1757 bis 1758. inclusive, wie auch Ao. 1763. Friderichsd'or gemünzet worden, welche im Schrot und Korn nicht geringer, wie vorbenannte, nach dem Münz-Fuß von 1750. und die eben darnach mit der Jahrzahl 1764. geprägten jetzigen Friderichsd'or sind.

Die sogenannten neuen Friderichsd'or sind unter den Jahrzahlen 1755, 1756, und 1757. und zwar alle mit dem Buchstaben A geprăget, und unterscheiden sich merklich durch das Ansehen, und insonderheit, daß sie dicker sind, wie die alten Friderichsd'or.

§. 6.

Obgedachte nach dem wiederhergestellten Münz-Fuß von 1750. ausgeprägte Friderichsd'or, und die gleichfalls darnach ausgemünzten ganze, halbe und viertel Thaler 8. 4. und 2 Groschen Stücke, wie auch Preußische Achtzehner oder Timpfe, wovon die ganzen, halben und viertel Reichsthaler eben so, wie die unter den Jahren 1750. 1751. 1752. ausgemünzten respective 14. 28. und 56. Stück eine Mark fein Silber, und die nunmehro neu ausgeprägten 8. 4. und 2 Groschen Stücke gleichfalls respective 42. 84. und 168. Stück eine Mark fein Silber, die Achtzehner aber 70 Stück 1 Mark fein Silber in sich halten, sollen nunmehro vom 1sten Junii 1764. an, zu Bezahlung Unserer Gefälle und im Handel und Wandel gebraucht werden, folglich sind künftig Unsere schwere Landes-Münzen und Courant:

I. In

I. In Golde.

a) Die neuen jetzo nach dem Münz-Fuß de Anno 1750. ausgeprägte doppelte, einfache und halbe Fridrichsd'or.

b) Die schon vorhin nach diesem Münz-Fuß ausgeprägten und §. 5. kennbar gemachte alte doppelte, einfache und halbe Friderichsd'or.

II. In Silber.

a) Die neuen jetzo nach dem wieder hergestellten Münz-Fuß ausgeprägte ganze, halbe und viertel Reichsthaler, 8. 4. und 2 Groschen Stücke, Preuß. Achtzehner oder Timpfe.

b) Die alten nach dem Münz-Fuß de Anno 1750. ausgeprägten, ganze, halbe, und viertel Reichsthaler.

§. 7.

Und bleibet es wegen der Pacht-Gelder Unserer Beamten, und wegen der Accise- und Zoll-Gefälle, wie viel davon in gutem Golde oder Silber-Gelde bezahlet werden soll, bey denen dieserhalb ergangenen Verordnungen; Wie denn auch in Absicht derjenigen Provinzen, allwo die Cassen-Gefälle in Holländischem Gelde bezahlet werden, es dabey ferner sein Bewenden hat.

§. 8.

Auch wollen Wir Unsern Bedienten, so wohl des Militair- als auch des Civil- und Geistlichen Etats, imgleichen Pensions, in solchen neuen ausgeprägten Münz-Sorten, oder wenn bey einer oder der andern Casse dergleichen nicht sogleich vorräthig, in denen nach den Tabellen sub A. & B. reducirten Sorten nach dem reducirten Valeur vom 1. Junii 1764. an, auszahlen lassen.

§. 9.

An Scheide-Münze behalten ihren völligen Werth und ohne Reduction, die alten 6. Pf. Stücke, so im vorigen Seculo und bis 1756. ausgemünzet worden, wie auch die unter Unserm Stempel bis 1755. inclusive ausgeprägte 2. und 1. Marien Groschen auch 4. Pf. 3. 2. und 1. Creutzer, wie auch 2. und 1. Gröschel Stücke bis 1757. inclusive; Die Cleviſchen 2. und 1. Stüber-Stücke bis 1756. inclusive, bleiben als Scheide-Münze in dem jetzigen Cours, respective a $\frac{1}{2}$ und $\frac{3}{4}$ Stüber; jedoch die falschen von Anno 1755. davon ausgenommen. Und soll ferner an neuer Scheide-Münze ein gar geringes Quantum, und nur so viel in Unsern Münz-Stätten ausgemünzet werden, als es für Unsere Staaten nöthig und zuträglich ist, und zwar in solchen Sorten,

Sorten, wie ſie nach der Verfaſſung der Provinzen zeithero erfordert worden.

Dahero denn auch darinn keine Handlung oder Contracte geſchloſſen, noch Capitalia ausgeliehen werden ſollen.

§. 10.

Wir wollen demnach, daß der hiedurch wieder hergeſtellte, und aufs neue feſtgeſetzte Münz-Fuß vom 1. Junii 1764. an, Unſern ſämmtlichen Unterthanen auch in ihren Privat-Geſchäften zur Richtſchnur dienen, und von ſolcher Zeit an, nicht nur alle und jede Contracte nach dieſem Münz-Fuß eingerichtet, ſondern auch alle abzutragende Geld-Schulden nach dieſem Münz-Fuß als dem alleinigen wahren Maaßſtock abgemeſſen, reduciret und bezahlet werden ſollen.

1) Wenn alſo vom 1ſten Junii 1764 an, ein Contract, er habe Namen wie er wolle, errichtet wird, ſo ſoll ſolcher auf keine andere, als die im §. 6. dieſes Edicts benannten, und die in §. 3. und 4 erlaubten Münz-Sorten gerichtet, auch wofern in dem Contract gar keine Münz-Sorte benannt iſt, daß keine andere als dieſe in §. 6. enthaltene und zwar in Silber-Gelde von den Contrahenten verſtanden ſey, dafür gehalten werden.

2) Iſt nach dem 1ſten Junii 1764. ein Contract auf Scheide-Münze, oder auf die nach dem §. 1. reducirten, oder auf die nach dem §. 2. ganz verrufenen, oder gar auf fremde Münz-Sorten, ſo nicht nach dem §. 3. und 4. in Unſern Landen zugelaſſen, gerichtet worden, ſo ſoll zwar der Contract um deshalb nicht unkräftig ſeyn, ſondern dem daraus klagenden Theil zu ſeiner Befriedigung auf gleiche Weiſe, wie bey denen mit auswärtigen geſchloſſenen Contracten No. 4. dieſes §. verordnet wird, von Unſern Gerichten verholfen, die Contrahenten aber wegen Uebertretung des Edicts um den zwanzigſten Theil der in dem Contract enthaltenen Geld-Summa beſtrafet, und dieſe Strafe von beyden zu gleichen Theilen dem Fiſco erleget werden.

3) Iſt in einem nach dem 1ſten Junii 1764. errichteten Teſtament jemanden ein Erbtheil, fidei commiſs, Legatum &c. in andern Münz-Sorten, als denen §. 3. 4. 6. benannten feſtgeſetzet, und es finden ſich dieſe Münz-Sorten entweder in natura, oder auswärts ſtehenden Capitalien in der Erbſchaft, ſo müſſen ſolche im erſten Fall in natura, im letztern Falle, durch ſothane Obligationes præſtiret werden.

Sind aber solche in der Erbschaft gar nicht vorhanden, so muß die Bezahlung, wie bey Contracten zwischen einem auswärtigen und Unsern Unterthanen in folgendem No. 4. verordnet, præstiret werden.

4) Wird nach dem 1sten Junii 1764. von einem Unserer Unterthanen mit einem auswärtigen ein Contract geschlossen, so soll zur Beförderung des Commercii und bequemern Geld-Verkehrs mit auswärtigen erlaubt seyn, denselben auch auf die im §. 3. und 4. dieses Edicts nicht zugelassene fremde Münz-Sorten zu richten.

Es muß aber die Zahlung in Unsern im §. 6. beschriebenen Münz-Arten, jedoch mit dem respective Abzug oder Zusatz des von dem Gläubiger zu erweisenden Agio nach dem Cours des Zahlungs-Tages bewerkstelliget werden.

5) Es sollen demnach vom 1sten Junii 1764 an, alle und jede Geld-Zahlungen, der Contract und die Verbindung, wovon sie herrühren, mag vor oder nach dem 1sten Junii 1764. geschlossen und entstanden, und es mag die Münz-Art bey der Verbindung schriftlich oder mündlich bestimmet, oder nicht bestimmet seyn, und zwar wenn der Contract oder die Verbindung erst seit dem 1sten Junii 1764. errichtet und entstanden, schlechterdings und ohne Reduction, wann aber die Verbindung schon vor dem 1. Junii 1764. contrahiret ist, nach vorgängiger der Tabelle E. und denen in folgenden Numeris dieses §. festgesetzten principiis gemäß geschehenen Reduction der schuldigen Geld-Summa auf dem nunmehro wieder hergestellten und neu festgesetzten Münz-Fuß.

Entweder, in Unsern nach diesem Münz-Fuß ausgeprägten und im §. 6. beschriebenen Münz-Sorten,

Oder in denen von Uns im §. 1. nach Maaßgabe der Tabellen sub A & B. reducirten Münz-Sorten, jedoch in diesen letztern anderergestalt nicht, als nach dem ihnen in diesen Tabellen beygelegten Werth, und wenn sie das in den hier gleichfalls beygefügten Designationen sub C und D erforderte Gewicht haben: Und zwar, wenn die Verbindung entweder ausdrücklich, oder erweißlich die Zahlung in Gold erfordert, in Golde, woferne aber nicht, in Silber-Gelde geleistet werden.

6) Von dieser in vorstehender Num. festgesetzten allgemeinen Regul bleiben allein ausgenommen die Fälle:

Ent-

Entweder, wenn in einem, es ſey vor, oder nach dem 1. Junii 1764. geſchloſſenen Contract, die Zahlung in einer der §. 3. und 4. zugelaſſenen Münz-Arten ſchriftlich oder mündlich verabredet, oder wenn auch ohne Verabredung nach der Natur des Contracts die vorhergegangene Zahlung die zu reſtituirende Münze z. E. bey Anlehnen, bey Eheſtiftungen, in Anſehung der Reſtitution des Eingebrachten und der übrigen ſich darnach richtenden præſtandorum, bey Wiederkaufs-Contracten, in Anſehung des zurückzuzahlenden Kaufgeldes, in denen §. 3. und 4. zugelaſſenen Münz-Arten beſtimmet, als in welchen Fällen auch nach dem 1ten Junii 1764. die Zahlung in den ſtipulirten und beſtimmten Münz-Sorten, oder in denen §. 6. benannten Münz-Sorten mit Agio nach dem Cours, wie ſolcher am Zahlungs-Tage, an dem Zahlungs-Ort, oder falls ſolcher kein Handels-Platz iſt, an den nächſten Handels-Ort ſtehet, geleiſtet werden muß.

Oder, wenn vor dem 1ſten Junii 1764. ein Contract auf ſolche fremde Münz-Sorten geſchloſſen, welche weder unter denen reducirten, noch §. 3. und 4. zugelaſſenen begriffen, als in welchem Fall die Zahlung zwar in denen §. 6. beſchriebenen Münz-Sorten, jedoch mit den reſpectiven Zuſatz, oder Abzug des von dem Gläubiger zu erweiſenden Agio nach dem Cours des Zahlungs-Tages zu leiſten iſt.

Oder, wenn nach dem 1ſten Junii 1764. der Contract zwiſchen einem Unſerer Unterthanen und einem fremden, wie in No. 4. dieſes §. nachgelaſſen, auf fremde in §. 3. & 4. dieſes Edicts nicht zugelaſſenen Münz-Sorten geſchloſſen, als in welchem Fall es in Anſehung der Zahlung eben ſo, wie in dem unmittelbar vorſtehenden Fall zu halten iſt.

7) So wenig jemand berechtiget ſeyn ſoll, nach dem 1ſten Junii 1764. einem andern andere Münz-Sorten, als nach vorſtehenden Vorſchriften feſtgeſetzet und zugelaſſen ſind, aufzudringen, oder von demſelben zu fordern, eben ſo wenig ſoll erlaubt ſeyn, zur Eluſion dieſer Vorſchriften Zahlungen, vor der Zeit, z. E. eines Capitals, ſo zufolge der geſchehenen Aufkündigung eines Wechſels; ſo zufolge der Verfallzeit, Pacht-Gelder, Mieths-Gelder, Zinſen, ſo nach den ſtipulirten Terminen erſt nach dem 1ſten Junii 1764. zahlbar ſeyn würden, vor dieſer Zeit, es ſey ganz oder zum Theil, auch nicht pro rata temporis wider den Willen des Empfängers zu leiſten.

8) Rührt die abzutragende Geld-Schuld entweder nach klarer Anzeige des Documents, oder ſonſt erweislich aus einer Verbindung vor

dem 14ten Julii 1750. her, es ſey dieſelbe ſchon in Unſer Preußiſch Geld nach dem Münz-Fuß von 1750. umgeſchrieben oder nicht, ſo iſt die Zahlung der ſchuldigen Summe, wie ſie entweder ohne Umſchreibung ſtehen geblieben, oder durch die Umſchreibung feſtgeſetzet worden, ohne weiter eine Umſchreibung zuzulaſſen, und ohne Abzug, oder Aufgeld in denen nach jetzt wiederhergeſtelltem Münz-Fuß ausgeprägten Münz-Sorten auf die No. 5. vorgeſchriebene Art zu leiſten;

Es ſey denn, daß der Contract auf die in §. 3. & 4. dieſes Edicts annoch erlaubten Münz-Sorten gerichtet, als welcherhalb es bey der No. 6. verſtatteten Ausnahme verbleibet.

9) Rühret die abzutragende Geld-Schuld entweder nach klarer Anzeige des Documents, oder ſonſt erweißlich von der Zeit, zwiſchen dem 14. Julii 1750. und 1. März 1759 her, ſo iſt, wenn die Verbindung oder Contract auf alte Friderichsd'or gerichtet, die Bezahlung in Golde, und wenn ſie entweder auf ganze, halbe, viertel Thaler, oder 8, 4 und 2 Groſchen Stücke, oder nur generaliter auf Preußiſch Courant, worunter in Preußen auch die Achtzehner, oder Timpfe und Sechſer oder Schoßtack bishero zu rechnen ſind, gerichtet iſt, die Zahlung in Silber-Gelde in denen No. 5. feſtgeſetzten Münz-Sorten, nach dem ihnen daſelbſt beygelegten Werth ohne Abzug zu leiſten.

Woferne gar keine Münz-Sorte, und auch nicht Preußiſch Courant, weder in dem Document, noch ſonſt erweißlich verabredet, ſo iſt die rechtliche præſumtion, daß Preuß. Silber-Courant verſtanden worden, und daher die Zahlung nach dem No. 5. in Silber-Gelde zu leiſten.

Iſt die Verbindung auf gute Groſchen eingegangen, ſo iſt die Zahlung in denen jetzt neu geprägten Groſchen de Anno 1764. ohne Abzug zu leiſten.

Sollte hingegen ausdrücklich in dem Document, oder ſonſt erweißlich die Verbindung auf die in §. 3. & 4. dieſes Edicts geduldete oder andere auswärtige Münz-Sorten gerichtet ſeyn, ſo findet die No. 6. enthaltene Vorſchrift nicht allein in Anſehung der Zeitraums zwiſchen dem 14. Julii 1750. bis 1. März 1759. wovon hier in dieſem Num. gehandelt wird, ſondern auch in Anſehung folgender Zeiten ihre Anwendung.

10) Rühret die abzutragende Geld-Schuld von der Zeit zwiſchen dem 1. März 1759. und dem 21. April 1763. her, ſo ſind folgende Fälle ſorgfältig von einander zu unterſcheiden: a) Iſt

a) Iſt die Schuld oder Verbindung ausdrücklich in dem Document, oder ſonſt erweißlich auf alte Friderichsd'or, oder ganze, halbe und viertel Thaler, oder Acht, Vier und Zwey Groſchen Stücken, oder Preuß. Courant oder Ein Groſchen Stücke, und zwar in den drey letzten Fällen mit dem Zuſatz, Alt oder Graumanniſch gerichtet, ſo iſt die Bezahlung eben ſo, wie in vorſtehendem Num. bey denen vor dem 1ſten März 1759. eingegangenen Verbindungen zu leiſten.

Für eine auf gleiche Weiſe zu bezahlende alte Geld-Schuld, iſt auch zu halten, wenn ſie gleich in dem ſeit dem 1ſten März 1759. neu geprägten Preuß Gelde contrahiret, jedoch unter den Intereſſenten um ein gewiſſes Agio auf alt Geld reduciret, und die Bezahlung in ſothanem alten Gelde verſprochen worden.

b) Iſt die Schuld entweder laut des Documenti, oder ſonſt erweißlich auf neue Friderichsd'or oder ſogenannte Mittel-Auguſtd'or, worauf nicht die Jahrzahl 1758. ſtehet, contrahiret, ſo ſind für 100 Thaler in neuen Friderichsd'or oder Mittel-Auguſtd'or, 70 Thaler 18 Gr. in altem, oder jetzt ausgeprägten Friderichsd'or de Anno 1763. und 1764. zu bezahlen.

c) Iſt hingegen die Schuld entweder laut des Documenti, oder ſonſt ausdrücklich auf Acht, Vier, Zwey Groſchen Stücken, oder Preußiſch Courant, entweder mit dem Beyſatz, daß die neuen Münz-Sorten, darunter zu verſtehen, oder doch ohne der ausdrücklichen Bedingung, daß alte darunter zu verſtehen, contrahiret, ſo müſſen für 100 Thaler, 70 Thaler 22 Groſchen in denen No. 5. feſtgeſetzten Silber-Münz-Sorten bezahlet werden.

d) Wäre in der Verſchreibung gar nichts von dem Münz-Sorten erwähnet, oder nicht hinlänglich beſtimmte Ausdrücke, z. E. in gangbaren, courſirenden, couranten, Caſſen mäßigen Gelde gebrauchet, ſo iſt in Anſehung der Zeit vom 1ſten März 1759. bis 1ſten Sept. 1760. hierunter eben das obbenannte neue Preußiſche Silber-Geld zu verſtehen, und für 100 Thaler, 70 Thaler 22 Gr. in den Num. 5. feſtgeſetzten Silber-Münz-Sorten zu bezahlen, es ſey denn, daß erweißlich gemacht werden könne, daß die Schuld nicht in neu Preußiſchen Gelde, ſondern entweder in beſſerem, nämlich alten Preuß. Gelde, oder ſchlechterm, nämlich Sächſiſchen oder andern geringen Gelde contrahiret, als in welchen Fällen die Zahlung auf die Art, wie ſie in Anſehung ſothaner erweißlich zu machenden Münz-Sorten hierinne vorgeſchrieben, zu leiſten iſt.

e) Ist der Contract hingegen in der Zeit zwischen dem 1sten September 1760. und 21. April 1763. geschlossen, und entweder ausdrücklich in Sächsischen Dritteln, oder ohne Bestimmung einer Münz-Sorte z. E. in denen im vorigen Abschnitt enthaltenen unbestimmten Ausdrücken geschlossen, so sind für 100 Thaler, 44 Thaler 16 Gr. in denen Num. 5. festgesetzten Silber-Münz-Sorten zu bezahlen. Es sey denn, daß in dem Fall der nicht genug bestimmten Münz-Sorten erwiesen werden könne, daß die Verabredung auf bessere oder schlechtere Münz-Sorten getroffen worden, als welchen Falls die Zahlung anders nicht, als nach der dieser erweißlichen Münz-Sorten halber hierinnen festgesetzten Vorschrift geschehen muß.

f) Ist ausdrücklich laut Documenti, oder sonst erweißlich, auf neue Augustd'or mit der Jahrzahl 1758. contrahiret, so sind für 100 Thaler, 35 Thaler in Golde, in denen Num. 5. festgesetzten Münz-Sorten zu bezahlen.

g) Ist gleichergestalt der Contract auf Sächsis. 2 Groschen, 1 Groschen, 6 Pfennig, 6 und 3 Kreutzer Stücke, auch Bernburgische 8 und 4 Groschen Stücke geschlossen, so sollen für 100 Thaler, 33 Thaler 13 Gr. in Silber-Gelde in denen Num. 5. festgesetzen Münz-Sorten bezahlet werden.

Sollten Mecklenburgische, Schwedische und andere schlechte, während des letzten Krieges, geprägte Münz-Sorten verschrieben seyn, so ist die Zahlung in Ermangelung des Beweises deren wahren Werthes, gleichermaßen für 100 Thaler mit 33 Thaler 13 Gr. zu leisten.

h) Ist auf Preußische gute Groschen die Verabredung getroffen, so müssen für 100 Thal. 53 Thal. in denen No. festgesetzten Münz-Sorten bezahlet werden.

i) Alles in diesem Numero enthaltene leidet jedoch eine Ausnahme in Unserm Königreich Preußen, allwo alle auch in dem Zeitraum zwischen dem 1sten März 1759. und 21. April 1763. auf Acht, Vier und Zwey Groschen Stücke, Achtzehner und Sechser, Preußisch Courant, oder auch nur in unbestimmten Ausdrücken auf gangbares, coursirendes, courantes, Cassen mäßiges Geld, oder auch gar ohne Benennung einiger Münz-Sorte eingegangene Contracte, auf eben die Art, wie die vor dem 1sten März 1759. eingegangenen, nach Vorschrift des vorstehenden No. 9. zu erfüllen, und die Zahlungen der verabredeten Summe in den nach dem wiederhergestellten Münz-Fuß ausgeprägten

ten Münz-Sorten laut No. 5. zu leiſten ſind, es ſey denn, daß klar aus dem Document, oder ſonſt erweißlich ſey, daß der Contract auf neue Friderichsd'or oder ſogenannte Mittel-Auguſtd'or, oder auf das hier und in andern Provinzen auſſerhalb Preußen ſeit 1759. geſchlagene Neu-Brandenburgiſche Courant, oder auf Sächſiſche Drittel, neue Auguſtd'or mit der Jahrzahl 1758. oder die in Lit. g. dieſes Numeri benannte fremde Münz-Sorten, oder neue gute Groſchen geſchloſſen worden, als in welchen Fällen allein es auch in Preußen bey der in den Lit. b. c. e. f. g. h. enthaltenen Vorſchrift verbleibet.

11) Rühret endlich die abzutragende Geld-Schuld von der Zeit ſeit dem Edict vom 21. April 1763. her, ſo fällt nur dasjenige zu beobachten hinweg, was in vorſtehendem Num. 10. in dem Abſchnitte c. wegen der præſumtion, daß unter unbeſtimmten Münz-Sorten Sächſiſche Drittel zu verſtehen, enthalten, und iſt hingegen alles dasjenige zur Richtſchnur zu nehmen, was übrigens in dieſem Num. 10 verordnet iſt. Gleichwie bey vorigem Num. ſchon feſtgeſetzet, daß das darinnen enthaltene in Unſerm Königreich Preußen eine Ausnahme leide, ſo bleibet es in Preußen auch in Anſehung der Zeit ſeit dem 21. April 1763. lediglich bey dem Lit. i, vorſtehenden Num. Verordneten.

12) Zu allem des in vorſtehenden Numern enthaltenen deutlicherer Erläuterung iſt die Tabelle ſub E. beygefüget, wornach denen vorſtehenden Vorſchriften gemäß die Zahlungen zu leiſten ſind.

13) Alles, was in ſämmtlich vorſtehenden Numern wegen der aus Contracten und Verbindungen abzutragenden Geld-Schulden verordnet, gehet auf alle Zahlungen, ſie mögen aus einem Darlehn, Wechſel, Kauf-Mieths-Contract, Buchſchuld, Waaren-Lieferung, geleiſteter Arbeit, Deſervito, oder honorario, Vertrag, Vergleich, Urthel, Erbtheilung, Eheſtiftung, Schenkung unter Lebendigen oder auf den Todesfall, Teſtament, fidei commiſs und überhaupt, es ſey aus was für einem rechtlichen Grund es ſey, herrühren, und geleiſtet werden müſſen, ohne alle andere Ausnahme, auſſer derjenigen, welche Wir unten in Num. 15 & 16. in Anſehung der Pacht-Contracte, über Land Güter, und der bis Trinitatis 1763. noch etwa rückſtändigen Intereſſen zu machen, für nöthig ermeſſen haben.

14) Da die Zeit, von welcher jede Geld-Schuld herrühret, um deswillen zum Grunde, nach welcher die Zahlung in dieſer oder jener Münz-Sorte zu leiſten, gelegt worden, weil, in Ermangelung anderen

Bewei-

Beweiſes, daraus am ſicherſten zu beurtheilen iſt, auf was für eine Münz-Sorte zu ſothaner Zeit würklich der Sinn und Meynung gegangen ſey; So iſt bey Teſtamenten und dergleichen einſeitigen Diſpoſitionen die Zeit derſelben Abfaßung, bey Urtheln, ſo ein nicht ſchon vorher durch Geſetz oder Verbindung feſtſtehendes Quantum erkannt, der Tag der Publication, bey allen Contracten und andern Handlungen aber die Zeit der Verbindung, und nicht der Erfüllung oder Zahlung die Richtſchnur.

Es macht dahero in Anſehung der Münz-Sorten in dem in dieſem Edict Vorgeſchriebenen keine Aenderung, wenn über eine alte Schuld zwiſchen dem Gläubiger und deſſen Schuldner, oder auch eines und des andern Erben neue Verbindungen eingegangen, und neue Verſchreibungen, oder Wechſel ausgeſtellet worden, dafern nur wegen der Münz-Sorten ſelbſt nicht ausdrücklich in den Documenten oder ſonſt erweißlich einige Aenderung gemacht, oder wegen des Unterſcheides der Münz-Sorten ein Abkommen getroffen worden, vielmehr iſt eine dergleichen Schuld lediglich nach der Zeit der erſten Verbindung in Anſehung der Münz-Sorten zu beurtheilen.

Eben ſo wenig machet eine Aenderung, wenn jemand ein Capital unter der Bedingung ausgeliehen, daß ihm daſſelbige Quantum in denen zur Verfallzeit gangbaren Münz-Sorten wieder bezahlet werden ſolle, indem der Schuldner auch in dieſem Falle in denen nach dem wieder hergeſtellten Münz-Fuß Num. 5. feſtgeſetzten Münz-Sorten nur dasjenige Quantum bezahlen darf, was das empfangene Capital nach der Reduction beträget.

Nur allein bey andern Contracten, wobey es nicht auf Wiederbezahlung einer empfangenen Geld-Summe ankommt, findet eine Ausnahme ſtatt, und iſt auf das, was unter den Contrahenten verabredet, zu ſehen.

15) In Anſehung der Zinſen von erborgten, oder ſonſt ſchuldig gewordenen Capitalien, verbleibet es bey der allgemeinen Regul, daß ſolche in der Münz-Art des Capitals, wofern nicht ein anderes ausdrücklich klar bedungen, bezahlet werden müſſen, und iſt alſo alles, was wegen der Capitalien verordnet, auch bey der Zahlung der Zinſen zu beobachten; und da z. E. ein in neuen Friderichsd'or ſchuldiges Capital à 100 Thal. jetzt mit 70 Thal. 18 Gr. in denen nach dem wiederhergeſtellten Münz-Fuß jetzt feſtgeſetzten Münz-Sorten zu bezahlen iſt, ſo ſind auch

die

die Zinsen nur von diesen 70 Thal. 18 Gr. in eben der Münz-Sorte abzuführen.

Nur allein bey denen bis Trinitatis 1763. noch rückständigen unbezahlten Zinsen von allen vor solcher Zeit her sich originirenden Capitalien, der Zinsen Rückstand möge auch noch von den Zeiten vor dem Kriege her aufgelaufen seyn, worunter aber die vielmehr mit den Capitalien selbst gleiches Recht habenden Aliment- Witthums- Leibgedings-Gelder, Legata annua, jährliche Renten, und Præstationes nicht gehören, bestätigen Wir nochmahls hierdurch die schon im Edict vom 21. April 1763. festgesetzte Ausnahme, daß, wofern nicht ausdrücklich und nicht blos in unbestimmten Ausdrücken, gangbaren, coursirenden, couranten, Cassenmäßigen Geldes in dem Contract die Münz-Art, worinnen die Zinsen gezahlet werden sollen, oder auch nicht, daß solche in den Münz-Sorten des Capitals abzuführen, verabredet worden, (als in welchen beyden Fällen es sonst bey der obigen Regul verbleibet) die bis Trinitatis rückständigen unbezahlten Zinsen nur in Sächsischen $\frac{1}{3}$ zu rechnen, und folglich nunmehro für einen Zinsen-Rückstand a 100 Thaler, nur 44 Thal. 16 Gr. in denen Num. 5. vorgeschriebenen Münz-Sorten entrichtet werden dürfen.

16) In Ansehung der von Pächtern der Land-Güter an ihre Verpächter zu zahlenden Pacht-Gelder, haben Wir bey denen dabey vorkommenden ganz besondern Considerationen, insoweit es Particuliers unter sich betrifft, eine besondere Verordnung publiciren lassen, wobey es sein Bewenden hat.

In Ansehung der Pachtungen Unserer eigenen Domainen-Aemter und der Städtischen Kämmereyen, auch sonsten unter Unserer Cammern Aufsicht stehenden Güter aber lassen Wir es bey denjenigen Verordnungen bewenden, so Wir darüber schon an Unsere Krieges- und Domainen-Cammern erlassen haben.

17) Alles in vorstehenden Numeris festgesetzte ist allein die Richtschnur in denenjenigen Fällen, wo die Sache noch nicht durch Zahlung, Quittung oder Vergleich abgethan ist.

Hat der Gläubiger und Schuldner der Münz-Sorten und des Aufgeldes oder Abzugs halber (es sey eine in altem Gelde nach dem Münz-Fuß von 1750. zu entrichten gewesene Geld-Schuld, in dem seit dem 1ten Martii 1759. geprägten Preußischen, oder auch sogar Sächsischen

und schlechterm Gelde, oder eine in gedachtem neuen Preußischen Gelde contrahirte Geld-Schuld, in Sächsischen, oder andern schlechtern Gelde bezahlet worden) unter einander sich verglichen; so hat es dabey sein unveränderliches Bewenden, und kann weder ein Nachschuß, noch eine Zurückgebung dessen, was der Schuldner an Aufgeld weniger oder mehr, als in diesem Edict festgesetzet worden, erleget hat, gefordert werden.

Dafür, daß der Gläubiger mit dem Schuldner des Aufgeldes wegen sich verglichen, oder ihm solches erlassen, ist auch zu achten, wenn der Gläubiger von dem Schuldner die Zahlung in geringhaltigerer Münze angenommen, und ihn ohne Vorbehalt des Aufgeldes über die Schuld quittiret hat.

Eben dafür ist zu achten, wenn der Schuldner einen gewissen Theil der Schuld, z. E. die Hälfte, Ein Drittheil, Viertheil ꝛc. derselben in geringhaltigerer Münze bezahlet, und der Gläubiger dem Schuldner nicht bloß über die empfangene Summe, sondern über die bezahlte Hälfte der Schuld, ohne sich wegen des Aufgeldes etwas vorzubehalten, quittiret hat, und kann solchenfalls der Gläubiger nur noch von dem unbezahlten rückständigen Theil der Schuld das Aufgeld fordern. Hat auch gleich der Gläubiger seine Forderung an einem andern um eine höhere, oder geringere Summe, als die Forderung beträgt, oder um ein höheres oder geringeres Aufgeld, als in diesem Edict bestimmt, cediret und verhandelt, so soll es nichts destoweniger dabey sein Bewenden haben, und weder der Cedens, noch Cessionarius, an einander dieserhalb einigen Anspruch zu machen, noch der Schuldner um deshalb weniger, als in der Verschreibung versprochen, zu zahlen befugt seyn.

Wir wollen auch zur Sicherstellung eines jeden Vermögens ausdrücklich, daß gegen alles in diesem Numer vorstehendermaßen verordnete, weder minderjährigen Personen, und denen, so damit gleiche Rechte haben, es sey aus was für Grund es wolle, noch auch großjährigen Personen, selbst aus dem Grunde einer Verletzung über die Hälfte, restitutio in integrum verstattet, noch deshalb gegen Vormünder, Administratores &c. &c. eine Regress-Klage zugelassen werden solle. Jedoch verstehet sich von selbst, daß, wenn ein Dolus oder Nullitæt bey dem Vergleich oder Quittung vorgegangen, so wohl minderjährigen, als großjährigen, dagegen rechtlich Gehör nicht zu versagen sey.

Hat

Hat hingegen der Gläubiger die ihm gezahlten Gelder entweder ausdrücklich nur auf Abschlag, oder mit ausdrücklich in der Quittung oder sonst erweißlich geschehenen Vorbehalt des Aufgeldes, oder gegen Erhaltung eines ihm zu dieser Absicht von dem Schuldner ausgestellten Reverses angenommen, so ist der Schuldner verbunden, dem Gläubiger nicht nur das in diesem Edict festgesetzte oder schon verglichene, aber noch nicht bezahlte Aufgeld, sondern auch die Zinsen von diesem Aufgelde auf gleichen Fuß, als er das Capital selbst zu verzinsen schuldig gewesen, nachzuzahlen. Da endlich auch währendes Krieges in einigen Concurs-Processen es mit der Vertheilung der Concurs-Masse unter die Gläubiger, dahin gerichtet worden, daß für diejenigen, welche in altem Gelde bestehende Forderungen gehabt, aber in neuem Gelde befriediget worden, die Halbscheid des damahls coursmäßigen Aufgeldes ausgesetzet worden;

So lassen Wir es in denjenigen Fällen, da die Vertheilung bis auf das ausgesetzte Agio bereits geschehen, dabey bewenden, und muß das einbehaltene Aufgeld an diejenigen Gläubiger, für welche es ausgesetzet worden, verabfolget werden.

Wo aber die Concurs-Masse durch diese Vertheilung noch nicht erschöpft worden, daselbst muß denen mit neuem Gelde bezahlten Gläubigern von denen nachher eingekommenen und noch nicht vertheilten Geldern, insoweit solche zureichen, das an dem in diesem Edict festgesetzten Aufgeld noch Ermangelnde nachgezahlet werden.

§. 11.

Der zum größten Nachtheil und Schaden des Publici getriebene Wucher bey dem Agiotiren wird hierdurch nochmals bey Confiscation des eingewechselten und Festungs-Strafe verbothen, immaßen die Proportion zwischen Gold und Silber genau beobachtet, die nach dem jetzigen Münz-Fuß ausgeprägten ganze, halbe und viertel Thaler von demselben Valeur wie die 8. 4. und 2 Groschen Stücke, auch Preußl. Achtzehner oder Timpfe und sämtlich diese Silber-Münzen einerley, als Preußl. Courant zu achten sind, 1 Groschen Stücke und andere Scheide-Münze aber gar nicht in großen Summen geschlagen werden sollen.

§. 12.

Endlich wiederholen Wir auch hiermit, was Wir wegen verbothener Ausführung der Münz-Metalle in dem erneuerten Edict vom 11.

Januar a. c. und wider das ſo ſehr eingeriſſene höchſtſchädliche Kippen und Wippen, wie auch Beſchneiden oder Rogniren der Münzen in dem Edict vom 16. gedachten Monathes und Jahres allergnädigſt verordnet haben.

Wobey Wir auch noch feſtſetzen, daß keinem von Unſern Unterthanen, er ſey Chriſt oder Jude, fremde Münzen zu pachten erlaubet ſeyn ſolle, imgleichen, daß denen Goldſchmieden, Manufacturiers und andern Silber-Arbeitern, welchen nach vorgedachten Edict vom 11. Januar a. c. nachgelaſſen worden, Bruch-Silber zu ihrem Gebrauch aufzukaufen, doch aller weiterer Handel damit verbothen bleiben ſoll, es ſey denn, daß ſie in Unſere Münzen Münz-Metalle lieferten.

Damit nun alles dieſes zu jedermanns Wiſſenſchaft gelangen möge, ſo haben Wir gegenwärtiges Edict zum Druck befördern laſſen, und befehlen ſämtlichen Unterthanen, ſich auf das genaueſte darnach zu achten, und wollen, daß ſämtliche Unſere Collegia und Gerichte über deſſen genaue Beobachtung mit Nachdruck halten, auch überall darnach gehörig verfahren; Nicht weniger, daß Unſer General-Fiscal durch die unter ihm ſtehenden Fiscaliſchen Bediente gegen die etwanigen Contraventiones genau invigiliren laſſe. Urkundlich haben Wir daſſelbe höchſteigenhändig unterzeichnet und mit Unſerm Königl. Inſiegel beſiegeln laſſen. So geſchehen und gegeben, zu Berlin den 29. März 1764.

(L. S.) Friedrich.

v. Borck, Gr. Reuß, v. Schlabrendorff, v. Jariges, v. Wedel, v. Fürſt, v. Maſſow, v. Blumenthal, v. Münchhauſen.

Beylagen

Beylagen
zu dem Edict d. d. Berlin, den 29. März 1764.

Lit. A. Reductions-Tabelle.

Wornach die ſogenannten Mittel-Auguſt d'or, auch neuere mit der Jahrzahl 1758. zu Folge der allerhöchſt geordneten Gold-Preiſe bey den Königlichen Caſſen von primo Junii a. c. ſtatt alte Friderichs d'or angenommen werden ſollen.

Mittel-Auguſt d'or.	Betragen nach denen allerhöchſt geordneten Gold-Preiſen, in alte Friderichs d'or.			Neuere Auguſt d'or mit der Jahrzahl 1758.	Betragen nach denen allerhöchſt geordneten Gold-Preiſen in alte Friderichs d'or.			Nach allerhöchſt geordneten Gold-Preiſen betragen alte Friderichs d'or.	In Mittel-Auguſt d'or			In neuere Auguſt d'or mit der Jahrzahl 1758.		
Rthlr.	Rthl.	gr.	d'.	Rthlr.	Rthl.	gr.	d'.	Rthlr.	Rthl.	gr.	d'.	Rthlr.	gr.	d'.
1000	689	15	9	1000	333	8	—	1000	1450	—	—	3000	—	—
900	620	16	7	900	300	—	—	900	1305	—	—	2700	—	—
800	551	17	5	800	266	16	—	800	1160	—	—	2400	—	—
700	482	18	2	700	233	8	—	700	1015	—	—	2100	—	—
600	413	19	—	600	200	—	—	600	870	—	—	1800	—	—
500	344	19	10	500	166	16	—	500	725	—	—	1500	—	—
400	275	20	8	400	133	8	—	400	580	—	—	1200	—	—
300	206	21	6	300	100	—	—	300	435	—	—	900	—	—
200	137	22	4	200	66	16	—	200	290	—	—	600	—	—
100	68	23	2	100	33	8	—	100	145	—	—	300	—	—
90	62	1	8	90	30	—	—	90	130	12	—	270	—	—
80	55	4	2	80	26	16	—	80	116	—	—	240	—	—
70	48	6	7	70	23	8	—	70	101	12	—	210	—	—
60	41	9	1	60	20	—	—	60	87	—	—	180	—	—
50	34	11	7	50	16	16	—	50	72	12	—	150	—	—
40	27	14	1	40	13	8	—	40	58	—	—	120	—	—
30	20	16	7	30	10	—	—	30	43	12	—	90	—	—
20	13	19	—	20	6	16	—	20	29	—	—	60	—	—
10	6	21	6	10	3	8	—	10	14	12	—	30	—	—
5	3	10	9	5	1	16	—	5	7	6	—	15	—	—
$2\frac{1}{2}$	1	17	$4\frac{1}{2}$					$2\frac{1}{2}$	3	15	—	7	12	—

ad Lit. A. **Reductions-Tabelle.**

Wornach folgende geringhaltige Sächsische Münz-Sorten gegen das nach dem allerhöchst approbirten Münz-Fuß vom 10. Januar 1764. auszuprägende Preußische Courant-Geld und geordneten Silber-Preisen von primo Junii a. c. bey den Königlichen Cassen angenommen werden sollen.

Sächsische 8 Groschen Stücke.		Betragen nach allerhöchst geordneten Silber-Preisen in Preußl. Courant-Geld von 1764.			Sächsische 2 und 1 Groschen, auch 6 und 3 Kreutzer Stücke.			Betragen nach allerhöchst geordneten Silber-Preisen in Preußisch Courant-Geld von 1764.			Nach allerhöchst geordneten Silberpreisen betragen Preußisch Courant-Geld von 1764.		In Sächsischen 8 Groschen Stücke.			In Sächsischen 2 und 1 Groschen, auch 6 und 3 Kreutzer Stücke.		
Rthlr.	gr.	Rthl.	gr.	d'.	Rthl.	gr.	kr.	Rthl.	gr.	d'.	Rthlr.	gr.	Rthl.	gr.	d'.	Rthl.	gr.	kr.
1000	—	375	—	—	1000	—	—	266	16	—	1000	—	2666	16	—	3750	—	—
500	—	187	12	—	500	—	—	133	8	—	500	—	1333	8	—	1875	—	—
400	—	150	—	—	400	—	—	106	16	—	400	—	1066	16	—	1500	—	—
300	—	112	12	—	300	—	—	80	—	—	300	—	800	—	—	1125	—	—
200	—	75	—	—	200	—	—	53	8	—	200	—	533	8	—	750	—	—
100	—	37	12	—	100	—	—	26	16	—	100	—	266	16	—	375	—	—
90	—	33	18	—	90	—	—	24	—	—	90	—	240	—	—	337	12	—
80	—	30	—	—	80	—	—	21	8	—	80	—	213	8	—	300	—	—
70	—	26	6	—	70	—	—	18	16	—	70	—	186	16	—	262	12	—
60	—	22	12	—	60	—	—	16	—	—	60	—	160	—	—	225	—	—
50	—	18	18	—	50	—	—	13	8	—	50	—	133	8	—	187	12	—
40	—	15	—	—	40	—	—	10	16	—	40	—	106	16	—	150	—	—
30	—	11	6	—	30	—	—	8	—	—	30	—	80	—	—	112	12	—
20	—	7	12	—	20	—	—	5	8	—	20	—	53	8	—	75	—	—
10	—	3	18	—	10	—	—	2	16	—	10	—	26	16	—	37	12	—
9	—	3	9	—	9	—	—	2	9	7	9	—	24	—	—	33	18	—
8	—	3	—	—	8	—	—	2	3	2	8	—	21	8	—	30	—	—
7	—	2	15	—	7	—	—	1	20	9	7	—	18	16	—	26	6	—
6	—	2	6	—	6	—	—	1	14	5	6	—	16	—	—	22	12	—
5	—	1	21	—	5	—	—	1	8	—	5	—	13	8	—	18	18	—
4	—	1	12	—	4	—	—	1	1	7	4	—	10	16	—	15	—	—
3	—	1	3	—	3	—	—	—	19	2	3	—	8	—	—	11	6	—
2	—	—	18	—	2	—	—	—	12	9	2	—	5	8	—	7	12	—
1	—	—	9	—	1	—	—	—	6	5	1	—	2	16	—	3	18	—
—	8	—	3	—	—	12	—	—	3	2	—	12	1	8	—	1	21	—
						11	—	—	2	11	—	8	—	21	4	1	6	—
						10	—	—	2	8	—	6	—	16	—	—	22	6
						9	—	—	2	4	—	4	—	10	8	—	15	—
						8	—	—	2	1	—	2	—	5	4	—	7	6
						7	—	—	1	10								
						6	—	—	1	7								
						5	—	—	1	4								
						4	—	—	1	—								
						3	—	—	—	9								
						2	—	—	—	6								
						1	—	—	—	3								
							6	—	—	5								
							3	—	—	2½								

Digitized by Google

Lit. B. Reductions-Tabelle.

Wornach die sogenannten neuen Friderichsd'or mit den Jahrzahlen 1755-1756. et 1757. und dem Buchstab A, zu Folge der Allerhöchst geordneten Gold-Preise statt alte Friderichsd'or bey den Königl. Cassen von primo Junii a. c. angenommen und berechnet werden sollen, als

Neue Friderichsd'or.	Betragen nach den allerhöchst geordneten Gold-Preisen in alten Friderichsd'or.			Alte Friderichsd'or nach dem Fuß von 1750. und 1764. betragen nach den allerhöchst geordneten Gold-Preisen.	In Neue Friderichsd'or.		
Rthlr.	Rthlr.	gr.	d'.	Rthlr.	Rthlr.	gr.	d'.
1000	689	15	9	1000	1450	—	—
900	620	16	7	900	1305	—	—
800	551	17	5	800	1160	—	—
700	482	18	2	700	1015	—	—
600	413	19	—	600	870	—	—
500	344	19	10	500	725	—	—
400	275	20	8	400	580	—	—
300	206	21	6	300	435	—	—
200	137	22	4	200	290	—	—
100	68	23	2	100	145	—	—
90	62	1	8	90	130	12	—
80	55	4	2	80	116	—	—
70	48	6	7	70	101	12	—
60	41	9	1	60	87	—	—
50	34	11	7	50	72	12	—
40	27	14	1	40	58	—	—
30	20	16	7	30	43	12	—
20	13	19	—	20	29	—	—
10	6	21	6	10	14	12	—
5	3	10	9	5	7	6	—
$2\frac{1}{2}$	1	17	$4\frac{1}{2}$	$2\frac{1}{2}$	3	15	—

ad Lit. B. Reductions-Tabelle.

Wornach die Preußiſchen Silber-Gelder mit den Jahrzahlen 1758. 1759. & 1763. gegen das nach dem allerhöchſt approbirten Münz-Fuß vom 10 Januar 1764. auszuprägende Preuſſiſche Courant-Geld und geordneten Silber-Preiſen von primo Junii a. c. bey den Königl. Caſſen angenommen und berechnet werden ſollen.

Preußl. 8, 4 und 2 Groſchen 12 Marien Groſchen u. 3. einen Thaler Stücke von 1758. 1759 und 1763. Rtlr. gr. d'.	Betragen nach allerhöchſtgeordneten Silberpreiſen in Preußiſch. Courant-Geld von 1764. Rtlr. gr. d'.	Preuſſiſche 6 Kreutzer Stücke von 1763. Rtlr. gr. kr.	Betragen nach allerhöchſtgeordneten Silber-Preiſen in Preußl. Courant-Geld von 1764. Rtlr. gr. d'	Preuſſiſche 1 gute Groſchen und 3 Kreutzer-Stücke von 1763. Rtlr. gr. kr.	Betragen nach allerhöchſtgeordneten Silber-Preiſen in Preußl. Courant-Geld von 1764. Rtlr. gr. d'.	Nach allerhöchſt geordneten Silb. Preiſen betragen Preuſſl. Courant Geld von 1764. Rthl. gr.	In Preußl. 8, 4 und 2 Groſchen, 12 Marien Groſchen und 3 einen Thaler Stücke von 1758. 1759. & 1763. Rtlr. gr. d'.	In Preuſſiſchen 6 Kreutzer-Stücke von 1763. Rtlr. gr. d'.	In Preuſſiſchen 1 gute Groſchen und 3 Kreutzer-Stücke von 1763. Rtlr. gr. d'.
1000 - -	600 - -	1000 - -	666 16 -	1000 - -	444 10 8	1000 -	1666 16 -	1500 - -	2250 - -
500 - -	300 - -	500 - -	333 8 -	500 - -	222 5 4	500 -	833 8 -	750 - -	1125 - -
400 - -	240 - -	400 - -	266 16 -	400 - -	177 18 8	400 -	666 16 -	600 - -	900 - -
300 - -	180 - -	300 - -	200 - -	300 - -	133 8 -	300 -	500 - -	450 - -	675 - -
200 - -	120 - -	200 - -	133 8 -	200 - -	88 21 4	200 -	333 8 -	300 - -	450 - -
100 - -	60 - -	100 - -	66 16 -	100 - -	44 10 8	100 -	166 16 -	150 - -	225 - -
90 - -	54 - -	90 - -	60 - -	90 - -	40 - -	90 -	150 - -	135 - -	202 12 -
80 - -	48 - -	80 - -	53 8 -	80 - -	35 13 4	80 -	133 8 -	120 - -	180 - -
70 - -	42 - -	70 - -	46 16 -	70 - -	31 2 8	70 -	116 16 -	105 - -	157 12 -
60 - -	36 - -	60 - -	40 - -	60 - -	26 16 -	60 -	100 - -	90 - -	135 - -
50 - -	30 - -	50 - -	33 8 -	50 - -	22 5 4	50 -	83 8 -	75 - -	112 12 -
40 - -	24 - -	40 - -	26 16 -	40 - -	17 18 8	40 -	66 16 -	60 - -	90 - -
30 - -	18 - -	30 - -	20 - -	30 - -	13 8 -	30 -	50 - -	45 - -	67 12 -
20 - -	12 - -	20 - -	13 8 -	20 - -	8 21 4	20 -	33 8 -	30 - -	45 - -
10 - -	6 - -	10 - -	6 16 -	10 - -	4 10 8	10 -	16 16 -	15 - -	22 12 -
9 - -	5 9 7	9 - -	6 - -	9 - -	4 - -	9 -	15 - -	13 12 -	20 6 -
8 - -	4 19 2	8 - -	5 8 -	8 - -	3 13 4	8 -	13 8 -	12 - -	18 - -
7 - -	4 4 10	7 - -	4 16 -	7 - -	3 2 8	7 -	11 16 -	10 12 -	15 18 -
6 - -	3 14 5	6 - -	4 - -	6 - -	2 16 -	6 -	10 - -	9 - -	13 12 -
5 - -	3 - -	5 - -	3 8 -	5 - -	2 5 4	5 -	8 8 -	7 12 -	11 6 -
4 - -	2 9 7	4 - -	2 16 -	4 - -	1 18 8	4 -	6 16 -	6 - -	9 - -
3 - -	1 19 2	3 - -	2 - -	3 - -	1 8 -	3 -	5 - -	4 12 -	6 18 -
2 - -	1 4 10	2 - -	1 8 -	2 - -	- - 21 4	2 -	3 8 -	3 - -	4 12 -
1 - -	- - 14 5	1 - -	- - 16 -	1 - -	- - 10 8	1 -	1 16 -	1 12 -	2 6 -
- - 12 -	- - 7 2	- - - 6	- - 1 4	- - 12 -	- - 5 4	- - 12	- - 20 -	- - 18 -	1 3 -
- - 8 -	- - 4 10		oder	- - 11 -	- - 4 10	- - 8	- - 13 4	- - 12 -	- - 18 -
- - 6 -	- - 3 7		+ Preuß	- - 10 -	- - 4 5	- - 6	- - 10 -	- - 9 -	- - 13 6
- - 4 -	- - 2 5		Groſch	- - 9 -	- - 4 -	- - 4	- - 6 8	- - 6 -	- - 9 -
- - 2 -	- - 1 2			- - 8 -	- - 3 6	- - 2	- - 3 4	- - 3 -	- - 4 6
				- - 7 -	- - 3 1				
				- - 6 -	- - 2 8				
				- - 5 -	- - 2 2				
				- - 4 -	- - 1 9				
				- - 3 -	- - 1 4				
				- - 2 -	- - - 10				
				- - 1 -	- - - 5				
				- - - 3	- - - 4				

Designation.

Was nachstehende Preußische und Sächsische Münz-Sorten netto, oder ohne Beutel und Rouleaux wiegen müssen, wenn selbige, nach vor angeführten Reductions-Tabellen bey den Königl. Cassen angenommen werden können, als:

	Lit. C.												Lit. D.								
	Preußische 8 Groschen Stücke von 1758. 1759. u. 1763.			Preußische 4 Groschen Stücke von 1763.			Preußische 2 Groschen Stücke von 1763.			Preußische 6 Kreuzer Stücke von 1763.			Preußische 1 gute Groschen und 3 Kreuzer Stücke von 1763.			Sächsische 8 Groschen Stücke.			Sächsische 2 Groschen Stücke.			Sächsische 1 Groschen, auch 6 und 3 Kreuzer Stücke.		
Rthlr.	Mrk.	Lth.	q.	Mrk.	Lth.	q.	Mrk.	Lth.	q.	Mrk.	Lth.	q.	Mrk.	Lth.	q.	Mrk.	Lth.	q.	Mrk.	Lth.	q.	Mrk.	Lth.	q.
500	48	14	2	65	7	2	80	10	-	86	14	-	96	14	-	42	8	-	83	2	-	97	3	-
400	39	2	-	52	6	-	64	8	-	69	8	-	77	8	-	34	—	-	66	8	-	77	12	-
300	29	5	2	39	4	2	48	6	-	52	2	-	58	2	-	25	8	-	49	14	-	58	5	-
200	19	9	-	26	3	-	32	4	-	34	12	-	38	12	-	17	—	-	33	4	-	38	14	-
100	9	12	2	13	1	2	16	2	-	17	6	-	19	6	-	8	8	-	16	10	-	19	7	-
90	8	12	3	11	12	2	14	8	1	15	10	1	17	7	-	7	10	1	14	15	1	17	8	-
80	7	13	1	10	7	2	12	14	1	13	14	2	15	8	-	6	12	3	13	4	3	15	8	3
70	6	13	2	9	2	3	11	4	2	12	2	3	13	9	-	5	15	1	11	10	1	13	9	3
60	5	14	1	7	13	3	9	10	3	10	6	3	11	10	-	5	1	2	9	15	2	11	10	2
50	4	14	1	6	8	3	8	1	-	8	11	-	9	11	-	4	4	-	8	5	-	9	11	2
40	3	14	2	5	3	3	6	7	1	6	15	1	7	12	-	3	6	1	6	0	1	7	12	2
30	2	15	-	3	14	3	4	13	1	5	3	2	5	13	-	2	8	3	4	15	3	5	13	1
20	1	15	1	2	10	-	3	3	2	3	7	2	3	14	-	1	11	1	3	5	1	3	14	1
10	—	15	3	1	5	-	1	9	3	1	11	3	1	15	-	—	13	2	1	10	2	:	15	-
5	—	7	3	—	10	2	—	13	-	—	14	-	—	15	2	—	6	3	—	13	1		15	2
4	—	6	1	—	8	2	—	10	1	—	11	-	—	12	2	—	5	2	—	10	3	—	12	2
3	—	5	-	—	6	1	—	7	3	—	8	1	—	9	1	—	4	-	—	8	-	—	9	1
2	—	3	1	—	4	1	—	5	1	—	5	2	—		1	—	2	3	—	5	1	—	6	1
1	—	1	2	—	2		—	2	2	—	2	3	—	3	-	—	1	1	—	2	3	—	3	-

Nota. **Die reducirten Gold-Species, nämlich Neue und Mittel-Auguſt d'or, wie auch neue Friderichs d'or, müſſen das Gewichte nach dem bekannten Friderichs d'or-Stein, oder deren fünf und dreyßig 5 Thaler Stücken netto eine Cölniſche Mark wiegen.**

Nota.

Das in den vorſtehenden Deſignationen enthaltene Cöllniſche Gewicht, verhält ſich nach dem Berliner und Breslauer Gewicht, wie folgende Ausrechnungen zeigen.

Berliner Gewicht.

	Preußiſche 8 Groſch. Stücke von 1758. 59. und 1763.			Preußiſche 4 Groſchen Stücke von 1763.			Preußiſche 2 Groſchen Stücke von 1763.			Preußiſche 6 Kreuzer Stücke von 1763.			Preußiſche 1 Groſchen, und 3 Kreuzer Stücke von 1763.			Sächſiſche 8 Groſchen Stücke.			Sächſiſche 2 Groſchen Stücke.			Sächſiſche 1 Groſchen, auch 6 u. 3 Kreuzer Stücke.		
Rthlr.	Pf.	Lth.	q.	Pf.	Lth.	q.	Pf.	Lth.	q.	Pf.	Lth.	q.	Pf.	Lth.	q.	Pf.	Lth.	q.	Pf.	Lth.	q.	Pf.	Lth.	q.
500	24	13	1	32	21	-	40	7	-	43	10	3	48	10	1	21	6	1	41	15	-	48	15	1
400	19	17	-	26	4	-	32	5	2	34	21	2	38	21	-	16	30	2	33	5	2	38	25	-
300	14	20	3	19	19	-	24	4	1	26	—	-	28	31	3	12	23	-	24	28	1	29	2	3
200	9	24	2	13	2	-	16	2	3	17	10	3	19	10	2	8	15	1	16	18	3	19	12	2
100	4	28	1	6	17	-	8	1	2	8	21	1	9	21	1	4	7	3	8	9	2	9	22	1
90	4	12	2	5	28	-	7	7	3	7	25	2	8	22	1	3	26	-	7	14	2	8	23	1
80	3	29	-	5	7	1	6	14	-	6	29	3	7	23	2	3	12	2	6	20	-	7	24	1
70	3	13	1	4	18	1	5	20	1	6	2	1	6	24	2	2	31	-	5	25	2	6	25	1
60	2	29	3	3	29	2	4	26	2	5	6	2	5	25	2	2	17	2	4	31	-	5	26	1
50	2	14	-	3	8	2	4	—	3	4	10	3	4	26	2	2	3	3	4	4	3	4	27	-
40	1	30	2	2	19	2	3	7	-	3	15	-	3	27	3	1	22	1	3	10	1	3	28	-
30	1	14	3	1	30	3	2	13	1	2	19	1	2	28	3	1	8	3	2	15	2	2	29	-
20	—	31	1	1	9	3	1	19	2	1	23	2	1	29	3	—	27	1	1	21	-	1	30	-
10	—	15	2	—	21	-	—	25	3	—	27	3	—	31	-	—	13	2	—	26	2	—	31	-
5	—	7	3	—	10	2	—	12	3	—	13	3	—	15	2	—	6	3	—	13	1	—	15	2
4	—	6	1	—	8	1	—	10	1	—	11	-	—	12	1	—	5	2	—	10	2	—	12	2
3	—	4	3	—	6	1	—	7	3	—	8	1	—	9	1	—	4	-	—	8	-	—	9	1
2	—	3	-	—	4	1	—	5	1	—	5	2	—	6	1	—	2	3	—	5	1	—	6	1
1	—	1	2	—	2	-	—	2	2	—	2	3	—	3	-	—	1	1	—	2	3	—	3	-

Breslauer Gewicht.

500	28	7	1	37	24	1	46	16	1	50	3	2	55	27	2	24	16	1	47	30	2	56	1	3
400	22	18	3	30	6	2	37	6	2	40	2	3	44	22	-	19	19	2	38	11	2	44	27	-
300	16	30	-	22	21	-	27	29	-	30	2	-	33	16	2	14	22	2	28	24	3	33	20	1
200	11	9	1	15	3	1	18	19	1	20	1	2	22	11	-	9	25	3	19	5	3	22	13	2
100	5	20	3	7	17	3	9	9	3	10	—	3	11	5	2	4	28	3	9	19	-	11	6	3
90	5	2	2	6	25	2	8	12	-	9	—	3	10	1	3	4	13	1	8	20	1	10	2	3
80	4	16	2	6	1	1	7	14	-	8	—	2	8	30	-	3	29	2	7	21	2	8	31	-
70	3	30	2	5	9	1	6	16	1	7	—	2	7	26	1	3	13	3	6	22	3	7	27	-
60	3	12	2	4	17	-	5	18	2	6	—	2	6	22	2	2	30	-	5	24	1	6	23	1
50	2	26	1	3	24	3	4	20	3	5	—	1	5	18	3	2	14	2	4	25	2	5	19	1
40	2	8	1	3	—	3	3	23	-	4	—	1	4	15	-	1	30	3	3	26	3	4	15	2
30	1	22	1	2	8	2	2	25	1	3	—	1	3	11	1	1	15	-	2	28	-	3	11	2
20	1	4	1	1	16	1	1	27	2	2	—	1	2	7	2	—	31	1	1	29	2	2	7	3
10	—	18	-	—	24	1	—	29	3	1	—	-	1	3	3	—	15	3	—	30	3	1	3	3
5	—	9	-	—	12	-	—	15	-	—	16	-	—	17	3	—	7	3	—	15	1	—	18	-
4	—	7	1	—	9	3	—	12	-	—	12	3	—	14	1	—	6	1	—	12	1	—	14	1
3	—	5	2	—	7	1	—	9	-	—	9	2	—	10	3	—	4	3	—	9	1	—	10	3
2	—	3	3	—	4	3	—	6	-	—	6	2	—	7	1	—	3	1	—	6	1	—	7	1
1	—	1	3	—	2	2	—	3	-	—	3	1	—	3	2	—	1	2	—	3	-	—	3	2

Lit. E. Tabelle.

Wornach die Zahlungen nach Verſchiedenheit der bisherigen Münz-Sorten vom 1. Junii 1764. in dem jetzt nach wieder hergeſtellten Münz-Fuß geprägten Gold- und Silber-Gelde geſchehen ſollen.

		Gute Friderichs d'or nach dem Anno 1764. wieder hergeſtellten Münz-Fuß.			Gut Silber-Geld in ganzen, halben, viertel Thalern, 8, 4 u. 2 Groſchen Stücken nach dem Ao. 1764. wieder hergeſtellten Münz-Fuß.		
		Rthlr.	gr.	d'.	Rthlr.	gr.	d'.
1.	Für 100 Thaler alte Friderichs d'or werden gezahlt	100	—	—	—	—	—
2.	Für 100 Thaler neue Friderichs d'or	70	18	—	—	—	—
3.	Für 100 Thaler Mittel-Auguſt d'or	70	18	—	—	—	—
4.	Für 100 Thaler neue Auguſt d'or mit der Jahrzahl 1758.	35	9	—	—	—	—
5.	Für 100 Thaler alte, ein, halbe, viertel Thaler Stücke	—	—	—	100	—	—
6.	Für 100 Thaler alte Acht, Vier, Zwey Groſchen Stücke, und überhaupt alt Preußiſch Courant bis zum 1. März 1759.	—	—	—	100	—	—
	In Preußen für 100 Thaler Achtzehner, und Sechſer, auch überhaupt Preußiſch Courant, vor oder nach dem 1. März 1759.	—	—	—	100	—	—
7.	Für 100 Thaler 8, 4 und 2 Groſchen Stücke vom 1. März 1759. bis jetzo	—	—	—	70	22	—
8.	Für 100 Thaler Sächſiſche 1 Drittel Stücke	—	—	—	44	16	—
9.	Für 100 Thaler Sächſiſche 2 Gr. 1 Gr. 6 Pf. 6 und 3 Kreuzer Stücke, auch Bernburgiſche 8 und 4 Groſchen Stücke	—	—	—	33	13	—
10.	Für 100 Thaler Preußiſche gute Groſchen von 1759. und 1763.	—	—	—	53	—	—
11.	Für 100 Thaler alte Preußiſche gute Groſchen von Anno 1750. bis 1. März 1759. 100 Thaler in neuen Groſchen de Ao. 1764.						

No. XXXI.

d. d. Breslau, den 6. April 1764.

Circulare,

daß Niemand ad Officium admittiret werden solle, ohne zuvor die Chargen-Iura erleget zu haben.

1) An sämmtliche Steuer-Räthe Breslauschen Cammer-Departements.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Es wird wiederholentlich anbefohlen, darauf zu halten, daß Niemand eher ad officium admittiret, vielweniger ihm das Salarium ausgezahlet werden solle, bevor er nicht die Chargen-Iura entrichtet, oder dociret habe, daß er dieserhalb dilation erhalten.

Unsern ꝛc. Da Wir mißfällig vernehmen müssen, daß der bereits vorhin und besonders unterm 29ten October 1761. erlossenen Verordnungen ohngeachtet noch immer so viele angestellte Officianten mit denen abzuführenden Chargen Iuribus im Rest bleiben: So wird Euch hierdurch wiederholentlich anbefohlen, darauf zu halten, daß niemand bey denen Accise- und Zoll-Cassen, wie auch Magistraten eher ad Officium admittiret, vielweniger ihm das Salarium ausgezahlet werde, bevor er nicht durch Quittung der Ober-Steuer-Casse dociret, daß die Chargen Iura entrichtet, oder daß von Unserer Krieges- und Domainen-Cammer specialiter eine Dilation in gewissen Fällen dem impetranten expresse verstattet worden, wiedrigenfalls Ihr bey entstehenden Resten selbst dafür werdet haften müssen. Sind ꝛc.

2) Similiter. An sämmtliche Landräthe Breslauschen Cammer-Departemens wegen der Creiß-Officianten.

3) Similiter an den Breslauschen Magistrat bey Introducirung der Rathhäuslichen Officianten darauf zu halten.

4) An die Königliche Land-Renthey zu Breslau.

Da die bereits vorhin ergangene Verordnungen renoviret worden, daß niemand eher ad officium admittiret, vielweniger ihm das Salarium ausgezahlet werden solle, bevor er nicht durch Quittung dociret, daß er die Chargen Iura entrichtet, oder daß von der Königlichen Cammer specialiter

ſpecialiter eine Dilation in gewiſſen Fällen expreſſe verſtattet worden; So wird der Königl. Land-Renthey hierdurch aufgegeben, ſich hiernach bey Auszahlung der Salarien an die Bediente bey eigner Vertretung der daraus entſtehenden Reſte zu richten.

No. XXXII.

d. d. Breslau, den 9. April und Glogau den 14. Junii 1764.

Circulare

wegen der in Anſehung der fremden Cattune, Zitze und gedruckte Leinwandte nach der Vorſchrift des Circularis vom 22. März 1757. auf den Märkten anzuſtellenden genauen Reviſion.

1) An ſämmtliche Acciſe und Zoll-Aemter.

Es wird das Acciſe- und Zoll-Amt zu N. ohne Zweifel durch den Commiſſarium Loci auf das unterm Breslau den 23. Januar und Glogau den 14. Februar c. a. an denſelben erlaſſenen Circulare bereits angewieſen ſeyn, nach denen vorhin unterm 2. Februar 1756. und 22. März 1757. ergangenen Verordnungen, genau dahin zu ſehen, daß der im Lande zu conſumirende gedruckte fremde Cattun, Zitz und gedruckte Leinwand gehörig veracciſet und verzollet, beſonders auch dasjenige, was wegen der bey denen Marktziehern auf jedem Markt deshalb anzuſtellenden Reviſion verfüget worden, ſtricte zu befolgen.

Was wegen Veracciſirung und Verzollung der fremden Cattune, Zitze und der gedruckten Leinwand, und wegen der auf den Jahrmärkten dieſerhalb anzuſtellenden Reviſion ſchon ehehin verordnet worden,

Da nun aber währendem Kriege viel Veränderungen bey denen officianten vorgegangen, auch bey verſchiedenen Caſſen das allegirte Circulare vom 22. März 1757 abgängig ſeyn mag: ſo hat die Königliche Cammer vor nöthig gefunden, obgedachten Acciſe und Zoll-Amt ſolches nochmahlen anbey abſchriftlich zuzufertigen und ſie hiedurch anderweitig zu befehligen, deſſen Vorſchrift ohne Nachſicht aufs genaueſte zu beobachten.

ſolches wird den Acciſe- und Zoll-Officianten nochmals anbefohlen, und ihnen zugleich das Circulare vom 22. März 1757. nochmals communiciret.

2) An ſämmtliche Steuer-Räthe.

Nachricht an die Steuer-Räthe, daß das Circulare vom 22. März 1757. wegen Reviſion der fremden Cattune, Zitze und gedruckten Leinwandte auf den Märkten den Acciſe und Zoll-Officianten nochmalen abſchriftlich zugefertiget worden.

Unſern ꝛc. Da Wir im Verfolg auf das an Euch unterm Breslau den 23. Januar und Glogau den 14. Februar c. erlaſſene Circulare betreffend die Reviſion der auf denen Märkten eingebrachten fremden Cattune, Zitze und gedruckten Leinwandte, nöthig gefunden, die darinn allegirte Verordnung vom 22. März 1757. weil währendem Kriege viele Veränderung bey denen Officianten vorgegangen, und ſolche bey verſchiedenen Caſſen abgängig ſeyn möchte, ſämmtlichen Acciſe und Zoll-Aemtern nochmalen Abſchriftlich zu zufertigen, und ihnen die genaueſte Befolgung deren Innhalts einzuſchärfen; ſo laſſen Wir Euch ſolches hiedurch in Nachricht zu wiſſen fügen. Sind ꝛc.

No. XXXIII.

d. d. Breslau, den 13. April 1764.

Circulare

wegen Einführung der Wäller-Wände in Schleſien und der von den Creiß-Ständen zur Erlernung des Baues derſelben abzuſchickenden Leute.

An die Landräthe der Niederſchleſiſchen Creiſer Breslauſchen Cammer-Departements diesſeits der Oder, ingleichen an die Landräthe Neuſtädtl. Leobſchütz. und Falkenbergiſchen Creiſes.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Die zu Menagirung des Holzes im Magdeburgſchen Halberſtädtſchen ꝛc. übliche Bauart von Wäller-Wänden ſoll auch in Schleſien eingeführet werden.

Die zu dieſem Behuf verſchriebene Leute werden

Unſern ꝛc. Da zu Menagirung des Holzes in Magdeburg- und Halberſtädtſchen, auch in Sachſen und andern Ländern, ſo wohl Gebäude als Gehege um Höfe und Gartens von ſogenannten Wäller-Wänden, und dieſe ohne einiges Holz nur von Leimen und Stroh, errichtet werden, und Wir, um dieſe nützliche Sache auch hier zu introduciren, verſchiedene dieſer Sache verſtändige Leute verſchreiben laſſen, um im Amte N. N. dergleichen Baue in dieſem Sommer vorzunehmen, welche auch hoffentlich nächſtens ankommen werden; ſo wird Euch ſolches hierdurch vorläufig bekannt gemachet, um es denen Ständen Eu-

res

res Creiſes zu publiciren, und Ihnen dabey zu überlaſſen, ob ein und anderer derſelben, einen, auch ein Paar Leute hinſchicken wollen, welche die Arbeit mit anſehen und ſolche zugleich erlernen können, und wollen Wir hierüber baldige Nachricht von Euch erwarten, da Euch ſodann die Zeit näher bekannt gemachet werden ſoll, wenn die Arbeit eigentlich ihren Anfang nehmen und auf welchem Vorwerk ſolche geſchehen wird, wobey Wir übrigens gewiß verſichert ſind, daß dieſe Bau-Art, wegen der damit verknüpften großen Holz-Menage, und da, wenn auch das Dach abbrennet, das übrige Gebäude ſtehen bleibet, großen Beyfall finden, und von denen mehreſten, ihres eigenen Vortheils wegen, gerne nachgeahmet werden wird. Sind ꝛc.

auf dem Königl. Amte N. N. dergleichen Baue vornehmen, wovon den Creis-Ständen vorläufige Nachricht ertheilet und ihnen überlaſſen werden ſoll, ob ſie Leute zur Erlernung dieſer Arbeit dahin abſchicken wollen.

Der Ort und die Zeit wird noch näher bekannt gemacht werden.

No. XXXIV.

d. d. Breslau, den 24. April und Glogau, den 2. May 1764.

Circulare
wegen beſſerer Betreibung des Flachsbaues.

1) An ſämmtliche Land- und Steuer-Räthe.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Unſern ꝛc. Unter vielen Sachen welche im Kriege negligiret worden, iſt beſonders der Flachsbau zu rechnen, indem die mehreſten Dominia, Beamten und Unterthanen bey denen hohen Getreyde Preiſen ſich wegen ihres Vortheils auf deſſen Erzeugung vorzüglich geleget, hingegen den Flachs-Bau wenig getrieben, wiewohl an manchen Orten auch der Mangel der nöthigen Arbeiter währendem Kriege mit Schuld daran geweſen ſeyn mag. Wenn aber zu Aufrechthaltung des Leinen-Negotii und derer Weber im Gebürge bey wiederhergeſtellten Frieden nothwendig iſt, den Flachs-Bau im Lande wieder recht im Gang zu bringen, und es dazu in den mehreſten Gegenden an Gelegenheit nicht mangelt, bey der fernern Verabſäumung des Flachs-Baues aber zu befürchten ſtehet, daß die Schleſiſche Kaufleute mit ihren Leinwanden auſſer Landes keinen Preiß halten können, auſſer dem auch der Verordnung wegen pouſſirung der Spinnerey kein Genüge geleiſtet werden kann, wenn es an

Vernachläßigung des Flachsbaues während des Krieges.

Zur Aufrechthaltung des Leinen-Negotii und der Weber in Gebürge, ſoll der Flachs-Bau wieder im Gang gebracht, und darauf gehalten werden, daß ſowol von den Dominiis als Bauern nach der Etendue ihrer

Aecker mehr Lein, als bishero geschehen, ausgesäet und der Anbau des Flachses dadurch befördert werde.

an dem Materiali nehmlich dem Flachs im Lande mangelt; und wenn die Spinner nicht Arbeit haben, alsdenn auch der Weber wegen des fehlenden Garnes müßig gehen muß, mithin dadurch ein Uebel aus dem andern entstehet, und zuletzt der ganze Verfall des Leinwands-Negoce zu befürchten, solchem aber zu verläßig dadurch vorzubeugen ist, wenn der Flachs-Bau recht empor gebracht wird; so habt ihr in Eurem Creise zu verfügen und darauf zu halten, daß sowol {von denen Dominiis als Bauern / auf den Cämmerey-Gütern als Bürger-Aeckern} der Flachsbau mehr als bisher geschehen exerciret werde, und da, wie schon angeführet, es in denen mehresten Gegenden des Landes, und besonders in Oberschlesien, wo der Flachs-Bau an den mehresten Orten sehr negligiret wird, nicht an Gelegenheit zum Flachs-Bau fehlet, mithin gegen diese nützliche zum Flor des Commercii und eignen Besten der Herrschaften und Unterthanen abzielende Verfügung keine Contradiction Platz greifen kann; so ist auch darauf zu halten, daß derselben ein Genüge geleistet und sowol von denen Dominiis als der Bauerschaft von nun an, nach Etendue ihrer besitzenden Aecker mehr Lein ausgesäet, dadurch der Flachs-Bau befördert und vergrössert, und ihnen selbst dadurch eine neue Revenu geschafet werde. Sind ꝛc.

2) An den hiesigen Magistrat und sämmtliche Beamte.

Unsern ꝛc. Was Wir wegen besserer Betreibung des Flachs-Baues per Circulare zu verfügen nöthig gefunden, solches wird Euch zu gleichmäßiger Beobachtung in Ansehung der {Cämmerey-Güter / Amts-Vorwerker und Unterthanen} hierbey in Abschrift zugefertiget ꝛc.

No. XXXV.

d. d. Breslau, den 24. April und Glogau, den 4. May 1764.

Circulare
wegen Besserung der Wege und Landstrassen.

1) An sämmtliche Land- und Steuer-Räthe und den Breslauschen Magistrat.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Wir müssen mit besonderem Mißfallen durch die Beschwerden der Reisenden vernehmen, daß denen so oft wiederholten und jedem selbst angehenden Ordres, die Wege zu repariren, und zu deren Dauerhaftigkeit, das Wasser abzuleiten, kein Genüge geschehen.

Die Ordres, die Wege zu repariren und das Wasser abzuleiten, sind bishero nicht hinlänglich befolget worden; es wird dahero wiederholentlich befohlen.

Wir befehlen Euch dannenhero hiedurch wiederholentlich, hierunter mehr Ernst zu bezeugen, und in Eurem unterhabenden Creise zu verfügen, daß:

1) sogleich die Wassergraben dergestalt aufgeräumt werden, daß das Wasser nirgends stehen bleibe, und die Graben neben denen Wegen darin ihren Abfluß finden können.

Art und Weise, wie bey der Reparatur der Wege und der Ableitung des Wassers zu verfahren.

2) Müssen die Graben neben denen Wegen nicht in denen Niederungen und auf denen Anhöhen gleich tief, sondern so angelegt werden, daß das darin stehende Wasser abfliessen kann. Kommen zu starke Höhen vor; so muß das Wasser durch Seiten-Graben abgeleitet werden;

3) Wenn die äusserste Noth da ist, werden zwar einige oft sehr schwache Faschinen in Weg geworfen, die in continenti dem Uebel zwar etwas abhelfen, hiernächst aber noch gefährlichere Löcher machen. Es muß daher aller Orten, wo Löcher sind, eine Erhöhung vorgenommen werden, und diese ist so zu machen, daß kein Wasser überfliesset, oder stehen bleibet.

4) Trift sichs an vielen Orten, daß die Wege niedriger sind; als das angränzende Land, ja wohl gar als die Grabens. Hier ist alle Reparatur vergebens, wenn der Weg nicht wenigstens dem Lande gleich hoch gemacht wird.

5) Es iſt aber nicht genug, den Weg zu erhöhen, ſondern er muß auch von beyden Seiten nach dem Graben abfallen, und nicht, wie leider! oft zu finden, am Graben höher als in der Mitte ſeyn.

6) Weiche Erde taugt im Wege nichts, am wenigſten oben auf, es muß alſo dahin geſehen werden, daß bis 2 Fuß Grand darauf komme.

Mit den Hauptſtraſſen ſoll der Anfang gemacht werden.

Folgen der Nichtbefolgung dieſer Ordre.

Ihr habt Euch dieſe Sache mit Ernſt angelegen ſeyn zu laſſen, und Euch nicht mit bloſſer communication der Ordre zu begnügen, ſondern ſelbſt in die Sache zu entriren, und mit denen Hauptſtraſſen den Anfang zu machen. Wir werden dieſe Angelegenheit nicht unbemerkt laſſen, und wenn wir finden, daß auch dieſe Ordre von Euch nur blos zum Circuliren befördert, nachher aber weiter nicht betrieben wird; ſo werden Wir daraus für Euch nachtheilige Folgerungen machen, und auf Mittel bedacht ſeyn, unſere Ordres auf eine andere Art in die Erfüllung zu ſetzen. Sind ꝛc.

2) An ſämmtliche Bau-Bediente Glogauſchen Departements mit dem Befehl, bey ihren Bereiſungen auf die Befolgung des hierunter verordneten zu attendiren.

No. XXXVI.

d. d. Glogau, den 4. May 1764.

Circulare
wegen der in den Creißern befindlichen wüſten Stellen.

An ſämmtliche Landräthe Glogauſchen Cammer-Departements.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Unſern ꝛc. Euch wird erinnerlich ſeyn, wie bereits unterm 28ten May 1756 befohlen worden, nach Anleitung des dazumal euch mitgetheilten Schematis eine zuverläßige Deſignation einzuſenden, welche ausweiſet,

1) was vor Wüſtungen von Bauern, Gärtner- und andern kleiner Leute-Stellen von ao. 1633. bis 1723.

2) von 1723. bis 1749. und

3) von

3) von 1749. bis damaliger Zeit dergeſtalt entſtanden, daß auf ſolchen gar keine Wirthe mehr ausgeſetzet, ſondern die zu dieſen Nahrungen gehörige Fundi zur Nutzung des Dominii gezogen worden.

Nun haben zwar die meiſten Land-Räthe ſich von dieſer Auflage dazumal acquitiret; da aber ihre eingeſandte Nachrichten bey dieſerhalb veranlaßter Reviſion und Zuſammenhaltung gegen die Cataſtra und andere in unſerm Cammer-Archiv vorhandene Nachrichten nicht vollſtändig und nochweniger völlig zuverläßig befunden, mithin dadurch der intendirte Gebrauch nicht erreichet worden, hiernächſt auch nicht zu zweifeln ſtehet, daß ſeit ao. 1749. bis anjetzo ſich die Anzahl der wüſten Stellen gegen das Jahr 1756. durch die Folgen des Krieges vermehret haben dürfte: So wird euch hierdurch anbefohlen, dieſerhalb binnen hier und den 10ten Junii a. c. bey 5 Thlr. irremiſſibler Strafe eine völlig accurate Nachweiſung nach Maaßgabe des hiebey liegenden Schematis zu fertigen, die deshalb erforderliche Nachrichten nach deutlichen Vorſchriften einzuſammlen, die von denen Dominiis und Gemeinden an euch einkommenden Nachrichten genau nach dem Cataſtro und ſonſt zu revidiren, die unrichtig befundenen zu rectificiren, und ſodann ein accurates Generale davon zu formiren, und einzuſenden. Beſonders aber in Anſehung eines jedes der 3 in dem beyliegenden Schemate bemerkten Abſchnitte die nöthigen remarques, „ob nemlich dergleichen eingegangene „Stellen völlig oder nur zum Theil in Gebrauch des Dominii ſind, ob „dieſelben etwa ganz oder zum Theil wüſte liegen, ingleichen ob ſie ganz, „oder zum Theil wieder mit andern Unterthanen und mit was vor welchen beſetzet ſind ꝛc. accurat, deutlich und umſtändlich zu entwerfen. Sind ꝛc.

Was die Land-Räthe bey Einſendung der Deſignation der wüſten Stellen beobachten ſollen.

Deſignation derer im N. Creiſe vorhandenen Wüſtungen.

Nahmen der Dörfer.	Wüſtungen, ſo von 1633. bis 1723. entſtanden.			Remarquen.	Wüſtungen, ſo von 1723. bis 1749. entſtanden.			Remarquen.	Wüſtungen, ſo von 1749. bis ult. May 1764. entſtanden.			Remarquen.	Auf den Wüſtungen pro 1729. bis hier . . . ſtehet vom dem Gehöffte.
	Bauren.	Gärtner.	andere Kleine Leute.		Bauren.	Gärtner.	Kleine Leute.		Bauern.	Gärtner.	Kleine Leute.		
Adelsbach	2	3.	6	werden von dem Dominio beym Vorwerke ganz genutzet.	1	3	5	werden vom Dominio genutzet ganz, oder zum Theil ꝛc.	- -	- -	- -	Nutzet das Dominium.	das Gehöffte ſtehet völlig.
Beuths	- -	- -	- -	Die Baurengüter ſind an 3 Kleine Leute vertheilet.	- -	- -	- -	- -	- -	- -	- -	hat die Aecker zum Theil an andere verpachtet.	es fehlet Stallung
Droſehende	- -	- -	- -	- -	- -	- -	- -	- -	- -	- -	- -	- -	es fehlet Scheune.

No. XXXVII.

d. d. Breslau, den 4. und Glogau, den 14. May 1764.

Circulare

wegen Wiederherstellung des vorigen Pferdestandes und Abschaffung der Ochsen-Züge im Lande.

An sämmtliche Landräthe.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Es ist bekannt und es zeigen solches genugsam die Tabellen von dem Vieh-Stande in dem ganzen Lande, daß sehr viele Pferde eingegangen und dagegen Ochsen-Züge angeschaffet worden, und diese neue Wirthschafts-Einrichtung an denen mehresten Orten annoch continuiret und fortgesetzet wird.

Die Tabellen vom Vieh-Stande zeugen, daß sehr viel Pferde eingegangen und dafür Ochsen-Züge angeschaft worden.

Wenn aber dieses dem Lande selbst nachtheilig ist, und die Gestellung der Vorspann-Pferde, wenn von verschiedenen Unterthanen, auch von denen Dominiis auf die besitzende Rustical-Hufen, die Pferde abgeschaffet und dagegen Ochsen-Züge angeschaffet und gehalten werden, viel eher herum kommet, auch zu dem Ende bereits unterm 15ten Julii 1747. und unterm 17ten October 1755. bey Regulirung der Vorspanns-Tabellen, auch hernach unterm 11ten September 1752. und 14ten März 1756. bey Regulirung des Militair-Vorspanns, wie solches bey denen Creyß-Regiſtraturen zu finden seyn muß, vielfältig erinnert worden, darauf zu sehen, daß die Ochsen-Züge wieder ab- und dagegen die eingegangenen Pferde wieder angeschaffet, und der vorige Pferde-Stand wieder hergestellet werden müsse; so wird Euch hierdurch nochmalen so gnädig als ernstlich aufgegeben, darauf alle nur mögliche Attention zu richten, daß statt der Ochsen-Züge der ehemalige Pferde-Stand je eher je besser wieder hergestellet werde.

Die vielfältig erlassene Verordnungen zur Wiederherstellung des Pferde-Standes werden in Erinnerung gebracht

Es wird dieses anjetzo um so viel eher geschehen können, da es sehr leicht seyn wird, aus Pohlen Pferde zu erhalten und Wir zweifeln um so weniger, es werde dieser Verordnung die genaueste Folge geleistet werden, da solche zum eigenen Nutzen, Besten und zur Bequemlichkeit der Landes-Einwohner abzielet.

Nutzen davon.

Den Dominiis und Gemeinden ſoll dieſes nochmals ernſtlich anbefohlen und alle Quartale berichtet werden, wie viel Ochſen-Züge ab- und wie viel Pferde dagegen angeſchafft worden.

Ihr habt dahero denen Dominiis und Gemeinden Eures Creiſes dieſe unſere Willens-Meynung nicht allein bekannt zu machen, ſondern auch deren Befolgung ernſtlich aufzugeben, und alle Quartale zu berichten, wie viel Ochſen-Züge ab und wie viel Pferde dagegen angeſchaffet worden, auch diejenige, welche ſich bey Befolgung dieſer Verordnung ſäumig beweiſen werden, anzuzeigen, damit ſie mit Ernſt dazu angehalten werden können Sind ꝛc.

No. XXXVIII.

d. d. Breslau, den 5. und Glogau, den 22. May 1764.

Circulare
wegen der vom Pohlniſchen Toback zu entrichtenden Acciſe.

An ſämmtliche Steuer-Räthe.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Nach dem ſchon erlaſſenen Circulari vom 13. Febr. 1764. ſoll vom eingehenden Pohln. Toback 3 Xr. p. Rthlr. Acciſe gegeben,

Unſern ꝛc. Nachdem durch das Circulare vom Breslau den 13ten und Glogau den 24. Februar c. das Baratto vom Pohlniſchen Toback aufgehoben, und die Acciſe von demſelben auf 3 Xer oder einen ſyl. p. Rthlr. feſtgeſetzet worden, ſind verſchiedene Anfragen eingegangen, wie hoch der Centner von ſolchem Toback im Werth anzuſchlagen, weil davon im proviſionellen Acciſe-Tarif keine Taxe erfindlich iſt.

und der Centner aller Sorten von Toback mit 9 Rthlr. in Anſchlag gebracht werden, wornach die Acciſe Aemter zu inſtruiren ſind.

Ob nun wohl vorhin bey Geſtattung des Baratto zu Breslau durch eine Verordnung vom 22. Julii 1756. der Werth des Centners auf 4 Rthlr. bereits feſtgeſetzet iſt, dieſer Preis aber ſehr überſtiegen wird; ſo iſt reſolviret, daß ſelbiger ſo lange dieſer Toback zu denen einländiſchen Rauch- und Schnupf-Tobacks-Fabriquen noch unentbehrlich iſt, ſolcher durchgehends mit 9 Rthlr. p. Cent in Anſchlag gebracht werden ſoll, wobey Euch auch zur Nachricht gereichet, daß der Acciſe-Satz à 3 Xer p. Rthlr. durchgehends ſtatt habe, es mag der Toback von Fremden oder Einländiſchen zur Handlung oder Conſumtion eingeführet werden, mithin ceſſiret ein Acciſe-Extract der vom ℔ à 10 Pfennige in Anſehung des Pohlniſchen Blätter-Tobacks, und müſten die Acciſe-

Aemter

Aemter in dem monathlichen Extract den Satz mit der Feder abändern, bis ein neuer Abdruck der Extracte geschehen, wornach Ihr also dieselben gehörig zu instruiren habt. Sind ꝛc.

No. XXXIX.

d. d. Breslau, den 5. May 1764.

Circulare
von Anschaffung mehrer Stuten und der verbotenen Ausfuhr derselben auſſer Landes.

An sämmtliche Landräthe Breslauschen Cammer-Departements.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Mangel am Stuten im Lande.

Unsern ꝛc. Da wir aus denen eingegangenen Nachrichten wahrgenommen haben, daß im Lande wenig Stuten vorhanden sind, dagegen aber so viel Wallachen existiren, daß deren wohl zehen gegen eine Stute gerechnet werden können, der Endzweck aber zu Verbesserung und Vermehrung der Pferdezucht nicht erreichet werden kann, wenn es an denen erforderlichen Stuten oder Mutterpferden mangelt, und es dahero nothwendig ist, nicht allein die schon vorhandene Stuten im Lande zu conserviren, sondern auch dahin bedacht zu seyn, daß deren noch mehrere angeschaffet werden; Als finden Wir vor nöthig, den Verkauf und die Ausfuhre der Stuten auſſer Landes hiedurch gänzlich zu verbieten, und befehlen Euch zugleich in Gnaden, die Dominia und Gemeinden Eures Creises anzuhalten, daß sie sich bemühen, sowol zu ihrem eigenen, als allgemeinen Besten mehrere Stuten anzuschaffen, und dadurch die Pferdezucht im Lande zu verbessern und zu vermehren, zu welchem Ende Euch die schon ehehin wegen Anschaffung und Unterhaltung tüchtiger Beschäler erlassene Verfügung hiemit anderweit in Erinnerung gebracht wird, um darauf mit allem Ernste zu halten, daß solche beobachtet, und von der gemachten Einrichtung auf keine Weise abgegangen werde, wie Wir denn auch hoffen, daß Ihr die Revision von denen belegten und bestandenen Stuten im Creise ohnfehlbar vornehmen, und die Nachrichten hievon, welche ult. huj. eingehen sollen, in termino einreichen werdet. Sind ꝛc.

Die Ausfuhr derselben auſſer Landes soll verboten, und die Dominia und Gemeinden sollen angehalten werden, sich mehrere Stuten anzuschaffen.

Die erlassenen Verfügungen wegen Anschaffung und Unterhaltung tüchtiger Beschäler werden zugleich mit in Erinnerung gebracht.

No. XXXX.

No. XXXX.

d. d. Breslau, den 8. und Glogau, den 15. May 1764.

Circulare
wegen Betreibung des Torf-Stechens.

1) An sämmtliche Land- und Steuer-Räthe.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Das Torf-Stechen wird nochmals in Erinnerung gebracht, und befohlen, mit diesem Monate den Anfang zu machen.

Unsern ꝛc. Da in dem jetzigen Monathe die rechte Zeit vorhanden, daß mit dem Torf-Stechen vorgegangen, und damit der Anfang gemacht werde; so haben Wir Euch, in Verfolg desjenigen, was in dieser Angelegenheit bereits vielfältig, und noch jüngsthin unterm Breslau den 20. und Glogau den 27. Februar a. c. verordnet worden, diese dem Lande so nöthige und nützliche Sache in Erinnerung bringen wollen, mit dem Befehle, Euch solcher nunmehro bestens anzunehmen, und mit allem Eyfer darauf zu halten, und ernstlich dahin zu sehen, daß in denen Gegenden {Eures Creyses / Eures Departements}, wo Torf befindlich ist, solcher gestochen, und zu menagirung des Holzes gemeinnütziger gemacht werde. Sind ꝛc.

2) An sämmtliche Beamte.

Behufs des Torf-Stechens sollen die Königliche Aemter mit Erdbohrern versehen werden, welches denenselben hiermit bekannt gemacht und befohlen wird, sich nunmehro das Aufsuchen und Stechen des Torfs bestens angelegen seyn zu lassen.

Da nunmehro die rechte Jahres-Zeit ist, daß mit dem Torfstechen vorgegangen, und damit der Anfang gemacht werde, zu dem Ende dahero die Verfügung getroffen worden; daß der Beamte zu N. fordersamst mit einem Erdbohrer versehen werde, welcher beständig bey dem Amte bleiben soll, damit durch solchen probiret werden kann, ob auf denen Amts-Feldern Torf befindlich ist; so wird demselben solches hiedurch bekannt gemacht, mit der Aufgabe, sich nach denen bereits vielfältig ergangenen Verordnungen des Aufsuchens und Stechens des Torfes, bestens angelegen seyn zu lassen.

No. XXXXI.

d. d. Breslau den 8. May 1764.

Circulare,

daß kein Unterthan mehr als eine Poſſeſſion acquiriren ſoll.

An ſämtliche Landräthe Breslauſchen Cammer-Departements.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Unſern ꝛc. Ohneracht bereits durch eine beſondere Conſtitution vom 19. Jul. 1749. und durch ein nachher erlaſſenes Circulare vom 13. Octbr. 1750. verordnet und feſtgeſetzet worden, daß keinem Schulzen, Bauern, Kretſchmer, wie auch Frey- und Dreſche-Gärtner erlaubt ſeyn ſoll, nebſt ſeiner bereits habenden Poſſeſſion, in eben demſelben Dorfe noch eine, vielweniger aber mehrere Bauer-Höfe, um ſolche ſelbſt zu beſitzen, zu erkaufen, ſo müſſen Wir gleichwohl mißfällig vernehmen, daß dieſe zum Beſten des Landes abzielende Verordnung, während denen Krieges-Jahren, nicht nur gänzlich auſſer Acht gelaſſen worden, ſondern wohl noch ſogar einige Grund-Herrſchaften ſich beykommen laſſen, dergleichen wider dieſes klare Verbot errichtete Kauf-Contracte zu confirmiren.

Da Wir aber, dieſem Landverderblichen Unweſen, fernerhin um ſo weniger nachzuſehen, gemeinet ſind, je mehr Wir aus der Erfahrung überzeuget ſind, daß durch acquirirung der zweyten Poſſeſſion, beſonders von Bauer-Gütern nur gemeiniglich intendiret wird, das eine Guth zu verbeſſern und dadurch das andere dergeſtalt eingehen zu laſſen, daß ſolches ohne große Koſten nicht wieder hergeſtellet werden kann, mithin zur Wüſtung, und zuletzt auf ein dergleichen ruinirtes Bauer-Guth ein Häußler geſetzet werden muß; ſo werden vorgedacht dieſerhalb bereits erlaſſene Verordnungen hiedurch erneuert und dabey Ernſt gemeſſenſt feſtgeſetzet, daß keinem Schulzen, Bauern, Kretſchmer oder Gärtner, auch bereits poſſeſſionirten Freymann fernerhin erlaubt ſeyn ſoll, neben ſeiner bereits habenden Poſſeſſion, in eben demſelben Dorfe noch einen, vielweniger aber mehrere Höfe, um ſolche ſelbſt zu beſitzen, zu erkaufen, und wenn ſolches ja in einem oder dem andern Falle nachgegeben werden müßte, davon zuförderſt jederzeit dem Land-Rathe des Creiſes Anzeige geſchehen,

Daß keinem Schulzen, Bauern Kretſchmer oder Gärtner, noch bereits poſſeſſionirten Freymann fernerhin erlaubt ſeyn ſoll, neben ſeiner bereits habenden Poſſeſſion

in eben demſelben Dorfe einen, viel weniger mehrere Höfe, um ſolche zu beſitzen, zu erkaufen.

Die Landräthe ſollen auf die genaueſte Befolgung dieſer Verordnung mit Ernſt und Nachdruck halten.

geſchehen, von ſelbigem aber die vorgängige Unterſuchung dieſerhalb vorgenommen, und alsdenn davon zur Approbation an Unſere Krieges- und Domainen-Cammer berichtet werden ſoll. Wir befehlen Euch dahero hiedurch in Gnaden, dieſe Unſere erneuerte Willens-Meynung, nicht nur ſo fort per currendum im Creiſe zu jedermanns Wiſſenſchaft zu bringen, ſondern auch mit Ernſt und Nachdruck, auch bey eigener Vertretung, auf deren genaueſten Befolgung zu halten, übrigens aber ohne dem geringſten Zeit-Verluſt zu unterſuchen, in welchen Dörfern Eures Creiſes Bauern, oder andere Einwohner zwey Poſſeſſiones haben, und davon binnen 4 Wochen á die recepti zu weiterer Verfügung zu berichten. Sind ꝛc.

No. XXXXII.

d. d. Breslau, den 9. May 1764.

Avertiſſement,

daß ein Jeder bey dem künftigen guten Gelde ſich bey dem Verkaufe ſeiner Denrées und Waaren in die Billigkeit finden, oder nachdrückliche Ahndung gewärtigen ſoll.

Da Seine Königliche Majeſtät in Preußen ꝛc. Unſer allergnädigſter Herr, um das verfallene Münz-Weſen zu retabliren, in Gnaden reſolviret, in Allerhöchſtderoſelben ſämmtlichen Staaten und Provinzen, das Gold- und Silber-Geld wiederum auf den alten Münz-Fuß, zum Beſten des Publici, und Beförderung des Commercii dero Unterthanen ausprägen, und deshalb das unterm 29. März c. vollzogene Edict, wornach vom 1. Junii c. an, die Zahlungen ſowohl bey den Königlichen Caſſen, als im Handel und Wandel geſchehen ſollen, durch den Druck emaniren und publiciren laſſen, ſo wird zwar die von ſelbſt hierinnen redende Billigkeit einen jeden überzeugen, daß ſämmtlicher Unterthanen, die ihre Denrées und Waaren dem Publico verkaufen, Schuldigkeit erfordert, dieſelben nunmehro wiederum gegen den alten und ehemaligen Preis zu verlaſſen. Wie aber die Erfahrung voriger Zeiten gelehret, daß viele, wo nicht die mehreſten ſolcher Leute, beſonders Minutirer, Crämer und Handwerker, wie auch um Lohn Arbeitende

ganz

ganz anders denken, und ſich kein Gewiſſen machen, für gutes Geld ihre Waaren und Arbeit wenig wohlfeiler, ja wohl gar theurer als bey ſchlechtem Gelde ſich bezahlen zu laſſen, und dadurch ihre Neben-Menſchen durch ungerechten Wucher zu vervortheilen; ſo will die Königl. ꝛc. Cammer durch dieſes Avertiſſement einen Jeden ſeiner Schuldigkeit erinnert, und zugleich nachdrücklich gewarnet haben, daß er ſich bey dem eingeführten guten Gelde in die Billigkeit finden, ſeine Denrées, Waaren und Arbeit auch wiederum in dem ehemaligen Preiſe verkaufe, oder bezahlen laſſe, und ſich für gewiſſenloſe Vervortheilungen ſeines Neben-Menſchen hüten ſoll, widrigenfalls gegen einen ſolchen unbilligen Verkäufer und Arbeiter ganz ohnfehlbar mit Confiscation der Denrées und Waaren, auch befindenden Umſtänden nach mit härterer Strafe, andeten zum Exempel vorgegangen werden ſoll, und werden dahero die Obrigkeiten und Magiſtráte hiedurch befehliget, hierunter ihre Amts-Pflicht auf das genaueſte zu beobachten, und ihre Sorgfalt dahin zu richten, daß die Preiſe von ſämmtlichen Denrées und Waaren, welche ſowol der Landmann zur Stadt bringet, als die Kaufleute, Krämer, Handwerker und Profeßioniſten zum Verkauf führen, nicht weniger das Arbeits-Fuhr- und Tagelohn ihr gerechtes Verhältniß, gegen das gute Geld wiederum bekomme, und nicht mit ſtrafbarer Ueberſetzung des Publici wider alle Billigkeit, auf den Fuß des ſchlechten Geldes, beybehalten, oder ohne genugſame Proportion abgeſetzet werden, wobey den Policey-Bedienten auf das ſchärfſte eingebunden wird, darauf genau zu invigiliren, und die Contravenienten bey ſchwerer Verantwortung zu gebührender Ahndung anzuzeigen, wie denn auch die Magiſtráte angewieſen werden, die jetzigen currenten Preiſe vorzunehmen, ſolche nach dem devalvirten Werth zu reduciren, und daraus billige Taxen, wobey der Verkäufer und Handwerker, wie auch Arbeiter beſtehen kann, das Publicum aber nicht bevortheilet werde, zu formiren, welches inſonderheit auch wegen der Bier-Brodt- und Fleiſch-Taxen zu beobachten, damit die Garniſons und übrigen Einwohner keine gegründete Urſachen zum Beſchwer haben mögen. Breslau, den 9. May 1764.

(L. S.) Königlich-Preußiſche Breslauiſche Krieges- und Domainen-Cammer.

No. XXXXIII.

d. d. Breslau, den 9. und Glogau, den 18. May 1764.

Circulare

wegen verbotener Einfuhre gewisser Waaren aus den Kaiserl. Königl. Erblanden, ingleichen wegen des nicht zu gestattenden Ausstehens der jenseitigen Verkäufer auf inländischen Jahrmärkten.

1) An sämmtliche Steuer-Räthe.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Wegen des Verbots der Einfuhre und Consumtion einiger Waaren aus Schlesien in das Kaiserl. Königl. Land, und des untersagten Ausstehens mit unverbotenen Waaren auf kleinen Jahr-Märkten

Unsern ꝛc. Nachdem Wir zuverläßig vernehmen, daß von Seiten des Wiener-Hofes nicht allein die Einfuhre und Consumo im anliegenden Verzeichniß benannter fremden Waaren ohne Unterschied in denen Kaiserlich Königlichen Landen gänzlich verboten, sondern auch verfüget, daß die Ausländer auf jenseitigen Jahrmärkten an kleinen Orten gar nicht admittiret, sondern selbige mit ihren obgleich unverbotenen Waaren nur die Jahrmärkte in gewissen zugleich benannten und vorgeschriebenen Haupt-Städten dortiger Erblande als Brünn, Olmütz, Wien, Crems, Prag, Pilsen, Grätz; wie auch in Ansehung des Oesterreichischen Schlesiens allein zu Troppau beziehen und ihnen der Verkauf solcher unverbotenen Waaren allein daselbst gestattet seyn solle, als sehen Wir Uns, zu Abwendung des Unsern Schlesischen Unterthanen durch solches neuerliche das mutuum commercium fast gänzlich aufhebende Verbot erwachsenden Nachtheils, gemüßiget, gleiche Verfügungen dahin ergehen zu lassen, daß sowol die Einfuhre und Consumo der in dem Verzeichniß benannten in den Oesterreichischen Erblanden fabricirten und daher kommenden Waaren in Unserm Königlichen Antheil Schlesien und der Grafschaft Glatz gänzlich verboten, also auch die aus dem jenseitigen Schlesien und übrigen Kaiserlich Königlichen Erblanden kommende Kaufleute und Markzieher, besonders auch die Juden aus jenseitigen Städten mit ihren obgleich unverbotenen Waaren zum Verkauf derselben nirgend auf denen dießseitigen Jahrmärkten, als allein auf denen Messen und Jahrmärkten zu Breslau admittiret

werden eben diese Waaren auch in diesseitige Lande einzuführen verbothen, und mit den unverbotenen auf diesseitigen Jahrmärkten Breslau ausgenommen auszustehen untersagt,

werden

werden ſollen. Es wird Euch demnach aufgegeben, dieſe Unſere Wil-
lens-Meynung ſofort ſämmtlichen Magiſträten, Acciſe- und Zoll-Be-
dienten Eurer Inſpection, nicht weniger der Kaufmannſchaft Eurer
Inſpection bekannt und ſolche Verfügungen zu machen, daß dieſer Vor-
ſchrift genau eingefolget werde. Da Wir übrigens vernehmen, daß ei-
nigen ordinairen Profeſſioniſten und Handwerkern e. g. Töpfern, das
Ausſtehen auf jenſeitigen Märkten annoch verſtattet werde, ſo habt Ihr
Euch darnach genauer zu erkundigen, und wie es eigentlich darunter ge-
halten wird, anhero zu berichten, damit Wir Euch wegen des Ausſte-
hens ſolcher jenſeitigen Profeſſioniſten gleichfalls inſtruiren laſſen können.

wornach die Ma-
giſträte, Acciſe-
und Zoll-Aemter,
auch die Kaufleu-
te inſtruiret wer-
den ſollen.

Wegen des Aus-
ſtehens ordinairer
Profeſſioniſten ꝛc.
z. E. Töpfer mit
ihren Waaren
wird a nach Be-
richt erwartet.

2) An den Breslauſchen Magiſtrat.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Unſern ꝛc. Bey Gelegenheit eines in den Kaiſerl. Königl. Erblanden
ergangenen Verbots von der Einfuhre gewiſſer fremden Waaren zum
Conſumo, ingleichen wegen des Ausſtehens und Verkaufs der fremden
Kaufleute auf dortigen Jahr-Märkten ſehen Wir uns gemüßiget, eine
gleichmäßige Verfügung in Unſern diesſeitigen Schleſien und der Graf-
ſchaft Glatz zu machen, wie Ihr ſolches aus der beygefügten Verord-
nung an Unſere Steuer-Räthe mit mehrern erſehen werdet, und befeh-
len Wir Euch in Gnaden, dieſe Unſere Intention der Kaufmannſchaft
bekannt zu machen, als auch Eurerſeits dahin zu ſehen, daß ſolcher Vor-
ſchrift eingefolget werde. Sind ꝛc.

Vorſtehende Ver-
ordnung wird
auch dem Magi-
ſtrat zu Breslau
mit der Aufgabe
communiciret,
um ſie der Kauf-
mannſchaft be-
kannt zu machen
und auf deren
Befolgung zu
ſehen.

No. XXXXIV.

d. d. Glogau, den 10. May 1764.

Circulare

wegen Anſchaffung mehrerer Stuten und der verbotenen Ausfuhr derſelben auſſer Landes.

1) An ſämmtliche Land-Räthe Glogauſchen Departements.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Unſern ꝛc. Wir haben aus denen eingegangenen Nachrichten wahr
genommen, daß im Lande wenig Stuten, dagegen aber ſo viel

Die eingegange-
nen Nachrichten
zeugen, wie wenig

Stuten im Lande sind.

Wallache vorhanden, daß wohl 10 gegen eine Stute gerechnet werden können.

Zur Vermehrung der Pferde-Zucht ist es nothwendig, nicht allein die Stuten zu conserviren, sondern auch noch mehrere anzuschaffen.

Wann nun der Endzweck zur Verbesserung und Vermehrung der Pferde-Zucht nicht erreichet werden kann, wann es an den erforderlichen Stuten oder Mutter-Pferden mangelt, und es also die Nothwendigkeit erfordert, nicht allein die schon vorhandene Stuten im Lande zu conserviren, sondern auch dahin bedacht zu seyn, daß deren noch mehrere angeschaffet werden; So finden wir nöthig den Verkauf und die Ausfuhre derer Stuten auſſer Landes gänzlich zu untersagen; Ihr habt also solches in dem Creise Eurer Inspection gehörig bekannt zu machen, dabey aber auch die Dominia und Unterthanen anzumahnen, sich zu bemühen, sowol zu ihrem eigenen als allgemeinen Besten, mehrere Stuten anzuschaffen und dadurch die Pferde-Zucht im Lande zu verbessern und zu vermehren, wobey Ihr zugleich die bereits erlaſſene Verfügung wegen Anschaffung und Unterhaltung der Beschäler denen Einsaſſen in Erinnerung zu bringen und mit Ernst darauf zu halten habt, daß solche beobachtet und von der gemachten Einrichtung auf keine Weise abgegangen werde, weil sonst der dabey hegende nützliche Endzweck zur Verbesserung der Pferde-Zucht ohnmöglich erreichet werden kann. Sind ꝛc.

Die Ausfuhre der Stuten auſſer Landes wird also verboten, welches gehörig bekannt zu machen; die Dominia und Unterthanen aber sollen angemahnet werden, sich mehrere Stuten anzuschaffen und dadurch die Pferde-Zucht im Lande zu verbessern.

Die Anschaffung und Unterhaltung tüchtiger Beschäler wird nochmals in Erinnerung gebracht.

2) An die Steuer-Räthe Glogauschen Departements.

Friedrich, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Was Wir wegen Anschaffung mehrerer Stuten, und daß solche nicht auſſer Landes geführet werden sollen, an die Land-Räthe verfüget haben, solches communiciren Wir Euch in dem copeyl. Anschlusse mit dem allergnädigsten Befehl, an die Accis- und Zoll-Aemter zu verfügen, daß dieselbe selbst alle Acht nehmen und durch die Unterbediente vigiliren lassen, daß keine Stut-Pferde auſſer Landes verkauft und ausgeführet werden. Sind ꝛc.

Was wegen Anschaffung mehrerer Stuten und der verbothenen Ausfuhre derselben auſſer Landes an die Landräthe erlaſſen worden, solches wird den Steuer-Räthen bekannt gemacht, um das nöthige dieserhalb zu verfügen.

No. XXXXV.

d. d. Glogau, den 10. May 1764.

Circulare
wegen Aufräumung und Schonung der Brand-Flecken zu jungem Holze.

1) An sämmtliche Forst-Aemter Glogauschen Departements.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Da angemerket worden, daß auf den Brand-Flecken in denen Waldungen, so wie sonst durchgehends das Holz nur fleckweise und hie und da ein Baum weggenommen, mithin durch das beständige Herumfahren und Arbeiten auf solchen Brand-Flecken verhindert wird, daß kein junger Aufschlag dick aufschlagen und recht fortkommen kann, dieses aber eine schlechte Forst-Wirthschaft ist, und auf solche Weise zu keinen Zeiten der Anwachs jungen Holzes Fortgang haben kann, weil nicht ein einziger Platz geschonet wird: So wird denen Forst-Bedienten hierdurch anbefohlen, dergleichen Brand-Flecken bald gänzlich vom Holz zu räumen und zu Beförderung des Aufschlags vom jungen Holz zu schonen, da ohnedem das Holz, was dergestalt vom Brande beschädiget, in der Folge doch eingehet, und also als schon abgestorben anzusehen ist. Ueberdem müssen zum Nutzen derer Forsten die gehörige Stellstätte gehauen werden, weil alsdann bey einem entstehenden Brande das Feuer nicht so weit um sich greifen kan.

Das beständige Herumfahren und Arbeiten auf den Brand-Flecken hindert den jungen Aufschlag.

Die Brandflecke sollen also gänzlich vom Holz geräumet und zu jungen Holze geschonet; desgleichen auch die gehörige Stell-Stätte gehauen werden.

2) An sämmtliche Land-Räthe Glogauschen Departements.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Was Wir in Ansehung der in den Waldungen befindlichen Brand-Flecke und der zu hauenden Stellstätte dato an sämmtliche Forst-Bediente unserer Aemter erlassen haben; Solches communiciren Wir Euch in dem copeyl. Anschlusse, um davon in Ansehung der in dem Creise Eurer *Inspection* befindlichen Waldungen den nöthigen Gebrauch zu machen, und des Endes im Creyße gehörig *circuliren* zu lassen. Sind ꝛc.

Obige Verordnung wird auch den Landräthen wegen der im Creise befindlichen Waldungen communiciret.

3) Simil.

Desgleichen den Steuer-Räthen wegen der Stadt-Forsten.

3) Simil. an sämmtliche Steuer-Räthe,

et ponatur statt des unterstrichenen: mit dem allergnädigsten Befehl darnach die Magistrate Eurer Inspection gehörig zu instruiren.

No. XXXXVI.

d. d. Glogau, den 11. May 1764.

Circulare

wegen des denen Unterthanen untersagten Besitzes mehrerer Güter in einem Dorfe, ausser denen bereits habenden Possessionen.

An sämtliche Landräthe Glogauschen Cammer-Departements.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Es ist bereits untern 16. October 1750. festgesetzet worden, daß keinem Schulzen, Bauern, Kretschmer, Frey und Dresch-Gärtner erlaubet seyn solle, neben seiner bereits habenden Possession in demselben Dorfe, noch eine und weit weniger mehrere Bauer-Höfe, um solche selbst zu besitzen, zu erkaufen. Wir müssen aber zu unserm gröſten Mißfallen vernehmen, daß diese gute Verordnung währendem Kriege nicht nur gänzlich ausser Acht gelassen worden, sondern auch theils Grundherrschaften sich beygehen lassen, dergleichen wider dieses klare Verbot geschlossene Kauf-Contracte zu confirmiren, wenn nun diesem Landverderblichen Unwesen um so weniger nachzusehen, je gewisser es ist, daß durch acquirirung der zweyten Possession besonders von Bauer-Güthern gemeiniglich nur intendiret wird, das eine Gut zu verbessern und das andere dergestalt eingehen zu lassen, daß solches ohne große Kosten nicht wieder hergestellet werden kann, mithin zur Wüstung werden muß, und zuletzt auf ein dergleichen ruinirtes Bauer-Gut ein Hausmann gesetzet wird; So finden Wir nöthig, obgedachte Ordre hiermit zu erneuern, und befehlen Euch hierdurch in Gnaden, denen Dominiis und Gemeinden des Creises Eurer Inspection nicht nur bekannt zu machen, daß dergleichen Käufe null und nichtig seyn, und die Dominia wegen der ertheilenden Confirmation inskünftige annoch besonders

Daß die Käufe, wenn ein Besitzer das 2. Gut angekaufet hat, null

besonders bestrafet werden sollen; sondern um auch mit Zuverläßigkeit zu wissen, in welchen Dörfern Bauer und andere Einwohner zwey oder mehrere Possessiones einhaben; So habt ihr denen Dominiis zu injungiren, nach beyliegenden Schemate und denen darinn vermerkten Rubriquen binnen 4 Wochen a. die rec. die erforderlichen Nachrichten an Euch einzuschicken. Solten die Dominia sich hierunter säumig beweisen, oder wohl gar beyfallen lassen, dergleichen Possessiones zu verschweigen; So habt Ihr in dem ersten Fall von denen Morosis die Berichte durch die Creis-Dragoner executive beytreiben zu lassen, in dem letztern Fall hingegen wollen Wir Uns nach vorher geschehener Untersuchung die nachdrücklichste Bestrafung vorbehalten. Wenn übrigens sämmtliche Berichte bey Euch eingelaufen seyn werden, habt ihr solche mittelst Berichts einzusenden. Sind ꝛc.

und nichtig seyn und die Dominia wegen der ertheilten Confirmation inskünftige annoch besonders bewasnet werden sollen.

Wenn sich die Dominia säumig hierunter beweisen, oder wohl gar beyfallen lassen, dergleichen Possessiones zu verschweigen, was alsdenn die Land-Räthe thun sollen.

Das Dorf N. N.

Nahmen der Wirthe, welche mehr als eine Stelle besitzen.	Benennung der Stelle oder Nahrung, welche sie vorher besessen und bewohnen.	Benennung der Stelle oder Nahrung, welche sie dazu gekauft oder angenommen.	Die Zeit, wenn sie diese zweyte Stelle oder Nahrung dazu gekauft, oder übernommen.	Ob und wenn dieser Kauf von der Herrschaft confirmiret worden.

No. XXXXVII.

d. d. Breslau, den 11. und Glogau, den 25. May 1764.

Circulare
den von aller eingehenden Pohlniſchen Wolle zu erlegenden Einfuhr-Zoll von 3 Xr. pr. Stein betreffend.

An ſämmtliche Steuer-Räthe.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Unſern ꝛc. Es iſt zwar nach dem Zoll-Mandat de Ao. 1739. die Pohlniſche einſchürige Wolle bishero in der Einfuhre zollfrey und blos gegen Erlegung des Roß-Zolles á 6 Xer vom Pferde, eingelaſſen, von der zweyſchürigen Wolle aber nur 1 Xer vom Stein gegeben worden.

Der Zoll von der eingehenden Pohlniſchen Wolle wird auf 3 Xr. p. Stein determiniret, wornach die Zoll-Aemter zu inſtruiren ſind.

Da Wir aber nach Aufhebung des Roß-Zolles reſolviret, dieſe Zoll-Abgaben dergeſtallt zu verändern, daß künftighin von aller eingehenden Pohlniſchen Wolle, indiſtincte, es ſey ein- oder zweyſchürige 3 Xer pro Stein erleget werden ſoll; ſo machen Wir Euch ſolches hierdurch in Gnaden bekannt, mit Befehl, die Zoll-Aemter Eurer Inſpection darnach ſofort gehörig zu inſtruiren. Sind ꝛc.

No. XXXXVIII.

d. d. Breslau, den 12. May 1764.

Admonition des Weyh-Biſchofs und General-Vicarii der Breslauſchen Diœces Mauritz von Strachwitz an die geſammte Geiſtlichkeit,
wegen Beobachtung der unverbrüchlichſten Treue gegen Sr. Majeſtät.

Wir Johann Mauritz von Strachwitz, und Groß-Zauche, von Gottes und des Heil. Apoſtoliſchen Stuhls Gnaden Biſchof zu Tyberias, der Breslauiſchen Diœces Suffraganeus, Vicarius Generalis

lis und Hofrichter, des hohen Dohm-Stifts ad S. Joannem und Collegiat-Stifts zum Heil. Creuz in Breslau infulirter Prælatus Decanus und Canonicus. Entbieten der gesammten Geistlichkeit der Breslauischen Diœces Unseren freundlichen Gruß und alles Gutes zuvor:

Ob Wir gleich zu GOtt die feste Hofnung haben, daß niemand aus der gesammten Geistlichkeit dieses Bißthums von der Sr. Königl. Majestät Unserm allergnädigsten und rechtmäßigen Landesherrn schuldigen Treue jemals abweichen wird, um so mehr, da solche noch letzthin mit einem feyerlichen Eyde versiegelt worden; so haben Wir dennoch theils um Unserer Amts-Pflicht, theils um dem gnädigsten Befehl Höchstgedachter Sr. Majestät ein schuldiges Genüge zu leisten, nicht Umgang nehmen wollen, dieses Amtsschreiben an Euch, geliebteste Brüder zu erlassen, und Euch alle insgesammt Kraft Unseres Amts nachdrücklich dahin zu ermahnen, daß Ihr in der geschwornen Treue stets beharren, und solche durch Worte, Handlungen und Exempel nach äusersten Kräften öffentlich bewähren, und an den Tag legen sollet.

Es würde überflüßig seyn, Euch durch entlehnte, ob gleich höchstwichtige Gründe und redneriſche Ausdrücke zu dieser unverletzlichen Treue aufzumuntern, sintemalen Unsere seligmachende Religion die triftigsten Gründe enthält, die zur willigsten Treue gegen den unüberwindlichen König, welchen die Vorsicht Uns geschenket, aufs kräftigste reitzen und antreiben.

Ihr wisset, liebsten Brüder! welches unter denen heiligen Zehn Geboten befiehlet, unsere Eltern und die uns an Eltern-statt gesetzet sind, zu lieben und zu ehren, Ihnen müssen wir nächst GOtt unterwürfig seyn. Dieses lehren uns so wohl durch Worte als Exempel die heiligen Apostel, welche uns Christus selbst zu Führern gegeben. Die heiligen Kirchenväter sind gleicher Meynung, und damit wir alles in einen unwidersprechlichen Bewegungs-Grund zusammen ziehen, so gedenket an den göttlichsten Lehrer, an unsern Seligmacher JEsum Christum, welcher da er mit unserm Fleisch bekleidet auf Erden wandelte, der menschlichen Gewalt unterthan gewesen, und dadurch alle Gesetze erfüllet. Von diesem erhabensten Lehrer und Meister haben wir den Befehl erhalten, zu geben dem Kayser was des Kaysers ist, *) und von dem Apostel: Schoß, dem der Schoß gebühret; Zoll, dem der Zoll gebühret; Furcht dem die Furcht gebühret; und Ehre dem die Ehre gebühret. **)

Um diese schuldige Unterwürfigkeit einem jeden einzuschärfen, bedienet sich der Fürst unter denen Aposteln noch ganz besonderer Vorschriften, wie wir ohne alle Klage wandeln sollen, wenn er saget: Seyd unterthan aller menschlichen Verordnung, um des

*) Lucas XX, 25. **) Römer XIII, 7.

des HErrn willen, es sey dem Könige, als dem Obersten, oder den Hauptleuten, als den Gesandten von ihm, zur Rache über die Uebelthäter, und zu Lobe den Frommen, denn das ist der Wille GOttes .... und er schliesset mit den Worten: Fürchtet GOtt, ehret den König. *)

Der Apostel der Völker hat, wie ihr wisset, sich hierüber noch ausführlicher erkläret, wenn er saget: Jedermann sey unterthan der Obrigkeit, die Gewalt über ihn hat, denn, füget er mit besonderm Nachdruck hinzu, es ist keine Obrigkeit, ohne von GOtt: wo aber Obrigkeit ist, die ist von GOtt verordnet. Wer sich nun wider die Obrigkeit setzet, der widerstrebet GOttes Ordnung; die aber widerstreben, werden über sich die Verdammniß empfahen. **) Höchst merkwürdige und wichtige Worte!

Dieses sey genug, geliebten Brüder, Euch zu überzeugen, wie sehr ihr verpflichtet seyd, Unserm allergnädigsten Könige die eydlich angelobte Treue nach allen Kräften zu beweisen, nicht allein nach den Worten des Apostels, um der Strafe willen, sondern auch um des Gewissens willen, das ist nach der Auslegung des hocherleuchteten Lehrers Thomas von Aquino, nicht aus knechtischer Furcht der Strafe, sondern aus einer aufrichtigen kindlichen Neigung und ehrerbietigen Gehorsams.

Diesen Regeln und Ermahnungen nur gedachten Lehrers, wie auch der Apostel und unsers Heylandes selbst, haben wir weiter nichts hinzuzufügen, als daß wir vermöge der Liebe, womit wir allen Getreuen Unserer Kirche zugethan seyn, und Kraft Unsers Amts Euch insgesamt ermahnen und zurufen: Hütet Euch, daß Ihr Euer Gewissen nicht durch einige Untreue verletzet, und Euch dadurch den Zorn und Unwillen Unsers großen Königs zuziehet!

Wie werth ist Er nicht, dieser huldreiche, und von GOtt verliehene Monarch, dem Ihr Euch nach denen heiligen Gesetzen Unserer Religion eydlich verpflichtet gemacht, daß Ihr Ihm unaufhörlich mit kindlichem Gehorsam und Ehrfurcht ergeben seyd! da Er selbst für Eure und aller seiner Völker Sicherheit und Ruhe beständig wachet, wie solches nach den Worten des Heil. Thomas von Aquino, die vorzüglichste Sorge rühmlicher Regenten ist; da Er bekanntermaßen Sein unschätzbares Leben, tausend Beschwerlichkeiten und den größten Gefahren ausgesetzet; da endlich dieses Muster der besten Prinzen die Pflicht werkthätig erfüllet, welche die Heil. Schrift denen Fürsten auflegt, wenn sie spricht: Sey barmherzig gegen die Waysen im Gericht als ein Vater, und als ein Mann ihrer Mutter.

Jedoch müsset Ihr auch geliebten Brüder diesen mächtigen König fürchten, denn nach vorangeführten Worten des Apostels träget er das Schwert nicht umsonst, sondern zur Rache über die Gottlosen; nemlich über diejenigen, wie Ihr leicht einsehet, welche aus einem unzeitigen Dünkel, wider die göttliche Schrift, wider die Lehren der heiligen

*) 1 Petri II, 13. ꝛc. **) Röm. XIII, 1. ꝛc.

Apoſtel und Kirchenväter, und ſelbſt wider das verehrungswürdige Beyſpiel Unſers Heylands, die Ehrfurcht gegen den Regenten, und Vater des Vaterlandes ſträflich aus den Augen ſetzen, und ſo Pflicht als Eyd vergeſſen auf eine leichtſinnige und unbeſonnene Art, Seine Handlungen und Befehle tadeln, da ſie doch viel zu blind und unwiſſend, deren unumgängliche Nothwendigkeit, und die Staats-Urſachen, als die Triebfedern ſolcher Veranlaſſungen einzuſehen.

Dergleichen ſträfliche Verwegenheit, geliebten Brüder, laſſet weit von Euch entfernt ſeyn, und indem Euch auf der einen Seite die kindliche Ehrfurcht gegen Euren König, und auf der andern die Furcht der Strafe zurück hält, ſo beharret in der Treue, die Ihr bey allem was die Religion Heiliges hat, angelobet.

Die Jahrbücher unſerer Kirche könnten unzählige Beyſpiele der Treue und des Gehorſams gegen die höchſte Obrigkeit zu Eurer mehreren Ueberzeugung dargeben.

Wir wollen aber nur das einzige anführen, was Tertullian zu denen erſten Kirchen ſaget: Es iſt nicht genug, daß ihr in der obliegenden Treue beſtändig bleibet; ſondern ihr müſſet auch nie aufhören, Eurem Könige alles Heil, Segen und Wohlergehen von GOtt zu erbitten, denn es iſt gut, dazu auch angenehm vor GOtt unſerm Heylande, zu thun Bitte, Gebet, Fürbitte und Dankſagung für alle Menſchen, für die Könige und alle Obrigkeit, auf daß wir ein geruhiges und ſtilles Leben führen mögen, in aller Gottſeligkeit und Ehrbarkeit.

Dieſe Lehren gehen zwar alle Chriſten ohne Unterſcheid an, vorzüglich aber die Lehrer im geiſtlichen Stande, welche ſie beſtändig im Gedächtniß haben, und ausüben müſſen, indem ſie ihrer Heerde gleichſam wie ein Licht auf dem Leuchter, mit Wort und Beyſpiel vorleuchten ſollen. Es iſt auch ſolches um ſo nothwendiger, da wir leider! wiſſen, wie Se. Majeſtät der König vermöge der Erfahrung dafür halten, daß einige von der Cleriſey Pflichtvergeſſenerweiſe von dem rechten Wege abgewichen, die ſchuldige Treue und Gehorſam gegen ihren rechtmäßigen Herren mit Verachtung und zum Nachtheil der Religion ſchändlich aus den Augen geſetzet, und dadurch ein ſehr übles und verhaßtes Exempel gegeben. Ach daß doch die Barmherzigkeit GOttes dergleichen Unglück von ſeiner Kirche abwenden wolle!

Wir bitten und beſchwören Euch, lieben Brüder, laſſet auch nicht den geringſten Verdacht auf Euch kommen; das Band der Treue, welches Ihr neulich durch einen feyerlichen Eyd noch feſter geknüpfet, müſſe heilig und unauflöslich ſeyn.

Bleibet treu, um ſo mehr, da Ihr die Wichtigkeit dieſes Eydſchwures und die ſchwere Strafe des Meineides beſſer als andere einſehet.

Wir ermahnen und bitten Euch daher nochmahls, um die Wunden Chriſti, der alle Herzen und Nieren prüfet: haltet heilig und unverletzlich was Ihr vor dem Angeſicht GOttes angelobet, und zwar ohne allen heimlichen Vorbehalt, welchen unſere heilige

lige Religion als einen vom Pabſt Innocentius dem XIten verdammten Satz verwirft, und verabſcheuet. Wandelt den gerechten Weg in unverſtellter Treue, und in vollkommener chriſtlicher Liebe, damit nicht der Nahme des HErrn in Eurem Munde geläſtert werde. Verſchlüßet Eure Ohren vor dem böſen Geiſt und ſeinen Verſuchungen, damit der Widerſacher nichts habe, was er Euch entgegen ſetze.

Und damit alles Volk überzeuget werde, daß Ihr die Verehrer der wahren Religion ſeyd, welche befiehlet, die bey GOtt angelobte Treue und Gehorſam nicht allein gegen den König, ſondern auch gegen die von ihm geſetzte Obrigkeit unwandelbar zu beweiſen: ſo lebet heilig und gottesfürchtig, damit Ihr weder Euch, noch der Religion Nachtheil zuziehet, ſondern das Ende Eures Berufs, und mit der Euch anvertrauten Heerde, auch nicht ein einziges Schäflein davon ausgenommen, die ewige Seligkeit erlanget.

Euch, welchen der heilige Beichtſtuhl anvertrauet iſt, lieget dieſe Sorge vorzüglich ob. So oft die Gelegenheit ſich darbietet, müſſet Ihr, alle und jede, die dem Könige mit Eydes-Pflicht verbunden, worunter beſonders die Soldaten gehören, zur unverletzlichen Treue anmahnen, wenn ſie darinn wanken, ihnen ernſtlich und nachdrücklich zureden, daß ſie von ihrem böſen Vorſatz abſtehen, und ihnen die ohnausbleibliche zeitliche und ewige Strafe des abſcheulichen Meineydes recht ans Gewiſſen legen, damit ſie ihrer Seelen Seligkeit erlangen, und Ihr nicht ſelbſt, ſamt ihnen, verlohren gehet.

Und weil unſer Reich nicht von dieſer Welt iſt, ſo enthaltet Euch aller irdiſchen Begierden, und machet Euch auf keine Weiſe mit denen Welthändeln zu thun, welche Euch nichts angehen.

Solchergeſtalt hoffen und wünſchen Wir, daß ihr der Königl. Huld und Gnade immer mehr und mehr würdig werden, und die Ruhe und Glückſeligkeit unſerer heiligen Religion, erhalten werdet.

Reißet daher nicht, meine Lieben, den Zorn GOttes. Seyd getreu bis in den Tod, damit Ihr die erwünſchte Glückſeligkeit hier auf Erden, und dort die Krone des ewigen Lebens erlangen möget, welche Euch der Allmächtige GOtt durch ſeine unendliche Barmherzigkeit verleihen wolle.

Breslau, den 12ten May 1764.

(L. S.) Mauritz von Strachwitz,
Vicarius Generalis.

Nos Joannes Mauritius de Stragwitz & Mega-Zauche, Dei & Apoſtolicæ S. Sedis Gratiâ Epiſcopus Tyberiadenſis, Suffraganeus & Vicarius Generalis, Diœceſis Wratislavienſis, Cathedralis & Collegiatæ ad S. Crucem Wratislaviæ Prælatus Decanus Infulatus &c. Univerſo Diœceſis Wratislavienſis Clero Salutem & omne Bonum:

Quamquàm in Domino firmiſſima ſpe fulcimur, neminem usquam ex univerſo Almæ Diœceſeos hujus Clero, à debita Clementiſſimo Regi, ac Domino Noſtro legitimo fideliate, ſolemni nuper jure jurando corroborata deflexurum. Nè tamen muneri Nobis commiſſo deeſſe videamur: Noſtrarum partium eſſe duximus, ad Vos, Chariſſimi Fratres! hanc exarare Epiſtolam, quâ Regis Noſtri Sereniſſimi voluntati obedientiſſimè Satis facturi omnes & ſingulos, ut in jurata Regi Noſtro fidelitate identidem perſiſtere, & eamdem omni tempore, Verbo, opere & exemplo palam profiteri ac comprobare pro viribus ſatagatis, pro officii Noſtri ratione conſtituimus admonere.

Quòd, ut ageremus congruentiùs, ſupervacaneum profectò eſſe duximus, mutuatis aliunde, externis ſcilicet ponderoſiſſimis tam etſi Argumentis, & Verborum Elucubrationibus, ad fidelitatis ejusmodi officium conſtanti animô exhibendum, vos animare. In ipſa ſiquidem, quam in Domino profitemur, ſalvifica Religione noſtra habemus, quibus ad promptè fideliterque ſerviendum Invictiſſimo & Sereniſſimo Regi Noſtro, ſapientiſſima Numinis Providentia præpoſito, incitari poſſimus argumentis.

Nec enim vos latet, Fratres Chariſſimi, ipſo Decalogi ſanctiſſimo præcepto Nos ad Eos honorandos teneri, quos vel Parentes, vel in Parentum vices Nobis coſtituit Deus.

His ſecundùm Deum, ſubjectos Nos eſſe oportere, ipſi, quos à Chriſto Duces accepimus, non verbis modo, ſed uſu ipſo docuêre Apoſtoli; ſenſerunt Patres ſanctiſſimi, atque ut omnia in uno, eoque irrefragabili argumento concludamus documenta: Ipſum mente recogitate Doctorem in terris Diviniſſimum, Verbum Incarnatum, Salvatorem Noſtrum Chriſtum, qui, cùm in terris carne indutus verſaretur humana, humanæ poteſtati ſubjici: Legum omnium adimplere apicem non recuſavit; Hoc Magiſtrô Diviniſſimô mandatum accepimus: reddere, quæ ſunt Cæſaris Cæſari *) & per Apoſtolum: cui tributum, tributum; cui vectigal vectigal, cui timorem, timorem; cui honorem, honorem. **)

Et nè communibus ſolùm vocibus debitam quibusvis commendaret ſubjectionem, ſingularioribus Apoſtolorum Princeps digeſſit Mandatis: qualiter Nos oporteat

*) Lucæ 20, 25. **) Rom. 13.

teat ambulare ſinè querela, & adimplere omnem Juſtitiam, cum ait: ſubjecti igitur eſtote omni humanæ Creaturæ propter Deum, ſive Regi, quaſi præcellenti, ſive Ducibus, ſeu Miniſtris, tamquam ab commiſſis ad vindictam malefactorum, Laudem vero Bonorum, quia ſic eſt voluntas Dei & concludit: Deum timete, Regem honorificate. *) Amplius, ut noſtîs, Gentium Apoſtolus in rem eamdem ſenſa ſua Nobis tranſcripſit; omnis anima, præcipit, **) poteſtatibus ſublimioribus ſubdita ſit. Addens, quâ, quantum quidem arbitramur, potentius expectare vix poſſitis cauſæ momentum; non enim eſt poteſtas, niſi â Deo; quæ autem ſunt (poteſtates) â Deo ordinatæ ſunt; itaque (verborum pondus notate, velim) qui reſiſtit Poteſtati, DEI ordinationi reſiſtit; Qui autem reſiſtunt, ipſi ſibi Damnationem acquirunt.

Obſervabitis, ni fallimur, Fratres Chariſſimi! quanta vobis, ne longius abeamus, juratæ in Regem Fidelitatis totis viribus conteſtandæ incumbat neceſſitas, non ſolùm propter iram, (verbis iterùm utimur Apoſtoli) ſed etiam propter conſcientiam, id eſt, (Angelici Theologi D. Thomæ Aquinatis loquimur explanationem) ***) non ſolùm ſervili timore pœnæ, ſed ſincero etiam Cordis affectu Filiali, ajmus, obſervantiâ, & promptitudine obſequendi.

Quibus quidem ſeu Doctoris Angelici Verbis, ſeu Apoſtolorum Doctrinis, ſeu Salvatoris ipſius dogmatis non habemus, quod adjiciamus; nisì ut pro ea, qua in Vos Fideles omnes Eccleſiæ Noſtræ pro officii etiam Noſtri ratione utilitatem ferimur Charitate, omnes admoneamus, ſingulis acclamemus; Cavete igitur, nè infidelitatis aliquo ſtigmate Conſcientiæ veſtræ minuatis integritatem, nè Regis Noſtri Sereniſſimi incurratis iram, & indignationem.

Et verò dignus eſt, quem Clementiſſimâ Numinis Providentiâ ad Religionis Noſtræ ſacerrimæ Leges juratô colitis Regem, cui Filialem irremiſsè exhibeatis obſervantiam & ſubjectionem; Quando & ipſe pro aſſidua veſtra, populique tranquillitate Paterna (quæ Regum in ſubditos è mente Angelici, cura eſt, & ſollicitudo) aſſiduè, ut abundè experientia accepiſtis, vigilat, atque ad vitæ ſuæ prætioſiſſimæ ultima pericula fatigatur, ipſo perficiens opere, quod Principibus præprimis ſacra deferunt officium oracula ****) in judicando eſto pupillis miſericors, ut Pater, & pro viro matri eorum.

Sed & ſalutarem in Regem Potentiſſimum pectore gerite timorem, benè gnari è ſenſu Apoſtoli: non fruſtra Gladium à Principe ferri ad vindictam, ſcilicet, ut ſupra innuebamus, malorum. Eorum nempe: ut facilè ipſi diſpicitis, qui intempeſtivô

*) 1. Petri 2, 13. **) Rom. 13. ***) Opuſc. 4. ****) Eccleſ. 4.

peſſivô aliquando abducti ſpiritu, contra, quam Lex ferat ſanctiſſima, quam Apoſtolorum dogmata, & Patrum Senſa, ipſa Salvatoris Noſtri ſanctiſſima exigunt Exempla, in Principes, Patriæ Patres irreverentes, Fidei jurato datæ incurii, ac inde fœdifragi, leviter nimis (Gerſonis de Præceptis Decalogi ſermocinatio eſt) & inſipienter redarguunt terrenos Principes ſuper eorum actibus publicis, ſive conſtitutionibus & ſtatutis, non attendentes eorum onera & farcinas graves &c. Excutite hanc peſſimorum hominum audaciam & illinc in Filiali in Regem ſereniſſimum Reverentia, iſthinc etiam in timore, undique in jure jurando ad Leges noſtras ſacerrimas firmata fidelitate perſeverate.

Non adjiciamus, ampliora, quæ Eccleſiæ Annales abunde ſuppeditant obedientiæ & fidelitatis in ſummas poteſtates Exempla, quibus veſtros convincamus animos, Fratres Chariſſimi! Illud ſolum in rem Noſtram inclinatis addere viſum eſt, quod Tertullianus ſuis ſvadebat Chriſtianis: ut non modò, qua obſtricti eſtis, Fidem conſtanter exſolvatis, ſed & incolumitatem, ac proſperitatem omnem de ſupernis Regi ſereniſſimo exorare nusquàm deſiſtatis: hoc enim bonum, & acceptum eſt coram ſalvatore Noſtro, Deo fieri obſecrationes, poſtulationes, Gratiarum actiones pro Regibus & omnibus, qui in ſublimitate ſunt, ut quietam, & tranquillam vitam agamus.

Et quamquam iſta, quæ diximus, Chriſti fideles concernant omnes, à Sacerdotibus tamen præcipùe continuô memoria retinenda, & opere adimplenda ſunt, utpote, qui commiſſio ſibi Gregi tamquam Lux ſuper Candelabrum poſita verbo prælucere debent & Exemplô. Idque eô amplius, quo compertum habemus certiùs, in eam Sereniſſimum Regem jam ferè adductum eſſe ſententiam, qua Experientia ſeſe didiciſſe teneat: quosdam de Clero obligationis ſuæ immemores, à recti tramite deviantes, à debita Summo Principi Noſtro obedientia, ac Fide ſpretis cum diſpendio ſalvificæ Religionis noſtræ Patrum Conſiliis & Mandatis, Exemplo ſanè peſſimô, receſſiſſe.

Avertat Numinis ſupremi miſericordia ejusmodi ab Eccleſia ſua ſancta malum!

Agite, oramus Vos, atque obſecramus Fratres Chariſſimi, agite, & quo omnis ſiniſtra in Nos avertatur ſuſpicio, fortiter, atque conſtanter indiſſolubili vinculô, ſolenni, quo nuper Vos obſtrinxiſtis, jure jurando inſiſtite, fideles ſtate utpote quibus & juris jurandi gravitas, & pœnæ perjurii ſeveritas præ aliis eſt perſpecta.

Obſecramus Vos proinde, & adhortamur per viſcera Miſericordiæ Chriſti, cui omne Cor patet, & omnis voluntas loquitur; ſervate ſanctè & inviolabiliter, quæ teſte Deo ſpopondiſtis; Et quidem absque reſtrictione mentali, quam Religio

noſtra

noſtra ſancta, utpote damnatam ab Innocentio XImo Propoſitionem, execratur & abhorret; Ambulate ſemitas rectas in Fide non ficta, in Charitate perfecta, ut non blasphemetur Nomen Domini in ore Veſtro. Occludite aures Veſtras Diabolo & tentationibus ejus, ut omnis, qui ex adverſo eſt, non habeat, quod apponat Vobis;

Quin imò convincatur omnis Populus, vos eſſe veræ Religionis Aſſeclas, quæ Fidem ſemel in Domino datam, non modo Regi, ſed quos Numinis Providentia præpoſuerit homines, inviolabiliter obſervandam ſanctè præcipit; Studete ſanctè, & Religiosè vivere, ut & Veſtram & Religionis ſanctæ prosperitatem Discrimini non exponatis ſed finem vocationis Veſtræ aſſequi, cum Grege Vobis commiſſo, non perdito ex iis quoquam, ſalvi eſſe mereamini; Hæc ſollicitudo & cura vos præſertim tangit, quibus ſacræ Confeſſionis Tribunal concreditum eſt; Veſtrum erit, oblata ſe occaſione omnes præſertim, qui Juramento ſe Regi obſtrinxerunt, inter quos non poſtremam partem Milites tenent, in Fide ut perſeverent fortiter corroborari & vacillantes, ut â peſſimo propoſito deſiſtant, omnibus viribus revocare, pœnas æternas & temporales, quæ graviſſimum & execrandum Perjurii ſcelus infallibiliter ultore à tergo Deo ſequuntur, commemorando, ut & hi ſalvi fiant & vos cum iis non pereatis.

Et quoniam Regnum noſtrum non eſt de hoc mundo; hinc mundanis deſideriis & negotiis ſæcularibus, quæ extra Vos ſunt, nolite inhiare; Profanis Reipublicæ negotiis, politicis, ut ajunt, conſtitutionibus, in quantum Vos non tangunt, nolite commiſceri.

Atque ita ſpes eſt, eveniat feliciter, ut ampliùs, & ampliùs Regiis fulciri & protegi gratiis mereamini & veſtram, & Religionis noſtræ ſanctæ obtineatis tranquillitatem & proſperitatem.

Nolite itaque provocare iram Dei; Eſtote fideles uſque ad mortem, & quam optatis in terris, conſequamini felicitatem; In Cœlis æternam reportetis vitæ Coronam. Quam vobis omnipotens Dominus per miſericordiam ſuam infinitam concedere dignetur. Wratislaviæ die 12. Maji. 1764.

(L. S.) Mauritius de Strachwitz,
Vicarius Generalis.

No. IL.

d. d. Breslau, den 12. May 1764.

Königliche Cammer-Verordnung;

die Publication der Admonition, welche der Weyhbischof und General-Vicarius der Breslauschen Diœces an die gesammte Geistlichkeit, wegen Beobachtung der unverbrüchlichsten Treue gegen Sr. Majestät dato ergehen lassen, betreffend.

An die Decanos der Prager, Ollmützer und Cracauer Diœces.

Die an die Catholische Geistlichkeit der Breslauschen Diœces erlassene Admonition wegen Beobachtung der unverbrüchlichsten Treue gegen Sr. Königl. Majestät, wird den Decanis der übrigen Diœcesen zugefertiget, mit dem Befehl, solche der Clerisey zuzufertigen und sie auf dessen Inhalt von Amts wegen ernstlich zu verweisen.

Seine Königl. Majestät in Preußen, Unser allergnädigster Herr, lassen dem Decano der N. Diœces hiebey — Exemplaria halb in lateinischer und halb in deutscher Sprache von derjenigen Admonition communiciren, welche der Weihbischof und Vicarius Generalis der Breslauer Diœces Mauriz v. Strachwitz auf Sr. Königl. Majestät Allerhöchsten Befehl an die gesammte Geistlichkeit, wegen Beobachtung der unverbrüchlichsten Treue gegen Sr. Königl. Majestät ergehen zu lassen, beordert worden, mit dem Allergnädigsten Befehl, solches Adhortatorium mit einem besondern Anschreiben in der N. Diœces der gesammten Clerisey ohne Ausnahme gleichfalls zuzufertigen, und selbige auf dessen Innhalt von Amts wegen ernstlich zu verweisen. Im Fall aber noch mehrere Exemplaria nöthig, sich deshalb mit der ersten Post an den Weihbischof von Strachwitz zu addressiren ꝛc.

No. L.

d. d. Breslau, den 12. und Glogau, den 25. May 1764.

Circulare

wegen Impostirung des Pohlnischen Getreydes.

An sämmtliche Steuer-Räthe.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Das Pohlnische Getreyde ist ehedem impostirt gewesen.

Unsern ꝛc. Es ist eine bekannte Sache, daß das Pohlnische Getreyde, unter österreichischer Regierung, mit 3facher Accise beleget gewesen,

ſen, ingleichen, daß auf gleichem Fuß, unter Unſerer Regierung, durch das Circulare vom 30ten Septbr. 1749. von Pohlniſchem Getreyde, bey der Einfuhre in Schleſien, an Acciſe entrichtet worden,

vom Breslauſchen Schfl.	Weizen		10 gr.	
" " "	Roggen		6 —	
" " "	Gerſte		6 —	
" " "	Hafer		4 —	
" " "	Erbſen		10 —	
" " "	Weizen-Mehl	1 thlr.	— —	4 pf.
" " "	Roggen- u. Gerſten-Mehl	— —	14 —	8 —

Dieſer Impoſt hat auch von demjenigen gegeben werden müſſen, was aufs Land gekommen, wogegen an Zoll bishero nur der Roß-Zoll à 6 Xer pro Pferd, erleget worden.

Dieſer Acciſe-Impoſt wird alſo wiederum auf das Pohlniſche Getreyde geleget,

Wegen des eingefallenen Krieges wurde vorgedachter Acciſe-Impoſt ſuſpendiret. Nachdem aber nunmehro ſeit hergeſtelltem Frieden mit dem Zuwachs des Schleſichen Getreydes es wiederum dazu gekommen, daß eine ſonſt zu Friedens-Zeiten gewöhnliche Verfaſſung dabey herzuſtellen nöthig, daneben die Aufhebung des Pohlniſchen Roß-Zolles hinzugekommen: ſo wird nunmehro hiedurch geordnet und feſtgeſetzet: daß von dem in Schleſien eingehenden Pohlniſchem Getreyde, es möge ſolches aufs Land, oder in die Städte kommen, folgende Sätze, nämlich:

vom Breslauſchen Schfl.	Erbſen, Linſen und weißen Bohnen	5	ſgl.
" " "	Weizen	5	—
" " "	Roggen	5	—
" " "	Gerſte	3	—
" " "	Hafer	2½	—
" " "	Buchweizen	2½	—
" " "	unausgemachten Hierſen	5	—
" " "	Wiken, ſchlechten Bohnen u. Eicheln	2½	—
" " "	Hopfen	2½	—

und nach folgenden Sätzen determiniret.

und an Mehl und Gegräupe, nach dem Unterſchied der Sorten, eben ſo viel genommen, und dieſe Sätze insgeſamt bey denen Zoll-Caſſen, ohne weiter etwas an Zettel-Geld zu erlegen, erhoben und berechnet werden ſollen; wogegen von demjenigen, was von ſothanem Pohlniſchen

Getreyde zur Stadt kömmt, noch überdem die Tariffmäßige Eingangs-Acciſe entrichtet werden muß.

Wornach die Acciſe- u. Zoll-Aemter unverzüglich zu inſtruiren ſind.

Euch wird dahero hiedurch anbefohlen, die unter Eurer Aufſicht ſtehende Zoll- und Acciſe-Aemter darnach unverzüglich zu inſtruiren, und wird übrigens, nach Beſchaffenheit der bevorſtehenden Ernde, und des Zuwachſes, auf die nähere Regulirung dieſer Sache attendiret werden. Sind ꝛc.

No. LI.

d. d. Breslau den 17. May 1764.

Circulare

wegen Anſchaffung mehrer Stuten und der verbothenen Ausfuhr derſelben auſſer Landes.

An ſämmtliche Steuer-Räthe Breslauſchen Cammer-Departements.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Mangel an Stuten im Lande.

Unſern ꝛc. Es erhellet aus denen von den Land-Räthen eingegangenen Berichten, daß es im Lande ſehr an Stuten fehlet und dagegen in vielen Orten ſo viel Wallachen gehalten werden, daß deren wohl zehen gegen eine Stute gerechnet werden können.

Zur Vermehrung des Pferde-Standes ſollen mehr Stuten angeſchaft werden, welches den Landräthen per Circulare anbefohlen, und die Ausfuhr derſelben verbothen worden.

Wann aber die Nothwendigkeit erfordert, daß auf die Vermehrung und Verbeſſerung des Pferde-Standes und der Pferde-Zucht im ganzen Lande mit Ernſt und Nachdruck geſehen werde, dieſer Endzweck aber nicht erreichet werden kann, wenn nicht mehrere Stuten angeſchaffet und gehalten werden; ſo haben Wir per Circulare nicht allein denen Land-Räthen, unterm 5ten dieſes aufgegeben, die Dominia und Gemeinden derer ihrer Aufſicht anvertrauten Creiſer anzuhalten, mehrere Stuten anzuſchaffen, ſondern auch zugleich den Verkauf und die Ausfuhre der Stuten auſſer Landes völlig zu verbiethen, nöthig gefunden.

Hiernach ſind auch ſämmtliche Magiſträte und Zoll-Aemter zu inſtruiren.

Wir machen Euch demnach dieſes bekannt, mit dem allergnädigſten Befehl, ſämmtliche zu Eurer Inſpection gehörige Magiſträte und Zoll-Aemter darnach zu inſtruiren, daß erſtere denen Bürgerſchaften den Verkauf der Stuten und deren Ausfuhre auſſer Landes unterſagen, und letztere darauf genau invigiliren müſſen, daß keine Stuten auſſer Landes gelaſſen und transportiret werden. Sind ꝛc.

No. LII.

No. LII.

d. d. Breslau, den 22. May 1764.

Circulare
wegen Einführung der deutschen Sprache in Ober-Schlesien.

1) An das General-Vicariat-Amt zu Breslau.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Da es in Ober-Schlesien sehr viele Catholische Pfarrer giebt, welche gar kein Deutsch können, Unsere Allerhöchste Intencion aber dahin gehet, die deutsche Sprache in Ober-Schlesien allgemeiner zu machen, und durch Anstellung tüchtiger Schulmeister, so Pohlnisch und Deutsch können, die Jugend mehr in der Deutschen als Pohlnischen Sprache instruiren zu lassen, dieser Zweck aber unmöglich erreicht werden kann, wann die Pfarrer selbst in der deutschen Sprache ganz unerfahren sind: Als haben Wir hierdurch festsetzen und Euch zur fernern ungesäumten Publication in Eurer Diœces hierdurch anbefehlen wollen, dem sämmtlichen Catholischen Clero Eures Ressorts in Unserem Allerhöchsten Nahmen aufzugeben, daß alle im Amte und in cura animarum befindliche Geistliche, die kein Deutsch verstehen, mithin weder reden, lesen noch schreiben können, sich sogleich auf die Erlernung dieser Sprache legen, und solche binnen Jahr und Tag lernen müssen, widrigenfalls und wenn dieses nicht geschehen, sie der Remotion von ihrem Amte zu gewärtigen haben sollen. Und damit es künftig nicht an Geistlichen fehle, welche in Ober-Schlesien mit Nutzen angestellet werden können, so muß das General-Vicariat-Amt künftig keine Præsentation eines Geistlichen Canditaten zur Pfarrey annehmen, noch überhaupt kein Canditatus zu einer Capellaney admittiret werden, welcher nicht Pohlnisch und Deutsch zugleich verstehet, und in beyden Sprachen sein Amt verrichten kann. Im übrigen soll kein Candidat die Erlaubniß zum Weltgeistlichen Stande erhalten, noch in die Clöster beyderley Geschlechts niemand aufgenommen werden, der nicht vollkommen Deutsch verstehet. Ihr habt Euch also hiernach stricte zu achten, und das nöthige sofort zu verfügen. Sind ꝛc.

Zur Erreichung der Allerhöchsten Intention, die deutsche Sprache in Ober-Schlesien allgemeiner zu machen, wird festgesetzt: 1) daß alle im Amte befindliche Catholische Geistliche, die kein Deutsch verstehen, sich sogleich auf die Erlernung dieser Sprache legen sollen, und solche binnen Jahr und Tag erlernet haben müssen, widrigenfals sie der Remotion von ihrem Amte zu gewärtigen haben.

2) Daß künftig kein Candidat weder zur Pfarrey præsentiret, noch zur Capellaney admittiret werden, überhaupt aber die Erlaubniß zum Weltgeistlichen Stande nicht erhalte, noch in die Clöster aufgenommen werde, der nicht vollkommen Deutsch verstehet und in dieser Sprache ebenfals sein Amt verrichten kann.

2) An

Verſtehendes wird auch den Decanis der Ollmützer und Cracauer Diœces communiciret, mit dem Befehl, ſofort gleichmäßige Verfügung an die unter ihnen ſtehende Geiſtlichkeit zu erlaſſen, u. ſich mit den documentis publicationis zu legitimiren.

2) An die Decanos der Ollmützer und Cracauer Diœces.

Seine Königl. Majeſtät laſſen denen Decanis der Ollmützer und Cracauer Diœces hierbey allergnädigſt in Abſchrift communiciren, was Allerhöchſtdieſelben an das Breslauiſche General-Vicariat-Amt ergehen laſſen, mit dem allergnädigſten, doch ernſtgemeſſenſten Befehl, ſofort hiernach gleichmäßige Verfügung an die unter Ihnen ſtehende Geiſtlichkeit bey 100 Ducaten Strafe ergehen zu laſſen und ſich binnen 4 Wochen mit denen Documentis publicationis bey der Breslauſchen Königl. Krieges- und Domainen-Cammer zu legitimiren.

3) An ſämmtliche Oberſchleſiſche Clöſter beyderley Geſchlechts.

Den Stiftern wird bekannt gemacht, daß kein Candidat præſentiret werden ſoll, der nicht vollkommen Deutſch verſtehet.

Seine Königl. Majeſtät in Preußen laſſen Euch hierdurch allergnädigſt bekannt machen, was maßen Allerhöchſtderoſelben ausdrückliche Willens-Meynung dahin gehe, daß niemand forthin in das Stift aufgenommen werden könne, noch ſolle, der nicht der deutſchen Sprache völlig mächtig ſey. Weshalb denn das Stift hiernach ſeine Meſures zu nehmen und keine Candidaten zu præſentiren hat, welche nicht der deutſchen Sprache vollkommen gewachſen ſind.

4) An ſämmtliche Oberſchleſiſche Land-Räthe, und an beyde Oberſchleſiſche Steuer-Räthe.

Den Landräthen wird der an das General-Vicariat-Amt und an die Decanos erlaſſene Befehl communiciret, mit der Aufgabe, auf die Befolgung wegen Erlernung der deutſchen Sprache zu ſehen, u. künftig kein Subject zum Cloſter- und Weltgeiſtlichen Stande in Vorſchlag zu bringen, welches nicht der deutſchen Sprache gewachſen ſey.

Unſern ꝛc. Wir communiciren Euch hierbey in Abſchrift, was Wir wegen der Catholiſchen Geiſtlichkeit, und ſonſt in Anſehung ihrer Perfection in der deutſchen Sprache dato an das Breslauſche Vicariat-Amt ergehen laſſen, als wornach gleichfalls die Decani der Cracauer und Ollmützer Diœces inſtruiret worden, mit dem Allergnädigſten Befehl, darauf zu ſehen, und binnen Jahr und Tag zu berichten, ob und wieferne ein jeder undeutſcher Geiſtlicher {Eures Creißes / Eures Departements} ſich in der deutſchen Sprache routiniret, wobey Euch zur Direction dienet, daß Ihr künftig weder zum Cloſter noch Weltgeiſtlichen Stande ein Subject in Vorſchlag bringen ſollet, welches nicht der deutſchen Sprache völlig gewachſen ſey. Sind ꝛc.

No. LIII.

d. d. Breslau, den 24. May 1764.

Circulare
wegen Einrichtung des Catholiſchen Schulen-Weſens.

1) An die Landräthe der Nieder-Schleſiſchen Creiſe Breslaul. Cammer-Departements, wo Pohlniſch geſprochen wird, excluſ. des Falckenbergſchen, und an die übrige Nieder-Schleſiſche Landräthe der ganz deutſchen Creiſe, mit Weglaſſung des unterſtrichenen.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Unſern ꝛc. Wir haben höchſt mißfällig vernommen, daß in Schleſien an denen wenigſten Orten Schulmeiſter angeſtellet ſind, welche die Jugend im Chriſtenthum, Leſen, Schreiben und Rechnen, **am wenigſten aber in denen ganz Pohlniſchen Gegenden in der deutſchen Sprache**, zu inſtruiren im Stande ſind, ſo daß die Jugend gleichſam wie das Vieh aufwächſet, und weder von denen Pflichten gegen Gott und ſeinen Nächſten die erforderliche Begriffe erhält, noch ſonſten in denen übrigen Stücken, **und der ſo nöthigen deutſchen Sprache** geübt wird; zu welcher Unwiſſenheit denn nicht wenig beyträgt, daß die catholiſchen Pfarrer, wie gleichwol ihre Obliegenheit iſt, ſich der Schul-Anſtalten wenig oder gar nicht angenommen, die Grund-Herrſchaften und Gemeinden ſelbſt aber auch nichts zur Sache gethan, und für den Unterhalt tüchtiger Schulmeiſter geſorget, da doch denen Dominiis hieraus kein geringer Vortheil erwächſt, wenn es Unterthanen erhält, die **zur deutſchen Sprache gewöhnet**, im Chriſtenthum gehörig unterrichtet, und dahin gebracht worden, menſchlich zu denken und geſitteter zu ſeyn, die Gemeinden aber von ihren Kindern die Hofnung erwarten können, daß vernünftige Leute aus ihnen werden, mithin die Ehre Gottes, der Nutzen des Landes-Herren und der Wohlſtand des Landes dadurch befördert wird.

Schlechte Beſchaffenheit des Schulweſens auf den Dörfern.

Wenn Wir nun ſolchem Unweſen nach hergeſtellter Ruhe nicht länger nachſehen können, und daher dieſe höchſt wichtige Sache ohne ferneren Zeit-Verluſt in den erforderlichen beſſern Train zu ſetzen uns gemüßi-

Um das Schulweſen zu verbeſſern, werden zuförderſt folgende Nachrichten verlangt:

gemüßiget ſehen; als befehlen Wir Euch hiedurch ſo gnädig als ernſtlich, auf Pflicht und Gewiſſen,

1) Von den Oertern, wo a) Schulmeiſter ſind. b) Von welcher Religion ſie ſind. c) Ob ſie der pohlniſchen und deutſchen Sprache völlig mächtig ſind.

1) Diejenigen Oerter anzuzeigen, wo
a) in Eurem Creiße dermalen ſich Schul-Meiſter befinden, dabey aber zu bemerken,
b) von welcher Religion ſie ſind,
c) ob ſie der Polniſchen und Deutſchen Sprache dergeſtalt völlig mächtig, daß ſie die Jugend in der deutſchen Sprache gehörig unterrichten können, auch im Stande ſind, der Jugend im Leſen, Schreiben und Rechnen gründliche Inſtruction zu geben,

d) Ob ſie bey dieſen Eigenſchaften beybehalten werden können.

d) ob folglich dieſelben bey dieſen erforderlichen Eigenſchaften beybehalten werden können,

e) Was ſie an Beſoldung, Emolumenten ꝛc. haben, und ob ſie dabey beſtehen können, oder wieviel ihnen noch zugeſetzt werden müſſe.

e) und was ſie an Beſoldung und Emolumenten, es ſey Geld, Acker, Garten, Land und Wieſewachs von dem Dominio und der Gemeinde, nicht minder von jedem Kinde an Schul-Gelde erhalten, damit Ihr zugleich nach Pflichtmäßiger Beurtheilung anzeigen könnet, ob und inwiefern die Schul-Meiſter ſubſiſtiren können, und was ihnen à proportion ſolcher Bedürfniß, ſowol von denen Dominiis als Gemeinden reſpect. noch zuzuſetzen ſey, als welches Ihr zugleich arbitriren müſſet.

Sodann aber

2) Von den Oertern, wo noch Schulmeiſter angeſetzt werden können. a) Wegen ihres Gehalts und der Emolumente.

2) Habt Ihr anzuzeigen, in welchen Dörfern Eures Creißes annoch Schul-Meiſter angeſetzet werden können und müſſen, und
a) wie viel einem jeden derſelben an Gehalt und Emolumenten, ſowol vom Dominio als denen Gemeinden, es beſtehe nun ſolches in baarem Gelde, in Garten, Land- und Wieſe-Wachs, zu Unterhaltung einiger Stücke Vieh zuzubilligen, und inwieferne unter ſothanen Rubriquen das Dominium und die Gemeinde das erforderliche herzugeben ſich nicht entbrechen können, deutlich zu beſtimmen.

b) Wegen des Schul-Geldes.

b) Hiernächſt die Sätze des Schul-Geldes von jedem Kinde billig zu arbitriren und anzuzeigen;

Letztlich aber

c) Wegen der Schul-Häuſer.

c) mit zu unterſuchen und anzuführen, wo bereits für die anzuſtellende

lende Schul-Meiſter Häuſer zu ihrem Unterkommen befindlich oder nicht; und

d) was ein **Schul-Haus jeden Ortes etwan zu erbauen koſte**, und inwieſern zu deren Erbauung Dominia und Gemeinden proportionirlich die Koſten beyzutragen haben würden; wobey es ſich von ſelbſten verſtehet, daß wenn die Dominia entbehrliche Wohnungen dazu haben, denen Gemeinden wegen neuer Häuſer hierunter nicht läſtig zu fallen, indem vorzüglich derer Dominiorum Pflicht iſt, ſich aus der Folge des juris patronatus dieſer Sache anzunehmen. Woben denn

d) Deren Erbauung.

e) nicht zu übergehen iſt, daß wenn bey einer oder andern Kirche Land vorhanden, welches nicht zu denen Wiedmuthen der Pfarrer gehöret, darauf mit zur ſubſiſtence der Schul-Meiſter Attention genommen und allenfalls denenſelben davon etwas angewieſen werden könnte, welchen Umſtand Ihr denn in Eurer Nachweiſung mit zu bemerken habt.

e) Anweiſung eines Stück Landes für die Schulmeiſter.

Und weilen

3) In Eurem Creiße auch verſchiedene kleine Dörfer vorhanden, welchen es zu beſchwerlich fallen würde, einen Schul-Meiſter zu halten: ſo ſind Wir zwar gnädigſt zufrieden, daß Ihr nach Pflichtmäßigem Gutbefinden einige dergleichen kleine Dörfer zuſammen ſchlaget, und für 2 oder 3 von ſolcher Qualität nur einen Schul-Meiſter, jedoch mit Beobachtung aller vorgedachten requiſitorum in Vorſchlag bringet. **Es müſſen aber dergleichen Dörfer nicht weit aus einander liegen**, damit die Kinder und beſonders die kleinern zu Winters Zeiten vom Beſuch der Schulen nicht abgehalten werden, da doch dieſe Zeit eigentlich diejenige iſt, wo die wenigſten Entſchuldigungen wegen der Abhaltung der Kinder von denen Schulen ſtatt finden können.

3) Von kleinen Dörfern, denen es zu beſchwerlich fallen würde, bey jedem einen Schulmeiſter zu halten, ſollen einige, die nahe an einander liegen, zuſammen geſchlagen und für ſie ein Schulmeiſter in Vorſchlag gebracht werden.

Und gleichwie Wir **dieſe neue Schulen-Einrichtung zwiſchen hier und** *Termino Michaelis* **dieſes Jahres ohnfehlbar und ohne alle Widerrede** zu Stande gebracht wiſſen wollen; ſo befehlen Wir Euch

Um dieſe neue Einrichtung noch vor Michael zu Stande zu bringen, ſollen

4) Die nöthigen Schul-Meiſter, welche nebſt einer guten Aufführung die hinlänglichen Begriffe der Religion, und demnächſt **bey der pohlniſchen**, auch die vollkomne Fertigkeit **in der deutſchen Sprache** im Schreiben und Rechnen beſitzen müſſen, damit ſie

4) die nöthigen Schulmeiſter mit den erforderlichen Requiſitis ſogleich in Vorſchlag gebracht werden.

im Stande ſind, der Jugend von der deutſchen Sprache das Reden, Leſen und Schreiben vollkommen beyzubringen, ausfindig zu machen und namentlich vorzuſchlagen, damit ſie ſogleich vorgeſtellet werden können.

Die Unterſuchung aller dieſer Umſtände soll ſogleich vorgenommen, und der Bericht davon binnen 6 Wochen eingeſandt werden, damit der Plan auch bald in Execution geſetzt werden könne.

Die Unterſuchung aller dieſer Umſtände habt Ihr ohne den geringſten Zeit-Verluſt zu unternehmen, und alle Ueberlegung dabey zu adhibiren, auch keinen einzigen der vorgeſchriebenen Punkte zu übergehen oder zu zerſtümmeln, indem Eure Berichte und Nachrichten, welche Wir a die receptionis binnen ſechs Wochen immanquablement gewärtigen, von der Beſchaffenheit ſeyn müſſen, daß darauf ohne weitere Rückfrage decidiret und der ganze Plan ſofort in execution geſetzt werden kann.

Zu den deſiderirten Nachrichten werden die nöthigen Schemata beygeleget.

Wir communiciren Euch hiebey zugleich die nöthigen Schemata, wie Ihr die deſiderirte Nachrichten zum kürzeren Ueberſehen faſſen könnet, und mittelſt Berichts an Unſere Kriegs- und Domainen-Cammer einzureichen habt. Sind ꝛc.

2) An die Nieder-Schleſiſchen Steuer-Räthe.

Vorſtehendes wird auch den Steuer-Räthen in Nieder-Schleſien communiciret, mit dem Befehl, hiernach das Schul-Weſen in den Städten zu recherchiren, und die zum Zweck dienende Verbeſſerungen in Vorſchlag zu bringen.

Unſern ꝛc. Was Wir wegen beſſerer Einrichtung des Schulen-Weſens auf dem platten Lande dato an die Nieder-Schleſiſche Land-Räthe erlaſſen, ſolches communiciren Wir Euch hierbey in Abſchrift mit dem gnädigſten doch ernſtlichſten Befehl, hiernach das Schul-Weſen in denen Städten Eurer Inſpection gleichfalls zu recherchiren und die nöthigen Nachrichten, inſofern ſie zum Zweck bey denen Städten erforderlich, binnen ſechs Wochen ohnfehlbar mit Vorſchlagung der nöthigen Subjectorum zu Schul-Bedienten und Ausmittelung der nöthigen Unterhaltungs-Fonds bey der ꝛc. Cammer einzureichen. Sind ꝛc.

No. 1.

Deſignation der Dörfer, wo Schulmeiſter befindlich, im N. Creiſe.

Nahmen des Dorfes	Solches gehöret	Darinn ſind Wirthe.		Hier befinden ſich Schulmeiſter.		Ob der Schulmeiſter der Pohlniſchen und Deutſche Sprache deren er alt mächtig, daß er die Jugend neben dem Chriſtenthum in der Deutſche Sprache im Leſen, Schreiben und Rechnen informiren könne.	Ob er alſo bey dieſem Officio bleiben könne.	Was der Schulmeiſter an Beſoldung und Emolumentis habe.						Was er von jedem Kinde an Schulgelde wöchentlich erhalte.	Ob Er bey ſolchen Emolumentis leben könne, oder was Ihm zuzuſetzen.		Remarquen.
								Vom Dominio			Von der Gemeinde.						
		Catholiſche.	Evangeliſche.	Cathol.	Evang.			An Geld.	An Land.	An Wieſewachs.	An Geld.	An Land.	An Wieſewachs.		vom Dominio.	von der Gemeinde.	

No. 2.

Designation der Dörfer, wo keine Schulmeister befindlich, im N. Creise.

Nahmen des Dorfes.	solches gehöret	Darinnen sind Wirthe		Daselbst ist als Schulmeister anzusetzen, welcher neben der pohlnischen Sprache auch die deutsche völlig verstehet, u. sowol Deutsch als Pohlnisch im Reden, Schreiben und Rechnen die Jugend informiren kann.		Was diesen auszusetzen an Besoldung und Emolumentis-						Ob Kirchen Land mit dazu employiret werden könne, und wie viel?	Was er von jedem Kinde wöchentlich an Schulgeld erhalten könne.	Ob im Dorfe Gelegenheit zu seinem Unterkommen vorhanden	Was ein dergleiche Haus zu erbauen kosten würde.	Hierzu hat beyzutragen	
						Vom Dominio an			Von der Gemeine an							Das Dominium.	Die Gemeinde.
		Catholische	Evangelische	Schulmeister. Catholische	Schulmeister. Evangelische	Geld	Land	Wiesewachs	Geld	Land	Wiesewachs						

No. 3.

Designation der kleinen Dörfer, so keine Schulmeister allein aushalten können, im N. Creiße.

Nahmen der Dörfer, so zusammen geschlagen werden können.	solches gehöret	hat Werthe		Wie weit die Dörfer von einander liegen	Der Schulmeister kann etabliret werden.		Was diesem auszusetzen an Besoldung und Emolumentis.						Was er von jedem Kinde wöchentlichen Schulgelde erhalten könne.	Ob im Dorfe Gelegenheit zu seinem Unterkommen vorhanden.	Was ein ihm zu erbauendes Haus kosten würde.	Was dazu beyzutragen	
							Vom Dominio.			Von der Gemeinde.						vom Dominio.	von der Gemeinde.
		Catholische.	Evangelische.		Cathol.	Evangel.	Geld.	Land.	Wiesewachs.	Geld.	Land.	Wiesewachs.					

No. LIV.

d. d. Breslau, den 25. May und Glogau, den 8. Junii 1764.

Circulare wegen Conservation der Forsten und Waldungen und dahero zu inhibirenden Holz-Verwüstungen.

1) An sämmtliche Land-Räthe.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Die wegen Holz-Verwüstung erlassene Verordnungen werden aufs neue eingeschärft, bey der darauf festgesetzten fiscalischen Strafe, und dagegen dessen Anpflanzung auf das ernstlichste anempfohlen.

Unsern ꝛc. Ohngeachtet Euch bereits zu verschiedenenmalen und noch unterm Breslau den 2ten Julii 1756., 4ten Octobr. a. p. und Glogau den 7. Octobr. a. p. aufs gnädigste und ernstlichste aufgegeben und von Uns verordnet worden, darauf mit aller Attention zu sehen, daß von denen Dominiis und Grundherrschaften, auf die Conservation ihrer Forsten und Waldungen, auch deren Verbesserung gedacht und denen Vorschriften der Forst-Ordnung Tit. I. §. 2. mit Ernst nachgelebet werden solle. So müssen Wir doch zu Unserm größten Mißfallen wahrnehmen, daß während dem Kriege diesen Verordnungen nicht im mindesten nachgelebet, sondern vielmehr von einigen Dominiis und Grundherrschaften die gehabte Waldungen durch den Verkauf des Holzes dergestalt devastiret und ruiniret worden, daß sie selbst und viele Gemeinden, anjetzo sich in der Verlegenheit befinden, daß sie ihr Bau- und Brenn-Holz von entfernten Orten mit schweren Kosten herholen müssen, da sie doch, wenn nach Innhalt der Forst-Ordnung und der von Zeit zu Zeit ergangenen Verordnungen wäre verfahren worden, noch lange Zeit den nöthigen Bedarf an Holze aus ihren Waldungen zu fourniren im Stande gewesen seyn würden. Wenn nun die Nothwendigkeit erfordert, daß dieser Wald- und Holz-Verwüstung Einhalt geschehe, und dagegen die Anpflanzung des Holzes auf alle nur mögliche Weise befördert werde; so befehlen Wir hierdurch nochmals so gnädig als ernstlich, mit Beziehung auf dasjenige, so bereits vorhin unterm 2ten Julii 1756. und 4ten Octobr. 1763. ausführlich in dieser Sache an Euch erlassen worden, auf die darinnen und in der Forst-Ordnung enthaltene Vorschrift mit Ernst und Nachdruck zu halten, und sämmtliche Dominia, Pfarrer und Gemeinden Eures Creyses aufs neue ernstlich zu warnen,

nen, ſich dergleichen Devaſtationen nicht zu unterfangen, oder der darauf geſetzten Fiscaliſchen Strafe unausbleiblich zu gewärtigen, dagegen aber ſich des Holz-Anbauens und Pflanzens, nach denen wiederhol. ergangenen Verordnungen beſtens angelegen ſeyn zu laſſen. Und damit dergleichen Contraventiones um deſto eher entdecket werden mögen; ſo habt Ihr demjenigen, der ſolche entdecken wird, nicht allein ein Præmium, welches nach Beſchaffenheit der Umſtände arbitriret werden ſoll, zu verſprechen, ſondern auch bey Eurer Bereiſung des Creiſes ſelbſt alle Attention darauf zu richten, und durch die Creiß-Dragoner bey Herumbringung der Currenden darauf fleißig Acht haben, und Euch davon zu weiterer Unterſuchung und Berichts-Erſtattung Anzeige thun zu laſſen.

Damit die Contraventiones deſto eher entdeckt werden, wird für deren Anzeige ein Præmium verſprochen;

Es gereichet Euch dabey zur Achtung und Nachricht, daß Wir uns lediglich dieſerhalb an Euch halten, und falls dergleichen Contraventiones in Eurem Creiße, ohne daß von Euch deßhalb die nöthige Anzeige geſchehen, entdecket werden ſollten, Euch als ſelbſt Uebertreter anſehen und zur Verantwortung und Strafe ziehen, auch denjenigen, der darunter einige Nachſicht geſtattet, aufs ſchwerſte beahnden, und ſeines Dienſtes entſetzen werden. Sind ꝛc.

Die Land-Räthe aber, wenn ſie dergleichen nicht anzeigen, ſollen als Selbſt-Uebertreter angeſehen werden.

2) An ſämmtliche Steuer-Räthe.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Unſern ꝛc. Was wir wegen Conſervation der Forſten und Waldungen, und daher zu inhibirenden Holz-Verwüſtungen an ſämmtliche Land-Räthe ergehen laſſen, ſolches wird Euch anbey abſchriftlich zugefertiget, mit dem Befehl, die Magiſträte der Städte Eurer Inſpection, welche Forſten beſitzen, darnach zu inſtruiren, und ſolchen anzubefehlen, daß dieſer Verordnung die genaueſte Folge geleiſtet werden müſſe; ingleichen die Zoll-Bereuter dahin anzuweiſen, daß ſie aller Orten bey Bereiſung ihres Diſtricts darauf Attention nehmen, und wenn ſie an einem oder dem andern Orte dergleichen Holz-Verwüſtungen entdecken, ſolches ſofort, bey Vermeidung der Caſſation zu weiteren Verfügung und Unterſuchung anzeigen müſſen. Sind ꝛc.

Die Magiſträte, welche Forſten beſitzen, ſollen der Verordnung, wegen Holz-Devaſtation, die genaueſte Folge leiſten, und die Zoll-Bereuter inſtruiren, daß ſie auf ihren Umritten genau darauf attendiren, und bey Vermeidung der Caſſation ſolches anzeigen.

3) An den Breslauschen Magistrat.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Die Verordnung, wegen Conservation der Forsten und inhibirten Holz-Verwüstungen, soll genau befolgt werden.

Unsern ꝛc. Was Wir wegen Conservation der Forsten und Waldungen und daher zu inhibirenden Holz-Verwüstungen an sämmtliche Land-Räthe ergehen lassen; solches wird Euch anbey abschriftlich zugefertiget, mit dem Befehl, solches Eurer Seits gleichergestalt aufs genaueste zu befolgen. Sind ꝛc.

4) An den Hrn. Ober-Forst-Meister N.

Die Forst-Bediente, sollen auf die Conservation der Forsten sehen, und auf die Contraventiones alle Attention richten,

und für Entdekkung der Contraventions-Fälle ein Præmium erhalten. Welche aber darauf nicht attendiren, zur Strafe gezogen, und cassiret werden.

Dem Herrn Ober-Forstmeister N. wird anbey dasjenige abschriftlich communiciret, was wegen Conservation der Forsten und Waldungen und daher zu inhibirenden Holz-Verwüstungen an sämmtliche Land-Räthe erlassen worden, mit dem Ersuchen, sämmtliche Forst-Bediente darnach zu instruiren und solbigen aufzugeben, daß sie auf dergleichen Contraventiones alle Attention richten müssen, wobey denenselben bekannt zu machen, daß diejenigen, welche durch ihren Fleiß und Bemühungen dergleichen Contraventiones entdecken und anzeigen werden, dafür ein Præmium erhalten, diejenigen aber, welche solche aus der Acht lassen, darauf nicht attendiren, noch sie anzeigen werden, bey deren anderweitigen Entdeckung zur Verantwortung und Strafe gezogen, und wegen dieser Negligence im Dienst ihrer Bedienung entsetzet werden sollen.

5) An den General-Fiscal N. und an die übrigen Fiscale.

P. P.

Dem General-Fiscal wird diese Verordnung mit dem Befehl bekannt gemacht, auf die Contraventiones genau zu invigiliren.

Unsern ꝛc. Was Wir wegen Conservation der Forsten und Waldungen, und daher zu inhibirenden Holz-Verwüstungen, an sämmtliche Land-Räthe erlassen; solches wird Euch hierdurch mit Beziehung auf dasjenige, was dieserhalb bereits unterm 2ten Julii 1756. und 4ten Octobr. 1763. an Euch ergangen, abschriftlich zugefertiget, mit dem Befehl, auf die Contraventiones genau zu invigiliren, indem Wir denjenigen, so sich hierunter säumig beweisen wird, selbst zur Verantwortung und Strafe ziehen, ja sogar wegen solcher Negligence in Befolgung Unserer Verordnungen, seines Dienstes entsetzen werden. Sind ꝛc.

No. LV.

d. d. Breslau, den 28. May und Glogau, den 18. Junii 1764.

Circulare,

daß den Zimmerleuten und Maurern das Mitnehmen des Holzes, Kalkes und der Steine inhibiret werden soll.

1) An sämmtliche Steuer-Räthe.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Ueber das Holz-Entwenden ꝛc. von den Zimmerleuten sind aller Orten Klagen eingelaufen.

Unsern ꝛc. Es gehen von allen Orten wiederholte Klagen ein, daß das Holz-Entwenden von den Zimmerleuten bey ihren Tage-Arbeiten dergestalt überhand genommen, daß selbige den Bau-Herren ganze Stämme Holz verschneiden, um nur kurze Klötzer in den Feyer-Stunden davon tragen zu können. Da nun die Bauende hierdurch in den größten Schaden gesetzet werden, indem sie nicht nur täglich das hohe Tage-Lohn bezahlen müssen, sondern auch noch wohl so viel täglich an Holz verlieren, Wir aber diesen Unfug schlechterdings abgestellet wissen wollen: so befehlen Wir Euch hierdurch in Gnaden, durch die Magistrate Eurer Inspection den Zimmerleuten, nicht weniger den Maurern das Mitnehmen und Fortschleppen von Holz, Kalk und Steinen bey Strafe eines Tage-Lohnes, wenn sie sich dessen ferner unterfangen, nachdrücklich inhibiren und darüber ernstlich halten zu lassen. Sind ꝛc.

Es wird also anbefohlen, sowohl den Zimmerleuten, als auch den Maurern, das Mitnehmen und Fortschleppen des Holzes, Kalks u. der Steine bey Strafe eines Tagelohns nochmals verbiethen zu lassen.

2) An sämmtliche Land-Räthe.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Obige Verordnung wird auch den Land-Räthen communiciret, um sie in Creißen bekannt zu machen, und darüber zu halten.

Unsern ꝛc. Es ist ꝛc. cont. ut supra usque ad verba wissen wollen: so befehlen Wir Euch hierdurch in Gnaden, in dem Creiße Eurer Inspection per Currendam bekannt zu machen, daß sich die Zimmerleute und Maurer bey den im Creiße vorkommenden Bauten des Mitnehmens und Fortschleppens von Holz, Kalk und Steinen bey Strafe eines Tage-Lohns enthalten sollen. Sind ꝛc.

3) An den Magiſtrat zu Breslau.

Desgl. dem Magiſtrat zu Breslau, um auf deren Beobachtung zu halten.

Unſern ꝛc. Was zu Abſtellung des bey den Zimmerleuten und Maurern eingeriſſenen Mißbrauchs wegen des Mitnehmens und Fortſchleppens der Bau-Materialien dato an ſämmtliche Steuer-Räthe erlaſſen worden, ſolches wird Euch anbey abſchriftlich communiciret, um darüber Eures Orts gleichfalls genau zu halten. Sind ꝛc.

No. LVI.

d. d. Breslau, den 28. May und Glogau, den 15. Junii 1764.

Circulare

wegen des Kaufs und Verkaufs des Flachſes nach dem Gewicht und nicht nach Kloben.

1) An ſämmtliche Landräthe.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Wegen der über die Verſchiedenheit der Flachskloben bishero entſtandenen Inconvenientien ſoll künftig der Flachs nicht mehr nach Kloben, ſondern nach ordentlichem Gewichte bey 12 gr. Strafe für jeden Kloben verkauft werden.

Unſern ꝛc. Da die Verſchiedenheit der Flachs-Kloben, welche in ſehr vielen Gegenden vorkommt, mancherley Unordnung, Inconvenientien und Streitigkeiten verurſachet: ſo wird hierdurch feſtgeſetzet und verordnet, daß künftighin in Schleſien aller Orten der Kauf und Verkauf des Flachſes nicht, wie bisher, nach Kloben, ſondern nach ordentlichem Gewichte von Pfund und Steinen geſchehen ſolle, bey Strafe von 12. ggl. von jeder Klobe, ſo anders ver- und erkauft wird, welche Verkäufer und Käufer zur Hälfte bezahlen ſollen. Ihr habt alſo dieſe Verfügung in dem Eurer *Inſpection* anvertrauten Creiſe gehörig zu *publiciren*, und darüber genau und mit Nachdruck zu halten. Sind ꝛc.

2) An ſämmtliche Steuer-Räthe.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Obige Verordnung wird den Steuer-Räthen communiciret, um ſie die Magiſtrate publiciren zu laſſen, und die

Unſern ꝛc. Da die Verſchiedenheit ꝛc. usque ad verbum ſollen; et natur ſtatt des unterſtrichnen Paſſus, Ihr habt demnach ſolches durch die Magiſtrate Eurer Inſpection publiciren zu laſſen, auch die Zoll- und

Accis-

Accis-Aemter zu inſtruiren, daß ſie darauf Acht haben, und wenn es nicht befolget wird, davon berichten ſollen ꝛc. Sind

Acciſe- und Zoll-Aemter darnach zu inſtruiren.

3) Simil. An den Breslauſchen Magiſtrat mut. mut. Daß Er ſolches der Kaufmannſchaft und Bürgerſchaft publiciren ſolle.

Desgl. dem Magiſtrat zu Breslau, zu gleichmäſſiger Publication.

No. LVII.

d. d. Breslau, den 29. May und Glogau, den 14. Junii 1764.

Circulare,

daß kein rohes Garn auf fremde Bleichen gebracht, ſondern alles innerhalb Landes gebleichet werden ſoll.

1) An ſämmtliche Land-Räthe.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Unſern ꝛc. Der Mangel an tüchtigen Garn-Bleichen im Lande hat verurſachet, daß man das Bleichen des Garns außer Landes bisher nachgeben müſſen; nachdem aber durch viele Bemühungen Unſerer Krieges- und Domainen-Cammern nach hergeſtelltem Frieden es dahin gekommen, daß verſchiedene hinlänglich inſtruirte Garn-Bleichen hin und wieder ſonderlich in Ober-Schleſien angeleget; ingleichen die durch den Krieg zerſtöhrte wieder in Stand geſetzet worden: ſo erfordert es ſowohl die Vorſorge für die Aufnahme der Nahrung innerhalb Landes, als die Billigkeit, denen Eigenthümern ſolcher Bleichen die Nahrung und Verdienſt zuzuwenden: Wannenhero hierdurch verordnet wird, daß von nun an kein rohes Garn auf fremde Bleichen, zumalen unter ſolchem Prætext viel rohes Garn außer Landes geſchleppet, und theils ungebleichet, theils gebleichet, zum Nachtheil Unſerer Gefälle weiter geführet werden, bey unausbleiblicher Confiſcation deſſelben, auch nach Befinden härterer Strafe, mehr aus Schleſien und der Grafſchaft Glatz gebracht, ſondern alles Garn, welches zum Bleichen beſtimmt, innerhalb Landes gebleichet werden ſolle.

Daß von nun an kein rohes Garn auf fremde Bleichen bey unausbleiblicher Confiſcation deſſelben, auch nach Befinden bey härterer Strafe aus Schleſien und der Grafſchaft Glatz gebracht, ſondern alles Garn welches zum Bleichen beſtimmt innerhalb Landes gebleichet werden ſoll.

Die Land-Räthe sollen die würklich existirende Bleichen, so zum Garnbleichen gebraucht werden können, selbst in loco revidiren und die gehörige Veranstaltung machen, daß selbige zum Dienst des Publici mit allem Zubehör versehen u. in vollkommenen tüchtigen Stand nicht allein gesetzet, sondern auch beständig darinn unterhalten werden, widrigenfalls die Land-Räthe selbst dafür responsable seyn sollen.

Die Land-Räthe sollen dafür mit sorgen, daß die Dominia und andere Eigenthümer der Bleichen geschickte und vollkommen unterrichtete Bleicher aus fremden Provinzien herein ziehen und bey ihren Bleichen ansetzen.

Die Land-Räthe sollen diejenige Dominia u. Privatos, welche bisher die bereits angelegte Bleichen nach dem Kriege noch nicht völlig etabliret, oder ihr voriges Engagement wegen Anlegung der Bleichen noch nicht erfüllet, ohne Gestattung einer Ausflucht anhalten, daß solches ohnfehlbar in diesem Jahre geschehe.

Die Land-Räthe sollen sich bemü-

Wir befehlen Euch demnach in Gnaden, dieses Verboth sofort in dem Creiße Eurer Inspection, besonders denen darinnen befindlichen Garn-Händlern auch Garn-Sammlern zu publiciren, zugleich aber, damit es letztern nicht an der Gelegenheit von tüchtigen Bleichen, wohin sie das Garn bringen können, ermangle, habt Ihr sofort die in Eurem Creiße wirklich existirende Bleichen, so zum Garnbleichen gebraucht werden können, selbst in locis zu revidiren, und die gehörige Veranstaltung zu machen, daß selbige zum Dienst des Publici mit allem Zubehör versehen, und in vollkommenen tüchtigen Stand nicht allein gesetzet, sondern auch beständig darin unterhalten werden, widrigenfalls Ihr selbst dafür Euch responsable machen werdet: Wobey Ihr insonderheit dafür mit zu sorgen habt, daß die Dominia und andere Eigenthümer der Bleichen geschickte und vollkommen unterrichtete Bleicher aus fremden Provinzen herein ziehen und bey ihren Bleichen ansetzen. Von solchen wirklich existirenden Bleichen wollen Wir binnen 4. Wochen bey 5. Rthlr. Strafe eine Specification mit Anzeige der Anzahl von Schocken Garn, so darauf gebleichet werden können, ingleichen des Bleicherlohns vom Schock, und wie oft selbige beleget werden können, erwarten. Ferner habt Ihr diejenige Dominia und Privatos, welche bisher die bereits angelegte Bleichen nach dem Kriege noch nicht völlig retabliret oder ihr voriges Engagement wegen Anlegung der Bleichen noch nicht erfüllet, ohne Gestattung einiger Ausflucht anzuhalten, daß solches ohnfehlbar in diesem Jahre geschehe, und endlich habt Ihr Euch auch in dem Euch anvertrautem Creiße zu bemühen, noch mehrere dergleichen Oerter aufzufinden, wo bequeme Plätze, reines Wasser, und hinlänglich Holz-Gewächs (an die Landräthe an der Pohln. Grenze, wozu sich insonderheit auf der Pohlnischen Seite jenseit der Oder Gelegenheit genug findet) die Anlegung solcher Garn-Bleichen verstatten, über welche beyde Pun-

cte in dem zu erstattenden Berichte gleichfalls pflichtmäßige Anzeige gewärtiget wird. Es wird bey dem nunmehrigen Verbot alles dieses gar füglich zu erlangen seyn, auch werden mehrere Liebhaber sich ohne Zweifel finden, die ihres eigenen Vortheils wegen sich dazu bequemen, und tüchtige Bleicher zu bekommen sich bemühen. Sind ꝛc.

ben, nach mehrere Oerter aufzufinden, wo bequeme Plätze, reines Wasser und hinlänglich Holzgewächs, die Anlegung solcher Garn-Bleichen verstatten.

2) An sämmtliche Steuer-Räthe.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Abschriftlich beygefügtes Circulare, welches dato an sämtliche Land-Räthe ergehet, wird Euch mit mehrerem belehren, wie Unsere Absicht dahin gehet, daß von nun an kein rohes Garn auf fremde Bleichen mehr gebracht, sondern alles Garn innerhalb Landes gebleichet werden soll. Wir befehlen Euch demnach in Gnaden, diese Unsere genädigste Willens-Meynung durch die Magistrate Eurer Inspection sofort sämmtlichen Garn-Händlern bekannt zu machen, nicht weniger die Zolle und Accise-Aemter, wie auch Zoll-Bereuter anzuweisen, nicht zu gestatten, daß einiges rohes Garn von nun an auf fremde Bleichen gebracht werde, bey Confiscation des Garns; und daß sie auf die Ausfuhre des rohen Garns so viel schärfer Acht geben sollen.

Die Steuer-Räthe sollen das Verboth, daß keine rohe Garne ausserhalb Landes gebleichet werden sollen, sämtlichen Garnhändlern bekannt machen, und die Accise- und Zoll-Officianten darnach gehörig instruiren.

Im übrigen wird Euch in Ansehung der Städte und der daselbst existirenden herzustellenden oder anzulegenden Bleichen alles dasjenige, ebenfalls aufgegeben, was den Land-Räthen anbefohlen worden, worüber Ihr auch Euren Bericht zur gesetzten Zeit bey der angedroheten Strafe einzusenden habt. Seynd.

No. LVIII.

d. d. Breslau, und Glogau, den 30. May 1764.

Avertissement
wegen der Beneficien für die ausgetretene und zurück kommende Schlesische Unterthanen.

Nachdem die Umstände des letztern Krieges bekanntermaßen viele Schlesische Familien theils bewogen, theils genöthiget, sich ausser Landes,

Landes, besonders nach Pohlen, um daselbst Sicherheit und Unterhalt zu suchen, zu begeben, von denen man aber Gewißheit hat, daß sie begierig, wiederum in ihr Vaterland nach Schlesien zurück zu kehren, wenn sie wegen der bey solcher Retour unvermeidlich aufs neue zu verwendenden Kosten sich einiger Beneficiorum, wie sonsten in Ansehung der Fremden verordnet, zu erfreuen haben würden; als haben Se. Königl. Majestät in Preußen aus besonderer Königl. Gnade und bewegenden Ursachen vor diesesmal und ohne Consequenz auf folgende Zeiten resolviret, und nachgegeben, daß diejenigen Professionisten, Handwerker, und Fabricanten, welche vorhin erweißlich in Schlesien ihr Domicilium gehabt, und seit dem 1sten Junii 1756. sich nach Pohlen begeben, wann sie mit ihren Familien und Effecten vor Ausgang dieses 1764. Jahres nach dem Königl. Schlesien zurück kommen, und sich in einer Schlesischen Stadt, sie mögen vorhin daselbst, oder an einem andern Orte gewohnet haben, häuslich niederlassen, eben diejenigen Beneficia und Exemtions, welche durch die Circulair-Verordnung vom 22. Novembr. a. p. den fremden Professionisten, Fabricanten, und Handwerkern der 1sten und 2ten Abtheilung versprochen worden, zu genießen haben sollen. Wie nun diese Königl. allergnädigste Gesinnung denen obbeschriebenen aus Pohlen nach Schlesien zurück kommen wollenden Personen und Familien hierdurch bekannt gemacht, und die Versicherung von dem zu erhaltenden Genuß sothaner Beneficiorum gegeben wird: So werden dieselben zugleich angewiesen, bey ihrer erfolgenden Zurückkunft sich sofort bey dem Magistrat der Stadt, in welcher sie sich niederzulassen gesonnen, anzugeben, die Umstände ihres vorigen Abzuges aus Schlesien, imgleichen ihren bey sich habenden Familien und Effecten, nicht weniger, welchergestalt sie in Schlesien ihr Domicilium wieder errichten, und was für eine Profession oder Gewerbe sie treiben wollen, zu declariren, worauf der Magistrat, bey welchem die Anzeige geschehen, nicht allein Sorge tragen soll, daß ihnen das gesuchte Domicilium ungehindert gestattet werde, sondern es hat derselbe auch ungesäumt davon den Bericht an den Commissarium Loci und Steuer-Rath, unter dessen Inspection er stehet, mit Anführung von dem Anziehenden protocollirten Umständen abzustatten, damit dieser, wie er hiermit zugleich befehliget wird, ebenfalls an die ꝛc. Cammer, worunter er stehet, darüber berichten, und die specielle Approbation, der dem Anziehenden competirenden Beneficiorum auswirken könne.

Uebrigens lassen Se. Königliche Majestät bey dieser Gelegenheit auch denen Pohlnischen von Adel und andern Pohlnischen Unterthanen, die etwa bey jetzigen Zeitläuften und währendem Interregno sich vor ihre Personen mit ihren Familien und Haabseligkeiten zu mehrerer Sicherheit nach Schlesien begeben, und darinnen entweder in einer Stadt, oder auf dem Lande, bis zur völlig hergestellten Ruhe, aufhalten werden, zu solchem Aufenthalt die allergnädigste Erlaubniß ertheilen, und die Versicherung geben, daß sie in solchem Fall und währendem Refugio in Schlesien Ihres höchsten Schu-

ges ſich zu erfreuen haben, auch völlige Freyheit behalten ſollen, nach eigenem Gefallen in der Folge ſich wiederum von hier weg, und nach Pohlen zu begeben, ohne daß ſie deshalb einiger Hinderniß zu beſorgen haben, ſie ſind aber ſchuldig bey ihrem Anzug entweder bey dem Steuer-Rath, wenn ſie eine Stadt zu ihrem Aufenthalt erwählen, oder wenn ſolches auf dem Lande geſchiehet, bey dem Landrath des Creißes ſich zu melden, und ihre Erklärung darüber von ſich zu geben, welche ſodann ihren Bericht davon an die ꝛc. Cammer abſtatten ſollen. {Glogau / Breslau} den 30. May 1764.

(L. S.) Königl. Preußiſche {Breslauſche / Glogauſche} Krieges- und Domainen-Cammer.

No. LIX.

d. d. Breslau, den 30. May und Glogau, den 8. Junii 1764.

Circulare

wegen zu beweiſenden mehrern Eifers und Attention im Dienſte zu Vermehrung der Acciſe- und Zoll-Revenus.

1) An ſämmtliche Acciſe- und Zoll-Aemter.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Daß die Acciſe- und Zoll-Aemter die gehörige Attention im Dienſte keinesweges beweiſen, lehret die Erfahrung.

Unſern ꝛc. Es ſind zwar ſämtliche Acciſe- und Zoll-Aemter vorhin mehrmals zu ſchuldiger Beobachtung ihrer Amts-Pflichten und unter ſolchen vornehmlich zu Vermehrung und Verbeſſerung der Königl. Acciſe- und Zoll-Gefälle anermahnet worden; nachdem aber die Erfahrung zeigt, daß die mehreſten derſelben ſothaner Erinnerung ſehr ſchlecht nachkommen, vielmehr das von Zeit zu Zeit ſich ergebende minus klar zu Tage leget, daß entweder von ſelben nicht die gehörige Attention im Dienſte bewieſen, oder wohl gar mit denen Acciſanten und Zollanten colludiret, oder auch des Königs Intereſſe von ſelben auf andere ſtrafbare Weiſe verkürzet werde, wie denn bey denen angeſtellten Recherchen ſich bereits gewieſen, daß der Dienſt ſchläfrig und mehr läßig betrieben, auf die Defraudationes nicht vigiliret, die Unterbediente in kei-

ner Ordnung gehalten, die Verordnungen und Reglements, sonderlich von denen neu angestellten Bedienten, sich nicht gehörig bekannt gemacht, und erstere von manchen seit einem halben Jahr und länger nicht verordnetermaßen eingetragen worden, anderer angemerkten Mängel und sträflicher Demarchen nicht zu gedenken, so findet die Königl. Krieges- und Domainen-Cammer nöthig, mit Beziehung auf alles dasjenige, was vorhin solcherhalb vielfältig verordnet worden, sämmtliche Accise- und Zoll-Aemter und hiedurch vornehmlich das Accise-Amt (Zoll-Amt) zu N. wiederholentlich alles Ernstes zu erinnern, von nun an mehr Eifer, Activité und Application im Dienst von sich spüren zu lassen, die Casse in gehöriger Ordnung und Richtigkeit zu halten, sich die Instruction, Reglements und alle ex post von Zeit zu Zeit ergangene Ordres gehörig bekannt zu machen, und deren Inhalt sich zu imprimiren, die Unterbedienten in der erforderlichen Ordnung und Subordination zu erhalten, nebst solchen auf alle Contraventiones sorgfältig zu vigiliren, sonderlich aber dahin zu sehen, daß keine Wolle heimlich außer Landes geführet werde, als welches, daß es noch beständig hie und da geschehe, alle Vermuthung vorhanden sind; ferner mit denen Accisanten und Zollanten zum Nachtheil des allerhöchsten Interesse nicht zu colludiren, sondern vielmehr auf Vermehrung der Einkünfte mit äußerstem Fleiß und Attention zu arbeiten, mithin sich dadurch zugleich einer gelegentlichen Verbesserung würdig zu machen; so wie im Gegentheil und wenn sich finden sollte, daß hierunter in ein und anderm Stück manquirt und das Königl. Interesse einem Verlust exponiret worden, derjenige, der sich solches zu Schulden kommen lasse, gewiß zu gewärtigen hat, daß er nicht nur ohne viele Umstände werde cassiret, sondern auch noch überdem nach Befinden ins Zuchthaus gebracht werden.

Sie werden also mit Beziehung auf dasjenige, was vorhin vielfältig verordnet worden, wiederholentlich erinnert, ihren Dienst mit mehrerm Eifer, Activité und Application zu versehen, die Casse mit gehöriger Ordnung zu verwalten, sich die Principia gehörig bekannt zu machen, und die Unterbediente zur genauesten Vigilance im Dienste, besonders zur Entdeckung der Contraventionen anzuhalten.

Strafe derjenigen, die ihre Pflicht aus den Augen setzen.

2) An sämmtliche Steuer-Räthe.

Unsern ꝛc. Wir lassen Euch hiebey in Abschrift zufertigen, was Wir, wegen der von den Accis- und Zollanten fürs künftige im Dienst zu beweisenden mehreren Eifers und Attention, zu Verbesserung der Accis- und Zoll-Revenüen dato an solche ergehen lassen, mit allergnädigstem Befehl, Eures Orts mit dahin zu sehen, daß solchem überall exacte und schuldige Folge geleistet, und wenn jemand an seinem Devoir manquiren sollte, solches sofort zu gebührender Ahndung angezeigt und der Dienst von dergleichen nichtswürdigen und Pflicht vergessenen Officianten

Vorstehendes Circulare wird auch den Steuer-Räthen communiciret, um dahin zu sehen, daß solchem überall Folge geleistet werde, die Uebertreter aber sofort anzuzeigen.

len gesäubert, im Gegentheil aber in deren Platz andere ehrliche und zuverläßige Leute angesetzt werden können, wie Ihr dann hiedurch angewiesen werdet, die Cassen öfters genau zu revidiren und bey solcher Gelegenheit das Verfahren der Aemter und inwieweit sie denen Instructions, Reglements und Ordres nachkommen, sorgfältig zu recherchiren, anbey aber sonderlich denen neu angestellten Officianten ernstlich zu intimiren, sich die in der Registratur befindliche Vorschriften gehörig bekannt zu machen, damit nicht Unser allerhöchstes Interesse durch Unwissenheit, Negligence, oder gar aus schändlichem Eigennutz verkürzet werde, wie Wir denn wegen aller dergleichen vorgehenden Demarches Uns lediglich an Euch halten, und die Sache so nehmen werden, als wenn durch Eure Nachsicht oder Inattention die Bediente zu dergleichen Desordres verleitet worden. Sind ꝛc.

Zu dem Ende sollen die Cassen öfters revidiret und das Verfahren der Aemter, inwieweit sie den Instructions &c. nachkommen, sorgfältig recherchiret, auch die neu angesetzten Officianten ernstlich angehalten werden, sich die Vorschriften gehörig bekannt zu machen, widrigenfalls sie selbst zur Verantwortung gezogen werden sollen.

No. LX.

d. d. Breslau, den 1. und Glogau, den 15. Junii 1764.

Circulare

wegen Hereinziehung mehrerer fremden Tuch-Fabricanten und Weber.

1) An sämmtliche Steuer-Räthe.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Unter andern Nachrichten, die Unser in Schlesien dirigirender Minister auf seiner neuerlich durch einen Theil dieser Provinz gethanen Reise, auch in Absicht der innern Verfassung derer mit Schlesien gränzenden Staaten eingezogen, ist Ihm auch nicht unbekannt geblieben, daß in einigen an der Grenze belegenen auswärtigen Städten mehr Tuchmacher vorhanden, als in ganz Ober-Schlesien und in einem Theil von Nieder-Schlesien befindlich sind, massen denen deshalb durch sehr zuverläßige Canäle eingezogenen Berichten zu Folge

zu N. N. — Tuchmacher ꝛc.

vorhanden sind.

Veranlassung zu dieser Verordnung.

Wenn nun bekanntlich dermalen in den benachbarten N. Provinzen die Abgaben sehr hoch gehen, bey denen auch weder der geringste Bür-

ger noch der schlechteste Bauer übersehen wird, und fast täglich neue Arten von Abgaben zum Vorschein kommen: so haben Wir die völlige Ueberzeugung, daß es nicht schwer fallen könne, von dorten, so wie aus Pohlen, Tuchmacher in der Menge herüber zu ziehen, wenn die Steuer-Räthe, nicht minder die Magistrate, so wie die Accis- und Zoll-Aemter ihrer Pflicht ein Genüge leisteten und sich, wie Ihnen so oft aufgegeben worden, mit Engagirung fremder Professionisten mehr abgäben, zumalen die Erfahrung diesen Satz bestätiget, da seit dem letztern Frieden der Graf N. zu N. allein an 50 Tuchmacher-Meister aus Pohlen herüber gezogen und bey sich angesetzet hat.

Vortheile für die Tuchmacher in Schlesien.

Es läßt sich dieses auch leicht begreiffen, wenn man erweget, welche Vortheile die Tuchmacher haben, die sich jetzo im Lande etabliren, indem sie das vornehmste bey ihrem Gewerbe, nemlich die Wolle, nicht nur zum Auslesen, sondern auch um einen Preiß haben, der weit geringer ist, als ihn die Ausländer bey der verbotenen Ausfuhre der Schlesischen Wolle bezahlen müssen; nicht zu gedenken, daß man sich hier im Lande alle ersinnliche Mühe giebet, einem solchen Ausländer, theils durch erkleckliche Freyheiten, theils durch Vorschüsse, unter die Arme zu greiffen.

Die Magistrate, auch Accise- und Zoll-Officianten, die sich im Engagement der Tuch-Fabricanten nachläßig beweisen, sollen bestrafet, und diejenigen, die sich darinnen besonders distingniret haben, sollen belohnet werden.

Da Wir nun der Meynung sind, daß bloß die Unbetriebsamkeit der Magistrate Schuld daran, daß im Lande ein Mangel an guten Tuch-Fabricanten ist, die Unsere Nachbaren nach tausenden aufweisen können: so bleibt auch weiter nichts übrig, als daß Wir bemeldete Officianten aus ihrer Sorglosigkeit, mit der sie die Aufnahme der ihnen untergebenen Städte behandeln, durch einige ihnen empfindliche Mittel aufwecken. Unsere Intention geht also dahin, daß denen Magistraten, die bis daher so wenig Hand angeleget, fremde Professionisten ins Land und an sich zu ziehen, das Tractament so lange in Beschlag genommen werden solle, bis sie thätige Beweise ihres in dieser Sache erforderlichen Fleißes darlegen. Ihr habt also hiernach an selbige das nöthige zu verfügen, auch denen Accise- und Zoll-Aemtern, die sich bis daher bey dieser ihnen so oft mit befohlenen Sache ebenfalls ganz sorgles bewiesen, nachdrücklichst zu injungiren, daß wenn sie sich dieser zur Aufnahme der Städte und zu Beförderung Unseres Interesse abzielenden Angelegenheit nicht besser annehmen, sie sich selbst zu imputiren haben, wenn Wir sie cassiren, und an ihrer statt Leute placiren werden, die das Wohl der Städte besser befördern, wogegen Wir auch nicht abgeneigt

neigt sind, denen Magistrats-Gliedern, auch Zoll- und Accise-Bedienten, die sich hierinn vorzüglich distinguiren, Præmia und andere Wohlthaten zu accordiren, worüber, und worinnen solche bestehen können, Wir Euren gutachtlichen Bericht forderſamst gewärtigen.

Auf die verbothene Ausfuhr der Wolle soll mit mehrerer Rigueur gehalten,

Wann nun aber zur Aufnahme der Einländischen Tuch-Fabriquen mit gehöret, daß auf die verbotene Ausfuhre der Wolle mit mehrerem Rigueur gehalten werde, um so viel mehr, da bekanntlich in dem Oesterreichischen und in Sachsen die Schlesische Wolle ganz unentbehrlich ist, massen die dortige Landes Wolle dieser weder an Güte, noch am Preise zu compariren, sie auch lange nicht in hinreichender Menge vorhanden, dahero denn, und wenn keine Schlesische Wolle jenseits hinüber käme, die dasige Tuchmacher von selbst emigriren müßten, hierauf aber noch eine große Attention nöthig, sintemalen Unser dirigirender Ministre auf seiner Reise gleichfalls in Erfahrung gebracht, daß noch die Menge Schlesischer Wolle heimlich ausser Landes gehe; so habt Ihr auf diesen Umstand Eure ganze Aufmerksamkeit zu richten, und auf Mittel zu denken, wodurch alle Woll-Contraventiones coupiret werden können, besonders aber sind die Zoll-Policey- und Grenz-Bereuter aus ihrer Schläfrigkeit zu erwecken, womit sie sich dieser Sache bishero angenommen.

auch gute Walken und untadelhafte Färbereyen angeleget,

Und da auch angemerket worden, daß in unterschiedenen Städten, wo auch die Tuchmacherey noch ziemlich im Gange, weder gute Walken und untadelhafte Färbereyen, noch geschickte Tuchscherer vorhanden seyn, welches aber schlechterdings erfordert wird, wenn die Tuch-Fabrique in dem Orte empor kommen soll: so ist Unser ernstlicher Wille, daß Ihr sogleich in den Fabriquen-Städten Eurer Inspection die Verfassung der erwehnten Stücke in Loco untersuchet, und falls Ihr findet, daß hierunter eine Abänderung zu machen nöthig, Ihr solches in continenti veranlasset; und da es zur Aufnahme der Tuch-Fabriquen vorzüglich mit darauf ankömmt, daß in den Städten, wo die Tuchmacherey schon ziemlich getrieben wird, und wo in dem Orte selbst, oder in der Nähe keine gute Anwehre der Tücher ist, ein oder mehrere Kaufleute angesetzt werden, die denen Tuchmachern ihre Fabricata sofort abnehmen und ihnen sogleich wieder baar Geld zum anderweiten Woll-Einkauf fourniren, so habt Ihr Euch die Erreichung dieser Absicht mit der größten Sorgfalt angelegen seyn zu lassen, weshalb Euch committiret wird, an Oertern, wo es nöthig, Tuch-Kaufleute hinzuziehen, und werdet

und endlich mehrere Kaufleute, die den Tuchmachern ihre Fabricata sogleich gegen baare Bezahlung abnehmen, angesetzt werden.

Die Anlegung der Woll-Magazins für arme Tuchmacher wird nochmals anbefohlen, und jedem grossen und fremden Tuchmacher werden zur Anschaffung eines Stuhles 8 Rthlr. versprochen.

Ihr Euch bey Uns vorzüglich distinguiren, wenn Ihr diesen Umstand zur Würklichkeit bringet. Wie Wir nun dasjenige hiebey nochmals wiederholen, was Wir schon vorhin verschiedentlich bekannt gemacht, daß Wir nemlich an denen Orten, wo es nöthig, für die arme Tuchmacher Woll-Magazins errichten lassen wollen: so habt Ihr zu dem Ende auch, wo es noch nicht geschehen, auf die Realisirung dieses Anerbietens zu denken und darüber zu berichten, und damit Wir auch in Absicht derer ganz herunter gekommenen Tuchmacher, die aus Mangel eines Stuhls nicht einmal für sich selbst arbeiten können, eine besondere Hülfe determiniren: so soll einem solchen zu Anschaffung eines Stuhls 8 Rthlr. als so viel derselbe besonders in den Ober-Schlesischen Gegenden zu stehen kommt, aus dem Manufactur-Fond geschenkt werden, welches Douceur Wir auch auf den fremden Tuchmacher extendiren wollen, der ohne Stuhl ins Land kommt.

Wie Wir nun alles ersinnliche thun, was da fähig ist, die Bevölkerung des Landes mit fremden nützlichen Professionisten zu bewürken; so habt Ihr in dem Euch anvertrauten Departement nur von Unseren Anerbietungen den rechten Gebrauch zu machen, und nicht allein durch die Magistrate Accis- und Zoll-Bediente, sondern auch durch Eure eigene Bemühungen es dahin einzuleiten, daß der vorgesetzte Zweck würklich erreicht werde, welcher nach Unserm Dafürhalten unmöglich verfehlet werden kann, wenn ein jeder hierunter das seinige ernstlich beobachtet und Unsere Verordnungen nicht mit Worten sondern werkthätig befolget. Sind ꝛc.

2) An den Magistrat zu Breslau.

Vorstehende Verordnung wird dem Breslauschen Magistrat zur Achtung communiciret.

Unsern ꝛc. Aus dem copeylichen Anschluß werdet Ihr mit mehrerem ersehen, was Wir dato wegen Hereinziehung mehrerer Professionisten an sämmtliche Steuer-Räthe erlassen, und haben Wir zu Euch das Vertrauen, ihr werdet Euch vorzüglich distinguiren, fremde Professionisten gleichfalls hierher zu ziehen und dies um so viel mehr, da es an diesem Orte nicht an Gelegenheit fehlet, noch Leute genug unter zu bringen. Sind ꝛc.

No. LXI.

d. d. Breslau, den 1. und Glogau, den 22. Junii 1764.

Circulare,

die bey dem aus Pohlen ankommenden Vieh zu gebrauchenden Præcautiones betreffend.

1) An ſämmtliche Landräthe an der Pohlniſchen Gränze.

Friedrich, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Es iſt verſchiedentlich und unterm 23. Auguſt und 27. Septbr. a. p. wiederhohlt befohlen worden, diejenige Præcautiones, welche vorhin wegen Examinirung des Geſundheits-Zuſtandes des aus Pohlen in Schleſien einzutreibenden Viehes, durch vielfältige Verordnungen vorgeſchrieben worden, genau beobachten zu laſſen, und die Creis-Phyſicos nebſt denen vereydeten Reviſoribus anzuhalten, daß ſie allenfalls mit Zuziehung eines verſtändigen Fleiſchers das auf der Grenze ankommende Vieh, ehe es ins Land kommt, ſorgfältig beſichtigen, und ob etwas ungeſundes oder Geſundheits halber verdächtiges dabey befindlich unterſuchen, letzteres keinesweges paſſiren laſſen, ſondern zurückweiſen, über das geſunde aber den Geſundheits-Paß gewiſſenhaft ertheilen ſollen. Wenn Wir aber dennoch mißfällig vernehmen müſſen, daß entweder viele Viehheerden, ohne daß von den Grenz-Reviſoribus die Geſundheits-Umſtände examiniret worden, ins Land und auf die Märkte kommen, oder wenn ſie ja mit Geſundheits-Päſſen verſehen, es dennoch nicht ſelten ſich zutrage, daß unter dem geſund angegebenen Vieh viele Stücke bald nachher und ſelbſt auf den Markt-Plätzen, da ſie ſchon mit andern geſunden Vieh meliret, umfallen und crepiren; So finden Wir nöthig, obige Verordnungen Euch hiedurch erinnerlich zu machen, und dabey alles Ernſtes anzubefehlen, auf deren genaueſte Befolgung nachdrücklich zu halten, wiedrigenfalls Ihr Euch deshalb ſchwere Verantwortung zuziehen werdet. Sind ꝛc.

Daß die Land-Räthe ſich genau nach den vorgeſchriebenen Verordnungen, in Anſehung des aus Pohlen in Schleſien eingebrachten Viehes und Ertheilung der Geſundheits-Päſſe, richten ſollen.

2) Simil. an ſämmtliche Steuer-Räthe.

Unſern ꝛc. Da Wir mißfällig in Erfahrung bringen, daß die in der unterm 23. Auguſt und 27. Septbr. a. pr. an die Land-Räthe auf der Pohlni-

Pohlnischen Gränze erlassenen Verordnung, vorgeschriebene Præcautiones beym Eintrieb des Viehes aus Pohlen, nicht durchgängig beobachtet werden: So wird Euch dasjenige, was dato an gedachte Land-Räthe, wegen genauer Befolgung obiger Ordre ergangen, hiebey in Abschrift communiciret, mit dem Befehl, Eures Ortes gleichfalls darauf nachdrücklich zu halten, daß das Vieh, ehe es auf die Markt-Plätze aufgetrieben wird, und sich mit andern Heerden meliret, durch den Creis-Physicum oder einen andern in loco befindlichen Medicum, in Gegenwart einer Magistrats-Person, auch allenfalls eines erfahrnen Fleischers, vorgeschriebenermassen revidiret werde, und dafern sich ein Casus ereignet, daß auf dem Markte Vieh crepiret; habt Ihr den Gesundheits-Paß, welcher an der Gränze darauf ertheilet, einzusenden, auch denjenigen, der es vor dem Auftrieb auf den Markt revidiret, anzuzeigen. Sind ꝛc.

Was zu beobachten, wenn Vieh auf dem Markte crepiret.

No. LXII.

d. d. Breslau, den 1. und Glogau, den 15. Junii 1764.

Circulare

wegen des Wiederaufbaues der wüsten Stellen in den Städten und der Douceurs für die neu anbauende.

An sämmtliche Steuer-Räthe.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Nach den 11. u. 20. May 1756. erlassenen Verordnungen sollen die wüsten Stellen bestens benutzet und aus den einkommenden Geldern der Aufbau dieser Wüstungen bewirket werden.

Unsern ꝛc. Die Acta der Creiß-Registratur werden zeugen, wie unterm 11. und 20. May 1756. bereits verordnet worden, daß die Realitæten, besonders aber die Bier-Nutzungen, welche auf denen wüsten Stellen haften, die in den Städten annoch existiren, nicht mehr den Eigenthümern gelassen, sondern solche, so gut als möglich, vermiethet, nicht minder, daß aus diesen Einkünften eine besondere Casse formiret werden sollen, die Camerarius führen, Commissarius Loci aber gehörig revidiren, und jährlich abnehmen, letzterer auch zugleich Vorschläge thun soll, wie und welchergestallt aus diesen vorerwehnten Geldern der Aufbau gedachter wüsten Stellen, am füglichsten bewürket werden könne.

Wenn

Wenn Wir nun nicht zweifeln, daß in denen Städten Eurer Inſpection, wo annoch wüſte Stellen vorhanden ſind, mit denen darauf haftenden realitæten ſo verfahren ſeyn werde, als es die Eingangs benennte Verordnungen verlanget haben; ſo müſſen Wir jedoch wahrnehmen, daß der Endzweck, den Wir mit dieſen Verfügungen verknüpft, nicht erreicht worden, vielmehr der Augenſchein zeuget, daß an den mehreſten Orten noch eben die Anzahl von wüſten Stellen befindlich, die in Anno 1756. darinn geweſen ſeyn.

Dieſer Endzweck iſt bishero unerreicht geblieben.

Da nun aber der Wiederaufbau ſothaner wüſten Stellen eines der hauptſächlichſten Mittel iſt, die Städte zu peupliren, mithin dadurch deren Aufnahme, ſo wie Unſer damit verknüpftes Intereſſe zu befördern: ſo finden Wir für nöthig, die bereits vor allegirte Verordnungen hierdurch zu erneuern, und damit Wir ſehen, wie denenſelben bisher nachgekommen; ſo habt Ihr ſogleich eine General-Deſignation von denen Geldern einzuſenden, die auf mehrbeſagte Art in denen Städten Eurer Inſpection von denen Realitæten colligiret worden, die auf den wüſten Stellen haften, wobey Ihr zugleich Vorſchläge zu thun, wie dieſelben dem wahren Endzweck gemäß, ſogleich anzuwenden ſeyn werden, wie denn Unſere Meynung hiebey dahin gehet, daß wenn aus erwehnten Geldern zu dem Wiederaufbau ein und mehrerer wüſten Stellen ſchon erkleckliche Beyhülfen verwendet werden könnte, dieſer Bau ſodann dem Publico mit allen denen Vortheilen durch öffentliche Anzeigen empfohlen werden müſſe, die derjenige zu genieſſen habe, der ſich anheiſchig machen wird, ein und andere wüſte Stellen zu bebauen.

Obige Verordnungen werden erneuert, und es wird anbefohlen, eine Deſignation von den auf beſagte Art colligirten Geldern einzuſchicken, und Vorſchläge zu thun, wie ſolche dem wahren Zwecke gemäß angewandt werden können.

Sind ſchon Gelder von ſolchen Stellen eingekommen; ſo iſt der Wiederaufbau derſelben dem Publico mit allen Vortheilen durch öffentliche Anzeigen anzupreiſen, und ſonder Zeitverluſt hierauf das nöthige zu veranlaſſen.

Wir befehlen Euch demnach in Gnaden, hiernach ſonder Zeit-Verluſt das nöthige zu veranlaſſen, und da Wir auch unterrichtet ſeyn wollen, wie bisher mit den Geldern gebahret worden, die in ein und dem andern Cämmerey-Etat zum Douceur für die neu anbauende ausgeſetzet ſind: ſo habt Ihr in Abſicht der Städte Eures Departements hiervon gleichfalls eine Deſignation einzureichen, aus welcher conſtiret:

1) Wie viel Geld auf gedachte Art und in bemeldeter Abſicht auf den Cämmerey-Etat gekommen.
2) Wie viel von demſelben denen neu anbauenden würklich zu Theil worden, und
3) Wie viel von ſothanem Gelde dermahlen noch würklich in Caſſa ſey.

Ingleichen ſoll auch eine Deſignation von den auf die Cämmerey-Etats gebrachten Douceur-Geldern für neu anbauende, und wie bishero damit gebahret worden, eingeſandt werden.

Da Wir anben schlechterdings verlangen, daß nunmehro nach wiederhergestellter Ruhe mit aller möglichen Attention darauf gedacht werde, die wüste Stellen in den Städten zu bebauen; so geht auch Unsere Intention dahin, daß bey denen Cämmereyen, welche es ertragen können, die Douceurs für die neu anbauende annoch augmentiret werden, weshalb Ihr bey denen künftig einzureichenden Cämmerey-Etats-Projecten dieses mit in Consideration zu nehmen und darüber Vorschläge zu thun, Euch auch überhaupt zu bestreben habet, alles ersinnliche beyzutragen, daß der hierbey verknüpfte Endzweck so bald, als möglich, erreichet werden müsse. Sind ꝛc.

Wo es die Cämmereyen ertragen können, sollen diese Douceur-Gelder vermehrt werden.

No. LXIII.

d. d. Breslau, den 4. Junii, und Glogau, den 14. 1764.

Circulare

wegen des Flachs- und Wollspinnens der Soldaten-Weiber und Kinder.

An sämmtliche Steuer-Räthe.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Was Wir in allerhöchster Person an Unsere General-Lieut. von Seydlitz u. Tauenzin zu Beförderung des Spinnens derer Soldaten, Soldaten-Weiber und Kinder, behufs der Landes Manufacturen zu verfügen geruhet, solches werdet Ihr aus der Anlage mit mehrern zu entnehmen haben.

Wir befehlen Euch dabey in Gnaden, sothane Verfügung sämmtlich unter Eurer Inspect. stehenden Magisträten bekannt zu machen, und selbige dabey anzuweisen, denen Fabricanten, Leinen-Manufacturiers und Tuchmachern aufzugeben, daß sie zu Erreichung Unserer darunter hegenden Landesväterlichen Absichten, die Soldaten, deren Weiber und Kinder mit Wolle und Flachs zum Spinnen vorzüglich versehen, und wird es dabey zuträglich seyn, wenn in denenjenigen Städten, in welchen die Spinn-Schulen bereits introduciret, oder auch noch errichtet werden, diejenigen Soldaten, welche spinnen wollen, nebst ihren Weibern

Fabricanten, Leinen-Manufacturiers und Tuchmacher sollen denen Soldaten, deren Weibern und Kindern vornemlich Wolle und Flachs zum Spinnen geben.

Soldaten, welche spinnen wollen, können nebst ihren Weibern und Kin-

und

und Kindern in sothane Spinn-Schulen gegeben, und sie darinn zur Spinnerey angewiesen und angelernet werden, als wodurch der Endzweck am leichtesten zu erreichen seyn wird, wie denn auch sämmtlich in denen Städten Eures Departements befindl. Soldaten-Weibern und Kindern bekannt zu machen ist, daß alle diejenige, so sich zur Spinnerey nicht appliciren, bey einer etwa entstehenden Campagne weder Servis, noch Brodt-Geld zu gewärtigen haben sollen. Sind ꝛc.

dern in die errichtete Spinn-Schulen gegeben und zur Spinnerey angewiesen werden.

Diejenigen Soldaten-Weiber und Kinder, welche sich zur Spinnerey nicht appliciren wollen, sollen bey einer etwa entstehenden Campagne weder Servis noch Brod-Geld zu gewärtigen haben.

Copia.

Mein lieber General-Lieutenant von Tauenzin.

Ich befehle hierdurch, daß Ihr jedem der Commandeurs von denen unter Eurer Inspection stehenden Regimentern von Meinetwegen, und im Meinen Namen aufgeben sollet, daß dieselben darauf sehen, und zugleich mit Ernst darauf halten sollen, damit die Soldaten-Weiber von den Regimentern hinfort spinnen, und sich sowol des Woll- und Garn-Spinnens zum Behuf der Fabriquen und Fabricanten, im Lande befleißigen, auch zugleich ihre Kinder mit dazu anführen müssen, zumalen da dieselben sich dadurch was erwerben, und sich damit um so besser nähren können, wenn auch Soldaten selbst, die sonst keine andere Arbeit haben, spinnen wollen; so soll es Ihnen nicht nur frey stehen, sondern es vor sie selbst um so besser seyn, als sie sich dadurch gleichfalls was verdienen können.

Ich bin Eurer wohl affectionirter König

Potsdam,
den 4. May 1764.

Friedrich.

No. LXIV.

d. d. Breslau den 4. Junii 1764.

Königliche Cammer-Verordnung; wegen Einführung der deutschen Sprache in denen Creißen in Nieder-Schlesien, wo noch Pohlnisch gesprochen wird.

1) An die Landräthe des Namlauschen, Creutzburgschen, Falckenbergschen, Briegschen, Wartenbergschen, Ohlauschen, Oelsischen und Breslauschen Creißes.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Obiges Circulare vom 22sten May 1764. wird den Land-Räthen der Niederschlesischen Creiße, wo noch Pohlnisch gesprochen wird, communiciret, mit dem Befehl, in Jahr und Tag zu berichten, wie weit die Geistlichen in Erlernung der deutschen Sprache gekommen, zum geistlichen Stande aber kein undeutsches Subjectum mehr in Vorschlag zu bringen.

Unsern ꝛc. Wir communiciren Euch hierbey in Abschrift, was Wir wegen der Catholischen Geistlichkeit und sonsten in Ansehung ihrer Perfection in der deutschen Sprache an das Fürst-Bischöfliche Vicariat-Amt, ingleichen an die Decanos der Cracauer und Ollmützer Diœces ergehen lassen * mit dem gnädigsten Befehle darauf zu sehen und binnen Jahr und Tag zu berichten, ob und wiefern ein jeder der deutschen Sprache bisher nicht mächtige Geistlicher Eures Creißes sich in der deutschen Sprache routiniret, wobey Euch zur Direction dienet, daß Ihr künftig weder zum Closter- noch Welt-Geistlichen-Stande ein Subjectum in Vorschlag bringen müsset, welches nicht der deutschen Sprache völlig gewachsen ist. Sind ꝛc.

No. LXV.

d. d. Breslau, den 5. und Glogau den 15. Junii 1764.

Circulare wegen Importirung der ins Land kommenden wollenen Strümpfe, Camaschen und Mützen.

An sämmtliche Steuer-Räthe.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Die ins Land kommende fremde wollene Strümpfe, Camaschen,

Unsern ꝛc. Da sich successive eine starke Anzahl von Strumpf-Würkern in Breslau, Brieg, Landeshut und andern schlesischen Städ-

* Vid. supra Circulare vom 22. May 1764.

Städten etabliret, und es dahero billig iſt, ſelbigen vorzüglichen Verdienſt zu verſchaffen; ſo haben Wir in Gnaden reſolviret, daß von nun an das Paar fremde wollene Manns-Strümpfe mit . 6 Gr. das Paar dergleichen fremde Frauens-Strümpfe, und Camaſchen, ingleichen die Mützen das Stück mit . 4 Gr. und das Paar dergleichen Kinder-Strümpfe mit . . 2 Gr. ohne Unterſchied, ſie mögen zur Handlung oder Conſumtion eingehen, an Einfuhr Zoll entrichten ſollen, worunter aber die in Unſern übrigen Provinzien fabricirte keinesweges zu verſtehen, als welche bey denen bisherigen Abgaben zu belaſſen; ſo habet Ihr die Zoll-Aemter Eurer Inſpection darnach forderſamſt gehörig zu inſtruiren und Euch übrigens zu bemühen, mehrere dergleichen Strumpf-Würker aus der Fremde, beſonders Bautzner herein zu ziehen und zu etabliren, welchen Wir alle aſſiſtence zu leiſten geneigt ſeyn. Sind ꝛc.

und Mützen werden mit Impoſt beleget.

Sätze des Impoſts.

Die in übrigen Königl. Provinzien fabricirte werden davon ausgenommen.

Hiernach ſollen die Zoll-Aemter inſtruiret, und Mühe angewandt werden, noch mehrere Strumpf-Würker ins Land zu ziehen.

No. LXVI.

d. d. Breslau, den 5. und Glogau, den 15. Junii 1764.

Circulare

wegen Abſchaffung des Müßiggangs an den ſuspendirten Catholiſchen Feyertagen.

1) An das Fürſt-Biſchöfliche General-Vicariat-Amt, und an die Decanos der 3 übrigen Diöceſen.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Unſern ꝛc. Ohnerachtet durch das unterm Breslau den 27. März und Glogau den 5. April c. erlaſſene Circulare feſtgeſetzet worden, daß nach der vorlängſt ergangenen Vorſchrift an denen catholiſchen ſuspendirten und diſpenſirten Feyertagen nur eine Meſſe geleſen, und ſolcher Gottesdienſt früh Morgens um 8 Uhr geendiget ſeyn ſoll, damit die Leute an ſolchen Tagen nicht von der Arbeit abgezogen werden, ſo müſſen Wir doch höchſtmißfällig vernehmen, daß dieſer Verfügung in der Haupt-Abſicht kein Genüge geleiſtet wird, vielmehr der Clerus ſelbſt, und wenn auch die Divina binnen der ſegeſetzten Zeit von ihm geendi-

Der Vorſchrift, an den Catholiſchen ſuſpendirten und diſpenſirten Feyertagen nur eine Meſſe zu leſen, und alsdenn zu arbeiten, iſt bishero keine Folge geleiſtet und von dem Clero ſelbſt ſind böſe Exempel gegeben worden.

geendiget werden, dennoch, und da selbiger an solchen Tagen nicht arbeiten lässet, dadurch dem übrigen Volke zum Müßiggange mit eigenem Exempel vorgehet und dadurch das Volk in den Wahn setzet, als wenn die Arbeit an solchen Tagen Sünde, und mit unausbleiblichem Unseegen an seinen Feld-Früchten verknüpft wäre.

Es wird also die Intention der Päbstlichen Dispense nochmals in Erinnerung gebracht und verordnet, daß die Geistlichen nach geendigtem Gottesdienste an diesen Feyertagen dem Volke öffentlich bekannt machen sollen, daß ein jeder ordentlich arbeiten müsse, oder im Unterlassungs-Falle zur festgesetzten Strafe gezogen werde.

Nachdem aber die Intention der Päbstlichen Dispense bey denen suspendirten Feyertagen lediglich dahin gehet, daß durch zu viele Feyertage die Welt nicht von der Arbeit abgehalten, und durch Mangel der Zeit zu Bestellung ihrer Wirthschaft und Nahrung, nicht in Armuth und schlechte Umstände gerathen sollen, in hiesigen Landen es aber, leider! an vielen Orten sehr nothwendig ist, die Einwohner mit Zwang zur Annehmung und Ausübung desjenigen anzuhalten, was Ihnen nützlich und nothwendig ist, und Wir dahero die genaueste Beobachtung vorgedachten Circularis d. d. Breslau den 27. März c. durchaus befolget wissen wollen, so werden Wir hiermit, daß ein jeder Geistlicher nach geendigten Gottesdienste an denen suspendirten und dispensirten Feyertagen, dem Volke öffentlich in der Kirche bekannt machen soll, wie ein jeder schuldig sey, nach geendigten Gottesdienste sogleich zu arbeiten und seinem Gewerbe nachzugehen, nicht aber den Tag mit Müßiggang zuzubringen, und daß er selbst der Gemeinde mit gutem Exempel vorgehen und arbeiten lassen wolle, auch daß derjenige, der sich auf Müssiggang betreten lassen würde, wenn es Bauren wären, mit einer Geld-Strafe von 8 Gr. für jeden Tag zu des Orts Armen-Casse, andere aber, so unvermögender, mit einem Opere publico oder dominico beleget werden sollen.

Strafe der Geistlichen, die diese Adhortation unterlassen, oder selbst arbeiten lassen.

Wir befehlen Euch dahero hierdurch in Gnaden, sämmtlichen unter Eurer Inspection stehenden Geistlichen forderſamst aufzugeben, diese adhortation bey Strafe der remotion ab officio an denen suspendirten und dispensirten Feyertagen nach geendigtem Gottesdienste niemalen zu unterlassen, auch bey gleicher Strafe an gedachten Tagen selbst arbeiten zu lassen; und habt Ihr besonders dahin zu sehen, daß von letztern darunter die genauste Folge geleistet werde. Sind ꝛc.

2) An sämmtliche Land- und Steuer-Räthe.

Vorstehende Verordnung wird auch den Land- u. Steuer-Räthen

Unsern ꝛc. Was dato zu Verhütung des Müßiggangs, wegen der an den suspendirten und dispensirten catholischen Feyertagen, von denen Creiß-Einsaßen vorzunehmenden Arbeiten an das Fürst-Bischöfliche

General-

General-Vicariat-Amt, ingleichen an die Decanos der Glatzer, Ollmützer und Cracauer Diœces zu weiterer Verfügung an sämmtliche catholische Pfarren erlassen worden, solches werdet Ihr aus der abschriftlichen Anlage mit mehreren zu ersehen haben. zur Publication und Achtung communiciret.

Wir befehlen Euch dahero hierdurch in Gnaden, sothane Verordnung {in dem Euch anvertrauten Creiße / in den Städten Eures Departements durch die Magistrate} überall zu publiciren, auch diejenigen, so sich an besagten Tagen beym Müßiggange betreten lassen, sofort in die verordnete Strafe zu nehmen, nicht weniger auf deren Effect, sowohl bey denen Geistlichen, als denen Gemeinden, ernstlich zu invigiliren und von denen Contraventionen der Geistlichkeit ohne Zeitverlust zu berichten. Sind ꝛc.

No. LXVII.

d. d. Breslau, den 6. Junii, und Glogau, den 2. Julii 1764.

Circulare
wegen der Ziegel-Bedachung in den Städten.

1) An sämmtliche Steuer-Räthe.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Da Wir gleich vom Anfange Unserer Regierung mehr denn zu sehr von der Nothwendigkeit überzeugt gewesen sind, zu Verhütung derer in denen Schlesischen Städten so mannigfaltig entstandenen beträchtlichen Feuers-Brünste, die darinn eingeführte schädliche Schindel-Dächer abzuschaffen, und dagegen die Ziegel-Bedachung allgemein zu machen; so zeugen die Acta Eurer Creiß-Registratur, wie viele und nützliche Verordnungen zu Erreichung dieses Zwecks erlassen worden sind, und daß Wir auch zu dem Ende keine geringe Freyheiten für diejenige bestimmt haben, die ihre Häuser mit einem Ziegel-Dache versehen wollen, wovon unter andern die dieserhalb unterm 6ten Julii 1752. erlassene Verfügung redende Beweise darlegen kan. Wegen der zu Verhütung der Feuersbrünste einzuführenden Ziegel-Bedachung sind schon viele Verordnungen erlassen worden.

Wann Wir nun nicht zweifeln können, daß diese heilsame Veranlassungen um so viel eher Platz greiffen und befolget werden sollen, als der Nutzen für denjenigen ganz unleugbar ist, der sich solchen unterziehet, so Diesen Verordnungen hat man zum grössesten Nachtheil der ab-

gebrannten Städte, nicht gehörige Folge geleistet.

so müssen Wir doch, leider! wahrnehmen, daß Wir hierunter noch nicht Unsern Wünschen gemäß reussiren können, woher es denn auch kommt, daß noch immer die entsetzlichsten Brände zum Vorschein kommen, welche in wenig Stunden ganze Städte einäschern, und die blos dieserhalb so beträchtlich werden, weil an denen mehresten Orten fast noch lauter Schindel-Dächer existiren, bey denen dann bey einer entstandenen Feuers-Gefahr alle Rettung vergeblich ist. Da nun aber einmal recht mit Ernst und Nachdruck darauf gehalten werden muß, eine Absicht nicht länger unerreicht zu lassen, die durch den vorgewesenen langen und schweren Krieg gleichfalls mit andern höchst nützlichen Dingen sehr zurück gesetzet worden ist, deren Unterlassung aber Anlaß giebet, daß die Städte, bey Entstehung so großer Brand-Schäden, mit so beschwerlichen Societæts-Beyträgen oneriret werden müssen; so befehlen Wir Euch hierdurch so gnädigst als ernstlich, Angesichts dieser Verordnung denen Magistraten Eurer Inspection sofort alle die Verfügungen zu erneuern, die in dieser angelegentlichen Sache von Zeit zu Zeit ergangen, und selbige nachdrücklichst anzuweisen, über deren Innhalt pünktlich zu halten; besonders aber habet Ihr bey eigener Vertretung dahin zu sehen, daß nach denen Vorschriften vom 6ten Julii 1752, 14ten May 1757. und 8ten Junii 1758. nicht nur die neue Bauten platterdings und sonder aller Einwendung, mit Ziegel-Dächern vollführet, sondern auch die bey denen alten Gebäuden vorzunehmende Reparaturen gleichermaßen veranlasset werden müssen, wie Ihr denn auch ferner den darinn verfügten nunmehro unverzüglich dahin nachzukommen habet, daß Ihr in einer jeden Stadt Eures Departements sogleich mit dem Magistrat in Ueberlegung nehmet, wie viel Häuser in jedem Jahre in derselben mit Ziegeln gedecket werden können, von welchem Bau Ihr sodann sogleich einen Kosten-Anschlag fertigen lassen und mit allem Rigueur darauf halten müsset, daß die ausgezeichneten Häuser ohnfehlbar in der bestimmten Zeit mit einem Ziegel-Dache versehen werden; und damit dieses desto gewisser geschehe, so habt Ihr die Magistrate zu authorisiren, daß sie in dem Fall, wenn diejenigen, die zur Ziegel-Bedachung ihrer Häuser ausersehen sind, und sich hierinn saumselig bezeigen, ja wohl gar keinen Willen zeigen, das Befohlene zu executiren, sogleich durchgreifen, und den ganzen Bau, dessen vorgedacht worden, selbst veranlassen, auch die dazu erforderliche Kosten aus dem bereitesten Vermögen desjenigen nehmen, der sein Haus mit Ziegeln decken sollen, welches besagte Magi-

Es wird daher befohlen, diese Verordnungen aufs nachdrücklichste zu erneuern und bey eigner Vertretung dahin zu sehen, daß die neuen Häuser schlechterdings mit Ziegeln gedecket, und an den alten die vorzunehmende Reparaturen eben alls mit Ziegeln vorgenommen werden.

In jeder Stadt sollen jährlich einige Häuser zur Ziegel-Bedachung ausgezeichnet werden; und wenn die Eigenthümer sich nicht darzu verstehen wollen, soll der Bau auf ihre Kosten von dem Magistrat des Orts besorget werden, welches auch bey neuen Bauten und bey Reparaturen statt findet.

ſträte auch thun müſſen, wenn jemand einen neuen Bau vornimmt oder eine Reparatur vorhat, und dabey Anſtand nehmen will, die Ziegel-Bedachung der Vorſchrift gemäs zu bewürken.

Und da auch bereits vorhin verordnet iſt, daß in denen Städten, wo poſſeſſionirte Magiſtratuales ſind, welche Häuſer beſitzen, die mit Schindeln beleget ſind, ſolche unverzüglich angehalten werden ſollen, denen Bürgern zur Nachahmung ihre Häuſer ſogleich mit Ziegeln zu bedecken, ſo habt Ihr, falls dieſer Umſtand annoch in Eurem Departement vorkommt, ſolchen gleichfalls zu reaſſumiren und mit Ernſt darauf zu halten, daß ſothane Magiſtratuales dem verfügtem ſofort, und annoch in dieſem Jahre, ein Genüge leiſten müſſen; und falls ſich einer oder der andere finden möchte, der ſich hierunter denen ergangenen Verordnungen nicht gemäß bezeigen will, ſo habet Ihr Uns ſolchen zur verdienten Ahndung anzuzeigen; wie Ihr dann ferner auch nicht auſſer Acht zu laſſen habet, daß in denen Städten, wo annoch publiques Gebäude vorhanden und mit Schindeln beleget ſeyn ſollten, dieſe gleichfalls zur Ziegel-Bedachung beſtimmt werden müſſen.

Mit den Häuſern der Magiſtrats-Perſonen und den öffentlichen Gebäuden ſoll zur Nachahmung der Anfang gemacht werden.

Wann auch auf Unſeren Allerhöchſten Special-Befehl hauptſächlich die vorgedachte Ziegel-Bedachung in denen Feſtungen ganz allgemein gemacht werden ſoll und es dahero auch Euer Haupt-Augenmerk ſeyn muß, dieſen Endzweck ratione der Stadt N. zu erreichen, wie Euch dieſer Umſtand auch bereits vorzüglich in der Verordnung vom 14ten May 1757. mit empfohlen worden iſt; ſo habt Ihr alſofort mit dem dortigen Magiſtrat in Ueberlegung zu nehmen, wie viel und welche Häuſer in ſothaner Abſicht zur Ziegel-Bedachung vor dieſes Jahr ausgeſetzet werden ſollen, die Ihr Uns ſodann nahmhaft machen müſſet: Und damit dieſer Endzweck um deſto gewiſſer erreicht werde, ſo ſind Wir auch nicht abgeneigt, die hiezu nöthige Mittel auf alle Weiſe zu erleichtern, zu dem Ende Wir allergnädigſt entſchloſſen ſind, demjenigen, der ſothane Ziegel-Bedachung unternimmt und der mit derſelben aus Mangel des Vermögens nicht fortkommen kan, auſſer denen ihm zukommenden Freyheiten, gewiſſe proCent-Gelder zu accordiren, weshalb Wir Euren gutachtlichen Bericht gewärtigen, wie hoch ſolche nach Eurer Meynung zu beſtimmen, und ob ſolche aus den Revenus der Cämmerey zu nehmen ſind, nach deſſen Eingang Wir Uns über dieſen Umſtand näher erklären wollen.

In den Feſtungen muß die Ziegel-Bedachung beſonders allgemein gemacht werden. Um dieſen Zweck zu erreichen, ſollen die Eigenthümer der Häuſer, denen es an Vermögen fehlet, auſſer den gewöhnlichen Freyheiten noch gewiſſe proCent-Gelder zu genießen haben.

Für gute wohlfeile und hinlängliche Ziegel soll überall gesorgt werden.

Und da hauptsächlich der so oft erwehnte Endzweck dadurch behindert wird, wenn die Baulustigen nicht die nöthige Dachziegeln erhalten können; so muß Euer Haupt-Augenmerk ununterbrochen auf die Ziegeley-Anstalten eines jeden Orts mit gerichtet seyn, und habt Ihr dafür zu sorgen, daß gute und wohlfeile Ziegel fourniret werden, an denen Orten aber, wo noch gar keine Ziegeleyen existiren, zu deren Anlegung sich aber Gelegenheit findet, darauf ohngesäumt zu denken, daß solche eingerichtet werden.

Das anbefohlene soll überall genau befolget, und die Unterlassung geahndet werden.

Wie Wir nun übrigens zu Euch das Vertrauen hegen, Ihr werdet es an Eurem Fleiße nicht ermangeln lassen, daß dasjenige immanquablement befolget werden muß, welches schon so oft befohlen worden, und welches vorjetzo wieder erneuert wird, so können Wir Euch hierbey auch nicht bergen, daß, wenn in der Folge hiervon das Gegentheil constiret, gegen Euch mit denen allerunliebsamsten Verfügungen wird verfahren werden. Sind ꝛc.

2) An den Breslauschen Magistrat.

Vorstehende Verordnung wird dem Magistrat zu Breslau zu gleichmäßiger Befolgung communiciret.

Unsern ꝛc. Was dato an sämmtliche Steuer-Räthe, wegen der in den Städten zu bewürkenden Ziegel-Bedachung erlassen worden, solches wird Euch hierbey in Abschrift zugefertiget, mit dem ernstlichsten Befehl, Euch nach dessen Innhalt gleichfalls auf das genaueste zu achten. Sind ꝛc.

No. LXVIII.

d. d. Breslau, den 7. und Glogau, den 15. Junii 1764.

Circulare

wegen des Anbaues des Hanfes im Lande.

1) An sämmtliche Land-Räthe.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Im Lande ist bishero wenig Hanf gebauet worden.

Unsern ꝛc. Wir vernehmen, daß der Hanf fast einzig und allein nur in der Gegend bey Rattibor und sonst nirgends im Lande gebauet werde, und daß die Ursache davon vornemlich diese sey, weil von diesem Materiali das mehreste zum Landes-Bedarf aus Pohlen herein gebracht wird.

Da

Da indeſſen ſich an mehreren Orten zum Hanf-Bau gute Gelegenheit findet, auſſer dem auch ein jeder Oeconome wohl thut, wenn er auf ſeinem Gute, auſſer dem Getreyde, ſo viel möglich, auch andere nützliche Sachen zu erzeugen, ſich angelegen ſeyn läſſet, indem ſolches den Vortheil mit ſich führet, daß wenn eines fehl ſchläget, dennoch das andere reuſſiret, und ſolchergeſtallt der Verluſt bey einem durch den Vortheil beym andern erſetzet wird, überdem auch die Vermehrung dieſes Materialis um ſo nöthiger erachtet wird, als dafür zeithero Geld auſſer Landes gegangen, anſtatt, wenn deſſen Anbau mehr cultiviret würde, von auswärts dafür Geld ins Land gezogen werden könnte; ſo befehlen Wir Euch hierdurch in Gnaden, denen Einſaſſen Eures Creißes den Anbau des Hanfes beſtens anzurathen, und ſelbigen den Nutzen dieſer Entreprise nach vorſtehenden begreiflich zu machen, damit ſolcher, wo dazu convenabler Terrain iſt, auf das forderſamſte in Gang gebracht werde. Sind ꝛc.

Vortheile beym Hanf-Bau.

Der Anbau des Hanfes ſoll den Creiß-Einſaßen beſtens angerathen, und der zu erwartende Nutzen begreiflich gemacht werden.

2) An ſämmtliche Steuer-Räthe.

Unſern ꝛc. Was dato an ſämmtliche Land-Räthe zu Vermehrung des Hanf-Anbaues in Lande verfüget worden, ſolches wird Euch hieben in Abſchrift zugefertiget, mit dem gnädigſten Befehle, auch Euererſeits auf deſſen Befolgung zu halten und beſonders dahin zu ſehen, daß ſolches auf denen Städtſchen Cämmerey-Gütern und von denen Städtſchen Einwohnern, ſo Aecker beſitzen, gleichfalls bewerkſtelliget werde. Sind ꝛc.

Obige Verordnung wird auch den Steuer-Räthen zur Befolgung bey den Städtſchen Cämmerey-Güthern ꝛc. communiciret.

No. LXIX.

d. d. Glogau, den 8. Junii 1764.

Circulare

wegen der erblich zu machenden Stellen auf dem Lande.

1) An ſämmtliche Land-Räthe Glogauſchen Cammer-Departements.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Unſern ꝛc. Wir haben Euch bereits unterm 8. Junii 1756. und 13. Junii 1763. auch ſonſt bey verſchiedenen Gelegenheiten bekannt gemacht, wie es Unſerer allerhöchſten Perſon zum größten Mißfallen

Allerhöchſter Wille, daß ſowohl die Bauern, als auch andere Un-

Unterthanen ihre Stellen erblich u. eigenthümlich besitzen sollen.

fallen gereiche, daß in Schlesien noch an vielen Orten beynahe eine sogenannte Leib-Eigenschaft existiret, indem die Bauern so wenig, als andere Unterthanen, ihre Nahrungen und Stellen eigenthümlich besitzen, woraus denn für die Grundherrschaften so gewiß viel Nachtheil entstehen muß, als im Gegentheil die Unterthanen davon nicht den geringsten Nutzen zu ziehen haben.

Um diese heilsame Einrichtung in Erfüllung zu bringen, ist den Land-Räthen auch anbefohlen worden, alle Aufmerksamkeit und Sorgfalt dabey anzuwenden.

Es ist Euch ferner so gnädig als ernstlich aufgegeben worden, alle Eure Aufmerksamkeit und Sorgfalt dahin anzuwenden, womit dergleichen Stellen von denen Grundherrschaften sofort an die Unterthanen erb- und eigenthümlich überlassen werden, und zu dem Ende beyden Theilen nicht nur die Vortheile, so hierunter versiren und welche sich aus dem Beyspiel anderer Provinzien und Gegenden ganz deutlich zu Tage legen, nicht nur begreiflich zu machen, sondern auch auf dem Fall, daß entweder Herrschaften oder Unterthanen ihr wahres Beste nicht erkennen, alle dienſame Mittel vorzukehren, um eine so heilsame Einrichtung und Verfassung in Erfüllung zu bringen.

Hindernisse, so dieser Regulirung in Weg geleget werden.

Wenn Wir aber bis daher erfahren müssen, daß damit entweder gar nicht, oder doch sehr laulicht zu Werke gegangen worden, vornemlich aber, daß der gröſte Stein des Anstosses wohl daran liege, daß die Dominia denen Unterthanen entweder dergleichen Stellen für ein allzuhohes Kaufgeld oder Zinß aufdringen, oder doch von ihren ungemessenen Diensten nichts nachlassen, sondern dergestallt reguliren wollen, daß der Besitzer dabey ohnmöglich bestehen kann, mithin, solche zu erkaufen und erblich zu besitzen, abgeschreckt wird; so sind Wir genöthiget, zu nachdrucksamern Mitteln vorzuschreiten, in welcher Absicht Euch hiermit anbefohlen wird, sofort nach dem beyliegenden Schemate von jedem Dorfe eine accurate Nachweisung abzufordern, wie viel in jedem Dorfe nach den verschiedenen Arten erbl. Stellen, und wiederum, wie viel vorhanden, welche denen Besitzern nicht erblich und eigenthümlich gehören.

Um die Hindernisse aus dem Wege zu räumen, wird ernstlich anbefohlen, von jedem Dorfe eine Nachweisung von den erblich gemachten und noch zu machenden Stellen abzufordern.

Daraus ist die General-Nachweisung zu machen, und sogleich einzureichen, künftig aber alle 6 Monate damit zu continuiren.

Aus dieser Nachweisung habt Ihr eine Tabelle anzufertigen und solche längstens binnen 4 Wochen bey der schwersten Verantwortung einzureichen, nicht minder mit Ausgang des Monats Octobr. und führohin alle 6 Monat auf solchen Fuß zu verfahren, womit Wir daraus ersehen können, wie viel Stellen von Zeit zu Zeit erb- und eigenthümlich gemacht, und hierinn Unserer Allerhöchsten Intention gemäß verfahren worden; Wir autoriſiren Euch ferner hierdurch ein- für allemal, und

tragen

tragen Euch hierdurch ausdrücklich auf, Euch ohne Verzug an diejenige Oerter zu begeben, wo noch Stellen erblich untergebracht werden sollen, und habt Ihr nicht nur alle etwa vorfallende Hinderniſſe und Anſtände in Gegenwart der Dominiorum und Unterthanen zu unterſuchen und abzuthun, oder wo kein Weg der gütl. Ausmittelung ſtatt findet, davon an Uns alſofort zu berichten, ſondern es wird Euch auch zugleich hierdurch aufgegeben, in dem Creiße Eurer Inſpection zur allgemeinen Achtung bekannt zu machen, daß von nun an und forthin keinem Dominio, welches ſeine ſämmtl. Stellen nicht erblich gemacht, weder für das Dominiale, noch Ruſticale bey Unglücks-Fällen von Brandt, Mißwachs, Hagelſchaden, Viehſterben und wie es nur immer Namen haben mag, die geringſte Bonification zu ſtatten kommen ſolle, vielmehr, und damit das Ruſticale nicht darunter leiden dürfe, muß das Dominium expreſſe alle die Bonificationes, ſo ſonſt aus Unſern Caſſen gegeben worden, ex propriis denen ausgeſetzten Unterthanen entrichten.

Ferner ſollen die Land-Räthe, die Oerter, wo dergleichen Stellen ſind, bereiſen, die Hinderniſſe unterſuchen und abthun, oder davon berichten.

Dem Dominio, das ſeine Stellen nicht erblich gemacht, ſoll bey Unglücksfällen keine Bonification zu ſtatten kommen, vielmehr ſoll es alle Bonificationes ex propriis den ausgeſetzten Unterthanen entrichten.

Ferner wird ſowohl Euch, als dem Steuer-Einnehmer, welchem Ihr ſolches bekannt zu machen, hierdurch eingeſchärft, darüber bey einer dreyfachen Erſtattung ex propriis zu halten und keine Liquidationes zur Bonification an Unſere Caſſe einzuſenden, wo nicht lauter erbl. Unterthanen an demſelben Orte ſind, wohl aber dergl. Liquidationes beſonders zu formiren und einzureichen, womit, daß die Dominia denen Unterthanen die Bonification ex propriis leiſten, genau erſehen werden könne.

Wie es alſo mit dergleichen Bonifications-Liquidations zu halten.

Und da Wir dieſes alles auch in denen Orten abgeführet wiſſen wollen, wo die Dominia, die wüſten Bauer-Güter mit Bauern wieder zu beſetzen, unterlaſſen, oder wo die Dominia Bauer-Güther zu denen Vorwerkern gezogen, und nur Gärtner anſtatt der Bauern angeſetzt; ſo habt Ihr Euch auch hiernach zu achten, und ſolches bekannt zu machen, indem in ſolchen Orten alle Bonification wegfallen muß, bis alles in vorigen Stand geſetzet worden. Sind ꝛc.

Auch ſoll die Bonification bey den wüſten Bauer-Güthern wegfallen, die die Dominia zum Vorwerkern gezogen und nur Gärtner darauf ausgeſetzt haben.

2) An ſämmtliche Steuer-Räthe Glogauſchen Cammer-Departements.

P. P.

Unſern ꝛc. Was Wir dato wegen der erblich zu machenden Stellen auf dem Lande an ſämmtliche Land-Räthe verfüget, ſolches laſſen Wir Euch in der Abſchriftl. Anlage mit dem gnädigen Befehl zufertigen, die Magi-

Vorſtehende Vorſchrift wird auch den Steuer-Räthen zugefertiget, um die Magiſträ-

te, welche Güther besitzen, darnach zu instruiren, und ihnen anzubefehlen, derselben bey Vermeidung der schwersten Ahndung nachzukommen.

Magistrate der Städte Eurer Inspection, welche Güter besitzen, darnach ebenfalls zu instruiren und solchen anzubefehlen, daß dieser Verordnung ihrer Seits die genauste Folge geleistet werde, und sie bey Vermeidung der schwersten Ahndung, auch allenfalls der Cassation, dieser Unserer gemessensten Vorschrift nachkommen müssen. Sind ꝛc.

No. LXX.

d. d. Breslau, den 8. Junii 1764.

Circulare
wegen Demolirung der bey den Städten befindlichen Wälle und deren Aptirung zu Gärten und Plantagen.

An sämmtliche Steuer-Räthe Breslauschen Cammer-Departements.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Die Stadt-Wälle bey den Land-Städten sollen zu Gärten und Plantagen aptiret und die alten Stadt-Mauer-Thürme und Mauren sollen abgebrochen werden.

Unsern ꝛc. Da noch hin und wieder bey denen Land-Städten Wälle vorhanden, welche nicht von dem mindesten Nutzen sind, so haben Wir in Gnaden resolviret, daß solche abgetragen, und zu Gärten und Plantagen aptiret, und die Plätze nach Verlangen unter die Bürgerschaft vertheilet werden sollen, wie denn nicht minder die alte Stadt-Mauer-Thürme und Mauren abgebrochen werden können, und letztere nur so weit zu menagiren sind, als dadurch die Desertiones und die Accise-Defraudationes zu verhindern stehen.

Diese Allerhöchste Intention ist also den Magistraten, wo der Fall vorkomt, bekannt zu machen, und ihnen dabey zu sagen, daß sie die Bürgerschaft animiren sollen, sich in die Wälle zu theilen, worauf ihnen dann selbige zuzumessen sind.

Wenn es nun bey denen Städten Eures Departements, ohnedem noch gar sehr an Gärten und Gärten-Gewächsen fehlet, und dieses eine gute Gelegenheit abgiebet, so eines als das andere zu vermehren und nützliche Plantagen anzulegen: so befehlen Wir Euch hierdurch in Gnaden, denen Magistraten derjenigen Städte Eures Departements, wo dieser Casus vorkommt, diese Unsere Allerhöchste Willens-Meynung bekannt zu machen, und Ihnen dabey zu sagen, daß sie die Bürgerschaft animiren, sich in die Wälle zu theilen, deren Abtragung nach der Etendue, so einem jeden zugemessen, besorgen, und die planirte Plätze nach ihrem Belieben zu Gärten und Plantagen zu aptiren, zugleich aber auch denen Magistraten zu intimiren, daß wenn sie profitabler finden

finden würden, ob Seiten der Cämmerey hiervon gleichfalls zum Behuf nützlicher Etablissements zu profitiren, und einen Theil des Stadt-Walles zu diesem Ende zu übernehmen, sie deshalb Vorschläge zu thun hätten, da man Ihnen denn nach Befinden abseiten Unser darunter nicht entgegen seyn würde. Es muß aber hierbey ohne Verzug zur Sache geschritten werden, damit Unsere höchste Person noch dieses Jahr den Anfang der Befolgung dieser Ordre wahrnehmen können. Sind ꝛc.

Von denjenigen Magistraten aber, die obseiten der Cämmerey selbst profitiren wollen, werden die nöthigen Vorschläge erwartet.

No. LXXI.

d. d. Breslau, den 8. und Glogau, den 18. Junii 1764.

Circulare

wegen Anlegung der Allées und Plantagen auf den Land-Straßen.

1) An sämmtliche Land-Räthe.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Wir haben Uns die gewisse Hofnung gemacht, es würde denen so vielfältig ergangenen Ordres, wegen Anlegung der Allées und Plantagen auf denen Land-Straßen und besonders der deshalb unterm d. d. Breslau den 23. Jan. und Glogau den 23. Febr. c. erlassenen Circulair-Ordre die beste Folge geleistet seyn. Wir müssen dagegen aber mit größestem Mißfallen vernehmen, daß dabey bis daher wenig oder gar nichts geschehen, und daß man sogar in verschiedenen Gegenden, wo Unser in Schlesien dirigirender geheimer Etats- und Krieges-Minister von Schlabrendorf bey der letzten unternommenen Bereisung von Ober-Schlesien passiret, so verwegen gewesen, und um ein Blendwerk vorzumachen, bloße Reyser in die Erde gestecket, anderwärts aber die Arbeit so schlecht gemacht hat, daß unmöglich etwas Gutes daraus werden kann. Wann nun dieses boshafte und unverantwortliche Betragen nicht allein die größeste Ahndung verdienet, sondern auch denen, wegen Bepflanzung derer Land-Straßen und Anlegung der Plantagen, erlassenen Verordnungen ohne alle Wiederrede, die genaueste Folge geleistet werden soll, und alle die Einwendungen, als ob dieses oder jenes Terrain zu dergleichen Pflanzungen nicht tauglich, nicht das mindeste Gehör verdienet,

indem

Die Land-Räthe sollen bey eigener Vertretung darauf sehen, daß denen ergangenen Verordnungen, wegen Bepflanzung der Land-Straßen und Anlegung der Allées und Plantagen, nachgelebet werde.

indem aller Orten Bäume mit leichter Mühe fortzubringen sind; wenn nur die Arbeit gehörig und mit Ordnung beſorget wird; ſo wird Euch und ſämmtl. Creiß-Einſaßen nicht nur dieſes Betragen ernſtl. hierdurch verwieſen, ſondern auch nochmalen auf das nachdrücklichſte anbefohlen, darauf alle Attention zu richten, und bey eigener Vertretung darauf zu ſehen, daß denen dieſerhalb ergangenen Verordnungen, die genaueſte Folge geleiſtet, und die Bepflanzung der Landſtraßen und Anlegung der Allées und Plantagen bewürket werde. Und damit dieſe ſo nöthige und nützliche Sache einen deſto beſſeren Fortgang gewinne, und nicht der Willkühr eines jeden überlaſſen werde, ob er die hierunter ergangene Verfügungen befolgen will, oder nicht; ſo wird hierdurch verordnet und feſtgeſetzet: daß Ihr bey denenjenigen Dominiis und Gemeinden Eures Creißes, welche ſich hierunter ſaumſelig beweiſen werden, ohne den geringſten Anſtand Planteurs oder Leute, welche die Pflanzung der Bäume verſtehen, und das Werk recht anzugreifen wiſſen, annehmen, und unter deren Aufſicht und Direction die Pflanzungen auf Koſten derer Dominiorum und Gemeinden beſorgen laſſen ſollet, zu welchem Ende Ihr von dem Euch anvertrauten Creiße einen ordentlichen Plan zu entwerfen, und darinn feſtzuſetzen habet, wie von Tag zu Tag ein Diſtrict nach den andern unter der Aufſicht gedachter Planteurs mit Bäumen beſetzet werden ſoll, und ſolches denen Dominiis und Gemeinden in Zeiten vorher bekannt zu machen, damit die Bäume, Weiden, Linden ꝛc. dazu bey Zeiten zur Stelle geſchaffet, und die Gruben dazu eine Weile vor der beſtimmten Pflanzung gegraben werden, damit die Pflanzungen ohne Auffenthalt an jedem Orte vorgenommen werden können.

Denenjenigen Dominiis und Gemeinden, welche ſich hierunter ſaumſelig erweiſen werden, ſollen auf ihre Koſten Planteurs angenommen u. die Pflanzungen betrieben werden.

In ſolchen Fällen ſollen die Land-Räthe einen ordentlichen Plan entwerfen, was darinnen feſtzuſetzen.

Auf ſolche Weiſe wird der Endzweck gewiß erreichet werden, und die Bepflanzung in einer Bereiſung des Creißes in kurzer Zeit geſchehen können. Wegen des Douceurs für einen ſolchen Planteur, müſſet Ihr Euch ſo gut als möglich zu vergleichen, und ſolches als ein Tagelohn feſtzuſetzen ſuchen, auch ſelbiges hiernächſt von denen Dominiis und Gemeinden auf die Tage, da die Arbeit auf ihrem Territorio geſchehen, beytreiben.

Was für ein Douceur für den Planteur feſtzuſetzen.

Daß dieſe Sache möglich und nicht ſo difficil iſt, als man ſolche ſich vorſtellet, zeiget die Allée, welche von Neiß bis Neuſtadt von denen Land-Räthen dieſer Creißer angeleget worden, und die ſelbigen Ehre macht. Wobey Wir Uns die Hofnung machen, daß beſagte

Land-

Land-Räthe nicht allein diese gute Sache noch besser poussiren, und in denen Creißen gemein machen, sondern auch andere sich solche zur Aemulation dienen lassen werden: Damit übrigens auch auf denen Städtischen Cämmereyen und auf Unseren Amts-Dörfern ein gleiches geschehen möge; so ist denen Steuer-Räthen und Beamten, dieses ebenfalls anbefohlen worden, und habet Ihr dahero darauf zu sehen, daß solchem die gehörige Folge geleistet werde. Sind ꝛc.

2) An sämmtliche Steuer-Räthe, und den Breslauschen Magistrat mit Weglassung der unterstrichnen Worte.

Unsern ꝛc. Was dato an sämmtliche Land-Räthe wegen Anlegung der Allées und Plantagen auf denen Land-Straßen wiederhohlt verfüget worden, solches wird Euch hieben abschriftlich zugefertiget mit dem Befehle, die Magistrate Eurer *Inspection* darnach zu *instruiren* und darauf zu sehen, daß solches in Ansehung der Cämmerey-Dörfer auf das genaueste beobachtet werde. Sind ꝛc.

Die Steuer-Räthe sollen darauf sehen, daß auf den Städtischen Cämmerey-Güthern die Anlegung der Alléen zu Stande gebracht werde.

3) An sämmtliche Königliche Aemter.

Was dato an sämmtliche Land-Räthe etc. usque ad verba mit dem Befehl et addatur sich in Ansehung der Amts-Dörfer genau darnach zu achten.

No. LXXII.

d. d. Breslau, den 8. und Glogau, den 18. Junii 1764.

Circulare von Einführung der Preußischen Getreyde Putz-Mühlen in Schlesien.

1) An sämmtliche Land-Räthe.

P. P.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Es haben die nach Preussen migrirte Salzburger, zuerst in Preussen gewisse Getreyde Putz-Mühlen eingeführet, deren Gebrauch man bey der Landwirthschaft und bey den Magazinen von ganz beson-

Empfehlung der in Preußen eingeführten Getreyde-Putz-Mühlen.

besonderem Nutzen befunden, und bedienet man sich derselben, besonders in Preussen, zu Reinigung und Putzung des Saat-Getreydes, wobey die Erfahrung gezeiget, und vielfältig gewiesen, daß von dergleichen geputzten und vom allem Unrath gereinigten Getreyde weniger gesäet werden darf, mehr aber geerndet worden, als von dem nicht geputzten; und daß dasjenige, so von dem geputzten Getreyde abgegangen, noch füglich zur Fütterung für das Vieh gebraucht werden könne.

Diese Putz-Mühlen sollen auch in Schlesien eingeführet werden.

Damit nun diese so nützliche Mühle und Maschine auch in dieser Provinz nutzbar werden möge; so sind in Preussen dergleichen bestellet worden, und werden ehestens allhier erwartet.

Jedem Creiße soll eine dergleichen Putz-Mühle umsonst zugetheilet und zum nöthigen Gebrauch ins Steuer-Amt gebracht werden.

Von diesen soll einem jedem Creiße eine dergleichen Putzmühle zugetheilet, und solche in dem Steuer-Amte aufbehalten werden, damit sowol ein jedes Dominium und Gemeinde, welche doch wenigstens einmal monatlich wegen Abführung der Contribution in die Creiß-Casse kommen müssen, solche sehen, und sich von dem Nutzen und Gebrauch dieser Putz-Mühlen dadurch überzeugen können, wenn sie Getreyde mitbringen, und solches darauf putzen, und sind Wir überzeugt, daß, wenn selbige erst von diesem Nutzen überführet seyn werden, solche sich resolviren werden, dergleichen Putz-Mühle in einem jedem Dorfe anzuschaffen.

Den Creiß-Ständen und Unterthanen soll derselben Nutzen bekannt gemacht und die Anschaffung angerathen werden.

Diese Putz-Mühle soll dem Creiße geschenket seyn, und wird solche ehestens übermachet werden, da Ihr alsdenn denen dasigen Creiß-Ständen und Unterthanen derselben Nutzen bekannt machen, und selbige zu deren mehrerern Anschaffung anräthig seyn müsset. Sind ꝛc.

2) An sämmtliche Königliche Beamte.

Den Beamten werden die Getreyde-Putz-Mühlen zum gehörigen Gebrauch übermacht werden.

Es haben die nach Preussen ꝛc. usque ad verba hier erwartet, et continuetur: von diesen Putzmühlen wird dem Beamten zu N. eine übermacht, und der Preis davon bekannt gemacht werden, da denn selbiger solche, weil er den grössesten Nutzen davon haben wird, bezahlen muß. Es wird sich übrigens derselbige gar bald von deren Nutzen überzeugen können, und alsdann um so mehr den Unterthanen zu Anschaffung derselben anräthig seyn.

No. LXXIII.

d. d. Breslau den 8. Junii 1764.

Königliche Cammer-Verordnung;
wegen Einführung der deutschen Sprache in Ober-Schlesien und andern Pohlnischen Gegenden in Schlesien.

An sämmtliche Ober-Schlesische Land-Räthe desgleichen an die Land-Räthe Breslauschen, Briegschen, Falkenbergschen, Ohlauschen, Grottkauschen, Neissischen, Neumärckischen, Trebnitzschen, Oelsischen, Namslauschen, Creutzburgschen, und Wartenbergschen Creises.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Genommene Maasregeln, die Jugend in den Pohlnischen Gegenden in der deutschen Sprache zu instruiren und dadurch die deutsche mehr zu introduciren.

Unsern ꝛc. Da Wir durchaus wollen, daß in denenjenigen Gegenden und Oertern, wo die Unterthanen der Pohlnischen Sprache lediglich zugethan sind, die deutsche mehr und mehr introduciret werde. Wes Endes denn denen ganz Pohlnisch Catholischen Pfarrern aufgegeben worden, sich binnen Jahr und Tag in der deutschen Sprache zu perfectioniren; nicht minder die ganz Pohlnischen Schulmeister abgeschaft, und deren Stellen mit Leuten besetzet werden sollen, welche Pohlnisch und deutsch verstehen und folglich die Jugend in der deutschen Sprache zu instruiren im Stande sind; hiedurch aber der Zweck bey denen erwachsenen Unterthanen noch nicht erreicht wird, noch jemals erreicht werden kann, wann die Grundherrschaften selbst nicht necessitirt werden, dieser nothwendigen Sache die Hand zu biethen; als finden Wir Uns gemüssiget, hierdurch zu verordnen und festzusetzen, daß

Wie die Erlernung der deutschen Sprache auch bey Erwachsenen zu erreichen.

1) kein Dominium bey 10 Rthlr. Strafe auf jeden Contraventions-Fall sich von dato an unterfangen solle, aus seinen Unterthanen beyderley Geschlechts jemanden als Domestiquen oder unter das Hofe- noch Vorwerks-Gesinde anzunehmen, welche nicht der deutschen Sprache mächtig sind; und daß

2) Keinem Mädgen, welche das 16. Jahr ihres Alters bey dem dato dieser Verordnung noch nicht zurücke gelegt, eher die Erlaubniß

zum Heyrathen ertheilet werden solle, bevor sie nicht die deutsche Sprache erlernet.

3) Ein männlicher Unterthan aber, der bey gleichmäßigen dato dieses Generalis nicht bereits das 20. Jahr zurück geleget, gleichfalls nicht eher die Erlaubniß zur Heyrath erhalten soll, bis er die deutsche Sprache erlernet, weil denen Unterthanen von mindern Jahren beyderley Geschlechts-Zeit genug bleibt, sich bis zu solchen Alter mit der deutschen Sprache hinlänglich bekannt zu machen. Wir befehlen Euch daher in Gnaden, diese Unsere allergnädigste Willens-Meynung sowol denen sämmtlichen Dominiis als Unterthanen Eures Creißes allgemein bekannt zu machen, und solche von 3 Monath zu 3 Monathen zu wiederholen, zugleich aber auch Euch selbst um den effect dieser Verfügung zu bekümmern und davon alle Vierteljahr zu berichten, mithin den 1. Septbr. c. damit den Anfang zu machen, auf die Contraventiones derer Dominiorum genau zu attendiren und solche zur Bestrafung anzuzeigen. Sind ꝛc.

Diese Verordnung soll gehörig publiciret und von dem Erfolg alle Viertel-Jahre Bericht erstattet werden.

No. LXXIV.

d. d. Breslau, den 8. und Glogau, den 29. Junii 1764.

Circulare

wegen Wiederbesetzung der wüsten und dismembrirten Bauer-Güther.

An sämmtliche Land-Räthe.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Euch ist aus verschiedenen ergangenen Generalien bekannt, wie ernstlich Wir das Retablissement der wüsten Stellen des platten Landes befördert wissen wollen, Wir haben aber aus einigen bereits eingegangenen Designationen leider ersehen, wie wenig Ernst es denen Dominiis sey, diese selbst zu ihrem eigenen Besten gereichende nützliche Absicht zu befördern, und die Land-Wirthe selbst haben ihrer Saumseligkeit darunter das Wort zu reden sich bemühet, daß dieselben zum Theil diejenige wüste Bauer-Güther als besetzt angenommen, worauf Gärtner ausgesetzt sind, welche aber darauf nicht angerechnet werden

Daß die wüsten Bauer-Güther nicht mit Gärt-

den können, da es unmöglich, von selbigen ohne ihren totalen Untergang diejenige Præstanda zu fordern, welche der Wirth eines völlig in Cultur habenden Bauer-Guthes zu præstiren im Stande ist, und folglich dergleichen Besetzung wüster Bauer-Güther mit Gärtnern so viel wie nichts bedeutet, wohl aber der übrigen Bauerschaft zur Last fällt. Um nun diese Sache mit Ernst zum Stande zu bringen, bleibt Uns bey der Renitenz derer Dominiorum weiter nichts übrig, als Euch hiedurch zu authorisiren, Euch selbst um Leute zu Wiederbesetzung der wüsten Stellen nach ihrer Qualitæt zu bemühen, den Wieder-Aufbau, insoweit die Gebäude verfallen, durch Entrepreneurs zu besorgen, Euch aber demnächst die Kosten von denen Dominiis restituiren zu lassen, und werden Wir Euch darunter um so mehr assistiren, je weniger ein Dominium sich, indem es selbst nichts zur Sache gethan und ihm noch frey bleibet, sich kurz zum eigenen Retablissement zu resolviren, über dieses abgedrungene Extremum zu beschweren im Stande ist. Und da Wir schlechterdings nicht zugeben können, daß aus Bauer-Güthern Gärtner-Stellen werden; so müsset Ihr darauf bestehen, daß dergleichen dismembrirte Bauer-Güther absolutè wieder hergestellet, und zu Bauer-Güthern gemacht, auch complet alle dazu gehörige Aecker und Realitæten dazu geschlagen und von dem Dominio, wann solches sie, es sey auf was Art es wolle, genutzet, heraus gegeben, mit Besatz an Vieh, Schif- und Geschirre dazu eingerichtet und wieder hergestellet werden, und sind die Dominia schuldig, diejenigen Gärtner, so dadurch von ihren Nahrungen Land und Gräserey verlieren, von ihren Dominial-Fundis zu dedommagiren, und folglich ihr Etablissement bey der nachdrücklichsten Ahndung zu souteniren. Wir geben Euch zu dieser Einrichtung bis ult. Septembr. a. c. Frist, und den 10. Octbr. a. c. müsset Ihr eine Designation zu Eurer Legitimation bey Unserer Krieges- und Domainen-Cammer einreichen, und darinn nachweisen, daß Ihr Eurer Schuldigkeit ein Genüge geleistet, und alle vorhanden gewesene wüste Stellen nach einer jeden Qualitæt retabliret und mit Wirthen besetzt sind. Inzwischen habt Ihr den Dominiis diese Verfügung sofort zu publiciren, damit ein jeder darnach seine Mesures zu nehmen im Stande sey, ohne dergleichen Extremum abzuwarten. Indessen werden Wir bey Nichtbefolgung dieser Ordre Uns lediglich an Euch halten, und haben die hierinn renitirende und non chalante Land-Räthe, ausser der Cassation, noch andere nachdrückliche Ahndung gewiß zu gewärtigen. Sind ꝛc.

nern, sondern mit würklichen Bauern besetzet werden sollen.

Im Fall die Dominia bey Wiederbesetzung der wüsten Stellen nach ihrer Qualitæt sich säumig erzeigen, was der Landrath des Creißes thun soll.

Die dismembrirte Bauer-Güther sollen absolute wieder hergestellet und zu Bauer-Güthern gemacht werden.

Die Dominia sind schuldig, denenjenigen Gärtnern, so dadurch von ihren Nahrungen, Land und Gräserey verlieren, von ihren Dominial-Fundis schadlos zu halten.

Denen Dominiis soll diese Verfügung sofort publiciret werden.

Die Cammer wird sich bey Nichtbefolgung dieser Verordnung lediglich an den Land-Rath halten.

No. LXXV.

d. d. Breslau, den 9. und Glogau, den 22. Junii 1764.

Circulare

vom Verbot der Einfuhre des Würbenthaler und andern Oesterreichschen und Sächsischen Eisendraths, ingleichen der auswärtigen Kratzen und Kämme.

An sämmtliche Steuer-Räthe.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Die Einfuhre des Würbenthaler und anderer Oesterreich- u. Sächsischen Eisendraths, wie auch der Kratzen und Kämme wird verbothen.

Unsern ꝛc. Nachdem Beschwer geführet worden, daß der in einer Königl. Provinz zu Iserlohe fabricirte gute Eisen-Drath seit einigen Jahren weniger Abzug nach Schlesien, als vorhin hat, weil theils viele verfertigte Kratzen und Kämme aus fremden Orten, theils die Kammsetzer und Kratzenmacher, auch andere Professionisten den Drath aus Würbenthal und Sachsen kommen lassen, bekanntermaßen aber von Oesterreichischer Seite unlängst ein Verbot fast aller fremden Waaren ergangen: als ist resolviret und festgesetzet, daß hinführo aus Würbenthal und andern Oesterreichischen Provinzien, ingleichen aus Sachsen kein Eisen-Draht, wie auch keine Kratzen und Kämme weiter, weder zum Handel noch zur Consumtion eingeführet werden sollen, wornach Ihr also die Accise und Zoll-Aemter zu bescheiden, auch der Kaufmannschaft solches bekannt zu machen, dagegen Euch aber zu bemühen habt, Entrepreneurs zu engagiren, welche dergleichen Drath-Fabriquen, wozu es in Schlesien an Materialien nicht ermangelt, selbst anlegen, und dazu die erforderlichen Arbeiter, die von Würbenthal und aus andern Ländern zu bekommen keine Schwierigkeit haben wird, anhero ziehen. Sind ꝛc.

Die Steuer-Räthe sollen dieses Verboth dem Accise- u. Zoll-Aemtern, wie auch der Kaufmannschaft bekannt machen, und sich dagegen bemühen, Entrepreneurs zu engagiren, die dergleichen Draths-Fabriquen in Schlesien anlegen.

No. LXXVI.

d. d. Breslau, den 12. Junii 1764.

Circulare
wegen der einzuführenden Bau-Art mit Leim-Patzen.

1) An sämmtliche Land-Räthe Breslauschen Cammer-Departements.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Es ist zu verschiedenenmalen verordnet worden, daß in Zukunft nicht mehr bloße von Holz gemachte sogenannte gegehrfassete Gebäude aufgeführet, sondern vielmehr solche Bau-Arten introduciret werden sollen, wodurch das Holz auf alle nur mögliche Weise menagiret wird. Die sogenannten gegehrfaßete Gebäude sollen abgeschaft,

Da nun in dem Leobschützschen auch in dem Neustädtschen Creiße mit sogenannten Leim-Patzen gebauet wird, welche Bau-Art nicht allein Feuersicher ist, sondern auch zur Holz-Menage gereichet: so wollen Wir, daß diese Bau-Art gemeinnützer gemachet werden soll. Woraus eigentlich die sogenannten Leim-Patzen bestehen, zeiget die anliegende Nachricht, und damit die Unterthanen solche aller Orten recht ordentlich machen lernen mögen, so habt Ihr die Verfügung zu treffen, daß aus dem Euch anvertrauten Creiße einige Unterthanen nach Leobschütz gehen und sich an den dortigen Land-Rath von Eicke wenden müssen, welcher ihnen Leute zuweisen wird, die davon den rechten Unterricht geben können, oder Ihr habt selbst den Land-Rath von Eicke zu requiriren, daß Er Euch dergleichen Leute zuschicken möge, welche von dieser Arbeit denen Creiß-Einsassen den nöthigen Unterricht geben können. Es ist dieses eine Sache, die zum allgemeinen Nutzen abzielet, und Wir hoffen daher, es werde dieser Verordnung die genauste Folge geleistet werden. Sind ꝛc. und dagegen die Bauart mit Leimpatzen eingeführet werden.

Woraus die Leim-Patzen bestehen, zeiget nachstehende Beschreibung.

Zu Erlernung dieser Bauart sind entweder Leute in Leobschützer Creiß zu schicken, oder die Creiß-Insaßen müssen sich Arbeiter von da ausbitten.

Beschreibung der Leim-Patzen, und wie solche im Leobschützschen Creiße verfertiget werden.

Die Leim-Patzen sind eigentlich von Leim und Sand verfertigete mit Stroh vermengte ungebrandte Ziegel, welche wie andere Ziegeln eingemauert werden und Feuersicher sind: es werden selbige folgendergestalt verfer-

Wie die Leim-Patzen verfertiget werden.

verfertiget. Ein Leim-Paß wird von Leim 12 ſtarke Zoll, oder 1 Fuß 6 Zoll hoch und 6 Zoll breit gemacht. Auf tauſend gehören 3 oder 4 Bund Haſer-Stroh. Eine Perſon machet täglich 600 Stück, wenn der Leim nicht allzuſtreng oder lattig iſt. Arbeits-Lohn wird von 1000 Stück 24 ſgl. in gutem Gelde bezahlet, und hat man es ſonſt vor 20 ſgl. haben können.

2) An den Land-Rath Leobſchützl. Creißes.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Dem Landrath, Leobſchützer Creiſes, wird bekannt gemacht, daß die Creiß-Inſaßen entweder Leute zur Erlernung dieſer Bauart an ihn abſchicken, oder ihm um Arbeiter requiriren werden, welchen er alle Aſſiſtence zu leiſten habe.

Unſern ꝛc. Wir haben dato an ſämmtliche Oberſchleſiſche Land-Räthe die Verordnung ergehen laſſen, daß in Zukunft nicht bloße von Holz gemachte ſogenannte gegehrſaſſete Gebäude aufgeführet, ſondern zu Menagirung des Holzes, nach der in Eurem Creiße üblichen Bau-Art, mit ſogenannten Leim-Paßen gebauet werden ſoll, als wodurch auch die Gebäude Feuerſicher gemachet werden, und damit die Unterthanen aller Orten die Leim-Paßen recht ordentlich zu machen lernen mögen, haben Wir Ihnen aufgegeben, einige zu Euch zu ſchicken, denen Ihr davon gehörigen Unterricht geben laſſen würdet, oder Euch zu requiriren, daß Ihr Ihnen dergleichen Leute zukommen lieſſet, die ihre Creiß-Einſaſſen in dieſer Arbeit unterrichten können. Wir laſſen Euch ſolches dahero hiedurch des Endes bekannt machen, damit Ihr denenjenigen, die ſich dieſerhalb an Euch addreſſiren werden, darunter alle Aſſiſtence zu leiſten Euch nicht entbrechen möget.

Von den Arbeitern, die die Leim-Paßen machen, ſollen einige nach dem Amte Brieg, Rothſchloß und Ohlau zur Erlernung der Wäller-Arbeit, die mit jener viel Aehnlichkeit haben muß, geſchickt, und dieſe Wäller-Arbeit auch in Ober-Schleſien introduciret werden.

Und da Wir glauben, daß diejenige Arbeiter, welche dergleichen Leim-Paßen machen, am erſten die ſogenannte Wäller-Arbeit erlernen werden, weil ſolches mit einander einige Aehnlichkeit hat; ſo habt Ihr unverzüglich nach der erhaltenen Verordnung von dieſen Leuten einige nach dem Amte Brieg, einige nach Rothſchloß und einige nach Ohlau zu ſenden, um von denen dort befindlichen und arbeitenden Magdeburgiſchen Wällerern die Wäller-Arbeit zu erlernen und ſolche auch in Ober-Schleſien bekannt zu machen, und zu berichten, wie viel Ihr nach jedem Ort geſandt habet. Sind ꝛc.

No. LXXVII.

d. d. Glogau, den 14. Junii 1764.

Circulare wegen der einzuführenden Bau-Art mit Leim-Patzen.

1) An sämmtliche Land-Räthe Glogauschen Cammer-Departements.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. In denen Leobschützer und Neustädtschen Creißern wird zu Erspahrung des Holzes eine Bau-Art von so genannten Leim-Patzen gebrauchet, so in ungebrannten Ziegeln von 12 starken Zoll oder 1. Fuß 6. Zoll hoch und 6. Zoll breit bestehet. Zu 1000. dergleichen Patzen werden 3. oder 4. Bund Haferstroh genommen, und eine Person kann täglich, wann der Leim nicht allzustrenge und lättig ist, 600. Stück dergleichen machen, an Arbeitslohn aber werden jetzo pro 1000. Stück 24. sgl. in gutem Gelde bezahlet, und sonst sind dafür 20. sgl. bezahlet worden. Da Wir nun wünschten, daß diese Bauart gemeinnütziger gemacht werden möge, weil solche Feuer-sicher, viel wärmer und dauerhafter, auch dazu das Materiale überall zu finden ist; als habt Ihr selbige in dem Euch anvertrauten Creiße bekannt zu machen, und anzurathen, daß sie anstatt der hölzernen Gebäude eingeführet werde; und wird der Landrath Leobschützschen Creißes und das Dominium zu Dohbrau im Neustädtschen Creiße denenjenigen, die dieser Bau-Art sich bedienen wollen, auf an sie ergangene Requisitions-Schreiben, Leute, die solche verstehen, zum Unterricht zukommen zu lassen keinen Anstand nehmen.

Worinnen die Bauart mit Leim-Patzen bestehet.

Diese Bauart soll allgemeiner gemacht werden, weil sie feuersicher, auch viel wärmer und dauerhafter, dazu das Materiale überall zu finden ist.

Diese Bauart soll anstatt der hölzernen Gebäude eingeführet werden.

Wer hiervon nähreren Unterricht ertheilen wird.

Wir hoffen, ein jeder werde die Nützlichkeit dieser Art zu bauen einsehen, und zu Erspahrung des Holzes sich solcher, oder der Art von Wäller-Wänden bedienen, und sein eignes Beste zu befördern sich willig finden lassen; Ihr aber habt nach geschehener Bekanntmachung darauf zu sehen, und denen ergangenen Verordnungen zu Folge nicht zu gestatten, daß Häuser, Stallungen und Scheunen von so genannten gegehrfasseten Wänden gemachet werden. Sind ꝛc.

Die Art, von Wäller-Wänden zu bauen, wird gleichfalls angepriesen.

Die Land-Räthe sollen nicht gestatten, daß Häuser, Stallungen und Scheunen von sogenanten gegehrfasseten Wänden gemacht werden.

2) An sämmtliche Steuer-Räthe Glogauschen Cammer-Departements.

Die Steuerräthe sollen den Magistraten communiciren, was an die Landräthe wegen der Bauart mit Leim-Patzen verfüget worden, und darauf halten, daß keine Häuser von Holz oder gegehrfasset gebauet werden.

Unsern ꝛc. Was Wir wegen Introducirung einer gewissen in Ober-Schlesien gewöhnlichen Bau-Art mit so genannten Leim-Patzen auf dem Lande an sämmtliche Landräthe hiesigen Departemens dato referiret haben, solches communiciren Wir Euch hierneben abschriftlich, mit dem gnädigsten Befehl, denen Magistraten davon Communication zu machen, und darauf zu halten, daß keine Häuser von Holz oder gegehrfasset gebauet werden. Sind ꝛc.

No. LXXVIII.

d. d. Breslau, den 15. und Glogau, den 25. Junii 1764.

Circulare

wegen Abschaffung der Bauart von geschrotenem Holze.

1) An sämmtliche Land-Räthe.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Es ist aus dem Circulari d. d. Glogau vom 27sten Febr. 1756. und Breslau den 20sten Mart. 1756. bekannt, mit welchem Ernst Wir die Bau-Art von geschrotenem Holze, indem sie zum Ruin der Forsten gereichet, abgeschaffet wissen wollen. Der Krieg hat zwar Unsere Attention auf die Befolgung dieses Generalis verhindert, Euch aber niemals von der Befolgung Unserer Ordres dispensiret, und Eure Pflicht ist es gewesen, dergleichen Bau-Art bey Eurer beständigen Aufmerksamkeit nicht zu gestatten. Ihr habt aber nichts dabey gethan, vielmehr hat sich gefunden, daß mit dergleichen Bau-Art continuiret worden. Gleichwie nun dieses vor das Künftige um so weniger gestattet werden kann, als außer dem Ruin der Forsten annoch das Inconvenienz hinzutritt, daß dergleichen Häuser und Gebäude bey Feuers-Gefahr nicht füglich zu retten, und die Feuer-Societät mehr beschweret worden; so finden Wir Uns gemüßiget, hiedurch schlechterdings dergleichen Bau-Art von geschrotenem Holze, es geschehe solches bey Häusern,

Die Bauart von geschrotenem Holze bey Häusern, Wirthschafts-Ge-

Wirth-

Wirthſchafts-Gebäuden oder Scheun-Tennen ſchlechterdings zu inhibiren, und dabey zu verordnen, daß künftig

Gebäuden, oder Scheune auf dem Lande wird ſchlechterdings verbothen.

1) Auf dem Lande die neu zu erbauenden Häuſer und Wirthſchafts-Gebäude, nach Lage der Gegenden, in welchen die Dörfer liegen, entweder von Bruchſteinen, Wäller Wänden, oder Leimpatzen-Arbeit, welche der Wällerwände-Arbeit nahe kommet, und worüber Ihr näher *inſtruiret* werden ſollet, oder aber von Fachwerk mit Leim ausgeklebet aufgeführet werden ſollen, und iſt unſer Wille,

Die Beſitzer der von geſchrotenem Holze verfertigten Häuſer ſollen zwar zur Feuer-Societæt das gehörige beytragen, wenn dieſe aber abbrennen, weder Steuer-Remiſſion noch die Natural-Feuer-Societæts-Hülfe erhalten.

2) daß die nach der Zeit des ergangenen Generalis d. d. Glogau vom 27ſten Febr. 1756. und Breslau den 20ſten Mart. 1756. erbauete Häuſer und Gebäude von geſchrotenem Holz, zwar das ihrige zur Feuer-Societät beytragen, aber wenn ſie abbrennen, ſo wenig die gewöhnliche Steuer-Remiſſion aus Unſern Caſſen, als die Natural-Feuer-Societäts-Hülfe, ſie beſtehe in Fuhren, Handdienſten oder Stroh, jemals erhalten ſollen. Ihr habt alſo bey Anfertigung derer Brand-Remiſſions-Liquidationen allemal auf Pflicht und Gewiſſen anzuzeigen, ob die abgebrannten Gebäude von geſchrotenem Holz geweſen, und ob ſie vor weder nach der inhibirten Bau-Art und dem Circulare Glogau vom 27ſten Febr. 1756. und Breslau den 20ſten Mart. 1756. erbauet ſind, oder nicht, und erſteren Falls keine Remiſſion deshalb zur Liquidation, noch die Feuer-Societäts-Hülfe, darauf zur Approbation zu bringen, und gleichwie bereits in erſt gedachtem Circulari verordnet worden, daß die Zimmerleute, welche ſich der von Holz geſchrotenen Bau-Art unterziehen des Meiſterrechts verluſtig ſeyn ſollen, ſo hat es

Bey Anfertigung der Brand-Remiſſionen ſoll der Landrath pflichtmäßig anzeigen, ob die abgebrannten Gebäude von geſchrotenem Holze geweſen, und wenn ſie davon erbauet worden.

Bey Liquidation der Remiſſion und Ausſchreibung der Feuer-Societæts-Hülfe ſoll der Landrath auf dieſen Umſtand ſehen, und deshalb keine Approbation ſuchen.

Die Zimmerleute, welche ſich der Bauart von geſchrotenem Holze unterziehen, ſollen des Meiſter-

Rechts verlustig seyn.

ferner dabey sein Bewenden. Ihr müsset aber annoch die Zimmerleute

Die Zimmerleute auf dem Lande sollen vereydet werden, daß sie keine andere Gebäude, als nach vorgeschriebener Art, übernehmen wollen.

auf dem Lande dahin vereyden, keine andere Gebäude, als nach vorgeschriebener Art zu übernehmen, und diese Unsere Verfügung im Creiße gebührend publiciren. Sind ꝛc.

Ponat. an die Land-Räthe des Bolkenhayn-Schweidnitz-Reichenbachischen Creißes und der Grafschaft Glatz. It. des Jauer-Hirschberg-Goldberg- und Loewenbergischen Creißes post verba ad N. I. Wirthschafts-Gebäude der an Euch unterm Breslau den 20sten Sept. a. p. und Glogau den 29sten Sept. a. p. ergangenen Ordre gemäß nicht anders als massiv aufgeführet werden sollen ꝛc.

Die übrige unterstrichene Passage bleibt weg, continuetur sodann à verbis.

Und ist Unser Wille usque ad finem.

2) An sämmtliche Steuer-Räthe ꝛc. und den Magistrat zu Breslau.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Kein Zimmermann soll in einer Stadt einen neuen Bau vollführen, bevor er nicht den Riß davon dem Magistrat eingereichet hat.

Der Magistrat soll einen solchen neuen Bau revidiren und dahin sehen, daß er massiv vollführet und das Hauß mit einem Ziegel-Dache versehen werde.

Die Magistrate haben solche Einrichtung zu machen, daß es bey denen Städten nicht an den nöthigen Mauer- u. Dach-Ziegeln fehle.

Unsern ꝛc. Es ist ꝛc. usque ad verba, daß künftig.

1) Keiner in einer Stadt einen neuen Bau vollführen soll, bevor er nicht den Riß davon dem Magistrat eingereichet, welcher sodann solchen zu revidiren und dahin zu sehen hat, daß der Bau massiv vollführet, ingleichen zu einem Ziegel-Dache nicht nur eingerichtet, sondern auch wirklich mit einem Ziegel-Dache beleget werde. Ihr müsset auch solche Einrichtung machen, daß es bey denen Städten an denen nöthigen Mauer- und Dach-Ziegeln nicht fehle, und der Bau dadurch nicht aufgehalten werde, wes Endes Ihr denn die Magistrate in den Städ-

ten

ten Eurer Inſpection dahin inſtruiren müſſet, die Zimmerleute dahin zu vereyden, daß ſie bey vorkommenden neuen Bauen ſogleich den Dach-Stuhl zum Ziegel-Dache einrichten wollen. Sodann iſt unſer Wille, daß

Die Zimmerleute in den Städten ſollen dahin vereydet werden, daß ſie bey vorkommenden neuen Bauen ſogleich den Dach-ſtuhl zum Ziegel-dache einrichten wollen.

2) alle diejenigen, ſo nach der Publicirung des Generalis d. d. Glogau vom 27ſten Febr. und Breslau den 20ſten Mart. 1756. in denen Städten Häuſer und Gebäude von geſchrotenem Holz aufgeführet, zwar das ihrige zur Feuer-Societät beytragen, aber keinesweges bey einem betroffenen Feuer-Schaden auf einige Bonification oder Feuer-Societäts-Hülfe Anſpruch machen ſollen, und muß bey der härteſten Beſtrafung auf dergleichen Gebäude keine Societäts-Hülfe, noch ſonſt einiges Beneficium liquidiret werden, Ihr habt dieſe Unſere Verfügung ſofort in denen Städten Eures Departements zu publiciren und mit Nachdruck darauf zu halten. Sind ꝛc.

Alle Beſitzer der von geſchroteuem Holze gebaueten Häuſer in den Städten, welche nach der Publicirung des im Jahr 1756. erlaſſenen Generalis errichtet worden, ſollen zwar das ihrige zur Feuer-Societæt beytragen, aber keinesweges bey einem betroffenen Feuer-Schaden auf einige Bonification ꝛc. Anſpruch machen.

Es muß bey der härteſten Beſtrafung auf dergl. Gebäude keine Societæts-Hülfe ꝛc. liquidiret werden.

No. LXXIX.

d. d. Breslau, den 19. Junii 1764.

Circulare

daß die Evangeliſchen Bethäuſer künftig mit dem Nahmen der Evangeliſchen Kirchen beleget werden ſollen.

1) An ſämmtliche Land-Räthe Breslauſchen Cammer-Departements.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Unſern ꝛc. Da Wir in Gnaden reſolviret, daß die in Schleſien befindliche evangeliſche Bethäuſer künftig mit dem Namen der evangeliſchen

Die Evangeliſchen Bethäuſer ſollen künftig mit dem Nahmen der

Evangelischen Kirchen beleget, und soll sich dieses Ausdrucks bey allen vorkommenden Gelegenheiten bedienet werden.

gelischen Kirchen beleget, und sich dieses Ausdrucks bey allen vorkommenden Gelegenheiten bedienet werden soll, so haben Wir Euch diese Unsere allerhöchste Willens-Meynung zur Nachricht und Achtung in Gnaden bekannt machen wollen. Sind ꝛc.

2) An sämmtliche Steuer-Räthe.

mit dem Befehl, darnach die Magistrate Eurer Inspection gehörig zu instruiren.

No. LXXX.

d. d. Breslau, den 19. und Glogau, den 28. Junii 1764.

Circulare
wegen des zu inhibirenden Wallfahrtens auſſer Landes.

1) An sämmtliche Land- und Steuer-Räthe.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Das Wallfahrten auſſer Landes wird aufs neue bey 50, 100 ꝛc. Ducaten, wenn er des Vermögens, oder bey 4 wöchentl. Vestungs-Strafe verbothen,

Unsern ꝛc. Ohnerachtet das Wallfahrten auſſer Landes durch verschiedene Generalia ernstlich verboten worden, so findet sich dennoch, daß solchen Inhibitoriis keine Folge geleistet wird, obschon es im Lande selbst nicht an Gnaden-Bildern, so mit eben derselben Kraft begabet sind, fehlet. Wir finden dahero nöthig, die ergangene dießfällige Generalia hiedurch zu renoviren, und setzen hiemit feste, daß Niemand, er sey wes Standes er wolle, dergleichen Wallfahrten auſſer Landes unternehme, widrigenfalls derjenige, so diesem Verbot entgegen handelt, auf den Contraventions-Fall, dafern er des Vermögens, mit 50, 100 auch mehr spec. Ducaten Strafe beleget, derjenige von Bürger- und Bauerstande hingegen, welcher durch Geldstrafen nur enervirt wird, mit 4. wöchentlicher Vestungs-Strafe beleget werden soll.

Diese Verfügung ist überall zu publiciren, und von den Land-Dragonern, Zoll-Bereutern ꝛc. fleißig auf die Contraventions-Fälle beson-

Ihr habt diese Verfügung überall {im Creiße / in den Städten Eurer Inspection} publiciren, und durch die {Land-Dragoner / Zoll-Bereuter} fleißig auf die Contra-

ventiones,

ventiones, beſonders auf denen Gränzen vigiliren zu laſſen, maſſen der Denunciant jedesmal den 4ten Theil der Geldſtrafe haben ſoll.

ders auf d. Gränzen zu invigiliren. Denunciant bekömt den 4. Theil der Geld-Strafe.

Im übrigen iſt denen catholiſchen Pfarrern aufgegeben worden, dieſes neuerliche Circulare von Monath zu Monath von denen Canzeln abzuleſen, und ſelbſt für ihre Gemeinden zu repondiren, daß ſolches Inhibitoriale nicht überſchritten werde, auch da ihnen dergleichen inhibirte Wallfahrten nicht unbekannt ſeyn können, ſofort denen Land- und Steuer-Räthen von den Contraventionen mit Manifeſtation der Contravenienten Anzeige zu thun, widrigenfalls ein ſolcher Parochus ſofort ab officio removiret; und dem Befinden nach mit einer nahmhaften Geld- oder empfindlichen Leibesſtrafe beleget werden ſolle. Ihr aber habt dieſes überall zu publiciren und auf den Effect zu halten. Sind ꝛc.

Was den Catholiſchen Pfarrern dabey obliege, u. wie ſie im Unterlaſſungs-Falle zu beſtrafen ſeyn.

2) An das Biſchöfliche General-Vicariat-Amt, und an die Decanos der Prager, Ollmützer und Cracauer Diœces.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Unſern ꝛc. Was wegen des verbotenen Wallfahrtens außer Landes, bey denen hin und wieder ſich veroffenbarten Contraventions-Fällen an Land- und Steuer-Räthe dato erlaſſen worden, ſolches communiciren Wir Euch anbey in Abſchrift, mit dem gnädigſten Befehl, ſämtliche Pfarrer, Stifter und Klöſter ſonder den geringſten Anſtand zu inſtruiren, daß ſie dieſes neuerliche Circulare von Monath zu Monath von denen Canzeln ableſen und ſelbſt für ihre Gemeinden repondiren ſollen, damit dieſes Inhibitoriale nicht überſchritten werde, auch da ihnen dergleichen inhibirte Wallfahrten nicht unbekannt ſeyn könnten, ſofort dem Land- und Steuer-Rath von den Contraventionen mit Manifeſtation der Contravenienten Anzeige thun ſollten, widrigenfalls ein ſolcher Parochus ſofort ab officio würde removirt und dem Befinden nach mit einer nahmhaften Geld- oder empfindlichen Leibesſtrafe beleget werden ſollte. Sind ꝛc.

Obiges Circulare wird dem General-Vicariat-Amte communiciret, um ſämtl. Pfarrer, Stifter und Clöſter zu inſtruiren, daß ſie dieſes Verboth alle Monathe von den Canzeln ableſen, für ihre Gemeinden repondiren, und die Contraventions-Fälle bey Strafe anzeigen ſollen.

No. LXXXI.

d. d. Glogau, den 21. Junii 1764.

Circulare
wegen Beſetzung der wüſten Stellen.

An ſämmtliche Land-Räthe Glogauſchen Cammer-Departements.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Unſern ꝛc. Wir haben Euch in dem Circulare d. d. Glogau vom 4ten May a. c. deutlich und umſtändlich vorgeſchrieben, was für Nachrichten Ihr wegen der in dem Creiße Eurer Inſpection befindlichen Wüſtungen einziehen, wie Ihr deren Richtigkeit aufs genaueſte prüfen, und in was für Form und Art Ihr davon an Uns Bericht erſtatten ſollet:

Aus demjenigen Circulare, welches Wir unterm Glogau den 19. hujus zu erlaſſen für nöthig befunden, werdet Ihr ferner hinlänglich erſehen können, durch was vor Mittel das Retabliſſement ſothaner Wüſtungen ſchlechterdings und ohne Verzug vollſtrecket werden muß, und wie Ihr ſelbſt dahin authoriſiret worden, mit deren Retablirung auf Koſten derer ſaumſeligen oder renitenten Dominiorum zu Werke zu gehen. Womit nun aber hierbey nicht der geringſte Anſtand und Zweifel vorwalten und Unſere hierbey hegende heilſame Abſicht gehemmet werden möge; ſo wird Euch zu Eurem Nachverhalt und Achtung annoch folgendes bekannt gemacht:

Das Jahr 1723 wird in Anſehung der zu reparirenden Wüſtungen pro Termino a quo beſtimmt.

1) Wird in Anſehung der vorgedachtermaßen ſofort zu reparirenden Wüſtungen das Jahr 1723. pro Termino a quo vor erſt beſtimmet, weil die in cultura Dominii von der Zeit befindliche Wüſtungen, ſowohl in der Contribution, als allen andern Præſtationen die Qualitæt des Ruſticalis beybehalten, mithin deren Beſetzung keine Alteration im Cataſtro machet. Bey dem Retabliſſement der wüſten Bauer-Güter habt Ihr Euch

Woran ſich die Land-Räthe bey Unterſuchung der wüſten Bauer-Güther nicht kehren ſollen.

2) gar nicht daran zu binden, ob die Gebäude von ſolchen Gütern noch vorhanden, oder nicht, oder ob die Dominia darauf Vorwerker, Schäfereyen oder dergleichen angeleget, noch weniger ob einigen Gärtnern oder kleinen Leuten von denen Fundis etwas zugetheilet worden, weil die

die Dominia schuldig sind, die Gebäude zu retabliren, so sie eingehen lassen, und die Wüstungen nicht zu evitiren gesucht; hiernächst wie Allerhöchst selbst Vorwerker an Bauern und Unterthanen vertheilen lassen, welche vorhin ad Dominialia gehöret; um so mehr also andere Privat-Dominia die Rustical-Realitäten wieder heraus geben, und so viel Unterthanen, als vorhin gewesen, in qualitate et quantitate retabliren müssen, endlich aber die Dominia, wenn sie die wüste Bauer-Güter retabliren, auf zweyfache Weise Dienste und mehr Unterthanen erhalten.

3) Habt ihr nochmals zuverläßige Designationes aufzunehmen.

Was die Land-Räthe nochmahls für zuverläßige Designationes aufzunehmen haben.

a) Wieviel Wüstungen von Bauern, Gärtnern, und andern Klein-Leuten von Anno 1723. bis ad Ann. 1749. und von Anno 1749. bis ult. May c. a. entstanden.

b) Wie über solche wüste Güter von denen Dominiis disponiret worden, ob nemlich solche in Cultura derselben sich befinden, oder Kleine-Leute darauf ausgesetzt sind.

c) Aus wieviel Huben ein solches wüstes Bauer-Gut bestanden, und was also

d) vom Dominial-Fundo zu dessen Retablissement an Acker- und Wiesewachs für denjenigen Theil zu denen Bauer-Gütern restituiret werden müßte; so die angesetzten Gärtner und Kleinleute von sothanen Wüstungen erhalten.

Wir erwarten diese Designationes, wobey Ihr Euch nicht blos auf die Angaben der Dominiorum verlassen, sondern die Catastra adhibiren müsset, binnen 4. Wochen a dic rec. und gleichwie es übrigens dabey verbleibet, daß Ihr die wüsten Stellen auf Kosten derer Dominiorum retabliren und mit Wirthen besetzen müsset, also habt Ihr immittelst alles anzuwenden, denen Dominiis begreiflich zu machen, daß sowohl Ihr als der Gemeinde Nutzen hierunter verspüre, die Züge mehrerer dienstbaren Bauern, die herrschaftlichen menagiret, die Dienste vermehret, in publiquen Angelegenheiten aber die Gemeinden durch dergleichen mehrere Wirthe wegen ihres Beytritts soulagiret, mithin in besserm Stande erhalten werden können. Sind ꝛc.

Es bleibet dabey, daß die Land-Räthe die wüsten Stellen auf Kosten derer Dominiorum retabliren und mit Wirthen besetzen solle.

Worinnen der Nutzen der Dominiorum bestehet, wenn sie die wüsten Stellen wiederum retabliren.

No. LXXXII.

d. d. Breslau, den 22. Junii 1764.

Circulare
an ſämmtliche Landräthe Breslauſchen Departements.

Wegen Wiederbeſetzung der wüſten Stellen mit tüchtigen Wirthen.

Nota. Da dieſes Circulare dem Haupt-Inhalte nach eben das iſt, welches ſub dato Glogau den 21ſten Junii 1764. erlaſſen worden; ſo hat man deſſen wörtlichen Abdruck für überflüßig gehalten.

No. LXXXIII.

d. d. Breslau, den 28. Junii 1764.

Avertiſſement
wegen der heimlichen Woll-Ausfuhr.

Die Königl. Krieges- und Domainen-Cammer hat mißfällig in ſichere Erfahrung gebracht, daß ohngeachtet des geſchärften Verbots gegen die Ausfuhre der Wolle ſich theils Schleſiſche und Glatziſche Creiß-Eingeſeſſene und Unterthanen unterfangen, eigene oder in Schleſien erkaufte Wolle heimlich über die Gränze nach fremden Landen zu bringen, theils auch fremde Unterthanen die Verwegenheit haben, nicht allein einzeln, ſondern auch troupweiſe ins Land zu kommen, und die erkaufte Wolle heimlich und öffentlich außer Landes zu führen. Um nun dieſem Unweſen zu ſteuren, wird nicht allein die vorhin angedrohete Strafe der Confiſcation der Wolle oder des Werths derſelben, welchen ſowohl Verkäufer als Käufer, die dieſelbe außer Landes zu bringen ſich unterſtehen wollen, oder unterſtanden haben, erlegen ſollen, nicht weniger bey Confiſcation von Wagen und Pferde der Fuhrleute, ſo dieſelbe zur Ausfuhr geladen, ſie mögen Fremde oder Einheimiſche ſeyn, hierdurch nochmalen wiederhohlet, ſondern auch bekannt gemacht, daß der auf dergleichen verbotenen Ausfuhre betroffene Fremde mit 5 jähriger, der Einheimiſche aber mit 10 jähriger Feſtungs-Strafe ohne Remiſſion

werde

werde beleget werden, und soll dieses Avertissement auf den Dörfern bey allen Gerichts-Stellen und in den Kretschams öffentlich affigiret werden.

No. LXXXIV.

d. d. Breslau, den 29. Junii 1764.

Circulare
wegen Aufräumung der Brandflecke in den Forsten, zur Beförderung des jungen Aufschlags, und Hauung der Stell-Stätten.

1) An sämmtliche Königl. Forst-Aemter Breslauschen Cammer-Departements.

Es ist angemerket worden, daß auf den Brandflecken in den Forsten, so wie sonst durchgehends das Holz nur Fleckweise und hie und da ein Baum weggenommen, mithin durch das beständige Herumfahren und Arbeiten auf sothanen Brandflecken verhindert wird, daß kein junger Aufschlag fortkommen kann. Da dieses aber einer guten Forst-Wirthschaft ganz zuwider läuft, und auf solche Weise zu keiner Zeit der Anwuchs jungen Holzes Fortgang haben kann, weil nicht ein einziger Platz geschonet wird: so wird dem Forst-Amte N. hierdurch aufgegeben, alle dergleichen Brandflecke, so sich in dortigen Amts-Forsten befinden, baldigst völlig von Holze zu räumen, und zu Beförderung des jungen Aufschlags sorgfältig zu schonen. Wie denn auch das Forst-Amt zu veranstalten hat, daß zum Nutzen der Forsten die nöthige Stellstätte gehauen werden, weil alsdenn bey einem entstehenden Brande das Feuer nicht so weit um sich greifen kann. Und da die Königl. Kr. und Domainen-Cammer dieses punctuellement beobachtet wissen will: so erwartet dieselbe von Zeit zu Zeit Bericht von Befolgung dieser Ordre, mit Benennung der Gegenden, wo die Räumung geschehen; im Fall aber das Forst-Amt hierunter einige Nachläßigkeit bezeigen, oder ohne Noth Verzug nehmen sollte, hat dasselbe zu gewärtigen, daß solches ernstlich werde ressentiret werden.

Was zu dieser Verordnung Anlaß gegeben.

Die Brandflecke sollen baldigst vom Holze geräumet, und zu Beförderung des jungen Aufschlages geschonet, auch die nöthigen Stell-Stätte gehauen werden.

Was hierunter geschehen, soll von Zeit zu Zeit berichtet werden.

Nachläßigkeit soll bestrafet werden.

2) An sämmtliche Land-Räthe Breslauschen Cammer-Departements.

P. P.

Vordesagte Verordnung wird den Land-Räthen zur Bekanntmachung in den Creisern, und Befolgung in den Privat-Forsten, communiciret.

Unsern ꝛc. Was Wir in Ansehung der in den Waldungen befindlichen Brandflecke und der zu hauenden Stellstätte dato an Unsere Forst-Aemter erlassen, solches wird Euch in copeil. Anschluß communiciret, um davon in Ansehung derer in dem Creiße Eurer *Inspection* befindlichen *Privat*-Forsten den nöthigen Gebrauch zu machen, und des Endes solches im Creiße gehörig *circuliren* zu lassen. Sind ꝛc.

3) An sämmtliche Steuer-Räthe.

Et ponat. stat: des Unterstrichenen, um darnach die Magistrate Eurer Inspection gehörig zu instruiren.

No. LXXXV.

d. d. Potsdam, den 29. Junii 1764.

Edict,

daß die Unterthanen in Schlesien ferner nicht an die Regimenter und Garnisons von den Grundherrschaften zur Militairbestrafung abgeliefert werden, die Grundherrschaften aber mit ihren Unterthanen vernünftig und mit der gehörigen Moderation umgehen und über selbige nicht tyranniſiren sollen.

Publicatum per Circulare d. d. Breslau, den 6ten und Glogau, den 31sten Julii 1764.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Wir haben mißfällig wahrgenommen, daß, ob Wir zwar die Gränzen der Militair- und Civil-Jurisdictionen vorhin bestimmt, auch die Ressorts angewiesen, wo ein jeder Recht zu nehmen, und in vorkommenden Fällen sich rechtlicher Hülfe zu versichern habe, sich dennoch verschiedene Grundherrschaften beygehen lassen, ihre Unterthanen

nen wegen ihres Vergehens an die nächstbelegenen Garnisons abliefern, und solche mit Militair-Strafen belegen zu lassen, dadurch aber die Befugniß der herrschaftlichen Jurisdiction zu mißbrauchen und die Ressorts zu confundiren, die Unterthanen hingegen zu intimidiren, aus Furcht der Militair-Bestrafung bey den gehörigen Instanzen über solchen Mißbrauch, oder andere Bedruckungen der Grundherrschaften Klage zu führen.

Gleichwie Wir nun dergleichen unerlaubtes Procedé durchaus nicht länger gestatten wissen wollen, vielmehr verlangen, daß die Grundherrschaften mit ihren Unterthanen auf einen vernünftigen Fuß, und in der gehörigen Mäßigung gegen selbige verfahren, denenselben die Loslassung von der Unterthänigkeit, wider Unsere allerhöchste Intention, und das Edict vom 10ten Decembr. 1748. auch andere subsistirende Declarationes, nicht schwer machen, noch, wenn sie bey ihrem Abzuge von einem Guthe zum andern, unter einer und eben derselben Herrschaft bleiben, Los- oder Abfahrts-Geld für ihre Person oder ihr Vermögen fordern, die Befugnisse ihrer Jurisdiction über selbige nicht überschreiten, und solche in keinem Wege wider ihre zu Recht beständige Schuldigkeiten, mit Diensten, Pflichten, und andern Exactionen beschweren, auch, wenn deren Renitenz dagegen offenbar geflissentlich ist, bey den gehörigen Civil-Instanzen rechtliche Assistenz suchen sollen!

So haben Wir Uns gemüßiget gesehen, durch die Ordre an die Commissaires, Inspecteurs der Regimenter und Garnisonen in Schlesien vom 18ten Junii a. c. dergleichen Mißbrauch der Militair-Jurisdiction über den Civil-Stand vor das künftige dem Militair-Stande gänzlich zu untersagen, und sämtlichen Generals und Officiers anbefohlen, sich in die Civil-Jurisdiction nicht zu mischen, am wenigsten aber Bauern und Unterthanen, und wenn es auch auf Requisition der Grundherrschaften geschehen sollte, mit Militair-Strafen belegen zu lassen.

Es ist demnach Unser ernstlicher Wille, daß sich eine jede Grundherrschaft stricte hiernach achten und sich nicht unterstehen solle, bey einer Geldbuße von Ein Tausend species Ducaten, auch dem Befinden nach bey Verlust der Jurisdiction, einen Unterthan wegen seines Vergehens gegen die Grundherrschaft, an die Garnisons zur Militair-Bestrafung abliefern, oder wirklich auf dessen Requisition oder Versicherung, für alle Verantwortung zu repondiren, mit wirklicher Strafe belegen zu lassen, vielmehr, und wenn sich die Sache dazu qualificiret, durch beeydete Justitiarios solche zum rechtlichen Erkenntniß, und zur

legalen Bestrafung zu ziehen, oder bey den competenten höhern Instanzen rechtliche Hülfe zu suchen; massen Wir den Grundherrschaften das eigenmächtige Tyranniſiren über ihre Unterthanen, wodurch dieselben aus dem Lande vertrieben, Fremde aber von ihrem Anzuge abgeschrecket, und Unſere allergnädigſte Intentiones wegen Peuplirung des Landes rückgängig gemacht werden, forthin weiter nicht gestatten wollen; vielmehr Unſern Landes-Dicaſteriis hierdurch ernſtlich anbefehlen, alle Exceſſus in Jurisdictione nachdrücklich zu ahnden, die vorkommenden Klagen von Herrschaften und Unterthanen gegen einander, ſummariſch und ſonder Weitläuftigkeiten zu unterſuchen und abzuthun, hiernach auch die Land- und Steuer-Räthe, die Mediat-Regierungen und Jurisdictions-Inhaber zu inſtruiren, nicht minder dieſes öffentliche Edict den Grundherrschaften zu publiciren und ſowohl ſich ſelbſt darnach zu achten, als auch das Officium Fiſci zur Invigilanz darauf zu verweiſen. Signatum Potsdam den 29ſten Junii 1764.

(L. S.) Friederich.

von Schlabrendorf.

No. LXXXVI.

d. d. Breslau, den 30. Junii und Glogau, den 12. Julii 1764.

Circulare,

betreffend die Publication der zur Verbeſſerung des Catholiſchen Schulenweſens in Schleſien und der Grafſchaft Glatz für die Pfarrer und Schulhalter entworfenen Inſtructionen und einzuführende A B C-Buchſtabir- und Leſe-Bücher.

1) An ſämmtliche Land-Räthe.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Die nach Maasgabe des General-Schulen-Reglements entworfene

Unſern ꝛc. Euch iſt, bey Gelegenheit des emanirten General-Schulen-Reglements und was Wir ſonſt wegen beſſerer Einrichtung der Schul-Anſtalten verfüget haben, bekannt, mit welchem Eifer Wir die

die Instruction der Jugend befördert wissen wollen, und auf die Anse-
tzung tüchtiger und der deutschen Sprache hinlänglich gewachsener Schul-
meister zu dringen Uns gemüßiget gesehen.

besondere Instructiones und ABC-Buchstabier- und Lese-Büchlein werden den Land-Räthen zugefertiget, um sie an die Dominia, Pfarrer und Schulmeister zu vertheilen; diese Schul-Einrichtung zu introduciren, und in exacte Befolgung zu bringen; bey Bereisung des Creißes aber sich in den Schulen zu erkundigen, inwiefern dieser Lehrart Folge geleistet wird.

Gleichwie aber Eingangs erwehntes General-Schulen-Reglement eigentlich die Einrichtung der evangelischen Schulen betrift, so haben Wir nicht umhin gekonnt, eine besondere Instruction für die catholische Pfarrer und dergleichen vor die Schulmeister zu entwerfen, auch denenselben ein A B C-Buchstabier und Lese-Büchlein beyfügen zu lassen, mit dem allergnädigsten Befehl an Euch; jedem Dominio, ingleichen Pfarrer und Schulmeister Eures Creißes und zwar denen Dominiis nur die Instructiones vor die Pfarrer und Schulmeister, jedem Pfarrer und jedem Schulmeister aber alle drey Exemplaria zuzufertigen, mit der Aufgabe, sowohl an die Dominia als Pfarrer und Schulmeister diese Schul-Einrichtung sofort zu introduciren und in exacte Befolgung und Ausübung zu bringen; Euch selbst aber bey Bereisungen Eures Creißes in denen Schulen zu erkundigen, inwieferne dieser Lehr-Art Folge geleistet wird, und wann Ihr das Gegentheil findet, sofort davon zu berichten, und haben Wir das Vicariat-Amt, so wie die Decanos der andern Diocesen beordert, gleichfalls exact darauf zu halten, und in jedem Archi-Presbyteriat einen oder mehrere Schulen-Visitatores zu bestellen, welche diese Einrichtung zu ihrem Zweck befördern sollen.

Grundherrschaften müssen absolute darauf halten, daß die Kinder von 5 bis 13 oder 14 Jahren ordentlich in die Schule geschickt, und an den Orten, wo die Schulmeister noch ganz Pohlnisch sind, andere tüchtige Leute, die zugleich Deutsch verstehen, angesetzt werden.

Und gleichwie hierunter das wahre Beste eines jeden Dominii versiret, wann es durch vernünftige Instruction ihrer unterthänigen Kinder vernünftige, gesittete und brauchbare Unterthanen erhält; so müssen die Grundherrschaften absolute darauf halten; daß alle Kinder beyderley Geschlechts von 5 bis 13. oder 14 Jahren ordentlich zur Schule geschickt und daselbst unterrichtet werden, wie denn an denenjenigen Orten, wo die Schulmeister ganz pohlnisch sind, und weder deutsch reden noch schreiben können, selbige abgeschaft, und dagegen ohne Widerrede von denen Dominiis andere tüchtige Leute angesetzt werden müssen, welche in beyden Sprachen völlig geübt sind. Hieran geschiehet Unser Wille und Wir sind ꝛc.

2) In Simili mutat. mutand. an die Steuer-Räthe.

Ponatur statt Dominia, Magistráte und statt Unterthanen, Bürger und Einwohner et addatur post verba geübt sind. Wir werden

Euch

Euch auch noch mit einer anderweiten Instruction zur beſſeren Einrichtung derer Städtiſchen Trivial-Schulen verſehen. Und ſind ꝛc.

3) An das General-Vicariat-Amt zu Breslau, und an die Decanos der Prager, Ollmützer und Cracauer Diœces.

Obbeſagte Instructiones werden auch dem General-Vicariat-Amte und den Decanis zugefertiget, mit dem Befehl, ſich das Schulweſen angelegen ſeyn zu laſſen, und die noch nöthigen Schul-Viſitatores zu beſtellen.

Seine Königl. Majeſtät in Preußen laſſen {dem General-Vicariat-Amte / dem Decano der N. Dioeces} hiebey N. Exemplaria von der Inſtruction an die catholiſche Schulmeiſter und Pfarrer, deßgleichen ſoviel Leſe-Bücher zur Unterweiſung der catholiſchen Schul-Jugend mit dem allergnädigſten Befehl zufertigen, ſich deſſen Innhalt ſelbſt bekannt zu machen, auf die genaue Befolgung dieſer Inſtruction zu halten, ſich des Schulweſens beſſer, wie leider bisher, angelegen ſeyn zu laſſen, und in jedem Archi-Presbyterats-Sprengel ein, 2. oder mehrere Schul-Viſitatores zu beſtellen, welche ſothane Schulen-Einrichtungen und Manuductiones nicht nur ſofort im Gang bringen, ſondern auch durch oft wiederholte Viſitationes der Schulen und Examination, inwieweit Parochi ihre Schuldigkeit leiſten, darinn erhalten, und davon quartaliter und ſonſt, ſo oft es nöthig, an {das Vicariat-Amt / den Decanum} referiren; wobey {dem General-Vicariat-Amt / dem Decano} zur Nachricht dienet, daß denen Pfarrern und Schulmeiſtern die benöthigten Exemplaria durch die Land- und Steuer-Räthe immediate zugefertiget worden.

Inſtruction,

nach welcher ſich die Catholiſchen Pfarrer auf dem Lande bey Verbeſſerung des Catholiſchen Schulweſens in Schleſien und der Grafſchaft Glatz zu achten haben. 1764.

I.

Zuförderſt ſollen die Pfarrer und Capelläne die zur heiligen Meſſe beſtimmte Zeit richtig inne halten, und dadurch, wie auch durch Mitnehmen des Schulmeiſters zum Kranken, denſelben von der Schule nicht abhalten. Sie müſſen ferner

II. ſich

II.

ſich den Inhalt der Inſtruction vor die Schulmeiſter, ſo wie dieſer Lehr-Art durch fleißiges Leſen des Schul-Buchs und der dabey befindlichen Vorrede aufs beſte bekannt machen, um den Schulmeiſter genau beobachten zu können, wie er derſelben nachlebet; Sie müſſen hierbey die Hinderniſſe zu entdecken, anzumerken, und zu heben ſich bemühen, die dem guten Fortgange entgegen ſtehen; vornemlich aber müſſen Sie durch Ermahnen die Eltern bewegen, die Kinder nicht von der Schule ab, ſondern fleißig dazu zu halten; es wird ſehr dienlich ſeyn in den Predigten den Nutzen und die Nothwendigkeit einer guten Kinder-Zucht denen Zuhörern einzuflößen, und dabey anzumerken: Daß man eben dieſen Endzweck durch die Schul-Verbeſſerung zu erreichen ſich vorgeſetzet.

Die Schulmeiſter deſto beſſer in Obſicht zu haben, müſſen Sie

III.

alle Wochen wenigſtens einmal die Schule beſuchen; dieſer Beſuch muß ſtets geſchehen, ohne daß es der Schulmeiſter vermuthe, und daher ſich dazu vorzüglich bereite, denn er ſoll dies alle Tage mit gleichem Fleiße thun.

IV.

Wenn Sie dergleichen Schul-Beſuche vornehmen, müſſen Sie eine Zeitlang daſelbſt ſich aufhalten und zuhören, ob der Schulmeiſter der Verordnung gemäß verfahre, ob er in allen die beſtimmte Zeit beobachte; Sie müſſen die ſich ereignende Mängel zu entdecken und abzuhelfen bemühet ſeyn, ſehen Sie, daß er irgend fehle, müſſen Sie ihn (doch nicht in der Schule, ſondern beſonders in Abweſenheit der Kinder) zurechte weiſen, will dieſes nichts helfen, ihm ernſtlich zureden, und auf den Fall, wenn er ſich nicht weiſen laſſen wollte, es zur gehörigen Remedur anzeigen. Sie haben auch die Kinder durch Fragen, und einzelnes Aufſagen zu erforſchen, und ſolcher Geſtalt zu entdecken, wie weit jedes gekommen ſey; Sie merken ſich in ihrem Directorio, welches ohnedem allemal mit Papier durchſchoſſen, und folglich zu dieſem Gebrauch ſehr bequem iſt, jeden Tag an, an welchem Sie die Schule viſitiret, zugleich, was Sie zu erinnern gefunden, und wie dieſer Erinnerung nachgelebet worden. Auch der Schulmeiſter ſoll den Tag, da die Viſitation geſchehen, in der monathlichen Tabelle durch Einſchreibung eines V in das zu ſolchem Tage gehörige Quadrat bemerken, damit man im Stande ſey abzunehmen, ob und wenn die Beſuche wirklich geſchehen ſind.

V.

Nach Ablauf des ersten Monaths von Bekanntmachung dieser Verordnung müssen Sie sich von dem Schulmeister die monathliche Tabelle übergeben lassen, Sie haben solche längstens den 8ten des folgenden Monaths Jenner mit einem kurzen Bericht an den ihnen vorgesetzten Erz-Priester oder bestellten Schulen-Visitatorem zu überschicken, und in demselben aus ihren obgedachten Anmerkungen zu melden:

a Was für Mängel Sie entdecket, ob dieselben abgestellet, und was der Abstellung entgegen sey.

b Sie müssen Ihre Gedanken über das, was Ihnen bey der Methode bedenklich, oder einer Besserung bedürftig scheinet, eröfnen.

c Sie müssen anzeigen, ob der Schulmeister der ertheilten Vorschrift gemäß verfahre, die gesetzte Zeit beobachte, und fleissig sey. Zugleich melden Sie

d diejenige Eltern, die durch Ihr Erinnern nicht zu bewegen gewesen, die Kinder zur Schule zu schicken, oder dem Schulmeister das Ausgesetzte zu bezahlen. Sie können zugleich diejenigen nahmhaft machen, welche Armuths wegen weder das Schul-Geld noch die Bücher bezahlen können. Dergleichen Berichte erstatten Sie alsdenn alle Quartale, nemlich längstens den 8. April. 8. Jul. 8. Octobr. 8. Jan.

VI.

Sie haben besonders Sorge zu tragen, daß die Schulmeister zu den Vorschriften nicht gleichgültige Sätze, sondern solche gebrauchen, die den Kindern zugleich eine nützliche Wahrheit in das Gedächtniß bringen; bey den Schul-Besuchen können Sie manchmal durch kurze Fragen untersuchen, ob auch die Kinder sich das gemerket, was sie von ihrer Vorschrift abgeschrieben, Sie können ihnen mit wenig Worten dergleichen Wahrheiten deutlich machen, wenn sie solche nicht wohl eingesehen haben; der Nutzen davon ist gröser, als mancher gläuben dürfte; Kinder bekommen solchergestalt Grund-Sätze in Kopf, die ihnen in ihrem Leben von sehr großen Nutzen seyn können.

VII.

Eben dessentwegen müssen Sie auch in der Wahl des Stückes, das laut Verordnung Sonnabends, sowohl aus dem Evangelio als der Epistel des künftigen Sonntags, von den Kindern zu lernen, und in der folgenden

genden Woche zu wiederholen ist, sich NB. sorgfältig und klug erweisen, das ist: jene Stellen wählen, die vor andern lehrreich und zu guter Einrichtung der Sitten dienlich sind: nehmen sie dergleichen Stellen zu Texten ihrer Predigt, so kann der Nutzen noch größer werden, weil solcher Gestalt wenigstens die größeren Kinder bey Anhörung der Predigt diese Wahrheit noch mehr erläutern hören, und folglich tiefer zu Gemüthe nehmen können.

Dergleichen einzelne Stellen machen stärkern Eindruck, und nach und nach, nemlich durch die Jahre, da Kinder zur Schule gehen, kann dennoch der ganze Inhalt der Episteln und Evangelien, wenigstens in so weit er zur Richtschnur der Anführung dienet, erlernet werden, und so verlangt man nicht nach der Gewohnheit mancher Schulen, daß die Kinder die ganze Episteln und Evangelien auswendig lernen, und völlig nach einander hersagen.

VIII.

Ueberhaupt werden sie bey dem Auswendiglernen Kinder zu erinnern nicht vergessen, daß der Endzweck des Auswendiglernens keinesweges das Auffsagen in der Schule sey, sondern **die Erkenntniß der Wahrheit, und daß diese des Gebrauchs wegen gelernet werde, den man in seinem Leben davon zu machen hat.** Sie müssen dahero niemals unwillig werden oder gestatten, daß es der Schulmeister sey, wenn Kinder, besonders die größern beym Auffsagen, und vorzüglich bey Beantwortung der catechetischen Fragen um ein oder ein paar Worte fehlten, dennoch aber die erlernte Sache mit gleichviel bedeutenden Worten ausdrücken; Sie können sich dieses vielmehr lieb seyn lassen, und daraus schließen, daß nicht blos die Worte ins Gedächtniß, sondern die Wahrheit in den Verstand des also antwortenden Kindes eingedrungen sey; doch müssen Kinder die Stellen der heiligen Schrift, so wie sie im Buche stehen, auswendig zu lernen und herzusagen angehalten werden.

IX.

Wegen der Lieder, die Sie laut Verordnung den Schulmeistern bestimmen, um solche den Schul-Kindern beyzubringen, haben Sie darauf zu sehen, daß die, so in Ansehung der Zeit am ehesten, oder am meisten entweder in der Kirche, oder bey Begräbnissen zu gebrauchen nöthig sind, zuerst bestimmet werden. Sie haben solche aus dem Jordanischen Gesangbuche zu nehmen.

X.

In Absicht auf die christliche Lehre, welche jeder Pfarr nach dem Gebrauch der Dioeces nicht allein Sonntags öffentlich in der Kirche, vornehmlich zum Besten der Erwachsenen, sondern auch zum Besten der Kinder wöchentlich einmal in der Schule zu halten verbunden, ist noch zu erinnern, daß solche nicht an dem Tage des Schul-Besuchs gehalten, sondern dazu, soviel möglich, ein bestimmter Tag, z. E. Freytag, oder fällt auf solchen ein nicht aufgehobener Feyertag, der Mittwoch genommen werden soll.

XI.

Die christliche Lehre fängt um halb 11 an, und dauert bis 12 Uhr. Es sagen zuförderst die Kinder jeder Classe dasjenige auf, was sie die vorhergehende Woche gelernet haben, und es wird ihnen bestimmet, was sie die folgende Woche lernen sollen; der Pfarrherr erkläret so kurz, und so deutlich, als es immer möglich, und so wie es der Denkungs-Art der Kinder am gemässesten ist, jede Frage und jede Antwort, er zergliedert sowohl die Fragen als Antworten, indem er aus jeder Frage und Antwort mehrere macht; er erforschet solchergestalt, ob die Kinder die Frage sowohl als die Antwort deutlich erkennen, und ob das Erlernte bis in den Verstand der Kinder gedrungen sey, oder blos im Gedächtnisse hängen geblieben, er thut sein Möglichstes den Kindern die vorhabende Materie recht verständlich zu machen, er läßt auch die Stellen aus den Evangelien und den Episteln aufsagen, und erkläret sie mit wenig Worten, wenn sie einer Erläuterung bedürfen; dient eine oder die andere zum Erweiß irgend einer Glaubens-Wahrheit, oder enthält sie die Vorschrift irgend einer christlichen Pflicht, so erinnert er die Kinder daran, wenn er eben von dieser Lehre oder Pflicht im Catechismo handelt, er läßt die dahin gehörige Stellen hersagen, wenn sie gleich solche schon lange vorher erlernet, und aufgesaget hatten. Eben so kann er auch in der Folge bey Ermahnungen, die er zuweilen besondern Personen macht, dergleichen Stellen brauchen, wenn sie dagegen gehandelt haben. Das Wiederholen und zu Gemüthe-Führen dergleichen Schrift-Stellen wird gewiß mehr Eindruck machen, als eine lange Straf-Predigt.

Es ist nicht nöthig, etwas mehrers zu erwähnen von der Art, darnach die christliche Lehre Kindern wohl beyzubringen ist, die Erfahrung hat in diesem Stücke gewiß vielmehr gelehret, als Ihnen hier zu sagen der enge Raum verstattet, diejenigen aber, welche das Amt eines Seelsorgers

ſorgers erſt angetreten, und in dieſem Stück noch keine Erfahrung haben, dürfen nur

XII.

Das Buch des heiligen Auguſtini de catechizandis rudibus, die ausbündig ſchönen und lehrreichen Vorreden, davon eine vor des Herrn Godeau Erzbiſchof von Sens, die andere vor dem hiſtoriſchen Catechiſmo des berühmten Abbt Fleury ſtehet, achtſam durchleſen, dabey wohl bemerken, und in der Folge brauchen, was ſich beym wirklichen Unterricht Ihrer Pfarr-Kinder erſprießlich und zum Zweck dienliches veroffenbaret; Sie werden ſolchergeſtalt Ihrer Pflicht das gehörige Gnügen zu leiſten im Stande, und der Unterricht, den Sie auf ſo eine Art Ihren Pfarr-Kindern geben, kann denenſelben nicht anders als gedeylich, und darzu beförderlich ſeyn, daß ſie zu rechtſchaffenen Chriſten werden.

Inſtruction,

nach welcher die Catholiſche Dorf-Schulen in Ober- und Nieder-Schleſien, wie auch der Grafſchaft Glatz eingerichtet und verbeſſert werden ſollen.

Public. Breslau, den 30. Junii 1764.

Es ſind die Schwierigkeiten gar nicht unbekannt, die ſich bey Verbeſſerung der Dorf-Schulen finden, ſolche rühren theils daher, weil die Eltern ihre Kinder entweder

Mancherley Schwierigkeiten bey Verbeſſerung der Land-Schulen.

a) um das Schul-Geld zu erſparen, oder
b) ſie bey ihrer Wirthſchaft zu gebrauchen; oder
c) um dieſe das nicht lernen zu laſſen, was ſie ſelbſt in ihrer Jugend verſäumet, gar nicht, oder
d) nur ſehr kurze Zeit; auch
e) nachdem ſie ziemlich lange ausgeſetzet, und folglich während dieſer Zwiſchenzeit das wenige Erlernte wieder vergeſſen haben, in die Schule ſchicken; Andern theils rühren ſolche Schwierigkeiten auch daher, weil
f) öfters die Schulmeiſter ſelbſt das, was ſie Kindern lehren ſollen, nur ſehr unvollkommen wiſſen; weil ſie
g) keine Vortheile kennen und brauchen, dadurch der Unterricht leicht, angenehm und recht nützlich wird; weil

h) die Zahl der Kinder zu groß ist, als daß auf ein jedes insonderheit Zeit und Fleiß genug verwendet werden kann; weil

i) manchmal andere Geschäfte zur Schul-Zeit vorfallen; weil

k) die Schul-Zeit zu kurz, und

l) die hierzu bestimmte Stunden nicht so, wie es sich gehöret, zu Ertheilung des Unterrichts angewendet werden, weil es

m) entweder an Obsicht gänzlich mangelt, oder;

n) nicht oft genug, und

o) nicht gehörig nachgeforschet wird, wie der Schulmeister seines Amts warte, und wie die Kinder in dem zunehmen, was sie erlernen sollen; man übergehet die Hindernisse, welche

p) von der schlechten Aufführung, und dem ungebührlichen Bezeigen des Schulmeisters herrühren können; man sucht vielmehr durch diese unsere Verordnung, und die darin enthaltene Anstalten alle diese Hindernisse aus dem Wege zu räumen.

Wie sich ein Schulmeister bezeigen soll.

Jedem Schulmeister wird auf das Nachdrücklichste anbefohlen, sich eines frommen und christlichen Wandels zu befleissen, sich vor allem zu hüten, was dem Unterrichte nachtheilich, den Schülern und Eltern aber anstößig seyn könnte, eine wahre und ungeheuchelte Furcht GOttes, eine aufrichtige Liebe des Nächsten und der untergebenen Kinder muß aus allem Verhalten eines rechtschaffenen Schulmeisters hervor leuchten.

Gegen GOtt.

Redet er von GOtt und göttlichen Dingen, soll ers mit der größten Ehrerbietigkeit thun, damit die Jugend durch sein Beyspiel mit Ehrfurcht gegen das höchste Wesen erfüllet werde; er muß sich aus dem Evangelio erinnern, was es auf sich habe, die Kleinen zu ärgern; er muß nicht vergessen, daß es GOtt sey, der seine Bemühungen segnen muß; Dahero hat er den nöthigen Beystand sich von ihm zu erbitten, und sich und seine Jugend GOtt öfters inbrünstig zu empfehlen.

Gegen die Obrigkeiten.

Gegen die Obrigkeiten aller Art muß er sich gehorsam bezeigen, die Befehle derselben ohne Widerrede und Murren befolgen, und durch sein Beyspiel seine Untergebene thätig lehren, daß die Obrigkeit von GOtt gesetzt, und daß derselben sich widersetzen nichts anders sey, als göttlicher Ordnung widerstreben.

Gegen seinen Pfarrherrn.

Gegen den Pfarrherrn muß er alle schuldige Hochachtung und Ehrbietigkeit erweisen, sich bey ihm in vorkommenden Schwierigkeiten Raths erhohlen, seinem Rath folgen, nichts in der Schule eigenmächtig ändern oder einführen, ihm die unten zu beniehmende Verzeichnisse zur bestimmten

stimmten Zeit richtig einhändigen, ihm von dem Aussenbleiben und den Nachläßigkeiten der Kinder Nachricht geben, sich seinen Beystand bey nachläßigen, und die Kinder versäumenden Eltern erbitten, ihm in allen gehorsamen, besonders was derselbe diesem Reglement gemäß ordnet, und verlanget.

In Ansehung derer, mit welchen er leben muß.

Mit denen, unter welchen er wohnet, muß er friedlich leben, über andere sich nicht erheben, jedermann liebreich und freundlich begegnen, mit den Eltern der Kinder sich über ihr Verhalten, wenns nöthig ist, besprechen, und deren Fehler oder Nachläßigkeiten anzeigen, und solche zu Beobachtung ihrer elterlichen Pflichten erinnern.

Gegen seine Schul-Kinder.

Die ihm anvertraute Kinder hat er als seine eigene zu betrachten, und sie in guter Zucht zu erhalten, er muß alles meiden, was ihnen anstößig seyn könnte, und ihnen in allen Dingen gute Beyspiele geben; er muß ihnen nicht hart und liebloß begegnen; er muß sich der Schimpf-Wörter und Flüche, auch so viel möglich des Schlagens enthalten.

Wie er strafen soll.

Er kann, und soll die Boßheit strafen, aber solches nicht im Zorn thun, damit er nicht mehr mit Strafen schade als nütze; er muß Leichtsinn und flatterhaftes Wesen von der Boßheit unterscheiden; wenn er strafet, soll er das Kind erst zu überzeugen sich bemühen, daß es Strafe verdienet und folglich anzeigen, wodurch es der Strafe würdig worden: Solcher gestalten wird die Strafe die verlangte Würkung haben, und das Kind vor strafbaren Handlungen künftig desto besser sich hüten. Nur denn kann er zu würklichen Strafen, auch allenfalls zu Schlägen, die aber ohnschädlich seyn, das ist blos mit der Ruthe, oder einem dinnen Hasel-Steckel gegeben werden müssen, schreiten, wenn gelindere Mittel versucht und fruchtlos befunden worden: Vor würklichen Strafen muß Warnen und Drohen allezeit voran gehen.

Wozu die Kinder vorzüglich anzuführen.

Zur Furcht, Liebe und Verehrung GOttes; zur Ehrerbietigkeit, zum Gehorsam, und zur Liebe gegen Eltern und Obrigkeiten, muß er Kinder von Jugend auf gewöhnen, mit Worten und Wandel anleiten, und ihnen ein Vorbild eines rechtschaffenen Wandels seyn.

Was eigentlich sein Amt sey, und wie er dessen zu warten habe.

Er muß alle Kräfte anwenden, um die Absicht seines Amtes zu erreichen, welche darinn bestehet, daß er die Jugend wohl unterrichte; Daher muß er die zum Schulhalten bestimmte Zeit zum Unterricht der Jugend würklich anwenden, und auf die vortheilhafteste Art brauchen, er muß den Unterricht mit dem Schlage der ausgesetzten Stunde anfangen, und nicht eher, als bis die bestimmte Zeit verflossen ist, beschlüssen;

ohne

ohne dringende Noth die Schule nicht ausſetzen, während der Schul-Zeit ſich nicht entfernen, die Kinder zu ſeiner Bequemlichkeit nicht wegſchicken, noch auch den Unterricht ſeinem Weibe, oder irgend einer andern Perſon auftragen. Er muß ſich, im Fall er etwan ein Handwerk erlernet hätte, nicht unterſtehen, es zur Schul-Zeit zu treiben, und alles vermeiden, was die Aufmerkſamkeit der Kinder ſtöhren, und ſie am Lernen hindern könnte, auch ſoll ſich keiner beykommen laſſen, durch die Muſic mit Aufwarten bey Hochzeiten, und Tanzen etwas verdienen zu wollen, denn ſo wenig dergleichen Vornehmen einem Kirchen-Diener anſtändig iſt, ſo nachtheilig iſt es auch für die Schule.

Welche Kinder zur Schule gehen ſollen.

Alle Kinder, männlich, ſowol als weiblichen Geſchlechts, ſobald als ſie das 5te Jahr vollendet, und das 6te ihres Alters angetreten haben, ſollen, und zwar bis ins 13te oder 14te Jahr, in der Schule Unterricht nehmen.

Es ſoll eine Tabelle gemacht und dadurch verhindert werden, daß Eltern ihre Kinder von geſetztem Alter der Schule nicht entziehen.

Damit auch allen Ausflüchten der Eltern, die ihre Kinder zur Schule zu ſchicken nicht Luſt bezeigen, und in dieſer Abſicht ihr wahres Alter zu verhölen ſich unterſtehen dürften, vorgebeuget werde, ſo ſoll jeder Schulmeiſter gleich nach Empfang dieſer Verordnung, wie beygebogenes Formular Lit. A. weiſet, aus dem Tauf-Buche einen Extract machen, in ſolchen alle noch lebende ſeit 13 Jahren gebohrne Kinder, ſämmtlicher Dorf-Einwohner verzeichnen; den Eltern derjenigen, welche über 5, und unter 12 Jahr ſind, ſoll der Pfarrherr bedeuten ihre Kinder zur Schule zu ſenden, die, ſo dieſer Erinnerung nicht nachleben, ſollen, nachdem ſothane Erinnerung zu dreyenmalen geſchehen, zu Bezahlung einer nach Befinden zu beſtimmenden Geld-Strafe angehalten, und dieſe anſtatt des ſolcher Geſtalt entgehenden Schul-Geldes dem Schulmeiſter gegeben werden.

Wenn der Schulmeiſter Schule zu halten verbunden.

Der Schulmeiſter iſt verbunden, von Martini bis Georgii jeden Tag der Woche, an den kein diſpenſirter Feyertag einfällt 2 mal, und zwar früh von 9 bis Mittags um 12, Nachmittags aber von 1 bis 3 Uhr Schule zu halten, damit auch jene Kinder, die von ihren Eltern Sommers-Zeit zum Hüten nicht gebraucht werden, und die Kleinern, ſo dazu noch nicht tüchtig ſind, worunter alle zu verſtehen, die das 8te Jahr noch nicht erreichet, während des Sommers das im Winter Erlernte nicht wieder vergeſſen, ſo ſoll auch von Georgii bis Martini, aber nur Vormittags, und zwar bis Michaelis von 8 bis 11 von Michaelis aber bis Martini von 9 bis 12 Uhr Schule gehalten werden.

Damit

Damit auch der Schulmeiſter ſo wenig als möglich vom Schulhalten abgehalten werde, ſo muß 1mo die heilige Meſſe, dabey er den Pfarrherrn zu bedienen hat, im Winter um dreyviertel auf 9 Sommers-Zeit aber um dreyviertel auf 8 aus, und die Sacriſtey geſchloſſen ſeyn; er muß während der Schul-Zeit niemals den Pfarrherrn zum Kranken begleiten, ſondern einen der älteſten Schul-Knaben zur Bedienung des Pfarrherrns beſtimmen. Denn es iſt ohne Wiederrede beſſer, daß ein Junge aus der Schule bleibe, als wenn alle, wegen Abweſenheit des Schulmeiſters, feyern müſſen. Auch ſoll er von den Gerichten niemals während der Schule zu Gerichts-Functionen abgerufen werden; Kommen Patente, und der Dragoner könnte das Ende der Schul-Zeit nicht abwarten, ſo können ihm die Patente in die Schule gebracht, ſolche daſelbſt von ihm geleſen, extrahiret, und in das Protocoll eingetragen werden.

Soll zur Schul-Zeit nicht in der Kirche Geſchäfte haben, noch mit zu den Kranken gehen.

Die Ertz-Prieſterlichen Currenden ſollen ohne Unterſchied der Zeit, wenn ſie einlauffen, von der Gemeine in der ſo genennten Zeche von einem Orte zum andern gebracht werden, weil es beſſer iſt, daß ein Dorf-Einwohner einige Stunden von ſeinen ordentlichen Geſchäften abbricht, als daß die Kinder des ganzen Dorfes, wenn der Schulmeiſter der Bothe ſeyn muß, verſäumt und aufgehalten werden.

Wird von Currendentragen diſpenſiret.

Nur allein Begräbniſſe, wenn ſie in die Schul-Zeit fallen, ſind ein hinlänglicher Grund, die Schule zu unterlaſſen, die Trauungen aber nicht, weil ſolche bis nach der Schul-Zeit füglich verſchoben werden können.

Begräbniſſe zur Schul-Zeit entſchuldigen von Schulhalten.

Wöchentlich einmal Nachmittags kann die Schule ausgeſetzet, und wie man ſagt, eine Recreation gegeben werden, es kann ſolches Mittwochs, oder Donnerſtags, geſchehen, fällt aber ein Feyertag in der Woche, oder die Schule muß wegen eines Begräbniſſes ausgeſetzet werden, ſo muß in ſo einer Woche keine Recreation verſtattet werden.

Wenn Recreation ſeyn kann.

Damit aber die Schulmeiſter, welche mit Acker-Bau verſehen ſind, oder bey andern auf ihren Dinger ausſäen, zu Einſammlung ihrer Feld-Früchte Zeit und Gelegenheit haben, ſo kann ihnen den Monath Julium hindurch das Schul-Halten zu unterlaſſen, um ſo mehr geſtattet werden, da auch zu ſolcher Zeit die mit der Erndte beſchäftigte Eltern von ihren Kindern zu Hauſe nützlichen Gebrauch machen können.

Der Erndte wegen wird im Julio keine Schule gehalten.

Damit deſto beſſer nachgeſehen werden könne, ob die Schul-Tage richtig gehalten worden, und die Kinder fleißig erſchienen, ſo hat jeder

Monathliche Tabelle, und wie in solcher das Schulgeben der Kinder zu bemerken.

Schulmeister für jede der drey unten zu benennenden Classen ein Verzeichniß nach dem Formular Lit. B. von Monat zu Monat zu machen, am Ende der ersten Stunde lieſt er die nach alphabetiſcher Ordnung daſelbſt befindliche Zunamen der Kinder; vermerket in der Colonne, die für jeden Tag des Monats und für jedes Kind vorhanden iſt, die Anweſende mit einem Strichlein; Verfähret er damit ordentlich, ſo muß jedes Kind, welches Vor- und Nachmittags in der Schule geweſen, 2, an dem Tage, wenn es einmal die Schule verſäumet, nur 1 Strichlein; gar keines aber haben, wenn er den ganzen Tag die Schule vernachläßiget hat.

Beſchaffenheit dieſer Tabelle.

Weil jedes Verzeichniß ſo viel Colonnen, als der Monat Tage hat; ſo werden die Sonn- und Feyertage bald bey Fertigung des Verzeichniſſes, erſtere zwar mit S, letztere mit F. bezeichnet, die Begräbniſſe ſind mit B, die Recreations-Tage aber mit R. unter die Zahl des Tages, wo ſie fallen, in dem oberſten Fache zu bemerken, ſollten noch andere Hinderniſſe vorfallen, ſo zeigt er ſie durch Einſchreibung eines H. N. 1. 2. &c. an, auf der Rückſeite vermerket er mit wenig Worten unter eben den Nummern, worinnen dieſe Hinderniſſe beſtanden.

Nutzen und Gebrauch dieſer Tabelle.

Nur gedachtes Verzeichniß muß der Schulmeiſter alle Monate dem Pfarrherrn, und denn auch ſämmtliche monatliche Verzeichniſſe bey der Viſitation dem beſtellten Viſitatori vorlegen, damit die Eltern, welche ihre Kinder zur Schule nicht ſchicken, dazu angehalten, und nach Befinden beſtrafet werden können. Dieſes Verzeichniß dienet noch die Beſchwerden derjenigen Eltern abzulehnen, die öfters klagen, daß ihre Kinder, die ſie doch ſehr ſelten zur Schule ſchicken, daſelbſt nichts lernen. Der Schulmeiſter wird durch eben dieſe Verzeichniſſe darthun können, daß nicht er, ſondern das Auſſenbleiben der Kinder hieran Schuld ſey.

Kinder ſind in Claſſen zu theilen.

Sämmtliche Schul-Kinder ſind, um deſto vortheilhafter unterrichtet werden zu können, in gewiſſe Claſſen zu theilen, und ſo wie ſie in Claſſen abgetheilet ſind, in der Schule zuſammen zu ſetzen.

Welche in die unterſte Claſſe gehören.

In die unterſte Claſſe gehören die Kleinſten, welche aus dem Catechiſmo die kleinen Fragen; die Buchſtaben kennen; und das Buchſtabiren erlernen.

Welche zur mittlern Claſſe zu rechnen.

In die mittlere Claſſe gehören die, welche nur erwähntes, und das Buchſtabiren ziemlich begriffen: ſie müſſen aus dem Catechiſmo die ſo genannten Artickels-Fragen; das Leſen lernen, und mit Schreiben

den

den Anfang machen; sie müssen bald auf Papier schreiben, massen das Schreiben auf der Tafel nicht von so großen Nutzen ist, daß man Ursache hätte, sich damit aufzuhalten. Kinder dieser Classe schreiben einzelne Buchstaben, Sylben und Wörter; sie können und müssen auch zum Rechnen vorbereitet werden, und dasjenige erlernen, was in Ansehung des Rechnens überhaupt zur Erkenntniß und dem Aussprechen der Zahlen gehöret, auch lernen sie die Species in ungenannten Zahlen.

Was Kinder der obern Classe zu lernen haben.

In die obere Classe gehören die Kinder, die im Catechismo von den Artickels-zu Erlernung der sogenannten Sacraments-Fragen geführet werden können; sie müssen solche ziemlich fertig lesen, sich im Schreiben nach großen Vorschriften üben, und das Rechnen treiben.

Wie der Schulmeister die Kinder unterrichten soll.

Der Schulmeister muß Sorge tragen, daß keines von den Kindern während der Schul-Zeit jemals müßig, sondern immer geschäftig, und bereit sey, dasjenige allein zu sagen, was es mit andern lernt; Diese Absicht zu erreichen wird nicht zugegeben, daß, wie bishero in den meisten Schulen geschehen, die Kinder bloß einzeln vorgenommen werden; sie müssen, und zwar die zu jeder Classe gehörige Kinder, insgesammt zu gleicher Zeit einerley Sache treiben, manchmal einige, manchmal bald dieser, bald jener, doch aber allemal unvermuthet, vorgenommen werden, so daß kein Kind einen Augenblick müßig, und zerstreuet seyn kann, sondern immer gewärtigen muß zum allein Aufsagen gerufen zu werden.

Die Classen selbst müssen folgender Gestalt abgetheilet, und wie nachstehet gehalten werden:

Von Neun bis drey viertel auf Zehn wird gebethet, gesungen, und der Catechismus gelernet.

So bald es 9 Uhr im Winter, oder im Sommer 8 Uhr schlägt, kehret der Schulmeister die an der Wand befestigte viersache Sand-Uhr um, diese wird in jede Schule geschafft, und als ein Inventarien-Stück vom Schulmeister bey etwannigen Abziehen wieder überliefert; er fängt hierauf an mit langsamer Stimme, ein Morgen-Gebeth sammt den Kindern zu beten, eben so wird das Gebet: Komm heiliger Geist ꝛc. O GOtt! der du die Herzen ꝛc. O HErr GOtt, König Himmels und der Erde! ꝛc. und das Vater Unser, der englische Gruß nebst dem Apostolischen Glaubens-Bekenntniß gebethet; er singt sodann den Kindern einen Vers aus den gebräuchlichen Kirchen-Liedern vor, damit sie solche nach und nach erlernen, und in der Kirche zu singen in Stand gesetzet werden; er muß nicht eher ein neues Lied anfangen, bis die Kinder das erste völlig singen können; er hat von dem Pfarrherrn die Ordnung

nung sich bestimmen zu lassen, in welcher die Lieder nach einander gelernet werden sollen; alsdann wird der Catechismus, und zwar folgender Gestalt auswendig gelernet:

Wenn der Catechismus von jeder Classe gelernet werden soll.

Montags und Donnerstags lernt die unterste Classe;
Dienstags und Freytags die mittlere;
Mittwochs und Sonnabends die obere Classe,
jede öffentlich, und laut aus dem für sie bestimmten Theil des Catechismi.

Die Kinder der übrigen Classen hören zu, wenn die Kinder der einen lernen.

Die Kinder der Classen, welche an einem oder dem andern Tage nicht öffentlich lernen, müssen stille zu sitzen, und zuzuhören angehalten werden; denen, die solche Lectionen schon vorhin gelernet, da sie noch in untern Classen waren, dient dieses aufmersame Zuhören zur Wiederholung, und bewahret ihr Gedächtnis für dem Vergessen; die untern Classen aber, wenn sie dem Lernen der obern zuhören, werden dadurch vorbereitet, zu seiner Zeit eben diese Sachen, die sie schon vorläuffig immer angehöret, desto besser zu fassen.

Wie dieselben vorzunehmen sind.

Das Lernen selbst geschieht also: Der Schulmeister sagt ihnen mit vernemlicher Stimme einen Satz, den sie erlernen sollen, vor; er schreibt ihn auch wohl, wenn er Kinder hat, die bereits lesen können, mit Anfangs-Buchstaben auf die Tafel, oder läßt sie solchen einige mal aus ihren Catechismen zusammen vorlesen, hierauf läßt er eben diesen Satz so lange durch alle, manchmal durch einige, auch wohl durch ein einziges Kind wiederholen, bis sie ihn in das Gedächtnis gefaßt haben, und ohne Fehler alle Worte desselben hersagen können; er zertheilt ihn auch wohl, wenn es die Zeit verstattet, in verschiedene Fragen, und erforschet dadurch, ob sie auch die Sache, und nicht bloß die Worte gefaßt haben; denn gehet er zum zweyten, und den folgenden fort, bis die ersten drey viertel Stunden seiner Uhr abgelauffen sind.

Von drey viertel auf 10 bis ein viertel auf 11 lesen die Kinder der ersten und zweyten Classe.

Von drey viertel auf 10 bis ein viertel auf 11 lesen erstlich die Kinder der ersten und zweyten Classe zusammen aus dem für die Schulen eigentlich gedruckten Evangelien-Buche, der Schulmeister läßt auch wohl die vorkommenden schweren Wörter von den Kindern der mittlern Classe buchstabiren, und dieses Buchstabiren und Lesen bald von allen, bald von einigen, bald von einzeln Kindern der obersten, oder der mittlern Classe thun; die Kleinern hören zu.

Von ein viertel auf 11 bis 11 Uhr lernet die unterste Classe Buchstaben

Von ein viertel auf 11 bis 11 Uhr werden die Kleinern, das ist: die Kinder der untersten Classe vorgenommen; der Schulmeister lehrt sie an der Tafel die angeschriebenen Buchstaben kennen, läßt sie solche in

ihren

ihren Büchelchen oder Tafeln aufſuchen, und ſich vorzeigen: er prägt ihnen nach und nach durch Vorſagen die Erklärungen von Buchſtaben, Sylben und Wörtern, die Regeln von Buchſtabiren und Leſen ein; ſo lange dieſes währet, müſſen die Kinder der obern Claſſen zuhören, um alles dies deſto beſſer zu behalten, und ihr Gedächtnis zu bewahren. Wenn aber die kleinern Kinder bloß mit Buchſtaben-lernen, und dem Buchſtabiren beſchäftiget ſind, ſo ſchreiben immittelſt die Kinder der oberſten Claſſe; die zur mittelſten Claſſe gehörige thun eben dies zur Wiederholung, was die Kinder der unterſten Claſſe thun, das iſt: ſie buchſtabiren mit ihnen; um 11 Uhr entläßt der Schulmeiſter die Kinder der unterſten Claſſe.

kennen, und buchſtabiren, die mittlere Claſſe übt ſich zugleich im Buchſtabiren, die obere ſchreibt.

Die mitlere Claſſe fängt zu dieſer Zeit an zu ſchreiben, indeſſen corrigiret der Schulmeiſter von 11 bis ein viertel auf 12. die Schreibe-Bücher der obern Claſſe, und giebt von ein viertel bis halb 12 Achtung, wie die Kinder der mittlern Claſſe ſich beym Schreiben, ſowohl in Anſehung der Stellung des Leibes, als Halten und Führen der Feder, wie auch ſonſt bezeigen; er verbeſſert das, was ſie hierinne Unanſtändiges zeigen; Die obere Claſſe iſt während dieſer Zeit beſchäftiget von der großen Schul-Tafel das Rechnungs-Exempel abzuſchreiben, und zu verfertigen, welches der Schulmeiſter bereits vor der Schule vorgeſchrieben haben muß.

Von 11 bis halb 12 ſchreibt die mittlere, der Schulmeiſter corrigiret das Geſchriebene der obern Claſſe.

Den Reſt der Zeit von halb 12 bis 12 Uhr wendet der Schulmeiſter an, die Rechnungs-Exempel nachzuſehen und zu verbeſſern, und denn die Regeln der Rechen-Kunſt mit ſeinen Schülern durchzugehen. Damit aber auch die Kinder der mittlern Claſſe, welche wenigſtens die zur Vorbereitung beym Rechnen dienende Tabelle nebſt den ſogenannten 5 Species in ungenannten Zahlen erlernen ſollen, dazu Zeit gewinnen mögen, ſo muß der Schulmeiſter hierzu die Zeit von halb 12 bis 12 Uhr, am Dienſtag, Donnerſtag und Sonnabend anwenden, und an ſolchen Tagen die Kinder der obern Claſſe bloß für ſich die aufgegebenen Exempel rechnen laſſen. An nur gedachten Tägen ſchreiben die Kinder der mittlern Claſſe Vormittags nur eine halbe Stunde.

Von halb 12 bis 12 rechnet die mittlere und obere Claſſe.

Um 12 Uhr wird die Schule mit einem Gebet beſchloſſen.

Wie die Schule zu beſchlüſſen.

Um 1 Uhr verſammlen ſich die Kinder wieder; die Schule wird mit dem Gebet: Komm heiliger Geiſt! O GOtt! der du die Herzen, ꝛc. eröffnet, ſo denn ein oder zwey Verſe aus einem Liede geſungen, hierzu kann nicht mehr als eine viertel Stunde verwendet werden.

Von 1 bis ein viertel auf 2 wird gebetet und geſungen.

Von ein viertel bis 2 lesen die Kinder, buchstabiren, und die Kleinern lernen Buchstaben kennen.

Bis um 2 Uhr wird von der obern und mittlern Classe vorerwehnter Maassen gelesen, und buchstabiret; die kleinen Kinder sitzen an der Tafel, und lernen durch Betrachten und Nachschlagen die angeschriebenen Buchstaben kennen.

Von 2 bis 3 rechnen und schreiben wechselweise die Kinder der mittlern und obern Classe.

Um 2 Uhr übt sie der Schulmeister eine halbe Stunde im Buchstabiren, während dieser Zeit rechnen und schreiben die Kinder der mittlern und obern Classe dergestalt, daß jede Classe wechselweise eine halbe Stunde rechnet, die andere schreibt.

Wenn die kleinen Kinder mit ihrem Buchstabiren fertig sind, werden sie entlassen, und der Schulmeister beschäftiget sich damit, daß er die Schreibenden beobachtet, ihre Fehler verbessert, und wo es die Zeit zuläßt, die Rechnungs-Exempel durchsiehet.

Um 3 Uhr wird die Schule mit einem Vater Unser und dem englischen Gruß beschlossen.

Wiederholung des Erlernten am Sonnabend.

Sonnabends wird Vormittags drey viertel auf 10 bis ein viertel auf 11 Uhr von den Kindern jeder Classe wiederholet, was sie die ganze Woche aus dem Catechismus erlernet haben; sie müssen es aus dem Gedächtnisse hersagen.

In der Mittagsschule dieses Tages wird eine ausgesuchte Stelle aus der Epistel und dem Evangelio auswendig gelernet und alle Tage der folgenden Woche wiederholet.

Zu Mittag gedachten Tages schreibt und rechnet die mittlere und obere Classe nicht, sondern es wird die Epistel und das Evangelium des folgenden Sonntags gelesen, daraus zwey besonders lehrreiche nicht allzulange Stellen auswendig gelernet; diese zu erlernende Stücke der Episteln und Evangelien werden von dem Pfarrherrn ausgesucht, und dem Schulmeister bestimmet. Alle Tage der darauf folgenden Woche müssen diese Stücke vor der Lesezeit etlichemal von den Kindern so wohl zusammen als einzeln wiederholet werden.

Wenn und wie die Regeln des Buchstabiren, Lesen, Schreiben und Rechnen zu lernen.

In Ansehung der Regeln, die zum Buchstabiren, Lesen, Recht- und Schönschreiben, so wie auch zur Rechen-Kunst gehören, hat der Schulmeister folgendes zu beobachten: Er muß selbe so wie sie in den Schul-Büchern befindlich sind, zu der Zeit, die zur Ausübung dieser Sachen bestimmt ist, seinen Schülern, und zwar Stückweise, beybringen, sie öfters, besonders aber, wenn dawider gefehlt wird, wiederholen: und solcher Gestalt das Lehren und Ausüben beständig mit einander verknüpfen.

Kinder sollen auch Geschriebenes lesen lernen.

Er muß nicht unterlassen, Kinder zum Lesen des Geschriebenen anzuführen, und dahero ihnen auch zuweilen Handschriften vorlegen.

Die

Die Schul-Zeit muß er nicht mit Vorschreiben verderben, er muß auſſer der Zeit ſich mit beſondern Fleiß Vorſchriften mancherley Art, nachdem ſolche für die Kinder nöthig ſind, verfertigen, ſolche beſſerer Dauer wegen auf Papdeckekaſchen, numeriren den Kindern vorlegen, ſie nach dem Gebrauch wieder ſammlen und aufheben. Wie das Vorſchreiben geſchehen ſoll.

Dieſe Vorſchriften, ſo bald nicht mehr einzele Sylben und Wörter vorgeſchrieben werden, müſſen allzeit etwas Unterrichtendes enthalten, damit nicht allein die Hand der Kinder geübet, ſondern zugleich ihre Seele mit nützlichen Wahrheiten und Grundſätzen erfüllet werde, es müſſen Sätze oder kurze Stücke ſeyn, welche eine Wahrheit der Religion oder der Sitten-Lehre betreffen, ausgeſucht werden, und die Pfarrherren auf Erſuchen der Schulmeiſter dergleichen an die Hand geben. Inhalt der Vorſchriften.

Der Schulmeiſter wird beym Corrigiren, oder unterm Schreiben manchmal durch Fragen erforſchen, ob die Kinder auch das ſich merken und verſtehen, was ſie ſchreiben; er wird nach Gelegenheit ihrem Verſtande zu Hülfe kommen. Wie deren Inhalt Kindern einzuprägen.

Kein Kind muß eine Seite mehr als die Hälfte vollſchreiben, läßt es die Zeit zu, kann es lieber noch ein oder zwey Seiten anfangen; Dieſe Anſtalt dient dazu, daß das Kind nicht in den Fehlern, die es auf der Hälfte der Seite gemacht hat, fortfahre, und ſich ſolche angewöhne, der Schulmeiſter muß ſodenn corrigiren, und wann ſolches geſchehen, das Kind ſich beym Vollſchreiben der Seite nach der Correctur richten, und die verbeſſerten Fehler zu vermindern ſuchen. Beym viſitiren der Schule kann auch um ſo beſſer nachgeſehen werden, ob der Schulmeiſter im corrigiren den gehörigen Fleiß anwende; damit aber die Schreibe-Bücher aller Kinder corrigiret, und keine übergangen werden, ſo muß der Schulmeiſter dieſe Bücher numeriren, und nach der Numer im Corrigiren fortgehen. Was wegen Corrigiren des Geſchriebenen zu beobachten.

Beym Rechnen zeigt der Schulmeiſter an der großen Schul-Tafel den Kindern, wenn er was neues zulehren anfängt, wie das Exempel gemacht werden müſſe; er ſchreibt dergleichen Exempel ſelbſt an, oder läßt es durch den geſchickteſten Schul-Knaben anſchreiben, arbeitet es öffentlich aus, läßt es jedes Kind auf ſeiner Tafel nachſchreiben, und überſieht die Tafeln der Kinder; übt er ſie aber nur in Stücken der Rechenkunſt, davon er ſie ſchon zuvor unterrichtet, ſo ſchreibt er vor der Schule das Exempel; die Kinder ſchreiben es ſich ab, machen und überreichen es ihm zum Durchſehen. Wie das Rechnen zu treiben.

Ueber-

Was der Schulmeister im Voraus, um die Schul-Zeit nicht zu verkürzen, thun müsse.

Ueberhaupt ist zu merken, daß alles, was der Schulmeister vor der Schule machen kann, vor solcher geschehen, und zubereitet werden müsse, um nicht die ohnedem kurze Schul-Zeit noch mehr zu verkürzen. Dahin gehöret das Zurechtemachen der Federn, Zuspitzen der Kreide, Anschreiben der Tabellen, Zurechtelegen der Vorschriften, der Lese- und Schreibe-Bücher. Letztere müssen niemals zu Hause genommen, sondern in der Schule gelassen, und in besonders dazu bestimmten Oertern aufgehoben werden. Ein gleiches ist der Dauer wegen mit den A B C- und Lese-Büchern zu thun, die armen Kindern zum Gebrauch gegeben, und von ihnen nicht selbst angeschafft werden; vermögende Eltern aber müssen solche Bücher für ihre Kinder bezahlen.

Die Pfarrherrn sollen wöchentlich die Schule besuchen.

Alle Wochen wenigstens einmal ist jeder Pfarrherr verbunden, zu untersuchen, wie sich der Schulmeister dieser Verordnung gemäß bezeiget; es muß solches zu keiner bestimmten Zeit, sondern ohne daß es der Schulmeister zuvor erfahre, geschehen; Dahero ein anderer Tag hiezu zu nehmen ist, als derjenige, an welchem der Pfarrherr in der Schule den Catechismus erkläret; die denenselben ertheilte Instruction bestimmt des mehreren, wie dergleichen Untersuchungen vorgenommen werden sollen; Der Schulmeister muß in dessen Gegenwart zu unterrichten fortfahren, und das Verzeichniß der Schul-Kinder vorlegen.

Alle Jahre geschieht wenigstens eine Haupt-Untersuchung.

Weil aber über diese wöchentliche Untersuchung des Pfarrherrns noch von Jemanden, der hiezu bevollmächtiget werden soll, wenigstens alle Jahre eine genaue Untersuchung geschehen wird, um zu erfahren, wie weit der Fleiß des Schulmeisters die Kinder gebracht habe, so muß jeder Schulmeister ein anderweitiges Verzeichnis nach dem Formular Lit. C. fertigen.

Beschaffenheit der Tabelle, daraus bey der Untersuchung erhellet, wie weit jedes Kind gebracht worden.

Dieses muß besonders für die Winter- und auch besonders für die Sommer-Schule, und folglich termino Georgii und Martini verfertiget werden, jedes bestehet aus verschiedenen Colonnen, in welchen die Classen unterschieden, die Namen der zu jeder Classe gehörigen Kinder, deren Alter, alles was sie bereits erlernet, wenn sie etwas angefangen und vollendet, deutlich vermerkt werden muß. Dieses Verzeichniß veroffenbaret dem Visitatori den Fleiß oder Unfleiß des Schulmeisters, zeigt zugleich an, was er jedes Kind fragen könne; es verwehret dem Schulmeister den Kindern mehrers, als sie erlernet haben, zuzuschreiben, weil sich bey dergleichen Prüfung der Ungrund seines Vorgebens von selbst entdecken müßte.

Es

Es ist der Billigkeit gemäß, daß Eltern die Mühe, welche die Schulmeister an ihre Kinder verwenden, auch bezahlen, besonders da die Schulmeister sehr geringe Einkommen haben, und wegen aufhabenden Amts, durch irgend ein Gewerbe ihr Brodt sich zu vermehren, gehindert werden; Dem Schulmeister soll demnach für ein Kind in der Untersten Classe wöchentlich 6 Pfennige, in der mittlern 1 silber Groschen, in der obern 1 guter Groschen gezahlet, und die säumigen Eltern oder Vormünder durch gehörige Zwangs-Mittel angehalten werden; doch muß der Schulmeister von diesem Geld Dinte anschaffen, und das Schul-Geräthe, welches ihm beym Anfang neu übergeben, und in ein Inventarium gebracht wird, in guten Stand unterhalten; das Eingehende aber, so von neuen angeschafft, oder mit merklichem Aufwand repariret werden muß, hat die Gemeine jeden Orts zu bezahlen.

Wie viel Schul-Geld bezahlet, u. zur Heitzung der Schule Holz gegeben werden soll.

Zur Heitzung der Stube, wo Schule gehalten wird, bringt jedes Kind von Martini Georgii alle Montage der Woche ein Scheitel Holz.

Vorsorge für arme Kinder.

Eltern, die aus wahrer Armuth das Schul-Geld oder die Bücher sammt dem Papier für ihre Kinder nicht aufbringen können, müssen sie dennoch zur Schule schicken. Haben aber sich bey dem Pfarrherrn jeden Orts, zu melden, der bey der Visitation der Schule solche anzeigen muß und es werden die Patroni sich nicht entbrechen das Schul-Geld aus dem Klingebeutel, oder aus der Gemeinde Armen-Casse bezahlen zu lassen, sie selbst aber sich von dergleichen Charite nicht ausschließen.

Wie nun alles dieses aus keinem andern Endzweck verordnet und festgesetzet wird, als damit, durch Verbesserung des auf dem Lande äusserst schlecht bestellten Schul-Wesens, der allen Menschen höchstunanständigen Unwissenheit bey denen Unterthanen gesteuert, und vor künftige Zeiten brauchbarere und bessere Unterthanen erhalten werden, so wird von sämmtlichen Eltern und Vormündern gehoffet, daß sie die ihnen hierunter erzeigende Wohlthat mit gebührendem Dank erkennen, und ihrer Seits alles zu genauer Erfüllung der auf das geist- und leibliche Wohl ihrer Kinder und Pflege-Befohlnen abzielende Verordnung beytragen werden.

Erinnerung an die Unterthanen, zu Befolgung dieser auf ihr Bestes gerichteten Anordnung.

Lit. A.

Extract aus dem Tauf-Buche, aus welchem das Alter ſämmtlicher im Dorfe N. N. lebenden ſchulfähigen Kinder zu erſehen. Gefertiget in menſe 1764.

Nahmen der Eltern.	Deren Stand.	Deren Kinder.	Geburths-Jahr der Kinder.	Schulfähig.
Gottlieb Jende ſ	Bauer.	Hanß Michel	17. Jan. 1756.	17. Jan. 1761.
		Jacob ſ ſ	9. März 1759.	9. März 1764.
Balzar Hoffmann ſ	Gärtner.	Anna Maria	10. Jun. 1755.	10. Jan. 1760.
		Anton ſ ſ	3. Febr. 1758.	3. Febr. 1763.
Anton Harmuth ſ	Häußler.	George Paul.	4. Nov. 1757.	4. Nov. 1762.

Lit. B.

Lit. B.

Verzeichniß, daraus zu ersehen, wie fleißig in dem Dorfe N. N. durch den Monat 1764. die Kinder in die Schule gegangen, und Schule gehalten worden.

Monats-Täge	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30
Anmerkungen			X.			☉				X.			☉			☽.				☉	☊				☊2		☉			☽.
Nahmen der Kinder	I. Classe.																													
Burger Hanß	/	/	/	/	"		"	"		/	"	"		"	/	/		"	/		/	"	"	"	/			"	"	
Burger Paul	/	"	/		/		/	"	"		/	"		/	"	/	"	/			/	"	"	/	"	/		"	"	
Jende Christoph				"							"	"									/	"	"	"	/	"		"	"	
Jendin Susanna																														
Swath George																														
	II. Classe.																													
Müller Anton		/		"			/		"	"	/	"		/	"	/	"	"	"		/	/	"	"	"	/		"	"	"
Pusch Heinrich																														
Fabiger Hanß																														
Stahn George																														
	III. Classe.																													
Berndt George			/				"	/		/	"				"	"				/		"	"						/	
Burger Hanß																														
Jende Samuel																														
Nitzschke Peter																														
Weicher Franz																														

H. 1. Der Schulmeister hatte einen Anfall vom Fieber.

H. 2. Der Schulmeister muste vor dem Dominio zur Schulzeit erscheinen.

Lit. C.

Verzeichniß, der Kinder und Sachen, die in der Schule des Dorfes von St. Martini 1764. bis St. Georgii 1765. gelehret worden durch den Schulmeiſter N. N.

I. Claſſe.

Nahmen der Kinder.	Der Eltern.	Alter des Kindes.	Catechismus.	Leſen.	Schreiben.	Rechnen.
Jende Carl.	Hanß Jende, Bauer.	5. Nov. 11 Jahr	1. April 4 F. der Sac. Fragen.	Correct.	12. März Orthographiſch.	1. December Bruch-Rechnung.
Puſch Frantz.	Chriſt. Puſch, Gärtn.	10. Januar 10 Jahr.	1. März 2 F. der Sac. Frage.	2. Jun. Geſchriebenes	8. Nov. Calligraphic.	1. Jan. Regel Detri.

II. Claſſe.

Habermann Georg.	Hanß Michael Habermann, Häußler.	4. Aug. 1764. 8 Jahr.	1. Dec. 1 F. der Artic. Fragen.	1. April allein.	12. Nov. ganze Zeilen.	5. December Numeriren.

III. Claſſe.

Fiſcher Hanß.	Georg Fiſcher, Bauer.	8. Auguſt 1764. 6 Jahr.	1. Jan. die kleinen Fragen	Buchſtaben kennen, 15. Nov.	Buchſtabiren, 10. Decbr.	Leſen. —

No. LXXXVII.

d. d. Potsdam, den 5. Julii 1764.

Edict
wegen Bebauung und Beſetzung der wüſten Stellen und Güter des platten Landes in Schleſien und der Souverainen Grafſchaft Glatz.

Publicatum Breslau, den 13. und Glogau, den 18. Julii 1764.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Ob Wir zwar nach glücklich hergeſtelltem Frieden, Unſer gröſtes Augenmerk darauf richten, Unſer Souveraines Herzogthum Schleſien und die Grafſchaft Glatz, wiederum in floriſanten Zuſtande zu ſetzen, und mit mehreren Unterthanen und Einwohnern zu verſehen, die wüſten Stellen zu retabliren, und dadurch eines Theils, wann mehrere Unterthanen bey publiquen Vorfallenheiten mit zu den allgemeinen Laſten concurriren, denen übrigen dadurch eine Erleichterung verſchaft, und ſelbige bey ihrem Wohlſtande conſerviret, andern Theils aber auch den Grundherrſchaften durch das Retabliſſement der Wüſtungen und deren Beſetzung mit mehreren Unterthanen Gelegenheit verſchaft wird, ihre Wirthſchaften beſſer zu beſtreiten, und die Güter auf einen ſoliden Fuß zu verbeſſern; Wir auch dem Lande bald nach hergeſtelltem Frieden, eine ſechs monathliche Steuer-Bonification zum Retabliſſement angedeyen laſſen, nicht minder demſelben eine Quantität Pferde geſchenket, mit Brod- und Saat-Getreyde demſelben aus Unſern Magazins, theils Schenkungs, theils Vorſchußweiſe aſſiſtiret, in Hofnung, daß die Grundherrſchaften, dadurch deſtomehr animiret werden würden, die wüſten Stellen, wiederum mit tüchtigen Wirthen zu beſetzen, und die verfallenen oder eingegangenen Gebäude wieder herzuſtellen, Wir auch Unſern Schleſiſchen Krieges- und Domainen-Cammern ernſtlich aufgegeben, mit Nachdruck darauf zu halten; ſo haben Wir doch mit vielem Mißfallen vernommen, daß die Grundherrſchaften ſich Unſern heilſamen Abſichten wenig oder gar nicht accommodiret, vielmehr von den Gelegenheiten des Krieges und dem Ruin der wüſte gewordenen Bauer-Güter, nach wie vor zu profitiren, und ſolche ihres gröſeren Gewinnſtes wegen, zur herrſchaftlichen Cultur zu ziehen geſucht.

Gleichwie aber solches ganz und gar wider Unsere allerhöchste Intention ist, vielmehr dadurch der Zweck wegen Peuplirung des Landes und Retablissements der Wüstungen, geflissentlich von den Grundherrschaften vereitelt wird; so ist Unser ernstlicher Wille und Befehl, daß vorerst alle wüste Bauer, Gärtner- und andere Stellen der kleinen Leute des platten Landes, welche seit Anno 1723. bis daher wüste geworden, schlechterdings und zwar von dato dieser Unserer allerhöchst declarirten Willens-Meynung, binnen einem Jahr wieder retabliret, und nach ihrer Qualität, respective die Bauer-Güter, mit Bauern, und zwar mit denenselben und soviel Realitäten, als vorhin dabey gewesen, die Gärtner-Stellen, mit Gärtnern, und die Stellen der kleinen Leute, mit Häußlern und kleinen Leuten wieder besetzt, und die Gebäude von den Grundherrschaften retabliret werden sollen, ohne sich daran zu binden: Ob seit Anno 1723. auf den wüsten Gütern herrschaftliche Vorwerker oder Schaafställe, Wirthschafts- und andere Gebäude etabliret worden oder nicht, massen Wir Uns Selbst allergnädigst entschlossen, so gar von Unsern Domanial-Vorwerkern viele an Unterthanen auszutheilen, und solche darauf zu etabliren, um den Grundherrschaften ein Beyspiel zur Nachfolge zu geben, mithin dieselben um so weniger dagegen Difficultäten zu machen, sich beygehen lassen können, wenn sie auch ihr wahres Bestes unter Unserer allergnädigsten Intention zu erkennen, opiniatreté genug haben mögten.

Und gleichwie Wir Unsere Schlesischen Krieges- und Domainen-Cammern bereits von Unserer allergnädigsten Willens-Meynung hierunter instruiren lassen, dieselben auch die Landräthe öfters und noch kürzlich unter dem 8ten und 22sten Junii c. umständlich instruiret, welchergestalt sie sich des Retablissements der Wüstungen angelegen seyn lassen, und solche auf Kosten der Dominiorum, bey derselben Renitenz selbst retabliren, und mit tüchtigen Wirthen besetzen sollen; so hat es dabey sein unabänderliches Bewenden, und verordnen Wir hierdurch nur annoch, daß nach Ablauf der gesetzten Frist von einem Jahre, ein jedes Dominium für jede währender Zeit nicht retablirte und mit tüchtigen Wirthen besetzte Bauer-Stelle **Ein Tausend Rthlr.** und für jede Gärtner- oder Häusler-Stelle **Dreyhundert Rthlr.** Strafe erlegen, und dem ohngeachtet in continenti zum Retablissement und deren Besetzung mit tüchtigen Wirthen nach Qualität der Wüstung angehalten werden solle.

Wir

Wir befehlen demnach insbesondere unsern Schlesischen Krieges- und Domainen-Cammern, diese Unsere allerhöchste Willens-Meynung, sofort zu jedermanns Wissenschaft zu bringen, auch sich selbst darnach in genauer Execution Unserer Verordnung zu halten, nicht minder die Landräthe, welche Uns hauptsächlich dafür responsable bleiben sollen, und Grundherrschaften zur exacten Beobachtung anzuhalten, und das Officium Fisci darauf zur Invigilanz zu verweisen, Unsere Ober-Amts-Regierungen aber haben sich bey vorkommenden Differenzien gleichfalls darnach zu achten, und die Mediat-Regierungen darauf zu verweisen. Signatum Potsdam, den 5. Julii 1764.

(L.S.) Friedrich.

von Schlabrendorf.

No. LXXXVIII.

d. d. Breslau, den 7. und Glogau, den 31. Julii 1764.

Circulare

wegen des Verboths der Einfuhre von allen Glas-Waaren aus den Oesterreichischen und Sächsischen Landen und des Imposts von 10 proCent auf die Pohlnische Glas-Waaren.

1) An sämmtliche Land-Räthe.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Da unter denen Waaren, deren Einfuhre der Wiener-Hof in dessen Staaten unlängst gänzlich verboten, auch Glas und Glas-Waaren ausdrücklich benannt worden, und das Circulare d. d. Breslau den 9ten und Glogau den 18ten May c. Euch zu erkennen gegeben, daß reciproce alle dergleichen Waaren aus den jenseitigen Provinzien gleichfalls in der Einfuhre verboten seyn sollen: so verstehet sich daraus zwar von selbsten, daß solches Verbot auch sämtliches aus denen Oesterreichischen Provinzien kommendes Glas und Glas-Waaren angehe. Nachdem man aber gleichwohl bemerket, daß hin und wieder die Intention nicht hinlänglich eingesehen, und darüber Zweifel gemacht worden:

Verboth der Einfuhre des aus den Oesterreichischen Provinzen kommenden Glases und der Glas-Waaren.

worden: so wird hierdurch näher und specialiter verordnet, daß die Einfuhre von allem Glase und Glas-Waaren aus dem Oesterreichischen ohne Unterschied, sie mögen Nahmen haben, wie sie wollen, welche vorhin gegen Erlegung von 30 Pro-Cento Impost verstattet gewesen, nunmehro gänzlich verboten seyn, solches Verbot auch, wegen der sonst unvermeidlichen Unterschleise, auf das aus dem Sächsischen kommende Glas extendiret werden soll, in Ansehung des Pohlnischen Glases aber wollen Wir aus bewegenden Ursachen vor der Hand geschehen lassen, daß dessen Einfuhre gegen Erlegung von 10 Pro-Cento beym Zoll verstattet bleibe.

Dieses Verboth wird zur Vermeidung aller Unterschleiffe, auch auf das aus Sachsen kommende Glas extendiret; die Einfuhre des Pohlnischen aber gegen Erlegung von 10 pro Cent beym Zoll annoch verstattet:

Ihr habt dannenhero hiernach die Accise- und Zoll-Aemter gehörig zu instruiren, zugleich aber durch die Magistrate die Einwohner anweisen zu lassen, daß sie das benöthigte Glas aus denen einländischen Glashütten sowohl in Schlesien, an deren Vermehrung und Verbesserung dermalen stark gearbeitet wird, als auch aus andern Königl. Provinzien, die bekanntermassen gute und hinlängliche Glas-Waaren liefern, nehmen, und sich damit versehen sollen. Sind ꝛc.

worauch die Accise- und Zoll-Aemter, auch Magistrate gehörig anzuweisen sind.

2) An den Breslauschen Magistrat.

Unsern ꝛc. Da Wir zu mehrerer Aufnahme der inländischen Glashütten durch ein Circulare vom heutigen dato die Einfuhre alles Glases und Glas-Waaren aus denen Oesterreichischen und Sächsischen Landen nach Schlesien gänzlich verbieten, das Pohlnische Glas aber vor der Hand mit 10 Pro-Cento impostiren lassen; so wird Euch sothane Verordnung hiebey in Abschrift communiciret, um darnach die Einwohner hiesiger Stadt anweisen zu lassen, das benöthigte Glas aus denen einländischen Glashütten, worunter jedoch die in andern Königlichen Provinzien mit zu rechnen sind, nehmen, und sich damit versehen sollen. Sind ꝛc.

Vorstehende Verordnung wird auch dem Breslauschen Magistrat communiciret, um die Einwohner dieser Stadt anweisen zu lassen, daß sie das benöthigte Glas im Lande und aus den übrigen Königl. Provinzen hinlänglich erhalten können.

No. LXXXIX.

d. d. Breslau, den 12. und Glogau, den 19. Julii 1764.

Circulare

wegen Einführung des Getreyde-Hauens, statt des bisherigen Schneidens.

An sämmtliche Land- und Steuer-Räthe.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Da bekanntermassen allhier im Lande an verschiedenen Orten annoch die Gewohnheit ist, das Getreyde zu schneiden, wodurch die Erndte sehr verzögert wird, und bey dem Mangel an Menschen gleichwohl die Nothwendigkeit erfordert, daß zu Beschleunigung der Feldarbeit und Erndte alles mögliche angewandt werde, und dann dazu ein vieles beytragen wird, wenn das Getreyde nicht geschnitten, sondern lediglich gehauen würde: so wird hiemit festgesetzet, und verordnet, daß zu desto besserer Beförderung der Erndte das Getreyde überall gehauen und dahingegen das Schneiden, wobey die Helfte des Strohes, wegen der langen Stoppeln, dem Vieh bey der Fütterung oder dem Dünger entzogen wird, gänzlich abgeschaffet werden soll.

Vortheile beym Hauen des Getreydes.

Das Schneiden des Getreydes soll also abgeschaft, und das Hauen desselben überall eingeführet werden.

Wir befehlen Euch dahero in Gnaden, obige Verordnung in Eurem Creiße (an die Steuer-Räthe, bey den Städten Eurer Inspection) ohne Anstand zu publiciren, die Einwohner von dem Nutzen des Getreydehauens und wie sehr die Feld-Arbeit dadurch befördert wird, zu überzeugen und dahin zu sehen, daß solches ohne Anstand eingeführet und das aufhaltende Getreyde-Schneiden dagegen gänzlich abgeschaffet werde. Sind ꝛc.

Publication dieser Verordnung.

No. LXXXX.

d. d. Breslau, den 12. und Glogau, den 19. Julii 1764.

Circulare wegen des privativen Debits des Zuckers aus der Splittgerberschen Raffinerie, zur Einländischen Consumtion in Schlesien.

1) An den Magistrat zu Breslau.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Das Privativum, welches Splittgerber und dessen Erben wegen des Debits des Zuckers aus ihrer Raffinerie zu Berlin bishero auf die Königl. Provinzen gehabt, wird nunmehro auch auf Schlesien und die Grafschaft Glatz extendiret,

Unsern ꝛc. Da die vor einigen Jahren zu Berlin etablirte Zucker-Raffinerie des Kaufmanns David Splittgerber und dessen Erben zu Unserm Allerhöchsten Wohlgefallen sich dergestalt vergrößert und in den Stand gesetzet worden, daß sie, ausser denen Königl. Provinzien, worauf sie bereits den privativen Debit gehabt, auch noch mehrere Königliche Länder mit dem erforderlichen Zucker von allerley Sorten vor einen billigen Preis hinlänglich versehen kann; Also haben Wir dahero aus höchst eigener Bewegung in Gnaden resolviret, denen Splittgerberschen Erben das bisher gehabte privativum über den Debit des Zuckers aus besagter ihrer Raffinerie zu Berlin, durch eine ihnen ertheilte Concession nunmehro auch dahin zu extendiren, daß sie das ganze Herzogthum Schlesien nebst der Grafschaft Glatz, in Ansehung des Debits zur einländischen Consumtion auf gleiche Art, wie solches in andern Unsern Provinzien geschiehet, privative haben und versorgen sollen, in welcher Absicht Wir hierdurch allergnädigst festsetzen und verordnen, daß vom ersten September a. c. an, der ausländische Zucker in Schlesien und der Grafschaft Glatz nicht weiter zur einländischen Consumtion eingeführet werden noch gestattet seyn solle, obschon denen schlesischen Kaufleuten noch zur Zeit frey bleibet, sich des ausländischen zum ausländischen Debit zu bedienen; wie Wir dann auch dabey zugleich ausdrücklich wollen und festsetzen, daß gedachte Splittgerbersche Erben das Publicum in Schlesien durch diesen ihnen verliehenen privativen Debit im Preiß nicht übersetzen, sondern vielmehr die Preiße von ihrem Zucker dergestalt halten und setzen sollen, wie die raffinirte Zucker zu Hamburg und auf andern dergleichen en gros damit handelnden Plätzen, mit Berechnung

und festgesetzt, daß vom 1. Sept. 1764. an, der ausländische Zucker in Schlesien und der Grafschaft Glatz nicht weiter zur einländischen Consumtion eingeführet werden soll, und sich desselben blos zum ausländischen Debit bedienet werden könne.

Die Splittgerberschen Erben sollen das Publicum im Preis nicht übersetzen.

der

der Transport-Kosten und andere unterwegens etwa zu entrichtenden Gefälle zu haben seyn. Wir befehlen Euch darnach in Gnaden, diese Unsere Allerhöchste Willens-Meynung der hiesigen Kaufmannschaft sofort bekannt zu machen, und sie zu warnen, daß sie ihre Bestellungen vom ausländischen Zucker darnach einrichten, und von nun an ein mehrers nicht, als zu ihrem auswärtigen Debit erforderlich, verschreiben und einbringen; dagegen aber das zur Consumtion im Lande erforderliche aus obgedachter Splittgerberscher Raffinerie zu Berlin nehmen und kommen lassen sollen, als worüber Ihr Eures Ortes gleichfalls zu halten, und dahin zu sehen habt, daß Unsere auf die fernere Aufnahme eines so ansehnlichen Werks zum Besten des Publici gerichtete Absicht darunter genau befolget werde. Sind ꝛc.

Diese Allerhöchste Willensmeinung soll der Kaufmannschaft zu ihrer Nachricht bekannt gemacht und darüber gehalten werden.

2) An sämmtliche Steuer-Räthe.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Da die vor einigen Jahren zu Berlin etablirte Zucker-Raffinerie etc. wie an den Magistrat zu Breslau, usque ad verba Gefälle zu haben seyn et dicatur porro: Wie nun nöthig ist, daß diese Unsere Intention denen sämmtlichen Magistraten sofort bekannt gemacht werde, um solche denen Kaufleuten zu publiciren: so werdet Ihr sowol dieses zu verfügen, als auch die unter Euch stehende Accise und Zoll-Aemter darnach gleichfalls ohne Anstand zu instruiren haben.

Vorstehende Verordnung sollen die Steuer-Räthe den Kaufleuten durch die Magistrate bekannt machen, und die Accise- und Zoll-Aemter darnach instruiren.

Damit aber, was die Versendung des zum ausländischen Debit in der Einfuhre allein verstatteten fremden Zuckers und dessen Abschreibung betrift, ordentlich verfahren werde, müssen die Accise-Aemter darauf Acht geben, daß nach dem 1. Septbr. von dem unter solcher Bedingung eingeführten und auf jeden Kaufmanns Namen, in Einfuhr-Buche zu vermerkenden fremden Zucker das völlige Quantum, mithin schlechterdings weniger nicht, als davon eingeführt, bey Strafe des doppelten Werths desjenigen, wovon der Ausgang nicht docirt werden kann, ausgeführet werde, obgleich die Ausfuhre nicht auf einmal, sondern nach und nach geschehen mag; und soll es mit der über die ausgehende Parthey des Zuckers vom Accise-Amt zu veranlassenden Revision des Beschauers- oder Visitatoris, der Attestirung an der Gränze von den Zoll-Aemtern, und der Abrechnung mit den Kaufleuten dergestalt gehalten werden, wie es bisher zu Breslau in Ansehung der Accise-Bonification von allem auffer Landes gegangenen fremden Zucker üblich

Wie es bey der Versendung des zum ausländischen Debit in der Einfuhre verstatteten ausländischen Zuckers und mit dessen Abschreibung gehalten werden solle.

gewesen, gleich solches die zur geschwinden Nachricht beygefügte Abrechnung und Attest mit mehrerem zeiget, wobey Wir auch billig zu seyn

Was für ein Accise-Satz von dem versandten fremden Zucker anzunehmen.

erachten, daß von dem auſſer Landes versandten fremden Zucker nicht der volle Accise-Satz à 1 Rthlr. 12 Syl. 6 Pf. sondern nur die Handlungs-Accise à 6 Syl. vom Centner, wie bisher zu Breslau geschehen, berechnet bleibe und das übrige bonificirt werde; wobey Wir jedoch vor unnöthig finden, daß die verstattete Einfuhr des fremden Zuckers zum auswärtigen Handel, auf alle Städte ohne Unterscheid, woraus nur Unterschleife zum Nachtheil der Consumtion des einländischen Zuckers zu besorgen, extendiret werde; und solchemnach festsetzen, daß besagte Einfuhr im hiesigen Departement, nur bey denen Städten, Breslau, Brieg, Schweidnitz, Landshuth, Neisse, Neustadt und Glatz statt haben solle.

Welche Städte zum Debit des ausländischen Zuckers gelassen werden sollen.

Der Splittgerberschen Handlung soll die Accise-Bonification von dem auſſer Landes versandten Zucker angedeyhen, in Ansehung des Zolles aber findet keine Vergütigung statt.

Da auch der aus der Splittgerberschen Raffinerie kommende Zucker eben die Accise- und Zoll-Sätze vom Centner, wie der fremde bisher gegeben, völlig erlegen muß; so halten Wir auch für billig, daß an obbenandten Orten ihm die Accise-Bonification von dem auſſer Landes versendten, angedeihe; in Ansehung des Zolles aber wird weder auf diesen, noch auf den fremden zum auswärtigen Debit eingebrachten Zucker, wenn sie ausgehen, etwas vergütet, vielmehr davon der Ausfuhr-Zoll gehörig entrichtet. Sonsten ist, wegen des Splittgerberschen Zuckers, noch zu beobachten, daß über dessen Gewichte, und daß er aus besagter Zucker-Siederey sey, ein Berlinisches Accise-Attest nicht allein produciret werden müsse, sondern es sind auch die Accise-Aemter in Schlesien anzuweisen, daß sie solches Attest wegen des würklichen Eingangs von der darauf befindlichen Quantität unterschreiben, und denen Kaufleuten zurück geben, damit sie solches nach Berlin zurück senden, weil der Fabrique von dortiger Accise 1 Rthlr. pro Center, so diese auch ihren abnehmenden Kaufleuten zu gut kommen läßt, bonificirt wird.

Wie es mit dem Accise-Attest über das Gewicht des Zuckers, und daß er aus der Splittgerberschen Raffinerie sey, gehalten werden müsse.

Mit dem fremden Syrop soll es auf dem bisherigen Fuß verbleiben.

Ingleichen gereichet Euch zur Nachricht, daß vor der Hand dieses Verboth zur einländischen Consumtion den fremden Syrop nicht angehe, sondern es mit demselben auf den bisherigen Fuß verbleibe. Ihr werdet solchemnach befehliget, wegen obstehender Punkte die Accise- und Zoll-Aemter hinlänglich zu instruiren, und darauf Acht zu geben, daß unsere Intention überall befolget werde. Sind ꝛc.

(Copia.)

(Copia.) Zucker.

No. 1763.		Centn.	lb.	Bonif. No. 8.
1. Dec. 8.	In 2 Fäſſeln nach Pohlen geſandt	3	96	
2. — 20.	in 3 Fäſſel nach Pohlen geſandt	13	72	
3. — 30.	in 2 Päcktel nach Pohlen geſandt	—	96	
	1764.			
4. Jan. 3.	in 1 Fäſſel nach Pohlen geſandt	1	—	
5. Febr. 2.	in 1 Fäſſel nach Pohlen geſandt	—	108	
6. — 7.	in 1 Fäſſel nach Pohlen geſandt	1	126	
7. — 8.	in 1 Fäſſel nach Pohlen geſandt	—	120	
8. — 13.	in 1 Fäſſel nach Pohlen geſandt	1	24	

$23\frac{3}{4}$ à $42\frac{1}{2}$ gl. 33 rthl. 19: $4\frac{1}{2}$

gut den 5ten Jan. 64.

v. Arnim.

Daß mir Endes unterſchriebenen aus dem Königl. Ober-Acciſe-Amte Reichsthaler 33 — 19 — $4\frac{1}{2}$ Pf. vor auſſer Landes geſandten Zucker richtig und baar iſt bonificiret worden, beſcheinige hierdurch quittirende. Breslau, den 17. April 1764.

Ludewig Ferdinand Schäffer.

Die Handlung iſt ſub No. 697. verrechnet mit rl. 4. 22 gl. 6 pf. den 5ten Julii 1764.

Lincke.

(Stem. pel.) Acciſe-Bonifications-Atteſtat.

Breslau, den 8ten Decbr. 1763. verſendet Herr Ludewig Ferdinand Schäffer nach Pohlen in 2 Fäſſer

drey Centner
vier Stein
— Pfund
} Zucker

obige drey Centner
vier Stein
— Pfund
} Zucker ſind in meiner Gegenwart

gewogen und eingepacket, und ſodann durch mich verſiegelt worden, den 8ten Decbr. 1763.

Habicht, Acciſe-Beſchauer.

2 Faß
— Packt
} paſſiren über die Grenze nach Pohlen. Bodzanowitz, den 19ten Dec. richtig und wohl verſiegelt 1763.

(Stem. pel.) Königl. Preußl. Grenz-Zoll-Amt.
Kluß.

No. LXLI.

d. d. Breslau, den 12. und Glogau, den 14. Julii 1764.

Circulare

wegen Invigilirung auf die in hieſigen Landen die Unterthanen zur Emigration inducirende Werber.

1) An ſämmtliche Steuer-Räthe, und an den Breslauſchen Magiſtrat.

Friedrich, König ꝛc.

Auf die fremde Werber ſoll genau invigiliret, und

Unſern ꝛc. Es iſt nach Anzeige des General-Directorii in Berlin, in der Chur-Mark ein Coloniſt betroffen worden, ſo durch Diſtribuirung

buirung gedruckter vom 22sten Julii a. p. datirter Patente die Königliche Unterthanen nach andern Ländern zu ziehen, induciren wollen.

wenn solche decouviret werden, ist davon sogleich zur Bestrafung Anzeige zu thun.

Da es nun eben sowohl geschehen kann, daß dergleichen in hiesigen Landen tentiret wird: so befehlen Wir Euch hierdurch in Gnaden, auf dergleichen Werber wohl invigiliren zu lassen, und wenn solche decouvriret werden, sofort davon die nöthige Anzeige zu thun, damit selbige, um andere von dergleichen unzulässigen Gewerbe abzuschrecken, exemplarisch bestrafet werden können. Sind ꝛc.

Nota. Bey der Verordnung der Glogauischen Cammer pon. statt des unterstrichenen: sofort zu arretiren und davon zu berichten.

No. LXLII.

d. d. Breslau, den 13. Julii, und Glogau, den 31. Aug. 1764.

Circulare,

das Verboth der Einfuhre der Haar-Sieb-Waaren aus Böhmen und Oesterreich, und der Impostirung der aus andern Ländern kommenden mit 50 pro-Cent ꝛc. betreffend.

An sämmtliche Steuer-Räthe.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Zu mehrerer Aufnahme der in Schlesien fabricirten Haar-Sieb-Waaren wird die Einfuhre derselben aus Böhmen und dem Oesterreichischen verboten, und die aus andern Ländern kommende mit 50 Pro-Cent impostiret, die Ausfuhr von Pferde-Haar aber untersaget, und der Transito

Unsern ꝛc. Nachdem dermalen viele Haarsieb-Waaren im Lande gemacht werden, besonders auch in Breslau von dem Löbel Joseph eine beträchtliche Fabrique angeleget worden, und noch ferner erweitert wird, daß aus selbiger die Nothdurft für einen billigen Preiß zu bekommen; so ist resolviret, daß zu mehrerer Aufnahme der einländischen Haarsieb-Waaren die Einfuhre derselben aus Böhmen und dem Oesterreichischen nicht mehr gestattet, die aus andern Ländern mit 50 Pro-Cento verzollet, die Ausfuhr von Pferde-Haar verboten, und der Transito dieser letztern aus Pohlen nach Böhmen und Sachsen mit 25 Pro-Cento beym Zoll beleget werden soll, wornach Ihr also das weitere an die Zoll- und Accis-Aemter zu verfügen habet. Uebrigens habt Ihr auch, wenn

derſelben ausPohlen nach Böhmen und Sachſen mit 25 Pro-Cent beleget.

wenn in Euren Städten die Anfertigung von einigen Sorten von Sieb-Waaren verlanget wird, die Proben davon anhero zu überſenden. Sind ꝛc.

No. LXLIII.

d. d. Breslau, den 13. und Glogau, den 30. Julii 1764.

Circulare
wegen der Stärkemacher auf dem Lande.

An ſämmtliche Steuer-Räthe.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Die Verordnungen, die ſchon vorhin wegen der Stärkemacher auf dem Lande erlaſſen worden, werden erneuert.

Unſern ꝛc. Es iſt durch das Circulare d. d. Breslau den 9ten et Glogau den 27ſten Mart. 1753. verordnet, daß zwar die auf dem Lande zu der Zeit befindlichen Stärkemacher zum Verkauf annoch geduldet, jedoch in der abgehenden Stelle keine neue angeſetzt werden ſollen; ingleichen iſt durch das Circulare d. d. Breslau vom 16ten et Glogau den 26ſten Mart. 1756. feſtgeſetzet, daß die auf dem Lande damalen noch exiſtirende Stärkemacher ohne Unterſchied ein Fixum von Nahrungs-Gelde à 5 Rthlr. jährlich erlegen, übrigens aber denen Bleichern und Leinwand-Händlern auf dem Lande frey ſtehen ſolle, die Stärke zu ihrem eigenen Gebrauch, wenn ſie nichts davon verkaufen, ohne Nahrungs-Geld zu verfertigen.

Da nun aber nach dem Kriege verſchiedene Verordnungen ſelbſt an die Land-Räthe ergangen, daß mehrere zur Anlegung von Stärk-Fabriquen diſponirt und animirt werden ſollen, welches mit denen vorhin feſtgeſetzten Principiis nicht compatible zu ſeyn, und dieſe aufzuheben ſcheinet: ſo iſt dieſer Umſtand in mehrere Erwegung gekommen, und der Schluß dahin ausgefallen, daß, ob zwar ſonſt die Stärkemacher in die Städte gehören, und ihre Handthierung ein ſtädtiſches Gewerbe iſt, dennoch vor der Hand und bis deren Anzahl überhaupt erſt ſtärker angewachſen, dergeſtalt, daß durch ſelbige die Landes-Bedürfniſſe fourniret werden können, dieſelbe auf dem Lande gegen Erlegung 5 Rthlr. jährlichen Nahrungs-Geld geduldet werden, auch denen Bleichern und Leinwand-

Die Stärkemacher mögen auf dem Lande, gegen Erlegung von 5 thlr. jährl. Nahrungsgeld ſo lange geduldet werden, bis deren Anzahl erſt ſtärker angewachſen ſeyn wird.

wand-Händlern auf dem Lande frey stehen soll, die Stärke zu ihrem eigenen Gebrauch, wenn sie nichts davon verkaufen, ohne Nahrungs-Geld zu verfertigen. Dafern sich aber in der Folge finden wird, daß jener Zweck bereits erhalten, und die Anzahl der Stärkemacher so ansehnlich vermehret worden, daß man sonder Bedenken darunter eine Aenderung machen kann, so ist nach Verlauf eines etwa dreyjährigen Spatii davon wieder neue Anregung zu machen, und deshalb etwas näheres festzusetzen, auch nach Befinden die auf dem Lande befindlichen Stärkemacher dahin zu bringen, daß sie ihr Domicilium nach den Städten transferiren.

Den Bleichern und Leinwand-Händlern auf dem Lande soll es frey stehen, die Stärke zu ihrem eigenen Gebrauch, wenn sie nichts davon verkauffen, ohne Nahrungs-Geld zu erlegen, zu verfertigen.

Nach 3 Jahren soll jeder Steuer-Rath anzeigen, ob es angehen werde, das Domicilium der Stärkemacher nach den Städten zu verlegen.

Wir finden dahero nöthig, vorstehendes Euch zu Eurer Direction, ohne daß solches an die Landräthe ergehet, hiedurch bekannt zu machen, und Euch zugleich aufzugeben, durch die Zoll-Bereuter und Accise-Aemter Acht geben zu lassen, ob auf dem Lande jemand aufs neue die Stärke zum Verkauf zu machen anfange, wovon sie alsdann behörige Anzeige thun sollen, damit wenigstens ad interim die 5 Rthlr. Nahrungs-Geld erleget werden. Sind ꝛc.

Accise-Aemter u. Zoll-Bereuter sollen Acht geben, ob auf dem Lande jemand aufs neue die Stärcke zum Verkauf zu machen anfange, wovon sie alsdenn gehörige Anzeige thun sollen.

No. LXLIV.

d. d. Breslau, den 16. Julii, und Glogau, den 3. August 1764.

Circulare

wegen der Unterthänigkeits-Entlassung der jungen Bursche, welche zur Erlernung der Maurer- und Zimmer-Professions vom Lande gestellet werden.

1) An sämmtliche Land-Räthe.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Ob Wir zwar nicht vermuthet, daß diejenige Verfügung, wodurch denen Dominiis aufgegeben worden, ihre Unterthanen, um mehrere gute Professionisten im Lande zu bekommen, zur Erlernung nützlicher Professions und Handwerker, besonders die von Maurern und Zimmerleuten anzuhalten, einiges Bedenken haben kann; so vernehmen Wir dennoch, daß hin und wieder in Ansehung der solchen Unterthanen

Gegen die Verfügung, daß die Dominia mehrere Unterthanen zur Erlernung nützlicher Professionen, besonders der von Maurern u. Zimmerleuten anhal-

ten sollen, sind wegen des für solche Unterthanen zu entrichtenden Lytri verschiedene Schwierigkeiten gemacht worden.

zu erlassenden Unterthänigkeit, ohne welche die städtische Professionisten solche Bursche nicht aufdingen wollen, und des dafür zu entrichtenden Lytri verschiedene Schwürigkeiten und Bedenklichkeiten, welche die heilsame Intention pro bono publico und deren Befolgung in verschiedenen Orten hemmen, gemachet werden.

Es wird also generaliter festgesetzt, daß dergleichen Unterthanen der Loß-Brief nicht vorenthalten werden soll.

Wir zweifeln nun zwar nicht, daß billige Dominia, die den Nutzen des Landes ohne Eigennutz einsehen, von selbst geneigt seyn werden, in solchen Fällen denjenigen Unterthanen, die zur Profession, besonders der von Maurern und Zimmerleuten, als Lehrlinge angegeben werden, den Loßbrief nicht vorzuenthalten, sondern denselben gleich, wie solches generaliter fest gesetzet wird, zu ertheilen.

Damit aber das Dominium wegen des Lytri nicht gefährdet werde; so soll dem Loßlassungs-Briefe, wegen Bezahlung desselben, das nöthige inseriret werden.

Damit aber sowohl das Dominium wegen des Lytri nicht gefährdet werde, ingleichen der Mißbrauch und die Inconvenienzien, so daraus entstehen können, vermieden werden; so soll dem Loßlassungs-Brief, wofern das Dominium nicht selbst gerathen findet, den Unterthan simpliciter der Unterthänigkeit zu entlassen, inseriret werden: daß die Zahlung des Lytri so lange ausgesetzt bleiben, bis die Lehrjahre absolviret, und daß sodenn der Meister eines solchen Lehrlings, bey eigener Vertretung des ihm gestundeten Lytri gehalten seyn soll, sobald gedachter Lehrling aus der Lehre frey gesprochen wird, oder wohl gar aus derselben entläuft, der Grundherrschaft solches augenblicklich anzuzeigen: wie denn auch in dem Loßbrief vorzubehalten und zu reserviren,

Desgleichen auch, daß der Loßlassungs-Brief, falls der Unterthan aus der Lehre entläuft, ungültig und die Loßlassung gänzlich cessiren soll.

daß, falls der Lehrling aus der Lehre läuft, und nicht beym Handwerk bleibet, der Loßbrief ungültig und die Loßlassung von der Unterthänigkeit gänzlich cessiren soll. Ihr werdet daher hierdurch angewiesen, die Dominia in denen Fällen, wenn von ihrer Seite einige Schwierigkeit gegen die Loßlassung gemachet wird, hiernach zu bedeuten. Sind ꝛc.

2) An sämmtliche Steuer-Räthe.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Vorstehende Verordnung wird auch den Steuer-Räthen zugefertiget, um durch die Magistrate die Professionisten, besonders die Maurer und Zimmerleute darnach anweisen zu lassen.

Unsern ꝛc. Was wegen der Unterthänigkeits-Entlassung der jungen Burschen, welche zu Erlernung nützlicher, besonders Maurer- und Zim-Professions vom Lande gestellet werden, an die Landräthe dato erlassen worden, solches lassen Wir Euch zu dem Ende hiebey in Abschrift zufertigen, um durch die Magistrate der Städte Eurer Inspection die Professionisten, vornehmlich Maurer und Zimmerleute, darnach gleichfalls anweisen zu lassen. Sind ꝛc.

No. LXLV.

No. LXLV.

d. d. Breslau, den 17. Julii 1764.

Königl. Cammer-Verordnung wegen Atteſtirung des Holzes zu den Königl. Bauten.

1) An ſämmtliche Bau-Bediente Breslauſchen Cammer-Departements.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Die Bau-Bedienten ſollen alle Bau-Anſchläge, ehe ſolche der Königl. ꝛc. Cammer übergeben werden, den Forſt-Bedienten zur Atteſtirung des nöthigen Holzes zuſchicken.

Dem Bau-{Directori / Inſpectori} N. zu N. wird hierdurch anbefohlen, künftighin alle Bau-Anſchläge, bevor ſolche der Königl. Cammer übergeben werden, denen Forſt-Bedienten zuzufertigen, und ſolche von ſelbigen wegen des darinn angeſetzten Holzes, und daß ſolches erforderlich ſeyn werde, atteſtiren zu laſſen.

2) An ſämmtliche Forſt-Bediente Glogauſchen Cammer-Departements.

Vorſtehendes wird den Forſt-Bedienten zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Da die Bau-Bediente dato Ordre erhalten, künftighin alle Bau-Anſchläge, bevor ſolche der Königl. Cammer übergeben werden, denen Forſt-Bedienten zuzufertigen, und ſolche von ſelbigen wegen des darinn angeſetzten Holzes, und daß ſolches erforderlich ſeyn werde, atteſtiren zu laſſen: ſo wird ſolches den Forſt-Bedienten zu N. hierdurch zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

No. LXLVI.

d. d. Breslau, den 17. Julii, und Glogau, den 7. Auguſt 1764.

Königl. Cammer-Verordnung wegen verbotener Sichel-Gräſerey in den Königlichen Forſten.

1) An ſämmtliche Beamte.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Zur Verbeſſerung der Forſten wird feſtgeſetzet, daß die Sichel-Gräſerey

Es iſt bekannt, daß durch die Sichel-Gräſerey in denen Königlichen Forſten dem jungen Aufſchlag der allergrößte Schaden zugefüget wird.

in den Königl. Forſten aufhören, und das vor ſothane Gräſerey in dem Etat angeſchlagene remittiret werden ſolle.

wird. Wann nun die Nothwendigkeit erfordert, daß auf den jungen Aufſchlag und deſſen Conſervation und auf die Verbeſſerung der Forſten, mit allem Ernſt und Nachdruck gehalten und geſehen werde; ſo iſt feſtgeſetzet worden, daß von Trinitatis 1765. an, gar keine Sichel-Gräſerey fernerweit in denen Königl. Forſten geſtattet, und daß vor ſothane Gräſerey in dem Etat angeſchlagene remittiret werden ſolle. Dem Königl. Amte N. gereichet ſolches nicht allein zur Nachricht und Achtung, ſondern es hat daſſelbe ſolches den ſämmtlichen Amts-Unterthanen, welche bis daher ſich der Sichel-Gräſerey bedienet, bekannt zu machen, damit ſelbige ſich in Zeiten dazu anſchicken können, ihr Vieh ohne ſolche Gräſerey zu unterhalten.

Dieſe Vorſchrift iſt ſämmtlichen Amts-Unterthanen bekannt zu machen, damit ſie ſich in Zeiten darnach anſchicken, ihr Vieh ohne die Sichel-Gräſerey in den Forſten zu unterhalten, zu welchem Ende ihnen das Säen des Klees in die Brachen empfohlen wird.

Es wird dieſes ſehr leicht geſchehen können, und den Unterthanen in ihrer Wirthſchaft ſelbſt ſehr vortheilhaft ſeyn, wenn ſie, ſo wie in Magdeburgiſchen, Halberſtädtiſchen und andern Provinzien geſchiehet, Klee in die Brachen zur Fütterung ihres Viehes ſäen, maſſen ſie alsdenn nicht, wie jetzo, bey 8 Stück Vieh 2 Mägde halten dürften, ſondern ſolches alsdenn mit einer verrichten können. Das Amt hat darauf zu ſehen, daß ſolches geſchehe, und ſelbſt mit guten Exempeln vorzugehen.

2) An ſämmtliche Forſt-Bediente.

Daß die Verordnung, welchergeſtalt keine Sichel-Gräſerey fernerweit in den Königl. Forſten geſtattet werden ſoll, an ſämtl. Beamten erlaſſen worden, wird den Forſt-Bedienten bekannt gemacht, mit dem Befehl, darauf zu ſehen, daß ſothaner Verordnung Folge geleiſtet werde.

Da bekanntermaſſen durch die Sichel-Gräſerey in denen Königlichen Forſten, dem jungen Aufſchlag der allergrößte Schaden zugefüget wird, und die Nothwendigkeit erfordert, daß auf ſothanen jungen Aufſchlag, deſſen Conſervation, und auf die Verbeſſerung der Forſten mit allem Ernſt und Nachdruck gehalten und geſehen werde; ſo iſt dato durch eine Verordnung an ſämmtliche Beamte feſtgeſetzet worden, daß von Trinitatis 1765. an, gar keine Sichel-Gräſerey fernerweit in denen Königl. Forſten geſtattet, und das vor ſothane Gräſerey in dem Etat angeſchlagene remittiret, dagegen aber, wie in Magdeburgiſchen, Halberſtädtiſchen und andern Provinzien geſchiehet, Klee in die Brachen zur Fütterung des Viehes geſäet werden ſolle, maſſen dieſes, ſowohl dem Amte, als denen Unterthanen in ihrer Wirthſchaft ſelbſt ſehr vortheilhaft, weilen ſie alsdenn nicht, wie itzo, bey 8 Stück Vieh 2 Mägde halten dürfen, ſondern ſolches ſodann mit einer verrichten können.

Dem Forſt-Bedienten N. zu N. wird demnach dieſe Verfügung mit dem Befehl bekannt gemacht, um darauf zu ſehen, daß ſothaner Verordnung Folge geleiſtet werde.

No. LXLVII.

d. d. Breslau, den 26. Julii und Glogau, den 18. August 1764.

Königliche Cammer-Verordnung; die Erblichmachung der ausgesetzten Rustical-Stellen betreffend.

1) An die Land-Räthe des Leobschütz, Neustadt, Falckenberg, Oels-Bernstadt, Trebnitz, Cosel und Toster Kreises und einige Land-Räthe Glogauschen Cammer-Departements.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Wir haben zu Unserer Zufriedenheit bemerkt, daß in verschiedenen Creißern und unter andern auch in dem Euch anvertrauten mit erb- und eigenthümlicher Ausbringung der sogenannten ausgesetzten Stellen, nach Unserer mehrmalen und insbesondere auch unterm 15. May a. p. bekannt gemachten ernstlichen Willens-Meynung, bereits ein ziemlicher Anfang gemachet und die daraus erwachsende Vortheile anerkannt worden. Wir finden daher auch Ursach, Uns versichert zu halten, daß dieses so heilsame Werk in dem Euch anvertrauten Creiß zu seiner vollständigen Ausführung gar bald wird gedeihen können, wenn damit nur mit Ernst fortgefahren, und die sich etwa findende Hindernisse aus dem Wege geräumet werden.

Mit Erblichmachung der Stellen soll mit Ernst fortgefahren und die Hindernisse aus dem Wege geräumet werden.

Damit nun dieses mit Zuverläßigkeit geschehe; so finden Wir nöthig, hierzu sichere und nachdrückliche Mittel zu wählen, als in welcher Absicht Wir Euch hiermit zuvörderst in Gnaden befehlen, sofort nach dem beyliegenden Schemate von jedem Dorfe eine accurate Nachweisung abzufordern, wie viel in solchem nach den verschiedenen Arten erbliche Stellen, und wiederum, wie viel noch vorhanden, welche denen Besitzern nicht erblich und eigenthümlich gehören. Aus diesen Nachweisungen habt Ihr eine Tabelle anzufertigen und solche dergestallt einzusenden, daß selbige den 31. August c. a. ohnnachbleiblich hier seyn kann, nicht minder mit Ausgang des Monats October c. und führohin alle 6 Monate auf solchen Fuß zu verfahren, womit Wir daraus erse-

Um den Fortgang zu sehen, soll eine Nachweisung davon angefertiget und halbjährlich damit continuiret werden.

hen können, wie viel Stellen von Zeit zu Zeit Erb- und eigenthümlich gemacht und hierinnen Unſerer Allerhöchſten Intention gemäß verfahren worden.

Wo Hinderniſſe obwalten, ſollen die Land-Räthe mit den Dominiis und Gemeinden tractiren, und ſowol das Kaufgeld als die Dienſte zu beyder Zufriedenheit zu reguliren ſuchen.

Hiernächſt aber autoriſiren wir Euch hiermit, und tragen Euch ausdrücklich auf, ohne Verzug Euch an diejenige Oerter zu begeben, wo noch Stellen erblich untergebracht werden müſſen und allda die vorwaltende Hinderniſſe zu unterſuchen, zu ihrer Behebung aber unter den Anzeigen der Dominiorum mit denen Unterthanen zu tractiren, vornemlich in Fällen, wo Dominia denen Unterthanen entweder dergleichen Stellen für ein allzu hohes Kaufgeld oder Zinß aufdringen, oder doch von ihren ungemeſſenen Dienſten nichts nachlaſſen wollen, Euch zu bemühen, jenes auf einen billigen Saß zu bringen, dieſe aber mit beyder Theile Zufriedenheit dergeſtalt zu reguliren, daß der Unterthan dabey beſtehen kan, mithin von erblicher Uebernahme der Stellen nicht abgeſchrecket wird; Im Fall aber dieſe Unterhandlung fruchtloß ausfallen ſollte,

Wo die Unterhandlung fruchtlos ausfällt, ſoll davon, mit Anführung der Umſtände, kürzlich berichtet werden.

mittelſt eines von Dominio zu Dominio fortlaufenden zwar möglichſt kurzem doch in den weſentlichen Umſtänden vollſtändigen Protocolls nachzuweiſen und zu berichten: was vor Bedingungen Ihr bey der in Loco verſuchten erblichen Ausbringung in Vorſchlag gebracht habet? Ob ſolche von der Beſchaffenheit, daß der erbliche Acquirent dabey vollkommen beſtehen könne? Ob die Schuld an dem Dominio oder denen Unterthanen gelegen, daß der Verſuch fruchtloß geweſen? Ob auf einem oder dem andern Fall bloß an dem Willen des Dominii, oder derer Unterthanen ſich die Sache accrochire? oder an andern Urſachen, und worinnen dieſe beſtehen? damit Wir hierdurch in den Stand geſetzet werden, den jeden Orts ſich findenden Anſtand gründlich zu überſehen, und denen ſich veroffenbarten Hinderniſſen, zumalen, wenn ſolche aus Eigenſinn oder übertriebenen Prætenſis herrühren ſollten, mit Nachdruck zu begegnen.

Die Dominia, deſſen Stellen nicht erblich untergebracht worden, ſollen hinführo bey Unglücks-Fällen nicht das geringſte an Bonification, weder für das Dominiale noch Ruſticale, erhalten, vielmehr die Bo-

Zu welchem Ende Euch denn auch hierdurch aufgegeben wird, in dem Creiße Eurer Inſpection zur allgemeinen Achtung bekannt zu machen, daß forthin keinem Dominio, deſſen ſeine ſämmtliche Stellen nicht erblich gemacht worden, weder für das Dominiale noch Ruſticale bey Unglücks-Fällen von Brand, Mißwachs, Hagel-Schaden, Vieh-Sterben, und wie es nur immer Namen haben mag, die geringſte Bonification zu ſtatten kommen ſoll, vielmehr und damit das Ruſticale nicht darunter leiden dürfe: ſo ſoll ein dergleichen Dominium gehalten

ſeyn,

seyn, schlechterdings alle die Bonificationes, so sonst aus Unsern Cassen gegeben werden, ex propriis denen ausgesetzten Unterthanen zu entrichten.

nificationes den ausgesetzten Unterthanen ex propriis entrichten.

Daher Wir denn auch so wohl Euch, als dem Steuer-Einnehmer, welchem Ihr solches bekannt zu machen habet, hierdurch alles Ernstes aufgeben, darüber bey einer dreyfachen Erstattung ex propriis aufs genauste zu halten, und daher von keinem Dominio, welches einer Saumseligkeit in erblicher Ausbringung seiner ausgesetzten Stellen überführt, und solchemnach aller fernern Bonifications-Perception von Uns verlustig erkannt worden, irgend eine Liquidation zur Bonification aus Unserer Casse einzusenden, wohl aber dergleichen Liquidationes besonders zu formiren und einzureichen, damit hernach von denen Dominiis ex propriis die Bonification denen Unterthanen geleistet werden könne. Ihr habt also hiernach das erforderliche überall sowol im Creiße bekannt zu machen, als Eures Orts aufs genauste zu beobachten, damit Unsere hierunter hegende heilsame Absicht endlich einmal erreicht und mit allem nur ersinnlichen Ernste zu Stande gebracht werden kann. Sind ꝛc.

Wie sich sowohl der Landrath, als der Steuer-Einnehmer, in Ansehung der Anfertigung und Einreichung dergleichen Bonifications-Liquidations, zu verhalten habe.

2) An die Land-Räthe des Creutzburgl., Namslau, Wartenberg, Beuthen, Lublinitz, Oppeln, Plesse, Rattibor, Rosenberg, und Großstrelitzer Creißes und einige Land-Räthe Glogauschen Cammer-Departements.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Wir haben verschiedentlich und noch zuletzt unterm 15. May a. p. Euch bekannt gemacht, wie ernstlich Unsere Willens-Meynung sey, daß alle sogenannte ausgesetzte Stellen erb- und eigenthümlich denen Unterthanen überlassen und bey solchen untergebracht werden sollen, und es ist auch damit zu Unserer ganz besondern Zufriedenheit bereits in verschiedenen Creißern ein schon guter Anfang gemacht worden, wovon sich auch itzt schon die daraus für die Dominia sowol, als die Unterthanen erwachsende Vortheile merklich zeigen. Es gereichet Uns aber zu eben so großem Mißfallen, daß viele andere Creißer und unter solchen auch der Euch anvertraute mit dieser so heilsamen Veranlassung fast noch gänzlich zurück sind, welches theils der Laulichkeit, womit dabey zu Werke gegangen worden, beyzumessen ist, theils unter andern auch daher rühret, daß die Dominia denen Unterthanen entweder dergleichen

Mit Erblichmachung der sogenannten ausgesetzten Stellen soll mit Nachdruck fortgefahren und alle Hinderniße aus dem Wege geräumet werden.

Stellen

Stellen für ein allzu hohes Kaufgeld oder Zinß aufbringen, oder doch von ihren angemeſſenen Dienſten nichts nachlaſſen, ſondern ſolche dergeſtallt reguliren wollen, daß der Beſitzer dabey ohnmöglich beſtehen kann, mithin, die Stellen zu erkaufen und erblich zu beſitzen, abgeſchreckt wird.

Wir ſind daher genöthiget, mit nachdruckſamen Mitteln vorzuſchreiten, als in welcher Abſicht Wir Euch hiermit zuförderſt in Gnaden befehlen, ſofort nach beyliegendem Schemate etc.

pergat. wie in vorſtehendem Circulari usque ad calcem et verba final:

zu ſtande gebracht werden kann. Sind ꝛc.

3) An die Breslauſche, wie auch an die Ober Schleſiſche Ober-Amts-Regierung.

Vorſtehendes wird den Ober-Amts-Regierungen zum gefälligen Gebrauch und Anwendung communiciret.

Nachdem Sr. Königl. Maj. ſwiederholentlich Dero ernſtliche Willens-Meynung dahin zu erkennen gegeben, daß alle ſogenannte ausgeſetzte Stellen in Schleſien erb- und eigenthümlich denen Unterthanen überlaſſen und ausgebracht werden ſollen, und daher unterm heutigen dato an die Land-Räthe derer Creißer, worinnen ſich dergleichen ausgeſetzte Wirthe noch befinden, eine anderweitige nachdrückliche Vorſchrift zu Erreichung Sr. Maj. Abſicht ergangen: ſo geben wir uns die Ehre, gedachtes Circulare hierbey zu communiciren, um davon in vorkommenden Fällen nach Sr. Maj. Intention und zu deren Beförderung gefälligen Gebrauch und Anwendung zu machen.

4) An ſämmtliche Membra Collegii.

Nähere Vorſchrift für ſämmtliche Membra Collegii, in Anſehung der Erblichmachung der ausgeſetzten Stellen.

Nachdem des dirigirenden Herrn Miniſtri Excellenz der unterm 15. May c. wegen Erblichmachung der ausgeſetzten Stellen ertheilte Verſchrift per reſcriptum vom 10. huj. näher zu beſtimmen geruhet, und dieſem zu Folge denen Land-Räthen, in deren Creißern dergleichen Stellen noch vorhanden, unter heutigem dato aufgegeben worden, nicht nur eine General-Tabelle aller in ihrem Creiße befindlichen ausgeſetzten und gegentheils erblichen Stellen, mit Ende des Auguſts c. einzureichen, nicht minder mit Ausgang des Monats Octobris c. und führohin alle 6 Monathe auf dieſen Fuß fortzufahren, ſondern auch ſich ohne Verzug an diejenige Oerter zu begeben, wo noch Stellen erblich untergebracht werden müſſen und allda die vorwaltende Hinderniſſe ꝛc.

pergatur

pergatur uti in Circulari usque ad verba: **worinnen dieſe beſtehen?**

ſo haben hiernechſt Hochgedachte Sr. Excellenz ferner feſtzuſetzen geruhet, daß:

1) Dieſe ſucceſſive eingehende Berichte nicht zur Collection geſchrieben, ſondern durch die Hrn. Departements-Räthe ſofort decretiret und nach Beſchaffenheit derer bey jedem Creiße vorkommenden Umſtände, die hiernach nöthige Regulativa gefaßt werden ſollen;

2) Daß bey dieſen Regulativis darauf zu ſehen, ob etwa die Kauf-Pretia, ſo die Dominia fordern, zu hoch oder die Dienſte übermäßig, da alsdenn jenes ex æquo et bono moderirt und die Dienſte ſo fixiret werden ſollen, daß der neue Acquirent dabey beſtehen kann; daß ferner,

3) Wenn nach denen eingehenden Berichten die Sache ſich bey einem oder dem andern Ort nur lediglich an dem Willen derer Dominiorum accrochiret, wider dieſe der comminirte Bonifications-Verluſt feſtgeſetztermaſſen Platz greifen ſoll; ſolches aber

4) ceſſiret, wenn ſich aus denen Berichten hervor thut, daß nicht an dem Dominio oder deſſen guten Willen, ſondern an der Renitenz der Unterthanen die Schuld lieget, als welchenfalls nach Befund der Umſtände durch Ueberzeugungen, Zuredungen und zuletzt auch Zwangs-Mittel bey dergleichen renitenten Unterthanen der Zweck zu erreichen geſucht werden ſoll.

5) Bey Dominiis, wo es nicht an Willen, ſondern lediglich am Vermögen fehlt, die Stellen durch Retablirung der Gebäude und Wirthſchafts-Erforderniſſe in ſolchen Stand zu ſetzen, daß ſie der Unterthan erblich übernehmen kann, die ſchicklichſten Mittel, wodurch die Sache erleichtert werden könne, an die Hand zu geben, wo es nicht überhaupt gerathener ſey, ein ſolches ſich und ſeinen Unterthanen zu helfen unvermögendes Dominium in Zeiten zum Verkauf des Gutes zu diſponiren; Dahingegen ſolchen Dominiis, die zur Ausführung des Plans unvermögend ſind, und welchen nur der gute Wille fehlt, wenig Luft gelaſſen werden ſoll; Endlich

6) Daferne hin und wieder die Armuth der Unterthanen ſelbſt im Wege ſtehet, oder auch Wittwen und Wayſen ſich zur Behauptung und erblichen Uebernahme der Stelle zu unvermögend finden, dieſe Hinderniß durch deſto nachdrücklichern Beyſtand derer Grundherrſchaften, und,

nach Beſchaffenheit der Umſtände, durch einige Mäßigung und Nachſicht ſucceſſive zu beheben.

Der Herr Kr. und Dom. Rath N. werden bey denen Ihnen in dieſer Sache vorkommenden Berichten hiernach das erforderliche beobachten und zu Erreichung des Zwecks wahrnehmen.

5) An Dieſelben.

Es haben der Herr Kriegs- und Dom. Rath N. unterm 22. m. p. erhalten, was wegen retablirung der wüſten Güter an die Land-Räthe verfüget worden, und wie auf ihre einzulangende Berichte procediret werden ſoll; Da nun des dirigirenden Herrn Miniſtri Excellenz bey einer andern Gelegenheit die Erblichmachung der ausgeſetzten Stellen betreffend, zugleich pro principio feſtgeſetzet haben:

> Daß dasjenige, was denen Dominiis, ſo mit erblicher Ausbringung der ausgeſetzten Stellen renitent bleiben, comminirt worden ſey, auch obſerviret werden ſolle, wo die Dominia nicht die wüſten Bauer-Güter wieder mit Bauren beſetzen, oder wo die Dominia Bauer-Güter zu denen Vorwerkern gezogen und nur Gärtner anſtatt der Bauern angeſetzt, als an welchen Orten alle Bonification ſo lange wegfallen ſolle, bis alles in vorigen Stand geſetzet ſey;

ſo werden gedachter Herr Kr. und Dom. Rath auch dieſes Principium bey denen Ihnen zukommenden Berichten zu bemerken, und das erforderliche darnach decernendo zu beobachten haben.

Tabelle

Tabelle
von den ausgesetzten Rustical-Stellen im N. Creiße.

No.	Nahmen des Dorfes.	Anzahl der Stellen in jedem Dorfe.				Stellen, so die Unterthanen erblich besitzen.				Stellen, so die Unterthanen nicht erb- und eigenthümlich besitzen.				Ursachen, warum diese letzteren Stellen denen Unterthanen noch nicht erb- und eigenthümlich überlassen und verkauft werden.
		Bauern.	Frey-Gärtner.	Dresch-Gärtner.	Häußler.	Bauern.	Frey-Gärtner.	Dresch-Gärtner.	Häußler.	Bauern.	Frey-Gärtner.	Dresch-Gärtner.	Häußler.	

No. LXLVIII.

d. d. Glogau den 30. Julii und Breslau, den 4. Auguſt 1764.

Circulare

wegen Abſchaffung der Sichelgräſerey und des ſchädlichen Ziegenhaltens in den Waldungen.

1) An ſämmtliche Land-Räthe.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Schädlichkeit der Gras-Sicheley in den Forſten und Waldungen.

Unſern ꝛc. Es iſt aus der Erfahrung bekannt, daß durch die Gras-Sicheley in den Forſten und Waldungen der gröſßte Schaden verurſachet, der junge Aufſchlag ruiniret und weggeſchnitten, mithin der Zuwachs des jungen Holzes verhindert und zurückgehalten werde, wie

Schädlichkeit der Ziegen.

denn nicht weniger ein jeder überzeugt iſt, daß durch Haltung der Ziegen dem jungen, auch bereits etwas heran gewachſenen Holze, der gröſßte Schaden zugefüget werde. Wenn nun aber die Holzungen in unſerm

Um den durch den Krieg ruinirten Wäldern wiederum aufzuhelfen, ſoll die Gras-Sicheley in ſelbigen nicht mehr verſtattet und die Haltung der Ziegen verboten werden.

Herzogthum Schleſien und der Grafſchaft Glatz durchgängig, beſonders aber im Gebürge, woſelbſt doch die mehreſten Ziegen gehalten werden, währendem Kriege ſehr ruiniret und mitgenommen worden, und dahero die äuſerſte Nothwendigkeit erfordert, auf deren Schonung und Wiederaufhelfung alle Aufmerkſamkeit zu richten: ſo verordnen und befehlen Wir hierdurch ſo gnädig, als ernſtlich, daß alle Gras-Sicheley in den Waldungen durchgängig ganz und gar nicht mehr geſtattet werden, und ſich niemand, er ſey, wer er wolle, ferner dergleichen in den Wäldern zu dulden, noch weniger aber die Holz verderbliche Ziegen zu halten, unterſtehen ſolle.

Es wird das Verböth der Gras-Sicheley in den Wäldern niemanden an der Haltung des Viehes hinderlich ſeyn; ſondern es werden

Nutzen der eingeſtellten Gras-Sicheley.

die Dominia und Gemeinen einen beſondern Nutzen finden, wenn ſie ſelbige völlig einſtellen und zur Fütterung ihres Viehes beym Mangel anderer guten Weide, Klee in die Brachen, ſo wie im Magdeburgſchen, Halberſtädtſchen und andern Provinzien geſchiehet, ſäen; zumalen ſie dadurch nicht allein die Aufnahme und Verbeſſerung ihrer Waldungen befördern, ſondern auch in der Wirthſchaft verſchiedenes Geſinde erſpahren können, indem ſie alsdenn, wenn das Gras und die Fütterung

terung nicht durch die Sicheley so mühsam zusammengeholet werden darf, nicht bey 8 Kühen, welches an vielen Orten geschiehet, 2 Mägde halten dürfen, sondern sothane Zahl durch eine Person hinlänglich besorget und in Acht genommen werden kann.

Was die Haltung der Ziegen betrifft, so ist nicht allein in der Forst-Ordnung Tit. I. §. 10. ausdrücklich festgesetzet, daß solche nicht weiter geduldet, am wenigsten aber in den Waldungen gehütet werden sollen; sondern es ist auch deren Haltung noch durch besondere Verordnungen vielfältig untersaget worden, dahero denn solches alles hiedurch wiederholet und festgesetzet wird, daß derjenige, welcher ferner die Gras-Sicheley in denen Wäldern und Holzungen, ingleichen die Haltung und Hütung der Ziegen in den Waldungen gestatten wird, nicht allein als ein Holz-Verwüster angesehen und nach Beschaffenheit der Umstände und nach Innhalt der Forst-Ordnung an Gelde bestrafet, und die Ziegen ihm todtgeschossen werden sollen, sondern es soll derselbe auch besonders als ein Uebertreter Unserer Verordnungen in eine Fiscalische Strafe verfallen.

Strafe der Contravenienten.

Ihr habt demnach diese Verordnung sofort in dem Creiße Eurer Inspection jedermann bekannt zu machen, und nicht nur selber alle Attention darauf zu richten, daß solcher die genauste Folge geleistet werde, sondern auch durch die Land-Dragoner bey ihren Umreiten darauf vigiliren, und wenn dieselben finden, daß dagegen irgendwo gehandelt wird, Euch solches sogleich anzeigen zu lassen, und alsdenn davon anhero zu berichten.

Diese Verordnung soll aufs genaueste befolget, und von den Land-Dragonern darauf vigiliret werden.

Es wird jedermann von selbst überzeuget seyn, daß diese Verordnung lediglich das wahre Beste des Landes und den Anwachs der so sehr ruinirten Holzungen zum Grunde hat, und dahero hoffen Wir um so viel eher, es werde solche aufs exacteste befolget werden. Sind ꝛc.

2) An sämmtliche Steuer-Räthe.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Da uns an Verbesserung und Aufnahme derer durch den Krieg äusserst verwüsteten Holzungen zum Besten des Landes höchstens gelegen und Wir dahero zu Erreichung dieser heilsamen Absicht die schädliche Gras-Sicheley und Haltung der Ziegen in den Waldungen durch ein an sämmtliche Land-Räthe dato erlassenes Circulare ernstlich und bey nachdrücklicher Strafe wiederholet untersaget: so wird Euch besagtes

Nach vorstehender Verordnung soll auch in den Cämmerey-Dörfern und Waldungen verfahren werden.

sagtes Circulare in copeil. Anlage communiciret, um denen Magistraten Eurer Inspection solches gehörig bekannt zu machen, damit in den Cämmerey Dörfern und Waldungen ebenfalls darnach verfahren werde. Sind ꝛc.

3) Simil. m. m. **An den Breslauschen Magistrat;**

um dahin zu sehen; daß solches in den Cämmerey-Dörfern und Waldungen genau beobachtet werde.

4) Simil. m. m.

An den General-Fiscal N. und die übrigen Fiscäle:

Die Fiscäle sollen von den vorkommenden Contraventions-Fällen Anzeige thun.

um darauf alle Attention zu nehmen, daß dieser Verordnung Folge geleistet werde, und bey vorkommenden Contraventions-Fällen sofort davon Anzeige zu thun.

5) Simil. m. m. **An sämmtliche Königliche Aemter,**

zur Nachricht und Achtung.

Die Forst-Bedienten sollen auf die Befolgung dieser Ordre sehen, die Contravenienten anzeigen, die antreffenden Gras-Sichler pfänden, die Ziegen aber todt schießen.

6) Simil. m. m. **An sämmtliche Forst-Bedienten,**

um darauf fleißig zu sehen, daß dieser Ordre genau nachgelebet werde, und die Contravenienten gehörig anzuzeigen, auch die in den Waldungen, sich antreffenlassende Gras-Sichler zu pfänden, die Ziegen aber todt zu schießen und davon Bericht zu erstatten.

7) **An den Herrn Ober-Forstmeister N.**

Vorstehende Verordnung wird dem Hrn. Ober-Forst-Meister nachrichtlich communiciret.

Was wegen der verbotenen Gras-Sicheley und Haltung der Ziegen in denen Waldungen mittelst Circularis an sämmtliche Land-Räthe dato verfüget worden, solches wird dem Hrn. Ober-Forstmeister N. in copeil. Anschluß nachrichtlich communiciret.

No. LXLIX.

d. d. Breslau, den 30. Julii und Glogau, den 17. Auguſt 1764.

Circulare

wegen des zum privativen Debit des Splittgerberſchen Zuckers weiter hinaus geſetzten Termini â quo.

An ſämmtliche Steuer-Räthe und den Magiſtrat zu Breslau.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Unſern ꝛc. Es iſt Euch unterm d. d. Breslau den 12. und Glogau den 19. huj. bekannt gemacht worden, wie Wir in Gnaden reſolviret, daß die Splittgerberſche Zucker-Raffinerie zu Berlin den privativen Debit von ihrem Zucker zur einländiſchen Conſumtion auch in ganz Schleſien und der Grafſchaft Glatz vom 1. Septbr. c. a. an haben ſolle.

Wann Wir nun aber ſeitdem aus bewegenden Urſachen reſolviret, daß der Terminus à quo erſt vom 1. Nov. c. a. den Anfang nehmen ſoll: ſo wird Euch ſolches hierdurch zur Nachricht gemeldet, und habt Ihr dieſes der Kaufmannſchaft bekannt zu machen, welcher ſolchemnach frey ſtehet, ſo viel Zucker, als ſie will, bis Imo Nov. c. kommen zu laſſen, wogegen von dieſem Termino an kein fremder Zucker zur einheimiſchen Conſumtion eingeführet werden darf.

Der privative Debit des Splittgerberſchen Zuckers in Schleſien und der Grafſchaft Glatz ſoll mit dem 1. Nov. 1764. den Anfang nehmen.

No. C.

d. d. Breslau, den 30. Julii 1764.

Circulare

wegen des Bleichens mit Stein-Kohlen und Torf.

1) An ſämmtliche Steuer-Räthe Breslauſchen Cammer-Departements.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Unſern ꝛc. Es iſt Euch erinnerlich, und Acta beſtätigen, mit wie vielen Gründen und aus was Urſachen bisher denen mit Leinwand handeln-

Das Bleichen mit Torf u. Steinkohlen wird abermals empfohlen.

handelnden Kaufleuten seit vielen Jahren angerathen worden, bey dem Bleichen der Leinwand dasjenige einzuführen, was in England, Holland und Westphalen geschiehet, nemlich, daß man solche mit Steinkohlen und Torf bleichen lassen soll: indem genugsam dargethan, daß die bisher dabey gehabte Vorurtheile ungegründet und keine Gefahr für die abzubleichende Waare davon zu besorgen. Damit nun diese gemeinnützige Sache, deren Einführung blos auf die Beförderung des boni publici gehet, destomehr zur Ausübung gebracht werde, da zumal vernünftig denkende Bleicher bereits das Vorurtheil abgeleget, und zum Bleichen mit Steinkohlen sich entschlossen: als ist billig, daß selbigen, wegen der Kosten der dabey vorzunehmenden Veränderungen der Oefen und sonsten, einiger Vortheil zugewandt werde, und daher resolviret worden, daß diejenige Leinwand, von welcher durch gerichtliche Attests erwiesen wird, daß sie bey Torf oder Steinkohlen gebleichet, wenn sie ausser Landes gehet, anstatt des bisher à $\frac{1}{4}$ Pro-Cento erlegten Ausfuhr-Zolles, vor der Hand und bis auf anderweite Verordnung nur $\frac{1}{8}$ Pro-Cento an gedachten Zoll entrichten solle. Wir befehlen Euch daher in Gnaden, sowol die Zoll-Aemter Eurer Inspection hiernach zu instruiren, als auch der mit Leinwand handelnden Kaufmannschaft solches bekannt zu machen, letztere aber zugleich zu bedeuten, daß, wenn hiernächst durch mehrere Erfahrung hier zu Lande sich darthun würde, wie die Bleichen bey Steinkohlen und Torf sehr gut ausgehalten werden können, diejenige, so zu dieser Bleichart Gelegenheit haben, daß sie bey derselben ihr Conveniens finden können, und sie doch nicht erwählen wollen, alsdenn künftighin $\frac{1}{2}$ Pro-Cento bey der Ausfuhre an Zoll erlegen sollen. Uebrigens werdet Ihr angewiesen, diese Vorschrift Eurer Seits dazu zu gebrauchen, daß Ihr die Kaufmannschaft erinnert, sich mehr und mehr der angepriesenen Bleichart zu bedienen. Sind ꝛc.

Von derjenigen Leinwand, die bey Torf oder Steinkohlen gebleichet worden, soll, statt des bisher $\frac{1}{4}$ Pro-Cento erlegten Ausfuhr-Zolles, nur $\frac{1}{8}$ Pro-Cento erleget werden, welches den Zoll-Aemtern und der Kaufmannschaft bekannt zu machen, und letztere zu bedeuten ist, daß sie, wenn sie sich der vorgenannten Bleichart nicht bedienet, $\frac{1}{2}$ Pro-Cent bey der Ausfuhre würde entrichten müssen.

2) An den Breslauschen Magistrat.

Vorstehendes wird dem Breslauschen Magistrat, zur Publication an die Kaufmannschaft, communiciret.

Unsern ꝛc. Was zu Beförderung der einzuführenden Bleichart mit Steinkohlen und Torf verfüget und an sämmtliche Steuer-Räthe Breslaul. Departements dato erlassen worden, solches wird Euch, mittelst copeylichen Anschlusses, zur Publication an die hiesige Kaufmannschaft communiciret. Sind ꝛc.

No. CI.

No. CI.

d. d. Breslau, den 31. Julii und Glogau, den 3. August 1764.

Circulare

daß keinem Land-Rath erlaubt seyn solle, einen Soldaten eigenmächtig zu verabschieden; ingl. wegen arretirung der Eltern und des Vermögens der ausgetretenen Soldaten.

An sämmtliche Land-Räthe excl. der Gebürgs-Kreiße.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Es ist Unserer Allerhöchsten Person angezeiget worden, wie bey der in diesem Monath geschehenen Einziehung der Beuhrlaubten an 400 Mann allein von der Infanterie ausgeblieben, und daß solches vornemlich daher geschehen sey, weil theils Landräthe solche eigenmächtig verabschiedet und angesetzt, ohne darüber zuförderst an Uns berichtet, oder mit den Commissair-Inspecteurs communicirt zu haben, wie es denn fast zur Gewohnheit geworden seyn soll, daß, wenn ein Beuhrlaubter seinen Abschied haben will, er nur über die Gränze gehet, und nicht eher wieder zu kommen drohet, bis ihm solcher von dem Land-Rath zugefertiget wird, da sich denn einige derselben kein Bedenken gemacht, denen Deserteurs darunter zu fügen, ja wohl gar ohne weitere Umstände Mondirung und Pässe an das Regiement zurück geschickt haben.

Das von den Landräthen unternommene eigenmächtige Verabschieden der Soldaten wird ausdrücklich verboten,

Ihr könnet Euch leicht vorstellen, daß ein dergleichen unerlaubtes und vor die ganze Armée so nachtheiliges Betragen, wodurch die Desertion recht muthwillig befördert wird, Unserer Allerhöchsten Person zum größten Mißfallen gereichen müsse, weshalb denn der ausdrückliche Befehl eingegangen, Euch, wie solches hiedurch geschiehet, bekannt zu machen, daß derjenige Land-Rath, welcher sich unterstehet, einen Soldaten von den Schlesischen Regimentern zu verabschieden, ohne darüber an Uns zu berichten, oder die Einwilligung des Commissair-Inspecteurs erhalten zu haben, sogleich arretirt und andern zum Exempel auf die Vestung gebracht werden soll, wonach Ihr Euch also um so genauer zu

und bekannt gemacht, daß derjenige Landrath, der sich unterstehet, einen Soldaten zu verabschieden, ohne darüber an die Königl. ꝛc. Cammer zu berichten, oder die Einwilligung des Commissair-Inspecteurs erhalten zu haben, arretirt und auf die Vestung gebracht werden soll.

achten habt, als Ihr verſichert ſeyn könnet, daß dasjenige, was von Unſerer Allerhöchſten Perſon hierunter befohlen worden, auf den Contraventions-Fall ganz gewiß werde vollſtrecket werden. Sind ꝛc.

Addat. an die Oberſchleſiſchen Land-Räthe, ingleichen des Glatz, Neiſe, Münſterberg, Grottkau Frankenſteinſchen und der übrigen Gränz-Creißern.

Wenn ein Beurlaubter austritt, ſo ſoll nicht nur das Vermögen des Ausgetretenen mit Arreſt beſchlagen, ſondern auch deſſen Aeltern ſogleich arretiret u. nicht eher wieder losgelaſſen werden, bis der entwichene Sohn wieder zurück gekommen.

Wenn es auch faſt zur Gewohnheit werden wollen, daß die Beurlaubten, wenn ſie die Regimenter einziehen wollen, ſogleich über die Gränze gehen und austreten; ſo wird hierdurch auf Allerhöchſten Befehl gleichfalls verordnet, daß auf ſolchem Fall nicht allein das Vermögen des ausgetretenen, wie ſolches ſchon überhaupt feſt ſtehet, mit Arreſt beſchlagen, ſondern auch deſſen Vater und Mutter ſogleich arretiret und nicht eher wieder loßgelaſſen werden ſoll, bis der entwichene Sohn wieder zurück gekommen und ſich bey demjenigen Regiement, wohin er gehöret, geſtellet hat. Ihr habt Euch nach dieſer Unſerer Willens-Meynung gleichfalls auf das genaueſte zu achten. Sind ꝛc.

No. CII.

d. d. Glogau, den 31. und Breslau, den 9. Auguſt 1764.

Circulare wegen Verhütung des Studirens der Bauer- und anderer geringer Leute Kinder.

1) An das Fürſt-Biſchöfliche General-Vicariat-Amt zu Breslau, und an die Decanos der 3 übrigen Diœceſen.

Friedrich, König ꝛc.

Schlechte Beſchaffenheit der Catholiſchen Schulen auf dem Lande.

Unſern ꝛc. Wir haben bis anhero nicht ohne das größte Mißfallen, wahrnehmen müſſen, was maſſen die Anſtalten in denen Schulen Eurer Religion, beſonders auf dem platten Lande, ſo ſchlecht beſchaffen ſind, daß die Kinder derer Unterthanen entweder gar nicht zur Schule angehalten, oder doch von denen Schulmeiſtern dergeſtalt ſchlecht unterrichtet werden,

den, daß sie nicht einmal gedrucktes lesen, noch weniger Schreiben und Rechnen lernen, und also in der unverantwortlichen Unwissenheit, sowohl sich selbst als ihren Grundherrschaften und dem Publico zum Schaden und Nachtheil aufwachsen.

Mittel, die schlechte Schul-Anstalten zu verbessern.

Da Euch diese Umstände nicht verborgen geblieben seyn können, Ihr aber, wie solchem Uebel abzuhelfen, auf keine diensame Mittel vorgedacht, noch weniger solche in Anwendung zu setzen, Euch die gebührende Mühe gegeben, so haben Wir nunmehro Selbst, aus Allerhöchster landesväterlicher Vorsorge, solche ausfindig zu machen und das nöthige vorzukehren, Unserer Attention nicht unwerth zu seyn erachtet, und dahero Euch allererst unterm 30sten Junii c. eine an die catholische Schulmeister und Pfarren erlassene Instruction, wie die bisherige schlechte Schul-Anstalten zu verbessern, zustellen lassen.

Absicht dieser Verbesserung, welche jedoch nicht recht verstanden werden möchte, weil die Erfahrung lehret, daß die Kinder der Bauern, Gärtner ꝛc. sogleich auf den thörichten Einfall gerathen, zu studiren.

Wann Wir aber auch auf der andern Seite nicht ohne Grund besorgen, daß Unsere Allerhöchste Intention, welche dahin gehet, daß dergleichen Kinder treu gesinnter und gesitteter, auch durch Frequentirung der Schulen und durch einen guten Unterricht fähiger gemacht werden, das Gewerbe ihrer Eltern dereinst mit Geschicklichkeit zu betreiben, oder insbesondere ein und anderes Handwerk und Profession mit Vortheil zu erlernen und solchergestalt ihrem Vaterlande nützlich zu werden, nicht recht verstanden werden möchte, indem Wir aus verschiedenen zeitherigen Beyspielen erfahren müssen, daß die Kinder der Bauren, Gärtner und Häusler, ja sogar der Einlieger und Tagelöhner, wenn sie einige Zeit in Schulen zugebracht, und wenige profectus in der lateinischen Sprache erlanget, auf den thörichten Einfall gerathen, zu studiren und sich besonders dem geistlichen Stande zu widmen: so finden Wir in mehrerer Erwegung, daß der vorwaltende große Mangel an Leuten im Lande dergleichen Entschliessungen fernerhin nicht gestattet, so nöthig als nützlich hiemit festzusetzen, daß

Es ist also nöthig festzusetzen, daß

1mo keine Kinder der Bauren, Gärtner, oder noch geringerer Leute, ohne daß ihre Eltern bey dem Landrathe des Creißes vorhero davon Anzeige thun und einen Licenz-Schein erhalten, in die lateinische Schulen gethan werden sollen, massen, wenn die sogenannte deutsche oder Trivial-Schulen, sowohl in denen Städten, als auf dem Lande, nach Unserer Instruction eingerichtet und besorget worden, sodann die Kinder alles dasjenige, was sie zu erlernen nöthig haben, in solchen hinlänglich begreifen können.

1) die Kinder der Bauern ꝛc. und anderer geringen Leute, ohne Licenz-Schein des Landraths, nicht in die lateinische Schulen gethan werden sollen, weil sie in den Trivial-Schulen das Nöthige hinlänglich erlernen können.

Finden sich jedoch fähige Subjecte, die ein mehreres erlernen wollen: so soll ihnen, nach vorhergegangener Prüfung und Ertheilung eines Licenz-Scheins, vom Landrathe, ad 2) & 3) die 4 ersten Classen zu frequentiren, vergönnet seyn.

Sollten sich jedoch bey einem oder andern Subjecto besondere Fähigkeiten und ein Verlangen äußern, ein mehreres zu erlernen, als worüber der Landrath des Creißes, vor Ertheilung des Licenz-Scheines, eine kurze doch genaue Prüfung anzustellen hat, so sind Wir zwar

2do nicht entgegen, daß dergleichen Kinder in die lateinische Schule gethan werden mögen; Wir declariren aber dennoch, daß weil Wir vernehmen, daß in der 5ten und 6ten Classe die Poesie und Rhetorie vorzüglich getrieben wird, dergleichen Subjectis

3tio weiter nichts als die 4 erstern Classen zu frequentiren vergönnet seyn soll, wohingegen und wenn sie weiter gehen, oder sich denen Studiis widmen wollen, Wir hiermit befehlen, daß

4) Mit denjenigen, so sich dem Studiren widmen wollen, sollen die Præceptores der Classe, worinnen sie sich befinden, in Gegenwart des Land- u. Steuer-Raths ein Examen vornehmen, worauf denn

4to alsdann die Præceptores in derjenigen Classe, wo sich dergleichen Subjecta befinden, mit denenselben in einem jährlich festzusetzenden Tage in Gegenwart des Land- und Steuer-Raths, welchem dieser Tag bekannt zu machen, ein öffentliches Examen, wie es ohne dieses bey wohl eingerichteten Schulen gebräuchlich ist, halten sollen. Und damit Wir

5) die Land- und Steuerräthe über die Fähigkeiten dieser Subjecte ein Protocoll aufzunehmen und solches zur Approbation an die Königl. ꝛc. Cammer einzusenden haben.

5to wissen mögen, wie deren Fähigkeiten beschaffen, auch von was für Condition und Vermögen sie sind, so haben die Land- und Steuer-Räthe conjunctim hierüber ein umständliches Protocoll aufzunehmen, und solches mit ihrem gutachtlichen Bericht zur Approbation bey Unserer ꝛc. Cammer einzureichen, bis wohin denn kein Lehrling, in weitere und höhere Classen translociret werden muß.

Publication dieser Verordnung, zur genauesten Befolgung.

Wir befehlen Euch demnach hiermit so gnädig, als ernstlich, { an allen Orten, / in Eurer Dioeces } wo sich lateinische Schulen, besonders Jesuiter-Collegia befinden, solches zur genauesten Befolgung und Richtschnur bekannt zu machen, und versehen Wir Uns zu Euch, daß Ihr auch Eurer Seits mit dahin sehen werdet, womit dieser Unserer Vorschrift und Allerhöchsten Willens-Meynung pünctlich nachgelebet werde, inmassen Wir nicht nur bey der geringsten Contravention Uns die nachdrücklichste Bestrafung vorbehalten, sondern Euch auch selbst dafür responsable machen werden. Sind ꝛc.

2) An sämmtliche Land-Räthe.

Was zur Verhütung des Studirens der Kinder der Bauern ꝛc. Catholischer Reli-

Unsern ꝛc. Was Wir zu bestmöglichster Verhütung, daß die Kinder derer Bauren, Gärtner auch schlechtern Leute, als Einlieger und Tagelöhner catholischer Religion nicht weiter so häufig, als bishero geschehen,

ſtudiren und ſich beſonders nicht dem geiſtlichen Stande widmen ſollen, unterm heutigen dato an das hieſige Fürſt-biſchöfliche General-Vicariat-Amt, ingleichen an die Decanos der Olmützer- Cracauer- und Prager-Dioeces zu erlaſſen, für dienſam und nöthig gefunden, ſolches laſſen Wir Euch in der beygefügten Abſchrift zufertigen, um daſſelbe in dem Euch anvertrauten Creiße zur Nachricht und Achtung bekannt zu machen; und gleichwie Ihr hieraus umſtändlich erſehen werdet, was maſſen, bey Verbeſſerung der catholiſchen Schulen auf dem Lande, Unſere Allerhöchſte Intention hauptſächlich dahin gehet, daß dergleichen Kinder durch einen beſſeren Unterricht treu geſinnter und geſitteter, vornehmlich aber zu Treibung des Gewerbes ihrer Eltern, oder zur Erlernung eines dem Lande nützlichen Handwerks und Profeſſion tüchtiger gemacht werden; ſo habet Ihr alle Eure Attention darauf zu verwenden, womit dieſe zur Wohlfarth des Landes lediglich abzweckende Intention in vorkommenden Fällen erreichet und ausgeführet werde.

gion dato erlaſſen worden, wird den Landräthen bekañt gemacht, mit dem Beyfügen, alle Attention darauf zu verwenden, damit die Allerhöchſte Intention, dergleichen Kinder durch einen beſſern Unterricht geſitteter, und zur Treibung ihres Gewerbes geſchickter zu machen, erreichet werde.

Wir befehlen Euch dahero bey der Euch ſub n. 1. aufgegebenen Prüfung von der Geſchicklichkeit eines ſolchen Lehrlings vor Ertheilung des Licenz-Scheines eine gründliche Erkundigung einzuziehen, als auch bey denen ſub n. 4. und 5. angeordneten Examinibus die nöthige Erforſchungen anzuſtellen, darüber conjunctim mit dem Steuer-Rathe ein förmliches Protocoll aufzunehmen, und ſolches, mit Eurem beyderſeitigen Gutachten, ob dem Verlangen eines ſolchen Subjecti zu willfahren, oder daſſelbe zu einem nützlichen Gewerbe vielmehr anzuweiſen, an Unſere ꝛc. Cammer einzureichen, und demſelben zugleich eine Deſignation von denen ertheilten Licenz-Scheinen beyzufügen. Sind ꝛc.

Was den Landräthen, in Anſehung der zu ertheilenden Licenz-Scheine und der Beywohnung bey den Examinibus, oblieget.

3) An ſämmtliche Steuer-Räthe.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Unſern ꝛc. Was Wir zu beſtmöglichſter ꝛc. wie an die Landräthe, usque ad verba **ausgeführet werde**, et pergatur:

Wir befehlen Euch dahero hiedurch in Gnaden bey denen alljährlich anzuſtellenden Examinibus mit zu erſcheinen, und auf die Fähigkeiten eines ſolchen Subjecti, welches in die 5te und 6te Claſſe translociret werden will, genau zu attendiren, bey Aufnehmung des Protocolli aber Euer Gutachten beyzufügen, zu was vor einem Handwerke, woran es in denen Städten Eurer Inſpection etwa fehlen möchte, ein dergleichen Schüler anzuweiſen nöthig und nützlich iſt. Sind ꝛc.

Was den Steuer-Räthen dabey obliegt.

No. CIII.

d. d. Breslau, den 1. und Glogau, den 31. August 1764.

Circulare,

das Vermögen heimlich ausgetretener Unterthanen und deſſen Berechnung betreffend.

1) An ſämmtliche Land-Räthe und Magiſträte; desgleichen an das Dohm-Capitel, Sand-Stift ꝛc. und alle übrige Geiſtliche Jurisdictiones, welche die Arbeits-Haus-Gelder-Atteſte unmittelbar einſchicken.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Veranlaſſung zu gegenwärtiger Verordnung.

Unſern ꝛc. {Wir haben / Die Königl. Cammer hat} mißfällig bemerken müſſen, daß bis anhero mit dem Vermögen der heimlich ausgetretenen Unterthanen nicht überall gehörig gebahret worden, indem theils daſſelbe überhaupt müßig liegen blieben, theils, wenn es fructificirt geweſen, dennoch die davon gefällige Zinſen und Revenus nicht zu rechter Zeit beygetrieben worden, woraus am Ende inexigible Reſte entſtanden, und der Arbeits-Hauscaſſe merklicher Eintrag geſchehen.

Es wird anbefohlen, nicht nur das Vermögen heimlich ausgetretener Unterthanen nutzbar unterzubringen, die Zinſen und Revenus gehörig beyzutreiben und hiernächſt in der halbjährlichen Deſignation der Arbeitshaus-Gefälle zu berechnen, ſondern auch eine Nachweiſung

Damit nun der hieraus erwachſende Nachtheil künftig vermieden werde, ſo {befehlen Wir Euch in Gnaden / wird dem Magiſtrat zu N. aufgegeben,} nicht nur hinführo die genaueſte Obacht dahin zu nehmen, daß das in Beſchlag genommene Vermögen heimlich ausgetretener {Unterthanen / dortiger Stadt-Kinder} nutz- und zinßbar untergebracht, ſodann die davon gefällige Zinſen und Revenus in denen Terminen, wenn ſolche zahlbar ſind, ohne Verzug oder Verſtattung einiger Reſte beygetrieben, und hiernächſt in den halbjährigen Deſignationen derer Arbeits-Hausgefälle unter der Rubrique von heimlich ausgetretenen Unterthanen nach dem Arbeits-Hauß Edict vom 25. März 1747. berechnet werden, ſondern auch ſofort nach beyliegenden

Schemate

Schemate eine genaue Nachweiſung des Vermögens ſämtlicher heimlich ausgetretener {Unterthanen Eures Creißes, / dortiger Stadt-Kinder} wovon die Revenus zur Arbeits-Hauscaſſe berechnet werden müſſen, anzufertigen, und ſolche gegen den 20ſten Septembr. a. c. ohnnachbleiblich einzuſenden, damit hievon bey Reviſion der halbjährigen Arbeits-Hausgelder-Deſignationen und Atteſte der nöthige Gebrauch gemachet werden könne.

des Vermögens ſämmtl. ausgetretener Unterthanen anzufertigen und einzuſenden.

Es verſtehet ſich aber hiebey von ſelbſt, daß mit dem Vermögen heimlich ausgetretener Unterthanen, das in Beſchlag genommene Vermögen der von den Regimentern aus Reyh und Gliedern deſertirten Soldaten keinesweges confundiret werden darf, maſſen letztgedachtes denen Deſerteurs {Unſerer / der Königl.} Armée zuſtändige Vermögen nicht zur Arbeits-Hauscaſſe, ſondern zur Einziehung bey der Invaliden-Caſſe qualificiret iſt, und daher auch zu obiger itzt erforderten Nachweiſung keinesweges gebracht werden darf. Sind ꝛc.

Mit dem Vermögen heimlich ausgetretener Unterthanen muß aber nicht das Vermögen der deſertirten Soldaten, welches der Invaliden-Caſſe gehöret, confundiret werden.

Nachweiſung

Nachweisung des Vermögens heimlich ausgetretener {Unterthanen / Stadt-Kinder} berech-

Nahmen des heimlich ausgetretenen Unterthanen.	Woher derselbe gebürtig.	Datum der Verordnung, nach welcher dessen Vermögen in Beschlag genommen worden	Sothanes Vermögen des Ausgetretenen bestehet in einem baaren Capital von rthl.	gr.	pf.	in liegenden Gründen.	Ob und welchergestalt das Capital zinsbar untergebracht worden.
Hanns Jacob.	aus Kuhnen.	Den 20sten Junii 1756.	100	—	—	Eine Schmiede.	Das Capital der 100 rl. stehet auf dem Richterschen Guth zu 4 Pro-Cent.
Jürgen Werner.	aus Rathau.	Das Vermögen ist von der Gerichts-Obrigkeit ex officio in Beschlag genommen worden.	12	8	3	Der Entwichene besitzt keine liegende Gründe.	Die 12 rthl. 8 gr. 3 pf. liegen annoch bey der Gerichts-Obrigkeit zu N. in Deposito.

In der Tabelle, so die Magistrate,

George Müller.	—	—	Den 10. April 1758.	150	20	—	Nichts.	100 rthl. auf Hypothec des Wenzelschen Hauses zu 5 Pro-Cent.
Gottfried Becker.	—	—	Den 8ten May 1756.	20	18	—	Ein Ackerstücke.	Die 20 rthlr. 18 ggl. liegen im Deposito.

{der Stadt N. / N. Creißes,} wovon die Revenus zur Arbeits-Hauß-Caſſe

uet werden.

Welchergeſtalt die liegende Gründe fructificiret werden.	Quo Termino alljährlich die Intereſſen vom Capital und mit wieviel Pro-Cento gefällig.	Quo Termino alljährlich die Revenues von den liegenden Gründen zahlbar ſind.	Remarquen.
iſt verpachtet um 8 Thlr. ſchl.	Halbjährlich, Termino Oſtern und Michaelis.	Term. Michaelis.	
Ceſſat.	Ceſſat, weil die Gelder in Depoſito liegen.	Ceſſat.	Der Entwichne hat künftig noch aus dem väterlichen Guthe an Terminen 20 Rthlr. zu erhalten.

ponantur ſequentia exempla:

Ceſſat.	Termino Johannis und Weynachten.	Ceſſat.	Die übrige 50 Rthlr. 20 ggl. liegen annoch im Rathhäußlichen Depoſito.
Das Ackerſtück iſt verpachtet um 3 Thl. ſchl.	Ceſſat.	Termino Martini.	

No. CIV.

d. d. Breslau, den 2. und Glogau, den 17. August 1764.

Circulare,

die Beneficia für die nach Schlesien anziehende fremde Glasmacher betreffend.

1) An sämmtliche Land-Räthe.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Die Glas-Fabriquen sollen verbessert und vermehret werden.

Unsern ꝛc. Da Unser Augenmerk, wie Euch bereits bekannt gemacht, auf die Aufnahme der Glas-Fabriquen in Schlesien gerichtet, und wir solche, soviel als möglich, verbessert und vermehrt wissen wollen: so haben Wir zu Erreichung dieser Unserer Landes-väterlichen Absicht in Gnaden resolvirt, und setzen hiedurch fest, daß denen in Schlesien befindlichen Glasmeistern, welche hierunter Unsere Intention in Anfertigung des weissen Glases zu befolgen suchen, für jeden ins Land bringenden fremden Gesellen, der feines und weisses Glas machen kann, und dazu gebraucht wird, auf 3 Jahr lang jährlich 15 Rthlr. aus dem Manufactur-Fond baar gereichet, ingleichen für einen fremden Glasschneider, Glasschleifer und Vergülder, den ein solcher Glasmeister hereinziehet und ansetzet, 25 Rthlr. pro Præmio bezahlet werden sollen. Wir fügen Euch diese Unsere Allergnädigste Willens Meynung hiedurch des Endes zu wissen, um solche gehörig bekannt zu machen, und diejenigen Dominia, welche mit hinlänglichen Waldungen versehen, zu Anlegung und Verbesserung der Glashütten zu animiren, auch hiernächst diejenigen Glasmeister anzuzeigen, die sich zum Genuß solcher Beneficiorum qualificiren werden. Sind ꝛc.

Præmium für denjenigen, der einen fremden Gesellen, welcher feines und weißes Glas machen kan; desgl. für denjenigen, der einen Glas-Schneider, Glas-Schleifer u. Vergulder ins Land ziehet.

Die mit hinlänglichen Waldungen versehene Dominia sollen zur Anlegung der Glashütten animiret werden.

2) An sämmtliche Steuer-Räthe.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Obiges Circulare, von den Præmiis für die fremde Glasmacher, Glas-Schneider, Schleifer u. Vergulder, wird auch

Unsern ꝛc. Gleichwie Ihr aus abschriftlich beygefügter Circular-Verordnung, welche dato an sämtliche Landräthe erlassen worden, mit mehrerem ersehen werdet, daß denen Glasmeistern für jeden ins Land bringenden fremden Gesellen, der feines und weisses Glas machen kann und

dazu

dazu gebraucht wird, auf 3 Jahr lang jährlich 15 Rthlr., ingleichen für einen Glasschneider, Glasschleifer und Vergülder, den ein solcher Glasmeister ansetzet, 25 Rthlr. pro Præmio aus dem Manufactur-Fond gereichet werden sollen; so setzen Wir hiedurch noch ferner fest, daß letzteres Douçeur auch denen Glashändlern angedeihen soll, die in den Städten den Handel mit feinem einländischen Glase errichten, und Leute von vorgedachter Art zum Behuf und Fournirung ihres Waaren-Lagers ins Land kommen lassen, wie Wir denn auch zugleich verordnen, daß fremden Glasschleifern, Vergüldern und Glasschneidern, wenn sich einer derselben in einer mittlern Stadt niederläßt, solchem ausser denen gewöhnlichen Beneficiis noch 50 Rthlr. zu seinem Etablissement baar gereichet werden soll. Ihr habt demnach diese Unsere Verfügung gehörig bekannt zu machen, und sowohl dadurch als sonsten zu Erreichung Unserer hiebey hegenden Absicht alles mögliche beyzutragen. Sind ꝛc.

den Steuer-Räthen communiciret, mit dem Zusatz, daß das Douceur à 25 Rthlr. auch den Glashändlern, die mit feinem inländischen Glase einen Handel treiben, zukommen soll.

Fremden Glasschleifern, Vergüldern ꝛc. soll, wenn sie sich in einer mittlern Stadt niederlassen, noch 50 rthlr. zu ihrem Etablissement gereichet werden.

No. CV.

d. d. Breslau, den 4. und Glogau, den 21. August 1764.

Circulare,

wie sich Besitzer und Innhaber der Schäfereyen der bey sich äussernden Raude unter dem Schafvieh zu verhalten haben.

An sämmtliche Land- und Steuer-Räthe.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Da Wir in Erfahrung gebracht, daß an verschiedenen Orten die schädliche Raude unter den Schaafen sich äußere, und die Besitzer oder Innhaber der Schäfereyen, wo dieses Uebel sich gezeiget, besonders aber deren Schäfer so unbedachtsam und strafbar handeln, daß sie solches verschweigen, und dadurch nicht allein hindern, daß die nöthigen Vorkehrungen zur Cur gemacht werden können, sondern auch sogar dieses Uebel noch mehr verbreiten: So wird hierdurch so gnädig als ernstlich verordnet, daß alle Dominia und Gemeinen, welche Schaafe halten, und die dieses Uebel schon betroffen, oder wo solches

Alle Dominia u. Gemeinden, welche Schafe halten, bey denen sich die Raude äussert,

oder etwa äussern möchte, sollen bey Vermeidung der schwersten Verantwortung, solches nicht verheelen.

ches sich noch etwa äußern möchte, bey Vermeidung der schwersten Verantwortung solches nicht verheelen, noch mit dergleichen angesteckten und kranken Schaafvieh so wenig die mit gesunden Dörfern habende gemeinschaftliche Hütungen betreiben, als an der Gränze der nicht inficirten Triften hüten, noch durch gesunde Heerden das angesteckte Vieh treiben, sondern dasselbe zu Hause halten, und dem Landrathe des Creißes davon sofort Anzeige thun sollen, damit nach denen ergangenen Verordnungen, sogleich die nöthige Vorkehrungen zu Abhelfung dieses Uebels, und daß solches nicht weiter um sich greifen möge, gemacht werden können.

Was die Schäfer und Schäfer-Knechte hierbey zu beobachten haben.

Was sie wegen Unterlassung ihrer Pflicht für eine Strafe zu gewarten haben.

Wie die Unterthanen wegen Unterlassung ihrer Pflicht, in diesem Fall bestraft werden sollen.

Diejenigen Dominia, so hierbey ihre Pflicht nicht beobachten, sollen in eine Geldbuße à 100 Ducaten verfallen seyn.

Die Schäfer und Schäfer-Knechte müssen dahero sobald sie dergleichen Uebel bey ihren Heerden vermerken, solches sofort nicht allein ihrer Herrschaft, sondern auch dem Landrath anzeigen, und soll derjenige, so solches unterlassen wird, mit Drey jähriger Festungs-Arbeit bestraft werden. Eben dieser Strafe sollen auch die Unterthanen, welche dergleichen unter ihrem Schaafvieh eingerissenes Uebel verheelen werden, unterworfen seyn, und diejenige Dominia, die sich hierunter strafbar bewelsen werden, sollen in eine Geldbuße von 100 Ducaten Strafe condemniret werden; Ihr habt demnach diese Verordnung sofort in dem Euch anvertrauten Creiße per Currendam gehörig zu publiciren, und zu jedermanns Wissenschaft zu bringen, damit sich Niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, hiernächst aber auch alle Attention darauf zu richten, daß sothaner Verordnung die genaueste Folge geleistet werde. Sind ꝛc.

Die Landräthe sollen aufmerksam seyn, daß diese Verordnung aufs genaueste befolget werde.

No. CVI.

No. CVI.

d. d. Breslau, den 4. und Glogau, den 13. Aug. 1764.

Circulare,

das verbotene Feuermachen und Tobackrauchen in den Heyden, und die Wiederherstellung der eingegangenen Warnungs-Tafeln betreffend.

1) An sämmtliche Land-Räthe.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Das Edict vom 10ten Jul. 1743. wegen Setzung der Warnungs-Tafeln an den Waldungen auf öffentlichen Land-Straßen, desgl. wegen des verbotenen Tabackrauchen in den Wäldern, Heyden, auf den Höfen, und in den Ställen, wird erneuert.

Unsern ꝛc. Es ist bereits unterm 10ten Jul. 1743. durch ein besonderes publicirtes Edict verordnet worden, daß an denen Waldungen auf öffentlichen Landstraßen Warnungs-Tafeln gesetzet werden, und sich Reisende, bey Vermeidung schwerer Leibes- und Geldstrafe, nicht unterstehen sollen, so wenig in den Wäldern und Heyden, als auf den Höfen und in Ställen Toback zu rauchen, wenn sie gleich die Pfeifen mit Deckeln verwahret. Diese so nöthige Verordnung ist nicht allein durch das Edict vom 14ten Octobr. 1753. wieder erneuert, sondern solches auch in der Holz-Mast- und Jagd-Ordnung vom 19ten April 1756. Tit. III. umständlich wiederholet worden, dahero Wir um so eher vermuthet, es würde dieser so nützlichen und zum allgemeinen Wohl des Landes abzielenden Verordnung überall die gehörige Folge geleistet werden. Da Wir aber zu Unserm Mißfallen aus der Erfahrung überzeugt werden müssen, daß dieser Verfügung nicht gebührend nachgelebet werde, indem durch das verbotene Tobackrauchen und Feuermachen in den Wäldern, noch oft den Waldungen und auch verschiedenen Dörfern der größte Schaden zugefüget wird: so finden Wir nicht allein nöthig, die dieserhalb vorhin ergangene Verordnungen wiederum in Erinnerung zu bringen, sondern es wird auch hierdurch so gnädig als ernstlich befohlen, daß die in und an den Waldungen aufgerichtete Warnungs-Tafeln, welche zum Theil durch boshafte Menschen beschädiget, zum Theil auch währendem Kriege eingegangen sind, sofort wieder errichtet und in Stand gesetzet werden sollen.

Die beschädigten und eingegangenen Warnungs-Tafeln sollen wieder errichtet und in Stand gesetzet werden.

In den Königl. Forsten und Waldungen sollen die

Gleichwie Wir nun in Ansehung der in Unsern Königlichen Forsten und Waldungen gesetzten und zu setzenden Warnungs-

Forst-Aemter solche besorgen, und die Anschläge davon einsenden, welches die Creiß-Einsaßen an, und in ihren Waldungen ebenfalls beobachten sollen.

Tafeln verfüget haben, daß die Forst-Aemter solche besorgen, die Anschläge davon einsenden, und dahin sehen sollen, daß sothane Tafeln ohne Anstand wieder hergestellet werden müssen: so habt Ihr dahin zu sehen, daß solches von den Creiß-Einsaßen an und in ihren Waldungen und an denen Orten, wo es erforderlich, nach denen vorhin ergangenen und hierdurch erneuerten Verordnungen beobachtet, und auf denen Warnungs-Tafeln die Strafe der Contravenienten gemahlet und deutlich exprimiret werde.

Dabey wird geordnet, und festgesetzet:

1) daß sich an diesen Warnungs-Tafeln niemand vergreifen,

2) noch einiges Feuer in den Feldern, wo Holzungen anstoßen, anmachen, oder

3) Nachtfischen und Krebsen bey Feuer in denen Waldungen unternehmen, ingl.

4) An keinem Orte, wo Feuerfangende Sachen liegen, es sey in Städten, Flecken oder Dörfern, Tabak rauchen soll.

Es wird dabey aufs ernstlichste geordnet und festgesetzet, daß Niemand, er sey wer er wolle, sich an denen vor, und in denen Heyden befindlichen Warnungs-Tafeln, wie bisher an verschiedenen Orten freventlich geschehen, vergreiffen, noch einiges Feuer, weder in den Feldern, wo Holzungen anstoßen, anmachen, oder das so oft verbotene Nachtfischen oder Krebsen bey Feuer in denen Waldungen unternehmen, ingleichen so wenig bey Sommerszeiten in den Holzungen, noch auch in der Erndte beym Aufladen und Einführen des Getreydes, Heues, Holzes oder Torfs, beym Dreschen, Häckselschneiden oder Viehfuttern in Scheunen und in Ställen, oder neben solchen Gebäuden, wo Stroh- oder Schindel-Dächer vorhanden, und überhaupt an Oertern, wo Flachs, Hanf, oder andere Feuerfangende Sachen liegen, es sey in Städten, Flecken oder Dörfern, Toback rauchen soll.

Strafe der Contravenienten.

Sollte diesem Verbot jemand freventlich zuwider handeln; so hat derselbe zu gewärtigen, daß er, nach Proportion des daraus entstehenden Schadens, mit dem Spanischen Mantel, Gefängniß bey Wasser und Brod, oder drey monathlicher Festungs- auch dem Befinden nach, noch mit schwererer Strafe beleget werden solle.

Denunciant soll, mit Verschweigung seines Nahmens, ein Douçeur von 25 rthlr. erhalten.

Derjenige aber, welcher davon Anzeige thun wird, soll aus dem bereitesten Vermögen des Uebertreters ein Douçeur von 25 Rthlr. erhalten, und dessen Nahme, erfordernden Falls, verschwiegen werden.

Die vorhin dieserhalb erlassenen Edicte haben ihr völliges Bewende.

Uebrigens hat es in allen Puncten bey denen vorhin erlassenen Edicten sein völliges Bewenden, und habt Ihr dieses sämtlichen Creiß-Einsassen zu ihrer Warnung und genauen Achtung bekannt zu machen, über die Befolgung dieser Verordnung nachdrücklich zu halten, und durch die Land-Dragoner bey ihren Umritten im Creiße darauf fleißig invigiliren zu lassen. Sind ꝛc.

Die Land-Dragoner sollen auf die Befolgung dieser Verordnung invigiliren.

2) An sämmtliche Steuer-Räthe, und an den Breslauschen Magistrat.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Nachdem Wir nöthig befunden, das Verbot des Feuermachens und Tobackrauchens in den Heyden wieder zu erneuern, und die Wiederherstellung der dißfälligen Warnungs-Tafeln zu verordnen: so wird Euch das dieserhalb an sämtliche Landräthe dato erlassene Circulare hiebey abschriftlich communiciret, um darauf zu sehen, daß das darinnen vorgeschriebene in den Städtischen Waldungen und Dörfern, ingleichen in den Städten selbst, aufs genaueste befolget werde. Sind ꝛc.

Das Verboth des Feuermachens und Toback-Rauchens in den Heyden wird erneuert und die Wiederherstellung der Warnungs-Tafeln verordnet.

3) Simil. m. m. an sämmtliche Königliche Beamten, ratione der Königl. Waldungen, Dörfer und Vorwerker.

4) Simil. m. m. an sämmtliche Königl. Forst-Bediente.

Zur Nachricht und Achtung, mit Befehl, die ohngesäumte Vorkehrung zu machen, daß in und an den Königl. Waldungen die nöthige Warnungs-Tafeln wieder hergestellet, auch darauf die Strafen der Contravenienten gehörig gemahlet und exprimiret werden, und sind davon die Kosten-Anschläge forderſamst zur weitern Verfügung einzusenden.

5) Simil. m. m. an den General-Fiscal und sämmtliche übrige Fiscæle.

Zur Nachricht und Achtung, um auf die Contraventiones alle Attention zu richten, und die Uebertreter zur gebührenden Bestrafung anzuzeigen.

6) An den Hrn. Ober-Forst-Meister N.

Was wegen des verbotenen Feuer-Anmachens und Tobackrauchens in den Heyden, ingl. wegen Wiederherstellung der eingegangenen dißfälligen Warnungs-Tafeln dato an sämtliche Landräthe erlassen worden, solches wird dem Herrn Ober-Forstmeister N. in der copeilichen Beylage nachrichtlich communiciret, mit dem Beyfügen, daß sämtliche Forst-Bediente bereits dieserhalb instruiret sind.

No. CVII.

No. CVII.

d. d. Breslau, den 6. und Glogau, den 20. August 1764.

Circulare

wegen der auf das ungebührliche Hüten in den Waldungen und auf die Forst-Defraudationes festgesetzten Strafe.

1) An sämmtliche Land-Räthe.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Schaden des unachbührlichen Vieh-Hütens in den Waldungen.

Unsern ꝛc. Da durch die tägliche Erfahrung bekannt, daß von denen Unterthanen in denen Uns zustehenden Waldungen sehr vieles Vieh, zur Ungebühr, getrieben und gehütet, dadurch der junge Aufschlag ruiniret, und der so nöthige Zuwachs des Holzes verhindert wird, ingleichen auch die Holz-Defraudationes von Zeit zu Zeit immer mehr über Hand nehmen, und die deshalb so vielfältig erlassene Verordnungen gänzlich außer Acht gelassen werden; so sind Wir, zu Verhütung und Abhelfung dieser Unordnungen und schädlichen Betragens, genöthiget, hierdurch festzusetzen und zu verordnen, daß außer der in der emanirten Forst-Ordnung, für die Holz-Defraudanten und Holz-Beschädiger festgesetzten Strafe, annoch ein Pfandgeld, an den Forst-Bedienten, welcher dergleichen Contravenienten betreffen wird, bezahlet werden soll, und zwar sollen diejenigen, welche zur Ungebühr Vieh in die Uns zuständigen Waldungen treiben und hüten werden, für ein jedes Pferd, und Stück Rindvieh, so in denen Forsten betroffen wird, 8 Ggl. und für ein Schaaf, oder Schwein 2 Ggl. erlegen. Die Holz-Defraudanten aber, welche bey Tage betroffen werden 4 Ggl., die in der Nacht betroffene aber 8 Ggl. Pfandgeld, an den Forst-Bedienten bezahlen.

Die überhandnehmenden Holz-Defraudationen werden auf das ernstlichste wiederholt verboten.

Ausser der in der Forst-Ordnung festgesetzten Strafe, sollen die Defraudanten an den Forst-Bedienten, der die Contravention entdeckt, noch ein Pfand-Geld zahlen.

Sämmtliche Forst-Bedienten sind hiernach gehörig instruiret und angewiesen worden, und habt Ihr dahero diese Unsere Allerhöchste Willens-Meynung sämmtlichen Creiß-Einsassen zur Nachricht bekannt zu machen, und jedermann für Schaden und Nachtheil dadurch zu warnen. Sind ꝛc.

2) An

2) An ſämmtliche Steuer-Räthe.

P. P.

Unſern ꝛc. Was dato an ſämmtliche Land-Räthe, zu mehrerer Verhütung und Abhelfung des ungebührlichen Hütens in denen Waldungen, wie auch derer im Schwange gehenden Holz-Defraudationen, verfüget worden, ſolches wird Euch hieben abſchriftlich zugefertiget, mit dem Befehl, **ſolches in denen Städten Eurer *Inſpection* durch die Magiſträte** zu Jedermanns Wiſſenſchaft zu bringen, damit ein jeder ſich für Schaden und Nachtheil hüten könne. Sind ꝛc.

Die Magiſträte ſollen dieſe Verordnung in den Städten zu jedermanns Wiſſenſchaft bringen.

3) Simil. An den hieſigen Magiſtrat.

et ponat. ſtatt der unterſtrichenen Worte ſolches ſowol allhie, als auch auf denen zur Stadt gehörigen Cämmerey-Güthern.

4) Simil. mut. mut. An ſämmtliche Beamte.

usque ad verba: **verfüget worden**, *et pergatur*: ſolches wird dem Beamten zu N. zur Nachricht und Achtung zugefertiget.

5) Simil. An ſämmtliche Forſt-Bediente.

usque ad verba: **verfüget worden**: *et continuetur*: ſolches wird dem Forſt-Bedienten zu N. hieben abſchriftlich zur Achtung zugefertiget, und da das darinn feſtgeſetzte Pfand-Geld zu deſſen beſſerer Subſiſtence reguliret und deſtiniret worden, ſo hoffet die Königl. ꝛc. Cammer auch, es werde derſelbe ſolches erkennen, folglich deſto mehrere Wachſamkeit auf die Contravenienten haben, und ſeiner Pflicht darunter ein gehöriges Genüge leiſten.

Die Königl. ꝛc. Cammer hoffet, daß die Forſt-Bedienten, weil ihnen das Pfand-Geld zu ihrer deſto beſſern Subſiſtence deſtiniret, auf die Contravenienten deſto mehrere Wachſamkeit haben werden.

6) An den Hrn. Ober-Forſtmeiſter N.

Was des dirigirenden Herrn Miniſtri Excell. auf die, von dem Forſt-Meiſter Suſſenbach, gethane Vorſchläge, zu mehrerer Verhütung und Abhelfung des ungebührlichen Hütens in denen Waldungen, wie auch derer im Schwange gehenden Holz-Defraudationen, mittelſt Reſcripts vom 30. m. p. zu verfügen geruhet, und was zu deſſen gehorſamſter Befolgung, an ſämmtliche Land- und Steuer-Räthe, wie auch Königl. Beamte und **Forſt-Bediente** verfüget worden, ſolches wird dem Herrn Ober-Forſtmeiſter N. in denen abſchriftlichen Anlagen zur Nachricht zugefertiget.

Vorſtehende Verordnung wird dem Herrn Ober-Forſt-Meiſter nachrichtlich communiciret.

No. CVIII.

d. d. Breslau, den 7. August 1764.

Circulare
wegen Anfertigung der jährlich einzusendenden Liste von dem Zustande der im Creiße befindlichen Garn-Sammler.

An sämmtliche Land-Räthe Breslauschen Cammer-Departements.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Die Liste, von dem Zustande der im Creiße befindlichen Garn-Sammler, ist bishero sehr unrichtig angefertigt worden.

Unsern ꝛc. Es sind zwar sämmtliche Land-Räthe angewiesen worden, alljährlich eine Liste von dem Zustande derer im Creiße befindlichen Garnsammler anzufertigen und einzusenden. Unter diesen Listen sind aber zeithero so mancherley Arten von unvollkommenen Listen eingesandt worden, daß es nicht möglich gewesen, von deren Richtigkeit überzeugt zu seyn, zumalen einige Land-Räthe gewohnet sind, dergleichen Sachen, zu deren Anfertigung Sie kein Schema erhalten, sehr unvollkommen und unzuverläßig einzusenden.

Es wird also ein Schema zur Anfertigung sothaner Liste zugefertiget, mit dem Befehl, die Listen darnach einzusenden und mit demselben die Licenz-Zettel der abgehenden zu remittiren.

Damit nun auch hierunter künftighin die gehörige Egalitæt beobachtet und der darunter hegende Endzweck erreichet werden möge, so wird Euch hiebey ein Schema zu künftiger Anfertigung sothaner Listen zugefertiget, mit dem Befehle, solche darnach jährlich Ausgangs May-Monats gehörig einzusenden, auch mit demselben die Licenz-Zettel der abgehenden zu remittiren. Sind ꝛc.

Designation

Designation
von dem Zustande der Garnsammler im N. N. Creiße pro 1764.

No.	Namen der Dörfer, worinnen Garnsamler befindlich.	Namen der Garnsammler, welche ult. May 1764. dagewesen. No.		Namen der Garnsammler, welche von neuem zutreten. Bitten um Licenz-Zettel. No.		Haben bereits Licenz-Zettel erhalten. No.		Namen der Garnsammler, welche abgehen und die Licenz-Zettel remittiren. No.		Namen der Garnsammler, welche ult. May 1765. im Bestande bleiben. No.	
1)	Adlersdorf	1	Johann Heyn	1	Caspar Braun	1	Fr. Martin	1	Friedr. Groß	1	Johann Heyn
		2	Friedrich Groß							2	Hanß Tize
		3	Hanß Tize							3	Ernst Sauer
		4	Ernst Sauer							4	Caspar Braun
2)	Bernsdorf	5	Jacob Knorr	1	Fried. Gerstner			1	Jacob Knorr	5	Friedr. Martin
		6	George Sille	1	Hein. Dröscher			1	George Sille	6	Otto Kahl
		7	Mathes Preiß	1	Ernst Knappe			1	Mathes Preiß	7	Fried. Gerstner
		8	Otto Kahl							8	Hein. Dröscher
3)	Crantz	9	Elias Pech	1	Gottfried Arlt	1	Trg. Mache	1	Elias Pech	9	Ernst Knappe
		10	Mart. Christen					1	Mrt. Christen	10	Christian Geyer
		11	Christ. Geyer							11	Gottfried Arlt
										12	Traug. Mache
	Summa	11	—	5	—	2	—	6	—	12	—

Balance.

ult. May 1764. waren im Bestande		11
Zuwachs welche um Licenz-Zettel bitten	5	
welche mit Licenz-Zettel versehn	2	7
Summa		18
Abgang		6
Bestand ult. May 1765.		12

No. CIX.

d. d. Breslau, den 13. August 1764.

Circulare
wegen Reparatur der Wege und Entscheidung der dabey vorfallenden Streitigkeiten.

1) An sämmtliche Land-Räthe Breslauschen Cammer-Departements.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Ursachen, die die Wege-Reparatur hindern.

Unsern ꝛc. Daß ungeachtet aller so vielfältig ergangenen geschärften Erinnerungen die Wege nicht repariret, und in ihrem überaus schlechten Zustand gelassen werden, daran ist unter andern vornemlich Schuld, daß einer dem andern dieses Onus aufbürden und vorgeben will, wie solches nicht ihm, sondern einem tertio obliege; besonders findet sich dergleichen Vorwand in den Gegenden der Städte, welche die Privat-Mauth haben, wo die Grundherrschaften auf dem Lande gegen die Städte behaupten wollen, die Stadt müsse wegen des Zolles die Wege in dieser oder jener Gegend repariren, wobey man es gleichwol bey solcher Einwendung beläßet, und die Streitigkeit nicht dergestalt anbringet, daß sie durch den Weg Rechtens ausgemacht werden kann; sondern man begnüget sich blos mit der gemachten Einwendung, ohne das geringste zur Reparatur des Weges zu thun.

Die Grundherrschaft ist schuldig, auf ihrem Territorio die Wege u. Brücken zu repariren, und wenn sie ein jus contradicendi hat, solches im Wege Rechtens auszumachen.

Wie nun aber die Landes-Edicte u. Reglements hierunter klare Maaße und Ziel setzen, daß eine jede Grundherrschaft schuldig, auf ihrem Territorio die Wege u. Brücken zu repariren, das Ressort-Reglement, vom 1. August 1750. auch ganz deutlich verordnet, daß die auf Veranlassung der Cammer verordnete Reparatur im geringsten dadurch nicht aufgehalten; sondern salvo jure et processu, sub pœna executionis vorgenommen, dagegen aber das jus contradicendi durch den Weg Rechtens ausgemacht werden solle: so wird Euch hiedurch aufgegeben, Euch nach dieser Vorschrift aufs genauste zu richten, bey denen anbefohlenen Wegen Reparaturen Euch an keine solche Einwendungen, wofern nicht die Streitigkeiten darüber bereits durch Urthel und Recht würklich und Rechtskräftig decidiret, zu kehren; sondern schlechterdings das excipirende Dominium oder Gemeine durch die nachdrücklichste Zwangs und Executions-

Den Landräthen wird also anbefohlen, sich nach dieser Vorschrift aufs genaueste zu richten, und das excipirende Dominium, oder Gemeinde, durch

Mittel

Mittel zur würklichen Reparatur anzuhalten, und ſie mit ihrer Einwendung ad forum juſtitiæ ſo lange zu verweiſen, bis der Streit daſelbſt abgeurtheilt worden. Es wird Euch ſolchemnach ernſtlich eingeſchärfet, dieſem Befehl nicht allein generaliter, bey allen anbefohlenen Wege-Reparaturen, ſondern auch insbeſondere bey der jetzigen, da die Wege der unumgänglichen Reparatur nöthig haben, vornemlich, auch in den Gegenden, welche unſere Allerhöchſte Perſon auf der Reiſe berühren werden, aufs genauſte nachzukommen, widrigenfals alle daraus entſtehende Verantwortung und Strafe auf Euch fallen wird. Sind ꝛc.

Zwangs-Mittel zur würklichen Reparatur anzuhalten.

2) An die Steuer-Räthe Breslauſchen Cammer-Departements, und an den Breslauſchen Magiſtrat.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Unſern ꝛc. Was an die Landräthe, wegen der bey denen anbefohlenen Wege Reparaturen gemacht werdenden Einwendungen, wodurch ſolche inzwiſchen hintangeſetzet werden, ſowohl generaliter, als insbeſondere bey der jetzt verordneten Wege-Reparatur dato verfüget worden, ſolches wird Euch des Endes in dem copeylichen Anſchluſſe zugefertiget, um Eurer Seits in Anſehung der {Städte / Stadt} das hierunter verordnete gleichfalls auf das genaueſte zu beobachten. Sind ꝛc.

Vorſtehendes Circulare wird auch den Steuer-Räthen ꝛc. zur genaueſten Beobachtung zugefertiget.

No. CX.

d. d. Breslau, den 16. Auguſt 1764.

Circulare
wegen der einzuführenden Bleichart mit Steinkohlen und Torf.

1) An die Steuer-Räthe des III. und V. Breslauſchen Cammer-Departements und an die Land-Räthe des Schweidnitzſchen, Reichenbachſchen, Bolckenhayn-Landshutſchen und Glatzſchen Creißes.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Unſern ꝛc. Im Verfolg der von Euch eingeſandten Bleicharten und dabey vorgekommenen Dubiorum laſſen Wir Euch die Berichte des

Was der Commercien-Rath Täuber, wegen des

Bleichens mit Torf und Steinkohlen, eingesandt, wird mit dem Befehl zugefertiget, die Möglichkeit und den Nutzen der Kaufmannschaft begreiflich zu machen.

des Commercien-Raths Täuber vom 15. Junii c. und 22. m. pr. nebst denen dazu gehörigen Extracten und Anmerkungen, hiebey des Endes in Abschrift zufertigen, damit Ihr die mit vielen Vorurtheilen gegen die Bleichart mit Torf und Stein-Kohlen eingenommene Kaufleute und andere, dadurch von der Möglichkeit und dem Nutzen derselben überzeugen könnet, und ein und anderer dadurch animiret werde, mit dieser Bleichart die Probe zu machen. Sind ꝛc.

2) Desgleichen an die übrigen Steuer-Räthe Breslauschen Cammer-Departements.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Obiges wird auch den übrigen Steuer-Räthen zugefertiget, mit dem Befehl, die Leute zum Gebrauch der Steinkohlen und des Torfs beym Bleichen zu animiren.

Unsern ꝛc. Wir lassen Euch die von dem Commercien-Rath Täuber wegen des Gebrauchs von Torf und Steinkohlen beym Bleichen unterm 15. Junii c. und 22. m. pr. abgestattete Berichte nebst darzu gehörigen Extracten und Anmerkungen in beygehenden Abschriften zur Nachricht zufertigen, und habt Ihr nicht nur daraus zu ersehen, daß das Præjudicium gegen die Steinkohlen und Torf beym Bleichen ungegründet sey, sondern auch dadurch Gelegenheit zu nehmen, andern dieses Vorurtheil zu benehmen, auch sie zum Gebrauch derselben, wo es die Umstände erfordern, zu animiren. Sind ꝛc.

(Pro memoria. Da die angeführten Berichte des Commercien-Raths Täuber nichts wesentliches enthalten; so sind solche weggelassen und nur die darzu gehörigen Extracte und Anmerkungen zum Druck gegeben worden.)

Extract.

Aus dem Protocoll Actum Tannhausen den 23. May 1764.

Wären alle Jahr Kessel von Kupfer, welche auf einem nach ihrer Schwere adaptirten Ofen stünden, diese Kessel würden durch das Steinkohlen-Feuer allzusehr angegriffen und in kurzer Zeit ruiniret werden.

Antwort.

Es ist zu verwundern, daß man itzo sich vor dem Feuer der Steinkohlen fürchtet, daß es zu heftig sey, da man zeithero immer geklaget, es sey nicht stark genug, das Wasser dabey zu sieden, und nun ist es stärker, als das Holz-Feuer; denn da bey diesem die Kessel von

Kupfer

Kupfer dauren, so ist der Schluß richtig, daß die Steinkohlen stärker feuren als Holz, aber dadurch verrathen auch die Leute Ihr Vorurtheil, denn durch ihren Wiederspruch, den sie hier sich selbst machen, geben sie an Tag, daß sie nur immer cóntradiciren, ohne gründliche Ursache.

Um nun solchem abzuhelfen, müßte man an deren statt eiserne Kessel anschaffen, welche ihres Wissens in der erforderlichen Größe und Stärke hier im Lande nicht zu haben sondern allererst aus Böhmen verschrieben werden müssen.

Man giebt zu, daß eiserne Kessel besser sind, allein daß kupferne auch lange bey Steinkohlen aushalten, ist das große Wasser-Werk bey London ein Beweis, woselbst Tag und Nacht ohnaufhörlich mit Steinkohlen gefeuert wird, um das Wasser in die Stadt zu treiben, und so ein Kessel stehet doch länger als 1 auch 2 Jahr, ehe Er Reparatur braucht.

Es giebt auch schon Bleicher, welche eiserne Kessel haben, und sich sehr gut dabey befinden, ja man würde wohl dergleichen auf den Bleichen in und bey Tannhausen finden, die neben kupfernen Kesseln stehen, ohne einen grössern Ofen deswegen zu bauen. Zudem wird Oberschlesien nach gegebenem Maaße in seinen Guß-Oefen dieselbe eiserne Kessel verfertigen, ohne dieselben aus Böhmen zu holen, wenn nur Abnahme davon seyn wird.

Jeder derselben käme wenigstens 30 Rthlr. Kayl. Geld zu stehen, und sey besonders dieses in Erwägung zu ziehen, daß wenn ein dergleichen Kessel zerspringt, solcher nicht mehr repariret werden kann ꝛc.

Die kupfernen Kessel bekommt der Bleicher auch nicht umsonst, und dieselben sind gewiß theuer. Der eiserne muß nur, ehe er recht gebraucht wird, bey gelindem Feuer erst ausgebrennt und gesotten werden, so wird er eben so wenig springen als ein eiserner Ofen, welcher, wenn man jählings große Gluth darein macht, auch zerspringt, zumalen wenn er sehr kalt ist, und so wie der kupferne Kessel verbrennt, wenn man kein Wasser drinn hat und Feuer darunter; eben so zerspringt der eiserne leicht, wenn er vom Feuer sehr erhitzt ist, und man kalt Wasser hinein gießen wollte, welches aber ein vernünftiger Bleicher leicht durchs Feuer temperiren kann: denn mit unvernünftigen Leuten ist hier so nichts zu thun, die machen immer Schaden.

Daß

Daß bey einem eisernen Kessel die Bleich Bude zu gedränge würde, ist eine kahle Entschuldigung, da der Ofen nicht über 1 Ziegel stärker gemauret werden dürfte.

Der Bleicher kann auch keine Verhinderung im Wasser, und Laugenkochen haben, wegen der Dicke der Kessel; denn wenn das Wasser das erstemal kocht, so ist der Kessel durchheitzt und wird alsdenn viel geschwinder wieder siedend machen, weil er dicke und voll Hitze und mehr Hitze in ihm steckt, als ein nicht so viel Wärme und Hitze in sich haltender kupferner Kessel, welches die gesunde Vernunft giebt, und also auch contradictorisch hier angebracht ist.

Kurz um, es ist denen Bleichern nur anzurathen, es mit denen kupfernen zuerst zu probiren, wenn sie es nicht mit eisernen thun wollen; denn gesetzt, sie ruiniren die kupfernen Kessel 1 Jahr eher, so profitiren sie auch alle Jahre durch die wohlfeile Feurung weit mehr, als einen Kessel, und werden alsdenn gewiß keine Klage mehr führen, wenn Sie nur über ihren Eigensinn und Thorheit einmal werden gesiegt haben: den klugen Leuten ist leichter eine eingewurzelte Gewohnheit abzugewöhnen, als Menschen, die nur mechanisch agiren und es ist nur Schade, daß die Klugen denen Einfältigen dabey nachfolgen, und nicht erst probiren, und alsdenn klagen; denn zuletzt werden sie noch fürchten, sich die Hände mehr zu besudeln bey Kohlen als bey Holze, wenn Ihnen nicht das Wasser in die Bleichbude von selbsten über die Hände fliesset, und wer weiß, was noch alles vor Sorge dabey vorfällt.

Anmerkungen.

Ueber die Vorurtheile beym Stein-Kohlen, und Torf-Bleichen: wodurch deren Ungrund gezeiget wird und die bisherigen Schwürigkeiten gänzlich gehoben werden.

Zum weiß Bleichen der rohen Leinwand gehört 1mo Wasser 2do Lauge und 3tio Feuer; denn die andern Utensilien sind Folgen von diesen.

1mo Wasser.

Wie das Wasser zum Bleichen beschaffen seyn müsse.

Die nothwendige Eigenschaft des Wassers soll jeder Bleicher kennen, denn je reiner von allem Schmirgel und Unsaubrigkeit es ist, je besser ist es zum Bleichen, und dahero erwählet man das schönste frische Fließ-Wasser; Allein zum Gießen ist das Wasser besser, so die Sonne

im

im Sommer erwärmet hat, dahero die Holländer Ihre Bleich-Pläne mit kleinen Graben durchziehen, worinnen sie das Wasser durch kleine Schleußen schützen, um es einige Zeit von der Sonne erwärmen zu lassen, alsdenn gießen Sie mit desto besserm Effect.

Zum Schweifen aber kann nicht frisch genug Wasser genommen werden, denn desto härter und besser wird die darinn gespielte Leinwand, welches eine in der Natur gegründete Sache ist. Wie zum Schweiffen.

2do Lauge.

Die Lauge ist ein von Asche abgezogenes scharf salziges Wasser, welches der Leinwand durch öftern Gebrauch ihre rohen Farben nehmen und sie weiß machen soll. Von der Lauge.

Nun nimmt man nach der zeithero gehabten Art zur Was für Asche zur Lauge genommen werden müsse.

1) gelinden Lauge ordinaire Holz-Asche.
2) zur schärfern Zinder und zur
3) gar schärfsten Lauge, Pott-Asche.

Warum? aus Gewohnheit, und weil der Bleicher durch seine Sinnen geschickter agirt, als durch Nachdenken. Denn

1) ordinaire Asche ist das Einfache,
2) Zinder doppelte Art Asche, die in der freyen Luft gebrennt wird
3) Pott-Asche ist der Extract oder Salz aus Aschen-Lauge gesotten, wie Weltkundig.

Nun fragt sich aber, kann ich nur von ordinairer Holz-Asche gelinde Lauge machen, oder auch von wenig Pott-Asche und viel Wasser? Die Antwort kann ohnmöglich anders ausfallen, als man kann auch von Pott-Asche gelinde Lauge machen. Kann ich also alle Sorten bey allen Gelegenheiten brauchen, so fällt der erste schlimme Begriff der Bleicher völlig übern Haufen, welche glauben, ohne noch einmal gebrandte und gereinigte Holz-Asche die rohe Leinwand nicht erweichen zu können, und den ersten Grad der Bleiche zu betreiben: weil sie durch gelinde Lauge geschehen muß.

Allein noch auf eine andere Art will ich diesem Vorurtheile begegnen, um es völlig zu zernichten.

Gesetzt die Lauge von Holz-Asche wäre, wegen Ihres noch bey sich führenden irdischen Schleimes (der merklich im Wasser dergleichen Lauge zu fühlen) mehr anhaltend an die rohe Waaren und durchdränge die Leinwand nicht so flüchtig, als Pottaschen-Lauge, so kann man ja auch

Asche ablaugen, daß klare Lauge wird, ohne die Asche vorhero noch einmal zu brennen.

Denn ich frage alle vernünftig denkende; Muß die Lauge absolute auf der Bütte gemacht werden, oder ist es nicht nur darum gebräuchlich, weilen jeder Bleicher es so gelernet hat und weiter nicht nachdenkt? und muß die Asche auf das auf der Bleich-Bütte gespannte Tuch geschüttet und das Wasser dadurch gegossen werden, welches sodenn Lauge wird?

Ich und alle klug denkende antworten überzeugt Nein! denn die zeithero gebrauchten Umstände können geändert seyn, sie thun nichts zur Sache, sondern die Lauge macht hier caussam efficientem aus.

Nun nehme der Bleicher die nehmliche Holz-Asche ganz ungebrennt, und lauge sie besonders ab in einer Tonne, als welches hauptsächlich bey der Lauge von Zinder und Pottasche geschehen soll und muß; so hat er das würkende ohne die Neben-Umstände.

Verfertigung guter Lauge.

Zu bequemer Erlangung dieser Lauge kann er sich einer Tonne bedienen, die einen doppelten Boden hat, wie in einer Brau-Bütte.

1mo in den obersten Boden werden Löcher gebohret und Stroh darauf geleget, alsdenn die Asche darauf gethan, und mit heißem Wasser die Lauge aus der Asche herausgezogen, oder

2do man mache einen Boden von starken hölzernen Schienen, und decke darüber das sogenannte Bäuch-Tuch, lege die Asche aufs Tuch und verfertige die Lauge; oder

3tio man mache einen ganzen Boden von Stroh geflochten, ja noch besser einen über hölzerne Creuze geflochtenen Stroh-Korb, in denselben thue man die Asche und lauge sie aus: an den hölzernen Creuzen können Stricke angemacht werden, worinn zwey Stangen zu stecken, an denen der Korb in der Tonne hängt, und mit welchen die ausgelaugte Asche sodenn leichte wegzutragen ist.

Unten an der Tonne der Lauge darf ein Zapfen seyn, jedoch nicht ganz am Boden, so kann man die klare Lauge ablassen, und so ja noch etwas dickes oder unreines durchgedrungen, setzte es sich am Boden wieder feste: und

Vortheile davon.

auf diese Art bekommt der Bleicher helle und klare Lauge, welche er so scharf machen kann, als er will und um so besser temperiren, als auf der Bütte. Eine Lauge, die gewiß auch von ungebrannter Asche die Leinwand nicht flecken noch beschädigen wird.

Ja

Ja nun sagt er, wenn er weiter nichts einwenden kann, das kostet mehr Mühe, als gewöhnlich ist.

Ich gebe diesen Einwurf vor der Hand zu, allein ein Bleicher kann neue Lauge machen, ohne die Asche zu brennen; schon ein Vortheil, er kann nun zum Feuer andre Materie, als Holz gebrauchen, dieses müßte bey Steinkohlen oder Torf gewiß $\frac{2}{3}$ Lucrum geben gegen das theure Holz

und 3. kann er nun die Asche so auslaugen, daß nichts mehr vom Salze darinn bleibt. Er profitiret noch mehr, denn er gewinnet auch an der Zeit, er kann bey schlechtem Wetter sich Lauge in Vorrath machen, im Gebrauch durchfließt die reine Lauge die Leinwand geschwinder, als durch die endlich dicke und feste werdende Asche, die Bütte voll Leinwand wird eher warm, und kann zeitiger aufhören zu bäuchen.

Ja über alle Vortheile lauft er keine Gefahr, die Leinwand zu zerbeitzen, wie es öfters beym Zinder und Pottasche geschiehet, wenn er nicht stets feste Asche-Tücher hat, wie jeder Bleicher selbsten weiß. Der Meister von der Bleiche kann also jedem Knechte trauen zu bäuchen, wenn er die Melange von Lauge vorhero selbst gemacht, welches alsdenn so viel ordentlicher gehet.

Nun wäre die Lauge fertig.

3tio das Feuer.

Vom Feuer, und zwar mit Torf u. Steinkohlen.

Ja das Feuer von Steinkohlen und Torf brennt nicht hinlänglich zum Bleichen.

Man ermüdet, so ofte die Möglichkeit zu zeigen von andern Orten, wo dergleichen Bleichen sind, und es ist deutlich genug gesagt worden, daß keine Kunst, als ein hohler Heerd dazu gehöret, man muß sich also wundern, wenn in dem Protocolle des Schweidnitzischen Hrn. Land-Raths eine Angabe von Blasbälgen, Röhren ꝛc. gefordert wird.

Hierzu gehöret ein hohler Heerd,

Die Erfahrung lehret, wenn ein klein bißgen Holz genommen wird, welches Reiß-Holz verrichtet und damit gemachet wird, sodann die Steinkohlen darauf gelegt, so brennt es mit so starkem Fluge, als Holz nimmermehr; der Torf braucht nur hohl gesetzt zu werden, etwas Reißholz darzwischen, so brennt er eben so gut als Holz, ja beyde geben längere und schärfere Hitze: wie die Probe jedem auch in einem ordinairen Bleichofen beweisen kann, denn in Gottesberg und andern Orten werden in den ordentlichen Stuben-Oefen Steinkohlen gebrennt, und bey jedem Schmiede ist es zu sehen, daß die Kohle beständig ungeblasen in der Lohe

und zum Aufzünden ein wenig Reiß-Holz;

beyde geben längere und schärfere Hitze.

brennen würde, wenn der Schmidt dieselbe nicht mit Wasser oben löschte.

Der Schornstein muß über die Bleich-Bude weggeführet werden.

Der Schorstein darf nur über das Dach der Bleich-Bude (wie es schon in reinlichen Bleich-Hütten ist) geführet werden, so ist von den Stein-Kohlen und Torf-Dampf weniger als vom Holz-Rauch und Ruß zu fürchten.

Gienge nun auch eine Stunde länger Zeit vorbey mit dem Feuer, so ersetzt der gewisse Gewinn dieses alles vielfältig.

Wenn nur einmal eine Probe gemacht seyn wird, so werden die Leute alles gerne thun, den Gewinn zu ergreifen: denn die Forderung geht so nur auf Orte, wo kein Holz mehr ist, und mehr Steinkohlen und Torf zu finden; unterdessen, wo auch noch keine Steinkohlen gegraben worden sind, ist noch nicht die Folge, daß keine vorhanden seyn sollten.

Es ist schwer, so vielen capricieusen und vor eine Sache sich wiedersetzenden Menschen alles so vorzubilden, daß sie die Vorschläge ergreifen. Wenn es nur ein Bleicher wird gemacht haben, es werden bald mehrere nachfolgen, denn die Wahrheit des nützlichen Gebrauchs liegt am Tage und ist keine blinde Erfindung.

Die Nachwelt wird lachen, daß man so vieles Schreibens nöthig gehabt, denen Leuten das nützliche zu lehren, was dereinstens alle Kinder einsehen werden.

Von der Milch zum Bleichen.

Von der Milch ist noch zu gedenken, daß deren Gebrauch zu aller Leinwand bey und in Schlesien unnöthig ist, und freylich dabey nicht hinlänglich seyn würde, da eine ungleich grössere Anzahl Leinwand hier gebleicht wird, als in Holland; allein es braucht auch eben nicht soviel zu einer Parthey, denn wenn die Leinwand in der Milch lieget, wird sie durch Stauchen fest auf einander gepreßt, daß also dieselbe eben nicht übermäßig Milch bedarf, denn es gehet sodenn nur einige Zoll über den aufgestützten Deckel.

Nun glaube ich, keinen Wiederspruch mehr zu finden, als nur man will es nicht thun. Und dieses kann ich nicht mehr widerlegen, ich glaube aber so deutlich, als möglich, die Wahrheit behauptet zu haben, denn wenigstens auf diese Art wäre es möglich, zu probiren. Vielleicht sind geschicktere Köpfe im Stande, bessere Vorschläge zu thun, und ich will mich freuen, von Ihnen zu lernen.

No. CXI.

No. CXI.

d. d. Breslau, den 19. und Glogau, den 23. Auguſt 1764.

Circulare,

wegen der Acciſe- und Zoll-Freyheit der von den Fabricanten, ſowol aus fremden Landen mit gebrachten, als beſonders verſchriebenen Würkſtühlen.

An ſämmtliche Steuer-Räthe.

Friedrich, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Wir laſſen Euch hierdurch in Gnaden zu wiſſen fügen, daß, zu Beförderung der im Lande zu etablirenden Fabriquen, nicht allein die Würkſtühle, welche die aus fremden Landen hereinziehende Fabricanten ſelbſt mitbringen, ſondern auch diejenige, welche zum Behuf neuer Fabriquen aus fremden Orten zur Vermehrung des Werks fertig herein gebracht werden, Acciſe- und Zollfrey gelaſſen werden ſollen, wornach Ihr die unter Euch ſtehende Accis und Zoll-Aemter gehörig anzuweiſen habt. Sind ꝛc.

No. CXII.

d. d. Glogau, den 20. Auguſt 1764.

Avertiſſement,

daß denen Pfarrern und Schulmeiſtern in Schleſien, und der Grafſchaft Glatz, ſie mögen ſeyn von welcher Religion ſie wollen, welche im künftigen Jahr die meiſte Seide erzeugen, und ſich deshalb legitimiren, gewiſſe Præmien an Gelde ausgezahlet, auch ſelbige ſonſten auf beſſere Art promoviret werden ſollen.

Publ. Breslau den 20. November und Glogau den 3. December 1764.

Es haben Sr. Königlichen Majeſtät in dem durch den Druck unterm 16. April a. pr. publicirten Edict Dero Landesväterliche, zugleich aber

auch ernſtliche Willens-Meynung zu erkennen gegeben, daß der Seidenbau auch in Schleſien, zur Beförderung deſſen Wohlſtandes, wie ſolches in andern Höchſt-Deroſelben, auch fremden Provinzen geſchehen, eingeführet und durch die darinnen vorgeſchriebene Mittel zum Stande gebracht werden ſolle. Die eingegangenen Nachrichten geben auch mit Zufriedenheit zu erkennen, daß die dazu hin und wieder mit den Maulbeer Plantagen gemachten Anſtalten guten Fortgang haben, und hoffet man, aus denen in dieſem Jahr zur geſetzten Zeit einzuſendenden Tabellen die Gewißheit zu erhalten, daß ſowohl Domina auf dem Lande, als Magiſträte bey den Städten, imgleichen die Stifter, Geiſtliche Corpora, beſonders auch die Geiſtlichen, Kirchen und Schulbediente, ſie mögen ſeyn, von welcher Religion ſie wollen, nach Anleitung desjenigen, was in beſagtem Edict Art. V. und deſſen Abtheilungen von No. 1 bis 13 verordnet, ſich eifrigſt beſtrebet, die zur Erreichung der Abſicht erforderlichen Plantagen theils anzulegen, theils anſehnlich zu vermehren, welches im voraus die Verſicherung giebet, daß unter der Geiſtlichkeit ſich in Schleſien, wie ſolches in andern Königlichen Ländern rühmlich geſchehen, viele finden werden, welche den Seidenbau ſelbſt übernehmen, und ſelbigen durch vernünftige Application zu ihrem eigenen und des Landes Beſten, ſo weit als möglich, zu treiben ſich befleißigen werden. Damit nun ſolche patriotiſche und für des Landes Wohlfahrt wohlgeſinnte Perſonen in ihrer Unternehmung deſtomehr unterſtützet werden mögen, iſt reſolviret, denen Beförderern des Seidenbaues anſehnliche Præmia und Douceurs, nach dem Exempel anderer Provinzen, zuzuwenden, und wird ſolchemnach hiedurch publiciret und bekannt gemacht, daß demjenigen Pfarrer, er möge ſeyn Evangeliſch, oder Catholiſch, welcher künftiges Jahr die meiſte Seide erzeugen, und daß ſolches würklich ſein eigener Zuwachs ſey, dociren wird, ein Præmium von 50 Rthlr. imgleichen der Schulmeiſter, der ſolches præſtiret, ein dergleichen von 20 Rthlr. gereichet, über dem erſterem, bey ſich ereignender Gelegenheit, weitere Beförderung zu einträglichern Beneficiis und Pfarreteyen, auch andere Promotions zugewandt werden ſollen. Es werden demnach diejenigen von der Geiſtlichkeit, ſo in künftigem Jahr Seide erbauet, eingeladen, ſich entweder immediate bey der Königlichen Krieges- und Domainen-Cammer des Departements, worunter ſie ſtehen, oder aber durch den Landrath, Steuerrath, oder vorgeſetztes Geiſtliches Haupt zu melden, und die von ihrem eigenen Zuwachs erzeug-

te und beſcheinigte Quantität Seide zu produciren, wornach ſodann das weitere wegen des nach dieſem Avertiſſement ihnen competirenden Præmii wird verfüget, und ihnen bekannt gemacht werden. Glogau, den 20. Auguſt 1764.

No. CXIII.

d. d. Breslau, den 22. Auguſt 1764.

Königliche Cammer-Verordnung;

wegen der zu haltenden Abrechnungs-Bücher von dem ein- und ausgehenden Hamburger Zucker.

An die Krieges- und Steuer-Räthe Breslauſchen Cammer-Departements excluſ. des im IV. und VII. Departements.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Die projectirten Schemata zu den Haupt- und Special-Abrechnungs-Büchern, über den ein- und ausgehenden Hamburger Zucker, werden den Steuer-Räthen zugefertiget, um ſie den Acciſe- u. Zoll-Aemtern, ingleichen den mit Hamburger Zucker handelnden Kaufleuten, zuzuſtellen.

Unſern ꝛc. Anliegende hieſelbſt projectirte Schemata zu den Haupt- und Special-Abrechnungs-Büchern wegen des ein- und ausgehenden Hamburger Zuckers, wenn ſelbiger vom 1. Nov. an nur zur fremden Handlung geſtaltet ſeyn wird, laſſen Wir Euch anbey abſchriftlich communiciren, um ſolche zur Richtſchnur bey denen Acciſe- und Zoll-Aemtern, ingleichen bey denen mit ſolchen Zucker auſſerhalb Landes handelnden Kaufleuten zu N. N. einzuführen, wobey Euch zur Information gereichet, daß das Hauptbuch nach dem Schemate A. in folio ſo eingerichtet wird, daß jeder Kaufmann, der Zucker einführet, darinn mit ſeiner Einfuhr und Ausfuhr einen aparten Platz habe, und wenn es nöthig, bald abſchlüſſen zu können. Sie können hierinn entweder nach alphabethiſcher Ordnung, oder wie ſie vorkommen, folgen und im letztern Fall mit dem kleinen Annotations-Buch gleiche No. führen, um, wenn etwas vorkommt, es bald aufzufinden.

Beſchaffenheit des Haupt-Buches.

Lit. B. nemlich das kleine Annotations-Buch hat dagegen jeder Kaufmann in Händen und præſentiret es bey der jedesmaligen Einfuhr und Ausfuhr zum Eintragen. Sind ꝛc.

Beſchaffenheit und Gebrauch des kleinen Annotations-Buches.

Lit. A.

Lit. A.

Conto-Buch über allem ein- und ausgeführten Zucker vom 1ten November 1764.

Fol. des Haupt-Einfuhr-Buches.	Einfuhr. Hr. Friedrich Wilhelm	Datum wenn es revidiret	Ct.	St.	Pf	Ausfuhr. Brecher.	Datum des Gränz-Attests	Ct.	St.	Pf
1.	a Hamburg mit Schiffer Frunck ¼ Faß	—	50	—	—	Den 2. Sept. wurden zur Ausfuhr nach Pohlen versiegelt	—	2	—	—

Lit. B.

Lit. B.

Annotations-Büchel über allen ein- und ausgeführten Zucker vom 1ten Novbr. 1764. bey Friedrich Wilhelm Brecher.

Folio	Einfuhr.	Datum wenn es revidiret.	Ct.	St.	Pf.	Ausfuhr.	Ct.	St.	Pf.
1.	a Hamburg mit Frunck ¼ Faß	—	30	—	—	Den 2. Sept. wurden zur Ausfuhr nach Pohlen versiegelt. Schurt / /	2	—	—

No. CXIV.

d. d. Breslau, den 4. und Glogau, den 20. Septbr. 1764.

Circulare

wegen Abstellung der bey den Leinen-Garn-Spinnereyen in Schwange gehenden Unrichtigkeiten.

1) An sämmtliche Land-Räthe.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Klage über die Unrichtigkeiten bey den Garn-Spinnereyen.

Unsern ꝛc. Ohnerachtet der vielfältig erlassenenen Erinnerungen, daß bey denen Leinen-Garn-Spinnereyen, die verbotene Unrichtigkeiten vermieden, und das Garn nicht anders, als nach Vorschrift der Leinwand- und Schleyer-Ordnung gesponnen, geweiffet, und verkauffet werden soll, vernehmen Wir gleichwohl mißfällig, daß solche Unrichtigkeiten wieder über Hand nehmen, und darüber von allen Gegenden Beschwerden geführet werden müssen.

Die dieserhalb vorhin erlassene Mandata werden renoviret und folgendes festgesetzet:

Wir sehen Uns dahero genöthiget, die vorige Mandata dieserhalb zu renoviren und Euch hierdurch anzubefehlen, in Eurem Creiße die nachdrücklichste Verfügung zu machen, daß

1) Wegen Beschaffenheit der Garne.

1mo das Garn von solcher Güte, nemlich einen runden, vesten, egalen Faden, daß es bey denen einländischen Webereyen, als Meister-Garne verarbeitet werden könne, nicht aber so flach und dünne, wie es vorhin zum Packen gebraucht worden, gesponnen werde.

2) Wegen der Weiffen und des Weiffens.

2do soll dasselbe auf keinen andern, als gebrannten Weiffen, welche das vorgeschriebene richtige Maaß halten, und zwar über sämtl. Hörner, nicht aber über eines geweiffet werden; weshalb

3) Wegen der Weiffen-Revisionen.

3tio die Weiffen-Revisiones verordnetermaßen gehörig zu halten, und dabey zu untersuchen, welchergestalt von denen Spinnern mit den Weiffen verfahren wird. Nicht weniger ist

4) Wegen der Richtigkeit des geweifften Garnes.

4to denselben ernstlich einzuschärfen, das Garn solchergestalt richtig zu weiffen, daß jedes Stück 12 Zaspeln, die Zaspel 20 Gebund und das Gebund 20 Faden hält, widrigenfalls das unrichtig geweifte Garn, nach denen vorigen Verordnungen nicht allein confiscirt, sondern sie überdem mit denen festgesetzten Strafen beleget werden sollen. Wie denn auch

5to dergleichen Unrichtigkeiten zu verhindern, kein Unterschied zwischen groben, mittlern, feinen und Werkgarn gemacht, sondern alles in die Zaspeln gebracht und geweiffet werden muß. Wobey

5) Werk-Garn leidet keinen Unterschied.

6to denen Garn-Sammlern auf das schärfste zu verbiethen, keine Garne, so dergleichen Unrichtigkeiten, wie obgemeldet, haben, zu erkaufen und zu Markte zu bringen, indem sie, wenn solches geschiehet, nicht allein des Garns verlustig seyn, sondern Ihnen auch der Licenz-Schein abgenommen und das Garnsammlen gänzlich untersaget werden soll.

6) Was den Garn-Sammlern dabey oblieget.

Da auch verlauten will, daß eigennützige Dominia, die Unterthanen, mit Zwang anhalten, das gesponnene Garn außerdem, wozu sie verpflichtet, an Niemanden, als an Sie, vor einen geringen Preiß zu liefern, um damit einen wucherlichen Handel treiben zu können, welches Verfahren so unbillig, als zum Nachtheil und Hinderniß der Garn-Spinnerey gerichtet, so habet Ihr dergleichen Unordnungen gleichfalls auf das nachdrücklichste zu verbieten, und mit Ernst dahin zu sehen, daß von keinem Dominio, solches auf ihren Gütern vorgenommen werde.

Der wucherliche Handel der Dominorum mit den Garnen der Unterthanen, wird verbothen.

Uebrigens ist das Spinnen allgemeiner zu machen, damit, wie bereits in einigen Gegenden geschiehet, alt und jung von beyderley Geschlecht, sich auf das Spinnen applicire, weshalb die Spinnschulen mit Ernst aller Orten zu introduciren. Sind ꝛc.

Das Spinnen soll allgemeiner gemacht werden.

2) An sämmtliche Steuer-Räthe und an den Breslauschen Magistrat

Vorstehendes Circulare wird auch den Steuer-Räthen und dem Magistrat zu Breslau zugefertiget, mit dem Befehl, sowohl auf die Abstellung der Unrichtigkeiten bey den Städtschen Lein-Garn-Spinnereyen zu halten, als auch auf die bey den Städten eingebrachte Garne durch die Policey, in Ansehung der Mängel genau invigiliren u. die Contravenienten bestrafen zu lass.

Unsern ꝛc. Was dato an sämtliche Landräthe zu Vermeidung derer bey denen Leinengarn-Spinnereyen in Schwange gehenden Unrichtigkeiten verfüget worden, solches wird Euch hierbey abschriftlich zugefertiget, mit dem Befehle { denen Magistraten Eurer Inspection anzubefehlen, so auch Eurer Seits dahin zu sehen } wohl bey den Städtischen Leinengarn-Spinnereyen dahin zu sehen, daß dergleichen Unrichtigkeiten abgestellet und nicht geduldet werden, als auch die vorhin darunter vorgeschriebene Ordnung herzustellen, daß nemlich die von Spinnern und Garnsammlern bey den Städten eingebrachte Garne, durch die Policey, ob solche Mängel dabey befindlich, untersuchet, und befunden, denfalls mit Confiscation und andern festgesetzten Strafen ohne Nachsicht beleget und angesehen werden. Sind ꝛc.

No. CXV.

d. d. Breslau, den 7. Septbr. und Glogau, den 10. Octbr. 1764.

Circulare,

von Nutzung der auf den wüsten Stellen in den Städten haftenden Realitæten.

An sämmtliche Steuer-Räthe.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Die Verordnungen, von der Nutzung der auf den wüsten Stellen haftenden Realitæten, sind bishero schlecht befolget worden.

Unsern ꝛc. Ohnerachtet Wir, durch die von Euch unterm 11. u. 20. May 1756. ergangene Verordnungen, denen Magistraten Eurer Inspection, ernstgemessen aufgeben lassen, die Realitäten, welche auf den in denen Städten befindlichen wüsten Stellen haften, gehörig zu nutzen und die davon eingehende Gelder deshalb zu asserviren, damit von solchen zu dem Wiederaufbau sothaner Wüstungen einige Hülfe geleistet werden könnte: so haben Wir doch aus denen Nachweisungen, die Wir unterm d. d. Breslau den 1sten und Glogau den 15ten Junii c. verlanget, und mittelst welchen Uns angezeiget werden sollen, wie viel Gelder auf vorgedachte Weise von denen Nutzungen eingezogen worden, die auf den wüsten Stellen radiciren, zu Unserm nicht geringen Befremden wahrnehmen müssen, daß hierunter Unsere Allerhöchste Willens-Meynung nicht befolget worden, und demjenigen durchgängig nachgelebet ist, was Wir zur Erreichung des vorerwehnten Endzwecks verordnet haben, anerwogen viele Magistrate die vorgedachte Realitäten ganz nutzlos liegen, oder solche von ihren Eigenthümern, oder deren Erben nutzen lassen, andere hinwiederum von denen colligirten Geldern alle Abgaben und Onera, ohne Unterschied, der Vorschrift entgegen, bestritten und sie dadurch sehr verringert haben.

Sie werden also nochmals auf das nachdrücklichste in Erinnerung gebracht.

Wann nun diese Unordnungen nicht existiren könnten, wenn Ihr mehr auf das Thun und Lassen derer Euch subordinirten Magistrate Acht gegeben und selbige angehalten hättet, Unseren dieserhalb ergangenen Verordnungen auf das pünktlichste nachzukommen; als sehen Wir Uns auch genöthiget, Euch hiermit auf das schärfeste zu injungiren, von nun an mit allem Ernst darauf zu halten, daß denen anfangs allegirten Rescripten auf das genaueste nachgekommen werden muß, und künftighin die Realitäten,

litäten, von denen vor geredet worden, beſſer genutzet werden, als ſolches bishero geſchehen, zu welchem Ende Ihr ſogleich in denen ſämtlichen Städten Eurer Aufſicht, ſämtliche zu denen wüſten Stellen gehörige Realitäten, ſie mögen beſtehen in Aecker, Gärten, Brau-Gerechtigkeit, oder worinnen ſie wollen, es mögen die Eigenthümer derſelben oder deren Erben noch am Leben ſeyn, oder nicht, bis ſich Bauluſtige dazu finden, an plus Licitantes zu vermiethen, die dafür einkommende Revenus völlig und ohne Abzug derer Onerum publicorum, nur den Servis vom Brau-Urbar allein ausgenommen, zu einer beſondern Caſſe bringen zu laſſen, worüber die geführte Rechnung jährlich ohnfehlbar abgenommen werden muß, und damit Wir ſehen, in welchen Umſtänden ſich ſothane Caſſe befindet, ſo habt Ihr Uns in dem nemlichen Termino, wenn die Cämmerey-Rechnungen allhie eingehen ſollen, auch von dem Zuſtande der zuerſt gedachten Rechnung zu referiren und in ſolchem Berichte zugleich gutachtlich anzuzeigen, wie und auf welche Weiſe eine und die andere wüſte Stelle zu retabliren iſt, damit Wir ſolche immer nach und nach wieder aufbauen laſſen können, wobey Wir zu gleicher Zeit wiederholen, vor allen Dingen dahin zu ſehen, daß in denen Städten, wo auf denen Cämmerey-Etats vor die Neu-Anbauenden Douceurs ausgeſetzet ſind, ſolche ihrer wahren Beſtimmung gemäß und zu keinem andern Behuf verwendet werden, weshalb denn dieſe Douceurs, inſoferne ſie wegen unterbliebener Bauten nicht an die Neuanbauende gegeben werden können, bey denen Cämmereyen als Depoſita nachgewieſen werden müſſen. Ihr habet dannenhero dahin zu ſehen, daß dieſer erneuerten Verordnung in allen Puncten nachgelebet werde, ſonſten und wenn dieſes nicht geſchiehet, Wir Euch im gegenſeitigen Falle eben ſo, wie die Magiſträte, reſponſable machen werden. Sind ꝛc.

Was zu den Realitæten der wüſten Stellen zu rechnen und wie damit gebahret werden ſolle.

Von den Umſtänden dieſer Caſſe und wie die wüſten Stellen zu retabliren, erwartet Camera Nachricht und Vorſchläge.

No. CXVI.

d. d. Breslau, den 10. und Glogau, den 21. September 1764.

Circulare

wegen der, zur Verhütung der Desertion beurlaubter Soldaten, getroffenen Veranstaltungen.

An sämmtliche Oberschlesische Land-Räthe, ingleichen an die Land-Räthe Frankensteinschen, Grottkauschen, Neisseschen, Münsterbergschen und Glatzer Creißes.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Ursachen der Desertion beurlaubter Soldaten.

Unsern ꝛc. Nachdem Wir mißfällig bemerken müssen, daß der ergangenen geschärften, und nur erst neuerlich unterm 26sten May a. p. so ernstlich wiederhohlten Desertions-Edicte ohnerachtet, vermöge welcher männiglich verpflichtet, zur Verhütung der Desertion alles nur ersinnliche beyzutragen, dennoch auch unter denen in die Creißer beurlaubten Soldaten Unserer Regimenter sich häufige Desertiones ereignen, welche lediglich daher rühren, daß die Grundherrschaften und Gemeinden, unter und bey welchen sich dergleichen beurlaubte Soldaten aufhalten, wider ihre Pflicht sich um ihr Thun und Lassen gänzlich unbekümmert und selbige außer aller Aufsicht lassen.

Wir aber dem daraus für Unsere Armée sowohl, als für das Land entstehenden Nachtheil schlechterdings vorgebeuget wissen wollen, und daher aus höchst eigener Bewegung ein- vor allemal festzusetzen befunden:

Maasregeln zur Verhütung der Desertion.

Daß auf den Fall ein zu irgend einem Regiment gehöriger Soldat aus dem Dorfe seines Aufenthalts desertirt, das Dorf, woraus ein solcher entwichen, einen andern Kerln in dessen Stelle zum Regiment zu schaffen verbunden, die Grundherrschaft aber überdem deßfalls responsable bleiben und zur Verantwortung gezogen werden soll;

so befehlen Wir Euch in Gnaden, solches sofort sämtlichen Grundherrschaften und Gemeinden des Euch anvertrauten Creißes per Currendam bekannt zu machen, und selbige ernstlich anzuweisen, in Zukunft mit mehrerer

rerer Sorgfalt, als zeithero geschehen, auf die unter ihnen sich aufhaltende beurlaubte Soldaten Obacht zu nehmen, und solchergestalt durch die genaueste Aufsicht ihrer Desertion in alle nur ersinnliche Weise vorzubeugen, oder zu gewärtigen, daß auf den Fall einer nichts destoweniger sich ereignenden Desertion, sie sowohl zu Gestellung eines andern Manns in des Desertirten Stelle werden angehalten, als auch überdem zu der comminirten Verantwortung ohnnachbleiblich gezogen werden.

Und damit Ihr auch Eures Orts von denen in Eurem Creiße befindlichen beurlaubten Soldaten sattsame Wissenschaft haben, und dahin sehen könnet, daß auf selbige von denen Dominiis und Gemeinden die gebührende Aufsicht gehalten werde: so habt Ihr bey dem Commandeur des Cantons Regiments um Zufertigung einer Liste derer in Eurem Creiße beurlaubten Soldaten anzusuchen, aus solcher einem jeden Dominio ein nahmentliches Verzeichniß derer davon in seinen Dorfschaften sich aufhaltenden, behufs der auf selbe zu nehmenden Aufsicht zuzufertigen, und monathlich bey Abführung der Steuern Euch zugleich Anzeige thun zu lassen, ob jeden Ortes die beurlaubte Mannschaft noch wirklich gegenwärtig sey, und solchergestalt von dem effectiven Stand derselben oder dem dabey sich ereigneten Abgang beständig versichert zu seyn. Was die Land-Räthe hierbey zu thun haben.

Sollten auch wider Vermuthen von denen Regimentern einige ganz offenbar unsicher oder der Desertion höchstverdächtige Bursche, oder wohl gar Ausländer, welche in denen angezeigten Dörfern nicht zu Hause gehören, beurlaubt werden: so habt Ihr solche dem Commandeur des Regiments anzuzeigen, und geziemend anzutragen, daß solche wieder eingezogen und dagegen andere sichere Leute beurlaubet werden. Sind ꝛc.

No. CXVII.

No. CXVII.

d. d. Breslau, den 13. Septbr. 1764.

Circulare,

daß kein Vieh, so auf Schlesischen Märkten erkauft wird, Zollfrey nach den übrigen Königl. Provinzen passiren soll.

An sämmtliche Steuer-Räthe Breslauschen Cammer-Departements.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Das auf Schlesischen Märkten von den Märkschen Viehhändlern erkaufte Vieh kann aus Schlesien nicht Zollfrey auspassiret werden, wenn nicht der Einkäufer desselben einen Paß von Sr. Königl. Majestät Allerhöchsten Person, oder dem in Schlesien dirigirenden Ministre vorzuzeigen hat; welches den Accise- und Zoll-Bedienten nochmals bekannt zu machen ist.

Unsern ꝛc. Da Wir zeithero angemerket, daß die aus Unsern übrigen Provinzen nach denen schlesischen Märkten kommende Vieh-Einkäufer größtentheils mit Freypässen von Unserm General-Directorio und denen ꝛc. Cammern derer bemerkten Provinzen versehen seyn, und solchen zu Folge begehren, daß ihnen ihr eingekauftes Vieh Zollfrey aus Schlesien soll passiret werden, dies aber Unsern schlesischen Zoll- und Accise-Principiis gänzlich zuwider ist, allermaßen nach solchen keiner von denen Abgaben vorbemerkter Art dispensiret werden kann, falls er nicht mit einem Paß von Unserer Allerhöchsten Person versehen, der expresse auf Schlesien lautet, oder solchen von Unserm in Schlesien dirigirenden Ministre und denen darinn befindlichen ꝛc. Cammern ꝛc. aufzuweisen hat, welches, wie Euch Acta Eurer Registratur zeigen können, auch schon vorhin verfüget gewesen ist; als finden Wir vor nöthig, diese gleicherwehnte Verordnung hierdurch zu erneuern und Euch aufzugeben, die unter Eurer Aufsicht stehende Accise- und Zoll-Bediente dahin anzuhalten, daß sie derselben auf das pünktlichste nachkommen; hierinn geschiehet Unser Wille. Sind ꝛc.

No. CXVIII.

d. d. Glogau, den 14. Sept. und Breslau, den 23. Octobr. 1764.

Königl. Cammer-Verordnung, das Verbot der Ausfuhre des Eisensteins betreffend.

1) An die Land-Räthe an der Sächsischen Gränze und im Gebürge, desgl. der Grafschaft Glatz.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Da Wir in Erfahrung bringen, daß beträchtliche Quantitäten Eisenstein nach Sachsen ausgeführet werden, solcher aber zum Betrieb der im Lande befindlichen Eisenhämmer nöthig ist: Als wird hierdurch die Ausfuhre desselben nach Sachsen und sonst außer Landes bis auf weitere Verfügung verboten, dergestalt, daß derjenige, welcher hierwider contraveniren wird, in Betretungs-Fall, auser der Confiscation des Eisensteins, noch das Duplum des Werths zur Strafe zu erlegen, angehalten werden soll. Ihr habt also diese Verordnung im Creiße Eurer Inspection sofort zu publiciren, und auf deren Befolgung gehörig zu vigiliren. Sind ꝛc.

Die Ausfuhre des Schlesischen Eisensteins wird verboten.

Strafe der Contravenienten.

2) An die Steuer-Räthe des III. und V. Breslauschen Cammer-Departements, desgleichen I. und II. Glogauschen Cammer-Departements.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Da Wir nöthig gefunden, durch eine an die Land-Räthe im Gebürge und der Grafschaft Glatz dato ergangene Verordnung, die Ausfuhre des Eisensteins nach Sachsen und außer Landes dergestalt, bis auf weitere Ordre, zu untersagen, daß derjenige, welcher hierwider contraveniret, in Betretungs-Fall, außer der Confiscation, noch das Duplum des Werths des Eisensteins zur Strafe zu erlegen angehalten werden solle: so fügen Wir Euch solches hierdurch zu wissen, mit dem Befehl, die Zollämter und Policey-Bereuter, dieser Verordnung gemäß, gehörig zu instruiren. Sind ꝛc.

Verbot der Ausfuhre des Eisensteins.

Strafe der Contravenienten.

No. CXIX.

d. d. Breslau, den 14. und Glogau, den 21. Septbr. 1764.

Circulare

wegen der zur Verhütung der Desertion beurlaubter Soldaten getroffenen Veranstaltungen.

1) An sämmtliche Oberschlesische Land-Räthe, und an die Land-Räthe des Franckenstein, Grottkau, Neisse, Münsterberger Creißes, und der Grafschaft Glatz.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Nähere Bestimmung des Circularis, wegen der zur Verhütung der Desertion beurlaubter Soldaten getroffenen Verfügungen.

Unsern ꝛc. Wir haben Euch zwar bereits unterm 10ten dieses, bey Gelegenheit Unserer zu Verhütung der Desertion beurlaubter Soldaten Euch bekannt gemachten Willens-Meynung, bereits angewiesen auf den Fall, daß wider Vermuthen von den Regimentern einige ganz offenbar unsichere, oder der Desertion höchst verdächtige Bursche, oder auch wohl gar Ausländer, welche in denen angezeigten Dörfern nicht zu Hause gehören, beurlaubet werden sollten, dergleichen Leute dem Commandeur des Regiments anzuzeigen, und geziemend anzutragen, daß solche wieder eingezogen und dagegen andere sichere Leute beurlaubet werden.

Von den beurlaubten unsichern Leuten soll eine Designation angefertiget und eingesandt werden.

Wir finden aber überdem nöthig, Euch hierdurch annoch in Gnaden zu befehlen, die Designation dergleichen wider Vermuthen beurlaubten unsichern Leute casu existente jedesmal in triplo anzufertigen, und das eine Exemplar, wie bereits unterm 10ten dieses verordnet worden, an den Commandeur des Regiments, das andere an den Commissair-Inspecteur der Infanterie, Unsern General-Lieutenant v. Tauenzien, und das Triplicat an Unsere Cammer in gebührender Vollständigkeit, so, daß der Nahme des Beurlaubten und seines Regiments, der Ort, wohin er beurlaubet worden, und die Ursach seiner Unsicherheit daraus deutlich erhellet, einzusenden. Sind ꝛc.

2) An die Land-Räthe der übrigen Creißer.

Ursache der Desertion.

Unsern ꝛc. Da verschiedentlich bey sich ereignenden Desertionen beurlaubter Soldaten die Ursach der Desertion darinn gesetzt worden, daß

verschie-

verſchiedene Leute, ihrer ganz offenbaren Unſicherheit ohnerachtet, dennoch beurlaubet worden: ſo befehlen Wir Euch in Gnaden, auf den Fall, daß hinführo wider Vermuthen von denen Regimentern einige ganz offenbar unſichere, oder der Deſertion höchſt verdächtige Burſche, oder auch wohl gar Ausländer beurlaubet werden ſollten, die Dominia und Gemeinden zu deren ohngeſäumten Anmeldung bey Euch anzuweiſen, Ihr aber habt das Verzeichniß dergleichen beurlaubter unſichern Leute ſofort an den Commandeur des Regiments, nicht weniger ein Duplicat davon an Unſern General-Lieutenant v. Tauenzien, wenn der Beurlaubte von einem Infanterie-Regimente iſt, oder an Unſern General-Lieutenant v. Seidlitz, wenn derſelbe von der Cavallerie iſt, einzuſenden, und geziemend anzutragen, daß ſelbige wieder eingezogen und dagegen andere ſichere Leute beurlaubet werden; übrigens aber ein Triplicat dieſes Verzeichniſſes auch an Unſere Kriegs- und Domainen-Cammer einzuſenden. Sind ꝛc.

Es ſoll von den unſichern Leuten ein Verzeichniß angefertigt, eingeſandt, und zugleich auf die Einziehung derſelben und Beurlaubung anderer ſicherer Leute angetragen werden.

No. CXX.

d. d. Glogau, den 14. Sept. und Breslau, den 23. Octobr. 1764.

Circulare,

das Verbot der Ausfuhre des Eiſenſteins betreffend.

1) An die Land-Räthe an der Sächſiſchen Gränze im Gebürge, und der Grafſchaft Glatz.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Unſern ꝛc. Da Wir in Erfahrung bringen, daß beträchtliche Quantitäten Eiſenſtein nach Sachſen ausgeführet werden, ſolcher aber zum Betrieb der im Lande befindlichen Eiſenhämmer nöthig iſt; als wird hierdurch die Ausfuhre deſſelben nach Sachſen und ſonſt außer Landes bis auf weitere Verfügung verboten, dergeſtalt, daß derjenige, welcher hierwider contraveniren wird, im Betretungs-Fall, außer der Confiſcation des Eiſenſteins, noch das Duplum des Werths zur Strafe zu erlegen, angehalten werden ſoll. Ihr habt alſo dieſe Verordnung im Creiße Eurer Inſpection ſofort zu publiciren und auf deren Befolgung zu vigiliren. Sind ꝛc.

Verbot der Ausfuhre des Eiſenſteins.

Strafe der Contravenienten.

2) An die Steuer-Räthe an der Sächsischen Gränze, im Gebürge und der Grafschaft Glatz.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Da Wir nöthig gefunden, durch eine an die Landräthe an der Sächsischen Gränze, im Gebürge und der Grafschaft Glatz dato ergangene Verordnung, die Ausfuhre des Eisensteins nach Sachsen und außer Landes dergestalt, bis auf weitere Ordre, zu untersagen, daß derjenige, welcher hiewider contraveniret, im Betretungs-Fall, außer der Confiscation, noch das Duplum des Werths des Eisensteins zur Strafe zu erlegen, angehalten werden soll; so fügen Wir Euch solches hiedurch zu wissen, mit dem Befehl, die Zoll-Aemter und Policey-Bereuter, dieser Verordnung gemäß, gehörig zu instruiren. Sind ꝛc.

Die Zoll-Aemter und Policey-Bereuter sollen hiernach instruiret werden.

No. CXXI.

d. d. Breslau, den 15. Sept. 1764.

Circulare,

wegen Wiederherstellung des Preises vom Bau- und Brenn-Holzes, wie solches vor dem Kriege gewesen.

1) An sämmtliche Land-Räthe Breslauschen Cammer-Departements.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Wegen der, über die zu hohen Holz-Preise eingegangene Beschwerden, wird festgesetzt.

Unsern ꝛc. Ob Wir zwar Unsere Allerhöchste Intention vielfältig zu erkennen gegeben, daß nach dem nunmehro wiederhergestellten bessern Gelde die Preiße durchgängig, als auch besonders in Absicht des Holzes wieder auf den vorigen Fuß und so wie sie vor dem Kriege gewesen, herunter gebracht werden sollen: so laufen jedennoch über die anhaltende Theurung des Bau- ingleichen des Klafter- und Brennholzes und den hohen Preiß, in welchem solches gehalten wird, beständig Beschwerden ein, wodurch denn der zum allgemeinen Wohl des ganzen Landes so höchstnöthige Wiederaufbau derer abgebrannten und im Kriege ruinirten Städte und Dörfer gar sehr gehindert wird.

Damit nun das Publicum und die Wiederaufbauende nicht länger dem übertriebenen Eigennutz derjenigen, von denen sie das benöthigte Bau-

Bau- ingleichen Klafter- und Brennholz kaufen müſſen, ausgeſetzt werden, ſo wird hierdurch feſtgeſetzet, daß

daß ſowohl das Bau- als das Klafter- u. Brenn-Holz in keinem höhern Preiſe verkaufet werden ſoll, als ſolches vor dem Kriege geweſen, oder daß der Preis deſſelben nach der Taxe des nächſt belegenen Königl. Amts- oder Stadt-Forſtes angenommen werden müſſe.

das Bauholz ſowohl, als das Klafter- und Brennholz, nicht in einem höhern Preiß verkaufet werden ſoll, als derſelbe vor dem Kriege an eines jeden Orts Forſten geweſen, oder daß der Preiß deſſelben nach der feſtgeſetzten Taxe des nächſtbelegenen Amts-Forſtes, und wenn im Creiße kein Königl. Amt, der nächſten Stadt angenommen werden muß, welche mit Waldungen verſehen.

Sollte ſich aber jedennoch jemand beykommen laſſen, dieſem zuwider den vor dem Kriege geweſenen Holzpreiß oder des nächſtbelegenen Amts oder Stadt-Forſt-Taxe zu überſchreiten und das Holz theurer zu verkaufen, hat er in caſu contraventionis zu gewärtigen, daß er das erſtemal das Duplum von dem höher verkauften Holz zur Strafe, wovon dem Denuncianten die Hälfte zum Douceur zugeſtanden wird, erlegen, dieſe Strafe aber bey wiederholten Fällen erhöhet und dagegen gar keine Entſchuldigung angenommen werden ſoll.

Strafe derer, die das Holz theurer verkaufen.

Ihr habt dannenhero, im Fall ein oder andern dieſe Preiße nicht bekannt ſeyn ſollten, die Forſt-Taxen von dem nächſtbelegenen Amt oder Stadt abzufordern, indem dieſe angewieſen ſind, Euch ſolche auf Euer Erſuchen zu communiciren, dieſe Verordnung aber ohne Zeitverluſt in Eurem Creiße gehörig bekannt zu machen, und auf deren Befolgung mit aller Strenge zu halten. Sind ꝛc.

Die Holz-Taxen müſſen, inſofern die Preiſe nicht bekannt ſind, von dem nächſtbelegenen Amte, oder Stadt abgefordert u. dieſe Verordnung im Creiſe, ohne Zeitverluſt, publiciret werden.

2) An ſämmtliche Steuer-Räthe Breslauſchen Cammer-Departements.

Unſern ꝛc. Was wegen Wiederherſtellung des Preißes, ſowohl vom Bauholz, als auch vom Klafter- und Brennholz, wie ſolcher vor dem Kriege geweſen, und deſſen Beſtimmung nach des nächſtbelegenen Amts- oder Stadt-Forſt-Taxe dato per Circulare an ſämtliche Land-Räthe erlaſſen worden; ſolches wird Euch in dem copeylichen Anſchluſſe zugefertiget, um es denen unter Euch ſtehenden Magiſträten bekannt zu machen, und nicht nur dieſelbe anzuweiſen, daß, wenn ein- oder anderer Land-Rath die ſtädtiſche Forſt-Taxe verlanget, ſie ihm ſolche ſogleich auf ſein Anſuchen communiciren ſollen, ſondern auch dabey überhaupt zu bedeuten, daß, wenn dieſer Verordnung ohnerachtet ein oder anderer das Bau- und Brennholz höher und in einem übertriebenen

Vorſtehende Verordnung wird den Steuer-Räthen zugefertigt, um ſie den Magiſträten bekannt zu machen, mit der Aufgabe, den Land-Räthen auf Verlangen die Städtſche Forſt-Taxe zukommen zu laſſen, und die Caſus contraventionis bey der Königl. Cammer anzuzeigen.

Preiße verkaufen ſollte, ſie die diesfällige caſus contraventionis, ohne Zeitverluſt, ſpecialiter bey Unſerer Cammer anzeigen ſollen. Sind ꝛc.

Dieſe Verordnung wird auch dem Magiſtrat zu Breslau zur Nachricht zugefertigt.

3) An den hieſigen Magiſtrat,

bis zum unterſtrichenen, et addatur: ſolches wird Euch in dem copeylichen Anſchluß zur Nachricht zugefertiget.

4) An ſämmtliche Aemter Breslauſchen Cammer-Departements.

Den Aemtern wird anbefohlen, den Land-Räthen, inſofern einer oder der andere die Holz-Taxen verlangen ſollte, ſolche ohnweigerlich zu geben.

Da die Land-Räthe beordert worden, die Holzpreiße, wie ſolche vor dem Kriege geweſen, nach den Forſt-Taxen des nächſten Amts zu reguliren und wieder herzuſtellen: als wird dem Amte N. ſolches hierdurch bekannt gemacht, mit der Aufgabe, wenn ein oder anderer Land-Rath die Amts-Forſt-Taxe verlanget, ihm ſolche auf deſſen Requiſition ſogleich ohnweigerlich zu communiciren.

No. CXXII.

d. d. Breslau, den 15. und Glogau, den 25. Septbr. 1764.

Circulare,

daß ohne ausdrückliche Cammer-Ordre kein Recrute aus den Cantons ausgehoben werden ſolle.

An ſämmtliche Land-Räthe.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Die Verordnung, daß ohne ausdrücklichen Cammer-Befehl kein Recrute aus den Cantons ausgehoben werden ſoll, iſt bishero nicht allerdings beobachtet worden.

Unſern ꝛc. Es iſt Euch bereits unterm 7ten April a. p. bekannt gemacht, wie Wir Allerhöchſt Selbſt befohlen, daß von den Regimentern nicht ein einziger Mann weiter ausgehoben, ſondern die Einziehung der zur Completirung erforderlichen Recruten jederzeit auf Veranlaſſung Unſerer Cammer von dem Land-Rath des Creißes beſorget werden ſolle.

So vortheilhaft auch dieſe Allerhöchſte Geſinnung vor das Land iſt; ſo haben ſich doch in Creißern Vorfälle ereignet, daß auf bloßes Verlangen der Regimenter Recruten ausgehoben, oder mehr Mann geſtellet ſind, als von hieraus befohlen worden.

Es

Es iſt alſo von Unſerer Allerhöchſten Perſon bey Dero letztern Anweſenheit dieſe Ordre wiederholet, und wird Euch demnach zu Folge deſſen hierdurch anderweit befohlen, daß hinkünftig ohne ausdrückliche Ordre kein Recrute eingezogen, noch ein Mann mehr geſtellet werden ſoll, als wie von hieraus befohlen werden wird, wornach Ihr Euch auf das genaueſte zu achten habet. Sind ꝛc.

Sie wird alſo nochmals hiemit ausdrücklich wiederholet.

No. CXXIII.

d. d. Breslau, den 18. und Glogau, den 28. Septbr. 1764.

Circulare

wegen des, den Schul-Inſpectoribus bey den Viſitationen von Ort zu Ort zu gebenden Vorſpanns.

1) An ſämmtliche Land-Räthe.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Unſern ꝛc. Da in denen übrigen Unſerm Scepter unterworfenen Provinzien es in Anſehung des Vorſpanns, ſo den Schul-Inſpectoribus bey den Viſitationen zu geben iſt, dergeſtalt und auf den Fuß gehalten wird, daß ſothanes Vorſpann die Patroni und Gemeinden von einem Ort zum andern geben müſſen, in Unſern Schleſiſchen Landen aber, dem Vernehmen nach, die Gemeinden dergleichen Vorſpann zu geben ſich bisher geweigert haben: als befehlen Wir Euch hierdurch in Gnaden, denenſelben durch eine im Creiße zu erlaſſende Currende zu intimiren, daß ſie ſchuldig und verbunden, den Kirchen- und Schul-Inſpectoribus bey den vorfallenden Kirchen- und Schul-Viſitationen das nöthige Vorſpann von einem Orte zum andern und wieder zurück zu geben, und müſſet Ihr erforderlichen Falls denen Inſpectoribus darunter aſſiſtiren. Sind ꝛc.

Es ſoll per Currendam bekannt gemacht werden, daß die Patroni und Gemeinden (wie in den übrigen Königl. Provinzen geſchiehet) verbunden ſind, den Kirchen- und Schul-Inſpectoribus bey den vorfallenden Viſitationen von einem Orte zum andern Vorſpann zu geben.

2) An ſämmtliche Steuer-Räthe,

um ſolches denen Magiſträten in den Städten ihrer Inſpection zu intimiren ꝛc.

No. CXXIV.

No. CXXIV.

d. d. Breslau, den 18. und Glogau, den 28. September 1764.

Circulare wegen des Wiederaufbaues der abgebrannten und wüsten Stellen.

An sämmtliche Land-Räthe.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Da Wir Allerhöchst bey Unserer letztern Anwesenheit, in Ansehung des Wiederaufbaues der währenden Krieges auf dem Lande abgebrannten Stellen, Unsere Intention dahin allergnädigst geäußert, daß, da nunmehro sich schon alles besser wieder eingerichtet hätte, dieser Aufbau sowohl, als auch derjenige von denen übrigen seit langen Jahren wüsten Stellen von nun an dergestalt pousiret werden müsse, daß künftiges Jahr daran nichts mehr übrig bliebe; so befehlen Wir Euch hiedurch wiederhohlentlich in Gnaden, in dieser Sache keine Mühe zu sparen, und Euch solche beständig gegenwärtig zu halten, jetzo gleich aber Euch von einem jeden Dominio diejenigen Leute, mit welchen es dergleichen wüste Höfe zu besetzen gedenket, vorstellen, auch was für Anstalten zum Wiederaufbau der Höfe selbst schon gemacht, Euch genau nachweisen zu lassen, und damit von Zeit zu Zeit zu continuiren, damit Ihr daran zu aller Stunde Rede und Antwort geben, die Dominia selbst aber durch schuldige Befolgung der ergangenen Ordres sich für der im Unterlassungs-Fall im Edict festgesetzte Strafe sicher stellen können.

Was die Land-Räthe, wegen Bebauung und Besetzung der wüsten Stellen auf dem Lande, beobachten sollen.

Bey der im Octobr. einzusendenden Nachweisung, von dem Fortgang der Wiederbesetzung der Wüstungen aber, habt Ihr specialiter und umständlich mit zu berichten, was zum Wiederaufbau der währenden Krieges abgebrannten Gebäude sowohl, als der Wüstungen jeden Ortes vor Anstalten getroffen, auch ob und wer die Annehmer dieser letztern

Was die Land-Räthe bey der im October einzusendenden Nachweisung, von dem Fortgange u. der Wiederbesetzung derer Wüstungen, specialiter berichten sollen.

seyn.

seyn. Jedoch ist nicht erst nöthig, dieserwegen Reisen vorzunehmen, und Diäten-Kosten zu verursachen, sondern ihr werdet dieses alles füglich in loco domicilii besorgen, und gelegentlich bey anderweiten vorfallenden Reisen im Creyße mit darauf attendiren können, wiefern das verordnete befolget wird. Falls inzwischen gleichwohl besondere Umstände erfordern sollten, daß Ihr an einem oder andern Orte Selbst hingehen müsset, habt Ihr alsdenn dem davon abzustattenden Berichte zugleich die Diäten-Liquidation mit beyzufügen.

Die Land-Räthe haben nicht erst nöthig, dieserhalb Reisen vorzunehmen und Diäten-Kosten zu verursachen, sondern können solches in ihrer Behausung besorgen und gelegentlich bey anderweit vorfallenden Reisen im Creiße darauf attendiren, wiefern das Verordnete befolget wird. Falls aber besondere Umstände erfordern solten, an einem oder andern Orte die Untersuchung selbst vorzunehmen, mag alsdenn die Diäten Liquidation dem abgestatteten Berichte mit beygefüget werden.

Uebrigens habt Ihr zugleich bekannt zu machen, daß Wir Fisco hiernächst die Recherche auftragen, und von denen Morosen die Strafe immanquablement beytreiben lassen werden.

Denen Dominiis soll bekannt gemacht werden, daß Fiscus die Recherche vornehmen, und daß die Strafe von denen Morosis ohnfehlbar werde beygetrieben werden.

No. CXXV.

d. d. Breslau und Glogau, den 20. Sept. 1764.

Circulare wegen des Heyrathens der Cantonisten, ohne Trauschein.

1) An sämmtliche Land-Räthe.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Ob zwar bereits vorhin verschiedentlich und besonders unterm Breslau den 31sten Octobr. 1760, auch 21sten und Glogau den

Die erlassenen Verordnungen, daß von den Cantonisten, für die

Ertheilung der Trauscheine, den Land-Räthen, Steuer-Einnehmern und deren Schreibern nichts gegeben und bey der Aushebung der Recruten gerade durchgegangen werden soll, sind nicht allerdings beobachtet worden.

den 26sten Mart. 1763. verordnet worden, daß kein Land-Rath sich weiter der Ausfertigung und Ertheilung der Trauscheine für Unterthanen und Cantonisten, denen sonst das Heyrathen verschränkt gewesen, weiter anmassen, noch weniger aber der Land-Rath, Steuer-Einnehmer, oder deren Schreiber für die Trauscheine derer, so sich verheyrathen wollen, etwas nehmen sollen, müssen wir gleichwohl mißfällig in Erfahrung bringen, daß solchem nicht überall die gehörige Folge geleistet werde, und daß die Leute, welche heyrathen wollen, zuvörderst bey denen Land-Räthen, Steuer-Einnehmern ꝛc. erscheinen, und sich abfinden müssen, ingleichen, daß bey Aushebung der Recruten allerhand Menschlichkeiten vorgiengen, und nicht nach der Ordre gerade durchgegangen; sondern mancher, besonders die Bemittelten sich erst abfinden müssen.

Sie werden also nochmals hiermit, unter Bedrohung der Cassation und Vestungs Strafe, eingeschärft.

Wann nun dergleichen Beschuldigungen höchst nachtheilig, und von den übelsten Folgen seyn, und werden können; als haben Wir Euch so gnädig als ernstlich hiedurch erinnern und warnen wollen, Euch dergleichen Beschuldigungen nicht zum Vorwurf kommen zu lassen, und dagegen wohl auf Eurer Huth zu seyn, widrigenfalls und wann dennoch von einem oder dem andern dagegen gehandelt werden möchte, derselbe sich versichert halten kann, daß sothane Contravention nicht mit der Cassation allein, sondern auch mit Vestungs-Arrest werde bestraft und dabey alles Ansehn der Person bey Seite gesetzet werden. Eine gleichmäßige Bestrafung hat auch derjenige Steuer-Einnehmer, welcher sich dergleichen Uebertretung des Gesetzes zu Schulden kommen lassen wird, zu gewärtigen, und habt Ihr dahero dem Euch subordinirten Einnehmer ernstliche Warnung darunter zu geben, auch dahin genau zu attendiren, daß so wenig er, als dessen oder Euer Schreiber dagegen contraveniren. Hieran geschiehet Unser Wille. Sind ꝛc.

2) An den 1sten Deputirten eines jeden Creißes.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Den bishero erlassenen Verordnungen, wegen der Trauscheine der Cantonisten und der Plackereyen bey Aushebung

Unsern ꝛc. Ob zwar bereits vorhin verschiedentlich und besonders unterm Breslau den 31sten Octobr: 1760. auch 21sten und Glogau den 26sten Mart. 1763. verordnet worden, daß kein Land-Rath sich der Ausfertigung und Ertheilung der Trauscheine für Unterthanen und Cantonisten, denen sonsten das Heyrathen verschränkt gewesen, weiter

ter anmaſſen, noch weniger aber der Land-Rath, Steuer-Einnehmer, oder deren Schreiber für die Trauſcheine derer, ſo ſich verheyrathen wollen, etwas nehmen ſollen, müſſen Wir gleichwohl mißfällig in Erfahrung bringen, daß ſolchem nicht überall die ſchuldige Folge geleiſtet werde, auch bey Aushebung derer Recruten hier und dar Menſchlichkeiten vorgehen, und nicht gerade durchgegangen werde, ſondern mancher, beſonders die Bemittelten ſich erſt abfinden müſſen.

der Recruten, iſt bishero nicht allerdings nachgelebet worden.

Es gereichet Euch dannenhero hiedurch zur Nachricht, daß nach Unſerer Allerhöchſten ausdrücklichen Ordre alle Unterthanen und Cantoniſten, welchen ſonſten das Heyrathen verſchränkt geweſen, ohne Unterſcheid heyrathen können, wie ſie wollen, ohne dazu einen Trau- oder Erlaubniß-Schein von dem Land-Rath, Steuer-Einnehmer, oder deſſen Schreiber nöthig zu haben, oder ſich auch nur bey denenſelben deshalben melden, noch weniger aber das geringſte deshalb geben zu dürfen, vielmehr, der- oder diejenige, welchem ſolches ferner angemuthet, oder etwas deshalb abgefordert werden ſollte, es beſtehe, worinn es wolle, desgleichen wenn Plackereyen in dem Canton fürgenommen werden ſollten, es ſey von wem, und beſtehe, worinn es wolle, ſolches ſogleich anzeigen ſollen, weil die Straffälligen nicht allein mit der Caſſation, ſondern noch darüber mit hartem Veſtungs-Arreſt belegt werden ſollen.

Es wird alſo deren Inhalt den Creiß-Deputirten bekannt gemacht, mit der Aufgabe, auf deren Befolgung genau zu ſehen,

die Uebertreter zur Beſtrafung anzuzeigen,

Damit nun dieſe Unſere Allerhöchſte Willens-Meynung zu jedermanns Wiſſen komme; habt Ihr gegenwärtiges ſogleich nach deſſen Empfang im Creiße gehörig zu publiciren und die Documente factae publicationis ad acta einzuſenden. Sind ꝛc.

übrigens aber dieſe Ordre zu publiciren, und mit den documentis factae publicationis einzuſenden.

No. CXXVI.

d. d. Breslau, den 24. Septbr. 1764.

Circulare

wegen erlaubter Ausfuhre des Holzes aus der Grafſchaft Glatz.

An den Land-Rath, ingleichen den Krieges- und Steuer-Rath der Grafſchaft Glatz.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Unſern ꝛc. Nachdem reſolviret worden, die Ausfuhre des Holzes aus dem Glatziſchen, und zwar beſonders aus ſolchen Orten, wo

Für das nach dem Oeſterreichiſchen gehende

Holz ſoll 1 Sgl. pro rthl. an Ausfuhr-Zoll erleget werden.

ſelbiges nicht füglich an den Mann zu bringen, nach Böhmen und Mähren, gegen Erlegung 1 Sgl. pro Rthlr. Ausfuhr-Zoll, zu verſtatten: ſo wird Euch ſolches hierdurch zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht, addatur an den Steuer-Rath: und habt Ihr die Acciſe und Zoll-Aemter Eurer Inſpection darnach gehörig zu inſtruiren. Sind ꝛc.

No. CXXVII.

d. d. Breslau, den 24. Septbr. 1764.

Circulare,

daß an Servis und Feuer-Societæts-Geldern höchſtens nur ¼tel in Münze an die Haupt-Caſſe abgeführet werden ſoll.

An ſämmtliche Steuer-Räthe Breslauſchen Cammer-Departements.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Unſern ꝛc. Da die Haupt- und Feuer-Societæts-Caſſe ſich beſchweret, daß von den Magiſträten bey Abführung der Servis-Gelder ſowol, als der Feuer-Societæts-Beyträge ein großer, ja öfters der gröſſeſte Theil der Gelder in Münze eingeſandt werde; ſo wird Euch hierdurch anbefohlen, die Magiſträte Eurer Inſpection nachdrücklichſt anzuweiſen, niemalen mehr, als höchſtens ¼ tel in Münze, an die Haupt-Caſſe einzuſenden, widrigenfalls die Gelder auf Koſten der Rendanten remittiret werden ſollen. Sind ꝛc.

No. CXXVIII.

d. d. Glogau, den 25. Septbr. und Breslau, den 22. Octbr. 1764.

Circulare
wegen Anfertigung der Vorspann-Listen.

An sämmtliche Land-Räthe.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Da Ihr in dem an Euch unterm 9. März c. ergangenen Circulari, wegen zu beobachtender mehrerer Ordnung und Gleichheit bey Ausschreibung des Creiß-Vorspanns, zugleich angewiesen worden, in denen benannten Terminen quartaliter die Vorspanns-Listen einzusenden, und Wir nunmehro zu solchem Behuf das erforderliche Schema anfertigen lassen: Als wird Euch solches in der Anlage zugefertiget, mit der Aufgabe, nach selbigem die erforderte Vorspanns-Listen einzurichten und solche in denen Terminen quartaliter anhero zu senden. Sind ꝛc.

Wie die Vorspann-Listen angefertigt werden sollen, darzu wird das erforderliche Schema communiciret.

Schema. **L i**

über das a 1mo Junii bis ult. Auguſt 1764. pro Quartal

No.	Nahmen der Dörfer.	Haben nach der Aufnahme Pferde im Beſtande.	Wie viel davon zum Vorſpann gegeben worden.			Wie viel Meilen damit gefahren worden.
			im Junii	im Julii	im Aug.	
1.	Bartelsdorf	30	6	4	4	2. 2½ 3.
				14		
2.	Pohlsdorf	20	4	—	4	6 — 3.
				8		
3.	Mertzdorf	6	—	—	—	— — —

ſt e,

Trinitatis vom N. Creiße geſtellten Vorſpanns.

Vor wem und zu was vor einem Behuf ſolches nöthig geweſen.	Ob im Dorfe vorgeſpannt, oder wie weit die Pferde dazu geſandt.	Wie viel Meilen jedes Dorf von der Creiß-Stadt entlegen.	Datum der Vorſpanns-Geſtellung.	Datum der darüber eingeſandten Liquidation.	Remarquen.
Vor den v. Kirchſtein, laut Königl. Cammer-Paß vom 4. Junii c.	in Bartelsdorf.	— — 1	6. Junii	den 14. Aug. 1764.	Dieſes Dorf wird nur allein zu Paß-Fuhren genommen, weil ſolches bald zu erreichen.
Vor den Cont. Hufer, laut Paß vom 5. Julii c.	dito.	— —	7. Julii 1764		
Zum Transport Kranker, Schmettauiſchen Regim.	in Dammelwitz 1 Meile.	— —	9. Aug.		
Zum Transport Fourage vor die Garniſon zu N.	haben die Wagen auf das Rendez-vous zu N. 2½ Meile geſtellet.	— — 4	7. Junii	den 13. Sept. 1764.	Iſt zu weit entlegen, muß alſo zu dergleichen Transport gebraucht werden.
Zum Holz-Transport in die Feſtung N.		— —	26. Aug. 1764		
— — —	— — —	— — 4½	— —	— —	Iſt dieſes Quartal nicht zum Vorſpann gezogen worden, weil die Tour noch nicht an denſelben iſt.

No. CXXVIIII.

d. d. Breslau, den 26. Septbr. und Glogau den 19. Octobr. 1764.

Circulare,

die Anfertigung der aljährlich einzusendenden Vasallen-Tabellen und deren Familien betreffend.

An sämmtliche Land-Räthe.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Die Vasallen-Tabelle und deren Familien ist bishero sehr mangelhaft angefertiget worden.

Es wird dahero anbefohlen, sich künftig überhaupt mehrerer Genauigkeit zu befleißigen, insbesondere aber folgendes zu beobachten.

Unsern ꝛc. Da Wir die zeithero aljährlich eingesandte Familien- und Vasallen-Tabellen hin und wieder sehr mangelhaft befunden, und daher unumgänglich nöthig ist, diesem Fehler fürs künftige abzuhelfen: so befehlen Wir Euch hiedurch in Gnaden, nicht nur überhaupt in Zukunft Euch bey Anfertigung gedachter Tabellen aller exactitude zu befleissigen, sondern auch insbesondere folgendes dabey ein vor allemal aufs genauste zu beobachten, und zwar

1) Wegen des Nahmens, Alters und der Religion.

1) muß künftig unter der Rubrique, so den Namen und Alter des Vasallen enthält, auch zugleich dessen Religion bemerket werden.

2) Wegen der Söhne derselben, und

2) muß die Anzahl sammt dem Namen und dem Alter ihrer Söhne aufs deutlichste benannt, und wenn sie dergleichen nicht haben, die Rubrique nicht blos, wie zeithero verschiedentlich geschehen, durchstrichen oder unterpunctirt, sondern deutlich darinnen vermerket werden, daß der Vasall keine Söhne habe, gleichergestalt ist auch

3) deren Aufenthalt.

3) Bey den Söhnen, welche noch in keinen würklichen Diensten stehen, expressis zu vermerken, ob selbige sich noch bey ihren Eltern, oder an andern Orten und wo? es sey zur Erziehung, oder auf Schulen und Academien befinden.

4) Wegen der Abschnitte der Tabelle.

4) müssen die vorgeschriebenen Abschnitte jederzeit aufs genaueste beybehalten, und solchemnach hinter denen weltlichen Dominiis die Commenden, die Bischöflichen und Geistlichen, die Cämmerey und Domainen-Güter und endlich die unpossessionirten von Adel unter ihren besondern Abtheilungen gehörig aufgeführet werden. Und wie Ihr übrigens

5) Wegen der Summe der Dominiorum u. Güther, und deren

5) am Ende der Tabelle in Zukunft jedesmal auch die Summe derer darinnen aufgeführten Dominiorum und Güter auszuwerfen und mit der in dem Contributions-Anlage-Register befindlichen Summe

zu

zu balanciren habt, daß dadurch die Uebereinstimmung beyder Summen zum Beweis, daß kein Dominium, noch demselben zuständiges Gut, in der Tabelle übergangen sey, nachgewiesen werde: so habt Ihr auch

Balance mit dem Contributions-Anlage-Register.

6) pro futuro jedesmal keine andere, als gedruckte Schemata, zur Extension sothaner Tabellen zu adhibiren, und falls es daran mangelt, um Uebersendung der benöthigten Exemplarien in Zeiten anzusuchen.

und daß 6) gedruckte Schemata zur Extension genommen werden sollen.

Ihr habt Euch also hiernach aufs genauste zu achten, und so wie überhaupt alle dergleichen fixirte Nachweisungen, also auch insbesondere diese Tabelle mit der gebührenden Accurateſſe zu bearbeiten, damit Wir Uns nicht genöthiget sehen, auf den Unterlassungs-Fall die eingehende mangelhafte Tabellen zur Umfertigung zu remittiren. Sind ꝛc.

Nach dieser Vorschrift ist sich aufs genaueste zu achten.

No. CXXX.

d. d. Breslau, den 27. Septbr. und Glogau den 2. Octobr. 1764.

Circulare,

betreffend das Verbot, daß den Land-Räthen keine Bitt-Fuhren und Hand-Dienste von den Creißern geleistet werden sollen.

1) An die ersten Creiß-Deputirten.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Es ist bereits in Ao. 1756. auch expost unterm d. d. Breslau den 1. und Glogau den 10. Julii a. p. sämmtlichen Land-Räthen sub pœna von 50 Ducaten ernstlich verbothen worden, sich so wenig zu ihren Bauten, als sonst zu Bestellung ihrer Wirthschaft, von denen Creißeingesessenen Bitt-Fuhren oder Hand-Dienste leisten zu lassen; Wir haben nun zwar geglaubet, daß diese wiederholte Erinnerung den davon gehofften Nutzen gewähren würde, vernehmen aber jedennoch zu unserer großen Verwunderung und höchsten Mißfallen, daß demohngeachtet von einigen Land-Räthen wider dieses Verbot gehandelt und nicht nur in vorkommenden Fällen doch noch dergleichen Bitt-Fuhren und Hand-Dienste genommen, sondern auch, daß, wenn von einem oder dem andern Creißeingesessenen sich dazu nicht willig bezeiget werden

Die vorhin erlassenen Verordnungen, daß den Land-Räthen keine Bittfuhren u. Handdienste von den Creiß-Eingesessenen geleistet werden sollen, werden aufs neue wiederholet.

wolle, der oder diejenigen von sothanen Land-Räthen bey Gelegenheit unter allerhand scheinbaren prætextes äusserst chicaniret werden.

Wie nun aber dergleichen Plackereyen unmöglich geduldet werden können, und kein Land-Rath sich heraus nehmen muß, die Creißeingesessenen zum Dienstbothen auf seinen Gütern aufzufordern; so finden Wir nöthig, die vorige Verordnungen anderweit zu wiederholen und setzen hierdurch ausdrücklich fest, daß, so wie derjenige Land-Rath, welcher dergleichen Contravention schuldig, sogleich cassiret seyn solle, also auch derjenige, von den Creißeingesessenen, welcher künftig ferner die Forderung des Land-Raths befolgen und solche nicht vielmehr gleich ohne Rückhalt cito selber anzeigen werde, nach Beschaffenheit der Umstände mit Festungs- oder andern empfindlichen Strafen unausbleiblich **werde beleget werden.**

Strafe des Land-Raths: ingleichen der Creiß-Eingesessenen, die demselben die verlangten Fuhren geben und Dienste leisten.

Wir befehlen Euch demnach in Gnaden, diese Verordnung in dem Creiße per Currendum gehörig circuliren zu lassen, die currenden aber nach absolvirten circulo cum documentis factæ publicationis innerhalb 14 Tagen ad inspiciendum einzusenden. Sind ꝛc.

Publication dieser Verordnung.

2) An sämmtliche Land-Räthe.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Es ist bereits in Anno 1756. ꝛc. usque ad verba **werde beleget werden:** et addat. welches Wir Euch zur Nachricht und Achtung hiedurch bekannt machen wollen.

No. CXXXI.

d. d. Breslau, den 28. Septbr. und Glogau, den 9. Octobr. 1764.

Circulare

wegen Vermehrung und Gemeinmachung des Flachs- und Woll-Spinnens im Lande.

1) An sämmtliche Land-Räthe.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Bewegungs-Gründe, ein hinlängliches Gespin-

Unsern ꝛc. Da Unsere Haupt-Sorge dahin gehet, den Nutzen des Landes auf alle Weise zu befördern; so haben Wir Uns unter andern

dern guten Einrichtungen auch damit beschäftiget, im Lande ein hinlängliches Gespinste, sowol von Flachs, als Wolle, zu introduciren, und dies um so viel mehr, als beydes mit die Grundlage von denen zwiefachen importanten Fabriquen ist, aus welchen die Schlesischen Einwohner bis daher in Verkauf der leinen und wollenen Waaren einen nicht geringen Vortheil gezogen.

ste, sowohl von Flachs, als von Wolle, im Lande zu introduciren.

Wir haben dannenhero zu Erreichung Unseres Endzwecks es an heilsamen Verordnungen nicht ermangeln lassen, wie Wir dann auch überzeugt sind, daß wenn denjenigen pünktlich wäre nachgelebet worden, was Wir in dieser Absicht unterm d. d. Breslau den 9. und 16. Januar 1761. und Glogau den 19. und 27. Januar, ingl. d. d. Breslau den 16. und Glogau den 26. May a. p. befohlen, das Gespinste im Lande einen viel stärkern Fortgang gewonnen haben würde, als würklich geschehen.

Mittel zur Erreichung dieses Zwecks durch heilsame Verordnungen.

Da inzwischen diese zu poussirung des Fabriquen-Wesens so nöthige Sache doch endlich zu ihrer Vollkommenheit gelangen muß, solches auch ganz füglich erreichet werden wird, wenn Ihr nur ein grösseres empressement bezeiget, die an Euch deshalb ergangene Verfügungen in Vollbringung zu setzen und auf deren genaue Befolgung nachdrücklichst zu halten: so sehen Wir Uns genöthiget, die zu Vermehrung der Spinnerey erlassene Rescripte, besonders die vor allegirte um soviel mehr zu erneuern, als noch von allen Orten her über Mangel des Gespinstes Klagen geführet werden.

Diese Verordnungen werden erneuert.

Besonders glauben Wir, daß es nöthig sey, denen Leuten von Jugend auf eine Lust zum Spinnen beyzubringen, mithin die Kinder, so bald es nur ihr Alter zulässet, zur Spinnerey zu gewöhnen, und da alle Lust und Liebe, die bey der Jugend zu dieser Beschäftigung auch vorhanden seyn möchte, ohne allem Nutzen seyn und nicht bekleiben würde, wenn denenselben nicht Anleitung gegeben wird, das Spinnen gehörig und gut zu erlernen, Wir aber dafür halten, daß dieses am aller füglichsten in den ordinairen Schulen geschehen könne, zu denen die Kinder gehalten werden, und zwar dergestallt, daß die Weiber der Schulmeister diesen Unterricht für die Kinder sowol männ- als weiblichen Geschlechts über sich nehmen, wofür ihnen, wie sich von selbst verstehet, ein Douceur gegeben werden muß: so habt Ihr nach dieser Unserer Idée so gleich das nöthige in dem Eurer Aufsicht anvertrauten Creise zu veranlassen, und da es hiebey, und wenn diese Verfügung recht

Die Kinder sollen frühzeitig in den Schulen, von den Weibern der Schulmeister, in Spinnen unterrichtet werden.

Die Dominia sollen also darauf bedacht seyn, daß die Weiber der Schulmeister sich in der Spinnerey erst selbst eine vollkommene Kenntniß erwerben.

nutzbar werden soll, mit darauf ankömmt, daß die Weiber derer Schulmeister erst selbst in der Spinnerey vollkommen geübet seyn, so müssen die Dominia, denen vornemlich daran gelegen, daß ihre Unterthanen von Jugend auf zur Industrie angewöhnet werden, darauf bedacht seyn, daß die Weiber der Schulmeister sich in der Flachs- und Wolle-Spinnerey erst selber eine vollkommne Kenntniß acquiriren, damit sie hiernächst desto geschicktere Lehrlinge ziehen können, wie denn die Dominia ihres gedachten Vortheils wegen auch verpflichtet sind, den Kindern die erforderlichen Spillen und Räder anzuschaffen; zumalen dieses eine Ausgabe von sehr geringem Belang ist, die mit dem Vortheil nicht in Vergleich zu stellen, der erwehnten Dominiis aus dieser Einrichtung in der Zeit-Folge erwachsen muß.

Die Dominia sollen den Kindern die erforderlichen Spillen und Räder anschaffen.

Damit Wir Uns nun überzeugen mögen, ob und in welcher Maaße dieser Verordnung durchgängig nachgelebet werde, so habt Ihr dem Berichte, welchen Ihr nach der fixirten Termin-Tabelle den 15. März vom Fortgang der Spinnerey im Creiße zu erstatten, zugleich eine Nachweisung beyzufügen, woraus zu ersehen, wie viel und welche Kinder auf diese Weise in den ordinairen Schulen, in der Spinnerey unterrichtet werden, wobey Wir noch mit anführen müssen, daß Wir nicht abgeneigt seyn, denen Kindern, so sich in der Spinnerey am meisten hervorgethan, zu mehrerer Anreitzung ihres Fleißes und zur Nachahmung für die andern ein Præmium aus Unsern Cassen reichen zu lassen, zu welchem Ende Ihr in der erwehnten Designation auch zugleich zwey Kinder namentlich anzuzeigen habet, die es in Wolle- und Flachs-Spinnen am weitesten gebracht.

Mit der Tabelle von dem Fortgange der Spinnerey, erwartet Camera jedesmal eine Nachweisung, woraus zu ersehen, wie viel und welche Kinder auf diese Weise in den ordinairen Schulen in der Spinnerey unterrichtet worden.

Die Kinder, die es in Spinnen am weitesten gebracht, sollen ein Præmium erhalten.

Wie wir nun die zuversichtliche Hofnung hegen, daß wenn dieser Plan gehörig ausgeführet wird, der darunter intendirte Zweck ohnfehlbar erreichet werden müsse: so fügen Wir diesem annoch hinzu, daß diejenigen Land-Räthe, die es hierunter in ihren Creißen mit am weitesten bringen werden, auch dagegen auf Unsere vorzüglichste Attention das gegründeste Anrecht haben sollen. Sind ꝛc.

2) An sämmtliche Steuer-Räthe.

Vorstehendes Circulare wird auch den Steuer-Räthen zugefertiget, mit Befehl, das Spinnen auch

Unsern ꝛc. Was Wir zu Vermehrung und Gemeinmachung der Flachs- und Wolle-Spinnerey auf dem Lande und in Absicht der im Spinnen zu unterrichtenden Jugend an sämmtliche Land-Räthe dato zu erlassen nöthig gefunden; solches wird Euch in copeylicher Anlage communiciret,

municiret, **mit Befehl**, das hierinnen verfügte auch in denen kleinen Stadt-Schulen Eurer Inſpection in Gang zu bringen, und Euch überhaupt nach alle dem, was den Land-Räthen befohlen, pünktlich zu achten, und es in den Städten Eurer Aufſicht applicable zu machen. Sind ꝛc. in den kleinen Stadt-Schulen zu introduciren.

3) An den Breslauſchen Magiſtrat.

Unſern ꝛc. Was Wir ꝛc. cont. wie an die Steuer-Räthe usque ad verba **mit Befehl**, das hierinnen verfügte auch Eures Orts in Gang zu bringen, und Euch überhaupt nach alle dem, was den Land-Räthen befohlen, inſoweit es hier applicable, pünktlich zu achten. Sind ꝛc.

No. CXXXII.

d. d. Breslau, den 28. Septbr. und Glogau, den 5. Octobr. 1764.

Circulare

wegen Erhöhung der Tranſito-Zoll-Sätze von denen aus Pohlen nach Sachſen, et vice verſa, gehenden Waaren.

1) An ſämmtliche Steuer-Räthe.

Friedrich, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Wir haben ſeit einiger Zeit bey denen aus Sachſen nach Pohlen, et vice verſa, durch Schleſien tranſitirenden Waaren verſchiedene Unordnungen zum Nachtheil Unſerer Caſſen-Gefälle und des Schleſiſchen Commercii angemerket, und wie überhaupt bekanntermaſſen die Pohlniſche Nation zu aller Zeit ihren Handel vorzüglich mit Schleſien und beſonders mit der Stadt Breslau getrieben, den man jedoch auswärtig durch gewiſſe Vorfälle und Gelegenheiten von dieſer Provinz abzuleiten und an ſich zu ziehen geſucht, wogegen bey anitzt veränderten Umſtänden Wir keinen Zweifel tragen, es werden die Pohlniſche Negotianten das Commercium mit ihrer nächſten Nachbarſchaft wiederum zu cultiviren ſich vorzüglich, ihres eigenen Nutzens wegen, angelegen ſeyn laſſen: ſo wird zu Beförderung dieſes unmittelbaren Pohlniſchen Commercii mit Schleſien, wegen der von denen aus Sachſen Bewegungs-Gründe zu dieſer Verordnung.

Das Circulare vom 23ſten April 1763, wegen des Tranſito-Impoſts der aus Pohlen nach Sachſen, et vice verſa gehenden Waaren, wird nach ſeinem Inhalte wiederholet,

durch Schleſien nach Pohlen, et vice verſa aus Pohlen durch Schleſien nach Sachſen in der Durchfuhr auf den Schleſiſchen Zoll-Aemtern zu entrichtenden Tranſito Zoll-Abgaben, zuförderſt hierdurch das Circulare vom 23. April a. p. wiederholet und renoviret, nach welchem, vermöge der bereits in Anno 1755. ergangenen Verfügungen, ratione der aus Pohlen durch Schleſien nach Sachſen gehenden Waaren

von rohen Häuten und Ledern per Dächer 3 Thlr.
vom Garn, Schlacht-Vieh, Getreyde, Wachs, Gallmey, und Färb-Waaren = = 30 Pro-Cent
vom Stück Rind-Vieh = = = 5 Thlr.
nebſt doppelter Handlungs-Acciſe,
vom Stein Wolle = = = = 3 Thlr.

und verordnet, daß generaliter von allen Waaren, welche aus Sachſen durch Schleſien nach Pohlen gehen, 3 Xer vom rthl. des Werths der Sachen, insbeſondere aber von geſponnenem Gold- und Silber-Waaren, ganz u. halb wollenen, ganz und halb ſeidenen Waaren, auch Tüchern vom rthlr. 4 Xer an Tranſito-Zoll entrichtet werden ſoll.

noch ferner zu entrichten; wie es denn auch bey demjenigen verbleibet, was in beſagtem Circulari wegen anderer Ein- und Ausgangs-Gefälle verordnet worden; darneben aber wird noch weiter feſtgeſtellet, daß auſſer obigen ſpeciellen Poſitions generaliter von allen Waaren, welche aus Sachſen durch Schleſien nach Pohlen tranſitiren, nach dem Werth vom Rthlr. 3 Xer, insbeſondere aber von geſponnenen Gold- und Silber-Waaren, ganz- und halbwollenen, ganz und halbſeidenen Waaren, auch Tüchern vom Rthlr. = = = 4 Xer an Tranſito-Zoll entrichtet werden ſollen.

Die Zoll-Aemter ſollen genau auf die Unterſchleiſe Acht haben.

Ihr habt demnach die unter Euch ſtehende Zoll-Aemter ungeſäumt darnach zu inſtruiren und Ihnen aufzugeben, dahin zu ſehen, daß bey der Declaration des Werths keine Unterſchleiffe vorgehen, ſondern ſolcher bey ſonſt zu gewärtigender Confiſcation und reglements-mäßiger Beſtrafung richtig angegeben werde, wobey Ihr dieſelben auch unter der Hand anzuweiſen, daß Sie gegen dergleichen defraudations eine oftmalige Reviſion zu Hülfe nehmen, mithin bey einigen vorkommenden Verdacht wegen unrichtiger Angabe die Reviſion der durchgehenden Sachen veranlaſſen und nach Befinden davon zu determinirung der Strafe berichten ſollen.

Dem Extracte iſt eine Nachweiſung von dem erhobenen Tranſito-Zoll beyzufügen.

Uebrigens haben die Zoll-Aemter nunmehro dem monatlichen Extracte, wegen des Zolles gegen Sachſen, die Nachweiſung von dem erhobenen Tranſito-Zoll, unter zweyen Abſätzen, nemlich

1) von Waaren ſo aus Sachſen nach Pohlen, und
2) von Waaren ſo aus Pohlen nach Sachſen gegangen,

beyzufügen. Sind ꝛc.

No. CXXXIII.

No. CXXXIII.

d. d. Breslau, den 5. und Glogau, den 9. Octbr. 1764.

Circulare
wegen Anlegung der Plantagen und Alléen.

1) An sämmtliche Land-Räthe.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Es wird Euch, sowol aus der Ordre d. d. Breslau den 17. und Glogau, den 23. Febr. c. vermittelst welcher Euch die gedruckte Instruction von Anpflanzung der Bäume und Instandsetzung der Plantagen zur Distribution an die Creiß-Insassen zugefertiget worden, als aus dem nachher unterm Breslau den 8. und Glogau den 18. Junii c. erlassenen Rescript beywohnen, wie angelegentlich Unsere allerhöchste Person die Pflanzung der Bäume, Beförderung der Plantagen und Instandsetzung der Alléen auf den Straßen wünschet. Veranlassung zu dieser Verordnung.

Da Wir nun höchst mißfällig bemerken müssen, daß hierunter bis anhero sehr wenig gethan worden, gleichwol aber der ernstliche Befehl und Wille Unserer Allerhöchsten Person erfodert, daß diese gemeinnützige Sache schlechterdings in eine vollständige Ausübung gebracht, und dagegen keine Einwendungen angenommen werden sollen, Wir auch sowol zu Euch, als denen Creiß-Insassen das gnädige Vertrauen haben, daß sie es sich um so mehr zu einer Schuldigkeit annehmen werden, den hierunter so wiederhohlt gegebenen Landesherrl. Befehl willig zu befolgen, als die Sache nicht nur an sich selbst sehr wohl möglich, sondern auch damit das höchst eigene Vergnügen ihres Souverains und eines jeden offenbarer Nutzen und Vortheil verknüpft ist; So befehlen Wir Euch hierdurch in Gnaden, obgedachte Instruction und Verordnung nicht nur sofort von neuem in dem Creiße circuliren zu lassen, und ein jedes Dominium und Gemeinde befohlenermaßen zur genauen Befolgung der gegebenen Vorschriften bey der nunmehro hierzu bevorstehenden bequemen Zeit anzuhalten, sondern auch einem jeden auf Euren selbst eigenen Gütern mit einem gutem Beyspiele vorzugehen, und Euch dadurch Unserer höchsten Person Wohlgefallen vor Euch und sämmtliche Creiß-Insassen

Die Land-Räthe sollen die bereits erlassene Instruction, wegen Pflanzung der Bäume und Anlegung der Alléen, aufs neue circuliren lassen und ein jedes Dominium und Gemeinde zur genauen Befolgung anhalten, auch auf ihren ei-

genen Güthern mit einem guten Beyspiele vorgehen, um sich nicht unangenehmer Verantwortung und Verfügung auszusetzen.

Insassen zu erwerben; durch eine fernere Unterlassung aber Euch nicht unangenehmer Verantwortung und Verfügung auszusetzen. Sind ꝛc.

2) An sämmtliche Steuer-Räthe.

Friederich, König ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Was wir dato an sämmtliche Land-Räthe wegen Anlegung der Plantagen und Alleen wiederholentlich zu verfügen nöthig befunden; solches communiciren Wir Euch in der abschriftlichen Anlage mit dem gnädigsten Befehl, die Magistrate Eurer Inspection hiernach gleichfalls zu instruiren. Sind ꝛc.

3) An sämmtliche Königliche Aemter.

Da die Königliche ꝛc. Cammer mißfällig bemerken müssen, daß in Ansehung der unterm 17. Februar und 8. Junii c. angeordneten Anlegung der Plantagen und Alléen noch zur Zeit wenig oder nichts gethan worden, gleichwol aber Sr. Königlichen Majestät ausdrücklicher Befehl und ernster Wille erfodert, daß diese gemeinnützige Sache schlechterdings in eine vollständige Ausübung gebracht und dagegen keine Einwendungen angenommen werden sollen; Als wird dem Beamten zu N. hiermit wiederholentlich anbefohlen, obgedachte Verordnungen bey der nunmehro bevorstehenden bequemen Zeit zu befolgen, und sich dadurch Sr. Königl. Majestät Wohlgefallen zu erwerben, durch eine fernere Unterlassung aber sich nicht unangenehmer Verantwortung auszusetzen.

Diese Sache soll in genaue Ausübung gebracht und dagegen keine Einwendungen angenommen werden.

No. CXXXIIII.

d. d. Breslau, den 5. und Glogau den 22. Octobr. 1764.

Circulare

wegen der Vor- und Aufkauferey des Getreydes auf dem platten Lande zum Wieder-Verkauf und des verbothenen Probe-Handels.

1) An sämmtliche Land-Räthe.

Friederich, König ꝛc. ꝛc.

Die, wegen der Vor- und Aufkauferey des Getrey-

Unsern ꝛc. Es kann Euch nicht unbekannt seyn, und die Acta der Creiß-Regiltratur müssen es besagen, daß unter dem 18. Junii

1746.

1746. den 20. Nov. 1750. und beſonders unterm 19. Decbr. 1755. alle Vor- und Aufkauferey des Getreydes zum Wieder-Verkauf auf dem platten Lande, nicht minder der vorhin ſich eingeſchlichene Probe-Handel unterſaget und dabey befohlen worden iſt, daß diejenigen, die Korn zu verkaufen haben, ſolches in die accisbaren Städte zu Markte bringen ſollen, wobey denn in der letzt angezeigten Verordnung noch mit feſtgeſetzet worden, daß diejenigen Dominia, Geiſtliche und Beamten, die gegen dieſe Unſere Allerhöchſte Willens-Meynung contraveniret, für jeden Scheffel Korn, welchen ſie zum Wieder-Verkauf auf dem Lande oder nach der Probe verkaufet, 5 Rthlr. Strafe erlegen, welche Strafe auch die Käufer bezahlen, die übrigen Contravenienten vom Bauer-Stande aber mit 3 jähriger Feſtungs-Arbeit unausbleiblich beleget werden ſollen.

des auf dem platten Lande zum Wiederverkauf, ingleichen des Handels nach der Probe, ehehin erlaſſene Verordnungen, ſind währendem Kriege aus der Acht gekommen und unbefolgt geblieben.

Wann nun aber währendem Kriege, wo unterſchiedene heilſame Verfügungen aus der Acht gekommen und unbefolgt geblieben ſind, auch dasjenige in Vergeſſenheit gerathen, welches in vor allegirten Ordres enthalten, hieraus aber das unangenehme gefloſſen, daß die Städtiſchen Nahrungen und Unſer damit verknüpftes allerhöchſtes Intereſſe ungemein gelitten, wie denn insbeſondere in manchen Städten durch ſothane wiederrechtliche Veranlaſſungen die vorhin angeordnet geweſene Getreyde- und Wochen-Märkte ganz eingegangen, die auch bis itzo, ohnerachtet der deßhalb bereits gemachten wiederholten Verfügungen, noch nicht gehörig retabliret werden können, da der vorangemerkte Probe-Handel und die Vor- und Aufkauferey des Getreydes auf dem platten Lande ungehindert getrieben wird, wodurch denn freylich unterbleibet, daß diejenigen, die Getreyde zu verkaufen haben, ſolches nach den Städten verführen, um es dorten abzuſetzen, Wir aber dieſen widerrechtlichen Veranlaſſungen nicht ferner nachſehen wollen; als ſehen Wir Uns genöthiget, die in dieſer Angelegenheit bereits ergangene und vorhin allegirte Verordnungen, beſonders aber diejenigen nach ihrem völligen Innhalte zu erneuern, die unter dem 19. Decbr. 1755. ergangen und hiedurch zu determiniren, daß derjenige, ſo ſich betreffen läſſet, daß er auf dem platten Lande ſein Getreyde zum Wiederverkauf verhandelt, oder ſolches nach der Probe gethan, ohne dabey das feilgeſtellte Getreyde ſelbſt in einer accisbaren Stadt gehabt zu haben, in die vorgedachte und in der Ordre vom 19. Decbr. 1755. feſtgeſetzte Strafe verfallen ſoll, welches nemliche auch mit dem Einkäufer des Getreydes geſchehen wird. Ihr habet

Dieſe Verordnungen werden alſo, bey der in der Ordre vom 19ten Decbr. 1755. feſtgeſetzten Strafe, wiederholet.

haben dannenhero dieſe erneuerte Verfügung in dem Euch allergnädigſt anvertrauten Creiße ſogleich zu publiciren und mit Nachdruck darauf zu halten, daß derſelben nachgelebet werden muß, und hoffen Wir, daß durch dieſe Veranlaſſung auch die in Verfall gerathene ſtädtiſche Getreyde- und Wochen-Märkte gewiß wieder in Aufnahme kommen werden, zumalen wenn Ihr auch auf die dieſerhalb ergangene Verordnungen mit gehörigem Nachdruck haltet, daß auſſer dem Getreyde die Vor- und Aufkauferey anderer Victualien gleichfalls nicht ſtatuiret wird, ſondern ſolche ebenmäßig in die Städte zum feylen Verkauf gebracht werden müſſen.

Die Vor- und Aufkauferey anderer Victualien ſoll gleichfalls nicht ſtatuiret werden.

Uebrigens bleibet der Getreyde-Einkauf auf dem platten Lande noch fernerhin denenjenigen frey, die ſolches zu keinem andern Behuf, als ihrer eigenen Nothdurft, oder zu Fortſetzung ihrer Nahrung, nemlich zum Brandtwein-Brennen, Backen und Mahl-Werk, keinesweges aber zum Handel gebrauchen, wobey jedoch diejenige Modalitæten nicht aus der Acht gelaſſen werden müſſen, unter welchen vorgedachter Handel verſtattet worden, und die in der Verordnung vom 20. Novbr. 1750. deutlich vorgeſchrieben ſind, daß nemlich derjenige, welcher die Befugniß exerciren will, Getreyde auf dem Lande zu erkauffen, ſich mit einem Atteſt von der Grundherrſchaft des Orts legitimiren muß, daß er ſolches nicht zum Handel, ſondern zur eigenen Nothdurft beſtimmt hat. Sind ꝛc.

Denjenigen, die das Getreyde zu ihrer eignen Nothdurft und Nahrung brauchen, bleibt der Getreyde-Einkauf auf dem Lande noch fernerhin frey; jedoch muß ſich der Käufer, durch ein Atteſt, der Grundherrſchaft des Orts, legitimiren können.

2) An ſämmtliche Steuer-Räthe.

Vorſtehendes Circulare wird den Steuer-Räthen, zur Publication an die Magiſträte, auch Acciſe- und Zoll-Aemter, communiciret.

Unſern ꝛc. Da ſeit einiger Zeit unterſchiedene Contraventiones bey Uns angezeiget ſind, aus denen conſtiret hat, daß die durch ſo viele Verordnungen unterſagte Vor- und Aufkaufferey des Getreydes auf dem platten Lande zum Wiederverkauf und der vormals ſich eingeſchlichene Probe-Handel wiederum ungeſcheut getrieben wird, wodurch denn auch das unangenehme erwächſt, daß die durch den Krieg herunter gekommene ſtädtiſche Getreyde- und Wochen-Märkte, zu deren Retablirung ſchon verſchiedene Verfügungen ergangen ſind, nicht zu ihrer Aufnahme kommen können, nicht zu gedenken, was bey ſothanen wiederrechtlichen Getreyde-Handel Unſer Allerhöchſtes Acciß-Intereſſe leidet, ſo haben Wir Uns genöthiget geſehen, zu Abſtellung dieſer wieder eingeriſſenen Unordnung, die deshalb ergangene Verordnungen nach Maaßgabe der Anlage zu erneuern.

Ihr

Ihr habet dannenhero die Eurer Aufſicht anvertraute Magiſträte auch Accis- und Zoll-Aemter gehörig zu inſtruiren, daß ſie auf die noch etwa vorkommende Contraventiones attendiren, welches letztere auch denen Zoll- und Policey-Bereutern wohl einzubinden iſt. Sind ꝛc.

3) An den Breslauſchen Magiſtrat.

Unſern ꝛc. Was dato an ſämmtliche Land- und Steuer-Räthe, wegen der durch ſo viele Verordnungen bereits unterſagten Vor- und Aufkaufe-rey des Getreydes auf dem platten Lande zum Wiederverkauf, und des vormals üblich geweſenen Probe-Handels, aufs neue verfüget worden, ſolches laſſen Wir Euch in denen abſchriftlichen Anlagen zu Eurer Nachricht und gleichmäßiger Achtung zufertigen. Sind ꝛc.

No. CXXXV.

d. d. Breslau, den 6. Octbr. 1764.

Circulare
wegen Anſchaffung der in Preußen eingeführten Getreyde-Putz-Mühlen.

An diejenigen Land-Räthe Breslauſchen Cammer-Departements, ſo die Preußiſche Putz-Mühlen bereits erhalten.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Unſern ꝛc. Da Wir nicht zweifeln, daß Ihr den Nutzen der jüngſthin erhaltenen Putzmühlen nunmehro werdet eingeſehen haben, und Unſere Allerhöchſte Willens-Meynung dahero dahin gehet, daß deren Gebrauch allgemein gemacht werden ſolle; ſo befehlen Wir Euch hiedurch in Gnaden, die Dominia und Gemeinden Eures Creißes dahin zu vermögen, daß ſie ſich dergleichen förderſamſt anſchaffen, ſelbſt aber Ihnen mit einem guten Exempel darunter vorzugehen, Euch auch, zu deren Anfertigung um einen geſchickten Tiſchler zu bewerben, und mit ſelbigem auf die ganze Quantität, deren der Creiß benöthiget ſeyn wird, zu contrahiren, denen Creiß-Einſaſſen aber begreiflich zu machen, daß ſie die daran zu verwendenden Koſten nicht ſcheuen möchten, indem die erſtere Erndte, von dem ſolchergeſtalt gereinigten Saamen-Getrayde Ihnen ſolche reichlich erſetzen würde. Sind ꝛc.

Der Gebrauch der aus Preuſſen verſchriebenen Putz-Mühlen ſoll allgemein gemacht, und die Gemeinden ſollen angehalten werden, ſich ſelbige anzuſchaffen.

Mit einem geſchickten Tiſchler ſoll auf die ganze, dem Creiße benöthigte Quantität der Putz-Mühlen contrahiret werden.

No. CXXXVI.

d. d. Breslau, den 8. Octobr. 1764.

Avertiſſement

wegen des Verbots, daß keine reducirte Münz-Sorten von einer Stadt zur andern in der Provinz verſandt werden ſollen.

Die Freyheit, die reducirte Münz-Sorten von einer einländiſchen Stadt zur andern zu ſchikken, iſt bisher gemißbraucht worden.

Da Sr. Königliche Majeſtät in Erfahrung kommen müſſen, daß verſchiedene Handelsleute die ihnen bisher vergönnte Freyheit, die reducirte Münzſorten von einer einländiſchen Stadt zur andern zu ſchicken, zum größten Nachtheil Dero Intereſſe gemißbrauchet, indem ſelbige beträchtliche Summen reducirter Münzſorten aufgewechſelt, und ſolche nach andern Städten, ſonderlich an die Gränze geſandt, von dannen ſolche hiernächſt, mit Einverſtändniß ihrer dortigen Commiſſionairs aller Vigilance ohnerachtet, durch mancherley Practiquen außer Landes gebracht und Dero Münzen auf eine ſträfliche Weiſe entzogen werden: ſo haben Höchſtgedachte Sr. Königl. Majeſtät Dero Willens-Meynung dahin declariret und befohlen, daß von nun an und in Zukunft weder denen Chriſtlichen, noch Jüdiſchen Kaufleuten oder ſonſt jemanden, er ſey, wer er wolle, erlaubt ſeyn ſoll, reducirte Münzſorten nach andern Städten in Schleſien und der Grafſchaft Glatz zu verſenden, maſſen von Seiten der Münze dem Mangel des ausgeprägten neuen Geldes dergeſtalt abgeholfen wird, daß ein jeder Negotiante ſeine an abweſende Creditores zu übermachende Remeſſen in gutem Gelde bezahlen kann, wohingegen die Ueberſendung der reducirten Münzſorten aus andern Provinzien und Provinzial-Städten nach Breslau, und von denen Königl. Caſſen an die Haupt-Caſſen frey und ungehindert bleiben ſoll.

Es wird alſo befohlen, daß von nun an Niemanden erlaubt ſeyn ſoll, reducirte Münz-Sorten anderswohin, als allein nach Breslau, zu verſenden.

Welches alſo jedermann hierdurch bekannt gemacht wird, um ſich darnach genau zu achten, da im Betretungs-Falle ein jeder, ohne Anſehen der Perſon, nach denen ergangenen Verordnungen mit Confiſcation derer Gelder, auch dem Befinden nach noch härter, wird beſtrafet werden.

Strafe der Contravenienten.

No. CXXXVII.

d. d. Breslau, den 8. und Glogau, den 22. Octobr. 1764.

Circulare wegen des Verbots der Einfuhre der fremden Lioner Gold- und Silber-Waaren.

1) An sämmtliche Steuer-Räthe.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Es ist von Unserer Allerhöchsten Person dem Kaufmann Samuel Ludwig Meyel und denen Stadt-Verordneten, auch Posamentiers, Johann Friedrich Berg und Johann Daniel Felix zu Berlin ein Privilegium zu Errichtung einer Lionnischen Gold- und Silberdrath-Fabrique auf eigene Kosten ertheilet worden, in dessen Articulo IX. enthalten, daß in Unsern sämmtlichen Landen, inclusive der Schlesischen Provinzien, keine fremde Lioner-Gold- und Silber-Waaren bey Strafe der Confiscation einzuführen gestattet, und darauf auf das allerrigoureuseste gehalten werden soll. Dem zu Folge werdet Ihr also hiedurch angewiesen, solches sowohl der Kaufmannschaft in denen Städten Eurer Inspection, als denen Accis- und Zoll-Aemtern und dabey stehenden Officianten bekannt zu machen, und letzteren zu injungiren, daß sie keinen Fremden von solchen Waaren die Einfuhre gestatten, sondern darüber halten sollen, daß selbige zu Berlin oder sonst in Unseren Landen wirklich fabriciret seyn, wobey Euch bekannt gemachet wird, daß allhier zu Breslau dergleichen Fabrique ebenfalls exiltiret. Sind ꝛc.

Daß in die Königl. Provinzien, incl. Schlesien, keine fremde Lioner Gold- und Silber-Waaren, bey Strafe der Confiscation, eingeführet werden sollen,

ist der Kaufmannschaft und den Accise- und Zoll-Aemtern bekannt zu machen.

Die Nothdurft von solchen Waaren ist also aus Berlin, oder aus Breslau, zu nehmen.

2) An den Breslauschen Magistrat.

Unsern ꝛc. Wir lassen Euch das unterm heutigen dato ergangene Verbot wegen Einfuhre der fremden Lioner-Gold- und Silber-Waaren in dem abschriftlichen Anschlusse des Endes zufertigen, um solches der hiesigen Kaufmannschaft und Judenschaft gehörig zu publiciren. Sind ꝛc.

Vorstehendes Verbot soll, durch den Breslauschen Magistrat, der Kaufmannschaft bekannt gemacht werden.

No. CXXXVIII.

d. d. Breslau, den 16. Octobr. 1764.

Circulare,

daß den Soldaten fernerhin keine Bothen gegeben, auch die Recruten und Deſerteurs nicht mehr von Bürgern, ſondern von Garniſon zu Garniſon transportiret werden ſollen.

An ſämmtliche Land- und Steuer-Räthe Breslauſchen Cammer-Departements.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Der im vorigen Kriege eingeriſſene Mißbrauch, jedem einzelnen Soldaten einen Bothen zum Wegweiſer mitzugeben,

Unſern ꝛc. Wir müſſen vernehmen, daß öfters auch ſo gar einzelne Soldaten ſich in Städten und auf dem Lande, wenn ſie auch ſchon den Weg ganz wohl wiſſen, gleichwohl Bothen geben laſſen, ſollte es auch aus keiner andern Urſach geſchehen, als daß ſelbige ihnen die Torniſter und andere Sachen, ja ſogar die Kinder nachtragen müſſen.

Dieſes iſt ein Mißbrauch, welcher währendem Kriege eingeriſſen, nunmehro aber abgeſtellet werden muß. Wir befehlen Euch dannenhero hierdurch in Gnaden, in dem Eurer Aufſicht anvertrauten Creiße zu

wird verboten, welches aller Orten bekannt zu machen iſt.

veranſtalten, und aller Orten bekannt zu machen, daß hinkünftig keinem einzelnen Soldaten, unter was für Vorwand es auch ſey, ferner ein Bothe gegeben werden ſoll.

Addatur bey den Steuer-Räthen.

Auch ſollen die Recruten und Deſerteurs nicht mehr von den Bürgern, ſondern von den Garniſons transportiret werden, wornach ſämmtliche Magiſträte zu inſtruiren ſind.

Da Wir auch in Erfahrung gebracht, daß die Städte noch beſtändig mit Transportirung der Recruten und Deſerteurs chargiret werden; ſo iſt nunmehro von Unſerer Cammer mit denen Commiſſair-Inſpecteurs das Abkommen getroffen, daß alle bürgerliche Eſcorten unterbleiben und dergleichen Transporte jederzeit von Garniſon zu Garniſon geſchehen ſollen. Dieſes iſt eine Verfaſſung, welche vor dem Kriege beſtändig üblich geweſen, und habt Ihr dahero ſämmtliche Magiſträte Eures Departements darnach zu inſtruiren, und Ihnen bekannt zu machen, daß ſie, wenn dergleichen Transporte ihnen fernerhin angemuthet werden wollten, ſolche von ſich weiſen müßten. Sind ꝛc.

No. CXXXIX.

d. d Breslau, den 17. und Glogau, den 26. Octobr. 1764.

Circulare

wegen der von den Creiß-Eingeſeſſenen rein und gewaſchen zu Markte zu bringenden Wolle.

1) An ſämmtliche Land-Räthe.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Unſern ꝛc. Ob wohl durch das Avertiſſement vom 28ſten April 1747. und nachherige Verordnungen anbefohlen worden, daß in denen Wolle-Scheeren die Schaafe rein gewaſchen und die Wolle trocken zu Markte gebracht werden ſoll; ſo ergiebet ſich dennoch aus denen eingegangenen Beſchwerden, und wird durch die vorgezeigte Proben erwieſen, daß nicht allein das rein Waſchen unterlaſſen, ſondern auch an deſſen ſtatt die Wolle mit ſo vielen Unreinigkeiten zum Verkauf gebracht wird, daß daraus feſt zu urtheilen, wie ſolche mit Vorſatz und zum Betrug der Käufer darunter gemenget worden. Wir befehlen Euch dannenhero hierdurch in Gnaden, die Creiß-Eingeſeſſene, welche Schäfereyen haben, aufs neue zu warnen und zu erinnern, daß ſie und ihre Schäfer ſich dieſes zum Nachtheil und Betrug der Fabricanten gereichenden Betragens enthalten, und dagegen die Schaafe bey denen Wolle-Scheeren, wie es die Landes-Verfaſſung und Billigkeit erfordert, rein waſchen, mithin die Wolle in behöriger Reinigkeit und ohne Vermiſchung mit allerley Unreinigkeit zu Markte bringen laſſen ſollen, widrigenfalls die Uebertreter dieſer Verordnungen bey vorkommenden Beſchwerden der Käufer dafür nachdrücklich auch nach Befinden mit dem Decourt eines anſehnlichen Theils des Kauf-Pretii beſtrafet werden ſollen. Sind ꝛc.

Das Avertiſſement und die bisher erlaſſene Verordnungen, daß die Schaafe in den Wolle-Scheeren rein gewaſchen, und mit keinen Unreinigkeiten zum Verkauf gebracht werden ſollen,

ſollen den Creiß-Eingeſeſſenen, welche Schäfereyen haben, aufs neue eingeſchärft werden.

Strafe der Uebertreter.

2) An die Steuer-Räthe.

Unſern ꝛc. Was an die Land-Räthe wegen der von den Creiß-Einſaſſen rein und gewaſchen auf den Markt zum Verkauf zu bringenden Wolle dato erlaſſen worden, communiciren Wir Euch beygehend in Abſchrift mit dem gnädigſten Befehl, hiernach bey denen Städtſchen Schäfe-

Dieſe Verfügung iſt auch bey den Städtſchen Schäfereyen zu machen und den Städt-

schen Fabricanten davon Nachricht zu geben.

Schäfereyen gleichfalls die Verfügung machen, auch denen Fabricanten davon Nachricht geben zu lassen. Sind ꝛc.

Auf den Breslauschen Woll-Märkten soll nachgeforscht werden, ob auch diese Verordnung befolget werde.

3) An den Breslauschen Magistrat,

mit Befehl, bey denen hiesigen Wolle-Märkten nachzufragen, wie diese neue Verordnung befolget werde, und die Uebertreter zur Bestrafung anzuzeigen.

No. CXXXX.

d. d. Breslau, den 23. und Glogau, den 29. Octbr. 1764.

Circulare

wegen mehrerer Ordnung bey Repartition der zur Cavallerie-Verpflegung in die Garnisons-Städte zu liefernden Fourage.

An sämmtliche Land-Räthe, excl. der Gebirgs-Creiße.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Wir ersehen aus denen einkommenden Liquidationen, von dem zur Verpflegung der Cavallerie-Regimenter gelieferten Heu und Stroh mit mehreren, wie Ihr die Repartition von einer jeden Lieferung in dem Euch anvertrauten Creiße dergestalt individualiter machet, daß sehr oft mancher 20. 30. bis 100 ℔. Heu oder 3. 4. bis 20. Bund Stroh liefern, und diese geringen Quanta mit seinem Gespann nach der Garnison-Oerter bringen muß.

Welchergestalt bey künftigen Lieferungen die Eintheilung zu machen, daß den Cavallerie-Garnisons ganz beladene Wagen zugefahren und die unnöthige Fuhren menagiret werden.

Wenn aber dieses nothwendig zur Beschwerde der Creiß-Einsassen gereichen muß, indem solche um einer so geringen Lieferung willen Pferde und Wagen auf einen Tag aus ihrer Wirthschaft entbehren müssen; so befehlen Wir Euch hiedurch in Gnaden, bey denen künftigen Lieferungen die Eintheilung zu machen, daß nur in einem Monath gewisse Dorfschaften, und in dem folgenden wiederum andere die Lieferung præstiren, und dergestalt mit einander abwechseln müssen, damit ganz beladene Wagen denen Cavallerie-Garnisons zugefahren, und die unnöthigen Fuhren menagiret werden. Wobey Ihr jedoch darauf zu attendiren

diren habet, daß eine egalité unter den Creiß-Einsaſſen beobachtet und keiner vor den andern das Jahr hindurch mit der Lieferung prægraviret werde. Sind ꝛc.

No. CXLI.

d. d. Breslau, den 26. Octobr. und Glogau, den 13. Novbr. 1764.

Circulare

wegen Anſchaffung tüchtiger Beſchäler, und der einzuſendenden Nachweiſung vom Zuſtande der Pferde-Zucht.

An ſämmtliche Land-Räthe.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Unſern ꝛc. Nachdem Wir Euch bereits Unſere Allergnädigſte Intention, wegen Verbeſſerung der Pferde-Zucht und Anſchaffung tüchtiger Beſchäler, bekannt gemachet haben: ſo befehlen Wir Euch hierdurch in Gnaden, die dieſerhalb im vorigen Winter und Frühjahre an Euch ergangene Vorſchriften und Ordres genau durchzuſehen, und zu vollſtändiger Ausführung dieſer nützlichen Sache in Zeiten die nöthige Arrangements zu machen, beſonders aber dahin zu ſehen, daß die zu haltende Beſchäler, wo ſie jetzt noch nicht vorhanden, oder wo die vorhandene nicht gut und tauglich genug, bald andere angeſchaffet werden. Ferner muß darauf geſehen werden, daß ſämmtliche Stuten, die etwa nicht tragend ſind, ja in Zeiten im Febr. oder höchſtens im Martio beleget werden.

Zur völligen Ausführung der Verordnungen, wegen Verbeſſerung und Anſchaffung tüchtiger Beſchäler ſollen in Zeiten die nöthigen Arrangements gemacht werden.

Solchemnechſt erwarten Wir den 1ten Januar. a. C. eine ausführliche Nachweiſung

1) von der Anzahl der Bauren,
2) des ganzen Pferde-Standes in jedem Dorfe,
3) wie viel darunter Hengſte, Wallachen und Stuten,
4) ob der Beſchäler im Dorfe, oder wo die Stuten aus ſelbigem beleget werden ſollen, und ob die Dominia vor die ausgeſetzten Unterthanen ſowohl, als vor die erblichen Unterthanen und für ihre eigne Hofpferde Beſchäler, und wie viel angeſchafft, die ſolches ſelbſten zu thun

Es ſoll eine Nachweiſung von den angeſchafften Beſchälern;

nicht im Stande, wobey Euch zugleich erinnerlich gemachet wird, daß, wie Euch schon sonst befohlen, auf 20. bis 25 Stuten ein Hengst zu rechnen.

desgleichen von belegten Stuten eingesandt werden.

Sodann werdet Ihr hiermit angewiesen, ultimo Maii a. c. eine andere Anweisung einzusenden, woraus zu ersehen,

1) die Anzahl der Bauren eines jeden Dorfes,

2) wie viel Stuten nach der den 2ten Jan. einzusendenden Tabelle in jedem Dorfe vorhanden,

3) wie viel von diesen im Frühjahr 1764. beleget sind, und

4) Fohlen gebracht haben,

5) Wie viel von denen übrigen im Frühjahr 1765. beleget sind, wenn aber welche nicht beleget worden, worinn keine Entschuldigungen gelten, als daß sie krank, muß solches angezeiget werden.

6) Wie viel von denen, die im Frühjahr 1764. belegt gewesen, und Fohlen gebracht, oder verworfen, wieder beleget sind.

Uebrigens wollen Wir hoffen, daß Ihr zu Erreichung des Zwecks bey dieser heilsamen Einrichtung allen nur ersinnlichen Fleiß anwenden werdet, als welchen Wir zu seiner Zeit zu belohnen suchen werden. Sind ꝛc.

No. CXLII.

d. d. Breslau, den 30. Octobr. 1764.

Circulare
wegen längerer Conservirung der Schwellen an den Gebäuden.

1) An sämmtliche Königl. Domainen- und Forst-Aemter Breslauschen Cammer-Departements.

Zu längerer Conservation der Schwellen an den Gebäuden, sollen dieselben beständig frey und rein gehalten werden.

Da wahrgenommen worden, daß die meisten Schwellen in denen Königlichen Gebäuden durch die Nachläßigkeit der Bewohner viele Jahre eher verfaulen, als es geschehen würde, wenn sie gehörig in Acht genommen werden, indem die Bewohner im geringsten nicht darauf sehen, daß selbige beständig im Freyen und über den Horizont, wie sie bey Erbauung der Gebäude geleget, rein erhalten werden, sondern solche entweder durch Umgraben oder Pflügen derer daran stossenden Aecker

Aecker und Gärten, von Jahr zu Jahr vergraben, oder mit Bauſchutt und andern Gemülle bedecken, daß ſolche **im kurzen verfaulen**; ſo wird dem {Amte / Forſt-Amte} N. hierdurch aufgegeben, um dieſem Uebel abzuhelfen, darauf zu ſehen, und die Einwohner anzuhalten, daß die Schwellen beſtändig frey und über den Horizont rein erhalten werden; damit der frühzeitigen Verfaulung vorgebeuget werde.

2) An ſämmtliche Steuer-Räthe Breslauſchen Cammer-Departements.

Unſern ꝛc. Da wahrgenommen worden, daß ꝛc. usque ad verba: in kurzem verfaulen: et pergatur. So wird Euch hiemit aufgegeben, die Unterbedienten, welche Unſere Gebäude bewohnen, dahin anzuhalten, auch in Anſehung der Cämmerey-Gebäude darauf zu ſehen, daß die Schwellen beſtändig frey und über den Horizont rein erhalten, und dadurch der frühzeitigen Verfaulung vorgebeuget werde. Sind ꝛc.

Vorſtehendes wird auch den Steuer-Räthen, wegen der Königl. und Cämmerey-Gebäude, communiciret.

3) An ſämmtliche Bau-Bediente Breslauſchen Cammer-Departements.

Da wahrgenommen worden, daß ꝛc. usque ad verba: in kurzem verfaulen, et pergatur:

So iſt denen Aemtern, Forſtbedienten, auch Steuer-Räthen anbefohlen worden, die Bewohner der Königl. auch Cämmerey-Gebäude dahin anzuhalten, daß die Schwellen beſtändig frey und über den Horizont rein erhalten und dadurch der frühzeitigen Verfaulung vorgebeuget werde. Dem N. aber wird hierdurch aufgegeben, darauf zu ſehen, daß ſolches gehörig beobachtet werde, und wenn dawider gehandelt wird, ſolches der Königl. ꝛc. Cammer anzuzeigen.

Die Bau-Bedienten ſollen auf die Befolgung dieſer Verordnung ſehen, und die Contravenienten bey der Königl. Cammer anzeigen.

No. CXLIII.

d. d. Breslau, den 1. und Glogau, den 19. Novembr. 1764.

Circulare

wegen der mehr zu introducirenden Knieſtreicher-Arbeit.

1) An ſämmtliche Steuer-Räthe.

Friedrich, König ꝛc.

Was zur Erreichung des Endzwecks, wegen Vermehrung der Knieſtreicher-Arbeit, bishero geſchehen, davon erwartet die Königl. Cammer Bericht.

Unſern ꝛc. Es iſt Euch verſchiedentlich zu erkennen gegeben worden, wie Wir zum Beſten der Schleſiſchen Tuch-Fabrique und des Tuchhandels die Vermehrung der Knieſtreicher-Arbeit gar ſehr beherzigen, zu deſſen Beförderung Wir auch durch das Circulare vom 11ten Novembr. a. p. verſchiedene vortheilhafte Præmia den Fabricanten anbiethen und publiciren laſſen. Da nun aber, nach der darinn gemachten Diſpoſition von denen ausgezahlten Præmiis, aus Euren Städten gar keine Quartal-Deſignationes eingekommen, ſo können Wir daraus nicht anders urtheilen, als daß Ihr Euch gar wenig Mühe gebet, dieſe Arbeit einzuführen oder die Verfertigung ſolcher Tücher empor zu bringen. Es wird Euch daher der hierinn bezeigte wenige dienſtliche Eifer hierdurch ernſtlich verwieſen, dabey aber anbefohlen, binnen 14 Tagen bey 1 Rthlr. Strafe zu berichten, was Ihr zu Erreichung des Endzwecks bisher gethan, an welchen Orten Eures Departements dergleichen ſchon eingeführet iſt, oder nicht, und warum letzteres nicht geſchehen.

Die Lehrjungen ſollen von den Meiſtern, die ſich mit der Knieſtreicher-Arbeit nichts zu thun machen, weggenommen und zu andern gegeben werden, wo ſie in dieſer

Nicht weniger habt Ihr Euch äußerſt zu bemühen, es dahin zu bringen, daß mit dieſer nützlichen Arbeit mehr, als bisher zu Werke gegangen und ſolches allgemein gemacht werde, weshalb Ihr auch Vorſchläge zu thun habet, durch was vor Mittel dieſer Endzweck am zuverläßigſten zu erreichen, wozu unter andern nicht undienlich ſeyn wird, wenn die Lehrjungen, welche bey ſolchen Meiſtern in der Lehre ſtehen, ſo ſich mit der Knieſtreicher-Arbeit nichts zu thun machen, bey ſolchen, die darinn arbeiten, hingegeben und in dieſer Wiſſenſchaft unterrichtet werden, welches auch geſchehen kann, wenn gleich an dem Orte gar kein dergleichen Knieſtreicher-Meiſter vorhanden iſt, und werden Wir nicht abgeneigt ſeyn, einem ſolchen Lehrburſchen ſelbſt eigenes Douceur zur

Beyhülfe

Beyhülfe zu accordiren. Solltet Ihr auch noch nähere dienliche Mittel anzugeben wiſſen, wie dieſe Arbeit noch weiter in Gang zu bringen, werden Wir Euch ſolches als ein wahres Verdienſt anrechnen, und wird derjenige Steuer-Rath, welcher ins künftige mit denen Quartal-Deſignationen zu Auszahlung der Præmiorum ſich fleißig einſtellet, vor andern ſich Approbation erwerben.

Wiſſenſchaft unterrichtet werden können, wofür ihnen auch ein Douceur zur Beyhülfe accordiret wird.

Ferner wird Euch bey dieſer Gelegenheit anderweitig eingebunden, dahin zu ſehen, daß die großen holländiſchen Räder mehr zum Gebrauch angeſchaffet werden, daher Ihr gleichfalls Vorſchläge zu thun habet, wie dazu zu gelangen; und da die auswärtigen Kaufleute von der Schleſiſchen Walke und Appretur ſchlecht erbauet, und behaupten, daß denen Schleſiſchen Tüchern daran noch viel Gutes abgehe; ſo habt Ihr nicht allein darauf zu raffiniren, wie dieſem Beſchwehr abzuhelfen, und ſolche Veranſtaltung zu verbeſſern, ſondern es iſt auch um ſo mehr nöthig, die Schleſiſchen Tuchmacher und Kaufleute zu animiren, daß ſie mehr die fremden Meſſen beſuchen, damit ſie von denen fremden Negotianten, vernehmen, was ſie an den Schleſiſchen Tüchern zu deſideriren, und ſolche ſodann nach denen verſchiedenen Provinzien und nach dem diverſen gusto verfertigen laſſen, und dadurch den Debit ſehr befördern können, denn einerley Waare gehet nicht in allen Gegenden, und was an einem Orte preferablement angenehm iſt, wird an einem andern getadelt, folglich muß der Fabricant ſeine Tücher darnach machen. Sind ꝛc.

Ferner ſollen mehrere große Holländiſche Räder angeſchafft, die Walke und Appretur verbeſſert,

und die Tuchmacher und Kaufleute animiret werden, die fremden Meſſen mit ihren Tüchern mehr zu beſuchen, damit ſie von den fremden Negotianten vernehmen können, was ihren Tüchern ꝛc. abgehe.

2) An den Breslauſchen Magiſtrat.

Unſern ꝛc. Was an ſämmtliche Steuer-Räthe wegen mehrerer Introducirung der Knieſtreicher-Arbeit auch Verbeſſerung der Walke und der Tücher Appretur erlaſſen worden, ſolches communiciren Wir Euch hierbey abſchriftlich, mit Befehl, der darinn enthaltenen Aufgabe gleichfalls nachzukommen, beſonders die Retablirung und Vermehrung der Knieſtreicher-Arbeit an dieſem Orte Euch äußerſt angelegen ſeyn zu laſſen, ingleichen die Fabricanten und Kaufleute zum Beſuch fremder Meſſen zu animiren, welches zur Verbeſſerung der Fabrique den größten Nutzen hat. Sind ꝛc.

Vorſtehendes Circulare wird auch dem Breslauſchen Magiſtrat communiciret, um den darinnen enthaltenen Aufgaben nachzukommen.

No. CXLIIII.

d. d. Breslau, den 1. Novbr. und Glogau, den 27. Novbr. 1764.

Circulare wegen Dismembrirung der Bauer-Güter und unterthänigen Stellen.

1) An sämmtliche Land-Räthe.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Ohngeachtet in der Constitution vom 14. Julii 1749. alle Dismembrirung (das ist, aller Verkauf ein oder des andern Grund-Stückes) derer Bauer-Güter und unterthänigen Stellen ausdrücklich verboten und dagegen verordnet worden, daß selbige nicht in ihrer Stärke geschwächet werden sollen, maßen auf dergleichen dismembrirten Guthe kein Wirth zu rechte kommen kann, zuletzt aber dadurch Wüstungen entstehen; so ist dieser heilsamen Verordnung, wie uns zuverläßig bekannt, dennoch nicht überall gebührend nachgelebet, sondern es sind von vielen Bauer-Gütern und andern unterthänigen Stellen, Grund-Stücke veräussert und jene dadurch geschwächet worden.

Die Constitution vom 14. Jul. 1749. wegen verbotener Dismembrirung der Bauer-Güter, oder andern rustical-fundorum, wird hier anderweit in Erinnerung gebracht und zugleich festgesetzet, daß die nach gedachter Constitution und seit dem 14. Julii 1749. von einem Bauer-Gute, oder andern rusticalfundo getrennte u. verkaufte Realitäten an Acker, Wiesen, oder andern Gerechtsamen vor dem 1.

Wir finden daher nöthig, die Vorschrift erwehnter Constitution vom 14. Julii 1749. hierdurch anderweit in Erinnerung zu bringen, zugleich aber fest zu setzen und gemessen zu verordnen, daß die nach gedachter Constitution und seit dem 14. Julii 1749. von einem Bauer-Gute oder andern *rustical-fundo* getrennte und verkaufte *realitæten* an Acker, Wiesen oder andern Gerechtsamen, vor dem 1. Junii *a. f.* insgesammt wiederum zu selbigen gebracht werden sollen, insoferne nicht ausdrück-

lich

lich *Approbation* von Unſerer Cammer darüber vorhanden, und von ſelbiger feſtgeſetzet worden, was der Adquirente a proportion an Steuern und dominial-præſtandis zu entrichten habe. Ihr habt alſo hiernach das weiter erforderliche zu beſorgen, und die Herrſchaften und Gerichts-Obrigkeiten, in Eurem Creiße zur Befolgung dieſer Verordnung bey eigener Vertretung anzuweiſen, auch ihnen bekannt zu machen; daß ſie vors künftige bey 50 *Ducaten Fiscaliſcher* Strafe, wovon der Denunciant das gewöhnliche Antheil erhalten ſoll, ſich nicht unterſtehen, dergleichen Kauf-Contracte ohne vorherergangene Approbation Unſerer Cammer, welche jedoch nicht anders, als bey vorfallenden beſondern Umſtänden und wie es ſich von ſelbſt verſtehet, mit Uebernehmung proportionirlicher Steuern und Dominial-Præſtationen ertheilet werden wird, zu confirmiren oder zu geſtatten, daß ſolches geſchiehet. Ihr aber habet ſelbſt auf das genaueſte zu invigiliren, daß dieſes gehörig befolget werde, und die etwa vorkommende Caſus-Contraventionis, Unſerer ꝛc. Cammer zu fernerer Verfügung anzuzeigen.

Sind ꝛc.

Junii a. c. insgeſamt wiederum zu ſelbigen gebracht werden ſollen, inſofern nicht ausdrückliche Approbation von der K. Cammer darüber vorhanden und von ſelbiger feſtgeſetzet worden, was der Acquirente a proportion an Steuern u. Dominial-Præſtandis zu entrichten habe.

Die Herrſchaften und Gerichts-Obrigkeit ſollen, zur Befolgung dieſer Verordnung, bey eigener Vertretung von den Landräthen angewieſen und bedeutet werden, daß ſie vors künftige bey 50 Ducaten fiſcaliſcher Strafe, wovon der Denunciant das gewöhnliche Antheil erhalten ſoll, ſich nicht unterſtehen, dergl. Kauf-Contracte, ohne vorher ergangene K. Cammer-Approbation zu confirmiren, oder zu geſtatten, daß ſolches geſchiehet.

Die Land-Räthe ſollen ſelber invigiliren, daß dieſe Verordnung gehörig befolget werde und die etwan vorkommende Contraventions-Fälle der K. Cammer zu weiterer Verfügung anzeigen.

2) An

2) An sämmtliche Königl. Aemter.

Die Königl. Aemter sollen sich nach der Constitution vom 14ten Jul. 1749. und nach dem unterm heutigen dato an sämmtl. Land-Räthe erlassenen Circulari, wegen verbotener Dismembrirung der rustical-fundorum, und der bis ult. May a. c. anbefohlenen Wiederherstellung derselben genau achten, oder der festgesetzten fiscalischen Strafe gewärtig seyn.

Da nach abschriftlich beyliegendem unterm heutigen dato an sämmtliche Land-Räthe erlassenen Circulari, die bereits in der Constitution vom 14. Julii 1749. untersagte Dismembrirung der Bauer-Güter, und andern unterthänigen Stellen, nochmals ernstlich verboten und dagegen die Redintegrirung der veräusserten Realitæten, binnen des bis ult. May f. a. præfigirten termini **verordnet worden**, so wird dem Amte N. hierdurch aufgegeben, sich hiernach gleichfalls gebührend zu achten, und bey Vermeidung der festgesetzten Strafe keine Dismembrirung der Güter fürs künftige zu gestatten, in Ansehung **derer, wider das Verbot** von einem Bauer-Gute oder andern rustical-fundo veräusserten Realitæten aber dahin zu sehen, daß solche binnen der gesetzten Frist wiederum zu denen Stellen, wozu sie ehedem gehöret, gebracht werden müssen.

3) An sämmtliche Steuer-Räthe.

Die Steuerräthe sollen die Magistráte, auf die Befolgung dieser Vorschrift, in Ansehung der Cämmerey-Güter zu halten, instruiren, und, bey Vermeidung der festgesetzten Strafe, keine Dismembrirung der Güter fürs künftige gestatten ꝛc.

Unsern ꝛc. Da nach abschriftlich beyliegenden ꝛc. usque ad verba verordnet worden, so befehlen Wir Euch, auf die Befolgung dieser Vorschrift, in Ansehung der Cämmerey-Güter, zu halten, und die Magistráte Eurer Inspection zu instruiren, bey Vermeidung der festgesetzten Strafe keine dismembrirung der Güter fürs künftige zu gestatten, in Ansehung derer wider das Verbot ꝛc. (pergatur ut supra usque ad finem)

4) An den Magistrat zu Breslau.

usque ad verba verordnet worden. So befehlen wir Euch, auf die Befolgung dieser Vorschrift, in Ansehung der Cämmerey-Güter, zu halten, und bey Vermeidung der festgesetzten Strafe, keine dismembrirung fürs künftige zu gestatten, in Ansehung derer wider das Verbot ꝛc. ꝛc. wie oben.

No. CXLV.

d. d. Glogau, den 6. Novbr. und Breslau, den 1. Decbr. 1764.

Circulare

wegen des zu erlegenden Ausfuhr-Zolles für das zu einem anderweitigen Jahr-Markte auf die Weide nach Pohlen zurückgetriebenenen Viehes.

1) An den Krieges- und Steuer-Rath III. Glogauschen Cammer-Departements.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Ihr habt, bey Gelegenheit einer von dem pohlnischen Juden und Vieh-Händler, Moses Meyer, von dem Namslauer Jahrmarkt bis auf 2 Stück unverkauft zurück und über Militsch nach Pohlen ausgetriebenen Heerde von 137 Stück Rind-Vieh unterm 12. Junii a. c. um Instruction allerunterthänigst gebeten: Veranlassung zu dieser Verordnung.

ob von dem 4 Meilen und weiter zu Markt gebrachten pohlnischen Vieh, wenn solches von sothanen Markt unverkauft bis zu einem andern schlesischen Markt auf eine pohlnische Weide zurück und ausgetrieben werden will, nach Maßgebung des Zoll-Mandats und der Verordnung vom 15. May 1751. der Ausfuhr-Zoll genommen und gehörig verrechnet, oder auch der Betrag sothanen Zolles ad depositum genommen und dem Vieh-Händler, im Fall der versprochnen Zurückbringung der Heerde, retradiret werden solle?

Wir ertheilen Euch nun darauf in Gnaden zum Bescheide, daß in dem erörterten Fall, und wenn darneben der Viehhändler bey der Ausfuhr sich mit einem Attest von dem Zoll-Amte des Orts, wo er mit dem Vieh zu Markt gewesen, legitimiret, daß das Vieh nicht wegen gehaltenen hohen Preißes, sondern in Ermangelung hinlänglicher Kauffer keine Anwehr gefunden, der Ausfuhr-Zoll von solchem Vieh nur ad Depositum zu nehmen, und dem Viehhändler, wenn er damit auf den bey der Ausfuhr angezeigten andern schlesischen Jahrmarkt wieder zurückkommt, zu restituiren, sonst aber, nach Verlauf dieser Zeit, gehörig zu verrechnen sey, wornach Ihr die Gränz-Zoll-Aemter, wie auch die

Der Ausfuhr-Zoll von solchem Vieh, das die Pohlnischen Vieh-Händler auf den Schlesischen Vieh-Märkten nicht anwerden können, und das unterdessen bis zu einem andern Schlesische Markt auf eine Pohlnische Weyde wieder zurück getrieben wird, soll nur ad Depositum ge-

nommen und auf den angezeigten Jahr-Märkten re-cruiret werden.

die übrigen Zoll-Aemter, in Ansehung derer denen Viehhändlern zu ertheilenden Atteste, forderſamſt zu inſtruiren habt. Sind ꝛc.

2) An ſämmtliche Krieges und Steuer-Räthe Breslauſchen Cammer-Departements. Desgleichen an den Krieges und Steuer-Rath II. Glogauſchen Cammer-Departements.

Vorſtehende Verordnung ſoll ſämtlichen Zoll-Aemtern, zum Nachverhalt, bekannt gemacht werden.

Unſern ꝛc. Welchergeſtallt Wir von Unſerer Glogauiſchen ꝛc. Cammer den Kr. und Steuer-Rath Hartmann, auf die gethane allerunterthänigſte Anfrage, wegen des zu erlegenden Zolles von demjenigen Viehe, welches die pohlniſchen Vieh-Händler von denen ſchleſiſchen Jahrmärkten unverkauft nach Pohlen auf die Weide zurück treiben, um ſolches auf einen andern Jahrmarkt nach Schleſien wieder zurück zu bringen, unterm 6. m. p. beſcheiden laſſen, ſolches wird Euch hiebey abſchriftlich **zur Nachricht zugefertiget, mit dem Befehle, die Zoll-Aemter Eurer *Inſpection* zu *inſtruiren*, daß ſie in dergleichen Fällen es mit dem Ausfuhr-Zoll, auf die darinn verordnete Weiſe halten ſollen.** Sind ꝛc.

3) An den Krieges- und Steuer-Rath I. Glogauſchen Cammer-Departements.

Unſern ꝛc. Welchergeſtalt usque ad verba: hierbey abſchriftlich, et ponatur ſtatt der unterſtrichenen Worte: zur Nachricht ſowol, als auch die unter Eurer Inſpection ſtehende Zoll-Aemter, welche ſolches, wegen derer denen Pohlniſchen Vieh-Händlern zu ertheilenden Atteſte über den nicht möglich geweſenen Verkauf des Viehes, zu wiſſen nöthig haben, forderſamſt zu inſtruiren. Sind ꝛc.

No. CXLVI.

d. d. Breslau, den 9. Novbr. 1764.

Königl. Cammer-Verordnung,

wegen der anzufertigenden Gebäude von Wäller-Arbeit.

An ſämmtliche Beamten und Bau-Bediente.

Die Bau-Materialien zu den Wäller-Wänden

Da die Königliche Cammer die ungemein nützliche Bau-Art von Wäller-Arbeit, beſonders in denen Aemtern überall, wo es nur

faiſable,

kaisable, eingeführet wissen will, und die Nothwendigkeit erfordert, daß die Materialien an Steinen, Lehm ꝛc. welche zu dergleichen Arbeit erforderlich, bey Zeiten angeschaft werden, damit, sobald die Witterung zum Wällern convenable wird, der Bau angefangen werden und zu rechter Zeit fertig seyn, mithin recht austrocknen könne, als welches bey denen Gebäuden von Wäller-Wänden höchst nöthig ist, auch die Wällerer, wie an einigen Orten in diesem Jahre geschehen, wegen Mangel der Materialien nicht müßig liegen dürfen, ehe sie die Arbeit anfangen können; so wird dem Amte N. hierdurch anbefohlen, seinerseits die nöthigen Arrangements hiernach zu treffen, wobey demselben zur Nachricht gereichet.

sollen bey Zeiten angeschafft und die nöthigen Arrangements zum Bau getroffen werden.

Daß, wenn ein Beamter sich hierunter etwas zu Schulden kommen lassen sollte, derselbe mit 100 Rthlr. für jeden Bau bestrafet werden wird.

Daß, wenn durch Nachläßigkeit eines Baubedienten hierunter etwas versehen und negligiret werden sollte, derselbe mit Verlust eines jährlichen Salarii bestrafet werden wird.

Strafe der Unterlassung.

No. CXLVII.

d. d. Breslau, den 10. Novbr. 1764.

Circulare

wegen der Zwangs-Mittel gegen das Catholische Dienstgesinde, das sich an den dispensirten Feyertagen zu arbeiten weigert.

An sämmtliche Land- und Steuer-Räthe Breslauschen Cammer-Departements.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Da bey Uns geklaget worden, daß dasjenige Catholische Dienst-Gesinde, welches in der Grundherrschaften Lohn und Brod stehet, an denen dispensirten Feyer-Tagen sich weigern, ihren Grundherrschaften, oder sonstigen Brod-Herren die gehörige Dienste zu leisten, solches aber ganz wider Unsere Allerhöchste Intention und den Zweck der dispense sothaner Feyertage lauft; so habt Ihr die nöthige Verfügung im Creiße zu treffen, daß sothanes Dienst-Gesinde an denen dispensirten Feyertagen absolute ihren Herrschaften arbeiten müsse, und daß denen Herrschaften freystehe, sich gegen solch renitentes Gesinde,

Gegen das Dienstgesinde, so sich weigert, an den dispensirten Feyertagen zu arbeiten, soll unter der nöthigen Massigung mit rechtlichen und erlaubten Zwangs-Mitteln verfahren werden.

jedoch mit aller erforderlichen Mäßigung rechtlicher und erlaubter Zwangs-Mittel zu bedienen.

Diese Verordnung aber gehet nur blos auf das in Lohn u. Brod stehende Dienst-Gesinde.

Es müssen aber die Dominia diesen Dienst-Zwang bloß auf das in ihrem Lohn und Brod stehende Dienst-Gesinde einschränken, massen, dem generali vom 5. May 1755. gemäß, die übrigen Unterthanen denen Grundherrschaften nicht weiter, als in der Erndte-Zeit an solchen Tagen Dienste zu leisten schuldig sind; als worauf Ihr wol zu attendiren und denen Grund-Herrschaften weiter nichts hierunter zu gestatten habet. Addatur an die Steuer-Räthe. Und gleichwie der Müßiggang an denen dispensirten Feyertagen sowol in Städten, als auf dem Lande cessiren muß; so müssen die Magistrate darauf halten, daß von Handwerksleuten, Künstlern und Professionisten auch andern Hand-Arbeits-Leuten an solchen Tagen gearbeitet auch gehandelt und gewandelt werde. Sind ꝛc.

No. CXLVIII.

d. d. Breslau, den 10. Novbr. 1764.

Königliche Cammer-Verordnung;

wegen Haltung des Gottes-Dienstes an den dispensirten Feyertagen.

1) An das Fürst-Bischöfliche General-Vicariat-Amt zu Breslau.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Wie es mit dem Catholischen Gottesdienste an den dispensirten Feyertagen zu halten, ist in den deshalb erlassenen Circularien hinlänglich bestimmt worden, und hat darnach der gesammte Clerus sollen instruiret werden.

Unsern ꝛc. Wir haben unterm 27. März, desgleichen unterm 5. Junii a. c. Euch Unsere Allerhöchste Willens-Meynung dahin bekannt gemacht, daß an denen dispensirten Feyertagen durchaus keine complette divina weiter gehalten werden, vielmehr die Messe punct 8 Uhr beendiget seyn, die Landes-Einwohner aber schuldig seyn sollen, absolute zu arbeiten; die comminirte Bestrafungen sowol für die renitente Geistliche, als auch die Landes-Einwohner sind Euch aus gedachten Circularien gleichfalls bekannt und Wir haben Euch aufgegeben, hiernach den gesammten Clerum zu instruiren.

Diese Circularien aber sind demohnerachtet

Wir vernehmen aber, daß Ihr solche Unsere Allerhöchste Intention bloß dem Clero des platten Landes, nicht aber dem Städtischen bekannt gemacht

gemacht habt; dergleichen eigenmächtige Distinctiones kommen Euch um so weniger zu, als bereits das Bischöfliche Pastorale vom 25. April 1755. keinen Unterscheid zwischen Land und Städten machte, Euch auch unterm 10. August a. c. das Verständniß, wegen Aufhebung dieses Unterscheids, hinlänglich geöfnet wurde.

nur dem Clero des platten Landes bekannt gemacht worden.

Ihr habt also durch den Mangel sothaner publication an den Städtischen Clerum, Gelegenheit zur Contravention Unserer Generalien in sämmtlichen Städten gegeben, und Ihr seyd straffällig, Euch dergleichen willkührliche Interpretation Unserer Ordres zu arrogiren.

Es wird also dieses vorschriftwidrige Verfahren hiermit verhoben

Wir verheben Euch dieses und befehlen Euch sofort, obgedachte Unsere Generalien an den gesammten Städtischen Clerum zur Publication zu bringen und dahin zu sehen, daß kein Geistlicher an denen suspendirten Feyertagen anders die Divina, als Eingangs erwehnte Generalien und das Pastorale vom 25. April 1755. besagen, feyern solle, und daß der Gottes-Dienst vorschriftmäßig punct 8 Uhr beendiget sey. Wie denn selbst die Stadt Breslau nicht davon ausgenommen und auch hier der Gottesdienst vorschriftmäßig gehalten und an denen suspendirten Feyertagen punct 8 Uhr geendiget seyn muß, als wozu Ihr die gesammte Geistlichkeit exemti et non exemti ordinis anzuhalten habt. Sind ꝛc.

und befohlen, diese Generalien sofort an den Städtschen Clerum zur Publication zu bringen, und auf deren Befolgung zu sehen.

Breslau ist davon nicht ausgenommen.

2) An den Breslauschen Magistrat.

Unsern ꝛc. Da forthin zu Breslau der Catholische Gottes-Dienst an denen suspendirten Feyertagen früh um 8 Uhr beendiget seyn, demnächst aber an solchen Tagen absolute von denenjenigen, die zu arbeiten haben, gearbeitet werden soll; so wird Euch solches hierdurch bekannt gemacht und anbefohlen, solches überall zu publiciren und darauf zu halten, damit diese Feyertage nicht mit Müßiggang von denen Handwerksleuten, Künstlern und Professionisten zugebracht werden.

Dem Breslauschen Magistrat wird anbefohlen, darauf zu halten, daß die suspendirten Feyertage nicht mit Müßiggang von den Handwerksleuten ꝛc. zugebracht werden.

3) An das officium Fisci.

Wir communiciren Euch hierbey in Abschrift, was wir wegen des Gottes-Dienstes an denen dispensirten Catholischen Feyertagen, sowol in Breslau, als in andern Städten in conformitate dessen, so vorhin generaliter unterm 27. März und 5. Junii a. c. deshalb ergangen, dato an das General Vicariat-Amt verfüget, ingleichen wozu der hiesige Magistrat angewiesen ist, mit dem gnädigsten Befehl, auf die Befolgung dieser Aufgaben ernstlich zu invigiliren und die Contraventiones zur Bestrafung anzuzeigen. Sind ꝛc.

Fiscus soll auf die Befolgung der Generalien, wegen der suspendirten Feyertage, ernstlich invigiliren, um die Contraventiones zur Bestrafung anzuzeigen.

No. CXLVIIII.

d. d. Breslau, den 12. und Glogau den 27. Novbr. 1764.

Circulare

wegen der, zur Verbesserung des Catholischen Schul-Wesens, im Lande anzulegenden Seminarien.

1) An das Fürst-Bischöfliche General Vicariat-Amt.

Friederich, König ꝛc. ꝛc.

Zur völligen Verbesserung des Schulwesens gehöret auch die Anlegung verschiedener Seminarien, worinnen geschickte Schullehrer angezogen werden können.

Unsern ꝛc. Da das Catholische Schulwesen im Lande einer generalen Reform bedarf, dazu aber erforderlich ist, daß denen Schul-Bedienten hinlänglich Unterhalt verschafft, demnächst aber verschiedene Seminaria angelegt werden, worinn man geschickte Schul-Lehrer anzuziehen im Stande sey, endlich aber, daß die Catholische Geistlichkeit von Einrichtung guter Schulen und einer vernünftigen Lehr-Art die nöthigen Begriffe erlange, so haben Wir zwar bereits die erforderliche Maaß-Reguln zur bessern Salarirung der Schul-Bedienten ergriffen, sind aber dermalen auch schlüßig, mit dem Etablissement der Seminarien bald möglichst vorzugehen: Wann nun zu Anlegung dergleichen Seminarien Kosten erfordert werden, und dahero ein Fond ausgemittelt werden muß, woher solche zu bestreiten sind, so haben Wir für nöthig erachtet, hierdurch festzusetzen, daß

Wegen des darzu erforderlichen Fonds wird folgendes festgesetzet:

1) Muß ein jeder Pfarrer, bey seiner Anstellung, den ersten Quartal-Betrag seiner pfarrethenlichen Einkünfte zu dieser Seminarien-Casse baar erlegen.

1mo kein Catholischer Pfarrer zum Besitz eines Pfarr-Beneficii gelangen soll, der nicht den ersten Quartal-Betrag seiner Pfarrethey-Einkünfte zu dieser Seminarien-Casse baar erleget, und sind auch von diesem Quartal-Beytrage diejenige Pfarrer nicht eximiret, so beneficia parochialia Königlicher Collation erhalten, sondern es müssen selbige solchen, der Chargen-Iurium ohnverkürzt, erlegen.

2) Die Casse selbst aber ist unter Special-Direction des Weyhbischofs zu etabliren und zu verwalten.

2do Ist diese Haupt-Seminarien-Casse unter Special-Direction Unsers Weyh-Bischofs und Vicarii Generalis v. Strachwitz, bey Euch zu etabliren und habet Ihr dahero dazu einen sichern Rendanten anzusetzen, der diese Gelder einziehet und nach der Disposition Unserer ꝛc. Cammer solche emploiret, auch jährlich bey selbiger Rechnung davon ableget, quartaliter aber die Extracte über die dabey vorkommende Einnahme

nahme und Ausgabe derſelben einreichet. Wie und wo dieſe Seminarien angeleget werden ſollen, davon werdet Ihr nächſtens informiret werden.

Weil hiernächſt auch ſowol die Pfarrer, als auch die Schul-Meiſter, in dieſem Seminariis den erforderlichen Unterricht nehmen ſollen, weil ihnen ſonſt unbekannt bleiben würde, worauf ſie bey denen Schul-Viſitationen zu attendiren haben; ſo wird

Wegen des Unterrichts in den Seminariis iſt feſtzuſetzen nöthig:

3tio feſtgeſetzet, daß

a) nach dem Etabliſſement derſelben ſämmtliche Parochi angewieſen werden, ſich dahin zu begeben, und ſich daſelbſt die neue Lehr-Art bekannt zu machen,

1) Daß ſich ſämtl. Parochi, der neuen Lehrart wegen, dahin begeben ſollen.

b) daß kein Capellan eher ein Pfarr-Beneficium erhalten ſoll, bevor er ſich nicht eine Zeit lang bey einem dieſer Seminarien aufgehalten, ſich daſelbſt in der neuen Lehrart vollkommen unterweiſen laſſen, und ſich mittelſt eines pflichtmäßigen Atteſts von dem Vorſteher des Seminarii legitimiret, daß er im Schulweſen und der neuen Lehr-Art die vollſtändige Routine erlanget.

2) Daß kein Capellan ein Pfarr-Beneficium erhalten ſolle, der ſich nicht in den Seminarien in der neuen Lehrart vollkommen unterweiſen laſſen.

So lange inzwiſchen dieſe Seminaria noch nicht etabliret ſind, müſſen die Capellæne, nach Sagan zu gehen und ſich dieſes Endzwecks halber bey dem Prælaten v. Felbiger, welcher die dortige Schulen bereits in ſehr gute Verfaſſung geſetzt, zu melden, angewieſen, auch nicht eher zu einer Pfarr-Stelle admittiret werden, bevor Sie ſich nicht mit vorgedachtem Atteſt nur erwehnten Prælatens, legitimiret haben.

Vor Errichtung dieſer Seminarien müſſen ſie ſich, dieſes Unterrichts wegen, nach Sagan zu dem Prälaten v. Felbiger begeben.

Damit auch ferner

4to keine im Schul-Weſen und der neuen Schul-Einrichtung unerfahrne Candidaten den geiſtlichen Stand amplectiren, ſo ſoll forthin keinem Candidaten ein Receptions-Decret zum geiſtlichen Stande ertheilet werden, der ſich nicht zuförderſt bey mehrgedachten Prælaten von Felbiger gemeldet, daſelbſt im Schul-Weſen Inſtruction genommen, und ſich mit einem Atteſte über die darinn erlangte hinlängliche Routine von ſelbigem legitimiret; nach dem Etabliſſement mehrerer Seminarien aber ſtehet ihnen frey, ein anderes ihnen am bequemſten gelegenes Seminarium hiezu zu erwählen, und ſind auch hievon ſämmtliche Candidaten nicht eximiret, welche in ſolche Clöſter recipiret werden wollen, worinn nach denen Ordens-Verfaſſungen Schule gehalten werden muß.

4) Daß keinem Candidaten ein Receptions-Decret zum geiſtl. Stande eher ertheilet werden ſoll, als bis er ſich mit einem Atteſte, über die erlangte Routine in der neuen Lehrart in den Seminariis, legitimiret.

Endlich

5) Müſſen die Schulmeiſter die Zeit darzu nehmen, wo am wenigſten bey dem Schulweſen verſäumt wird.

Endlich müſſen auch

5to nach Errichtung derer ſämmtlichen Seminarien die ſämmtliche Schul-Meiſter im Lande angewieſen werden, ſich ſucceſſive und zu einer Zeit, wo am wenigſten bey dem Schulweſen verſäumt wird, bey ſelbigen einzufinden, und daſelbſt die nöthige Unterweiſung zu nehmen.

Was dem General-Vicariat-Amte, wegen Etablirung der Haupt-Seminarie-Caſſe, Führung, und Ueberreichung der Rechnungen und Extracte,

Zu näherer Erreichung dieſes Endzwecks habet Ihr dahero, wie ſub 2do verordnet worden, unter Direction Unſeres Weyh-Biſchofs von Strachwitz, qua Vicarii Generalis, eine Haupt-Seminarien-Caſſe zu etabliren und dabey einen ſichern Rendanten anzuſetzen, mit denen dazu fließenden Geldern aber nicht anders, als nach der Diſpoſition Unſerer ꝛc. Cammer zu verfahren, richtige Rechnung über Einnahme und Ausgabe führen zu laſſen, und ſolche jährlich, quartaliter aber die Extracte davon bey ſelbiger zu übergeben: ſodann habt Ihr Uns binnen 8 Tagen eine Deſignation derjenigen Clöſter zu übergeben, welche nach ihren Inſtitutis Schule halten müſſen, dem geſammten Clero exemti et non exemti ordinis, ingleichen ſämmtlichen Clero ſeculari aber von dieſer Einrichtung ungeſäumte Communication zu thun, damit diejenigen, ſo beneficia parochialia künftig erhalten wollen, ſich hiernach zu achten wiſſen, die Parochi ſelbſt, ſo wie die Schul-Meiſter, auch künftig anzuhalten, dieſe zu etablirende Seminaria zu beſuchen, und endlich keine Candidaten zum geiſtlichen Stande eher zu præſentiren, bis ſie ſich der erlangten Routine im Schul-Weſen halber, durch die erforderten Atteſte legitimiren können, welche jedesmal denen Receptions-Geſuchen beyzulegen ſind. Sind ꝛc.

ferner wegen Einreichung einer Deſignation der Clöſter, die nach ihren Inſtitutis Schule halten müſſen,

desgl. wegen Bekanntmachung dieſer Einrichtung an den Clerum

und endlich, wegen der erforderlichen Atteſte der præſentirten Candidaten, obliegt.

2) An die Decanos der Cracauer, Ollmützer und Prager Diœces.

P. P.

Vorſtehende Verfügung wird den Decanis der übrigen zen Diœceſen communiciret, um ſich darnach in allen Stücken zu achten.

Unſern ꝛc. Was bey Gelegenheit der von dem Prælaten des Auguſtiner-Stifts zu Sagan von Felbiger gethanen Vorſchläge zur Errichtung verſchiedener Seminarien, worinn zu Verbeſſerung des Schul-Weſens die Schul-Meiſter die neue Lehr-Art begreiffen lernen, und ſolche demnächſt allgemein introduciret werden könne, dato an das hieſige Fürſt-Biſchöfliche General-Vicariat-Amt verfüget worden, ſolches wird Euch hiebey zur Nachricht und gleichmäßiger Achtung zugefertiget, mit dem Befehle, Euch darnach, wegen der unter Euch ſtehenden Geiſtlichen, bey Strafe der remotion ob officio zu achten, und keinen Geiſtlichen eher

zu einem Beneficio Curato forthin zu admittiren, der ſich bey der von Uns dazu erhaltenen Nomination nicht mit dem darinn erforderten Seminarien-Atteſte legitimiren kann. Sind ꝛc.

3) An ſämmtliche Land- und Steuer-Räthe.

Unſern ꝛc. Da Wir zu Verbeſſerung der Schulen im Lande in Gnaden reſolviret, verſchiedene Seminaria anzulegen, worinn die Schul-Meiſter die neue Lehr-Art begreifen lernen, und ſolche demnächſt allgemein introduciret werden könne, inzwiſchen aber und bis zu deren Etablirung zu verordnen befunden, daß keinem Canditaten ein Receptions-Decret zum geiſtlichen Stande ertheilet werden ſoll, der ſich nicht zuförderſt, bey dem Auguſtiner Prælaten von Felbiger zu Sagan gemeldet, ſich dort im Schulweſen gehörig unterweiſen laſſen, und ſich mit einem Atteſtato von ſelbigem legitimiren kann, daß er im Schulweſen daſelbſt die nöthige Routine erlanget; ſo machen Wir Euch ſolches hierdurch in Gnaden bekannt, mit dem Befehl, forthin keinen Candidaten zum geiſtlichen Stande zu præſentiren, der ſich nicht mit dergleichen Atteſtato verſehen, ſolches aber dem Receptions-Geſuch ſogleich beyzulegen, ſonſten entweder darauf keine Reſolution erfolgen, oder das Geſuch ſchlechterdings wird abgeſchlagen werden.

Es ſoll forthin kein Candidat zum geiſtlichen Stande præſentiret werden, der nicht mit einem Atteſt verſehen, daß er im Schul-Weſen die gehörige Routine erlanget habe.

Im übrigen verſtehet es ſich von ſelbſt, daß alle dergleichen Receptions-Geſuche ſchlechterdings nach dem Edict von 26. Febr 1746. qualificiret, auch immediate bey Unſerm in Schleſien dirigirenden würklichen Geheimden Etats- und Krieges-Miniſter überreichet werden müſſen. Sind ꝛc.

No. CL.

d. d. Breslau, den 12. Novbr. 1764.

Circulare
wegen Aufgreifung der Deſerteurs.

1) An die Land-Räthe des Breslau, Neumarck, Ohlau, Trebnitz und Oels-Bernſtädtſchen Creißes.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Unſern ꝛc. Es haben ſeit einiger Zeit die Deſertiones, beſonders auch bey hieſiger *Garniſon* ſehr überhand genommen, und müſ-

Die vielfältig erlaſſene Verordnungen, wegen

des Ausfragens und Anhaltens verdächtiger Personen, besonders der Deserteurs, sind gänzlich auſſer Acht gelaſſen worden.

ſen Wir aus den Verhören derjenigen, ſo wiederum attrapiret worden, mit vielem Mißfallen wahrnehmen, daß alles dasjenige, was wegen des Ausfragens und Anhaltens dergleichen verdächtigen Personen ſo vielfältig verordnet worden, an den mehreſten Orten auf dem Lande gänzlich außer Acht gelaſſen werden müſſe.

Wir ſollten glauben, daß ſämmtliche Creiß-Einſaſſen auf die Deſerteurs ein deſto wachſameres Auge haben würden, als ihr eigenes Intereſſe, nicht allein in Anſehung des ausgeſetzten Douçeurs, ſondern auch deshalb darunter verliret, weil, wenn die Anzahl der Leute durch das häufige Austreten bey den Regimentern vermindert wird, deren Abgang wiederum aus dem Canton erſetzet werden muß.

Es wird alſo befohlen, dieſe Verordnungen den Dominiis und Gemeinden nochmals einzuſchärfen.

Wenn indeſſen einem dergleichen vor Unſerm Allerhöchſten Dienſt ſo nachtheiligem Betragem fernerhin nicht nachgeſehen werden kann, ſo wird Euch hierdurch in Gnaden anbefohlen, die Verordnungen vom 1ſten Decembr. 1740. 1ſten April 1742. 17ten Aug. 1746. 9ten Octobr. 1747. 25ſten Mart. 1757. und 26ſten May 1763. denen Dominiis und Gemeinen anderweit alles Ernſtes einzuſchärfen, und ihnen beſonders aufzugeben, daß, wenn jemand von ihnen einen Unterofficier oder Gemeinen, oder mehrere außer der Garniſon antrift, er denſelben, oder dieſelbe nach den Päſſen befragen und ſich ſolche vorzeigen laſſen, auch dabey nachſehen, ob es damit ſeine Richtigkeit habe, und falls kein richtiger Paß vorgezeiget werden kann, oder will, es ſofort der nächſten Stadt oder Dorf-Obrigkeit melden müſſe, damit ſolche bey befindlichen Mangel eines richtigen Paſſes ſich der Unterofficiers und gemeinen Soldaten ſofort bemächtigen, oder wenn ſie zu entweichen Gelegenheit gefunden, denenſelben mit Fleiß nachſetzen, auch damit ſolches von andern Gemeinen gleichfalls geſchehen könne, ſogleich die Sturmglocke lauten könne, auf daß dergleichen Deſerteurs arretirt und wiederum in die Garniſon geliefert werden.

Was von den Dorfſchaften, wegen der bey den Soldaten erforderlichen Päſſe, oder, wenn ſie keine haben, zu beobachten.

Was die Dorfſchaften, nach den gewöhnlichen Alarm-Schüſſen, zu thun haben.

Zur Nachricht für die umliegende Gegend, wenn ſich von hieraus wiederum eine Deſertion ereignen ſollte, werden die ſonſt gewöhnliche 2 Alarm-Schüſſe von den Wällen geſchehen, da denn die Dorfſchaften auf deren Vernehmen ſich ſofort auf ihre angewieſene Poſten begeben, und alle Paſſagen auf das ſorgfältigſte beſetzen müſſen.

Wegen der den Officiers, die den Deſerteurs nachſetzen, zu gebenden Reit-Pferde.

Ferner wird die Garniſon denen Deſerteurs auf den Straßen, welche ſie wahrſcheinlicher Weiſe nehmen können, durch Officiers nachſetzen laſſen, denen denn auf Vorzeigung einer ofnen Ordre, ſo ihnen

zu

zu dem Ende von hier mitgegeben werden wird, ſogleich die benöthigte Reitpferde zu ihrem ſchleunigen Fortkommen unweigerlich verabfolget werden müſſen, wobey denn zugleich feſtgeſetzet wird, daß dergleichen Pferde nicht mehr, wie zeithero Extra-Poſtmäßig, ſondern nur nach der Ordonnanz mit 3 Ggl. pro Meile das Pferd von denen Officiers bezahlet werden ſollen.

Dieſe Willensmeinung iſt ſofort bekannt zu machen und das erforderliche zu veranſtalten.

Ihr habt demnach dieſe Unſere Allerhöchſte Willens-Meynung ſofort im Creyße bekannt zu machen, und das erforderliche zu veranſtalten, daß derſelben auf das genaueſte nachgelebet werde.

Die Creiß-Inſaßen ſollen bedeutet werden, daß das Verhalten der Obrigkeit und der Gemeinde jederzeit aufs genaueſte unterſuchet, und die Uebertreter aufs härteſte beſtrafet werden würden.

Zu gleicher Zeit könnet Ihr ſämmtlichen Creiß-Einſaſſen bedeuten, daß hinkünftig das Verhalten der Gerichts-Obrigkeiten geiſt- und weltlichen Standes, ſo wie der Gemeinen, jederzeit auf das genaueſte unterſuchet werden würde, und woferne ſich finden ſollte, daß das Befohlene nicht überall gehörig befolget, oder, welches Wir doch nicht verhoffen wollen, denen Deſerteurs ſogar ein Aufenthalt verſtattet, oder ihnen ſonſten ein Vorſchub zu ihrem Fortkommen geleiſtet werden, ſolches an dem Uebertreter, wes Standes ſolcher auch ſey, nach der ſtrengſten Rigueur der Edicte auf das härteſte werde beſtraft werden. Sind ꝛc.

2) An ſämmtliche Land-Räthe Breslauſchen Cammer-Departements.

Unſern ꝛc. Es haben ſeit einiger Zeit die Deſertiones ſehr überhand genommen, und müſſen Wir ꝛc. usque ad verba geliefert werden, et addatur poſtea.

Denen Officiers ſo zum Nachſetzen der Deſerteurs commandirt worden, müſſen aller Orten zu ihrem eiligen Fortkommen die erforderliche Reitpferde unweigerlich verabfolget werden, wobey denn zugleich feſtgeſetzet wird, daß dergleichen Pferde nicht mehr, wie zeithero Extra-Poſtmäßig, ſondern nur mit 3 Ggl. pro Meile von gedachten Officiers baar bezahlet werden ſollen, continuetur usque ad finem.

3) An ſämmtliche Steuer-Räthe Breslauſchen Cammer-Departements.

Unſern ꝛc. Da die Deſertiones bey den Regimentern ſeit einiger Zeit wiederum ſehr überhand genommen, ſo wird Euch hiebey in Abſchrift communi-

Vorſtehendes Circulare ſoll ſämmtlichen Magiſtraten, zum

gleichmäßigen Verhalten und zur Publication an die Bürgerschaft, bekannt gemacht und deſſen Befolgung eingeſchärft werden.

communiciret, was Wir deshalb anderweit an ſämmtliche Land-Räthe zu erlaſſen Uns genöthiget geſehen.

Ihr habt dieſe Unſere Allerhöchſte Willens-Meynung ſofort ſämmtlichen Magiſträten zu ihrem gleichmäßigen Verhalten, und damit ſolche der Bürgerſchaft jeden Ortes publiciret werde, unverzüglich bekannt zu machen, und denenſelben deren exacteſte Befolgung einzuſchärfen.

Die Pferde zum Nachſetzen in den Städten ſind, nach wie vor, Extra-Poſt-mäßig zu bezahlen.

Anbey gereicht Euch zur Nachricht, daß dasjenige, was in gedachter Verordnung wegen der Reitpferde, und daß ſolche nur Ordonnanz mäßig bezahlt werden ſollen, feſtgeſetzet iſt, die Städte nicht angehet, ſondern in Anſehung derſelben hat es dabey ſein Bewenden, daß die Officiers, wie ſolches im Edict vom 9ten Octobr. 1747. feſtgeſetzt iſt, deren Anſchaffung ſelbſt beſorgen, auch die Reit-Gebühren in den Städten ſofort Poſtmäßig bezahlen müſſen. Sind ꝛc.

No. CLI.

d. d. Glogau, den 12. Novembr. 1764.

Circulare
wegen beſſerer Einrichtung der Teich-Wirthſchaft.

An ſämmtliche General-Pächter der Königl. ꝛc. Aemter, Glogauſchen Cammer-Departements.

Ob zwar ſowohl in den vorigen, als auch jetzigen neuen Aemter Pacht-Contracten ausdrücklich iſt feſtgeſetzet worden, daß die bey den Aemtern befindliche Teiche nach Maaßgabe des Anſchlages genutzet und hiernach entweder die Bewäſſerung, oder Beackerung geſchehen ſoll; ſo hat ſich dem ohnerachtet bey verſchiedenen angefertigten neuen Pacht-Anſchlägen gefunden, daß dieſer Diſpoſition nicht die gehörige Folge geleiſtet ſey, und einige Beamte, die in Pacht gehabte Teiche ſchlecht bewirthſchaftet, ſolche nicht zu rechter Zeit geackert und mithin ganz verwildern laſſen, dergeſtalt, daß es viele Mühe und Koſten erfordern wird, ſolche wiederum in gehörigen Stand zu ſetzen; wann nun die Cammer nicht gemeynet iſt, fürs künftige dergleichen zum Nachtheil des Amtes gereichende ſchlechte Wirthſchaft zu geſtatten; ſo findet dieſelbe nöthig, denen General-Pächtern hiermit den gemeſſenſten Befehl

zu

zu ertheilen, hierunter dem Innhalt des Contracts das schuldige Genüge zu leisten, und bey Vermeidung der nachdrücklichsten Ahndung die Teiche Ordnungsmäßig so, wie es die Special-Anschläge erfordern, zu nutzen und zu rechter Zeit zu bewässern, und sodenn nach den bestimmten Jahren wiederum zu ackern und zu besäen; nicht minder wird demselben hiermit aufgegeben, ordentliche und auf Erfordern eydlich zu bestärkende Fisch-Register zu führen, und darinn sowohl, wie viel Schock Saamen in jedem Teich eingesetzet, auch wie viel wiederum heraus gefischet worden, zuverläßig und auf Pflicht und Gewissen zu vermerken. Gleichergestalt sollen und müssen auch von der Heuerndte zuverläßige Register geführet und darinn vermerket werden, wie viel 2 oder 4 spännige Hofe- oder Bauer-Fuder jährlich von einer jeden Wiese gewonnen worden, und hat der General-Pächter hierunter bey nahmhafter Strafe im mindesten nicht zu manquiren.

Die General-Pächter der K. Aemter sollen die Teiche Ordnungsmäßig, so wie es die Special-Anschläge erfordern, nutzen u. zu rechter Zeit selbige bewässern, und sodann, nach den bestimmten Jahren, wiederum zu ackern u. zu besäen.

Sie sollen ferner ordentliche und auf Erfordern eydlich zu bestärkende Fisch-Register führen, und darinnen sowohl den Einsatz, auch wie viel wiederum heraus gefischet worden, zuverläßig und gewissenhaft vermerken.

Von der Heu-Erndte müssen zuverlässige Register geführet und darinnen vermerket werden, wie viel 2 oder 4 spännige Hoffe- oder Bauer-Fuder jährlich von einer jeden Wiese gewonnen worden.

No. CLII.

d. d. Breslau und Glogau, den 13. Novbr. 1764.

Circulare,

die Abwürdigung der Carls- und Louis d'or betreffend.

1) An sämmtliche Accise- und Zoll-Aemter; desgleichen andere Königl. Aemter, Cassen und Städtsche Cassen.

Da Allergnädigst festgesetzet worden, daß vom 1sten Decembr. an die Braunschweigische Carls- und Louis d'or, wenn sie das völlige Gewicht nach den Friederic d'or Stein halten, nur zu 4 Rthlr. 22 Ggl.

Die Carls- und Louis d'or sollen, wenn sie das völlige Gewicht halten, bey den Cas-

sen nicht höher, als zu 4 rtl. 22 gr. angenommen werden.

22 Ggl. und der doppelte zu 9 Rthlr. 20 Ggl. bey denen Cassen angenommen, auch wenn an selbigen ein oder mehr As am Gewichte fehlen, dafür noch besonders 1 Ggl. pro As abgerechnet werden soll, so wird dem Accis- und Zoll-Amt zu N. solches hierdurch zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht, mit dem Beyfügen, wie sämmtliche Haupt-Cassen angewiesen worden, solche nach expressen Königl. Befehl, nicht höher zu nehmen.

2) An sämmtliche Land- und Steuer-Räthe.

Unsern ꝛc. Da Wir in Gnaden verordnet, daß vom 1sten Decembr. c. an die Braunschweigische Carls- und Louis d'or, wenn sie das völlige Gewicht nach den Friederic d'or Stein halten, nur zu 4 Rthlr. 22 Ggl. und die doppelte zu 9 Rthlr. 20 Ggl bey Unseren sämmtlichen Cassen angenommen, und wenn dabey ein oder mehr As am Gewicht fehlen, dafür noch besonders 1 Ggl. pro As abgerechnet werden sollen, { die Euch untergebene Contributions-Casse / die Euren Inspection anvertraute Magistrate und Cassen } auch darnach dato gehörig instruiret worden, so wird Euch solches hierdurch zur Nachricht bekannt gemacht. Sind ꝛc.

No. CLIII.

d. d. Breslau, den 16. und Glogau, den 26. Novembr. 1764.

Circulare wegen Beförderung der Bauart von Wäller-Arbeit.

1) An sämmtliche Land-Räthe.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Die Wäller-Arbeit soll im Lande mehr eingeführet und eine Nachweisung eingesandt werden, woraus erhellet, wer in bevorstehendem Sommer auf solche Art

Unsern ꝛc. Da Wir aus Landesväterlicher Vorsorge und zu Abhelfung des sich immer mehr und mehr äußernden Holz-Mangels einige Wäller-Arbeiter auf Unsere Kosten kommen, und zum Beweise, daß diese Art zu bauen auch in hiesigen Landen möglich ist, auf Unsern Aemtern dergleichen Gebäude bereits aufführen lassen, auch zu Erreichung des darunter liegenden Endzwecks verordnet haben, daß aus verschiedenen Creißen Leute diese Art der Arbeit erlernen müssen, so sind

Wir

Wir verſichert, daß Ihr von deren Nutzen und Güte überzeugt, Unſerm Exempel folgen und ſolche in Eurem Creiße weiter einführen werdet, und erwarten Wir dahero gegen den 15ten Januar a. k. eine Nachweiſung, woraus erhellet, wer im bevorſtehenden Sommer auf ſolche Art, und was für Gebäude, wird errichten laſſen. Sind ꝛc.

und was für Gebäude wird errichten laſſen.

2) An ſämmtliche Bau-Bediente.

Dem ꝛc. N. wird hiebey eine Nachweiſung dererjenigen Leute, welche zu Erlernung der Wäller-Arbeit von denen Creißen geſtellet worden, zugefertiget, mit der Aufgabe, gelegentlich zu unterſuchen, ob die darinn benannte Perſonen ſo viel erlernet, daß Ihnen ein dergleichen Bau anvertrauet werden kann, und welche unter ſelbigen die geſchickteſten ſind ꝛc.

No. CLIV.

d. d. Breslau, den 16. Novbr. 1764.

Circulare

wegen der zu Breslau etablirten Roth- und Bleyſtift-Fabrique und der Impoſtirung der fremden Roth- und Bleyſtifte mit 50 Pro-Cent.

An ſämmtl. Steuer-Räthe Breslauſchen Cammer-Depart.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Unſern ꝛc. Da unter andern von denen aus dem Reiche anhero gekommenen Coloniſten, von dem Joſeph Nicolaus Räſch, eine Roth- und Bleyſtift-Fabrique hieſelbſt angeleget worden, woraus diejenigen, welche dergleichen Waaren zum Verkauf führen, ſich damit um einen billigen Preiß verſehen können; ſo wird zu mehrerer Aufnahme dieſer Fabrique hiermit verordnet, daß hinführo alle fremde Roth- und Bleyſtifte mit einem Einfuhr-Zoll von 50 Pro-Cent beleget werden ſollen, wornach Ihr alſo die Zoll-Aemter Eurer Inſpection zu inſtruiren, zugleich aber auch denen damit Handelnden durch die Magiſträte intimiren zu laſſen habet, die benöthigte Roth- und Bleyſtifte hinführo aus dieſer Fabrique zu nehmen, bey deren Wiederverkauf aber ſolche nicht für fremde auszugeben, noch ſich ſolche dafür bezahlen zu laſſen, weilen ſonſten ſelbige und nicht Unſere Caſſe dieſe 50 Pro-Cent profitiren, und ein jeder doch nur Bleyſtifte aus hieſiger Fabrique bekommen würde. Sind ꝛc.

Die Roth- und Bleyſtifte ſollen aus der zu Breslau etablirten Fabrique genommen,

die fremden aber mit einem Einfuhr-Zoll von 50 Pro cent beleget werden.

No. CLV.

d. d. Berlin, den 17. Novbr. 1764.

Erneuertes Edict
wegen Citation derer Deserteurs von der Armee, auch sonst ausgetretener Landes-Kinder, und Confiscation ihres Vermögens, desgleichen daß die Sentenzien zur Königlichen Confirmation gehörig eingesandt werden sollen.

Publicatum Breslau, den 15. und Glogau, den 24. Dec. 1764.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Wir ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Nachdem Uns allerunterthänigst vorgetragen worden, was Gestalt es sich zeithero verschiedentlich geäußert und wahrgenommen worden, daß die Edicte vom 24sten September 1749. und 1sten May 1750. wegen Confiscation und Einziehung des Vermögens derer Deserteurs zur Invaliden-Casse bey ein und andern Regimente, seit dem letztern Kriege, in Vergessenheit gekommen, und nicht mit der gehörigen Aufmerksamkeit wider die desertirte Landes-Kinder, wegen deren Citation und Confiscation des Vermögens zur Invaliden-Casse, verfahren werde, wie dann auch hin und wieder Zweifel gemachet worden, ob die Enrollirten derer Regimenter bey denenselben, oder von denen Gerichts-Obrigkeiten zu citiren, desgleichen wer denen Deserteurs, welche von verschiedenen Regimentern entwichen, und wer denen Landes-Kindern, welche von denen reducirten Frey-Regimentern desertiret seyn ꝛc. den Proceſs formiren solle; als haben Wir, damit diese und dergleichen Fälle genauer bestimmet und obangeführte Edicte wieder in gehöriger Vigueur gebracht werden, allerhöchst nöthig gefunden, alle deshalb ergangene Edicte, Circulair-Ordres und Verordnungen hiermit nochmals zu erneuern und festzusetzen, damit alles desto genauer observiret und beobachtet werden möge, als wollen und befehlen Wir hiermit:

§. 1.

Daß es dabey verbleiben solle, daß eines Deserteurs Vermögen nach seiner Entweichung der Invaliden-Casse sofort anheim fallen soll, und daran das Regiment, Compagnie, auch sonst niemand, es sey unter was für einen Prætext es wolle, Prætension machen kann, noch darf, und gehöret zu des Deserteurs Vermögen, sowohl das Gegenwärtige, als Zukünftige. Hat aber der desertirte Ober- Unter-Officier oder Soldate eine Frau hinterlassen, und dieselbe kann der Durchhelfung oder Mitwissenschaft nicht überführet werden; so soll zwar dasjenige, was sie ihrem entwichenen Ehemann erweißlich eingebracht, und sonst ihr Eigenthum ist, von des Deserteurs Vermögen

abgeson-

abgesondert, und nicht zur Confiscation gezogen werden; auch wollen Wir in solchem Fall geschehen lassen, daß die hinterlassene Frau, entweder die Absonderung ihres Eingebrachten, oder die Hälfte des gemeinschaftlichen Vermögens zu ihrem Antheil erwählen, und ihr solche zurückfallen möge; jedoch ist Unser ausdrücklicher Wille, daß ihr dieses Antheil nicht eher verabfolget werden darf, als bis sie von dem Verdacht der Mitwissenschaft der Entweichung in dem über ihren desertirten Ehemann hiernächst zu haltenden Kriegsrecht, zugleich gänzlich freygesprochen; sie sich auch entweder nach vorheriger ordnungsmäßiger Ehescheidung von dem Krieges-Consistorio, hinwiederum in hiesigen Landen verheyrathet, oder sonst ansäßig gemachet haben wird, damit dadurch alle Durchstecherey mit dem ausgetretenen Manne verhütet werden möge. Die Testamente eines Deserteurs sind nach Unserm Edict vom 18ten May 1747. ungültig, und kann also darauf keine Absicht genommen werden.

Wegen der hinterlassenen Schulden derer Deserteurs sind die bekannte Edicte vom 7ten April 1744, 4ten Junii 1746. und 4ten Martii 1755., imgleichen der 29ste und 49ste neue Krieges-Articul zum Grunde zu legen, und diejenige, welche einem Officier ohne schriftlichen Consens seines Chefs, oder in dessen Abwesenheit des Commandeurs vom Regiment, Geld vorgeschossen haben, sollen dessen verlustig seyn. Da auch ein Unter-Officier und Gemeiner, zu seinem Unterhalt beym Regiment, gar keine Schulden machen darf; so werden eines solchen Deserteurs etwannige Gläubiger sofort abgewiesen. Hat ihm aber jemand auf ein Immobile, oder zu seiner besondern Handthierung, Handel oder Nahrung außer dem Regiment, einen nöthigen Vorschuß erweißlich gethan; so bleibet ihm unbenommen, seine Befriedigung aus dem Vermögen zu suchen, sobald aber erwiesen werden kann, daß bey einem solchen Darlehn eine Durchstecherey mit dem Entwichenen vorhanden, damit er auf diese Art sein Vermögen desto leichter aus dem Lande bringen können und mögen; so soll diese Forderung, außer der verwürkten Strafe, dem Fisco heimfallen.

§. 2.

Sobald jemand desertiret, soll sofort alles, was in seinem Quartier befindlich, gerichtlich versiegelt und aufgezeichnet, auch die hinterlassene Frau und erwachsene Kinder zur eydlichen Anzeige seines Vermögens angehalten werden.

Diejenige, welche von ihm an Gelde oder Geldes werth, Wechsel oder Scheine in Händen haben, müssen solches sofort bey Verlust ihres Pfandrechts anzeigen; wie dann dieses bey der Parole bekannt gemachet, hiernächst auch sofort in seiner Heymath, oder wo er was an liegenden Gründen und Capitalien ꝛc. besitzet, die Gerichts-Obrigkeiten, um dessen Beschlagung mit Arrest, auch Einsendung einer genauen Specification davon, worinnen auch die künftig noch zu hoffen habende Erbschaften und Anwartschaften zu bringen, requiriret werden müssen.

Von dieſem Inventario und Nachrichten ſollen genaue Regiſtraturen bey den Acten geleget werden, damit bey dem Spruch wegen der Confiſcation des Vermögens zugleich deſſen Betrag beſtimmet werden könne.

Die Gerichts-Obrigkeiten ſind von Amts wegen verbunden, dem Regiment, worunter der Deſerteur geſtanden hat, forderſamſte Nachricht zu geben, was ihnen von deſſen Haabe und Gütern, ſowohl gegenwärtigen, als zukünftigen wiſſend iſt; zu welchem Behuf ſie ſofort die nächſten Verwandten deſſelben zu vernehmen, auch denenſelben anzudeuten haben, daß ſie bey Strafe doppelter Erſetzung, die Mitbelehnten aber bey Verluſt ihres Lehnrechts, nichts verheelen, auch dem Entwichenen nichts heimlich verabfolgen laſſen ſollen, wobey ſie überdem noch harte Beſtrafung an Leibe, Gefängniß, oder ſonſten in Betretungsfall, zu gewärtigen haben.

§. 3.

Ein jedes Regiment ſoll dem deſertirten Ober- Unter- Officier und gemeinen Soldaten, Compagnie-Feldſcheerer, und wer zum Regiment verpflichtet iſt, ſobald alle angewandten Mühe ohnerachtet, keine Hofnung zu deſſen Retour oder Wiederkehr und Einbringung vorhanden iſt, längſtens 4 Wochen nach ſeiner Entweichung, den Proceſs nach Krieges-Manier formiren, und darunter aus keinerley egard conniviren. Es gehet dieſes auch auf die vorhin, und inſonderheit während dem letzten Kriege entwichene Landes-Kinder, oder Ausländer, welche noch Vermögen im Lande zurück gelaſſen, oder künftig noch zu hoffen haben; welchen allen ungeſäumet der Proceſs annoch gehörig formiret werden muß.

Wenn ein Unter-Officier, oder gemeiner Soldate, wie inſonderheit im Kriege geſchehen, kurz nach ſeiner Deſertion, wieder von einem andern Regiment, ehe ihm der Proceſs bey dem vorigen Regiment hat formiret werden können, entwichen iſt; ſo ſoll ſodann das letztere Regiment, wovon er deſertiret iſt, den Proceſs übernehmen, und das nöthige ohne Widerrede beſorgen.

Anlangend die von denen reducirten Frey-Regimentern und Bataillons deſertirte Landes-Kinder, ſo ſoll das Regiment aus deſſen Cantons ſie gebürtig, dieſelbe citiren und wegen Einziehung ihres Vermögens ſprechen laſſen; zu welchem Behuf die Land-Räthe und Magiſträte eine Liſte derer in Krieges-Dienſten geſtandenen und entwichenen, auch auf den General-Pardon nicht wieder zurückgekommenen Landes-Kinder, dem Regiment a dato binnen 2 Monaten, zu dieſem Behuf ohnfehlbar communiciren ſollen.

Die Enrollirten, welche bereits zur würklichen Einrangirung ausgehoben, und zu Soldaten bey den Compagnien eingetheilet ſind: wenn ſie alsdenn kurz vor Ablegung des Eydes zur Fahne, entweichen, ſollen von denen Regimentern als Deſerteurs, die übrigen deſertirende Enrollirte aber, welche noch nicht auf dem Punct der

Einrangi-

Einrangirung stehen, sollen als ausgetretene Landes-Kinder, von denen Civil-Obrigkeiten vorgeladen, und wider sie verfahren werden.

Die Deserteurs von denen Land-Regimentern, welche nur alle Jahre, oder auch nur während Krieges zusammen kommen, und errichtet werden; die Invaliden, welche nicht in Compagnien zusammen stehen, sondern im Lande vertheilet eine Gnaden-Pension geniessen, ferner die von der Armée entwichene Pack-Knechte, wenn sie noch nicht wieder im Lande sind; die Feldscheerers derer auseinander gegangenen Lazarethe, oder Frey-Regimenter, auch aller derer jenigen, welche nicht zum beständigen Etat der Armée gehören, und nur während des Krieges angenommen worden, wie auch denen verabschiedeten Militair-Personen, solchen allen wird, wenn sie ausser Landes getreten sind, von denen Gerichts-Obrigkeiten des Orts, woher sie gebürtig, oder wo sie das Domicilium gehabt, der Proceſs formiret.

Diejenigen Invaliden aber, welche in Corps, oder in Compagnien zusammen stehen, werden dabey edictaliter citiret, und das weitere wider sie gehörig verfüget.

§. 4.

Die Citation eines Deserteurs geschiehet nach den vorigen Edicten von 14. zu 14 Tagen, in 3 Garnisonen, auch wird solche in der Heimath des Deserteurs in hiesigen Landen angeschlagen. Bey einem entwichenen Officier ist solche in denen Zeitungen der Provinz bekannt zu machen; auch allen Citationen die Verwarnung wegen Anzeige des etwa verheelten Vermögens, in Händen habender ihnen zugehörigen Pfänder ꝛc. nochmalen mit anzuhängen. Die Acten sind unterdessen sowohl wieder der hinterbliebenen Frau, wegen ihrer Theilnehmung an diesem Verbrechen, als auch, wann sich solches nicht findet, wegen Auseinandersetzung des Vermögens; ingleichen wegen Liquidation derer consentirten, oder sonst zu bezahlenden Schulden, völlig bis zum Spruch des künftigen Krieges-Rechts zu instruiren.

§. 5.

Im Fall nun der Deserteur ausbleibet, so soll durch ein Kriegs-Gerichte, bey einem Officier auf die Anheftung seines Bildnisses, und bey einem gemeinen Soldaten, auf die Anschlagung seines Nahmens an den Galgen, gesprochen, zugleich aber auf die Confiscation seines ad liquidum möglichst gebrachten Vermögens, imgleichen über die Ehefrau, wegen ihrer Mitwissenschaft, und ob sie ihrer Illatorum für verlustig zu achten, und solche mit zu confisciren seyn, oder ob sie ihr zu lassen, gesprochen werden.

§. 6.

Da es sich auch im Kriege öfters zugetragen, daß Soldaten in Schlachten, Stürmen, Belagerungen und Scharmützeln vermisset worden, und keine gewisse Nachricht von ihrem Absterben zu erhalten gewesen; so verordnen Wir, daß beym Regiment die Umstände gehörig untersuchet, diejenige, welche von dem Vermißten Nachricht geben

können, oder ihn zuletzt gesprochen, endlich abgehöret, allenfalls die nächste Anverwandten bey, und außer dem Regiment zugezogen werden sollen. Wird das Absterben dadurch außer Zweifel gesetzet; so soll denen Hinterbliebenen ohne Umstände ein Todtenschein unterm Regiments-Siegel und des Commandeurs Unterschrift, zum Behuf der Legitimation und Theilung gegeben werden.

Scheinet die Sache aber noch zweifelhaft, so soll der Abwesende mit Anführung derer Umstände in der Citation, vorgeladen, und durch ein Krieges-Recht: ob er vor einen Deserteur, oder vor verstorben zu achten, oder ob die gewöhnlichen Jahre der Abwesenheit nach dem Edict vom 27sten Octobr. 1763. zu erwarten, rechtlich erkannt werden. Wird der Abwesende vor verstorben geachtet, so kann sein Vermögen, sogleich den nächsten Erben zur gesetzmäßigen Theilung überlassen werden; bleibet aber die Sache ungewiß, so soll zwar vor einem der in einer wirklichen Krieges-Begebenheit, ohne Anzeige und Verdacht einer Desertion, vermisset, oder auf dem Wahlplatz, Lazareth, und sonst blessiret zurück gelassen wird, die Vermuthung seyn, daß er verstorben; jedoch sollen bey seinem Vermögen, oder, wenn eine Ehefrau vorhanden ist, nach Absonderung deren Antheils, bey dem Regiment die Edict-mäßige Jahre der Abwesenheit abgewartet werden, ehe und bevor solche denen nächsten Erben, verabfolget werden können. Wobey es sich von selbst verstehet, daß, wenn binnen dieser Zeit, oder nachhero die Desertion annoch erwiesen werden kann, dem Fisco sein Recht vorbehalten bleibet, die Erben aber werden nach Verlauf der Abwesenheits-Jahre, mit keiner Caution deshalb beschweret.

§. 7.

Die abgesprochene Krieges-Rechtliche Sentenz, soll jedesmal an Uns, nach Vorschrift der ergangenen Edicte und der Circulair-Ordre vom 21sten Junii 1749. immediate zur Confirmation eingesandt, zugleich aber auch die Acta mit dem Duplicat der Sentenz an Unser General-Auditoriat eingesandt werden, damit solches dem General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainen-Directorio, und respective Krieges- und Domainen-Cammern, davon zum Behuf der Einziehung des Vermögens zur Invaliden-Casse Nachricht geben könne.

§. 8.

Nach geschehener Confirmation der Sentenz, soll solche sogleich zur Execution gebracht, und das Bildniß des entwichenen Officiers, des gemeinen Soldaten, oder derer Unter-Officiers, ihre Nahmens aber, auf ein Blech an den Galgen geschlagen werden; die dazu erforderliche Kosten sollen vorzüglich aus dem Vermögen des Deserteurs genommen werden; im Fall aber solches dazu nicht hinreichend seyn sollte; so können auch zu Menagirung dieser Kosten, bey Ende eines jeden Jahres aller desertirten Unter-Officiers und Gemeinen ꝛc. vom Regiment, ihre Nahmens auf ein Blech

gebracht,

gebracht, solchergestalt am Galgen geschlagen, auch davor die Executions-Gebühren, nur als vor einem Deserteur, von dem Chef des Regiments, unter dessen Jurisdiction die Deserteurs gestanden, entrichtet werden.

Wir befehlen demnach sämmtlicher Generalität, allen Chefs und Commandeurs Unserer Regimenter, Bataillons und Garnisons, auch allen hohen und niedrigen Collegiis, Obrigkeiten, und männiglich, diesem Edict aufs genaueste nachzuleben, und darüber zu halten, auch niemanden darunter zu conniviren oder nachzusehen, wie dann auch solches in denen nächsten 4 Wochen von allen Canzeln abgelesen werden soll, damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne. Urkundlich haben Wir dieses Edict Allerhöchst eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen. Gegeben Berlin, den 17ten November 1764.

(L. S.) Friederich.

No. CLVI.

d. d Breslau, den 19. Novbr. und Glogau, den 7. Decbr. 1764.

Circulare,

das Recept wider die Schaaf-Raude betreffend.

An sämmtliche Land- und Steuer-Räthe.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Anliegendes Recept wider die Schaaf-Raude lassen Wir Euch hierdurch zufertigen, mit dem allergnädigsten Befehl solches in Eurem Creiße (in denen Städten Eures Departements) gehörig bekannt zu machen, damit sich ein jeder dessen erfordernden Falls bedienen könne. Sind ꝛc.

Die Land- und Steuer-Räthe sollen nachstehendes Recept, wider die Schaaf-Raude, in ihren resp. Creißern und Städten bekannt machen.

Recept wider die Schaaf-Raude.

So bald man vermeint, daß sich die Raude unter den Schaafen äussert, müssen die schadhaften aus der Heerde ausgesondert, und in einen absonderlichen Stall gebracht, und mit nachstehenden Mitteln curiret werden.

Man nimmt auf 100 Schaafe 4 Pfund grünen Haasen-Geil, kochet solchen mit 3 Quart Theer-Galle, und stülpet während des Kochens

den Topf feste zu, hernach nimmt man 1 Pfund Saul-Baum-Borke, kochet solches mit Wasser in einem kleinen Topf, giesset hernach die Lauge ab (die Borke schmeist man weg) und mengets mit dem vorhergehenden zusammen, darauf nimmt man

4 Loth grünen Schwefel, klein gestossen,
16 Loth alt Fett,
¼ Quart destilliret Kühn-Oehl,
8 Loth gestossne Lorbeern,

menget dieses zuförderst wohl unter einander, und wann dieses geschehen, mischet man alle 3 vorbeschriebne Feste in ein Gefäß in eins zusammen, woraus denn eine ordentliche Salbe wird. Die schadhaften Schaafe, welche, wie vorgemeldet, in einen absonderlichen Stall gebracht seyn müssen, werden mit der vorbeschriebenen Salbe, an denen Flecken, wo die Raude sich zeiget, beschmieret, und muß die Salbe wol mit den Fingern eingerieben werden, auch wird denen kranken Schaafen alle 3 Abend von dem nachstehenden præparirten Salz, einem jeden Schaaf ohngefehr ½ Löffel eingegeben, und ihnen solches Quantum zusammen in die Lecken zum Ausfressen hingeschüttet. Zum Præservativ derer annoch gesunden und von denen schadhaften abgesonderten Schaafen dienet nachstehendes.

Man muß die abgesonderten annoch gesunden Schaafe, wenn es auch gleich zu Herbst-Zeiten ist, lange in den Hurden halten und selbige auf einer magern (und ja nicht nassen und fetten) Weyde hüten, auch in keinen Stall (ausser den Abend, wenn sie das Salz, wie nachstehend gemeldet, eingenommen) bringen.

Hiernächst brauchet man folgendes: Man muß zuförderst auf jedes 100 Schaafe 2 Metzen ordinaires Koch-Salz haben, hiernächst

2 Loth Fœnum græcum,
8 Quentl. Antimonium Crudum,
4 Quentl. Hepar Antimonii,
3 Quentel. Crocus Metallorum,
4 Quentel Vitrum Antimonii,

machet und stosset dies alles zu Pulver, menget es hiernächst unter die 2 Metzen Salz, und gibet jeden 100 Schaafen vorbeschriebenes Quantum zur Abendzeit alle Woche 2 mal ein, worauf die Schaafe in einen warmen Stall (damit es durchschwitzet) getrieben und denselben Abend fürm Wasser gehütet werden müssen. Den folgenden Abend werden sie

vor

vor wie nach in die Hurden getrieben, und vorbeſchriebener maßen mit der Cur continuiret, welches alsdann eine gute Blut-Reinigung iſt, und die Raude vertreibt, und behindert.

No. CLVII.

d. d. Breslau, den 20. Novbr. 1764. und Glogau, den 8. Decbr. 1764.

Circulare wegen Beförderung des Tartoffel-Anbaues.

1) An ſämmtliche Land-Räthe.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Unſern ꝛc. Wir haben nicht mit geringer Verwunderung vernehmen müſſen, daß wir gegen alle nützliche Einrichtungen, alſo auch gegen die dem Land-Mann ſo vortheilhafte Anpflanzung der Tartoffeln an einigen Orten ein Vorurtheil herrſchet, welches als die Urſache des geringen Anbaues zu betrachten iſt.

Da Wir nun aber um des allgemeinen Beſtens willen die nützliche Sache, aller Widerſprüche ohngeachtet, allgemein gemacht wiſſen wollen; So befehlen Wir Euch hierdurch in Gnaden, die Verfügung zu treffen, daß an denen Orten, wo der Tartoffel Bau gar nicht getrieben worden, aus andern Creißern, wo ſolcher getrieben wird, ſo viel Tartoffeln angekaufet werden, als dazu nöthig ſind, daß jeder Bauer wenigſtens ein Viertel, auch jeder Gärtner, welcher Acker-Land hat, zwey Metzen davon erhalten kann, welche Ihnen ſodann gegen Bezahlung zu verabfolgen, und Ihr darauf zu ſehen habt, daß ſolche von ihnen künftiges Früh-Jahr geſtecket, und angebauet werden.

An denjenigen Orten, wo der Tartoffelbau bisher gar nicht getrieben worden, ſollen aus andern Creißern, wo ſolcher getrieben wird, ſo viel Tartoffeln angekauft werden, als dazu nöthig ſind, daß jeder Bauer wenigſtens 1 Viertel, jeder Gärtner, welcher Ackerland hat, 2 Metzen davon erhalten kan.

Die Land-Räthe ſollen darauf ſehen, daß die angekauften Tartoffeln künftiges Frühjahr geſtecket und angebauet werde.

An

An denjenigen Orten, wo der Tartoffel-Anbau noch nicht durchgehends geschehen, muß darauf gehalten werden, daß die Anpflanzung in allen Dörfern erfolge.

An denjenigen Orten hingegen, wo der Anbau noch nicht durchgehends geschiehet, müßt Ihr darauf halten, daß in allen Dörfern die Anpflanzung geschehe, und des Endes ebenfalls von denenjenigen, welche

Die Land-Räthe sollen auch in diesem Fall von denjenigen, welche Tartoffeln bereits angebauet haben, die erforderliche Quantität kaufen und vertheilen.

Tartoffeln angebauet, die erforderliche Quantität kaufen, und vertheilen. Jedoch müsset Ihr solche bis gegen die Saat-Zeit an guten Orten

Die angekaufte Tartoffeln müssen, bis gegen die Saat-Zeit, an guten Orten aufbehalten und alsdenn erst vertheilet werden, damit das Stecken im Frühjahr nicht unterbleibe.

asserviren lassen, und alsdenn erst austheilen, damit solche nicht unterdessen verzehret werden, und das Stecken im Früh-Jahr unterbleibe.

Die Dominia werde wohl thun, wenn Sie den Unterthanen hierinnen durch ein gutes Exempel vorgehen.

Gleichwie nun auch diese Verfügung, zu Erreichung des Endzwecks, mit allem Nachdruck gehalten, und davon nicht abgegangen werden muß, also hoffen Wir auch, es werden die Dominia durch ein gutes Exempel ihren Unterthanen hierinnen vorgehen, und gleichfalls den Anbau der Tartoffeln nicht auſſer Acht lassen, als wozu Ihr selbige bestens zu animiren habt.

Die Land-Räthe sollen, nach beygefügtem Schemate, gegen den 5. Jan. a. k. einsenden, wie viel Wispel Tartoffeln für ihren Creiß besprochen und behandelt worden.

Damit Wir auch wissen, wie dieses von Euch befolget worden; so habt ihr nach begehenden Schemate eine Nachweisung und zwar gegen den 5. Januar a. k. einzusenden, wie viel Wspl. Tartoffeln Ihr für Euren Creiß besprochen und behandelt habt.

Uebrigens

Uebrigens verstehet es sich von selbsten, daß an denen Orten, wo Bauern und Gärtner bisher schon vielmehr Tartoffeln gesteckt, solche damit continuiren müssen, und die resp. 4 und 2 Metzen nur im Anfang sind, damit die Anpflanzung allgemein werde. Sind ꝛc.

Diejenigen Bauern und Gärtner, welche mehr Tartoffeln gepflanzt, als in der Verordnung vorgeschrieben stehet, müssen damit continuiren.

2) An sämmtliche Steuer-Räthe.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Wir haben nicht mit ꝛc. usque ad verba allgemein gemacht wissen wollen, et addatur. So befehlen Wir Euch hierdurch in Gnaden, die Verfügung zu treffen, daß sowol vor diejenigen, welche Aecker und Gärten bey denen Städten haben, als auch vor diejenigen, auf denen Cämmerey-Güthern, welche bishero den Tartoffel Bau nicht betrieben, von andern Orten, wo derselbe betrieben wird, so viel Tartoffeln angekaufet werden, als dazu nöthig sind, daß jeder Wirth wenigstens 2 bis 4 Metzen davon erhalten kann, welche ihnen sodann gegen Bezahlung zu verabfolgen, und Ihr darauf zu sehen habt, daß solche von Ihnen künftiges Frühjahr gestecket, und angebauet werden.

Die Steuer-Räthe sollen von andern Orten, wo der Tartoffelbau betrieben wird, so viel derselben ankaufen, als dazu nöthig sind, daß jeder zu der Stadt-Cämmerey gehöriger Wirth, welcher Aecker besitzt, wenigstens 2 bis 4 Metzen davon erhalten könne, welche ihnen für baare Bezahlung zu verabfolgen, ꝛc. ꝛc.

Ihr habet aber solche bis gegen die Saat-Zeit an guten Orten asserviren zu lassen, und alsdenn erst auszutheilen, damit solche nicht unterdessen verzehret werden, und das Stecken im Frühjahre unterbleibe. Damit Wir auch wissen, wie dieses von Euch befolget worden; so habt ihr nach beygehenden Schemate gegen den 15. Januar a. k. eine Nachweisung einzusenden, wie viel Tartoffeln Ihr zu diesem Behuf besprochen und behandelt habt. Uebrigens verstehet es sich von selbst, daß an denen Orten, wo bisher schon vielmehr Tartoffeln gesteckt, damit continuiret werden muß, und die respective 2 und 4 Metzen nur im Anfange sind, damit die Anpflanzung allgemein werde. Sind ꝛc.

Gegen den 15. Jan. a. k. soll eine Nachweisung eingesandt werden, wie viel Tartoffeln die Steuer-Räthe zu diesem Behuf besprochen und behandelt haben.

Es verstehet sich von selbst, daß an den Orten, wo bisher mehr Tartoffeln gepflanzet worden, als die Verordnung besaget, damit fortgefahren werden müsse.

Nachweiſung der gepflanzten und erbaueten Tartoffeln des N. Creißes pro Anno 1764., desgleichen, was die Einſaßen, welche noch keine Tartoffeln gebauet, zur künftigen Frühjahrs-Saat brauchen.

Nahmen der Dörfer.	Nahmen der darinn wohnenden Bauern und Gärtner.	Haben im Frühjahr 1764. an Tartoffeln				Haben bishero nichts ausgeſetzet, und brauchen zur Sommer-Saat 1765 an Bauern à 4 Mtzn. an Gärtnern à 2 Mtzn.		
		ausgeſetzet.		erbauet.				
	No.	Schfl.	Mtzn.	Schfl.	Mtzn.	Schfl.	Mtzn.	

No. CLVIII.

d. d. Breslau, den 20. Novbr. und Glogau, den 8. Decbr. 1764.

Circulare

wegen Verdrängung der Unterthanen von guten auf schlechte Possessiones, Zueignung ihrer Realitäten ꝛc.

An sämmtliche Land-Räthe.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Ob zwar das wahre Interesse derer Herrschaften erfordert, vor die Conservation ihrer Unterthanen alle Sorge zu tragen, und zu suchen, wenn sie durch ihren Fleiß und Industrie ihre Stellen in tüchtigen Stand gesetzet, sie dabey zu conserviren; so zeigen doch verschiedene Exempel gerade das Gegentheil, und daß Herrschaften die Unterthanen von ihren guten, auf schlechte Possessiones, entweder völlig verdränget, oder auch von ihren Aeckern oder andern Realitäten sich zugeeignet, und an deren Stelle ihnen andere weder in der Quantität, noch Qualität gleichkommende, ja auch zuweilen gar nichts gegeben, wodurch denn, und durch dergleichen Verdrängung der Unterthanen von guten auf schlechte Stellen, Vertausch- und Entziehung derer Realitäten bishero die mehreste Wüstungen entstanden, indem die Possessores nicht darauf zu rechte kommen können, folglich davon laufen, und ihre Nahrung verlassen müssen.

Wenn nun dergleichen wider Recht und Billigkeit und Unsere Allerhöchste so öfters zu erkennen gegebene Willens-Meynung streitendes Verfahren der Herrschaften unmöglich nachgesehen werden kann; So finden Wir Uns gemüssiget, dergleichen unbilliges Betragen einiger Herrschaften hierdurch wiederholt und schlechterdings zu verbieten, dabey aber ausdrücklich festzusetzen, daß keine Grund-Herrschaft sich beykommen lassen muß, einen Unterthan, es sey unter was für Vorwand es wolle, von guten auf schlechte Stellen zu verdrängen, oder die zu solchen gehörige Aecker, und andere Realitäten sich zuzueignen oder zu vertauschen, vielmehr, und wenn solches von ein und anderen Herrschaften geschehen seyn sollte, so ist unsere ernstliche Willens-Meynung, und verordnen Wir

Keine Grundherrschaft soll sich beykommen lassen, einen Unterthan, es sey unter was für Vorwand es wolle, von guten auf schlechte Stellen zu verdrängen, oder die zu solchen gehörige Aecker und andere Realitäten sich zuzueignen, oder zu vertauschen.

Im Fall ſolches aber geſchehen ſeyn ſolte, ſind ſothane Herrſchaften ſchuldig, nicht nur die Unterthanen, ohne den geringſten Zeitverluſt und längſtens innerhalb 6 Wochen a die publicationis, auf die Stellen, von welchen ſie ſolche verdränget haben, wieder einzuſetzen, ſondern ihnen auch die etwa entzogene, oder ausgetauſchte Aecker und Realitäten in quanto et quali reſtituiren ſoll, als wogegen ſchlechterdings keine Entſchuldigung ſtatt findet, vielmehr die Contravenienten in 50 Ducaten fiſcaliſcher Strafe verfallen ſollen, welche ohne Nachſicht beygetrieben werden wird.

Kraft dieſes, daß ſothane Herrſchaft nicht nur die Unterthanen, ohne den geringſten Zeit-Verluſt und längſtens innerhalb 6 Wochen a die publicationis auf die Stellen, von welchen ſie ſolche verdränget, wieder einſetzen, ſondern ihnen auch die etwa entzogene, oder ausgetauſchte Aecker und Realitäten in quanto et quali reſtituiren ſoll, als wogegen ſchlechterdings keine Entſchuldigung ſtatt findet, weil mehr diejenigen, ſo dagegen handeln, in 50 Ducaten fiſcaliſcher Strafe verfallen ſeyn, und ſolche ohne Nachſicht beygetrieben werden ſollen. Wir befehlen Euch demnach, nicht nur dieſes gehörig im Creiße bekannt zu machen, und beſonders davor zu ſorgen, daß es zur Wiſſenſchaft derer Unterthanen komme, ſondern auch bey eigener Vertretung darauf zu halten, daß dieſe unſere Willens-Meynung befolget werde, auch von denen Schulzen und Gerichten Nachricht einzuziehen, ob dergleichen Caſus exiſtiren, und

Die Land-Räthe haben dieſe Verordnung im Creiſe bekannt zu machen und bey eigener Vertretung darüber zu halten, daß ſelbige in allen Stücken befolget werde, auch von den Schulzen u. Gerichten Nachricht einzuziehen, ob dergleichen Fälle vorkommen und hiernächſt davon zu berichten.

hiernächſt

hiernächſt daran zu berichten, ſelbigen dabey aber ernſtlich einzubinden, daß wenn dieſes nicht befolget, oder dem zuwider gehandelt werden ſollte, ſie bey Vermeidung der Veſtungs-Arbeit Euch ſogleich davon Anzeige thun müſſen, wobey denn, und damit dergleichen ungerechte und denen Landes-Geſetzen widrige Proceduren um ſo vielmehr entdecket werden, dem Denuncianten, ſo gegründete Anzeige davon thun wird, von der zu erlegenden Strafe ⅓ Antheil accordiret werden ſoll.

Schulzen und Gerichte müſſen, bey Vermeidung der Veſtungs-Arbeit, von dergleichen Contraventionen Anzeige thun.

Dem Angeber, ſo gegründete Anzeige davon thun wird, ſoll ⅓tel von der zu erlegenden Strafe accordiret werden.

No. CLIX.

d. d. Breslau, den 20. Novbr. und Glogau, den 4. Decbr. 1764.

Circulare wegen richtiger Adminiſtration des Cämmerey-Weſens.

1) An ſämmtliche Steuer-Räthe.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Unſern ꝛc. Ohngeachtet Wir wegen richtiger Adminiſtration des Cämmerey-Weſens in denen Städten verſchiedene Verordnungen und Vorſchriften erlaſſen, ſo haben Wir dennoch wahrnehmen müſſen, daß ſelbige von denen Magiſträten wieder auſſer Acht gelaſſen worden und nicht gehörig beobachtet werden. Damit nun aber die Ordnung wieder hergeſtellet und hierunter Vorſchrift mäßig verfahren werde, ſo befehlen Wir Euch hierdurch in Gnaden, darauf zu halten und denen Magiſträten anzudeuten,

1) Die Cämmerey-Abgaben sollen richtiger beygetrieben werden.

1) die Cämmerey-Abgaben mit mehrerem Nachdruck in terminis beyzutreiben, und falls dergleichen durch die Nachsicht derselben inexigible werden, daß solche ex propriis ersetzet werden sollen.

2) Sollen die Etats-Baue im Laufe des Jahres vollführet, und kein Bau ohne Approbation vorgenommen werden.

2) Haben sie die im approbirten Bau-Etat aufgeführte Baue jedesmal im Laufe des Jahres zu vollführen, und solche nicht aus einem Jahr ins andere zu verschleppen, ausser selbigen aber keinen einzigen, ohne vorgängige Approbation, vorzunehmen, auch von dem festgesetzten Quanto zu nicht vorausgesehenen Bauten nicht über mehr als 5 Rthlr. ohne Euerm Vorbewust zu disponiren, und übrigens so wenig diesen Etats mäßigen besondern Aussatz, als den Bau-Etat überhaupt, im geringsten zu überschreiten;

3) Soll der Ausgabe-Titel Insgemein des Cämmerey-Etats nicht gemißbraucht werden.

3) ist ihnen nicht verstattet, den Ausgabe-Titul insgemein des Cämmerey-Etats zu mißbrauchen und darunter ehender etwas in Ausgabe zu bringen, als bis darüber, wenn es kleine Posten bis 5, höchstens 10 Rthlr. sind, Eure Approbation, wenn es aber grössere, die Approbation der Krieges und Domainen-Cammer durch Euch gesuchet und erhalten worden; und endlich sollen sie sich nicht unterstehen

4) Sollen die Cämmerey-Pertinenzien nicht, ohne Vorbewußt des Steuerraths und vorgängige Licitation, verpachtet werden.

4) einige Cämmerey-Pertinenzien, sie mögen von so geringem Belang seyn, wie sie wollen, ohne Eurem Vorbewust zur Pachtung auszubiethen, noch vielweniger, ohne vorgängige legale Licitation und darauf erfolgte Allerhöchste Approbation, jemanden zu adjudiciren.

Ihr habt demnach nicht allein denen Magistraten diese erneuerte Vorschrift bekannt zu machen, sondern auch dahin zu sehen, daß dieselbe aufs genaueste beobachtet werde. Sind ꝛc.

2) An den Breslauschen Magistrat.

Vorstehendes wird auch dem Magistrat zu Breslau, zur Achtung, zugefertiget.

Unsern ꝛc. Was Wir wegen Vorschriftmäßiger Verwaltung des Cämmerey-Wesens an sämmtliche Steuer-Räthe erlassen, solches wird Euch anben abschriftlich zugefertiget, um Euch Eures Orts gleichfalls darnach gehörig zu achten. Sind ꝛc.

No. CLX.

d. d. Breslau, den 24. Novbr. und Glogau, den 7. Decbr. 1764.

Circulare,

das Verbot der Annahme des conventionsmäßigen Geldes betreffend.

An sämmtliche Königl. und Städtsche Cassen, desgleichen mut. mut. an sämmtliche Land- und Steuer-Räthe.

Bey den Königl. Cassen soll hinführo kein Conventions-mäßiges Geld mehr angenommen werden.

Es ist zwar nach dem Circulare d. d. Breslau, den 30. April und Glogau den 4. May c. denen nach dem Conventions-Fuß ausgeprägten Silber-Müntzen der volle Cours und deren Annahme bey den Königlichen Cassen bishero verstattet gewesen. Nachdem aber aus bewegenden Ursachen der Nothdurft befunden worden, anderweit zu verfügen, daß hinführo kein Conventionsmäßiges Geld bey den Königlichen Cassen mehr angenommen werden soll: als wird der N. Casse solches hierdurch bekannt gemacht, um sich ihres Orts darnach gehörig zu achten.

No. CLXI.

d. d. Breslau, den 26. Novbr. 1764. und Glogau, den 6. Decbr. 1764.

Circulare

wegen Nachbringung der etwan ausgelassenen Wüstungen.

An sämmtliche Land-Räthe.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Wir haben mißfällig in Erfahrung bringen müssen, wie einige Land-Räthe, der so vielfältig ergangenen Ordres ohnerachtet, in Aufnahme und Designirung derer in ihrem unterhabenden Creiße befindlichen wüsten Stellen, mit so weniger Zuverläßigkeit verfahren, daß sie

nicht nur eine geringe Anzahl derſelben überhaupt angegeben, ohnerachtet, bey deren nähern Unterſuchung, eine große Anzahl befunden worden, und dabey weder das Cataſtrum, noch andere dahin gehörige Nachrichten eingeſehen haben. Da Wir nun beſorgen, daß dieſer Umſtand vielleicht in noch mehrern Creißern vorkommen mögte; So wird hiermit feſtgeſetzet, daß wenn ſich hiernächſt in der Folge, bey denen zu veranlaſſenden Super-Reviſionen ſolches finden ſollte, derjenige Land-Rath, der darunter pecciret, für einen jeden, es ſey aus Negligence, oder aus Faveur ausgelaſſenen Hof 100 Rthlr. Strafe immanquablement erlegen ſolle, dahero nochmals aufs genauſte die eingeſandte Deſignation von denen Wüſtungen Eures Creißes zu revidiren und durch die Steuer-Einnehmer mit dem Cataſtro und denen Actis primæ et ſecundæ reviſionis examiniren zu laſſen, und wenn ſolche mit denenſelben einſtimmig befunden, davon bis zum 15. Januar a. f. an die Breslauiſche und bis den 30. Januar a. f. zur Glogauiſchen Cammer Anzeige zu thun, ſonſten aber Wir Euch hierdurch anbefehlen, etwa ausgelaſſene Wüſtungen noch bis zum reſpective den 15. Januar und 30. Januar a. f. nachzubringen; wobey Ihr noch ferner alles Ernſtes erinnert werdet, es auch dabey nicht bewenden zu laſſen, daß Ihr dieſe wüſte Höfe alle richtig angegeben, ſondern auch genau und mit aller Attention dahin

Derjenige Landrath, welcher bey Reviſion der wüſten Stellen pecciret, und entweder aus Nachläſſigkeit, oder Gunſt dergleichen nicht angegeben hat, ſoll für jede ausgelaſſene 100 rthl. Strafe ohnfehlbar erlegen.

Die Land-Räthe ſollen die Deſignation von den Wüſtungen nochmals revidiren, und von den Steuer-Einnehmern mit dem Cataſtro und denen Actis primæ et ſecundæ reviſionis examiniren laſſen, und wenn ſelbige mit denenſelben einſtimmig befunden wird, davon Anzeige thun.

Die etwa noch ausgelaſſene Wüſtungen ſollen bis zum 15. und 30. Jan. a. f. nachgebracht werden.

Es iſt auch nicht genug, die wüſten Höfe alle richtig anzugeben; ſondern es muß auch dahin geſehen

zu sehen, daß solche auch so viel in quantitate als qualitate wieder erbauet, und mit Wirthen beseßet, nicht aber, wie wohl bey einigen die Intention seyn mag, der Sache damit abhelfliche Maaße zu schaffen, versuchet werde, daß man zum Exempel auf 3 wüste Hufen, welche vorhin 3 besondere Wirthe gehabt, jetzo nur einen ansetzen, und solchergestalt zwar die ehemalige Anzahl der Rustical-Hufen ergänzen, den ehemaligen Numerum der Wirthe aber diminuiren wollen, als welches in fraudem legis, so besonders auch auf die Vermehrung der Einwohner des Landes abzielet, durchaus nicht gestattet werden kann.

werden, daß solche in richtiger Anzahl und gehöriger Beschaffenheit wieder erbauet, und mit Wirthen beseßet werden.

Uebrigens werdet Ihr bey dieser Gelegenheit wiederhohlt angewiesen, die Creiß-Einsaßen anderweit zu erinnern, daß sie von jetzo an, und den Winter hindurch, zum künftig jährigen Anbau sothaner wüsten Hufen durch Herbeyschaffung der nöthigen Materialien, insonderheit des Bau-Holzes alle Anstalt machen, auch die Annehmer zu solchen Hufen, engagiren, damit im Früh-Jahr sogleich beym Bau Hand angeleget werden könne, wie dennoch überdem die Commination beygefüget wird, daß Wir im künftigen Früh-Jahr desfalls aller Orten Recherchen anstellen lassen, und diejenige, welche nichts, oder nach Proportion nicht genug gethan zu haben befunden werden mögten, als Renitenten ansehen werden. Sind ꝛc.

Die Land-Räthe sollen die Creiß-Einsaßen anderweit erinnern, daß sie von jetzo an, und den Winter hindurch zum künftig jährigen Anbau sothaner wüsten Hufen, durch Herbeyschaffung der nöthigen Materialien, insonderheit des Bauholzes, alle Anstalt machen, auch die Annehmer zu sothanen Hufen engagiren, damit im Frühjahr sogleich bey dem Bau Hand angeleget werden könne.

Im künftigen Frühjahr sollen desfalls aller Orten Untersuchungen angestellet werden; welche Grundherrschaften entweder nichts, oder nach Proportion nicht genug gethan zu haben, alsdenn befunden werden möchte, sollen als Renitenten angesehen werden.

No. CLXII.

d. d. Glogau, den 27. Novbr. und Breslau, den 11. Decbr. 1764.

Circulare,

die Declaratoriam über die verbotene Ausfuhre des Eisen-Steins betreffend.

1) An die Land-Räthe an der Sächsischen Gränze, ingleichen im Gebürge und der Grafschaft Glatz.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Es ist zwar unterm d. d. Glogau den 14. Septbr. und Breslau den 23. Octobr. c. die Ausfuhre alles einländischen Eisensteins bey nachdrücklicher Strafe verbothen worden.

Wann aber dagegen verschiedentlich Vorstellung geschehen, wie der hier im Lande befindliche Eisenstein gröstentheils sogenannter Hartstein und von der Beschaffenheit sey, daß er auf denen einländischen Hammer-Werken wenig, oder gar nicht, zum mindesten und in sehr geringer Quantität, hingegen nur auf dem hohen Ofen mit Nutzen gebraucht werden könne, und dann durch die dieserhalb erforderte Berichte und eingezogene Nachrichten diese Anzeige als der Wahrheit gemäß bestätiget worden; als wird obgedachtes Verbot hierdurch dahin declariret, daß solches nur von dem guten im Lande befindlichen sogenannten Linde-Stein zu verstehen sey, wohingegen die Kaulen oder der Hartstein fernerhin ausser Landes zu führen erlaubet seyn soll.

Das Verboth der Ausfuhre des Eisensteins wird dahin declariret, daß solches nur den sogenannten Lindestein, nicht aber die Kaulen oder den Hartstein angehe.

Ihr habt also diese Verordnung in dem Creiße Eurer Inspection per Currendam zur Nachricht und Achtung gehörig publiciren zu lassen. Sind ꝛc.

2) An die Steuer-Räthe III. und V. Breslauschen Cammer-Departements, desgleichen I. und II. Glogauschen Cammer-Departements.

Unsern ꝛc. Welchergestalt Wir das Verbot d. d. Glogau den 14. Septbr. und Breslau den 23. Octbr. c. wegen Ausfuhre des einländischen Eisensteins declariret haben, solches lassen Wir Euch in der abschriftlichen Anlage mit dem Befehl communiciren, die Zoll-Aemter darnach gehörig zu instruiren. Sind ꝛc.

No. CLXIII.

No. CLXIII.

d. d. Breslau, den 28. Novbr. und Glogau, den 11. Decbr. 1764.

Circulare,

das Etabliſſement der Catholiſchen Schul-Seminarien betreffend.

1) An den Weyh-Biſchof von Strachwitz hieſelbſt.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Unſern ꝛc. Wir haben Euren unterm 22. huj. an Unſere Krieges- und Domainen-Cammer erſtatteten fernerweiten Bericht, das Etabliſſement der Seminarien für die catholiſche Schul-Lehrer betreffend, erhalten. Wie Wir nun daraus gerne erſehen, daß Ihr zwey junge Geiſtliche aus dem hieſigen Alumnat nebſt dem hieſigen Dohm-Schul-Rectore und dem von St. Nicolaus aus der Vorſtadt nach Sagan abſchicket, um die Lehr-Art, wie ſolche der dortige Prælat von Felbiger eingeführet, zu erlernen, alſo wird Euch auch die Ausführung Eures Vorhabens, hier auf dem Dohme das erſte Seminarium für angehende Schulmeiſter anzulegen und künftiges Frühjahr zu Stande zu bringen, Ehre machen, und können Wir nicht umhin, Euren hierinn ſich zeigenden Eifer zu beloben. Damit nun aber dieſes Werk deſto eher zu Stande komme, habt Ihr die Ueberkunft des vom gedachten Prælaten anhero zu ſenden verſprochenen Menſchen zu preſſiren, ingleichen den Canonicum und Stadt-Pfarrer zu Neiſſe, Baron von Roſencranz zu animiren, je eher je beſſer die Reiſe nach Sagan zu unternehmen, und ſodann bald möglichſt mit Einrichtung eines Schulmeiſter-Seminarii in Neiſſe vorzugehen.

Wegen des Etabliſſement des Seminarii zu Breslau auf dem Dohme für die Catholiſche Schul-Lehrer, und Abſendung der jungen Leute zur Erlernung der Lehrart;

desgl. wegen des Schulmeiſter-Seminarii zu Neiſſe,

Die von Euch zu dergleichen Seminarien vorgeſchlagene Städte, Oppeln, Rattibor, und Ober-Glogau, werden nicht allein approbiret, ſondern Wir haben auch ſo wohl denen daſigen Magiſträten aufgegeben, der Bürgerſchaft ihres Ortes vorzutragen, daß jede Gemeinde ein, oder zwey Subjecta auf ihre Koſten nach Sagan abſenden ſolle, als auch den Grafen von Oppersdorff zu Ober-Glogau angemahnet, ſich dieſes Werk mit angelegen ſeyn zu laſſen, wie denn nicht minder an Unſere Glogauiſche

das zu Oppeln, Rattibor und Ober-Glogau,

sche Kr. und Domainen-Cammer das nöthige ergangen, und den dasigen Magistrat zu gleichmäßiger Absendung eines, oder zweyer geschickter Leute nach Sagan zu beordern.

ingleichen zu Grüssau und Rauden,

Die Stifter Grüssau und Rauden haben Wir angewiesen, daß jedes ein dergleichen Schul-Seminarium errichten, in dieser Absicht mit dem ꝛc. von Felbiger zu communiciren, und die Candidaten an ihn abzuschicken, wozu denn auch das Stift Leibus durch die Glogauische ꝛc. Cammer instruiret wird.

auch zu Heinrichau, wird approbiret.

Da auch der Prælat zu Heinrichau, nach Eurer Anzeige, selber nächstens nach Sagan zu reisen und zu Etablirung eines Seminarii demnächst das erforderliche vorzukehren willens ist: so haben Wir denselben erinnert, solches sobald, als möglich, zu bewerkstelligen.

Druck der approbirten Schul-Bücher,

Anlangend den Druck der approbirten Schul-Bücher ist der ꝛc. Felbiger bereits instruiret, solchen in Glogau besorgen zu lassen, weil die hiesige Dohm-Druckerey nicht Lettern genug dazu hat, und folglich das Werk lange aufgehalten würde.

und der Instructiones für die Schul-Inspectores.

Sobald übrigens nur die schon zum Druck beförderte Instructiones für die Schul-Inspectores hier anlangen, und Ihr solche gesehen, wird es darauf ankommen, ob es bey der Denomination derer in Vorschlag gebrachten Inspectorum sein Bewenden behalten könne, dahero es denn mit deren Agrement so lange in suspenso bleiben muß. Sind ꝛc.

2) An den Magistrat zu Oppeln, Rattibor und Ober-Glogau.

Zur Errichtung eines Schullehrer-Seminarii zu Oppeln, Rattibor u. Ober-Glogau soll der Bürgerschaft vorgetragen werden, auf ihre Kosten ein Paar Subjecte nach Sagan an den dasigen Prælaten v. Felbiger, zur Erlernung der dasigen Lehrart, abzuschicken.

Da zu {Oppeln / Rattibor ꝛc} ein Seminarium für die cathol. Schul-Lehrer und zur Einführung der deutschen Sprache etabliret werden solle; so wird dem Magistrat des Orts hierdurch aufgegeben, der dortigen catholischen Bürgerschaft vorzutragen, daß sie ein, oder zwey fähige Subjecta, nach dem Beyspiel anderer Städte, auf ihre Kosten, die nicht viel betragen, nach Sagan an den dasigen Prælaten von Felbiger zu Erlernung der dasigen Lehr-Art forderſamſt absenden, und die hierunter hegende Absicht, nemlich den Nutzen ihrer Kinder und die auf Sr. Königl. Majestät Befehl so nöthige Verbesserung des Schul-Wesens zu befördern suchen.

Es hat auch Magistratus forderſamſt zu berichten, wie diesem injuncto ein Genügen geleistet worden.

3) An

3) An den Grafen von Oppersdorff zu Ober-Glogau.

Da Sr. Königl. Majestät in Preussen, unser allergnädigster Herr, aus Landesväterlicher Vorsorge die heilsame Absicht hegen, zu Verbesserung des Schul-Wesens und Einführung der deutschen Sprache, verschiedene Seminaria für die catholische Schul-Lehrer etabliren zu lassen, und dergleichen auch zu Oberglogau errichtet werden soll, zu diesem Ende auch dem dortigen Magistrat aufgegeben worden, der Bürgerschaft vorzutragen, daß sie ein, oder zwey fähige Subjecta auf ihre Kosten nach Sagan zu Erlernung der von dem dasigen Prælaten von Felbiger eingeführten Lehr-Art absende: so wird es höchstgedachter Sr. Königl. Majestät zum gnädigsten Wohlgefallen gereichen, wenn der Graf von Oppersdorf die Ausführung dieses Werkes, zum Besten der catholischen Jugend, aus besonderer pieté sich mit angelegen seyn lassen wollte.

Der Graf von Oppersdorf soll sich das Etablissement eines Schullehrer-Seminarii mit angelegen seyn lassen.

4) An das Stift zu Grüssau und Rauden.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Da Wir aus Landesväterlicher Vorsorge, zum Nutzen der catholischen Jugend, die heilsame Absicht hegen, zu Verbesserung des Schul-Wesens verschiedene Seminaria für catholische Schul-Lehrer anlegen zu lassen und es denn dem instituto Eures Ordens conform, die Jugend zu lehren: so befehlen Wir Euch hierdurch in Gnaden, ein dergleichen Schulmeister Seminarium zu etabliren, und zu dem Ende einen Geistlichen und ein Paar Schulmeister-Candidaten zur Information nach Sagan an den dasigen Prælaten von Felbiger abzuschicken und mit selbigem darüber förderſamst zu communiciren. Sind ꝛc.

Etablissement des Schullehrer-Seminarii zu Grüssau u. Rauden, und Absendung eines Geistlichen und ein Paar Schulmeister-Candidaten zur Information nach Sagan, an den Prælaten von Felbiger.

5) An den Abt zu Heinrichau.

P. P.

Unsern ꝛc. Da Wir gerne vernommen, daß Ihr selber nach Sagan reisen und demnächst, zu Etablirung eines Seminarii für catholische Schul-Lehrer, das erforderliche vorkehren wollet: so wird es uns zu gnädigem Wohlgefallen gereichen, wenn Ihr dieses Vorhaben, so bald, als möglich, ins Werk setzen und Euch bemühen werdet, dieses Seminarium in Eurem Stifte rühmlichst zu Stande zu bringen, so wie es der Saganſche Stifts-Prælatus von Felbiger gethan ꝛc. Sind ꝛc.

Wegen Etablirung des Seminarii für Schullehrer zu Heinrichau,

6) Desgl. mut. mut. an die Stifter zu Glogau u. Leubus.

desgl. zu Glogau und Leubus.

No. CLXIV.

d. d. Breslau, den 3. Decbr. 1764. und Glogau, den 25. Januar 1765.

Circulare,

die Vertheilung einiger Præmien an Fabricanten und Entreprénneurs betreffend.

1) An ſämmtliche Land-Räthe.

Unſern ꝛc. Da Wir nach dem löblichen Beyſpiel anderer benachbarten Staaten, in Gnaden reſolviret, zu Aufmunterung der Fabricanten und Entreprenneurs, jährlich einige Præmia für diejenige, welche in einer gewiſſen Art von Fabrique, Manufactur, oder andere dem Lande nützlichen Sache etwas vorzügliches præſtiren, austheilen zu laſſen; ſo wird Euch in der Anlage, der darüber angefertigte Plan, nach welchem ſothane Præmia vertheilet werden ſollen, **zugefertiget, mit dem Befehle**, ſolchen in dem Euch anvertrauten Creiße zu publiciren, und dabey die Einwohner beſtens zu animiren, daß ſie von dieſer Gelegenheit, ihren Fleiß, Geſchicklichkeit und raffinement recompenſiret, zu bekommen, profitiren, wobey Ihr zugleich dasjenige, was Euch in gedachtem Plan, wegen zu beobachtender Einſendung verſchiedener Nachweiſungen aufgegeben, zu ſeiner Zeit, prompt zu befolgen habet. Sind ꝛc.

Der angefertigte Plan, wie die Præmia vertheilet werden ſollen, wird den Land-Räthen mit dem Befehl zugefertiget, bey der Publication die Einwohner zu dergleichen Etabliſſements zu animiren und den zu erwartenden Nutzen begreiflich zu machen.

2) An ſämmtliche Magiſträte.

Da nach dem löblichen Beyſpiel ꝛc. mut. mut. usque ad verba **dem Befehle**: et continuet. ſolchen der daſigen Bürgerſchaft gehörig zu publiciren, und ſelbige dabey beſtens zu animiren, daß ſie von dieſer Gelegenheit, ihren Fleiß, Geſchicklichkeit und raffinement, recompenſiret zu bekommen, profitire, wie denn auch Magiſtratus dasjenige, was Ihm in ſothanen Plan, wegen Einſendung verſchiedener Nachweiſungen aufgegeben worden, zu ſeiner Zeit, prompt zu befolgen hat.

3) An ſämmtliche Steuer-Räthe.

Unſern ꝛc. Da Wir nach dem löblichen Beyſpiel ꝛc. usque ad verbum **zugefertiget**: *et contin.* mit der Nachricht, wie jedem Magiſtrate, derer unter Eurer Inſpection ſtehenden Städte, dato ein Exemplar

plar davon, mit der Aufgabe zugesandt worden, die Bürgerschaft bestens zu animiren, daß sie von dieser Gelegenheit und raffinement, recompensiret zu bekommen, profitiren, weshalb Ihr auch, Eurer Seits, sämmtliche Fabricanten, Eures Departements, zu Erlangung derer darinn ausgesetzten Præmien, bestens zu excitiren, übrigens aber dasjenige, was Euch in sothanem Plan, wegen Einsendung verschiedener Nachweisungen, aufgegeben worden, zu seiner Zeit prompt zu befolgen habet. Sind ꝛc.

Plan

welchergestalt zur Aufmunterung der Fabricanten und Entrepreneurs einige Præmia für diejenigen, welche in einer gewissen Art von Fabrique, Manufactur, oder andern dem Lande nützlichen Sachen etwas vorzügliches præstiren, in Schlesien auszutheilen:

I. Præmia, welche im Johannis-Markt 1765. zu Breslau auszutheilen:

1)

Derjenige, welcher in der vorhergegangenen Pfingst-Woll-Schur die stärkste Quantität von einschüriger Wolle auf den Märkt zu Breslau gebracht, bekommt 50 Rthlr.

Diejenigen Personen, so auf dieses Præmium Anspruch machen wollen, müssen sich bey der aus dem Stadt-Directore und zweyen Membris Magistratus anzuordnenden Commission melden, mit einem Land-Räthlichen Attestato legitimiren, daß die Wolle von ihrem eigenen Schlesischen Zuwachs, und den Waage-Zettel produciren, nach welchem die Raths-Commißion aus denen verschiedenen Competenten denjenigen, der die stärkste Quantität gehabt, determiniret, und in der Breslauischen ꝛc. Cammer anzeiget, damit ihm das Præmium assigniret werde.

2) Derjenige Particulier Spinn-Meister, von welchem durch Atteste der Magistrate, oder der Grundherrschaft erwiesen wird, daß er die mehresten Spinner auf großen Holländischen Rädern bis dahin in seiner Spinn-Schule gehalten . 30 Rthlr.

Die Land- und Steuer-Räthe aus beyden Cammer-Departements sollen dahero den 1sten Junii a. c. aus ihren Städten und Creyßern die Specification der darinnen nach pflichtmäßigen Attesten der Grund Obrigkeit und Magistraten befindlichen Spinn-Meister, so auf große Räder spinnen lassen, mit Benennung der auf großen Rädern spinnenden Anzahl an die Breßlauische Krieges- und Domainen-Cammer einsenden, welche

welche darauf demjenigen, der ſich zur ſtärkſten Anzahl legitimiret, das Præmium zutheilet, und ſolches dem Land- oder Steuer-Rath bekannt macht.

3) Diejenige von obigen Spinn-Schulen, ſo binnen der Zeit die mehreſte Quantität an wollen Garn auf ſolchen Rädern geſponnen, bekommt . 15 Rthlr.
imgleichen diejenige, ſo das feinſte Garn geſponnen . . 20 Rthlr.
welches Geld unter die Spinner zu vertheilen, ſo ſich dabey am meiſten hervorgethan, und haben dahero die Land- und Steuer-Räthe in der Art. 2. aufgegebenen Specification die Quantität der geſponnenen Wolle mit beyzuſetzen, von dem feinſten Garn aber die Probe mit beyzufügen.

Zu obigen Præmiis werden die Schafner und Aufſeher der Wayſen-Häuſer, wenn ſie Spinn-Schulen halten, ebenfalls admittiret.

4) Derjenige Tuch-Fabricante, welcher durch ein richtiges Atteſt vom Magiſtrat und der Zunft des Orts erweiſet, daß er binnen der Zeit bey ſeiner Tuch-Fabrique die Knieſtreicher-Arbeit erſt eingeführet, und davon ein aus Schleſiſcher Wolle verfertigtes untadelhaftes Tuch roh oder appretirt vorleget, bekommt an Præmio, wenn es gefärbt, oder zum färben beſtimmt . . 30 Rthlr.
wenn es melirt . . . . 50 Rthlr.

5) Wer von Schleſiſchen Tuchmachern das feinſte, untadelhafte, rohe oder gut appretirte Stück Tuch aus ſeiner Fabrique von ordinairer Arbeit, wenn ſolches bey der Cenſur unter allen vor das feinſte ausgeſprochen wird, produciret, erhält an Præmio

vor ein gefärbtes ꝛc. . . 20 Rthlr.
melirtes . . . 25 Rthlr.

wäre aber ein ſolches Tuch von Knieſtreicher-Arbeit eines Meiſters, der ſchon vorhin dergleichen Arbeit gehabt, hat derſelbe reſp. 30. und 40 Rthlr. ſich zu verſprechen.

6) Derjenige Wollen-Zeug-Fabricante, der ſich in und nach dem Kriege aus fremden Landen in einer accisbaren Stadt etabliret, und von ſämmtlichen im Creiß des Steuer-Raths wohnenden Fabricanten das bey der Cenſur für das beſte und denen guten Sächſiſchen Zeugen gleichkommend erklärte Stück Zeug aus ſeiner Fabrique, es mag ſeyn von welcher Sorte es wolle, c. g. Serge de Rome, Camelot, Calemanque &c. vorgeleget, bekommt von jeder Sorte vom Stück . 10 Rthlr.

Der Fabricant hat hiebey das Atteſt des Magiſtrats zu produciren, daß es in ſeiner Fabrique verfertiget.

7) Wer von ſämmtlichen obgedachtermaßen in Schleſien etablirten Fabricanten, ſie mögen unter dieſem oder jenem Steuer-Rath wohnen, ſich am meiſten in der Arbeit angegriffen, und die mehreſten Stücke von Zeugen, ſie mögen ſeyn von welcher

Sorte

Sorte sie wollen, durch den beygebrachten Erweiß verfertiget, hat pro Præmio zu genieſſen . . . . . 30 Rthlr.

Die Steuer-Räthe ſollen dahero, durch einen Bericht vom 1ſten Junii a. f. gleichfalls eine Specification, mit beygefügten Atteſtatis der Magiſträte an die Breslauiſche Cammer einſenden: wie viel ſolche in ihren Städten wohnhafte Zeug-Fabricanten binnen der Zeit an Stücken wollenen Zeugen von allerhand Sorten verfertiget.

8) Derjenige Hutmacher, welcher den feinſten, denen Engliſchen am meiſten gleichkommenden Hut verfertiget und vorleget . . . 20 Rthlr.

9) Drey Stücke Leinen Dammaſt, welche unter denen vorgelegten für die feinſten und beſten gehalten werden, bekommen nach ihrer verſchiedenen Güte und Sorten . . . . . 10. 15. bis 20 Rthlr.

10) Wer das beſte Stück Cammer-Tuch oder Baptiſt, nach dem vom Land-Rath von Zedlitz und Stadt-Director Mirus zu Hirſchberg den 1ſten Junii eingeſandten Atteſt verfertiget . . . . 20 Rthlr.
und muß dieſes Stück zugleich ad inſpiciendum mit eingeſandt werden.

11) Wer das feinſte Stück geknuppelter Spitzen, ſo den beſten Sächſiſchen in der Feine und Deſſein gleichkommt, verfertiget . . 20 Rthlr.

12) Wer unter denen von ſämmtlichen Papier-Mühlen einzuſendenden Proben vom Herren-Papier das beſte zum fernern Verkauf verfertiget . 20 Rthlr.

13) Ingleichen vom Holländiſchen oder dem gleichkommenden Brief-Papier . . . . . 30 Rthlr.

Dieſe Proben müſſen von den Land- und Steuer-Räthen, in deren Creißen die Papiermacher wohnen, den 1ſten Junii a. f. eingeſandt werden, und muß von ſolchem Papier, und zwar vom erſtern ein, vom letztern aber ein halb Rieß verfertiget ſeyn.

II. Præmia, welche im Eliſabeth-Markt 1765. zu Breslau auszutheilen.

1) Derjenige Bleicher, der durch vorgelegte Waare erweiſet, daß er Leinwand gebleichet, welche der in Harlem gebleichten am näheſten kommt 30 Rthlr.

2) Diejenigen, welche durch Atteſte der Land- oder Steuer-Räthe, ſo den 1ſten Novembr. a. f. einzuſenden, erweiſen, daß ſie die Leinewand mit Torf- oder Stein-Kohlen gebleichet, wenn die Anzahl der Schocke

von 100 bis 300 beträgt . . . 50 Rthlr.
von 300 bis 600 . . . 75 .
von 600 bis 1000 und drüber . . 100 .

3) Welcher Particulier freywillig eine neue Garn-Bleiche angeleget, worauf bis

300 Schock zu bleichen . . . 50 Rthlr.
600 . . . . 75 .
1000 und drüber . . . 100 .

Der Beweiß davon muß, wie ad Art. præced. gemeldet, beygebracht werden.

4) Wer das beste Stück im Lande gebleichten Zwirns, von der feinsten Art, aus seiner Fabrique liefert . . . . 15 Rthlr.

5) Wer das beste Paar Kalbfelle nach Englischer Gaare gegärbet . 25 Rthlr.

6) Wer aus seiner Leder-Fabrique Leder vorleget, so dem Wiener Pfund-Leder gleichkommt . . . . 50 Rthlr.

7) Diejenige Privat-Person, welche hinlänglich erweiset, daß sie bis 100 Pfund Seide von eigenem Zuwachs erzielet . . . 25 Rthlr.
von 200 Pfund und drüber . . . 50 Rthlr.

8) Wer den mehresten Maulbeer-Saamen im folgenden Jahr von seiner Schlesischen Plantage colligirt zu haben, durch die von den Land- und Steuer-Räthen den 1sten Novembr. einzusendenden Specificationes, erweiset . 25 Rthlr.

9) Für jede 1000 Stücke Maulbeer-Bäume, so ein Privatus binnen der Zeit ins Freye, besonders in eine Allée gesetzet . . 25 Rthlr.
und muß dieses durch die Specification der Land- und Steuer-Räthe dargethan werden.

III. Præmia, welche an keine gewisse Zeit gebunden.

1) Welcher Fabricante oder Entreprenneur zum erstenmal ex loco domicilii eine auswärtige Messe, wenn vorhin aus solcher Stadt niemand auswärtige Messen besuchet, mit Tüchern von Schlesischer Fabrique beziehet, von jedem dahin mitgenommenen Stücke Tuch . . . . 2 Rthlr.

2) Geschiehet der Besuch aber nur auf einer andern Messe, wohin er, oder sonst niemand ex loco domicilii vorhin gekommen, vom Stück . 1 Rthlr.

Von obigen beyden Fällen müssen die Steuer-Räthe besondere Berichte abstatten.

3) Wer aus fremdem Eisen vollkommen guten Stahl zu verfertigen Anweisung giebet, daß dessen Verarbeitung mit Nutzen im Lande eingeführet werden kann 50 Rthlr.
von einländischen Eisen . . . . 75 Rthlr.

4) Welcher durch Proben Anleitung geben kann, daß Sicheln, Sensen und Futterklingen im Lande denen fremden an Güte gleich verfertiget werden können 30 Rthlr.

5) Derjenige, welcher dem im Lande erzeugten Wand die Thüringische-Zubereitung zu geben weiß, und solches durch Proben erweiset, auch zur Application die Anleitung giebet . . . . 150 Rthlr.

6) Welcher einen Centner blaue Stärke oder Farbe aus Schlesischem Kobold verfertiget zu haben erweiset . . . 50 Rthlr.

7) Derje-

7) Derjenige Glasmeiſter, welcher von neuen oder alten Glashütten, wo vorhin kein feines Glas gemacht worden, das feinſte Glas, dem Böhmiſchen gleich, verfertiget zu haben erweiſet . . . . 50 Rthlr.

Anmerkungen.

Es gehet zwar dieſe Preiß-Ausſchreibung beyde Schleſiſche Cammer-Departements dergeſtalt an, daß aus beyden die Eingeſeſſenen invitiret und admittiret werden, jedoch geſchiehet aus bewegenden Urſachen die Cenſur und würkliche Vertheilung allein zu Breslau, und haben diejenigen, ſo zum Preiß ſich legitimiren wollen, daſelbſt ſich zu melden, und folgendes zu beobachten:

1) Iſt bereits bey einigen obigen Articulis, und zwar:
bey der 1ſten Abtheilung, ſub No. 1. 2. 3. 7. 10. 11. & 12.
ingleichen
bey der 2ten Abtheilung, ſub No. 2. 3. 8. & 9.
vorgeſchrieben, wie es mit Einſendung der Nachrichten, worauf das Præmium jemanden zuzutheilen, gehalten werden ſolle, und ſoll nach Eingang ſolcher Nachrichten, und daraus gemachten Auszügen, von der Breslauiſchen ꝛc. Cammer dem Land-Rath, Steuer-Rath, oder Magiſtrat bekannt gemacht werden, wem ein Præmium zuerkannt, und worauf es aſſigniret worden, daß alſo niemand ſich dieſerhalb in Breslau einfinden darf.

2) Anlangend aber die Præmia über ſolche Sachen, welche in natura produciret werden müſſen, und zwar in Anſehung derer, ſo auf die Zeit des Johannis-Markts beſtimmen, müſſen diejenigen, ſo zum Præmio concurriren wollen, ſich längſtens bis zur Mittwoche in der erſten Markt-Woche beym Magiſtrat zu Breslau melden, ihren Nahmen anzeigen, und das Probe-Stück übergeben, welches bey demſelben in guter Verwahrung genommen wird, und ſoll Magiſtrat folgenden Tages den Donnerſtag, die Specification von allen bey ihm eingereichten Probe-Stücken, mit Benennung des Fabricanten Nahmens, des Orts, woher er iſt, und worinnen das Probeſtück beſtehet, bey der Cammer einreichen, worauf in eben dieſer Woche, den Sonnabend die Cenſur zu Rathhaus erfolget.

3) Solche Cenſur geſchiehet unter Direction des 2ten Cammer-Directoris mit Aſſiſtenz zweyer Membrorum Cameræ, des Stadt-Directoris und zweyer Membrorum Senatus, ingleichen werden dazu gezogen zwey Commercien-Räthe, nicht weniger werden dabey nach denen Umſtänden von derjenigen Zunft, zu deren Métier die Probe gehöret, 3 Elteſten adhibiret, welche Magiſtratus des Tages zuvor zu beſtellen hat, ohne jedoch denſelben den Nahmen desjenigen zu melden, der das Probeſtück eingereichet.

Bey den Proben der Tuchmacher müssen außer denen Elteſten der Zunft auch 3 Tuchbereiter und 3 Tuchhändler die Cenſur mit verrichten, und da zwey Mittel der Tuchmacher allhier befindlich, können die Elteſten wechſelsweiſe aus der Alt- und Neuſtadt genommen werden.

4) Mit den Probeſtücken, welche auf den Eliſabeth-Markt verwieſen, wird es auf eben ſolche Weiſe, wie beym Johannis-Markt gehalten.

5) Diejenigen Probeſtücken, ſo nach der Cenſur den Preiß erhalten, werden den Montag in der folgenden Woche der Cammer ad inſpiciendum, nebſt dem bey der Cenſur von einem Secretario Cameræ & Magiſtratus gehaltenen Protocollo vorgeleget, ſodann dieſelben an die Eigenthümer zurückgegeben, und ihnen die Aſſignation zum Empfang des Præmii ertheilet.

6) Demjenigen, der ein Præmium verlanget, ſo an keine gewiſſe Zeit gebunden, ſtehet frey, ſich deshalb zu aller Zeit bey der Breslauiſchen ꝛc. Cammer zu melden, und ſein Erbieten ſchriftlich oder mündlich anzubringen, welche darauf wegen der Unterſuchung das weitere verfügen wird, es können auch jene ſich allenfalls bey der Glogauiſchen ꝛc. Cammer, wenn ſie in ſolchem Departement wohnhaft, melden, in dem Selbige alsdenn mit der Breslauiſchen darüber das weitere concertiret.

No. CLXV.

d. d Breslau, den 4. und Glogau, den 24. Decbr. 1764.

Circulare

wegen Verzollung der ausgehenden im Lande fabricirten wollenen Waaren.

An ſämmtliche Steuer-Räthe.

Friedrich, König ꝛc.

Nach dem Zoll-Mandat de anno 1739. iſt von denen im Lande fabricirten wollenen Waaren ein Ausfuhr-Zoll genommen,

Unſern ꝛc. Es iſt Euch bekannt, wie nach dem Zoll-Mandat de Ao. 1739. von denen im Lande fabricirten wollenen Waaren, als Tücher, Boye, Flanelle, Strümpfe, Hüthe, und wie ſie ſonſt Nahmen haben, ein moderater Ausfuhr-Zoll und zwar von denen völlig appretirten $\frac{1}{4}$tel und von denen rohen oder unappretirten $\frac{1}{4}$ Pro-Cento erleget werden müſſen.

und nach dem Circulari de anno 1748. wieder

Nun iſt zwar durch das Circulare vom 29ſten Decembr. 1748. mit dieſem Ausfuhr-Zoll eine Abänderung gemacht und nachgegeben worden,

worden, daß alle im Lande fabricirte ganz wellene Waaren zollfrey ausgehen sollen. aufgehoben worden.

Da Wir aber angemerket, daß solche Abänderung den vor das Land nachtheiligen Effect gehabt, daß weit größere Quantitäten, von rohen Waaren, welche im Lande selbst appretiret werden können, außer Landes versandt worden, auch sonsten daraus andere Inconvenienzien entstanden: so wird hierdurch verordnet, daß der auf so guten Gründen beruhende mandatmäßige Ausfuhr-Zoll von denen in Schlesien und der Grafschaft Glatz fabricirten wollenen Waaren respective à $\frac{1}{3}$ und $\frac{3}{4}$ Pro-Cento wieder hergestellet und nach Vorschrift obangeführten Zoll-Mandats wiederum entrichtet werden soll, welches um so weniger Bedenken findet, als es einem Kaufmanne, der für 100 Rthlr. appretirte Waaren versendet, in keiner Betrachtung einige Beschwerlichkeit machen kann, dafür 6 Ggl. an Unsere Casse zu bezahlen. Was aber diejenige in Schlesien fabricirte wollene Waaren betrift, welche erweißlich nach Unseren andern Provinzien versandt werden, so bleiben selbige nach wie vor in der Ausfuhr zollfrey. Ihr habt dahero die unter Eurer Inspection stehende Zoll-Aemter darnach gehörig zu instruiren, und sie zu Erhebung dieses Ausfuhr-Zolles anzuweisen. Sind ꝛc.

Wegen der daraus entstandenen Inconvenienzien aber wird dieser Ausfuhr-Zoll à $\frac{1}{3}$ und resp. $\frac{3}{4}$ Pro-Cento wieder hergestellet; die nach andern Königl. Provinzien versandte wollene Waaren aber bleiben nach wie vor in der Ausfuhre Zollfrey.

No. CLXVI.

d. d. Potsdam, den 6. Decbr. 1764.

Reglement
zu Einrichtung der Spinn-Schulen in den Schlesischen Städten.

Publicatum Breslau, den 21. Decbr. 1764. und Glogau, den 8. Januar 1765.

Nachdem Sr. Königl. Majestät in Preußen ꝛc. Unser allergnädigster Herr, zur Aufnahme und Verbesserung der Woll-Manufacturen in Schlesien, öffentliche Woll-Spinn-Schulen in den Städten, wo sich Woll-Manufacturen befinden, anlegen zu lassen, vor heilsam und nöthig gefunden: Als haben Sie darüber nachstehendes Reglement vollzogen, und publiciren zu lassen allergnädigst anbefohlen.

§. I.

Alle in der öffentlichen Verpflegung ſtehende Armen, auch andere Haus-Armen, ſo zur ſchweren Arbeit untüchtig, imgleichen ſonſt müßige auf eigene Hand lebende und ſich einer liederlichen Lebens-Art ergebene Perſonen, ſind zur Woll-Arbeit anzuhalten, und in der jeden Orts angelegten Spinn-Stube zu ſolcher Arbeit zu unterrichten, und muß ein jeder nach ſeiner natürlichen, dazu ſich äußernden Geſchicklichkeit und Fähigkeit entweder zum Wolle ſchlagen, ſchraubeln oder kammeln, ſtreichen, ſpinnen und ſpulen, von dem Spinn-Meiſter und Spinn-Meiſterin angeſtellet und angewieſen werden. Um nun dergleichen Perſonen aufzufinden, hat Magiſtratus jeden Orts

§. II.

Von Haus zu Haus eine genaue Reviſion durch den Policey- und Fabriquen-Inſpectorem, den Medicum und Chirurgum des Orts, die Viertel-Meiſter, auch den angeſtellten Spinn-Meiſter, und geſchickteſten Tuchmacher-Meiſter nach dem Seelen-Regiſter anzuſtellen, und von dieſen Reviſoribus, ſonderlich diejenigen zur Woll-Arbeit, tauglichen Haus-Armen, ſo ſich mit keiner andern Arbeit ernähren können, oder würklich ernähren, auch die auf eigene Hand in Kammern ſitzenden, müßigen, auch wohl gar liederlicher Lebens-Art verdächtigen Perſonen, ausziehen und zu welcher Woll-Arbeit ſich ſolche vorzüglich ſchicken, beſtimmen zu laſſen.

Wobey den Wirthen der Häuſer zugleich anzudeuten, daß ſie, wenn ſie dergleichen Perſonen in ihren Häuſern verheelen, und man ſolche nach der Aufnahme entdecken würde, für jede verſchwiegene Perſon 10 Rthlr. Strafe zur Spinn-Caſſe erlegen ſollen, mit welcher Strafe ſie auch zu belegen, wenn ſie dergleichen Perſonen, welche ſich nach der Aufnahme in ihren Häuſern einlegen oder einmiethen, nicht nach Verlauf 24 Stunden, dem Viertel-Meiſter des Viertels, worauf ſie wohnen, mittelſt eines beſondern Zettels anzeigen, welche Anzeige der Viertel-Meiſter jedesmal in ein beſonderes Regiſter eintragen und daraus von 14 zu 14 Tagen, oder monatlich einen Extract dem Dirigenti übergeben ſoll, worauf dieſer dergleichen Perſonen zu Rathhauſe durch den Medicum, Chirurgum und Spinn-Meiſter beſichtigen und unterſuchen läſſet, ob ſie geſund oder einen Leibes-Schaden haben, und zu welchem Geſchäfte bey der Spinn-Schule ſich ſelbige am vorzüglichſten ſchicken, wornach ſodenn die Aufnahme zur Arbeit in gedachter Schule zu verfügen.

Die in Verpflegung ſtehenden und daher bekannten Armen, ſind gleichfalls zu Rathhauſe zu vernehmen und durch obige Perſonen zu beurtheilen, zu welcher Arbeit ſich ſelbige ſchicken, worzu ſie alsdenn anzuweiſen und aufzunehmen, welches auch in der Folge bey der Reception eines jeden Armen in der Verpflegung zu wiederholen; daferne auch in einer Stadt verſchiedene Jurisdictiones befindlich, iſt dieſe Unterſuchung und Ausſuchung derer zur Spinnerey taugliche Armen durch jede Jurisdiction an dem

Orte,

Orte, wo die Austheilung an die Armen zu geschehen pfleget, jedoch in Gegenwart einer Magistrats-Person zu veranstalten.

Die einheimischen und fremden Gassen-Bettler sind von den Gassen-Voigten sofort zu ergreifen, und in die Spinn-Schule des Zuchthauses, wenn dergleichen daselbst vorhanden, sonsten aber in diejenige öffentliche Spinn-Schule, welche angeleget, zur Arbeit abzuliefern, ihnen in besondern, allenfalls in Stadt- oder leer stehenden Cridæ-Häusern auf Kosten der Armen- oder Gemeinen-Casse des Orts, wohin sie sonst zu Hause gehören, besondere Schlaf-Stätte zu besorgen, auch wöchentlich aus gedachten Cassen, insoweit sie nicht ihren Unterhalt völlig zu verdienen im Stande, ihnen ein mäßiger Verpflegungs-Zuschub von 4 bis 7 sgr. welches der Bestimmung des Magistrats des Ortes der angelegten Spinn-Schule überlassen wird, auszumachen, und müssen diese zur Arbeit angewiesenen Bettler Abends nach den Spinn-Stunden durch die Gassen-Voigte zu ihrer Schlaf-Stätte geführet, daselbst unter Schloß genommen, des Morgens wieder zur Spinnerey geführet, und überhaupt in genaue Aufsicht genommen werden, damit sie keine Gelegenheit zu echappiren bekommen.

Falls auch dergleichen Personen nicht im Stande, sich selbst Kleidung von ihrem Verdienst zu schaffen; So muß der Magistrat des Orts, wo die Bettler hingehören, alte Soldaten-Montirungen zu ihrer Bekleidung zusammen kaufen, und dem gemeinen Mann, so dergleichen zu verkaufen hat, durch den commandirenden Officier bey der Parole hiervon avertiren lassen, Schuhe und Strümpfe aber, sind besonders, so wohlfeil, als möglich, entweder alt, wenn solche zu haben, oder neu, auf gedachter Casse Kosten anzuschaffen, maßen diejenigen Oerter, welchen diese Kosten zuwachsen, es sich selbsten beyzumessen haben, daß sie nicht für die Verpflegung ihrer Armen gehörige Sorge getragen, und ihnen das Auslaufen auf Betteln verstattet.

Diejenigen Bettler, so in Städten, wo keine Spinn-Schulen angeleget, oder auf dem Lande sich sehen lassen, haben die Magistráte und Gerichts-Obrigkeiten, auch Zoll- und Policey-Bereuter und Land-Dragoner, sofort zu arretiren und an den Magistrat des Orts der nächsten Spinn-Schule abliefern zu lassen, welcher dieselben annehmen, zur Arbeit anstellen, und, wie vor gedacht, mit ihnen verfahren soll.

Auf eben diesen Fuß ist es auch mit denen sich im Lande zeigenden Vagabonds und andern liederlichen Gesindel, so sich nicht zur Zuchthaus-Strafe qualificiren, und dahero sonst gewöhnlich über die Gränze geschoben werden, zu halten, als welche sämtlich, statt des Schubs über die Gränze, zur nächsten Spinn-Schule abzuliefern, ihnen allenfalls in den Stock-Häusern erträgliches Quartier zu besorgen, desgleichen Früh und Abends durch die Stock-Meister oder Gassen-Voigte zur Spinn-Schule zu bringen und abzuholen, wie denn auch, in Ermangelung anderer Gelegenheit, oder nach vorkommender Nothwendigkeit, in den Hospitälern und Klöstern besondere Spinn-

Stuben

Stuben zu errichten, wozu Sr. Königl. Majestät allenfalls das nöthige Bau-Holz aus Dero Waldungen reichen lassen wollen, die Cämmereyen des Departements aber, welche künftig der Alimentation solcher Vagabonds und liederlicher Gesindels überhoben werden, sollen die übrigen Bau-Kosten tragen, imgleichen muß der Creiß, worinnen die Spinn-Schule, und das für dergleichen Vagabonds zum Spinnen zugleich einzurichtende Stock-Haus, oder anderes wüstes Haus belegen, die Fuhren und Hand-Arbeit beym Bau verrichten, weil demselben dagegen die Beschwerde des Schubs pro futuro völlig zurück bleibt. In den Hospitälern sind die Schaffer gehalten, auf die Ordnung in den darinnen angelegten Spinn-Schulen gute Acht zu geben. Uebrigens müssen die zum Spinnen angehaltenen Gassen-Bettler, wenigstens ein halbes Jahr diese Arbeit verrichten, damit sie vollkommen spinnen lernen, nach ausgestandener Lehr-Zeit aber werden die Einländischen, wenn es die Umstände erfordern, nach ihrem Geburts-Ort geschoben, um sich daselbst mit der erlernten Arbeit weiter zu ernähren. Was die Gassen-Bettler betrift, die nicht zum Spinnen zu gebrauchen, muß es mit selbigen nach Vorschrift der publicirten Edicte gehalten werden.

§. III.

Sollen alle und jede, so in den Hospitälern, Armen-Häusern und sonst vom Publico Allmosen erhalten, männlichen oder weiblichen Geschlechts, insoferne sie nach Erkenntniß des Stadt-Medici, Chirurgi und des Fabriquen-Inspectoris, auch Spinn-Meisters, sich zur Woll-Arbeit noch schicken, dazu angehalten, oder, wenn sie dagegen Widerwillen äussern, des bisherigen Beneficii verlustig erkannt werden.

§. IV.

Soll in Zukunft Niemand in die Hospitäler, Armen-Häuser, und andere milde Stiftungen aufgenommen werden, welcher sich nicht zuvor in vorgedachter Woll-Arbeit hinlänglich unterrichten lassen, und Versicherung gegeben, dieselbe weiter nach seinem Vermögen zu continuiren, jedoch werden davon die ganz Unvermögenden, imgleichen die bey reichen Stiftungen mit 5 bis 600 Rthlr. für die Reception e. g. bey dem reichen Hospital zu Breslau sich einkaufenden ausgenommen. Dagegen sollen

§. V.

Diejenigen, so in der Spinn-Schule gearbeitet, wenn denenselben irgend ein Unglück an ihrem Leibe oder Gütern zustossen, und sie dadurch, ihr täglich Brodt zu verdienen, untüchtig gemacht werden möchten, vor andern in solche Stiftungen umsonst und ohnentgeldlich, woferne in den Statutis nicht expresse ausgemacht, daß sich ein jeder einkaufen müsse, recipiret, oder aus der Armen-Casse unterhalten werden. Wie denn auch

§. VI.

§. VI.

Diejenigen, so weder aus solchen piis Corporibus etwas bekommen, noch darinn recipiret zu werden verlangen, dafern sie keine andere bürgerliche Nahrung treiben, oder keine liegende Gründe besitzen, so lange sie in der Spinn-Schule arbeiten, von Servis und Einquartirung auch allen andern Oneribus personalibus, die Accise ausgenommen, exemt seyn und dazu nicht gezogen werden sollen.

§. VII.

Die Invaliden Soldaten, so nach Erkenntniß des Creiß- oder Stadt-Physici, wo sich selbige aufhalten, nur zu einer leichten Hand-Arbeit tauglich, sollen, wenn sie das ausgesetzte Gnaden-Gehalt geniessen wollen, sich ebenfalls zu derjenigen Woll-Arbeit, wozu sie geschickt seyn, gebrauchen lassen, und muß ihnen das Gnaden-Gehalt von den Accise-Cassen nicht ehender ausgezahlet werden, bis sie sich mit einem Attestato des Magistrats des Orts einer öffentlichen Spinn-Schule ausgewiesen, daß sie daselbst in einer oder anderer Woll-Arbeit wirklich stehen, auch soll diesen Invaliden, im Fall sie gänzlich unvermögend werden, das §. V. festgesetzte Beneficium der vorzüglichen und ohnentgeldlichen Reception in einer religieusen Fundation vor andern angedeyhen.

Die übrigen noch völlig gerührigen und zu Land- und Wirthschafts-Arbeitern tauglichen Invaliden, sind aber hiervon ausgenommen, weshalb sich solche nicht nur mit einem Attestato vom Pysico des Creises, worinn sie sich aufhalten, sondern auch von derjenigen Gerichts-Obrigkeit oder Magistrat, wo sie wirklich in Arbeit stehen, zu versehen, welches bey Empfang des Gnaden-Gehalts der Accise-Casse des Orts, worauf sie angewiesen, zu produciren, ausser dem ihnen kein Gnaden-Gehalt bezahlet werden soll. Anlangend

§. VIII.

Die Soldaten-Weiber, haben Sr. Königl. Majestät bereits unterm 4. May c. allergnädigst verordnet, daß selbige nebst den Soldaten-Kindern zum Woll-Spinnen angehalten werden sollen, nach diesem Befehl sollen insonderheit diejenigen, so sich bisher mehr entweder mit der wider alle gesunde Policey streitenden Auf- und Vorkäuferey verschiedener Victualien auf dem Lande und in Städtischen Wochen-Märkten zu beschäftigen, und dadurch die immediate Zufuhre an Victualien zu den Städten zu schmälern und Theurung zu machen gesuchet, sobald sie deshalb betroffen und überführet werden, zur Arbeit bey den Spinn-Schulen angewiesen und angehalten werden.

Ein gleiches muß in Ansehung derer geschehen, so sich mit keiner andern Hand-Arbeit auf Tage-Lohn beschäftigen können, noch wollen, sondern sich nur auf die Löhnung ihrer Männer verlassen, dabey auf Müßiggang und Betteln legen, und gleichmäßig ihre Kinder boshaft zur größten Beschwerde des Landes dazu widmen.

Zur Erreichung dieses Endzwecks wird nicht undienlich seyn, an den Orten, wo Casernen erbauet und Tuchmacher befindlich sind, dafür zu sorgen, daß selbst in den Casernen Spinn-Schulen für die Soldaten-Weiber und Kinder angeleget werden, maßen Sr. Königl. Majestät allergnädigste Intention dahin gehet, daß

§. IX.

Die Soldaten-Kinder, welche das 7. Jahr erreichet, ohne Ausnahme, wenn sie nicht durch besondere Umstände, so durch schriftliche Attestata des Regiments verificiret werden müssen, davon loszusprechen, sobald sie zu einer oder andern Woll-Arbeit in der Spinn-Schule nach ihren Jahren und Alter gebrauchet werden können, hiezu angestellet und unterrichtet werden sollen, ohne auf den Einwand der Eltern, als wenn die Kinder sonst mehr verdienen könnten, und die Eltern solche selbst erhalten wolten, zu attendiren, im Fall jedoch dieselben des Vormittags annoch zur Schule gehalten, im Lesen, Schreiben, Rechnen und Christenthume unterrichtet werden, sind selbige nur des Nachmittags zur Arbeit in der Spinn-Schule anzuhalten, es soll auch denselben in der Folge das Beneficium angedeyhen, daß sie bey allen in Wolle arbeitenden Profeßionen im Lande ohnentgeldlich zur Profeßion aufgenommen, freygesprochen und ihnen das freye Bürger und Meister-Recht bey künftigen Etablissements auf ihren erlerneten Profeßionen zugewendet werden soll, dahingegen diejenigen Soldaten-Weiber und Kinder, welche zu Friedens-Zeiten sich nicht mit dem Spinnen beschäftiget, dereinst bey etwa entstehendem Kriege, keines Servis- noch Brod-Geldes sich zu erfreuen haben werden.

§. X.

Die Arbeits-Utensilien in der Spinn-Schule, als Körbe, Horden und Schlägel zum Wolle schlagen, Schräubel, Kämmen, Kniestreichen, große und kleine Räder und zu letztern gehörige Schemmel, imgleichen Haspel und Spuhl-Gestelle, werden für die Haus-Armen, Invaliden, Soldaten-Weiber und Kinder, aus der Haupt-Manufactur-Casse, für die auf fauler Seite und eigener Hand in Kammern liegenden Personen aber, wenn sie des Vermögens, aus eigenen Mitteln, im Gegentheil aber aus der Stadt-Casse des Orts der Spinn-Schule, für die in Hospitälern und Armen-Häusern befindlichen Personen, aus den Cassen dieser Stiftungen, für die in Verpflegung stehenden Armen, aus der Armen-Casse des Orts zur Hälfte, und zur Hälfte aus der Stadt-Casse, und endlich für die auf Bettelgehen betretenen einheimischen und fremden Bettler, aus der Armen- oder Gemeinen-Casse der Oerter, wo selbige hingehören, angeschaffet; was aber die Unterhaltung aller dieser Utensilien betrift, ist es damit dergestalt zu halten, daß ein jeder Arbeiter pro Pfund der in der Spinn- und Woll-Arbeits-Anstalt geforderten Wolle 4 Denar oder einen Kreutzer von seinem Lohn

stehen lasse, wovon der Spinn-Meister die eine Hälfte genieſſet, die andere Hälfte aber zur Reparatur gedachter Utensilien und deren Wiederanschaffung verwandt wird; es muß daher ersterer über Einnahme und Ausgabe bey diesem Arbeits-Utensilien-Unterhaltungs-Fond richtige Rechnung führen, und solche jährlich dem Magistrat des Orts zur Revision nebst Belägen abgeben.

§. XI.

Die in der öffentlichen Spinn- und Woll-Arbeits-Anstalt Arbeitenden, sonst aber auch in der Verpflegung stehenden Armen, bekommen die bisher gewöhnliche Verpflegung in natura oder an Gelde noch ferner ungekürzt, dagegen sollen sie vom Spinnerlohn, nach Abzug des einen Kreuzers für den Spinn-Meister, und zum Unterhalt der Utensilien nur die Hälfte genieſſen, und wird aus der andern Hälfte denen mehr entkräfteten und ihren Unterhalt und Kleidung nicht verdienenden Haus-Armen, imgleichen elenden Soldaten-Weibern, besonders aber denen in der Arbeit noch nicht völlig geübten Kindern, Militair- und Civil-Standes, nach Nothdurft, sonderlich zur Kleidung beygesprungen, auch damit vornemlich bey armen Soldaten-Wayſen, so lange continuiret, bis sich selbige selbst nöthige Nahrung und Kleider verdienen können.

Sollte übrigens an einigen Orten in Ansehung des Verdienstes, die Vertheilung desselben auf andere Weise einzurichten, und solche denen Armen Hospitaliten, imgleichen Stockhaus-Arrestanten, ganz oder zur Hälfte zu lassen für besser gehalten werden, stehet den Steuer-Räthen frey, bey der speciellen Einrichtung des Orts darunter das behörige festzusetzen.

§. XII.

Wenn es sich auch an den Orten, wo keine Hospitäler, Armen-Häuser und Klöster zu Anlegung der Spinn-Schulen vorhanden, oder genommen werden könnten, zutragen sollte, daß einige in der Spinn-Schule arbeitende Arme, exclusive der auf Bettelgehen betroffenen, als weshalb bereits §. II. das nöthige disponiret, imgleichen daß invalide Soldaten an dem Ort der Spinn-Schule nicht Nacht-Quartier erhalten könnten, so muß Magistratus des Orts einige Häuser, so viel darzu erforderlich, dazu wählen, und hiebey hauptsächlich auf solche Wirthe, welche Armuths halber zum Servis und Einquartierung wenig beytragen können, reflectiren, und soll diesen sodann die Servis- und Einquartierungs-Freyheit zugestanden, auch für jede Stube 4 Klaftern Brennholz jährlich aus dem Stadt-Walde zu Hülfe gegeben, nicht weniger aus der Armen-Casse einige Miethe gereichet werden.

§. XIII.

In der Spinn-Schule soll eine ehrliche und des Wollschlagens, Kammelns, Schräubelns und Knieſtreichens, auch der feinen Spinnerey ꝛc. ꝛc. kundige Manns-

und Weibs-Personen, als Spinn-Meister und Spinn-Meisterin bestellet und vereidet werden, wobey vorzüglich auf solche Personen zu reflectiren, welche wegen ihrer Treue und redlichen Gebahrens nicht nur bekannt, sondern auch allenfalls deshalb Caution leisten können.

§. XIV.

Dem Spinn-Meister sowohl, als der Spinn-Meisterin, soll an jedem Orte, nach Beschaffenheit der dortigen Unterhaltungs-Kosten und der Anzahl der zu unterrichtenden Personen, mit vorgängiger Approbation der ꝛc. Cammer, eine billige Besoldung für ihre Bemühung und Unterricht in obgedachter Woll-Arbeit ausgemacht werden, sie auch anbey freye Wohnung und Holz zu geniessen haben.

Die Hälfte dieser Besoldung wird die Königl. ꝛc. Cammer aus der Manufactur-Casse bezahlen lassen, die andere Hälfte aber müssen die Cämmerey, Armen-Hospital und andere Fundations-Cassen pro rata aufbringen, auch die freye Wohnung und Holz für den Spinn-Meister und die Spinn-Meisterin aus diesen Fonds bestritten werden, bis etwan die Spinn-Schule selbst einen so ergiebigen Fond erhält, woraus diese Kosten herzunehmen.

Sollten auch mehrere Spinn-Meister und Spinn-Meisterinnen, bey Anwachs der Anstalt nöthig seyn, so muß auf eben die Art für ihre Besoldung, freye Wohnung und Holz, Sorge getragen werden. Uebrigens werden Magistrate wohl thun, und sich angelegen seyn lassen, bey den Hospitälern solche Schaffer anzusetzen, die zugleich den Unterricht bey der Spinnerey geben können, damit die besondere Besoldungen dafür ersparet werden.

§. XV.

Zu Brennholz für die Spinn-Schule, wollen Se. Königliche Majestät noch überdem jährlich 24 Klaftern halb Fichten- und halb Eichenholz, aus Dero oder den Städtischen Waldungen ohnentgeldlich verabfolgen lassen, das Schlage- und Fuhrlohn aber müssen obgedachte Städtische und Fundations-Cassen bezahlen, wie denn auch daraus das nöthige Licht und Oel zum brennen des Abends angeschaffet werden muß; falls in der Spinn-Schul-Casse hierzu keine Gelder vorhanden seyn sollten.

§. XVI.

Die Wolle, woran die Anfänger das Spinnen erlernen, muß vom Tuchmacher-Mittel oder den Verlegern der Spinn-Schule hergegeben, und wenn anfänglich davon etwas verdorben werden möchte, solches wieder vom Spinn-Meister aufgekratzet, aufgestrichen, und daran ferner der Unterricht gegeben werden, wie denn derselbe auch den etwannigen dabey vorkommenden Verlust, weil er die Hälfte des von jedem Pfunde zurück behaltenen Kreuzers bekommt, zu tragen und sich desto mehr Mühe zu geben hat, damit solches unterbleibe.

XVII.

§. XVII.

Die Schul-Stunden gehen im Sommer um 6 Uhr Morgens an, und dauern bis halb 12 Uhr Vormittags, des Nachmittags kommen die Spinner um 1 Uhr wieder zusammen, und bleiben im Winter bis 6 und im Sommer bis 7 Uhr zu Abend in der Schule, jedoch wenn jemand von den Arbeitern früher kommen, oder auch später in der Schule verbleiben wollte, ist demselben solches unbenommen, nur muß derselbe im Winter etwas zum Licht von seinem Spinn-Lohn stehen lassen.

§. XVIII.

Alle Haus- und in der Verpflegung stehende Armen, Hospitaliten, Invaliden, Soldaten-Weiber und Kinder, woferne letztere nicht des Vormittags noch einen Unterricht im Lesen, Schreiben und Christenthum nöthig haben, und die Schule deshalb besuchen, müssen sich in obgedachten Stunden ohnnachbleiblich, bey Vermeidung der Abholung durch die Gassen-Voigte in der Spinn-Schule einfinden, ihre angewiesene Arbeit fleißig und ordentlich verrichten, und wenigstens 12 Wochen, ordinair aber 6 Monath und so lange damit continuiren, bis ihnen vom Spinn-Meister ein Zeugniß gegeben werden kann, daß sie ihre Arbeit wohl gelernet, auf welches Attest ihnen auch vor Ablauf dieses Termins nachgelassen seyn soll, aus der Spinn-Schule wegzubleiben, wenn sie sich anders ausweisen, daß sie entweder bey sich zu Hause, oder bey einem Woll-Manufacturier im Hause ihre erlernete Woll-Arbeit fortsetzen.

Es soll dahero, damit nicht etwan Personen, welche in der öffentlichen Anstalt bereits eine Woll-Arbeit zum besten der Manufacturen erlernet, wieder auf die liederliche Seite und auf Müßiggang gerathen, und alles begriffene wieder ausschwitzen, sondern fort arbeiten, oder sich zu einer andern ehrlichen Nahrung und Handthierung entschließen, von solchen aus der Spinn-Schule mit Attest des Spinn-Meisters und Erlaubniß der Inspectorum dieser Anstalt tretenden Personen eine genaue Liste gehalten und wöchentlich durch die Viertel-Meister der Stadt, auch Gassen-Voigte nachgesehen werden, womit sich dergleichen Personen beschäftigen, damit, wenn sie sich ja auf das Faullenzen legen, und ihre erlernete Arbeit wieder ausser Acht lassen wolten, sie sofort wieder zur Spinn-Schule gezogen und zur Arbeit angehalten werden können.

§. XIX.

Diejenigen von solchen Personen, welche ihres Unvermögens halber nicht ausgehen können, gleichwohl aber sich zu einer oder der andern Woll-Arbeit schicken, sind gleichwohl in den Hospitälern, wenn nehmlich in selbigen die Anlegung der Spinn-Schulen nicht thunlich befunden wäre, oder in ihren Wohnungen, so viel solches geschehen kann, zu informiren, und muß entweder der Spinn-Meister, oder die Spinn-Meisterinn sie des Endes täglich besuchen.

§. XX.

Die Arbeit muß in der Spinn-Schule mit Gebet und Vorlesung eines Capitels aus der Bibel früh angefangen und mit einem kurzen Gesang Abends beendiget werden, auch müssen der Meister und die Meisterin darauf vornehmlich mit sehen; daß sich die Arbeiter zugleich eines stillen und gottesfürchtigen Lebens befleißigen und sonst alles stille und ehrbarlich zugehn.

Würde sich jemand von den Spinnern und übrigen Arbeitern unanständig aufführen, oder seinem Meister und Meisterinn nicht gehorchen, oder einigemahl sich in die Schule durch die Vögte holen lassen, derselbe soll, wenn er erwachsen und seines Verstandes fähig, ins Zuchthaus gebracht, und allda zur besseren Aufführung angewiesen, auch da er ein Beneficium bishero genossen, dessen nach Befinden verlustig erkläret werden. Die kleinen und unerwachsenen aber kann der Meister und die Meisterin durch die Gassen-Vögte, wovon täglich einer bey der Schule das Aufpassen haben soll, moderate castigiren lassen.

§. XXI.

Die Wolle wird von denen Verlegern der Spinn-Schule nach dem Gewicht an den Spinn Meister abgeliefert, darüber ein ordentliches Buch gehalten, worin der Nahme des Verlegers, die jedesmahl zur Spinn-Schule gegebene Quantité Wolle, der Monath und Tag, wenn solche zur Spinn-Schule gegeben, die Nahmen der Arbeiter oder Spinner, welchen solche zur Arbeit gegeben, imgleichen der Betrag des Arbeits- oder Spinner-Lohns und der Monath und Tag, wenn solche wieder zurück gegeben, genau und richtig nachzuweisen, und sodann solche denen Arbeitern und Spinnern zugewogen, welche das empfangene Gewichte wieder liefern, oder das fehlende, wenn nicht der Abgang der Unsaubrigkeit der Wolle zuzuschreiben, von ihrem Arbeits- und Spinner-Lohn zu bezahlen.

Diejenigen Arbeiter und Spinner aber, welche die Wolle in ihren Quartieren verarbeiten wollen, müssen Sicherheit stellen, solche richtig wieder abzuliefern, oder sonst auf der Schule arbeiten. In den Hospitälern müssen die Provisores eine ehrliche und tüchtige Manns- oder Weibs-Person bestellen, welche die Wolle von dem Spinn-Meister in Empfang nehmen, solche denen Spinnern und Arbeitern vertheilen und die bearbeitete Wolle, oder das Garn davon, nach dem erhaltenen Gewicht wieder zurück liefern, wozu auch die sogenannten Schaffer oder Schafferinnen gebrauchet werden können, welche sodenn über die empfangene, vertheilte und zurück gelieferte Wolle richtige Rechnung halten müssen, wofür die Hospital-Administratores ebenfalls mit haften, und deshalb genaue Aufsicht nehmen müssen, damit keine Wolle oder Garn verlohren gehen, und deshalb zwischen Spinn-Meister und Schaffner oder Manufacturiers, Streit entstehen könne.

Würde

Würde sich jemand von den Arbeitern oder Spinnern unterstehen, von der ihm gegebenen Wolle, imgleichen von seinen Mitspinnern, Mitarbeitern oder sonst etwas vorsetzlich zu entwenden, derselbe soll nicht allein, wenn er vorher ein Beneficium gehabt, desselben verlustig gehen, sondern auch mit dem Arbeits-Hause oder anderer Leibes-Strafe, nach Proportion seines Verbrechens bestrafet werden.

§. XXII.

Denen Arbeitern und Spinnern muß der Spinn-Meister und die Spinn-Meisterin deutlich zeigen, wie sie bey jeder Arbeit die Wolle zu bearbeiten haben, insonderheit aber denen Spinnern beybringen, wie sie den Faden sowohl zur Kette als Einschlag so fein wie möglich, und es zu dem zu verfertigenden Tuche erforderlich, allenthalben gleich und an einem Ort nicht dicker, als an dem andern ziehen und führen müssen.

Vornehmlich sind auch die Knaben mit Fleiß dahin anzuleiten, daß sie das Wollschlagen, Schraubeln, Kammeln und Kniestreichen, auch die Beurtheilung des Fadens, ob er überall gerade und nicht zu looſe oder zu dichte gesponnen, wohl begreifen und dergestalt zur Erlernung eines in Wolle arbeitenden Handwerks, desto mehr præpariret werden mögen. Wie dann und damit die Knaben um so mehr Fleiß anwenden, dieses alles zu erlernen,

§. XXIII.

Denjenigen, welche in dieser Spinn-Schule sich wohl geübet, und ein gutes Zeugniß ihres Verhaltens von den Inspectoribus der Spinn-Schule aufzuweisen haben, wenn sie nunmehro zur Erlernung eines in Wolle arbeitenden Handwerks schreiten, ein Jahr an ihren Lehr-Jahren abgeschrieben werden, und sie sich überhaupt, wie bereits §. IX. wegen der Soldaten-Kinder, festgesetzet, der freyen Reception bey denen in Wolle arbeitenden Zünften, auch ohnentgeldlichen Freysagens, und endlich des freyen Bürger- und Meister-Rechts, in Schlesien, zu erfreuen haben sollen.

§. XXIV.

Alles, was die Arbeiter und Spinner verdienen, bleibet ihnen allein, und ist der Unfleißigen eigene Schuld, wenn sie nicht viel oder nicht mit Fleiß arbeiten, und also auch nicht viel verdienen können, jedoch müssen sie zur Unterhaltung der Arbeits-Utensilien dasjenige, so oben §. X. bestimmet, von jedem Pfund abgeben, imgleichen hat es bey demjenigen, was §. XI. wegen der von den Hospitaliten abzugebenden Hälfte verordnet, sein Bewenden, wogegen auch das Arbeits-Lohn nach eben dem Fusse, wie es bisher zwischen fremden Spinnern und Arbeitern und den Woll-Manufacturiers üblich gewesen, auch fernerhin bezahlet, und denenjenigen, so sich vor andern befleißigen, die Wolle gut und auf das feineste zu spinnen, eine Zulage nach Verdienst, so der Ausmessung derer Inspectorum überlassen wird, geschehen soll.

§. XXV.

§. XXV.

Wenn nun hierzu und sonst zur Erhaltung der Spinn-Schule, auch Bestreitung der hier einschlagenden ohnumgänglichen Extraordinariorum einiger Geld-Zufluß zu der einzureichenden Spinn-Schul-Casse erforderlich; So wird hiemit festgesetzet: daß diejenigen Spinner und andere Arbeiter, welche so bald sie ausgelernet, ausserhalb der Schule vor sich, oder bey einem Manufacturier im Hause die erlernte Arbeit oder das Spinnen fortsetzen, 6 Ggr. und weiter nichts zur Spinn-Schul-Casse erlegen, und davon 2 Ggr. dem Spinn-Meister oder der Spinn-Meisterinn, die übrigen 4 Ggr. aber der Casse zufallen sollen, als wofür derjenige Manufacturier, für und bey welchem sie aus der Spinn-Schule in Arbeit treten, haften, und ihnen solches allenfalls am künftigen Verdienst decourtiren und zur obgedachten Casse gegen Quittung abgeben muß.

§. XXVI.

Wollte ein Spinner oder Woll-Arbeiter nach abgelaufener 6 monatlichen Lehr-Zeit nicht weiter in Wolle arbeiten, oder gar vom Orte der Spinn-Schule ziehen, gleichwohl aber sich weder vermiethen, noch verheiraten, oder auf eine andere ehrliche Art in Arbeit und Nahrung setzen, sondern auf seine eigene Hand bleiben, welches jedoch ohne besondere Erkenntniß keinem zu gestatten, in solchem Falle soll derselbe 16 Ggr. Lehr-Geld bezahlen und davon dem Meister oder der Meisterinn 6 Ggr. gegeben, das Residuum aber der Spinn-Schul-Casse berechnet werden; Außer diesem Fall aber, wenn sich die Spinner oder Arbeiter vermiethen, verehligen, oder zu einem andern Handwerk begeben, haben dieselben nichts zu bezahlen, sie müssen sich aber gleichwohl bey den Inspectoribus vor ihrem Abgang melden, und von diesen ein Zeugniß ihres Wohlverhaltens nehmen, als ohne welchem sie sonst nirgend aufgenommen, sondern als Entlaufene angesehen und zum Ort der Spinn-Schule, wovon sie heimlich sich entfernet, zurück geschoben werden sollen.

§. XXVII.

Kein Woll-Arbeiter oder Manufacturier soll einem Spinner, welcher zuvor auf der Spinn-Schule unterrichtet, und die Lehr-Monate ausgestanden, vor sich annehmen, sondern es muß solches bey 16 Ggr. Strafe zur Spinn-Schul-Casse zuvor denen Inspectoribus angemeldet und von diesen untersuchet werden, ob der Spinner oder Arbeiter auch mit der Spinn-Schule oder denen Manufacturiers, so ihn vorhero verleget, in Güte auseinander gekommen, und muß, wenn der Manufacturier, nach verflossenen Lehr-Monaten des Spinners, denselben zu sich in sein Quartier nehmen, und seine Wolle nicht weiter an die Spinn-Schule und Austheilung des Spinn-Meisters liefern will, derselbe 2 Ggr. Löse-Geld vor den Spinner oder Arbeiter, wovon die Hälfte dem Spinn-Meister gebühret, der Spinner oder Arbeiter aber die §. XXV. verordnete 6 Ggr. geben.

§. XXVIII.

§. XXVIII.

Dahingegen soll auch in solchem Fall ein Spinner oder anderer Woll-Arbeiter schuldig seyn, wenigstens 4 Monathe für ihn zu arbeiten, und wenn derselbe bey seinem Verleger nach verflossenen vier Monaten nicht länger bleiben wollte, ihm solches 6 Wochen vorhero aufzusagen, ehe aber nicht aus seiner Arbeit gelassen werden. Dem Verleger aber stehet frey, den Spinner oder Arbeiter von sich zu lassen, wenn es ihm gefällig.

§. XXIX.

Denen Spinnern und Arbeitern stehet nach ausgestandenen Lehr-Monaten, wenn sie nicht lieber für die Spinn-Schule arbeiten wollen, und sie sonst nicht durch das Loos an einen Manufacturier gefallen, frey, einen Verleger zu wählen, welchen sie wollen, jedoch muß die §. XXVII. gemachte Vorschrift von diesen beobachtet werden.

§. XXX.

Damit sich aber ein Manufacturier nicht allein der mehresten, oder doch der besten Spinner und Woll-Arbeiter anmaßen könne, so müssen nicht allein die Inspectores hierin gute Ordnung halten, und dahin sehen, daß ein jeder der Manufacturiers mit seiner Wolle gefördert werde, sondern es sollen auch die Manufacturiers selbst durchs Loos in eine Ordnung und Rang gebracht werden, und darnach die Wahl haben, drey Spinner aus dem ganzen Haufen, sie mögen auf der Spinn-Schule in den Hospitälern, oder in ihren Privat-Häusern arbeiten, auszusuchen, für welche das §. XXVII. festgesetzte Löse-Geld gegeben werden, und sie hiernächst 6 Monate bey ihm zu arbeiten schuldig seyn sollen.

Hätte aber ein Woll-Manufacturier mehr als 4 Spinner, welche nicht seine ordinaire Haus-Genossen und unmittelbar von Ihm selbst, nicht aber durch den Spinn-Meister, oder auf der Spinn-Schule ihre Wolle empfangen, in seiner Arbeit allein, so soll von denen übrigen für jede Person monatlich ein Ggr. zu Erhaltung der Spinn-Schule abgegeben werden, es wäre denn, daß alle Manufacturiers gnugsam mit Spinnern versehen, in welchem Fall diese Abgabe nach Billigkeit moderiret werden kann.

§. XXXI.

Des Sonnabends Nachmittags um 3 Uhr im Winter und um 4 Uhr im Sommer, soll jedesmal zwischen den Manufacturiers oder Verlegern und dem Spinn-Meister, imgleichen zwischen letztern und den Woll-Arbeitern und Spinnern, in Beyseyn eines von den Inspectoribus, Abrechnung gehalten und Richtigkeit gepflogen werden, wobey auch die zur Rechnung über Woll-Einnahme und deren Vertheilung, auch Zurückgabe bestellte Schaffer in den Hospitälern zugegen seyn müssen.

Was sodenn für Disputs oder Klagen unter den Verlegern und Spinn-Meistern und Spinn-Meisterinn, imgleichen zwischen letztern und den Woll-Arbeitern und

Spinnern vorkommen möchten, hat der gegenwärtige Inſpector zu unterſuchen und entweder abzuthun, oder davon an die übrige Coinſpectores zu referiren, auch zugleich ſich des Zuſtandes der Spinn-Schule zu erkundigen und in einem beſondern Protocoll-Buch zu notiren, wie viel Arbeiter und Spinner durch die Woche in und bey der Spinn-Schule, imgleichen Hoſpitälern, gearbeitet, was ſelbige in allerley Arbeit an Wolle gefördert, und wie viel an Lohn bezahlt erhalten, auch wie viel etwann noch rückſtändig und warum geblieben, endlich aber, wie viel davon zur Unterhaltung der Utenſilien, zur Spinn-Schul-Caſſe geflieſſen, wobey, wenn dieſe Generalia zuvor eingetragen, jedesmal auch die vorkommende Special-Fälle, wenn ſie von einigem Belang, protocolliret und abgethan werden können.

§. XXXII.

Als Inſpectores ſollen unter Approbation der Krieges- und Domainen-Cammer ein Deputirter des Magiſtrats, der geſchickteſte von denen Adminiſtratoribus derer piorum Corporum und einer von den Elteſten des Tuchmacher-Gewerks beſtellt werden, welche ſub Inſpectione des Comiſſarii Loci dahin zu ſehen haben, daß der Innhalt dieſes Reglements bey der Spinn-Schule auf das genaueſte beobachtet, überall gute Ordnung gehalten, alles, was denen Woll-Manufacturen und Spinnereyen ſchädlich, aus dem Wege geräumet, dagegen, was denenſelben zuträglich oder beförderlich, vorgeſchlagen und nach erfolgter Approbation in Anwendung und Werkthätigkeit geſetzet, die eingekommenen Gelder richtig berechnet, auch die Spinn-Schule wöchentlich viſitiret werde.

Von welchem allen denn, Inſpectores monatlich mit Beyſchluß des jedesmal des Sonnabends abgehaltenen Protocolli an den Comiſſarium Loci berichten müſſen, dieſer aber ſoll halbjährig und zwar gegen den 20. November und 20. May jedes Jahres vom Zuſtande der Spinn-Schule einen umſtändlichen Bericht an die Cammer des Departements abſtatten und im letztern Termino zugleich eine Nachweiſung von den abgeſchloſſenen Rechnungen der Spinn-Schule dem Bericht beyfügen.

Schlüßlich reſerviren ſich Se. Königl. Majeſtät, dieſes Reglement nach künftig vorkommenden Umſtänden zu verändern, ſolches zu vermehren, oder zu vermindern, und wenn es die Nothdurft erfordern ſollte, daſſelbe gar wiederum zu caſſiren und aufzuheben.

So geſchehen Potsdam den 6. December 1764.

(L. S.) Friederich.

von Schlabrendorf.

No. CLXVII.

No. CLXVII.

d. d. Breslau, den 6. und Glogau, den 17. Decbr. 1764.

Circulare

wegen Wiederherstellung der Wirthschaft und Inventarien-Stücke auf den Stifts- und andern Geistlichen Güthern.

1) An sämmtliche Land-Räthe.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Die Güther der Stifter, Clöster ꝛc. sollen in gehörigen Stand gesetzet und die fehlende Inventarien-Stücke angeschafft werden, welches den Land-Räthen bekannt gemacht und anbefohlen wird, sogleich Nachricht einzuziehen, wie die Wirthschaft auf selbigen beschaffen, und sie zur Anschaffung des fehlenden anzuhalten.

Unsern ꝛc. Da Wir mißfällig vernehmen, daß auf vielen denen Stiftern und Geistlichen zugehörigen Güthern sehr schlechte und unordentliche Wirthschaft getrieben, besonders aber das fehlende Zug- und Nutz-Vieh nicht wieder angeschaffet werde, und Wir dahero an sämmtliche mit Güthern angesessene Stifter und Geistliche dato die nachdrückliche Verordnung ergehen lassen, daß sie ihre Wirthschaften sofort in gehörigen Stand setzen, und die fehlende Inventarien-Stücke ohngesäumt wieder anschaffen; nachbleibenden Falls aber gewärtigen sollen, daß die Güther werden sequestriret, und deren Wirthschaft aus denen Revenus retabliret werden: als wird Euch solches hierdurch bekannt gemachet, mit dem gnädigsten Befehl, von allen in Eurem Creise belegenen Stifts- und Geistlichen Güthern sogleich Nachricht einzuziehen, wie die Wirthschaft auf selbigen beschaffen, und wenn es irgend woran fehlet, selbige zu dessen schleunigen Anschaffung anzuhalten, zugleich aber davon zur weitern Verfügung anhero zu berichten. Sind ꝛc.

2) An sämmtliche mit Güthern angesessene Stifter, Clöster und Geistliche.

Unsern ꝛc. Da Wir mißfällig vernehmen, daß auf vielen den Stiftern und Geistlichen zugehörigen Güthern sehr schlechte und unordentliche Wirthschaft getrieben, besonders aber nicht einmal das fehlende Zug- und Nutz-Vieh wieder angeschaffet werde, und es dahero unumgänglich nöthig ist, ehe dergleichen Güther noch ferner desolater werden, sothaner Unordnung abzuhelfen; als wird Euch hiedurch in Gnaden anbefohlen,

Die Güther der Stifter und Clöster sollen, bey Vermeidung der Sequestration, in gehörigen Stand gesetzet und die fehlende Inventarien-Stücke angeschafft werden.

befohlen, die Wirthschaft auf sämmtlichen Euch zugehörigen Güthern sofort in behörigen Stand zu setzen, und die fehlenden Inventarien-Stücke wieder anzuschaffen, entstehenden Falls aber zu gewärtigen, daß diejenigen Güther, bey welchen es an irgend woran fehlen wird, sequestriret, und aus denen Revenus in gehörigen Stand gebracht werden sollen. Sind ꝛc.

No. CLXVIII.

d. d. Breslau, den 17. Decbr. 1764.

Königl. Cammer-Verordnung,

wegen verbotener Holz-Ausfuhre nach Pohlen.

1) An die Land-Räthe des Plessenschen, Lublinitzschen, Rosenbergschen, Creutzburgschen und Manslauschen Creißes.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Die schon vorhin verbothene Ausfuhr des Holzes ausser Landes, wird nochmals wiederholet,

Unsern ꝛc. Es sind Euch bereits unterm 29sten April cur. die Ursachen bekannt gemachet worden, welche Uns bewogen, die Ausfuhre des Bau- Scheite- und Brennholzes in das benachbarte Königreich Pohlen, oder sonst außerhalb Landes, bey Verlust des Holzes, Wagen und der Pferde, oder auch vorkommenden Umständen nach bey Erlegung des Tripli des Kaufs-Pretii zu Unserm Fisco gänzlich zu verbiethen. Wir vernehmen aber mißfällig, daß dem ohnerachtet bey nächtlicher Zeit und auch sonst große Quantitäten dorthin gehen, und daß auf solche Art Unsere Allerhöchste zum Besten des Landes abzielende Intention vereitelt werde. Wir finden dahero nöthig, dieses Verboth der Ausfuhre des Holzes, unter welchem auch das Nutz-Holz zu verstehen, gegenwärtig zu erneuern, und befehlen Euch hierdurch in Gnaden, solches nicht nur anderweit in dem Eurer Aufsicht anvertrauten Creiße zu jedermanns Wissenschaft zu bringen, sondern auch die Land-Dragoner anzuweisen, daß sie besser, als bisher geschehen, auf die vorfallende Contraventions Acht haben sollen, und damit letztere, auch andere, destomehr zur Vigilanz animiret werden mögen; so ist dabey bekannt zu machen, daß denjenigen, welche dergleichen Holz-Ausfuhre nach Pohlen decouvriren,

und befohlen, solches nicht nur zu Jedermanns Wissenschaft zu bringen, sondern auch die Land-Dragoner zu mehrerer Vigilanz auf die Contraventions anzuhalten.

nicht

nicht nur sothanes zu confiscirende Holz zugeeignet, sondern auch vorkommenden Umständen nach, wenn diese Strafe noch nichts verfangen, und die Contravenienten abschrecken sollte, auch Pferde und Wagen confisciret, und die daraus gelösete Gelder dem Denuncianten gegeben werden sollen. Sind ꝛc.

Strafe der Contravenienten, welche lediglich dem Denuncianten gegeben werden soll.

2) An die Commissarios Locorum des IV. VI. und VIIten Departements.

Unsern ꝛc. Es ist Euch unterm 29sten April a. pr. das an die Land-Räthe derer an der Pohlnischen Grenze belegenen Creyßer, erlassenes Circulare, betreffend das Verboth der Ausfuhre des Bau-Scheit- und Brennholzes in das benachbarte Königreich Pohlen zugefertiget worden, um auch Eurer Seits auf die vorfallende Casus Contraventionis, durch die Accis- und Zoll-Aemter ingleichen Magistrate, besonders aber die Policey-Bereuter genau Acht geben zu lassen. Wenn Wir nun sothanes Verboth der Ausfuhr des Holzes, unter welchem auch das Nutz-Holz zu verstehen, dato zu erneuern nöthig gefunden; so wird Euch die an obgedachte Land-Räthe dieserhalb ergangene Verordnung in Abschrift hierbey zugefertiget, mit dem gnädigsten Befehl, die Policey-Bereuter anzuweisen, daß sie auf die vorfallende Contraventiones besser, als bisher geschehen, sehen sollen. Sind ꝛc.

Vorstehende Verordnung wird auch den Steuer-Räthen zugefertiget, mit dem Befehl, die Policey-Bereuter genau anweisen zu lassen, daß sie auf die vorkommende Contraventions besser, als bishero geschehen, sehen sollen.

No. CLXIX.

d. d. Breslau, den 24. Decbr. 1764.

Circulare,

daß kein Unterthan mehr als eine Possession haben soll.

An die Land-Räthe Breslauschen Cammer-Departements, excluf. der Creiße Lublinitz, Oels, Plesse, Groß-Strehlitz und Tost.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Ihr seyd zwar auf der von Euch eingesandten Designation angewiesen worden, daß die Schulzen, Bauern, Kretschmer,

Frey- und Dreſche-Gärtner, und überhaupt alle Unterthanen, welche der Conſtitution vom 14ten Julii 1749. und den Circulair-Ordres vom 13ten Octobr. 1750. und 8ten May c. zuwider in eben demſelben Dorfe mehr als eine Poſſeſſion haben, dergleichen zweyte Poſſeſſion an einen beſondern Beſitzer verkaufen, und jede Stelle einen eignen Wirth haben ſolle.

Bauern und andere Einwohner, welche in einem Dorfe mehr als eine Poſſeſſion haben, ſollen die andern an einen beſondern Beſitzer ſogleich verkaufen, widrigenfalls ſie zu gewärtigen haben, daß ſie plus licitanti verkaufet werden würden.

Wenn nun aber dieſes noch nicht überall gehörig befolget worden; ſo befehlen Wir Euch hierdurch wiederholt in Gnaden, die Verfügung zu treffen, daß die Bauern und andere Einwohner, welche in einem Dorfe mehr als eine Poſſeſſion beſitzen, die zweyte oder mehrere Poſſeſſiones ohne weitern Verzug und längſtens bis Johannis 1765. an einen beſondern Beſitzer verkaufen ſollen, oder zu gewärtigen haben, daß die zweyte oder mehrere Stellen ſodann ex officio und ohne weitere Nachſicht plus licitanti verkauft werden ſollen, maſſen keine Einwendung dagegen Platz greifen ſoll, und Ihr bey eigner Vertretung dahin zu ſehen habt, daß dieſe Unſere allergnädigſte und ernſtliche Willens-Meynung auf das genaueſte befolget werde; wobey Ihr den 15ten Julii a. f. die Nachweiſung von denen Wirthen wieder einzuſchicken habt, ſo in demſelben Dorfe noch mehr als eine Poſſeſſion haben. Sind ꝛc.

Die Land-Räthe ſollen wieder eine Nachweiſung von denjenigen Wirthen einſenden, welche noch mehr als eine Poſſeſſion haben.

No. CLXX.

d. d. Glogau, den 24. Decbr. 1764.

Circulare
wegen des Wiederaufbaues und Beſetzung der wüſten Stellen auf dem platten Lande.

An ſämmtliche Land-Räthe.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Der Wiederaufbau und die Beſetzung der wüſten Stellen auf dem platten Lande ſoll auf alle nur mögliche Weiſe beſchleuniget werden.

Unſern ꝛc. Da Wir höchſt Selbſt von neuem befohlen, darauf mit allem Ernſt zu ſehen, daß der Wiederaufbau und die Beſetzung der wüſten Stellen auf dem platten Lande, auf alle nur mögliche Weiſe beſchleuniget werden müſſen, und dabey allergnädigſt declariret, wie Wir

hierunter

hierunter von dem erlaſſenen Edict im geringſten nicht abgehen werden, ſondern vielmehr deſſen Erfüllung und Befolgung aufs exacteſte verlangen, und deshalb nicht allein die Nachläßigen beſtrafet wiſſen, ſondern noch feſt ſetzen wollen, daß die Güther derjenigen, welche nicht dem Edict ein Gnüge leiſten, und die wüſten Güther im künftigen Jahre wiederaufbauen und beſetzen werden, adminiſtriret und der Anbau und die Beſetzung der Stellen aus denen einkommenden Geldern beſorget werden ſolle; ſo nehmen Wir keinen Umgang, dieſe Unſere höchſte Willens-Meynung Euch hierdurch bekannt zu machen, und dabey zu erkennen zu geben, wie Wir Allerhöchſt niemanden, er ſey wer er wolle, und er möge einen Vorwand anbringen, welchen er wolle, die mindeſte Nachſicht geſtatten, ſondern den Inhalt des Edicts, in Anſehung der determinirten Strafe, erfüllen laſſen werden, wannenhero Ihr ſolches denen ſämmtlichen Vaſallen und Creiß-Einſaſſen, zu ihrer Achtung bekannt zu machen habt, und da Ihr am erſten in Erfahrung bringen könnet und müſſet, ob die Creiß-Einwohner wegen der Bebauung und Beſetzung der wüſten Güther die nöthige Verkehrung machen, oder ſolches negligiren; ſo befehlen Wir Euch in Gnaden, davon ohngeſäumten Bericht zu erſtatten, weil ihr ſonſten, wann hierunter etwas verabſäumet werden wird, lediglich dafür reſponſable werden ſollet, und wollen Wir ſothanen Bericht längſtens bis den $\frac{1}{12}$ten Febr. f. a. bey Vermeidung 1 Rthlr.

Von dem erlaſſenen Edict kann im geringſten nicht abgegangen werden, ſondern es muß vielmehr auf das genaueſte erfüllet werden.

Die Güther derjenigen, welche dieſem Edict kein Gnüge leiſten und die wüſten Stellen in künftigem Jahre nicht wieder aufbauen noch beſetzen werden, ſollen adminiſtriret und der Anbau u. die Beſetzung der Stellen aus denen einkommenden Geldern beſorget werden.

Niemand, er ſey wer er wolle, und er möge einen Vorwand anbringen, welchen er wolle, ſoll die mindeſte Nachſicht erhalten, ſondern nach dem Inhalt des Edicts mit der determinirten Strafe beleget werden.

Dieſe geſchärfte Verordnung ſoll ſämmtl. Vaſallen u. Creiß-Einſaſſen zu ihrer Achtung bekannt gemacht werden.

Die Land-Räthe ſollen ungeſäumten Bericht erſtatten, wenn Sie in Erfahrung gebracht haben, daß jemand die wüſten Güther zu bebauen und zu beſetzen

verabsäume, weil sie sonsten, wenn hierunter etwas vernachläßiget werden sollte, dafür responsable gemacht werden sollen.

1 Rthlr. Strafe erwarten, in welchem Ihr besonders anzuzeigen, was Ihr zum Wiederaufbau und Besetzung derer wüsten Stellen jeden Ortes vor Anstalten getroffen, wie weit es damit gekommen, auch ob und wer die Annehmer derselben seyn. Sind ꝛc.

No. CLXXI.

d. d. Glogau, den 27. und Breslau, den 28. Decbr. 1764.

Circulare

wegen Anlegung mehrerer Wachs-Bleichen.

1) An sämmtliche Steuer-Räthe.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Vortheile durch die Anlegung der Wachsbleichen im Lande.

Unsern ꝛc. Wir haben anderweit Allerhöchst Selbst zu erkennen gegeben, wie es Uns zum besondern Mißfallen gereiche, daß so viel gelbes Wachs außerhalb Landes gebracht, und hiernächst, wenn solches gebleichet worden, mit vielen Kosten wieder herein gezogen wird. Da doch solche Kosten erspahret, das Wachs hier im Lande gebleichet, und der Vortheil, welcher andern dadurch zuwächset, denen Landes-Einwohnern zuwachsen könnte, wann nur mehrere Wachs-Bleichen im Lande angeleget würden, und dabey allergnädigst befohlen, darauf zu sehen, daß in Schlesien mehrere Wachs-Bleichen angeleget werden müssen.

Magistrate sollen sich Mühe geben, Kaufleute und andere Particuliers zu Anlegung der Wachsbleichen zu disponiren.

Damit nun Unsere Allerhöchste Intention hierunter erreichet werde, so befehlen Wir Euch, in Verfolg der bereits vorhin ergangenen Verordnung d. d. Breslau den 9ten und Glogau den 22sten Aug. a. p. hiermit in Gnaden, Euch nebst denen Magistraten alle Mühe zu geben, die Kaufleute und andere Particuliers dahin zu disponiren, daß sie neue ansehnliche Wachs-Bleichen anlegen sollen, indem sie bey der starken Zufuhre von gelben Wachs durch den in- und ausländischen Debit davon ganz gewiß guten Vortheil machen, und das darauf zu verwendende Capital sich reichlich verintereſſiren wird. Dafern Ihr übrigens in dieser Sache schon vorhin ein und andere Vorschläge gethan habt, so werdet Ihr nunmehro

nunmehro solche nach Anleitung der Actorum zu reassumiren und zu Stande zu bringen haben. Sind ꝛc.

2) An den Breslauschen Magistrat.

Unsern ꝛc. Was Wir wegen Anlegung mehrerer Wachs-Bleichen dato anderweit an die Steuer-Räthe zu erlassen befunden, solches communiciren Wir Euch in dem copeylichen Anschluß mit dem Allergnädigsten Befehl, Euch besonders zu bemühen, verschiedene Entrepreneurs hieselbst dazu aufzufinden, da ohnedem die Du Bellische Wachs-Bleiche eingegangen und in Berlin öfters großer Mangel an weißen Wachslichtern ist, und von Königsberg und andern entfernten Orten mit vielen Kosten angeschaffet werden müssen, auch für hiesige Kaufmannschaft allemal profitabler seyn würde, das Wachs gebleicht nach Italien, Spanien ꝛc. als gelb zu versenden, weil es dort mit größern Kosten erst gebleichet werden muß, welches ihnen recht deutlich fürzustellen. Sind ꝛc.

Vorstehendes wird auch dem Breslauschen Magistrat mit dem Befehl communiciret, sich zu bemühen, Entrepreneurs zu Anlegung der Wachsbleichen aufzufinden, und ihnen den Nutzen gehörig vorzustellen.

No. CLXXII.

d. d. Glogau, den 28. Decbr. 1764. und Breslau, den 29. Jan. 1765.

Circulare wegen des Ein- und Verkaufs der Wolle auf dem platten Lande.

1) An sämmtliche Land-Räthe.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Ob Wir wohl den Ein- und Verkauf der Wolle auf dem platten Lande und außerhalb den geordneten Wolle-Märkten durch verschiedene Verordnungen auf das schärfste verbothen und dabey festgesetzet haben, daß jedermann seine erzielte Wolle auf die von Uns angeordnete Wolle-Märkte, nahmentlich zu Breslau, Schweidnitz, Strehlen, Liegnitz und Grüneberg, zum Verkauf bringen, und Niemand sich unterfangen solle, auf dem Lande, oder in denen zum Woll-Markt nicht privilegirten Städten, etwas von seiner Wolle, es sey viel oder wenig, an wen und unter was für Prætext es wolle, zu verkaufen, den einzigen Fall ausgenommen, wenn der Käufer ein Woll-Fabricant aus einer

Der Verkauf der Wolle soll lediglich auf den geordneten Woll-Märkten geschehen.

Schlesische Fabricanten sind unter gewissen Bedingungen hiervon ausgenommen.

schlesischen accisbaren Stadt ist und sich mit einem Certificat des Magistrats legitimiret, daß die einzukaufende Wolle von ihm in seiner Fabrique verarbeitet werden solle, mithin diese Ausnahme lediglich die schlesische Woll-Fabricanten angehet, hingegen das Verboth des Wollverkaufs außerhalb den Woll-Märkten sich auch klärlich auf die Woll-Fabricanten aus Unsern andern Provinzien erstrecket, wie denn auch in Verfolg dessen bey der unterm 13ten April a. p. nachgegebenen Ausfuhre der schlesischen Wolle nach der Mark zur ersten Bedingung gesetzt worden, daß solche von denen Märkischen Fabricanten nicht auf dem Lande, sondern auf öffentlichen Woll-Märkten eingekaufet werden müsse: so haben Wir Uns doch bey verschiedenen vor kurzem entdeckten Contraventionen mißfällig überzeugen müssen, daß diesen gemessenen Verordnungen kein durchgängiges Genüge geleistet werde, vielmehr die von Zeit zu Zeit, besonders aus denen des Schleichhandels mit Sachsen verdächtigen Grenz-Orten sich einfindende Märkische Woll-Fabricanten gewinnsüchtige Dominia gnug finden, welche ihnen ihre Wolle auf dem Lande zu sothanen Behuf verkaufen, und ihnen sodann solche entweder gar mit Defraudirung Unserer Gefälle heimlich zuführen, oder doch pflichtvergessene Zoll-Officianten zu induciren wissen, ihnen gegen bloße Producirung eines Waage-Zettels und Entrichtung des Zolles, ohnbetrachtet, ob die Wolle in einer zum Woll-Markt privilegirten Stadt auf öffentlichen Woll-Markte erkaufet worden oder nicht, Ausfuhr-Zettels darüber zu ertheilen.

Dagegen begangene Contraventiones, besonders von Märkschen Fabricanten.

Dagegen zu nehmende Maasregeln, als:

Da Wir nun den von denen Märkischen Fabricanten im Schwange gehenden Ein- und Aufkauf der Wolle auf dem platten Lande schlechterdings und zwar um so mehr abgestellet wissen wollen, als bey denen entdeckten Contraventionen sich gefunden, daß die in dieser verbothenen Art eingekaufte Wolle, der von dem Käufer producirten Attestate ohngeachtet, nicht zu ihren Fabriquen gekommen, sondern nach Sachsen gediehen: so befehlen Wir Euch hierdurch in Gnaden, denen Dominiis und Gemeinden Eures unterhabenden Creißes, mit Beziehung auf Unsere vorige Verordnungen, anderweit durch eine Currende auf das nachdrücklichste zu injungiren, daß Niemand an einen Märkschen Woll-Fabricanten seine Wolle verkaufe; es sey denn, daß

a) Die Wolle muß blos auf den Woll-Märkten eingekauft werden.

a) sothane Wolle auf einen derer Eingangs erwehnten Woll-Märkte geführet worden, und der Einkauf auf solchen Woll-Märkten geschehen.

b) Käufer

b) Käufer ſich auch durch ein glaubwürdiges Atteſt von dem Magiſtrat oder Accis-Amte des Ortes, wohin die Wolle verführet werden ſoll, legitimiret, daß die beſtimmte Quantität Wolle an die dort befindliche darinn zu benennende Fabricanten zur Verarbeitung gelangen ſoll, der Verkäufer auch bald darauf

b) Der Käufer muß ſich durch ein Atteſt ſeines Ortes, zum Einkauf legitimiren, und

c) ein anderweites von dem Accis- und Zoll-Amte des Orts, wohin die Wolle zur Ausfuhre vergeben worden, beybringet, daß ſie würklich in Loco deſtinationis angekommen ſey.

c) ein anderweitiges Atteſt, daß die Wolle würklich daſelbſt angekommen, beybringen.

Wer eine dieſer Vorſchriften bey dem Woll-Verkauf an Markiſche Fabricanten aus der Acht läſſet, ſoll in die längſt feſtgeſetzte Strafe von 5 Rthlr. pro Stein, und wenn ſich bey der Unterſuchung findet, daß die Wolle nach Sachſen, oder in andere auswärtige Lande gediehen, überdies noch in die vorhin ſchon determinirte Strafe der Confiſcation der Wolle oder des Werths derſelben ſowohl als des Fuhrwerks verfallen ſeyn. Sind ꝛc.

Strafe der Defraudanten.

2) An die Steuer-Räthe.

Unſern ꝛc. Aus dem copeylichen Anſchluß werdet Ihr erſehen, was Wir gegen den auf dem platten Lande im Schwange gehenden Verkauf der Wolle an Märkiſche Fabricanten außerhalb der geordneten Woll-Märkte dato an die Land-Räthe reſcribiret haben.

Vorſtehendes Circulare wird auch den Steuer-Räthen communiciret, und

Ob nun wohl dieſes ſchon auf vorhergehenden oft eingeſchärften Verordnungen beruhet, und daraus von ſelbſt folget, daß 1) kein Zoll-Amt in einer zum Woll-Markt nicht privilegirten Stadt ſich jemals unterfangen ſoll, über die bey ſelbigem zur Ausfuhre nach der Mark angeſagten Wolle, Ausfuhrzettel zu ertheilen, daß ferner 2) ſolches auch, wenn den Zoll-Aemtern in denen zum Woll-Markt berechtigten Städten nur in dem Fall, wenn die Wolle daſelbſt auf einem derer geordneten Woll-Märkte verkaufet worden, keinesweges aber außer der Zeit ſothaner Woll-Märkte, und wenn die Wolle auf ſelbigem nicht verkaufet worden, geſchehen muß, und daß 3) die Grenz-Zoll-Aemter an der Mark, die dahin ausgehende Wolle nur in dem Fall, wenn der Ausfuhrzettel, womit ſelbige begleitet iſt, aus einem zum Woll-Markt

Die Maasregeln, unter welchen die Wolle nach der Mark ausgeführet werden kann, bekannt gemacht.

privilegirten Ort lautet, und um die Zeit des dortigen Woll-Marktes datiret ist, passiren lassen, in allen andern Fällen aber solche anhalten, und davon Anzeige thun müssen, damit sowohl wider die Verkäufer, als das Zoll-Amt, welches den Ausfuhrzettel zur Ungebühr ertheilet, inquiriret werden könne: so finden Wir demnach bey denen Uns bekannt gewordenen verschiedenen Contraventions-Fällen nöthig, daß Ihr, wie Ihr hierdurch befehliget werdet, die Zoll-Aemter Eurer Inspection hierunter mit gemessener Instruction versehet, und selbige für die in Contraventions-Fällen zu gewärtigende Ahndungen auf das nachdrücklichste verwarniget, auch die Zoll-Aemter an den Orten, wo die Woll-Märkte gehalten werden, anweiset, daß sie die verordnete doppelte Atteste über die nach der Mark gehende Wolle dem Manual beyheften, damit der Creiß-Calculator bey der Revision solche nachsehen könne. Sind ꝛc.

Wornach die Zoll-Aemter instruiret werden sollen.

No. CLXXIII.

d. d. Breslau, den 28. Decbr. 1764.

Circulare

wegen einer bey den Hagel-Schadens-Untersuchungen und Liquidationen zu machenden Abänderung.

An sämmtliche Land-Räthe Breslauschen Cammer-Departements.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Die Art und Weise, wie bishero der Hagel-Schaden taxiret und vergütiget worden, soll wegfallen,

Unsern ꝛc. Wir haben verschiedentlich angemerket, und öfters gefunden, daß wenn auch ein und andern Orts der Hagel einiges Getreyde beschädiget, dennoch der reichlichere Zuwachs bey dem unbeschädigt gebliebenen Getreyde, nicht allein den Verlust bey dem verhagelten ersetzet und die in dem Catastro zur Versteurung angeschlagene Körner, sondern auch noch öfters mehrere gewonnen worden.

So

So wie Wir nun nicht intentioniret ſind, denen Damnificatis bey Hagel-Schaden, die Remiſſion wegen des würklichen Verluſts zu verkürzen, ſo iſt doch auf der andern Seite nicht mehr als billig und bringet es die Natur der Sache mit, daß, wenn durch reichlichern Zuwachs, der unbeſchädigt gebliebenen Erndte, der durch den Hagel verurſachte Verluſt bey dem beſchädigten Getreyde erſetzet, und die zur Verſteurung angeſchlagene Körner gewonnen werden, auch keine Remiſſion ſtatt finden könne. Es iſt demnach bey künftigen Hagel-Schadens-Unterſuchungen die ganze Ausſaat derer Damnificatorum, ſowol beſchädigte, als unbeſchädigte aufzunehmen und zu taxiren, was von ein und andern ausgedroſchen werden könne, und müſſen zu dem Ende die Protocolla deutlicher, als bishero geſchehen, aufgenommen werden. Da nun in dem Protocollo ohnedem alles enthalten ſeyn muß, was zu Anfertigung einer completten Liquidation erfordert wird; ſo werdet Ihr hierdurch angewieſen, Euch dieſer Vorſchrift aufs genaueſte zu unterziehen, zumalen Ihr dadurch in Stand geſetzet werdet, von dem Grunde oder Ungrunde der zu prætendirenden Remiſſion ein richtiges Urtheil zu fällen, und Unſere Cammer ſodann die Liquidation auch mit Zuverläßigkeit examiniren kann. Der Caſus, welcher in dem hiebey kommenden entworfenen Schemate beym Dominio angenommen, exiſtiret in dem Dorfe Trebnig würklich, und in dem Unterſuchungs-Protocolle würde ſolcher folgendergeſtallt zu detailliren ſeyn.

und dagegen bey künftigen Hagel-Schadens-Unterſuchungen die ganze Ausſaat der Damnificatorum, beſchädigte und unbeſchädigte, aufgenommen, taxiret, und überhaupt die Protocolla deutlicher angefertiget werden.

Beyſpiel von einer ſolchen Unterſuchung.

Dem Dominio ſind incluſive der wüſten Hufen nach dem Cataſtro zur Verſteurung angeſchlagen

100 Schfl.	8 Mtzn.	Weitzen	
110 —	8 —	Roggen	
119 —	6 —	Gerſten	
119 —	6 —	Hafer	
459 —	12 —	thut an Ausdruſch zu 5½ Korn	
		2528 Scheffel 10 Metzen.	

Von dieſem cataſtrirten Säewerk hat der Hagel nur einen Theil getroffen, und zwar:

An Weitzen.

	Aussaat
Auf der Busch-Lehne	11 Schfl. ——
auf dem Busch-Stücke	11 — 4 Mtzn.
auf dem kleinen Mlitsch-Stücke	3 — — —
auf dem großen detto	20 — 8 —
auf dem Teich-Stücke	16 — 4 —
hinter dem großen Garten	8 — — —
auf der großen Tarole	4 — 4 —
auf der kleinen detto	6 — — —
Summa	80 — 4 —

Davon können nach Anleitung der gefertigten Taxa gewonnen werden
188 Scheffel
das übrige ist durch den Hagel völlig verdorben.

Nota. Es bleibt bey der einmal vorgeschriebenen Taxa, nur müssen darinnen, so wie im Protocollo, alle Stücke aufgeführet und specifice benennt werden, wie viel von einem jeden Stück an Ausdrusch zu hoffen.

An Roggen.

Auf dem dritten Straß-Stücke sind 3 Schfl. Roggen-Aussaat verhagelt, wovon noch 6 Schfl. Ausdrusch zu hoffen ist.

An Gersten.

Auf dem zweyten Straßstücke	6 Schfl. 12 Mtzn.
— — Kochstücke	3 — — —
hinter der Mauer	18 — — —
auf dem breiten Stücke	10 — 4 —
— — Gränzstücke	15 — 2 —
hinter dem Kuchelgarten	4 — 14 —
beym großen Garten	4 — 12 —
Summa	62 — 12 —

Davon kann, nach Anweisung der Taxa, erdroschen werden
102 Schfl. 4½ Metze.

An

An Hafer.

Auf dem breiten Gränz-Stücke hat der Hagel 14 Schfl. 6 Mtzn. Aussaat getroffen, wovon an Ausdrusch 45 Schfl. zu hoffen sind.

Hiernächst
sind auch von denen Taxatoribus die Dominial-Stücke, wo der Hagel nicht hingetroffen, beschädiget und von denenselben abgeschätzet, und folgendergestalt befunden worden.

Weitzen.

15 Schfl. Aussaat auf dem breiten Stücke, wovon nach pflichtmäßiger Beurtheilung der Taxatorum erdroschen werden kann à 5 Schfl.	75	Schfl.	Mtzn.
13 Schfl. auf dem langen Stücke à 4 Schfl. 13 Mtzn.	62	—	9 —
12 Schfl. auf dem Mittelstücke à 3 Schfl. 6 Mtzn.	40	—	8 —
4¼ Schfl. hinter dem Kohlgarten à 2 Schfl. 13 Mtzn.	12	—	—
44¼ Schfl. Aussaat. Ausdrusch	190	—	1 —

Roggen.

36 Schfl. auf dem großen Stücke à 5 Schfl.	180	Schfl.	Mtzn.
24 Schfl auf dem Rodelande à 4 Schfl. 6 Mtzn.	105	—	—
26 Schfl. auf dem Viehweg à 3 Schfl. 6 Mtzn.	87	—	12 —
10 Schfl. bey den Sandgruben à 3 Schfl.	30	—	—
96 Schfl. Aussaat. Ausdrusch	402	—	12 —

Gersten.

18 Schfl. auf dem breiten Stücke à 5 Schfl. 5 Mtz.	95	Schfl.	10 Mtzn.
21¾ — auf dem Tannenberge à 5 Schfl.	108	—	12 —
24 — auf dem Wiesen-Stücke à 4¼ Schfl.	102	—	—
9 — hinter dem Obstgarten à 2 Schfl. 13 Mtz.	25	—	5 —
72¾ Schfl. Aussaat. Ausdrusch	331	—	11 —

Hafer.

Hafer.

24 Schfl. an der Gränze à 5 Schfl. 5 Mtzn.	127 Schfl.	8 Mtzn.
36 Schfl. beym Graben à 4 Schfl. 4 Mtzn.	153 —	. —
10 Schfl. hinter der Brücke à 3 Schfl.	30 —	. —
70 Schfl. Aussaat.	Ausdrusch 310 —	8 —

Wenn schon ein Theil des Getreydes in der Scheune ist, sollen die Kerb-Stöcke dabey adhibiret werden.

Insofern aber bereits ein Theil der Erndte vor dem erfolgten Hagelschaden in die Scheuren gebracht seyn sollte, so ist das Quantum durch Abhörung der Leute und Adhibirung der Kerb-Stöcke, wie auch durch richtigen Probedrusch zu eruiren, was das Schock lohne, und dieses alles, nach Anleitung vorstehender Vorschrift, deutlich im Protocoll zu bemerken.

Sonsten bleibt es in allen Stücken bey denen, wegen Untersuchung und Liquidirung des Hagelschadens ertheilten Instructionen und Verordnungen, wonach Ihr Euch sowohl, als nach dieser nähern Vorschrift, allerunterthänigst zu achten habt. Sind ꝛc.

Sammlung

aller

in dem souverainen Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz

in

Finanz- Policey- Sachen ꝛc.

ergangenen und publicirten

Ordnungen, Edicte, Mandate, Rescripte ꝛc.

vom Jahre 1765.

von Ddd bis Pppp.

Digitized by Google

No. CLXXIV.

d. d. Breslau, den 3. und Glogau, den 17. Januar 1765.

Circulare
wegen verbotener Ausfuhre des rohen Garnes.

1) An sämmtliche Land-Räthe.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Da Wir ganz zuverläßige Nachrichten haben, daß die rohen Garne aus Nieder- und Ober-Schlesien in großen Quantitäten, gegen die ergangene scharfe Verbote, ins Oesterreichsche ausgeführet werden: so befehlen Wir Euch hierdurch in Gnaden, das Verbot der Garn-Ausfuhre in dem Euch anvertrauten Creiße zu renoviren und aufs neue einzuschärfen, überhaupt aber durch die Land-Dragoner gegen die Unterschleiffe und Contraventiones genau Acht geben zu lassen, widrigenfalls bey darunter bezeigter Nachläßigkeit, wenn dergleichen aus Eurem Creiße entdecket werden sollte, die Cassation derselben ohnfehlbar erfolgen würde. Sind ꝛc.

Veranlassung zu dieser Verordnung.

Die Land-Dragoner sollen auf die Contraventionen genau Acht geben, und ihre Nachläßigkeit mit der Cassation bestraft werden.

2) An die Steuer-Räthe des I. III. V. und VI. Breslauschen Cammer-Departements, und an sämmtliche Steuer-Räthe Glogauschen Cammer-Departements.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Wir haben ganz zuverläßige Nachrichten, daß die rohe Garne aus Nieder- und Ober-Schlesien in großen Quantitäten, gegen

Die Steuer-Räthe sollen wider die Ausfuhre der rohen Garne alle Præcautiones nehmen, und die Accise- und Zoll-Bediente, auch Zoll-Bereuter auf die erlassene geschärfte Circularia verweisen.

die ergangene scharfe Verbote, ins Oesterreichsche ausgeführet werden. Es wird Euch dahero hiedurch ernstlich anbefohlen, sorgfältig bemüht zu seyn, die hierunter vorgehende Unterschleiffe zu entdecken, und dagegen alle mögliche Præcautions zu nehmen, überhaupt aber sämmtliche Accise- und Zoll-Aemter, ingleichen die Zoll-Bereuter Eurer Inspection, auf die erlassene geschärfte Circularia zu verweisen, und ihnen nachdrücklich zu injungiren, mit äusserster Attention auf die verbotene Ausfuhre der rohen Garne zu vigiliren, damit die Contravenienten entdeckt, angehalten und nach aller Rigueur bestrafet werden können. Sind ꝛc.

No. CLXXV.

d. d Breslau, den 8. und Glogau, den 15. Januar 1765.

Circulare

wegen Einführung eines bessern und zu den Landes-Fabriquen tauglichen Gespinstes.

1) An sämmtliche Land-Räthe.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Der zu Verfertigung eines bessern Gespinstes erlassenen Verfügungen ohnerachtet, gehen noch immer die häufigsten Klagen darüber ein.

Unsern ꝛc. Nachdem Wir uns genöthiget gesehen, zur Conservation der im Lande etablirten importanten Leinwand-Fabrique, die Ausfuhre aller rohen Garne zu verbiethen, haben Wir zugleich unter dem 3. August 1759. die ernstgemessenste Verfügung an Euch ergehen lassen, mit Nachdruck darauf zu halten, daß in dem Eurer Aufsicht anvertrauten Creiße, künftighin statt des gesponnenen Pack-Garns ein besseres und festeres Gespinste, welches zu denen Landes-Fabriquen vollkommen tauglich wäre, produciret werden möchte, wie Wir denn diese heilsame Verfügung hiernächst noch unter dem 26. Januar 1760. und unter dem 4. Septbr. a. p. erneuert haben.

Ob Wir nun zwar vermuthen sollen, daß diesen Verordnungen überall um so vielmehr würde nachgelebet werden, als die Nothwendigkeit des verfügten, einem jeden in die Augen fallen muß; so sind Wir doch zu unserm äussersten Befremden von dem Gegentheil überführet worden, allermaßen ohne Unterlaß die häufigsten Klagen bey Uns eingegangen

gen

gen ſind, daß vieles von dem im Lande geſponnenen Garn ungemein ſchlecht und in der Art ausfalle, daß ſolches entweder gar nicht bey denen Landes-Fabriquen verarbeitet werden könnte, oder wenn ſolches ja noch geſchehe, die davon gefertigte Waaren von ſchlechter Güte wären.

Wenn nun hieraus nothwendig das unangenehme erwachſen muß, daß durch das zu denen Landes-Fabriquen gänzlich unbrauchbare und ſodann auch durch das verarbeitete ſchlechte Garn die ſchleſiſchen Leinwanden ſehr verliehren, da ſolche im erſteren Fall aus Mangel des hinreichenden Geſpinſtes vertheuret werden, im letztern Fall aber, nicht die gehörige Bonität erlangen, beydes aber ihren Abſatz hemmet und alſo dies Commerce alteriret; ſo werdet Ihr hieraus mehr denn zu ſehr einſehen, wie nöthig es iſt, dieſem letztern vorzubeugen, mithin darauf zu halten, daß den Ausländern, gute und nicht übertheuerte Leinwandte geliefert werden, und da dieſer Endzweck nicht ohne ein zu denen Landes-Fabriquen taugliches und gutes Geſpinſte zu erreichen iſt; ſo werdet Ihr hierdurch ſo ernſtlich, als gnädig angewieſen, alle dieſerhalb ergangene und vorhin bemerkte Verordnungen zu erneuern und mit aller Rigueur darauf zu halten, daß in dem Eurer Aufſicht anvertrauten Creiße fernerhin kein loſes und faſt gar nicht gedrehtes, ſondern Gegentheils ein dichtes Garn, welches einen runden feſten und egalen Faden hat und welches bey denen einländiſchen Webereyen als Meiſter-Garn verarbeitet werden kann, geſponnen werde, und damit dieſer Verfügung von nun an deſto eher nachgelebet werde; ſo wird Euch hierdurch wiederholentlich anbefohlen, keinen Garnſammler im Creiße zu dieſem Gewerbe vorzuſchlagen, von dem Ihr nicht durch unverwerfliche Zeugniſſe wiſſet, daß er von denen Garnen, und wie ſolche zu denen Landes-Fabriquen tüchtig ſind, eine hinlängliche Kenntniß habe, ſämmtlichen Garnſammlern aber zu unterſagen, denen Spinnern ein ſchlechtes und nach obiger Vorſchrift nicht ausgefallenes Stück-Garn abzunehmen, wobey denn hierbey expreſſe feſtgeſetzet wird, daß wenn ein und der andere Garnſammler ſich hiernach nicht pünktlich richten möchte, er nicht nur die Erlaubniß verliehren ſolle, fernerhin Garn zu kaufen, ſondern es ſollen auch die ſchlechte bey ihm gefundene Garne confiſciret werden.

Es ſollen alſo alle dieſerhalb erlaſſene Verordnungen wiederholet, und mit Nachdruck darauf gehalten werden, daß fernerhin ein dichtes Garn, welches einen runden, feſten und egalen Faden hat, und welches man als Meiſter-Garn verarbeiten kann, geſponnen werde.

Es ſoll auch kein Garnſammler zu dieſem Gewerbe vorgeſchlagen werden, der nicht eine hinlängliche Kenntniß von den Garnen beſitzet; den Spinnern aber ſollen die ſchlechten Garne nicht abgenommen werden.

Strafe der Contraventionen.

Ihr habt dannenhero dieſe Verordnung ſofort zu publiciren und auf deren Befolgung auf das genauſte zu halten, auch die Land-Dragoner zu inſtruiren, daß ſie auf die etwannige Contraventiones vigiliren und ſolche zur Ahndung bey Euch anzeigen. Sind ꝛc.

2) An sämmtliche Steuer = Räthe.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Vorstehendes Circulare wird auch den Steuer-Räthen communiciret, mit dem Befehl, mit Nachdruck darauf zu halten, und die Magistrate darnach gehörig zu instruiren.

Unsern ꝛc. Was Wir dato wegen eines bessern und zu denen Landes-Fabriquen brauchbaren Gespinstes an die sämmtliche Land-Räthe referiret, solches werdet Ihr aus der copeylichen Anlage entnehmen, wobey Euch die Aufgabe geschiehet, mit Nachdruck darauf zu halten, daß dieser heilsamen Verfügung pünktlich nachgelebet werde, weßhalb Ihr die Eurer Aufsicht anvertraute Magistrate gehörig zu instruiren habet, damit solche auf die etwannige Contraventiones attendiren und die darauf gesetzten Strafen zu realisiren suchen. Sind ꝛc.

3) An den hiesigen Magistrat.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Desgleichen auch den Magistrat zu Breslau.

Unsern ꝛc. Was Wir dato wegen eines bessern ꝛc. bis an die unterstrichene Worte, et contin. auf die etwannige Contraventiones gehörig attendiren, und wenn solche existiren, die darauf gesetzte Strafen realisiren müsset.

No. CLXXVI.

d. d. Breslau, den 10. und Glogau, den 25. Januar 1765.

Circulare

wegen der den neuern Bleichen zuzuwendenden Bleich-Nahrung von Garn.

1) An sämmtliche Steuer-Räthe.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Ursache der Verordnung.

Unsern ꝛc. Da sich aus denen einkommenden Nachrichten ergiebet, daß hin und wieder in Ober- und Nieder-Schlesien, auch der Grafschaft Glatz, von Dominiis, Geistlichen Corporibus und Particuliers neue Bleichen, theils bereits angeleget worden, theils annoch in diesem Jahre werden angeleget und völlig zum Stande gebracht werden, es dahero auch billig ist, daß selbigen die Bleich-Nahrung von dem Garne,

Garne, ſo die Garn-Händler der Städte bleichen laſſen, zugewandt und über das ergangene Verbot des auswärtigen Garn-Bleichens genau gehalten werde: ſo wird Euch hierdurch anbefohlen, denen Garn-Händlern der Städte Eurer Inſpection durch die Magiſträte bekannt machen zu laſſen, daß ſie über das hereinzubringende gebleichte Garn, jederzeit ein Atteſt des Dominii, oder der Gerichte, allwo das Garn im Lande gebleicht worden, bey der Acciſe und dem Zoll produciren, widrigenfalls nebſt Anhaltung des Garns Sie darüber zur Verantwortung gezogen werden ſollen, wie denn auch die Acciſe- und Zoll-Aemter den 15. Junii und 15. December jeden Jahres eine Nachweiſung einzuſenden haben, wie viel die Garn-Händler binnen ſolchem halben Jahre an Garn bleichen laſſen, und auf welchen einländiſchen Bleichen ſolches geſchehen, woraus Ihr ſodann eine Haupt-Deſignation anzufertigen und ſolche den 30. Junii und 30. December jeden Jahres einzuſenden habet. Sind ꝛc.

Die Garnhändler ſollen Atteſte der Oerter, wo das Garn im Lande gebleicht worden, bey der Acciſe und dem Zoll produciren, und die Acciſe- und Zoll-Aemter jährlich eine Nachweiſung, von den eingebrachten auf inländiſchen Bleichen gebleichten Garnen, anfertigen.

2) An ſämmtliche Land-Räthe.

Friederich, König ꝛc. ꝛc.

Unſern ꝛc. Da Wir bey denen, von verſchiedenen Dominiis, Geiſtlichen-Corporibus und Particuliers im Lande bereits angelegten und zum Theil in dieſem Jahre noch anzulegenden neuen Bleichen, vor billig erachten, daß auch ſolchen die Bleich-Nahrung von dem Garne, ſo die Garn-Händler der Städte bleichen laſſen, zugewandt werde: ſo laſſen Wir Euch hierbey abſchriftlich dasjenige, was dato dieſerhalb an ſämmtliche Steuer-Räthe verordnet worden zur Nachricht zufertigen, mit dem Bedeuten, wie die darinn erwehnte Atteſte ohnentgeltlich, jedoch gewiſſenhaft und pflichtmäßig ausgeſtellet werden müſſen. Sind ꝛc.

Vorſtehendes Circulare wird den Land-Räthen zugefertiget, mit dem Befehl, die Atteſte den Garnhändlern gewiſſenhaft und unentgeldlich auszufertigen.

3) An den Breslauſchen Magiſtrat.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Unſern ꝛc. Da Wir bey denen von verſchiedenen ꝛc. usque ad verbum zufertigen; *et addatur*: mit dem Befehle, ſolches denen hieſigen Garn-Negotianten zu ihrer Achtung bekannt zu machen. Sind ꝛc.

Dem Breslauſchen Magiſtrat zur Bekanntmachung an die Garn-Negotianten.

No. CLXXVII.

d. d. Breslau, den 14. und Glogau, den 23. Januar 1765.

Circulare

wegen Anpflanzung ächter Caſtanien-Bäume.

1) An ſämmtliche Land- und Steuer-Räthe.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Urſache dieſer Circulair-Verordnung.

Unſern ꝛc. Da aus Mähren und Böhmen alljährlich ſehr viel Caſtanien zum Verkauf anhero gebracht werden, und dieſe Frucht, wofür das Geld auſſer Landes gehet, eben ſo gut in Schleſien, wie in Mähren, erzeuget werden kann, wie denn davon, und daß ſolches würklich zu Skarſine und anderen Orten im Lande, ſowol als auch in der Mark viele Exempel vorhanden ſind, anſonſt aber es nur darauf ankömmt, daß diejenigen, welche dieſe Bäume anziehen wollen, ſich die dazu nöthige Oculier-Reißer von Skarſine und andern Orten mehr, wo dergleichen Caſtanien-Bäume exiſtiren, kommen laſſen: ſo wird Euch hiedurch in Gnaden anbefohlen, {die Creiß-Einſaßen / die Magiſträte und Einwohner Eurer Inſpection} dazu beſtens zu animiren, und ihnen den Nutzen davon begreiflich zu machen, welcher um ſo leichter einzuſehen iſt, als dergleichen Baum, wenn er erſt einmal angezogen, weiter keine beſondere Wartung oder Pflege erfordert, ſondern ſeine Frucht, gleich andern wilden Caſtanien-Bäumen, alljährlich von ſelbſt liefert, ein jeder aber darinn einig ſeyn wird, daß es vortheilhafter, einem Frucht und Nutzen bringenden Baum die Stelle zu vergönnen, als einem andern, welcher für ſein Daſeyn nichts præſtiret, und mit dem man bloß des Schattens wegen zufrieden ſeyn muß. Sind ꝛc.

Die Creiß-Inſaßen ſollen zur Anlegung ächter Caſtanien-Bäume animiret und ihnen der Nutzen begreiflich gemacht werden.

2) An den Breslauſchen Magiſtrat.

Vorſtehendes Circulare wird auch dem Breslauſchen Magiſtrat communiciret, um ſich die Anpflanzung der Caſtanien-Bäume beſtens angelegen ſeyn zu laſſen.

Unſern ꝛc. Was an ſämmtliche Land- und Steuer-Räthe wegen Pflanzung der ächten Caſtanien-Bäume dato per Circulare verordnet worden, ſolches laſſen Wir Euch in der copeylichen Anlage des Endes communiciren, um Eurer Seits Euch die Anziehung dergleichen nutzbaren Bäume, ſowol bey hieſiger Stadt, als auf denen Cämmerey-Gütern beſtens angelegen ſeyn zu laſſen. Sind ꝛc.

No. CLXXVIII.

d. d. Breslau, den 16. und Glogau, den 31. Januar 1765.

Circulare,

die nähere Verpflegungs-Einrichtung, der mit einem monatlichen Gnaden-Thaler auf die Accise-Cassen angewiesenen Invaliden betreffend.

An sämmtliche Steuer-Räthe.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Veranlassung.

Unsern ꝛc. Es sind besonders währendem Kriege in Ansehung derjenigen Invaliden, welche aus den Accise-Cassen den Gnaden-Thaler erhalten, verschiedene Unordnungen eingeschlichen.

Wenn es nun die Nothwendigkeit erfordert, daß solche wiederum abgestellet, und allem Mißbrauch vorgebeuget werde; so wird hierdurch festgesetzet:

Ein jeder Invalide muß den Gnaden-Thaler den 1. jeden Monats in Person erheben, oder wenn er krank ist, den abgeschickten Bothen, durch ein Attest der Obrigkeit des Orts dazu legitimiren.

1) ein jeder Invalide, muß den ihm angewiesenen Gnaden-Thaler, jederzeit den 1. eines jeden Monats selbst und in Person erheben, und im Fall er durch Krankheit, oder andere dringende Umstände genöthiget seyn sollte, solchen durch seine Verwandten oder andere Personen abholen zu lassen, sich mit einem Attest von der Obrigkeit des Ortes legitimiren; daß er noch würklich am Leben sey, und durch Krankheit, oder einen andern Umstand, welcher allezeit speciel anzuführen, verhindert werde, das Geld selbst in Person zu erheben.

Wenn ein Invalide auſſer Landes wohnet, fällt der Gnaden-Thaler weg; worauf die Accis-Aemter also genau Acht geben und solches sogleich anzeigen müssen.

2) Wenn ein Invalide sein Domicilium ausserhalb den Königl. Landen nimmt, muß das Gnaden-Gehalt sogleich cessiren.

Die Accis-Aemter haben darauf genau zu attendiren, und sobald sie gewahr werden, daß ein Invalide sich von dem Orte seines Aufenthalts weg, und ausserhalb Landes begiebet, demselben weiter nichts auszuzahlen, sondern davon mit accurater Anzeige des Monats, in welchem die Bezahlung des Gnaden-Thalers aufgehöret, der Invaliden-Casse in Berlin Nachricht zu geben, auch davon an Unsere Cammer anhero zu berichten.

Die

Wenn und wie die Auszahlung geschehen müsse.

Die Auszahlung soll allezeit den 1. in Gegenwart einer Magistrats-Person geschehen. Es wird Euch dahero anbefohlen, in jeder Stadt ein Membrum Magistratus zu denominiren, welches dieser Auszahlung auf dem Accis-Amt mit beywohnen muß.

Unentschuldigtes Ausbleiben macht den Invaliden des Gnaden-Thalers verlustig.

Wenn ein Invalide in Termino weder erscheinet, noch sein Aussenbleiben wenigstens in Monats-Frist entschuldiget, muß derselbe sofort ausgestrichen, und solches sowol an Unsere Cammer, als an die Berlinsche Invaliden-Casse, gemeldet werden.

Der Gnaden-Thaler kann weder prænumerando, noch mehrere Monathe nachhero bezahlet werden.

3) Muß keinem Invaliden, der Gnaden-Thaler prænumerando bezahlet, noch zugestanden werden, daß er solchen 1. 2. auch mehrere Monate stehen lasse; weil im ersteren Fall, wenn der Invalide stürbe, die Königliche-Casse dabey verliehren, im andern Fall aber Gelegenheit gegeben würde, daß die Invaliden auser Landes gehen, sich daselbst nähren, ihr Gnaden-Gehalt verzehren und nicht eher ins Land kommen möchten, biß sie solches wiederum erheben wollten.

Bey Versorgung des Invaliden fällt der Gnaden-Thaler weg.

4) Sobald ein Invalide eine Bedienung erhält, fällt der Gnaden-Thaler sogleich weg,

Invaliden sollen nicht im Lande herum laufen.

5) Ist denen Invaliden nicht zu gestatten, im Lande herum zu laufen, und sobald solches an einem bemerket wird, muß davon Anzeige geschehen,

Nach dem ersten May muß die jährliche Designation, von der Invaliden-Verpflegung angefertiget, und gegen den 10. eingesandt werden.

6) Sobald den 1. May jeden Jahres die Auszahlung geschehen, müssen die Accise-Aemter die jährliche Designation von der Invaliden-Verpflegung, dem vorgeschriebenen Schemati gemäß, abschliessen, und bey 5 Rthlr. irremissibler Strafe dergestalt zuverläßig an die Ober-Steuer-Casse einsenden, damit solche bey derselben längstens gegen den 10. ejusdem eintreffen könne.

Hiernach sollen die Accise-Aemter instruiret werden.

Wir befehlen Euch dahero in Gnaden, die Accise-Aemter Eurer Inspection hiernach deutlich zu instruiren, und ihnen die genaueste Befolgung einzuschärfen, auch sie anzuweisen, daß sie davon denen auf jede Casse angewiesenen Invaliden zu ihrem künftigen Verhalten ohngesäumte Nachricht geben müssen. Sind ꝛc.

No. CLXXIX.

d. d. Breslau, den 19. Januar und Glogau, den 1. Febr. 1765.

Circulare,

daß sowol die alte kupferne, als auch die in neuern Zeiten ausgeprägte Brandenburgsche 6 Pf. Stücke, imgleichen die 4 Pf. Stücke gänzlich ausser Cours gesetzt werden sollen.

1) An sämmtliche Land-Räthe und Magistráte.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Nachdem festgesetzet worden, daß sowol die alte kupferne, als auch die in den neuern Zeiten ausgeprägte Brandenburgische 6 Pf. Stücke bey den Cassen nicht weiter angenommen werden sollen, sondern nur diejenige 6 Pf. Stücke für Cassenmäßig zu halten, welche nach der itzigen neuen Münz-Einrichtung und dadurch geordneten Münz-Fuße entweder schon ausgeprägt worden, oder noch weiter werden ausgepräget werden, und dem zu Folge bey Unseren Cassen bereits die Annehmung erst gedachten alten kupfernen, und in neuern Zeiten ausgeprägten 6 Pf. Stücke untersaget worden, mithin zu besorgen, daß durch deren fernere Coursirung im Handel und Wandel im Publico nur Streitigkeiten und excesse entstehen dürften; so wird hierdurch verordnet und festgesetzet, daß nunmehro mehrgedachte Brandenburgische 6 Pf. ingleichen die 4 Pf. Stücke, falls von der letzteren Sorte noch etwas zum Vorschein kömmt, auch im Handel und Wandel verboten und ausser Cours gesetzt seyn sollen, {worauf Ihr also das erforderliche sofort in Eurem Creitze zu publiciren: / der Magistrat zu N. hat demnach dieses Verbot dortigen Orts zu Jedermanns Wissenschaft zu bringen.}

Die alte kupferne und die in neuern Zeiten ausgeprägte Brandenburgsche 6 Pf. Stücke, imgleichen die 4 Pf. Stücke sollen nunmehro auch im Handel und Wandel verboten, und gänzlich ausser Cours gesetzt seyn.

2) An sämmtliche Steuer-Räthe.

Friederich, König ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Nachdem festgesetzet worden ꝛc. et ponatur in fine.

Wie nun sämmtl. Landräthe und Magistráte hiernach instruiret worden, als wird Euch solches hiermit gleichfalls nachrichtlich bekannt gemacht.

No. CLXXX.

d. d. Breslau, den 24. und Glogau, den 26. Januar 1765.

Circulare wegen Reparatur der Dächer auf dem Lande.

1) An sämmtliche Land-Räthe.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Veranlassung in dieser Verordnung.

Unsern ꝛc. Wir haben Allerhöchst bey Unserer letzten Reise in Schlesien ungerne bemerket, wie noch viele schadhafte Dächer auf dem Lande vorhanden, und daher befohlen, daß deren Reparatur nicht ausser Acht gelassen werden solle.

Da nun die Besserung der Dächer, einestheils zur Conservation der Gebäude nöthig, anderntheils aber der Herrschaften und Unterthanen Schuldigkeit ist, Unsere allergnädigste Willens-Meynung auch hierunter unverzüglich in die Erfüllung zu setzen: so befehlen Wir Euch in Eurem Creiße zu verfügen und darauf zu halten, daß in bevorstehendem Frühjahr sämmtliche schadhafte Dächer in den Dörfern repariret und in tauglichen Stand gesetzet seyn, welches um so weniger einigen Schwierigkeiten unterworfen, als nach glücklich hergestellten Frieden es dem Land-Mann an Stroh und Rohr nicht fehlen kann, und desto ernstlicher muß auf die Befolgung Attention genommen werden, damit Unsere Allerhöchste Person bey Dero ersten Ankunft in Schlesien sämmtliche Dächer in gutem Stande finden möge ꝛc.

Sämmtliche schadhafte Dächer müssen im bevorstehenden Frühjahr repariret und in tauglichen Stand gesetzt werden.

2) An sämmtliche Aemter.

Es haben Sr. Königl. Majestät bey Dero letzteren Reise in Schlesien ungerne bemerket, wie noch viele schadhafte Dächer auf dem Lande vorhanden, und dahero befohlen, deren Reparatur nicht ausser Acht zu lassen. Da nun die Besserung der Dächer einestheils zu Conservation der Gebäude nöthig, anderntheils aber die Beamte nach dem Pacht-Contract ausdrücklich verbunden sind, die Dächer auf sämmtlichen Amts-Gebäuden in gutem Stande zu erhalten, auch dahin zu sehen, daß solches von denen Unterthanen geschehe; so wird dem Amte N. hierdurch

Beamte werden auf ihre Pacht-Contracte verwiesen.

durch ernſtlich anbefohlen, nicht allein ſeiner Seits dieſer Obliegenheit aufs genaueſte nachzukommen, und die Dächer auf den Amts- und Vorwerks-Gebäuden, wo es nöthig, tüchtig auszubeſſern und in gehörigen Stand zu ſetzen, ſondern auch die Unterthanen dazu anzuweiſen, und auf die Befolgung nachdrücklich zu halten ꝛc.

Sollen auch auf die Reparatur der Dächer der Unterthanen ſehen.

No. CLXXXI.

d. d. Breslau, den 26. Januar 1765.

Circulare

wegen der von den Kaufleuten anzulegenden Fabriquen.

1) An ſämmtliche Steuer-Räthe Breslauſchen Cammer-Departements.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Unſern ꝛc. Es ſchwebet Euch in friſchem Andenken und Acta zeigen, wie angelegentlich Wir von Zeit zu Zeit darauf gedrungen haben, das Manufactur- und Fabriquen-Weſen in Schleſien mehr empor zu bringen. Ob Wir nun zwar gehoffet, es würden dieſe Unſere Verfügungen nicht ganz ohne Nutzen bleiben: ſo müſſen Wir doch leider aus der Erfahrung ſehen, daß der Erfolg der Sachen unſern Vermuthungen nicht gemäß geweſen iſt. Wenn Wir indeſſen doch dafür halten, daß hierunter mehr würde ausgerichtet ſeyn, wenn Ihr dieſe Sache mit mehrerem Ernſt tractiret hättet, ſo wollen Wir dasjenige, was dieſerhalb vorhin an Euch ergangen iſt, hierdurch reaſſumiren, und Euch errinnern, alles erſinnliche anzuwenden, damit in denen Städten Eures Departements, wo Kaufleute wohnen, dieſe zu ein- und der andern nützlichen Entrepriſe vermocht werden, zu welchem Ende Wir Euch communiciren, was dieſerhalb an die hieſigen Kaufmanns-Aelteſten verfüget worden, wie Wir denn alle das gute, was hierunter zu Stande kommt, Euch lediglich zur Merite machen und darauf denken werden, Euch deßhalb Unſer Wohlgefallen zu erkennen zu geben. Damit wir übrigens ſehen, was Ihr hierunter veranlaſſet und was Ihr hierin ausgerichtet, ſo habt Ihr Uns mit Ausgang März a. c. dieſerhalb einen umſtändlichen Bericht einzuſenden. Sind ꝛc.

Veranlaſſung.

Die vorhin erlaſſene Verordnungen werden in Erinnerung gebracht, mit der Aufgabe, alles erſinnliche anzuwenden, damit die Kaufleute zu ein oder der andern Entrepriſe vermocht werden.

Von dem, was hierunter veranlaſſet und ausgerichtet worden, erwartet die Königliche Cammer Bericht.

2) An die Breslauschen Kaufmanns-Elteſten.

Es wird denen hieſigen Kaufmanns-Elteſten noch in friſchem Andenken ſchweben, daß in dem abgewichenen Jahre, ſowol des würklich dirigirenden Herrn Miniſtri Excellenz, als auch die Königliche ꝛc. Cammer der hieſigen Kaufmannſchaft auf das allerangelegentlichſte empfohlen haben, ſich mehr auf das Fabriquen-Weſen zu appliciren und neue und dem Lande nöthige Manufacturen zu etabliren, welches nemliche auch hiernächſt durch einige Membra der ꝛc. Cammer der ſämmtlichen Kaufmannſchaft auf eine wiederholte Weiſe intimiret worden iſt.

Ob nun dieſe Veranlaſſungen zwar nicht ganz fruchtlos geblieben ſind, ſondern effectuiret haben, daß die Tuch-Kaufleute eine feine Tuch-Manufactur angeleget, ſo iſt dieſe entrepriſe für eine ſo anſehnliche Kaufmannſchaft, als die Breslauſche, doch bey weitem kein Object, bey dem die Königliche ꝛc. Cammer ſtehen bleiben kann, ohne dieſelbe anderweitig zu erinnern, ihren eigenen Vortheil nicht zu verkennen und die Anlegung mehrerer Fabriquen auſſer Acht zu laſſen.

Die Königliche ꝛc. Cammer glaubet, daß ihre wiederholte jetzige Errinnerung auch dermalen deſto eher ein würkſames Mittel ſeyn werde, vorgedachten Endzweck zu erreichen, als dieſelbe vermuthet, es werden die in Berlin geweſene hieſige Deputirte der Kaufmannſchaft auch unter andern referiret haben, wie gut die Kaufleute in benannten Ort fahren, wenn ſie ſich mit Fabriquen abgeben, und wie ſehr dadurch ihr Wohl- und Nahrungs-Stand verbeſſert werde, nicht minder, wie ſich Sr. Königl. Majeſtät über dieſes Chapitre geäuſſert, und welchergeſtalt Sie zu erkennen gegeben haben, was für einen großen Unterſchied Sie unter Kaufleuten und Kaufleuten machen, und wie Sie diejenigen, die dem Staate und dem Lande nützlich und zuträglich ſind, von andern ihres gleichen, welche demſelben, wo nicht gar ſchädlich, doch wenigſtens von keinem Nutzen ſind, wohl zu diſtinguiren wiſſen, und da Sr. Königlichen Majeſtät auch denen Deputirten expreſſe befehlen laſſen, ſämmtliche Berliniſche Fabriquen zu beſehen, welches aus keiner andern Abſicht geſchehen iſt, als dieſen, an ſothanen Entrepriſen für ſich und ihren Landes-Leuten einen Gout zu inſpiriren, Allerhöchſt Dieſelben auch intuitu der Schleſiſchen Kaufmannſchaft Sich überhaupt declariret, daß Sie ſich auf deren gute Geſinnungen verlaſſen und alſo ſicher hoffen könnten, daß ſolche Ihrer Willensmeynung gemäß verfahren würde;

ſo

ſo hält die Königliche ꝛc. Cammer dafür, daß die hieſige Kaufmannſchaft keine beſſere Gelegenheit habe, die vorgedachte gute Geſinnungen Sr. Königlichen Majeſtät vorzüglich auf ſich zu ziehen und Allerhöchſt dieſelben darinn zu erhalten, als wenn ſie alle efforts anwendet, das Fabriquen-Weſen, deſſen Pouſſirung Sr. Königl. Majeſtät ſo ſehr am Herzen lieget, in Schleſien mehr empor zu bringen und hierbey zugleich ihren eigenen Wohlſtand zu verbeſſern.

Die Kaufmanns-Elteſten haben dahero dieſe Verfügung der ſämmtlichen Kaufmannſchaft ſonder mindeſten Zeit-Verluſt zu publiciren und derſelben zugleich mit bekannt zu machen, daß der Herr Krieges und Domainen-Rath N. ſie nächſtens vor ſich fordern und vernehmen werde, was dieſe Verordnung für einen Nutzen gehabt, und zu welcher Fabrique ſich ein und der andere determiniret habe, wobey ſie der Kaufmannſchaft zugleich mit zu ſagen haben, daß wenn ein und der andere Anſtand nähme, ſeine diesfalls gefaßte vues in pleno der ganzen Societät zu decouvriren, er ſich mit ſeiner Erklärung beſonders an vorbenannten Herrn Krieges- und Domainen Rath N. wenden könne, der ſolche umſtändlich anhören und hiernächſt davon der Königl. Cammer den Vortrag thun würde, wobey ſie denn der Kaufmannſchaft zugleich die Verſicherung ertheilen können, daß die Königliche Cammer alles mögliche thun werde, die Entrepriſen, in die ſich der ein- und andere einlaſſen will, auf alle erſinnliche Weiſe zu erleichtern.

No. CLXXXII.

d. d. Breslau, den 28. Januar 1765.

Königl. Cammer-Verordnung

wegen Erblichmachung der ausgeſetzten Stellen.

1) An die Land-Räthe nachſtehender Creiße, als Breslau, Neumarckt, Striegau, Landeshuth, Schweidnitz, Reichenbach, Franckenſtein, Münſterberg, Glatz, Neiſſe, Grottkau, Brieg, Ohlau, Nimptſch, und Strehlen.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Unſern ꝛc. Ob Wir zwar nicht vermuthen, daß in dem Euch anvertrauten Creiße viel ausgeſetzte Stellen ſeyn werden, als welches ſich Bewegungsgründe zur Erblichmachung der

ausgesetzten Stellen.

aus der von Euch unterm 13ten m. p. geforderten ult. c. m. einzusendenden Nachweisung des mehreren ergeben wird, jedennoch aber hin und wieder dergleichen Stellen befindlich seyn dürften, und Wir sämmtliche ausgesetzte Stellen gleichfalls erb- und eigenthümlich gemacht wissen wollen, weil dadurch dem Lande ohnstreitig mehr aufgeholfen und mehr Fleiß und Ordnung bey denen Unterthanen erlanget, auch die Dominia dadurch sehr soulagiret werden, wie solches bey denen Unterthanen, so ihre Stellen erblich besitzen, klar am Tage lieget, dieses aber am füglichsten zu bewerkstelligen, wenn die Dienste und Præstationes dergestalt reguliret werden, daß die Unterthanen dabey bestehen können; so habt Ihr, wenn an einem oder dem andern Orte Eures unterhabenden Creißes noch ausgesetzte Stellen und Güther befindlich, sowohl die Dominia, als Unterthanen zu erblicher respective Ueberlassung und Uebernehmung anzuhalten und zu disponiren, wobey Ihr denn ausdrücklich auctorisiret werdet, Euch ohne Verzug an diejenige Oerter zu begeben, wo noch Stellen erblich untergebracht werden müssen, und allda die vorwaltende Hinderniße zu untersuchen, zu ihrer Behebung aber unter den Augen der Dominiorum mit den Unterthanen zu tractiren, vornemlich in Fällen, wo Dominia denen Unterthanen entweder dergleichen Stellen für ein allzuhohes Kaufgeld oder Zins aufdringen, oder doch von ihren ungemessenen Diensten nichts nachlassen wollen, Euch zu bemühen, jenes auf einen billigen Satz zu bringen, diese aber mit beyder Theile Zufriedenheit dergestalt zu reguliren, daß der Unterthan dabey bestehen kann, mithin von erblicher Uebernahme der Stelle nicht abgeschrecket wird; im Fall aber diese Unterhandlung fruchtlos ausfallen sollte, mittelst eines von Dominio zu Dominio fortlaufenden, zwar möglichst kurzen, doch in den wesentlichen Umständen vollständigen Protocolls nachzuweisen und zu berichten: was für Bedingungen Ihr bey der in loco versuchten erblichen Ausbringung in Vorschlag gebracht habt? Ob solche von der Beschaffenheit, daß der erbliche Acquirent dabey vollkommen bestehen könne? Ob die Schuld an dem Dominio, oder denen Unterthanen gelegen, daß der Versuch fruchtlos gewesen? Ob auf einem oder dem andern Fall, blos an dem Willen des Dominii oder derer Unterthanen die Sache sich accrochire? Oder an andern Ursachen, und worinnen diese bestehen? damit Wir hierdurch in den Stand gesetzet werden, den jeden Orts sich findenden Anstand gründlich zu übersehen und denen sich veroffenbarten Hinderniſſen, zumalen wenn solche aus Eigensinn,

Die Land-Räthe sollen sich an diejenigen Oerter, wo noch Stellen erblich unterzubringen, begeben, und zwischen den Dominiis und Unterthanen über die Erblichmachung dieser Stellen tractiren;

von den fruchtlos ausgeschlagenen Unterhandlungen aber, mit Anführung der Umstände, berichtet werden.

ſinn, oder übertriebenen Prætenſis herrühren ſollten, mit Nachdruck zu begegnen.

Es ſoll im Creiſe ausdrücklich bekannt gemacht werden, daß keinem Dominio, deſſen Stellen nicht erblich gemacht worden, weder für das Dominiale, noch Ruſticale bey Unglücksfällen die geringſte Bonification zu ſtatten kommen, und das Dominium gehalten ſeyn ſolle, den Unterthanen die Bonification ex propriis zu erſetzen.

Zu welchem Ende Euch denn auch hierdurch aufgegeben wird, in dem Creiße Eurer Inſpection zur allgemeinen Achtung bekannt zu machen, daß forthin keinem Dominio, deſſen ſeine ſämmtl. Stellen nicht erblich gemacht worden, weder für das Dominiale noch Ruſticale bey Unglücks-Fällen für Brand, Mißwachs, Hagelſchaden, Viehſterben, und wie es nur immer Nahmen haben mag, die geringſte Bonification zu ſtatten kommen ſoll, vielmehr, und damit das Ruſticale nicht darunter leiden dürfe: ſo ſoll ein dergleichen Dominium gehalten ſeyn, ſchlechterdings alle die Bonificationes, ſo ſonſt aus Unſern Caſſen gegeben werden, ex propriis denen ausgeſetzten Unterthanen zu entrichten.

Daher Wir denn auch ſowohl Euch, als dem Steuer-Einnehmer, welchem Ihr ſolches bekannt zu machen habt, hierdurch alles Ernſtes anbefehlen, darüber bey einer dreyfachen Erſtattung ex propriis aufs genaueſte zu halten, und dahero von keinem Dominio, welches einer Saumſeligkeit in erblicher Ausbringung ſeiner ausgeſetzten Stellen überführet, und ſolchemnach aller ferneren Bonifications-Perception von Uns verluſtig erkannt worden, irgend eine Liquidation zur Bonification aus Unſerer Caſſe einzuſenden, wohl aber dergleichen Liquidationes beſonders zu formiren, und einzureichen, damit hiernach von denen Dominiis ex propriis die Bonification denen Unterthanen geleiſtet werden könne.

Wie dahero, in Anſehung der Ausfertigung und Einſendung der Bonifications-Liquidationen zu procediren?

Ihr habt alſo hiernach das erforderliche überall, ſowohl im Creiße bekannt zu machen, als Eures Orts aufs genaueſte zu beobachten, damit Unſere hierunter hegende heilſame Abſicht endlich einmal erreichet, und mit allem nur erſinnlichen Ernſt zu Stande gebracht werden kann. Sind ꝛc.

2) An die Land-Räthe der Creißer, Beuthen, Coſel, Creutzburg, Falckenberg, Namslau, Oels, Oppeln, Roſenberg, Groß-Strehlitz, Trebnitz, Wartenberg, Lublinitz, Pleſſe, und Toſt.

Unſern ꝛc. Die bishero vielfältig und noch zuletzt unterm Breslau den 27ſten m. et a. p. erlaſſene Verordnungen werden Euch genugſam zu erkennen gegeben haben, wie ernſtlich Unſere Willens-Meynung iſt, daß alle

Vorſtehenden Land-Räthen werden die, wegen Erblichmachung

der ausgesetzten Stellen, erlassene Verordnungen nochmals eingeschärft.

alle so genannte ausgesetzte Stellen erb- und eigenthümlich denen Unterthanen überlassen, und bey solchen untergebracht werden sollen.

Ob Wir nun zwar hoffen wollen, daß Ihr Euch werdet haben angelegen seyn lassen, die Euch zu Erreichung dieses Zweckes ertheilte Vorschriften, Eurer obhabenden Pflicht gemäß, zu befolgen: so erachten Wir es dennoch für nöthig, diese so angelegentliche Sache hierdurch anderweit erinnerlich zu machen, und Euch mit Ernst und Nachdruck dahin anzuweisen, daß Ihr die Dominia Eures Creißes zu Erblichmachung der noch rückständigen ausgesetzten Stellen äußerst antreibet, damit der Zweck je eher je besser erhalten werde. Sind ꝛc.

No. CLXXXIII.

d. d. Breslau, den 31. Jan. und Glogau, den 28. Febr. 1765.

Circulare
wegen Impostirung der fremden Wachs-Tapeten.

An sämmtliche Steuer-Räthe.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Veranlassung.

Unsern ꝛc. Da nicht allein zu Breslau, Hirschberg und andern schlesischen Städten, gute Wachs-Tapeten verfertiget werden, sondern auch bekanntermassen viele dergleichen Fabriquen in Berlin von besonderer Schönheit befindlich, woher die Nothdurft verschrieben werden kann, mithin es ganz unnöthig, das Geld dafür nach fremden Landen zu versenden: so wird hierdurch verordnet und festgesetzet, daß sämmtliche fremde Wachs-Tapeten, exclusive der Oesterreichischen, deren Einfuhre en repressaille bereits gänzlich verbothen und verbleiben, mit 25 Pro-Cento an Einfuhr-Zoll zu impostiren, wornach Ihr also die Zoll-Aemter Eurer Inspection zu ihrer Achtung gehörig zu instruiren habt. Sind ꝛc.

Die fremden Wachs-Tapeten, exclusive der Oesterreichischen, die gänzlich verboten sind, werden mit 25 Pro-Cent impostiret.

No. CLXXXIV.

No. CLXXXIV.

d. d. Breslau, den 31. Januar 1765.

Circulare

wegen der von dem Abfall des auf Freypässe eingehenden Bauholzes zu entrichtenden Accise.

An sämmtliche Steuer-Räthe Breslauschen Cammer-Departements.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Späne vom Bauholze sollen veracciset werden.

Unsern ꝛc. Da bekanntermaßen von demjenigen Bauholz, welches denen Neuanbauenden und bey großen Reparaturen accisefrey passiret, bey dessen Abbindung und Beschlagung viele Späne abfallen, so zum Brande verbrauchet werden, und man angemerket, daß einige Accise-Aemter solchen Abfall der Späne nicht veraccisen, andere aber nur davon denjenigen, der zur Stadt gekommen, nicht aber den in den Vorstädten gebliebenen veraccisen lassen: Als ist auf deshalb geschehene Anfrage resolviret und wird hiermit durchgängig festgesetzet, daß der von dem, zum Bau accisefrey passirenden Bauholz, kommende Abfall der Späne, so zur Feuerung gebraucht wird, es mag das Bauholz in der Stadt, oder Vorstadt abgebunden werden, veracciset, dabey jedoch derselbe von einem Hauptstamme nur zu 4 Ggl. von einem kleinen aber zu 2 Ggl. im Werth angeschlagen und nach solchem Werth vom Rthaler Tarif-mäßig versteuert werden solle, wornach Ihr also die Accise-Aemter Eurer Inspection zu ihrem Nachverhalt gehörig zu instruiren habt. Sind ꝛc.

Bestimmung des Accise-Satzes.

No. CLXXXV.

d. d. Berlin, den 31. Januar 1765.

Octroy
auf dreyßig Jahr für die in der Reſidenz Berlin ſich etablirende Aſſecuranz-Cammer.

Publicatum Breslau, den 14. Febr. 1765.

Wir ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wiſſen, demnach Wir von Anfang Unſerer Regierung an, beſtändig für die Wohlfarth Unſerer Unterthanen, inſonderheit vor den Wachsthum derer Commercien, auf das Landesväterlichſte geſorget haben, auch noch allergnädigſt darauf bedacht ſind, der Kaufmannſchaft alle nur mögliche Bequemlichkeiten und Encouragements angedeyen zu laſſen, wodurch deren Handlung mit auswärtigen Staaten und Ländern erleichtert, vermehret und ausgebreitet, die entgegen ſtehende Hinderniſſe aber aus dem Wege geräumet werden mögen: Und Wir dann haben wahrnehmen müſſen, daß Unſere commercirende Unterthanen bishero noch nicht, auch innerhalb Landes ſelbſt Gelegenheit genung gefunden haben, ihre Schiffe und Güther aſſecuriren zu laſſen, ſondern in denen meiſten Fällen gemüßiget geweſen ſind, ſich deshalb mit Aufwand mehrerer Koſten, an Auswärtige zu wenden.

Als haben Wir auf allerunterthänigſtes Anſuchen Unſerer getreuen Kaufmannſchaft, Uns allergnädigſt entſchloſſen, in Unſerer Reſidenz-Stadt Berlin eine Aſſecuranz-Cammer errichten zu laſſen, welche Wir in Unſere Königliche Protection nehmen, und unter nachſtehenden Bedingungen, ſo auf die Befeſtigung dieſes Etabliſſements abzielen, octroyren wollen.

Wir thun auch ſolches hiermit und in Kraft dieſes für Uns und Unſere Thronfolgere, und accordiren

1) Dieſer Aſſecuranz-Cammer ein unwiderrufliches Octroy auf dreyſſig Jahre vom 1ſten Junii 1765. an, angerechnet, ſo daß während dieſer Zeit eine andere Aſſecuranz-Cammer an keinem andern Orte in Unſeren Provinzien ſoll etabliret werden können, die nicht von dieſer abhängig wäre, jedoch ſollen die Aſſecuranzen ſchon den 1ſten April a. c. den Anfang nehmen können.

2) Es

2) Es ſoll jedoch allen Particuliers frey bleiben, vor wie nach zu aſſecuriren, und auch da, wo ſie es am profitableſten finden, verasſecuriren zu laſſen.

3) Der Fond dieſer Aſſecuranz-Cammer ſoll auf **Eine Million** feſtgeſetzet werden.

4) Dieſer Fond ſoll in **Viertauſend** Actien vertheilet werden, jede Actie zu **Zweyhundert** und **funfzig** Thlr. in Friedrichs d'or zu 21 Karath, 9 Grän und 35 Stück auf die Mark gerechnet.

5) Auf jede Actie ſoll der **vierte** Theil in baarem Gelde bezahlet, und über die übrigen drey Theile ſonſtige Sicherheit, als durch Hypothequen, Obligationen, oder ſonſt gegeben werden.

6) Die Subſcriptiones werden bis den Monath Junii 1765. angenommen, von der Zeit an aber ſtehet es denen Directeurs und Intereſſenten frey, die Actien auf einen höhern Preiß zu ſetzen.

7) Die Bezahlung der gezeichneten Actien, muß bereits vor dem Monath Junii c. geſchehen. Wegen Annehmung aber der Subſcriptionen, auch Empfangnehmung der Einſatzgelder, und von welchem Tage an die Aſſecuranz-Cammer ſich in Activität ſetzen wird, ſoll das Nöthige annoch dem Publico durch die öffentliche Zeitungen zuvor bekannt gemacht werden.

8) Es ſoll niemanden frey ſtehen, aus der Compagnie zu ſcheiden, es ſey denn, daß er ſeine Actien verkaufe oder cedire.

9) Es ſollen dieſe Actien von allen Abgaben frey und gegen alle Repreſſalien geſichert ſeyn, auch unter keinerley Vorwande, ſogar nicht wegen herrſchaftlichen Forderungen mit Arreſt beleget werden, wobey es ſich doch von ſelbſt verſtehet, daß ſelbige denen Creditoren zum Beſten in Concours-Proceſſen mit ad Maſſam bonorum gezogen werden müſſen.

10) Der Fond dieſer Aſſecuranz-Cammer ſoll nicht viel über zwey- und höchſtens nur dreymal durch Zeichnung der Aſſecuranzen überſtiegen werden.

11) Es ſoll auf ein **Oſt-Indiſches** Schiff nicht mehr dann **Vierzig Tauſend** Thaler, auf ein Weſt-Indiſches **Dreyßig Tauſend** Thaler, auf ein Schiff in Europa **Funfzehen** bis **Zwanzig Tauſend** Thaler gezeichnet werden.

12) Es ſollen zur Verwaltung dieſer Aſſecuranz-Cammer drey Directeurs und zwey Aſſiſtenten oder Committirte, ferner ein Buchhalter

halter, ein Caßirer, ein Secretair, und ein Bothe ernennet werden, welche durch die Mehrheit der Stimmen derer Interessenten gewählet werden können.

13) Das Salair derer Directeurs, als auch derer Officianten kann ebenfalls von denen Interessenten festgesetzet werden, jedoch sollen die Assistenten kein Salair bekommen.

14) Die Directeurs sollen sämtlich zugleich den Fond der Assecuranz-Cammer zur mehrern Sicherheit administriren.

15) Es soll ein geschickter Dispacheur aus einem See-Orte berufen werden, dem vor der Hand von der Assecuranz-Cammer ein Salair ausgemachet werden muß.

16) Ueber den Schaden, welcher an Schiff und Güthern, so assecuriret gewesen sind, entstehet, soll durch den Dispacheur die Ausrechnung gemacht, und was dafür die Compagnie zu vergütigen hat, aufgenommen werden; wann aber ein oder der andere Theil mit der Aufnahme des Dispacheurs nicht zufrieden ist, so sollen gute Männer ernannt werden, welche die Sache zu vergleichen suchen, es stehet aber alsdenn noch frey, wann sie sich nicht vergleichen können, an das See- oder Handlungs-Gericht, welches etabliret werden wird, zu appelliren.

17) Damit aber jedermann wissen könne, wessen er sich in Abmachung des Schadens, und der Avarien, zu der Berlinischen Assecuranz-Cammer zu versehen habe; soll mit Unserer allerhöchsten Approbation eine Assecuranz-Ordnung publiciret werden, bey deren Ausarbeitung dasjenige, was an mehreren Orten, darunter bishero für billig und recht erkannt worden ist, zum Grunde genommen werden wird, und wie überhaupt Unsere beständige Sorgfalt, auf die prompte Verwaltung einer völlig unpartheyischen Justiz unverändert gerichtet ist; als werden Wir auch darauf vigiliren lassen, daß auch in Assecuranz-Sachen, niemand durch chicanense Weitläuftigkeiten soll aufgehalten, noch die Auszahlungen der ausgemittelten Vergütigungen irgend verzögert werden.

18) Die Assecuranz-Præmien müssen gleich bey Zeichnung der Policen bezahlet werden, in Friedrichs d'or zu 21 Karath 2 Grän, als in welcher Münz-Sorte hinwiederum auch die Schaden-Vergütigungen bezahlet werden sollen.

19) Ueber

19) Ueber die Assecuranz-Præmien haben die Directeurs mit andern Seeplätzen zu correspondiren, damit sie solche in einer Gleichheit mit diesen Plätzen setzen.

20) Alle Fremden können sich directe an die Assecuranz-Cammer wenden, und müssen ihre Assecuranzen ohne Provision erhalten.

21) So können auch die Einheimischen sich, ohne einen Mäckler nöthig zu haben, an die Assecuranz-Cammer wenden.

22) Alle Assecuranzen müssen auf einer Polize durch einen Stempel von Sechszehn Groschen gestempelt, gezeichnet werden, auf Kosten desjenigen, so sich versichern lässet.

23) Der jährliche aus dieser Assecuranz-Cammer erwachsende Vortheil muß alle Jahr unter die Interessenten vertheilet werden; in Jahren aber, da die Compagnie wider Vermuthen Schaden haben sollte, muß, um den Credit zu conserviren, allenfalls dem Befinden nach ein Nachschuß geleistet werden, und wird dieserhalb jährlich eine allgemeine Zusammenkunft derer Interessenten gehalten werden, um die Bücher und Rechnungen offen legen, nachsehen, und revidiren zu können.

Außer diesen Privilegien, Freyheiten und Gerechtigkeiten, die Wir der Assecuranz-Cammer und ihren Interessenten vor Uns und Unsere Nachfolgere in der Regierung ertheilet haben, sind Wir annoch allergnädigst gesonnen, derselben in Verfolg der Zeit noch mehrere auf allerunterthänigste Vorstellung zu ihrer Aufnahme und Erhaltung angedeyen zu lassen.

Damit nun dieses Octroye, nach seinem ganzen Innhalte, zu jedermanns Wissenschaft gelangen möge; so haben Wir solches höchsteigenhändig unterschrieben, und mit Unserem Königl. Siegel bestärken lassen, und wollen auch, daß dasselbe durch den Druck öffentlich bekannt gemacht werde. So geschehen und gegeben zu Berlin den 31sten Januarii 1765.

(L.S.) Friedrich.

von Jariges. von Hagen.

No. CLXXXVI.

d. d Breslau, den 2. und Glogau, den 13. Februar 1765.

Circulare,

das Verbot der Ausfuhre der einländischen Pott- und Wayde-Asche betreffend.

1) An sämmtliche Steuer-Räthe.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Ursache des Verbots, wegen Ausfuhre der Pott- und Wayd-Asche.

Unsern ꝛc. Da zu denen im Lande befindlichen Leinwands-Fabriquen bekanntlich viele Pottasche gebraucht wird, mithin die einländische zu diesem Behuf bey weitem nicht hinreichend, sondern nöthig ist, diesen Mangel annoch durch freinde Pottasche zu ersetzen; so finden Wir um soviel nöthiger, die Ausfuhre der einländischen Pott- und Wayd-Asche hierdurch gänzlich zu verbiethen.

Strafe der Contravention.

Ihr habet also hiernach sofort das weiter nöthige in dem Euch allergnädigst anvertrauten Departement zu verfügen, und für diejenigen, die gegen diese Unsere Verordnung contraveniren dürften, zugleich mit bekannt zu machen, daß sie im Betretungs-Falle nicht nur mit Confiscation der Pottasche, sondern auch überdem noch pro Centner mit 10 Rthlr. bestrafet werden sollen, und würden Wir an diejenige, die sothane Geld-Strafe zu erlegen nicht vermögend, dagegen den schwersten Leibes-Arrest verhängen. Sind ꝛc.

2) An den Breslauschen Magistrat.

Vorstehendes Verbot wird dem Breslauschen Magistrat zugefertiget, um den mit Pott- und Wayd-Asche handelnden Kaufleuten solches bekañt zu machen.

Unsern ꝛc. Was dato an sämmtliche Steuer-Räthe, wegen der künftighin verbothenen Ausfuhre der einländischen Pott- und Wayd-Asche verfüget worden, solches wird Euch hierbey abschriftlich zugefertiget, mit dem Befehle, dieses ergangene Verboth sämmtlichen mit Pott- und Wayd-Asche handelnden Kaufleuten hieselbst zur Nachricht und Achtung bekannt zu machen. Sind ꝛc.

No. CLXXXVII.

d. d. Breslau, den 7. und Glogau, den 22. Febr. 1765.

Circulare,

die Anlegung der Alléen an den Wegen, und Heerstraßen betreffend.

1) An sämmtliche Land-Räthe.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Die Anpflanzung der Bäume, neben denen Wegen, ist des Nutzens und der Zierde wegen sehr oft anbefohlen worden, ohne daß der darunter gehegte Endzweck bis dato hat erreichet werden können. Die bishero, wegen Anpflanzung der Bäume auf den Landstraßen, erlassene Verordnungen werden wiederholet.

Unterm Breslau den 17. und Glogau den 23. Febr. a. p. haben Wir jedem Dominio und Gemeinde eine umständliche in deutscher und pohlnischer Sprache gedruckte Anweisung und Ordre de dato 23. Januar 1764. dieserhalb zufertigen lassen, und geglaubet, daß dadurch diese nützliche Sache ohne irgend einigen Anstand zum Stande kommen sollte.

Der Erfolg hat aber gezeiget, daß auch solche Sachen, die zum Nutzen und zur Zierde des Landes gereichen, und die ein Land-Mann mit seinen Leuten schaffen kann, ohne Zwang an vielen Orten nicht zum Stande kommen, weil die Leute zum Alterthum gewöhnt, alle Neuerungen vor eine Last halten, ohne sich die Mühe zu geben, in reifliche Erwegung zu ziehen, ob solche würklich zur Last oder Nutzen und Zierde gereichen.

Diese mit Ungehorsam verbundene Trägheit verdienet eine exemplarische Strafe, und wird solche, so lange Wir auch bishero darunter nachgesehen, doch so, wie sie unterm Breslau den 5. und Glogau den 9. Octobr. a. p. bereits angedrohet worden, bey fernern Verzug erfolgen.

Zum Ueberfluß wollen Wir Euch und die Creiß-Einsaßen hierdurch nochmals erinnern und warnen, nicht auf Strafe zu warten, so wie Wir Euch unterm Breslau den 8. und Glogau den 18. Junius a. p. Unser allerhöchstes Mißfallen, daß Unserer umständlichen Vorschrift vom 23. Januar c. a. bis dahin so wenig nachgekommen, bereits zu erkennen gegeben: und da auch dieses wieder nichts gefruchtet, unterm 5.

und

und respective 9. Octobr. c. a. anderweit verordnet, der Sache näher zu treten, und die Dominia und Gemeinden zu vernehmen, ob sie die Allées mit Ordnung selbst anlegen wollten, oder nicht, und im letztern Fall Planteurs anzunehmen: Wohin aber deren Erklärung ausgefallen, und ob auch, wie viel Planteurs angenommen, von Euch noch nicht ist angezeiget worden.

Die Sache soll und muß nunmehro durchgesetzet werden, und da umständliche Vorschriften genug ergangen, es auch Unserer Seits, wenn es nöthig ist, an Nachdruck nicht fehlen soll, und ausserdem auch zu dem Ankauf der dazu erforderlichen Stämme keine große Kosten nöthig sind, überdem auch in verschiedenen Creißen dabey bereits zu Unserer Zufriedenheit ein ansehnliches geschehen ist; so declariren Wir hiermit, daß, wenn im bevorstehenden Frühjahr in Eurem Creiße die verordnete Allées nicht mit der gehörigen Ordnung und oballigirter Vorschrift gemäß, zum Stande kommen, Wir Euch solches lediglich beymessen und Uns dieserhalb an Euch halten werden. Und damit Ihr Euch mit denen dieserhalb zu machenden Anstalten nicht wiederum verspätet, so befehlen Wir Euch hierdurch in Gnaden, Uns nach der Ordre vom 5. (9.) Octobr. a. p. sofort anzuzeigen, welche Dominia und Gemeinden, Eures Creißes die Allées im bevorstehenden Frühjahr nach dem Circulari vom 28. Januar a. p. zu Stande bringen, und welche es einem Creiß-Planteur überlassen wollen, auch wen Ihr dazu ausgemittelt, und was ihm accordiret worden, nicht weniger wie diese Kosten zu repartiren und unter wessen Aufsicht Dominia und Gemeinden diese Pflanzung vornehmen lassen wollen, auch ob derjenige, der dazu choisiret worden, dazu tüchtig ist.

Die Land-Räthe sollen anzeigen, welche Dominia und Gemeinden nach dem Circulari vom 23. Jan. a. pr. die Allées zu Stande gebracht, und welche es an Creiß-Planteurs überlassen, auch welche darzu angenommen worden ꝛc.

Daß ein Planteur nicht vor den ganzen Creiß genung ist, ergiebet sich von selbst, und daß es eben nicht Kunst-Gärtner seyn dürfen, ist auch leicht abzunehmen, und da es dabey an Leuten, die einen Baum, der des Bodens und der Gegend gewohnt, setzen können, nicht fehlen kann; so müssen solche sogleich angenommen, und wie solches geschehen, angezeiget werden, maßen der vorgebliche Mangel solcher Leute keine hinlängliche Entschuldigung abgiebet.

Beschaffenheit der Creiß-Planteurs.

Zu Abstattung dieses Berichts wollen Wir Euch eine hinlängliche Zeit und zwar bis zum 15. April c. verstatten, nur muß binnen dieser Zeit alles in gehörige Ordnung gebracht seyn, und Ihr alsdenn nicht blos dasjenige, was in dieser Sache verfüget, sondern, was würklich geschehen ist, anzeigen.

Festsetzung des Termins, zu Einsendung obangeführten Berichts.

Bey

Bey einigen ſcheinet noch die Ausflucht übrig zu ſeyn, daß ſie keine Stämme hätten, und diejenige, welche ſolche vorräthig haben, ihnen keine ablaſſen wollten.

Nun wird zwar ein jeder, der Luſt zu guten Sachen hat, hierinn ohne Unſern Beytritt leicht Rath zu ſchaffen wiſſen, und die, welche Stämme übrig haben, werden hoffentlich, pro bono publico, und weil Wir die Sache gern ausgeführt ſehen, denen, die keine haben, ſolche vor billige Bezahlung überlaſſen, ohne daß Wir deßhalb etwas näheres zu verfügen hätten: ſollten ſich gleichwohl aber welche finden, die ſich dazu nicht bequemen wollten; ſo habet Ihr ſelbige auf geſchehene Anzeige zu vernehmen und ihre Erklärung ſodann, und zwar von jedem Caſu beſonders, auch eher als im obbeſtimmten Termino vom 15ten April c. einzuſenden, damit ſodann, vorkommenden Umſtänden nach, das nöthige dieſerhalb verfüget werden kann.

Diejenigen, die Stämme übrig haben, ſollen denen, die keine haben, damit aushelfen; und wenn ſich welche finden, die ſich darzu nicht bequemen; ſo ſoll davon mit Beyfügung der Umſtände noch vor dem 15. April berichtet werden.

Uebrigens werdet Ihr wohl von ſelbſt einſehen, daß dieſe erneuerte Ordre blos im Creiße circuliren zu laſſen, nicht genung iſt, vielmehr Ihr mehr zu der Sache thun, und ſelbſt unterſuchen müſſet, was darunter bereits geſchehen, oder in continenti noch zu veranlaſſen.

Sollte ſich ſchließlich jemand betreten laſſen, denen gepflanzten Bäumen einigen Schaden zuzufügen; ſo müſſen ſolche nach dem gedruckten Circulari vom 23. Jan. a. p. ſogleich arretiret, und wenn es ein Soldat, mit dem aufgenommenen Protocoll an das Regiment, oder nächſte Garniſon abgeliefert, von andern Leuten aber das Unterſuchungs-Protocoll an Unſere ꝛc. Cammer zu weiterer Verfügung eingeſandt werden. Sind ꝛc.

Strafe derer, die den Bäumen Schaden zufügen ſollten.

2) An ſämmtliche Steuer-Räthe und den Breslauſchen Magiſtrat.

Unſern ꝛc. Was dato an ſämmtliche Land-Räthe, zu Beförderung der verordneten Anpflanzung der Alléen an denen Wegen und Heer-Straßen, wiederholt verfüget worden, ſolches wird Euch hierbey in Abſchrift zugefertiget, mit dem Befehle, darauf mit Ernſt und Nachdruck zu halten, {daß ſolches von denen Magiſträten derer Städte Eures Departements / daß das darinn verordnete auf denen ſtädtiſchen Cämmerey- / zu welchen Cämmerey-Güther gehören, auch} Güthern, und } auf denen Stadt-Feldern, auf das genaueſte befolget werde. Sind ꝛc.

Vorſtehendes wird den Steuer-Räthen und dem Breslauſchen Magiſtrat zugefertiget, um ſich, in Anſehung der Bepflanzung auf den Cämmerey-Güthern und der Städtſchen Felder darnach zu achten.

No. CLXXXVIII.

d. d. Breslau, den 11. und Glogau, den 12. Febr. 1765.

Circulare
wegen Anſtellung der Torf-Meiſter im Lande.

An ſämmtliche Land- und Steuer-Räthe, und an den Breslauſchen Magiſtrat.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

In jedem Creiße und bey jeder Stadt ſoll ein Torf-Meiſter angeſtellet, und ſolchem, währender Arbeit, täglich 8 ggr. an Lohn ausgezahlet werden.

Unſern ꝛc. Da Wir in Gnaden reſolviret, um das angefangene gute Werk, wegen Stechung des Torfs und deſſen mehreren Gebrauch im Lande, zu Menagirung des Holzes, deſto beſſer zu pouſſiren, in jedem Creiße einen Creiß-Torf-Meiſter (an die Steuer-Räthe bey denen unter Eurer Inſpection ſtehenden Städten einen Stadt-Torf-Meiſter) anzuſtellen, welcher die jeden Orts angefangene Torf-Gräbereyen fortſetzen und zu mehrerer Perfection bringen, dafür aber jeden Tag, den er in Arbeit oder auf Reiſen iſt, 8 ggl. Lohn erhalten ſoll: ſo wird Euch hierdurch aufgegeben, unter denen Torf-Gräbern, welche der Torf-Inſpector Hügen bey ſeinen Bereiſungen das Torf-Stechen gelehret, und über deſſen Zurichtung inſtruiret hat, das geſchickteſte und beſte Subjectum, ſo in Eurem Creiße als Creiß-Torf-Meiſter (an die Steuer-Räthe: ſo bey Euren Departements-Städten als Stadt-Torf-Meiſter) angeſetzet und mit Nutzen gebraucht werden kann, auszumitteln und in Vorſchlag zu bringen, zugleich aber den Ort ſeines Aufenthalts zu benennen, damit der Torf-Inſpector Hügen, wenn er noch nicht genugſame Kenntniß von Torf-Graben und deſſen Zubereitung erlanget hat, ſelbigen bey ſeiner Bereiſung und Revidirung der Torf-Gräbereyen, darinn noch weiter inſtruiren, und geſchickt machen könne, und wie Wir dieſerhalb Euren Vorſchlag und Bericht des forderſamſten gewärtigen; ſo wollen Wir Uns übrigens wegen des Torf-Grabens und deſſen Nutzbarmachung auf die bisher an Euch ergangene vielfältige Verfügungen und Anweiſungen bey dieſer Gelegenheit des mehreren beziehen, und Euch ſo gnädig als ernſtlich erinnern, auf deren Befolgung genaue Attention zu wenden und beſonders dahin zu ſehen, daß nicht nur im bevorſtehenden Frühjahr an denen Orten, wo das Torfgraben

Dieſes Subject iſt aus der Anzahl derjenigen zu nehmen, die der Torf-Inſpector Hügen bereits unterrichtet, und mit Benennung des Orts ſeines Aufenthalts in Vorſchlag zu bringen.

Nochmalige Empfehlung der Torfgräberey, mit dem Beyfügen, daß an denen Orten, wo ſchon angefangen worden, dieſes Frühjahr conti-

ben bereits angefangen, solches unausgesetzt continuiret, sondern auch wo mehrere Torflagen entdecket und noch zu vermuthen, fleißig nachgesuchet und mit dem Stechen angefangen, und fortgefahren werde, damit dadurch dem Holz-Mangel; welcher bekanntermaßen durch den Krieg sehr eingerissen, abgeholfen werden könne. Sind ꝛc.

nuiret, an andern Orten aber fleißig nachgesucht werden soll.

No. CLXXXIX.

d. d. Breslau, den 21. Febr. und Glogau, den 1. März 1765.

Circulare

wegen Abführung der Steuern mit ¼ im Golde.

An sämmtliche Land-Räthe.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Wir ersehen mit vielem Mißfallen, daß denen so oft ergangenen Verordnungen, nach welchen ¼ der Contribution im Golde berichtiget werden soll, nicht die schuldige Folge geleistet werde.

Da nun aber die Nothwendigkeit erfordert, daß solches geschehe und hierunter nicht die mindeste Nachsicht gestattet werden kann; so befehlen Wir Euch hierdurch nochmals in Gnaden, auf die Befolgung dieser Verordnung aufs ernstlichste zu halten, maßen, wenn solches nicht geschiehet, Ihr und der Creiß-Steuer-Einnehmer deßhalb responsable gemachet und zur Verantwortung gezogen werden sollet.

Um die bishero erlassene Verordnungen, wegen Abführung der Contribution mittel ¼tel im Golde, gehörig befolgen zu können, wird festgesetzet; daß

Es kann dieses von denen Contribuenten um so eher bewürket werden, da bey Unsern Münzen immer von Zeit zu Zeit ansehnliche Quantitäten Friedrichsd'or ausgepräget werden, und dahero an diesen Espèces kein Mangel seyn kann. Hiernächst kommt es darauf an, daß die Einhebung der Steuren, und besonders des dabey zu entrichtenden Goldes, unter gewissen Modalitäten geschehe, und wird dahero hierdurch festgesetzet, daß erstlich die Dominia ohne Widerrede ¼ ihrer Steuren alle Monat in Golde entrichten müssen. Demnächst diejenige Contribuenten betreffend, welche etwa monatlich überhaupt 8 Thlr. und drüber Steuren zu bezahlen haben, so müssen solche ebenfalls alle Monat ihr Contingent im Golde entrichten, und kann solches füglich geschehen, da auch halbe Friedrichsd'or existiren, welche zu dem ⅓ voll-

1) die Dominia ohne Widerrede ¼ ihrer Steuern im Golde alle Monate entrichten müssen.

2) Daß diejenigen Contribuenten, die etwa monatlich 8 rthl. und drüber zu entrichten haben, ebenfalls alle Mo-

kommen

nate ihr Contingent im Golde zahlen müssen.

3) Diejenigen, die nur einige Thaler monatlich abzuführen haben, zahlen 3 Monate Silbergeld, und im vierten Gold, worüber von den Steuer-Aemtern richtige Annotationes geführet werden müssen.

4) Die kleinen Ackersleute u. die nur Nahrungs-Geld entrichten, bleiben von Erlegung des Goldes frey.

kommen hinreichend seyn; dahingegen bey den Bauern, welche etwa nur einige Rthlr. monatlich abzuführen haben, die Sache dergestalt gefasset werden kann, daß dergleichen Contribuent, welcher z. E. monatlich 5 Rthlr. entrichtet, 3 Monat hinter einander lauter Silbergeld und den 4. lauter Gold bezahlen, und das Geld selbst zur Casse abliefern müsse, damit solchergestalt das sonst besorgliche Agiotiren und vervortheilen durch die Schultzen und Gerichts-Leute verhütet werde, und kömmt es hierbey nur darauf an, daß von den Steuer-Aemtern deßfalls richtige Annotationes gehalten und mit jedem Contribuenten ratione des Goldes ordentliche Abrechnung gehalten werde. Was endlich die kleinen Ackers-Leute und die nur Nahrungs-Geld entrichtende Unterthanen anlanget; so bleiben solche von Erlegung ihrer Abgaben im Golde frey, weil solches nur eine Kleinigkeit ausmachet und im ganzen dadurch kein sonderlicher Abgang causiret werden kann.

Wie viel nach diesen Modalitäten im Golde monatlich einkommen wird, davon erwartet Camera eine Designation.

Hiernach habt Ihr also das Steuer-Amt aufs genauste zu instruiren und darauf zu sehen, daß dieser Verordnung die genauste Folge geleistet werde. Hiernächst aber habt Ihr von dem Steuer-Amt eine Designation anfertigen zu lassen, wie viel nach solchen Modalitäten vom Creiße monatlich an Golde einkommen wird, und solche binnen 14 Tagen a die recepti Unserer Cammer zu übergeben. Sind ꝛc.

No. CLXL.

d. d. Breslau, den 22. Febr. und Glogau, den 8. März 1765.

Circulare wegen Vermehrung der Bienen-Zucht.

1) An sämmtliche Land-Räthe.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Vernachläßigung der Bienen-Zucht in Schlesien, als die Ursache gegenwärtiger Verordnung.

Unsern ꝛc. Es ist bisher die Bienen-Zucht in Schlesien größtentheils gar sehr negligiret worden, und hat dahero das mehreste Honig und Wachs aus fremden Ländern genommen werden müssen.

Wenn nun aber die Bienen-Zucht eine Sache ist, womit der Schlesische Land-Mann viel gewinnen und dadurch seine Nahrungs-

Umstände

Umstände verbessern kann, wobey es nur auf etwas Fleiß und Bemühung ankömmt, man auch besonders aus dem benachbarten Pohlen Bienenstöcke genug wird erhalten können, wovon die wenige Kosten sich gar bald reichlich **verintereſſiren werden**; so habt Ihr den Nutzen davon denen Creiß-Einsassen begreiflich zu machen und sowol die Dominia und Gemeinden, als besonders die Geistlichen zu Vermehrung der Bienenzucht bestens zu animiren und sie anzuweisen, daß sie nicht nur von denen jungen Schwärmen, welche im Lande durch den bevorstehenden Sommer zu erhalten, suchen, und solche zur fernern Zucht überstehen lassen, sondern auch vornemlich zu seiner Zeit aus denen benachbarten Ländern, Bienenstöcke sich anzuschaffen bemühen und herein bringen sollen.

Der Nutzen soll den Creis-Insassen begreiflich gemacht und solche zur Vermehrung der Bienen-Zucht animiret werden.

Damit auch ein jeder um so vielmehr zu Beförderung dieser ihm und dem Publico nützlichen Sache animiret werde: so wird hierdurch festgesetzet, daß einem jeden Landes-Einwohner der über 10 Stück Bienenstöcke sich anschaffen wird, für einen jeden über 10 Stück haltenden Bienenstock 1 Flr. pro præmio gegeben werden soll, wobey sich jedoch von selbst verstehet, daß diese Bienenstöcke, wofür das Præmium gegeben werden soll, nicht im Lande aufgekaufet, sondern aus denen benachbarten Landen herein gebracht werden und die Eigenthümer sich durch ein Attest des Gränz-Zoll-Amtes deshalb legitimiren müssen, wovon Ihr also zu seiner Zeit die Liquidationes mit Beyfügung der Atteste, von denen Gränz-Zoll-Aemtern einzureichen und dieses gehörig bekannt zu machen habt.

Præmium für jeden aus den benachbarten Landen herein gebrachten Bienenstock, nebst den diesfalligen Modalitäten.

Hiernächst und da die Stifter und Clöster bereits vorhin zur Vermehrung der Bienen Zucht angewiesen, von denen wenigsten aber bishero hierunter etwas geschehen; so haben Wir uns genöthiget gesehen, eine gewisse Anzahl Bienenstöcke zu bestimmen, und festzusetzen, daß sie auf jedem kleinen Vorwerk, wovon die Contribution unter 150 Rthlr. jährlich beträgt, wenigstens 10 und bey denen größern, wovon die Contribution 150 Rthlr. und drüber ausmachet, 20 Bienenstöcke bey 5 Rthlr. Strafe vor jeden fehlenden Stock bis ult. November cur. anschaffen und unterhalten sollen, worauf Ihr also, daß es geschehe, zu sehen und bis zum 15. December c. die Designation derer darnach vorhandenen und fehlenden Bienenstöcke einzusenden habt. Sind ꝛc.

Wie viel die Stifter u. Clöster auf ihren Güthern Bienenstöcke halten sollen.

Strafe für jeden fehlenden Bienenstock.

Termin zur Einsendung der Designation der noch fehlenden Bienenstöcke.

2) An sämmtliche Steuer-Räthe.

Was wegen Beförderung der Bienen-Zucht an die Land-Räthe erlassen worden, wird auch den Steuer-Räthen bekannt gemacht,

Unsern ꝛc. Es ist bishero die Bienen-Zucht ꝛc. wie an die Landräthe bis zum Anstrich, et pergatur: Dem zu Folge denen Landräthen dato aufgegeben worden, den Nutzen davon dem Lande begreiflich zu machen und sowol die Dominia und Gemeinden, als besonders die Geistlichen zu Vermehrung der Bienenzucht bestens zu animiren, und sie anzuweisen, daß sie nicht nur von denen jungen Schwärmen, welche im Lande durch den bevorstehenden Sommer zu erhalten, suchen, und solche zur fernern Zucht überstehen lassen, sondern auch vornemlich zu seiner Zeit aus denen benachbarten Ländern Bienenstöcke sich anzuschaffen bemühen, und hereinbringen sollen.

Damit auch ein jeder um so vielmehr zu Beförderung dieser ihm und dem Publico nützlichen Sache animiret werde: so ist festgesetzet worden, daß einem jeden Landes-Einwohner, der über 10 Stück Bienenstöcke sich anschaffen wird, für einen jeden über 10 Stück haltenden Bienenstock 1 Flr. pro præmio gegeben werden soll, wobey es sich jedoch von selbst verstehet, daß diese Bienenstöcke, wofür das Præmium gegeben werden soll, nicht im Lande aufgekaufet, sondern aus denen benachbarten Landen herein gebracht worden und sich die Eigenthümer durch Atteste der Grenz-Zoll-Aemter legitimiren müssen, die Land-Räthe aber mit Beyfügung der Atteste von denen Grenz-Zoll-Aemtern die Liquidationes von diesen zu ertheilenden præmiis zu seiner Zeit einzureichen und dieses gehörig bekannt zu machen hätten.

und soll hiernach das erforderliche in Ansehung der Städte besorget, und die Gränz-Zoll-Aemter, wegen der gratis zu ertheilenden Atteste, instruiret werden.

Ihr habt also hiernach bey denen unter Eurer Aufsicht stehenden Städten das erforderliche ebenfalls zu besorgen, auch wegen der gratis zu ertheilenden Atteste die Gränz-Zoll-Aemter gehörig zu instruiren. Sind ꝛc.

3) An den Breslauschen Magistrat.

Vorstehendes wird auch dem Breslauschen Magistrat communiciret.

Unsern ꝛc. Wir lassen Euch das an die Steuer-Räthe dato ergangene Circulare, die Vermehrung der Bienenzucht betreffend, zur Nachricht und Achtung in Abschrift hierbey zufertigen. Sind ꝛc.

4) An sämmtliche Geistliche Stifter und Clöster.

Unsern ꝛc. Wir haben Euch zwar nebst andern besonders zu Vermehrung der Bienenzucht angewiesen, und deßhalb das nöthige an Euch erlassen.

Wenn

Wenn Wir aber wahrnehmen müſſen, daß das verfügte bis dato noch nicht von ſonderlichem Effect geweſen; und die wenigſten ernſtliche Anſtalten dazu vorgekehret, um ſolchergeſtalt ihr und des Publici Beſtes zu befördern; ſo ſehen Wir Uns genöthiget, eine gewiſſe Anzahl Bienenſtöcke zu beſtimmen und feſt zu ſetzen, daß Ihr auf jedem kleinen Vorwerk, wovon die Contribution unter 150 Rthlr. jährlich beträgt, wenigſtens 10, und bey denen größern, wovon die Contribution 150 Rthlr. und darüber ausmachet, 20 Bienenſtöcke bey 5 Rthlr. Strafe vor jeden fehlenden Stock bis ult. Novbr. c. anſchaffen und unterhalten ſollet. Sind ꝛc.

Beſtimmung der Anzahl der Bienenſtöcke für ein jedes Stift, und der Strafe von 5 rthl. für jeden fehlenden Bienenſtock.

No. CLXLI.

d. d. Breslau, den 22. Febr. und Glogau, den 8. März 1765.

Königliches Cammer-Reſcript

wegen des Inoculirens der Vieh-Seuche ad Modum des gleichfalls zu introducirenden Inoculirens der Blattern bey den Menſchen

An das Collegium Medicum et Sanitatis zu Breslau und Glogau.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Unſern ꝛc. Der Anſchluß wird Euch des mehreren zeigen, wie man im Fürſtenthum Halberſtadt ad modum des Inoculirens der Blattern bey dem Menſchen, auch ſogar einen Verſuch gemacht habe, die Vieh-Seuche zu inoculiren, und daß ſolches von guter Wirkung geweſen ſey. Die Art und Weiſe, wie mit dieſer Einpfropfung zu verfahren, iſt zugleich mit beſchrieben, und da dieſes eine Sache, welche zu imitiren von gutem Nutzen ſeyn dürfte; ſo bleibet Euch überlaſſen, die Creiß-Phyſicos weiter darauf zu inſtruiren. Sonder Zweifel wird dieſes Mittel, da es anderwärts von ſo gutem Erfolg geweſen, auch allhier gute Würkung thun, und es wird nur darauf ankommen, daß bey der Imitation das vorgeſchriebene ſtricte beobachtet werde.

Inoculation der Viehſeuche ad modum der Blattern,

ſoll den Creiß-Phyſicis anempfohlen werden.

Wir

Nutzen von dem Blatter-Einpfropfen.

Wir werden in dieser Hofnung noch mehr bestärket, als die Erfahrung schon gelehret, daß bey den Menschen das Blatter-Einpfropfen vom besten Effect, und wo diese Methode schon Mode geworden, dadurch sehr viel Kinder, welche sonst ein Raub des Todes geworden, demselben glücklich entrissen worden sind.

Um Euch hiervon etwas mehr zu überzeugen, werdet Ihr auf das Leipziger Intelligenz-Blatt N. 28. vom 20. Decbr. 1763. verwiesen, worinnen einer Englischen Liste gedacht wird, nach welcher von 3434 Personen, denen die Blattern inoculiret worden, nur 10. gestorben, anstatt im Gegentheil von 6456. Personen, so natürlicherweise die Blattern bekommen, 1634. dadurch umgekommen.

Nach eben diesem Intelligenz-Zettel hat man nach einem überhaupt gemachten Calculo gefunden, daß von 150 welche natürlich die Blattern bekommen, 25 bis 30 und hingegen nur einer von einer gleichen Anzahl der inoculirten sterbe.

Es ist dieses eine Sache von der größten Wichtigkeit, zur Conservation einer großen Anzahl Menschen, welche ausserdem durch dieses Uebel zeitig ihr Grab finden, und wäre dahero wohl zu wünschen, daß die dießländige Medici sich hierauf mehr applicirten, und den Landes-Einwohnern das Vorurtheil gegen die Inoculation zu benehmen suchten.

Wir wissen wohl, daß sehr viel Leute denen diesfälligen Gründen das Gehör schlechterdings verweigern werden, sind aber jedennoch auch versichert, daß sehr viele den Nutzen dieser Methode einsehen, und wenn solchergestalt nur erst ein Anfang gemachet, das Vorurtheil mit der Zeit auch mehr und mehr verschwinden werde; nur kömmt es hierbey darauf an, daß die Medici sich zuförderst eine rechte Kenntniß von dem Verfahren bey dem inoculiren erwerben, damit nicht durch ein widriges procediren ein übler Effect zuwege gebracht und dadurch alles noch mehr davon abgeschrecket werde. Eure Sache wird es also seyn, hierunter Unsern guten Absichten zu Hülfe zu kommen, und Wir sind versichert, es werde hiermit schon gehen, wenn es nur recht angegriffen und Ernst adhibiret wird, wobey Wir Euch übrigens nachbenannten Tractat: Origine progrès et Etat de l'hôpital de la petite Verole, naturelle et inoculée dépuis qu'ie a été fondé à Londres le 26. Septbr. 1746. jusqu'au 29. Mart. 1763. traduction de l'anglois, anzuschaffen anrathen. Sind ꝛc.

Erforderliche Kenntniß des Medici.

Beschrei-

Beschreibung.

Da bey dem gegenwärtigen Viehsterben, unter denen vielen wider daſſelbe adhibirten Mitteln, die Inoculation der Seuche die beſte Würkung gethan und dadurch an einigen Oertern über die Halbſchied des Vieh-Standes gerettet worden; ſo hat die Königl. Caminer des Fürſtenthums Halberſtadt vor nöthig erachtet, dem Publico hiermit bekannt zu machen, welchergeſtalt bey vorerwehnter Einpfropfung procediret werden muß. Es wird nehmlich 1) allem geſunden Vieh zur Ader gelaſſen und von Stunde an, da ſolches geſchehen, erhält ſolches kein hartes Futter, ſondern blos warmes Saufen, worinn ein wenig Rocken-Mehl, etwa unter jeden Eimer Waſſer eine Hand voll gethan wird. 2) Den Tag darauf wird nichts gebrauchet, und dem Vieh weiter nichts als warmes Saufen mit Mehl, wie vorgedacht, gegeben. 3) Den dritten Tag wird dem Viehe das neben beſchriebene Laxans eingegeben. 4) Den vierten Tag wird nichts gebrauchet, da die Purgans an dieſem Tage ihre Würkung, jedoch nur ſchwach, thut. 5) Den fünften Tag wird mit der Inoculation folgendergeſtalt verfahren: Man nimmt eine Wieke von Flachs, ſo ohngefehr eine Länge vom Finger ausmacht, welche an beyden Enden mit kleinen Bändern zuſammen gebunden wird, tunket dieſe Wieke oder Weiche in dem Geifer, ſo aus dem Maul, Augen und Naſen des inficirten Viehes läuft, macht darauf mit einem Pfriemen, oder Ahle, wie die Sattler haben, eine Oefnung in dem Lappleder unter dem Halſe, ziehet die Wieke durch das gemachte Loch, läſſet ſolche darinn ſtecken, bis ſie von ſelbſten heraus fället, jedoch muß ſolche alle Tage ein wenig hin- und hergezogen werden. Den 2, 3 und 4ten Tag nachhero äuſſert ſich die Seuche, dem Vieh ſchwillt das Lappleder ſehr ſtark auf, und es ſetzet ſich viel Unreinigkeit darinne, welche aber in einigen Tagen heraus läuft. 6) Den ſechſten Tag läſſet man dem Viehe nichts gebrauchen. Den ſiebenden Tag iſt dem Viehe nochmahlen eine Laxans einzugeben, und dieſes thut beſſere Würkung, als das erſte, ohngeachtet beyde Laxantia, ſowohl die erſte als zweyte, in egaler Doſi gegeben werden, auch nach einem Recept gemacht worden. Halberſtadt, den 24. Jan. 1765.

Verordnetes Recept, welches bey der zuletzt sich ereigneten Vieh-Seuche auf dem Königl. Amte Hornburg gebrauchet worden.

Man nimmt der besten Jalappen-Wurzel 1 Loth, der feinsten Rhabarbar ½ Loth, gestoßenen Salpeter, Weinstein-Kristallen, jedes 1 Quentlein, dieses wohl gemischt und nach folgender Vorschrift gebraucht:

Purgier-Pulver für eine Kuh von 3 und mehrern Jahren, welches mit einem Nösel voll von folgendem Trank eingegeben werden kann.

NB. Den Rindern von 1 bis 2 Jahren ist ein Loth schwer und denen von 2 bis 3 Jahren ist eine, ein halb Loth schwer eingegeben worden.

Man nimmt getrocknete Pflaumen 3 Pfund, auserlesene Sennes-Blätter 6 Loth, klein geschnitten, und mit gnugsamen Wasser wohl gekocht, daß 3 Maas klar abgegossen werden können.

Trank, womit bevorstehendes Pulver eingegeben werden kann.

NB. Es ist ratione der Rinder gleichfalls proportionel verfahren, ausserdem aber dem Vieh fleißig warmes Mehlwasser zu geben, verordnet worden.

No. CLXLII.

d. d. Breslau, den 22. und Glogau, den 25. Februar 1765.

Circulare,

Einige Anmerkungen, in Absicht auf die Verwahrung des Viehes vor der Seuche betreffend.

An sämmtliche Land-Räthe.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Ursachen der Krankheiten und

Unsern ꝛc. Da aus der Erfahrung bemerket worden, daß sehr ofte mancherley Krankheiten und wohl auch vorzüglich die in der Folge ansteckende

ansteckende Seuchen, unter dem Vieh dadurch erreget werden, daß solches im Sommer zu früh am Tage auf die Weide getrieben, und im Winter bey der Fütterung im Stalle zu sparsam mit Wasser zum Tränken versehen wird, und dahero, um denen daraus erwachsenden nachtheiligen Folgen vorzubeugen, nöthig ist, daß im Winter, da die Tage kurz, und das Vieh mit trocknem Futter unterhalten wird, folglich mehrere Feuchtigkeiten, als im Sommer auf der Weide nöthig hat, das Vieh nicht nur einmahl des Tages, sondern wenigstens zweymahl, als Vor- und Nachmittags, getränket, im Sommer aber weder des Nachts auf der Weide gelassen, noch eher aus den Ställen getrieben werde, als bis die Sonne aufgegangen, und die Luft den die Nacht hindurch gefallenen schädlichen Nebel und Gift wieder verzehret hat: so habt Ihr diese gemachte Anmerkungen sämmtlichen Creiß-Einsaßen und Wirthen gehörig bekannt zu machen, und ihnen die Befolgung obiger Vorschrift zu ihrem eigenen Vortheil und Prælervation ihres Viehstandes wider die aus ihrer Vernachläßigung entstehende betrübte Folgen bestens anzupreisen. Sind ꝛc.

Seuchen unter dem Vieh.

Wie solchen gehörig vorzubeugen.

Publication der gemachten Bemerkungen.

No. CLXLIII.

d. d. Breslau, den 27. Febr. und Glogau, den 4. März 1765.

Circulare

wegen der allmonatlich mit dem Zeitungs-Berichte einzusendenden Tabellen von den wüsten Stellen und doppelten Possessionen.

1) An sämmtliche Land-Räthe.

Friederich, König ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Euch ist aus denen bishero vielfältig ergangenen Verordnungen zur Gnüge bekannt, wie sehr Uns an Retablirung der wüsten Stellen im Lande gelegen, und daß Wir solche, nach dem Edict vom 5. Julii a. p. mit künftigem Julio ohnfehlbar bewürket wissen wollen.

Um zu wissen, wie weit es mit dem Retablissement der wüsten Stellen und der Separation der doppelten Possessionen gekommen,

Damit nun dieses um so gewisser erhalten werde, und man von Zeit zu Zeit wissen möge, ob und inwieweit sothanes Retablissement

sollen monatlich dem Zeitungs-Berichte 2 dergl. Tabellen mit beygeleget werden.

Fortgang gewonnen, auch im Stande sey, die nöthige Erinnerungen und Verfügungen, wegen der Saumseligen, ergehen zu lassen, finden Wir nöthig, und verordnen hierdurch, daß allmonatlich und vom Martio a. c. an, bey Eurem Zeitungs-Bericht, mittelst einer ordentlichen Tabelle nach anliegendem Schemate, angezeiget werde,

Beschaffenheit der Tabelle von wüsten Stellen.

wie viel wüste Stellen jeden Orts gewesen, wie viel davon bereits retabliret, und was für Anstalten zu dem noch zu vollziehenden Retablissement zuverläßig gemacht worden,

auch wenn nach solchen das Retablissement ohnfehlbar zu Stande kommen werde, wobey denn noch ferner im Bericht umständlich nachzuweisen, ob zu den retablirten Stellen bereits Wirthe vorhanden und **ob selbige Ein- oder Ausländer seyn.**

Desgl. der Tabelle, von Separation der doppelten Possessionen.

Wegen der doppelten Possessionen, wie viel deren im Creiße befindlich gewesen, wie viel davon bereits wieder mit eignen Wirthen besetzt, und also noch übrig bleiben, muß gleichfalls allmonatlich mit dem Zeitungs-Bericht eine besondere Tabelle, wozu Euch beyliegendes Schema zugefertiget wird, eingesandt werden, damit Wir zu aller Zeit wissen, was auch diese Sache für Fortgang habe.

Der Zeitungs-Bericht soll ohnfehlbar jedesmal den 20ten bey der rc. Cammer seyn.

Ihr habt Euch also Eures Orts hiernach gehörig zu achten, und mit Einsendung der erforderten beyden Tabellen bey dem nächsten Zeitungs-Bericht pro Martio den Anfang zu machen, den Zeitungs-Bericht aber bey Vermeidung der festgesetzten Strafe jederzeit dergestalt einzuschicken, daß er ohnfehlbar jedesmal den 20. hier ist, als wogegen keine Entschuldigung statt findet. Sind rc.

2) An sämmtliche Steuer-Räthe.

Friedrich, König rc. rc.

Vorstehende Verordnung wird auch den Steuer-Räthen zugefertiget, mit dem Beyfügen, daß dadurch die jährliche Designation, von

Unsern rc. Es ist aus rc. usque ad verba: ob solche Ein- oder Ausländer seyn: et pergat. seq. Tenore.

Ihr habet also hiernach die Magistrate Eurer Inspection sofort gehörig zu instruiren, und mit Einsendung dieser Nachweisung aus denen

Städten

Städten Eurer Inſpection bey dem Zeitungs-Bericht p. Martio den Anfang zu machen, den Zeitungs-Bericht aber, bey Vermeidung der feſtgeſetzten Strafe, jederzeit dergeſtalt einzuſchicken, daß er ohnfehlbar jedesmal den 20. hier iſt, als wogegen keine Entſchuldigung ſtatt findet. Uebrigens aber denen Magiſträten zu bedeuten, wie hierdurch die Verfügung nicht aufgehoben werde, daß dieſelben jährlich die Deſignation von denen wüſten Stellen und leeren Häuſern einſchicken, ſondern ſolches nach wie vor in Termino præfixo geſchehen müſſe. Sind ꝛc.

den wüſten Stellen und leeren Häuſern nicht aufgehoben werde.

3) An den Breslauſchen Magiſtrat.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Unſern ꝛc. Es iſt aus ꝛc. usque ad verba: ob ſolche Ein- oder Ausländer ſeyn: et dicat.

Ihr habt Euch alſo Eures Orts hiernach gehörig zu achten und mit Einſendung der verordneten Tabellen bey dem nächſten Zeitungs-Bericht den Anfang zu machen; es wird aber hierdurch die Verfügung nicht aufgehoben, daß die Deſignation von den wüſten Stellen und leeren Häuſern jährlich eingereicht werden ſoll, ſondern ſolches muß nach wie vor in Termino præfixo geſchehen. Sind ꝛc.

Vorſtehendes wird dem Breslauſchen Magiſtrat zur Achtung communiciret.

Designa-

von denen in dem N. Creiße befindlichen

No.	Nahmen der Dörfer.	Nach der Delignation sind den 1ten Julii 1764. an wüsten Stellen gewesen.			Davon sind retabliret ultimo		
		Bauer-Güther	Gärtner / Häußler (Stellen.)		Bauer-Güther	Gärtner / Häußler (Stellen.)	
	N. N.	10	15	11	3	5	2

t i o n

wüſten Stellen pro Martio 1765.

In der Retablirung ſind begriffen			Bleiben alſo noch zu retabliren.			Remarquen von denen im Bau begriffenen Stellen.
Bauer-Güther	Gärtner	Häußler	Bauer-Güther	Gärtner	Häußler	
	Stellen.			Stellen.		
2	1	5	5	9	4	Das eine Bauer-Guth iſt bereits erbauet, es fehlet aber noch an einem Annehmer. Zu dem 2ten Bauer-Guth iſt bereits das Bau-Holz angefahren; Die Gärtner-Stelle, nebſt 3 Häußler-Stellen ſind errichtet, dazu nur noch Wirthe fehlen; Zu dem Aufbau der übrigen zwey Häußler-Stellen ſind die nöthigen Anſtalten gemacht.

Designa-

von denen im N. Creiße befindlichen dop-

No.	Nahmen der Dörfer.	Nach der Designation sind im Novbr. 1764. gewesen.				Hierunter sind doppelte Possessiones, und also abzugeben,			
			Diese haben besessen			an			
		ossesso-res	Bauer-Güther	Gärtner	Häußler	Possesso-res	Bauer-Güther	Gärtner	Häußler
				Stellen.				Stellen.	
	N. N.	7	9	5	—	7	5	2	—

t i o n

pelten Poſſeſſionibus pro Mart. 1765.

Von dieſen ſind im Martio 1765. an einzelne Wirthe überlaſſen				Bleiben noch abzugeben, an				Remarquen.
Poſſeſſo-res	Bauer-Güther	Gärtner	Häußler	Poſſeſſo-res	Bauer-Güther	Gärtner	Häußler	
		Stellen.				Stellen.		
3	2	1	—	4	3	1	—	Zu denen 3 Bauer-Güthern fehlen Annehmer. Die Gärtnerſtelle aber ſoll noch völlig erbauet werden.

No. CLXLIV.

d. d. Breslau, den 3. März 1765.

Circulare,
wegen der an die Fabricanten gegebenen Vorschüsse.

An sämmtliche Steuer-Räthe Breslauschen Cammer-Departements.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Veranlassung.

Unsern ꝛc. Es ist Euch bekannt, wie verschiedene und zum Theil ganz beträchtliche Vorschüsse zu dieser und jener Fabrique, in denen Städten Eures Departements, zeithero aus dem Manufactur-Fond geschehen, wobey Uns die Erfahrung gelehret, daß die zu sothanem Behuf hergeschossene Gelder nicht durchgehends so angewandt worden, als solche nach der darunter gehegten Intention verwandt werden sollten.

Um versichert zu seyn, daß die Vorschüsse zu dem destinirten Behuf angewandt werden, wird den Steuer-Räthen eine Designation von diesen Vorschüssen zugefertiget, um die Fabriquen darnach revidiren und auf den Vorschuß selbst ein wachsames Auge haben zu können; desgleichen, ob die Rückzahlungs-Termine auch ordentlich eingehalten werden?

Damit Wir nun fürs künftige um desto mehr versichert seyn können, daß dergleichen Vorschüsse auch würklich zu dem destinirten Behuf angewandt werden; so wird Euch in der Anlage eine Designation davon zugefertiget, mit dem Befehle, jedes Orts nachzusehen, ob die geschehene Vorschüsse auch zu dem destinirten Behuf würklich angeleget worden, und in was vor Umständen sich die Fabrique, worzu solcher bewilliget, befindet, auch besonders durch die Magistrate und Fabriquen-Inspectores jeden Orts darauf ein wachsames Auge zu halten, und Euch von Zeit zu Zeit rapportiren zu lassen, wie die Fabrique avanciret, oder ob sie in Verfall gerathen, damit letzteren Falls der Casse wegen ihres Vorschusses gehörig prospiciret werden kann; wie Ihr denn übrigens auch genau dahin zu sehen habet, daß die regulirte, und in sothaner Designation bemerkte Rückzahlungs-Termine, in der dazu bestimmten Zeit, würklich und prompt eingehalten werden müssen. Sind ꝛc.

No. CLXLV.

d. d. Breslau, den 4. März, und Glogau, den 20. Junii 1765.

Königl. Cammer-Verordnung wegen der von den Maltheser- und deutschen Ordens-Commandeurs bisher genommene Decimen und andere Abgaben von den Evangelischen Parochianis.

An die Land-Räthe der Creißer, wo Maltheser- und deutsche Ordens-Commenden gelegen.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Nach dem Circulare, daß die Pfarrtheylichen Decimen und Abgaben der Evangelischen an die Catholische Parochien cessiren sollen, sind auch die Maltheser-Ordens-Commenderien nicht eximiret.

Unsern ꝛc. Es ist Euch bekannt, daß generaliter die Entrichtung derer Evangelischen Decimen und anderer Geistlichen Abgaben an die Catholische Parochos verbothen worden, und sind davon auch die Pfarrtheylichen Decimen und Abgaben derer Evangelischen an die Catholische Parochien in denen Maltheser-Ordens-Commenderien nicht eximiret.

Beschwerden über die Commandeurs, welche wider die Allerhöchste Intention die Pfaarrtheylichen Decimen unter die ritterlichen Hebungen werfen, und sich solche immerfort geben lassen.

Da nun die Commandeurs selbst viele Maldraten und secularische Hebungen genießen, welche Ihnen auch unverkürzt, nach, wie vor, verbleiben; so sollen selbige nach der Uns dieserhalb gethanen Anzeige, auch unter dem Titel von ritterlichen Commende-Hebungen die Pfarrtheylichen Decimen von denen Evangelischen Eingepfarrten erheben, welches aber schlechterdings wider Unsere Allerhöchste Intention läuft.

Unterschied zwischen den Pfarrtheylichen Decimen und den ritterlichen Hebungen.

Die Sache auszumitteln, ist nicht schwer, indem diejenigen Decimen und Hebungen, welche in denen Catastris unter dem Pfarrtheylichen Ertrage der Commende-Güther zur Versteurung stehen, Pfarrtheyliche Decimen und Præstationes sind, und insofern solche von denen Evangelischen erhoben werden, geschiehet ihre Einhebung entweder von Parocho oder Commendatore wiederrechtlich, und in solchem Falle muß solches nicht allein pro futuro cessiren, sondern auch das bereits erhobene ratione præteriti denen Evangelischen restituiret werden.

Diejenige Hebungen aber, die nicht unter dieſem Pfarrthey-Ertrage ſtecken, und denen Commandeurs nach dem ritterlichen Diviſore zur Verſteuerung angeſchlagen ſind, ſind ritterliche Hebungen, und dieſe gebühren ihnen, ohne Unterſchied der Religion unverkürzt.

Die Land-Räthe ſollen auf den ritterlichen Commende-Güthern eine Recherche anſtellen, und eruiren, ob der angezeigte Mißbrauch gegründet ſey, oder nicht, und davon berichten.

Nach dieſen datis habt Ihr alſo eine Recherche mit Adhibirung des Cataſtri auf ſämmtlichen in dem Euch anvertrauten Creiße belegenen ritterlichen Commende-Güthern anzuſtellen, und dabey zu eruiren, ob der angezeigte Mißbrauch gegründet iſt, oder nicht, erſtern Falls aber ratione præteriti ein Liquidum von denen indebite perceptis zu conſtituiren und ſolches mittelſt Berichts zu übergeben, pro futuro aber ſolchen Mißbrauch ſchlechterdinges zu inhibiren. Sind ꝛc.

No. CLXLVI.

d. d Breslau, den 4. und Glogau, den 14. März 1765.

Circulare

wegen Annahme der verrufenenen 6 Pf. Stücke bey der Müntze.

An ſämmtliche Steuer-Räthe und an den Breslauſchen Magiſtrat.

Friederich, König ꝛc. ꝛc.

Unſern ꝛc. Da Unſere Münze ſich anerkläret, die verruffene Preuſſiſche 6 Pf. Stücke gegen einen devalirten Werth für itziges gutes Geld, und zwar

Sätze, nach welchen die verrufenen 6 Pf. Stücke bey der Münze angenommen werden ſollen.

1) die ſogenannte rothe 6 Pf. Stücke, ſo unter Regierung Königs Friedrich I. Majeſt. geſchlagen worden, auf 2 Pf. ſchreiben ꝛc.

2) Diejenige 6 Pf. Stücke, ſo unter Regierung Unſers höchſtſeligen Herrn Vaters, des Königs Friedrich Wilhelm Majeſt., ingleichen unter Unſerer Regierung bis 1756. incluſive ausgepräget worden, auf 4 Pf. ſchreiben ꝛc. und

3) die in denen Jahren 1757. bis 1763. incluſive geſchlagene 6 Pf. Stücke auf 2 Pf. ſchreiben ꝛc.

anzuneh-

anzunehmen, doch dergeſtalt, daß zu Vermeidung aller Weitläuftigkeiten, wegen des verſchiedenen Gehalts bey der Ablieferung jede Sorte vorgedachter 6 Pf. Stücke beſonders ſortiret ſey; ſo machen Wir Euch ſolches hierdurch in Gnaden bekannt, mit dem Befehle, { die unter Euer Inſpection ſtehende Magiſträte u. Specialcaſſen darnach gehörig zu inſtruiren } hier zu Jedermanns Wiſſenſchaft zu bringen.

Damit ſolche vorräthige 6 Pf. Stücke dergeſtalt ſortiret und an die Münze zur Umſetzung eingeſchickt werden können. Sind ꝛc.

No. CLXLVII.

d. d. Breslau, den 5. März 1765.

Circulare,

das Retabliſſement der wüſten Stellen und die darzu aus fremden Landen herbeyzuſchaffende Leute betreffend.

An ſämmtliche Land-Räthe Breslauſchen Cammer-Departements.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Unſern ꝛc. Unſere Allerhöchſte Perſon hat vernommen, daß verſchiedene Dominia Eures Creißes, ſich bishero um die Herbeyſchaffung der zu Wiederbeſetzung der zu retablirenden wüſten Stellen benöthigten Leuten gar wenig bekümmert, vielmehr ſich mit der ungegründeten Hofnung geſchmeichelt, daß wenn erſt die Regimenter die geordnete Anzahl Ausländer haben, und dagegen ſchleſiſche Landes-Kinder verabſchiedet würden, ſie ſolche dadurch leicht erhalten könnten.

Die Dominia, die ſich bishero um die Herbeyſchaffung der zu Wiederbeſetzung der zu retablirenden wüſten Stellen benöthigten Leute gar nicht bekümmert u. geglaubt haben, ſie werden ſolche aus den Verabſchiedeten aus der Armée erhalten, ſollen zurechte gewieſen,

Da Wir nun Unſerer Cammer unterm 24. m. p. Allerhöchſt ſelbſt bekannt machen laſſen, wie erwehnte Dominia ſehr irriger Meynung ſind, wenn ſie, Behufs ſothanen Retabliſſements, blos auf die Abgabe der dazu erforderlichen Leute von der Armée rechnen, und ſich außer dem nicht um dergleichen aus denen benachbarten Landen bemühen wollen, als welche, wenn es nur recht angefangen wird, ſonderlich aus N. genug zu haben ſind, überhaupt auch der Gebrauch iſt, daß eine Armée ſich aus dem Lande completiret, keinesweges aber, daß das Land ſich aus der

und bedeutet werden, daß sie sich bey Zeiten um die darzu erforderlichen Ausländer umthun sollen, oder effluxo tempore zu befürchten haben, daß Fiscus wider sie excitiret werde.

Armée ergänze und retablire; so befehlen Wir Euch hierdurch in Gnaden, sämmtlichen Dominiis Eures Creißes dessen zu bedeuten, und Ihnen dabey zu erkennen zu geben, daß, wenn ja aus Unserer Armée etwas dazu kommen sollte, solches nicht anders als ein Superflue anzusehen und zu rechnen, folglich sich Behufs des Retablissements sothaner wüsten Stellen im geringsten nicht auf die von der Armée abzugebende Leute zu verlassen sey, vielmehr ein jeder sich um die dazu erforderliche Ausländer bey Zeiten ernstlich umthun und bemühen müsse, massen zu seiner Zeit die Entschuldigung, daß dergleichen nicht zu erhalten gewesen, von denen Regimentern aber keine Leute zurückgegeben worden, gar nicht angenommen, sondern effluxo Termino wider alle diejenige, so mehrgedachtes Retablissement nicht vorschriftmäßig bewürket, comminirtermassen Fiscus sofort excitiret werden wird, da denn ein jeder sich selbst beymessen kann, wenn wider ihn darunter nach der Strenge verfahren wird. Sind ꝛc.

No. CLXLVIII.

d. d. Breslau, den 5. März 1765.

Circulare,

die Abschaffung der Privat-Backofens, und Errichtung allgemeiner Backhäuser in den Dörfern betreffend.

An sämmtliche Land-Räthe Breslauschen Cammer-Departements.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Bewegungsgründe zu dieser Verordnung.

Unsern ꝛc. Es entstehen bekanntermassen viele Feuer-Schäden auf dem Lande mit daher, daß fast ein jeder Bauer, Gärtner ꝛc. einen eigenen Backofen bey seinem Hause hat.

Da nun in Unsern übrigen, wie auch andern Provinzien die Backöfen bey denen Häusern gänzlich abgeschaffet und dagegen in jedem Dorfe, nach Beschaffenheit dessen Größe, ein und mehrere Backhäuser angeleget, und dabey eigene Leute als Bäcker angesetzt, welche das benöthigte Brod für die Einwohner backen, diese Einrichtung auch außerdem,

dem, daß ſolchergeſtalt vielem Brandſchaden vorgebeuget wird, noch den großen Nutzen hat, daß auf die Art vieles Holz menagiret wird, maſſen ganz natürlich, daß mehr Holz darauf gehet, wenn ein jeder Wirth ſeines eigenen Bedurfs halber den Ofen heitzen muß, als wenn ein dergleichen Bäcker mit deſſen einmaliger Heitzung für verſchiedene Wirthe zuſammen das Brod bäcket, der überall eingeriſſene Holzmangel auch Uns nöthiget, auf alle nur mögliche Mittel zu denken, wodurch deſſen Conſumtion vermindert werde, ſo finden Wir nöthig, dieſe Einrichtung auch allhie zu introduciren, und wird dahero hierdurch feſtgeſetzet und verordnet:

Die Errichtung publiquer Backhäuſer und die Caſſation der Privat-Backöfens auf dem Lande wird anbefohlen.

Daß in jedem Dorfe nach deſſen étendue ein oder mehrere dergleichen publique oder gemeine Backhäuſer angeleget, und dabey eigene Bäcker oder Leute angeſtellet werden, welche das ihnen von denen Einwohnern abgelieferte Mehl in Brod verwandeln, dagegen aber die bey denen Höfen, beſonders aber in denen Dörfern auf freyen Stellen befindliche Backöfen, welche dazu die ganze Straße verunzieren, überall caſſiret werden, und müſſen dieſe publique Backhäuſer in denen Dörfern, wo nicht Wüſtungen zu retabliren, ohnfehlbar bis zum 1. Auguſt c. in denen übrigen aber, wo vorerwehnte Umſtände vorkommen, bis künftiges Frühjahr 1766. errichtet, und dagegen die Privat-Backofens bey denen Höfen ſchlechterdings caſſiret werden, wobey denn ferner verordnet wird, daß zu deſto mehrerer Feuer-Sicherheit in dieſen Backhäuſern nicht nur die Schorſteine maſſiv errichtet werden müſſen, ſondern auch die Backhäuſer ſelbſt durchaus maſſiv, oder von Wäller-Arbeit, die Backofen aber zu Bewürkung deſto mehrerer Holz-Menage, nach Anleitung des Vulcani famulantis Cap. 27. erbauet werden müſſen, an denen Oertern hingegen, wo bereits Bäcker befindlich, und dieſe im Stande, das benöthigte Brod vor die Dorfs-Einwohner zu backen, und die Gemeinden ſich mit ihnen hierunter vergleichen können, oder wollen, werden entweder gar keine, oder doch um ſoviel weniger publique Backhäuſer errichtet werden dürfen, jedoch wird ausdrücklich dabey vorausgeſetzet, daß dergleichen Backhäuſer und Ofen an einem feuerſichern Orte ſtehen, auch die Schorſteine maſſiv ſeyn, oder annoch dergeſtalt gebauet werden müſſen.

Bauart u. Lage der Backhäuſer.

Den Platz darzu ſollen die Dominia unentgeltlich hergeben.

Und da es auch denen Gemeinden an einem oder andern Orte an Platz zu denen Backhäuſern fehlen dürfte, ſo müſſen die Grundherrſchaften nach Maaßgabe deſſen, was hierunter bereits vorhin und unterm

Hiernach sollen die Land-Räthe das nöthige verfügen, und die Land-Dragoner gehörig instruiren, den 1. Sept. aber einen ausführlichen Bericht erstatten, wie weit es mit dieser Einrichtung gekommen.

22sten August 1746. festgesetzet, solchen ohnentgeltlich und ohne einigen Zinß hergeben, wornach Ihr also nicht nur das nöthige zu verfügen, sondern auch dahin zu sehen habet, daß diese Vorschrift in allen Stücken auf das genaueste befolget werde, und zu dem Ende die Land-Dragoner zu instruiren, daß sie bey ihren Umritten sich genau darnach erkundigen und Euch davon rapportiren, auch in denen Journalen das nöthige mit bemerken: Ihr aber habet gegen den ersten Septembr. c. einen ausführlichen Bericht zu erstatten, ob und wieferne jeden Orts diese Einrichtung zum Stande gebracht, und wenn sich an ein und andern Orte hierunter Anstände finden sollten, solchen sogleich abzuhelfen, sonsten aber specialiter davon zu berichten.

Wegen des Backlohns und des benöthigten Holzes, und wie es damit in andern Ländern gehalten wird.

Welchergestalt die Einrichtung bey diesen Backhäusern übrigens zu machen, das Backlohn zu bestimmen, auch wie es wegen des benöthigten Holzes zu halten, läßt sich nicht füglich generaliter determiniren, sondern solches wird nach jeden Orts Umständen zu reguliren seyn, inzwischen gereichet Euch dabey zu Eurer Direction, daß in andern Provinzien dergleichen Backhäuser von denen Gemeinden, als deren Eigenthum sie sind, auf 3. oder 6 Jahr verpachtet, und in dem Pacht-Contracte außer der Pacht, so der Pächter von diesem Hause geben muß, festgesetzet wird, wie viel an Backlohn und Feuerwerk gegeben werden soll, letzteres auch mehrentheils von denen Unterthanen angeschaffet und die Bäcker nur so viel besorgen, als sie etwa für die kleinen Leute gebrauchen, an denen mehresten Orten, wo das Holz rar und weit zu hohlen, vor 3 Schfl. Mehl Berliner Maaß zu backen 4 gute Bund Stroh und 1 Ggl. auch 1 Ggl. 3 Pf. an Gelde, oder von denen kleinen Leuten, so kein Stroh erndten, vor jeden Schfl. 1 Ggl. Backgeld gegeben werden, ein jeder aber den Teig in seinem Hause selbst säuren und kneten oder würken, und solchen dem Bäcker in das Backhauß bringen muß, da denn in selbigem von dem Bäcker mit Hülfe des Eigenthümers und in seiner Gegenwart das Brod aufgewürket, und in die Ofens gebracht wird, wie denn auch der Bauer schuldig, das gebackene Brod aus dem Backhause wieder abzuhohlen. Sind ꝛc.

No. CLXLIX.

No. CLXLIX.

d. d. Breslau, den 5. und Glogau, den 21. März 1765.

Circulare,

das Verbot des Flachs-Dörrens in den Backöfens betreffend.

An sämmtliche Land-Räthe.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Es ist zwar bereits unterm 23sten Novembr. und 20sten Decembr. 1744. ingleichen von Zeit zu Zeit durch wiederholte Ordres das Flachsdörren in denen Backöfen verbothen und zugleich befohlen worden, daß zu Verhütung der Feuersbrünste jedes Dorf, so Flachs bauet, denen Umständen nach, ein, auch mehrere eigene Dörrhäuser, vom Dorfe und Gebäuden entfernt, aufrichten soll, worinn aller und jeder Einwohner Flachs gedörret werden müßte, und die Grundherrschaften erfordernden Falls dazu den benöthigten Platz ohnentgeltlich und ohne einigen Erbzinß davon zu fordern anweisen lassen sollten, wenn aber solches nicht geschehe, ein solcher Ort bey einer des Flachsdörrens halber entstehenden Feuersbrunst weder Remission, noch Feuer-Societäts-Hülfe zu erhalten habe, wie denn auch diese Dörrhäuser an denen mehresten Orten zum Stande gebracht gewesen.

Die ehehin, wegen des verbotenen Flachs-Dörrens in den Backöfen und wegen Errichtung besonderer Dörrhäuser, erlassene Verordnungen werden wiederholet,

Wenn Wir aber sehr ungerne vernehmen, daß solche während des letzteren Krieges an sehr vielen Orten wieder eingegangen und noch nicht wieder erbauet, und der Flachs dieserhalb wiederum in denen Backofens dörre gemacht wird, auch dadurch bereits verschiedene Feuersbrünste entstanden, so finden Wir nöthig, die dieserhalb vorhin erlassene Verfügungen zu wiederholen, und hiermit festzusetzen: daß künftighin schlechterdings kein Flachs in denen Backöfen, es sey von Dominiis, Unterthanen, oder wer es wolle, weiter gedörret werden soll, sondern an denen Orten, wo entweder noch keine Dörrhäuser gewesen, oder wo solche wieder eingegangen, ein eigenes, von denen Dörfern und Gebäuden in hinlänglicher Weite entferntes Dörrhauß längstens bis den 1sten Nov. c. wieder erbauet und zu Stande gebracht, und darinn aller und jeder

und festgesetzet: daß schlechterdings kein Flachs mehr in den Backöfens gedörret, sondern besondere Dörrhäuser errichtet werden sollen, welche längstens den 1. Nov. c. fertig seyn müssen.

Die Gemeinden sollen zu diesem Bau concurriren und die Herrschaften den Platz darzu ohnentgeltlich hergeben.

Einwohner Flachs gedörret, von der ganzen Gemeinde aber zu diesem Bau, welcher nach jeden Orts Umständen zu beurtheilen concurriret werden muß, und die Herrschaften convenables Stellen dazu ohnentgeltlich und ohne einige Zinsen geben müssen, wenn die Gemeinde dergleichen selbst nicht hat; und ob Wir zwar hoffen, daß jede Herrschaft und Gemeinde, ihres eigenen Bestens wegen, bemühet seyn wird, solches bald möglichst zu bewerkstelligen, so müssen Wir doch auch zugleich declariren, daß wenn ein, oder anderer Ort sich in Erbauung derer benöthigten Dörrhäuser säumig beweisen sollte, selbiger zu gewärtigen hat,

Auf einen Feuer-Schaden wegen des Flachsdörrens im Backofen, erfolget weder Remission noch Societäts-Hülfe.

daß ihm bey einer des Flachsdörrens halber nach dem 1sten Novembr. a. c. entstehenden Feuersbrunst, nicht die geringste Remission aus Unserer Casse, noch einige Feuer-Societäts-Hülfe angedeyhen werde, welches Ihr dahero in dem Euch anvertrauten Creiße gehörig bekannt zu machen, auch dahin mit Ernst zu sehen habet, daß solches befolget wird, wobey denn ein jeder seines eigenen Bestens wegen wohl thun wird, sothane Dörrhäuser von Weller-Arbeit oder Steinen erbauen zu lassen,

Bauart der Dörrhäuser.

weil nicht allein das Holz dabey ersparet wird, sondern auch, wenn dergleichen Gebäude abbrennen, nur das Dach verbrennet, das übrige aber unbeschädiget stehen bleibet, und also dergleichen Verlust bald wieder hergestellet werden kann. Sind ꝛc.

No. CC.

d. d. Breslau, den 12. und Glogau, den 26. März 1765.

Circulare

wegen Impostirung des ausländischen Wayds mit 2 Rthlr. pro Centner.

An sämmtliche Steuer-Räthe.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Da aus bewegenden Ursachen resolviret worden, daß der fremde Wayd, welcher im Januar. 1761. auf 1 Rthlr. vom Centner beym Zoll impostiret worden, nunmehro 2 Rthlr. erlegen soll: so habet Ihr die Zollämter Eurer Inspection hiernach zu instruiren ꝛc.

No. CCI.

No. CCI.

d. d. Breslau, den 16. März, und Glogau, den 1. April 1765.

Circulare wegen Abstellung des Röstens des Flachses im Wasser.

1) An sämmtliche Land-Räthe.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Es ist eine bekannte und in der Erfahrung gegründete Wahrheit, daß das Röthen oder Rösten des Flachses in den Ströhmen, Seen, Teichen, Bächen und frischen Wässern, eine dem gemeinen Wesen höchst schädliche Sache sey, allermassen hierdurch nicht allein an denjenigen Orten, wo solches geschiehet, die Ströhme, Bäche und frische Gewässer sehr verschlemmt und unrein gemachet werden, sondern solches auch denen Fischereyen sehr schädlich ist, nicht zu gedenken, daß bey dem Vieh durch dergleichen stinkendes und unreines Wasser, Seuchen und Sterben, auch wohl selbst durch das von dergleichen ungesunden Wasser gebrauete Bier den Menschen Krankheiten und Ungemach zuwachsen können, so wie auch an einigen Orten das Gehen der an solchen Ströhmen, Bächen und Flüssen gelegenen Mühlen sehr gehindert wird, wenn nun dem gleich bemerkten noch beytritt, daß durch die gedachte Art der Flachs-Röstung auch für die schlesische importante Leinwand- und Schleyer-Fabriquen das Nachtheilige erwächset, daß die Garne, welche aus sothanem in Wasser gerösteten Flachse gesponnen werden, bey denenselben nicht gehörig verarbeitet werden können, sintemal die daraus gemachte Fabricata hiernächst auf der Bleiche niemals die erforderliche Weiße erhalten; so ist es um soviel nöthiger, hierunter eine Abänderung zu treffen, als Unsere größte Attention darauf gerichtet werden muß, dahin zu sehen, daß es der vornehmsten Fabrique im Lande, durch die jährlich Millionen fremdes Geld herein gezogen werden, nicht an einem tauglichen Materiale fehle. Ursachen dieser Verordnung.

Es wird also hierdurch festgesetzet und alles Ernstes verordnet, daß von nun an in ganz Schlesien und der Grafschaft Glatz, niemand, er sey auch Der Flachs soll nicht mehr, wie bishero, in den

Seen, Ströhmen, Teichen, Bächen und andern Wäſſern, ſondern auf dem Lande im Thau geröſtet werden.

auch wer er wolle, in den Seen, Ströhmen, Teichen, Bächen, auch fließenden und andern Wäſſern Flachs röſten, ſondern ſolches auf dem Lande im Thau thun ſolle, und das um ſo mehr, da ohnedem nach vieler verſtändiger Landwirthe Meynung und ſelbſt nach der Erfahrung, das Röthen oder Röſten auf dem Raſen weit beſſer und nützlicher iſt, als das, welches im Waſſer geſchiehet, weil der Flachs dadurch weicher wird, und ſtärker bleibet.

Ihr habt dannenhero dieſe Unſere allergnädigſte Willens-Meynung ſofort in dem Eurer Aufſicht anvertrauten Creiße zu publiciren, auch auf deren Befolgung mit Nachdruck zu halten, und damit Wir Uns deſtomehr verſichern, daß dieſer Verordnung pünktlich nachgelebet werde;

Strafe der Contraventionen.

ſo wird hierdurch zugleich feſtgeſetzet, daß wenn gegen dieſelbe contraveniret wird, der in Waſſer geröſtete Flachs ſofort confiſciret, und der dafür gelöſete Werth inter pœnalia verrechnet werden ſoll. Sind ꝛc.

2) An ſämmtliche Steuer-Räthe, wie auch an den Breslauſchen Magiſtrat.

Vorſtehendes wird auch den Steuer-Räthen zum Nachverhalt bekannt gemacht.

Unſern ꝛc. Was wegen Abſtellung des Röthen oder Röſtens des Flachſes in den Ströhmen, Seen, Teichen, Bächen, friſchen und andern Wäſſern an die Land-Räthe dato erlaſſen worden, ſolches wird Euch anliegend in Abſchrift zugefertiget, mit dem gnädigſten Befehl, ſoviel an Euch lieget, mit darauf zu halten, daß ſothaner Verfügung nachgelebet werden muß, auch von denen etwannigen Euch zu Ohren kommenden Contraventions-Fällen an Unſere ꝛc. Cammer zu berichten. Sind ꝛc.

No. CCII.

d. d. Breslau, den 18. März 1765.

Königl. Cammer-Verordnung,

wegen Anſchaffung der noch fehlenden Feuer-Löſch-Inſtrumente.

An ſämmtliche Steuer-Räthe Breslauſchen Cammer-Departements, und an den Breslauſchen Magiſtrat.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Urſache.

Unſern ꝛc. Es iſt zwar hinlänglich verordnet worden, was an Feuer-Löſch-Inſtrumenten, {in denen Städten Eurer Inſpection / in hieſiger Stadt} angeſchaffet

Empfang dieser Ordre eingereichet seyn sollte, diese Nachweisung ohnverzüglich nachzubringen. Sind ꝛc.

No. CCIII.

d. d. Breslau, den 18. und Glogau, den 27. März 1765.

Circulare
wegen Anpflanzung lebendiger Zäune und Hecken von Berbies- oder Berberisch-Beeren.

An sämmtliche Land-Räthe.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Es ist Euch Unsere Allerhöchste Willens-Meynung wegen Anpflanzung lebendiger Zäune und Hecken, zu mehrenmalen bekannt, und der davon zu erwartende große Nutzen begreiflich gemacht worden, gleichwol müssen Wir mit vielem Mißfallen bemerken, daß

Die Anpflanzung lebendiger Zäune und Hecken wird aufs neue anbefohlen, theils wegen des allgemein

der ſchnell wächſet, und zur Verwahrung gegen das Vieh dienet;

theils zur Zierde, theils zur Verwahrung gegen das Vieh mit dem beſten Effect angeleget worden und dann dergleichen bey veranlaßter Unterſuchung hin und wieder auch in Schleſien und zwar

bey Goldberg in den Höfen und Gärten

daher er auch an vielen Orten ſchon angepflanzt worden,

im Nimptſchſchen Creiße
im Glatziſchen beſonders zu Graffenort,
im Reichenbachſchen zu Habendorf
im Frankenſteiniſchen zu Raudnitz im Herrſchaftlichen Garten.
Bey Heinrichau und Münſterberg
im Thiergarten bey Ottmachau.
Bey Kuntzendorff, Neuwalde und Aldewalde, Lens und Kagendorf, ſämmtlich im Neiſiſchen Creiße, desgleichen im Dohm Capitulariſchen Buchwald ohnweit Neiß, deßgleichen
im Ohlauiſchen Creiße hin und wieder bey denen Gräben und an den Bächen

welches den Creiß-Inſaßen zur Nachahmung bekannt zu machen iſt.

gefunden werden; ſo habt Ihr ſolches denen Einſaſſen Eures Creißes bekannt zu machen und ſelbige aufzumuntern, daß ſie ſich mit Sprößlingen oder Stauden von dergleichen Berbiß oder Berberiſch-Beeren verſehen und damit den Anfang zu dergleichen lebendigen Zäunen und Hecken machen ſollen, als welche, wie Wir gewiß verſichert ſind, bald allgemein werden dürften, wenn nur die Landes-Einwohner den Nutzen hiervon erſt eingeſehen haben werden. Sind ꝛc.

No. CCIV.

d. d. Breslau, den 18. März 1765.

Königl. Cammer-Verordnung
wegen der Holz-Menage, anſtatt mit Eichen mehr mit Kiefern zu bauen.

1) An ſämmtliche Bau-Bedienten Breslauſchen Cammer-Departements.

Beobachtung mehrerer Holz-Menage.

Die Holz-Devaſtationes währendem Kriege, die nachherige ſtarke Erforderniß an Artillerie-Holz und das in Breslau anzulegende Nutz-Holz-Magazin, machen vorzüglich mit dem Eichen-Holz die äuſſerſte Menage nothwendig.

Die

nen Tannen und Kiefern, hinführo allemal beydes Länge und Stärke nach dem Fuß-Maas, nicht aber nach Griffen und in undeterminirter Länge anzusetzen, desgleichen zu bestimmen, wozu ein jedes Stück Holz eigentlich verwandt werden soll.

zum Bau unentbehrlich, den Zweck und die Größe desselben bestimmt angeben; sonst aber kiefernes nehmen.

So viel insbesondere die Brücken betrift, kann zu Jöchern Kiefern und zu Brücken-Belag anstatt Schneide-Klötze bezimmert krüpplichtes, sonst zu keinem andern Gebrauch taugliches Kiefern-Holz genommen werden, wogegen aber zu Brücken-Pfählen, und Schwellen von großen Gebäuden, wo sie viel tragen müssen, oder wo sonst kiefern Holz zu schwach ist, Eichen angesetzt werden können.

Zu den Jöchern der Brücken soll kiefernes genommen, zu den Brücken-Pfählen aber und zu Schwellen von großen Gebäuden kann eichenes bewilliget werden.

No. CCV.

d. d. Breslau, den 19. und Glogau, den 29. März 1765.

Circulare,

die nähere Bestimmung der Verordnungen, wegen der doppelten Possessionen der Bauern, Unter-

Wir Allerhöchſt bey der erlaſſenen Verfügung haben, platterdinges entgegen gehandelt werden würde, immaßen eines Theils dadurch die Population als die Haupt-Abſicht vermindert und nicht erreichet wird, andern Theils aber derjenige Bauer und Unterthan, welcher nicht in demſelben Dorfe, wo er ſchon wohnet, zu Bewirthſchaftung zweyer Poſſeſſionen tüchtig erachtet wird, am allerwenigſten dazu in einem andern Dorfe im Stande ſeyn kann, und nothwendig eine von beyden Nahrungen, da der Poſſeſſor wegen der Entlegenheit nicht beyde zugleich überſehen kann, leiden und deterioriret werden muß; ſo finden Wir unſerer Allerhöchſten Intention gemäß, annoch feſtzuſetzen: daß

Es wird alſo zu dem Ende feſtgeſetzet; daß

1) kein Scholze, Bauer, Gärtner ꝛc. in einem andern Dorfe noch eine Poſſeſſion haben, und

1) Kein Scholze, Bauer, Kretſchmer, Gärtner, Häußler und andere dergleichen Unterthanen in einem andern Dorfe noch eine Poſſeſſion haben und beſitzen ſoll, immaßen er ſolcher noch weniger, als wenn er ſelbige in dem Orte ſeines Domicilii beſäße, vorzuſtehen im Stande iſt, hierdurch auch die Population vermindert wird, ſondern es muß auf jeder Stelle ein eigenthümlicher Wirth ſeyn, und keiner zwey Nahrungen, ohne Unterſchied, es ſey in dieſem oder jenem Dorfe, beſitzen. Ferner

einem andern Einwohner des Dorfes adquiriret worden, wieder bebauet und mit einem eigenthümlichen Wirthe beſetzet, auch der Contributions-Verfaſſung und denen erlaſſenen Ordres gemäß von jedem fundo die Steuren und darauf haftende Dienſte und andere Onera beſonders entrichtet werden müſſen, mithin keine Stellen die Steuren ꝛc. für die andern bey Käufen oder Verkäufen übernehmen, ſondern jeder Beſitzer für ſeine Stelle und fundum die darauf haftende Contribution und andere Præſtationes abführen und leiſten ſoll, weil ſonſt nicht nur lauter Confuſiones bey dem Cataſtro, Urbario etc. entſtehen, und derjenige, ſo für den andern contribuiret, dergeſtalt oneriret wird, daß er unterliegen muß, wodurch eo ipſo Wüſtungen von neuem entſtehen müſſen, welches doch ſorgfältigſt evitiret und præcaviret werden muß.

zu acquiriren Gelegenheit gehabt, wenn ſolche gleich vor 1723. wüſte geworden, oder an einen andern Einwohner des Dorfs gekommen.

Wenn auch

4) Städtiſche Einwohner, wie in naße gelegenen Dörfern öfters geſchiehet, Gärten gekaufet und angeleget, wo vorhero ein Haus geſtanden hat, es mag ante oder poſt annum 1723. geſchehen ſeyn; ſo muß die Stelle bebauet und bewohnet werden, damit der Numerus derer Stellen und Einwohner nicht vermindert, ſondern auch hier wieder hergeſtellet werde.

4) Müſſen auch diejenigen Stellen wieder bebauet werden, die Städtiſche Einwohner in nahe belegenen Dörfern gekauft und zu Gärten gemacht haben.

2) Wie viel Bürger einen Bauer-Hof, Freyſtelle, oder andere Bauer-Wirthſchaft zugleich beſitzen.

3) Was vor Stellen und Nahrungen ein oder andere Unterthan zu ſeiner Poſſeſſion zu acquiriren Gelegenheit gehabt und dazu gezogen, worauf vor dieſem beſondere Nahrungen geweſen, wohin jedoch die in eine beſondere Deſignation gebrachte doppelte Poſſeſſiones keinesweges gehören.

4) Was vor Gärtens ſtädtiſche Einwohner etwa in Dörfern gekaufet, wo vorher ein Haus geſtanden, und die Stelle dahero wieder bebauet werden muß.

Wobey es ſich jedoch von ſelbſt verſtehet, daß von jeder dieſer 4 Sachen eine beſondere Deſignation formiret werden muß. Sind ꝛc.

2) An ſämmtliche Steuer-Räthe und den Breslauſchen Magiſtrat.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Bewegungsgründe zu dieſer Verordnung.

Unſern ꝛc. Es ſind bishero viele Bürger in ihrer Nahrung zurück geſetzet, weil ſie neben ſolcher auf dem Lande noch Bauerhöfe, Freyſtellen, oder andere Bauer-Wirthſchaft beſeſſen, und alſo keines nicht gehörig abgewartet, überdem dieſes wider die Vorſchrift lauft, nach welcher auf jedem Ruſtical-Fundo ein eigenthümlicher Wirth wohnen ſoll, wie denn nicht weniger ſtädtiſche Einwohner in nahe gelegenen Dörfern Gärten erkaufet und angeleget, wo vorhero Häuſer geſtanden haben, und alſo dadurch Wüſtungen entſtanden.

Es wird dahero hierdurch verordnet und feſtgeſetzet, daß

1) Es ſoll kein Bürger neben ſeiner Profeſſion einen Bauerhof, oder andere Bauer-Wirthſchaft beſitzen können, ſondern ſolche, wenn ſie etwa durch Erbſchaft an ihn gekommen, verkaufen.

1) kein Bürger einen Bauerhof, Freyſtelle, oder andere Bauer-Wirthſchaft zugleich beſitzen ſoll, ſondern es muß derſelbe, wann ſolche durch Erbſchaft etwa an ihn gekommen, ſelbige an einen Bauers-Mann, der darauf wohnen und die Wirthſchaft ſelbſt treiben kann, verkaufen, immaſſen der Bürger eben ſo wenig zugleich Bauer ſeyn, als dem Bauer erlaubt ſeyn kann, eine Profeſſion zu treiben, weilen ſolches ſchlechte Bürger oder Handwerker und ſchlechte Bauern geben würde, und eine jede Nahrung und Profeſſion, wann ſie recht betrieben wird, ihren Mann hinlänglich ernähret, wenn auch

2) und wenn ſtädtiſche Einwohner in nahe gelegenen Dörfern Gärten kaufen und anlegen, ſo ſollen ſie ſolche wieder anbauen.

2) Städtiſche Einwohner, wie in nahe gelegenen Dörfern öfters geſchiehet, Gärten gekaufet und angeleget, wo vorhero ein Hauß geſtanden

No. CCVI.

d. d. Glogau, den 19. März und Breslau, den 21. May 1765.

Circulare
wegen Coupirung der bey Ausfuhre der Wolle nach der Mark vorgehenden Unterschleife.

An sämmtliche Steuer-Räthe Breslauschen Cammer-Departements.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Da sich ein nicht geringer Verdacht hervorgethan, daß mit der zur Durchfuhr nach der Mark angesagten Pohlnischen Wolle ein zwiefacher Unterschleif vorgehet, indem

1) eines Theils, Schlesische Wolle für Pohlnische ausgegeben wird, und solche, da bey der Ausfuhr nach der Mark keine Einfuhr-Attestata aus dem angegebenen loco destinationis erfordert worden, ohne Risico dem Verbot zuwider nach Sachsen ausgehet

Zu Coupirung der Unterschleife mit der zur Durchfuhre nach der Mark angesagten Pohlnischen Wolle, wird festgesetzet:

nische Wolle zur Durchfuhre bey ihnen angesagt wird.

Fall Pohlnische Wolle zur Durchfuhr angesaget wird, die Fuhrleute oder Begleiter, wohl ausfragen, woher sie kommen, wem die Wolle gehöret, und was für eine Straße sie gehalten, darüber ein Protocoll aufnehmen und von der Richtigkeit dieses Vorgebens, in der Folge Kundschaft einziehen, damit auf den Fall, da entdecket wird, daß die Wolle einem Schlesischen Dominio gehöret, selbiges dieserhalb zur exemplarischen Strafe gezogen werden kann. Sind ꝛc.

No. CCVII.

d. d. Potsdam, den 19. März 1765.

Königlich-Preußisches revidirtes und renovirtes Tuch-Reglement für das Herzogthum Schlesien und die Grafschaft Glatz.

Demnach Se. Königl. Majestät in Preußen, Unser allergnädigster Herr, nach Dero bekannten ausnehmenden Sorgfalt, für die

für Schlesien so angelegentlichen Sache
auch nunmehro nachstehendes, Dero Al
wersens Tuch-Reglement, zu jederm
mittelst Dero Höchsteigenhändigen Unte
den Druck publiciren zu lassen, allergn

Cap.

Articul

Von der Wolle

§. 1. Da die heilsame Absicht
publicirten Tuch-Reglements dahin g
einen Tücher einen vorzüglichen Absatz
mögen, hierzu aber erforderlich, daß
Wolle fabricirt werden können: so folg
des-Eingesessenen sich vor allen Ding
Fabricanten die Wolle in solcher Güt
Sorte erforderlich, zu liefern

dem durch GOttes Gnade erhaltenen Frieden, die Reassumirung dieser für Schlesien so angelegentlichen Sache nicht allein anbefohlen, sondern auch nunmehro nachstehendes, Dero Allerhöchsten Intention gemäß entworfenes Tuch-Reglement, zu jedermanns genauen Befolgung, vermittelst Dero Höchsteigenhändigen Unterschrift, zu vollziehen, und durch den Druck publiciren zu lassen, allergnädigst geruhen wollen.

Cap. I.

Articul. 1.

Von der Wolle insgemein.

§. 1. Da die heilsame Absicht dieses revidirten und aufs neue publicirten Tuch-Reglements dahin gehet, daß die in Schlesien fabricirten Tücher einen vorzüglichen Absatz in und ausser Landes bekommen mögen, hierzu aber erforderlich, daß selbige aus tauglicher und guter Wolle fabricirt werden können: so folget daraus von selbst, daß die Landes-Eingesessenen sich vor allen Dingen befleißigen müssen, den Tuch-Fabricanten die Wolle in solcher Güte und Qualität, wie ste zu jeder Sorte erforderlich, zu liefern.

Die Woll-Fabricanten müssen mit Wolle von der örigen Güte versehen werden.

§. 2. Ob nun wohl eine bekannte Sache, daß Schlesien nicht allein in vielen Gegenden mit solchen Grund und Boden versehen, welche

Durch den Krieg hat die vorige gute

zu läugnen, daß bey den eingefallenen Kriegeszeiten, und durch ſelbige cauſirte Vernachläßigung der Landes-Wirthſchaft auch in dieſem Stück allerhand Unordnungen eingeſchlichen, theils die Schaaf-Zucht nicht gehörig unterhalten, theils durch eigennützige Abſichten die Erzielung der groben Wolle, der feinen vorgezogen worden.

Die Schleſiſchen Landes-Eingeſeſſenen ſollen ſich befleißigen, die Schaaf-Zucht zu vermehren, und gute Wolle zu erzielen.

§. 3. Es werden ſolchemnach zuvörderſt ſämmtliche Herrſchaften und Landes-Eingeſeſſene in Schleſien, welche Gelegenheit zur Schaaf-Zucht haben, inſonderheit diejenigen, in deren Gegenden die feine Wolle bisher gefallen, hierdurch nachdrücklich erinnert, dieſes nutzbare Kleinod, welches die Vorſehung dem Lande geſchenket, nicht hintan zu ſetzen, ſondern vielmehr darauf bedacht zu ſeyn, daß die Schaaf-Zucht auf ihren Gütern vermehret, verbeſſert, und mit möglichſter Sorgfalt, beſonders durch Anſchaffung mehrerer ſo genannten Seiden-Spinner, auch Adhibirung anderer dienlichen Mitteln, excolirt werde.

Mittel zur Verbeſſerung der Schaaf-Zucht und der Wolle.

§. 4. Zu welchen Mitteln unter andern gehöret,

a) daß zur Schaaf-Zucht nur junge Schaafe, die nicht grobhaarig, angezogen, die alten von 5 bis 6 Jahren aber abgeſchaft werden.

b) daß zum Belegen der Schaafe keine alte, das 5. Jahr überſteigende, grobhaarigte, ſchwarze, ſchäckigte und braune Böcke gehalten werden.

c) daß das Salz-Lecken bey den Schaafen nicht menagiret, ſondern ihnen ſolches zum öftern gereichet, auch ſelbſt das Futter mit Salz-Waſſer beſprengt werde.

Daß die Wolle ohne Unreinigkeit zu Markte zu bringen.

§. 5. Iſt zwar bereits vorhin durch gedruckte Avertiſſements und noch letzthin durch Circulair-Ordre vom 17. Octobr. 1764. den Eingeſeſſenen eingeſchärfet worden, daß die vielfältig vorgekommenen Beſchwerden, über die auf die Woll-Märkte zum Verkauf kommende allzunaſſe, und mit vieler Unreinigkeit verfälſchte Wolle abgeſtellet werden ſollen, es wird aber gleichwohl dieſes Verbot hierdurch nochmalen dahin wiederholet, daß ſämmtliche Schleſiſche Herrſchaften und Land-Wirthe, ſo Schaaftriften haben, ihre Schäfer anhalten ſollen, daß ſie die Schaafe, ſo viel als möglich, in klarem Waſſer waſchen, die Wolle nicht eher, bis ſie trocken, abſcheeren, die Seiten- und Bauch-Wolle nicht abreißen, ausſuchen, oder vertauſchen, die Wolle nicht mit Waſſer anfeuchten, oder wohl gar mit Salz, Sand und Stroh vermiſchen, auch keine Sterb- und Rauf-Wolle oder andern Unrath darunter mengen,

zu ihrer Arbeit der einschürigen Wolle benöthigt sind, wofür bishero vieles Geld ausser Landes gegangen: Als werden Herrschaften und Eigenthümer der Schaafstriften erinnert, darauf bedacht zu seyn, daß nebst der zweyschürigen auch die einschürige Wolle erzielet, und von ihren Schaafstriften darzu, nach dem Exempel, wie solches bey den Königl. Domainen-Aemtern und Stadt-Cämmerey-Gütern bereits verordnet, der 10. Theil von den Lämmern ausgesetzt werde.

Artic. 2.

Vom Kauf und Verkauf der Wolle.

§. 1. Nachdem auch in Schlesien sowohl von Alters her als unter jetziger Regierung, verschiedene ansehnliche Woll-Märkte, als im Breslauer Departement, zu Breslau, Schweidnitz, Strehlen, Frankenstein, Leobschütz, Rattibor, Sorau, ingleichen im Glogauischen Departement, zu Grünberg, Liegnitz ꝛc. angeordnet, Se. Königl. Majestät auch nicht abgeneigt sind, zur Bequemlichkeit der Woll-Fabricanten noch in andern, bequem darzu gelegenen Städten, dergleichen Märkte anlegen zu lassen, so wird, was den Ein- und Verkauf der Wolle betrift, nach der bisherigen Verfassung wiederholend festgesetzt, daß regulariter auf dem Lande dergleichen nicht verstattet seyn sollen, sondern es sind sämmtliche Herrschaften und Land-Wirthe verbunden, die auf ihren Gütern erzielte Wolle in die Städte, und zwar vorzüglich

Die Wolle soll in die Städte u. auf die Woll-Märkte zum Verkauf gebracht werden.

Stadt-Waagen.

von 2 Rthlr. für jeden Stein, welche Käufer und Verkäufer zur Hälfte erlegen, jedoch ist den Herrschaften unbenommen, ihre Wolle, ehe sie solche auf den Markt führen, zu ihrer eigenen Nachricht bey ihren Wirthschafts-Rechnungen, zu Hause abwägen zu lassen, sie muß aber gleichwohl dem Käufer bey der Stadt-Waage zugewogen, und blos nach dem Waage-Zettel beurtheilet und bezahlet werden, wobey es übrigens in Ansehung der sogenannten Stempel-Wolle bey der bisherigen Verfassung verbleibt, ingleichen hat es wegen des Gewicht-Aussprechens bey demjenigen, was die Stadt-Waage-Ordnung jeden Orts darunter festgesetzt, sein Bewenden.

Den Juden ist verboten, mit Schlesischer Wolle zu handeln.

§. 4. Den Pohlnischen Juden ist verstattet, Wolle aus Pohlen in Schlesien einzuführen, und zu verkaufen, dagegen bleibet allen Juden ohne Unterscheid, sie mögen in Nieder- oder Ober-Schlesien tolerirt seyn, verbothen, mit Schlesischer Land-Wolle einigen Handel zu treiben, und solche in- oder ausserhalb den Wollmärkten einzukaufen.

Wie weit den Eingesessenen auf dem Lande der Woll-Einkauf zum Wiederverkauf verstattet

§. 5. Die Herrschaften nebst ihren Wirthschaftern, Beamten und Schulzen sind nicht bemächtiget, von ihren Unterthanen, Zwangsweise, oder auch von andern Benachbarten, die Wolle zum Wiederverkauf an sich zu bringen, bey Strafe von 2 Rthlr. vor jeden Stein.

§. 1. Da bekanntermaaßen die Wolle nicht allein bey der ganzen Heerde, sondern auch sogar bey einem einzeln Schaafe von differenter Güte, und dahero, wenn zu den Tüchern, nach ihrer verschiedenen Sorte, die behörige Gattung von Kern- Kühr- oder Gemeiner Wolle genommen werden soll, nöthig ist, daß die Wolle nicht vermengt unter einander gelassen, sondern gehörig sortirt werde: Als werden sämmtliche Tuchmacher ernstlich angewiesen, sowohl von dem sortiren der Wolle sich die behörige Wissenschaft zu erwerben, als auch die Lehrjungen und Gesellen darauf abzurichten, nicht weniger die erkaufte Wolle nicht vermenget zu lassen, und unter einander zu verarbeiten, sondern zuvörderst die Sortirung vorzunehmen, damit die Kern-Wolle von der Kühr-Wolle, diese aber von der Gemeinen, und wiederum die Gemeine von der Groben ausgelesen, mithin jede Sorte von Wolle zu der Gattung von Tuch, welche im Verfolg des Reglements festgesetzt, und wornach es geschauet und gesiegelt werden muß, gebrauchet und gearbeitet werde; Gestalt derjenige Meister, der die Wolle nach der Gattung des Tuches nicht ordentlich sortiret, rein lieset, ingleichen die Kern- und Kühr-Wolle von den harten Spitzen mit der Schaaf-Scheere nicht beschneidet, und von der allständigen Wolle nicht säuberlich beputzet, in die Arbeit nimmt, mit 12 Ggr. und derjenige, welcher die Wolle sogar ungelesen und unsortirt verarbeitet, mit 1 Rthlr. bestraft werden soll.

Tuch-Fabricanten sollen die Wolle zu den verschiedenen Gattungen der Tücher sortiren.

§. 2. Weil man aber auch angemerkt, daß einige Tuchmacher

Kern-Wolle, als zu einem ganzen Tuch gehörig, nicht zuſammen bringen könnte, wird ihm erlaubt, entweder die Kern- bey der Kühr-Wolle zur Verarbeitung zu belaſſen, oder ſolche an einen andern auf feine Tücher ſich applicirenden Mit-Meiſter im Lande zu verkaufen.

Die Wolle-Leſer können ſortirte Wolle an die Tuch-Fabricanten verkaufen.

§. 3. Dieſes letztere wird auch den ſo genannten Wolle-Leſern verſtattet, nemlich, daß ſie die nach ihren verſchiedenen Arten ſortirte Wolle, blos und allein an die Tuchmacher, welche derſelben nach Beſchaffenheit der Tücher nöthig haben, verkaufen können.

Artic. 4.

Vom Schlagen der Wolle.

Nutzen des Woll-Schlagens.

§. 1. Zu einer nützlichen Zubereitung der Tücher, und zwar inſonderheit derjenigen, welche zu feinen und hohen Farben gewiedmet ſind, gehöret vornehmlich, daß die Wolle, ſo öfters ſehr füttrig, auch viel Staub und andere Unreinigkeit mit ſich führet, hinlänglich geſäubert werde, welches mit dem Wolle-Schlagen am Beſten ins Werk gerichtet werden kann, dahero

Einrichtung deſſelben mit dem Bogen und auf der Horde.

§. 2. dieſes Woll-Schlagen nicht allein an den Orten, wo es bishero gebräuchlich geweſen, unverändert beybehalten, ſondern auch an den Orten, wo Kern- und zu hohen Farben deſtinirte weiße Tücher fabriciret werden, ingleichen zu aller gefärbten Kühr-Wolle, und zwar zu dieſer mit dem Bogen, zu anderer unreinen Wolle aber, weil ſie zu ſehr an die Schnur andrehet, auf Horden zu ſchlagen, eingeführet, auch darüber feſt gehalten werden ſoll und müſſen die Meiſter ſich befleißigen, dergleichen Geſellen, welche des Wolle-Schlagens mit dem Bogen vollkommen kundig ſind, zu bekommen, und durch ſolche ihre Lehrjungen unterweiſen zu laſſen; immaßen

Lehrjungen ſollen zum Wolleleſen, Sortiren, Woll-Schlagen u. Kamm-Arbeit unterrichtet werden.

§. 3. inskünftige kein Lehrjunge, er ſey eines Meiſters Sohn oder ein fremder, losgeſprochen werden ſoll, der nicht vor offner Lade aufgenommen, nach den Handwerks-Generalien de Anno 1731. und General-Zunfts-Articuln de 1739. die Lehrjahre ausgeſtanden, und dabey das reine Wolle-Leſen, Sortiren, und Wolle-Schlagen, auch klare Kamm-Arbeit mit einem Striche, wohl gelernet, als worüber die Fabriquen- und Tuch Inſpectores genau zu halten haben, und daferne ſich in Anſehung der bisher, ohne in ſolchen unterrichtet zu ſeyn, ausgelernten Lehrjungen, wegen ihrer Reception Schwürigkeiten finden, haben Inſpectores ſolches dem Magiſtrat des Orts anzuzeigen, welcher ſodann

zwar

Artic. 5.

Vom Spinnen der Wolle.

§. 1. Lieget einem jedem Tuch-Fabricanten vorneimlich ob, dahin zu sehen, daß seine Wolle nach jedes Tuches Gattung gehörig gesponnen werde, indem das Wollespinnen für den Grund der ganzen Manufactur anzusehen, und weil solches ohne gute Kamm-Arbeit nicht zuwege gebracht werden kann, müssen die Fabricanten die Wolle durch die Gesellen, oder andere hierzu abgerichtete Personen, und zwar durch die dazu erforderlichen Kammen, mit einem gleichen Striche fein locker und klar zurichten, sodann aber

Zurichtung der Wolle durch gute Kamm-Arbeit.

§. 2. Diese gekämmte Wolle durch wohl abgerichtete Leute auf den großen holländischen Spinn-Rädern, (welche so viel möglich mehr einzuführen) so fein, zart und gleich, als es nur geschehen kann, vorzüglich aber in Ansehung der feinen Tücher zur Werfte rechts gedrehet, zum Eintrag aber links, und lockeres Garn spinnen zu lassen, inmaaßen von dergleichen Eintrag, besonders wenn er naß eingeschlagen wird, jedes Tuch recht feste und schlüßig wird, wobey sich aber auch von selbst verstehet, daß den Spinnern nach Beschaffenheit der Wolle und des Gespinnstes ein billiges Spinnerlohn ausgesetzet werden müsse.

Was wegen des Garn-Spinnens zu beobachten.

§. 3. Um guter Ordnung willen wird zugleich hierdurch festgesetzet, daß ein so genanntes Meister-Stücke $2\frac{1}{2}$ Pf. Breslauer Gewicht

Meister-Stücke sollen durchgehends $2\frac{1}{2}$ Pfund

viele gegründete Beschwerden geführet worden, wird ein jeder patriotisch Gesinnter, der von dem wahren Nutzen des Landes unpartheyisch zu urtheilen weiß, wohl einsehen und anerkennen, indem die Erfahrung voriger Zeiten gnugsam gewiesen, daß die benachbarten Länder die gute Schlesische Wolle vorzüglich zum Nutzen ihrer Fabriquen, aber zum Schaden der disseitigen, sehr begierig und in großer Quantität an sich gezogen, dagegen aber die verfertigten feinen Tücher wiederum anhero eingeführt, mithin durch deren Verkauf in Schlesien, die vorhin erkaufte Wolle, nebst dem Arbeits-Lohn und Gewinnst sich bezahlen lassen, welches nachtheilige Negotium auf keine andere Weise, als durch das Verbot der Ausfuhre remediret werden können, wannenhero es auch bey diesem Verbot in Ansehung der Ausfuhre nach fremden Landen, sein unveränderliches Bewenden hat, und werden die sämmtlichen Schlesischen Unterthanen hierdurch nochmalen, und mit Beziehung auf alle vorhin durch die Land- und Steuer-Räthe publicirte Verordnungen, und dabey angedrohte Strafen gewarnet und angewiesen, diesem Verbot auf das genaueste nachzukommen, und sich dargegen keiner Contraventions schuldig zu machen, als welche mit äußerstem Rigueur bestraft werden sollen; Wie denn auch

Ausfuhre der

§. 3. in Ansehung derjenigen Wolle, deren Ausfuhre nach an-

dem Mangel durch Abkaufung der Wolle von den Handelsleuten abzuhelfen; nachdem aber die Woll-Fabricanten dermalen mehrere und bequemere Gelegenheit haben, ihre Wolle auf den Woll-Märkten einzukaufen, zumalen ihnen darunter durch die hin und wieder von den Königl. ꝛc. Cammern, mit Anlegung der Woll-Magazine, oder, daß ihnen die Gelder zum Einkauf aus dem Manufactur-Fond vorgeschossen werden, gemachten Anstalten, noch eine besondere zuträgliche Beyhülfe geschiehet, und sie dahero weniger nöthig haben, Wolle aus der 2ten Hand zu erkaufen: Als wird hierdurch verordnet und festgesetzt, daß regulariter und ohne vorgängige Approbation der Schlesischen Krieges- und Domainen-Cammern, den einländischen Christlichen Kaufleuten der Einkauf der Schlesischen Land-Wolle zum Wieder-Verkauf nicht erlaubt seyn solle; Daferne aber

§. 4. Solches an einigen insonderheit von den Woll-Marcten entlegenen Orten, aus gegründeten Ursachen, zum Besten der Fabricanten, damit diese allda Gelegenheit haben, bey Abgang der Wolle das erforderliche in loco einzukaufen, verstattet werden möchte, sollen die zum Verkauf authorisirten Kaufleute sich aller wucherlichen Uebersetzung im Preiße enthalten, und die Wolle den Fabricanten um einen billigen Preiß mit mäßigem Profit verkaufen, oder gewärtig seyn, daß ihnen der Handel wiederum verbothen werde, welches letztere auch in Ansehung desjenigen, der sich unterstehen würde von der erkauften Wolle

Was dieselben bey dem Verkauf zu beobachten.

Pohlnischen Wolle.

soll aber der Einbringer solche an Niemanden, als an Fabricanten und Christliche Negotianten, indem letztere mit besagter Wolle, noch ferner handeln können, verkaufen, da denn, wenn sie einmal in Schlesien verkaufet, deren Ausfuhre nach fremden Landen ebenfalls, der sonst unvermeidlichen Unterschleife halber, verboten bleibt; wogegen aber der Einbringer, falls er dieselbige in Schlesien nicht verkaufen kann, die Freyheit behält, solche unverkaufte Wolle gegen Erlegung des Ausfuhr-Zolles wiederum nach Pohlen zurück zu führen.

Cap. II.

Articul. I.

Von den Tüchern insgemein.

Absicht des Reglements, durch zuverläßige Güte und richtiges Maaß der Schlesischen Tücher deren Credit herzustellen.

Nach demjenigen, was bereits im introitu dieses Reglements angeführet worden, gehet Seiner Königl. Majestät Befehl und die wahre Absicht dieser erneuerten Vorschrift dahin, daß der Credit der in Schlesien fabricirten Tücher durch Zuverläßigkeit der ihnen vorgeschriebenen Qualität und Maaßes, als dem vornehmsten Mittel, denselben in- und auser Landes einen starken Absatz zu verschaffen, völlig hergestellet werde, immaassen die Erfahrung zeiget, daß zeithero bey den mehresten Sorten von Tüchern, von eigennützigen Fabricanten, weder die Vor-

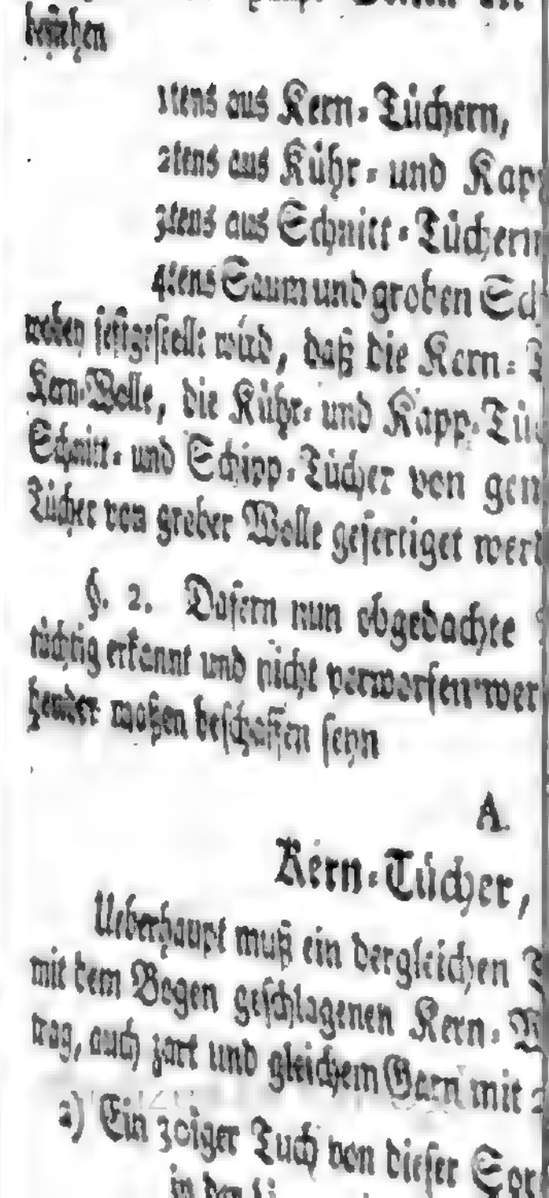

heißen

1tens aus Kern-Tüchern,
2tens aus Kühr- und Kap
3tens aus Schnitt-Tüchern
4tens Saum und groben Sch

neben festgestellt wird, daß die Kern-T
Kern-Welle, die Kühr- und Kapp-Tü
Schnitt- und Schipp-Tücher von gem
Tücher von grober Welle gefertiget werd

§. 2. Dafern nun obgedachte
tüchtig erkannt und nicht verworfen wer
fender maßen beschaffen seyn

A.

Kern-Tücher,

Ueberhaupt muß ein dergleichen T
mit dem Bogen geschlagenen Kern-W
trag, auch zart und gleichem Garn mit

a) Ein 3eiger Tuch von dieser Sor

§. 1. Die Haupt-Sorten der in Schlesien fabricirten Tücher bestehen

Sorten der in Schlesien zu machenden Tücher.

1tens aus Kern-Tüchern,
2tens aus Kühr- und Kapp-Tüchern,
3tens aus Schnitt-Tüchern,
4tens Saum und groben Schnitt- Futter- und Wasch-Tüchern,

wobey festgestellt wird, daß die Kern-Tücher blos und allein von guter Kern-Wolle, die Kühr- und Kapp-Tücher, von guter Kühr-Wolle, die Schnitt- und Schipp-Tücher von gemeiner Wolle, und die Saum ꝛc. Tücher von grober Wolle gefertiget werden sollen.

§. 2. Dafern nun obgedachte Tuch-Sorten bey der Schau vor tüchtig erkannt und nicht verworfen werden sollen, müssen solche nachstehender maßen beschaffen seyn

Vorschrift wegen der Anscheerung, Eintrags, und wie viel die Tücher zur Schau halten sollen.

A.

Kern-Tücher, a $\frac{10}{4}$ breit.

Ueberhaupt muß ein dergleichen Tuch, wie §. 1. gedacht, aus der mit dem Bogen geschlagenen Kern-Wolle mit rechts gedreheten Eintrag, auch zart und gleichem Garn mit 2 Schlägen dichte gewebet werden,

Kern-Tücher a $\frac{10}{4}$ Ellen breit.

a) Ein 30iger Tuch von dieser Sorte wird angescheeret, 30iger.

in der Länge mit . . 43½ Ellen

welche Anscheerung daher hinlänglich, weil man aus der Erfah-

in der Länge . . 46½ Elle,
in der Breite auf jeder Ecke wenigstens 37 Gänge
8 Faden
mit 12 Pfeifen

Zum Eintrag werden genommen 9 Stück a 2½ Pfund Bresl.
Vom Würk-Stuhl bey der rohen Schau muß
es halten . . 44½ Ellen lang,
aus der Walke . . 30 Ellen lang,
¾ Ellen breit,

mit den Leisten.

34iger. c) Ein 34iger von dieser Sorte wird angeschееret,
in der Länge . . 49½ Ellen
in der Breite auf jeder Ecke wenigstens 37 Gänge
8 Faden
mit 12 Pfeifen

Zum Eintrag werden genommen 9½ Stück a 2½ Pfund Bresl.
Vom Würk-Stuhl bey der rohen Schau muß
es halten . . 47½ Ellen lang
aus der Walke . . 32 Ellen lang

in der Breite auf jeder Ecke wenigstens 37 Gänge
8 Faden
mit 12 Pfeifen.

Zum Eintrag werden genommen 11 Stück a 2½ Pfund Bresl.
Vom Würk-Stuhl bey der rohen Schau muß
es halten . . 57 Ellen lang
aus der Walke . . 38 Ellen lang
¾ Ellen breit

mit den Leisten.

f) Ein 50 Elliges Tuch von dieser Sorte wird angeschееret, 50iger.
in der Länge . . 72½ Ellen
in der Breite auf jeder Ecke wenigstens 37 Gänge
8 Faden
mit 12 Pfeifen.

Zum Eintrag werden genommen 12 bis 13 Stück a 2½ Pf. Bresl.
Ist es aber extra fein 14, 15 bis 16 Stück.
Vom Würk-Stuhl bey der rohen Schau muß
es halten . . 70 Ellen lang
aus der Walke . . 47 bis 48 Ellen lang
¾ Ellen breit

mit den Leisten.

B.

Kühr-Tücher, a $\frac{10}{4}$ breit.

Kühr-Tücher a $\frac{10}{4}$ Ellen breit.

Diese aus guter mit dem Bogen geschlagener Kühr-Wolle und aus rechts gedrehten Garne gewürkten Tücher, werden zwar nur mit einem Schlage, jedoch so dichte gewebt, daß zwischen denselben, und einem Tuche von gemeiner Wolle ein merklicher Unterschied sey, und wird die Werfte durchgehends ein Drittel länger geschееret, als das Tuch in und nach der Zubereitung halten soll.

3oiger. a) Ein 3oiger von dieser Sorte wird also angeschееret:

in der Länge	45 Ellen
in der Breite auf jeder Ecke	37 Gänge
	8 Faden
	mit 12 Pfeifen.

Zum Eintrag werden genommen 8 bis $8\frac{1}{2}$ Stück a $2\frac{1}{2}$ Pfund Bresl.

Vom Würk-Stuhl bey der rohen Schau muß

es halten	43 Ellen lang
aus der Walke	$28\frac{1}{2}$ Ellen lang
	$\frac{9}{4}$ Ellen breit

mit den Leisten.

mit den Leisten.

c) Ein 32 Elliges $\frac{10}{4}$tel Tuch von einer andern Gattung, so nicht zu hohen Farben destiniret, wird angescheeret, — 32iger zur ordinairen Farbe.

in der Länge	48 Ellen
in der Breite auf jeder Ecke	37 Gänge
	8 Faden
	mit 12 Pfeifen.

Der Eintrag ist 7 bis $7\frac{1}{2}$ Stücke a $2\frac{1}{2}$ Pfund Bresl. nach Beschaffenheit des Gespinnstes, soll bey der

rohen Schau halten	46 Ellen lang
aus der Walke	30 Ellen lang
	$\frac{9}{4}$ Ellen breit

mit den Leisten.

Wird censirt 32 Ellen lang, $\frac{10}{4}$tel breit.

d) Ein dito 34 Elliges Schnitt-Tuch von dergleichen Gattung, wird angescheeret, — 34iger Schnitt-Tuch.

	51 Ellen lang

und breit wie vorstehend.

Der Eintrag ist $8\frac{1}{2}$ Elle bis 9 Stück a $2\frac{1}{2}$ Pfund Bresl.

hält bey der rohen Schau	$48\frac{1}{2}$ Ellen lang
aus der Walke	32 Ellen lang

Zum Eintrag werden genommen 10 Stück.
Vom Würk-Stuhl bey der rohen Schau muß
es halten . . 57½ Ellen lang
aus der Walke . . 38 Ellen lang
und ⅞ Ellen breit

mit den Leiſten.

5oiger. f) Ein 5oiger von dieſer Sorte wird angeſcheeret,
in der Länge . . 75 Ellen
in der Breite auf jeder Ecke . 37 Gänge
8 Faden
mit 12 Pfeifen.

Zum Eintrag werden genommen 12 bis 13 Stück.
Vom Würk-Stuhl bey der rohen Schau muß
es halten . . 72 Ellen lang
aus der Walke . . 47 Ellen lang
und ⅞ Ellen breit

mit den Leiſten.

Schipp-Tücher von Kühr-Wolle a ⅞ breit. ⅞tel Ellen breite Schipp-Tücher von Kühr-Wolle werden angeſcheeret,

24iger. g) Ein 24iger
in der Länge . . 34½ Elle
in der Breite auf jeder Ecke . 32 Gänge
mit 12 Pfeifen.

Zum Eintrag werden genommen 4½ bis 5 Stück a 2½ Pf. Bresl.
Vom Würk-Stuhl bey der rohen Schau muß
es halten . . 33 Ellen lang
aus der Walke . . 22½ Elle lang
⅞ Ellen breit

mit den Leiſten.

30iger. h) Ein 30iger von dieſer Sorte wird angeſcheeret,
in der Länge . . 45 Ellen
in der Breite auf jeder Ecke . 33 Gänge
8 Faden
mit 12 Pfeifen.

Zum

in der Breite auf jeder Ecke . 33 Gänge
8 Faden
mit 12 Pfeifen.

Zum Eintrag werden genommen 9 bis $9\frac{1}{2}$ Stück.
Vom Würk-Stuhl muß es halten bey der ro-
hen Schau . . $57\frac{1}{2}$ Ellen lang
aus der Walke . . $37\frac{1}{2}$ bis 38 Ellen lang
$\frac{1}{4}$ Ellen breit

mit den Leisten.

k) Ein 50ger von dieser Sorte wird angescheeret, 50iger dicq.
in der Länge . . 75 Ellen
in der Breite auf jeder Ecke . 33 Gänge
8 Faden
mit 12 Pfeifen.

Zum Eintrag werden genommen 11 bis 12 Stück.
Vom Würk-Stuhle muß es bey der rohen
Schau halten . . 72 Ellen lang
aus der Walke . . 47 Ellen lang
$\frac{1}{4}$ Ellen breit

mit den Leisten.

Die $\frac{2}{4}$liche mit 3 Klee-Blättern und einem großen Siegel mit No. 3;
Die $\frac{3}{4}$liche mit 3 Klee-Blättern und einem kleinen Siegel, mit No. 2. censiret und gewürdiget.

Bestrafung der Fehler bey diesen Tüchern.

§. 6. Die vorkommenden Fehler werden eben so bestraft, als bey den Kern-Tüchern.

C.

Gemeine Tücher.

Gemeine Tücher,

welche aus gemeiner Walle verfertiget werden, und zwar:

30 Elliges a $\frac{10}{4}$tel breit.

a) Ein $\frac{10}{4}$tel breites 30 Elliges schweres Kap-Tuch wird
angescheeret, . . 45 Ellen lang
in der Breite auf jeder Ecke mit . 37 Gängen
8 Faden.

Zum Eintrag werden genommen 7 bis $7\frac{1}{2}$ Stück.
Vom Würk-Stuhl muß es bey der rohen
Schau halten . . 43 Ellen
und aus der Walke . . 38 Ellen lang

c) Ein $\frac{2}{4}$ 30 Elliges Tuch (Leipziger Sorte) wird angeſcheeret, = = 45 Ellen lang
in der Breite = = 33 Gänge
8 Faden.

30iges a $\frac{2}{4}$tel breit, Leipziger Sorte.

Zum Eintrag werden genommmen $5\frac{1}{2}$ Stück.
Vom Würk-Stuhl muß es bey der rohen
Schau halten = = 43 Ellen
und aus der Walke = = 28 Ellen lang
$\frac{3}{4}$ breit

mit den Leiſten.

Wird cenſiret 30 Ellen lang, und $\frac{2}{4}$tel Ellen breit, bekommt ein Kleeblatt und ein groß Siegel mit No. 2.

d) Ein $\frac{2}{4}$ 30 Elliges ſchweres Tuch wird angeſcheeret,
in der Länge = = 45 Ellen
in der Breite = = 33 Gänge
8 Faden.

30iges a $\frac{2}{4}$tel ſchweres Tuch.

Zum Eintrag werden genommen $6\frac{1}{2}$ bis 7 Stück.
Vom Würk-Stuhl muß es bey der rohen
Schau halten = = 43 Ellen
aus der Walke = = 28 Ellen lang
$\frac{3}{4}$tel breit

Roh . . . 36 Ellen
aus der Walke . . 23 Ellen

die Breite aber gleich dem ganzen Stücke, welches auch von allen Hälfteln der Kühr-Tücher zu verstehen:

Uebrigens werden solche censiret nach der Hälfte, und bekommen Kleeblätter und Siegel, wie die ganzen.

30 Elliges ¼tel breit.

f) Ein ¼tel 30 Elliges Tuch wird angeschееret,
in der Länge . . 45 Ellen
in der Breite . . 28 Gänge
mit 12 Pfeifen.

Zum Eintrag werden genommen 5½ Stück.
Vom Würk-Stuhl muß es bey der rohen
Schau halten . . 43 Ellen
aus der Walke . . 28 Ellen lang
¾ Ellen breit

wird censiret . . 30 Ellen lang ¾ Ellen breit
mit den Leisten.

Zum Eintrag werden genommen
Vom Würk-Stuhl muß
Schau halten .
aus der Walke .

mit den L
Wird censiret .
(nach Polen zwischen der Leiste
klein Siegel mit No. 1.

b) Ein ¼tel 30 Elliges dito wird
in der Länge
in der Breite

Grobe Tücher, von grober Wolle.

Grobe Tücher.

a) Ein $\frac{1}{4}$tel 30 Elliges Saum-Tuch wird angeſcheeret, 30 Elliges Saum-Tuch a $\frac{1}{4}$tel breit.

in der Länge . . . 45 Ellen
in der Breite . . 26 Gänge
16 Faden
mit 12 Pfeifen.

Zum Eintrag werden genommen 5 bis $5\frac{1}{2}$ Stück.

Vom Würk-Stuhl muß es bey der rohen
Schau halten . . 43 Ellen
aus der Walke . . 28 Ellen lang
$7\frac{1}{2}$ Viertel Ellen breit
mit den Leiſten.

Wird cenſiret . . 30 Ellen lang, $\frac{3}{4}$ Ellen breit
(nach Pohlen zwiſchen der Leiſte) bekommt ein Kleeblatt und ein klein Siegel mit No. 1.

b) Ein $\frac{7}{8}$lich 30 Elliges dito wird eingeſcheeret, 30 Elliges dito, a $\frac{7}{8}$tel.

in der Länge . . 45 Ellen
in der Breite . . 32 Gänge
16 Fäden

Zum Eintrag werden genommen 5 Stück.

Vom Würk-Stuhl muß es bey der rohen
Schau halten . . 43 Ellen

nach der Zubereitung halten ſoll, und auf jeder Ecke halb ſo viel Gänge mit 12 Faden zur Breite.

e. gr.

Ein 30 Elliges lang, und 1 Elle breites Tuch, wird angeſcheeret,
in der Länge . . 45 Ellen
in der Breite auf jeder Ecke . 14 Gänge
mit 12 Pfeiſen.

Zum Eintrag werden genommen 3 Stücke.
Kommen vom Stuhl . . 43 Ellen lang
aus der Walke . 30 Ellen lang u. 1 Elle breit
wird auch auf ſolche Länge und Breite cenſirt, weil dieſe Tücher in keine Rahmen kommen. Bekommt ein klein Siegel mit No. 1.

Werden aber die Tücher länger gemacht, muß nach Proportion der Länge auch der Eintrag vermehret werden.

Beſtrafung der Fehler bey den groben Tüchern.

§. 8. Die Fehler bey den groben Tüchern werden eben ſo, wie bey den gemeinen Tüchern, beſtraft.

E.

Von Futter- und Waſch-Tüchern.

Futter- und Waſch-Tücher.

Die Futter-Tücher werden alle von grober Wolle gemacht, nach der Elle verkauft, und zu Unter-Futter gebraucht, dahero dem Tuchmacher die Freyheit gelaſſen wird, ob er aus der groben Wolle ein $\frac{5}{4}$, $\frac{7}{4}$ oder $\frac{9}{4}$lich Futter-Tuch machen wolle; ſie müſſen aber die Ordnungsmäßige Schau leiden, ingleichen, ſie mögen breit, oder ſchmal ſeyn, dünner nicht, als ein grobes Saum-Tuch gewebet werden, und in der Walke wenigſtens halb gewalket ſeyn. Bey dieſen Tüchern werden die doppelten Warf-Brüche und leeren Riethe mit . 1 Kr. und die Unterſchläge, Schwerd-Scheiden, Haſpen und Taſchen, mit 2 Kr. beſtraft.

Iſt das Tuch dünner als ein Saum-Tuch gewebet, ſo ſoll es mit dem Straf-Siegel F. A. L. bezeichnet werden, in der Schau bekommt es ein Kleeblatt und ein klein Siegel mit No. 1.

Ein Waſch-Tuch wird gleichfalls von grober Wolle gemacht. Es mag ſolches breit oder ſchmal ſeyn, kurz oder lang, muß es ebenfalls wie das Futter-Tuch gearbeitet werden, oder, wenn es nicht alſo befunden wird, der Tuchmacher, wie vorgeſchrieben, beſtraft werden.

Solche

Kern- oder Kühr-Wolle, oder von einer auf der Horde geschla-
gener gemeiner Wolle, wird angescheeret mit 75 Ellen lang
in der Breite 32 Gänge
mit 12 Pfeifen
auf jeder Ecke, und durch einen Schlag mit zartem zum Sortiment
gehörigen Garne gewebet;
Kommt vom Würk-Stuhl 72 bis 73 Ellen
aus der Walke 57 bis 58 Ellen lang
und $9\frac{1}{2}$ Viertel mit den Leisten breit.
Wird censiret zur Zubereitung 60 Ellen lang und $\frac{10}{4}$ Ellen breit.

b) Ein $\frac{2}{4}$ 60 Elliger Boy von gemeiner Wolle wird in der Länge an- 60 Elliger a $\frac{2}{4}$ tel.
gescheeret, wie der $\frac{10}{4}$liche, zur Breite aber 28 Gänge
mit 12 Pfeifen
auf jeder Ecke, und mit guten zum Sortiment gehörigen Garn,
mit einem Schlage dichte gewürket. Kommt vom Würk-
Stuhle 72 bis 73 Ellen
aus der Walke 57 bis 58 Ellen
und $8\frac{1}{2}$ Viertel Elle
mit den Leisten breit.
Wird zur Zubereitung censiret 60 Ellen lang, $\frac{2}{4}$ Ellen breit.

aus der Walke . . . 28 bis 29 Ellen
und $7\frac{1}{2}$ Viertel Elle mit den Leiſten breit.
Wird cenſiret . . 30 Ellen lang $\frac{3}{4}$ Ellen breit.

30 Elliger $\frac{6}{4}$tel. d) Ein $\frac{6}{4}$lich 30 Elliger Boy von gemeiner Wolle wird angeſcheeret, ... 39 Ellen lang
13 Gänge
8 Faden breit,
auf jeder Ecke mit 12 Pfeifen,
und mit einem Schlage gewebet. Kommt vom Würk-Stuhl . . . . 37 bis 38 Ellen
aus der Walke . . 28 Ellen lang
$5\frac{1}{2}$ Viertel Elle mit den Leiſten breit.
Wird cenſiret auf 30 Ellen lang und $\frac{6}{4}$ Ellen breit.

Die Fehler ſind durchgehends, wie bey den Kern- Kühr- und Gemeinen Tüchern zu beſtrafen, auch die Boy mit gleichmäßigen Kleeblättern und Siegeln zu bezeichnen.

Drodel-Boye ſollen nicht als Tuch verkauft werden.

§. 9. Da übrigens angemerkt wird, daß mit dem Drodel-Boy viel Betrug vorgehet, und ſelbiger von den Kaufleuten für Tuch verkauft, der Abnehmer deſſelben aber um ſo mehr dadurch vervortheilet und hintergangen wird, als ein ſolcher Drodel-Boy in der Anſcheerung den Tüchern gar nicht gleich, ſondern e. g. ein 60 Elliger nur mit 75 Ellen, wogegen das Tuch regulariter mit 90 Ellen angeſcheeret wird, welcher große Unterſcheid zum Mis-Credit des Schleſiſchen Tuch-Negotii nothwendig Anlaß geben muß: Als wird dergleichen höchſt unbillige Bevortheilung hierdurch ernſtlich verboten, daß kein Kaufmann ſich unterſtehen ſoll, Drodel-Boy anſtatt des Tuches zu verkaufen, als worauf die Fabriquen- und Tuch Inſpectores genau Achtung zu geben haben, und ſoll der Contravenient mit Confiſcation der Waare beſtraft werden.

Articul. 4.

Von denen Carriſeien aus Kern-Kühr- und Gemeiner Wolle.

Carriſeien, und deren Anſcheerung ꝛc.

Die Carriſeien werden in allen Stücken den Tüchern gleich gemacht, und ſolchemnach auf einen $\frac{10}{4}$ breiten Carriſei eben ſo viel Gänge in der Breite, und ſo viel Schränke in der Länge, wie bey den Tüchern angeſcheeret. Eben dieſes geſchiehet auch bey den $\frac{7}{4}$tel $\frac{8}{4}$tel und $\frac{5}{4}$tel breiten.

Da

Ein Gleiches ist auch von dem aus Kühr-Wolle gearbeiteten Carrisei zu verstehen, wogegen bey den Carriseien von Gemeiner Wolle nicht so sehr auf das Gespinnste zu sehen. Jedoch ist dieses alles nur von den Carriseien zu verstehen, so gewalket werden müssen, maaßen diejenigen, so nur halb gewalket, oder gar nur gewaschen und zu Unter-Futter gebraucht werden, den Filanellen in Anscheerung der Breite gleich geachtet werden, doch kann man solche Sorte gleichwohl, was die Wolle und Arbeit betrift, wie ein Tuch oder Boy censiren.

Artic. 5.

Von den Filanellen.

Filanellen, und was bey deren Fabricirung zu beobachten.

Die Filanellen sollen alle von Kühr- und Gemeiner Wolle gemacht werden.

Sie werden dermalen $\frac{10}{4}$, $\frac{8}{4}$ und $\frac{6}{4}$ breit verfertiget. In der Walk-Mühle werden sie nur gewaschen, nachgehends einmal gerauet, aber nicht geschoren, und verhält es sich mit dem Anscheeren und Censiren folgendergestalt:

$\frac{10}{4}$liche.

a) Ein $\frac{10}{4}$lich Filanell, von einer mit dem Bogen geschlagenen Kühr- oder auf der Horde geschlagenen Gemeiner Wolle, soll 30 Gänge mit 12 Pfeifen auf jeder Ecke angescheeret, und dichte gewebet werden. Kommt aus

¾liche. c) Ein ¾licher Filanell von der nemlichen geſchlagenen Kühr- und Gemeinen Wolle, ſoll . . . 22 Gänge
mit 12 Pfeifen
auf jeder Ecke angeſcheeret und dichte gewürket werden. Kommt aus der Walk-Mühle beynahe ¾ breit, und wird auf die Breite am Rahmen ausgeglichen.

Beſtrafung der Fehler. Die Fehler werden wie bey den Tüchern von Kühr- oder Gemeiner Wolle geſtraft, desgleichen werden dieſelben auf ebenmäſſige Art gekleeblätet und geſiegelt. Weil dieſe Waare nach der Elle verkauft wird, ſo wird die Anſcheerung derſelben dem Fabricanten freygeſtellt.

Artic. 6.

Von melirten Tüchern.

und zwar

1) Von *melirten* Kern-Tüchern.

Melirte Kern-Tücher, und was bey deren Fabricirung zu beobachten. Dieſe Kern-Tücher werden aus der mit dem Bogen geſchlagenen Kern-Wolle und rechts gedrehten Eintrag verfertiget.

Das Geſpinſte muß ſo zart und gleich als möglich ſeyn, und das Weben mit 2 Schlägen geſchehen.

30 Elliges a 10/4. a) Ein dergleichen 10/4lich 30 Elliges Tuch wird 43 Ellen lang
und wenigſtens . . . 37 Gänge
8 Faden
mit 12 Pfeifen, auf jeder Ecke angeſcheeret.
Der Eintrag beſtehet aus 8½ bis 9 Stück.
Muß vom Würk-Stuhl bey der rohen Schau halten 41 Ellen.
Wird dem Walker zur Nachricht an dem hintern Zipfel der rechten Ecke gekleeblätet,
muß aus der Walke kommen . 28 Ellen lang
und . . . ¾ Ellen breit
mit den Leiſten.
Wird ſodann zur Zubereitung cenſirt 30 Ellen lang,
10/4 Ellen breit.

32 Elliges a 10/4. b) Ein dergleichen 10/4lich 32 Elliges Tuch wird angeſcheeret . . . 46 Ellen lang
und wenigſtens . . 37 Gänge
8 Faden
mit 12 Pfeifen auf jeder Ecke breit.

Der

c) Ein dergleichen $\frac{10}{4}$lich 34 Elliges Tuch wird angeſcheeret . . . 49 Ellen lang — 34 Elliges à $\frac{10}{4}$.
und die Breite, wie oben.
Zum Eintrag $9\frac{1}{2}$ Stück.
Muß roh meſſen . . 47 Ellen lang
aus der Walke . . 32 Ellen lang
und . . . $\frac{9}{4}$ Ellen breit
mit den Leiſten.
Wird zur Zubereitung cenſirt 34 Ellen lang $\frac{10}{4}$ Ellen breit
mit den Leiſten.

d) Ein dergleichen $\frac{10}{4}$lich 36 Elliges Tuch wird angeſcheeret . . . 52 Ellen lang, — 36 Elliges à $\frac{10}{4}$.
mit obiger Breite.
Der Eintrag ſind 10 Stücke.
Muß roh . . . 50 Ellen
aus der Walke aber . . 34 Ellen lang
und . . . $\frac{9}{4}$ Ellen breit
mit den Leiſten halten.
Wird ſodann auf 36 Ellen lang und $\frac{10}{4}$ Ellen breit mit den Leiſten cenſiret.

§. 10. Vorſtehende Kern-Tücher bekommen insgeſamt bey dem Zeichnung und

resp. à 2 und 3 Kr. eben so, wie oben bey den weißen Tüchern vorgeschrieben, gehalten.

2) Von *melirten* Kühr-Tüchern.

Melirte Kühr-Tücher.

Diese Tücher werden aus einer mit dem Bogen geschlagenen Kühr-Wolle, mit rechts gedrehten Garn gewürket, das Weben geschiehet mit einem Schlage, aber so dichte, daß zwischen demselben und einem Tuche von gemeiner Wolle ein merklicher Unterschied sey.

30 Elliges à $\frac{10}{4}$. a) Ein dergleichen $\frac{10}{4}$lich 30 Elliges Tuch wird angeſcheeret 44 Ellen lang und 37 Gänge, 8 Faden auf jeder Ecke breit.
Zum Eintrag 8 bis $8\frac{1}{2}$ Stück, nach Beſchaffenheit des Garns.
Muß bey der rohen Schau . . 42 Ellen lang
aus der Walke . . 28 Ellen lang
und . $\frac{2}{4}$ Ellen mit den Leiſten breit halten.
Wird zur Zubereitung cenſirt 30 Ellen lang, $\frac{10}{4}$ Ellen breit mit den Leiſten.

32 Elliges à $\frac{10}{4}$. b) Ein dergleichen $\frac{10}{4}$lich 32 Elliges Tuch wird angeſcheeret . . . 47 Ellen lang
mit vorſtehender Breite.
Zum Eintrage kommen 9 Stück Garn.
Hält bey der rohen Schau . . 45 Ellen
aus der Walke . . . 30 Ellen lang
$\frac{2}{4}$ Ellen breit mit den Leiſten.
Wird cenſirt . . 34 Ellen lang, $\frac{10}{4}$ Ellen breit mit den Leiſten.

34 Elliges à $\frac{10}{4}$. c) Ein dergleichen $\frac{10}{4}$lich 34 Elliges Tuch, wird 50 Ellen lang mit obiger Breite angeſcheeret.
Der Eintrag iſt $9\frac{1}{2}$ Stück Garn.
Kommt von dem Würk-Stuhl . 48 Ellen
aus der Walke . . 32 Ellen lang
$\frac{2}{4}$ Ellen mit den Leiſten breit.
Wird zur Zubereitung cenſiret 34 Ellen lang, $\frac{10}{4}$ Ellen breit mit den Leiſten.

36 Elliges à $\frac{10}{4}$. d) Ein dergleichen $\frac{10}{4}$lich 36 Elliges Tuch, wird 53 Ellen zur Länge, und zur Breite wie oben angeſcheeret.
Zum Eintrag kommen 10 Stück Garn.

Bey

heit des Gespinnstes seyn.

Bey der rohen Schau . . . 39 Ellen und
aus der Walke . . . 26 Ellen lang
und $\frac{8}{4}$ Ellen breit mit den Leisten halten.
Wird sodann zur Zubereitung censirt 28 Ellen lang $\frac{2}{4}$ Ellen breit
mit den Leisten.

f) Ein dergleichen $\frac{2}{4}$lich 30Elliges Tuch, wird angeschееrt 44 Ellen lang, 30 Elliges à $\frac{2}{4}$tel.
33 Gänge, 8 Faden mit 12 Pfeifen auf jeder Ecke breit.
Zum Eintrag 7 bis $7\frac{1}{2}$ Stück.
Muß halten bey der rohen Schau 42 Ellen lang
aus der Walke . . 28 Ellen lang
$\frac{8}{4}$ Ellen mit den Leisten breit,
und wird zur Zubereitung censirt 30 Ellen lang $\frac{2}{4}$ Ellen breit
mit den Leisten.

g) Ein dergleichen $\frac{2}{4}$lich 30 Elliges Tuch, wird angeschееret 44 Ellen lang, 30 Elliges à $\frac{2}{4}$.
und 28 Gänge mit 12 Pfeifen auf jeder Ecke breit.
Der Eintrag 6 bis $6\frac{1}{2}$ Stück.
Kommt vom Würk-Stuhl . . 42 Ellen
aus der Walke . . 28 Ellen
und $\frac{7}{4}$ Ellen mit den Leisten breit.
Wird censiret

Melirte gemeine Tücher.

3) Von *melirten* Gemeinen Tüchern.

Dieſe Tücher werden aus einer auf der Horde geſchlagenen Gemeinen Wolle verfertiget.

30 Elliges a $\frac{10}{4}$tel. 2) Ein dergleichen $\frac{10}{4}$lich 30 Elliges Tuch, wird angeſcheeret, 44 Ellen lang und 37 Gänge, 8 Faden mit 12 Pfeifen, auf jeder Ecke breit.

Der Eintrag iſt 8 Stücke.
Kommt vom Würk-Stuhl . 42 Ellen
und aus der Walke . . 28 Ellen lang
und $\frac{2}{4}$ Ellen mit den Leiſten breit.
Wird cenſiret 30 Ellen lang, $\frac{10}{4}$ Ellen breit.
mit den Leiſten.

32 Elliges a $\frac{10}{4}$. b) Ein dergleichen $\frac{10}{4}$lich 32 Elliges Tuch wird angeſcheeret 47 Ellen lang, 37 Gänge, 8 Faden, auf jeder Ecke breit.

Zum Eintrag werden genommen $8\frac{1}{2}$ Stücke.
Kommt vom Würk-Stuhl . 45 Ellen
aus der Walke . . 30 Ellen lang
und $\frac{2}{4}$ Ellen
kommt vom Würk-Stuhl . 45 Ellen,
aus der Walke . . 30 Ellen lang
und $\frac{2}{4}$ Ellen breit.
Wird cenſiret 32 Ellen lang, $\frac{10}{4}$ Ellen breit
mit den Leiſten.

34 Elliges a $\frac{10}{4}$. c) Ein dergleichen $\frac{10}{4}$lich 34 Elliges Tuch, wird angeſcheeret, 50 Ellen lang, mit vorhergehender Breite.

Der Eintrag iſt 9 Stück Garn.
Kommt vom Würk-Stuhl . 48 Ellen,
aus der Walke . . 32 Ellen lang
$\frac{2}{4}$ Ellen breit mit den Leiſten.
Wird zur Zubereitung cenſiret 34 Ellen lang $\frac{10}{4}$ Ellen breit
mit den Leiſten.

36 Elliges a $\frac{10}{4}$. d) Ein dergl. $\frac{10}{4}$lich 36 Elliges Tuch, wird angeſcheeret, 53 Ellen lang, mit obſtehender Breite.

Der Eintrag iſt $9\frac{1}{2}$ Stück.
Kommt vom Würk-Stuhl . 51 Ellen lang,
aus der Walke . . 34 Ellen lang,
$\frac{2}{4}$ Ellen mit den Leiſten breit.

Wird

mit den Leisten.

f) Ein dergl. $\frac{3}{4}$lich 30 Elliges Tuch wird angeſcheeret 44 Ellen lang, 30 Elliges a $\frac{3}{4}$.
28 Gänge, mit 12 Pfeifen auf jeder Ecke breit.

Der Eintrag iſt 6 bis $6\frac{1}{2}$ Stück.

Kommt vom Würk-Stuhl		42 Ellen
aus der Walke		28 Ellen lang
		$\frac{7}{4}$ Ellen mit den Leiſten breit.
Wird zur Zubereitung cenſiret		30 Ellen lang, $\frac{3}{4}$ Ellen breit
mit den Leiſten.		

g) Ein dergleichen $\frac{7}{4}$lich 30 Elliges Tuch wird angeſcheeret, 44 Ellen 30 Elliges a $\frac{7}{4}$.
lang, 22 Gänge, 16 Faden, mit 12 Pfeifen auf jeder Ecke breit.

Der Eintrag iſt 5 bis $5\frac{1}{2}$ Stück.

Kommt vom Würk-Stuhl		42 Ellen
aus der Walke		28 Ellen lang
		und 6 und $\frac{1}{2}$ Viertel Ellen breit.
Wird zur Zubereitung cenſiret		30 Ellen lang, $\frac{7}{4}$ Ellen breit
mit den Leiſten.		

§. 13. Die Beſtrafung der Fehler bey dieſen Tüchern, ingleichen das Kleeblätten und Siegeln geſchiehet wie bey den weißen Tüchern. Beſtrafung der Fehler. Item Zeichnung und Siegelung.

Wird zur Zubereitung cenſirt 30 Ellen lang, $\frac{3}{4}$ Ellen breit mit den Leiſten.

30 Elligts à $\frac{7}{4}$. b) Ein dergleichen $\frac{7}{4}$lich 30 Elliges Tuch, wird angeſcheeret 44 Ellen lang und breit mit 22 Gängen, 16 Faden, mit 12 Pfeifen auf jeder Ecke.

Der Eintrag iſt 5 bis $5\frac{1}{2}$ Stück.

Kommt vom Würk-Stuhl . . 42 Ellen

aus der Walke . . 28 bis 29 Ellen

und $6\frac{1}{2}$ Viertel mit den Leiſten breit.

Wird zur Zubereitung cenſiret 30 Ellen lang, $\frac{7}{4}$ Ellen breit mit den Leiſten.

Beſtrafung der Fehler. Item Zeichnung und Siegelung.

§. 14. Die Fehler werden beſtraft, wie bey den Groben Tüchern von dieſer Sorte, ſie bekommen ein Kleeblat und ein klein Siegel mit No. 1.

Wegen einzuführender Knieſtreicher-Arbeit.

§. 15. Ob nun zwar von allen bisher in Schleſien gangbaren Tuch-Sorten, was das Anſcheeren der Länge und Breite, ingleichen das Würken mit rechtsgedrehten Eintrage betrift, vorſtehendermaßen hinlängliche Anweiſung gegeben iſt; Da ſich aber in vielen Städten bereits viele Tuchmacher finden, welche Knieſtreicher-Arbeit, deren mehrere Einführung in Schleſien Seine Königl. Majeſtät, vor allen Dingen befördert wiſſen wollen, verfertigen, die auch auf holländiſche Art, über ganz geſchloſſene deutſche Würk-Stühle, durch enge Zeuge, mit links, locker geſponnenem Einſchlage, ganz gedrungen und naß ihre Tücher würken, ingleichen die Tücher ungeachtet, der nur auf 15 Viertel breit mit gutem Garn eingerichteten Zeuge, mit 128, die feinen mit 320, und die feineſten mit 512 bis 608 Faden mehr, als vorgeſchrieben anſcheeren: als wird ſolchen die Knieſtreicher-Arbeit fabricirenden, in ihrer Profeſſion wohlerfahrnen Meiſtern, die Anſcheerung der Länge bey ſothaner Tuch-Gattung freygelaſſen, allermaßen ſie durch den Zuſatz ſo vieler Faden erweiſen, daß ſelbige kein, das Publicum vervortheilendes Tuch machen wollen, auch außer dem die Erfahrung gelehret, daß das links gedrehte Garn, und verſchiedene gefärbte Wolle, ungleich mehr in die Schmäle laufet: Es müſſen jedoch dieſe Fabricanten die Länge dergeſtalt anſcheeren, daß die Tücher eine dem Sortiment gemäße Länge und Gewand aus der Walke bringen können, ſonſten dieſelben zu gewärtigen haben, daß auch hierinnen eine nähere Vorſchrift wird ertheilet

frisches Gewand fasset, und nicht so klar wird, als wenn Sommer-Wolle mit untermengt worden: als werden die Fabricanten erinnert, so viel möglich sich dahin zu befleißigen, daß kein Tuch, es sey von Kern- oder Kühr-Wolle, weder von lauter Sommer-Wolle, noch von lauter Winter-Wolle gearbeitet, sondern wenigstens der 4te Theil von ein oder anderer Wolle darzu genommen werde.

2) Soll auch keine Sorte Wolle mit der andern, noch ein Gespinnste mit dem andern, im Anscheeren und Eintragen vermenget, sondern zu einem Tuch einerley Wolle genommen werden, oder das Tuch muß nach der dabey befindlichen geringen Wolle censirt werden. Gespinste nicht unter einander zu vermengen.

3) Sollten an einigen Orten sich Meister finden, welche von Kürschner- Gärber- auch Sterblings-Wolle so genannte Futter-Boye verfertigen, müssen dieselben lediglich bey dieser Arbeit verbleiben, und keine Tücher oder Filanelle fabriciren, damit diese sonst verbotene Wolle bey der guten Waare nicht gemißbraucht, und dadurch die Tuch-Manufactur nicht in Disrenommée gesetzt werde. Fabricanten, so Futter-Boye aus Kürschner ꝛc. Wolle verfertigen, sollen keine andere Waaren machen.

4) Wenn das Garn zu der Werfte eines Tuches wohl sortirt, und vorsichtig gespuhlet ist, soll der Tuchmacher die Werfte nicht allzu scharf, sondern nur ganz schlaff scheeren, dieselbe auch nicht lange auf der Scheer-Kiefe stehen lassen, sondern sie bald abnehmen, und mit einer guten wohl zubereiteten Stärke versehen, damit das Werft im Weben desto besser Werfte, und was bey selbigen zu beobachten.

der Breite abgebrochenen Ganges im Eintrage ergänzet, und solchergestalt das Tuch um so mehr gedrungen gewürkt werden.

Was bey vorkommenden neuen Sorten von Tüchern zu beobachten.

§. 17. Ob nun wohl hierdurch eine gemessene Vorschrift zur Anfertigung der bisherigen in Schlesien gebräuchlich gewesenen Tüchern ertheilet worden, so stehet dennoch hieraus nicht zu folgern, daß nicht hinführo noch andere Sorten von Tüchern, nach vorkommenden Umständen, angefertigt werden könnten. Es wird aber dabey überhaupt verordnet, daß in solchen Fällen bey der Krieges- und Domainen-Cammer des Departements, wo solche Sorte von Tüchern fabriciren zu lassen nöthig befunden wird, wegen des Anscheerens und andern Zubehörs zuvörderst die nähere Instruction eingeholet werden müsse.

Das Meister-Zeichen mit Bindfaden einzurichten.

§. 18. Ein jeder Tuchmacher soll an den gewöhnlichen Zeichen-Orte des Tuchs, es sey solches weiß oder melirt, sein Meister-Zeichen mit leinen Bindfaden, keinesweges aber mit wollenem Garn, bey

Die 50 elligen Tücher aber mögen a
halbirt werden, und zwar von Niem
ordneten Schau-Meistern, welche zu
dem verordnet sind, auch soll solches
bereiters oder Tuchscheerers Behausu
Hälfte auf des Kaufmanns Unkosten,
nen Kr. bezahlet, der erstern besiegel
gelt werden muß.

§. 21. Wenn aber 50ellige,
arbeitete Tücher zu Breslau halbiret
den Siegeln des Orts, wo es gemac
kann: so soll nicht allein besagte leere,
le von ermeldeten Schau-Meistern
Siegel an beyden Enden gesiegelt we

§. 22. Gleichwie auch die 50

ren, noch auch in kürzeres Maaß zu schneiden, um solche als ganze Stücke zu heften, und dieselben solchergestalt auſſer Landes zu verschicken; Die 50 elligen Tücher aber mögen auf 25 Ellen, jedoch nicht kürzer, halbirt werden, und zwar von Niemand andern, als allein von den beeideten Schau-Meistern, welche zu den zubereiteten und gefärbten Tüchern verordnet sind, auch soll solches nirgends anders, als in des Tuchbereiters oder Tuchscheerers Behausung geschehen, da dann die zwote Hälfte auf des Kaufmanns Unkosten, welcher für jedes grosse Siegel einen Xr. bezahlet, der erstern besiegelten Hälfte gleich, aufs neue besiegelt werden muß.

§. 21. Wenn aber 50ellige, in andern Städten des Landes gearbeitete Tücher zu Breslau halbiret werden, wovon die leere Hälfte mit den Siegeln des Orts, wo es gemacht worden, nicht versehen werden kann: so soll nicht allein besagte leere, sondern auch desselben erstere Hälfte von ermeldeten Schau-Meistern mit dem ordentlichen 3ten Schau-Siegel an beyden Enden gesiegelt werden.

Wenn die zu halbirenden Tücher in andern Städten fabriciret.

§. 22. Gleichwie auch die 50iger Hälftel, wenn solche zusammen gescheeret sind, jedes einen besondern Verschlag und Schnur haben: also müssen auch die 36ger Schwiebußer Tücher, weil dieselben halbirt werden, jedes Theil am vordern und hintern Ort mit einer aparten

Halbirung der 36 Elliger Schwiebusser Tücher.

den Städten und auf dem Lande, wo nur einige Gelegenheit hierzu vorhanden, dergleichen Oerter und Wasser erwählen, welche den Fabricanten wohl zur Hand, und der Manufactur zuträglich sind; in Entstehung dessen aber, und dafern eine Walk-Mühle mit allen den Tüchern nützlichen Erfordernissen, nicht versehen seyn möchte, soll daselbst kein Mühl-Zwang, unter was Titel oder Gerechtsamkeit es auch immer gefordert werden möchte, fernerhin zu exerciren gestattet, sondern den Fabricanten die Wahl der Walke und deren Besuchung freygelassen seyn.

Walk-Müller auf ihre Instruction zu verpflichten.

§. 2. Jeder Walk-Müller ist schuldig, nicht allein nach der ihm zu ertheilenden Instruction, bey sonst unvermeidlicher Erlegung der darinnen comminirten Strafen, sich genau zu verhalten, sondern auch darüber einen Eyd, nach Inhalt der am Ende dieser Tuch-Ordnung beygefügten Notul abzulegen.

Machine zum Auswinden.

§. 3. Die Eigenthümer der Walk-Mühlen sollen, wenn es nicht schon geschehen, binnen 4 Wochen a die publicationis dieses

Was die Schau-meiſter dabey zu beobachten haben.

§. 3. Von dieſen Schau-Meiſtern müſſen nach ihrer Inſtruction alle Tuch-Sorten, wenn ſie vorhero rein beleſen, und zuſammen gelegt, in das Zech-Haus, oder den zur Schau beſtimmten Ort gebracht, mit der Elle in der Länge und Breite auf den Rücken gemeſſen, ſodann über zwo, gegen anderthalb Ellen, von einander weit angemachte Stangen gezogen, und geſchauet werden, damit ſie nicht nur beurtheilen können, ob der Meiſter, welcher bey dieſer Schau nicht gegenwärtig ſeyn ſoll, zu wenig und ungleiches Garn genommen, oder die Geſellen Warſt-Brüche gemacht, oder ſonſt liederlich gearbeitet haben, ſondern auch, wenn nach der Walke einiger Mangel an den Tüchern ſich äußert, ob der Tuchmacher, oder der Walker daran ſchuldig ſey, wornach ſodenn der Uebertreter und Fehler nach Befinden der Sache durch die Schau-Meiſter, die Aelteſten unter Aufſicht des Inſpectoris, nöthigenfalls auch mit Beyhülfe der Stadt-Obrigkeit beſtraft werden müſſen; wobey jedoch

Unpartheylichkeit bey der Schau.

§. 4. zu beobachten, daß keiner von den Schau-Meiſtern ſeine eigene Tücher oder Waaren bey Strafe eines Reichsthaler für jedes Stück ſelbſt zu cenſiren befugt ſey, ſondern ſolches den andern Schau-Meiſtern überlaſſen müſſe, welche nach ihrem Eid und Gewiſſen, ohne einiges Anſehen auf Freundſchaft oder Feindſchaft, Geſchenke oder Gaben bey der dieſer Cenſur §. 35. ausgeſetzten Strafe, verfahren ſollen: und was bey dieſer Schau wegen der eigenen Stücke der Schau-Meiſter feſtgeſetzt, muß ebenfalls bey dem Streichen der Tücher obſervirt, und dahero kein Fabricant zur eigenen Beurtheilung und Legitimation ſeiner Waaren admittirt werden, oder derſelben beywohnen, es ſey denn, daß er wegen eines vorgekommenen Fehlers gefordert würde.

Wie das geſchauete Tuch zur Nachricht des Walkers zu zeichnen.

§. 5. Wenn das rohe Tuch geſchauet, und gut befunden, ſo ſoll von den Schau-Meiſtern in dem erſten Ort auf der rechten Ecke an deſſen vordern Zipfel, inſofern es aber zu kurz oder zu dünne gewürket und mangelhaft, ebenfalls auf der rechten Ecke am hintern Zipfel zur Nachricht des Walkers ein Kleeblat geſchlagen werden. Um auch

Wie die aus der Walke kommenden Tücher zu ſtreichen.

§. 6. aller und jeder Tuch-Sorten Länge und Breite genau zu beſtimmen, und zu bemerken, ſollen die Tücher, wenn ſie aus der Walke kommen, von den angeordneten Streich-Meiſtern, über eine hierzu gemachte Streich-Tafel in die Länge geſtrichen und mit dem Maaßſtabe in der Breite gemeſſen werden. Wie aber

Anſtellung der Streichmeiſter.

§. 7. in Anſehung der Länge und Breite an dem accuraten Streichen, Meſſen und Plumbiren zur Zubereitung ſehr vieles gelegen, ſo ſoll

Inſpector

derselben Aerario ein proportionirtes Douceur zu genießen.

§. 9. Die Zeit, wann, wie oft, und auf was Art das Streichen geschehen soll, wird ihnen in ihrer Instruction angewiesen. Wenn nun

Zeit und Ort des Streichens.

§. 10. die Tücher, Boye und alle Tuch-Sorten, gehörig gestrichen, gemessen, und zu præciser Zubereitung gebleyet, so werden die unzubereitet zu verkaufenden an den Rähmen, an der Ober- und Unterscheide, dem Streich-Bley gemäß, an Länge und Breite angeschlagen, und also abgetrocknet. Worauf ein solches abgetrocknetes Stück von den wiederum besonders hierzu anzustellenden Drey Schau-Meistern in den Rähmen zum andernmal geschauet und censiret, auch nach seiner Qualität mit den Kleeblättern in dem Vorschlag bemerkt wird; Da denn ferner die Siegelung nach Befinden der Schau-Meister und nach Anweisung ihrer Instruction dergestalt erfolget, daß die ächt und gut gefundene Waare mit resp. einem großen oder kleinen Siegel und der No. wie viel selbige Kleeblätter hat, besiegelt werden.

Rahmen- oder Zwote Schau von den unzubereitet zu verkaufenden Tüchern.

§. 11. Weil aber den anzuordnenden Schau-Meistern, als in dem Tuchmacher-Handwerk wohlerfahrnen Meistern aus ihrer Experience, wie auch der Special-Instruction genugsam bekannt seyn muß, wie jede Sorte Tuch oder Boy als tüchtig angesehen werden soll, so wird jeder Schau-Meister nachdrücklich angewiesen, sich in der Censur unpartheyisch, und wie es seine Pflicht erfordert, zu verhalten.

Unpartheylichkeit bey dieser Schau.

§. 12. Da auch ehemalen von gewinnsüchtigen und eigennützigen Die Tücher sol-

Farbe ſehr verderbt, nicht weniger durch das ungebührliche Ausdehnen am Rahmen, aus dem Gewande geriſſen und deteriorirt werden kann: So iſt

Dritte Schau nach der Zubereitung.

§. 13. die dritte Schau ſowohl der melirten, als gefärbten Tücher, Boye, Carriſeien, Filanelle, und alle übrige Tuch-Sorten nach der Zubereitung, wenn ſie das letztemal von der Preſſe am Rahmen zum Abtrocknen angeſchlagen ſtehen, ebenfalls nöthig, und dahero nicht zu unterlaſſen, wobey jedoch

Wie es darunter in Breslau zu halten.

§. 14. in Anſehung der Stadt Breslau wegen der daſelbſt befindlichen zahlreichen Kaufmannſchaft, und im Betracht öfters faſt zu einer Zeit die Menge der appretirten und gefärbten, an den zerſtreuet aufgerichteten Rähmen angeſchlagenen Tücher, ſo mannigfaltig und groß iſt, daß eine beſtändige Beſchauung aller und jeder ſolcher an den Rähmen angeſchlagenen Tücher einen Aufenthalt und Störung des Commercii veranlaſſen könnte, nachgegeben wird, daß der daſelbſt angeſtellte Fabriquen-Inſpector, wo nicht alltäglich, jedoch in der Woche einigemal, und zum öftern, die allſchon bey der anderten Schau erlangte Würdigung, und vor der Preſſe an den aufrichtig marquirten Rahmen ſtehenden Tücher genau unterſuchen: ob ſolche in der Apprêtur oder Farbe etwa Schaden gelitten; insbeſondere hat er auch dahin zu ſehen, ob die von den Tuchmacher-Schauen angehängten Siegel unverfälſcht, mithin die Tücher und andere Tuch-Waaren dem Streich-Bley an Länge und Breite gleichſtimmend angeſchlagen, oder ob ſie zur Ungebühr ausgereckt worden, auf welchen und vornehmlich letztern Fall, derſelbe das Tuch, wem es eigentlich gehöre, und wer es angeſchlagen, zu notiren, und dem Befund zur Ahndung an die Behörde, auch nöthigenfalls an den Magiſtrat anzuzeigen hat, da denn die in der Apprêtur und Farbe verderbte Waare mit dem Siegel F. A. L. zum Land-Ausſchnitt zu bezeichnen ſind, die ausgereckte aber müſſen wieder in heiß Waſſer etliche Stunden eingeweicht, und ſodann nochmals nach dem Länge- und Breite-Bley angeſchlagen, der Contraveniente aber mit der darauf geſetzten Strafe unnachläßlich angeſehen werden.

Vorſtehendes iſt in Breslau ſowohl von den daſigen, als fremden Kaufleuten zu verſtehen, welche die von der anderten Schau cenſirten Tücher daſelbſt apprêtiren und färben laſſen; wogegen

Wenn die Tücher zur Zubereitung zu geben.

§. 15. ſowohl in Breslau, als in andern Tuch-Städten, die Tuch-Waaren, welche gefärbet oder zubereitet werden ſollen, ſobald ſie

von

§. 16. Sind es aber feinere Tücher, welche mehr als einmal angeschlagen werden, so geschiehet diese andere und dritte Schau und Censur allererst, wenn sie das letzteremal vor der Presse am Rahmen stehen, und werden sodann die Tücher, nach Befinden, mit einem Qualitäts-Siegel mit der Numer, so viel die Tücher Kleeblätter erlangt, beehret.

Bey feinen Tüchern geschiehet die andere und dritte Schau, wenn sie von der Presse das letztemal am Rahmen stehen.

Es dürfen aber weder Fabricanten noch Negocianten kein besonderes Douceur, außer den festgesetzten Siegel-Geldern, dafür entrichten.

§. 17. Die sämtlichen Schaumeister der resp. dreyen Schau-Klassen, werden sowohl zu Breslau, als den übrigen Städten, von dem daselbst angestellten Inspectore erwählet, examiniret und angenommen, durch den Magistrat bestätiget, und nach der angehängten Notul, und zwar zur rohen und Rahmen-Schau zugleich aus der Ursache vereydet, weil weder ein Schaumeister sein eigenes Tuch censiren, noch einer allein die Censur verrichten, auch kein unvereydeter hierzu gezogen werden darf, damit also im Nothfall, wenn ein oder anderer Schaumeister krank oder abwesend, sie sich unter einander vertreten, und die Schauen nicht gehindert werden; außer dem aber muß keine Schau der andern eingreifen.

Was bey der Wahl und Bestätigung der Schaumeister zu beobachten.

§. 18. Daferne aber an einem Orte der Meister zu wenig, daß das Schauen und das Streichen, vorgeschriebenermaßen nicht zu bestel-

Anzahl der Schaumeister an Orten, wo wenig Meister

auch, falls ſie während dieſer Zeit ihr Amt gewiſſenhaft und ohne Tadel verrichtet, mehrere Jahre, weil die oftmalige Abänderung eben nicht dienlich iſt, beybehalten werden. Wollte einer derſelben in den ausgeſetzten Dreyen Jahren reſigniren, muß er ſeine dazu habenden Urſachen dem Inſpectori anzeigen, und wird nicht eher erlaſſen, bis ſolche von ihm, und in zweifelhaften Fällen vom Magiſtrat erheblich befunden worden; Ueberhaupt iſt auch dahin zu ſehen, daß nicht zu viele auf einmal abgehen, ſondern bey den neu antretenden auch alte vorhanden ſind.

Wie oft die Schau zu halten.

§. 20. Die vereydeten Schau- und Streich-Meiſter müſſen zu Breslau, und in andern Städten, wo die Meiſterſchaft zahlreich, und viele Tücher fabriciret werden, die Schau alle Tage, Vor- und Nachmittags im Zechhauſe, oder dem dazu beſtimmten Orte, ingleichen an den Rahmen Vor- und Nachmittags in den ausgeſetzten Stunden vornehmen; in übrigen Städten aber iſt ſolches nur wöchentlich nach Beſchaffenheit der Tuchmacher-Zunft, und nachdem mehr oder weniger Tücher daſelbſt gemacht werden, ſo oft als nöthig zu verrichten. Und da

Jedes Tuch iſt nach ſeiner Gattung zu cenſiren.

§. 21. die Tuch-Sorten nicht einerley ſind, ſondern eine jede, wie ſie oben beſchrieben, ihre beſondere in- und äuſſerliche Güte haben muß, ſo haben mehr erwähnte Schaumeiſter jedes Tuch nach ſeiner Gattung genau zu cenſiren.

Wie es bey Streitigkeiten zwiſchen den Fabricanten und Schaumeiſtern zu halten.

§. 22. Daferne ſich zuträgt, daß ein Fabricant der Cenſur der Schaumeiſter widerſpräche, und e. g. ein Gemeines Schnitt-Tuch vor ein Kühr- oder ein Kühr- vor ein Kern-Tuch gezeichnet haben wollte: ſo ſtehet zwar einem ſolchen Contradicenten frey, auf die Cenſur der geſammten Schaumeiſter, des Inſpectoris und finaliter auch auf des Magiſtrats Erkänntniß zu provociren; falls er aber dabey Unrecht zu haben befunden wird, ſoll er das erſtemal von jedem Stücke Tuch 1 Rthlr., auf wiederholte Contradiction aber das Duplum der Strafe erlegen.

Streitigkeiten zwiſchen den Schaumeiſtern ſelbſt

§. 23. Wenn einige Streitigkeiten zwiſchen den Schaumeiſtern ſelbſt, entweder in der Beſchau und Cenſur, oder in der Siegelung der Tücher entſtehen, müſſen ſolche durch den Inſpector jeden Orts, allenfalls auch durch den Magiſtrat abgethan werden.

Straf-Regiſter.

§. 24. Damit auch in den Schauen ordentlich verfahren, und die vorkommenden Streitigkeiten deſto leichter entſchieden werden mögen, ſo ſollen ſowohl die Schaumeiſter der rohen Schau, als die Schaumeiſter der geſtrichenen Tücher, ingleichen die Schaumeiſter der andern und

dritten

4 Sgr. aus den Siegel-Gefällen vergütet.

§. 26. Wenn ein Tuch oder Boy &c. vorkommt, welches in der Schau betrüglich verfertigt zu seyn, befunden wird, so soll demselben nach Befinden der Umstände entweder das Meister-Zeichen ausgeschnitten, und selbiges mit F. A. L. zum Haus-Ausschnitt gesiegelt, oder aber durchgeschnitten werden; in streitigen und zweifelhaften Fällen, wird solches Inspectori und Aeltesten, falls es aber auch von diesen nicht entschieden werden kann, dem Magistrat und Obrigkeit angezeiget, bey demselben darüber mündlich, ohne einige Schrift-Wechselung verfahren, die Sache selbst summariissime, ohne Gestattung einiger Verzögerung entschieden, mithin der Fabricant nach Beschaffenheit der Uebertretung gestraft. Untersuchung und Zeichnung der betrüglich gearbeiteten Tücher.

Uebrigens werden dergleichen unrichtige Tücher in das besondere Straf-Register eingetragen; Würde aber

§. 27. ein oder anderer Schaumeister sich zu einer Convenienz oder Partheylichkeit verleiten lassen, daß er eine Tuch-Sorte für die andere censirte, eines Meisters Arbeit, ohne gegründete Ursache für untüchtig erklärte, oder aber ein würklich untüchtig Tuch für gut kleeblätterte und siegelte, soll der Fabricant mit der am Ende §. 35. ausgeworfenen Strafe belegt, auch der Schaumeister also fort von der Schau abgeschaft werden; Ist aber ein Tuch ohne Schuld des Fabricanten man- Strafe der falschen Censur.

den Original Streich- und Schau-Regiſtern, in termino præfixo bey 2 Rthlr. Strafe, an die ꝛc. Cammer einſenden müſſen.

Particulier-Unterſuchung der Würkſtühle ꝛc.

§. 29. Ueberdem haben auch Inſpector und Aelteſten, nach Vorſchrift der Inſtruction de Ao. 1748. die Particulier Unterſuchungen der Würkſtühle, beſonders der rechten Breite, der Riete und Gänge, Kammen und übrigen Inſtrumentorum, ferner der Schau- und Streich-Stätte, der Walken, der Tuchbereiter und Tuchſcheerer, Färbereyen und Rahmen, zu allen Zeiten, nach Erheiſchung der Umſtände, unverſehens anzuſtellen.

Bezahlung der Siegel-Gelder und deren Vertheilung.

§. 30. Da nun aber dergleichen Cenſuren, wenn ſie anders mit der gehörigen Application und Redlichkeit abgewartet werden ſollen, Mühe und Verſäumnis nach ſich ziehen, ſo wird daher vor billig erachtet, die ehemalen feſtgeſetzte Eintheilung der Siegel-Gelder beyzubehalten, und ſoll demnach jeder Tuchmacher, ſowohl in Breslau, als andern Städten, für ein großes Siegel mit No. 1. - 2 Kr.
No. 2. - 4 Kr.
No. 3. - 6 Kr.
No. 4. - 8 Kr.
für ein kleines Siegel mit - - No. 1. - 1 Kr.
No. 2. - 2 Kr.
No. 3. - 3 Kr.
für das Straf-Siegel F. oder F. A. L. aber 2 Gröſchel
und zwar von den Qualitäts-Siegeln alſobald bey der rohen Schau, nach der Gattung des Tuches, als: für ein 4 Siegler - - 8 Kr.
3 Siegler - - 6 Kr.
2 Siegler - - 4 Kr.
1 Siegler - - 2 Kr.
erlegen, welches Geld in eine verſchloſſene Büchſe oder Käſtgen, (wozu der Inſpector den einen, und der das Siegel habende Schaumeiſter, den andern Schlüſſel hat) eingethan, und bey dem Schaumeiſter der Rahmen-Schau verwahrlich aufbehalten, hiernächſt alle Monate in Gegenwart des Inſpectoris von ſämmtlichen Schaumeiſtern eröfnet, und davon beſagtem Inſpectori Ein Theil, den Schaumeiſtern erſter Schau, Ein Theil, und den Schaumeiſtern der andern und dritten Schau zuſammen zu egaler Eintheilung zugeſtellet werden ſoll. Jedoch ſind zuvor die Koſten der Siegel, von der völligen Summa abzuziehen.

§. 31.

sie mit Tüchern al grosso handeln, oder von Kaufleuten Factoreyen übernommen, ist nicht erlaubt von den beschauten Tüchern, sie mögen tauglich oder untauglich seyn, etwas käuflich, oder sonst in andere Wege an sich zu bringen, bey Strafe von 10 Rthlr.

beschauten Tüchern sollen die Schaumeister nichts an sich kaufen.

§. 33. Falls auch in Erfahrung gebracht wird, daß ein Schau- oder Siegelmeister, um zu dieser Function zu gelangen, einiges Geschenke versprochen, oder gegeben, und er dessen überführet wird, soll er des Schau-Rechts ipso facto verlustig seyn.

Schaumeister sollen nicht durch Geschenke das Amt zu erhalten suchen.

§. 34. Es kann auch gleichermaßen kein Zunft-Aeltester, wofern es nicht die Nothwendigkeit der Umstände erfordert, zu einem Schau- oder Siegel-Meister angestellt werden, und zwar aus dem Grunde, weil die Schau- und Streich-Meister bey vorkommenden bedenklichen Contraventions-Fällen, die Sache den Aeltesten zur Beurtheilung und Entscheidung anheim stellen müssen; wogegen gedachten Aeltesten, da sie hierdurch eines Emolumenti entsetzt werden, gleichwohl aber wegen ihrer Bemühung und Versäumnis, ein convenables Douceur zu erhalten, verdienen, aus der Zunft-Lade, nach der Stärke des Gewerks und Vielheit ihrer Verrichtungen, ein billig mäßiges Gehalt ausgeworfen werden soll.

Aelteste werden nicht als Schaumeister angestellet.

§. 35. Schlüßlich, und da diese nähere Vorschrift, in Ansehung der Censur und Schau, zu nichts anders abzielet, als den Credit und

Bey dem Schau-Amt soll alles redlich und unpar-

obachten; widrigenfalls aber, und dafern sie aus einigen Neben-Absichten jemanden etwas übersehen, oder nachlassen, Geschenke annehmen, oder auch die Fehler größer machen sollten, soll ein jeder derselben, wenn er dessen überführet, das erstemal mit 5 Rthlr. das zweytemal mit 10 Rthlr. und das drittemal als meyneidig bestraft, seines Amtes entsetzt, und von dem Handwerk verstossen werden.

Cap. III.

Von den Tuchmachern.

Aufnahme der Tuchmacher-Meister, was dabey zu beobachten.

§. 1. Gleichwie nun aus vorbeschriebener massen festgesetzten Qualität und Güte der verschiedenen Tuch-Sorten leicht zu ermessen, daß deren Anfertigung eine hinlängliche Geschicklichkeit, Wissenschaft und Erfahrenheit der Tuch-Fabricanten selbst erfordert und voraussetzet, daß selbige das Sortiren der Wolle, das Wolle-Schlagen, Anscheeren, Setzen der Würk-Stühle und Zeug-Einrichten gründlich verstehen: als wird, um hinführo tüchtige Meister zu erhalten, zuförderst hierdurch festgesetzet, daß derjenige, welcher das Meister-Recht erlangen will, vom Inspectore, Aeltesten und Zunft-Deputirten wohl examiniret und untersucht werden soll, ob er in allen obigen Stücken, vorzüglich aber in reinlichem Wolle-Lesen und Wolle-Schlagen hinlänglich geübet, immassen kein Geselle, er sey eines Meisters Sohn, oder ein Fremder, wenn er nicht nach den General-Handwerks-Articuln die ausgesetzte dreyjährige Zeit aufs Handwerk gewandert, das Wollschlagen erlernet, sich hierzu einen Bogen und Horde, ingleichen einen Deutsch geschlossenen Weber-Stuhl vorhero angeschaffet, dabeneben sein Meisterstück verfertiget, zum Meister-Recht admittiret werden soll; wobey jedoch nach vorkommenden Umständen bey Abgang eines oder andern Theils von obigen Requisitis der Krieges- und Domainen-Cammer des Departements, auf vorgängige Untersuchung und Bericht des Commissarii loci die Dispensation reserviret bleibt.

Meister-Stücke.

§. 2. Anlangend das zu verfertigende Meisterstück, soll dasselbe in einem melirten $\frac{10}{4}$lich 30 Elligen Kern-Tuch, und in einem weißen oder melirten Kühr-Tuche bestehen; an den Orten aber, wo dergleichen Waare dato noch nicht fabricirt wird, muß vor der Hand ein Tuch von der besten und das andere von der mittlern Gattung dasiger Sorten zum Meisterstück gemacht werden.

§. 3.

lich, nebst den weißen Tüchern auch melirte Arbeit eingeführet, alle Tuch-Waaren nach Maaßgebung gegenwärtigen Regiements, bey Vermeidung empfindlicher Strafe, von guter Schaar-Wolle verfertiget, keinesweges aber Kürschner-Gärber- oder Sterblings-Wolle sub pœna Confiscationis der Waare, unter die Schaar-Wolle vermenget oder gebraucht werden. Wie denn auch

melirter Tücher.

§. 6. zu den Leisten nichts anders, als ausgeschoßne geringe Schaar-Wolle, mit untermengten Bock-Widder- oder Zäckel-Haare, keinesweges aber besagte Kürschner- Gärber- oder Sterblings-Wolle, auch keine Kälber-Haare, oder ander unnützes Zeug genommen werden soll.

Leisten, woraus dieselben zu machen.

§. 7. Die Tuchmacher haben sich insonderheit taugliche Werkzeuge, wie es die Tuch-Sorten erfordern, anzuschaffen, und sollen diejenigen, so die untüchtigen zur Verfertigung ächter Arbeit undienlichen Instrumenta nicht abschaffen, und sich mit bessern Zeuge versehen, durch hinlängliche Zwangs-Mittel darzu angehalten werden.

Anschaffung guter Werkzeuge.

§. 8. Ferner sollen dieselben nach aller Möglichkeit sich befleißigen, ihre Tücher selbst, oder durch ihre Gesellen zu rauen, es muß aber das Rauen nicht mit eisernen Kämmchen, sondern lediglich mit Carten, ingleichen nur auf eingenetzte Tücher, nicht aber auf trockne geschehen, und wird der Gebrauch von eisernen Kämmchen, ohne Unterscheid, weder

Verboth der eisernen Kämmchen und des trocknen Rauens.

zu halten, dabeneben, daß die Tuchmacher des Jahres nur eine gewiſſe Anzahl an Tüchern verfertigen dürfen, und ſie wegen der über die Anzahl fabricirten geſtraft würden; dergleichen Verboth und Einſchränkung aber den auf ſeine Tuch-Waaren ſich applicirenden ſowohl, als den fleiſſigen Meiſtern eine ihrer Nahrung ſehr nachtheilige Hinderung verurſachet, und dem Commercio höchſt ſchädlich iſt: als wird dergleichen unbilliger Zwang hierdurch gänzlich aufgehoben, und einem jeden geſchickten und fleißigen Tuchmacher freygeſtellet, auch über die nach Handwerks-Gewohnheit habende Stühle, noch einen oder andern auf holländiſche Art eingerichteten Würk-Stuhl zu halten, und auf ſolchen nach holländiſcher oder anderer Art, feine Tuch-Sorten zu arbeiten, nicht weniger ſo viel Tücher des Jahrs zu fabriciren, als er mit ſeinen Leuten zu thun vermögend iſt; Wogegen

Vorzüge der Meiſter, ſo auf holländiſchen Stühlen arbeiten.

§. 10. zu mehrerer Aufmunterung dergleichen dem Commercio nützlichen feinen Arbeit feſtgeſetzt wird, daß einem ſolchen Tuchmacher, welcher einen holländiſchen Würk-Stuhl hat und auf holländiſche Art fabriciret, das Ehren-Wort: **Kunſtreich** von jedermänniglich gegeben werden, er auch vor allen andern Tuchmachern, ſowohl bey öffentlichen Zuſammenkünften, als ſonſten, den Rang und Vorſitz nach den Handwerks-Aelteſten haben ſoll.

Lohn-Tücher, wie weit deren Verfertigung verſtattet.

§. 11. Den bemittelten gelernten Tuchmachern wird zwar nachgelaſſen und verſtattet, ſich von ihren armen Mitmeiſtern Lohn-Tücher machen zu laſſen, ſie müſſen aber dieſen zu ſolchen Tüchern entweder ſchon rein geleſene und ſortirte Wolle, wie ſolche am Gewicht und Güte zu dem Sortiment erforderlich geben, auch ihnen einen der Arbeit gemäßen Lohn zuſtehen, oder aber dem armen Meiſter wenigſtens 10 bis 12 Stein Wolle um einen billigen Preiß überlaſſen, damit die Wolle von ihm zu ein oder anderer Gattung geleſen, ſortiret, und daraus ein tüchtiges Tuch fabriciret werden könne. Es wird auch in ſolchem Falle des Wolle-Vorſchuſſes für billig gehalten, daß dem Fabricanten, der das Tuch verfertiget, und abliefert, nach des Sortiments Werth ein Drittel an Gelde bezahlet, zwey Drittel aber zu Bezahlung der Wolle von der Schuld abgeſchrieben, auch deswegen alle Woll-Schaar Rechnung mit ihm darüber gepflogen werde.

Kammſetzer ſollen taugliche Kamme verfertigen.

§. 12. Weil auch zu Kamm-Arbeit tüchtiges Werkzeug erfordert wird, die Fabricanten aber ſich vielfältig beſchweren, daß die Kammen öfters von nicht gahrem Leder, ingleichen von allzu ſprödem, und mit

unter-

gestellet wird, einen oder mehrere Lehrjungen, nach seiner Convenienz, in die Lehre aufzunehmen.

§. 14. Desgleichen sollen die Magistrate und Obrigkeiten, besonders an den Orten, wo die Anzahl der Fabricanten groß, dahin bedacht seyn, daß es an Rietmachern und Blattbindern nicht ermangele, sondern dieselben in hinlänglicher Anzahl sich befinden und vermehret werden, ingleichen müssen Inspector und Aeltesten, die Blattbinder dahin instruiren, daß sie die Riete nach jeder Gattung des Tuches auf die Reglements mäßige Gänge und Breite einrichten, welche auch wenigstens zwischen dem Gewinde 5 Zoll hoch zu machen sind, damit sich das Werft weder an den Ober- noch Unter-Gewinde schleife. Rietmacher und Blattbinder.

Cap. IV.

Von den Tuchbereitern und Tuchscheerern.

§. 1. Weil an der guten Zurichtung der Tücher vieles gelegen, indem der Tuchbereiter und Tuchscheerer ein an sich selbst gutes Tuch durch üble Zurichtung gar leicht verderben, und unverkauflich, dagegen aber durch gute Zurichtung ein sonst schlechtes Tuch verbessern und verkaufbar machen kann: so wird hierdurch festgesetzt, daß alle Tuchbereiter und Tuchscheerer, wenn sie Meister werden, ihr Handwerk nicht eher exerciren sollen, bis sie vor dem Magistrat oder Obrigkeit des Orts, nach Tuchbereiter und Tuchscheerer zu vereyden.

ches unzubereitet erkauft, bey der andern Rahmen-Schau zwar censiret, aber mit keinem Streich- und Qualitäts-Siegel versehen ist.

Ingleichen kein mangelhaftes unmarquirtes Tuch.

§. 3. Ferner sollen sie kein ohne Schuld des Tuchmachers beschädigtes und mangelhaftes Tuch, wofern solches nicht zum Ausschnitt im Lande mit dem Siegel F. oder Straf-Siegel F. A. L. versehen ist, in die Presse setzen.

Tuch-Pressen.

§. 4. Das Pressen selbst muß niemals heiß ohne Bleche geschehen, insbesondere aber ist

Die Tücher müssen in der Länge und Breite nicht über das Streichbley ausgedehnet werden.

§. 5. ihnen nicht erlaubt, die Tücher an der Länge und Breite mit den Leisten mehr, als die No. des Streich-Siegels weiset, wenn es auch gleich der Fabricante und Negotiante verlangen möchte, an den Rahmen auszuziehen, oder auszuspannen, und sollen

Strafe der Contraventions.

§. 6. alle vorstehende Contraventiones das erstemal mit 5 Rthlr. das anderemal mit 10 Rthlr. und bey wiederholter Uebertretung mit Verlust des Meister-Rechts bestrafet werden.

Pohlnische Sorten sind zwischen den Leisten anzuschlagen.

§. 7. Was aber die so genannten pohlnischen Sorten anlanget, können selbige nach dem Streichbley an der Breite zwischen den Leisten angeschlagen und genommen werden, es muß aber zu dem Ende des Kaufmanns Siegel mit den Buchstaben P. G. daran gehangen werden; wie dann

Tücher ohne Streich-Siegel an den Rahmen zu schlagen.

§. 8. von allen Tuch-Sorten kein Stücke, weder von Fabricanten, noch Tuchbereitern und Tuchscheerern, ohne das so genannte Länge- und Breite-Siegel an die Rahmen anzuschlagen ist, bey Strafe von 1 Rthlr. in jedem Contraventions-Fall; wobey jedoch

Zubereitung der Tücher nach Pohlen und Rußland.

§. 9. in Ansehung des Pohlnischen und Rußischen Negotii, weil die Käufer in solchen Landen bey der Theilung eines Stück Tuches zur Kleidung die accurate bleymäßige Länge aus der Presse prætendiren, in solcher Presse aber das Tuch in etwas mehr oder weniger zurück zu springen pflegt, verstattet wird, daß ein dahin gehendes

5oiger Tuch eine Elle, ein
4oiger Tuch 2 Viertel und

ein so genanntes 25iger Hälftel ein Viertel über das Streich-Länge-Bley in der Zubereitung zur Länge möge angeschlagen werden.

Fremdes Tuch, davon das Siegel verlohren.

§. 10. Wann von einem fremden Tuche das Länge- und Breite-Siegel verlohren gegangen, muß es an dem Orte, wo es apprêtirt wird, wiederum naß von den dasigen Streichmeistern vorhero gestrichen und gebleyet werden.

§. 11.

selbst rauet, von jedem Schnitt und Presse, sonsten aber sowohl von jedem Wasser, als jedem Schnitte, nach der Billigkeit, auf vorgängige Vermittelung des Tuch-Inspectoris, vom Magistrat jeden Orts festgesetzet werden; wobey insonderheit mit darauf zu sehen, ob die Carten, desgleichen die Victualien, und Holz daselbst theuer oder wohlfeil sind, als wornach das Arbeits-Lohn einzurichten.

§. 13. Da auch an vielen Orten von den Tuchbereitern und Tuchscheerern Beschwerde geführet wird, daß eigennützige Tuchmacher und, Tuchhändler statt baaren Geldes allerhand Victualien, als Schlachtvieh, Brod, Korn, Bier, Butter, Holz ꝛc. und zwar in höheren als ordinairen Preiß an Arbeits-Lohn aufdringen, und dadurch den sauer verdienten Lohn schmälern, so wird den Kaufleuten und Tuchmachern hierdurch ernstlich und bey sonst zu gewärtigender nachdrücklichen Bestrafung untersaget, dergleichen Naturalien statt baaren Geldes, den Tuchbereitern und Tuchscheerern für ihre Arbeit aufzudringen; dagegen aber

Sollen dafür Geld und keine Naturalien bekommen.

§. 14. soll denselben ihr verdientes Arbeits-Lohn unverweigerlich mit baarem Gelde, entweder sofort nach verrichteter Arbeit, oder längstens, wenn es der Gebrauch irgendwo mit sich bringet, alle viertel Jahr richtig bezahlt werden, worüber die Magistrate zur Conservation dieser sämtlichen Professionisten genau zu halten haben.

Das Arbeits-Lohn muß prompt bezahlet werden.

§. 15. Würde auch an den Orten, wo viele Tuchbereiter und Tuch- Gleichheit beym

Lohn nehmen, dagegen aber auch gleiche gute Arbeit liefern, und zwar bey Strafe von 5 Rthlr. so einer darwider handelt.

Untüchtige nicht anzunehmen.

§. 16. Demjenigen Tuchscheerer und Tuchbereiter, welcher sein Handwerk nicht wohl gelernet, oder kein tüchtig Handwerkszeug anschaffet, folglich auch keine gute Arbeit machen kann, soll das Handwerk so lange gelegt werden, bis er entweder dasselbe besser gelernet, oder besser Handwerkszeug angeschaft.

Die unrecht geschaueten oder falsch gefärbten Tücher sollen angezeiget werden.

§. 17. Falls den Tuchscheerern Tücher zur Zurichtung gegeben werden, welche unrecht geschauet oder falsch gefärbet, sind sie schuldig, solches dem Inspectori und Aeltesten anzuzeigen, auch vor Austrag der Sache die Tücher nicht zuzurichten.

Recipirung der Tuchbereiter und Tuchscheerer bey den Haupt-Zünften.

§. 18. Weil auch die Erfahrung lehrt, daß in den Land-Städten, wo nur wenig Tuchmacher sind, sich gleichwohl Tuchscheerer niederlassen, welche das Handwerk schlecht verstehen, und die Tücher schlecht zurichten, als sollen solche Tuchscheerer, ehe sie das Handwerk anfangen, in den Haupt-Städten bey der Haupt-Zunft sich melden, das Meisterstück machen, und gegen Erlegung der verordneten Receptions-Gebühren Meister werden, worauf ihnen sodann freystehet in den Land-Städten sich niederzulassen und das Handwerk zu treiben, sie müssen es aber mit der Zunft in den Haupt-Städten halten, und wenn etwas strafbares in ihren Handwerks-Sachen vorgehet, sich vor derselben stellen und abstrafen lassen.

Zubereitung für Fremde verboten.

§. 19. Den Tuchbereitern und Tuchscheerern ist nicht verstattet, für andere Landes-Einwohner, als die im Lande etablirten bürgerlichen Kaufleute und Tuchmacher einiges Tuch zu rauen und zuzurichten, bey Strafe von 10 Rthlr.

Müssen nur mit Carten und naß rauen.

§. 20. Es müssen auch die Tuchbereiter und Tuchscheerer die Tücher mit nichts anders, als mit Carten rauen, und zwar daß solches jederzeit nur auf eingenetzten Tüchern, nicht aber auf trocknen geschehe, welches letztere, sowohl als das Rauen und Abrechten mit eisernen Kämmchen bey 5 Rthlr. Strafe nicht allein verboten wird, sondern es sollen auch die eisernen Kämmchen nicht einmal bey gleichmäßiger Strafe, in den Häusern dieser Professionisten sich befinden lassen.

Scheer-Tische.

§. 21. Da auch zur guten Zubereitung gehöret, daß die Tücher durch und durch trocken und gleich geschoren, und die Scheer-Tische darzu glatt und gleich gehalten werden, so hat Inspector dahin zu sehen,

daß

übel zugerichtet, oder wohl gar in der Zubereitung verdorben, muß er solches nach dem Erkänntniß der Aeltesten und Schaumeister dem Eigenthümer bezahlen. Schadens von übel zugerichteten Tüchern.

Cap. V.

Von den Tuch-Färbern.

Daß die Tuch-Waaren durch falsche und betrügliche Farben, sowohl in großen Miß-Credit gerathen, als auch die Consumenten dadurch merklich damnificirt werden können, bestätiget die tägliche Erfahrung. Damit nun solchen schädlichen Unternehmungen eigennütziger Färber und Tuchmacher möglichst gesteuert werde, so soll

§. 1. keiner zur Schönfärberey zugelassen werden, er habe denn seine Kunst wohl gelernet, und selbige mit guten Proben hinlänglich erwiesen, auch seine Geburts- und Lehr-Briefe deshalb vorgezeiget. Annehmung der Färber.

§. 2. Soll weder zu Breslau, noch in andern Schlesischen Städten kein Färber seine Färberey mit andern Leuten, als mit gelernten Färber-Gesellen und aufgenommenen Lehrjungen treiben, bey Strafe von 10 Rthlr. so oft darwider gehandelt wird, es wäre dann, daß der Färber-Meister, in Ermangelung gnugsamer Arbeit, selber arbeitete, und keine Gesellen fördern könnte. Sollen gelernte Arbeiter halten.

§. 3. Diejenigen Kaufleute, welche eigene Färbereyen besitzen, oder Färbereyen der

Färber-Taxe. §. 5. Sollen dieſelben für ſich keine Färber-Taxe machen, ſondern bey etwaniger vorkommender Veränderung der Preiße von den Farbe-Materialien, des Holzes und der Victualien, wird beſagte Taxe zwiſchen ihnen, wie auch den Fabricanten und Negotianten jedesmal unter Vermittelung des Inſpectoris, durch ein billiges Abkommen reguliret, und nöthigen Falls vom Magiſtrat approbiret.

Die Tücher ſollen aufrichtig gefärbt werden. §. 6. Die Schönfärber ſind gehalten, die ihnen anvertrauten Tücher aufrichtig durch und durch zu färben, daß die Farbe ſo lange, als das Tuch halte, auch die Farbe auf den Tüchern lebend und blühend ſey, weshalb

Verboth der falſchen Farben; §. 7. durchaus, und bey Strafe von 20 Rthlr. verboten wird, die Tücher mit falſchen Farben aufzuſetzen, es müſſen dieſelben auch rein geſpület werden;

ingl. des Kalks. §. 8. ingleichen ſoll kein Tuch mit Kalk, ſondern mit Pottaſche geſchauert werden.

Zeichnung der blauen Tücher mit der blauen Roſe. §. 9. Anlangend die ſchwarzen, braunen und grünen Tücher, welche, wenn ſie von dauerhafter Farbe ſeyn ſollen, zuvor geblauet ſeyn müſſen, wird feſtgeſetzt, daß an denſelben zum Unterſchied der ungeblaueten eine blaue Roſe eines harten Thalers groß gemachet, ingleichen ein Siegel angehänget werde, auf deſſen einer Seite des Färbers Petſchaft und Nahme, auf der andern Seite aber die Worte: **Vorher geblauet**, exprimirt zu leſen. Welche Tücher aber nicht vorher geblauet, in denſelben muß auch keine blaue Roſe eingemacht werden, bey 10 Rthlr. Strafe, welche ſowohl der Färber, als derjenige, ſo dieſe Falſchheit anverlanget, irremiſſibiliter erlegen ſollen. Wollte aber ein Fabricante oder Negotiante ſein Tuch gerne mit einer blauen Roſe bezeichnet haben, kann ſolches zwar geſchehen, es muß aber die Roſe keine andre Farbe, als der Grund des Tuches geweſen, bekommen.

Färber-Siegel. §. 10. Vor alle andere gefärbte Tücher muß der Färber ein bleyernes Siegel, worauf deſſen Petſchaft und Nahmen gepräget, anmachen, oder wenn des Fabricanten oder Kaufmanns Siegel ſchon daran befindlich, in ſelbiges ſeine Signatur einzwicken, es müſſen aber die Streich- und Schau-Siegel unverletzt bleiben.

Siegelung der hohen Farben. §. 11. Mit den hohen Cochenil-Farben bleibet es bey den vorigen Siegeln; Damit jedoch ſolche von den unbeſtändigen Farben unterſchieden werden können, ſoll ein weißer Bindfaden durchgezogen, und das Signum daran gehangen werden.

§. 12.

solchen und andern Waaren, wider ihren Willen bezahlen, bey Strafe von 20 Rthlrn. wohingegen

§. 13. die Tuchmacher, Kaufleute und Tuchhändler schuldig, die Schönfärber mit baarem Gelde, prompt nach geschehener Lieferung, oder wenigstens alle viertel Jahre zu bezahlen, damit selbige dafür feine und gute Farb-Waaren, wo sie am besten zu finden, gegen baare Bezahlung kaufen, folglich gute und lebendige Farben machen können. Prompte Bezahlung der Färber mit Gelde.

§. 14. Die einländischen Kaufleute, Gewandschneider und Tuchmacher sollen keine in Schlesien gemachte Tücher nach andere ausländische Städte schicken, daß sie daselbst appretiret und gefärbt werden, bey Verlust der Tücher; den fremden Kaufleuten aber bleibet frey, die in loco erkauften, oder zu gewissen Lieferungen bestellten weiße Tücher zurichten und färben zu lassen, wo es ihnen gefällig. Verboth, einländische Tücher ausser Landes färben und appretiren zu lassen.

§. 15. Die Schönfärber sollen übrigens, damit die Tücher in der Farbe, theils durch allzulanges Kochen, theils daß sie in den Kesseln allzugedränge liegen, oder auch durch des Gesindes Nachläßigkeit, nicht verwahrloset, verbrennet oder fleckig gemacht werden, in ihren Schönfärbereyen gute und fleißige Aufsicht halten, auch ihre Kessel solchergestallt, und in Form einer halben Kugel machen lassen, damit die Tücher geraum darinnen liegen, und sich besser wenden können, widrigenfalls sie dafür zu bestrafen; Wie sich denn auch Anschaffung tüchtiger Kessel.

§. 16. von selbst verstehet, daß wenn ein Färber ein Stück Tuch Ersetzung des

zu erwählen, und so viel möglich ihre Sachen dahin einzurichten, womit den zu färbenden Tüchern die behörige Ausrichtung geschehen, nicht aber die Tuchbereiter mit allzu eilfertiger Lieferung übertrieben werden mögen.

Cap. VI.

Von den Tuch-Negotianten und vom Tuch-Handel.

Tuch-Negotianten sollen durch Eigennutz den Tuchhandel nicht selbst schwächen.

§. 1. Nachdem aus vorstehenden Articulis gnugsam und mit Ueberzeugung erhellet, daß die heilsame Absicht dahin gehe, das verfallene Tuch-Commercium wieder herzustellen, und in blühenden Zustand zu setzen, zu welchem Ende den Tuch-Fabricanten, Tuchbereitern und Färbern, solche Vorschrift ertheilet worden, durch welche man versichert seyn kann, daß die Tücher, wenn solche befolgt wird, ihren völligen Credit in Handel und Wandel erhalten werden: So wird dagegen auch von Seiten der Negotianten und Tuchhändler denselben obliegen, dasjenige beyzutragen, was zur Erreichung dieses Endzwecks, mit gutem Erfolg gereichen kann, keinesweges aber durch Anwendung eigennütziger Mittel den Abfall des Tuchhandels selbst zu veranlassen.

Sollen weder die Tuchmacher zur Verfertigung unrichtiger Tücher, noch die Tuchbereiter ꝛc. zur schlechten Apprêtur und Ausspannung verleiten.

§. 2. Es wird demnach zuvörderst den sämmtlichen mit den Tuch-Manufacturen, es sey al grosso oder a la Minuta, in- und ausserhalb Landes handelnden Kaufleuten, ernstlich und bey 25 Rthlrn. Strafe untersaget, die Tuchmacher zu Verfertigung schlechter Tücher, oder die Tuchbereiter zu einer üblen Zurichtung und verbothenen übermäßigen Ausspannung derselben, auf einigerley Weise, oder unter was Prætext es auch immer seyn möchte, zu verleiten, sondern es sollen selbige vielmehr selbst dahin sehen, womit die Tuch-Sorten nach ihrer, in vorstehenden Articulis ausführlich beschriebenen Ausmessung gefertiget, und bey ihren Würden erhalten werden, wohingegen aber

Bezahlung der Tücher nach ihrem Werth.

§. 3. nichts billiger ist, als daß sie die nach solcher Vorschrift in behöriger Qualität fabricirten Tücher nach ihrem Werth bezahlen, nicht aber den armen Fabricanten abzudrücken suchen.

Tuch-Kaufleute sollen kein Tuch ohne Länge- und Breite-Siegel erkaufen, noch ein ungeschauetes ausser Landes senden.

§. 4. Aus oben angeführter Ursache, soll kein Negotiante sich unterfangen, einiges Tuch, was nicht vorhero zur Länge und Breite gebleyet, zu erkaufen, vielweniger ein nicht ordentlich geschauetes und mit den gewöhnlichen Siegeln, jedes nach seiner Art, gewürdigtes Tuch, ausser Landes zu versenden, bey 25 Rthlr. Strafe.

§. 5.

§. 6. Dannenhero ein solcher Kaufmann, dafern er glaubet, es wäre das Tuch unter solcher Würdigung nicht an Mann zu bringen, besser thun wird, solches entweder nicht zu kaufen, oder falls bey der Schau ein Fehler, oder wohl gar Betrug vorgegangen, und eine Tuch-Sorte vor die andere gebleyet worden, es bey der Behörde zur Animadversion anzuzeigen; Jedoch ist einem Negotianten unverwehret, nebst den gewöhnlichen Schau-Siegeln sein Particulier-Zeichen anzuhängen.

Schlechte Tücher nicht anzukaufen.

§. 7. Gleichergestalt sollen mehr erwähnte Negotianten auf die Tuchbereiter und Tuchscheerer, sich so schlechterdings, wie es bisher wohl geschehen, nicht verlassen, und die Packung der Tücher ihnen allein anvertrauen, sondern vorhero die zugerichteten Tuch-Waaren in Augenschein nehmen und genau examiniren.

Precaution beym Einpacken der Tücher.

§. 8. Alldieweilen auch mit gutem Grunde zu urtheilen stehet, daß nach wiederhergestelltem gutem Credit der Land-Tücher ein profitablers Negotium daraus wieder erfolgen werde, so sollen die Tractanten sich auch nicht entgegen seyn lassen, den Manufacturisten mit Hintansetzung übermäßigen Eigennutzes unter die Arme zu greifen, und sowohl die Tuch-Waaren in einem billigen und unabgedrungenen Preiße zu erhandeln, als auch die Zubereiter mit einem auskommentlichen Lohne zu versehen, und solches bedungnermaaßen baar und ohne Aufenthalt, oder, wie oben angeführet, längstens nach angestellter vierteljähriger

Beobachtung der Billigkeit gegen die Tuch-Fabricanten und Zubereiter.

Tuchmacher können ihrer Mitmeister Tücher verkaufen.

§. 10. Jedoch kann ein jeder Tuchmacher seine eigene und seiner Mitmeister vollständig fabricirte und bey den Censuren gezeichnete Tücher, sie mögen bestellet seyn, oder nicht, sowohl im Lande und überall auf den Jahrmärkten durch den Ausschnitt, als auch ausser Landes en gros debitiren; Ingleichen

Die Königl. ꝛc. Cammern können den §. 9. benannten den auswärtigen Handel verstatten.

§. 11. wird den Krieges- und Domainen-Cammern vorbehalten, an den Orten, wo es nach vorgängiger Untersuchung zuträglich erachtet wird, ein oder andern Tuchbereiter, Tuchscheerer oder Färber, unter gewisser Bedingung, sothanen Tuchhandel en gros ad exteros specialiter zu concediren. Ausserdem aber bleibet es dabey, daß die Verschickung der Tücher den Kaufleuten und Tuchmachern solitarie zustehe, dannenhero auch keine andere zur Verzollung admittiret werden müssen.

Gewand-Schnitt, wem solcher verstattet.

§. 12. So viel nun eigentlich den so genannten Gewand-Schnitt betrift, soll es nach der bisherigen uralten Observanz und Professions-Exercitio fernerhin dergestalt gehalten werden, daß alle ordentlich gelernte, und das Meister-Recht erworbene Tuchmacher, sie mögen ihr Handwerk noch würklich betreiben, oder solches niedergeleget haben, und sich nur lediglich zum Gewand-Schnitt appliciren, keine andere, als von ihnen selbst oder in loco von ihren Mitmeistern fabricirte Tücher erkaufen, und diese nur wieder in loco und auf den Jahrmärkten ausschneiden dürfen, damit jeden Orts Fabricanten um so mehr conserviret und vermehret werden mögen. Wohingegen

Ausschnitt der Tuch-Kaufleute.

§. 13. diejenigen, welche keine Tuchmacher sind, gleichwohl aber eine Tuch-Cammer-Gerechtigkeit besitzen, keine Befugnis haben, die Jahrmärkte zu frequentiren, und auf solchen den Tuch-Ausschnitt zu exerciren, sondern sie müssen die Tücher nur lediglich in loco ausschneiden, und zwar vorzüglich solche, welche in loco fabriciret; falls aber selbige nicht hinlänglich, auch andere erkaufte einländische Tücher, um solcher Gestalt denen einländischen Fabricanten aufzuhelfen, und das Geld nicht ausser Landes zu schleppen, es wäre denn daß sie auch ausländische Tücher zum Ausschnitt zuführen, durch Gerechtsame ihres Mittels Privilegii, oder durch specielle Cammer-Concession bemächtiget.

Verbot des Hausirens mit Tüchern.

§. 14. Das Hausiren in Städten und auf dem Lande, wird den Tuchmachern, Tuchhändlern, Juden und Jedermann, bey Confiscirung der Waaren aufs schärfste verboten, worauf Magistrate, Accis- und Zoll-Bediente, in den Städten, ingleichen die Gerichte auf dem

Lande,

blicirten zu lassen, und die fernere Verfügung durch die Steuer-Räthe und Magistrate zu machen, daß dessen Vorschrift von den Kaufleuten, Tuch-Fabricanten, Walkern, Tuchscheerern, Tuchbereitern und Färbern, wie auch sonst jedermänniglich, dem es nach dem Inhalt derselben gebühret, aufs genaueste befolget, vornemlich auch die heilsame Absicht, zur Verbesserung der Schlesischen-Tuch-Manufacturen und des Tuch-Negotii, dadurch erreichet werde; Wannenhero Se. Königl. Majestät Ihnen auch allergnädigst vorbehalten, in der Folge nach vorkommenden Umständen und gründlich befundenen Ursachen, wenn der zu erreichende Haupt-Endzweck es erfordert, das Reglement in einem oder andern Punct näher declariren, abändern oder verbessern zu lassen. Signatum Potsdam, den 19. März 1765.

(L.S.) Friedrich.

von Schlabrendorf.

Instruction
Für die Schau-Meister der rohen und noch ungewalkten Tücher.

1.

Verhinderung hat der Tuch-Inſpector zu verfügen, wie es wegen des Vertretens gehalten werden ſolle.

2. Von denjenigen, welchen die actuelle Verrichtung des Amtes obliegt, ſollen täglich zweene im Zechhauſe oder dem dazu beſtimmten Orte erſcheinen, und die Schau an den ſich daſelbſt befindlichen Tüchern verrichten. Die Stunden darzu ſollen ſeyn Vormittags von 9 bis 11 Uhr, und Nachmittags von 2 bis 4 Uhr.

3. Bey fleißiger und treuer Verrichtung ihres Amtes werden ſelbige wenigſtens 3 Jahre dabey gelaſſen, können auch noch ferner auf mehrere Zeit confirmiret werden, und iſt bey Erlaſſung derſelben auſſerdem dahin zu ſehen, daß nicht alle auf einmal verändert werden.

4. Damit ſie im Stande, die Beſchauung pflichtmäßig zu verrichten, haben ſelbige ſich der Nüchternheit zu befleißigen und des ſtarken Getränkes zu enthalten. Würde einer trunken dabey erſcheinen, ſoll derſelbe 12 Ggr. der Nüchterne aber, ſo ſolches geſtattet, die Hälfte davon an Strafe erlegen, wofern er nicht einen andern herzu geholet, als welches er in ſolchem Fall zu thun ſchuldig iſt.

5. Wie nun die ordentlichen Verrichtungen dieſer Schau-Meiſter darinnen beſtehen, daß ſie die vom Stuhl gekommenen abgewebten Tücher vor der Walke beſchauen und cenſiren, ſo haben dieſelben den andern Schau-Meiſtern in ihren Functionen keinen Eingriff zu thun, jedoch werden dieſelben nach der Intention des Tuch-Reglements im Articulo 8. §. 17. zur Rahmen-Schau mit vereidet, damit ſie im Nothfall ſelbige mit verrichten können.

6. Die Beſchauung geſchiehet allemal von zween, niemals aber von einem allein. Das zu beſchauende Tuch wird, nachdem es mit der Elle in der Länge und Breite auf dem Rücken gemeſſen, über die zwo aufgemachten Stangen gezogen, und dasjenige an ſolchem Tuche unterſuchet, was im allegirten Articulo 8. §. 3. deshalb vorgeſchrieben, dahero ſolche Beſchauung nicht bey Abend-Zeit, ſondern in den geſetzten Stunden, bey 1 Rthlr. Strafe, geſchehen muß.

7. Bey ſolcher Cenſur haben ſie ſich einer völligen Unpartheylichkeit zu befleißigen, und ſelbige nach ihrem Eid und Gewiſſen, ohne darunter Jemanden etwas zu lieb oder zu leid zu thun, zu verrichten.

8. Kein Schau-Meiſter ſoll ſich unterſtehen, ſein eigen Tuch zu cenſiren, ſondern er muß deſſen Cenſur einem andern Schau-Meiſter überlaſſen, bey Strafe von 1 Rthlr.

9. Ueber

den, welche ihr Handwerk verstehen: so wird für unnöthig gehalten, das wegen obgedachter Puncte im Tuch-Reglement enthaltene allhier specialiter zu wiederholen, vielmehr werden die Schau-Meister dahin nachdrücklich angewiesen, in ihrer Censur sich genau darnach zu richten, mithin

11. Von den beschaueten rohen Tüchern sowohl diejenigen, welche richtig und gut befunden, als die mangelhaften zur Nachricht des Walkers, mit dem Kleeblatt dergestalt zu bemerken, wie es im §. 5. des Art. 8. vorgeschrieben worden. Uebrigens aber werden die Fehler dergestalt bestrafet, wie in dem Tuch-Reglement bey jeder Sorte der Tuch-Waaren solches determiniret worden.

12. Anlangend die solchen Schau-Meistern für ihre Verrichtungen competirenden Emolumenta, bestehen solche in dem Antheil an den Siegel- und Straf-Geldern, wovon allegato Art. 8. §. 30. & 31. die Vorschrift enthalten.

Eid
der Schau-Meister bey der rohen Schau.

Ich N. N. schwöre zu GOTT dem Allmächtigen einen theuren und leiblichen Eid, demnach ich bey der Stadt N. zu einem Schau-Meister der noch rohen und ungewalkten Tücher bestellet worden, daß ich dieses Amt treulich nach meinem besten Wissen und Gewissen verrichten, mich

werden müßte, in Ansehung der dabey erforderlichen Vorschriftmäßigen Censur, als einem ehrlichen Schau-Meister gebühret, betragen wolle. So wahr mir GOTT helfe ꝛc.

Instruction
Für die angeordneten Streich-Meister.

1.

Wie stark die Anzahl, die jedes Ortes nach Anzahl der befindlichen Zunftmeister angesetzet werden soll, ist in dem Tuch-Reglement Cap. IIdo Art. 8. §. 7. verordnet.

2. Von denselben müssen zweene, einen Monat lang das Streichen verrichten, und das Regilter dem Schemati gemäß führen. Wird einer von solchen krank, oder auf rechtmäßige Weise verhindert, hat ein anderer nach Anordnung des Tuch-Inspectoris dessen Stelle zu versehen. Ingleichen sollen dieselben ihre Function nüchtern und unberauscht, bey der in der Instruction der rohen Schau-Meister festgesetzten Strafe, verrichten.

3. Die zweene Streich-Meister, welche die Ordnung trift, haben sich alle Tage an dem bestimmten Orte zum Streichen einzufinden. Die darzu erforderlichen Stunden sind nach den Umständen des Ortes von dem Tuch-Inspectore, mit Approbation des Magistrats, zu bestimmen.

4. Kein Tuch soll eher gestrichen werden, bis solches von der Walke ausgekühlet.

5. An dem zur Streichung festgesetzten Orte wird eine Tafel von 6. Ellen lang, und 7. Viertel breit gehalten. Auf dieser Tafel muß das Ellen-Maaß deutlich und genau bezeichnet seyn. Ueber dieselbe wird das Tuch in der Länge gestrichen, mit dem Maaß-Stabe aber in der Breite gemessen, welcher Maaßstab etwas stark von Holz, accurat vie eckigt und 6 Viertel lang seyn, und auf dessen Seite die Hälfte der vollständigen und rechten Breite der Tuch-Sorten genau gezeichnet seyn muß; wie dann dieser Maaß-Stab ihnen vom Inspectore zugestellet werden soll. Die Streichung muß ganz gelinde und ohne die geringste Gewalt geschehen, damit die Streichmeister wissen können, ob jede Tuch-Sorte die im Reglement vorgeschriebene Länge und Breite aus der Walke gebracht.

6. Wann

Ellen lang und $\frac{3}{4}$ breit aus der Walke käme, wird es nur zu 29 Ellen lang, und $\frac{3}{4}$ breit censiret und gezeichnet; als worunter überhaupt die deutliche Vorschrift in dem Tuch Reglement Cap. IIdo Art. IIdo von Tüchern, ingleichen Art. 3. wegen der Drodel-Boye Art. 4. wegen der Carriseien und Art. 6. wegen der melirten Tücher genau zu befolgen.

7. Kein Streich-Meister muß seine eigene Tücher zu streichen oder zu messen sich unterfangen, bey der im Reglement festgesetzten Strafe.

8. Ueberhaupt und was die übrigen bey diesem Streich-Amte, wegen des zur plumbirung anzuschaffenden Bleyes, und ihnen dafür competirenden Gebühren und andre dazu gehörige Observanda betrifft, wird deßhalb in dieser Special-Instruction weiter nichts angeführet, weil solches in dem mehr angeführten Art. 8. Cap. IIdo des Tuch-Reglements bey verschiedenen Sphis nach den dabey befindlichen Marginalien deutlich vorgeschrieben worden, welches alles genau befolget werden muß, und haben Tuch-Inspector und Magistratus dahin zu sehen, daß jeden Ortes die specielle Einrichtung darnach gemacht werde.

Eid
Für die Streich-Meister.

Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen einen theuren leiblichen Eid, demnach ich bey der Stadt N. zu einem Streich-Meister bestellet worden, daß ich dieses Amt treulich nach meinem besten Wissen und

Instruction

Für die Schau-Meister der Anderten oder Rahm-Schau, welche die gewalkten Tücher schauen und censiren.

1.

Nach Verschrift des Tuch-Reglements, und zwar Cap. IIdo Art. 8. §. 10. werden zu dieser Schau, an den Orten, wo die Anzahl der Tuch-Fabricanten es verstattet, 3 Schau-Meister vom Tuch-Inspectore erwählet und vom Magistrat confirmiret.

2. Bey welchem also quoad Generalia: wie lange Zeit sie das Amt zu verrichten, imgleichen von wie vielen dieser Meister zugleich die Censur geschehen soll, was bey Verhinderung des einen oder andern zu veranstalten, daß keiner von ihnen seine eigene Tücher censiren dürfe, auch was sonsten noch zur ordentlichen und rechtmäßigen Verwaltung des Officii gehöret, alles dasjenige zu beobachten, was in der Instruction der Schau-Meister von der rohen Schau festgesetzt worden; was aber die zu solcher Censur erforderlichen Stunden betrift, sollen dieselben nach jeden Ortes Umständen vom Tuch-Inspectore mit Approbation des Magistrats determiniret werden.

3. Anlangend die specielle Verrichtungen bey dieser 2ten Schau, findet sich dieselbe in dem allegirten Art. 8. §. 10 und 15, vermöge deren die unzubereitet zu verkaufenden Tücher, Boye und übrigen Tuch-Sorten, wenn sie gehörig gestrichen, gemeßen, und zu præciser Zubereitung gebleyet, sofort an den Rahmen an der Ober- und Unter-Scheide, dem Streichbley gemäß, an Länge und Breite, angeschlagen, und also abgetrocknet, mithin sodann die solchergestalt abgetrockneten Stücke von diesen besonders hierzu angestellten Schau-Meistern zum andernmal geschauet und nach ihrer Qualität, wie selbige mit den Kleeblättern im Vorschlage bemerkt sind, examiniret, auch dem Befinden nach die ächt und richtig befundene Waare mit dem respective großen oder kleinen Siegel und der No. wie viel selbige Kleeblätter hat, besiegelt, die unächten und mangelhaften aber nach dem §pho 26 oft besagten Art. 8. mit dem Straf-Siegel entweder gezeichnet, oder durchgeschnitten werden müssen.

4. Wie aber diejenigen Tücher, welche gefärbet oder zubereitet werden sollen, nach Vorschrift des §phi 15. des ob allegirten Art. 8. sobald sie von der Streichtafel kommen, mit dem Walkwasser in die Zubereitung

5. Daferne es aber feinere Tücher sind, geschiehet diese andere Schau erst, wenn sie das letztemal vor der Preße am Rahmen stehen, und werden sodann die Tücher nach Befinden mit dem Qualitäts-Siegel, der No. so viel die Tücher Kleeblätter bekommen, beehret oder bestrafet.

6. Uebrigens werden die zur anderten Schau bestellten Schau-Meister aus der im §. 17. des Art. 8. angezeigten Ursachen, auch zur ersten Schau, um bey derselben im Nothfall gebraucht zu werden, vereidet.

Eid
Für die Schau-Meister bey der anderten oder Rahm-Schau.

Ich N. N. schwöre zu GOtt dem Allmächtigen einen theuren leiblichen Eid, demnach ich bey der Stadt N. zu einem Schau-Meister der gewalkten Tücher oder Rahmen-Schau bestellet worden, daß ich dieses Amt nach meinem besten Wissen und Gewissen verrichten, mich zu den gesetzten Stunden bey den Rähmen einfinden, bey der Censur und Schau der vorkommenden Tücher nach dem revidirten und renovirten Tuch-Reglement mich aufs genauste richten, aufrichtig und unpartheyisch, ohne Absicht auf Freund- oder Feindschaft, Vortheil oder Schaden,

Instruction
Für die Schau-Meister der dritten Schau.

1.

Ob zwar bishero, vermöge der in 1746. publicirten General-Tuch-Schau-Ordnung, die dritte Schau nicht beobachtet und in suspenso gelassen worden, so hat dennoch das anitzo revidirte und renovirte Tuch-Reglement, aus denen Cap. IIdo Art. 8. §. 12. angeführten Ursachen, deren Herstellung dergestalt für nöthig befunden, daß solche sowohl von den melirten, als gefärbten Tüchern, Loyen, Carriseien, Filanellen und allen übrigen Tuch-Sorten nach der Zubereitung, wann sie das letztemal vor der Presse am Rahmen angeschlagen stehen, vorgenommen werden sollen.

2. Es wird dahero bey dieser dritten Schau untersuchet und nachgesehen, ob an den Tuch-Waaren, in der Färberey oder Zubereitung etwas beschädiget, und zwar bey der erstern, ob das angeschlagene Stück gleich gefärbet worden, oder fleckicht ist, und im letztern Fall kann dasselbe nicht passiren, der Eigenthümer aber seinen Regress an dem Färber nehmen; ist aber das Tuch zufälliger Weise zu einem Flecke gekommen, und dasselbe übrigens gut gefärbet, kann es dennoch passiren, nur muß der Ort, wo die Flecke sich befinden, mit einem Stückchen Bindfaden an der Ecke des Tuches marquirt werden. Anlangend die Zubereitung, haben die Schaumeister von dieser dritten Schau, so wie die von der anderten, kein Tuch für gut passiren zu lassen, wann solches nicht seine Reglementsmäßige Ausrichtung bekommen, wie sie denn auch nicht nachzugeben haben, daß die Tücher über das bestimmte Maaß ausgedehnet werden, in welchem Fall sie dasjenige zu verfügen haben, was im §. 14. des Art. 8. deshalb verordnet worden. Da auch in diesem §pho wegen dieser dritten Schau, wie es damit zu Breslau zu halten, eine besondere Vorschrift ertheilet worden, so hat es dabey sein Bewenden, wogegen

3. In den übrigen Städten eine gewisse Anzahl von Schau-Meistern zu Verrichtung dieser Schau, wie bey den andern Schauen verordnet, zu erwählen und anzustellen sind, nicht weniger

4. Ist bey denselben und ihrer Amts-Verrichtung eben dasjenige zu beobachten, was darunter bey den übrigen Schau-Meistern generaliter festgesetzt worden.

5. Uebri-

Eid, demnach ich bey der Stadt N. zu einem Schau-Meister der dritten Schau von den gefärbten und zubereiteten Tüchern bestellet worden, daß ich dieses Amt treulich nach meinem besten Wissen und Gewissen verrichten, mich zur erforderlichen Schau zu behöriger Zeit einfinden, bey der Censur und Schau der vorkommenden Tücher nach dem revidirten und renovirten Tuch-Reglement mich aufs genaueste richten, aufrichtig und unpartheyisch, ohne Absicht auf Freund- oder Feindschaft, Vortheil oder Schaden, dabey verfahren, und mich überhaupt bey Verwaltung dieses Amtes, wie es einem ehrlichen Schau-Meister von dieser Schau zukommt und gebühret, betragen wolle: So wahr mir Gott helfe.

Instruction
Für die Walker.

1.

Ueberhaupt werden dieselben auf die Vorschrift des neuen Tuch-Reglements Cap. IIdo Art. 7. verwiesen, und haben sie dieselbe aufs genaueste zu beobachten.

2. Sie müssen dahero keine Tuch-Sorten zum Walken annehmen, wenn solche nicht vorhero von den Schau-Meistern der rohen Schau

4. Dieſelben ſollen ſich allen Fleißes beſtreben, die Tuchmacher nach Möglichkeit zu fördern, und deshalb die Walk-Mühle, wenn es nöthig, weder Tag noch Nacht ſtille ſtehen laſſen.

5. Ferner ſollen ſie ſich mit guten und geübten Walk-Knechten verſehen, gleichwohl aber ſich ebenfalls bey Tag und Nacht ſelbſt in der Walk-Mühle finden laſſen, auch ſich der Trunkenheit enthalten, bey Strafe von 1 Rthlr.

6. Das Drehen der Tücher wird gänzlich unterſaget, und müſſen ſich dieſelben der Machine zum Auswinden bedienen.

7. In der Walke müſſen zweene beſondere Tröge gehalten werden, in dem einen wird die Füll-Erde eingeweicht, damit der Sand abfällt, aus dieſem wird die geläuterte Füll-Erde in den andern Trog gebracht, und die Lauge verfertiget, womit ſie die Tücher ſcheuern können, es müſſen aber die Tücher nicht verbrühet werden, bey Strafe des Erſatzes.

8. Die Walker müſſen ſich vorzüglich der Füll-Erde und Seife, keinesweges aber einiger ſchädlichen Mittel bedienen, die Fettigkeit heraus zu bringen, dabey auch Acht geben, daß die Tücher im Stocke nicht trocken gehen, damit ſie nicht ſo viel an Wolle verliehren. Ingleichen bleibt das Flocken-Sammlen gänzlich unterſagt, bey Strafe von 2 Rthlr. ſo oft dergleichen befunden wird.

9. Uebrigens reſerviret man ſich dieſe Inſtruction, nach ſpecieller Unterſuchung der in Schleſien befindlichen Walken, und der dabey vorkommenden Beſchwerden, noch weiter zu vermehren, und zum Beſten der Tuch-Fabrique mit näherer Vorſchrift zu verſehen.

Eid
der Walk-Müller.

Ich N. N. ſchwöre zu GOtt einen theuren leiblichen Eid, daß, nachdem mir die Walk-Mühle in der Stadt N. anvertrauet worden, ich diejenigen Tücher und Tuch-Waaren, welche mir zum Walken überbracht werden, anders nicht, als wann ſolche vorhero nach Vorſchrift des Tuch-Reglements gehörig gezeichnet ſind, annehmen, nach meinem beſten Wiſſen und Einſicht ſolche alsdann zurichten, weder mit allzuheiſſem Waſſer, noch mit andern, als mir vorgeſchriebenen Mitteln, und vorzüglich mit Füll-Erde und Seife walken, dabey auch, daß durch Abſchlagung der Wolle, oder unvorſichtiges Einbrühen der Tücher dem

Tuchmacher

Vor die Tuchbereiter und Tuchscheerer.

1.

Ueberhaupt wird bey dieser Instruction alles dasjenige zum Grunde gesetzt, und anderweitig verordnet, was in dem revidirten und renovirten Tuch-Reglement Cap. IVto bereits umständlich vorgeschrieben worden.

2. Nächstdem aber festgesetzt, daß ein Kern-Tuch, nicht minder als aus drey, bis vier Wassern zugerichtet, bey jedem Wasser aufs fleißigste und ohne Kerben geschoren werden soll, der Stapel desselben muß kurz und dichte seyn, wenn es eine dunkle Farbe bekommt, wird es sauber schip geschoren, damit es keine spitzige Haare am Stapel behält.

Ein Kühr-Tuch wird aus 3 Wassern zubereitet, und zwar erstlich aus den Haaren gerauet und geschoren, zweytens zur halben Wolle gerauet und geschoren, drittens gut gerauet und geschoren, und wenn es dunkle Farbe bekommt, ebenfalls schip geschoren.

Ein gemein Tuch, es sey breit oder schmal, soll aus 2 Wassern zugerichtet seyn, und zwar erstlich aus den Haaren gerauet und geschoren, zweytens gut gerauet und geschoren.

Ein grob Tuch, es sey breit oder schmal, soll zum wenigsten einmal gerauet und geschoren werden, doch stehet es frey, wenn jemand solches will zweymal rauen und scheren lassen.

verboten.

6. Derjenige Tuchscheerer oder Tuchbereiter, so das Tuch zubereitet, muß sein Zeichen auf sein eigen Siegel, nicht aber auf ein Schau- oder Stadt-Siegel bey Strafe von 2 Rthlr., drucken, und vor jedes Tuch anhängen.

7. Schlüßlich wird bey dieser Instruction ebenfalls reserviret, dieselbe nach befundenen Umständen bey einer Special-Revision und nach vorkommenden Beschwerden annoch mit näherer Vorschrift zu versehen.

8. Uebrigens aber hierbey noch declariret, daß diejenigen Strafen, welche in Ansehung der von den Walkern, Tuchbereitern und Tuchscheerern, wie auch den Färbern begangenen Fehler zuerkannt werden, daferne sie von den Schaumeistern bey Verrichtung der Schau entdecket worden, unter die Schau-Strafgefälle berechnet, und mit zur Vertheilung nach Vorschrift des Reglements gebracht, daferne sie aber außer dem, und nicht selbst bey der Censur entdecket, sind dieselben als Policey-Strafen bey der Cämmerey zu berechnen.

An sämmtlich

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Es ist Euch zu verse
term Breslau den 26. Nove
2. p. aufgegeben worden, von dene
Wüstungen zuverläßige Designatio

Wenn man aber die

No. CCVIII.

d. d. Breslau, den 26. März, und Glogau, den 4. April 1765.

Circulare
wegen einer anderweitigen zuverläßigern Aufnahme der Wüstungen.

An sämmtliche Land-Räthe.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Es ist Euch zu verschiedenenmalen, und noch zuletzt unterm Breslau den 26. Novembr. und Glogau den 26. Decembr. a. p. aufgegeben worden, von denen seit 1723. im Creiße entstandenen Wüstungen zuverläßige Designationes einzusenden.

Die Designationes, von den Wüstungen, sind bishero sehr unzuverläßig angefertiget worden.

Wenn man aber die von Zeit zu Zeit eingegangene Nachrichten gegen einander hält; so zeigen sich solche Differenzien, daß sich nicht ohne Grund muthassen lässet, daß Ihr, und der Steuer-Einnehmer, dieselben nicht gründlich examiniret, sondern solche schlechterdings, wie sie

nigſten geſchehen; ſo finden Wir nöthig, Euch dazu nachſtehende beſtimmte Inſtruction zu geben.

Es iſt alſo nöthig, folgende beſtimte Inſtruction zu geben:

1) Wegen der in Ao. 1723. beſetzt geweſenen Bauer-Güther u. Häußler-Stellen.

1) Vor allen Dingen iſt zu wiſſen nöthig, wie viel in Ao. 1723. bey einem jeden Dorfe beſetzte Bauer-Güther und Häußler-Stellen geweſen.

Dieſes iſt aus den Actis primæ reviſionis zu eruiren.

Dieſes läſſet ſich nicht anders und gründlicher, als aus denen Actis primæ Reviſionis, oder aus denen ſo genannten Oeſterreichiſchen Steuer Rectifications-Acten, von 1723. bis 1725. eruiren. Dieſe Acta müſſen ſich bey allen Creiß-Regiſtraturen finden, weil die Claſſifications-Commiſſarii ſich deren bey Errichtung der Caraſtrorum bedienet. Aus dieſen Actis primæ Reviſionis habet Ihr mit Zuziehung des Steuer-Einnehmers accurate und richtige Extracte zu machen, und den Statum de 1723. zu formiren.

Hierzu gehören nicht allein die Unterthänigen, ſondern auch die Dominial-Faſſiones, denn in denen erſtern finden ſich die Bauern und einige kleine Ackerleute, in denen letztern aber, die zum Vorwerk gehörigen Dreſch-Gärtner, welche letztere, dem aus der unterthänigen Faſſion eruirten Numero beygeſetzet werden, da ſich alsdenn zeigen wird, wie viel in Ao. 1723. in jedem Dorfe Bauern und kleine Ackersleute geweſen, welche Acker und Vieh haben.

Sollten die Acta primæ reviſionis die Contribuenten nicht gehörig diſtinguiren; ſo kann der Defect durch die Quantität des Säewerkes und Viehſtandes ſuppliret werden.

Wenn auch an einigen Orten in denen Actis primæ Reviſionis nicht diſtinguiret ſeyn ſollte, ob die aufgeführte Contribuenten, Bauern, oder kleine Ackerleute ſeyn; ſo kann dieſer Defect gar bald ſuppliret werden, wenn die Quantität des Säewerks und Viehſtandes, in Conſideration gezogen, oder allenfalls Schulz- und Gerichten darüber vernommen werden.

An einigen Orten, ſind ſub Rubrica 7ma in denen Actis primæ Reviſionis die Kühe der Haußleute mit faſſioniret; Ihr werdet aber von ſelbſt leicht einſehen, daß die Haußleute nicht mit denen Wirthen meliret werden können.

In Anſehung der Häußler, iſt eine ſeparate Recherche vorzunehmen.

Die leeren Häußler, laſſen ſich aus denen Actis primæ Reviſionis nicht eruiren. Es erfordert alſo die Nothwendigkeit, dieſem Defect durch eine genaue Recherche abzuhelfen, und den Numerum derer in Ao. 1723. exiſtirten Häußler zu beſtimmen.

Damit

2) Wenn man die entstandenen Wüstungen bestimmen will, muß der Status præsens dagegen gehalten werden, und derselbe ebenfalls seine unumstößliche Richtigkeit haben. Dieses wird nicht schwer seyn, weil einem jeden Schulzen oder Gerichten bekannt ist, wie viel Bauren, kleine Ackerleute und Häußler im Dorfe dato vorhanden. Es müssen dahero von den Schulzen und Gerichten accurate Listen von dem Statu præsenti gefordert, auf das genauste revidiret, gegen die Individual-Steuer-Anlagen und 1757. gefertigte Feuerstädter-Designationes gehalten, die sich etwa zeigende Differenzien untersuchet, und wenn diese Listen keinem Zweifel mehr unterworfen, der Numerus der Bauern, Gärtner und Häußler in dem Schemate sub Rubric. 2. aufgeführet werden.

2) Wegen des status præsentis, oder wie viel Bauern, kleine Ackerleute und Häußler dato vorhanden.

Wie dieses genau eruiret werden könne.

3) Wenn der Status de 1723. gegen den Statum præsentem gehalten und balanciret wird, so zeigen sich alle von 1723. bis 1764. entstandene Wüstungen, und diese werden in dem Schemate sub Rubrica 4. vermerket.

3) Wie sich durch die Zusammenhaltung der 1ten und 2ten Rubric die Anzahl der von 1723 bis 1764 entstandenen Wüstungen ergiebet.

4) Da sich an einigen Orten finden wird, daß seit 1723. sich die Anzahl der Wirthe vermehret, so wird das plus in dem Schemate sub Rubrica 3. angesetzet.

4) Wohin die Wirthe zu bringen, die post 1723 darzu gekommen.

6) Wie die Wüstungen von Zeit zu Zeit entstanden.

6) Die Wüstungen zeigen sich, wie schon erwehnet, in dem Schemate sub Rubrica 4. Nur kommt es noch darauf an, wie sie von Zeit zu Zeit entstanden. Da nun zu wissen nöthig ist, wie viel deren

von 1723. bis 1749.
von 1749. bis 1756.
von 1756. bis 1sten Julii 1764.

wüste worden, und solches weder aus denen Actis primæ Revisionis, Catastris, noch Individual-Steuer-Anlagen gründlich zu eruiren; so kömmt es lediglich auf eine accurate Untersuchung an, und müsset Ihr, nebst dem Steuer-Einnehmer Euch dieserhalb alle ersinnliche Mühe geben, und zu dem Ende die Herrschaften, Schulzen und Gerichte, auch allenfalls die ältesten Leute im Dorfe darüber vernehmen.

Bestimmung des Rechnungs-Jahres.

Um auch hierunter égal zu procediren, wird ein Jahr allemal vom 1sten Januar. bis ult. Decembr. gerechnet, weil die Landleute darnach zu rechnen pflegen.

Wenn nun auch die Zeiten bestimmt sind, in welchen die Wüstungen entstanden; so werden in dem Schemate die Rubriquen 5. 6. und 7. ausgefüllet.

7) Die Tabelle soll mit aller Accurateſſe angefertiget, und der Richtigkeit halber vom Land-Rath und Steuer-Einnehmer attestiret werden.

7) Diese Tabelle muß mit aller Accurateſſe gefertiget, alles sorgfältig eingetragen und richtig aufsummiret werden, damit sie am Ende die vorgeschriebene Balance ordentlich halten, weil sich von selbst verstehet, daß sie außerdem nicht richtig seyn kann. Desgleichen müsset Ihr und der Steuer-Einnehmer die Tabelle der Richtigkeit halber attestiren.

Da sich auch

8) Die bey einem jeden Guthe 1723. gewesene Realitäten müssen in der Designation mit vermerkt werden.

8) aus denen Actis primæ Revisionis eruiren lässet, was 1723. zu einem jeden Guthe vor Realitäten gehörig gewesen, und solches bey denen Wüstungen, hauptsächlich zu wissen nöthig ist; so müssen solche, wie in dem Schemate angewiesen, zugleich mit vermerket werden.

9) Diejenigen Wüstungen, so die Domini vor 1723. an sich gezogen, werden nicht

9) In denen unterthänigen Fassionen, kommen diejenige Wüstungen mit vor, welche die Herrschaften schon vor Ao. 1723. an sich gezogen haben. Dieses sind eben diejenigen, welche im Catastro sub

Titulo

Unterſuchung.

Wüſtungen nicht mit aufgeführet, es ſey aus Verſehen, oder wohl gar aus Abſichten, ſo wird vor eine jede 100 Rthlr. irremiſſible Strafe beygetrieben werden, wozu Ihr $\frac{2}{3}$tel, der Steuer-Einnehmer aber $\frac{1}{3}$tel beytragen ſoll.

Wenn dieſe Deſignation einzureichen.

Dieſe Deſignation muß längſtens bis ultimo May & reſpective ultimo Junii c. bey 5 Rthlr. irremiſſibler Strafe übergeben werden.

Durch die Unterſuchung ſelbſt, muß jedoch das Retabliſſement nicht aufgehalten werden.

Uebrigens verſtehet es ſich von ſelbſt, daß durch dieſe anderweite Unterſuchung, die Retablirung der eruirten Wüſtungen, nicht aufgehalten, ſondern bey Vermeidung der Edictmäßigen Strafe, intra Terminum præfixum bewerkſtelliget werden muß ꝛc.

Designa-

der von 1723. bis den 1ten Julii 1764.

	Nahmen der Dörfer.	I. Beſetzte Stellen 1723.			II. Beſetzte Stellen, den 1ten Julii 1764.			III. Plus.			IV. Sind Wüſtungen vorhanden.		
		Bauren.	Gärtner.	Häußler.	Bauren.	Gärtner.	Häußler.	Bauren.	Gärtner.	Häußler.	Bauren.	Gärtner.	Häußler.
1.	Abelsdorf	4	10	7	3	10	7	—	—	—	1	—	—
2.	Berthdorf	8	15	23	8	15	26	—	—	3	—	—	—
3.	Carlsdorf	20	10	4	18	8	6	—	—	2	2	2	—
4.	Droschkaude	15	20	10	14	24	8	—	4	—	1	—	2
5.	Ebersdorf	6	18	8	5 1/2	13	4	—	—	—	1/2	5	4
6.	Eisdorf	6	10	4	6	10	4	—	—	—	—	—	—
	Summa	59	83	56	54 1/2	80	55	—	4	5	4 1/2	7	6
	Ao. 1764.	54 1/2	80	55						Plus	—	4	5
	Minus	4 1/2	3	1							4 1/2	3	1

Bauren.	Gärtner.	Häußler.	Bauren.	Gärtner.	Häußler.	Bauren.	Gärtner.	Häußler.	
1	—	—	—	—	—	—	—	—	Dieses Bauerguth hatte 1723. Hanß Runge, ist aber 1727. vom Dominio eingezogen mit 36 Schfl. Aussaat durch alle 3 Felder, 25 Schaafen und 4 Kühen.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	
2	—	—	—	—	—	—	2	—	
1	—	—	—	—	2	—	—	—	
½	—	—	—	—	—	—	5	4	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	
4½	—	—	—	—	2	—	7	4	

No. CCIX.

d. d Breslau, den 27. März, und Glogau, den 4. April 1765.

Königliche Cammer-Verordnung wegen der zu nehmenden Maasregeln, in Ansehung der Publication der Päbstlichen Bullen und Breven.

An den Fürst-Bischof zu Breslau, und an die Decanos der Prager, Ollmützer und Cracauer Diœces; desgl. an sämmtliche Stifter und Klöster.

P. P.

Unsern ꝛc. Nachdem Wir Allerhöchst festgesetzet, daß hinführo keine Päbstl. Bulle, oder Breve in Schlesien von einigem Effect seyn soll, bevor sie nicht von Unserer Allerhöchsten Person genehmiget, und Unsere Approbation zu deren Publication und Effect darüber ergangen; als {werden Ew. Liebden sich / werdet Ihr Euch} hiernach zu achten und keine Päbstliche Bulle oder Breve eher zu publiciren, noch zu befolgen haben, bevor solche nicht an Unsern in Schlesien dirigirenden Ministre originaliter eingesandt, und darüber durch selbigen Unsere Allerhöchste Approbation eingeholet worden ꝛc.

Es sollen die Päbstl. Bullen und Breven nicht eher für gültig angenommen werden, bevor nicht bey selbigen die Allerhöchste Approbation bescheiniget werden kan.

An die Steuer-Räthe des I. II. IV. VI. und VII. Breslauschen, und an sämmtliche Steuer-Räthe des Glogauschen Cammer-Departements.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Es wird angemerket, wie einige Accise- und Zoll-Aemter, die im Circulari d. d. {Breslau den 12ten / Glogau den 25sten} May a. p. wegen Impostirung des pohlnischen Getreydes enthaltene Worte

Unrichtige Erklärung der Verordnung vom 12ten May a. p., als die Ursache der gegenwärtigen.

„Wogegen von demjenigen, was von sothanem pohlnischen Ge„treyde zur Stadt kommt, noch überdem die Tarifmäßige Ein„gangs-Accise entrichtet werden muß,

ganz irrig verstehen und auslegen, indem sie vigore derselben von allem pohlnischen Getreyde ohne Unterscheid, welches in die Städte kömmt, auch wohl gar von demjenigen, so nur durch die Stadt nach einer andern, e. g. nach Breslau gehet, außer dem verordneten Zoll-Impost die Eingangs-Accise erlegen lassen, woraus allerhand Irrungen und Unordnungen entstehen, da doch die Meynung obgedachter Vorschrift blos dahin gegangen, daß die Eingangs-Accise nur in derjenigen Stadt, wo das pohlnische Getreyde zur Consumtion eingeführet wird, und zwar nur von denen Sorten, von welchen nach dem Accise-Reglement deren Erlegung statt hat, gegeben werden soll. Mithin ist dieselbe u

Eigentlicher Sinn obiger Verordnung.

No. CCXI.

d. d. Breslau, den 2. April 1765.

Königliche Cammer-Verordnung;

wegen der genommenen Maasregeln in Ansehung der Publication der Päbstlichen Bullen und Breven.

An den General-Fiscal N. und die übrigen Fiscæle.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Wir communiciren Euch hierbey in Abschrift, was Wir wegen Publication der Päbstlichen Bullen und Breven, unterm

An sämmtliche Land = Räthe.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Ob Ihr zwar bereits vielfältig und besonders unterm 5. Decbr. 1763. wegen prompter Einsendung der Remissions- und andern Liquidationen instruiret worden: so müssen Wir dennoch mißfällig wahrnehmen, daß dieses verschiedentlich nicht beobachtet werde, dadurch aber nicht nur Unordnungen bey den Cassen erwachsen, sondern auch die percipienten die ihnen gebührende Bonification, so viel länger entbehren müssen. Wir finden dahero nöthig, Euch hierdurch anderweit ernstlich zu erinnern, daß,

Die, wegen prompter Einsendung der Remissions und anderer Liquidationen, ergangene Verordnungen werden wiederholet.

Die Brand-Schäden, längstens 8 Tage nach dem Brande untersuchet und die Remissions-Acta binnen 14 Tagen bey 2 Rthlr. irremissibler Strafe an Unsere Krieges- und Domainen-Cammer eingesandt werden müssen; sollte aber ein Brandschaden von der importance seyn, daß die dießfällige Remission nicht auf einmal, sondern in verschiedenen Jahren assigniret würde, muß die Remissions-Liquidation für das neue Etats-Jahr bey eben der Strafe von 2 Rthlr. allemal im Junio eingesandt werden. Sollte ein Dominium, den vorgefallenen Brand nicht gleich Tages darauf an Euch melden, ist solches dieser Ver-

Wenn die Brand-Schäden untersuchet, und die Remissions-Acta eingesandt werden müssen.

Wenn die Domi-

erordnung;
regeln in Ansehung
Bullen und Breven.
die übrigen Fiscale.
erbey in Abschrift, was B
ullen und Breven, unter
den, als alle dabey bemerk
andere Stifter ergehen la
Befolgung genau zu ange
und die

terlassung.

Einnehmer ein oder andere der eingebrachten Quittungen in der Liquidation nicht mit aufführet, soll er denen Unterthanen die Vergütung ex propriis thun.

Wenn die March-Transports-Lieferungs- und andere Liquidationes eingerichtet werden müssen, und wie die Unterlassung zu bestrafen.

Die March-Transports-Lieferungs- und andere extraordinaire Liquidationes, müssen höchstens 14 Tage nach geschehenen March-Transport etc. bey 2 Rthlr. Strafe übergeben werden, wie den kein Dominium oder Schulze eine Quittung über 3 Tage und kein Steuer-Amt über 14 Tage bey sich behalten muß, widrigenfalls erstere, keine Vergütung erhalten werden, der Steuer-Einnehmer aber, solche ex propriis bezahlen soll.

Publication dieser Verordnung.

Ihr habt Euch also hiernach nicht nur selbst aufs genaueste zu achten, sondern auch das Steuer-Amt hierunter gehörig zu instruiren und das nöthige im Creiße bekannt zu machen, weil schlechterdings darunter keine Entschuldigung weiter statt findet. Sind ꝛc.

Friedrich, König

Unsern ꝛc. Da die Zeit herz
erlauben wird, daß die r
Ufer, nach Vorschrift der publ
der vorgenommen werde: so
Breslau den 27. Febr. a. p. e
befehlen, und Euch ernstlich zu
werden und deshalb das nöthige
zum Anstand zur Sache geschr
sen, wo solches nöthig und thun
der Ufer vorgegangen werde, d
nicht bey der Publication der
Execution gebracht werden mü

An sämmtliche Land-Räthe Breslauschen Cammer-Departements.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Da die Zeit heran nahet, und die Witterung nunmehro erlauben wird, daß die nützliche Sache wegen Bepflanzung der Ufer, nach Vorschrift der publicirten Ward- und Ufer-Ordnung wieder vorgenommen werde: so finden Wir nöthig die deshalb unterm Breslau den 27. Febr. a. p. erlassene Verordnung hiermit zu wiederhohlen, und Euch ernstlich zu erinnern, alle Attention dahin zu verwenden und deshalb das nöthige ohngesäumt zu verfügen, daß ohne weitern Anstand zur Sache geschritten, und bey den Strömen und Flüssen, wo solches nöthig und thunlich befunden wird, mit der Bepflanzung der Ufer vorgegangen werde, dabey aber auch darauf zu halten, daß es nicht bey der Publication der Ordre verbleibe, sondern solche auch zur Execution gebracht werden müsse. Sind ꝛc.

Die Vorschriften, wegen Bepflanzung der Ufer, sollen nicht nur in Erinnerung gebracht, sondern dahin gesehen werden, daß diese nützliche Sache endlich einmal befolget werde.

No. CCXIV.

d. d. Breslau, den 15. April 1765.

Circulare

wegen richtigerer Anfertigung der Deſignation von den doppelten Poſſeſſionen und Einſendung derſelben mit dem monatlichen Zeitungs-Bericht.

An ſämmtliche Land-Räthe Breslauſchen Cammer-Departements.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Die Deſignationes von den doppelten Poſſeſſionen, ſind bis dato ſehr unrichtig ausgefallen.

Unſern ꝛc. Es iſt Euch per Circulare d. d. Breslau den 8. May 1764. aufgegeben, von denen in den Dörfern des Euch anvertrauten Creißes befindlichen doppelten Poſſeſſionen, zuverläßige Liſten einzureichen, dieſe Liſten ſind hierauf eingegangen, und Wir haben dieſelben in Ermangelung eines näheren Beweiſes vor richtig angenommen.

Nachdem Euch nun unterm Breslau den 27. Febr. c. aufgegeben worden, allmonatlich mit dem Zeitungs-Bericht von dem Fortgang des Retabliſſements derer doppelten Poſſeſſionen die Deſignationes einzureichen: ſo hättet Ihr von ſelbſt gar leicht einſehen können, und bringet es die Natur der Sache mit ſich, daß dieſe Nachrichten mit denen unterm 8. May pr. a. geforderten, auf das genauſte übereinſtimmen müſſen, und aus eben dem Grunde iſt Euch bey Erlaſſung der Ordre vom 27. Febr. c. weiter keine Inſtruction zu geben vor nöthig erachtet worden.

Da aber die letzt geforderte und pro Martio eingekommene Nachrichten gegen die auf das Circulare von 8. May p. a. eingeſandte gehalten worden; ſo zeigen ſich durchgehends ſolche differenzien, woraus klar am Tage lieget, daß entweder die erſte, oder die letzte Nachricht, oder auch wohl gar alle beyde, unrichtig ſeyn müſſen.

Wenn nun nach der Euch unterm 8. May und 24. Decbr. a. p. bekannt gemachten Intention das Retabliſſement aller doppelten Poſſeſſionen bis Ioh. c. erfolgen ſoll: ſo werdet Ihr von ſelbſten abſehen, daß der Zweck nicht zu erreichen iſt, wenn nicht vorhero die würkliche doppelte Poſſeſſiones, auf das allerzuverläßigſte eruiret worden.

Um

lauschen Cammer

. d. Breslau den 8. Mai
Dörfern des Euch anver
en, zuverläßige Listen
en, und Wir haben dies
iſes vor richtig angenom

u den 27. Febr. c. aufgeſe
Bericht von dem Fortgang d
nen die Deſignationes ein
einſehen können, und fragt
ſe Nachrichten mit denen
genauſte übereinſtimmen m
ben Erlaſſung der Ordre
en vor nöthig erachtet werden

Martio eingekommene Nac
May p. 2. eingeſandte ge
ſolche differenziren, wenn

Jn der 3. Rubrique, werden ſodann die doppelten Poſſeſſiones angeſetzet, als welche ſich von ſelbſten zeigen.

Jn der 4. Rubrique, werden ſucceſſive jeden Monat, ſo wie das Retabliſſement geſchiehet, von denen doppelten Poſſeſſionen diejenige aufgeführet, welche an eigene Wirthe überlaſſen worden; und da, wie vorhin erwehnet, die bisherige Nachrichten nicht von der Art ſind, daß ſolche zuverläßig, und dahero eine ganz neue Aufnahme nöthig iſt; ſo bleibet dieſe Rubrique pro Majo leer, wogegen aber ſolche pro Junio und die folgende Monate, in welchen das Retabliſſement geſchiehet, ihre gewiſſe Summen erhalten muß.

Die 5. Rubrique, erhält alsdenn nach einer accuraten Balance von ſelbſt Jhre Ausfüllung.

Damit Jhr auch von der Richtigkeit Eurer einzuſendenden General-Deſignation überzeugt ſeyn möget, habt Jhr die am Ende des Schematis gezogene Balance zu formiren, welche Euch, falls ja in dem angefertigten Generali nach errores anzutreffen ſind, ſolche von ſelbſt entdecken wird.

Wir befehlen Euch dahero in Gnaden, die nach dieſer Vorſchrift eingereichte Deſignation von dem Zuſtande der doppelten Poſſeſſionen, bey dem Zeitungs-Bericht pro Maio c. zum erſtenmal mit zu übergeben, und monatlich dergeſtalt zu continuiren, wobey es ſich übrigens

Dieſe Deſignation iſt alle Monate mit dem Zeitungs-Berichte zu übergeben.

Designa-

von dem Zuſtande der doppelten Poſſeſſionen

Nahmen der Dörfer.	Darinn ſind vorhanden.				Hierunter ſind doppelte Poſſeſſiones.			
	Dieſe beſitzen.							
	Poſſeſſiones.	Bauers Güther	Gärtner	Häußler	Poſſeſſiones.	Bauers Güther	Gärtner	Häußler
			Stellen.				Stellen.	
Arnsdorf	18	4	10	4	—	—	—	—
Beckern	20	6	10	6	2	1	1	—
Cantersdorf	24	10	14	8	8	3	2	3
Summa	62	20	34	18	10	4	3	3
			72					
Dagegen gehalten		- -	62	—			Balance	
Doppelte Poſſeſſiones		- -	10					

			Pfen.
—	—	—	—
2	1	1	—
8	3	2	1
10	4	3	1

Ballate

		Steuern.				Steuern.		
—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	2	1	1	—	
5	2	1	2	3	1	1	1	
5	2	1	2	5	2	2	1	
5	2	2	1	bleiben	noch ab-	zugeben.		
10	4	3	3					

Digitized by Google

No. CCXV.

d. d. Breslau, den 16. und Glogau, den 25. April 1765.

Circulare,

betreffend das erneuerte Verbot, wider das Hauſiren der Olitæten-Krähmer, Vieh-Schneider, Scheeren-Schleifer, Colporteurs etc. im Lande.

1) An ſämmtliche Steuer-Räthe.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Die Verordnungen, wegen des verbotenen Hauſirens, werden erneuert,

Unſern ꝛc. Es iſt Euch nicht allein bekannt, wie durch das Hauſier Edict vom 2. Decbr. 1750. das Herumlaufen der fremden Hauſirer, von allerhand Art verboten, ſondern auch, daß ſeit deſſen Publication, in der folgenden Zeit vor und währendem Kriege vielfältige geſchärfte Verbots, inſonderheit gegen die Olitæten Crämer, Vieh-Schneider, Scheeren-Schleifer und andere dergleichen umlaufende fremde Hauſirer erlaſſen worden; Wir vernehmen aber mißfällig, daß, obgleich ſolche inhibitions nach dem Frieden nicht aufgehoben, dennoch dergleichen Leute mit Olitæten, Arzeneyen und andern Colports-Waaren häufig im Lande herumlaufen, und theils durch den Verkauf ihrer Waaren, und unerlaubte Treibung der Profeſſion, zum Nachtheil der Landes-Eingeſeſſenen, das Geld auſſer Landes ſchleppen, theils wohl gar unter ſolchem prætext ſich im Lande herum treiben, um alles auszuſpioniren, oder auch Leute aus dem Lande zu auswärtigen Fabriquen zu debauchiren, und des Endes mit verdächtigen Leuten ihr Verkehr und Umgang haben.

Dieſem abzuhelfen, werden im Gefolge des von uns unmittelbar ergangenen Allerhöchſten Befehls die vorhin gegen vorbenannte Hauſirer, Profeſſioniſten, Crämer und Colporteurs erlaſſene Inhibitions nach ihrem völligen Inhalt hierdurch renoviret und Euch aufgegeben, denen unter Eurer Inſpection ſtehenden Acciſe- und Zoll-Aemtern, Zoll-Policey- und Salz-Bereutern aufs ſchärfſte anzubefehlen, auf alle ſolche aus fremden Landen, beſonders auch aus dem Oeſterreichiſchen kommende Leute, Acht zu geben, ihren Umgang, Betragen und Handlungen, ſo viel

und anbefohlen, durch die Acciſe- und Zoll-Aemter, Policey-Bedienten ꝛc. auf alle dergleichen verdächtige, aus fremden

Unsern ꝛc. Nachdem Wir durch ein Circulare an sämmtliche Steuer-Räthe, die gegen die in Lande herumlaufende fremde Olitæten-Crämer, Vieh-Schneider, Scheeren-Schleiffer, Colporteurs und andern dergleichen Hausirer, ergangene Verbote und Verordnungen zu erneuern, nöthig gefunden; als wird Euch sothanes Circulare, hierbey in Abschrift zugefertiget, mit dem gnädigsten Befehl, darnach sowohl die Land-Dragoner, als Schulzen und Gerichte gleichfalls anzuweisen, dergleichen fremden Hausirern, das Herumlaufen im Lande nicht zu gestatten, ingleichen auf solche verdächtige Personen Acht zu geben, ihren Umgang, Betragen und Handlungen, so viel immer möglich, wohl zu observiren, und falls sich einige verdächtige Spuren äussern, selbige sofort zu arretiren und davon zur weiteren Verfügung Anzeige zu thun. Sind ꝛc.

Vorstehendes Circulare wird auch den Land-Räthen zugefertiget, um ihrerseits sowohl die Land-Dragoner, als auch Schulzen und Gerichte anzuweisen, daß sie auf dergleichen fremde Hausirer ein wachsames Auge haben sollen.

No. CCXVI.

d. d. Breslau, den 16. April 1765.

Circulare
wegen Retablirung der wüsten Stellen, und Besetzung der leeren Häuser.

1) An sämmtliche Steuer-Räthe Breslauschen Cammer-

wüſten Stellen, werden den Steuer-Räthen aufs nachdrücklichſte eingeſchärft,

werden Euch Acta ſolche zeigen, demohngeachtet beweiſet die in denen eingegangenen Nachweiſungen aufgeführte große Anzahl von dergleichen Wüſtungen in denen Städten, mehr denn zur Gnüge, wie wenig Ihr bey dieſem wichtigen Articul Eurer Obliegenheit ein Gnügen thut, vielmehr es mit kaltem Blute anſehet, daß nicht nur alle wüſte Stellen, in Ruin liegen bleiben, ſondern auch noch wohl gar deren Anzahl ſich nach und nach vermehret, wie Wir denn gewiß verſichert ſind, daß bey manchem Ort, unter der aufgeführten Anzahl der wüſten Stellen, oder leeren und unbewohnten Häuſer, ſolche ſtecken, welche erſt nach dem Kriege in ſothane Umſtände gerathen.

Wenn es nun unverantwortlich iſt, daß diejenige, deren Officium doch hauptſächlich darinn beſtehet, daß ſie die Aufnahme der ihrer Aufſicht anvertrauten Städte bewürken ſollen, bey dergleichen Sachen gar nichts thun, zu Bewürkung ſothaner Aufnahme aber vornemlich mit gehöret, daß derjenige Schaden und Abgang, welchen Krieg, Brandt, und andere Unglücksfälle verurſachet, bey beſſeren und ruhigen Zeiten erſetzet, mithin auch dergleichen Wüſtungen retabliret und anderweit untergebracht werden; ſo laſſen Wir Euch hierdurch in Gnaden, jedoch alles Ernſtes, zu beſſerer Beobachtung Eurer Pflicht in einem ſo eſſentiellen Stück Eurer Verrichtungen anweiſen, und dabey zugleich mit bekannt machen, daß wenn Ihr fürs künftige Euch dieſen Articul nicht zum recht genauen Augenmerk nehmen und überzeugende Proben geben werdet, daß von Eurer Seite nichts unverſucht gelaſſen worden, die Intention hierunter zu erfüllen, Wir Euer Gehalt ſo lange mit Arreſt belegen laſſen werden, biß Ihr Eurer Schuldigkeit in dieſem Stück ein Gnügen gethan.

und anbefohlen, alle Attention auf das Retabliſſement der Wüſtungen, bey Strafe der Verarreſtirung des Salarii, zu verwenden;

Und da Euch die Umſtände einer jeden Eurer Aufſicht anvertrauten Stadt, am beſten bekannt ſeyn müſſen, und zu Erhaltung dergleichen retabliſſements ohnmöglich durchgehends einerley Vorſchriften gegeben werden können: ſo iſt es auch Eure Sache, hierunter in ein genaues Detail zu gehen, und die Magiſtrate nach denen Umſtänden eines jeden Orts mit der erforderlichen Anweiſung zu verſehen, welchergeſtalt Sie ſich zu nehmen haben, um Leute zu engagiren, welche dergleichen wüſte Stellen, oder ledige Häuſer zum Auf- oder Ausbau annehmen, zugleich aber auch dergleichen Annehmern den Auf- oder Ausbau dergeſtalt zu erleichtern, daß andere mehr dadurch angelocket werden, ſich auf gleiche Art einzulaſſen, und ſind Wir feſt verſichert, daß wenn Ihr und die

die Magiſtrate aber mit der erforderlichen Anweiſung zu verſehen, wie ſie ſich zu nehmen haben, um Leute zu den wüſten Stellen und leeren Häuſern zu engagiren, und ihnen den Aufbau auf

Magi-

befördern, und damit Wir von Zeit zu Zeit davon informiret, habt Ihr quartaliter, als

den 20. Junii
20. September
20. December
20. März

den bißfälligen Extract, wie auch von denen auf den Cämmerey-Etat ausgesetzten Bau-Freyheits-Geldern, von denen Euch untergebenen sämmtlichen Städten einzuschicken. Sind ꝛc.

Dignation von den wüsten Stellen, Nutzungen, und von denen auf den Cämmerey-Etat ausgesetzten Bau-Freyheits-Geldern.

2) An sämmtliche Magistrate Breslauschen Cammer-Departements.

Dem Magistrat zu N. können die vielfältig erlassene Ordres wegen Bebauung der wüsten Stellen und Besetzung der leeren und unbewohnten Häuser, nicht unbekannt seyn, wenigstens werden Acta solche zeigen.

Die Magistrate werden auf die diesfalls erlassene Verordnungen zurück gewiesen.

Wenn nun die große Anzahl derer wüsten Stellen und leeren und unbewohnten Häuser genugsam zeigen, wie wenig derselbe bey diesem wichtigen Articul seiner Obliegenheit ein Gnügen gethan, vielmehr es mit kaltem Blute ansiehet, daß nicht nur alle wüste Stellen im Ruin liegen bleiben, sondern auch noch wohl gar deren Anzahl sich nach und nach vermehret, indem viele von denen wüsten Stellen, oder leeren und unbewohnten Häusern, erst nach dem Kriege in diese Umstände gerathen

Breslauschen Cammer-Departements.

Was des dirig. Ministri Excellenz, wegen des Retablissements der wüsten Stellen und leeren Häuser, reſcribiret haben, und darauf dato an sämmtl. Steuer-Räthe und Magistráte verfüget worden, wird sämmtl. Krieges- und Domainen-Räthen communicíret, um darauf zu halten, daß das verordnete befolget werde.

Was des dirigirenden Hrn. Ministri Excellenz, wegen des Retablissements derer wüsten Stellen, und Besetzung derer leeren und unbewohnten Häuser, in denen Städten hiesigen Departements, unterm 9ten dieses reſcribiret, imgleichen was darauf an sämmtliche Steuer-Räthe und Magistráte dato verfüget worden, solches wird dem Herrn Krieges- und Domainen-Rath N. in beygehender Abschrift des Endes communiciret, um Sr. Excellenz Intention gemäß, besonders in denen Städten seines Departements darauf zu halten, daß das Verordnete befolget werde, auch selbsten auf convenables Mittel bedacht zu seyn, den Endzweck zu erlangen.

No. CCXVII.

d. d. Breslau, den 17. April, und Glogau, den 10. May 1765.

Circulare,

den Verkauf der Wolle ausser
müssen Wir demnach höchst mi
lich in gewissen Gegenden an der
fortgehet, und so weit getrieben
fremden Städte, die Schlesische
unter andern mit Anlaß giebet,
auf ihren Nahmen eingekaufte
Gewinnes halber, an Fremde zu
ren, sich unterstehen.

Damit nun diesem, zur
samen Intention gereichenden
de; so wird nicht allein

1mo das ergangene Verb
ausser Landes, hierdurch anderw
arten Strafen, nemlich der
exilirt, oder wenn sie nicht
den Wir in solchem Fall

aller rigoureuseste verboten worden ist.

Ob Wir nun wohl durch verschiedene pœnalisirte Verordnungen, den Verkauf der Wolle ausser Landes bis hierher inhibiren lassen; so müssen Wir dennoch höchst mißfällig vernehmen, daß solcher, sonderlich in gewissen Gegenden an der Grenze, noch immer ohne allem Scheu fortgesetzet, und so weit getrieben wird, daß in einigen der benachbarten fremden Städte, die Schlesische Wolle im Ueberfluß anzutreffen, wozu unter andern mit Anlaß giebet, daß selbst einländische Fabricanten, die auf ihren Nahmen eingekaufte Wolle, des dabey zu machenden schnöden Gewinstes halber, an Fremde zu überlassen und wohl gar ihnen zuzuführen, sich unterstehen.

Ohnerachtet des Verbots, gehen noch häufige Unterschleife vor.

Damit nun diesem, zur Vereitelung der darunter hegenden heilsamen Intention gereichenden Unwesen, aus dem Grunde gesteuret werde; so wird nicht allein

1mo das ergangene Verbot, von Ausfuhr und Verkauf der Wolle ausser Landes, hierdurch anderweitig unter denen vorhin darauf commirten Strafen, nemlich der Confiscation der Wolle, wenn sie noch existiret, oder wenn sie nicht mehr vorhanden, des Werths derselben, den Wir in solchem Fall generaliter auf 6 Rthlr. pro Stein festsetzen, und welche Strafe, sowohl Verkäufer, als Käufer, so dieselbe ausser Landes zu verkaufen oder zu bringen, sich unterstehen wollen, oder unterstanden zu haben überführet werden, nicht weniger mit Confiscation der

1) Das Verbot der Woll-Ausfuhre, bey Strafe der Confiscation der Woll-Wagen und Pferde wird nicht allein wiederholet, sondern auch

ebenfalls dem Befinden nach annoch mit Festungs-Arbeit beleget werden, der Denunciant aber, von sämmtlichen Geld-Strafen die Hälfte an Denunciations-Gebühren mit Verschweigung seines Nahmens, wenn er es verlanget, genießen soll:

Damit auch

3) Die dem Woll-Fabricanten zugestandene Erlaubniß, ihre Wolle auf dem Lande zu erkaufen, wird regulariter aufgehoben.

3tio dieser dem Lande so nachtheiligen Contravention besser, wie bisher, vorgebeuget werde, wird nach Vorschrift des von Unserer Allerhöchsten Person vollzogenen und nächstens zu publicirenden Tuch-Reglements, zum Grunde geleget, daß regulariter auf dem Lande kein Einund Verkauf der Wolle verstattet seyn soll, sondern Herrschaften und Landwirthe sind verbunden, die auf ihren Güthern erzielte Wolle in die Städte, und zwar vorzüglich auf die Wollmärkte zum Verkauf zu bringen, als wodurch die Woll-Fabricanten genungsam Gelegenheit und Bequemlichkeit haben können, mit der benöthigten Wolle sich hinlänglich zu versehen, ohne daß es des Herumlaufens auf dem Lande bedürfe.

Sollten jedennoch

4) unter welchen Casus sich ereignen, daß ein in einer accisbaren Stadt wohn-

5to Bleibt denen Dominiis, welche Woll-Fabricanten auf ihren Gütern wohnhaft haben, zwar verstattet, denenselben in loco Domicilii Wolle zur Arbeit zu überlassen, Sie müssen aber dafür selbst haften, daß solche würklich von ihnen verarbeitet werde, auch haben sie selbigen darüber ein Herrschaftliches Attest zu ertheilen, damit gedachte Fabricanten solches bey Revision der Zoll-Bereuter und Land-Dragoner producíren können, nicht weniger von dergleichen Woll-Verkauf eine besondere gewissenhafte Annotation zu halten, an andere ausser ihrem Grunde auf dem Lande wohnhafte Fabricanten aber ist keinesweges auch denen übrigen Dorfs-Wirhen nicht erlaubt, Wolle zu verkaufen, sondern diese Fabricanten müssen dasjenige, was sie nicht von ihrer Herrschaft bekommen können, in denen accisbaren Städten, von der niedergesetzten auf den Woll-Märkten unverkauft gebliebenen Wolle erkaufen.

5) Auch den Dominiis, die Woll-Fabricanten auf ihren Dörfern haben, stehet frey, die Wolle an sie zu verkaufen.

6to Soll keinem Fabricanten auf dem Lande, oder auch einem andern auf dem Lande wohnhaften, gestattet seyn, einen Woll-Handel mit erkaufter Wolle auf dem Lande zu treiben, oder etwas an einen dritten Mann zu verkaufen, als welches schlechterdings auf dem Lande verboten bleibet, dahero auch diejenigen Land-Fabricanten, welche Wolle in denen Städten erkaufet, verpflichtet sind, den darüber von der Accise erhaltenen Passier- oder Accise-Zettel beym Dominio zu produciren, dieses aber muß dahin sehen, daß die Wolle gehörig verarbeitet und kein

6) Der Wollhandel auf dem Lande wird gänzlich untersaget.

einige Woll-Märkte angeleget werden.

so sind wir darauf bedacht, noch einige Woll-Märkte daselbst anzulegen, worüber Ihr nächstens besonders werdet beschieden werden.

Publication dieser Verordnung.

Es wird Euch demnach hierdurch anbefohlen, diese renovirte und geschärfte Verordnung im Creiße gehörig zu publiciren, und über deren Vorschrift auf das genaueste zu halten, daß solche in allen Puncten gehörig befolget werde, maaßen Wir sonsten, wenn es nicht geschiehet, gemüßiget seyn werden, Eurer inadvertance solches größtentheils Schuld zu geben, auch habt Ihr die Land-Dragoner anzuweisen, daß sie bey Cassation auf die Contraventiones Acht geben sollen. Sind ꝛc.

An die Land-Räthe Schweidnitzischen, Reichenbachschen und Frankensteinschen Creißes.

addatur in fine: Was ausserdem wegen Verhütung der Woll-Ausfuhr-Contravention durch besondere Verordnungen wegen Eures Creißes unterm heutigen dato verfüget worden, dabey hat es ebenfalls sein Bewenden, und ist von Euch darüber zu halten. Sind ꝛc.

und Frankensteinschen Creißes beygefüget, et ponat. loco des unterstrichenen: Eures Departements.

3) An den Breslauschen Magistrat.

usque ad verba: **erlassen worden** et addatur: zur Nachricht, auch Publication an die Woll-Fabricanten, und übriger gleichmäßiger Achtung abschriftlich zugefertiget. Sind ꝛc. Desgleichen dem Breslauschen Magistrat.

No. CCXVIII.

d. d. Glogau, den 19. April, und Breslau, den 17. Junii 1765.

Circulare
wegen des zu steurenden Feilhabens der fremden Pohlnischen Juden, auf den innländischen Jahrmärkten.

An sämmtliche Steuer-Räthe.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Wir haben angemerket, daß sich den letzten Krieg hin- Die Aeriser und

zu halten, und die Bettel-Juden über die Gränze zurückzuweisen sind.

Bettel-Juden, so weder Waaren zum Verkauf, noch Geld zum Einkauf einbringen, gar nicht einzulassen, sondern sofort an der Gränze zurück zu weisen sind, und worauf die Zoll-Bereuter wohl zu vigiliren haben. So sind auch

2) Welche von diesen Juden eingelassen werden können.

2) die Pohlnische Cram-Juden, so mit allerley Cram- und Schnitt-Waaren die Märkte besuchen, anders nicht einzulassen, als wenn sie damit einen Jahrmarkt beziehen wollen, und die Jahrmarkts-Zeit des angesagten Ortes nach Bewandniß seiner Entlegenheit von der Gränze mit sothaner Ansage übereinkömmt.

Solchenfalls nun muß

3) Wie es mit der Verzollung ihrer Waaren zu halten.

3) die eingeführte Waare nach Vorschrift des Zoll-Mandats §. 19. gleich beym ersten Gränz-Zollamt Stück vor Stück mit dem Mandatmäßigen, oder durch nachherige Verordnungen festgesetzten Zoll und Impost vergeben und es hierunter mit diesen fremden Cram-Juden um so genauer genommen werden, als selbige ohnedem die einbringende Waaren mehrentheils wohlfeiler geben können, wie die mit mehreren Abgaben belastete einländische christliche und jüdische Crämer und Handelsleu-

het seyn soll, von einem Jahrmarkts-Ort in Schlesien zum andern zu ziehen, und Niederlagen darinn zu halten; als findet auch solches in specie und vorzüglich auf die Pohlnische Cram-Juden seine Anwendung.

der Crämer von einem Jahrmarkt auf den andern, findet auch hier Anwendung.

In Verfolg dessen, muß demnach

7) einem solchen Pohlnischen Cram-Juden von dem Jahrmarkts-Ort, wohin er durch das Gränz-Zoll-Palet nach obiger Vorschrift §. 4. angewiesen worden, über die undebitirte und etwa dazu erkaufte Waare, niemals ein Zettel auf einen andern schlesischen Jahrmarkt ertheilet, oder die Niederlage der nicht verkauften Waaren an demselben Orte bis zum künftigen Jahrmarkte gestattet werden, sondern ihm muß das Gränz-Zoll-Palet abgenommen, und wenn er von dem undebitirten ins Land gebrachten sowohl, als im Lande erkauften und zu exportirenden Waaren, nach Vorschrift des Zoll-Mandats §. 27. und nach der durch die Verordnung vom {7ten / 28sten} Februar. 1764. erfolgten Aufhebung des Baratto-Beneficii den vollen einfachen Ausfuhr-Zoll entrichtet; so muß ihm ein Ausfuhr-Zettel darüber ertheilet und er damit wieder zum Lande hinaus gewiesen, zum Behuf dieser Rückkehr die Waaren hinwiederum vorschriftmäßig verschnüret und versiegelt, auch die Zoll-Bereuter zur gleichmäßigen Vigilanz auf dergleichen Retour gehende Juden wohl instruiret werden. Sollte

7) Wie in Ansehung der undebitirten und etwa der darzu erkauften Waaren zu verfahren.

8) dennoch ein Pohlnischer Cram-Jude einen Zettel von einem

8) Wie zu proce-

No. CCXIX.

d. d. Breslau den 23. April, und Glogau, den 14. May 1765.

Speciale Instruction
für die Bau-Bediente in Schlesien,
wie solche sich bey Bereisung der ihnen zugetheilten Aemter, von nun an und nach itzigen Zeit-Umständen zu verhalten haben.

Die Bau-Bediente werden zuförderst auf das Bau-Reglement und auf ihren geleisteten Eyd verwiesen.

Es muß zwar einem jeden Baubedienten bereits aus dem in Schlesien in Anno 1748. unterm 20sten Januarii emanirten und zum Druck beförderten Bau-Reglement, und denen von Zeit zu Zeit erhaltenen Vorschriften bekannt seyn, was seine Schuldigkeit in Bausachen, nach seiner theuer geleisteten Pflicht erfordert. Da aber die ꝛc. Cammer bemerket, daß solchen nicht überall die schuldige Folge geleistet worden: so

qung der Gebäude, so wie es

Es hat also auch dabey se
ter im April die Bereisung seir
fang in dem nächsten Amte ma

3) sobald er in dem Am
mit Zuziehung des Beamten
schrift des 36. 38. und 39 §.
heit ordentlich protocolliren,
die Stroh-Rohr- oder Ziegel-
ausgebessert, die Schwellen
Thorwege, Thüren, Fenster,
che, desgleichen auch die Sch
Zäune, Feld- und Wiesen-G
ofens, sämmtliches Brau- u
in gutem Stande zu halten, u
besorgen, nach seinem Pacht-
sitzen. Wenn er was finde
schuldig, muß er davon ein
Beamten solche

Dächer mit Schnee belegt, auch Scheunen und Ställe annoch mit Getreyde und Heu angefüllt antreffen würden, also keine genaue Untersuchung der Gebäude, so wie es sich gehöret, geschehen kann.

Es hat also auch dabey sein Bewenden, daß ein jeder Baubedienter im April die Bereisung seines Departements antreten, und den Anfang in dem nächsten Amte machen solle, da er denn

3) sobald er in dem Amte ankömmt, die sämmtliche Gebäude mit Zuziehung des Beamten generaliter examiniren, und nach Vorschrift des 36. 38. und 39 §. des Bau-Reglements deren Beschaffenheit ordentlich protocolliren, und darinn sonderlich anzeigen muß, wie die Stroh-Rohr- oder Ziegel-Dächer beschaffen, ob die Lehmfache sehr ausgewittert, die Schwellen hoch genug aus der Erde liegen, wie die Thorwege, Thüren, Fenster, Krippen und Raufen beschaffen, als welche, desgleichen auch die Schwein- und Federvieh-Ställe, Backofens, Zäune, Feld- und Wiesen-Graben und die Brücken darüber, Kachelofens, sämmtliches Brau- und Brandtwein-Geräthe, dem Beamten in gutem Stande zu halten, und alle Reparaturen bis auf 10 Rthlr. zu besorgen, nach seinem Pacht-Contract und dem Bau-Reglement obliegen. Wenn er was findet, so der Beamte ex propriis zu machen schuldig, muß er davon eine besondere Designation verfertigen, dem Beamten solche communiciren, von ihm unterschreiben lassen, und ihm sämmtliche Stücke in loco anweisen, ihm auch gehörige Vorstellung thun, solche in Zeiten redressiren zu lassen, damit bey seiner nächsten

3) Wegen der generellen Untersuchung sämtlicher Gebäude, Zäune, Gräben, Brücken ꝛc. und Besorgung kleiner Reparaturen durch den Beamten.

und, wenn er ſeinen Bericht ad Cameram abſtattet, mit eingeſandt, welches nach und nach, ſo wie er mit einem Amte fertig, dergeſtalt geſchehen muß, daß die letzte ohnfehlbar und bey Vermeidung der feſtgeſetzten Strafe von 1 Rthlr. vor jedes fehlende Reviſions-Protocoll in dem præfigirten Termino bis ultimo Junii bey der ꝛc. Cammer übergeben ſind.

Bey dieſer Unterſuchung, muß er beſonders noch genau examiniren, ob durch die Nachläßigkeit des Beamten oder Pächters, und durch die negligirte kleine Reparaturen denen Gebäuden größerer Schaden zugefüget worden, worinn ſolcher beſtehe, genau anzeigen, und die Koſten, ſolches zu redreſſiren, beſonders in Anſchlag bringen, damit Beamter, welcher mit vor ſeine Unterpächter haften muß, entweder zu Bezahlung derſelben, oder zu Redreſſirung in Natura angehalten werden könne, und ſolchergeſtalt verfähret derſelbe auf allen zum Amte gehörigen Vorwerkern und Schäfereyen, mit der Verwarnung, keinem, er ſey wer er wolle, hierinn zu conniviren, oder zu gewärtigen, daß er ſelbſt davor reſponſable bleiben müſſe, falls der Herr Departements-Rath oder Bau-Director, bey Revidirung der Aemter, die geringſte Unrichtigkeit wahrnehmen ſollte. Wenn dieſe Arbeit geendiget;

4) Wegen Reviſion der Baue aus vorigem Jahre, nach den Anſchlägen und Contracten.

4) ſo nimmt der Bau-Inſpector die Reviſion der Baue vor: welche aus dem vorhergehenden Etats-Jahre noch nicht fertig, oder noch auf die Reviſion beruhen, und examiniret ſolche nach denen Anſchlägen und Contracten, wobey denn insbeſondere von denen Forſten, auch ſonſten genaue Erkundigung einzuziehen, ob das aſſignirte Holz alles gefället, oder noch was davon auf dem Stamm ſtehet; ob das gefällte Holz alles nach dem Bau angefahren, und dazu verbrauchet, oder ob Entrepreneur, oder ſonſt jemand, nicht was davon in ſeinen eigenen Nutzen verwendet oder verkaufet habe, auch ob das gefällete Holz nicht etwa in der Heyde, oder auf dem Bauplatz liegen geblieben, und verdorben ſey? Weshalb ein jeder Baubedienter aufs ernſtlichſte angewieſen wird, dieſen Punkt aufs genaueſte zu erfüllen, weil bekannt, wie unverantwortlich die Entrepreneurs zum öftern mit dem freygegebenen Bauholz umgehen, ſich auch wohl gar unterſtehen, Holz und Bretter zu verkaufen, auch vieles muthwillig zu verderben, oder verſchneiden und wegſchleppen zu laſſen. Alsdenn

5) Wegen der nothwendigen Reparaturen, und

5) examiniret derſelbe jedes Gebäude ſpeculativiſch, und notiret alle daran ſich zeigende und zur Conſervation derſelben nothwendige Reparaturen,

Orte die Lebensmittel und Bau-Materialien wohlfeil, in dem andern aber theuer sind, auch das Arbeitslohn und die Preiße niedriger oder höher, jedoch alles specifice und nach gewissen Principiis angeschlagen werden, jedoch soviel möglich dahin sehen, daß die im Bau-Reglement festgesetzte Sätze nicht überschritten werden.

Wegen der Baufuhren, Handdienste und des benöthigten Strohes, zu denen Bauen und Repataturen, so auf Königl. Kosten geführet werden, müssen sich die Baubediente dasjenige gehörig bekannt machen, was in denen Pacht-Contracten derer Beamten hierunter festgesetzet und sich zu dem Ende solche quoad passus concernentes communiciren lassen, und darnach bey Verfertigung der Bau-Anschläge achten, nach erfolgter Approbation aber, nach Disposition des 23. und 24 §. des Bau-Reglements wegen der auszuführenden Baue das nöthige veranstalten, insonderheit die Entreprise-Contracte schließen und zur Approbation übergeben, auch dahin sehen, daß die Baue dergestalt beschleuniget werden, daß dasjenige, was z. E. von Trinitatis $17\frac{65}{66}$ auf den Etat gebracht, bereits vor dem Winter 1765. ausgeführet und davon bis zum Frühjahr 1766. nichts unausgeführet bleiben muß.

Wegen der Fuhren, der Handdienste und des benöthigten Strohes.

Wegen Schließung der Contracte und Ausführung der Baue.

6) Finden sich auf einem Amte oder Vorwerke sehr alte und bau- 6) Wie es mit

auf das noch brauchbare Holz zu reflectiren; ſollte aber ſothanes Gebäude zum Betrieb einer ordentlichen Wirthſchaft ohnumgänglich nöthig ſeyn; ſo hat der Bau-Inſpector zu unterſuchen, ob dem Gebäude nicht durch eine Haupt-Reparatur annoch zu helfen ſtehet, oder wenn eine ſolche Reparatur daran nicht mehr mit Nutzen zu verwenden; ſo iſt noch zu examiniren, ob ſolches nicht durch Stützen, ohne ſonderliche Koſten, ein paar Jahr aufrecht zu halten möglich, wo nicht, ſo wird eine Zeichnung und Anſchlag zu einem neuen Gebäude gemacht, doch muß ſolches nicht größer, als es die Nothwendigkeit erfordert, angeleget werden, als worüber deutliche und umſtändliche Protocolla gehalten, und bey denen Anſchlägen mit übergeben werden müſſen.

7) Was dem Bau-Inſpector bey Anlegung und Erbauung neuer Gebäude zuförderſt oblieget.

7) Bey Anlegung und Erbauung neuer Gebäude muß der Bau-Inſpector vorhero eine Grundlage von Situation ſämmtlicher Gebäude des Vorwerks aufmeſſen und verzeichnen, und ſodann judiciren, ob das neue Gebäude füglich auf die alte Stelle wieder aufzubauen, oder ob ſolches nicht etwa an einen andern, der Wirthſchaft, oder der Regularität des Vorwerks, bequemern Ort hinzuſetzen, auch ſothanen Plan ſeinen Anſchlägen mit beyfügen, und überhaupt dasjenige beobachten, was der 3te und 4te §. des Bau-Reglements hierunter diſponiret.

8) Was bey Verfertigung der Anſchläge beſonders zu beobachten.

8) Bey Verfertigung derer Anſchläge hat der Bau-Inſpector nach Maaßgebung des Bau-Reglements vornehmlich ſein Augenmerk zu richten:

a) Wegen des benöthigten Bauholzes.

a) Daß das dazu nöthige Bauholz, auf das genaueſte ausgerechnet, und nicht nur deſſen Länge, ſondern auch die Stärke, nach Fuß und Zoll im Durchſchnitt bemerket, auch bey mittelmäßigen Scheunen und Ställen kein ſtarkes, ſondern nur mittel- und klein Bauholz genommen, und die Stamm-Enden vom Mittelholze auf 18. bis 20 Fuß zu Rahmholz, Stiele und Riegel aufgeſchnitten werde.

b) Verbindung der Gebäude auf Stroh- oder Rohr-Dächer.

b) Daß die Gebäude auf Stroh- oder Rohr-Dächer $5\frac{1}{2}$ Fuß vom Mittel zu Mittel, auf Ziegel-Dächer aber, $3\frac{1}{2}$ Fuß weit von einander verbunden werden.

c) Höhe der Schwellen.

c) Daß die Schwellen allemal auf trocknen Boden 1 Fuß, auf feuchten Boden, oder in die Ställe und Höfe, wo vieler Miſt lieget, wenigſtens 2 Fuß hoch über der Erde zu liegen kommen.

d) Beſchaffenheit der Fundamenter.

d) Daß die Fundamenter, wenn ſie von Feld- oder Kalkſteinen gemacht worden, in der Erde 2 Fuß und über der Erde 1 Fuß 6 Zoll ſtark mit reinem Kalk, und nicht mit Sparkalk, noch weniger mit Lehm, gemauert werden,

wo nicht sämmtlich, doch wenigstens die auswendig unterste Fache an denen hölzernen Gebäuden, mit Mauersteinen auszusetzen, damit das Vieh solche mit denen Hörnern nicht so leicht verderben könne. mit Mauer-Steinen.

f) Daß die Stroh- und Rohr-Dächer 1 Fuß weit gelattet auch tüchtig und feste 12 bis 14 Zoll dick durchgehends gedecket werden müssen, und da darunter viel Betrug passiret, indem die Entrepreneurs solche nur unterwärts, so weit man auf den Boden langen kann, und woselbst dieselben visitiret zu werden pflegen, in gehöriger Dicke decken, weiter hinaufwärts aber, nach dem Forst zu, mit unbefugter Menagirung des Stroh oder Rohres nur 9 bis 10 Zoll dicke zu decken sich unterstehen; so muß der Bau-Inspector hin und wieder die Kehl- und Hahnen-Balken bey der Untersuchung der Gebäude besteigen, und daselbst die Dicke der Dächer messen, wozu ihm ein besonder Instrument an die Hand gegeben worden. Und weil ein Dach der Schutz des ganzen Gebäudes ist, und auf Tüchtigkeit desselben, dessen Conservation hauptsächlich ankömmt; so muß ein Bau-Bedienter darauf besonders vigiliren und dergleichen Revisiones nicht eher vornehmen, bis die Scheunen und Ställe, ledig und er überall zum Dache kommen könne. f) Beschaffenheit der Stroh- und Rohr-Dächer, und deren Visitation.

h) Beschaffenheit der Ziegel-Dächer.

h) Daß die Ziegel-Dächer, wenn sie einfach, nicht weiter von einander gelattet werden, als 3 Fünftel der Länge des Ziegels ausmachen, und also allemal die eine Reihe auf 2 Fünftel bedecket werden; doppelte Ziegel-Dächer sollen ohne höchste Noth nicht gemacht werden, wenn solches aber dennoch geschehen müßte, müssen sie nicht über $5\frac{1}{2}$, höchstens 6 Zoll incl. der Latte gelattet werden; die einfachen in Spliet gedeckten Dächer müssen allemal, so viel möglich, mit Mooß ausgestopfet, sonsten aber mit gutem Haar-Kalk verstrichen, die Hohlsteine in Kalk geleget und oben auf dem Forst allemal der dritte, auf die Wallmen aber sämmtliche Hohlsteine mit einem langen besonders dazu geschmiedeten 2 Pf. Nagel, mit etwas breiten Kopf an die Ober-Latten und auf die Sparren angenagelt werden, damit sie nicht so leicht vom Winde abgeworfen werden können.

i) Verbindung der Gebäude durch tüchtige

i) Hat ein Bau-Inspector hauptsächlich dahin zu sorgen, daß sowohl in alten, als neuen Gebäuden, die sonderlich dem Sturmwind sehr

Ein Pferdestall 9 Fuß,
Ein Wohnhauß 9 bis 1
Kleinere, als Schwein-
andere große Gebä
Ein Schaafstall 7 Fuß,
Ein Schäfer oder Famili
in Stich ein- oder zweymal ver
bändern verbunden werden solle

l) Auch hat der Bau-I
gestalt zu disponiren, daß au
16 Ellen tief, als Scheunen u
keine liegende, sondern lauter
macht, die tiefern aber, mit
Balken über die Scheunen
Senkbalken einzubringen, ab

Ein Viehstall 7, bis 8 Fuß,
Ein Pferdestall 9 Fuß,
Ein Wohnhauß 9 bis 10 Fuß,
Kleinere, als Schwein- und Feder-Vieh-Ställe, wo sie nicht in andere große Gebäude eingebauet werden, 6 bis 7 Fuß,
Ein Schaafstall 7 Fuß,
Ein Schäfer oder Familien-Hauß 8 Fuß

in Stiel ein- oder zweymal verriegelt, und an denen Ecken mit Sturmbändern verbunden werden sollen.

1) Auch hat der Bau-Inspector die Dächer auf die Gebäude dergestalt zu disponiren, daß auf denen schmalen Gebäuden, von 15 bis 16 Ellen tief, als Scheunen und Ställen, auch gemeinen Wohnhäusern, keine liegende, sondern lauter stehende, doch verschwellete Dachstühle gemacht, die tiefern aber, mit liegenden Dachstühlen gebauet, und die Balken über die Scheunen Taßen oder Banßen ausgetrümpfet werden. Senkbalken einzubringen aber, muß so viel möglich evitiret werden, wie denn auch

1) Beschaffenheit der Dachstühle.

n) In welchem Falle maſſiv gebauet werden kann, und doppelte Anſchläge angefertiget werden müſſen.

n) Muß der Bau-Inſpector, wie ſchon §. 5. erinnert worden, ſein Augenmerk hauptſächlich auf die Dauerhaftigkeit richten, und gehören hierzu beſonders die maſſiven Bau-Arten, wodurch nicht nur vieles Holz, ſondern auch pro futuro viele Unterhaltungs-Koſten, der Bau-Caſſe zum Beſten, menagiret werden können, wenn ſolche auch anfänglich etwas mehr, als die hölzernen koſten. Dahero ein jeder Bau-Inſpector ſich angelegen ſeyn laſſen muß, in ſeinem Diſtrict zu unterſuchen, ob nicht an ein oder anderm Orte, gute Lehm-Erde befindlich, wovon man zu einem vorhabenden Bau die Mauerſteine auf Lucker Art, unterm freyen Himmel brennen könne, auch ob nicht Mergel-Erde in der Nähe vorhanden, um ſich auch den Kalk ſelbſt zu brennen. Findet ſich ſolche Gelegenheit; ſo muß der Bau-Inſpector den Ueberſchlag machen, wie hoch das tauſend Mauerſteine und ein Winſpel Kalk zu ſtehen komme, und in ſeinen Anſchlägen darauf reflectiren, auch von neuen Gebäuden, die Anſchläge auf zweyerley Art, was ſolche nemlich von Holz, oder maſſiv koſten möchten, anfertigen.

o) Einführung der Wäller-Wände.

o) Iſt es mit dem Stein-Brennen irgend wo nicht practicable; ſo wird ſich wohl hier und da noch wohl Lehm-Erde finden, welche zum Wällern tauglich, und muß alſo der Bau-Inſpector dahin bedacht ſeyn, bey denen Scheunen und Ställen, auch wohl bey Familien-Häuſern, wo es ſich nur immer will thun laſſen, Wäller-Wände einzuführen, als welches ohnedem Seiner Königl. Majeſtät ernſter Wille und Befehl iſt, zu dem Ende in verſchiedenen Aemtern ſchon Leute vorhanden, welche zu ſolcher Arbeit angelernet ſind. Es muß ſich auch der Bau-Inſpector nicht gleich abſchrecken laſſen, wenn etwa ein Wällerer, den vorhandenen Lehm für untauglich zum Wällern erkläret, ſondern andere Sachverſtändige darüber conſuliren, und die Lehm-Proben von mehrern unterſuchen laſſen, immaaßen eben dazu der fetteſte Lehm nicht erfordert wird.

p) Wie die Oeffnungen zwiſchen den Vorwerks-Gebäuden zu ſchließen.

Wie die Gehege um die weitläuftigen und Vorwerks-Gärten beſchaffen ſeyn ſolle.

p) Da auch Seiner Königlichen Majeſtät expreſſer Wille, daß zu denen Gehegen kein Holz mehr gegeben, ſondern hauptſächlich auf lebendige Hecken reflectiret werden ſoll; ſo muß der Bau-Inſpector auch hierauf ſein Augenmerk richten, und die Oeſnungen zwiſchen denen Vorwerks-Gebäuden mit Mauren von Feld- oder Mauerſteinen, oder auch mit Wäller-Wänden zu ſchließen ſuchen. Die Gehege aber um die weitläuftige und Vorwerks-Gärten nach Seiner Königl. Majeſtät allerhöchſtem Intention, ohne dazu Bauholz, Bohlen, Breter und Blanken

Geheges gepflanzt und dazwischen die Hecken, oder Fitz-Zäune angelegt und an die Stämme der Bäume befestiget werden, und da die Fitz-Zäune nicht über 4 bis 5 Fuß hoch sind, so kann darauf allerhand trocken Dornstrauch geworfen werden, um das Uebersteigen zu verhindern. Weydenbäume sind hier am nutzbarsten, welche alle Jahr so viel Reisholz fourniren, womit die Fitz-Zäune beständig unterhalten werden können.

Maasregeln zur Instandsetzung dieser Gehege.

Wenn also der Bau-Inspector nach ein- oder anderer Art, die Gehege anzulegen, practicable findet; so muß er alle Jahr eine gewisse Distanz dazu abstecken, und in Vorschlag bringen, mit dem alten Holze des weggenommenen Geheges die schadhaftesten Oerter des noch stehenden Zaunes ausbessern lassen, und die Besorgung des neuen Geheges dem Beamten auftragen, und ihm die Ausführung desselben ernstlich injungiren, auch bey seiner anderweitigen Hinkunft darnach sehen, ob alles vorschriftmäßig gemacht worden, im entstehenden Fall, hat er der ꝛc. Cammer oder dem Herrn Departements-Rath davon Nachricht zu geben, welcher ihm denn darinn assistiren wird, und wird ein Bau-Inspector, wenn er solch Werk zum Stande bringet, als welches zur großen Avantage der Königl. Forsten dienet, sich besonders dadurch recommandi-

ausgeſchürzte Brunnen bald verfaulen und wandelbar werden, auch wegen Menage des Holzes gänzlich abgeſchafft werden ſollen.

10) Diſtanz und Länge der Vorwerks-Gebäude.

10) Endlich hat ein Bau-Inſpector en general bey Anlegung neuer Vorwerker, oder bey Abbrechung alter und Erbauung neuer Vorwerker noch zu obſerviren, daß die Gebäude in hinlänglicher Diſtanz, nachdem es der Raum, oder Situation des Ortes zuläßt, von einander geſetzet werden, und allemal eine Oefnung dazwiſchen bleibe, ſonderlich auf denen Ecken, damit keine Wiederkehrungen und Hohlkehlen gemacht werden dürfen, als welche denen Gebäuden höchſt ſchädlich ſind, und muß er dafür ſorgen, daß wo auf ein oder andern Vorwerk dergleichen noch vorhanden, abgeſchaffet werden, weil die Erfahrung gelehret, daß dergleichen Oefnungen zwiſchen den Gebäuden, ſowohl bey großen Sturm-Winden, als auch bey Feuers-Gefahr ſehr vortheilhaft, weil alsdenn der Wind ſich nicht ſo ſehr gegen die Gebäude ſetzen kann, ſondern Luft bekömmt, dazwiſchen wegzuſtreichen, das Feuer aber nicht das davon abſtehende Gebäude ſo leicht anzünden kann, und muß auf denen größten und weitläuftigſten Vorwerkern, ein an einander hangendes Gebäude nicht über 200 bis 250 Fuß lang ſeyn.

Anwendung des hier verordneten, auf die Acciſe-, Zoll-, Salz- und Forſt-Gebäude, nach der Diſpoſition des Bau-Reglements.

Was nun vorſtehendermaaßen wegen der Baue in denen Aemtern verordnet, das ſoll auch wegen der Gebäude von denen Acciſe- Zoll- und Salz-Aemtern, insbeſondere aber denen Forſt-Gebäuden beobachtet werden, und werden die Bau-Bediente hierunter auf die Diſpoſition des Bau-Reglements §. 36. 38. et 41. und wegen der Rathhäußlichen und andern publiquen Gebäuden, in denen Immediat-Städten, auf den 42. §. verwieſen.

11) Wie lange ſich der Bau-Inſpector auf einem Vorwerke aufhalten kann, und wenn die Relation davon eingeben muß.

11) Wenn alſo der Bau-Inſpector ſich vorbeſchriebenermaaßen auf einem Amte expediret, wozu ihm höchſtens auf einem Vorwerk 3 Tage Zeit gerechnet werden; ſo muß er noch, ehe er nach das nächſtfolgende Amt reiſet, alles völlig ausarbeiten, und mit einer ausführlichen Relation und Protocoll zur Krieges- und Domainen-Cammer einſenden.

12) Was bey den Waſſer-Bauten, inſonderheit wegen Menagirung des Holzes, zu beobachten.

12) Bey denen Waſſer-Bauten, da alles von Holz gemacht worden, muß der Bau-Inſpector beſonders dahin ſehen, daß das Bauholz, ſo viel möglich, menagiret werde, zu dem Ende nicht allemal an denen Seiten-Wänden neue Spund-Pfähle einzurammen, ſondern da dieſelben mehrentheils, ſo weit ſie beſtändig im Waſſer ſtehen, noch gut ſind; ſo müſſen ſelbige 1 Fuß unter dem kleinſten Waſſer abgekapt, Zapfen daran geſchnitten und Schwellen aufgebracht werden, worauf ſodann

eine

gemacht werden muß; so hat der Bau-Inspector darauf zu attendiren, ob die Brücke nicht an einer oder auch an beyden Seiten, wie es die Situation des Orts zuläßt, um ein gut Theil verkürzt werden könne, ohne daß dadurch der Ablauf des Wassers gehindert, und eine Anschwellung zu befürchten, wodurch pro futuro vieles Holz und Kosten ersparet werden können; an leichten Ströhmen und stillstehenden Wassern können die Stirnschälungen ebenfalls von Packwerk gemachet werden. Die kleinen Feld-Brücken aber, welche über kleine Canäle oder Feld-Graben gehen, welche von Beamten oder Unterthanen, gegen Erhaltung des freyen Bauholzes, ex propriis gemacht werden, müssen nach und nach von Feldsteinen oder Kalksteinen massiv gemacht werden, und muß der Bau-Inspector in seinem Departement solche fleißig notiren, dem Beamten davon Anzeige thun und Anleitung geben, wie solche am leichtesten und bequemsten zu überwölben, wozu der Beamte, die Gemeinen mit Nachdruck anhalten, oder es selbst besorgen muß.

Was er bey kleinen Feld-Brücken, die nach und nach massiv gebauet werden sollen, zu thun hat.

Von diesen Brücken, und in welchen Straßen sie liegen, muß der Bau-Inspector ebenfalls eine Designation an die ꝛc. Cammer einsenden, damit man von allen dergleichen Brücken in der ganzen Provinz eine spe-

Winter angefahren werden könne.

15) Auf die tüchtige Ausführung der Gebäude, und Erfüllung der Contracte muß der Bau-Inspector bey seinen Bereisungen sehen.

15) Muß der Bau-Inspector während der Bereisung seines Districts an die Oerter, wo gebauet wird, etlichemal hinreisen, nach der Arbeit sehen, ob der Entrepreneur auch tüchtige und Contractmäßige Arbeit mache, und wie der Bau Fortgang habe, und ob so viel Leute angestellet sind, daß der Bau zur stipulirten Zeit fertig werden könne, im widrigen Fall den Entrepeneur dazu mit Nachdruck anhalten, mit dem Bedrohen, daß die auf längere Trainirung des Baues festgesetzte Strafe ohnfehlbar beygetrieben werden sollte; allenfalls auch dem Collegio zur Assistence devon Anzeige thun.

16) Wegen der Revision und Attestirung der fertigen Baue.

16) Wenn, währender Zeit, der Bau-Inspector sich in denen Aemtern aufhält, ein oder anderer Bau geendiget; so muß er auf seiner Rückreise, oder wenn er sonst nahe dabey ist, den Bau-Quæstionis gehörig revidiren, alles nach dem Anschlage Post vor Post genau examiniren, und die Revisions-Tabelle davon anfertigen, und bey Strafe der Cassation keinen Bau attestiren, wenn er noch nicht völlig fertig,

auch zu gleicher Zeit, sonderlich
zu berichten, damit dieserha
können.

18) Da auch nöthig seyn
in seinem Departement verfal
mit übernehme, und er solche
seiner Aemter mit bestreiten
ziehen.

Uebrigens und

19) Haben die Bau-B
gen den 25. ein Journal an die
gewichenen Monat von Zeit zu
in dem nachkünftigen vorzune

niger Graben, oder Erhöhung mit Sand zu helfen stehe, davon aber auch zu gleicher Zeit, sonderlich wenn es von Importance, ad Cameram zu berichten, damit dieserhalb die nöthige Verordnungen ergehen können.

18) Da auch nöthig seyn will, daß ein jeder Bau-Inspector die in seinem Departement vorfallende Kirchen-Bauten und Reparaturen mit übernehme, und er solche Arbeit gar füglich bey öfterer Bereisung seiner Aemter mit bestreiten kann; so muß er sich solcher mit unterziehen. 18) Wegen der Kirchen-Bauten und Reparaturen.

Uebrigens und

19) Haben die Bau-Bediente bey 2 Rthlr. Strafe monatlich gegen den 25. ein Iournal an die rc. Cammer einzusenden, was sie am abgewichenen Monat von Zeit zu Zeit verrichtet, und anzuzeigen, was sie in dem nachkünftigen vorzunehmen gedenken. 19) Wegen Einsendung des monatlichen Iournals von ihren Verrichtungen.

Nach diesen sämmtlich vorgeschriebenen Articuln, hat sich nun ein jeder Bau-Inspector strikte zu richten, und als ein treuer und fleißiger

Ursache der Verordnung.

Unsern ꝛc. Je größer von Zeit zu Zeit der Abgang und Mangel des Holzes im Lande wird, jemehr erfordert es Unsere Landesherrliche Vorsorge, auf Mittel zu denken, dem daraus in der Folge zu befürchtenden Uebel, so viel nur immer thunlich, vorzubeugen.

Wir setzen daher in dieser Absicht fest, daß, um die aller Orten so sehr herunter gekommene Forsten wieder anzubauen, alle in einem oder dem andern Königl. oder Privat-Forst zur Hütung berechtigte, sowohl Einheimische, als Fremde, schuldig und gehalten seyn sollen, für jedes Stück Rind- oder Pferde Vieh 5 Stück Eichen, für jedes hundert Schaafe aber, mit welchen sie gleich jenen in dem Forste zu hüthen berechtiget sind, 20 Stück junge Eichen, nach der Anweisung des Forst-Herrn, oder dessen Beamten, in dem zur Hütungs-Befugniß dienenden Forste unentgeltlich zu pflanzen und die hiezu nöthige Pflanz-Stämme aus denen Eichen, Kampen, oder andern Gegenden des Forstes zu nehmen, welche ihnen der Herr des Forstes hiezu anweisen wird, in Er-

Sätze, wornach die Hütungs-Berechtigten eine gewisse Anzahl Eichen anpflanzen, oder Eicheln stecken sollen;

Wegen der verbotenen Wahlfarthens auſſer Landes.

1) An das Biſchöfliche Vicariat-Amt hieſelbſt, wie auch an die Decanos der übrigen 3en Diœcesen.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Unſern ꝛc. Es iſt Euch genungſam bekannt, wie ernſtlich das Wahlfahrten auſſer Landes durch verſchiedene Generalia verboten worden, und iſt noch letzthin unterm Breslau den 19. und Glogau den 28. Junii a. p. an Euch Verordnung ergangen, ſämmtliche Pfarrer, Stifter und Clöſter zu inſtruiren, daß ſie das Euch zu gleicher Zeit communicirte Circulare, welches dieſerhalb unter eben demſelben dato an ſämmtliche Land- und Steuer-Räthe erlaſſen worden, von Monat zu Monat von den Canzeln ableſen und ſelbſt für ihre Gemeinde repondiren ſollten, damit dieſes inhibitoriale nicht überſchritten werde, auch da ihnen dergleichen inhibirte Wahlfarthen nicht unbekannt ſeyn könnten, ſofort dem Land- und Steuer-Rath von denen Contraventionen mit Manifeſtation der Contravenienten Anzeige thun ſollten, widrigenfalls ein ſolcher Parochus ſofort ab officio würde removiret, und dem Befinden nach mit einer nahmhaften Geld- oder empfindlichen Leibes-Strafe beleget

Die vorhin erlaſſene Circularia, wegen des verbotenen Wahlfarthens auſſer Landes, werden dem Clero aufs nachdrücklichſte eingeſchärft.

gen werden sollte.

Daß die Verordnung vom 19. 28. Junii a. pr., wegen des verbotenen Wahlfarthens, aufs neue eingeschärft worden, wird den Land- u. Steuer-Räthen bekannt gemacht, mit der Aufgabe, ihres Orts die genaueste Attention darauf zu nehmen.

Unsern ꝛc. Da das Wahlfarthen ausser Landes des so oft ergangenen ernstlichen Verbots ohnerachtet, noch immer continuiret, und Wir dahero nöthig gefunden, denen Catholischen Pfarrern, die unterm {19. 28.} Junii a. p. erlassene Verordnung dato aufs neue nachdrücklichst einschärfen zu lassen: so machen Wir Euch solches hierdurch nachrichtlich bekannt, mit dem allergnädigsten Befehl, Eures Orts die genaueste Attention darauf zu nehmen, damit dasjenige, was in dem Circulari vom {19. 28.} Junii a. p. so ernstlich befohlen und dato renoviret worden, gehörig befolget, und die Contravenienten unnachbleiblich zur gebührenden Strafe angezeiget werden. Sind ꝛc.

No. CCXXII.

d. d. Breslau, den 30. April 1765.

Königliche Cammer-Verordnung;

wegen den von den Catholischen Pfarrern von den

geschehenen Vorzeigung halber attestiren zu lassen, manquiret, removiret, und über seine Pfarre disponiret werden soll. Strafe der Unterlassung.

Wir befehlen Euch dahero in Gnaden, diese Unsere Allergnädigste Willens-Meynung sämmtlichen Parochis Eurer Diœces zur genauesten Befolgung zu intimiren, auch denen Caplänen davon zugleich Nachricht zu geben. Sind ꝛc. Von dieser Verordnung ist auch den Caplänen Nachricht zu geben.

No. CCXXIII.

d. d. Breslau den 30. April, und Glogau, den 7. May 1765.

Circulare
wegen Minderung des auf das Böhmische Getreyde gelegten Imposts und Verstattung der Ausfuhre von den Stein-Kohlen.

An sämmtliche Steuer-Räthe.

No. CCXXIV.

d. d. Glogau, den 2. May und Breslau, den 10. Junii 1765.

Circulare

wegen der Ausfuhre-Zettel von der nach der Mark gehenden, auf den Schlesischen Woll-Märkten erkauften Wolle.

An sämmtliche Steuer-Räthe.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Ursache dieser Verordnung.

Unsern ꝛc. In der Verordnung d. d. Glogau den 28. Decbr. a. pr. und Breslau den 29. Januar c. womit Euch dasjenige abschriftlich communiciret worden, was an sämmtliche Land-Räthe gegen den auf dem platten Lande im Schwange gehenden Verkauf der Wolle an

ders nicht zu ertheilen, als wenn bey der Ansage zur Ausfuhre zur Gnüge ausgewiesen wird, daß die Wolle auf dem Wollemarkt erkauft worden, und woran sich der Transport so lange accrochiret und verzögert habe. Sind ꝛc.

No. CCXXV.

d. d. Breslau, den 4. und Glogau, den 18. May 1765.

Circulare
wegen Einsendung einer Nachweisung von den im Lande befindlichen Kalkbrennereyen.

An sämmtliche Land- und Steuer-Räthe.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Wir haben bey verschiedenen Gelegenheiten angemerket, Es soll eine Nach-

wegen des Kalkbrennens mit Steinkohlen.

An die Land-Räthe, in deren Creißen Kalkbrennereyen befindlich.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Zu Menagirung des Holzes soll auch das Kalkbrennen mit Steinkohlen mehr in Gang gebracht, und, wie weit es damit gekommen, Bericht erstattet werden.

Unsern ꝛc. Es ist Euch erinnerlich, wie nicht allein generaliter verordnet worden, daß zu Menagirung des Holzes, wegen des erlittenen großen Abgangs, der Brand von Steinkohlen zu verschiedenen Nothdurften mehr in Gebrauch zu bringen, und des Endes der Anbau der Steinkohlen möglichst zu vermehren; sondern es ist auch besonders verfüget, daß zu denen Kalkbrennereyen Steinkohlen gebraucht werden sollen. Da nun währendem Kriege die Nachrichten, wie weit dieses befolget, ausgeblieben: so befehlen Wir Euch in Gnaden, einerseits zu berichten, ob und was darunter in dem Creiße Eurer Inspection bishero geschehen, und ob bey einigen Kalkbrennereyen der Gebrauch der Steinkohlen eingeführet; anderntheils habt Ihr mit allem Ernst darauf zu

d. d. Breslau, den 6. und Glogau, den
23. May 1765.

Circulare,
den Gebrauch und die Beschaffenheit der Wirtel bey den Garn-Spinnen betreffend.

An sämmtliche Land- und Steuer-Räthe.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Da Wir mißfällig vernehmen müssen, daß die Garne noch hin und wieder im Lande sehr schlecht gesponnen werden, und die Haupt-Ursache mit davon ist, daß das mehreste Garn ohne die so genannten Wirtel, welche der Spille das Gewicht geben müssen, gedrehet, und folglich sehr ungleich und fasericht gemacht werden, und wenn auch einer oder der andere dergleichen Wirtel hat, solche doch nur von Krautstrünken oder Rüben verfertiget, und das erforderliche Gewicht zu geben nicht vermögend sind, diese denen Landes-Fabriquen sehr nachtheilige Fehlerhaftigkeit aber durchaus abgeschaffet werden muß; so befehlen

Ursache des schlechten Gespinstes.

Der Umtausch der Victualien gegen Fabriquen-Waaren,

Unsern ꝛc. Wir haben in zuverläßige Erfahrung gebracht, daß in denen mehresten, wo nicht allen Orten, die üble Gewohnheit eingerissen, daß die Kaufleute, die Fabricanten mit allerhand Sachen und Victualien, so öfters verdorben, und nicht besser angebracht werden können, bezahlen, und ihnen dadurch ihre Waaren um einen Spottpreiß abdringen. Diese unerlaubte Bedruckung gehet so weit, daß wenn die arme Fabricanten, als Tuchmacher, Weber ꝛc. sich dagegen moviren, und diese Art der Bezahlung anzunehmen sich weigern; so wird ihnen wohl gar die Waare nicht abgenommen, sondern übern Halse gelassen.

und die daher entstehende Bedrückungen der Fabricanten

Wenn aber auf solche Weise dergleichen Fabricanten niemalen vorwärts und auf einen grünen Zweig kommen können, sondern beständig herunter kommen und unter dem Drucke gehalten werden, denen Landes-Fabriquen aber dadurch der größte Nachtheil zuwächset, dieser landverderblichen Gewinnsucht dahero nicht länger nachgesehen werden kann;

werden ausdrücklich verboten, und den Steuer-Rä-

so wird hierdurch verordnet und festgesetzet, daß in Zukunft kein Kaufmann sich unterstehen soll, denen Fabricanten für ihre verfertige Waare,

Unsern ꝛc. Es sind Euch bereits unterm 8. Januar 1756. die Ursachen umständlich bekannt gemacht worden, nach welchen Wir für nothwendig halten, daß zur Poussirung derer im Lande vorhandenen Zeug-Fabriquen, die dazu erforderliche einschürige Wolle in Schlesien selbst erzeuget, und dadurch verhindert werde, daß für dieses Materiale nicht jährlich ansehnliche Summen theils nach Pohlen, theils nach der Mark Brandenburg gezahlet werden dürfen, und ob Wir diese dem Lande in aller Betrachtung heilsame Sache zwar nach wiederhergestelltem Frieden unterm Breslau den 20. April und Glogau den 5. May 1763. aufs neue rege gemacht: so müssen Wir doch zu Unserm Mißfallen vernehmen, daß man in dieser Angelegenheit bis daher nicht Unserer Absicht gemäß verfahren, und daß solches hauptsächlich mit deshalb geschehen ist, weil einige Creiß-Stände, deren Convenienz es doch immer gemäßer seyn würde, wenn sie sich statt der zweyschürigen Wolle zum Theil auf Erzeugung der einschürigen legten, sich von dem Vorurtheil einnehmen lassen, daß es ihnen am prompter Abnahme letzt erwehnter Wolle fehlen dürfte.

Vortheile bey der Erzeugung einschüriger Wolle.

Die Zweifel, als ob es ihnen an Abnahme fehlen dürfte, sollen den Creiß-Insaßen gehoben werden.

Da Uns nun die Erfahrung lehret, wie irrig hierunter geurtheilet wird, und daß die im Lande erhaltene Zeug-Fabriquen, wovon Wir

eignes Wohl verkennen, wenn sie die Erzielung der einschürigen Wolle verabsäumen.

eigenes Wohl verkennen, wenn sie bey dieser Sache nicht in Unsere vues entriren, und sich zum Theil mit auf die Erzielung der einschürigen Wolle legen, besonders aber wird Euch nachdrücklichst eingebunden, gehörig darauf zu halten, daß wenn in Eurem Creiße Dörfer liegen, die denen geistlichen Stiftern zugehören, auf solchen die Erzielung der einschürigen Wolle denen unterm 16. Novembr. a. p. ergangenen Verfügungen gemäß, platterdings bewürket werden müsse. Sind ꝛc.

2) An sämmtliche Steuer-Räthe und an den Breslauschen Magistrat.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Vorstehendes wird den Steuer-Räthen ꝛc. communiciret, um hiernach das nöthige bey den Städten zu veranlassen.

Unsern ꝛc. Was wegen mehrerer Erzielung der einschürigen Wolle im Lande behufs derer Zeug-Fabriquen an sämmtliche Land-Räthe dato verfüget worden, solches lassen Wir Euch in beykommender Abschrift zufertigen, um darnach das nöthige { in denen Städten Eurer Inspection, welche mit Cämmerey-Güthern versehen sind, / auf den der hiesigen Stadt Cämmerey und Hospitälern zugehörigen Güthern } gleichfalls zu veranlassen. Sind ꝛc.

No. CCXXX.

d. d. Breslau, den 13. und Glogau, den 20. May 1765.

Circulare

wegen des in Sachsen verbotenen Debits und Gebrauchs der Schlesischen Fabricatorum.

1) An sämmtliche Steuer-Räthe.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Ursache der Verordnung.

Unsern ꝛc. Da es dem sächsischen Hofe gefallen, zur Zeit der letzteren Leipziger Messe, wider alles Erwarten, denen dortigen Landes-Einwohnern den Debit und Gebrauch folgender Schlesischen Fabricatorum: als

1) aller wollenen Waaren, von welcher Art sie auch seyn mögen,
2) der Baumwollenen,

3) aller

lung der einschürigen Bolle in
n sämmtliche Land-Räthe dem
uch in beykommender Anlage
{ in denen Städten Ihrer Lage
auf den der hiesigen Städte
rziehen sind, } gleichfalls zu
Süthern

XXX.

. und Glogau, den

1765.

re

ötenen Debits und G
er Fabricatorum.

lich auch

11) die Einfuhre des Biers, Weins und Brandtweins gänzlich zu verbiethen: so sind Wir um so viel mehr hierdurch genöthiget worden, auf Repressalien zu denken, als es die Nothwendigkeit gar nicht erfordert, Dinge dieser Art aus Sachsen zu nehmen, sondern wir solche blos deshalb so lange einpassiren lassen, um das jenseitige Commerce mit diesem Lande nicht zu beschweren, oder gar nicht aufzuheben.

Das Einbringen und der Verkauf vorbenannter Sächsischer Waaren in Schlesien u. der Grafschaft Glatz wird en repressaille gänzlich verboten, und die diesfällige Strafe festgesetzt.

Aus diesen erwehnten Ursachen, haben Wir also ebenmäßig resolviren müssen, das Einbringen, oder Verkaufen derer vor specificirten sächsischen Waaren zur innern Consumtion, nicht minder allen Ausschnitt derselben und deren einzelnen Verkauf in Unsern schlesischen und glatzischen Landen, es geschehe solches von Kaufleuten, oder Privatis, Einheimschen, oder Fremden, in- oder ausserhalb denen Messen und Jahrmärkten, bey Strafe der Confiscation, und wenn dazu nicht mehr zu gelangen, des doppelten Ersatzes des Werths der zum einländischen Consumo eingebrachten und verkauften Waaren gänzlich zu verbieten, welchen vorgedachten Fabricatis Wir auch noch die Reußische oder so genannte Gerasche Zeuge, um soviel mehr mit beyfügen, als Wir solche

Desgleichen auch die Reußische, oder so genannte Gerasche Zeuge;

sind, wie bey den nachgegebenen al grosso Handel nicht contraveniret werden könne.

haben, wovon Wir die General-Designation a dato binnen 4 Wochen bey 5 Rthlr. irremissibler Strafe unfehlbar, und dabey auch solide Vorschläge gewärtigen, wie bey dem noch nachgegebenen al Grosso-Handel solche Modalitäten gesetzet werden mögen, die Uns vergewissern, daß bey demselben nicht contraveniret, und fernerweit zur innern Consumtion von denen verbothenen Waaren noch welche verkaufet werden.

Auf das Verbot der Ausfuhr der Schlesischen Wolle nach Sachsen, und auf die Erlegung des hohen Imposts von der Pohlnischen, soll mit Nachdruck

Wenn auch der Sächsische Hof aufs neue die Ausfuhr der Wolle, nach Unsern brandenburgischen Provinzien und nach Schlesien verboten: so wiederholen Wir hierbey gleichfalls mit allem Nachdruck darauf zu halten, daß so wenig schlesische Wolle nach Sachsen ausgehe, noch die pohlnische ohne Erlegung des hohen Imposts dorthin transitire, und sind Wir versichert, daß hierunter Unsere Intention gewiß erreichet werden muß, wenn nur auf die Verfügungen gehörig gehalten wird, die Wir deshalb so mannigfaltig gegeben, und erst letztens unterm 17ten m. p.

Erne

wegen Gebrauch de

Wir ꝛc. Thun kund und
verschiedentlich wahr
von Uns und Unsern Vorfah
ments, ergangenen Verord
gebühret, nicht nachgekomm
welche doch, nach Beschaffe
Ländern, eingeführten Gebr
nigstens, mit der, derselbe
Wir, zu Abstellung der hi
gefunden, gegenwärtiges
durch öffentlichen Druck,
zu lassen

d. d. Berlin, den 16. May 1765.

Erneuertes und erweitertes Edict

wegen Gebrauch des Stempel-Papiers und Pergaments.

Wir ꝛc. Thun kund und fügen hiermit jedermänglich zu wissen: Daß, nachdem verschiedentlich wahrgenommen worden, was maassen eines Theils, denen, von Uns und Unsern Vorfahren, wegen Gebrauch des Stempel-Papiers und Pergaments, ergangenen Verordnungen, Edicten und Reglements, dergestalt, wie es sich gebühret, nicht nachgekommen; und andern Theils, in solchen, verschiedene Sätze, welche doch, nach Beschaffenheit der Sachen, und dem, in andern Königreichen und Ländern, eingeführten Gebrauch, dahin gehören, entweder ganz übergangen, oder wenigstens, mit der, derselben Wichtigkeit, gemäßen Taxe, nicht angesetzet worden; Wir, zu Abstellung der hierunter eingeschlichenen Unterschleife und Mängel, nöthig gefunden, gegenwärtiges neues und erweitertes Stempel-Edict, entwerfen, und durch öffentlichen Druck, zu jedermanns Wissenschaft und Befolgung, bekannt machen zu lassen.

Wir verordnen demnach, und befehlen hiermit und in Kraft dieses, daß künftig-

a Residentia, bey hohen und niedern Stiftern;

Indigenate;
Juden-Concessiones und Schutz-Briefe;
Legitimations-Patente;
Privilegia;
Standes-Erhöhungen; und derselben Confirmationes oder Renovationes;
Veniæ ætatis;
Verwandlung der Lehne in Erbe;

und überhaupt, alle und jede Gnaden-Sachen, es haben solche Nahmen, wie sie wollen, und seyen auf Pergament oder Papier geschrieben, nach erfolgter Bedruckung, mit dem ihnen, nach Unserm neuem Chargen-Cassen-Reglement, und, in Ansehung Schlesien, nach denen daselbst vorhandenen Special-Verordnungen, etwa zu kommenden besonderem Chargen-Cassen-Stempel, ehe und bevor solche an die Impetranten ausgeliefert werden, jedesmal, bey Unserer hiesigen General-Stempel-, in Schlesien aber, bey denen daselbst vorhandenen Stempel-Cammern, vorgezeigt, und von solchen, auf

niedern Stiftern;

rmationes oder Renovationes;

aben solche Nahmen, wie sie
n, nach erfolgter Bedruckung, al
lement, und, in Ansehung Ei
dnungen, etwa zu kommende
solche an die Impetranten
al-Stempel-, in Schlesien
vergezeigt, und von solchen,
Krone bedruckt; dafür, in

lund mit diesem ausgenommen; kein **Kauf-Pacht- oder Miethe**-Contract, welcher über 50 Rthlr. beträgt, über Immobilien, weiter mündlich geschlossen; sondern ein jeder dieser Art Contracte, zu mehrerer Sicherheit der Contrahenten, und Verhütung der sonst daraus vielfältig entstandenen Processe, bey Strafe der Nullität, schriftlich aufgesetzt, und dessen erster Bogen, bey Vermeidung der hierunter noch besonders festgesetzten Geld-Strafen, mit nachfolgenden Adler-Stempeln, bedruckt werden soll.

Nemlich, jeder **gerichtlich, oder aussergerichtlicher Kauf-Pacht- und Miethe**-Contract, worunter auch die **Pacht**-Contracte **über Unsere Königl. Domainen und Aemter**, ausdrücklich mit begriffen sind, insoweit es Pachtstücke, und nicht Fixa und Intraden betreffen, welche zu pflichtmäßiger Berechnung stehen; imgleichen alle Pacht-Contracte über Unsere Revenüen, es mögen nun solche Haupt- oder Unter-Pächter schliessen; sollen, wenn das Kauf-Pretium, oder jährliche Pacht und Miethe beträgt,

50 bis 100	Rthlr.	incl.	mit einem Adler-Stempel zu			—	3 Gr.
100	600	Rthlr.	"	"	"	—	6 —
600	900	Rthlr.	"	"	"	—	9 —
900	1200	Rthlr.	"	"	"	—	12 —
1200	1800	Rthlr.	"	"	"	—	18 —
1800	2400	Rthlr.				1	Rthlr.

denen, auf Subhastationes voluntarias, erfolgenden gerichtlichen Adjudicationen, ohne Unterscheid der Personen und Immobilien beobachtet; und der Adjudications-Bescheid nach obigen Sätzen, z. E. eines Hauses von 4000 Rthlr., mit einem Stempel von 12 Gr., bedruckt; jedoch alsdann, der, über dergleichen Adjudication von den Interessanten, etwa hiernächst errichtete Kauf-Contract, nicht noch besonders mit dem großen, sondern nur mit dem ordinairen 3 Gr. Stempel versehen: Bey Subhastationibus necessariis hingegen, der Adjudications-Bescheid ohne Unterscheid des Werths der Immobilien, jederzeit nur mit einem Stempel zu 1 Rthlr. gestempelt; und die Confirmationes eines ausser gerichtlich getroffenen, und schon mit dem, nach obigen Sätzen verordneten Stempel, gestempelten Contracts, blos auf einen ordinairen 3 Gr. Stempel-Bogen ausgefertigt werden.

Damit auch dieser Unserer Verordnung überall schuldigste Folge geleistet werden möge; so befehlen Wir zugleich hiermit und in Kraft dieses, und setzen hierdurch fest: daß für jeden ungestempelten, oder mit dem, nach obiger Vorschrift, erforderlichen Stem-

1. Alle Testamente;
Codicille;
Declarationes
Dispositiones
Ehe-Stiftung
Der Adelichen u
ten, wie auch an
sollen, auf dem ersten
und der bürgerli
und Bauern, m

2. Alle Expeditiones

travention gegen dieses Unser Edict schuldig gemacht, und die darinn verordnete Strafen, verwürkt haben oder nicht?

III.

1. Alle Testamente;
Codicille;
Declarationes pro herede;
Dispositiones mortis causa, und
Ehe-Stiftungen;
Der Adelichen und Beamten auf dem Lande und in den Städten, wie auch anderer bürgerlichen Personen in großen Städten,
sollen, auf dem ersten Bogen, mit unserm Adler-Stempel zu 2 Rthlr.
und **der bürgerlichen Personen in kleinen Städten und Bauern,** mit dergleichen zu . . 3 gr.

2. Alle Expeditiones eines dergleichen publicirten Testaments, wie nicht weniger eines Inventarii, oder Specification, **von Erbschaften,** der Adelichen und Beamten, auf dem Lande und in Städten; wie auch bürgerlichen Personen in gros-

alle übrige Bogen eines Inventarii, oder Specification der erſteren aber, mit einem Stempel, zu . . 1 gr.
und der letzteren, zu . . . . 6 pf.
und endlich

3. Jedes Subhaſtations-Patent, mit einem Stempel, zu . 9 gr.
bedruckt werden; auch, bey allen dieſen Sätzen, die Strafe des Dupli, auf eben dem Fuß, ſtatt finden, wie in dem vorhergehenden Articul verordnet iſt.

IV.

Es können zwar den gemeinen Rechten nach, Privat-Scripturen wider einen Dritten nichts beweiſen; inzwiſchen haben Wir doch den Handlungs-Büchern der Kaufleute, ſowohl in Unſerm Codice Fridericiano, als Reſcripto, vom 6. Februar. 1753. und Declaration vom 22ſten Februar. 1759. eine gewiſſe Beweis-Kraft beylegen und zueignen laſſen.

Gleichwie nun ſonſt, den Rechten nach, alle Documenta und ſchriftliche Uhrkunden, wenn ſolche zum Beweiſe dienen ſollen, mit dem Stempel verſehen werden müſſen; gleichwohl die, aus gedachten Handlungs-Büchern gezogene Auszüge, bis dahin davon befreyet geblieben ſind; als haben Wir allergnädigſt reſolviret, in Unſern ſämtlichen Ländern und Provinzien, einen, zu dieſem Endzweck, beſonders beſtimmten ſogenannten Paraphen-**Stempel** einzuführen, von welchem nach Maaßgabe des, von Uns, an Unſere General-Stempel-Cammer, desfalls erlaſſenen allergnädigſten Reſcripti, mit Beyfügung des hierzu gehörigen Models, folgender Gebrauch gemachet werden ſoll.

Wir verordnen und befehlen nemlich hiermit auf das ernſtlichſte: daß, vom 1ſten Januarii bevorſtehenden 1766 Jahres an zu rechnen, bey Strafe des Dupli der feſtgeſetzten Paraphen-Jurium, auſſerdem noch zu ſupplirenden und zu bezahlenden Paraphen-Stempel.

1. **Alle und jede Chriſtliche** Banquiers, **und im Großen, oder aber im Kleinen und Großen zugleich, handelnde Kaufleute**, zu deſto größerer Beweis-Kraft ihrer **Haupt-Bücher**, und, um allen argliſtigen Verfälſchungen derſelben, ſo viel als möglich, vorzubeugen, jedes Blatt ihrer Haupt-Bücher, nachdem vorhero die ſämtliche Seiten davon gehörig numeriret worden, jährlich mit gedachtem Paraphen-**Stempel**, entweder bey Unſerer General-Stempel-Cammer in Berlin, oder aber in Unſern Provinzien, von Unſern dortigem Stempel-Rendanten, neben jedem Folio, bedrucken laſſen ſollen; und haben Wir die von ihnen, zu dieſem heilſamen Behuf, zu erlegende Paraphen-Jura, auf . . . 10 Rthlr.

für

Paraphen-Stempel, jährlich, von jedem erstern Handlungs-Buch, zu erlegende Jura, auf . . . . 2 Rthlr.

festgesetzt seyn. Sollten aber einige von Unsern, es sey im Großen oder im Kleinen, handelnden Kaufleuten, ihr Haupt- oder ersteres Handlungs-Buch, mit Ende des Jahres abzuschließen, nicht gesonnen seyn; so soll Selbigen zwar frey stehen, wann Sie solches, bey dem Schluß des Jahres, an Unsere Stempel-Rendanten gehörig anzeigen, damit, bis auf das folgende Jahr zu continuiren; jedoch sollen sie nicht nur die, nach obigen Sätzen bestimmte Paraphen-Jura, nichts destoweniger abzutragen, sondern auch, zu Vermeidung alles Mißbrauchs, gemüßiget seyn, das Continuations-Jahr, auf das erste Blatt ihres Buchs, von dem Stempel-Rendanten jedes Orts, notiren zu lassen. Sollten auch einige unter ihnen Willens seyn, den Abschluß ihrer Bücher noch weiter, oder auf mehrere Jahre auszusetzen; so soll ihnen solches, nach Maaßgabe derselben Richtschnur, ohngehindert verstattet werden.

Damit aber, allen hierbey zu besorgenden Unterschleifen, desto sicherer vorgebeuget werden, und kein Kaufmann oder Banquieur, dieser Unserer Verordnung, Sich entziehen möge; so werden Wir sämmtliche Magistrate gemessen anweisen lassen, dem Stempel-Rendanten ihrer Stadt, eine richtige und zuverläßige Liste aller und jeder Handlung-treibenden Personen

bühret, nicht nachkommen; so muß der Stempel-Rendant solches, der Krieges- und Domainen-Cammer in der Provinz, gebührend anzeigen, und diese sodann, den Magistrat, darüber zu gehöriger Verantwortung ziehen; denselben, befundenen Umständen nach, mit der, auf die Contraventionen, gesetzten Strafe, selbst belegen; selbige an den Stempel-Rendanten, abliefern lassen, und damit, auf gedachten Fuß, verfahren werden.

V.

Auf eben diese Weise, soll es dann auch, mit den Handlungs-Büchern aller Handlung-treibenden **Schutz-Juden**, in Unserm Königreich, Chur-Fürstenthum, Souverainen Herzogthum Schlesien, und übrigen Provinzien und Landen, gehalten werden; und folglich, bey solchen, nicht nur **eben die** Paraphen-**Stempel und Strafen**, sondern auch eben das Verfahren, jedoch mit dem Unterscheid, Statt finden; daß die verordnete richtige Specification der handelnden Juden, in Unsern hiesigen Königl. Residenzien, von Unserm General-Fiscal; und in Schlesien, von den dasigen Krieges- und Domainen-Cammern; in den übrigen Städten aber, wo die Juden unter dem Magistrat stehen, von diesem letzterem, dem Stempel-Rendanten zugestellet; und von diesem, die Bestrafung der Contravenienten, bey jeder Gerichts-Obrigkeit der Juden, sodann nachgesucht, auch von selbiger, ohne Anstand, verfügt werden muß.

VI.

Es ist bereits vorhin verordnet, wie es, mit Ausfertigung und Stemplung der **Trau-Scheine für die Juden**, welche sich, zum erstem oder andermmal, verheyrathen, gehalten werden soll; und Wir lassen es auch dabey hiermit nochmals bewenden.

Gleichwie aber dieselbe bis dahin, Unsern Stempel-Einkünften zum grössestem Nachtheil, ihre Ehe-Stiftungen gemeiniglich, auf ungestempeltes Papier, ausgefertiget haben; als befehlen und verordnen Wir hiermit, daß sie künftighin, und zwar vom 1. August gegenwärtigen Jahres an zu rechnen, dazu gleichfalls, den hier unten näher bestimmten Stempel-Bogen, bey dem Stempel-Rendanten jedes Orts, lösen, und solchen jedesmal, mit der Aufschrift,

Edict-mäßiger Stempel-Bogen, zur Ehe-Stiftung, zwischen Schutz- . . . . . Juden zu . . . . . und . . . . zu . . . . .

bey Strafe des Dupli, derjenigen gestempelten Vorstellung mit beylegen sollen, mittelst welcher sie, um den erforderlichen Trau-Schein, allerunterthänigste Ansuchung thun; und muß ihnen sodann, dieser Stempel-Bogen zu ihrer Ehe-Stiftung, bey Aushändigung des Trau-Scheins, zurückgegeben, und um solche umgeschlagen werden.

Damit

Aufschrift, beylegen,

einen Stempel-Bogen, mit Unserm Königl. Adler zu 10 Rthl.

2. diejenige, welche als erstes Kind, ohne Vergleitung eines zweyten, oder auch nur als 2tes Kind, angesetzt werden, einen dergleichen, zu . . . 5 Rthl.

3. die ordinaire Schutz-Juden, in allen großen Städten, welche zum erstenmal heyrathen, einen dergleichen, zu 3 Rthl.

4. die ordinairen Schutz-Juden, in kleinen Städten, einen dergleichen, von . . . 2 Rthl.

5. die ordinairen Juden, welche zum zweytenmal heyrathen, so wie

6. die Doctores medicinæ ihrer Nation, einen dergleichen, von 1 Rthl.

und endlich

7. alle Jüdische publique Bediente, einen dergleichen, von . 12 gr.

und, damit Unsere General-Fiscæle, sowohl hier als in Schlesien, auf die Contravenienten, desto besser Acht geben, und sie, zur verwürkten Strafe ziehen können, kein dergleichen Trau-Schein, ohne ihr Vorwissen und Bescheinigung, daß der, für jede Classe, verordnete Stempel, derselben beygelegt worden, fernerhin mehr ausgefertigt werden.

Die verwürkte Strafen fliessen gleichfalls, nach Abzug des Drittels, für den

Articuli probatoriales;
Aſſignationes auf Bau-Freyheits-Gelder;
Gerichtliche Atteſtata;
Befehle;
Berichte, auf Inſtanz der Partheyen;
Be- und Gegen-Beſcheinigungs-Antretung und Articul;
Beweiß- und Gegen-Beweiß-Antretung und Articul;
Bürger-Briefe,
Cautiones;
Canzley-Päſſe;
Citationes;
Collationes der Stipendien;
Commiſſorialia; wenn ſolche expediret werden müſſen;
Communicatoria; auſſer denen Notificatoriis, mittelſt welcher den Partheyen die ergangene Verordnungen nur, zu ihrer Nachricht, abſchriftlich zugefertigt werden;
Confirmationes, bey Regierungen und Unter-Gerichten;
Conſenſe, auſſer lehnsherrliche, welche nach dem 1ten Articulo dieſes Edicts, mit dem Cronen-Stempel bedruckt;
und Conſenſe, zum Verkauf adelicher Güter an Bürgerliche Perſonen, welche, nach dem XIII. Art. gegenwärtigen Edicts, von allen Stempel-Gebühren, frey bleiben;

ferner, alle
Contracte, auſſer Kauf-Pacht- und Miethe-Contracte, wovon bereits im 2ten Articulo dieſes Edicts, Meldung geſchehen iſt;
Copulations-Scheine;
Curatoria;
Dechargen, über geführte Vormundſchafts-Rechnungen;
Declarations-Geſuche;
Decreta de alienando;
Decreta, auf eingereichte Bittſchriften; auſſer, wenn ſolche bloße Communicatoria der erlaſſenen Verordnungen ſind;
Deductiones in pro- & reprobatorio;
Gerichtliche Depoſiten-Scheine;
Dilations-Ertheilungen;
Diſpenſationes, vom dreymaligem Aufgebot;
Edictales;

Ejectoria;

müssen;
, mittelst welcher den Partheyen
zu ihrer Nachricht, abgefaßt
Gerichten;
dem 1ten Articulo dieses Edicts,
t;
Güter an Bürgerliche Personen,
genwärtigen Edicts, von der
Contracte, wovon bereits in
dung geschehen ist;

Innungs- und Gülden-Briefe;
Interrogatoria;
Interventiones;
Inventaria, auſſer bey Erbschaften, wovon bereits in dem 3ten Art. dieses Edicts, Meldung geschehen.
Kauf-Briefe, welche keine Immobilia betreffen;
Klag-Libelle, ohne Unterscheid, auch in Injurien-Sachen;
Kundschaften;
Lehn-Briefe, bey Sterb-Fällen;
Lehns-Indult-Scheine;
Lehr-Briefe;
Leichen-Pässe;
Licentiæ concionandi;
Liquidationes bey Gerichten;
Litis Denunciationes;
Mandata;
Mandata, zu Tentirung, Examinirung; Ordinirung und Introduction der Candidaten;

Recognitions-Scheine ohne Unterſcheid;
Reconventiones;
Reiſe-Permiſſiones und Päſſe;
Relaxatoria;
Remiſſorialia;
Renunciationes liti & Cauſæ;
Requiſitorialia, auſſer an auswärtige Fürſten und Miniſteria;
Reſcripta; auſſer Beſtallungs-Reſcripte;
Reſolutiones;
Reſponſa;
Reviſionis interpoſitiones & deductiones;
Rotuli teſtium, ſie ſeyen ad articulos oder ſummariſch vernommen;
Salvi conductus;
Satz-Schriften; als obengedachte Klag-Libelle, imgleichen Provocationes, Exceptiones Re- & Duplicæ;
Sententzien, welche ausgefertiget werden, ohne Unterſcheid, jedoch nur in ſolchen Sachen, welche über 50 Rthlr. betragen;
Sententzien, in Injurien-Sachen;
Tauf-Scheine;
Taxen, gerichtliche;
Todten-Scheine;
Transactiones;
Tutoria;
Urthels-Fragen;
Urthels-Confirmationes in Criminal-Sachen, bey vermögenden Inquiſiten;
Vergleiche;
Schuld-Verſchreibungen;
Vocationes der Prediger und Schul- auch anderer geiſtlichen Bediente; es ſey aus Unſern Conſiſtoriis, oder von den Patronis;
Vormundſchafts-Rechnungen;
Wechſel; welche auf den Ausſteller ſelbſt gerichtet, und in Unſern Landen, an Einländer, ausgeſtellet ſind, welche auch trockene Wechſel genannt werden;

und endlich

alle gerichtliche Ausfertigungen, welche nicht in dem XIII. Articulo dieſes Edicts, ausgenommen ſind; ſollen insgeſamt, bey den, im XII. Art. feſtgeſetzten Strafen, auf einen Stempel-Bogen, oder Pergament-Bogen, wenn ſolcher dazu erfordert wird, **von 3 guten Groſchen**, mit Unſerm Königl. Adler; dahingegen,

VIII.

Eben dieſe, in beyden nächſtvorſtehenden Articulis, verordnete Arten des Stempel-Papiers ſollen auch Statt finden:

1. Bey allen Commiſſionen, welche Wir in Parthey-Sachen zu veranlaſſen; oder wenn Wir
2. einem Unſerer Vaſallen und Unterthanen, zu beſſerer Wahrnehmung ſeines Intereſſe, Aſſiſtentiam **Unſers** Fiſci angedeyen zu laſſen, gut finden.

X.

Es ſoll zwar, denen vorhin ergangenen Verordnungen gemäß, noch fernerhin in ordentlichen Inquiſitionen, wo die Inculpaten zur litis Conteſtation, graviret ſind, und hinlängliches Vermögen beſitzen, der Gebrauch des Stempel-Papiers, nach wie vor, beybehalten; und ſolchemnach,

1. bey dem Protocollo Inquiſitionis generalis,
2. bey dem Obductions-Schein;
3. bey der Litis-Conteſtation;
4. bey dem Rotulo teſtium, tam probatoriorum, quam defenſionalium;
5. bey den Defenſions-Schriften;
6. bey den, denſelben beyzufügenden oder ſonſt ad Acta kommenden Atteſtatis; und

als setzen Wir hiermit und in Kraft dieses ein vor allemal fest, daß dergleichen Stempel-Papier, bey unvermögenden Inquisiten, wie unten in dem XIII. Articulo noch besonders verordnet werden wird, gar nicht mehr gebraucht; bey vermögenden Inquisiten hingegen, nicht eher, als bey Execution der Urthel, so viel desselben erforderlich, angeschaft, und beygelegt werden soll;

XI.

In Ansehung der **Quittungen**, über die, aus Unsern, oder den Cämmerey-Cassen, verwilligte Besoldungen und Pensionen, lassen Wir es lediglich bey den vorhin ergangenen Verordnungen, jedoch dergestalt bewenden, daß:

1. alle dergleichen Quittungen, unter zwey und einen halben Rthlr. monatlich; oder $7\frac{1}{2}$ Rthlr. vierteljährig; zwar nach wie vor, monatlich, vierteljährig und jährlich, auf ungestempeltes Papier, bey gedachten Cassen angenommen, und bey Abnahme der Rechnungen paßiret werden; dahingegen aber
2. alle übrige Quittungen, von und über zwey und einen halben Rthlr. bis funfzig Rthlr. monatlich, oder $7\frac{1}{2}$ Rthlr. bis 150 Rthlr. vierteljährig; monatlich und zwar vom 1. August dieses Jahres an zu rechnen, auf einen 6 Pf., und vierteljährig, auf einen achtzehen Pf. Stempel-Bogen; und endlich
3. alle Quittungen, über funfzig Rthlr. monatlich, und über 150 Rthlr. vierteljährig; monatlich auf einen drey- und vierteljährig auf einen 9 gr. Stempel-Bogen, mit Unserm Königlichem Adler, ausgestellet werden.

So viel aber diejenige Besoldungen betrift, welche, den Bedienten bey Unsern Landes- und Justitz-Collegiis, aus denen, bey denselben, seit der neuen Justitz Verfassung, errichteten Sportul-Cassen, gereicht werden; so sollen über dieselbe, alle Quittungen, ohne Unterscheid des Quanti, von dem dato der Publication dieses Edicts an zu rechnen, auf eben dergleichen Adler-Stempel-Bogen, jedoch vierteljährig, nur auf einen guten Groschen ausgestellet werden.

XII.

Damit nun, diesem Unserm erneuertem und erweitertem Edict, wegen Gebrauch des Stempel-Papiers und Pergaments, in Unserm Königreich Preussen, Chur-Fürstenthum, Souverainem Herzogthum Schlesien, und übrigen Provinzien, und Landen, Unser Fürstenthum Ostfriesland allein ausgenommen, in allen Puncten schuldigste Folge geleistet werde; so wollen, und befehlen Wir hiermit noch alles Ernstes:

Daß **ausser denen**, im nächstfolgendem 13. Articul, besonders ausgenommenen **Personen und Fällen**, kein einziger Unserer Vasallen, Bedienten, und Unterthanen, wes Würden, Standes oder Wesens der seyn möge, von dem, in gegenwärtigem Edict, vorgeschriebenem Gebrauch des Stempel-Papiers und Pergaments, frey seyn; sondern vielmehr sich, in allen Stücken, darnach allerunterthänigst, und eigentlich

terschrieben, und eingereicht, mit einem Rthl. Strafe zur Stempel-Casse, belegt, und hiernächst noch ausserdem auf seine Kosten, der verordnete Stempel-Bogen, von der Canzley des Collegii oder Gerichts, wo solche übergeben worden, umgeschlagen werden; und der Canzellist, welcher solches zu thun unterläßt, sowohl den erforderlichen Stempel-Bogen, als nur bemeldte Strafe von einem Rthlr. zu Unserer Stempel-Casse, aus seinem eigenem Vermögen, zu bezahlen, verbunden seyn.

Hierbey verstehet es sich jedoch von selbst, daß auf alles dieses, bey Processen, in Ansehung dererjenigen Schriften und Beylagen, welche bey dem Constitutioniren übergeben werden; imgleichen der, in termino audientiæ, überreichten Documente, ehender nicht, als bey Abfassung des Bescheides oder Urthels, von den Gerichten zu attendiren, und nur alsdann erst zu bestimmen sey: ob die erforderliche Stempel-Bogen gebraucht worden, oder wegen Supplirung derselben und Bestrafung der Partheyen, etwas zu verordnen sey. Wäre aber

2. bey einer gerichtlichen oder anderer dergleichen Ausfertigung, von der Canzley, der erforderliche Stempel-Bogen, nicht gebraucht worden; so soll derjenige, welcher solche ins Reine gebracht, mit einem Rthlr. Strafe, zu Unserer Stempel-Cammer, belegt werden, und überdies den erforderlichen Stempel-Bo-

3. bey allen, nach dem 7. Articul gegenwärtigen Edicts, mit einem 3 gr. Stempel, zu versehenden Contracten, Obligationen und Instrumenten Statt, welche nicht gerichtlich, sondern privatim, ausgestellet werden; und muß dahero im Contraventions-Fall, von jedem Aussteller dererselben, nicht nur, der erforderliche Stempel-Bogen, herbeygeschaft, sondern auch die verwürkte Strafe, von einem Rthlr. zu Unserer Stempel-Casse, abgeliefert; von Unserm Fisco auch, darauf fleißig Acht gegeben, und wann er, von dergleichen Contraventionen, etwas in Erfahrung bringet, solches sofort von ihm, gehörigen Orts, angezeigt; die Contravention gebührend untersucht; und wenn die Aussteller derselben geständig, oder solche sonst bescheinigt wird, die festgesetzte Strafe, executive beygetrieben, dem Denuncianten davon $\frac{1}{3}$ abgegeben, und die übrigen $\frac{2}{3}$ an Unsere hiesige General-in Schlesien hingegen an Unsere dasige Stempel-Cassen, zur Berechnung, eingesandt werden.

Von allen in diesem XII. Art. verordneten Strafen, soll auch, die hernachmalige Umschlagung des erforderlichen Stempel-Bogens, die Contravenienten keinesweges befreyen; und dahero Unserer hiesigen General-Stempel-Cammer, nicht erlaubt seyn, ein dergleichen bereits unterschriebenes Document, nachhero zu stempeln, und solchergestalt die Straffälligen von der Strafe loß zu helfen; allermaaßen dergleichen Umschlagung nur, bey Kauf- Pacht- und Mieths-Contracten, in der Maaße, wie in dem 2ten Articul dieses Edicts, bereits verordnet, erlaubt, und hiernächst noch, in dem einzigen Fall, nachgelassen seyn soll, wenn dergleichen Document erweislich, ausserhalb Landes, oder an einem Ort ausgestellt worden, wo die dazu erforderliche Art des Stempel-Papiers, nicht zu haben gewesen ist; und alsdann, entweder auf den darum geschlagenen Stempel-Bogen, daß solcher zu diesem Document gehöre, notiret, oder das Document selbst, annoch mit dem erforderlichem Stempel, bedruckt werden muß.

XIII.

Dahingegen soll der Gebrauch des **ungestempelten Papiers und Pergaments**, in nachfolgenden Fällen, einzig und allein, freygelassen seyn; als

1. Bey allen, Unser eigenes Höchstes Interesse und des Landes allgemeine Wohlfahrt, betreffenden Angelegenheiten.

2. Bey allen und jeden Ausfertigungen, welche Wir, oder befundenen Umständen nach, Unser Etats-Ministerium und Landes-Collegia, gratis und ex officio ausfertigen lassen; oder wenn Wir die Interessenten von den Stempel-Gebühren, wie insbesondere in Schlesien, bey den Schuld-Concessionen, durch das Edict von 1756. geschehen ist, ausdrücklich dispensiren.

3. In

behalten werden.

7. Bey allen Consensen zum Ankauf und Verkauf, auch Verpfändung adelicher Güther an bürgerliche; welche, nach Unsern vielfältig ergangenen Verordnungen, ganz umsonst ausgefertigt werden sollen.

8. Bey allen Notificationen und Decreten, mittelst welcher den Partheyen, nur die auf ihre Vorstellungen erlassene Verordnungen, zur Nachricht, in Abschrift communiciret werden.

9. Bey allen Interessionalien, an auswärtlge Fürsten und Ministeria.

10. Bey allen Rechts-Sachen Unserer Unter-Officiers und Soldaten, auch deren Ehefrauen; jedoch einzig und allein in ihren eigenen, nicht aber ihrer Eltern oder Verwandten Angelegenheiten; auch keinesweges, bey Acquirirung unbeweglicher Güther, oder in den darüber entstehenden Processen.

11. In Commissionen, Processen und Untersuchungen, welche Wir, entweder Allerhöchst Selbst, oder in Unserm Nahmen, Unser Etats-Ministerium,

gezeigt werden, daß, aus dieser Ursach, kein Stempel-Papier genommen werden können.

14. Bey den Quittungen Unserer Generals, Staabs- und anderer Ober-Officiers, über ihre Tractamenter; worunter aber, ihre etwa genießende Gnaden-Pensiones, nicht mit begriffen sind; sondern vielmehr die über solche auszustellende Quittungen, nach den im Art. XI. vorgeschriebenen Sätzen, auf Stempel-Papier ausgestellt werden müssen.

15. Bey den Quittungen Unserer Sportul-Cassen, über die Ihnen, aus Unsern Cassen, zufließende Fonds.

16. Bey den Quittungen der Prediger und Schul-Bedienten, über denjenigen Theil ihrer Besoldungen und Einkünfte, welche nicht unmittelbar aus Unsern Cassen fließen.

17. Bey den Quittungen der Neu-Anhauenden, über die empfangene Pro-Cent-

Stempel-Papiers und Pergaments äußersten Fleißes angelegen seyn zu lassen, und solchen, auf alle nur mögliche Weise, befördern zu helfen.

Wir befehlen demnach Unserm Geheimden-Etats-Ministerio von allen Departements, imgleichen allen Unsern Landes-Regierungen, Kriegs- und Domainen-Cammern, Justiz-Collegiis, Magistraten, Beamten, Gerichts-Obrigkeiten und Gerichten, wie auch Unsern Officiis Fisci, in Unserm Königreich, Churfürstenthum, Souverainem Herzogthum Schlesien und übrigen Provinzien und Landen; Unser Fürstenthum Ostfriesland allein ausgenommen; hiermit und in Kraft dieses, so ernstlich als gnädig, Sich nach diesem erneuertem und erweitertem Edict, wegen Gebrauch des Stempel-Papiers und Pergaments, und zwar vom 1sten August dieses Jahres an zu rechnen, allergehorsamst zu achten; auf dessen genaue Befolgung mit allem Nachdruck zu halten; dasselbe durch den Druck und öffentlichen Aushang zu jedermanns Wissenschaft zu bringen; hiernächst aber keine Contraventiones dawider zu gestatten; sondern vielmehr gegen die Contravenienten, ohne Ansehen der Person, nach aller Strenge zu verfahren; dieselbe in die verwürkte Strafe zu nehmen; und solche, verordnetermaaßen, an Unsere Stempel-Rendanten zur weitern Berechnung abliefern zu lassen. Urkundlich, unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Königl. Insiegel. So geschehen und gegeben, Berlin, den 16ten May 1765.

Obriſter	6
Obriſt-Lieutenant	4
Major	3
Capitaine, mit einer Compagnie	4
Capitaine, ohne Compagnie	2
Gouverneur	6
Commandant	3
Eine Capitulation, über ein Regiment	10
über ein Bataillon	5

2. Civil- und Hof-Bediente, nach Alphabetiſcher Ordnung.

Ein Acciſe-Director	4
Acciſe-Einnehmer, in großen Städten,	2
in mittlern und kleinern,	1
Acciſe-Inſpector	
Bau-Commiſſarius	
Bau-Director	
Bau-Inſpector	
Bau-Meiſter	
Bau-Rath	
Bau-Schreiber	
Berg-Beamter	
Berg-Bothe	
Berg-Amts-Aſſeſſor	
Berg-Commiſſarius	
Berg-Director	
Berg-Hauptmann	
Berg-Meiſter	
Berg-Richter	
Berg-Rath	
Berg-Schreiber	

habetischer

Ein Bau-Adjutant
Bau-Commissarius
Bau-Director
Bau-Inspector
Bau-Meister
Bau-Rath
Bau-Schreiber
Berg-Beamter
Berg-Bothe
Berg-Amts-Assessor
Berg-Commissarius
Berg-Director
Berg-Hauptmann
Berg-Meister
Berg-Richter
Berg-Rath
Berg-Schreiber
Berg-Verwalter

in kleinen											
Cammer-Gerichts-Rath							4	—	—		
Cammer-Herr							6	—	—		
Cammer-Junker							3	—	—		
Cammer-Rath							3	—	—		
Cantzler							6	—	—		
Cantzley-Diener							—	12	—		
Cantzley-Director							3	—	—		
Cantzelliſt							1	—	—		
Caſſen-Diener							—	12	—		
Caſſirer							2	—	—		
Caſtellan							1	—	—		
Commercien-Commiſſarius							2	—	—		
Commercien-Rath							3	—	—		
Commiſſarius							2	—	—		
Commiſſions-Rath							3	—	—		
Commiſſions-Secretarius							2	—	—		
Conſiſtorial-Rath							3	—	—		
Etc. Cammerer, Erb-											
Amt conferirt wird											
Etats-Miniſter											
Ein Fabriquen-Inſpector											
Feld-Medicus											
Fiſcal											
Förſter											
Unter-Förſter											
Forſt-Meiſter											
Forſt-Rath											
Forſt- oder Holtz-Schr											
Ein Geheimer-Cämmerer											
Geheimer-Cantzelliſt											
Geheimer-Rath ohne											

| | | |

Ein Hege-Meister	"	"	"	—	12
Heide-Läufer	"	"	"	—	12
Hof-Apothequer	"	"	"	2	—
Hof-Bau-Director	"	"	"	3	—
Eine Hof-Dame zahlet von 100 Rthlr.		"	"	—	12
Ein Hof-Fiscal	"	"	"	3	—
Hof-Gerichts-Rath	"	"	"	4	—
Hof-Jäger	"	"	"	2	—
Hof-Jäger-Meister	"	"	"	6	—
Hof-Junker	"	"	"	3	—
Hof-Keller-Meister	"	"	"	2	—
Hof-Keller-Schreiber	"	"	"	1	—
Hof-Küchen-Meister	"	"	"	2	—
Hof-Küchen-Schreiber		"	"	1	—
Hof-Mäckler	"	"	"	2	—
Hof-Marschall	"	"	"	8	—
Hof- und Leib-Medicus	"	"	"	4	—

Ingenieur	"	"	"	—	12
Inspector und Präpositu					
Justitiarius	"	"	"	3	—
Justiz-Director in Pre					
Rath allda	"	"	"	—	12
Justiz-Rath	"	"	"	3	—
Ein Kirchen-Rath	"	"	"	4	—
Krieges-Commissarius					
Krieges-Metz-Einneh					
Krieges-Rath	"	"	"	2	—
Krieges-Zahl-Meister				1	—
Ein Land-Bau-Meister				2	—
Landes- oder Creyß-D					
Landes-Gerichts-Assi					

| | | |

Licent-Rath				3	
Ein Mandatarius-Fiſci				2	—
Markt-Meiſter				1	—
Marſch-Commiſſarius				3	—
Mühlen-Bereuter				—	12
Mühlen-Inſpector				2	—
Mühlen-Meiſter				1	—
Mühlen-Schreiber				1	—
Mühlen-Voigt				1	—
Münz-Commiſſarius				2	—
Münz-Director				3	—
Münz-Caßirer				2	—
Münz-Meiſter				2	—
Münz-Rath				3	—
Münz-Rendant				2	—
Münz-Waradein				2	—

Ober-Forſt-Meiſter
Ober-Geleitsmann
Ober-Gerichts-Rath
Ober-Hauptmann
Ober-Hof-Meiſter
Die Ober-Hof-Meiſterin bey
Ein Ober-Jäger
Ober-Jäger-Meiſter
Ober-Ingenieur
Ober-Inſpector
Ober-Küchen-Meiſter
Ober-Marſchall
Ober-Pilote
Ober-Proviant-Commi
Ober-Salz-Factor
Ober-Salz-Inſpector
Ober-Schenke

					Ober-Forst-Meister		5
2	—				Ober-Geleitsmann		2
1	—				Ober-Gerichts-Rath		4
3	—				Ober-Hauptmann		5
—	11				Ober-Hof-Meister		10
2	—				Die Ober-Hof-Meisterin bey der Königin Majestät zahlet von 100 Rthlr.		— 12
1	—				Ein Ober-Jäger		3
1	—				Ober-Jäger-Meister		10
1	—				Ober-Ingenieur		3
2	—				Ober-Inspector		3
3	—				Ober-Küchen-Meister		5
2	—				Ober-Marschall		12
2	—				Ober-Pilote		1
3	—				Ober-Proviant-Commissarius oder Meister		4
2	—				Ober-Salz-Factor		2
2	—				Ober-Salz-Inspector		3
					Ober-Schenke		12
					Ober-Secretarius in Preußen		4

Prediger, in der Stadt	—	12
auf dem Lande	1	—
Procurator	2	—
Professor ordinarius auf Universitäten	1	12
extraordinarius	3	—
Protonotarius	3	—
Proviant-Commissarius oder Meister	3	—
Pupillen-Rath	3	—
Ein Rath	3	—
Rathmann, in großen Städten	2	—
in mittlern	1	—
in kleinern	—	12
Raths-Meister, wie Bürgermeister		
Rechnungs-Rath	3	—
Referendarius	1	—
Regierungs-Rath	4	—
Registrator	2	—

Stadt-Halter in der Pr		
Stadt-Physicus		
Stadt-Präsident		
Stadt-Secretarius,		
in g		
in m		
Stall-Meister,		
der erste		
der zwe		
Steuer-Commissarius		
Steuer-Rath		
Stifts-Hauptmann		
Superintendent		
Syndicus, in großen S		
in mittlern		
in kleinern		

| | | |

Zoll-Director	4	—
Zoll-Inspector	3	—
Die Zoll- und übrige Bediente, so hierin nicht specifice aufgeführet sind, zahlen, von ihren Besoldungen, von jedem 100 Rthlr.	—	12
Alle auch hierin benannte Bediente, wenn sie im Tractament stehen, zahlen von ihren Dienst-Einkünften, von jedem 100 Rthlr. jedoch nur im Fall, daß dieses halbe pro Cent mehr, als der obstehende Satz für den Character, ausmacht, und wird also nur eines oder das andere, nemlich, welches am meisten beträget, bezahlet.	—	12
Der Satz von 100 Rthlr. hat auch bey Pensionen und Zulagen statt.	—	12

II. Von den geistlichen Beneficiis, Präbenden und andern Gnaden-Sachen.

Abolitiones, oder Remissiones der Strafen, von 100 Rthlr. Ist kein Geld-Quantum exprimiret, wird Quarta pars desjenigen Quanti genommen, so die Chargen-Casse fordert.	1	—

gen-Cassen-Reglement festgesetzet	—	12
Für deren Resignation, von 100 Rthlr. des verglichenen Honorarii	—	12
Anwartung auf eine Präbende	—	12
Confirmation und Erneuerung einer schon ertheilten Expectantz, auf ein Lehn, quarta pars desjenigen Quanti, so die Chargen-Casse fordern kann.		
Confirmation eines Pacti, Contracts, so von Uns Höchst-Selbst, auf Verlangen der Partheyen, confirmiret wird, und in den Fällen, wo Chargen-Cassen Jura, nach dem Chargen-Cassen-Reglement, dafür entrichtet werden, von jedem 100 Rthlr.	—	3
Ist keine Summe darinn ausgedruckt, quarta pars desjenigen Quanti, so die Chargen-Casse fordern kann.		
Confirmation eines bereits ertheilten Privilegii, Concessionis ꝛc. der vierte Theil der hierinn bestimmten Taxe.		
Lehns-Herrlicher Consens, wenn solcher von Uns Selbst ertheilet und Chargen-Cassen-Jura dafür entrichtet werden müssen,		
a) Zu Verkauffung, Vertauschung oder Uebertragung eines Lehns,		

ein einheimischer ordinarius		
extraordinarius	5	—
Zum Haus-Ankauf,		
Quarta pars desjenigen Quanti, so die Chargen-Casse nimmt.		
Juden-Klepper, Schul-Bediente, Krankenwärter		
in grossen Städten	—	12
in mittlern und kleinen Städten	—	6
Jus Patronatus	—	12
Ein Kunst-Pfeiffer	—	12
Legitimations-Patent quoad maculam	—	6
mit allen Würkungen,		
für einen Adelichen	5	—
für einen Bürgerlichen	3	—
und muß solches von so viel Personen, als das Patent legitimiret, bezahlet, oder für jeden ein besonders Patent expediret werden.		
Lehn-Brief, für einen Erb-Jäger-Meister in der Chur-Mark	1	—

ein Fürst	
Graf	
Frey-Herr	
Edelmann	
Ein Herr-Meister zu Sonne	
— Commendator zu Lagow	
Liebe	
Witte	
Werl	
Schi	
Sup	
— Ritter sobald er geschla	
Für eine Königliche Nomi	
Venia ætatis;	
Quarta des Cas	

pro Renovatione und Confirmatione eines bereits erhaltenen Diplomatis

ein Fürst	20	—
Graf	12	—
Frey-Herr	6	—
Edelmann	4	—
Ein Heer-Meister zu Sonnenburg	40	—
— Commendator zu Lagow	20	—
Liezen	18	—
Wittersheim	16	—
Werben	15	—
Schiefelbein	15	—
Supplenburg	15	—
— Ritter sobald er geschlagen wird	5	—
Für eine Königliche Nomination auf Schiefelbein	5	—

Venia ætatis;

Quarta des Satzes, so die Chargen-Casse bekommt.

Ein Vicarius zahlet von 100 Rthl	—	12

die Verordnung vom 13ten 20ten huj. verwiesen.

Glogau den 20sten hujus die Ursachen bekannt machen lassen, die Uns bewogen, den Debit und Gebrauch einiger Sächsischen Fabricatorum in Unsern Schlesischen und Glatzischen Landen gänzlich zu untersagen, und Wir haben Euch dabey die Waaren auch nahmentlich mit bekannt gemacht, auf welche sothanes Verboth gehen soll.

Wenn Wir aber hiernächst für gut gefunden, gedachtes Verboth außer denen bereits benannten Fabricatis annoch

Extension dieser Verordnung auf mehrere Waaren.

auf den Sammet
ganz und halb seidene Zeuge
alle Canten, Spitzen, Antoilages auch von Zwirn gemachte Waaren, nicht minder
seidene Strümpfe, Mützen, Handschuhe und Tücher

zu extendiren, dem ächten Porcellain, auch das unächte mit beyzufügen, so haben Wir keinen Anstand nehmen können, Euch solches mit

anzen allemal ein Drittel d
den soll.

Uebrigens bleibt es in
bricatis, auf die Wir durch
Cognition extendiret, au
hujus determiniret worden

2) An den

Friedrich, König

Unsern ꝛc. Da Wir in d
Fabricatorum zum innern
tum 13ten hujus zustrittigen
tendiren befunden, so

eher offenbar werden, so setzen Wir hierdurch fest, daß dem Denuncianten allemal ein Drittel der einkommenden Strafen zugetheilet werden soll.

Denuncianten-Antheils bey entdeckten Contraventionen.

Uebrigens bleibt es in Absicht des Gros-Handels mit denen Fabricatis, auf die Wir durch diese Verordnung das Verboth zur innern Consumtion extendiret, auf den Fuß, als es in dem Rescripte vom 13. hujus determiniret worden ist. Sind ꝛc.

2) An den Breslauschen Magistrat.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Da Wir in der Anlage das Verboth einiger Sächsischen Fabricatorum zum innern Consumo, welches Wir Euch bereits unterm 13ten hujus zufertigen lassen, annoch auf mehrere Waaren zu extendiren befunden; so befehlen Wir Euch hierdurch in Gnaden, diese Unsere anderweitige Willens-Meynung denen hiesigen Kaufleuten, wel-

Vorstehendes Circulare wird auch dem Breslauschen Magistrat zum Nachverhalt und Pu-

Breslau den 17. Junii 1765.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Ob Wir wohl vom Anfang Unserer Glorreichen Regierung bis itzo aus Landesväterlicher Vorsorge für den Flor und die Aufnahme Unsers souverainen Herzogthums Schlesien und der Grafschaft Glatz verschiedene heilsame Verordnungen, zu Verhütung der Feuers-Gefahr, sowohl in den Städten, als auch auf dem Lande ergehen lassen; so haben Wir dennoch bey denen angestellten Untersuchungen wahrnehmen müssen, was maassen sothane Unsere allerhöchste Verordnungen, besonders auf dem platten Lande, entweder gar nicht, oder doch nicht gehörig befolgt, und dahero öfters ganze Gehöfte und Dörfer, theils, wegen Mangel der vorgeschriebenen nöthigen Feuer-Rüstungen, theils, wegen beym Löschen selbst nicht genugsam beobachteter Ordnung und

ogau den 30. May, und
Junii 1765.

nfang Unserer Glorreichen Re
er Versorge für den Flor und
egthums Schlesien und der Gr
erordnungen, zu Verhütung der
, als auch auf dem Lande ent
denen angestellten Untersuch
rthane Unsere allerhöchste Ver
nde, entweder gar nicht, oder
s ganze Gehöfte und Dörfer, hö
rdrigen Feuer-Rüstungen, th
ugsam beobachteter Ordnung

hen, die Ofenlöcher, worinnen des Tages Feuer gewesen, zuzumachen, und auf den Herden, oder wo sonst Feuer gehalten worden, Kohlen und Aschen zusammen zu kehren, und solchergestalt zu verwahren, daß davon kein Schaden entstehe, wie denn auch das Gesinde bey exemplarischer Bestrafung zu Winterszeit, warme Ziegel oder Steine in ihre Bette zu nehmen, sich nicht beykommen lassen muß.

2.

Haben Wir durch das Circulare d. d. Glogau, den 14ten May, und d. d. Breslau, den 24sten Junii 1754. bereits festgesetzt, daß alle hölzerne Laternen schlechterdings abgeschaft; hingegen nur blecherne Laternen, welche entweder mit Glas ausgesetzt, oder auch ganz von durchlöcherten Bleche verfertiget sind, von einem jeden Hauswirthe erkauft und gebraucht werden sollen. Gleichwie Wir nun diese Vorschrift hiermit erneuern; also befehlen Wir auch hierdurch allen Dominiis, wie auch Scholz und Gerichten eine genaue Visitation jeden Orts sofort anzustellen, und die noch etwa vorhandenen hölzerne Laternen wegzunehmen, und zu cassiren; dahingegen denen Inwohnern anzudeuten, daß

Statt der hölzernen Laternen sollen blecherne angeschafft, und desfalls Visitationes angestellet werden.

mern, Ställen ꝛc. mit brennendem Licht, ohne Laterne, oder auch mit Holzspähnen oder sogenannten Spließen herumgegangen werde.

span oder sogenannten Spließe im Hause, auf den Boden, in den Cammern, auch sogar in Ställen herumzulaufen, immaßen ein guter und ordentlicher Hauswirth dergleichen Geschäfte am Tage verrichten kann, in nöthigen Vorfällen aber sich schlechterdings der blechernen Laternen bedienen muß. So sollen auch in denen Fällen, wenn sich dennoch jemand unterfinge, mit einem bloßen Licht oder brennenden Span in Scheunen, Ställen, Bodens, Höfen, und überhaupt in solchen Orten herumzugehen, wo Feuerfangende Materien liegen, oder aber sich dessen beym Dreschen, Hexelschneiden, Viehfuttern ꝛc. zu bedienen, vermögende Eigenthümer und Einwohner der Häuser und Höfe, mit einer Geld-Busse von 4 Rthlr. unvermögende aber, desgleichen Knechte, Dreschr, Tagelöhner und andere Dienstbothen, dem Befinden nach, mit 4 wöchentlicher Wall-Festungs- und Zuchthaus-Arbeit, oder Gefängniß bestrafet werden.

4.

Kein Flachs soll weiter in denen Backöfen, sondern durchgehends in denen dazu errichtenden besondern Dörrhäusern gedörret werden, auch das Dörren selbst nur bey Tage geschehen.

Haben Wir durch das Circulare vom 15ten und 21sten Apr. 1751. bereits auf das nachdrücklichste untersagt, daß kein Flachs die Nacht über in denen Backöfen gedörret werden solle. Wir wiederholen daher nicht nur dieses Verboth hiermit, und zwar dergestalt, daß wenn dergleichen auf dem Dominio von den herrschaftlichen Leuten, oder auch von denen Schäfern, Brauern und Vögten geschehe, solches mit 25 Rthlrn. irremissibler Strafe beleget, und wenn von Bauern, Gärtnern und andern Einwohnern darunter contraveniret würde, diese nach Befund der Umstände mit einem 4 wöchentlichen Arrest, bey Wasser und Brode, in der nächsten Creiß-Stadt bestrafet, und dagegen keine Entschuldigung der Unwissenheit, oder des Ungehorsams des Weibes und Gesindes angenommen werden solle; sondern da auch schon d. d. Breslau, den 23sten Novembr. und 28sten Decembr. 1744. und d. d. Glogau, den 7ten Decembr. ej. a. das Flachsdörren in denen Backofens überhaupt verbothen; dieses Verboth auch durch das unterm 5. und 21. März a. c. ergangene Circulare erneuert, und daß, eigene von denen Dörfern und Gebäuden, in hinlänglicher Weite entfernte Dörrhäuser längstens bis den 1sten Novembr. c. erbauet werden sollen, befohlen worden; so hat es auch ferner dabey sein Bewenden, im Nichtbefolgungs-Fall aber, haben Dominia und Gemeinden zu gewärtigen, daß denenselben dadurch bey entstehenden Brandschaden nicht die geringste Remission aus Unserer Casse, noch auch die Feuer-Societäts-Hülfe angedeyhen werde.

5. Ist

5.

Backöfen ſollen in denen Häuſern nicht weiter geduldet, ſondern zum Backen ſich der verordneten publiquen Backhäuſer bedienet werden.

Iſt bereits durch die Circularia d. d. Glogau, den 7. Decembr. 1744. 30ſten April 1750. und 5ten May 1753. und d. d. Breslau, den 23ſten Novembr. und 28ſten Decembr. 1744. 2ten April 1750. und 5ten May 1753. ingleichen durch das Feuer-Societäts-Reglement vom 24ſten Novembr. 1742. n. 30. feſtgeſetzt worden, daß, weil durch die, in denen Häuſern oder auf den Höfen zum Theil übel angelegte, zum Theil mit nicht gnugſamer Vorſicht geheitzte Backöfen gefährliche Feuers-Brünſte entſtanden, die Backöfen in den Häuſern, wo ſie Schaden thun können, nicht geduldet; ſondern ſolche entweder für die Dörfer, oder in denſelben an ſolche Orte, wo ſie nicht nahe bey Häuſern oder Zäunen ſtehen, und wo ſie überſehen werden können, erbauet und verſetzt werden ſollen. Wir haben Uns auch zwar gewiß verſehen, daß ſowohl die Grund-Herrſchaften, als Scholz und Gerichte dieſen Unſeren erlaſſenen Verordnungen nachgekommen ſeyn würden; wenn aber gleichwohl der Erfolg gewieſen, daß hierunter nicht an allen Orten mit der gehörigen Accurateſſe verfahren worden; ſo wollen Wir, daß die Dominia und Gerichte nicht nur ſofort eine Viſitation anſtellen, und dergleichen ſchädliche Backöfen caſſiren; wie dann widrigenfalls bey einer anzuſtellenden ſuper Reviſion für jeden Backofen, der nicht an behörigen Orte ſtehet, 10 Rthlr. Strafe beygetrieben werden wird; ſondern, da Wir auch durch das Circulare d. d. Breslau, den 5ten und d. d. Glogau, den 18ten Mart. c. bereits angeordnet, daß alle Privat-Backofen überall caſſiret, dahingegen in jedem Dorfe nach deſſen Etenduë ein oder mehrere publique oder gemeine Backhäuſer angeleget werden ſollen; ſo iſt Unſer ernſtlicher Wille, daß Dominia und Gemeinden auch dieſer Vorſchrift ohnfehlbar und pünktlich nachkommen ſollen.

6.

Die, nahe an einer hölzernen Wand, oder ſonſt unſicher geſetzte Kachelöfen, ſollen eingeriſſen, und feuerſicher geſetzt, auch darauf kein Holz oder Kiehn getrocknet werden.

Da auch in dem allegirten Feuer-Societäts-Reglement vom 24. Novembr. 1742. n. 30. ferner vorgeſchrieben iſt, daß kein Kiehn oder Holz unter oder oben auf dem Kachelofen getrocknet; noch der Ofen nahe an eine hölzerne Wand geſetzt, vielweniger Flachs darauf gedörret werden ſolle: So erneuern Wir hierdurch auch dieſes Verboth, und ſetzen hierdurch feſte, daß ſowohl die Grund-Obrigkeiten, als auch Scholz und Gerichten, einen ſolchen Ofen, der nicht recht angeleget iſt, einreiſſen, und einen beſſern Platz dazu anweiſen, die Hauswirthe hinge-

gen in dergleichen Contraventions-Fällen eine Strafe von 2 Rthlrn. erlegen, oder unvermögenden Falls mit 14 tägigen Gefängniſſe bey Waſſer und Brod beſtrafet werden ſollen.

7.

Außer den Wohnſtuben ſoll ſich Niemand mit einer glimmenden Tobackspfeife betreten laſſen.

Iſt bereits durch die Circularia und Patente d. d. Glogau, den 2ten Novembr. 1743. den 14ten Octobr. 1753. 5ten Jun. 1761. und 13ten Auguſt 1764. und d. d. Breslau, den 1ſten Auguſt und 14ten Octobr. 1753. und 4ten Auguſt 1764. ſo ſcharf verbothen, daß Niemand ſich unterſtehen ſolle, außer denen Wohnſtuben mit einer glimmenden Tobackspfeife, wenn ſie auch mit einem Deckel verſehen iſt, in den Häuſern, auf den Cammern, Boden, Ställen, auf den Höfen und im Dorfe herum zu laufen, daß Wir dahero billig vermuthen ſollten, es werde ſich Niemand fürohin dergleichen zu Schulden kommen laſſen; wenn aber gleichwohl die Erfahrung gewieſen, daß auch dieſen Vorſchriften wenig oder gar nicht nachgelebet werde, ſo haben Wir dieſes Verboth hierdurch nochmalen erneuern, und einen jeden ernſtlich warnen wollen, ſich für dergleichen höchſtſtrafbaren Unternehmen zu hüten, oder zu gewärtigen, daß er, es möge ein Schaden daraus entſtehen, oder nicht, mit Gefängniß, bey Waſſer, Brod, auch Feſtungs- und Zuchthaus-Arbeit angeſehen, auch nach Befund der Umſtände, mit noch ſchwereren Strafen beleget, nicht weniger aus des Uebertreters bereiteſten Vermögen dem Denuncianten 25 Rthlr. zum Douceur bezahlet werden ſollen.

8.

Das Schießen bey Hochzeiten und andern Gelachen auf den Dörfern, wird anderweitig aufs ſchärfſte verboten.

Da auch das Patent vom 1ſten May 1742. ebenmäßig ganz deutlich verordnet, daß ſich ein jeder des verbothenen höchſtgefährlichen Schieſſens bey denen Hochzeiten und andern Gelachen auf denen Dörfern ſchlechterdings, und beſonders um die Strohdächer enthalten ſolle, gleichwohl aber, ſowohl in einem als dem andern Falle, von Zeit zu Zeit dieſe Unſere Vorſchriften übertreten werden, ſo declariren Wir hiermit, daß ſolche muthwillige Uebertretungen auf das rigoureſeſte fürohin geahndet, die Freveler mit Feſtungs- und Zuchthaus-Strafe belegt, auch überdem nicht nur diejenigen, die ſolche Contraventiones wahrnehmen, und nicht anzeigen; ſondern auch die Gerichts-Obrigkeiten, ſo einen ſolchen Contravenienten nicht ſofort arretiren und beſtrafen, desfalls reſponſable gemacht werden ſollen.

9. Haben

Digitized by Google

auch Gärtnern und Häuslern dazu eine längere Frist gegönnet seyn, jedoch daß jährlich wenigstens ein Viertheil solcher hölzernen Schorsteine jeden Orts cassiret werde.

ben, daß denenselben zu Erbauung der steinernen Schorsteine eine längere Nachsicht gegönnet werde; es müssen aber von selben jährlich wenigstens ein Viertheil solcher, von Holz und Leim gebaueten Schorsteine in jedem Dorfe cassiret, diejenigen, so zu cassiren, von dem Dominio jeden Orts bestimmet, und an deren Stelle steinerne Rauchfänge erbauet, auch auf solche Art alle Jahre fortgefahren, und von denen Gerichts-Obrigkeiten bey selbst eigener Vertretung und bey 5 Rthlr. Strafe für jeden nicht gebaueten Schorstein darüber festgehalten werden. Falls aber sich finden sollte, daß die Dorfs-Innwohner dieser Einrichtung und Bestimmung nicht nachkommen sollten, und daß es einem oder dem andern notorisch am Vermögen hierzu nicht fehle; so muß im Unterlassungs-Falle von einem Bauer 4 Rthlr. und von einem Gärtner oder kleinen Manne 2 Rthlr. Strafe beygetrieben, bey gänzlich Unvermögenden aber, der Bau auf Kosten des Dominii und der Gemeinde besorget werden, und damit Wir auch versichert sind, daß hierin Unserm Befehle besser, wie bisher nachgelebet werde, so befehlen Wir hiermit

13.

Zu dem Ende soll sowohl von denen Dominiis als Gemeinden eine accurate Designation, der jeden Orts vorhandenen, sowohl steinernen als hölzernen Rauchfänge aufgenommen und davon ein Generale eingesandt werden.

Daß die Landräthe bey Publicirung dieses Reglements sowohl von denen Dominiis als Gemeinden eine accurate Designation: wie viel Rauchfänge an jedem Orte vorhanden, und wie viel darunter hölzerne oder steinerne Schorsteine sind, abfordern, und nach eingekommenen Special-Nachrichten solche mit einer General-Designation unter folgenden Rubriquen: 1) Nahmen des Dorfes, 2) laut vorjähriger Designation sind noch hölzerne Rauchfänge gewesen, 3) in diesem Jahre sind steinerne gebauet, 4) sind noch hölzerne vorhanden, jedesmal bey Ablauf des Jahres an Unsere ꝛc. Cammer des Departements einsenden, auch auf gleichen Fuß alle Jahre damit continuiret werden soll.

14.

Falls hierunter nicht schuldige Folge geleistet wird, soll das renitirende Dominium oder Unterthan nach Befinden bestraft werden.

Declariren Wir zugleich und zum voraus, daß wenn wider Verhoffen, sowohl Dominia als Unterthanen ihr eigenes Beste hierunter verkennen, und mit Cassirung der hölzernen und Erbauung der steinernen Feuermauern säumig seyn sollten, und hieraus sowohl ihnen selbst, als andern ein Unglück zugezogen würde, ein solcher renitenter Besitzer, nicht nur allen dadurch mit verunglückten Mit-Einwohnern den erlittenen Schaden, so weit sein Vermögen zureichet, vergüten, sondern auch gegen denselben noch überdem eine nach denen Umständen eingerichtete Bestrafung verhängt werden soll.

15. Wenn

mauret, oder mit darin verkleibet; sondern solches nach Vorschrift der Instruction vom 14ten April 1750. abgeändert, das Holz hinweggenommen, und bey neuen Bauten dergleichen bey harter Ahndung vermieden werden solle.

16.

Um aber auch diesen Unsern Befehl desto sicherer befolgt zu sehen, und den damit verknüpften heilsamen Zweck um so weniger zu verfehlen, setzen Wir zuförderst feste, daß nach dem allegirten Patent vom 15ten Junii 1754. alle Dominia durch ihre Beamte, und mit Zuziehung Scholz und Gerichten, die darin angeordnete Untersuchung sowohl in ihren eigenen als der übrigen Unterthaner Wohnungen längstens binnen 4 Wochen vornehmen, und die befindende Unrichtigkeiten abstellen sollen, widrigenfalls, und wenn sich bey einer anzuordnenden super Revision finden sollte, daß solches nicht geschehen, sie insgesamt für allen Schaden responsable gemacht, und noch über dieses bestraft werden sollen.

Es soll dahero dieserhalb durchgehends eine genaue Untersuchung an- und die sich findende Mängel abgestellet werden.

handen, oder ſich inskünftige daſelbſt etabliren wollen, ſich ſchlechterdings bey dem Landrath des Creißes melden, vor demſelben den beſagten Eid ablegen, und deſſen Atteſt ſuper præſtito erbitten müſſen, kein Dominium aber hat denenſelben ohne dieſe Legitimation den Betrieb ihrer Profeſſion und denen, ſo ſich erſt etabliren, ihr Etabliſſement bey ſchwerer Verantwortung zu geſtatten, ſo wie im Gegentheil ein Maurer und Zimmermeiſter, der ohne vorgängige Eides-Præſtation, Baue übernimmt, mit Gefängniß und andern Strafen zu belegen iſt.

In Contraventions-Fällen ſoll dergleichen Maurer oder Zimmermann mit Verluſt ſeines Lohns, Abänderung auf ſeine Koſten, und nach Befund mit Feſtungs- auch Zuchthaus-Strafe beleget werden.

18.

Sollte, dieſer Unſerer Anordnung ohnerachtet, ſich dennoch ein Maurer oder Zimmermeiſter beykommen laſſen, wider die Inſtruction und Vorſchrift zu bauen; ſo iſt derſelbe nicht nur mit Verluſt ſeines ſämtlichen Lohns zu beſtrafen, und ſoll die Abänderung auf ſeine Koſten geſchehen, ſondern Wir behalten Uns auch vor, gegen denſelben, nach Befund, mit Feſtungs- auch Zuchthaus-Strafe zu verfahren.

Die Ofenlöcher ſollen öfters abgefeget, auch auf den Boden nahe bey dem Schorſtein nichts brennbares geleget, noch auch Aſche auf den Boden oder andern gefährlichen Orten geſchüttet werden.

19.

Iſt eines jeden Hauswirths Schuldigkeit, dahin zu ſehen, womit die in ſeiner Wohnung befindliche Schorſteine, beſonders um die Ofenlöcher, fleißig gekehret, und der Roſt täglich mit einem ſtumpfen Beſen abgeſeget werde, damit er ſich nicht entzünde, wie Wir denn auch hiermit befehlen, daß auf denen Boden in der Nähe der Schorſteine nichts brennbares gelegt, und aufgeſtöſſet, noch weniger einige Aſche auf den Boden, oder an ſonſt gefährlichen Oertern und in hölzernen Gefäßen geſchüttet werde, weil in der Aſche öfters noch Feuer verborgen ſtecket, und dadurch eine Feuers-Brunſt erreget werden kann; vielmehr muß ſolche unten im Hauſe, und an einem ganz ſichern Orte verwahret werden.

Auch müſſen die Feuermauern u. Röhre fleißig geſäubert werden.

20.

Wenn indeſſen vornehmlich nöthig iſt, daß die Feuermauern und Röhre auch inwendig fleißig geſäubert, und alles, was ſich entzünden kann, hinweggeſchaft werde; ſo wollen, und befehlen Wir hiermit, daß ein jeder Schorſtein und Schlund in denen Herbſt- und Winter-Monathen viermal, und in denen Frühlings- und Sommer-Monathen, dreymal von denen Rauchfangkehrern gefeget werden ſoll.

21. Damit

Obrigkeit die Remedur ohne Verzug veranstalten, und den Eigenthümer des Hauses dazu anhalten muß. Wenn dieses von einem und dem andern Theile unterlassen wird; so haben dieselbe gewiß zu gewärtigen, daß sie bey daraus entstehendem Unglücke darüber zur Rechenschaft gefordert, und zur Entschädigung der übrigen Damnificaten werden angehalten werden.

(Gerichts-Obrigkeit anzuhalten, um den Eigenthümer des Hauses zur Remedur anhalten zu können.

23.

Uebrigens sind Wir zwar nicht abgeneigt gewesen, denen Unterthanen zu Erspahrung des Kehrlohns nachzugeben, daß sie die Säuberung ihrer Schorsteine selbst vornehmen dürften; nachdem Wir aber in Betrachtung gezogen, daß bey dieser Freyheit die höchst nöthige Reinigung, wo nicht ganz, doch größtentheils unterbleiben dürfte; so hat es auch bey der Reinigung der Rauchfänge durch die Rauchfangkehrer sein Verbleiben, und es kommt blos darauf an, das Kehrlohn fest zu setzen, und auf einen solchen Fuß zu bestimmen, daß es niemanden beschwerlich fallen könne.

Die Reinigung der Rauchfänge soll durch die Schorsteinfeger geschehen, und das Kehrlohn bestimmet werden.

Wir haben auch solches bereits in verschiedenen Kreisen, wovon

24.

Die in dem Feuer-Societäts-Reglement verordnete Feuer-Instrumente sollen von jedem Wirth unverzüglich angeschaft werden.

Ist in dem Feuer-Societäts-Reglement vom 24sten Novembr. 1742. n. 28. bereits angeordnet, daß ein jeder Wirth, der ein eigenes Haus besitzt, wenigstens einen ledernen Eymer, einen kleinen Eishacken, und eine große Feuerleiter im Vorrath halten müsse, und wie Wir es bey dieser Ausmessung noch ferner bewenden lassen; also befehlen Wir auch zugleich, daß diejenigen, welche noch nicht damit versehen sind, sich diese Geräthschaften ohne alles weitere Einwenden sofort, und längstens binnen 6 Monathen, von Publication dieses Reglements an, zu rechnen, anschaffen; die Nachläßigen aber von der Grundherrschaft jeden Orts mit denen erforderlichen Zwangsmitteln, bey selbst eigener Vertretung dazu angehalten werden sollen.

25.

Ingleichen soll eine jede Dorfschaft wenigstens 4 große Feuer-Hacken, 3 bis 4 große Feuerleitern und 3 bis 5 publique Wasser-tonnen u. Schleifen, auch nach der Größe noch mehr dergleichen anschaffen, und von den Landräthen bestimmet,

Ist in gedachtem Reglement ferner verordnet, daß außer vorgedachten Geräthschaften, eine jede Dorfschaft 4 große Feuerhacken, 3 bis 4 große Feuerleitern, und 3 bis 5 publique Wassertonnen und Schleifen in Bereitschaft halten solle. Wenn aber, bey der großen Verschiedenheit der Dörfer diese Ausmessung nicht zureicht; so verordnen und befehlen Wir hiermit, daß die Landräthe in einem jeden Dorfe ihres Creises, nach dessen Beschaffenheit die Anzahl dieser Feuer-Rüstungen binnen dato und 4 Wochen bestimmen und designiren sollen; und damit sie wissen mögen, wie sie hierbey eigentlich zu verfahren haben, so declariren Wir hiermit, daß außer denen bey jedem Hause befindlichen Leitern auf Sechs Häuser in einem Dorfe jedesmal eine tüchtige lange Feuerleiter, welche über das höchste Gebäude in demselben Dorfe reichet, samt einem starken und langen Feuerhacken, hiernächst aber auf eine Spritze, 4 große Wasserkufen auf Schleifen, gerechnet, und angeschaft werden müssen.

26.

Auch die Designation davon an die Cammern eingesandt werden.

Die hierüber angefertigten Designationes von jedem Dorfe, nebst einer General-Designation erwarten Wir von denen Landräthen, so solche an Unsere ꝛc. Cammern einsenden müssen, damit Wir sehen und ermessen können, ob eine jede Dorfschaft die erforderlichen Feuer-Rüstungen in Vorrath habe, oder wie viel dieselbe annoch anzuschaffen verbunden bleibe, und durch gehörige Zwangs-Mittel darzu angehalten werden könne.

27. Ansonst

zeit bey zureichendem Wasser gehalten, und wo dergleichen nicht sind, annoch angefertiget, auch die vorhandenen Brunnen gehörig geräumt und in gutem Stande erhalten werden.

28.

Ist in dem vor allegirten Reglement de Anno 1742. sub. n. 29. festgesetzt, daß die Feuerstellen in denen Winter-Monaten alle 4 Wochen visitiret, und bey dieser Gelegenheit auch die Feuer-Rüstungen untersucht, und die vorgefallenen Mängel abgestellet werden sollen. Damit nun aber eine solche öftere Besichtigung denen Herrschaftlichen Beamten, ingleichen Scholz und Gerichten nicht zu beschwerlich fallen, und aus diesem Grunde gänzlich unterbleiben, oder doch nur übereilt und nachläßig vorgenommen werden möge; so ordnen und befehlen Wir hiermit, daß vorbeschriebene Visitation in denen Winter-Monaten alle 6 Wochen, und in den Sommer-Monaten alle Quartale, wenn die Rauchfänge vorhero gesäubert sind, vorgenommen, und hierbey nicht nur die Feuer-Rüstungen, sondern auch die Feuer-Mauern und Wasser-Behältnisse besichtiget und untersuchet, und die vorgefallenen Mängel

Wie oft die Feuer-Visitationes geschehen sollen, wird bestimmet.

Herrschaftlichen Beamten zu bestrafen.

allen Orten vornehmen, auch die vorgefundenen Mängel nicht abstellen; sollen sie jedesmal 4 Rthlr. Strafe erlegen, und zwar Scholz und Gerichten die eine, und der Beamte die andere Hälfte.

30.

Die Anschaffung großer metallner, auch Tragspritzen soll durch einen Beytrag der Associirten nach dem Principio der Contribution geschehen,

Der vorzüglichste Nutzen, welchen bey entstehenden Feuers-Brünsten die großen metallnen auch Tragspritzen schaffen, ist aus der Erfahrung unleugbar und bekannt, und Wir hätten dahero wohl gewünscht, daß eine jede Dorfschaft sich mit solchen zu versorgen im Stande seyn möchte; Da aber solches wegen Verschiedenheit der Anzahl und des Vermögens der Einwohner nicht durchgängig geschehen kann; So verbleibet es wegen Anschaffung und Vertheilung dieser Spritzen, bey der denen Landräthen hierunter bereits umständlich ertheilten Instruction, wobey Wir nochmals festsetzen, daß die Kosten, welche zu Anschaffung und Unterhaltung der Spritzen erforderlich sind, von denen Associatis, sowohl Dominiis als Gemeinden, nach dem Principio der Contribution, getragen werden müssen; wogegen, und wenn sich hierbey einige Anstände finden, die Landräthe davon an die Cammer des Departements zu weiterer Verfügung Anzeige zu thun haben.

31.

und die nähere Einrichtung solcherhalb durch einen Anhang zu diesem Reglement bekannt gemacht werden.

Sobald von denen Landräthen die Associirung derer Dorfschaften in ihren Creysen zu Stande gebracht, und von Uns approbiret worden, werden Wir nicht unterlassen, eine Delignation davon als einen Anhang zu diesem Reglement bekannt zu machen, damit man daraus die eigentliche Anzahl der Spritzen, und welche Dörfer associiret sind, oder eine eigene Spritze haben, entnehmen könne.

32.

Diejenigen, so sich bereits mit dergleichen Spritzen versorget, werden von dem Beytrage zu Anschaffung mehrerer Spritzen entbunden.

Ob auch zwar wohl zu Unserm Wohlgefallen gereichet, daß bereits verschiedene Dominia und Gemeinden sich vor dieser Unserer Anordnung mit großen metallnen auch Tragespritzen versorget haben, und diese Dominia und Gemeinden, falls so viel Wirthe vorhanden, welche nach der gemachten Repartition nur zu Anschaffung einer Spritze verbunden, und unter der Bedingung, daß sie die Spritzen jederzeit in gutem Stande erhalten, und denen im Feuer-Unglück befangenen Nachbarn damit zu Hülfe kommen, von dem Beytrage zu Anschaffung mehrerer Spritzen billig entbunden werden; So versehen Wir Uns dennoch zu der Einsicht und Billigkeit derer übrigen Dominiorum, daß sie nicht nur ebenfalls

darauf

Gemeinde, den vorzüglichsten Vortheil davon in Händen hat; So halten Wir auch dafür, daß diese Dorfschaft ohne einigen Beytrag derer andern associirten, die Kosten zu Erbauung eines feuerfesten Spritzenhauses tragen müsse, als welches zu thun, Wir denenselben hiermit allergnädigst anbefehlen.

den sollen.

34.

Zu dem Spritzenhause müssen so viel Schlüssel, als associirte Dörfer sind, und über dieses noch zwey Schlüssel für die anzusetzenden Spritzen-Meister gemacht, und erstere bey denen Scholzen jeden Orts wohl aufbewahret, die Kosten dafür aber von jeder Gemeinde getragen werden.

Wer den Schlüssel zu dem Spritzenhause haben müsse.

35.

So oft als von dem Herrschaftlichen Beamten, nebst Scholz und Gerichten des Orts, wo die Spritze stehet, die Feuer-Geräthschaften obbemeldeter maaßen visitiret werden, so oft müssen sie auch nachsehen, ob etwas an gedachter Spritze fehle, und solches ohne Anstand bessern

Bey jeder Feuer-Visitation ist auch die Spritze zu besichtigen, und das daran schadhaft

stellen, welcher von dem Landrath beendet werde, und darüber jährlich in Gegenwart der Beamten und Scholzen von denen associirten Dörfern Rechnung ablegen muß.

37.

Um ein entstehendes Feuer bald zu bemerken, müssen ordentliche Nachtwachen gehalten, und von solchen gleich Lerm gemachet werden.

Da bey entstehendem Feuer ohne Zweifel der gröste Nutzen darinn bestehet, daß solches zeitig bemerket, und Lermen gemacht; hiernächst aber auch, daß im Löschen und sonst eine gute Ordnung gehalten, und ein jeder Inwohner schon zum voraus auf solchen Fall, was er dabey zu thun hat, angewiesen und verpflichtet werde; So befehlen Wir hiermit, daß, damit insonderheit zu Nachtszeit, auf das Feuer gebührende Acht gegeben, und die Leute bey vermerkter Gefahr sogleich ermuntert werden mögen, auf allen Dörfern, die schon vorhin befohlne Nachtwachen wiederum angeordnet, und ordentlich bestellet werden sollen.

38.

Es sollen dahero zu denen Nachtwachen besondere Nachtwächter angesetzt, und deren Ansetzung sogleich regulirt werden.

Werden Wir gerne sehen, daß so, wie an verschiedenen Orten auch bereits eingeführet ist, zu diesen Nachtwachen besondere Nachtwächter in jedem Dorfe angesetzet, und von der Gemeinde unterhalten werden, in großen Dörfern aber muß solches schlechterdings geschehen, und befehlen Wir Unsern Landräthen hiermit, die Ansetzung besonderer Nachtwächter in dergleichen Dörfern, nach Proportion der Größe und Lage des Dorfes, binnen 4 Wochen zu reguliren.

39.

Jedoch wird bey kleinen Dörfern das Wachen nach der Reihe erlaubt.

In denen kleinen Dörfern hingegen, wo es denen Unterthanen, eigene Nachtwächter zu halten, zu schwer fallen dürfte, wollen Wir geschehen lassen, daß das Wachen nach der Reihe geschehen möge; Nur müssen so wohl Herrschaften als Scholz und Gerichten darauf sehen, daß dieses Reihwachen auch gewiß befolgt, und hierbey kein Hauswirth, er sey von was Art er wolle, darinn übersehen werde; wobey sich denn von selbst verstehet, daß, weil das Wachen eine gemeine Last ist, die Dominia hierunter nicht leiden können, sondern ein dienstbarer Hauswirth dem ohngeachtet, von dem sogenannten Imbis an, die schuldigen Hofe-Dienste verrichten müsse; wohingegen an solchen Orten, wo die Unterthanen nicht die Nachtwach-Dienste zu præstiren schuldig, die Dominia sowohl an dem Ort ihres Domicilii, als wo sie Vorwerker haben, in Betracht, daß sie bey einem vorfallenden Brande mehr als die Unterthaner verliehren, mit hierbey zu concurriren sich nicht entbrechen können.

40. Muß

gens nicht eher, als um 4 Uhr abgehen soll, weil die Leute um diese Stunde schon wieder wachsam zu seyn pflegen; Von Ostern bis Michaelis hingegen muß des Abends um 10 Uhr der Aufzug, und des Morgens, nachdem die Nächte kürzer oder länger werden, der Abzug um 2 oder 3 Uhr geschehen.

Wie lange die Nachtwachten dauren sollen, wird bestimmet.

42.

Eine jede Gemeinde ist schuldig und verbunden, sich ein Horn auf ihre Kosten anzuschaffen, und muß solches bey dem Scholzen aufbewahret werden. Wenn nun der Wächter auf die Wacht ziehet, muß er solches bey dem Scholzen abholen, und damit die Einwohner versichert sind, daß der Wächter seine Schuldigkeit verrichte, von Zeit zu Zeit an gewissen zu bestimmenden Orten des Dorfes in das Horn stossen, und beym Abzug dasselbe wieder an den Scholzen abgeben.

Für den Nachtwächter soll auf Kosten der Gemeinde ein Horn angeschaft werden.

43.

Die Scholzen haben genau Acht zu geben, daß alles dieses befolgt werde, und hierin keinem einzigen Unterthan nachzusehen; widrigenfalls sie selbst in jedem Falle in 16 Kal. Strafe genommen werden sollen.

Auf die Befolgung, des wegen der Nachtwächter Verordneten, sollen die Scholzen

45.

Auch wo sonst Jemand bey seinem Nachbar oder sonst im Dorfe Feuer vermuthet, sich sogleich dahin begeben, u. deshalb Nachsuchung halten, auch nach Befinden Lermen machen.

So ist auch ein jeder Unterthaner, wenn er im Dorfe oder bey seinem Nachbar, es sey bey Tage oder Nacht einen brandigen Geruch wahrnimmt, und daher argwohnet, daß ein Feuer glimme und Gefahr zu besorgen sey, verpflichtet und wohl befugt, sich sogleich dahin zu begeben, und Nachsuchung zu halten. Wenn er einen Feuer-Schaden befindet, lieget ihm ob, sofort Lermen zu machen, wie denn auch ein jeder Eigenthümer, wenn er in seinem Hause Feuers-Gefahr verspühret, sogleich Feuer ruffen, auch Thür und Angel eröfnen muß, womit das Feuer bey Zeiten gedämpfet werde, und die hierbey eilenden Nachbarn zum Feuer kommen können. Wer solches unterläßt, soll nicht nur keine Bonification und Feuer-Societæts-Hülfe erhalten; sondern auch noch über dieses mit Festungs- oder Zuchthaus Strafe beleget werden.

46.

Benachbarte Gemeinden sollen bey entstehendem Brande gleichfals sofort zu Hülfe eilen.

Wenn auch bisher bemerket worden, daß verschiedene Dorf-Gemeinden, ob sie schon in der Nachbarschaft eine Feuers-Gefahr bemerken, dennoch derselben beyzuspringen unterlassen: So befehlen Wir hiermit, daß, sobald ein ungewöhnlicher Rauch und Feuer bemerkt wird; nicht allein ein jedes Dominium und Gemeinde sofort den Grund davon sorgfältig zu entdecken suchen, sondern auch beym Unglück gleich zu Hülfe eilen soll.

47.

Zur Aufsicht auf die ausräumende Sachen, sollen jeden Orts zwey auch mehr zuverläßige Leute bestellt, und von der Grund-Herrschaft dazu vereydet werden.

Gleichergestalt sollen in jedem Dorfe zwey, auch nach Beschaffenheit des Dorfes, mehrere Unterthanen, welche von gutem Ruf sind, und welche dazu von einer jeden Gerichts-Obrigkeit vereydet werden müssen, bestellet werden, welche für das Ausräumen der Fahrniß und Geräthschaften, und wiederum für deren sichere Verwahrung auf einem bequemen Platze Sorge tragen, und dieses müssen sie nicht nur in ihrem Dorfe, wo sie wohnen, sondern auch in den übrigen associirten Dörfern beobachten, damit die andern Einwohner von der ihnen ebenfalls angewiesenen Arbeit nicht abgehalten, auch alle Klagen, daß denen Verunglückten die geretteten Geräthschaften entwendet worden, vermieden werden.

48.

Zu Wegschaffung der an dem Orte, wo das Feuer ist, befindlichen feuer-

Verordnen Wir ferner, daß in einem jeden Dorfe nach desselben Beschaffenheit ein oder mehrere Personen von denen vorhandenen Maurern, Zimmerleuten, Müllern ꝛc. ꝛc. bestellet werden, welche bey entstehenden

Digitized by Google

Feuerleitern sind ebenfalls Leute zu bestellen.

Feuerhacken anzuweisen, damit die Zeit bey entstehendem Unglücke nicht unnöthig versplittert wird, und ein jeder sogleich wisse, was er zu thun schuldig ist.

Bey entstehendem Feuer in der Nachbarschaft, oder auf einem associirten Dorfe muß gleich gestürmet, und von den Wächtern mit dem Horn geblasen werden.

53.

Wenn das Feuer auf einem benachbarten oder associirten Dorfe entstehet, muß sofort Lerm gemacht und gestürmet, zu dem Ende aber von dem Schulmeister die Sturm-Glocke gezogen, und von dem Wächter mit dem Horn Lerm geblasen werden.

Beym Löschen führet in Abwesenheit der Gerichts-Obrigkeit der Scholze oder nächste Gerichtsmann des Dorfs, wo das Feuer entstanden, die Aufsicht.

54.

Der Scholze oder nächste Gerichtsmann des Orts, wo die Feuers-Brunst entstehet, führet bey dem Retten und Löschen die Aufsicht, im Fall die Erb- und Gerichts-Obrigkeit daselbst nicht zugegen ist; Entstehet aber ein Feuer auf einem andern Dorfe, so muß der Scholze mit der zum Retten und Löschen bestimmten Mannschaft sogleich dahin abgehen, und sich bey seiner Ankunft bey dem Scholzen des Orts, wo das Feuer entstanden, melden, und desselben Anordnungen sich schlechterdings unterwerfen; dabey aber auf die mitgebrachte Mannschaft gute Acht haben, selbige zur Arbeit antreiben, und dafür sorgen, daß ein jeder das Seinige redlich verrichte; widrigenfalls es von dem Scholzen des Orts, wo die Mannschaft her ist, gefordert werden soll; wohingegen der Scholze des Orts, wo das Feuer entstanden, sogleich den Platz zu benennen hat, wohin die Fahrnisse und Geräthschaften gebracht, und in Sicherheit aufbehalten werden können.

Derjenige, so das ihm Aufgetragene nicht genau verrichtet, soll bestrafet werden.

55.

Wer übrigens sein Amt, oder was ihm die Scholzen anbefehlen, nicht auf das genaueste zu erfüllen sucht, soll deshalb in gebührende Strafe genommen, und bey der nach gelöschtem Feuer vorzunehmenden Untersuchung hauptsächlich davon Erkundigung eingezogen werden.

Zur nöthigen Aufmunterung zu baldiger Herbeyschaffung der Lösch-Instrumente wird ein Douceur bestimmt.

56.

Da Wir wohl wissen, daß bey solchen Gelegenheiten Belohnungen weit eher als Strafen die Unterthanen aufzumuntern pflegen, so bewilligen Wir in höchsten Gnaden, daß demjenigen Bauer, der die erste Spritze zum Brand-Platze bringt, 1 Reichsthaler, demjenigen Bauer aber, so das erste Wasserfaß zur Stelle schafft, 16 Ggr. von der Gemeinde gereicht werde, und da ein jeder Bauer billig ein gutes Wasserfaß auf seinem Hofe haben muß, so sind auch alle und jede Bauern schuldig,

wohnlich, zum Brandplatz eilet, ein Unglück zu Hause entstehe, welches wegen Mangel der Leute nicht gelöscht werden könnte.

Hülfe eilen.

58.

Wenn das Feuer gelöscht ist, darf Niemand eher von der Brandstelle abgehen, bis er von dem Scholzen, der dabey die Aufsicht geführet, dazu die Erlaubniß erhalten, welcher vorher die Mannschaft zählen, und die Anzahl, auch zu welcher Verrichtung ein jeder gebraucht worden, aufzeichnen muß, davon er hernachmals an den Landrath des Creyßes bey der Untersuchung des Feuerschadens Bericht zu erstatten hat, damit dieser nachsehen, und beurtheilen kann, ob bey einem solchen traurigen Vorfalle, dasjenige, so Wir in diesen Unserm Reglement zum Besten Unserer Unterthanen verordnet, genau befolget, und demselben in allen gehorsamlich nachgelebet worden.

Nach gelöschtem Feuer muß ein jeder, der zum Löschen gebraucht worden, nicht ohne Erlaubniß von der Brandstelle weggehen.

59.

Indem Wir obstehender maaßen verordnet, daß die benachbarten

Außer denen allo-

60.

Im Fall aber eine associirte Gemeinde ausbleibt, soll sie dafür bestraft werden.

Sollte aber gar ein associirtes Dorf dem andern bey entstehender Feuersgefahr sogleich zu Hülfe zu eilen unterlassen, alsdenn soll eine dergleichen unverantwortliche Nachläßigkeit von dem Landrathe des Creyses untersucht, und die sämtliche Glieder der Gemeinde, vornehmlich aber Scholz und Gerichte derselben, zu gebührender Verantwortung gezogen, und mit nachdrücklicher Strafe beleget werden.

61.

Der Entwender der ausgeräumten und geretteten Sachen, soll sogleich arretiret, und zur Bestrafung abgeliefert werden.

Dafern sich Jemand unterstehet, von denen ausgeräumten und geretteten Sachen etwas zu entwenden, und sich daran zu vergreiffen; so wollen und befehlen Wir hiermit, daß ein solcher Freveler auf das rigoureseste bestrafet, zu dem Ende derselbe, wenn auch das Entwendete nur 1 Ggr. beträgt, zur Verhaft gebracht, und gegen demselben die Inquisition verhängt, und Er mit Festungs- auch Zuchthaus-Strafe beleget werden solle.

62.

Die Feuergeräthschaften jeden Orts sind gehörig zu zeichnen, damit solche hinwiederum an die Eigenthümer gelangen können. Vermißte oder sonst unbrauchbar gewordene Feuereymer sind sogleich auf Kosten der Societät wieder anzuschaffen.

Damit man auch nach dem Brande im Stande seyn möge, das sämtliche Feuer-Geräthe wieder aus einander zu finden, und jeder Gemeinde das ihrige zuzustellen, so muß dasselbe überall gehörig gezeichnet, und die Feuer-Eymer und Wasserkuffen überdem, der Dauer wegen, mit Oelfarbe angemahlet werden. Sollten nach einem Brande einige Feuer-Eymer vermisset werden, und nicht wieder aufzufinden seyn, so sollen dieselben auf Kosten der Societät wieder angeschaffet, und denen Eigenthümern zugestellet werden, weshalb jeden Orts Obrigkeit über das vorhandene Feuer-Geräthe richtige Verzeichnisse führen, und überdem die Feuer-Eymer mit Nummern bemerken lassen muß. So ist auch

63.

Nach gelöschtem Feuer müssen bey der Brandstelle Wächter bestellet werden.

Wenn das Feuer gelöscht, oder so weit gebracht worden, daß es nicht weiter um sich greifen kann, dafür zu sorgen, daß die Gluth völlig mit Wasser gedämpft, und gnugsame Wächter bey denen Feuer-Stellen angesetzt werden, damit sich das Feuer nicht wieder erholen, und neues Unglück entstehen möge. Insofern aber an solchen Orten nicht so viel Leute, als nöthig, vorhanden, so sollen die Scholzen von denen associirten Dörfern eine gewisse Anzahl von den Ihrigen bestellen, um die Wache zu halten, und zugleich die Anstalt machen, daß solche Wächter zur gehörigen Zeit von andern abgelöset werden, Niemand aber bey nachdrücklicher Strafe sich heimlich von seinem Posten entfernen könne.

64. Die

Digitized by Google

No. CCXXXIV.

d. d. Breslau, den 23. May 1765.

Königl. Cammer-Verordnung wegen Pouſſirung der buntgeſtreiften, und weißgarnigten Leinwandt-Fabriquen.

1) An ſämmtliche Steuer-Räthe.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Veranlaſſung.

Unſern ꝛc. Es ſind Euch die Urſachen bereits bekannt gemacht worden, die Uns Allerhöchſt Selbſt bewogen, die Einfuhre der Sächſiſchen Waaren zu verbiethen. Wenn nun hierunter auch die buntgeſtreifte und weißgarnichte Leinwand, welche bishero in Schleſien einen ſtarken Abgang gefunden, mit befindlich iſt; folglich die Nothwendigkeit um ſo mehr erfordert, wie ſchon öfters erinnert worden, auf die Fabricirung dieſer Leinwandte ſelbſt vorzudenken, als davon ein großer Nutzen zu verhoffen, da die dazu erforderliche weiße Garne im Lande vorhanden ſind, und ſtatt ſolche aus demſelben zu laſſen, darinn ſelbſt verarbeitet werden können; So werdet Ihr hierdurch erinnert, bey nunmehro ſich beſonders geänderten Umſtänden eifrig bedacht zu ſeyn, daß die buntgeſtreifte und die weißgarnichte Leinwand im Lande hinlänglich fabriciret werde, und habt Ihr dahero die Kaufleute zu Anlegung und Pouſſirung benannter Fabriquen mit Anführung des Nutzens, den ſie nothwendig bey dem Verbot der Sächſiſchen Leinwand daraus ziehen können, ohnabläßig zu animiren, beſonders aber diejenige, welche ſchon mit Fabricirung der buntgeſtreiften und weißgarnichten Leinwand einen Anfang gemacht, dahin zu vermögen, dieſe Anlage möglichſt zu vergröſſern und recht in Gang zu bringen, wobey Wir Uns auf dasjenige beziehen, was Wir dieſerhalb unterm 26. Jan. c. an Euch erlaſſen haben, und wollen Wir hoffen, daß bey Unſeren wiederholten Erinnerungen die Kaufleute doch einmal ihr eigenes wahres Beſte erkennen, in Unſere Vues entriren und darauf denken werden, dieſe Fabriquen zu ſolcher Vollkommenheit zu bringen, daß die Landes-Einwohner und Fremde daraus hinreichend verſorget werden und ihren Bedarf erhalten können, und wollen Wir a dato binnen 4 Wochen Euren Bericht gewärtigen, was Ihr dieſerhalb verfüget und durch Eure Veranlaſſung ausgerichtet habt, wie

Vortheile bey den bunt geſtreiften und weißgarnigten Leinwand-Fabriquen.

Die Kaufleute ſollen zu Anlegung und Pouſſirung dieſer Fabriquen, mit Anführung des Nutzens, unabläßig animiret werden.

Steuer-Räthe ſollen berichten, was ſie dieſerhalb verfüget und ausgerichtet haben.

Wir

Wir Euch denn auch anliegend communiciren, was Wir in dieser Angelegenheit an die hiesigen Kaufmanns-Aeltesten unmittelbar verfüget haben.

2) An die Breslauschen Kaufmanns-Aeltesten.

Denen hiesigen Kaufmanns-Aeltesten ist nicht unbekannt, was für einen beträchtlichen Handel die Sächsischen Kaufleute bis daher mit denen bunt gestreiften und weißgarnichten Leinwanden getrieben, und daß sie von sothanen fabricatis nicht nur von Zeit zu Zeit große Quantitäten in Schlesien abgesetzet, sondern solche auch, und besonders die letztgedachten mit gutem Vortheil bis nach Engelland versandt haben. Wenn nun benannte Kaufleute die zu sothanen fabricatis erforderliche weiße Garne meistens aus Schlesien gezogen haben, und solche ohnerachtet des darauf bezahlten ansehnlichen Impolts, mit Vortheil verarbeiten lassen; so kann sich die Königl. Cammer nicht genugsam wundern, wie die hiesigen, und zum Theil so bemittelten Kaufleute, diese Veranlassungen bis daher so ruhig ansehen, und nicht darauf denken können, ein Gewerbe von der vorbemerkten Art ihren Nachbahren aus den Händen zu bringen, und sich zuzueignen; zumal die Königl. Cammer es nicht an remonstrationen fehlen lassen, um dadurch der Kaufmannschaft begreiflich zu machen, wie es nicht fehlen könnte, bey Etablirung erwehnter Fabriquen ihr Conto zu finden. Da nun bey denen jetzigen Umständen, wo Sr. Königl. Majestät par represaille genöthiget worden, die Einfuhr der Sächsischen Waaren, mithin auch vorbenannter Leinwanden zu verbieten, dieser Zeit-Punkt also aufs neue eine vortheilhafte Gelegenheit darbeut, wodurch die erörterte Leinwand-Fabrique in Schlesien empor gebracht werden könne, da, wie schon gedacht, von diesen fabricatis im Lande viel consumiret worden; als hoffet die Königl. Cammer auch, daß die hiesige Kaufleute diese Epoque nicht versäumen, sondern nunmehro reelle Anstalt machen werden, Fabriquen benannter Art zu etabliren, und die bereits in Gang gebrachte mehr zu extendiren. Denen Kaufmanns-Aeltesten wird also aufgegeben, die Intention der Königl. ꝛc. Cammer denen hiesigen Kaufleuten, besonders denen, welche mit weißen Garnen handeln, sofort bekannt zu machen, und solche bestens zum Etablissement gedachter Fabriquen zu animiren und will die ꝛc. Cammer a dato binnen 4 Wochen Nachricht gewärtigen, wie sich erwehnte Kaufleute über dieses Ansinnen erkläret haben.

Vortheile, so die Kaufleute bey den buntgestreiften, und weißgarnichten Leinwand-Fabriquen haben können.

Sie sollen also reelle Anstalten, zu Anlegung und Poussirung solcher Fabriquen, machen.

Wie sich die Breslauische Kaufleute über dieses Ansinnen erkläret, das von erwartet Camera einen Bericht.

No. CCXXXV.

d. d. Breslau, den 24. May und Glogau, den 10. Junii 1765.

Circulare
wegen der zu verbietenden Einfuhre des ſo genannten Mähriſchen Erden-Zeuges aus Sachſen.

An ſämmtliche Steuer-Räthe.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Veranlaſſung.

Unſern ꝛc. Nachdem bekanntermaßen in Unſern Provinzien, beſonders zu Berlin und Magdeburg, auch zu Camelwitz bey Glogau gutes und ächtes Porcellain und Fayance, von allerley Sorten fabriciret wird, von wannen es nun um einen billigen Preiß zum Handel und Conſumtion zu bekommen, und dahero billig iſt, ſolchen einländiſchen Fabricatis nach dem Exempel der benachbarten Provinzien den Vorzug des Debits zuzuwenden; Als wird hierdurch verordnet, daß à primo Junii c. an, nicht allein die Einfuhre des unächten Porcellains aus Sachſen, wie ſchon letzthin gemeldet, ſondern auch die von dem ſo genannten Mähriſchen Brüder-Gefäße, in Schleſien nicht mehr geſtattet ſeyn ſoll, wornach Ihr alſo die Acciſe- und Zoll-Aemter Eures Departements zu inſtruiren habt. Sind ꝛc.

Vom 1ten Junii 1765. an wird auch die Einfuhre des Mähriſchen Erden-Zeuges, oder ſo genannten Brüder-Gefäßes gleich dem übrigen Porcellain, verboten, wornach die Acciſe- und Zoll-Aemter zu inſtruiren ſind.

No. CCXXXVI.

d. d. Breslau den 25. May 1765.

Circulare
wegen Anlegung mehrerer Leder-Fabriquen im Lande.

1) An die Kaufmanns-Aelteſten zu Breslau.

Nutzen und Vortheile bey den Leder-Fabriquen

Unter die nützlichen Etabliſſements, welche der hieſigen Provinz noch abgehen, ſind mit Recht die Leder-Fabriquen vorzüglich zu rechnen. Um nun hierunter den benachbarten Landen gleich zu kommen, und

und um solchen nicht ferner einen Nutzen zu lassen, den sie mit sothanen Fabricatis sich zu schaffen wissen, ist so vielfältig erinnert worden, hinlängliche Fabriquen dieser Art auch in Schlesien zu errichten, zumal die hiesige Provinz, besonders die Stadt Breslau, zu dergleichen Gewerbe seiner Lage nach, vorzüglich Gelegenheit und die rohen Häuthe im Ueberfluß hat und beständig haben kann, denen entrepreneurs und Fabricanten es auch nicht an prompten und guten Absatz ihrer Fabricatorum fehlen wird, da ein jeder, wenn er die Leder zu seinem Bedarf im Lande haben kann, solche den auswärtigen, der auf letztere kommenden schweren Transport-Kosten halber, vorziehen wird, wobey und um den Endzweck gewiß zu erhalten, nemlich die gedachten Fabriquen etabliret zu sehen, auch denen Fabricanten, die sich in dieser Absicht von auswärts nach Schlesien begeben möchten, durch ein unter dem 14. May 1763. publicirtes Avertissement sehr ansehnliche beneficia zugestanden worden.

Wann nun die Königl. ꝛc. Cammer bey allen diesen Vortheilen, welche denenjenigen zuwachsen, die sich mit den Leder-Fabriquen abgeben wollen, doch gewahr werden muß, daß ihre Bemühungen immer fruchtlos bleiben: so muß derselben dieses um so viel mehr befremden, als Sie hierdurch die Ueberzeugung bekömmt, wie gefließentlich man bey dieser Sache selbst sein eigenes Beste erkenne.

Da die Königl. ꝛc. Cammer aber hoffen will, es werden die Schlesischen Einwohner, besonders aber die hiesige ansehnliche Kaufleute einmal anfangen, theils die Allerhöchste Intention Sr. Königl. Majestät, die der Erweiterung nützlichen Fabriquen ohne Unterlaß entgegen sehen, zu erfüllen, theils ihre eigene Vortheile zu bewürken, zumalen die Erfahrung lehret, wie nöthig es sey, in Zeiten darauf zu denken, diejenigen Fabricata, welche man auswärts nehmen muß, selbst im Lande auf hinreichende Art zu haben, damit, wenn sich ja Umstände ereignen, die das Verbot der Einfuhre fremder Waaren nothwendig machen, wie der Fall itzo mit Sachsen existiret, es an solchen Fabricatis weder zum innern Consumo noch zum auswärtigen Debit fehle: Als haben die hiesigen Kaufmanns-Aeltesten diese Willens-Meynung der sämmtlichen Kaufmannschaft hieselbst sofort vorzutragen, und sie zu Anlegung der nöthigen Leder-Fabriquen anderweitig zu animiren, der Königl. Cammer aber a die respecti binnen 4 Wochen ad Acta zu berichten, was diese Erinnerung gefruchtet.

sollen der Breslauischen Kaufmannschaft vorgetragen und sie zu Anlegung dergleichen Fabriquen anderweitig animiret, auch endl. ihre Erklärung der Königl. Cammer einberichtet werden.

2) An

2) An sämmtliche Steuer-Räthe Breslauschen Cammer-Departements.

Vorstehende Verordnung wird den Steuer-Räthen mit dem Befehle zugefertiget, zu versuchen, ob nicht in ihren Departements-Städten Kaufleute, oder andere Einwohner, die Kräfte genug haben, sich zu Anlegung einer Leder-Fabrique verstehen wollen.

Binnen 4 Wochen soll davon berichtet werden.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Ihr werdet aus der Anlage ersehen, was wegen Anlegung mehrerer Leder-Fabriquen dato an die hiesigen Kaufmanns-Aeltesten verfüget worden, und gehet dabey Unsere Willens-Meynung zugleich dahin, daß Ihr in den Städten Eurer Inspection, wo Kaufleute oder andere Einwohner vorhanden, die zu dergleichen Entreprisen Kräfte genug besitzen, versuchen sollet, ob Ihr nicht ein und den andern, zu einer solchen Unternehmung engagiren und dadurch die Leder-Fabriquen extendiren könnet. Wir wollen eurem savoir faire die Mittel überlassen, die Ihr für die fähigsten erachtet, den intendirten Endzweck zu erreichen, a dato binnen 4 Wochen aber Bericht gewärtigen, was Ihr auf diese Unsere Ordre verfüget, und was Ihr darunter ausgerichtet, auch annoch auszurichten vermeinet. Sind ꝛc.

No. CCXXXVII.

d. d. Breslau, den 29. May, und Glogau, den 11. Junii 1765.

Circulare wegen ordentlicher und wirthschaftlicher Besäung der Aecker.

1) An sämmtliche Land-Räthe.

Ursache der Verordnung, mit Beziehung auf das dieserhalb schon erlassene Circulare vom 8. März 1756.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. So nöthig es ist, daß die Aecker zu rechter Zeit nicht allein gebraachet und gehörig gepflüget, sondern auch auf eine wirthschaftliche Art zu rechter Zeit besäet werden müssen, wenn anders ein guter Ertrag vom Lande erwartet werden soll, und ohnerachtet solches unterm 8ten Mart. 1756. per Circulare nachdrücklich verordnet und vorgeschrieben worden; so zeiget dennoch die Erfahrung, wie wenig dieser Verordnung Gnüge geschehen, und wie sehr durch die Krieges-Jahre, in welchen nicht alles gehörig und zur bestimmten Zeit, theils aus Man-

gel

gel des Angespanns, theils wegen der feindlichen Prædomination besorget werden können, die Acker-Bestellung in Unordnung gerathen, wie denn auch dieses Jahr leider die Ueberzeugung giebet, wie böse Folgen die spate und unordentliche Bestellung der Winter-Saat nach sich ziehet, indem dadurch hauptsächlich die mehresten Winterfelder ausgesäuert sind, und jetzt umgeackert und von neuem besäet werden müssen. Es erfordert dahero die Nothwendigkeit, vorbesagte Verordnung wieder zu erneuern, und deren genauere Befolgung einzuschärfen; wobey zugleich festgesetzet wird, daß in Zukunft, so wenig bey Hagel-Schaden, als bey Mißwachs jemals die geringste Remission statt haben soll, wo nicht bey Bestellung des Ackers folgendes beobachtet worden.

Es soll künftig weder bey Hagelschaden, noch bey Mißwachs die geringste Remission statt haben, wenn nicht bey Bestellung des Ackers folgendes beobachtet worden:

1) Muß das Winter-Getreyde an Weytzen und Roggen nicht anders, als wenigstens in der dritten Furche gesäet werden, und damit solches geschehen könne, müssen die Land-Einwohner, so wie in allen wohlcultivirten Ländern geschiehet, die Braache im May und längstens in der ersten Hälfte des Monats Junii umpflügen, damit der Acker rotten und zu rechter Zeit die andern Pflugarten gehörig geschehen können, nicht aber die Braache, wie leider hier in Schlesien an vielen Orten geschiehet, bis im Julio und wohl gar im August liegen bleiben, weil alsdenn nicht mehr zu rechter Zeit 3mal gepflüget und zeitig genung zugesäet werden kann. Und ob wohl

1) In Ansehung des Säens und Braachens.

2) zu vermuthen, daß ein jeder guter Haußwirth zeitig seine Saat verrichten, und damit schon vor Michaelis, soviel möglich, fertig seyn werde, weil die Erfahrung bestätiget, daß bey der früh bestellten Winter-Saat niemals ein Ausfall zu besorgen: so wird doch hiedurch verordnet, daß die Winter-Saat, wo nicht um Michaelis, wie Wir Uns von allen guten Wirthen versichern, doch längstens gegen den 16. Octobr. jeden Jahres völlig bestellet und besorget seyn müsse.

2) In Ansehung der Säe-Zeit.

Und da auch wahrgenommen wird, daß hier in Schlesien in den Aeckern, welche Weytzen getragen, und in denen frisch gedüngten Roggen-Aeckern sehr oft in der zweyten Tracht, Hafer und zwar nur auf einer Furche gesäet wird, dieses aber hauptsächlich daher rühret, daß die Winter-Stoppeln vor dem Winter nicht gehörig gestürzet werden, und die Einwohner alsdenn im Frühjahr nicht mit denen Pflugarten fertig werden können; so wird

3) festgesetzet, daß die Stoppel-Aecker durchgängig vor dem Winter gestürzet, und wenigstens die Weytzen- und gedüngte Roggen-Aecker

3) Wenn die Stoppel-Aecker gestürzet, auch

wie und mit was sie bestellet werden sollen.

mit Gerste in der 3ten Furche, nicht aber, wie zum Theil in recht starken guten Aeckern bishero geschehen, auf 2 Furchen, die übrigen aber mit Haser, in der 2ten Furche bestellet werden müssen, wiewohl nach Bonität der Aecker auch in der 4ten Tracht noch sehr gute Gerste gebauet wird, und ein jeder in Unsern übrigen Provinzien solches zum Theil auf geringern Aeckern, als die hiesigen sind, wahrnehmen kann. Weil hier im Lande aber vor Winters so wenig gestürzet wird, so ist eben nach Proportion anderer Provinzien auch in den besten Gegenden so geringe Gersten-Aussaat.

Ein jeder Wirthschaftskenner wird von dem Nutzen dieser Verfügung überzeuget seyn, weil die Aecker, wenn sie zu rechter Zeit gestürzet, recht stocken, und im Frühjahr eher, als nicht gestürzte Aecker trocknen, folglich die andern Pflugarten desto besser und leichter verrichtet werden können.

Diese Verordnung ist nicht allein gehörig bekannt zu machen, und bey den Bereisungen auf deren Befolgung alle Attention zu richten; sondern auch bey Untersuchung des Hagelschadens, Mißwachses ꝛc. das nöthige allemal im Protocoll mit anzuführen.

Wir befehlen Euch demnach in Gnaden, diese zum Besten des Landes abzweckende Verordnung in dem Creiße Eurer Inspection per Currendum gehörig bekannt zu machen, und nicht allein bey Euren Bereisungen auf deren Befolgung alle Attention zu richten, und wenn diese unterlassen wird, davon Anzeige zu thun, sondern auch bey Untersuchung des Hagelschadens, Mißwachses ꝛc. allemal in denen Protocollis mit anzuführen, wie und zu welcher Zeit, die Braache oder die Stoppeln umgebraacht, die andere und dritte Pflugart besorget, und wenn die Saat bestellet worden, weil obgedachtermaaßen, im Fall nicht nach dieser Verordnung verfahren ist, damnificatis keine Remission angedeihen soll.

Denn es ist dem Lande und dem Publico nicht einerley, ob durch schlechte Cultur ein Korn weniger, oder durch gute Cultur ein Korn mehr gebauet wird, und würde man sich im letztern Fall des ausländischen Getreydes um so eher passiren können. Zur guten Cultur gehöret aber, daß jeder Wirth hinlängliches und tüchtiges Zugvieh habe, denn ohne solches kann keine gute Beackerung und noch weniger zu rechter Zeit geschehen. Anjetzo aber ist ohne Mühe hinlängliches Zugvieh zu haben, und muß jeder Wirth mit Ernst angehalten werden, solches anzuschaffen. Sind ꝛc.

Anschaffung hinlänglichen und guten Zugviehes.

2) An

2) An die Königl. und Charité-Aemter mut. mut.

et dicatur ſtatt des angeſtrichenen Paſſus:

Der Beamte zu N. wird dahero ernſtlich angewieſen, ſich hiernach aufs genaueſte zu achten, und dieſe Verordnung nicht allein bey den Vorwerks-Aeckern gehörig zu befolgen, ſondern auch nachdrücklich darauf zu halten, daß ſolcher von den Amts-Unterthanen ein Genüge geſchehen müſſe, als um deren Wirthſchaft er ſich ſorgfältig zu bekümmern und die Reviſions-Protocolle von Bereiſung des Amtes mit aller Gründlichkeit anzufertigen hat.

Vorſtehende Verordnung ſoll auch von den Beamten bey den Vorwerks-Aeckern und den Amts-Unterthanen gehörig befolget werden.

3) An ſämmtliche Steuer-Räthe mut. mut. und an den Breslauſchen Magiſtrat, mit Weglaſſung des Unterſtrichenen.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Unſern ꝛc. So nöthig es iſt ꝛc. usq. ad verba verrichtet werden können, et contin.

Wir befehlen Euch demnach in Gnaden, dieſe zum Beſten des Landes abzweckende Verordnung denen Magiſträten derer mit Güthern verſehenen Städten Eurer Inſpection gehörig bekannt zu machen, und nicht allein bey Euren Bereiſungen auf deren Befolgung alle Attention zu richten, ſondern auch gedachten Magiſträten nachdrücklich einzuſchärfen, mit äußerſtem Rigueur darauf zu halten, und dafür zu reſpondiren, daß dieſem auf den Stadt-Güthern nachgelebet, und zu dem Ende die Saat- und Pfluge-Regiſter öfters revidiret und davon berichtet werde, damit wenn Pächter die Vorſchrift nicht befolget, ſolcher aus der Pacht und ein beſſerer Wirth eingeſetzet werden könne ꝛc.

Vorſtehende Verordnung wird auch den Steuer-Räthen communiciret, um ſie den Magiſträten der mit Gütern verſehenen Städten bekannt zu machen und bey den Bereiſungen auf ihre Befolgung zu ſehen, auch die Saat- und Pflug-Regiſter öfters zu revidiren.

No. CCXXXVIII.

d. d. Breslau, den 30. und Glogau, den 31. May 1765.

Circulare

wegen Impoſtirung der aus Pohlen nach Sachſen gehenden Tücher.

An ſämmtliche Steuer-Räthe.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Veranlaſſung.

Unſern ꝛc. Da Wir auf die Uns zugekommene Nachricht, daß die Märkiſche Tuch-Negotianten, ſonderlich aus der Neumark, darum in der letzteren Leipziger Meſſe einen ſchlechten Debit mit ihren geringen Tüchern gehabt, weil die Pohlen ihre geringe Tücher daſelbſt um mehr als 1 Rthlr. das Stück wohlfeiler als jene verkaufen können, allergnädigſt reſolviret, daß alle aus Pohlen nach Sachſen gehende Tücher per Stück mit 1 Rthlr. beym Tranſito impoſtiret werden ſollen; ſo wird Euch hierdurch anbefohlen, die Zoll-Aemter Eurer Inſpection darnach gehörig zu inſtruiren, und habt Ihr binnen 8 Tagen a die recepti anzuzeigen, ob bisher dergleichen Tücher aus Pohlen nach Sachſen und der Leipziger Meſſe, und wie viel im letzten Rechnungs-Jahre vom 1ſten Junii 1764. bis ultimo May 1765. auf ſolche Art durchgegangen. Uebrigens muß künftig dieſer Tranſito-Zoll in der monathlichen Balance von den Impoſten gegen Sachſen mit angemerket werden. Sind ꝛc.

Beſtimmung des Tranſito-Zolls.

Von den, im letztern Rechnungs-Jahre, aus Pohlen durch Schleſien nach Sachſen gegangenen Tüchern erwartet Camera eine Nachweiſung.

Wegen künftiger Vermerkung dieſes Tranſito-Zolles.

No. CCXXXIX.

d. d. Breslau, den 3. Junii 1765.

Circulare

wegen richtigerer Anfertigung der jährlich einzuſendenden Tabellen von den Vaſallen und deren Familien.

An ſämmtl. Land-Räthe, Breslauſchen Cammer-Departements.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Unſern ꝛc. Da Wir bey Anfertigung des Generalis aus denen eingelangten Special-Familien- und Vaſallen-Tabellen bemerken müſſen,

müſſen, daß theils wider die Vorſchrift vom 15ten April 1751. die in denen Creißen und außer denſelben wohnhafte Vaſallen ohne Unterſchied in fortlaufenden Nummern aufgeführet, theils bald mehr, bald weniger Güther gegen die vorigen Jahre ſpecificiret worden, da gleichwohl die Anzahl derer im Creiße befindlichen adelichen Güther ſich nicht vermindern kann; ſo wird Euch, um hierunter fürs künftige mehrere Zuverläßigkeit zu erlangen, hierdurch anderweitig aufgegeben, hinführo in erwehnten Tabellen

Die Vaſallen ꝛc. Tabellen ſind bis dato ſehr unrichtig ausgefallen.

Sollen alſo künftig mit mehrerer Zuverläßigkeit angefertiget werden.

1) nur die in dem Creiße würklich domicilirenden Vaſallen in fortlaufenden Nummern aufzuführen, und die in andern Creißen wohnhafte Vaſallen, ohne Nummern zu laſſen, in den Fällen aber, wo der im Creiße poſſeſſionirte Vaſall entweder in einer Stadt oder gar außer Landes ſich aufhält, ſelbigen in demjenigen Creiße unter der fortlaufenden Nummer aufzuführen, in welchem er die mehreſten Güther beſitzet.

1) In Anſehung der Vaſallen ſelbſt.

2) Die Güther eines jeden Vaſallen auf das genauſte zu ſpecificiren, und dahin zu ſehen, daß alle errores dupli vermieden werden, als zu welchem Ende

3) Ihr in Abſicht derjenigen Vaſallen, welche in andern Creißern wohnhaft und Güther beſitzen mit denen Landräthen gedachter Creiſe zu correſpondiren, und ſolchergeſtalt das wahre Verzeichniß ihrer im Beſitz habenden Güther zu eruiren habet,

2 und 3) In Anſehung ihrer Güther.

als wornach Ihr Euch, ſo wie nach denen Euch bereits unterm 15. April 1751. communicirten Puncten und Circularien vom 5ten Septembr. 1752. und {Breslau den 26ſten Septembr. / Glogau den 19ten Octobr.} 1764. bey Anfertigung und Einſendung ſothaner Tabellen, auf das genaueſte zu achten habet. Sind ꝛc.

Erneurung der ſchon ergangenen Circularien.

No. CCXL.

d. d. Breslau, den 4. Junii 1765.

Circulare,

die für die Städte zu entwerfende Feuerlösch-Ordnung betreffend.

An sämmtliche Steuer-Räthe Breslauschen Cammer-Departements.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Bewegungs-Gründe zu dieser Verordnung.

Unsern ꝛc. Der abermals itzo bey Bernstadt vorgefallene starke Brand, welcher so weit um sich gegriffen, daß ein großer Theil der Stadt dadurch in die Asche geleget worden, giebet wiederum einen Beweiß, daß eines Theils die bisherige schlechte Bauart, und denn auch andern Theils die schlechte Anstalten beym Feuerlöschen und der Mangel an hinreichenden Spritzen und andern Lösch-Instrumenten, die wahre Ursache sey, daß bey entstehendem Brande fast beständig ganze Städte ohne Rettung im Rauche aufgehen.

Die Magistrate, die noch mit keiner approbirten Feuerlösch-Ordnung versehen seyn, sollen den Entwurf darzu sogleich ausfertigen, die Breslausche quoad Generalia zum Grunde legen, und das übrige nach eines jeden Ortes Umständen einrichten.

Da nun dergleichen Mängel zu redreſſiren höchst nöthig ist, daß sämmtliche Städte mit denen erforderlichen Vorschriften, wie sich bey entstehendem Feuer zu verhalten, versehen werden; so befehlen Wir Euch hierdurch in Gnaden, denen Magistraten derjenigen Städte Eures Departements, welche noch nicht mit einer von Unserer Cammer approbirten Feuerlösch-Ordnung versehen, den Entwurf einer dergleichen Vorschrift sofort aufzugeben, dabey Ihnen aber nicht nur ausdrücklich vorzuschreiben, daß sie quoad generalia, und in Ansehung derjenigen Umstände, welche auf jeden Ort quadriren, die Breslauische Feuerlösch-Ordnung zum Grunde legen, und solche, wenn sie nicht etwann nach denen ehemaligen Erinnerungen bereits angeschaffet, annoch sofort verschrieben, im übrigen aber sothaner Entwurf nach eines jeden Orts besondern Umständen und Beschaffenheit gemacht werde, sondern auch die Besorgung dieser Arbeit specialiter zweyen Membris aus jedem Magistrat, welche Ihr dazu am tüchtigsten erachtet, zu committiren, und selbigen dabey Terminum zu dessen Ablieferung an Euch auf den 15. Julii zu bestimmen, auch Ihnen dabey bekannt zu machen, daß wenn dieser Terminus nicht eingehalten würde, der Verlust eines vierteljährigen

Diese Arbeit soll zweyen tüchtigen Membris aus jedem Magistrat aufgetragen und der 15. Julii zu Einsendung dieses Entwurfs vorgeschrieben werden.

Gehalts,

Gehalts, nebſt noch einer beſondern willkührlichen Strafe, nach Befund der Umſtände, ohnfehlbar darauf erfolgen würde. Strafe der Unterlaſſung.

Wenn nun ſolchergeſtalt der Magiſtrat eines jeden Orts mit dem 15ten Jul. c. ſeinen Entwurf an Euch abgeliefert, ſo habt Ihr ſolchen ſofort genau zu revidiren, und ſelbigen ſodann ſpäteſtens, und zwar ebenfalls bey Verluſt eines vierteljährigen Tractaments, mit dem letzten gedachten Monaths an Uns zur Approbation einzuſenden, damit deſſen Reviſion, Approbation und Remiſſion auf das forderſamſte geſchehen, und dieſe ſo nützliche und nothwendige Vorſchrift, noch vor Eintritt der rauhen Witterung überall zur Publication und Beobachtung gebracht, auch was nach Maaßgabe derſelben, und nach geſchehener Viſitation, der Feuermauern, Heerde ꝛc. abzuändern vor Winters annoch gemacht und alles in Feuerſichern Stand gehörig geſetzet werden kann. Sind ꝛc. Der Entwurf ſelbſt iſt alsdenn von den Steuer-Räthen genau zu revidiren, und bey Strafe zu Ende Julii an die Königl. Cammer zur Approbation einzuſenden.

No. CCXLI.

d. d. Breslau, den 7. Junii 1765.

Circulare
wegen Beförderung der Woll-Spinnerey.

1) An ſämmtliche Steuer-Räthe Breslauſchen Cammer-Departements.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Unſern ꝛc. Ohnerachtet Wir von Zeit zu Zeit die heilſamſten Verordnungen erlaſſen, durch welche Wir im Lande ein gutes und hinlängliches wollenes Geſpinſte, als die erſtere und nöthigſte Grundlage zu allen Wollen-Manufacturen introduciren wollen, zu dem Ende Wir auch noch durch das unterm 21ſten Decembr. a. p. publicirte Spinn-Schulen-Reglement, vom 6ſten ejusdem in Abſicht der Städte dieſe Sache durch die zu etablirende Woll-Spinn-Schulen in den gehörigen Train zu ſetzen intentioniret geweſen ſind; ſo müſſen Wir doch zu Unſerm äußerſten Mißfallen vernehmen, daß von denen Woll-Fabricanten über den Mangel des Geſpinſtes, und daß die Spinn-Schulen nicht mit dem gehörigen Fortgange und Eifer betrieben werden, als ſolches doch nothwendig geſchehen muß, falls der darunter intentirte Endzweck erreи- Ueber den Mangel des Geſpinſtes wird noch beſtändig Klage geführet.

erreichet und die einländischen Woll-Manufacturen in gehörige Aufnahme kommen sollen, noch beständig Klage geführet wird.

Zu Abhelfung desselben werden die schon deshalb erlassene Verordnungen erneuert,

Wenn Wir Uns nun, was die städtischen Woll-Spinn-Schulen anlanget, nochmals auf dasjenige beziehen, was Wir unterm 21sten Decembr. a. p. dieserhalb an Euch erlassen, und Euch hiebey wiederholentlich so gnädig als ernstlich injungiren, diese angelegentliche Sache mit dem gehörigen Eifer zu betreiben, und die dabey vorkommende Schwürigkeiten aus dem Wege zu räumen, Wir itzo auch damit umgehen, ein nemliches Spinn-Schulen-Reglement für das platte Land gleichfalls zu entwerfen; so wird doch, und wenn die Spinnerey allgemein werden

und die Fabricanten angewiesen, zu bessern Betrieb dieser Sache selbst Hand anzulegen,

soll, noch mit nöthig seyn, daß die Fabricanten selbst mit Hand anlegen und eigene Leute ausmitteln, auch solche nach denen Städten und in die Dörfer schicken, woselbst und in deren Gegend eben nicht Manufacturen sind, um allda das Spinnen unter die dasige unbemittelte Einwohner, welche sonsten nichts zu verdienen Gelegenheit haben, einzuführen, und denenselben die Anleitung zu geben, welchergestalt das Gespinste seyn soll.

die Arbeiter mit gehöriger Wolle und den benöthigten Rädern zu versehen,

Hierzu aber ist erforderlich, daß diese arme Leute, nicht nur von denen Fabricanten mit der gehörigen Wolle und denen benöthigten Rädern versehen werden, sondern es wird auch, um die Sache in einen rechten Gang zu setzen und darinn zu erhalten, nöthig seyn, daß die Fabricanten in denen Städten und Dörfern, wohin sie Wolle und Räder gegeben und spinnen lassen, gewisse Factors anstellen, welche auf die Arbeiter Acht haben, und selbige zum beständigen Fleiß und tüchtiger Arbeit anhalten müssen.

und endlich Factors anzustellen, welche auf die Arbeiter Acht haben.

Wahl der Factors und ihre Douceurs.

Diesen Factors, wozu sie Leute aus denen Magistraten, Accise-Bediente, Kaufleute, Prediger, Beamte, Justitiarien ꝛc. welche am mehresten Inclination dazu bezeigen, choisiren können, müssen sie ein gewisses Douceur, pro Pfund oder Stein Wolle, welches die ihnen untergebene Arbeiter spinnen, aussetzen und bezahlen, damit selbige wegen ihres eigenen Vortheils destomehr gereitzet werden, die Spinner zum Fleiß und tüchtiger Arbeit anzuhalten, und die Spinnerey allgemein zu machen.

Die Wegelinsche Handlung zu Berlin wird zum Muster aufgestellet.

Die Wegelinsche Handlung zu Berlin und deren ansehnlichen Fabriquen würden nicht zu dem Flor, worinn sie sich befinden, gekommen seyn, wenn sie nur lediglich ihr Gespinste aus Berlin gezogen hätten, und nicht bemühet gewesen, in denen mehresten Chur- und Neumärkischen

auch

auch Pommerschen Städten und Dörfern bis gegen Danzig, desgleichen im Magdeburgischen, Halberstädtischen ꝛc. ihre Spinnereyen einzurichten, allda Factors zu halten, und von daher den Mangel des Gespinstes zu ersetzen, wie sie denn selbst von denen hiesigen Böhmischen Colonisten Baumwolle spinnen lassen.

Hierdurch haben sie viele hundert faule Hände, zum Besten des Landes und der Manufacturen, nützlich und arbeitsam gemacht.

Alles dieses kann auch in Schlesien zum Stande gebracht werden, wenn nur Eifer und guter Wille in der Sache bewiesen wird, und wird diese Einrichtung das beste Mittel seyn, Unsere hiesige Landes-Manufacturen in solche Aufnahme zu bringen, daß Wir das Verbot der Sächsischen Waaren nicht empfinden werden, und wenn solche auch nicht verbothen wären, Wir Unsere Waaren nicht nur eben so gut als die Sachsen fabriciren, sondern auch viel wohlfeiler geben können, mithin Unsere Zeuge, für die Ausländische immer prævaliren werden, da es Uns an guter und wohlfeiler Wolle im Lande gar nicht mangelt, und am Gespinste in der Folge es auf keine Weise fehlen kann, wenn vorstehende Einrichtung zum Stande kömmt, mithin die Sachsen gegen Unsere wollenen Waaren niemals werden Preis halten, und Wir deren bisherigen Debit dadurch werden an Uns ziehen können. Allgemeiner Nutzen von diesen Anstalten,

Es wird zwar diese Einrichtung vorerst in Ansehung der anzuschaffenden Räder, und daß im Anfange einige Wolle von denen anlernenden Spinnern nicht tauglich gesponnen wird, denen Fabricanten einige Kosten verursachen, allein solche werden sich durch den in der Folge immanquablen Nutzen reichlichst verintereſſiren und baldigst ersetzen.

Vernünftige Kaufleute und Manufacturiers sehen dieses selbst ein, denenjenigen aber, die solches nicht begreifen können oder wollen, müsset Ihr den wahren Nutzen oder Vortheil, den sie daraus ziehen können, demonstriren und recht begreiflich zu machen suchen, auch die in denen Städten Eures Departements befindliche Manufacturiers und Fabricanten unabläßig dazu animiren, und da die Erfahrung öfters beweiset, daß manche Leute zu ihrem Vortheil forciret werden müssen, so habt Ihr auch diejenigen, welche ohne Grund sich hierinn widerwillig beweisen, nach Beschaffenheit der Umstände, und wo es erforderlich, mit Nachdruck anzuhalten, in Unsere Vues zu entriren, überhaupt aber dahin zu sehen, und selbst auf Mittel vorzudenken, welchergestalt diese nützliche und die welcher den Unerfahrnen, so viel als möglich, begreiflich gemacht werden soll.

allgemeine Wohlfarth betreffende Einrichtung am schleunigsten zum Stande kommen und darinn verbleiben möge. Sind ꝛc.

2) An den Breslauschen Magistrat.

Vorstehende Verordnung wird dem Breslauschen Magistrat zu gleichmäßiger Beobachtung und mit dem Befehl zugefertiget, den Fabricanten Heymann und Müller das Verordnete anzurathen.

Unsern ꝛc. Was Wir dato an sämtliche Steuer-Räthe, zu Verbesserung und Erweiterung der Wollspinnerey zu erlassen befunden, solches wird Euch hiebey in Abschrift zur Nachricht und gleichmäßigen Beobachtung zugefertiget: Und da der Jude Moses Heymann, ingleichen der Kaufmann Müller, welcher hier die Zeug-Fabrique angeleget, beyde, und ersterer in Absicht seiner zu etablirenden Cattun-Fabrique, über Mangel des Gespinstes klagen: so habt Ihr selbige zu bedeuten, daß sie sehr gut thun würden, wenn sie sich nach demjenigen achteten, was in der Anlage verordnet worden. Sind ꝛc.

No. CCXLII.

d. d. Breslau, den 11. Junii 1765.

Königliche Cammer-Verordnung wegen Revision der Salz-Factoreyen.

1) An die Magistrate, wo Salz-Factoreyen vorhanden.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Nothwendigkeit der Salz-Factorey-Revisionen,

Unsern ꝛc. Es erfordert die größeste Nothwendigkeit, daß die zu N. befindliche Salz-Factorey (Filial-Salz-Factorey) alle Monath gehörig revidiret, und der im Extract aufgeführte Material-Bestand nachgesehen und attestiret werde, damit Unsere Krieges- und Domainen-Cammer von der Richtigkeit desselben überzeugt seyn könne. Da nun dergleichen Revision in allen andern Provinzien an denen Oertern, wo Salz-Factoreyen befindlich, alle Monath von dem Magistrat vorgenommen wird; so wird Euch (dem Magistrat zu N.) hierdurch anbefohlen, solches ebenfalls den 25sten eines jeden Monaths zu besorgen, durch zwey Membra des Magistrats-Collegii die Material-Bestände bey der Salz-Factorey nachsehen, und der Factorey über den vorgefundenen Bestand ein Attest ertheilen zu lassen, welches dieselbe gleich mit dem Extract alle Monath an Unsere ꝛc. Cammer einzusenden angewiesen worden. Sind ꝛc.

die auch in den übrigen Königl. Provinzien von den Magistraten vorgenommen werden müssen.

Was bey der Revision selbst geschehen müsse.

2) An

2) An sämmtliche Salz-Factoreyen.

Da die Nothwendigkeit erfordert, daß die Königl. ꝛc. Cammer allemal von der Richtigkeit des von der Factorey (Filial-Factorey) zu N. in den monathlichen Extracten aufgeführten Salz-Material-Bestandes überzeuget werde, und zu dem Ende dato dem Magistrat zu N. aufgegeben worden, daß derselbe allemal den 25sten jeden Monaths durch zwey Deputirte aus dem Collegio den Material-Bestand revidiren, und der Factorey darüber ein Attest ertheilen solle; so wird der Factorey (Filial-Factorey) zu N. solches hierdurch bekannt gemacht, mit dem Befehl, besagte Revision, mit denen Deputirten des Magistrats alle Monathe an dem bestimmten Tage vorzunehmen, und das von denenselben erhaltene Attest mit dem Extract an die Königliche ꝛc. Cammer einzusenden.

Daß die monatliche Revision der Salz-Factoreyen den Magistraten anbefohlen worden, wird den Factoreyen bekañt gemacht, mit dem Befehl, diese Revision gehörig vorzunehmen.

Addatur an die Haupt-Factoreyen.

Und da auch die Erfahrung zeiget, daß bey verschiedenen Factoreyen so wenig von denen Factors als denen Controlleurs nach der ertheilten Instruction verfahren, denen Controlleurs nicht der 2te Schlüssel von der Casse gelassen, noch weniger mit selbigen von denen Factors alle Abend ein Cassen-Abschluß gemachet, das eingehobene Geld nachgezehlet und in der Casse geleget, ingleichen nicht mit denen Salzknechten bey Zurücknehmung der Assignationen gehörig abgerechnet, und von denen Controlleurs der Material-Bestand nachgesehen wird; so wird die Factorey zu N. gewarnet, dergleichen Unordnung und wider die ergangene Verordnungen und ertheilte Instruction laufendes Betragen nicht vorzunehmen, und zugleich von neuem befehliget und angewiesen, in allen Stücken der Instruction gemäß zu verfahren, oder wenn sich dergleichen Unordnung finden sollte, unangenehmer Verfügungen zu gewärtigen.

Den Factorey-Officianten werden einige entdeckte Unordnungen verboten, und die ihnen ertheilte Instruction nochmals eingeschärft.

No. CCXLIII.

d. d. Breslau, den 11. und Glogau, den 25. Junii 1765.

Circulare

wegen der einzuführenden Bienenkörbe, statt der bisher üblich gewesenen Bienen-Stöcke oder Beuten.

An sämmtliche Land-Räthe.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Hinderniß zur Vermehrung der Bienen-Zucht.

Unsern ꝛc. Es hat an verschiedenen Oertern als eine Hinderniß zur Vermehrung der Bienen-Zucht, der Mangel der hier zu Lande üblichen aus einem starken Stück Holz ausgehauenen Bienenstöcke oder Beuten, und daß selbige fast überall sehr kostbar sind, angegeben werden wollen.

Zur Ersparung des Holzes und andern Nutzens wegen, werden die Beuten von Stroh, auch Baß und Schilf anempfohlen.

Da nun solchem dadurch abgeholfen, und zugleich vieles Holz ersparet werden kann, wenn statt derer von Holz ausgehauenen Bienenstöcke oder Beuten, von Stroh mit Baß oder auch von Schilf gemachte Bienen-Körbe gebrauchet werden, wie solches in andern Ländern geschiehet, wo die Bienen-Zucht sehr stark ist, als welche nicht nur viel weniger kosten, wie die Bienenstöcke oder Beuten, sondern auch bey dem Zeideln und Schwärmen und zu der Bienen-Vermehrung überhaupt viel zuträglicher sind: Als habt Ihr nicht nur dieses bekannt zu machen, sondern auch die Creiß-Einsassen bestens zu animiren, daß sie sich ihres eigenen Nutzens wegen derer Bienen-Körbe bedienen, auch überhaupt bemüht zu seyn, die so nützliche Bienen-Zucht, auf alle Weise zubefördern. Sind ꝛc.

No. CCXLIV.

d. d. Breslau, den 14. und Glogau, den 20. Junii 1765.

Circulare

wegen verbotenen Ausſtehens der Sachſen mit ihren Waaren auf Schleſiſchen Jahrmärkten.

1) An ſämmtliche Steuer-Räthe.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Unſern ꝛc. Es iſt Euch aus denen Verordnungen, welche Wir unter dem {13. und 17. / 20. und 21.} m. p. erlaſſen, ſattſam bekannt, warum Wir uns genöthiget geſehen, den Debit der Sächſiſchen Waaren zur innern Conſumtion zu verbieten. Wenn nun dieſes blos per repreſſaille geſchehen, hieraus alſo fließt, daß bey dieſer Angelegenheit in ihrem ganzen Umfange auf den nemlichen Fuß verfahren werden muß, wie ſolches in Sachſen geſchiehet, Wir aber die zuverläßige Nachricht haben, daß man dorten Unſern Unterthanen nicht verſtatten wollen, auſſer denen leipziger und Naumburger Meſſen, einen andern Jahrmarkt zu beziehen und auf ſolchen ihre Waaren feil zu biethen; als erfordert es die Nothwendigkeit, auch ein nemliches in Schleſien zu veranlaſſen, und nicht nachzugeben, daß die Sachſen auf denen Schleſiſchen Jahrmärkten mit ihren Waaren ausſtehen dürfen, zu dem Ende Euch hierdurch die Aufgabe geſchiehet, hiernach ſofort das nöthige an die Eurer Aufſicht untergebene Magiſträte auch Accis- und Zoll-Aemter zu verfügen, und mit Nachdruck darauf zu halten, daß dieſer Unſerer Verordnung pünktlich nachgelebet werde ꝛc.

Veranlaſſung.

Den Sachſen ſoll das Ausſtehen auf Schleſiſchen Jahrmärkten mit ihren Waaren verboten ſeyn, welches den Magiſträten, auch Acciſe- und Zoll-Aemtern bekannt zu machen iſt.

An den Herrn Kriegs- und Domainen-Rath I. Departements ſtatt der unterſtrichenen Worte:

an das hieſige Ober-Acciſe- und Zoll-Amt, auch an die Magiſträte und Accis- und Zoll-Aemter der übrigen Städte Eures Departements zu verfügen, und mit Nachdruck darauf zu halten, daß dieſer Unſerer Verordnung pünktlich nachgelebet werde, wobey Euch zur Nachricht gereichet, wie Ihr hiernächſt noch beſonders beſchieden werden ſol-

Wegen des Ausstehens auf den ehemaligen Breslauschen Messen soll besonderer Bescheid erwartet werden.

let, ob Wir gerathen finden, denen Sachsen an diesem Orte auf denen vormals hier angeordneten Messen, welche itzo nur dem Namen nach existiren, und in effectu nichts anders als Märkte sind, das Ausstehen mit ihren Waaren zu erlauben.

2) An den Breslauschen Magistrat.

Vorstehendes wird dem Breslauschen Magistrat zur Nachricht zugefertiget.

Unsern ꝛc. Was Wir in Absicht der hiesigen Märkte und vormals existirten Messen, und wiefern denen Sachsen nachgegeben werden soll, solche mit ihren Waaren zu beziehen, dato an Unsern Ober-Accise- und Zoll-Directorem den Krieges und Domainen-Rath von Arnim verfüget, solches wird Euch anliegend zu Eurer Nachricht und gleichmäßigen Achtung zugefertiget. Sind ꝛc.

No. CCXLV.

d. d. Breslau, den 17. Junii 1765.

Circulare des Breslauschen General-Vicariat-Amts an sämmtliche Archi-Diaconos, daß die von Sr. Päbstlichen Heiligkeit eingehende Bullen und Indulgenzien vor der Publication ad approbandum eingeschickt werden sollen.

Von Einem Hochfürst-Bischöflichen General-Vicariat-Amt in Geistlichen Sachen des Bißthums Breslau wird Ew. Wohl-Ehrwürden hierdurch nachrichtlich angefüget, daß, da es dem sämmtlichen Clero schon ehehin bekannt, wie die von Sr. Päbstlichen Heiligkeit eingehende Bullen, Dispensationes, und Brevia Indulgentiarum nicht ehender publiciret werden sollen, bis solche zuvor ad approbandum anhero eingesendet worden, solches auch Allerhöchsten Orts mittelst eines Rescripti vom 31. m. p. bey nachdrücklicher Ahndung ausdrücklich verordnet wird. Derselbe denen sämmtlichen, dem dasigen Archidiaconat untergebenen Erz-Priestern, Pfarrern, Curatis und Administratoribus Cleri Secularis et Regularis mittelst gewöhnlicher Circularien deßfalls nachdrücklich aufgeben solle, daß dergleichen Bullæ und Brevia Apostolica

lica von der sämmtlichen Geistlichkeit ante publicationem anhero ad inspiciendum et approbandum unausbleiblich eingeschicket werden sollen.

v. Strachwitz.

No. CCXLVI.

d. d. Glogau, den 28. Junii und Breslau, den 23. Julii 1765.

Circulare
wegen der Weigerung des Gesindes, Tartoffeln zu essen.

1) An sämmtliche Landräthe und sämmtliche Beamte,

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Es kann Euch aus denen vielfältig ergangenen Verordnungen nicht unbekannt seyn, wie angelegentlich Wir den Anbau der Tartoffeln befördert wissen wollen. Ob Wir nun gleich gehoffet, daß ein jeder den Nutzen, der damit verknüpfet ist, einsehen und von selbst geneigt seyn werde, den Anbau dieser in aller Betrachtung so nützlichen Frucht nach aller Möglichkeit zu befördern; so müssen Wir doch mit nicht geringem Befremden wahrnehmen, daß an verschiedenen Orten Unsern dießfälligen Verordnungen nicht die **gehörige Folge geleistet worden**, weshalb Wir nöthig finden, mit Beziehung auf selbige, Euch hierdurch anderweit anzubefehlen {die Creiß-Einsassen / die Amts-Unterthanen} zu mehrerem Anbau dieses sowohl für Menschen als Vieh nahrhaften und besonders bey Mißwachs-Jahren höchst nützlichen und ersprießlichen Gewächses **von neuem zu** animiren;

Der Tartoffel-Anbau wird nochmals anbefohlen.

und da Wir vernommen, daß der Eigensinn des Gesindes, welches die Tartoffeln zu essen sich weigert, aus dem Grunde, weil ihre Vorfahren solche nicht gegessen, den Anbau derselben sehr zurücke setzet; so habt Ihr überall bekannt zu machen, daß derjenige oder diejenige vom Gesinde, so sich dergleichen Eigensinn zu Schulden kommen lässet, deshalb zur ernstlichen Verantwortung gezogen werden soll, und wollen Wir alsdenn von

Das Gesinde, das sich Tartoffeln zu essen weigert, soll zur Verantwortung gezogen, und von jedem einzelnen Falle, mit Erwehnung der sonstigen Gerichte, besonders berichtet werden.

von jedem einzelnen Falle durch Euch oder die Herrschaft des Gutes Bericht erwarten, in welchem Ihr und Sie unter andern die sonst gewöhnlichen Gerichte, und statt welcher Speise Tartoffeln auch wie oft gegeben werden, anzuzeigen habt ꝛc.

2) An sämmtliche Steuer-Räthe und an den Breslauschen Magistrat.

usque ad verba: Folge geleistet worden: et ponatur statt des eingerückten:

Vorstehendes wird den Steuer-Räthen u. Breslauschen Magistrat zugefertiget, um in Ansehung der Stadt- und Cämmerey-Güther das nöthige zu befolgen.

Weshalb Wir nöthig finden, Euch in Beziehung auf selbige hierdurch anderweitig anzubefehlen (durch die Magistrate Eurer Inspection) sowohl die Pächter der Cämmerey-Güter, als diejenige, welche Aecker und Gärten bey denen Städten besitzen, zum mehreren Anbau dieses sowohl für Menschen als Vieh nahrhaften und besonders bey Mißwachs-Jahren höchstnützlichen und ersprießlichen Gewächses von neuem animiren zu lassen ꝛc. et continuetur usque ad finem.

No. CCXLVII.

d. d. Breslau, den 1. und Glogau, den 8. Julii 1765.

Circulare

wegen des den Unterthanen von den Grundherrschaften nicht zu difficultirenden Heyrathens.

1) An sämmtliche Land-Räthe.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Daß die Verordnungen wegen des uneingeschränkten Heyrathens ꝛc. nicht allerdings beobachtet werden,

Unsern ꝛc. So ernstlich Wir auch mehrmalen Unsere höchste Willens-Meynung wegen ungehinderter Verstattung der Heyrathen zu Peuplirung des Landes eingeschärft, und zu diesem Ende nicht nur durch die Circularia vom 31. October. 1760. und {Breslau den 21. / Glogau den 26.} März 1763. die sonst von den Land-Räthen ertheilte Trauscheine aufgehoben, nicht weniger einem jeden Burschen, dem sonst als Cantonisten das Heyrathen verschränkt gewesen, gestattet, sich nach eigenem Gefallen zu verheyrathen, sondern auch durch die Circulair-Verordnung d. d. Breslau

Breslau und Glogau den 17. Junii 1761. die Dominia und Grundherrschaften nachdrücklich angewiesen, das Heyrathen ihrer Unterthanen und Hof-Gesindes in keine Weise zu behindern noch schwer zu machen: so müssen Wir doch aus den einlangenden Klagen wahrnehmen, daß einige Dominia nichts destoweniger sich beygehen lassen, diesem gerade entgegen zu handeln, und unter mancherley nichtigen Vorwand, ja zum Theil aus offenbar eigennützigen Absichten ihren Consens den Unterthanen zu ihrer Verheyrathung, wo nicht gänzlich zu versagen, doch selbige damit langwierig aufzuhalten, wodurch mitlerweile Ansäßige in ihrer Wirthschaft und contributionsfähigen Stande zurückgesetzet, Unansässige aber in Errichtung ihrer Etablissements behindert werden.

darüber gehen häufige Klagen ein.

Wenn nun durch dergleichen unverantwortliches Verfahren Unsere höchste Willens-Meynung gefließentlich frustiret wird: so wird Euch nicht mr anbefohlen, auf alle dergleichen Contraventiones genau zu invigiliren und solche in keine Weise zu gestatten, sondern Wir auctorisiren Euch auch hierdurch in solchen Fällen, wo wieder Vermuthen von einem Dominio oder einer Grund-Herrschaft einem Unterthanen oder Unterthanin, ohne daß ein erhebliches impedimentum vorhanden, der Consens zu seiner vorhabenden Heyrath versaget oder difficultiret wird, solchen zu suppliren und dadurch die ohngehinderte Vollziehung seiner Heyrath denen emanirten Generalien gemäß zu veranlassen.

Es wird also den Landräthen anbefohlen, auf alle dergleichen Contraventiones genau zu invigiliren, und in solchen Fällen den Consens zur Heyrath, wenn kein erhebliches Impedimentum vorhanden ist, zu suppliren.

Ihr habt Euch also hiernach Eures Orts sowohl zu achten, als auch sämmtlichen Dominiis und Grundherrschaften solches gehörig bekannt zu machen. Und wie es übrigens bey dem Inhalt der Circularien vom 31. October 1760. und dem 20. Septbr. 1764. sein unabänderliches Bewenden behält, und nach solchen, ausser wenn in vorstehendem Fall der zur Ungebühr verweigerte Consens suppliret werden muß, Euch so wie sämmtlichen Landräthen die Ertheilung der Trau-Scheine für Cantonisten und Enrollirte, nach wie vor, schlechterdings untersaget bleibet: so habt Ihr auch sämmtlichen Dominiis die unentgeldliche Ausfertigung der Erlaubniß-Scheine nach gleichmäßigem Inhalt der Circularien vom 31. Octbr. 1760. und {6/9} März 1764. anderweit einzuschärfen und sie zu deren genauesten Beobachtung bey Vermeidung der darinn ausgemessenen Strafe nachdrücklichst anzuweisen. Sind ꝛc.

Uebrigens bleibt es bey denen in dieser Sache sowohl, als wegen der gratis zu ertheilenden Erlaubniß-Scheine erlassenen Verordnungen.

2) An ſämmtliche Steuer-Räthe und den Breslauſchen Magiſtrat.

Vorſtehendes wird auch den Steuer-Räthen zur Achtung communiciret.

Unſern ꝛc. Was Wir auf eingelangte Klagen wegen des von einigen Dominiis denen Unterthanen ſchwermachenden Heyrathens zu Verhütung dergleichen Contraventionen dato an ſämmtliche Landräthe erlaſſen, ſolches wird Euch in der copeyl. Anlage communiciret, {um hiernach den Magiſträten Eurer Inſpection das erforderliche zur Achtung bekannt zu machen. / um Euch hiernach Eures Ortes gleichfalls gehörig zu achten} Sind ꝛc.

No. CCXLVIII.

d. d. Breslau, den 2. und Glogau, den 12. Julii 1765.

Circulare

wegen verbotener Einfuhre der Sächſiſchen Waaren.

An ſämmtliche Steuer-Räthe.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Handel en gros mit den verbotenen Sächſiſchen Waaren wird ebenfalls unterſagt;

Unſern ꝛc. Da feſtgeſetzet worden, daß nach Ablauf der drey Monate, welche zum Verkauf der Sächſiſchen auf dem Lager befindlichen Waaren an auswärtige, nach denen Circularien vom {13. und 17. / 20. und 21.} May c. beſtimmt ſind, keinem Kaufmann verſtattet ſeyn ſolle, von denen verbotenen Sächſiſchen Waaren etwas auch nicht zum Gros-Handel an auswärtige einzuführen und damit zu handeln, wovon jedoch Breslau, wegen des Commercii mit Pohlen, unter gewiſſen zugleich denen daſigen Kaufleuten vorgeſchriebenen Præcautions, eximiret ſeyn ſoll: ſo wird Euch ſolches des Endes bekannt gemacht um hiernach in den Städten Eurer Inſpection das weitere nöthige zu verfügen. Sind ꝛc.

die Stadt Breslau aber davon ausgenommen, welches in den Städten bekannt zu machen iſt.

No. CCXLIX.

d. d. Breslau, den 4. und Glogau, den 15. Julii 1765.

Circulare

wegen verbothener Einbringung und Ausgebung der im Oesterreichischen geprägten legirten Schrod-Münzen.

An sämmtliche Land- und Steuer-Räthe.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Welche Münzen nicht zur Einbringung.

Wir ertheilen Euch hiermit zu wissen, daß, nachdem Wir bereits vor einigen Jahren, wegen der damahligen sehr schlechten Beschaffenheit der Oesterreichischen Münzen, Unsere Unterthanen und Landes-Kinder gnädigst gewarnet, solche Münzen nicht zu Uns ins Land zu bringen, Wir dennoch vernehmen müssen, daß dieselben, und insonderheit die Oesterreichischen Gulden und Zwanzig-Kreutzer-Stücke, annoch immer häufig ins Land gebracht werden, und Unsere Unterthanen dadurch in Schaden gesetzet werden, Wir Uns daher gemüssiget gesehen haben, eine neue Münz-Ordnung publiciren zu lassen, worinnen Wir die Einbringung und Ausgebung der Oesterreichischen Münzen, bey Confiscation, und Strafe, verbothen haben, und wollen demnach, daß niemand Unserer Unterthanen, Christen oder Juden, bey Confiscation, und Strafe, sich unterstehen soll, dergleichen Münzen, es sey Gulden, Zwanzig-Kreutzer-Stücke, oder andere, in Unsere Lande zu bringen, oder auszugeben, sondern solche, wo sie sich finden, sogleich anzuhalten, und Uns davon Anzeige zu machen.

Solches setzet Euch zu dem Ende hiermit gnädigst in Kenntniß, damit Ihr Euch darnach achten könnet, und Ihr Euch vor Schaden zu hüten wissen werdet.

Gegeben Breslau, den 4. und Glogau, den 15. Julii 1765.

Friedrich.

No. CCL.

d. d. Potsdam, den 7. Julii 1765.

Königlich-Preußisches Reglement wegen Vermehrung und Verbesserung der Leinen Garn-Spinnerey auf dem Lande in Schlesien und der Grafschaft Glatz durch anzulegende Spinn-Schulen.

Publicatum Breslau den 23. und Glogau den 29. Julii 1765.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Wir ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen; welchergestalt Wir aus dem Antriebe Unserer für den Nutzen Unserer Länder tragenden landesväterlichen Sorgfalt, welcher Uns bewogen, unlängst ein Reglement zur Errichtung der Spinn-Schulen in den Schlesischen Städten publiciren zu lassen, auch für nöthig und heilsam erachtet, daß ein dergleichen nach den Umständen von Schlesien und der Grafschaft Glatz eingerichtetes besonderes Reglement, wornach die Spinn-Schulen auf dem Lande einzurichten, ebenfalls publicirt werde; allermassen Uns gar wohl bekannt, daß, obschon die schlesischen Einsassen sich von je her, so wie des Flachs-Anbaues, also auch der leinen Garnspinnerey beflissen, dennoch von einem grossen Theil derselben nicht das zu den Landes-Fabriquen zu gebrauchende, in einem guten, derben und festen Gespinste bestehende Meistergarn, sondern nur das so genannte Packgarn, welches man denen auswärtigen Fabriquen in gröster Quantität um einen geringen Preiß zugesandt, mit einem flachen, holen und schloddrigen Faden gesponnen worden, woraus die üble Folgen entstanden, daß die Leinwand- und Schleyer-Fabriquen im Lande nur den geringsten Theil, nemlich die im Gebürge befindliche Spinner, übrig behalten, und das zu ihrer Arbeit benöthigte Garn nicht hinlänglich nach ihrer Bedürfniß, auch nicht anders, als um einen excessiv hohen Preiß, zur nachtheiligen Vertheuerung der schlesischen Leinewand, deren auswärtiger Absatz sich blos durch die Wohlfeiligkeit conserviren muß, zusammen bringen können; in welchem Betracht, und um diesem Uebel abzuhelfen, vor einiger Zeit auf Anhalten der Leinewand-Fabriquen im Gebürge das Mittel ergriffen werden müssen, die mit einer gesunden Policey-Verfassung ohnedem streitende Ausfuhre des rohen Garns, als eines selbst im Lande zu verarbeitenden Materialis nach fremde Länder gänzlich zu verbieten, um solches gedachten Landes-Fabriquen in gnugsamer Quantität für einen billigen Preiß zu erhalten.

Ob nun zwar seit diesem Verbot durch verschiedene Circulair-Verordnungen Unserer schlesischen Krieges- und Domainen-Cammern, den bisherigen Spinnern des losen

Garns,

Garns, wie sie an ihrem Verdienst nichts einbüssen würden, wenn sie nur, statt des schlaffen und flachen Packgarns, ein festeres Gespinste zum Werft- und Webe-Garn zu spinnen sich beflissen, zu erkennen gegeben, auch denen Dominiis, dazu die behörige Veranstaltungen zu machen, injungiret worden; hat sich dennoch aus denen veranlaßten speciellen Local-Revisions ergeben, wie die Erreichung dieses Endzwecks dadurch vornemlich behindert werde, daß es bey denen Spinnern theils an dem Unterricht zur Anfertigung eines tüchtigen Garns, theils an hinlänglicher Aufsicht, daß dergleichen Garn würklich gesponnen werde, ermangelt, welchem Fehler nicht anders, als durch eine ordentliche Einrichtung und Anlegung hinlänglicher Spinn-Schulen von Leinen-Garn abgeholfen werden könne.

Damit nun solche Einrichtung zur Erlangung einer bessern Leinengarn-Spinnerey in Schlesien so viel gründlicher geschehe, ist Unser allergnädigster Wille und Befehl, daß die in gegenwärtigem Reglement enthaltene Vorschrift a dato Publicationis in Schlesien und der Grafschaft Glatz aufs genaueste befolget werden solle.

I.

Wegen des Flachs-Anbaues und dessen Zubereitung.

1. Werden sämtliche Grundherrschaften sowol, als Landwirthe in Nieder- und Ober-Schlesien, wie auch der Grafschaft Glatz nachdrücklich angewiesen, den Flachsbau nicht allein eben so stark, wie solches vorhin und vor dem Verbot der Ausfuhre des rohen Garns geschehen, nach Beschaffenheit ihres Bodens und Gegenden zu cultiviren, sondern auch denselben nach aller Möglichkeit, besonders in Ober-Schlesien, zu vermehren, weil der Ueberfluß desselben zur Unterstützung der Landes-Fabriquen, so das Geld von aussen ins Land bringen müssen, unumgänglich erforderlich, mithin in solcher Absicht nichts billiger ist, als nebst dem Privat-Interesse, auch das, so das bonum Publicum betrift, zu beherzigen.

2. Da aus den angestellten Revisionen sich ergeben, daß in vielen Gegenden nur sehr schlechter Flachs angebauet werde; haben die Land-Räthe die Creis-Eingesessene anzuhalten, daß sie denselben durch dienliche Mittel verbessern, den abgesäeten Saamen zum Oelschlagen verbrauchen und dagegen mit frischem und gutem Saamen aus den bekannten Gegenden, sich nach Beschaffenheit des Bodens versehen, der frühen oder späten Aussaat sich bedienen, auch sonsten alles Mögliche thun, wodurch die Verbesserung erhalten werden kann.

3. Ist bishero die Zubereitung gleichfalls sehr vernachläßiget worden; weshalb den Landwirthen auch einzuschärfen, auf deren Verbesserung bedacht zu seyn und Sorge zu tragen, daß der Flachs vorsichtig geräufelt, geröstet, gedörret und ausgebrachet; ingleichen

4. derselbe gut, aber nicht zu viel, auch nicht in Backöfen, sondern in eigenen bey jedem Dorfe auf Kosten des Dominii und der Gemeine anzulegenden und mit erfahrnen Werkverständigen zu versehenden Dörrhäusern gedörret werde.

5. Ist auch bisher bey der Zubereitung des Flachses zum Gespinste darinnen gefehlet, daß man ihn beym Hecheln von den Schaben und Werg nicht hinlänglich gereiniget, indem man ihn kaum durch 2 grobe Hecheln gezogen, welches insonderheit bey dem Flachs, so auf den herrschaftlichen Höfen zum Spinnen ausgegeben wird, zu bemerken; weshalb herrschaftliche Beamte angewiesen werden, darauf zu sehen, daß der Flachs vor dem Gespinste hinreichend gehechelt werde.

6. Ergiebet sich aus zuverläßigen Nachrichten, daß das Beuchen des Flachses, wodurch der Flachs weicher und weißer wird, sich viel besser spinnen läßt, einen schönern Faden giebet, nicht weniger Garn und Leinwand in der Bleiche schöner werden, in Böhmen und Mähren durchgängig eingeführet sey; weshalb die Land-Räthe sich ebenfalls Mühe zu geben haben, diesen Modum in ihren Creißen einzuführen; und sind Wir nicht abgeneigt, denen Dorfschaften, so dieser Vorschrift einfolgen, ein Præmium dafür auszusetzen.

II.

Anlegung der Spinn-Schulen auf jedem Dorfe.

Ob zwar nicht unbekannt, daß in verschiedenen Creißen, wo bisher guter Flachs gezeuget worden und die Spinnerey vieles zur Nahrung beyträget, ein gutes starkes und festes Garn gesponnen wird, die Aeltern auch ihre Kinder beyderley Geschlechts von Jugend auf dazu anführen; bestätiget gleichwohl die Erfahrung, daß, aus Mangel eines ordentlichen Unterrichts und behöriger Aufsicht, viele Fehler darunter vorgehen, mehr schlechtes als gutes Garn, und das wenigste von der Güte gesponnen wird, daß es zu denen Leinewand- und Schleyer-Fabriquen, worauf jedoch so vieles ankommt, sondern höchstens nur zur Haus-Leinewand und Bleichgarn gebrauchet werden kann; zumalen, was den Unterricht betrift, selbst das Spinnen mit der Spindel, so bisher in Schlesien vornehmlich im Gebrauch gewesen, wegen Ausziehens des Fadens, Handdrehens und Nätzens, eine gute Anweisung erfordert, ausserdem aber die Spinner bey ermangelnder Aufsicht sich nicht die Zeit nehmen, recht gut, sondern nur viel zu spinnen, um bald etwas zu verdienen; wie denn auch insonderheit das Hofe-Gesinde, dem ohnedem der schlechteste Flachs gegeben zu werden pflegt, kein anderes, als schloddriges und loses Garn machet, damit es nur seinen Aussatz bald liefern möge. Da nun diesen Unordnungen nicht anders, als durch Spinn-Schulen und bessere Aufsicht, ohne auf die dagegen movirte Vorurtheile und Einwendungen zu attendiren, abgeholfen werden kann; Als wird in Ansehung der Spinn-Schulen nunmehro folgendes festgestellet:

1. Sollen

1. Sollen bey allen Dörfern in Schlesien und der Grafschaft Glatz, Spinnschulen angeleget, und keines, ausser solchen Dörfern im Gebürge, wo lauter Weberey getrieben wird, davon freygelassen werden.

2. Weil die Beschaffenheit der Dörfer in ihrer Grösse, Anzahl der Einwohner und Gelegenheit, zu Anlegung solcher Schulen sehr verschieden und ungleich, wird zwar die specielle Disposition, wie solche anzulegen und einzurichten, der Grundherrschaft und denen Gerichten, unter Approbation des Land-Raths überlassen; es soll aber jedes Dominium bey 50 Reichsthaler Strafe gehalten seyn, zu veranstalten, daß die würkliche Anlegung vor dem 1. October a. c. erfolge und zum Stande gebracht werde; wobey

3. folgende Modalitäten, um nach Beschaffenheit des Dorfs die Einrichtung zu machen, zur Vorschrift dienen sollen:

a. Müssen zu diesen Spinn-Schulen die größte und bequemste Stuben, in welchen die Kinder beyderley Geschlechts, wie auch Knechte und Mägde bey Abendszeit spinnen und den Unterricht nehmen können, im Dorfe ausgesucht und entweder dem Spinnmeister oder der Spinnmeisterinn zur Wohnung eingeräumet, oder wenigstens zur täglichen Zusammenkunft bestimmet werden;

b. Ist das Dorf groß und weit aus einander gelegen; sind mehr als eine Stube anzuordnen, und jeder die Anzahl derer Lehrlinge und Spinner, so sich zu derselben halten sollen, zuzutheilen.

c. Ueberlassen Wir der Beurtheilung der Grundherrschaft: ob die Stuben, wo die ordentliche Tages-Schulen zum Unterricht der Kinder im Lesen, Schreiben, Christenthum gehalten werden, dazu bequem sind, und demselben nicht entgegen stehe, daß die Schulmeister, nach überstandener Tages-Arbeit des Abends ihre Ruhe haben müssen; indessen werden sie gleichwohl nicht ganz ausgeschlossen, sonderlich, wenn derselben Frauen zugleich als Spinnmeisterinnen den Unterricht geben können.

d. Finden sich ebenfalls einige Bedenklichkeiten gegen die Anlegung der Spinn-Schulen in den Kretschams, sonderlich an denen Orten, wo eine beständige starke Passage oder eine häufige Frequenz von Trinkgästen bey Abendszeit vorkommt; dahero auch diese Beurtheilung, wie weit solche Gelegenheit zur Spinnschule zu gebrauchen, dem Dominio überlassen wird.

e. Wenn an einigen Orten die so genannte Rockengänge und Rocken-Stuben, in welchen die Spinner aus dem ganzen Dorfe nach der Reihe, oder vor beständig zusammen kommen, gebräuchlich; können selbige zwar beybehalten werden, nur muß solches bey den Lehrlingen jedesmal unter Aufsicht der zum Unterricht angestellten Person geschehen, und dabey solche Vorkehrung gemacht werden, daß

von

von dem jungen Volk keine Ueppigkeiten und was wider die gute Sitten ſtreitet, begangen wird.

f. Verſtehet ſich von ſelbſt, daß denjenigen, ſo ihre Stuben zur Wohnung der Spinnmeiſterinn oder zum Gebrauch der Schule hergeben, nach Zuſtand und Beſchaffenheit des Dorfs, entweder eine billige Miethe, wozu die Grundherrſchaft ratione des Vorwerks-Geſindes pro rata, das übrige aber die Gemeine-Caſſe geben, oder ſonſten etwas zur Vergütung an Holz und Licht, ſo weit es nöthig, an Gelde oder in natura ausgemacht werden muß.

g. Dafern im Dorfe ſelbſt keine bequeme Gelegenheit zur Spinnſchule, ſolche aber auf dem herrſchaftlichen Vorwerk in der Schaffer- oder Geſinde-Stube befindlich; iſt das Dominium ſchuldig, ſolche unentgeldlich darzu herzugeben; wie denn auch

h. den Dominiis auſſer dem oblieget, die Verfügung zu machen, daß das Hofe-Geſinde auf dem Vorwerk unter Aufſicht des Voigts, Schaffers oder der Wirthſchafterinn ſpinnet.

i. Vorzüglich und am meiſten aber kann der Endzweck dadurch erreichet werden, wenn vor den Spinnmeiſter oder die Spinnmeiſterin und zur Haltung der Spinn-Schule, ein beſonderes Haus, ſo auch, dafern keine andere bequeme Gelegenheit vorhanden, geſchehen ſoll, erbauet werde; welches ohne ſonderliche Koſten von Wäller-Wänden oder Leim-Paßen aufzuführen, und haben ſolchenfalls die Dominia wegen des Hofe-Geſindes pro rata zu den Koſten mit zu concurriren. Uebrigens iſt

k. bey ſolchem Bau zugleich mit dahin zu ſehen, daß Gelegenheit vorhanden, wo der Unterricht zum Hecheln gegeben werden kann.

l. Die geiſtliche Corpora, denen die Spinnereyen aufgegeben, müſſen ſelbſt an denen Orten, wo ſie kein Vorwerk haben, dafür Sorge tragen, daß die Spinnſchulen obgedachter maßen angeleget werden, und nöthigen Falls dazu ihren Beytrag thun.

III.

Zeit, wenn ſolche Schulen zu halten.

Was die Kinder beyderley Geſchlechts anlanget, ſind diejenige, ſo in der Wirthſchaft entbehrlich, auch auſſer den Winter-Monaten in denen Stunden, da ſie nicht die öffentliche Lehr-Schule beſuchen müſſen, zur Spinnerey in der Spinnſchule anzuhalten; und iſt deshalb jeden Orts die Zeit, wenn ſie dahin kommen ſollen, feſtzuſetzen; vornemlich aber ſind ſolche Schulen in den Winter-Monaten, wenn die Feldarbeit nicht ſo ſtark getrieben wird, und zwar: vom 1. November bis ult. Martii, zur Abendszeit,

zeit, von 6. bis 9. Uhr zu halten; wobey auch die Knechte, Dienstjungen und Mägde, sobald das Vieh abgefuttert ist, sich einstellen müssen.

IV.

Anzuordnende Spinn-Meister und Spinn-Meisterinnen.

Da die Haupt-Absicht dieses Reglements obangeführter maßen dahin gehet, daß nicht mehr ein so schlechtes, flaches und schloddriges Garn, wie bisher, sondern ein festes, wohlgedrehtes und gleiches Garn, durchgängig in Schlesien gesponnen und solcher Endzweck durch hinlänglichen Unterricht und mehrere Aufsicht erhalten werde, damit solch gutes Garn nicht allein überall bey denen ordinairen Leinewand-Webereyen gebrauchet, sondern auch vornemlich an die Leinwand-Fabriquen, im schlesischen Gebürge und der Grafschaft Glatz geliefert werden könne: So werden Land-Räthe und Dominia aufs nachdrücklichste angewiesen, diesen Artickel des Reglements mit patriotischer Ueberlegung zu beherzigen, mithin folgende zu dessen Ausführung erforderliche Mittel zu veranstalten:

1. Haben die Land-Räthe derer Kreiser, in welchen bisher das schlechte, dem ehemaligen Pack-Garn annoch gleichende Garn gesponnen worden, von denen Land-Räthen, woselbst das rechte Meister-Garn gesponnen wird, besonders aber von den Land-Räthen aus dem schlesischen Gebürge und der Grafschaft Glatz, die Proben von verschiedenen Sorten der guten Garne, wie sie in den Leinwands-Fabriquen zu verarbeiten, auf Kosten der Gemeine-Cassen kommen zu lassen, und solche denen Grundherrschaften zuzufertigen und sie anzuweisen, daß deren Anfertigung bey dem nunmehrigen Unterricht zum Grunde geleget werden solle, daher auch bey jeder Spinn-Schule dergleichen Proben beständig aufzubehalten sind, damit das gesponnene Garn darnach examiniret werde.

2. Wird festgesetzet, daß in allen Dörfern ohne Unterscheid, tüchtige Spinnmeister oder Spinnmeisterinnen, welche von Verfertigung eines rechtschaffenen Gespinnstes nach obigen Proben selbst hinlängliche Wissenschaft haben und selbige andern beybringen können, angesetzet werden sollen.

3. Daß dieses würklich geschehe, haben die Dominia mit Zuziehung der Gerichte jedes Orts, binnen 2 Monaten und vor Ausgang Septembris a. c. bey Strafe von 5. Reichsthalern zubesorgen, und gegen solchen Ablauf an den Land-Rath des Kreises die geschehene Anstellung anzuzeigen, welche vor Ausgang Octobris vermittelst einer Tabelle die generale Nachweisung von sämmtlichen Dörfern in ihrem Hauptbericht davon abstatten sollen.

4. Die Anzahl der an jedem Orte anzuordnenden Spinnmeister und Spinnmeisterinnen, worunter Wir den Grundherrschaften die Wahl lassen, von welchem Ge-

schlecht sie dieselbe nehmen wollen; richtet sich nach der Größe des Dorfs und dem Zustande der angelegten Spinn-Schulen.

5. Finden sich dergleichen tüchtige Manns- oder Weibspersonen, e g. die Frau, Mutter, oder Schwester ꝛc. des Schulmeisters, oder eine geschickte Gärtner-Frau im Dorfe selbst, welche Neigung und hinlängliche Geschicklichkeit haben, die Jugend zur Spinnerey anzuführen, können solche in obgedachter Qualität angestellet werden; dafern sich aber in loco keine solche Person findet, haben Dominia sich sofort zu bemühen, dergleichen aus einem andern Orte, allenfalls aus einer Manufactur-Stadt, entweder auf beständig, oder wenigstens auf eine so lange Zeit, bis daselbst die rechte Art der Spinnerey eingeführet, jemanden zur fernern Instruction zu bekommen; wäre dieses auch nicht möglich, muß jemand aus der Gemeine genommen werden, der sich an dem nächsten Orte einer vollkommen guten Spinnerey informiren lasse, um andern darnach Unterricht geben zu können. Es ist aber solches in diesem Jahre unfehlbar noch zum Stande zu bringen, und dem Land-Rath davon die Anzeige zu thun.

6. Die Dominia sind schuldig, die zum Unterricht anzustellende Personen durch die Gerichte præsentiren zu lassen, welche sie an Eidesstatt stipuliren lassen sollen, daß sie die ihnen als Spinnmeisterinnen aufgetragene Unterrichtung mit aller Treue nach ihrem besten Wissen und Gewissen verrichten wollen.

7. Die solchergestalt angestellte Person muß ausser dem Garnspinnen auch die Anweisung zum tüchtigen Hecheln geben, wie solches bey der 2ten Rubrique erinnert worden; wobey übrigens

8. die Zeit und der Ort, wann und wo der Unterricht zu geben, nach derjenigen Modalität reguliret wird, welche in Ansehung der im Dorfe zu haltenden Spinnschulen festgesetzet worden, und dafern solche nicht in der Wohnung der Spinnmeisterinn gehalten werden kann; ist so viel mehr nöthig, daß Schulze und Gerichte wegen Beobachtung gehöriger Ordnung bey der Schule Sorge tragen; wie denn überhaupt den Gerichten oblieget, diese Einrichtung, sie möge gefaßt seyn, wie sie wolle, mit beständiger Aufsicht zu unterstützen, auch dahin zu sehen, daß die Kinder nicht sowohl zum hurtigen, als zum guten Spinnen unterrichtet, überdem aber in der Spinn-Schule von den Spinnmeistern zur Reinlichkeit und Ehrbarkeit angehalten werden.

9. Wenn auch bekanntermassen das Gespinnste auf zweyerley Art, nemlich: 1) mit dem Rocken und Spindel, 2) auf den Spinnrädern gemacht wird, letztere aber zur Erhaltung eines festen, wohlgedreheten runden Fadens, unstreitig einen Vorzug vor der ersteren hat, und dahero verschiedentlich in Vorschlag gekommen, daß solche in Schlesien allgemein gemachet werden möchte; bleibet zwar diese generelle Einrichtung, wegen annoch dabey sich findenden Schwierigkeiten, ausgestellet, mithin das Spinnen mit der Spindel verstattet.

Damit

Damit aber künftig das Spinnen auf dem Rade desto mehr in Gang komme und allgemeiner werde; ist sowohl bey der Wahl der Spinnmeister, als Spinnmeisterinnen dahin zu sehen, daß selbige das Spinnen auf beyderley Art verstehen, als auch, so viel immer möglich, bey den Schulen es dergestalt einzurichten, daß diejenigen Leute, so einigen Begriff haben, zum Räder-Spinnen mit angehalten werden; des Endes auch denen, so sich darauf appliciren und das Jahr hindurch mit dem Rade gesponnen, kleine Ergötzlichkeiten dafür auszusetzen sind. Uebrigens sind in Ansehung des Spinnens mit dem Rocken und der Spindel die Spinnmeisterinnen schuldig, denen Lehrlingen den vollständigen Unterricht, wie der Rocken anzulegen, imgleichen durch Handdrehen und Nätzen ein tüchtiges Gespinnst zu erhalten, zu geben.

Was endlich

10. die denen Spinnmeistern oder Spinnmeisterinnen auszusetzende Vergeltung für ihre Mühe und Arbeit betrifft; ist selbige nach jedes Orts Beschaffenheit, der dabey gemachten Einrichtung und vorkommenden Arbeit zu determiniren, folglich lässet sich darunter generaliter nichts, als nur dieses vorschreiben, daß an denen Orten, wo die Spinnschulen bey den Spinnmeisterinnen selbst gehalten werden, billig sey, daß ihnen freye Wohnung, oder etwas an Miete, Holz und Deputat-Stücken ausgesetzet werde; zu welchen Abgaben die Dominia, wie oben verordnet, pro rata, die Gemeinen aber das übrige aus den Gemeine-Cassen, oder durch Beytrag der Dorf-Einsassen, wovon die Dominia die Repartition machen und von dem Land-Rath approbiren lassen sollen, concurriren müssen. Allenfalls stehet auch der Accord dahin zu treffen, daß für jedes in der Schule oder unter dem Unterricht der Spinnmeisterinn gesponnenes Stück Garn etwas weniges an Gelde, und überdem eine gewisse Anzahl von Kloben Holz für die Winter-Monate entrichtet werde. Bey dem Deputat-Getreyde sind diejenigen frey zu lassen, so keine Aecker haben. Welchergestalt nun dieser Lohn eingerichtet, ist von jedem Dominio dem Land-Rath mit anzuzeigen.

V.

Personen, welche in den Spinn-Schulen zu unterrichten.

Hierbey ist folgendes zu beobachten:

1. Wird generaliter festgesetzet, daß auf allen Dörfern Kinder und Gesinde beyderley Geschlechts zur Leinen-Garn-Spinnerey angehalten und in den Spinn-Schulen, bis sie davon hinlänglich unterrichtet, angewiesen werden sollen.

2. Die Kinder anlangend; sind die Aeltern schuldig, denenselben, bis sie das Alter von 7 bis 8 Jahren erreichet, den ersten Unterricht selbst in ihren Häusern zu geben, und sie zum Flachsspinnen anzuführen; es stehet ihnen aber auch frey, selbige ausser den Stunden der ordentlichen Lehrschule, in die Spinn-Schule zu schicken und

daselbst spinnen zu lassen. Dafern aber Kinder sich in einem Alter über 8 Jahren befinden und durch den Zustand ihrer Gesundheit nicht daran behindert werden; haben Dominia und Gerichte die Aeltern nachdrücklich und bey Strafe anzuhalten, sie fleißig, und wie sie nur von der Wirthschaft entbehret werden können, zur Spinn-Schule gehen und ihnen daselbst den mehreren Unterricht geben zu lassen. Ob solches geschehen, müssen die Dorfgerichte monatlich untersuchen.

3. Die zur Spinn-Schule gegebene Kinder sind so lange von den Aeltern in dem Unterricht zu belassen, bis sie denselben vollkommen gefasset, und, wenn selbiger in der Spinn-Schule auf beyderley Art, nehmlich mit dem Rocken und auf Rädern gegeben wird, auch auf beyderley Art, einen gleichen, festen und wohl gedrehten runden Faden spinnen können; welches sie durch 2 bey dem Dominio und Gerichten vorzuzeigende Proben, so von ihnen selbst gesponnen, erweisen müssen, worüber die Gerichte ihnen sodann ein Attest unentgeldlich zu ertheilen haben, damit sie sich inskünftige, wenn sie in Dienste gehen, oder der Erweis davon sonst erforderlich, jederzeit mit selbigem legitimiren können.

4. Nach solcher Gestalt absoluirtem Unterricht, behalten die Aeltern Freyheit, sie noch ferner in die Spinn-Schulen zu schicken, und daselbst unter guter Aufsicht die Spinn-Arbeit verrichten zu lassen, oder sie unter eigener Aufsicht im Hause dazu anzuhalten. Letztern Falls aber haben die Dorfgerichte wohl dahin zu sehen, daß solches würklich geschehe.

5. Was die Knechte, Dienstjungen und Mägde betrifft; ist nicht allein bekannt, daß letztere durchgängig schuldig, bey ihren Herrschaften Garn zu spinnen, sondern auch, daß solches in einigen Gegenden von Schlesien bereits von den beyden ersteren geschiehet, und da die Vermehrung der Garnspinnerey für Schlesien so unumgänglich nöthig; ist Unser allerhöchster Wille, daß nach dem löblichen Exempel anderer Provinzien in Deutschland, wo das Garnspinnen von sämtlichen Dienstboten üblich, selbiges hier allgemeiner gemacht, mithin Dienstknecht und Dienstjungen ebenfalls zum Spinnen, insonderheit auch die Jungen, so das Vieh auf dem Felde hüten, zum Rockenspinnen angehalten werden sollen; welches

6. um so weniger Schwierigkeit haben wird, wenn Knaben und Mägdchens nach der in diesem Reglement enthaltenen Vorschrift in ihrer Jugend dazu instruiret werden; dafern aber

7. bey Antritt ihres Dienstes ihnen diese Wissenschaft ermangelt, müssen Knechte, Jungen und Mägde, sie mögen auf dem herrschaftlichen Hofe oder bey Bauern und Gärtnern dienen, zum Unterricht, falls sie Alters halber nicht ganz dazu unfähig seyn, in die Spinn-Schule gegeben werden; wobey jedoch

8. nachge-

8. nachgegeben wird, daß Knechte und Dienſtjungen nur in den Winter-Monaten in den Abendſtunden, wenn die Feldarbeit nebſt Abfütterung der Pferde verrichtet, die Spinn-Schulen beſuchen; daher die Dominia nebſt Gerichten die Zeit dazu, jeden Orts nach Beſchaffenheit der dortigen Feldarbeit feſtzuſetzen haben, wogegen die Mägde ſich dazu öfter und ordentlicher einfinden können, auch ſelbſt bey Tage Zeit haben werden, mit Spinnen ſich zu beſchäftigen. Inwieweit nun

9. Knechte und Mägde ſich zum Spinnen appliciren, iſt bey denen hiernächſt im Reglement vorgeſchriebenen Reviſions gehörig zu unterſuchen; und damit

10. dieſes heilſame Inſtitutum ſo viel zuverläßiger zur Ausführung komme; ſollen keine Dienſt-Knechte auf dem Lande, welche unter 30 Jahren ſeyn, von den Pfarrern und Prieſtern, von welcher Confeſſion ſie ſind, eher copuliret werden, bis ſie vor der Copulation vom Dominio loci ein; ihnen gratis zu ertheilendes Atteſt beygebracht, daß ſie das Spinnen erlernet, auch nach dem Verlangen ihrer bisherigen Brodherren dergleichen Arbeit verrichtet; In Anſehung der Mägde, wie auch überhaupt der Kinder der Dorf-Eingeſeſſenen weiblichen Geſchlechts aber wird bey der Verheyrathung nicht allein voraus geſetzet, daß ſie das Spinnen eines guten Garns verſtehen, und ſich desfalls mit dem gerichtlichen Atteſt legitimiren, ſondern es ſollen auch die Töchter der Bauern, wo das Räderſpinnen angeordnet, gehalten ſeyn, vor der Copulation zu erweiſen, daß ſie mit einem ſolchen Spinnrade verſehen, oder an denen Orten, wo daſſelbe aus gegründeten Urſachen bisher noch nicht geſchehen können, zur künftigen Einrichtung und Anſchaffung dieſes Inſtrumenti 12 gr. in die bey den Gerichten wegen der Spinn-Anſtalten zu haltende Rechnung zu erlegen.

VI.

Utenſilien zum Behuf der Spinn-Schulen.

1. Jeder angenommene Spinnmeiſter oder Spinnmeiſterinn hat ſich mit denen zum Unterricht dienlichen vollſtändigen Utenſilien, wie ſelbige zu einem tüchtigen Faden und Garnſpinnen erforderlich, nemlich mit einem Spinn-Rocken, Ueberrocken, Spille, Wirtel, Hecheln ꝛc. ſelbſt zu verſehen, damit ſelbige den Lehrlingen Anleitung geben können, wie ſie ihre Spinn-Geräthſchaft einrichten ſollen. Sollte es ihnen bey einem oder andern Stücke, e. g. bey den Hecheln, an Vermögen ermangeln, ſolche anzuſchaffen, hat das Dominium, falls es nicht aus löbl. Triebe zu Beförderung des Inſtituti die ganze Koſten geben will, wenigſtens die Hälfte, und die andere Hälfte die Gemeine aus der Gemeine-Caſſe dazu beyzutragen; wogegen ſodann die ſolchergeſtalt angeſchafte Stücke als Inventarien-Stücke bey der Schule verbleiben. Wegen der Spinnräder wird inſonderheit feſtgeſetzet, daß das Dominium und Gemeine eins für die Spinnſchule, bey 5. Rthl. Strafe anſchaffen, deſto mehr aber bey Annehmung

der Spinnmeiſter dahin ſehen ſolle, daß ſie im Stande, den Unterricht darauf zu geben.

2. Was die Utenſilien der Lehrlinge betrift, müſſen die Aeltern ihre zur Spinn-Schule ſchickende Kinder, ingleichen die Herrſchaften ihr Geſinde ſelbſt damit verſehen, auch dafür ſorgen, daß jedes nöthigen Falls ſeinen Stuhl oder Schemmel mitbringet.

3. Weil zum guten Garn unumgänglich erforderlich, daß auf einer Weiſe nur einerley Garn, nicht aber von verſchiedenen Spinnern darauf geweifet wird, muß jedes Kind, Dienſtbote und Spinner auch ſein Garn beſonders weifen, und ſollen die Spinnmeiſter und Spinnemeiſterinnen darüber halten, auch, damit ſolches geſchehen könne, dahin ſehen, daß hinlängliche Spillen und Weifen vorhanden.

4. Bey denen Spinn-Schulen, ſo die geiſtlichen Corpora auf ihren herrſchaftlichen Vorwerkern an denen Orten, wo ſie dergleichen haben, anzulegen verbunden, ſind ſie gehalten, alle Utenſilien, ſo weit ſie zum Unterricht erforderlich, ſelbſt anzuſchaffen, und die Spinn-Schule damit zu verſorgen.

VII.

Wegen des ſowohl zur Spinn-Schule, als überhaupt zum guten Geſpinnſte herzugebenden Flachſes.

1. Regulariter haben die Aeltern, Hauswirthe und Herrſchaften denjenigen Flachs herzugeben, womit Kinder und Geſinde das Spinnen im Unterricht lernen; dagegen ſie auch das geſponnene Garn behalten.

2. Falls aber der Accord bey Annehmung des Spinnmeiſters oder der Spinnmeiſterinn dergeſtalt gemacht, daß dieſe auch den zum Unterricht nöthigen Flachs hergeben, behalten ſie dafür das Garn, und da ſie kein Spinnlohn geben dürfen, müſſen ſie auch den, beym verſponnenen Garne ſich findenden Schaden ſelbſt tragen; ſie ſind aber auch ſodann ſchuldig, den Flachs in hinlänglicher Quantität und beſtändig herzugeben, damit die Lehrlinge nicht müßig gehen.

3. Die geiſtlichen Corpora an denen Orten, wo ſie Vorwerker haben und die Spinn-Schulen in Gefolge der ihnen aufgegebenen Etabliſſements und Verbeſſerungen des Status œconomici, anlegen müſſen, ſind gehalten, den Flachs zum Unterricht bey der Schule ſelbſt herzugeben, und kann dabey die Veranſtaltung gemacht werden, daß der Wirthſchafter, Voigt oder Schaffer der Spinnmeiſterinn des Sonnabends den Flachs a Proportion der Anzahl der Kinder und ihrer Fertigkeit im Spinnen zutheilet, und dagegen das in der abgewichenen Woche geſponnene Garn wieder in Empfang nimmt. Der Flachs iſt ungehechelt auszugeben, damit die Spinnmeiſterinn ihn ſelbſt hechelt und den Spinnern dabey den Unterricht, wie ein guter Flachs zuzubereiten, giebet.

Ob sie das Werg als einen Theil der Besoldung behalten oder zurück geben solle, ist bey der Annehmung auszumachen.

4. Da die ganze Absicht des Reglements dahin gehet, daß hinführo in Schlesien ein recht tüchtiges Garn gesponnen werde; die Erfahrung aber lehret, daß die Dominia dem Gesinde oder Robot-Unterthanen den schlechtesten Flachs zum Spinnen geben, muß dieses schlechterdings abgestellet werden; und werden die Dominia ernstlich angewiesen, keinen andern, als tüchtigen Flachs dem Gesinde und Unterthanen zum Verspinnen, nicht weniger denselben in gerechtem Gewichte zu liefern. Ferner wird

5. festgesetzet, daß kein beym Unterricht oder sonst versponnenes Garn zum Verkauf zu geben, sondern das schlechte Garn bloß zur Hausleinwand zu gebrauchen, bey Strafe von 8 ggr. für jedes Stück, so wider das Verbot verkauft wird.

VIII.

Specielle Aufsicht und Revision bey den Spinn-Schulen.

1. Wie es gar leicht zu begreiffen, daß diese nützliche und nothwendige Veranstaltungen bald eingehen und der davon zu hoffende Effect ermangeln werde, wenn man demselben nicht eine beständige und genaue Aufsicht giebet: So wird zuvörderst solche Aufsicht überhaupt einem jeden Dominio aufgetragen, und haben die Land-Räthe der Kreiser dahin zu sehen, daß kein Dominium es darunter an seiner Pflicht ermangeln lasse, desfalls auch bey Bereisung des Kreises in einem jeden Dorfe, wenigstens einmal im Jahre, zu untersuchen, ob und welchergestalt die Grundherrschaften bey solcher Aufsicht sich verhalten, und falls sie dabey einige Nachläßigkeit bemerken, selbige der Krieges- und Domainen-Cammer des Departements pflichtmäßig anzuzeigen. An denen Orten, wo die Dominia nicht selbst gegenwärtig, und ihre Wohnung haben, müssen sie ihre Stelle durch den Beamten vertreten und die Conservation der Anstalten besorgen lassen. Nichtweniger wird

2. die specielle Aufsicht über die Spinn-Anstalten in Ansehung des herrschaftlichen Gesindes, von dem Schaffner, oder wem die Grundherrschaft solches besonders aufträgt, wahrgenommen; dahero auch nöthig, daß solche Schaffner und Vögte angenommen werden, deren Frauen das Spinnen mit dem Rocken und Rade wohl verstehen.

3. Ist die Gemeine-Spinn-Schule für das Dorf auf dem herrschaftlichen Vorwerk angeleget; wird dem Aufseher des Dominii noch ein Gerichtsmann beygefüget; Generaliter auch

4. in Ansehung sämtlicher Dorf-Spinn-Schulen festgesetzet: daß ein herrschaftlicher Bedienter und einer aus den Gerichten des Orts die specielle Aufsicht darüber führen, und selbige unnachläßig bey schwerer Verantwortung einmal in der Woche revidiren sollen; desgleichen soll der herrschaftliche Verwalter oder Gerichts-Schreiber alle

Monate

Monate solcher Revision beywohnen. Die Gerichtsmänner haben sich darunter alle Monate abzuwechseln, weshalb sie insgesamt darauf zu vereyden, daß sie jedesmal, wenn sie die Reihe trifft, die Revision pflichtmäßig verrichten, auch über die Befolgung des Reglements und daß in den Spinn-Schulen der Unterricht zum guten Garnspinnen gegeben werde, genau halten wollen. Solcher Verpflichtung zu Folge müssen sie auch bey den speciellen Revisions die vorkommenden Unordnungen sofort abstellen und insonderheit dahin sehen, daß Kinder und Gesinde nicht aus der Schule wegbleiben, sondern sich fleißig und zu gehöriger Zeit einstellen.

5. Bey der in jedem Monate einmal zu haltenden Haupt-Revision haben Revisores die gesammte Spinnerey im Dorfe, auch ausser der Spinn-Schule, zugleich mit zu untersuchen, und wenn einige Personen schlechtes Garn spinnen, ihnen Anweisung zu thun, wie solches zu verbessern. Dafern sie aber diesen Erinnerungen nicht nachkommen, sind selbige, wenn sie gleich erwachsen, in die Spinn-Schule der Kinder zu thun und zu deren Besuch so lange anzuhalten, bis sie taugliches Garn zu spinnen erlernet. Findet sich bey dieser Haus-Revision, mit welcher auch die Revision sämtlicher Weiffen im Dorfe zugleich vorzunehmen, ein ganz unverantwortlich schlecht gesponnenes Garn, ist selbiges zu confiscciren und an die Armen des Dorfs, so es aber nicht verkaufen dürfen, abzugeben.

6. So oft die Land-Dragoner oder Policey-Reiter die Oerter besuchen, und ratione des Gespinnstes einige Unordnung oder Unrichtigkeit bemerken, haben sie solches sofort, bey sonst zu gewärtigender scharfen Ahndung bey dem Land-Rath anzuzeigen, damit selbiger dem Dominio darunter Weisung gebe.

7. Sollten sich über das schlechte Gespinnste aus einem oder andern Kreise häufige Beschwerden ereignen; reserviren Wir Uns, denselben durch besondere städtische Commissarios, mit Zuziehung tüchtiger Weber, auf Kosten der Grundherrschaften und Gemein-Cassen bereisen und die sämtlichen Spinn-Anstalten nebst den Weiffen daselbst untersuchen zu lassen.

IX.

Verhütung des schlechten Gespinnstes, durch die Garnsammler, Garnhändler und Weber.

Obgleich durch geschärfte Verordnungen den Garnsammlern vielfältig verboten, keine untüchtige und mangelhafte, id est: solche Garne zu kaufen, welche entweder von schlechtem und untauglichem Gespinnste, oder von verschiedenen Spinnern auf einer Weise zusammen, oder dergestalt falsch geweifet, daß das Stück nicht 4 Strehne, ein Strehn 3 Zaspeln, jede Zaspel 20 Gebünde, und jedes Gebünd 20 Faden hält, dieses Verbot auch, falls es behörig befolget würde, das beste Mittel seyn würde, das untaugliche

taugliche Garn abzuschaffen und ein besseres Gespinnst im Lande zu bringen; zeiget gleichwohl die tägliche Erfahrung, daß die Garnsammler diesem Verbot keinesweges nachkommen, sondern den Spinnern das unrichtigste Garn, und zwar vornemlich aus eigennützigen Absichten, weil sie dasselbe wohlfeil bekommen, abkaufen, und denen öfters um Garn verlegenen Webern wieder verkaufen, wodurch es aber auch geschiehet, daß von diesen wiederum schlechte und ungleiche Leinwand, zum Mißcredit der schlesischen Leinewand, fabriciret wird.

Zu Abstellung dieser unverantwortlichen Unordnung wird also hierdurch festgesetzet:

1. Sollen die Land-Räthe nach Eingang des Reglements sämmtliche in ihren Kreißen bereits mit Licenz-Zetteln versehene Garnsammler auf einen bestimmten Tag vorladen, und selbige, ob sie von dem, was zu einem tüchtigen und richtig geweisten Garn erforderlich, hinlängliche Wissenschaft haben, welches sie durch Vorzeigung eingekaufter Proben erweisen müssen, examiniren; ferner den Einkauf des untauglichen und mangelhaften Gespinnstes aufs nachdrücklichste, bey Strafe des abzunehmenden Licenz-Zettels und dreytägigen Gefängnisses bey Wasser und Brods; ihnen verbieten, und sie darüber, daß sie solches getreulich halten wollen, mit einem Handschlag stipuliren lassen; wobey ihnen auch aufzugeben, daß sie diejenigen Dörfer, in welchen über die Spinn-Anstalten und gutes Gespinnste nicht gehalten wird, imgleichen die Personen, so mit untauglichem Gespinnste sich besonders hervor thun, dem Land-Rath zur Untersuchung und Bestrafung anzeigen sollen. Von allen diesen Garnsammlern, welche sich aufs neue durch eine Stipulation verpflichtet gemacht, hat der Land-Rath eine namentliche Liste an die ꝛc. Cammer des Departements mit dem vorhin denen Land-Räthen in diesem Reglement aufgegebenen Haupt-Bericht einzusenden.

2. Soll hiernächst kein neuer Garnsammler angenommen und von dem Land-Rath zur gesetzten Zeit, nemlich mit Ausgang jeden Rechnungs-Jahres, ein neuer Licenz-Zettel, massen im laufenden Jahre kein neuer Licenz-Zettel zu ertheilen ist, gesuchet werden, als mit Beyfügung eines beym Land-Rath aufgenommenen Protocolls, daß der zum Garnsammlen sich angebende bey Ihm von den Gerichten sistirt, tüchtig dazu befunden, wegen des Verbots nachdrücklich gewarnet, und ihm über dessen Beobachtung die Stipulation mit einem Handschlag abgenommen worden.

3. Sind die Revisores der Spinnerey auf den Dörfern schuldig, die sich zum Einkauf einfindende Garnsammler öfters zu vernehmen, ob sie eine Unordnung und Unrichtigkeit bey dem Gespinnste bemerken; imgleichen sollen diese, wenn sie bey den Spinnern dergleichen finden, solches den Revisoribus unbefragt entdecken, und zwar bey der obgedachten angedroheten Strafe.

4. So oft die Land-Dragoner oder Policey-Reiter einen Garnsammler mit gesammleten Garne antreffen, haben sie das von ihm erkaufte Garn, besonders in Anse-

hung der Richtigkeit der Stücke nach der Weiffe zu examiniren, und, wenn sie dabey Unrichtigkeiten antreffen, das Garn abzunehmen und dem Land-Rath zur fernern Untersuchung zu übergeben, da denn der Garnsammler, wegen des erkauften unrichtigen Garnes, nicht allein obbesagtermassen bestrafet, sondern auch angehalten werden soll, dem Denuncianten für jedes unrichtige Stück Garn 6 ggr. und dabeneben die Kosten für die Umweiffung zu erlegen.

5. Werden die Magistrate nach den vorhin ergangenen Verordnungen angewiesen, das zu Markte kommende Garn durch die zum Policey-Wesen deputirte Membra Senatus, Marktmeister und Policey-Bediente zum öftern revidiren zu lassen, ob das Garn richtig oder unrichtig, und wegen des letztern die Spinner zu bestrafen; ist aber das Garn von einem Garnsammler eingebracht, ihn darüber zu vernehmen, wo er das unrichtige Garn erkaufet, und das Protocoll davon dem Land-Rath des Creißes zuzusenden, damit sowohl Spinner, als Garnsammler bestraft werden.

6. Haben Magistrate die in der Stadt wohnende Garnhändler in Curia vorzuladen und sie ad protocollum, so sie unterschreiben müssen, zu warnen, kein unrichtiges Garn von Spinnern oder Garnsammlern zu erkaufen, unter Bedrohung, daß, wenn die Policey bey einer unvermuthet angestellten Revision ihres Garn-Lagers etwas unrichtiges befindet, sie dafür aufs nachdrücklichste mit Confiscation des unrichtigen Garnes oder anderer harten Geldstrafe angesehen werden sollen.

7. Denen Webern und Ziechnern in den Städten ist von den Magistraten, auf dem Lande aber von den Land-Räthen ebenfalls zu inhibiren, keine untüchtige und unrichtige Garne zu erkaufen, sondern solche der Grundherrschaft zu denunciren, welche schuldig, die an ihrem Orte begangene Contraventiones zu untersuchen, zu bestrafen und abzustellen, die von andern ihnen selbst nicht zuständigen Orten aber dem Land-Rath zur weitern Untersuchung anzuzeigen.

Es müssen auch die Ziechner und Weber in den Städten durch die Policey zum öftern, die auf dem Lande aber durch die Gerichte monatlich revidiret werden, ob auch unter den zur Verarbeitung erkauften Garnen, unrichtige befindlich.

Beyläufig sind die Weber, sonderlich diejenigen, welche Leinwand zur auswärtigen Versendung verfertigen, anzuweisen, die erkaufte Garne, wie sie zur Werfte oder Einschuß, auch sonsten um der Leinwand die behörige Qualität und Gleichheit zu geben, erforderlich, besser zu sortiren, ihnen selbst davon eine hinlängliche Wissenschaft zu erwerben, imgleichen die unter ihnen arbeitende Gesellen und Jungen dazu abzurichten.

8. Endlich sind auch die Bleicher zu warnen, falls ihnen dergleichen unrichtiges Garn zum Abbleichen vorkommt, solches bey Strafe von 12 ggr. für jedes Stück, nicht anzunehmen, auch nach den Umständen es gehörig zu denunciren.

X. Præ-

der Leinen-Garnspinnerey nach der Vorschrift dieses Reglements zum Stande zu bringen; wie denn diejenigen Land-Räthe, welche ihren Dienst-Eifer darinn beweisen, sich besonders durch solche Unterstützung der principalsten Landes-Fabrique und vornehmsten Branche des Schlesischen Commercii, um die Wohlfahrt des Landes verdient machen werden.

2. Zur Vermehrung der Spinnerey und des Garnes wird auch vieles beytragen, wann die Dominia, als denen Wir die beständige Unterhaltung dieser Spinn-Anstalten nachdrücklich anbefehlen, statt des von den Unterthanen für das Garn bisher angenommenen Geldes, das Garn von selbigen in natura abliefern lassen; insbesondere wird darunter festgesetzet, daß es mit dem Garnspinnen für die Herrschaft stricte nach dem Urbario und den ältesten Kaufbriefen gehalten, die dabey etwa gemachten Abänderungen, wobey Geld für Garn bestimmt, aufgehoben werden sollen, und müssen die Dominia entweder den Flachs dazu anbauen oder erkaufen. Daneben wird

3. den Grundherrschaften das vorhin, und schon vor Unserer Regierung ergangene Verbot aufs neue eingeschärfet, daß keine eines Zwanges oder Garn-Vorkaufs, zum Wiederverkauf und Handel, bey ihren Unterthanen sich anmassen, sondern diesen eine ungeschränkte Freyheit lassen solle, ihr gesponnenes Garn, ausser dem Robot-Garn, nach eigenem Gefallen, wohin und an wem, und für welchen Preiß sie wollen, zu

6. Zu Beförderung des guten Gespinstes werden Dominia wohl thun, denjenigen, so das beste Garn zu Hofe bringen, einige Ergötzlichkeiten dafür jährlich auszumachen.

7. Mit Ende des Spinn-Jahres, und zwar den 1sten Aprilis soll jedes Dominium an den Landrath eine Tabelle einsenden, worinnen enthalten;

1) der Namen des Dorfes oder Dominii,
2) wie viele Spinnmeister darinnen vorhanden, deren Namen beyzufügen,
3) was für Kinder jeder in dem abgewichenen Jahre in seiner Schule gehabt, so ebenfalls zu benennen,
4) wenn jedes Kind in die Lehre gekommen,
5) wenn es wieder ausgegangen,
6) ob jedes aus der Lehre gegangene ein Attest bekommen, daß es rechtschaffen Garspinnen gelernt,
7) wie viel Dienstboten männlichen Geschlechts in der Schule gewesen, so aber nicht zu benennen,
8) wie viel vom weiblichen Geschlecht,
9) wie viel überhaupt an Garn in solchem Jahre in der Schule gesponnen worden.

Aus diesen Special-Tabellen wird vom Landrath eine General-Tabelle, worinnen jedoch nicht die Namen der Kinder, sondern nur ihre Anzahl aufzuführen, angefertiget und mit den Special-Tabellen gegen den 15ten May an die Krieges- und Domainen-Cammer des Departements eingesandt, um daraus den Zustand der Spinnschulen zu erkennen und das weitere zu verordnen, wobey ihm die Special-Tabellen remittiret werden sollen.

8. Was in diesem Reglement denen Dominiis aufgegeben, muß auch von den Magistraten bey den Cämmerey- und Stadt-Dörfern auf gleiche Weise und in allen Punkten befolget werden; dahero den Steuer-Räthen oblieget, ihrer Seits sorgfältig mit dahin zu sehen, daß solches geschehe, und haben diejenigen Membra Senatus, so das Oeconomicum respiciren, gleichfalls Curam specialem hierüber; die zur Einrichtung gehörige Haupt-Umstände aber stehen, wie andere Landes-Policey-Sachen bey solchen Dörfern, unter der Aufsicht des Land-Raths.

9. Eben dieses findet bey Unsern Aemtern statt, jedoch sollen die Beamten wegen der speciellen Einrichtung, bevor sie dieselbe dem Landrath melden, an die ꝛc. Cammer des Departements die Vorschläge zur Approbation einsenden.

10. Da übrigens die Nothwendigkeit erfordert, daß die Leinewand-Fabrique in Nieder-Schlesischen Gebürge und der Grafschaft Glatz aus den Nieder- und Oberschlesischen

che den Einkauf thun zu lassen, oder in Brieg, Breslau und andern Städten Commissionairs oder Factors anzustellen, die ihnen den Garn-Einkauf und Uebermachung für eine billige Provision besorgen; massen sie selbst wohl einsehen können, daß es nicht möglich sey, durch eine Zufuhre aus solchen Gegenden auf ungewissen Verkauf nach entlegene Oerter, ihnen das benöthigte Garn zu verschaffen.

Uebrigens wird sämtlichen Juden, fremden und einheimischen, der Einkauf des rohen Leinengarnes, wofern sie nicht deshalb zum Behuf ihrer im Lande angelegten Fabriquen mit einer ausdrücklichen Cammer-Concession oder Paß versehen, bey Confiscation des Garnes und nochmaligen Erlegung des Werths desselben, untersaget.

XI.

Wegen der auf dem Lande zu vermehrenden Woll- und Baumwoll-Spinnerey.

Wie nöthig es sey, sowohl den in Schlesien bereits von Alters her befindlichen vielen Tuch- als auch den seit einigen Jahren sich etablirten und noch immer vermehrenden Zeug- und Strumpf-Fabricanten ein mehreres und hinlängliches Wollgespinst zu verschaffen, erweiset sich aus den noch immer häufig eingehenden Beschwerden über Mangel desselben. Zu welcher Absicht, und um demselben zum Theil abzuhelfen Wir noch

1. in denen Dörfern, welche bis 2 Meilen bey solchen Städten, wo sich Zeug- und Baumwoll-Fabriquen befinden, die Einwohner jung und alt, auf gleichen Fuß, wie solches in diesem Reglement wegen der Leinen-Garnspinnerey verfüget, zum Wollspinnen angehalten werden sollen; des Endes

2. den Steuer-Räthen hiermit aufgegeben wird, binnen 4 Wochen diejenigen Fabriquen-Städte zu benennen, denen mit Woll- oder Baumwoll-Gespinste vom Lande zu Hülfe zu kommen, auch die Dörfer vorzuschlagen, in welchen solche Spinnerey einzuführen, und zu melden, wie groß diejenige Quantität ungefährlich seyn muß, welche auf den Dörfern für die in besagten Städten existirende Fabriquen dermalen jährlich zu spinnen seyn werde, welche Anzeige von dem Magistrat der Stadt Breslau ratione dieser Stadt ebenfalls einzureichen.

3. Sollen die Landräthe binnen 4 Wochen diejenigen Dörfer benennen, welche in dem Bezirk der 2 Meilen von der nächsten Fabriquen-Stadt liegen, und dabey anzeigen: ob und in welchen Dörfern bereits für die städtischen Fabricanten und für welche, Schaaf- oder Baumwolle gesponnen wird; wie viel Männer, Frauen, Kinder, und Gesinde sich damit beschäftigen, ob sie dazu behörig unterrichtet, und wie viel von den Einwohnern zu solcher Arbeit annoch genommen werden können.

4. Die Dominia sämtlicher innerhalb 2 Meilen belegenen Dörfer sollen, wie solches den geistlichen Corporibus schon vorhin anbefohlen, gehalten seyn, solche Einrichtung zu machen, daß in denselben neben der Leinengarn-Spinnerey, wenn es nöthig, diese zum Theil beyzubehalten, auch eine Spinnerey entweder von Schaaf- oder Baumwolle errichtet, und diejenigen Einwohner, so bey der Leinen-Spinnerey entbehrlich, dazu geschlagen werden; doch stehet den Spinnern frey, entweder das von den Fabriquen gelieferte Materiale für ein billiges Spinnlohn, oder das auf eigene Rechnung erkaufte, zum Verkauf an Fabricanten, zu spinnen.

5. Um den nöthigen Unterricht zum Spinnen des einen oder andern Materialis in solchen Dörfern zu erlangen, müssen die Dominia entweder eine sich dazu schickende Person aus dem Dorfe, in der Stadt abrichten lassen, oder eine solche Person aus der Stadt zu bekommen suchen, welche die Dorf-Spinnerey in den Stand setzet, daß sie für die Fabriquen in der Folge spinnen können, wozu die Gemein-Casse die Kosten träget.

6. Was die Utensilien betrift, ist es damit, wie bey der Leinen-Spinnerey, zu halten; jedoch da jene höher, als diese zu stehen kommen, sind die Grundherrschaften schuldig,

Digitized by Google

machen, wie in solchen Gegenden die Spinnereyen für sie zu errichten, auch vermittelst angenommener Factors, wozu sie sich auch der Accise- und Zoll-Bedienten, Steuer-Einnehmer und Magistrats-Personen bedienen können, das Gespinst von dorten an die Oerter, wohin sie es verlangen, einzuschicken, und können die Entrepreneurs sich von Seiten der Krieges- und Domainen-Cammern aller billigen Beyhülfe dabey versichert halten; die dortigen Land- und Steuer-Räthe aber werden zugleich befehliget, sich eifrigst zu bemühen, dergleichen Spinnereyen für solche Entrepreneurs in ihren Städten und Dörfern zu etabliren.

Welchergestalt nun die Einrichtung mit den Wollspinnern in den verschiedenen Dörfern gemacht worden, davon sollen die Landräthe jährlich ult. Decembris den Bericht erstatten und dabey nachweisen, auf welche Weise die Schule angeleget, wie viel Woll- oder Baumwoll-Spinner im Dorfe befindlich, und für welche Fabriquen dieselben arbeiten.

Wie Wir nun zu Unseren Vasallen und Unterthanen von Schlesien und der Grafschaft Glatz das allergnädigste Zutrauen haben, es werden dieselben die heilsame und ihnen selbst in der Zeitfolge ersprießliche Absicht gegenwärtigen Reglements vernünftig einsehen: So versprechen Wir Uns auch von denselben, nach ihrer Uns bekannten Treue und Gehorsam, eine prompte und genaue Befolgung desselben; befehlen aber zugleich in Gnaden denen in Schlesien befindlichen beyden Krieges- und Domainen-Cammern, wie auch derselben subordinirten Land-Räthen, imgleichen den Grundherrschaften, Geistlichen und Weltlichen, Beamten, Schulzen und Gerichten, auch welchen sonst im Reglement etwas injungiret ist, mit aller Sorgfalt und Aufmerksamkeit dahin zu sehen, und darüber zu halten, daß dem Reglement in allen und jeden Punkten ein völliger Gehorsam geleistet, und das ganze heilsame Institutum nach dessen Inhalt sowohl zur Ausführung gebracht, als auch beständig unterhalten werde.

Zu Urkund dessen haben Wir dieses Reglement durch Unsere höchst eigenhändige Unterschrift vollzogen, und mit Unserm Königlichen Innsiegel bedrucken lassen. Gegeben Potsdam, den 7ten Julii 1765.

Friederich.

(L.S.)

von Schlabrendorff.

No. CCLI.

zu verkaufen.

An sämmtliche Land-Räthe und Justitiarios.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Da Wir in mißfällige Erfahrung bringen müssen, daß verschiedenen Unterthanen, bey dem Erkaufe ihrer Güter und in ihrem darüber erhaltenen Kaufbriefen von denen Dominiis, die expresse Clausul oder Bedingung gemacht worden, daß selbige nicht befugt seyn sollen, ihre Possessiones an andere, als von der Catholischen Religion zu verkaufen, dieses aber ein neuer Beweiß ist, wie sehr die Catholische Herrschaften zu verhüten sich bemühen, daß kein Evangelischer sich auf ihren Gütern ansäßig mache, solches aber schnur gerade wieder Unsere Allerhöchste Intention läuft, auch dadurch die Peuplirung des Landes nicht wenig gehindert wird, und dahero dieses wiederrechtliche Verfahren keinesweges zu dulden ist; so befehlen Wir Euch hierdurch in Gnaden Euch die Kaufbriefe sämmtlicher Unterthanen hierauf alle Attention zu nehmen und wenn dergleichen Casus vorkommen sollte, Euch sofort sämmtliche Kauf-Briefe der Unterthanen vorzeigen zu lassen und solche zu examiniren, ob diese Condition darinn befindlich, und sodann

Die in verschiedene Kaufbriefe wider alle Gesetze gebrachte Glaubens-Clausul ist die Ursache gegenwärtiger Verordnung.

Es sollen dahero die Kaufbriefe sämmtlicher Unterthanen genau examiniret, und im vorkommenden Falle unver-

Wie zu verfahren, daß kein Betrug vorkommen könne.

Damit auch nicht ein oder anderer dennoch dergleichen alte Kaufbriefe an sich behalte; so müsset Ihr Euch bey der Untersuchung ein Verzeichniß davon machen, damit Ihr bey Ablieferung dieser alten Kaufbriefe solches damit conferiren und, ob ein oder der andere zurückgehalten werde, nachsehen könnet, von diesem Verzeichniß aber das Duplicat an Unsere Cammer einsenden. Sind ꝛc.

No. CCLII.

d. d. Breslau, den 17. Julii 1765.

Königliche Cammer-Verordnung;

die einzusendende Nachweisung von den bey den Königl. Aemtern vorhandenen Gemeinheiten betreffend.

An sämmtliche Aemter Breslauschen Cammer-Departements.

Da die Königl. Krieges- und Domainen-Cammer zu wissen nöthig findet, ob das Amt N. oder die darzu gehörigen Dorfschaften mit einem oder dem andern Dominio oder Gemeinde in communione und gemeinschaftlicher Nutzung irgend einiger Gerechtsame; als Hütungen, Triften, Holzungs-Gerechtigkeit und dergleichen stehet: So wird demselben hiedurch aufgegeben, mit allen dergleichen Gemeinheiten und Commun-Nutzungen forderſamſt eine umständliche Nachweisung mit deutlicher Anzeige ihres Belangs, der Modalitäten ihres Excercitii und des Grunds, woher diese Gemeinheit originiret, zu fertigen, und solche Behufs des davon zu machenden Gebrauchs gegen den 7. m. f. ohnnachbleiblich einzusenden.

Terminus zur Einsendung dieser Nachweisung.

. Julii 1765.

erordnung;

von den bey den Kö

n Gemeinheiten be-

auschen Cammer-De-

s.

nen-Cammer zu wissen nöthig

darzu gehörigen Dorfschaf

der Gemeinde in commun

niger Gerechtsame; als Hüte

und dergleichen stehet: So auch

n dergleichen Gemeinheiten ei

umständliche Nachweisung

Modalitäten ihres Exercitii

Wir ꝛc. Da die Tobacks-Fabriquen, ohnerachtet Unserer darauf verwendeten unermüdeten Sorgfalt, in Unseren Landen bishero nicht mit gehörigem Nachdruck und Nutzen getrieben worden, und dieser Handlungszweig, welchen Wir in Unsern Staaten vorzüglich blühend zu machen gesuchet, indem Wir zu dessen Ersprießlichkeit es weder an Kosten, noch Vorschüssen haben ermangeln lassen, dennoch nicht der Hofnung gleich gekommen, die Wir wegen seines Anwachses zu fassen Ursache gehabt: So hat Uns die Octroy, einer General-Verpachtung der Fabricirung und des An- und Verkaufs sämmtlichen Rauch- und Schnupf-Tobacks in allen Unsern Provinzen, inclusive Schlesien, die Fürstenthümer Neufchatel und Ostfriesland allein ausgenommen, das zuträglichste Mittel geschienen, Unseren Zweck hierunter zu erreichen. Aus diesen Gründen, und nachdem Wir Uns zuvörderst die Vorschläge, welche Uns Unsere Kaufleute und Tobacks-Fabricanten, der Commercien-Rath, Isaac Salingre, Samuel Schock, Balthasar Targa, Jean Buisson, Paul le Coq, Johann Haubenstricker, Johann Heinrich Ulrici, Jean Laquex, Louis Gautier, und Christian Ernst Jordan, wegen dieser Pacht gethan, haben vortragen lassen: So haben Wir aus höchst eigener Bewegung, denenselben unterm heutigen Dato diese Pacht octroyret. Wir thun also kraft dieses kund, und fügen hiermit jedermänniglich zu wissen, wie folget:

ARTICULUS I.

Daß, da die General-Verpachtung des Tobacks, von allen Sorten, keine aus-

und überhaupt bey allen deſſen Articuln auf das kräftigſte geſchützet werden ſoll: Wie dann alle diejenigen, die Unſerem höchſten Willen hierunter zuwider handeln, nach Maasgabe der folgenden Articuln auf das ernſtlichſte beſtrafet werden ſollen.

ARTICULUS II.

Iſt es Unſer Wille, daß obbenannte Mitglieder dieſer Pachtungs-Compagnie während der Pachtzeit als General-Pächter erkannt, beſchützet, und von allen Unſeren Dicaſteriis gegen männiglich unterſtützet werden ſollen, damit ſelbige vermittelſt dieſes Schutzes ihre Verbindlichkeiten ohne alles Widerſprechen erfüllen können. Dahingegen verpflichtet ſich die Compagnie, nicht nur ſowohl die einländiſchen als fremden Tobacks-Blätter, welche ſie zu Betreibung ihres Handels einzukaufen gemüßiget ſeyn wird, insgeſamt in den verſchiedenen Plätzen und Städten Unſerer Landen, ohne Ausnahme, nach Maasgabe ihres Handels, entweder reiben, ſchneiden, ſpinnen, oder auch in Stangen verarbeiten zu laſſen, ſondern verſpricht auch, vorzüglich ſich hierzu der an denen Orten, wo ſie ihre Fabriquen anzulegen für rathſam erachten wird, befindlichen Tobacks-Spinner und Spinnerinnen zu bedienen, und auſſer dem Spaniſchen und Braſilien Toback, auch ſogenannten Canaſter, keinen andern fabricirten und fertigen Toback einzuführen; jedoch ſoll das erſte Jahr ihrer Pachtzeit hievon ausgenommen ſeyn, weil ſie während demſelben die Erlaubniß haben ſoll, allerley fabricirten Toback, von welcher Gattung und Beſchaffenheit er ſey, einzuführen, um damit Unſere entlegene Provinzen verſehen zu können. Wie dann ferner derſelben ſoll geſtattet ſeyn, denenjenigen Particuliers, welche fremde Rauch- oder Schnupf-Tobacke zu ihrem Gebrauch verlangen, Frey-Päſſe zu dieſem Behuf, gegen Erlegung eines Reichsthalers für jedes Pfund, in ihrem Namen ausfertigen zu laſſen und zu ertheilen.

ARTICULUS III.

Damit der von der Pachtungs-Compagnie an das Publicum zu verkaufende Toback einen feſten Preiß habe, geſtehen Wir oftgedachten General-Pächtern und ihrer Compagnie zu, von dem Rapé-Toback, desgleichen von dem guten Rauch-Toback, das Pfund bis auf einen Rthlr. zu verkaufen: In Abſicht der für Unſere Trouppen und Landleute erforderlichen Tobacks-Conſumtion hingegen wollen Wir, daß die geringſte Sorte des aus einländiſchen Blättern fabricirten Tobacks, den Soldaten und ſämmtlichen Landleuten, auch dürftigen Perſonen, ſowohl in den Städten als auf dem platten Lande, ohne hierunter irgend einige Schwürigkeiten zu machen, das Pfund zu drey Groſchen, die feineren und beſſeren gleichfalls aus einländiſchen Blättern fabricirten Sorten aber, nach Maasgabe ihrer Güte, das Pfund zu fünf, ſechs, und ſieben Groſchen verkaufet werden ſoll. Was übrigens den Canaſter, Schnupf- und Rauch-Toback von beſſerer Art betrift; ſo ſetzen Wir für dieſelben keinen feſten Preiß.

ARTI-

ihrem Willkühr anzusetzen. Es sollen gleichfalls derselben sämmtliche Fabriquen, und dem Befinden nach, auch Niederlagen während des jetzigen Pacht-Contracts, von aller Natural-Einquartierung allenthalben befreyet bleiben; die in ihren Diensten, Arbeit und Lohn stehenden und von auswärtigen Orten hereingezogenen Personen und Leute, auch von aller Enrollirung und Werbung eximiret seyn.

ARTICULUS VIII.

Da die Pachtungs-Societät mit dem Ankauf sowohl der einländischen als auswärtigen rohen Blättern, ingleichen den An- und Verkauf aller fabricirten Rauch- und Schnupf-Tobacke, sie mögen heißen, wie sie wollen, exclusive octroyret ist; so sollen alle Fabricanten, Kaufleute en gros und en détail, und andere Personen, die sich bisher in Unseren Staaten mit dem Tobacks-Handel abgegeben haben, imgleichen auch alle übrige Particuliers, welche sich mit einem größeren Vorrathe, als ein Pfund Rauch- oder Schnupf-Toback zu ihrer eigenen Consumtion versehen haben, gehalten seyn, sogleich nach der von den General-Pächtern geschehenen völligen Etablirung ihrer Haupt-Comtoirs, und deren Eröfnung in jeder Provinz, als welches dem Publico durch die öffentlichen Nachrichten bekannt gemachet werden soll, allen zu der Zeit auf ihrem Lager, oder bey sich in ihren Häusern habenden geriebenen und ungeriebenen Schnupf- und Rauch-Toback ohne Ausnahme, er sey von welcher Art und Beschaffenheit er nur immer wolle, an gedachte Haupt-Comtoirs, bey Vermeidung der im folgenden bestimmten Strafen, abzuliefern, welcher ihnen nach Maasgabe des in der Original-Factur verdungenen Preißes, auch erweißlich darauf gewendeten Transport- und anderen Kosten, und der guten oder schlechten Eigenschaft desselben, nach der im vorigen Articul angemerkten Würdigung, und ohne daß sie dafür einen höhern Preis fordern können und mögen, bezahlet werden soll. Möchten sie denselben aber lieber aus dem Lande schaffen wollen; so müssen sich selbige darüber besonders erklären, und wird man ihnen dazu noch eine Frist von 14 Tagen, über die oben bestimmte Zeit gestatten: Immittelst aber sollen die Vorräthe mit den Siegeln der General-Pachtungs-Compagnie versiegelt, und muß deren wirkliche Aussendung demnächst erwiesen werden. In dem Falle aber, daß sie weder die eine noch die andere Bedingung erfülleten, soll aller Toback, den man außer den Magazinen der General-Pacht, es sey bey wem es wolle, keine Person und kein Stand ausgenommen, nach der angezeigten Frist finden wird, zum Besten der Pacht confisciret, und dem Eigenthums-Herrn, oder demjenigen, in dessen Bewahrung er gewesen ist, und der des Eigeners Namen nicht angeben wollen, für jedes Pfund zehen Reichsthaler Strafe zuerkannt, dem Denuncianten aber für seine bey der General-Pacht gethane Anzeige, nicht allein die Hälfte der festgesetzten Geldbuße zur Ergötzlichkeit gereichet, sondern auch sein Name über dieses, wenn er es verlanget, verschwiegen gehalten werden. Sollten indessen einige Particu-

liers

ligte Concession erhalten haben werden: In den Fällen, wo diesem Artickel zuwider gehandelt würde, soll der Toback confiscirt werden, und soll über dieses zum besten der Pacht, der Verkäufer ein Tausend Rthaler Strafe erlegen; die General-Pachtungs-Societät soll ihrer Seits gehalten seyn, so viel ihr möglich, und sie deren benöthiget ist, sich der Leute zu bedienen, die denselben gegenwärtig im Kleinen verkaufen, wenn solche der Pachtungs-Compagnie, die nöthige Sicherheit geben können.

ARTICULUS X.

Die im Sold der Pacht-Compagnie stehenden Beamte, Aufpasser u. s. w. sollen berechtiget seyn, in allen Oertern, und in allen wegen Unterschleif verdächtigen Häusern, es sey auf dem Lande oder in den Städten, kurz allenthalben, Nachsuchung zu thun, den Toback wegnehmen, ein Protocoll durch Personen, die gehörig beeydiget, und dazu den Rechten nach qualificiret sind, niederschreiben, und sich über die im Articulo 8. festgesetzte Geldbuße, eine zureichende Caution stellen, oder in deren Ermangelung die Uebertreter durch die Gerichte des Orts arretiren zu lassen.

ARTICULUS XI.

Es soll den besagten Beamten, Aufpassern, u. s. w. auf deren jedesmaliges Ansuchen, an den Orten, wo Unsere Truppen liegen, von den Officiers ein Commando zur Hülfe gegeben, und da, wo keine sind, von den Magistraten ihnen Hülfe verschaffet werden; Möchten letztere nicht schleunig genug hierunter zu Werke gehen, und der Pachtungs-Compagnie dadurch Nachtheil erwachsen; so sollen dieselben, falls sie erweislich die Justiz protrahiret, oder denegiret haben, für den Schaden haften, und

Confiscation und einer Geldbuße von ein Tausend Thalern, die von dem Käufer zum Besten der Pacht zu erlegen ist. Die Commandeurs der Regimenter sollen über die Befolgung dieses Artickels genau halten, und den Officiers und Unter-Officiers befehlen, darauf zu sehen, daß die Soldaten damit keinen verbothenen Handel treiben.

ARTICULUS XIII.

Die Reisenden sowohl von auswärtigen Staaten, als von Unseren Unterthanen, sie mögen von Civil- oder Militair-Stande seyn, sollen, wann sie Unsere Provinzen betreten, nur ein Pfund fremden Toback zu ihrem Gebrauch bey sich führen dürfen; der übrige soll zum Besten der Pacht nicht allein confisciret seyn, sondern sie überdem noch für jedes Pfund zehen Thaler Strafe erlegen.

ARTICULUS XIV.

Den Pacht-Bedienten und Aufpassern derselben ist erlaubt, auf den Packhöfen, Land- und Wasser-Zoll- und Accise-Häusern nachzusehen, was den Toback betrift, denselben wegzunehmen, und ein Protocoll, mit Zuziehung der Accise- oder Zoll-Bedienten darüber zu entwerfen; wie dann selbigen gleichfalls freystehen soll, nicht nur in allen Städten bey sämmtlichen Thoren, in allen Kutschen ohne Ausnahme, Caleschen, Journalieren, Post- Fracht- und Bauer-Wagen, sondern auch in allen Unsern Post-Aemtern, alle verlangte Visitationes ohne Ausnahme vorzunehmen, auch sämmtliche Kähne und Schiffe, woselbige anlegen, durchsuchen zu lassen, die darinnen vorgefundenen fremden oder einländischen Blätter, imgleichen fabricirten Rauch- und Schnupf-Tobacke, welche nicht mit einem Paß von der General-Pachtung versehen, zu confisciren, und mit einer Geldbuße von zehen Rthl. für jedes Pfund zu belegen.

ARTICULUS XV.

Die in Unseren Staaten gebaueten Tobacks-Blätter sollen den Eigenthümern von der General-Pacht abgekaufet, und nach dem Preis bezahlet werden, wie solcher von Trinitatis 1764. bis dahin 1765. und in den letzteren fünf Jahren vor dem Kriege, nach einem zu machenden Durchschnitt in den Haupt- und Creiß-Städten gestanden haben: Sollte aber sich in der Folge zeigen, daß dieser festgesetzte Preiß den Ackersmann verleiten sollte, den Anbau des Tobacks weiter zu treiben, als solcher zum Verlag der Fabriquen nach Proportion des ein- oder ausländischen Debits erforderlich ist, und ohne Schaden und Nachtheil der General-Pächter nicht verarbeitet werden kann: so behalten Wir Uns vor, solches durch besonders zu treffende Maasregeln, dergestalt reguliren und bestimmen zu lassen, daß die Quantität nicht übertrieben, sondern nach Proportion der Oeconomie jeden Orts, dergestalt retranchiret werde, daß der Kornbau darunter nicht leiden, und zum Nachtheil des Publici eingeschränket werden möge. Die Streitigkeiten, welche bey Gelegenheit des Verkaufs, über die Güte der Blätter entstehen können, sollen entweder von dem Commissario loci, wenn derselbe gegenwär-

tig

verführen; dergleichen ohnentgeldliche Pässe aber sollen unter keinem Vorwande versaget werden können, sondern es wird dem Landmanne, sowohl in Ansehung der Zeit, als des Orts des Verkaufs, die bisherige natürliche Freyheit fernerhin gelassen werden.

ARTICULUS XVI.

Die Tobacks-Bauer sollen verbunden seyn, in den ihren Wohnplätzen am nächsten belegenen Comtoirs, den ganzen Vorrath ihres gesammelten Tobacks, sobald er abgehänget und in Bünde gebunden, eydlich anzugeben, und zwar nach Anzahl der Bünde, und wie viel Bandeliers in jedem Bunde enthalten, bestimmen.

ARTICULUS XVII.

Die Rauch-Tobacke sollen entweder in Rollen gesponnen, oder aber auch in papiernen mit dem Stempel der Pachtung versehenen Paquetern (nach dem Willkühr der Pachtungs-Societät und ohne derselben hierunter etwas vorzuschreiben) eingeleget werden, und niemanden soll andere zu haben gestattet seyn; wie dann derjenige Particulier, der geschnittenen oder Toback in Blättern, der nicht in solchen Umschlägen eingewickelt, oder auf die dem Publico durch die Pächter bekannt gemachte Art caracteriſiret ist, besitzen wird, über die Confiscation des Tobacks noch zehen Rthlr. Strafe per Pfund, zum Besten der Pacht erlegen soll. Was diejenigen betrift, die die zuerkannten Geld-Bußen sowohl in diesen als in den übrigen Fällen zu bezahlen außer Stande sind; so wollen Wir, daß sie das erstemal zu dreymonatlicher, das zweytemal zu sechsmonatlicher Gefängniß, das drittemal aber zu einem Jahre Festungsbau verurtheilet werden: Und wenn sothane Strafen nicht von hinlänglichem Effect seyn sollten, so behalten Wir Uns

werden auch die gesponnenen Rauch-Tobacke erhalten, und diejenigen, bey welchen man anders beschaffenen Toback finden wird, sollen **zehen** Rthlr. Strafe per Pfund erlegen; diejenigen aber, welche solche nicht erlegen können, sollen nach dem Inhalt des vorstehenden 17ten Artickels bestrafet werden. Es soll zu dem Ende auch nur denen bey der General-Pacht vereydeten Kupferstechern, Pitschierstechern u. Buchdruckern erlaubet seyn, die Vignetten, Petschafte, Titel und Unterscheidungs-Zeichen, auf den Büchsen und Stangen zu stechen und zu drucken; diejenigen, welche sich gelüsten lassen sollten, solche nachzumachen, sollen außer einer würklichen Leibes-Strafe, noch **funfzehen Hundert** Rthlr. Geld-Buße, erlegen. Diese Strafe soll sich auch über alle und jede erstrecken, welche außer Landes solche nachmachen zu lassen, sich unterstehen sollten, um sie in Unsere Staaten einzubringen, oder unter diesem Zeichen auswärtig fabricirte Tobacke ins Land einzuführen. Was die Spanischen Tobacke anbetrift; so wird man die Büchsen versiegeln, indem man solche an die Käufer oder Verkäufer en détail ausliefert. Uebrigens wird die Pachtungs-Societät noch das Publicum zu dessen größerer Gewißheit durch öffentliche Avertissements von allen Kennzeichen, wodurch sie ihre sämtliche Rauch- und Schnupf-Tobacke, zu bestimmen sich entschlossen hat, ohnverzüglich näher unterrichten.

ARTICULUS XIX.

Weder das, in der Pacht stehende Capital, Eingangs namentlich benannter Contrahenten, noch die Gehalte von deren Bedienten, mögen, unter was für Vorwand es auch sey, mit Arrest beschlagen werden können; doch stehet es den Gläubigern frey, bey dem General-Cassier, der das Hauptbuch führet, nach dessen eydlicher Aussage, dasjenige in Beschlag nehmen, und bey entstandenem gerichtlichem Concours zur Haupt-Masse ziehen zu lassen, was ihnen nach Abschluß der Rechnungen bey der Pacht-Direction zukommen könnte, womit sich die Gläubigere begnügen müssen, ohne daß sie die Einsicht in die Bücher der General-Pachtungs-Societät zu verlangen, und die Beschaffenheit der Sachen zu wissen berechtiget seyn mögen. Es verstehet sich übrigens von selbst, daß die Pächter sowohl, als ihre sämtliche Bediente in allen ihren Privat-Angelegenheiten und Verbindlichkeiten, ihrem Foro ordinario nach wie vor unterworfen bleiben.

ARTICULUS XX.

Aller Toback, von welcher Gattung und Güte er auch sey, den die General-Pachtungs-Compagnie in Unseren Staaten, ein- oder außer Land führen wird, soll von allen Eingangs- und Ausgangs-Zöllen, Licenten, Accisen, Mauten, Zulagen, und sämtlichen andern Impositen, zu Land und Wasser und dieses ohne alle Ausnahme oder geringste Schwierigkeit frey seyn.

Gleichwie

Digitized by Google

ARTICULUS XXIII.

Wird Unſeren ſämtlichen Unterthanen, beſonders aber den bisherigen oder geweſenen Tobacks-Fabricanten und Spinnern, bey Strafe der unausbleiblichen Confiſcation ihres geſamten, ſo beweg- als unbeweglichen Vermögens, und in deſſen Entſtehung einer arbitrairen Leibesſtrafe verbothen, keine Tobacks-Fabriquen und Handlungen in Unſerer oder den benachbarten Ländern und Gegenden zu errichten, noch auch ſich mittel- oder unmittelbar dabey im geringſten zu intereſſiren, und daran Antheil zu nehmen, unter welcher Auslegung und Vorwand es auch immer ſeyn möge.

ARTICULUS XXIV.

Sollen die General-Pächter in Anſehung ihrer Verbindlichkeiten, aus dem Tobacks-Pacht-Contract und deſſen Erfüllung, nur lediglich Unſerem General-Directorio, und in Schleſien, Unſerem dort dirigirenden Miniſtre, ſonſt aber keinem anderen Collegio unterworfen ſeyn; wie Wir dann auch hiermit verordnen und befehlen, daß alle zwiſchen den General-Pächtern und ihren in Lohn und Brod ſtehenden Bedienten ꝛc. etwa entſtehende Streitigkeiten, ſo wie alle Proceſſe, die theils auf dem Lande, theils in den Flecken und Städten Unſerer Provinzen, zwiſchen Unſeren Unterthanen und den Beamten, Bedienten, Aufpaſſern u. ſ. w. Unſerer Tobacks-Pacht, wegen Unterſchleife ſich ereignen können, und alle Vorfälle, ſo dabey vorkommen mögen, ohne Ausnahme Unſeren Commiſſariis locorum, oder jeden Orts Obrigkeit, als der erſten Inſtanz nach der Form und Ordnung, welche Wir hiebey in Unſeren allergnädigſten Landesgeſetzen vorgeſchrieben haben, ſummariſch vorgetragen werden ſollen. Es iſt auch Unſer ernſtlicher Wille, daß hierunter kein Unterſcheid gemachet werden ſoll, unter Schleifhandel, der zu Unſerer höchſteigenen, oder zum Nachtheil der General-Pachtung getrieben wird, und ſollen ſämtliche Beamten dieſer Pacht, mit gleichem Glimpf und Nachdruck behandelt werden, als wenn ſie von Uns Beſtallungs-Patente erhalten hätten. Wir verordnen ferner noch, daß die Appellationen der ſich durch die Sprüche der erſten Inſtanz etwa beleidigt gefundenen Partheyen, ſobald ſie eine Poſt von mehr als 150 Rthlr. betreffen, in der zweyten und letzten Inſtanz, ohne fernere Reviſion oder Zuflucht hierüber zu gewärtigen, bey dem General-Directorio eingereichet, und von demſelben der von dem General-Directorio und Juſtiz-Miniſterio zu Berlin anzuordnenden beſonderen Commiſſion zur finalen Entſcheidung zugefertiget werden ſollen.

Wir befehlen endlich in Gnaden Unſerer Generalität und geſamten commandirenden Officiers, desgleichen Unſerem Geheimen Etats-Miniſterio von allen Departements, allen Unſeren Landes-Regierungen, Krieges- und Domainen-Cammern, Juſtiz-Collegiis, Land- und Steuer-Räthen, Magiſträten, Beamten, Gerichts-Obrigkeiten und Gerichten, auch Unſeren Officiis Fiſci; in Unſerem Königreiche, Churfürſtenthume, ſouverainen Herzogthume Schleſien und übrigen Provinzen und Landen,

Unſere

No. CCLIV.

d. d. Berlin, den 21. Julii 1765.

Edict und Reglement
der Königlichen Giro- und Lehn-Banco zu Breslau.

Publicatum Breslau, den 29. Julii und Glogau den 16. August 1765.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Nach Schließung des Unsern Waffen so rühmlichen, als Unsern Unterthanen so vortheilhaften letztern Friedens haben Wir sogleich alle mögliche Sorgfalt angewandt, das einländische sowohl, als das auswärtige Commercium in Flor zu bringen, und so viel möglich, zu erweitern; zumal da der Krieg, welchen Uns die Vertheidigung Unserer Rechte abgenöthiget, den Auf- und Fortgang desselben nicht wenig gehindert hatte. Es sind Unsere Bemühungen beständig dahin gerichtet gewesen, gute Maasregeln zu diesem Endzwecke zu ergreifen, und alle Hindernisse, welche Unseren heilsamen Absichten entgegen seyn möchten, aus dem Wege zu räumen. Wir ha-

bige mit ſichern Zweigen eines vortheilhaften Commercii verbunden werden ſollte; zu welchem Ende Wir denn im verwichenen Jahre unter dem 5. und 13. November vorläufige Avertiſſements an das Publicum haben ergehen laſſen.

Wir haben auch Urſache Unſere Zufriedenheit über die Bereitwilligkeit und den Eifer verſchiedener Particuliers, und beſonders Unſers Adels zu bezeigen, welche vermittelſt ihrer Subſcriptionen zur Formirung eines hinlänglichen Fonds, alles Mögliche beyzutragen willig und bereit waren. Allein da verſchiedene Unſerer Kaufleute, welche einigen alten hergebrachten Gewohnheiten und Gebräuchen, ſie mögen gegründet ſeyn, oder nicht, noch zu ſehr anhängen, und ohne Unterſchied ſich für allem fürchten, was nicht ſchlechterdings damit übereinſtimmt, oder ihrer Denkungsart und Begriffen gemäß iſt, Uns in Unterthänigkeit vorſtellen laſſen, welchergeſtalt ſie zwar obgedachten erſten auf Unſern höhen Befehl entworfenen Banque-Plan für nützlich und vortheilhaft hielten, dennoch aber ohne Nachtheil ihrer Geſchäfte aus ihrem itzigen Handel keine anſehnliche Summen zu deſſen Ausführung anwenden könnten; da man Uns denn endlich auch zu erwegen gegeben, daß nichts das Commercium in Unſern Staaten mehr emporbringen würde, als wenn wir ſelbiges mit Unſern eigenen Mitteln unterſtützten und beförderten;

So haben wir nach reifer Ueberlegung und aus einer wahren väterlichen Fürſorge für die Wohlfahrt Unſerer Unterthanen dieſen heilſamen Antrag genehmiget, und Uns in Unſern Bemühungen für die Ausbreitung und Aufnahme des Commercii zugleich nach den Begriffen und der Denkungsart Unſerer commercirenden Unterthanen richten wollen.

Nachdem Wir alſo die weiſeſten Einrichtungen und Geſetze der Banquen zu London, Amſterdam und Hamburg, genau unterſuchen laſſen, und dasjenige, welches uns der Beſchaffenheit Unſerer Staaten, der Natur Unſers Commercii, und der Lage der Provinzen am zuträglichſten geſchienen, beybehalten, und Uns, nach Beſchaffenheit der Umſtände, vermittelſt einiger Veränderungen, zugeeignet; So haben wir daraus den Plan einer wohleingerichteten Wirbel- oder Giro-Banque entworfen, und ſelbige, zu mehrerem Vortheil des Commercii mit einer Disconto- und Lehn-Banque, nach Maasgabe des hiebeygefügten Reglements verbunden.

Es ceſſiren demnach bey ſo bewandten Umſtänden die in Anſehung des erſt entworfenen Banco-Plans vorgeweſene Maasregeln; Wir wollen aber an deſſen ſtatt, und befehlen durch gegenwärtiges unveränderliches Edict, daß dieſe Giro-Banque mit der damit verknüpften Disconto- und Lehn-Banque den
in unſerer Stadt Breslau eröfnet werden ſolle.

Wir verordnen und befehlen hiernächſt weiter, daß dieſe Banque zu Breslau, nebſt der dazu gehörigen Disconto- und Lehn-Banque, ſowohl diejenigen, die zu gleicher

Millionen Reichsthaler aus Unserm Schatze zu nehmen, und diese Gelder in angezeigten Disconto- und Lehn-Banquen rouliren zu lassen. Wir hoffen, durch dieses Mittel, und bey den sehr mäßigen Interessen, den Umlauf der Gelder merklich zu vermehren, den Fleiß Unserer Unterthanen aufzumuntern, und endlich dadurch den übermäßigen und unerhörten Wucher zu verhindern, welcher bisher der scharfen Gesetze ungeachtet, sich in aller Art von Handel eingeschlichen, und sowohl unsern Adel, als übrige Unterthanen, welche baares Geld benöthiget gewesen, in einem grausamen und unerträglichen Joche gehalten, und auf das empfindlichste gedruckt und erschöpft hat. Alle Unkosten der Errichtung und Verwaltung dieser Banque zu Breslau und der davon abhängenden Disconto- und Lehn-Banque, sollen aus Unsern eigenen Mitteln bestritten werden. Wir behalten Uns daher lediglich und allein bevor, von dem innerlichen Zustande der Banque und der damit verknüpften Disconto- und Lehn-Banque, nach Unserm hohen Gefallen und Belieben, Wissenschaft einzuziehen, deswegen Wir selbige dann von allen und jeden Departements hierdurch unabhängig erklären, so, daß keines unter ihnen, es führe welchen Namen es immer wolle, weder mittelbar, noch unmittelbar, mit bemeldeten Errichtungen das mindeste zu thun haben soll.

Wir erklären übrigens zum Directorio der Banco, und der damit verknüpften Disconto- und Lehn-Banque zu Breslau: Zum Director der Cassa und des Lombards den Arnold Alexander Imbert; Zum Director des Giro-Comtoirs den Friedrich Ernst Droop; Zum Director des Discont-Comtoirs den Georg Ferdinand Kroll.

Es ist schließlich Unsere hohe und ernsthafte Willensmeynung, daß die Verord-

Reglement
der Königl. Giro- und Lehn-Banco zu Breslau.

Art. 1.

Alle Bücher dieſer Banco ſollen in Pfunden, deren jedes 30 Groſchen enthält, geführet werden. Der immerwährende Beſtandtheil eines ſolchen Banco-Pfundes ſoll 25 Pro-Cent mehrern Werth enthalten, als Unſere Friederichsd'or, welche zu 21 Karat und 9 Græn ausgemünzet ſind, und deren 35 Stück eine Mark enthalten, ſolchergeſtalt, daß 4 Pfund Banco unveränderlich einen Friederichsd'or ausmachen.

Art. 2.

Es ſollen auch die Bücher und Rechnungen aller Unſerer Königlichen Caſſen, Departements, Steuer, Zölle, Acciſe ꝛc. künftig allezeit in Banco-Pfunden gehalten werden; desgleichen wollen Wir, daß alle in Unſerer Stadt Breslau anſäßige Kaufleute die geſammten großen und kleinen Bücher, worinn ſie ihre Handlung beſchreiben, von dem erſten Januarius künftigen 1766ſten Jahres an, oder auf die nächſte Zeit von nun an, wenn die jährlichen Bilancen gezogen, und neue Bücher und Rechnungen angefangen werden, ebenfalls in Banco-Pfunden führen ſollen.

Art. 3.

Alle Wechſelbriefe, die über 100 Rthlr. ſind, und von Unſern Unterthanen oder Einwohnern der Stadt Breslau, an die Ordre eines andern Unſerer Unterthanen auf einen Fremden gezogen und ausgeſtellet werden, ſollen ſämmtlich, nach dem Engliſchen Gebrauch in Banco-Pfunden lauten, und durch Unſere Banco bezahlt werden: Handelt jemand dargegen, ſo ſoll er ſo viel Strafe geben, als der Belauf des- oder der Wechſelbriefe ausmacht, die er auf eine andere Weiſe verfaſſet, und auſſer Unſerer Banco bezahlt hat. Von dieſen Straf-Geldern ſoll die Hälfte dem Angeber anheimfallen, und die andere Hälfte alſo vertheilt werden, wie am Ende dieſes Reglements wird angezeigt werden.

Art. 4.

Alle Unſere commercirende Unterthanen und Einwohner in ſolchen Oertern, wo Wir keine Banco etabliret haben, ſollen ihre Wechſelbriefe auf diejenigen Oerter domiciliiren, oder bezahlen, wo Wir Unſere Banco etabliren werden.

Art. 5.

Es ſollen auch alle Wechſelbriefe, welche von außen auf Unſere Unterthanen oder Einwohner gezogen werden, nach dem Engliſchen Gebrauch in Banco-Pfunden lauten, und durch Unſere Banco bezahlt werden. Und wenn ſich der Fall ereignete, daß dem ungeachtet einige Tratten in irgend einer andern Münze lauteten, ſo ſoll dennoch, wenn

ſich

und Mäcklern in Breslau, keine Ein- und Verkäufe von Waaren, und damit verknüpfte Handlungs-Contracte, Anleyhen, Zinsen, Assecurancen, Actien, Assignationes &c. anders, als in Banco-Pfunden zu schliessen, oder festzusetzen, bey Verlust ihrer Bedienung und Unserer Ahndung. Was aber die Käufe oder Verkäufe von liegenden Gründen, Häusern und Immobilien anlanget, lassen Wir es jedermann frey, solche gleichfalls in Banco-Pfunden oder aber in baarem Gelde zu errichten. Imgleichen lassen Wir Unserm Adel und Militair-Personen die Freyheit, ihre Zahlungen nach ihrem eigenen Gefallen in baarem Gelde zu entrichten, und die in Banco-Pfunden geschehene Stipulation nach der Differenz des Agio zu reduciren, insoweit einer von Adel mit dem andern, oder eine Militair-Person mit der andern Verkehr hat, als bey Vermiethung ihrer Landgüter, Verkauf ihrer Producte, Vermiethungen ihrer Häuser, und bey andern gerichtlichen und ausser gerichtlichen Transactionen &c. Wenn sich aber eben diese Adelichen und Militair-Personen mit anderweitigen Dingen, die zum Commercio gehören, abgeben, so sollen sie sich allerdings diesem Unserm Banco-Reglement unterwerfen.

Art. 7.

Was Unsere Accisen, Impositen, Zölle und Steuern anlanget, so soll es jedwedem freystehen, solche in baarem Gelde, oder durch Unsere Banco, ohne den geringsten Zwang zu bezahlen.

Art. 8.

Wenn jemand Banco-Geld auf sein Folium haben will, so muß er Friderichs-

mittelſt der Lehn-Banco, welche aus dem Diſconto-Comtoir und dem großen Lombard beſtehet, wie die folgenden Articul mit mehrerm anzeigen werden.

Art. 9.

Wer einiges Capital in baarem Gelde in die Caſſa Unſerer Banco gebracht hat, dem ſoll es freyſtehen, ſolches zum Theil oder ganz wieder herauszuholen, doch muß es wenigſtens eine Nacht darinnen geſtanden haben. Wer aber kein baar Geld in die Banco gebracht hat, ſondern dem auf ſein Folium von einem andern etwas iſt zugeſchrieben worden, der kann dieß ihm zugeſchriebene Geld nicht baar aus der Banco holen.

Art. 10.

Derjenige, welcher im erſten Fall, nach dem vorſtehenden Articul, baares Geld aus der Caſſa holen will, muß die den Buchhaltern des Giro-Comtoirs einzureichende Aſſignation an ſich ſelbſt per Caſſa ſtellen, ſo werden ſie ihm ſolche dergeſtalt ſignirt zurück geben, damit er nur nach dem General-Caſſirer gehen darf, welcher ihm darauf die ſtipulirte Summa nach Abzug von $\frac{1}{4}$ p. Cent auszahlen wird.

Art. 11.

Wenn jemand etwas auf ſein Folium in Banco empfangen hat, ſo kann er nicht eher, als den folgenden Tag darauf, darüber diſponiren.

Art. 12.

Das Giro-Comtoir Unſerer Banco wird, außer den Sonn- und Feſttagen, alle Tage um 7 Uhr des Morgens geöfnet, da dann jedermann bis 9 Uhr nachfragen und aufnehmen laſſen kann, was den vorigen Tag auf ſein Folium ihm iſt zugeſchrieben worden. Von 9 bis 11 Uhr aber kann jeder wiederum an einen andern abſchreiben laſſen; nach dieſer Zeit aber, bis höchſtens 1 Uhr, ſind die Banco-Schreiber nicht verbunden, Banco-Aſſignationes anzunehmen, es ſey denn, daß man ihnen für jeden Poſten 2 Gr. bezahle.

Art. 13.

Derjenige, der einem andern etwas will zuſchreiben laſſen, ſoll in der angeſetzten Zeit im Giro-Comtoir perſönlich erſcheinen, und den Buchhaltern eine in behöriger Form abgefaßte Banco-Aſſignation einreichen, worinn deutlich der Vor- und Zunahme desjenigen, an den er etwas abſchreiben laſſen will, ausgedruckt iſt. Auch ſoll darinnen die abzuſchreibende Summa doppelt, mit Buchſtaben und mit Ziffern, ferner auch ſein Folium und das Datum deutlich angezeiget, auch endlich ſein Vor- und Zunahme unten wohl ausgedruckt ſeyn. Wer hierinnen Fehler macht, ſoll an die Banco-Schreiber eine Geldbuße von 2 Rthlr. erlegen. Auch ſoll eine jede Banco-Aſſignation nicht mehr, als einen Poſten in ſich faſſen. Bey Compagnie-Handlungen ſoll jeder Compagnon ſeinen Vor- und Zunahmen unter die Aſſignation ſetzen, obwohl nur einer von ihnen dieſelbe dem Buchhalter überreichen darf.

Art. 14.

etwas abzuschreiben, durch Krankheit verhindert würde, selbst nach der Banco zu gehen, so kann er nur den Banco-Schreibern solches anzeigen lassen, welche ihm denn Unsern Banco-Knecht zusenden werden, um die Assignationes aus seinen Händen zu empfangen, wofür dem Banco-Knecht 6 Gr. für jede Assignation bezahlt werden sollen.

Art. 16.

Wenn jemand von seinem Folio mehr abschreiben lassen will, als er darauf zu gute hat, so soll er sein Versehen mit einer Geldbuße von drey pro Cent von der auf der Assignation stipulirten Summa bezahlen.

Art. 17.

Wir erlauben denen in Breslau ansäßigen Adelichen und Militair-Personen, dann auch denen daselbst wohnenden Wittwen und majorennen Jungfern, keinesweges aber einem außer Breslau wohnenden, noch viel weniger einem Fremden, ein Folium in Unserer Banco zu haben.

Art. 18.

Alle diejenigen, welche ein Folium in der Banco nehmen, sollen für die ersten Unkosten Unserer Banco ein für allemal 50 Rthlr. in der Folge aber für jedes Folium, so aus 20 Posten bestehen soll, jährlich 5 Rthlr. bezahlen; und wird man, sobald ein neues Folium angefangen wird, solches für ein volles rechnen.

Art. 19.

täglich von 9 Uhr des Morgens, bis um 1 Uhr des Nachmittags offen seyn.

Art. 23.

In dem Disconto-Comtoir wird man allerley Wechselbriefe, Assignationes, Obligationes, und alle auf eine gewisse Zeit determinirte sichere Papiere, discontiren, auch auf Actien von Handlungs-Compagnien; Connoissements mit Assurence Policen begleitet, und alle undeterminirte Papiere, Gelder vorschiessen, eines sowohl, als das andere, für $\frac{1}{4}$ Pro-Cent p. Monat-Zinsen.

Art. 24.

Man wird bey dem Disconto-Comtoir keine andere als acceptirte, und wenigstens mit einem guten Endossement versehene Wechselbriefe discontiren, und die Actien, Connoissements &c. sollen mit der bündigsten Cession versehen seyn, und besonders darauf gesehen werden, daß alle dergleichen Papiere und Wechsel ganz solide und gegen alle Einwendungen gesichert sind.

Art. 25.

Weil dem Disconto-Comtoir die genaue Ausrechnung der Tage, bey den zu discontirenden Wechseln oder determinirten Papieren gar zu viele Arbeit verursachen würde, so wird man nur beym Discontiren bis auf $\frac{1}{2}$ Monat rechnen, solchergestalt

Digitized by Google

Art. 32.

Ferner werden Wir auch bey der Lehn-Banco, auſſer dieſen Diſconto-Comtoirs in allen commercirenden Plätzen Unſerer Staaten groſſe und kleine Lombards zur Verpfändung von Metallen, Juwelen, und anderer unverderblicher Waaren anlegen.

Art. 33.

Ein dergleichen groſſer Lombard zu Breslau, ſoll gleich bey Eröfnung Unſerer Banco daſelbſt anfangen, Gelder auf unverderbliche Waaren auszuleyhen, zu $\frac{1}{3}$ Pro-Cent per Monat Zinſe; jedoch wird man unter dem Werthe von 500 Pfund Banco, und kürzere Zeit, als einen Monat, nichts annehmen.

Art. 34.

Man wird dem Verpfänder bey Verſetzung des Pfandes ein in gehöriger Form abgefaßtes Recipiſſe ertheilen, welches er ſchuldig iſt, bey Einlöſung ſeines Pfandes, an das Comtoir des Lombards wieder einzuliefern.

Art. 35.

Auf einen längern Termin, als 6 Monate, wird der Lombard keine Gelder ausleihen, nach Verlauf dieſer Zeit ſoll jeder Verpfänder ſich an dem Comtoir des Lombards melden, und entweder, nachdem er die Zinſen bezahlet, ſein Pfand einlöſen, oder auch die Zeit prolongiren, und die Umſchreibungs-Gebühr mit 1 Rthlr.

bis 500. Rthlr. courant,
von 1. bis 10. Rthlr
von 11. bis 100. R
von 101. bis 500. R
Auf kürzere Zeit aber, a
nichts anleihen; Und was
die Wir bey dem groſſem L

Wir verbieten aufs ſc
allen Officianten Unſerer B
agiotiren, mäckeln, weder
verſtehen, gegen dieſes Unſ
nicht allein verluſtig ſeyn,
Banco erlegen.

Die Banco, deren
Jahre auf

ten kleine Leih-Häuser errichten, welche auf unverderbliche Pfänder am Werth von 1. bis 500. Rthlr. courant, zu nachbenannten Zinsen, Gelder anleihen, nemlich

von 1. bis 10. Rthlr. ohne einige Zinsen,
von 11. bis 100. Rthlr. $\frac{1}{3}$ Pro-Cent p. Monat,
von 101. bis 500. Rthlr. $\frac{1}{2}$ Pro-Cent p. Monat,

Auf kürzere Zeit aber, als 2 Monate, und längere, als 12 Monate, wird man nichts anleihen; Und was die Einlösung der Pfänder betrift, sollen dieselbigen Gesetze, die Wir bey dem großem Lombard ertheilt haben, beobachtet werden.

Art. 40.

Wir verbieten aufs schärfste denen Directeurs, Buchhaltern, Cassierern, und allen Officianten Unserer Banco überhaupt, irgend einiges Commerz zu treiben, zu agiotiren, mäckeln, weder in- noch ausserhalb der Banco: Sollte sich jemand davon unterstehen, gegen dieses Unser ernstliches Verbot zu handeln, so soll er seiner Bedienung nicht allein verlustig seyn, sondern auch noch überdies eine Geldbuße von 500 Pfund Banco erlegen.

Art. 41.

Die Banco, deren Disconto-Cassa, große und kleine Lombarde, sollen alle Jahre auf gesperret, und den desselben Jahres wiederum geöfnet werden, unter welcher Zeit alles in Richtigkeit gebracht werden soll.

ment bey Unſerer höchſten Ungnade auf das allergenaueſte zu richten; maſſen alle und jede Uebertreter dieſes Unſers Geſetzes gehalten ſeyn ſollen, eine Geldſtrafe von 300 Pfund Banco zu erlegen, wovon ein Drittel Unſern Invaliden, ein Drittel Unſern Wayſenhäuſern, und ein Drittel Unſerm Fiſco heimfallen ſoll. Auch behalten wir Uns bevor, dieſes Reglement, nachdem Wir es für das Beſte Unſerer Unterthanen und des Commercii nöthig finden werden, zu erklären, und befindenden Umſtänden nach, zu erweitern.

Gegeben in Berlin, den 21. Julii, 1765.

(L. S.) Friedrich.

v. Schlabrendorf.

No. CCLV.

d. d. Breslau, den 22. und Glogau, den 30. Julii 1765.

Circulare,

den zum auswärtigen Negoce freygegebenen Handel der Sachſen-Gothaſchen Kaufleute nach Breslau betreffend.

1) An ſämmtliche Steuer-Räthe.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Der Handel der Kaufleute aus dem Sachſen-Gothaſchen nach Breslau zum auswärtigen Negoce wird nachgegeben.

Unſern ꝛc. Nachdem nunmehro reſolviret worden, daß die Kaufleute aus dem Sachſen-Gothaiſchen ferner die Freyheit haben ſollen, ihren Handel in Breslau zu treiben, jedoch in der Maaße, daß ſie von ihren Waaren nichts zur innern Conſumtion des Landes verkaufen, ſondern ſolche nur zum auswärtigen Negoce beſtimmen müſſen; wogegen es ratione der Churſächſiſchen Kaufleute bey dem erlaſſenen Verboth verbleibet; als wird Euch die an das hieſige Acciſe-Directorium dieſerhalb ergangene Verfügung in beygehender Abſchrift communiciret, um die Acciſe- und Zoll-Aemter Eurer Inſpection darnach zu inſtruiren, und ihnen bekannt zu machen, daß obgedachten Sachs-Gothaiſchen Handelsleuten nur der Handel in Breslau auf vorgeſchriebene Art verſtattet werde.

Ratione der Churſächſiſchen bleibt es bey dem Verboth.

Dieſe Exception ſowohl, als die vorgeſchriebene Art ſoll den Acciſe- u. Zoll-Aemtern bekannt gemacht werden.

2) An

in Breslau zu treiben, jedoch dergestalt, daß sie von ihren Waaren nichts zur innern Consumtion des Landes verkaufen, sondern solche nur zum auswärtigen Negoce bestimmen müssen; so wird Euch solches zum künftigen Nachverhalt hierdurch bekannt gemachet, und bleibet es übrigens Ratione der andern verbothenen Waaren-Einfuhr bey demjenigen, was dieserhalb vorhin verordnet worden ꝛc.

leuten soll nachgegeben werden, ihren Handel ferner in Breslau zu treiben, doch dergestalt, daß sie alles zum auswärtigen Negoce bestimmen müssen.

No. CCLVI.

d. d. Berlin, den 22. Julii 1765.

Declaration,

daß denen Verschreibungen, welche über den Betrag der Actien in Berlinischen Banco-Gelde zur Assecuranz-Compagnie ausgestellet werden, die Wechselkraft beygeleget werden soll.

Publicatum per Circulare d. d. Breslau den 29. Aug. 1765.

Wir ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Nachdem in dem Octroy, welches Wir unterm 21sten Januarii dieses Jahres

denen mehreſten Intereſſenten anſtößig ſey, weshalb ſich die Compagnie mit bloßen Actien-Verſchreibungen begnügen laſſen wolle, wofern Wir allergnädigſt geruheten, dergleichen Verſchreibungen die Wechſelkraft beyzulegen; und Wir dann auch, in Betracht angeführten Umſtandes, und da aus der beyzulegenden Wechſelkraft vor Niemanden, in Anſehung irgend eines hypothecariſchen und andern Vorrechts, etwas Nachtheiliges entſtehet, obgedachtem Geſuch in Gnaden deferiret haben;

Als declariren Wir hiermit allergnädigſt, wollen und ſetzen feſt, daß jede Verſchreibung, womit ſich ein Intereſſent der Aſſecuranz-Compagnie verbindlich machet, den Betrag der Actien, nach vorhergegangenem Ausſchreiben derer Vorſteher, zu bezahlen, ſie mag auch abgefaſſet ſeyn, wie ſie nur immer wolle, die Kraft eines förmlichen, durch Unſere Banque zu bezahlenden Wechſel-Briefes, haben, und geachtet werden ſoll, als ob der Ausſteller derſelben, mit ausdrücklichen Worten ſich zur Zahlung nach Wechſel-Recht verbindlich gemacht hätte.

Wie Wir nun zugleich allen Unſern Dicaſteriis hiemit allergnädigſt anbefehlen, in vorkommenden Fällen hierauf zu erkennen, und der Aſſecuranz-Compagnie rechtliche Aſſiſtenz wiederfahren zu laſſen;

Als wollen Wir auch, daß dieſe Unſere allergnädigſte Declaration zu jedermanns Wiſſenſchaft gebracht und zu dem Ende durch den Druck öffentlich bekannt gemacht werde.

Urkundlich haben Wir dieſe Declaration Höchſt Eigenhändig unterſchrieben, und mit Unſerm Königl. Inſiegel bedrucken laſſen. So geſchehen und gegeben zu Berlin, den 22ſten Julii 1765.

(L. S.) Friedrich.

v. Jariges. v. Maſſow. v. Hagen.

No. CCLVII.

Sachsen und den Oesterreichschen Provinzien.

1) An sämmtliche Land-Räthe.

Friederich, König ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Ohnerachtet der so vielfältig seit einiger Zeit gegen die heimliche Ausfuhr der Wolle ergangenen geschärften Verordnungen, besonders des Circularis d. d. {Breslau den 17ten April / Glogau den 10ten May} a. c. in welchem die dagegen zu gebrauchende Præcautiones deutlich und umständlich vorgeschrieben, müssen Wir doch mit äußersterm Mißfallen ganz zuverlässig in Erfahrung bringen, daß die Menge von Schlesischer Wolle in Sachsen sowohl als in Oesterreichischen befindlich, und vor einen moderaten Preiß verkauft und verarbeitet wird; dieses giebet die gewisse Vermuthung, daß sich noch immer gewissenlose Leute finden, die denenjenigen, so Wolle zu verlassen haben, mit ihrem Gespann hierunter zu Hülfe kommen, und die Wolle bey Nacht und Nebel über die Gränze schleppen, nicht minder, daß das Gesinde selbst denen Herrschaften dabey assistiret, und die Contraventiones mit bewürken hilft. Da nun die bisher solchen Fuhrleuten angedrohete Confiscation von Pferde und Wagen nicht hinlänglich seyn will, sie von dergleichen höchst strafbaren Con-

Veranlassung.

Der Fuhrmann, der sich zur Ausfuhr der Wolle

nicht anzeigen, mit dem Staubbesen bestrafet, des Landes verwiesen, oder Zeitlebens ins Zuchthaus gebracht werden.

Landes practiciret, oder dazu Vorschub thut, solchen Unterschleif bekannt wird, solches nicht sofort anzeiget, sonder alle Gnade den Staubbesen bekommen und des Landes verwiesen, oder Zeitlebens ins Zuchthauß gebracht werden, wobey die Dominia insonderheit nach Vorschrift des oballegirten Circularis §. 4. nochmalen aufs schärfste anzuweisen, keinem städtschen Fabricanten auf dem Lande etwas an Wolle zu verkaufen, der nicht ein Attest produciret, welches vom Magistrat unterm bekannten und auf keine Weise verdächtigen Stadt-Siegel ausgefertiget, zugleich aber auch vom Accis-Amte und zwar sowohl vom Einnehmer als Controlleur unterschrieben und mit einem deutlichen Lackstempel bedrucket ist, widrigenfalls und woferne dem Attest hiebey ein von obigen Requisitis ermangelt, das Dominium, so die Wolle verkauft, wenn gleich keine Unterschleife damit vorgegangen, die 6 Rthlr. per Stein an Strafe erlegen soll, daher die Dominia dergleichen Attestе wohl zu examiniren haben.

Dominia müssen die Attestе der Woll-Fabricanten zum Woll-Einkauf bey Strafe genau examiniren.

Juden, die sich zur Woll-Ausfuhre brauchen lassen, sollen ebenfalls mit dem

Da auch die Juden aus Gewinnsucht sich bisher zu dergleichen Contraventionen sehr gebrauchen lassen; so soll derjenige Jude, welcher Wolle herausschleppet, dazu behülflich ist, oder wenn er solches erfähret, es nicht anzeiget, mit dem Strange bestrafet werden.

No. CCLVIII.

d. d. Breslau, den 24. Julii, und Glogau, den 5. August 1765.

Circulare wegen Abstellung der eingerissenen Holz-Devastationen.

1) An sämmtliche Land-Räthe.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Euch ist bekannt, wie ernstlich Wir Uns angelegen seyn lassen, denen eingerissenen Holz-Verwüstungen in der emanirten erneuerten Forst-Ordnung vom 19ten April 1756. Tit. I. §. 2. sowohl, als auch durch die in der Folge unterm 2. Jul. 1756. { 4ten / 7ten } Octobr. 1763 und neuerlich unterm { 25sten May / 8ten Junii } abgewichenen Jahres ergangene

Veranlassung dieser Verordnung mit Beziehung auf die vorhergegangenen.

diese Verordnungen denDominiis, Vasallen und Gemeinden nochmals nachdrücklichst eingeschärft und auf die Befolgung bey der schon comminirten selbst eignen Verantwortung gesehen werden: worzu auch sämtliche Forst-Aemter und Bediente dato angewiesen werden.

Nachdruck gesteuert werde. So ihr Euch

Eingangs angezogene Verordnungen in dem Euch anvertrauten Creiße anderweitig sämtlichen Dominiis, Vasallen und Gemeinden aufs nachdrücklichste einzuschärfen, und auf ihre genaueste Befolgung Eures Orts bey der Euch unterm {25sten May / 8ten Junii} a. p. bereits comminirten selbst eigenen Verantwortung ohnnachbleiblich zu halten, sondern Wir haben auch sämtliche Forstämter und Bediente dato fernerweit angewiesen, auf das Holzschlagen und Verkauf derer Dominiorum und aller Besitzer adlicher Güther, Heyden und Holzungen alle nur ersinnliche wachsame Aufsicht zu führen, und die etwa bemerkte unordentliche oder übermäßige und verwüstende Holzfällungen sogleich bey anderer Gestalt zu gewärtigen habender schweren Ahndung und nach Befinden, Verlust ihrer Bedienung, Unserer ꝛc. Cammer anzuzeigen. Wobey Wir ferner hiedurch festsetzen, daß, wenn nichts desteweniger diese Unsere allerhöchste ernstliche Willens-Meynung den gebührenden Eindruck machen, und ein oder der andere auf dergleichen verwüstenden Holzschlag und Verkauf betroffen werden sollte, ein solcher Uebertreter nach Befinden in eine Fiscalische Geldstrafe von 50. bis 1000. und mehr Reichsthaler nebst Erstattung aller Unkosten verurtheilet, und ihm zugleich bey Vermeidung einer noch härtern Strafe, nach dem Gutachten der Forstverständigen eine

Strafe der Uebertreter.

genaueste Befolgung zu E
Euch sonst selbst zur Last
nur ersinnliche Obacht zu

2) An

Unsern ꝛc. Da Wir
Schwange gehenden Land
derweitig geschärftes Circ
uiciren Wir Euch solches
ſtäte Eurer Inspection,
hiernach zu instruiren, u
ordnung anzubefehlen: üb
daß sie allen Orten bey B
men, und wenn sie an ein
wüstungen entdecken, sol
weitern Untersuchung anz

3) An d

Unsern ꝛc. Was Wi
Schwange gehenden

genaueste Befolgung zu Erreichung Unserer allerhöchsten Absicht, bey der Euch sonst selbst zur Last bleibenden Verantwortung und Ahndung alle nur ersinnliche Obacht zu nehmen. Sind ꝛc.

2) An sämmtliche Steuer-Räthe.

Unsern ꝛc. Da Wir zu Steurung derer noch hin und wieder im Schwange gehenden landesverderblichen Holz-Verwüstungen, ein anderweitig geschärftes Circulare zu erlassen, nöthig gefunden; so communiciren Wir Euch solches hierbey abschriftlich, mit Befehl, die Magistrate Eurer Inspection, vornehmlich diejenigen, welche Forsten besitzen, hiernach zu instruiren, und solchen die genauste Befolgung dieser Verordnung anzubefehlen: übrigens aber auch die Zoll-Bereuter anzuweisen, daß sie aller Orten bey Bereisung ihres Districts darauf Attention nehmen, und wenn sie an einem oder dem andern Ort dergleichen Holz-Verwüstungen entdecken, solche sofort, bey Vermeidung der Cassation, zur weitern Untersuchung anzeigen sollen. Sind ꝛc.

Vorstehendes Circulare wird den Steuer-Räthen mit dem Befehl zugefertiget, die Magistrate, welche Forsten haben, hiernach zu instruiren, und auf die Befolgung alle Attention zu wenden.

3) An den Breslauschen Magistrat.

Unsern ꝛc. Was Wir zu Steurung derer noch hin und wieder im Schwange gehenden landesverderblichen Holz-Verwüstungen anderweit

Auch an den Breslauischen

Die fiscalische Strafe soll ihnen die Hälfte zukommen.

zeigen und ihre Denunciation gegründet befunden wird, gewärtigen, daß ihnen von der erkannten fiscalischen Geldstrafe die Hälfte zugetheilet und angewiesen werden wird.

5) An den General-Fiscal.

Der General-Fiscal wird ernstlich erinnert, genau auf die Contraventiones bey der schon commirten Strafe zu vigiliren.

Unsern ꝛc. Da Wir nöthig gefunden, zu Steurung derer noch immer im Schwange gehenden Holz-Devastationen, anliegendes geschärftes Circulare zu erlassen; so wollen Wir Euch hierdurch ernstlich erinnern, auf die etwannige Contraventiones Eures Orts genau zu invigiliren, und solche zu gebührender Bestrafung anzuzeigen, in erweislichen Vernachläßigungs-Fall aber zu gewärtigen, daß Ihr ohne Nachsicht deßfalls werdet zur Verantwortung gezogen und die Euch bereits unterm {25sten May / 8ten Junii} a. p. geschehene Commination ohnnachbleiblich realisiret werden.

Avertissement.

Daß dato durch eine geschärfte Circular-Verordnung sämmtliche

Da Sr. Königl. Majestät landesväterliche Vorsorge und ernstliche Willens-Meynung dahin gerichtet ist, daß denen noch immer im Schwange gehenden Holz-Verwüstungen nachdrücklich gesteuret werden soll, und

ben, der Denunciant einer solchen Holz-Verwüstung aber, er sey ein Forst-Bedienter oder anderer, jedesmal von der erkannten fiscalischen Geldstrafe die Hälfte erhalten soll; so wird solches auch hierdurch zu jedermanns Wissenschaft gebracht, und zugleich männiglich, er sey wer er wolle, mit der Versicherung, daß auf Verlangen sein Nahme verschwiegen gehalten werden soll, freygestellet, dergleichen Contraventiones der Königl. Krieges- und Domainen-Cammer anzuzeigen, und auf dem Fall, daß die Anzeige bey veranlaßter Untersuchung gegründet befunden wird, die prompte Zubilligung der Hälfte von der erkannten fiscalischen Strafe zu gewärtigen; wobey jedoch auch das Vertrauen zu einem jeden geheget wird, daß er seine Denunciation nicht anders, als mit genüglichem Grund und auf vorhandene sattsame Beweise anbringen wird, widrigenfalls, und wenn die Denunciation bey veranlaßter Untersuchung ungegründet befunden werden sollte, ein solcher Denunciant sich selbst beymessen muß, wenn er zu Ersetzung aller Unkosten wird angehalten und nach Befinden noch mit besonderer Strafe beleget werden.

wird durch gegenwärtiges Avertissement zu Jedermanns Wissenschaft gebracht, mit der Versicherung, daß des Denuncianten Nahme auf Verlangen verschwiegen gehalten werden solle, nur muß die Denunciation Grund haben.

Strafe der unzuverläßigen Denunciation.

zu Breslau.

1) An den Land-Rath Breslauschen Creißes.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Die fremden Juden sollen in den Dörfern an Breslau nur auf eine Nacht-Herberge geduldet werden.

Unsern ꝛc. Wir befehlen Euch hierdurch in Gnaden, in denen auf der Seite gegen Pohlen zu, nahe um Breslau belegenen Dörfern besonders zu Friedewalde, Rosenthal, Cavallen und sonst bekannt zu machen, daß daselbst bey der nachdrücklichsten Ahndung keine fremde Juden länger als auf eine Nacht-Herberge geduldet werden sollen. Sind ꝛc.

2) An alle hiesige Vorstädtische Jurisdictiones.

Auf den Vorstädtschen Jurisdictionen soll kein fremder Jude bey 12 Ducaten Strafe beherberget

Unsern ꝛc. Wir befehlen Euch hierdurch in Gnaden, bey 12 Ducaten Strafe auf jeden Contraventions-Fall, gar keine Juden auf Eurer Jurisdiction hieselbst zu beherbergen, damit das herum vagirende Juden-Gesindel daselbst keinen Aufenthalt finde. Sind ꝛc.

und die davon zu entrichtenden Zinsen, nicht höher als zu 6 Pro-Cent. bezahlet werden sollen.

publ. per Circulare d. d. Breslau, den 20. und Glogau den 27. August 1765.

Wir ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Demnach Wir bey Unserer dermaligen hiesigen Anwesenheit in sichere Erfahrung gebracht haben, was maßen verschiedene Unserer getreuen Vasallen und Unterthanen in Unserm souverainen Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz, welche bey dem letztern zur Vertheidigung Unserer Königl. Länder geführten Krieg, durch die erlittenen feindlichen Erpressungen und andere dergleichen Drangsale in Schulden gerathen, seitdem durch des Höchsten Güte glücklich wieder hergestellten Frieden der Härte ihrer Gläubiger dergestalt ausgesetzt werden wollen, daß sie entweder eine voreilige Aufkündigung der aufgenommen Capitalien gewärtigen, oder sich zu einer ganz ausserordentlichen Erhöhung der davon zu entrichtenden Zinsen entschliessen müssen; Wir aber dergleichen Landesverderblichen Unternehmen nachzusehen keinesweges gemeinet, sondern vielmehr unermüdet bedacht sind, sämmtlichen Unsern getreuen Vasallen und Un-

genwärtigen Edicts anzurechnen, abzutragen; noch zu Erlangung
Nachsicht, vorhero zu beweisen, daß er ohne sein Verschulden ausser
Stand geratzen zu bezahlen.

2. Diese dreyjährige Nachsicht soll auch den Besitzern unbeweglicher Güter alsdenn angedeyhen, wenn sie nicht auf solchen wohnen, sondern sich an andern Orten in Unsern Königl. Landen aufhalten, und es muß dahero wegen der von ihnen bis dahin gemachten Schulden keine Execution in ihre hiesige Güter, oder allda befindliches bewegliches Vermögen, vielweniger ein öffentlicher Verkauf derselben veranlasset werden, jedoch bleibt sodann dem Gläubiger unbenommen, in ihre ausserhalb hiesigen Provinzien belegene Güter und Vermögen, nach Beschaffenheit der Umstände die Execution zu suchen.

3. Gleichwie aber diese dreyjährige Nachsicht nur eine dem Schuldner zu gut kommende Wohlthat ist; so stehet demselben auch frey, vor Ablauf derselben, wenn anders die Verfallzeit vorhanden ist, die Zahlung zu leisten; und der Gläubiger ist solche anzunehmen verbunden.

4. Dahingegen findet selbige in Ansehung derjenigen Schulden nicht statt, welche die Besitzer unbeweglicher Güter etwa nach dem Dato gegenwärtigen Edictis contrahiren möchten, sondern es müssen solche

Damit aber in An
Gläubiger Einhalt gesch
in Kraft dieses, daß alle
ligten drey Nachsichts-J
weglicher Güter, in U
der Grafschaft Glatz, zu
mehreres nicht, bey dopp
abgeführet werden soll.

Wir befehlen demn
Amts-Regierungen, Kri
und andern Gerichts-Ob
Standesherrlichen Regie
hiermit in Gnaden und zu
Edict allerhorsamst und
handeln, noch auf keiner

Deß zu Uhrkund h
ben, und mit Unsern K

Edicts vergönnten dreyjährigen Nachsicht verlustig erkläret werden.

Damit aber in Ansehung der Zinsen dem übertriebenen Wucher der Gläubiger Einhalt geschehe; so verordnen und befehlen Wir hiermit und in Kraft dieses, daß alle annoch rückständige, und während der verwilligten drey Nachsichts-Jahre laufende Zinsen, von den Besitzern unbeweglicher Güter, in Unserm souverainen Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz, zu Sechs Pro-Cent höchstens bezahlt, und ein mehreres nicht, bey doppelter Erstattung derselben, weder gefordert noch abgeführet werden soll.

Wir befehlen demnach Unsern sämmtlichen Schlesischen Ober-Amts-Regierungen, Krieges- und Domainen-Cammern, Magistraten und andern Gerichts-Obrigkeiten, wie auch allen andern Fürstlichen und Standesherrlichen Regierungen und Gerichten, und sonst männiglich, hiermit in Gnaden und zugleich alles Ernstes, sich nach diesem Unsern Edict allergehorsamst und eigentlich zu achten und dawider weder selbst handeln, noch auf keinerley Weise durch andere handeln zu lassen.

Deß zu Uhrkund haben Wir dasselbe höchsteigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königl. Insiegel bedrucken lassen. Gegeben zu

1) An sämmtliche Steuer-Räthe Breslauschen Cammer-Departements.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Zu Anbauung mehrern Holzes sollen auch in den Städtschen Forsten allerley Sorten von Holz-Saamen zum Aussäen gesammelt werden, welches den Magisträten der mit Waldungen versehenen Städte zur Befolgung bekant zu machen ist.

Unsern ꝛc. Da bey dem immer mehr und mehr im Lande überhand nehmenden Holz-Mangel die größte Nothwendigkeit erfordert, auf den Anbau mehreres Holzes alle Attention zu nehmen, und Wir in dieser Absicht zu verordnen nöthig finden, daß, gleichwie in Absicht Unserer Domainen-Forsten geschiehet, auch in denen Städtischen allerley Sorten von Holz-Saamen theils zum Aussäen, theils aber auch um andern Particuliers im Lande den Ueberrest überlassen zu können, gesammlet werden sollen; so befehlen Wir Euch hierdurch in Gnaden, die Magisträte der mit Forsten versehenen Städte Eurer Inspection hiernach zu instruiren, und auf die Beobachtung dieser Verordnung nachdrücklich zu halten.

Auch soll alljährlich eine Tabelle von dem gesammelten ausgestreuten und de-

Und damit Wir in Stand gesetzet werden, zu beurtheilen, was darunter geschehen: so habt Ihr bey Vermeidung 1 Rthr. Strafe, die Tabelle von dem in jedem Jahre gesammleten ausgesäten und debitirten Holz-Saamens nach anliegendem Schemate dergestalt einzusenden, daß

Und damit Wir in
darunter geschehen, so w
Strafe, die Tabelle ve
Forsten in jedem Jahr
Saamen nach anliegende
am 31. May bey Uns
Wir ohne Anstand die

Und damit Wir in den Stand geſetzet werden, zu beurtheilen, was darunter geſchehen, ſo wird Euch anbefohlen, bey Vermeidung 1 Rthlr. Strafe, die Tabelle von dem in den Stadt-Güter- und Hoſpital-Forſten in jedem Jahr geſammleten ausgeſäeten und debitirten Holz-Saamen nach anliegendem Schemate dergeſtallt zu übergeben, daß ſie am 31. May bey Uns eingereichet ſeyn muß, pro 176$\frac{7}{8}$ aber wollen Wir ohne Anſtand die Nachweiſung gewärtigen. Sind ꝛc.

und jährlich davon eine Tabelle eingeſandt werden.

Sorten des Holzes.	...gekauf... let.	...ten.	...säet.	
	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.
Ristern	$2\frac{3}{4}$	3	$5\frac{3}{4}$	—
Bürcken	$1\frac{3}{8}$	3	$4\frac{3}{8}$	—
Eichen	$387\frac{1}{2}$	163	$548\frac{1}{2}$	—
Rothbüchen	1	3	4	—
Weißbüchen	$\frac{1}{2}$	2	$2\frac{1}{2}$	—
Ahorn und Beeren	1	$1\frac{1}{16}$	$2\frac{1}{16}$	—
Tannen	$\frac{1}{16}$	—	$\frac{1}{16}$	—
Kiefern	$624\frac{6}{16}$	40	$664\frac{6}{16}$	—
Fichten	$45\frac{17}{32}$	$\frac{1}{2}$	$29\frac{17}{32}$	$\frac{1}{2}$
Erlen	$\frac{1}{16}$	—	$\frac{3}{16}$	—
Eschen	—	—	—	—

Friedrich,

Unsern ꝛc. Ohnerach
kauferey und Ausfu
ernstlichste verboten wer
nehmen, daß seit einiger
sowohl von Christen als
großen Quantitäten aufg
Pohlen, verführet wird.

Da aber dieser zum
den Unordnung nicht fern
dachte Verordnung hiermi
solcher alle Aufkauferey,
niger ex paritate ration
hin es wolle, aufs neue
terialis und überdem des
und Verkäufer, wenn be
sten aber von dem Kä
des Verkäufers gefund
in den Städten
zubringen, und

Forste ausgesäet.	
Schfl.	Sch.
5 1/4	—
4 1/8	—
548 1/8	—
4	—
2 1/2	—
2 1/16	—
1/15	—
664 6/16	—
29 17/32	—
1/16	—
—	—

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Ohnerachtet bereits unterm 22. May 1750. alle Aufkauferey und Ausfuhre des alten Kupfers auſſer Landes auf das ernstlichſte verboten worden, so müſſen Wir gleichwohl mißfällig vernehmen, daß seit einiger Zeit zu nicht geringem Nachtheil des Publici sowohl von Christen als Juden daſſelbe, wie auch der alte Meßing in großen Quantitäten aufgekaufet und in andere Länder, beſonders nach Pohlen, verführet wird.

Das vorhin erlaſſene Verbot, wegen Aufkauferey und Ausfuhre des alten Kupfers auſſer Landes,

Da aber dieſer zum Nachtheil derer Landes-Fabriquen gereichenden Unordnung nicht ferner nachgeſehen werden kann; so wird vorgedachte Verordnung hiermit in ihrem ganzen Umfange erneuert und nach solcher alle Aufkauferey, und Ausfuhr des alten Kupfers, wie nicht weniger ex paritate rationis des alten Meßings auſſer Landes, es ſey wohin es wolle, aufs neue verboten, und zwar bey Confiscation des Materialis und überdem des Werths deſſelben, welche Strafe auf Käufer und Verkäufer, wenn beyde ausfindig zu machen, zu repartiren, sonſten aber von dem Käufer, bey dem das Materiale ohne Nachweiſung des Verkäufers gefunden wird, zu erlegen. Ihr habet dahero dieſes in den Städten Eures Departements zu jedermanns Wiſſenſchaft zu bringen, und auf deren Befolgung auf das genauſte zu halten,

wird erneuert, und ex paritate rationis auch auf den alten Meſſing extendiret.

Beſtimmung der Strafe der Contravenienten.

Publication dieſer Verordnung.

No. CCLXIII.

d. d. Breslau, den 5. und Glogau, den 16. August 1765.

Circulare

wegen des, auf die aus Sachsen nach Pohlen gehenden reichen und andern seidenen und halbseidenen Etoffes, zu legenden Transito-Imposts.

An sämmtliche Steuer-Räthe.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Zur Beförderung des Debits der einländischen Etoffes, ganz- und halb seidenen Waaren wird auf die, so aus Sachsen nach Pohlen transitiren, ein Durchgangs-Impost von 30 Pro-Cent geleget.

Die Accise- und Zoll-Aemter sollen also hiernach instruiret, und angewiesen werden, auf die durchgehende Pohlnische Juden die genaueste Attention zu verwenden.

Unsern ꝛc. Da Wir, um den Debit der einländischen reichen und andern seidenen Etoffes, auch aller andern ganz und halbseidenen Waaren nach Pohlen mehr zu befördern, und dagegen den Vertrieb von dergleichen Waaren durch hiesige Lande einzuschränken, resolviret, daß vorgedachte Etoffes, auch andere seidene und halbseidene Zeuge, die von der Leipziger Messe und sonst aus Sachsen durch hiesige Lande nach Pohlen transitiren, mit einem Durchgangs-Impost von 30 Pro-Cent beleget werden sollen; so befehlen Wir Euch hierdurch in Gnaden, hiernach sofort das nöthige an die Accise- und Zoll-Aemter Eurer Inspection zu verfügen, und selbige dabey besonders anzuweisen, auf die durchgehende Pohlnische Juden die genaueste Attention zu nehmen und selbige auf das schärfste revidiren zu lassen, damit dadurch allen Unterschleifen vorgebeuget und der hierbey intendirte Endzweck gewiß erreichet werde. Sind ꝛc.

No. CCLXIV.

d. d. Breslau, den 7. und Glogau, den 12. August 1765.

wegen Retabliſſement der Wüſtungen und Beſetzung der doppelten Poſſeſſionen mit Wirthen.

An ſämmtliche Land-Räthe.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Das Retabliſſement der Wüſtungen und die Beſetzung der doppelten Poſſeſſionen mit beſondern Wirthen wird nochmals aufs nachdrücklichſte eingeſchärft,

Unſern ꝛc. Ob Wir wohl gehoffet, es würde ein jeder Unſerer getreuen Stände, Unſerer Landesväterlichen Intention wegen des Retabliſſements der wüſten Stellen auf dem Lande, dahin gern und willig die Hand bieten, daß vor Ablauf des ſolcherhalb beſtimmten Termins dieſes Retabliſſement ohnfehlbar zum Stande gekommen ſey; ſo müſſen Wir dennoch zu Unſerm nicht geringen Mißfallen wahrnehmen, daß, obgleich dieſer Terminus bereits verfloſſen, dennoch ſothane Unſere Allerhöchſte Willens-Meynung noch nicht durchgängig erreichet ſey, vielmehr noch hin und wieder eine anſehnliche Anzahl dergleichen wüſten Stellen in den monatlichen Nachweiſungen als ohnretabliret aufgeführet werde, auch in gleicher Maaße es ſich in Anſehung der mit beſondern Wirthen zu beſetzenden doppelten Poſſeſſionen verhalte, ohnerachtet ſehr viele Dominia, bey welchen der Caſus dieſes Retabliſſements vorkommt, in den Umſtänden ſind, daß ſolches Sie nicht incommodiren kann, ſondern blos der Mangel des guten Willens, wie Uns gar wohl bekannt iſt, ſie daran verhindert.

Da indeſſen Unſere Allerhöchſte Perſon ſich gegenwärtig im Lande befindet, und zu vermuthen iſt, daß ſolche ſich dahero um ſo mehr nach dem Fortgang mehrgedachter Retabliſſements zu erkundigen Gelegenheit nehmen werde, der ſchlechte Succeſs aber, welchen Allerhöchſtdieſelben darunter an vielen Orten bemerken werden, wie dann ſelbſt in Eurem unterhabenden Creiße noch

- Bauer-Güther,
- Gärtner-Stellen,
- Häusler-Stellen,

zu retabliren und ferner annoch (nominantur quaque) mit beſondern Wirthen zu beſetzen verbleiben, gar leicht Anlaß geben dürfte, die Beytreibung der im Edict nominirten Strafe zu befehlen, welches zu verhüten

und den Landräthen anbefohlen, gegen diejenigen, welche den Verordnungen wegen Retabliſſement der wüſten Stellen und Beſetzung der doppelten Poſſeſſionen mit Wirthen kein Genüge geleiſtet, mit der Execution vorzugehen.

hüten Wir doch ſelbſt wünſchen; ſo können Wir nicht Umgang nehmen, Euch, wie hiedurch geſchiehet, ernſtlich zu erinnern und Euch zugleich dazu zu auctoriſiren, nunmehro gegen diejenige, welche denen ſo vielfältig ergangenen Erinnerungen wegen des Retabliſſements ſothaner wüſten Stellen und beſondern Beſetzung der doppelten Poſſeſſions mit Wirthen, bishero kein Genügen geleiſtet, mit der Execution vorzugehen, und ſelbe dadurch dahin zu vermögen, daß ſie Unſerer hierunter hegenden guten Intention ohne weitern Verzug gehorſamliche Folge leiſten, und ſich dadurch zugleich für die Realiſirung der ſonſt auf den Nicht-Befolgungsfall im Edict beſtimmten Strafe ſicher ſtellen, wie Wir Uns dann ſowohl dieſerhalb, als auch wegen Austhuung der doppelten Poſſeſſionen, mit an Euch halten werden, wenn dieſes Retabliſſement und die Beſetzung doppelter Poſſeſſionen nicht von nun an beſſern Fortgang gewinnen wird. Sind ꝛc.

No. CCLXV.

d. d. Breslau, den 7. und Glogau, den 22. Auguſt 1765.

Königl. Cammer-Verordnung, die verbotene Einfuhre der Böhmiſchen Blätter betreffend.

1) An die Land-Räthe der Gebirgs-Creißer: als des Bolckenhayner, Schweidnitzer, Striegauer, Reichenbachſchen, Glatzer und Franckenſteiner Creißes, Breslauſchen Cammer-Departements; und des Hirſchberg, Löwenberg, Jauer, Goldberg und Liegnitziſchen Creißes, Glogauſchen Cammer-Departements.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Bewegungsgründe.

Unſern ꝛc. Wir vernehmen mit vielem Mißfallen, daß bishero in verſchiedenen Gebürgs-Gegenden Weber-Blätter angetroffen worden, welche nicht nur zu ſchmal, ſondern auch ihrer Einrichtung nach ganz falſch geſetzet ſind, woraus denn keine andere, als eine verfälſchte und

gewiesen sind, zumahl nicht ohne Grund zu vermuthen, daß dergleichen falsche Blätter nicht einmahl in Böhmen an die dasige Weber verkaufet werden dürfen; so wird zu Abhelfung dieser sehr nachtheiligen Unordnung alle fernere Einfuhr dieser Böhmischen Blätter hiermit gänzlich bey Confiscation mit einer Strafe von 20 Rthl. für jedes Stück verbothen, auch alle fernere Stempelung dieser unrichtigen und aller übrigen ungesiegelten Blätter auf das schärfste bey gleicher Strafe untersaget, weil sonsten der intentirte Endzweck, richtige Blätter anzuschaffen, und unverfälschte Leinwand zu verfertigen, niemahlen erreichet werden kann. Wir befehlen Euch dahero hierdurch in Gnaden, diese Unsere Allerhöchste Willens-Meynung sofort per Currendam im Creiße bekannt zu machen, auf deren Befolgung genau zu halten, auch durch die Land-Dragoner auf die Contraventiones fleißig invigiliren zu lassen, und selbige im Betretungs-Fall zur gebührenden Bestrafung zu ziehen. Sind ꝛc.

Die Einfuhre der Böhmischen Blätter wird bey Confiscation und einer Geldstrafe von 20 Rthl. für jedes Stück verboten, und alle fernere Stempelung dieser unrichtigen und aller übrigen ungesiegelten bey gleicher Strafe untersagt.

2) An die Steuer-Räthe der Gebürgs-Departements.

Unsern ꝛc. Was wegen der seit einiger Zeit aus Böhmen in hiesige Lande eingebrachten falschen Weber-Blätter, und deren künftig verbothenen Einfuhr, Gebrauch und Stempelung an die Landräthe derer Gebürgs-Creiße dato erlassen worden, solches wird Euch hierbey in Ab-

Vorstehende Verordnung wird auch den Steuer-Räthen zugefertiget, mit der Räso-

No. CCLXVI.

d. d. Breslau, den 12. und Glogau, den 19. August 1765.

Circulare,

die Verweigerung der Unterthänigkeits-Entlassungen betreffend.

1) An sämmtliche Land-Räthe.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Difficultäten der Dominiorum bey Loßlassung der Unterthanen, als die Ursache gegenwärtiger Verordnung.

Unsern ꝛc. Ohnerachtet sowohl durch Unser wegen Loßlassung der Unterthanen emanirtes Edict vom 10. Decbr. 1748. als durch verschiedene auf den Grund desselben in der Folge ergangene Circular-Verordnungen aufs nachdrücklichste untersaget worden, daß keine Herrschaft ihren Unterthanen die Entlassung von der Erb-Unterthänigkeit zur Ungebühr versagen oder difficil machen soll: so müssen Wir dennoch zu Unserm äussersten Mißfallen bemerken, daß demohnerachtet jetzt mehr als sonsten von einem und dem andern Dominio fortgefahren wird, denen Unterthanen beyderley Geschlechts, welche durch Erlangung einer Ansäßigkeit an einem andern Ort, oder auf ihre Profession in denen Städten, oder durch einen Dienst oder Heyrath sich anderwärts zu etabliren und ihr Glück zu machen Gelegenheit finden, gegen das Edictmäßige Lytrum die Loßlassung zu verweigern, ja mehrmalen lediglich aus dem strafbaren Bewegungs-Grund, um den Unterthan zu nöthigen, ihnen dafür ein mehreres zu opfern, oder auch sonst gewisse interessirte Absichten dadurch zu erreichen.

Nachtheil, so für die Bevölkerung und den Nahrungs-Stand daraus entstehet.

Gleichwie aber ein Land, worinnen dergleichen unverantwortliche Behandlungen herrschen, von Fremden, die sonst noch wohl sich darinn nieder zu lassen Lust haben möchten, nothwendig vermieden werden muß, und folgerstalt nicht nur dessen Peuplirung, sondern auch die mehrere Aufnahme der Städte, die Erweiterung nützlicher Professionen und Handwerker und die Verbesserung des Nahrungs-Betriebes der Landes-Einwohner vereitelt wird, wenn durch dergleichen Verweigerungen die Unterthanen ad meliorem fortunam zu gelangen, und ihre Umstände zu verbessern, behindert werden; daher die höchste Nothwendigkeit erfordert, daß solchem eigennützigen und gesetzwidrigen Verfahren Schran-

ken

Zunft, oder durch eine Heyrath zu verbessern, und um die Entlassung von der Erb-Unterthänigkeit Ansuchung thut, gegen Entrichtung des geordneten Loßlassungs-Geldes solche zu verweigern, oder anderergestallt und bey erfundenen ganz unerheblichen und nichtswürdigen Ursachen der dennoch geschehenen Verweigerung zu gewärtigen, daß wider ein solches Dominium die vorhin schon comminirte Ahndung ohne alle Nachsicht realisiret, der Unterthan ex officio und ohne Entgeld von Uns loßgelassen, überdem aber der Contravenient noch mit einer besondern Geld-Buße, welche Wir hiermit bis auf 50 Ducaten festsetzen, auch dem Befinden nach zu erhöhen Uns vorbehalten, in Strafe genommen werden wird, sondern Ihr habt auch um über diese Unsere Willens-Meynung mit desto mehrerem Nachdruck zu halten, Eures Orts auf alle etwannige Contraventions-Fälle äussersten Ernstes zu invigiliren und solche zu gebührender Bestrafung sofort anzuzeigen. Sind ꝛc.

Was die Landräthe im geringsten verweigern sollen.

Strafe der Contravenienten.

Was den Landräthen hierbey obliegt.

2) An sämmtliche Steuer-Räthe und den Breslauschen Magistrat.

Unsern ꝛc. Was Wir auf eingelangte Klagen wegen der Edictwidrigen Verweigerung einiger Dominiorum in vorkommenden Loßlassungs-Fällen ihrer Unterthanen, zu künftiger Verhütung dergleichen unverantwortlichen Beginnens dato an sämmtliche Land-Räthe erlassen ha-

Vorstehende Verordnung erhalten die Steuerräthe, um die

No. CCLXVII.

d. d. Breslau, den 16. und Glogau, den 30. August 1765.

Circulare
wegen der ungebührlichen Extendirung des Dienstzwanges der Herrschaften gegen ihre Unterthanen.

1) An sämmtliche Land-Räthe.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Veranlassung. Unsern ꝛc. Da Wir aus denen von Zeit zu Zeit eingehenden Klagen der Unterthanen mißfällig ersehen müssen, daß die Herrschaften den Dienstzwang, oder die Schuldigkeit der Unterthanen auf dem Herrschaftlichen Hofe zu dienen, so weit extendiren, daß sie selbst Unterthanen, so entweder in der Lehre einer Profession, welcher sie sich gewidmet, begriffen, oder aber auch schon die Lehr-Jahre absolviret, wieder zurück fordern und solchen anmuthen, daß sie wiederum auf dem Hofe als Ochsen oder Pferde Knechte dienen sollen; dergleichen Verfahren aber

Nachtheil daraus. keinen andern Erfolg, als die Entvölkerung des Landes haben kann, indem nichts natürlicher ist, als daß der Unterthan, welcher sich dergleichen Zwang zu unterwerfen scheuet, dadurch zum Austreten veranlasset wird, und gleichwohl Unsre größte Sorgfalt mit dahin gehet, das Land mehr und mehr zu peupliren, und den durch den so langwierigen Krieg verursachten Abgang von Menschen zu ersetzen: so wird Euch hiedurch

Dominia sollen den Unterthanen mit Extendirung des Dienstzwanges nicht schwer fallen, am wenigsten aber einen Professionisten zum Dienst auf dem Hofe zu nehmen oder zu zwingen. aufgegeben, sämmtlichen Dominiis in Eurem Creiße aufs nachdrücklichste einzuschärfen, von dergleichen Unserer höchsten Absicht gänzlich zuwiderlaufenden Betragen schlechterdings zu desistiren, und denen Unterthanen mit Extendirung des Dienst-Zwanges in solcher Maaße nicht schwer zu fallen, keinem einzigen Professionisten aber, er sey noch in der Lehre, oder habe bereits ausgelernet, zum Dienst auf dem Hofe zu nehmen oder zu zwingen, mithin dadurch zu deren Entweichung Anlaß zu geben, oder im widrigen Fall zu gewärtigen, daß sie durch gehörige Zwangs-Mittel werden angehalten werden, für jeden dergestalt

Strafe darauf. aus dem Lande vertriebenen Unterthan 3 andere aus fremden Landen herbeyzuschaffen. Sind ꝛc.

2) An

Land-Räthe.

Zeit zu Zeit eingehenden Klag
n müssen, daß die Herrschaf
eit der Unterthanen auf dem Ih
endiren, daß sie selbst Unterth
fession, welcher sie sich gemäß
Jahre absolviret, wieder zur
sie wiederum auf dem Ihri
llen; dergleichen Verfahren ist
erung des Landes haben kann,
r Unterthan, welcher sich der
dadurch zum Austreten veranla
orgfalt mit dahin gehet, das
n durch den so langwierigen Ab
zu ersetzen: so wird Euch hiebe
in Eurem Creiße aufs nachdr
Unserer höchsten Absicht gem
daselbsten, und denen

Orts zu intimiren. Sind ꝛc.

No. CCLXVIII.

d. d. Breslau, den 26. August und Glogau, den 9. Septbr. 1765.

Circulare

wegen Vermehrung der Schwein-Zucht im Lande.

An sämmtliche Land-Räthe.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Ursache der Verordnung.

Unsern ꝛc. Es ist jedermann bekannt, wie sehr vieles und fast das mehreste zur Consumtion für Schlesien erforderliche Schwarz-Vieh aus Pohlen gebracht wird, und dafür große Geld-Summen auser Landes gehen, weil im Lande selbst nicht genug vorhanden und zugezogen wird.

Sowohl Dominia, als Unterthanen sollen animi

Wenn nun Schlesien diese Art Vieh selbst zuziehen und dadurch vieles Geld im Lande behalten kann: so habt Ihr die Creiß-Einsassen, so-

No. CCLXIX.

d. d. Breslau, den 27. und Glogau, den 30. August 1765.

Königliche Cammer-Verordnung;

die Præcautiones wegen der nach der Mark und den übrigen Königl. Provinzien gehenden Schlesischen Wolle betreffend.

1) An die Accise- und Zoll-Aemter der Oerter im Breslauschen Cammer-Departement, wo Woll-Märkte sind.

Ohnerachtet der Maasregeln, daß von der nach der Mark gelassenen Schlesischen Wolle keine nach Sachsen gehe, kommen doch noch dergleichen Defraudationes vor.

Ohnerachtet die Königl. Krieges- und Domainen-Cammer bereits darauf bedacht gewesen, solche Maaßregeln zu nehmen, daß von der nach der Mark gelassenen Schlesischen Wolle keine nach Sachsen gehen möge, zu dem Ende auch verfüget worden, daß die Märkische Woll-Fabricanten die benöthigte Schlesische Wolle nur allein auf den städtischen Wollmärkten kaufen, sich zu diesem Handel ex Loco domicilii mit einem Magistratualischen Attest, daß nemlich die erkaufte Wolle wirklich zur eigenen Fabrique bestimmet sey, versehen, und endlich noch ein zweytes Attest von dem Accise- und Zoll-Amte beybringen sollen, aus welchem constiret, daß die aus Schlesien geführte Wolle nicht nur richtig in der angegebenen Märkischen Stadt einpassiret, sondern auch zur Verarbeitung dorten geblieben: so hat jedennoch die Erfahrung gezeiget, daß einige gewinnsüchtige und pflichtvergessene Tuchmacher aus solchen angränzenden Königl. Provinzien mit denen Sächsischen Fabricanten colludiret, und solchen die Schlesische Wolle zugeführet haben, wobey sie es in die Wege zu leiten gewußt, daß sie dennoch die vorhin gedachte Atteste beygebracht.

Es wird also verordnet, daß die nach den Schlesischen Wollmärkten kommende Märkische Tuchmacher von den Accise- und Zoll-Aemtern mit ihren Vor- und Zu-

Die Königl. Kriegs- und Domainen-Cammer findet dahero nöthig, hiedurch fernerweit zu verordnen, daß die mit Attesten versehene und auf die Schlesische Wollmärkte zum Woll-Einkauf kommende Neumärkische Tuchmacher, besonders die aus Cottbus, Sommerfeld und Züllichau, von denen Accise- und Zoll-Aemtern mit ihren Vor- und Zunamen genau vermerkt, die Quantitäten Wolle, welche auf die producirte Attestе erkauft werden, gehörig designiret, und dabey die Fuhrleute,

effend.

ter der Oerter im Ref
nt, wo Woll-Märkte sind.

Domainen-Cammer kein
aßregeln zu nehmen, daß
en Wolle keine nach Sach
worden, daß die Märkische Wo
Wolle nur allein auf den städti
handel ex Loco domicilii mit
mlich die erkaufte Wolle wirkl
sehen, und endlich noch ein
mte beybringen sollen, aus
geführte Wolle nicht nur nicht
inpassiret, sondern auch
nnoch die Erfahrung gegeben
jene Tuchmacher aus
en Sächsischen Fabricanten
le zugeführet haben, wohe

dem Wollmarkte sofort die Designation davon einzusenden und zu übergeben. Da auch zugleich festgesetzet wird, daß Ratione der andern Königl. Provinzien, wohin, außer der Neumark noch Schlesische Wolle gehet, e. g. der Grafschaft Mark oder der Clevischen Provinz, auf eben dieselbe Weise verfahren werden soll, wie es mit den Neumärkischen Städten verordnet worden: so wird das Accise- und Zoll-Amt angewiesen, wenn aus andern Königl. Provinzien, so unter einer besondern Kriegs- und Domainen-Cammer stehen, dergleichen mit Acceltatis versehene, Käufer sich einfinden, davon die besondere Designationes gleichfalls einzusenden.

Cammer eine Nachweisung von der aufgegangen Wolle ꝛc. welche die Accise- und Zoll-Aemter auszufertigen und nach der Vorschrift genau zu procediren haben.

In Ansehung der übrigen Königl. Provinzien, wohin Schlesische Wolle gehet, soll es eben so gehalten werden.

2) An sämmtliche Steuer-Räthe.

Unsern ꝛc. Nachdem Wir nöthig gefunden, die Accise- und Zoll-Aemter der Oerter, wo Wollmärkte gehalten werden, in Absicht der Præcautions, wegen der nach der Mark Brandenburg und Unsern übrigen Königl. Provinzien gehenden Schlesischen Wolle annoch näher zu instruiren: so lassen Wir Euch die deshalb dato ergangene Verordnung hiebey abschriftlich zur Nachricht und Achtung zufertigen. Sind ꝛc.

Die Præcautiones wegen der nach der Mark und den übrigen Königl. Provinzien gehenden Schlesischen Wolle werden auch den Steuer-Räthen abschriftlich bekannt gemacht.

No. CCLXX.

d. d. Breslau, den 30. August 1765.

Circulare,

die Erneuerung des Verbots des bey den Hochzeiten und Gelachen auf den Dörfern gewöhnlichen höchst gefährlichen Schießens betreffend.

1) An sämmtliche Land-Räthe Breslauschen Cammer-Departements,

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Die Verordnungen gegen das höchst gefährliche Schießen bey den Hochzeiten ꝛc. auf dem Lande, sollen sämmtlichen Gerichts-Obrigkeiten und Gemeinden nochmals alles Ernstes eingeschärft werden, mit der Versicherung, daß die Contravenienten mit der darauf gesetzten Vestungs-Strafe belegt, die Gerichts-Obrigkeiten ꝛc. gehörig gestraft werden sollen.

Unsern ꝛc. Da Wir mißfällig bemerken müssen, daß das unterm 1sten May 1742. emanirte und in der Folge durch die Circular-Verordnung vom 15ten Junii 1746. anderweit eingeschärfte Patent und Verboth des bey denen Hochzeiten und Gelachen auf den Dörfern sonst gewöhnlich gewesenen höchst gefährlichen Schießens, insbesondere auch um die Strohdächer, hin und wieder sehr aus der Acht gelassen, und hiedurch nicht nur manche Feuersbrünste verursachet, sondern auch die mit solchem frevelhaften Schießen sich befangende Landleute nicht selten in Leib- und Lebensgefahr gesetzt werden, als wovon noch ganz neuerlich traurige Beyspiele sich ereignet haben, so wird Euch anbefohlen, nicht nur sofort Eingangs gedachtes Patent sämtlichen Gerichts-Obrigkeiten und Gemeinden per Currendam anderweit alles Ernstes einzuschärfen und männiglich zu verwarnen, sich über dergleichen frevelhaften Schiessen und vermeintlichen Belustigung bey Hochzeiten und Gelachen in keine Weise weiter betreten zu lassen, oder zu gewärtigen, daß die Contravenienten ohnnachbleiblich mit der darauf gesetzten Vestungs-Arbeit werden bestraft, wider die Gerichts-Obrigkeiten, Scholzen und Gerichtsleute der Dörfer aber, welche hierunter nachsehen, und den betroffenen Thäter nicht sofort zum gefänglichen Verhaft gebracht und angezeiget, mit der in sothanem Patent comminirten Ahndung vorgeschritten werden, sondern auch Eures Orts auf dessen genaueste Befolgung ein wachsames Auge zu halten, und die entdeckte Contravenienten sofort anzuzeigen, damit an solchen Frevelern andern zur Warnung ein nachdrückliches Exempel statuiret werden könne. Sind ꝛc.

Landräthe sollen hierauf ein wachsames Auge haben.

2) An

Breslauschen Cammer-

ts,

ken müssen, daß das unter
der Folge durch die Circular-
anderweit eingeschärfte Verbot
und Gelachen auf den Dörfern
den Schießens, insbesondere auch
sehr aus der Acht gelassen, und
e verursachet, sondern auch die
befangende Landleute nicht allein
, als wovon noch ganz neuerlich
so wird Euch anbefohlen, nicht
sämtlichen Gerichts-Obrigkeiten
weit alles Ernstes einzuschärfen
dergleichen frevelhaften Schüs-
Hochzeiten und Gelachen in den
zu gewärtigen, daß die Con-
ten Bestrafungs-Arbi-

tiget, {um solches den Magistraten Eurer Inspection gleichergestalt zu
um Eures Ortes auf dessen genaueste Befolgung ein wachsames
intimiren, und Sie ihres Orts zu dessen gleichmäßiger Beobachtung
Auge zu halten, und die entdeckte Contravenienten sofort anzuzeigen, da-
anzuweisen. Sind ꝛc.
mit an solchen Frevlern andern zur Warnung ein nachdrückliches Exem-
pel statuiret werden könne. Sind ꝛc.}

zu instruiren und selbst auf dessen Beobachtung ein wachsames Auge zu halten.

No. CCLXXI.

d. d. Breslau, den 3. Septbr. 1765.

Circulare,

die Impostirung der aus den Oesterreichschen kommenden Getreyde-Fegen betreffend.

An sämmtliche Steuer-Räthe Breslauschen Cammer-Departements.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Da sich gefunden, daß die Gränz-Zoll-Aemter die aus denen österreichischen Landen herüber kommende Getreyde-Fegen

No. CCLXXII.

d. d. Glogau, den 3. und Breslau, den 17. Septbr. 1765.

Circulare wegen Verzollung der Leder.

An ſämmtliche Steuer-Räthe.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Veranlaſſung.

Unſern ꝛc. Die Verordnung d. d. Breslau den 23ſten April und Glogau den 6ſten May 1763. wodurch Wir, Euch verſchiedene auf das Commercium mit Sachſen gelegte Handlungs-Acciſe, wie auch Eſſito- und Tranſito-Zoll-Sätze, zur genauen Beobachtung in Erinnerung zu bringen, für nöthig erachtet, weiſet Euch unter andern No. 1. in Anſehung des Tranſito-Zolles von allen immediate aus fremden Landen durch Schleſien nach Sachſen gehenden rohen Häuten und Ledern auf die Verordnung vom {27ſten Novembr / 12ten Decembr.} 1755. wornach ſolche mit 3 Rthlr. per Dächer zu vergeben, zurück.

Unrichtige Folge, die verſchiedene Zoll-Aemter aus der Verordnung wegen Aufkauferey der rohen Häute gezogen.

Da nun verſchiedene Zoll-Aemter daraus gefolgert, als ob dadurch dasjenige aufgehoben worden, was Wir hierunter in der Verordnung vom {28ſten April / 19ten May} 1759. wegen der Aufkauferey der rohen Häute und Felle circa finem beyläufig feſtgeſetzt, und declariret: daß nemlich a.) da der Satz à Dächer ſich nicht auf alle Sorten von Häuten appliciren läſſet, generaliter davon 30 Pro Cent nach der Taxe des alphabetiſchen Acciſe-Tariffes bey dem erſten Schleſiſchen Gränz-Zoll-Amte an Tranſito-Zoll entrichtet werden, ſolches auch nicht allein b.) bey der Durchfuhr nach Sachſen, ſondern auch nach allen übrigen fremden Landen ſtatt finden ſoll, gleichwohl Unſre höchſte Willens-Meynung iſt, daß es bey dieſer letztern Unſerer Verordnung vom {28ſten April / 19ten May} 1759. ſein Verbleiben haben ſoll: So befehlen Wir Euch in Gnaden, die Zoll-Aemter Eures Departements darnach zu inſtruiren. Sind ꝛc.

Nähere Declaration derſelben.

No. CCLXXIII.

Departements.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Es ist Euch zwar unterm {Breslau den 22sten / Glogau den 28sten} Septbr. 1763. anbefohlen worden, nach dem Euch communicirten Schemate eine Nachweisung vom Viehbestande Eures Creißes und wie sich solcher verhält, monatlich am 20sten jedesmal einzusenden. Ursache dieser Verordnung.

Da aber von verschiedenen Landräthen mit deren Einsendung nicht ordentlich eingehalten worden; so haben Wir, um darunter in bessere Ordnung zu kommen, Euch auch zu deren zuverläßiger Anfertigung die gehörige Zeit zu lassen, in Gnaden resolviret, daß sothane Nachweisung künftighin nicht mehr monathlich, sondern quartaliter, und zwar

den 30sten Septembr.
den 30sten Decembr.
den 30sten Martii
und 30sten Junii

bey 5 Rthaler irremissibler Strafe eingesandt werden soll, wornach Ihr Euch also auch Eures Orts auf das genaueste zu achten habet. Bestimmung des Termini zur Einsendung der Viehstands-Tabelle.

Und da Wir auch bemerket, daß diese eingesandte Tabelle öfters sehr unzuverläßig angefertiget, und solches, wenn man sie nur inspiciret, sogleich in die Augen fällt; so habt Ihr darauf mehrere Attention Zu mehrerer Richtigkeit derselben sollen von

Diejenigen Dominia, die ihren Viehstand nicht gehörig completirt haben, sollen Remissions unfähig seyn.

nicht abgehen werden, daß nemlich die Dominia bey keinem Vorfall die geringste Remission zu gewärtigen haben sollen, wenn sie nicht ihren Viehstand an allen Sorten, von Pferde- Rind- und Schaafvieh gehörig completiret haben, wornach Ihr Euch aufs genauste zu achten, und so viel an Euch, vor die Completirung des Viehstandes zu sorgen habet. Sind ꝛc.

No. CCLXXIV.

d. d. Glogau, den 9. Septbr. und Breslau, den 15. Octobr. 1765.

Circulare

wegen Anfertigung und Einsendung der Designation von den vorhandenen Weber-Stühlen.

1) An sämmtliche Land- und Steuer-Räthe.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Terminus zur Aufnahme und Einsendung der Designation von den Weber-Stühlen wird abgeändert und die Ursache davon angegeben.

Unsern ꝛc. Es ist zwar zu Einsendung der Designation von denen {in dem Creiße Eurer Inspection / in den Städten Eurer Inspection} befindlichen Weberstühlen auf den 20sten Junii jährlich Terminus præfigiret, und zur Aufnahme derselben der Monath May bestimmet worden. Wenn aber um diese Zeit viele Weberstühle unbearbeitet stehen, indem die Weber nebst ihrem Gesinde sich alsdenn zum Theil mit Feldarbeit beschäftigen, nachhero aber wiederum die Weberey zur Hand nehmen, und folglich durch die Aufnahme der Weberstühle im May die wahre Anzahl, insoweit nemlich auf solchen gearbeitet wird, nicht füglich eruiret werden kann: als wird mehrerer Zuverläßigkeit halber hierdurch festgesetzet, daß die Aufnahme mehr erwehnter Weberstühle, wie bereits unterm 22sten Febr. 1747. verordnet worden, Anfangs Januarii geschehen, die diesfällige Designation aber den 20sten Januar jeden Jahres von Euch eingesandt werden soll. Ihr habt Euch hiernach aufs genauste zu achten, die Designation pro 1765. nach dem unterm {5ten / 30sten} Jan. a. p. Euch zugefertigten Schemate den 20sten Januar a. f. ohnfehlbar einzureichen, auch die Termin-Tabelle der fixirten Sachen hiernach abzuändern.

Wie

jedem Orte über den Abgang und Zuwachs die wahre Ursachen beygefüget werden, allermassen es Euch zur größten Verantwortung gereichen wird, wenn durch hie und da zu machende Proben eine Unrichtigkeit sich äußern sollte. Sind ꝛc.

2) An den Breslauschen Magistrat.

Unsern ꝛc. Was wegen der Aufnahme der Weberstühle und der diesfalls einzusendenden Designation an sämtliche Land- und Steuer-Räthe dato verfüget worden, solches lassen Wir Euch in beygehender Abschrift zur gleichmäßigen Befolgung des verordneten zufertigen. Sind ꝛc.

No. CCLXXV.

d. d. Breslau, den 10. Septbr. 1765.

Circulare

wegen des zum Retablissement der Wüstungen und Separation der doppelten Possessionen bis zum 1. Junii a. f. ausgesetzten Termini.

1) An sämmtliche Landräthe, Breslauschen Cammer-

zur Nachricht, Achtung und Publication im Creiße hierdurch bekannt gemacht, mit der Verwarnung, daß wann Ihr Euch diese Sache nicht alles Ernstes angelegen seyn lassen, und die in Rest seyende Dominia mit allen erforderlichen Zwangs-Mitteln dahin anhalten werdet, daß sowohl die wüste Höfe vor Ablauf vorgedachter Frist aufgebauet und mit Wirthen besetzet, als auch die doppelte Possessiones nach der Vorschrift separiret werden, die ohnfehlbare Cassation erfolgen werde, massen Euch schlechterdings oblieget, Euch nicht mit leeren Versprechungen von denen Dominiis zu begnügen, sondern selbst die Dörfer zu bereisen und nachzusehen, ob zu dem Bau die Materialien angefahren, ob die Contracte mit denen Zimmerleuten ꝛc. gemacht, ob die Annehmer da, als welche Ihr Euch vorzeigen zu lassen habt; und wenn die Dominia saumseelig, müsset Ihr auf Kosten derselben einen Entrepreneur annehmen, desgleichen die Wirthe oder Annehmer derer Stellen engagiren, ihnen die Annehmungs-Briefe ausfertigen lassen und die Dominia zu Haltung und Erfüllung derselben mit Execution anhalten, überhaupt aber

Was den Landräthen hierbey obliegt, und deren Bestrafung im Unterlassungsfalle.

Wenn Wir nun Allerhöchst den vorhin bestimmten und bereits verflossenen Terminum bis zum 1. Junii 1766. zu prorogiren, dabey aber zu befehlen geruhet, daß ein jeder vor Ablauf dieser Frist mit seinem Retablissement und Separation der doppelten Possessionen völlig zum Stande kommen, oder ohne Erlaß in die festgesetzte Strafe verfallen seyn, auch einem jeden Fiscal gewisse Creißer angewiesen werden sollen, in welchen er auf das Retablissement mit Acht haben, und davon Rede und Antwort geben soll: so wird Euch in beygehender Abschrift communiciret, was auf Unsere Allerhöchste Ordre wegen Retablirung der Wüstungen und Separation der doppelten Possessionen an die Landräthe dato erlassen worden, und dabey zugleich bekannt gemacht, daß Euch der N. N. Creiß zugetheilet ist, in welchem Ihr auf die Vorschriftmäßige Retablirung der wüsten Stellen und doppelten Possessionen besondere Attention zu nehmen und Euer officium gegen diejenigen zu beobachten habet, so die Vorschrift nicht befolgen, wie Ihr denn auch aus Unsern Cammer-Actis von dem Zustande der wüsten Stellen und doppelten Possessionen in erwehnten Creißern Euch gehörig zu informiren und nicht weniger mit denen Landräthen Euch dieserhalb in Correspondenz zu setzen, und dahin zu sehen habet, daß Unsere Allerhöchste Intention unausbleiblich zur Erfüllung gebracht werde. Sind ꝛc.

Das Circulare, nach welchem Terminus zum völligen Retablissement der Wüstungen und Separation der doppelten Possessionen bis auf den 1. Junii 1766. hinausgesetzt worden, wird den Fiscälen communiciret, und bekannt gemacht, daß ihnen bestimmte Creiße zugetheilet worden, in welchen sie auf das Vorschriftmäßige Retablissement ꝛc. besonders sehen, und sich aus den Cammer-Actis von dem ganzen Zustande informiren sollen.

No. CCLXXVI.

d. d. Breslau, den 10. und Glogau, den 20. Septbr. 1765.

Circulare

wegen des auf die nach Pohlen durchgehende Sächsische Porcellain- wie auch ganze und Halbwollene, ingleichen Baum-Wollene Waaren gelegten Transito-Imposts a 30 Pro-Cent.

An ſämmtliche Steuer-Räthe.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Das Sächsische Porcellain und die ganz und halbwollene, auch baumwollene Waaren ſollen, wenn ſie aus Sachſen durch Schleſien nach Pohlen gehen, 30 Pro-Cent Tranſito-Impoſt erlegen; hierunter gehören auch alle Geraſche ꝛc. Waaren.

Unſern ꝛc. Da Wir Allerhöchſt aus bewegenden Urſachen anbefohlen, daß nebſt dem Sächſiſchen Porcellain, auch ſämmtliche Sächſiſche ganze und halb wollene auch baumwollne Waaren, welche aus Sachſen durch Unſere Schleſiſche Lande nach Pohlen gehen, gleichwie daſſelbe in Anſehung der reichen und anderen ſeidenen und halbſeidenen Etoffes ſchon unterm {5ten / 16ten} m. p. geſchehen, mit einem Tranſito-Impoſt von 30 Pro-Cent beleget, auch darunter die Geraſche und andere dergleichen im Gräflich-Reußiſchen Voigtlande fabricirte Waaren mit begriffen ſeyn ſollen; Als wird Euch ſolches hierdurch bekannt gemachet, mit der Aufgabe, dieſerhalb ſofort das weitere nöthige zu verfügen. Sind ꝛc.

No. CCLXXVII.

d. d. Breslau, den 17. Septbr. und Glogau, den 8. Octbr. 1765.

Circulare

betreffend die Verzollung und reſpect. Impoſtirung einiger aus den Oeſterreichſchen eingehenden Producte und Waaren.

An ſämmtliche Steuer-Räthe.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Urſache der Verordnung.

Unſern ꝛc. Es iſt uns angezeiget worden, daß von den Zoll-Aemtern bey Verzollung folgender Sachen, nemlich:

Kien-

Wagen-Schmeer und Theer,
Spillen,
Rade-Felgen,

wenn selbige aus dem Oesterreichischen ins Land gebracht werden, nicht auf einerley Art procediret wird, sondern einige von solchen Waaren einen Satz à 5 Pro-Cent, die mehresten aber den Mandatmäßigen Zoll davor entrichten lassen. Damit nun dem hierunter vorkommenden Zweifel abgeholfen, und durchgehends auf einem gleichen Fuß verfahren werde; als befehlen Wir Euch hierdurch in Gnaden, die Zoll-Aemter Eurer Inspection zu instruiren, daß von

Kien-Oel,
Terpentin-Oel,
Wacholder-Oel,
Wacholder-Beeren,
Scheide-Wasser,
Streu-Sand,
Harz,
Wetz-Steine,
Wagen-Schmeer und Theer,

wenn sie aus den Oesterreichischen Provinzien kommen, der Einfuhr-Zoll mit 5 Pro-Cent genommen werden solle.

Bestimmung des Zolles von den genannten Sachen, wenn sie aus dem Oesterreichschen komen mit 5 Pro-Cent Impost.

No. CCLXXVIII.

d. d. Breslau, den 17. und Glogau, den 29. Septbr. 1765.

Circulare
wegen Erzeugung mehrerer einschürigen Wolle.

1) An sämmtliche Land-Räthe.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Um den Klagen der Dominiorum über den niedrigen Preis der Wolle abzuhelfen, muß zugleich mehrere einschürige Wolle im Lande erzeuget werden.

Unsern ꝛc. Es ist mehr als zu bekannt, wie die Schlesische Dominia noch beständig über den niedrigen Preiß der Wolle Klage führen.

Da nun sothaner Preiß unter andern mit daher rühret, daß durchgehends nur zweyschürige Wolle erzeuget wird, indessen aber zu denen im Lande befindlichen Zeug-Fabriquen auch einschürige Wolle erforderlich ist, und diese eben darum, weil dergleichen im Lande nicht zu haben, bishero noch nicht recht empor kommen können; bey diesen Umständen aber die Nothwendigkeit erfordert, daß auf Erzeugung mehrerer einschürigen Wolle mit Ernst gedacht werde; so haben Wir Euch mit Beziehung auf das bereits unterm Breslau, den 12. und Glogau, den 18. May c. erlassene Circulare hierdurch allergnädigst erinnern wollen, die Creiß-Eingesessenen aufs angelegentlichste hierzu zu animiren, und ihnen den Nutzen hierdurch begreiflich zu machen, maßen Wir denn versichert sind, daß wenn sich darauf geleget und dergleichen einschürige Wolle in genugsamer Quantität erzeuget wird, die Fabricanten in Unsern übrigen Provinzien selbst Abnehmer darzu abgeben werden.

Es wird also das unterm 12. u. 18. May c. dieserhalb erlassene Circulare abermals in Erinnerung gebracht.

Die geistlichen Stifter und Klöster, denen die Erzeugung einschüriger Wolle zur Condition gemacht worden, sollen mit Nachdruck darzu angehalten werden.

Da auch übrigens denen geistlichen Stiftern und Clöstern unter andern Conditionen die Einrichtung eines gewissen Theils ihrer habenden Schäfereyen zu einschüriger Wolle auferleget worden; so habt Ihr, insoferne geistliche Stifter und Clöster, welche Schäfereyn haben, in Eurem Creiße befindlich, selbige mit Nachdruck zu adimplirung dieser Aufgabe anzuhalten, maßen Wir keinesweges zu gestatten gemeynet, daß selbige deren Erfüllung von einer Zeit zur andern aussetzen, vielmehr wollen, daß sie darunter sofort zu Werke gehen und dadurch andern im Lande mit guten Exempeln vorgehen. Sind ꝛc.

2) An

3) An sämmtliche Königl. Aemter.

Da denen Königlichen Aemtern unter andern Conditionen auch die Einrichtung eines gewissen Theils ihrer Schäfereyen zu einschüriger Wolle auferleget worden; als wird dem Amte N. hierdurch anbefohlen, nicht nur diese Condition immanquablement zu erfüllen, sondern auch zu seiner Zeit die dazu ausgesetzte Anzahl der Lämmer anzuzeigen.

Was den Beamten wegen Erzeugung einschüriger Wolle obliegt.

No. CCLXXIX.

d. d. Breslau, den 18. Septbr. 1765.

Circulare
wegen Vermehrung der Strumpf-Fabriquen und des Verschleißes dieser Waaren auf der Frankfurther Messe.

1) An sämmtliche Steuer-Räthe Breslauschen Cammer-Departements.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Den schon in Schlesien befindlichen Fabricanten von der Art soll angerathen werden, mit ihren Fabricatis die Frankfurther Messen zu besuchen.

Und da die zuletzt übergebene General-Designation von denen im Lande gefertigten wollenen Waaren mit mehrerem zeiget, daß hin und wieder, besonders zu Breslau, Brieg, Strehlen, Gottesberg, Leobschütz, Ober-Glogau, Rattibor u. Groß-Stehliz schon ziemliche Quantitäten von wollenen Strümpfen fabriciret werden, auch zu vermuthen ist, daß die Fabricanten diese Waaren mit weit besserem Profit loß werden dürften, als es so lange geschehen ist, wenn sie die Messen zu Frankfurth an der Oder besuchten, zumalen sie dorten an die Märkische und Pommersche mit Strümpfen handelnde Kaufleute gute Abnahme finden würden; so habt Ihr die Strumpf-Fabricanten in den Städten Eurer Inspection dahin zu vermögen, daß einige von solchen einen Versuch machen, mit ihren Fabricatis die Frankfurther Messe zu besuchen, wobey Ihr ihnen mit bekannt machen könnet, daß Wir durch Unsere Chur- und Neumärkische, auch Pommersche Krieges- und Domainen-Cammern denen Kaufleuten, welche in genannten Provinzien mit gedachten Fabricatis handeln, nachdrücklichst empfehlen lassen, ihren Einkauf auf der

Auch soll ihnen bekannt gemacht werden, daß die Kaufleute aus der Mark und Pommern, die mit diesen Fabricatis handeln, durch

gedachter Messe bestens zu
Steuer-Räthen gesetzten Ta
tigen, was Ihr hierunter ei

N
d. d. Breslau
Königl.
wegen Verme
An sämmtliche Steu
partements und
Friedrich,
Unsern ꝛc. Da in Sch
solche sowohl in Ansehu
Nutzen ist, und Wir

gleichfalls zu achten, und bey der starken Anzahl von Strumpf-Fabricanten, die sich hiesigen Orts befinden, wenigstens einige zum Besuch gedachter Messe bestens zu animiren, und wollen Wir in dem denen Steuer-Räthen gesetzten Termino von Euch gleichfalls Bericht gewärtigen, was Ihr hierunter effectuiret habt. Sind ꝛc.

Strumpf-Fabricanten zum Besuch der Frankfurther Messe mit ihren Fabricatis animiren und davon berichten.

No. CCLXXX.

d. d. Breslau, den 18. Septbr. 1765.

Königl. Cammer-Verordnung
wegen Vermehrung der Buch-Mast.

An sämmtliche Steuer-Räthe Breslauschen Cammer-Departements und an den Magistrat zu Breslau.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Da in Schlesien wenig Buchmast vorhanden, obgleich solche sowohl in Ansehung der Mast, als auch des Holzes von großem Nutzen ist, und Wir daher in Betracht dieses Nutzens gerne sehen, daß die Buchen im Lande bessern Fortgang haben, und selbige in ansehnlicher Quantität fortgepflanzt werden mögen; so befehlen Wir Euch, den

Nutzen der Buchen, als die Ursache gegenwärtiger Verordnung.

Der Anbau der-

No. CCLXXXI.

d. d. Glogau, den 19. und Breslau, den 28. Septbr. 1765.

Circulare

wegen Vermehrung der Buch-Maſt.

1) An ſämmtliche Königl. Forſt-Bediente.

Maasregeln zur Vermehrung der Buchmaſt.

Da die Königl. Cammer zur Vermehrung der Buchmaſt in denjenigen Gegenden, wo dergleichen Saamen zu haben, deſſen Sammlung und Ausſtreuung an convenablen Orten vor nöthig erachtet; ſo wird dem N. hierdurch aufgegeben, Buchen-Saamen zu ſammlen, ſolchen in bequemen Gegenden auszuſäen, und von dem, was übrig bleibet, die Quantität und den Preiß anzuzeigen, damit ſolcher nach andern Revieren, wo dergleichen nicht vorhanden, abgeſandt werden könne, und

Was die Forſt-Bedienten berichten ſollen.

hat der N. ohne Verzug zu melden, wie viel Scheffel Saamen er auszuſäen vermeinet, und wie viel Scheffel er für andere Reviere zu liefern gedenkt, oder wie viel er noch von andern Revieren zu erhalten nöthig hat, damit das erforderliche darnach verfüget werden könne.

2) An ſämmtliche Steuer-Räthe.

Unſern ꝛc. Da Wir zur Vermehrung der Buchmaſt nöthig erachten, daß in denjenigen Gegenden, wo dergleichen Saamen zu haben, ſolcher an convenablen Orten ausgeſtreuet und fortgepflanzet werde; ſo habt Ihr die Magiſträte Eurer Inſpection nach demjenigen, was copeylich anliegend an Unſere Forſt-Bediente ergangen, forderſamſt zu inſtruiren, und auf die Befolgung nicht nur zu halten, ſondern auch davon zu berichten. Sind ꝛc.

No. CCLXXXII.

d. d. Breslau, den 19. Septbr. 1765.

Circulare

wegen anderweitiger Aufnahme des Pferde-Standes.

An ſämmtliche Land-Räthe Breslauſchen Cammer-Depart.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Urſache der Verordnung.

Unſern ꝛc. Es iſt bey allen zeithero verfügten Aufnahmen des Pferdeſtandes angemerket worden, daß die eingegangenen diesfälligen Nachrich-

sich zeigenden Plus oder Minus die Ursachen davon sogleich zu untersuchen. Aus diesen Specialien muß der Land-Dragoner nach beykommendem Schemate das Generale nach denen Summen jeden Dorfes anfertigen, Plus und Minus gegen oben benannten Bestand ziehen, und wenn er bereits gegründete Raisons davon aufgenommen, selbige beyfügen. Hätte der Land-Dragoner es aber nicht ordentlich genung gemachet, müsset Ihr ins Detail gehen, und nach Befinden Schulzen und Gerichte deshalb vernehmen, überhaupt aber Euch nicht damit begnügen, aus Specialien ein Generale zusammen setzen zu lassen, sondern einmal einen richtigen Bestand auszumitteln bemühet seyn. Es kann bey dieser Gelegenheit die ganze Viehstands-Tabelle, da die bisherigen vielen Zweifeln unterworfen bleibet, aufgenommen werden, und sind währender Zeit, daß der Land-Dragoner sich mit dieser Arbeit beschäftiget, die Currenden und was ihm sonst zu besorgen oblieget, durch Bothen zu bestellen. Er muß aber diese Arbeit dergestalt beschleunigen, daß ult. Januarii k. a. die erforderte zuverläßige Nachricht und Aufnahme des Pferdestandes, wogegen nicht das geringste Dubium moviret werden kann, hier sey, massen Wir solche alsdenn ohnfehlbar gewärtigen.

Bey dieser Gelegenheit soll die ganze Viehstands-Tabelle aufgenommen werden.

Wenn die Tabellen eingesandt werden sollen.

Uebrigens müssen die Land-Dragoner zugleich untersuchen, ob alle jetzt nicht belegte Stuten etwann nicht bestanden, und im Frühjahr mit

Was in Ansehung der einzusendenden Nachrichten

Designa-
vom Pferde-Stande

Nahmen des Dorfes und der Innwohner.	Darinnen sind Dominial-Pferde incl. sämmtlicher Fohlen.	Diese bestehen in						Von denen Stuten seyn	
		Wallachen.	Stuten.	Hengste.	taugliche Beschäler.	Fohlen über 1 Jahr.	Fohlen unter 1 Jahr.	belegt.	bestanden.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Ihr werdet in denen Verordnungen, welche unter dem 29sten Novembr. 1755. und dem 25sten Julii 1757. an Euch ergangen seyn, die Ursachen finden, welche Uns vermocht haben, alle das Vieh mit dem doppelten Mandatmäßigen Effito-Zoll und einer doppelten Handlungs-Accise zu belegen, welches in Schlesien gekauft, und hiernächst nach Sachsen getrieben wird, bey welcher Verfügung es auch nach wie vor sein Bewenden behält.

Bewegungsgrund.

Wenn Wir nun aber mißfällig vernehmen müssen, wie gegen diese Verordnung dadurch sehr contraveniret wird, daß denen Böhmen bis daher nachgegeben worden, das im Lande erkaufte Vieh für den ordinairen Mandatmäßigen Zoll, und der einfachen Handlungs-Accise auszuführen, wodurch die Sachsen Gelegenheit genommen, mit denen Böhmen dahin zu colludiren, daß diese das nach Sachsen bestimmte Vieh auf ihren Nahmen versteuert und also Unsere Gefälle ansehnlich defraudiret haben; so sind Wir hierdurch in die Nothwendigkeit gesetzet

Circulare
wegen erhöheten Transito-Zolles von denen durch Schlesien nach Pohlen gehenden Waaren.

An sämmtliche Steuer-Räthe.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Es ist bereits durch die Circular-Verordnungen d. d. [Breslau den 5ten August und 10ten pr. m. / Glogau den 16ten August und 20sten pr. m.] festgesetzet, daß die aus Sachsen nach Pohlen durch Schlesien transitirende reiche und andere seidene Etoffes, auch alle andere ganz und halbseidene Waaren, ingleichen sämtliche Sächsische ganz und halb wollne auch baumwollne Waaren, nebst dem Sächsischen Porcellain, einen Transito-Zoll von 30 Pro-Cent in Schlesien erlegen sollen.

Nach einigen schon erlassenen Verordnungen soll von den aus Sachsen durch Schlesien nach Pohlen transitirenden seidenen Etoffes ganz und halb seidenen Waaren, ganz und halb wollenen, auch Baumwollenen Waaren, nebst dem Sächsischen Porcellain 30 Pro-

Wenn Wir nun bey dieser Verfügung auf die Beförderung der propern Handlung aus Schlesien und Breslau nach Pohlen vornemlich Unsre Absicht gehabt: So finden Wir aus eben dieser Ursach noch ferner nöthig, hierdurch zu verordnen, daß alle übrige Sächsische oder aus

Alle aus andern Ländern durch Schleſien nach Pohlen gehende Waaren erlegen ebenfalls 10 Pro Cent Tranſito-Impoſt;

producta, wenn ſelbige aus Hamburg, Frankreich und andern fremden nicht unter Unſerer Bothmäßigkeit ſtehenden Ländern und Provinzien immediate durch Schleſien nach Pohlen tranſitiren, mit dem Tranſito-Zoll a 10 Pro-Cent zu belegen, welches auch in Anſehung der ſeidnen, halbſeidnen, wollenen, halbwollenen, baumwollenen Waaren und des Porcellains ſtatt hat, falls ſelbige nur durch Sachſen gehen und daſelbſt erweißlich nicht ausgepackt werden, indem ſie alsdenn auch nur 10 Pro-Cent entrichten; dafern aber obige mit 30 Pro-Cent ſonſt impoſtirte Waaren in Sachſen eröfnet oder umgepacket ſeyn möchten, müſſen ſie ebenfalls, wie die aus Sachſen kommende, mit dem Tranſito-Zoll a 30 Pro-Cent beleget werden.

Satz des Tranſito-Impoſts, wenn dieſe Waaren in Sachſen umgepackt werden.

Wir befehlen Euch dannenhero in Gnaden, die unter Euch ſtehende Zoll-Aemter hierdurch zu inſtruiren, und dahin zu ſehen, daß dieſer Vorſchrift aufs genauſte eingefolget werde. Sind ꝛc.

No. CCLXXXV.

d. d. Breslau, den 1. und Glogau, den 14. Octbr. 1765.

Circulare

wegen des Ausfuhr-Zolls vom 1 Rthlr. für jedes Stück Tuch, ſo unappretirt auſſer Landes geführet wird.

1) An ſämmtliche Steuer-Räthe.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Bewegungsgründe dieſer Verordnung.

Unſern ꝛc. Nachdem vielfältige Beſchwerden über die große Anzahl der aus dem Lande roh und unappretirt gehenden und verſandt werdenden Tücher geführet worden, indem dadurch dem Lande viel Nahrung entzogen wird, deren Beybehaltung unſtreitig demſelben zu mehrerem Nutzen gereichet; ſo wird zwar in Betracht verſchiedener Gründe und Urſachen die Ausfuhre ſolcher Tücher nicht gänzlich verboten, jedoch feſtgeſetzet, daß für jedes Stück Tuch, welches roh und unappretirt nach fremden auswärtigen Landen, es möge ſeyn wohin es wolle, verſandt, gebracht oder geführet wird, 1 Rthlr. an Ausfuhr-Zoll erleget werden ſoll.

Für jedes Stück Tuch, welches roh und unappretirt nach auswärtigen Landen verſandt wird, ſoll 1 Rthl.

soll. Es wird Euch dahero anbefohlen, die Zoll-Aemter Eurer Inspection darnach gehörig zu instruiren, denen Kaufleuten aber, welche mit solchen Tüchern handeln, aufzugeben, ihren auswärtigen Freunden davon Meldung zu thun, damit diese sich darnach richten, und in Zeiten wegen des Färbens und Appretiren ihre Bestellung darnach einrichten können, immaßen es um so weniger Schwierigkeiten haben wird, diesen Tüchern die erforderliche Farbe und Appretur zu geben, da die meisten Tücher von den kleinen Städten nach Breslau kommen, und es hier an genugsamen Färbereyen und Gelegenheiten zum Appretiren nicht ermangelt; übrigens müsset Ihr auch darauf bedacht seyn und Euch bestreben, in denen Landstädten mehrere Färber und Appreteurs anzusetzen. Sind ꝛc.

an Ausfuhr-Zoll erleget werden, welches den Zoll-Aemtern sowohl, als den Kaufleuten, die mit solchen Tüchern handeln, bekannt zu machen, damit sie ihre Maasregeln darnach nehmen können.

Im Lande sollen mehrere Färber und Appreteurs angesetzet werden.

2) An den Magistrat zu Breslau.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Wir lassen Euch auf Euren Bericht vom 13. Jan. c. in copeylichen Anschluß zu fertigen, was dato in Gefolge der darauf erfolgten Decision in Vorschrift wegen der Ausfuhre der rohen und unappretirten Tücher, und des auf selbige gelegten Imposts à 1 Rthlr. per Stück an sämmtliche Steuer-Räthe ergangen, mit Befehl, solches den hiesigen Fabricanten und Tuch-Kaufleuten bekannt zu machen, die Färber, Tuchscheerer und Tuchbereiter aber um so mehr anzuweisen und zu animiren, daß sie sich bestreben sollen, die Tücher dergestalt vorzüglich gut zu färben und zu appretiren, wie es die auswärtige Abnehmer verlangen, und die Versender damit bestehen können.

Was wegen der Ausfuhr der rohen Tücher und dem Impost à 1 Rthl. p. Stück an die Steuer-Räthe erlassen worden, wird dem Breslauschen Magistrat zugefertiget, um solches den Fabricanten und Tuch-Kaufleuten bekant zu machen.

Färber sollen angewiesen werden, die Tücher vorzüglich gut zu färben.

No. CCLXXXVI.

d. d. Breslau, den 2. und Glogau, den 18. Octbr. 1765.

Circulare

wegen des Behufs der zu Zinna in der Mark etablirten Damast-Fabrique Zollfrey zu paſſirenden Schleſiſchen Garns.

An ſämmtliche Steuer-Räthe.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Zollfreye Ausfuhre des Garns nach der Fabrique zu Zinna.

Unſern ꝛc. Da Wir Allerhöchſt ſelbſt in Gnaden reſolviret, daß dasjenige Garn und Geſpinſte, welches die zu Zinna in der Mark etablirte Damaſt-Fabrique aus Schleſien zu ihrer Bedürfniß kommen laſſen wird, Zollfrey überall paſſiret, zu Vermeidung der Unterſchleiſe aber jedesmal die erforderliche Atteſte, daß das Garn zu ſothaner Fabrique deſtiniret ſey, beygebracht werden ſollen; ſo befehlen Wir Euch hierdurch in Gnaden, die Acciſe- und Zoll-Aemter Eurer Inſpection hiernach zu inſtruiren, und wird Euch, von wem die Atteſte ausgeſtellet ſeyn ſollen, auch was Ihr mit ſelbigen fernerhin zu veranlaſſen habet, näher bekannt gemacht werden. ꝛc.

Maasregeln, zur Vermeidung der Unterſchleiſe.

No. CCLXXXVII.

d. d. Breslau, den 7. Octbr. 1765.

Circulare

wegen mehrerer Ordnung bey Repartition der Behufs der Cavallerie-Verpflegung vom Lande zu liefernden Fourage.

An ſämmtliche Land-Räthe Breslauſchen Cammer-Departements, excl. der Gebirgs-Creiße.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Wie die Repartitiones Behufs der Cavallerie-

Unſern ꝛc. Wir haben Euch bereits unterm 23. Octbr. p. a. Unſer Misfallen darüber zu erkennen gegeben, daß von verſchiedenen

Land-

Land-Räthen die Verpflegungs-Repartitiones so zertheilt gemacht werden, daß von manchen individuis nur wenige Centner Heu oder Schock Stroh geliefert und mit Anspann fortgebracht werden müssen.

Verpflegung von den Land-Räthen zu machen, ist unterm 23ten Octbr. verordnet worden.

Ohnerachtet wir verhoffet, daß solches abgestellet seyn würde, so haben wir doch bey Gelegenheit der letzten Revüen das Gegentheil wahrnehmen müssen, da theils Dorfschaften mit einigen wenigen Centner Heu oder ein paar Schock Stroh angefahren gekommen, andern aber, welche auf ein so geringes Quantum keine Fuhren verwenden wollen, die Fourage in der Nachbarschaft auf das theureste kaufen u. bezahlen müssen.

Ihr werdet selbst einsehen, daß das denen Creiß-Einsassen zur gröſten Beschwerde gereichen müsse, wenn dieselben um solcher Kleinigkeit willen Pferde und Wagen einen ganzen Tag aus ihrer Wirthschaft entbehren müssen.

Es wird demnach obgedachte Verordnung vom 23. Octbr. hiedurch nochmalen wiederholt, und Euch ernstlich anbefohlen, hinkünftig die Repartitiones zur Verpflegung der Garnisons dergestalt zu machen, daß zu einer jeden halbmonatlichen Lieferung allezeit ein Theil des Creißes gezogen, und solchergestalt denen Garnisons ganz beladene Wagens zugefahren und alle unnöthige Fuhren menagiret werden.

Diese Verordnung wird nochmals wiederholt, und vorgeschrieben, wie künftig die Repartitiones dergestalt zu machen, daß keine Beschwerden weiter vorkommen.

Ihr müsset dieses dergestalt einrichten, daß jederzeit in einem Jahre die Lieferung herum komme, und solchergestalt der ganze Creiß damit betroffen werde. Sind ꝛc.

No. CCLXXXVIII.

d. d. Breslau, den 10. Octbr. 1765.

Circulare

wegen der Freyheit der Kupferschmieden, mit ihren Fabricatis die Jahrmärkte an solchen Orten, wo Meister ihrer Profession vorhanden, beziehen zu dürfen.

An sämmtliche Steuer-Räthe Breslauschen Cammer-Departements.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Wir bringen mißfällig in Erfahrung, daß unter denen Kupferschmieden hie im Lande eine Gewohnheit und Observanz dahin

Gesetzwidrige Observanz der Kupferschmiede,

als die Urſache dieſer Verordnung.

hin eingeführet worden, daß dieſelben die Jahrmärkte an ſolchen Orten, wo Meiſter ihrer Profeſſion vorhanden ſind, mit ihren Fabricatis nicht beziehen dürfen.

Wann aber dieſes als ein von ſich ſelbſt arrogirtes wider die öffentliche Jahrmarkts- und Meß-Freyheit laufendes Monopolium fernerhin um ſo weniger verſtattet werden kann, als zu deſſen Begründung weder ein ergangenes Landes-Geſetz, noch eine andere vernünftige Raiſon vorhanden iſt, vielmehr dergleichen unbefugte Anmaßungen dem Landes-Gewerbe nur zum Nachtheil gereichet: ſo habet Ihr in ſämtlichen Städten Eurer Inſpection ſofort per Circulare bekannt zu machen, daß künftig einem jeden Kupferſchmiede ungehindert frey ſtehen ſoll, alle Jahrmärkte mit ihren Fabricatis auch an denen Orten, wo Meiſter ihrer Profeſſion vorhanden, zum feilen und ungehinderten Kauf zu bringen, auch mit Nachdruck darüber zu halten, daß ſolches erfolge, und der darunter verſirende alte Mißbrauch gänzlich abgeſtellet werde. Sind ꝛc.

Den Kupferſchmieden ſoll alſo bekannt gemacht werden, daß ſie mit ihren Fabricatis alle Jahrmärkte, auch an Orten, wo Meiſter ihre Profeſſion ſind, ungehindert beſuchen können.

No. CCLXXXIX.

d. d. Breslau, den 10. und Glogau, den 18. Octobr. 1765.

Circulare,

die Maasregeln wegen des künftig tranſitirenden Tobacks betreffend.

1) An ſämmtliche Acciſe- und Zoll-Aemter.

Da die General-Pacht des Rauch- und Schnupf-Tobacks in hieſigen Landen mit eheſten ihren Anfang nehmen wird, und daher zu Verhütung aller künftigen Unterſchleife reſolviret worden, daß von nun an kein Toback, er ſey von welcher Art er wolle, woher er komme, oder wohin er gehe, anders, als nach Producirung eines Paſſes von der Direction der Tobacks-Pachtung-Compagnie durchpaſſiret gelaſſen werden ſoll; ſo wird dem Acciſe-(Zoll-) Amte zu N. ſolches hierdurch zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht, mit der Aufgabe, dergleichen producirten Paß jedesmal gehörig zu arreſtiren ꝛc.

Es ſoll künftig kein Toback anders, als nach Producirung eines Paſſes von der Tobacks-Pachts-Direction durch Schleſien durchpaſſiret werden.

2) An

2) An sämmtliche Steuer-Räthe.

Unsern ꝛc. Was dato auf Ansuchen der General-Pächter des Rauch- und Schnupf-Tobacks wegen des künftighin transitirenden Tobacks, und wie es damit gehalten werden soll, an sämtliche Accise- und Zoll-Aemter erlassen worden, solches wird Euch hiebey in Abschrift zur Nachricht zugefertiget, mit dem Befehle, dahin zu sehen, daß solches auf das genaueste befolget werde. Sind ꝛc.

Vorstehendes wird auch den Steuer-Räthen bekannt gemacht.

No. CCLXL.

d. d. Breslau, den 15. Octobr. 1765.

Circulare wegen Anschaffung der fehlenden Feuer-Rüstungen und Lösch-Instrumente.

An sämmtliche Steuer- und Land-Räthe Breslauschen Cammer-Departements.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Da es derer vielfältig erlassenen Verfügungen und Vorschriften ohnerachtet fast { in allen Städten / überall auf dem platten Lande } an denen benöthigten Feuer-Instrumentis fehlet, und dahero, wenn an einem Ort ein Feuer auskommt, solches gemeiniglich dergestalt um sich greifet, daß denen Einwohnern nichts übrig bleibt, als { die Stadt / ihr Hauß und Hof } zu verlassen und das Ihrige mit dem Rücken anzusehen, Wir aber nicht weiter nachsehen können, daß die dießfälligen Ordres unbefolgt bleiben; so habt Ihr sogleich nach Empfang dieses zu examiniren, ob jeden Orts die Feuer-Instrumente nach der vorgeschriebenen Quantität und Qualität vorhanden, und in Ansehung der fehlenden die Verfügung zu treffen, und { die Magistrate / die Herrschaften } anzuweisen, daß sie sofort und noch vor eintretenden Winter die erforderlichen Feuer-Rüstungen u. Lösch-Instrumente sowohl publique als private anfertigen, und denen respective Eigenthümern zustellen, den Betrag dafür aber von einem jeden beytreiben lassen, als wogegen jemand um so weniger mit Recht klagen kann, als im Grunde

Mangel der Feuerlösch-Instrumente, als die Veranlassung zu dieser Verordnung.

Dahero die genauste Untersuchung gehalten, die fehlende, sowohl publique als private Feuerlösch-Instrumente und Rüstungen vor dem Winter angeschaft, und der Betrag dafür von einem jeden Eigenthümer beygetrieben werden soll.

betrachtet eines jeden eigener Vortheil darunter verſiret, und keiner ſo blind ſeyn wird, daß er nicht einſehe, es ſey beſſer, einige Thaler auf dergleichen Sachen zu verwenden, als bey entſtehendem Brande aus Mangel der Löſchungsmittel ſein ganzes Vermögen zu riſquiren, und wollen Wir demnächſt Euren ausführlichen Bericht erwarten, was von Euch hierunter jeden Orts verfüget worden. Sind ꝛc.

Von der geſchehenen Verfügung erwartet die Königl. Cammer Bericht.

No. CCLXLI.

d. d. Breslau, den 16. und Glogau, den 22. Octobr. 1765.

Circulare wegen Mißbrauchs des Studirens.

1) An ſämmtliche Land-Räthe.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Mißbrauch des Studirens.

Unſern ꝛc. Ob Wir zwar bey beſſerer Einrichtung des Schulweſens in Schleſien Unſere Allerhöchſte Abſicht dahin gerichtet, daß der Jugend, ohne Unterſcheid der Religion, Gelegenheit verſchaffet werden ſollte, etwas zu lernen, und ihre der Schule gewidmete Zeit nicht unnütz zu verderben; ſo müſſen Wir doch mit höchſtem Mißfallen vernehmen, daß ſehr viele Schulzen, Bauren, Kretſchmer oder Gärtner und Häußler ihre Kinder denen Studiis widmen, und gleichwohl nicht des Vermögens ſind, ihnen die nöthigen Hülfsmittel zur Fortſetzung ihrer Studien zu fourniren.

Inconvenientien, ſo dem Staate daraus erwachſen.

Gleichwie nun hieraus das Inconveniens entſtehet, daß das Land mit Leuten überſchwemmt wird, welche theils wegen ihrer natürlichen Unfähigkeit, theils wegen Mangel der nöthigen Subſidien nichts rechtſchaffenes lernen, und als unnütze Glieder dem Lande zur Laſt fallen, und zu nichts zu gebrauchen ſind, hierdurch aber dem Publico nützliche Feldarbeiter, Handwerker und Profeſſioniſten entzogen werden, womit dem Lande mehr als mit Viertel-Gelehrten gedienet iſt, die oftmals nicht fähig ſind, einen vernünftigen Brief zu ſchreiben, Wir Uns auch gemüſſiget geſehen, bereits durch Edicta und Circular-Verordnungen dem Mißbrauch des Studirens Gränzen zu ſetzen, welches aber bis hierher

von

von keinem Effect gewesen. So können Wir nicht umhin, hierdurch festzusetzen, daß forthin keine Bauren, Kretschmer, Gärtner und geringerer Leute Kinder weiter zum Studiren admittiret werden sollen, sondern es genung sey, wenn dieselben nebst dem Christenthum, lesen, schreiben und rechnen, auch allenfalls einen vernünftigen schriftlichen Aufsatz machen lernen, zu welchem Ende sie denn fleißig zur Schule gehalten, demnächst aber entweder zum Feldbau und der Landwirthschaft, oder aber zum Handwerke, oder Professionen emploiret werden müssen.

Es sollen daher die Kinder der Bauern, Kretschmer, Gärtner ꝛc. nicht zum Studiren admittirt, sondern wenn sie lesen, schreiben, rechnen, und allenfalls einen schriftlichen Aufsatz machen können, zum Feldbau, der Landwirthschaft, oder einer Profession angehalten werden.

Ihr habt diese Unsere Allerhöchste Willens-Meynung überall im Creiße zu jedermanns Wissenschaft zu bringen und auf den Effect zu halten. Sind ꝛc.

2) An sämmtliche Steuer-Räthe.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Was Wir dato an sämtliche Landräthe wegen Abstellung des Mißbrauchs vom Studiren ergehen lassen, solches communiciren Wir Euch hiebey in Abschrift, mit dem Allergnädigsten Befehl, solches denen Magisträten in Städten Eures Departements gleichfalls zu communiciren, und ihnen aufzugeben, der Bürgerschaft dabey bekannt zu machen, daß keines Bürgers Söhne sich denen completten Studiis widmen sollen, deren Eltern nicht des Vermögens sind, ihnen die nöthigen Subsidia dazu ohne ihren eigenen Nachtheil zu fourniren, und deren Kinder nicht sehr vorzügliches Genie zum Studiren zeigen, gemeiner Handwerker und Tagelöhner Kinder aber völlig vom Studiren excludiret seyn sollen. Im übrigen ist darauf zu halten, daß dergleichen Bürger-Kinder fleißig zur Schule bis dahin angehalten werden müssen, daß sie neben dem Christenthum lesen, schreiben, rechnen und vernünftige Aufsätze machen lernen, hieran geschiehet Unser Wille und Wir sind ꝛc.

Einschränkung des Studirens bey den Bürgers-Söhnen.

No. CCLXLII.

d. d. Breslau, den 22. Octobr. 1765.

Circulare

wegen der Nachweiſung von dem auf die Bleichen geſandten rohen Garne.

An ſämmtliche Steuer-Räthe, Breslauſchen Cammer-Departements.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Unſern ꝛc. Da die unterm 10ten Januar c. aufgegebene Nachweiſung von denen auf die Bleiche geſandten rohen Garnen von allen Steuer-Räthen nicht egal angefertiget und übergeben worden, ſo wird Euch beyliegendes Schema zugeſandt um nach ſolchem beſagte Nachweiſung künftig in Terminis einzureichen ꝛc.

Schema

Schema

zur Haupt-Deſignation des Krieges- und Steuer-Raths N. N. von denen auf einländiſchen Bleichen vom 16. Junii bis 15. Decbr. 1765. gebleichten rohen Garnes.

	Nahmen derer Städte, aus welchen rohe Garne auf die Bleichen gegeben worden.	Benennung der einländiſchen Bleichen, wohin die rohen Garne zum Bleichen gegeben.	Anzahl der Garne, ſo auf die Bleiche gegeben ſind. Schk.	St.	Davon ſind an weißen Garnen wiederum zurückgenommen Schk.	St.	Summa des aus jeder Stadt zum Bleichen gegebenen rohen Garnes. Schk.	St.	Summa des von denen Bleichen zur Stadt wiederum zurückgekommenen weißen Garnes. Schk.	St.	Balance. Plus. Rthl.	Sgr.	Minus. Rthl.	Sgr.
1.	Stadt Breslau	zu Brieg	100	—	64	—								
		Cameiſe	30	—	30	—								
		Wieſe	50	—	46	—								
							180	—	140	—	—	—	40	—
2.	Stadt Ohlau	zu Bramſen	10	—	10	—	10	—	10	—	—	—	—	—
3.	Stadt Neumarckt	zu Cameiſe	45	—	40	—								
		Brieg	21	—	20	—								
		Wieſe	16	—	14	—								
							82	—	74	—	—	—	18	—
		Summa	..	..	..	—	272	—	224	—	—	—	58	—

Extract,

wie viel rohe Garne aus denen Städten im Departement des Krieges- und Steuer-Raths N. N. vom 16. Junii bis 15. Decbr. 1765. auf nachfolgenden einländischen Bleichen gebleicht worden.

	Schock	Stück
auf der Bleiche zu Brieg	84	—
Cameise	70	—
Wiese	60	—
Bramsen	10	—
Summa	224	—

No. CCLXLIII.

No. CCLXLIII.
d. d. Breslau, den 23. und Glogau, den 31. Octbr. 1765.
Circulare
wegen der verſtatteten Ausfuhre der rohen Garne nach Berlin und den übrigen Königl. Provinzien.
An ſämmtliche Steuer-Räthe.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Veranlaſſung.

Unſern ꝛc. Da die Fabricanten zu Berlin und ſonſt in Unſern übrigen Provinzien beſtändig um Ueberlaſſung roher Garne ſollicitiren, deren auch ohnfehlbar genung heimlich ausgeſchleppet werden mögen, durch die in den Städten und auf dem Lande nunmehro introducirten Spinnſchulen aber gewiß mehr Garne, wie vorhin, werden bewürket werden; ſo haben Wir Allergnädigſt reſolviret, daß die Ausfuhre der rohen Garne nach den übrigen Provinzien in der Art und unter der Condition nachgegeben werden ſoll, daß davon eben der Zollſatz à 2 Rthlr. 8 Gr. pro Schock, welcher vom gebleichten Garne entrichtet wird, erleget werde, als worunter Ihr die Zoll-Aemter Eurer Inſpection gehörig zu inſtruiren habt. Sind ꝛc.

Bedingung, unter welcher die rohen Garne nach den übrigen Königl. Provinzien ausgeführet werden können.

No. CCLXLIV.
d. d. Breslau, den 24. und Glogau, den 31. Octbr. 1765.
Circulare
wegen Befreyung der türkſchen Kaufleute von dem Tranſito-Impoſt à 30 Pro-Cent, für die in der Leipziger Meſſe durch Schleſien nach Pohlen gehenden Waaren.
An ſämmtliche Steuer-Räthe.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Mit Beziehung auf die vorhergegangenen Ver-

Unſern ꝛc. In denjenigen Verordnungen, welche wegen des Tranſito-Impoſts von 30 Pro-Cent reſpectu derjenigen Waaren, wel-

ordnungen, werden die Sächsischen Waaren, welche durch Pohlen nach der Türkey gehen, von dem Transito-Zoll à 30 Pro-Cent eximiret.

che von der Leipziger-Messe durch Schlesien nach Pohlen gehen, ohnlängst unterm { 5ten / 16ten } August und { 10ten / 20sten } Septembr. c. erlassen worden, ist zwar kein Unterscheid oder Ausnahme in Ansehung derjenigen Sächsischen Waaren gemacht worden, welche durch Pohlen nach der Türkey geführet werden.

Da aber die Türkische und unter türkischer Bothmäßigkeit wohnende Griechische Kaufleute, welche letztere von denjenigen Griechen, so in Pohlen und zum Theil zunächst an der Schlesischen Gränze wohnen, leicht zu unterscheiden sind, und welche dem Transito von 30 Pro-Cent unterworfen bleiben, eigentlich unter dieser Verordnung nicht mit begriffen sind, so wird Euch solches hierdurch zur Nachricht und weitern Verfügung bekannt gemacht, jedoch mit dem expressen Beyfügen, daß sothane griechische und türkische Kaufleute sich nicht beykommen lassen müssen, von dergleichen Waaren in Pohlen etwas abzusetzen, und dadurch den Transito-Impost von 30 Pro-Cent zu defraudiren, weil widrigenfalls, wie solches denenselben bey der Durchreise ausdrücklich zu intimiren, das ihnen bewilligte Beneficium der Entrichtung des bisherigen ordinairen Zoll-Satzes sogleich aufgehoben, und von ihnen zu Verhütung fernerer dergleichen Unterschleife, ebenfalls der Impost von 30 Pro-Cent abgefordert werden wird. Sind ꝛc.

Es wird aber der Absatz in Pohlen bey Verlust des Beneficii ausdrücklich verboten.

No. CCLXLV.

d. d. Breslau, den 28. Octbr. 1765.

Circulare

wegen Anschaffung der benöthigten Feuer-Rüstungen und Lösch-Instrumente.

An sämmtliche Land- und Steuer-Räthe, Breslauschen Cammer-Departements.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Die Verordnung vom 15 Octobr. wird wiederholt.

Unsern ꝛc. Es ist Euch unterm 15ten dieses anbefohlen worden, sogleich zu examiniren, ob jeden Orts die Feuer-Instrumente nach der vorgeschriebenen Quantität und Qualität vorhanden, und in Ansehung

hung der fehlenden die Verfügung zu treffen, und die {Herrschaften / Magistrate} anzuweisen, daß sie sofort und noch vor eintretendem Winter die erforderlichen Feuer-Rüstungen und Lösch-Instrumente sowohl publique als private anfertigen, und denen respective Eigenthümern zustellen, den Betrag dafür aber von einem jeden beytreiben lassen. Wie Wir nun keinesweges zweifeln, Ihr werdet von der Wichtigkeit und dem Nutzen dieser angelegentlichen Sache mehr als zu wohl überzeuget seyn, also können Wir auch nicht Umgang nehmen, Euch an dem schleunigsten Vollzug derselben hierdurch ernstlichst zu erinnern, und wollen Wir den unterm 15ten hujus erforderten ausführlichen Bericht, was von Euch hierunter jeden Orts verfüget worden, nächstens erwarten. Sind ꝛc.

und der schleunigste Vollzug derselben ernstlich aufgegeben.

No. CCLXLVI.

d. d. Breslau, den 28. Octbr. 1765.

Circulare
Wegen Einführung der Gemein-Backöfen auf dem Lande.

An sämmtliche Land-Räthe Breslauschen Cammer-Departements.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Es ist vermöge des unterm 5ten Martii c. ergangenen Circularis umständlich verordnet, wie in Zukunft alle Privat-Backöfen in den Dörfern abgeschaffet und dagegen Gemein-Back- und Dörrhäuser angeleget werden sollen. So klar nun der bey dieser heilsamen Absicht zum Grunde liegende Endzweck jedermann in die Augen leuchten muß: so mißfällig müssen Wir dennoch wahrnehmen, daß obgedachte Verordnung noch fast gar nicht in Vollzug gesetzet worden. Wie Wir nun aber von dieser zum Besten des Landes gereichenden Einrichtung keinesweges abzugehen gemeinet sind, sondern solche schlechterdings ausgeführt wissen wollen: also befehlen Wir Euch hierdurch in Gnaden, um der Sache näher zu treten, mit den größten Dörfern Eures Creißes vorerst selbst ins Detail zu gehen, und die dabey aufgenommene Untersuchungs-Protocolla einzusenden. In den Dörfern, wo Bäcker befind-

Ursache der Verordnung mit Beziehung auf das Circulare vom 5. Märt c.

Die Landräthe sollen mit den größesten Dörfern selbst ins Detail gehen, und die Protocolla davon einsenden.

lich, wird mit ſolchen am leichteſten ein Plan zu machen ſeyn; worüber alsdenn die Einſaſſen zu vernehmen ſeyn, deren etwannige Einwendung Ihr mit dem Bäcker zu entkräften bemühet ſeyn müßt; um dieſen Plan hiernächſt allhier beurtheilen zu können, muß die Anzahl der Dorfs-Einwohner jeder Art, ſo wie der itzigen und künftig nöthigen Backöfen in dem Protocoll vermerkt werden, ingleichen habt Ihr in dem Bericht, womit Ihr die Protocolla wegen eines jeden Dorfes beſonders einreichet, Euer Gutachten beyzufügen, wie die Intention am beſten zu erreichen, überhaupt aber müſſet Ihr Euch alles Ernſtes angelegen ſeyn laſſen, die Sache äußerſt zu befördern. Sind ꝛc.

Requiſita des Protocolls und Berichts.

No. CCLXLVII.

d. d. Breslau, den 28. Octbr. und Glogau, den 5. Novbr. 1765.

Circulare,

daß die Städtſchen Jagden nicht an Bürger und Bauern verpachtet werden ſollen.

An ſämmtliche Steuer-Räthe und mut. mut. an die Königl. Aemter und den Breslauſchen Magiſtrat.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Pachtung der Cämmeren-Jagden von Bürgern und Bauern, als Urſache dieſer Verordnung.

Unſern ꝛc. Wir haben zeithero verſchiedentlich anmerken müſſen, daß in manchen Städten noch die üble Gewohnheit iſt, daß Bürger und Bauern die ſtädtiſchen und Cämmerey-Jagden pachten und ſolche alsdenn ſelbſt exerciren.

Nachtheilige Folgen davon.

Wenn aber dieſes ein Verderb ſowohl für Bürger und Bauern, als auch für die Jagden iſt, indem erſtere durch die Neigung zum Jagen von ihrem Gewerbe und Nahrung abgehalten werden, und zuletzt alle Luſt zur Arbeit verlieren, letztere aber, da ſie nicht geſchonet werden, ſondern die Bürger und Bauern beſtändig auf derſelben liegen und platzen, nothwendig ruiniret werden müſſen; ſo finden Wir auch für gut, hierdurch ein- für allemal feſtzuſetzen, daß in Zukunft keine ſtädtiſche und Cämmerey-Jagden mehr an Bürger- und Bauerſchaften verpachtet werden ſollen, wornach Ihr Euch in vorkommenden Fällen zu achten habt.

Es ſollen alſo dergleichen Jagd-Verpachtungen künftig ceſſiren.

Da

Da Wir aber auch noch nothwendig erachten, daß dieſer Mißbrauch an denjenigen Orten, wo ſolcher noch würklich exiſtiret, gleich abgeſtellet werde; ſo habt Ihr binnen 4 Wochen zu berichten, wer von Bürgern oder Bauern in den Städten Eures Departements die Jagd gepacht, ob ſolcher die Jagd ſelbſt oder durch einen Jäger exercire, wenn die Pachtzeit zu Ende gehet, und wie viel das Pacht-Quantum betrage. Sind ꝛc.

von den noch exiſtirenden aber berichtet werden.

No. CCLXLVIII.

d. d. Breslau, den 28. Octbr. und Glogau, den 15. Novbr. 1765.

Circulare

wegen der zur Beförderung der Schleſiſchen Fabriquen für das Jahr 1766. beſtimmten Præmien.

1) An ſämmtliche Land-Räthe.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Unſern ꝛc. Die gute Würkung, welche die auf dem Johannis-Markte zu Breslau geſchehene Austheilung der verſprochenen Præmiorum, an diejenige, welche ihre vorzügliche Geſchicklichkeit in Fabriquen-Sachen und andern nützlichen Entrepriſen nach dem Circulare vom { 3ten Decbr. a. p. / 25ſten Jan. a. c. } und dem demſelben beygefügten Plan durch Proben erwieſen, in dieſem Jahr ſich gezeiget, nebſt der gewiſſen Hofnung, daß ſich mehrere geſchickte Fabricanten dadurch werden haben aufmuntern laſſen, mit einem rühmlichen Eyfer ihre Arbeit noch beſſer zu excoliren, und dadurch ſowohl die Abnahme der Landes-Fabricatorum zu befördern, als auch der Erlangung eines ſolchen Præmii ſich würdig zu machen, haben Uns bewogen und veranlaſſet, eine ſolche Austheilung von Præmiis für das Jahr 1766. wiederum zu verordnen, wovon Euch hiervon der Plan zugefertiget und zugleich anbefohlen wird, wegen deſſen Publication und zur Erreichung der darunter habenden heilſamen Intention dasjenige zu befolgen, was Euch im Circular vom { 3ten Decbr. a. p. / 25ſten Jan. a. c. } verordnet worden.

Veranlaſſung dieſes Circularis.

Es iſt alſo eine abermalige Præmien-Vertheilung fürs Jahr 1766. reſolviret worden, wovon der Plan publiciret werden ſoll.

2) An

2) An sämmtliche Magistrate, mit Weglassung der Curialien.

Der Magistrat soll die Bürgerschaft animiren, von dieser Gelegenheit, wo ihr Fleiß u. Geschicklichkeit belohnet wird, zu profitiren, und wegen des anbefohlenen berichten.

usque ad verba **anbefohlen wird**: et pergatur: solchen der dortigen Bürgerschaft gehörig zu publiciren, und selbige dabey bestens zu animiren, daß sie von dieser Gelegenheit ihren Fleiß, Geschicklichkeit und Raffinement recompensiret zu bekommen, profitire, wie denn auch Magistratus dasjenige, was Ihm in sothanem Plan wegen Einsendung verschiedener Nachweisungen aufgegeben worden, zu seiner Zeit prompt zu befolgen hat.

3) An sämmtliche Steuer-Räthe mut. mut.

Die Steuer-Räthe sollen die Fabricanten zur Erlangung der Prämien excitiren, und die Einsendung der geforderten Nachweisungē prompt befolgen.

usque ad verba **zugefertiget**: et contin. mit der Nachricht, wie jedem Magistrat derer unter Eurer Aufsicht stehenden Städte dato gleichfalls ein Exemplar davon mit dem Befehl zugefertiget worden, die Bürgerschaft bestens zu animiren, daß sie von dieser Gelegenheit ihren Fleiß, Geschicklichkeit und Raffinement, recompensiret zu bekommen, profitire, weshalb Ihr auch Eurer Seits sämtliche Fabricanten Eures Departements zu Erlangung derer darinn ausgesetzten Prämiorum zu excitiren, übrigens aber dasjenige, was Euch in sothanem Plan wegen Einsendung verschiedener Nachweisungen aufgegeben worden, zu seiner Zeit prompt zu befolgen habt. ꝛc.

Verzeichniß

dererjenigen Præmiorum, welche zur Aufmunterung der Schlesischen Fabricanten und zur Beförderung dem Lande ersprießlicher Angaben vor das Jahr 1766. zu Breslau ausgetheilet werden sollen.

I. Præmia, welche im Johannis-Markt zu Breslau auszutheilen.

1.

Derjenige, welcher in der vorhergegangenen Pfingst-Wolle-Schur eine Quantität von selbst erzeugter einschüriger Wolle auf den Markt zu Breslau gebracht, worunter auch die geistlichen Stifter und Klöster, denen die Erzielung einschüriger Wolle aufgegeben worden, begriffen, bekommt pro Præmio

vor

vor 10 Stein 20 Rthlr.
= 20 = = 40 = =
= 25 = = 50 = =

ein höheres Præmium aber, wenn gleich das Quantum der Steine etwas höher, wird nicht bezahlet, und müſſen diejenige Perſonen, ſo auf dieſes Præmium Anſpruch machen wollen, dasjenige beobachten, was bey Publication der Præmiorum pro 1765 vorgeſchrieben worden.

2) Derjenige Particulier-Spinnmeiſter, ſo die mehreſte Wollſpinner auf großen holländiſchen Rädern vom 1ſten Junii 1765. bis ult. May 1766. in ſeiner Spinnſchule gehalten, bekommt = = = 30 Rthlr.
Die Land- und Steuer-Räthe aus beyden Cammer-Departements haben dahero den 1ſten Junii a. f. aus ihren Städten und Creyßern die Specification der darinnen nach pflichtmäßigen Atteſten der Grund-Obrigkeit und Magiſträte befindlichen Spinnmeiſter, ſo auf große Räder ſpinnen laſſen, mit Benennung der auf ſolchen Rädern ſpinnenden Anzahl an die Breslauiſche ꝛc. Cammer einzuſenden, welche darauf demjenigen, der ſich zur ſtärkſten Anzahl legitimiret, das Præmium zutheilet, und ſolches dem Land- oder Steuer-Rath bekannt macht.

3) Diejenige, von obgedachten Spinnſchulen, ſo binnen der Zeit die mehreſte Meiſterſtücke à 2½ Pfund an wollen Garn auf ſolchen Rädern geſponnen, bekommen 15 Rthlr.
Ingleichen diejenige, ſo in denſelben das feinſte Garn geſponnen . 20 Rthlr.
Obiges Geld-Præmium iſt unter die Spinner zu vertheilen, ſo ſich dabey am mehreſten hervor gethan, und haben daher die Land- und Steuer-Räthe in der Art. 2. aufgegebenen Specification die Anzahl der geſponnenen Stücke Garn, davon jedes nach dem Tuch-Reglement 2½ Pfund Breßl. am Gewichte halten muß, mit beyzuſetzen, von dem feinſten Garn aber die Probe mit beyzufügen.

Zu obigen Præmiis ſub No. 3. werden die Schaffner und Auſſeher der Hoſpitäler und Wayſenhäuſer, wenn ſie Spinnſchulen halten, ebenfalls admittiret, was aber die hin und wieder zerſtreute Spinner, ſo vor die Fabricanten auf eigne Hand ſpinnen, betrift, werden ſelbige darunter nicht mit gerechnet.

4) Diejenige Tuchmacher-Zunft in einer Stadt, wo vorhin nicht auf holländiſchen größern Rädern geſponnen worden, welche ſich aber legitimiret, daß ſie binnen der Zeit das Spinnen auf ſolchen Rädern bey ihrer Zunft eingeführet, bekommt von jeder Anzahl von 10 Rädern ein Præmium vor ihre Zunft-Caſſe von 10 Rthlr.
Zur Legitimation muß von den Steuer-Räthen ein Atteſt des Magiſtrats, zur geſetzten Zeit eingeſandt werden.

5) Wer von Schleſiſchen Tuchmachern das feinſte, untadelhafte, rohe oder gut appre-

tirte Stück Tuch aus ſeiner Fabrique von ordinairer Arbeit produciret, wenn ſolches bey der Cenſur vor das feinſte ausgeſprochen wird, erhält pro Præmio

vor ein gefärbtes 20 Rthlr.
vor ein melirtes 25 Rthlr.

iſt aber ſolches von Knieſtreicher-Arbeit, werden pro Præmio reſp. 30 und 40 Rthlr. gegeben.

6) Derjenige Wollen-Zeug-Fabricant, der ſich aus fremden Landen in einer accisbaren Stadt etabliret, und von ſämtl. im Creyß eines Steuer-Raths wohnenden Fabricanten, das bey der Cenſur für das beſte, und denen guten Sächſiſchen Zeugen gleich kommend erklärte Stück Zeug aus ſeiner Fabrique, es mag ſeyn von welcher Sorte es wolle, e. g. Serge de Rome, Camelot, Calamanque, Bercan, Quinette &c. vorlegt, bekommt von jeder Sorte vom Stück = 12 Rthlr. Der Fabricant hat hiebey das Atteſt des Magiſtrats zu produciren, daß es in ſeiner Fabrique verfertiget.

7) Wer von ſämtl. obgedachtermaßen in Schleſien etablirten Fabricanten, ſie mögen unter dieſem oder jenem Steuer-Rath wohnen, ſich am meiſten in der Arbeit angreifen, und die mehreſten Stücke von Zeugen, ſie mögen ſeyn von welcher Sorte ſie wollen, durch den beygebrachten Erweiß verfertiget, hat pro Præmio zu genießen = = = = 40 Rthlr.
Die Steuer-Räthe ſollen dahero durch einen Bericht unterm 1ſten Junii a. f. eine Specification mit beygefügten Atteſtatis der Magiſträte an die Breslauiſche ꝛc. Cammer einſenden, wie viel ſolche in ihren Städten wohnhafte Zeug-Fabricanten binnen der Zeit an Stücken wollenen Zeugen von allerhand Sorten verfertiget.

8) Drey Stücke leinerner Dammaſt, welche unter denen vorgelegten für die feinſte und beſte gehalten werden, bekommen nach ihrer verſchiedenen Güte und Sorten = = = 10. 15. bis 20 Rthlr.

9) Vor dasjenige Stück rohes Cammer-Tuch, welches unter denen vorgelegten am ſchönſten, feinſten und egalſten gearbeitet worden, bekommt der Weber 20 Rthlr.

10) Auf eines dergleichen, welches unter denen vorgelegten am ſchönſten und beſten appretiret und gebleichet, daß es dem Franzöſiſchen und Holländiſchen gleich kommt, werden gegeben = = = = 25 Rthlr.

11) Wer das feinſte und gleicheſte Garn zur Batiſt-Fabrique geſponnen hat, bekommt = = = = = 10 Rthlr.

12) Derjenige Fabricante, welcher das ſchönſte Stück Flanell, ſo dem Engliſchen am meiſten gleich kommt, produciret und ſolches verfertiget zu haben ſich legitimiret, bekommt = = = = 15 Rthlr.

13) Eben

13) Eben ſo viel bekommt derjenige Fabricant, der das ſchönſte Stück Frieß erweißlich verfertiget, nemlich . . . . 15 Rthlr.

14) Derjenige Fabricante, welcher das feinſte und beſte Stück Parchent, und das feinſte Stück ſowohl ordinairen als gekieperten Cannefas, entweder ganz weiß oder geſtreift, oder geblümt produciret, und daß er ſolches verfertiget ſich legitimiret, bekommt . . . . 10 Rthlr.

15) Derjenige Fabricante, welcher das beſte Stück Wachs oder andere gedruckte Tapeten und die beſte Deſſeins davon produciret, bekommt . 20 Rthlr.

16) Derjenige Leder-Fabricant, welcher das beſte nach Bautzner Art appretirte Kalbleder verfertiget . . . . 20 Rthlr.

17) Derjenige Leder-Fabricant, der das beſte Stück Saffian, ſo er ſelbſt appretiret hat, vorzeiget, und ſich dergeſtalt legitimiret . 20 Rthlr.

18) Wer das feinſte ganz egal gearbeitete, am beſten beſchnittene, im Lande gefertigte Stücke geblümten Neſslin oder Mouſſeline, welches dem Franzöſiſchen oder Schweißeriſchen am meiſten gleich kommt, produciret, erhält 30 Rthlr.

19) Wer das feinſte und beſte Stück im Lande gefertigten baumwollenen Zißes, daß die Farben davon ächt und dauerhaft ſind, und dem ausländiſchen gleich kommen, produciret, bekommt . . . 30 Rthlr.

20) Derjenige, welcher das feinſte und beſte Stück auf Ziß-Art, mit ächten und dauerhaften Farben gedruckte Schleſiſche Leinewand aus ſeiner Druckerey vorleget . . . . 25 Rthlr.

II. Præmia, welche an keine gewiſſe Zeit gebunden.

1.

Welcher Fabricante oder Entreprenneur zum erſtenmal ex loco Domicilii eine auswärtige Meſſe, wenn vorhin aus ſolcher Stadt Niemand auswärtige Meſſen beſuchet, mit Tüchern von Schleſiſcher Fabrique beziehet, bekommt für jedes dahin mitgenommene Stück Tuch, an Reiſekoſten . . 3 Rthlr.

2) Geſchiehet der Beſuch nur auf eine andere Meſſe, wohin er oder ſonſt niemand ex loco Domicilii gekommen, vor jedes Stück . . 2 Rthlr.

3) Wer aus fremden Eiſen vollkommen guten Stahl zu verfertigen Anweiſung giebt, daß deſſen Verarbeitung mit Nutzen im Lande eingeführet werden kann . 50 Rthlr. von Einländiſchen Eiſen . . . 75 Rthlr.

4) Welcher durch Proben erweiſet, daß er Sicheln, Senſen und Futter-Klingen, ſo denen fremden an Güte gleich, und im Lande gebraucht werden können, verferti-

get, oder verfertigen laſſen, vor die erſten 1000 Senſen, ſo erweißlich in ſolcher Fabrique verfertiget, tüchtig befunden und debitiret ; 50 Rthlr.
vor 1000 Sicheln und Futter-Klingen dito " " 30 Rthlr.
Dafern die Quantität mehr als 1000 Stück beträget, wird pro rata ein mehrerers vergütet.

5) Welcher einen Centner blaue Stärke oder Farbe aus Schleſiſchen Kobold verfertiget zu haben erweiſet " " " " 50 Rthlr.

6) Derjenige Glaßmeiſter, welcher in einer neuen oder alten Glaßhütte, wo vorhin kein feines Glaß gemacht worden, gutes Glaß verfertiget zu haben, erweiſet = 50 Rthlr.

7) Wer das Türkiſche Garn ächt zu färben verſtehet, und ſich deshalb mit Proben legitimiren kann, auch davon eine beſtändige Färberey wirklich in Schleſien unternimmt " = " " 100 Rthlr.

8) Derjenige Töpfer, welcher die meiſten Öfens nach dem Tractat. Vulcanus famulans erweißlich gefertiget und geſetzet " = 25 Rthlr.

9) Wer auf ſeine Koſten in einer accisbaren Stadt, eine neue und ordentliche, mit allem Zubehör verſehene Amidon- oder Stärk-Fabrique angeleget, auf welcher in einem Jahre wenigſtens 300 bis 360 Schſl. Weitzen zubereitet werden können, bekommt vor ſolche Anlegung an Gratification " 100 Rthlr.

10) Wer aus ſeiner Fabrique das erſte Tafel-Service von der feinſten Fayance nach denen modernſten, und dem ächten Porcelain gleich kommenden Façons produciret, und ſich legitimiret, daß es darinn verfertiget worden, auch ſolche Fabrique fortſetzen will, bekommt ein Præmium von " 100 Rthlr.

11) Derjenige Chriſtl. Entreprenneur oder tolerirte Jude, welcher eine Fabrique von Pohln. Leib-Binden, wie ſie von den Geraer Fabricanten gemacht werden, anleget, auf jeden in Arbeit unterhaltenden Stuhl 5 Jahr lang, jährlich 10 Rthlr.

12) Welcher Entreprenneur, Chriſte oder tolerirte Jude eine Fabrique anleget, in welcher neue Sorten von Sächſiſchen und Geraer Zeugen, ſo bisher in Schleſien noch nicht verfertiget, gemacht werden, vor jeden in Arbeit unterhaltenden Stuhl 5 Jahr lang, jährlich " " " 10 Rthlr.

13) Derjenige einländiſche Zichner oder Leineweber, der ſich anheiſchig macht, bunt geſtreifte Leinewand nach Sächſiſcher Art zu verfertigen, und ſich dazu mit einem neuen Stuhl verſiehet, bekommt zu Anſchaffung deſſelben zu Hülfe " 10 Rthlr.

14) Wer eine neue Leinewand-Druckerey nach Zitz-Art anleget, und davon 3 wohlgerathene Proben vorleget, bekommt " = 25 Rthlr.

15) Derjenige Entreprenneur oder Fabricante, der eine Wollen- oder Baumwollen-Spinnerey außerhalb ſeinem loco Domicilii, in einer accisbaren Stadt, wo dergleichen bisher noch nicht geweſen, auf ſeine Koſten anleget, und ſolche mit Wol-

le

le oder Baumwolle zum Spinnen verleget, bekommt vor das erſte Jahr auf jede Zahl von 10 Perſonen, ſo er durch des Magiſtrats Atteſt erweiſet 10 Rthlr.
im 2ten Jahre . . . . . 5 Rthlr.
im 3ten . . . . . 2½ Rthlr.

16) Derjenige Garnhändler aus einer accisbaren Stadt, welcher in dieſem Jahr einen neuen Handel mit Garn aus Ober- und Nieder-Schleſien ins Schleſiſche Gebürge anfängt, ſoll vor jede 50 Schock, ſo er in ſolchem Jahre dahin geliefert hat, wenn durch Atteſte ſowohl des Acciſe-Amts ex loco Domicilii, als des Ortes, wohin es deſtinirt geweſen, die richtige Anzahl beſcheiniget worden, an Præmio bekommen . . . . . 25 Rthlr.

17) Derjenige, welcher freywillig entreprenniret, den Krapp-Bau in Schleſien einzuführen, und hinlänglich erweiſet, daß er veritablen Krapp, der dem Seeländiſchen gleich kommt, würklich in Schleſien erzeuget, wenn deſſen Richtigkeit von unpartheyiſchen Färbern in der Probe der Färbung vor hinlänglich anerkannt wird, ſoll vor jeden Stein, den er zuerſt davon producirt, an Præmio bekommen . . . . . 10 Rthlr.

Nota.

Dafern zu einer oder andern in der 1ſten Abtheilung zur Austheilung des Præmii im Johannis-Markt angeſetzten Puncten in ſolchem Markt niemand ſich meldete, und wegen Erlangung des Præmii bey der Cenſur tüchtig befunden wird, bleibt ſolcher Punct zum Eliſabeth-Markt de 1766. ausgeſetzt, und ſoll alsdenn die Diſtribution des Præmii auf eben dieſe Weiſe, wie ſie beym Johannis-Markt angeſetzt geweſen, an diejenige, ſo vorgeſchriebener maßen durch die vorgezeigte Proben ſich legitimirt, verfügt werden.

Uebrigens wird es auch mit der Cenſur in Gegenwart der angeordneten Commiſſion auf gleiche Art gehalten werden, wie bey Publication der Præmiorum pro 1765. in denen Anmerkungen bekannt gemacht worden, ingleichen haben diejenigen, welche an denen Præmiis Antheil haben wollen, nach dem Inhalt und Vorſchrift ſolcher Anmerkungen ſich zu richten.

No. CCLXLIX.

d. d. Breslau, den 29. Octbr. und Glogau, den 4. Novbr. 1765.

Circulare
wegen Allgemeinmachung der im Lande vertheilten Putz-Mühlen.

1) An sämmtliche Land-Räthe.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Wiederholung der Verordnungen von den aus Preußen verschriebenen Getreyde-Putzmühlen und deren Nutzen.

Unsern ꝛc. Euch ist erinnerlich, wie Wir die aus Preußen verschriebene und in die Creiße vertheilte Putzmühlen in der Absicht kommen lassen, daß darnach mehrere allhier nachgemacht, und solche dergestalt zu durchgängiger Erhaltung des dabey sich vorgesetzten Zwecks allgemeiner gemacht werden sollen.

Wie wenig aber auch diese gute Intention erreichet worden, müssen Wir zu Unserm größten Mißvernügen vernehmen, indem keiner, den Wir darnach fragen, von diesem Instrument etwas wissen will, und sich deshalb alles ganz fremde stellet. Wir können hieraus nicht anders urtheilen, als daß Ihr von der Existenz dergleichen Models im Steuer-Amte denen Creiß-Einsassen gar keine oder doch nicht hinlängliche Nachricht gegeben, noch selbige sich darnach zu ihrem Gebrauch dergleichen machen zu lassen animiret haben müsset, ohnerachtet Wir ausdrücklich verordnet, daß solche sowohl denen Dominiis als Gemeinden bey der monathlichen Abfuhr der Contribution in dem Creiß Steuer-Amte vorgezeiget, und sie angewiesen werden sollen, um sich von dem Nutzen und Gebrauch der Putzmühlen zu überzeugen, selbsten Getreyde mitzubringen, und solches darauf zu putzen; wäre es aber geschehen, so können Wir es es nicht anders als unverantwortlich nennen, daß Leute sich zu ihrem eigenen Besten dergestalt nöthigen lassen wollen.

Wir befehlen Euch dahero in Gnaden, mehrere Attention auf diese nützliche Sache zu wenden, als bishero geschehen, und Euch nicht zu begnügen, die Ordre publicirt zu haben, sondern sämtlichen Creiß-Einsassen den Nutzen, welcher durch den Gebrauch einer dergleichen Machine beym Ackerbau zu erhalten, recht begreiflich zu machen, und beson-

Der Nutzen von dieser Machine soll den Creiß-Insaßen noch-

ders

ders die Dominia dahin zu vermögen, daß ſie ſich dergleichen forderſamſt anſchaffen, ſelbſt aber Ihnen darunter auf Euren Güthern mit einem guten Exempel vorzugehen, zugleich Euch auch nach einem tüchtigen Tiſchler zu bemühen, der dieſe Putzmühlen nach dem im Creiß-Steuer-Amt befindlichen Model anfertiget, und den Preiß mit ihm aufs genauſte zu behandeln, demnächſt aber eines und das andere denen Creiß-Einſaſſen bekannt zu machen und ihre Erklärung zu vernehmen, welche von ihnen ſich dergleichen Putzmühlen anſchaffen, und ob ſie ſolche bey dem von Euch ausfindig gemachten Tiſchler, oder anderwärts machen laſſen wollen, davon aber und was Ihr hierunter effectuiret, bis längſtens den 1ſten Januarii a. f. zu berichten, wobey Wir Euch annoch zu Eurer Direction bekannt machen laſſen, daß anderer Orten eine dergleichen Putzmühle pr. propter 8 Rthlr. koſtet, und zweifeln Wir nicht, daß Ihr ſie auch, wo nicht wohlfeiler, doch wenigſtens um dieſen Preiß erhalten werdet. Sind ꝛc.

mals begreiflich gemacht, und auf deren Anſchaffung gedrungen werden.

Was den Landräthen beſonders dabey obliegt.

Von dem Effect ſoll Bericht erſtattet werden.

Wie viel eine ſolche Putzmühle ohngefehr koſten dürfte.

2) An ſämmtliche Aemter.

Die ꝛc. Cammer zweifelt nicht, der N. werde von der Ihm zugeſandten Putzmühle bereits gehörigen Gebrauch gemachet haben, und von dem Nutzen derſelben bey dem Ackerbau überzeuget worden ſeyn. Um nun deren Gebrauch ſonderlich in Anſehung des Saamen-Getreydes allgemein zu machen; ſo wird dem N. hierdurch aufgegeben, auf jedem Vorwerk dergleichen Putzmühle ſofort und bis längſtens ultimo Januarii f. a. bey 10 Rthlr. Strafe für jedes fehlende Stück anzuſchaffen, wobey denn derſelbe zugleich angewieſen wird, denen Amts-Unterthanen den Nutzen dieſer Putzmühlen recht begreiflich zu machen, und ſie beſtens zu animiren, daß jedes derer Dörfer, worinnen Bauren befindlich, ſich wenigſtens eine dergleichen Machine anſchaft.

Auf jedem Amts-Vorwerke ſoll eine Putzmühle bey 10 rthl. Strafe angeſchaft und den Unterthanen der Nutzen begreiflich gemacht werden.

3) An ſämmtliche Steuer-Räthe.

Unſern ꝛc. Es wird denen unter Eurer Aufſicht ſtehenden Magiſträten hoffentlich durch die von denen Landräthen publicirte Verordnungen der Nutzen von den Getreyde Putzmühlen bereits bekannt worden ſeyn, und daß Wir davon in jedes Creiß-Steuer-Amt eine geſchicket haben, damit ſich ein jeder nach deren Model eine machen laſſen könne. Wenn Wir nun für nöthig finden, daß um deren Gebrauch allgemeiner zu machen,

Desgleichen ſoll auch auf jedem Cämmerey-Vorwerke bey gleichmäßiger Strafe eine dergleichen Getreyde-Putzmühle angeſchaft werden.

chen, auf jedem Cämmerey-Vorwerk eine dergleichen Machine angeſchaft werde; ſo befehlen Wir Euch hierdurch in Gnaden, hierunter in Anſehung derer unter Euch ſtehenden und mit Landgüthern verſehenen Städte das erforderliche zu veranſtalten, und daß auf jedem Vorwerk ohne Zeitverluſt und längſtens bis ultimo Januarii f. a. eine dergleichen Putzmühle bey 10 Rthlr. Strafe angeſchaft werde, als wofür Ihr ſelbſt zu reſpondiren, ſonſten aber und damit der Endzweck um ſoviel eher erriechet werde, Euch zu bemühen habet, einen geſchickten Tiſchler ausfindig zu machen, der dergleichen nach dem bey jeder Creiß-Caſſe vorhandenen Model um einen billigen Preiß machet, wobey Euch zur Direction gereichet, daß anderer Orten dergleichen Machine præter propter 8 Rthlr. koſtet.

Wer die Anſchaffung beſorgen muß.

Die Anſchaffung müſſen, ſo wie bey Unſern Aemtern, die Pächter ex propriis thun, und wird die erſte Erndte von dem ſolchergeſtalt gereinigten Saamen-Getreyde, ihnen die Koſten reichlich erſetzen.

4) An den Breslauſchen Magiſtrat.

Vorſtehendes wird auch dem Magiſtrat zu Breslau wegen der Cämmerey- und Hoſpital-Vorwerker befohlen.

Unſern ꝛc. In der Anlage laſſen Wir Euch dasjenige zufertigen, was Wir wegen der auf jedem Cämmerey-Vorwerk anzuſchaffenden Putzmühle an ſämtliche Steuer-Räthe dato verfüget haben, mit dem gnädigſten Befehl, darnach auch auf denen hieſigen Cämmerey- und Hoſpital-Güthern das erforderliche zu beſorgen. Sind ꝛc.

No. CCC.

d. d. Breslau, den 29. Octbr. und Glogau, den 19. Novbr. 1765.

Circulare,

die Einfuhre des ausländiſchen Getreydes und Ausfuhre der Steinkohlen betreffend.

An ſämmtliche Land-Räthe.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Urſache der Verordnung.

Unſern ꝛc. Es iſt nach nunmehro zurückgelegter Erndte angefraget und in Ueberlegung gebracht worden, wie es in Anſehung des per

Circulare

Circulare vom 30ſten April c. von 30 Pro-Cent auf 10 Pro-Cent herunter geſetzten Einfuhr-Zolles von dem Getreyde aus den Oeſterreichiſchen Provinzien, ferner gehalten werden ſolle, da ſolche Moderation nur damals bis zur Erndte beliebet worden.

Die Abgabe von dem aus den Oeſterreichſchen Provinzien kommenden Getreyde ſoll hinführo eben ſo, wie bey dem Pohlniſchen geſchiehet, nach Scheffeln eingerichtet werden, und zwar nach folgenden Sätzen.

Ob Wir nun zwar aus bewegenden Urſachen, der vorhin angeführt geweſenen hohen Impoſtirung annoch dermalen und vor der Hand Anſtand geben: ſo finden Wir dennoch für gut, anſtatt des Pro-Cento die fernere Abgabe hinführo nach dem Scheffel dergeſtalt einzurichten, daß der auf die Einfuhre des pohlniſchen Getreydes verordnete Einfuhr-Zoll auch von dem aus den benachbarten Oeſterreichiſchen Provinzien in Schleſien und der Grafſchaft Glatz eingehenden Getreyde gefordert, und ſolchemnach vom Schfl. Weitzen Breßlauer Maas . 5 ſyl.

Roggen	.	.	5	.
Gerſten	.	.	3	.
Hafer	.	.	$2\frac{1}{2}$	.
Buchweitzen	.	.	$2\frac{1}{2}$	.

beym Eingange erleget werden, jedoch ſoll dieſe Verfügung nur bis zum 1ſten April a. f. ſtatt haben.

Soll jedoch nur bis auf den April a. f. ſtatt haben.

Ihr habt demnach in dem Euch anvertrauten Creiße ſolches gehörig bekannt zu machen, damit ein jeder ſich darnach richten könne, auch bleibet indeſſen die Ausfuhre der Steinkohlen, gegen die feſtgeſetzten Abgaben, zugeſtanden ꝛc.

Die Ausfuhre der Steinkohlen bleibt nach den feſtgeſetzten Abgaben zugeſtanden.

Similiter an ſämmtliche Steuer-Räthe.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

An die Steuer-Räthe, um die Acciſe- und Zoll-Aemter darnach zu inſtruiren.

Unſern ꝛc. Es iſt nach nunmehro zurückgelegter Erndte ꝛc. usque ad verba: ſtatt haben, et dicatur. Wie denn auch indeſſen die Ausfuhre der Steinkohlen gegen die feſtgeſetzten Abgaben zugeſtanden bleibet, wornach Ihr alſo die Acciſe- und Zoll-Aemter Eurer Inſpection zu inſtruiren, auch gegen den 15ten Martii a. f. deshalb wieder anzufragen habt ꝛc.

No. CCCI.

d. d. Breslau, den 31. Octbr. und Glogau, den 19. Novbr. 1765.

Circulare

wegen verschiedener Waaren, so im letztern Verbot der Einfuhre der Sächsischen Waaren nicht mit begriffen.

1) An sämmtliche Steuer-Räthe.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Zoll-Satz für die Sächsischen Strohhauben.

Der Sächsische gearbeitete Zinn wird verbothen.

Unsern ꝛc. Da Wir resolviret, daß die aus Sachsen einkommende Strohhauben hinführo den doppelten Einfuhr-Zoll, also 8 Denar vom Rthlr. erlegen, die Einfuhre des Sächsischen gearbeiteten Zinns aber gänzlich verbothen seyn soll; so fügen Wir Euch solches hierdurch zu wissen, mit dem Befehl, die Accise- und Zoll-Aemter Eurer Inspection darnach gehörig zu instruiren. Sind ꝛc.

2) An den Krieges- und Steuer-Rath I. Departements.

Unsern ꝛc. Nachdem Wir die in Eurem allerunterthänigsten Bericht vom 25sten m. pr. enthaltene Vorschläge, wegen verschiedener Sächsischen Waaren, so im letztern Verboth der Einfuhre nicht mit begriffen, näher erwogen: so ergehet darauf zur Resolution, daß blaue Farbe, weisses und schwarzes Blech, Bücher, Strohhauben, Vitriol und ungearbeitetes Zinn, nicht allein nicht zu verbiethen, sondern auch zu Breslau noch auf bisherigen Handlungs-Satz zu belassen; dagegen sollen die aus Sachsen kommende Blumen-Zwiebeln, Confituren, Devisen von Kraftmehl, Eisen, Holzwaaren, musicalische Instrumente, Medicin, Papier, Terpentin-Stein und Victualien zwar nicht in der Einfuhre und Consumtion verbothen seyn, jedoch zu Breslau eben den Accise-Satz entrichten, der nach dem Accise-Tarif der übrigen Städte zu erlegen, nemlich

Sächsische Waaren, die auf dem bisherigen Satze bleiben.

Sächsische Waaren, die in Breslau eben den Accise-Satz entrichten sollen, als nach dem Accise-Tariff der übrigen Städte genommen wird.

Bestimmung dieses Satzes.

von	Blumen-Zwiebeln pr. Rthlr.	=	1 sgl.	3 pf.
	Confituren	=	2 =	=
	Devisen von Kraftmehl	=	2 =	=
	Eisen pr. Centner	=	8 =	=

von

von Holzwaaren pr. rthl.	=	1 sgl.	- pf.
Muſicaliſche Inſtrumente	-	=	6
Medicin	-	1	3
Papier	-	1	3
Terpentin-Stein	-	1	3
Victualien	-	1	3
Die Strohhauben ſollen den doppelten Zoll, alſo vom Rthlr.	-	-	8

erlegen.

Was die Charten betrift, finden Wir deren Einfuhre unnöthig, und werden ſelbige daher zur Einfuhre verbothen, ausgenommen die Taroc-Charten, wegen welcher Ihr aber zu verfügen habt, daß ſie gleich abgenommen und zur Charten-Cammer gebracht werden, da ſie die Einbringer gegen Bezahlung des Stempels wieder erhalten können. Uebrigens wollen Wir auch die Einfuhre des gearbeiteten Sächſiſchen Zinnes hierdurch verbothen haben ꝛc.

Alle Charten bis auf Taroc-Charten werden verbothen.

Desgleichen wird auch das gearbeitete Sächſiſche Zinn verboten.

No. CCCII.

d. d. Breslau, den 1. und Glogau, den 15. Novbr. 1765.

Circulare

wegen Abſtellung der Gewohnheit in den Manufactur-Städten, daß keine Tuchmacher aus andern Oertern mit ihren Tüchern die Märkte daſelbſt beſuchen dürfen.

An ſämmtliche Steuer-Räthe, auch Breslauſchen Magiſtrat.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Unſern ꝛc. Wir haben mit vielem Mißfallen vernehmen müſſen, wie in einigen Manufactur-Städten die üble Gewohnheit obwalte, daß auf die daſigen Märkte keine fremde Tuchmacher mit ihren Tüchern kommen und ſolche daſelbſt feil haben dürfen, wogegen die Tuchmacher, die an einem ſolchen Orte wohnen, wiederum keine Märkte in denen Städten

Veranlaſſung dieſer Verordnung.

besuchen können, wo Tuchmacher befindlich sind. Wann Wir nun dergleichen dem einländischen Absatz gedachter Manufactur-Waaren auf alle Weise nachtheilige Gewohnheit ferner zu statuiren gar nicht gemeynet sind: so wird Euch hierdurch anbefohlen, { sofort in den Städten Eurer / sofort zu } Inspection zu verfügen, / verfügen, } daß, wenn gedachte Gewohnheit daselbst gleichfalls eingeführet, solche unverzüglich aufgehoben werde, weil Wir schlechterdings wollen, daß einem jeden mit seinen Fabricatis die öffentliche Märkte nach Gefallen zu besuchen, und solche auf denselben feil zu haben frey stehen solle ꝛc.

Den Tuchmachern soll frey stehen, mit ihren Fabricatis alle und jede Jahrmärkte, es mögen an dem Orte dergleichen Meister seyn oder nicht, nach Gefallen zu besuchen, welches sofort in den Städten verfügt werden soll.

No. CCCIII.

d. d. Potsdam, den 3. Novbr. 1765.

Königlich-Preußisches
General-Land-Schul-Reglement
für die Römisch-Catholischen in Städten und Dörfern des Souverainen Herzogthums Schlesien und der Grafschaft Glatz.

Publ. per Circulare d. d. Glogau den 14. Novbr. und Breslau den 9. Decbr. 1765.

Wir ꝛc. Fügen hiermit zu wissen, daß, wie Wir aus landesväterlicher Sorgfalt für das wahre Wohl Unserer treuen Unterthanen bewogen, unterm 12ten Augusti 1763. zu besserer Einrichtung der bisher äusserst schlecht bestellt gewesenen Land-Schulen, ein General-Land-Schulen-Reglement publiciren lassen, Wir auch vor gut befunden haben, noch besonders ein dergleichen nach den Umständen Unserer Römisch-Catholischen Unterthanen von Schlesien und der Grafschaft Glatz abgefaßtes Reglement zu Einrichtung der Trivial-Schulen in Städten und auf den Dörfern bekannt zu machen. Um nun die hierdurch gesuchte Zuziehung besserer und für den Staat brauchbarerer Unterthanen Unserm Endzweck gemäß, auch bey Unsern Römisch-Catholischen Unterthanen zu erhalten, haben Wir allergnädigst zu verordnen befunden,

1. Daß

1.

Daß um dem Uebel eines ſchlechten Unterrichts der Jugend in der Quelle zu begegnen, fernerhin kein Schulmann, oder wie man immer die Lehrer in den Schulen in Städten und auf den Dörfern zu benennen gewohnt iſt, irgend wo angeſtellet werden ſoll, wenn er nicht unten weiter zu erwehnender maßen dargethan hat, daß er nebſt hinlänglicher Geſchicklichkeit im Singen und Orgelſpielen, um zugleich den nöthigen Kirchendienſt hierinn mit zu verſehen, ſich in der Kunſt, die Jugend in der deutſchen Sprache zu unterrichten, nach der für die Catholiſchen Schulen beliebten Lehrart, die erforderliche Geſchicklichkeit erworben hat.

Alle Schulleute ſollen künftig unterrichtet werden, die Jugend wohl zu lehren.

2.

Um aber jedermann, der zu Schuldienſten Luſt hat, hinlängliche Gelegenheit zu verſchaffen, dasjenige zu lernen, was zu einem tüchtigen Schulmann gehöret, ſo haben Wir für nöthig erachtet, hin und wieder im Lande gewiſſe Schulen zu beſtimmen, in denen nicht allein die Jugend vorzüglich gut unterrichtet, ſondern auch erwachſene angeführet werden ſollen, wie ſie ſich beym Unterricht der Jugend weißlich verhalten können.

Dazu werden eigene Schulen angeleget.

Wir haben hierzu folgende Schulen auserſehen, nemlich für Nieder-Schleſien die Schule des Breslauiſchen Dohm-Capituls ad St. Joannem, die Schule der 2en Ciſtercienſer Clöſter Leubus, Grüſſau, und des Auguſtiner Stifts zu Sagan. Für Ober-Schleſien die Schule der Stadt Rattibor und des Ciſtercienſer Cloſters Rauden; und für die Grafſchaft Glatz die Schule der Stadt Habelſchwerdt.

3.

Wir befehlen, daß obgemeldte Schulen, welche als Seminarien der künftigen Schul-Leute dienen ſollen, nicht allein beſtändig mit tüchtigen Lehrern beſetzet, ſondern auch eine jede mit einem der Sache wohl kundigen Directore verſehen werde. Dieſer muß auf Erhalt- und Verbeſſerung des guten Zuſtandes ſeiner Schule, und noch beſonders auch darauf alle Sorgfalt verwenden, daß er von Zeit zu Zeit tüchtige Leute zuziehe, und die zum Unterricht ſich angebende dergeſtalt unterweiſe, damit ſie zu Schul-Dienſten alle erforderliche Fähigkeit und Routine erlangen. Nach folgenden hat ein Director ſich zu achten.

Dieſe Schulen ſind Seminarien für Schul-Leute, haben einen Directorem, deſſen Pflichten.

4.

Er muß trachten, daß in ſeiner Schule alles, was man daſelbſt lehret (a) gründlich, (b) vortheilhaft, und (c) ſo wie es im gemeinen Le-

Wie die Lehr-Art in Seminarien beſchaffen ſeyn ſoll.

ben gebraucht und unten näher bestimmet werden wird, gelehret und gelernet werde. Er muß demnach beflissen seyn, daß der Lehrer seinen Schülern von allen Dingen Grund angebe, und daß er fleißig darüber halte, damit auch lernende die angegebenen Gründe einsehen und auf Befragen wieder anzugeben im Stande seyn mögen. Er muß sich bestreben, daß nicht, wie bisher meist geschehen, blos das Gedächtniß der Schüler angefüllet, sondern deren Verstand aufgekläret und geübet werde.

§.

Die Haupt-Stücke der verbesserten Lehrart.

Wie Wir nun diejenige Lehrart, nach welcher die dermalen bey obenerwehnten Schulen angesetzten ersten Lehrer unterrichtet worden sind, von der Beschaffenheit befinden, daß durch deren Beybehaltung alles dieß sehr wohl erhalten werden kann, so wollen und befehlen Wir, solche überall zu gebrauchen, das wesentlichste davon, so in der Buchstaben-Methode, dem Tabellarisiren, durch Frag und Antwort und zusammen unterrichten bestehet, durchgängig einzuführen, wie auch die hierzu verfaßten Bücher und Tabellen überall zu brauchen.

6.

Directores der Seminarien, was sie zu thun haben um ihre Schulen vollkommen zu machen.

Die Directores der Schulen müssen nicht unterlassen, nach Befund auch andere mit der beliebten Lehrart combinable Vortheile anzumerken und zu brauchen, die entweder sie selbst oder andere künftig entdecken möchten. Sie werden demnach nicht allein unter einander von Zeit zu Zeit correspondiren, sondern auch die heute zu Tage in Menge von sehr Einsichtsvollen und angesehenen Verfassern herauskommenden Schriften von Schul- und Erziehungs-Anstalten fleißig zu lesen und zu nutzen sich angelegen seyn lassen. Um ihnen dergleichen Schriften bekannt zu machen, befehlen Wir dem Verleger der privilegirten Breslauer gelehrten Zeitungen daselbst solche Bücher und Abhandlungen zu recensiren, die über diesen Gegenstand entweder von neuem herauskommen, oder wieder aufgeleget werden.

7.

Was Directores mit den Candidaten zu Schuldiensten vornehmen sollen.

In Absicht auf diejenigen, welche, um sich zu Schul-Lehrern tüchtig zu machen, dergleichen Schulen besuchen, hat ein Director nicht allein alles obige, sondern auch noch besonders folgendes in Acht zu nehmen, daß nemlich die Præparandi nicht allein in allen zur Schule gehörigen Dingen, und besonders im Gebrauch der für die Schulen verfaßten Bücher und Tabellen ausführlich unterrichtet werden, sondern er hat auch

ſelbige anzuhalten, beſtändig gegenwärtig zu ſeyn, wenn die ordentlichen Lehrer der Schule Kinder unterrichten; ſie müſſen angehalten werden, ſo bald ſie dazu fähig ſind, ſelbſt unter den Augen ihrer Lehrer Unterricht zu ertheilen, damit ſelbe, wenn ſie ſich dabey nicht gebührend verhalten, von den Lehrern der Schule verbeſſert werden können, und beſonders damit ſie eine Fertigkeit im Unterrichten bekommen. Der Director und die Lehrer der Schulen müſſen befliſſen ſeyn, ihnen alle Vortheile an die Hand zu geben, die man hat, um in kurzer Zeit und mit weniger Mühe ſowohl auf Seiten des Lehrenden, als Lernenden, jedoch ohne Nachtheil der Gründlichkeit den Kindern das, was dieſe lernen ſollen, und zwar auf eine den letzten angenehme, keinesweges aber ſie vom Lernen abſchreckende Art beyzubringen. Der Director muß ſolchen Præparandis alle Pflichten ihres künftigen Standes bekannt, und ſie geneigt zu machen ſuchen, ſolche zu erfüllen, vornemlich muß er ihnen die Wichtigkeit ihres Amts, und wie viel davon abhänge, dadurch vorſtellen, daß er ihnen zeige, ſie wären diejenige, welche durch ihren gut oder übel beſchaffenen Unterricht dem Staate entweder gute und brauchbare, oder wo nicht ganz untaugliche, doch wenigſtens nicht ſehr brauchbare Glieder zuzögen.

8.

Worauf er vorzüglich Achtung geben, und daß er über Bezeigen ein ſchriftliches Zeugniß geben ſoll.

Er muß fleißig unterſuchen, in wie weit ſothane Præparanden von dem erhaltenen Unterricht Nutzen geſchöpfet, in wie weit ſie zu Ertheilung des Unterrichts ſich fähig gemacht haben. Dergleichen Unterſuchung aber muß er vorzüglich zu der Zeit anſtellen, wenn ſie abgehen wollen, er muß auf ihre Sitten und Aufführung beſtändig ein wachſames Auge haben, und ſolche zu beſſern ſuchen, auch darüber in dem Atteſt, was er über deren Verhalten beym Abgehen zu ertheilen hat, der Wahrheit gemäß, ein ſchriftliches Zeugniß ertheilen.

9.

Unterſuchungen, die der Director des Haupt-Seminarii mit denen anſtellen ſoll, die anderwärts præpariret worden ſind.

Dieſes Zeugniß ſoll ein Candidat zu einem Schuldienſt dem Breslauſchen Vicariat-Amte, im Glatziſchen dem verordneten Dechant, in den auswärtigen Diœceſen aber den beſtellten Vicariis vorzeigen, dieſe weiſen diejenigen, welche nicht in dem Breslauſchen Haupt-Seminario oder im Glatziſchen zu Habelſchwerdt præpariret worden ſind, im erſten Fall an den Directorem der Dohmſchule, in dem andern verweiſet der Glatziſche Dechant die Candidaten an den Directorem des Habelſchwerdtiſchen Seminarii, um von ſolchen geprüft zu werden, ob ſie würklich diejenige

Geſchick-

Geſchicklichkeit beſitzen, die das von der Schule, wo ſie præpariret worden, erhaltene Atteſt beſaget; ſie müſſen, im Fall ſie dem Directori das gehörige Genügen nicht leiſteten, noch in der Dohm- oder Habelſchwerdtſchen Schule ſich beſſer zu routiniren angewieſen, und ihnen in ſo lange die Expedition des Decrets zurück gehalten werden.

10.

Candidati zum geiſtlichen Stand ſollen ſich die Schul-Einrichtung bekannt machen und darüber Atteſte vorzeigen.

Bey nur erwehntem Breslauſchen Haupt-Seminario müſſen ſich auch alle Candidaten zum geiſtlichen Stande (da ſie ohnedem in Breslau ſtudiren) einfinden, und dasjenige ſich bekannt machen, was Geiſtliche wiſſen müſſen, um Schulmeiſter in gehöriger Obſicht zu haben, und dieſem Reglement gemäß in Ordnung zu erhalten. Der Director hat ihnen ſothanen Unterricht zu ertheilen, und über ihre erlangte Kenntniß der Schul-Einrichtung das Atteſt zu geben, durch welches Studioſi ſich bey Unſerm in Schleſien dirigirenden Miniſter über die erlernte Methode legitimiren müſſen, wenn ſie um die Erlaubniß in geiſtlichen Stand zu treten, oder Geiſtliche um ein Beneficium anſuchen.

11.

Candidati zu Ober-Schleſiſchen Schuldienſten müſſen deutſch reden, oder es lernen.

In Abſicht auf die Schulmeiſter, welche in den Gegenden, wo die pohlniſche Sprache noch üblich iſt, placiret werden wollen, müſſen die Directores des Haupt- und der beyden Ober-Schleſiſchen-Seminarien unterſuchen, ob der Candidat die deutſche Sprache ſo weit in ſeiner Gewalt habe, daß er ſolche Kindern beybringen könne, fehlt es ihm daran, ſo muß er ſelbe erſt zu lernen angehalten und nicht eher, als ſolches geſchehen iſt, zu Antretung eines Schuldienſtes gelaſſen werden; ſie müſſen aber auch geprüfet werden, ob ſie im Pohlniſchen, welches ſie zugleich treiben müſſen, genugſam geübet ſind, um die für Ober-Schleſien gefertigten pohlniſchen und deutſchen Lehrbücher zu brauchen.

12.

Wo und wie Schulen von neuem anzulegen.

Wie Wir nun ſolchergeſtalt hinlängliche Vorſehung gethan haben, daß es Schulmeiſtern nicht an Gelegenheit fehlen kann, ſich zu gehöriger Verwaltung ihres Amtes geſchickt zu machen, ſo wollen Wir auch, daß es denen Orten nicht an Schulmeiſtern mangle, die bishero damit nicht verſehen geweſen ſind. Wir nehmen zu einem Grundſatz an, daß die Oerter, welche ſelbſt keinen Schulmeiſter haben, auf dem platten Lande nicht über eine halbe, im Gebürge aber nicht über eine viertel Meile von dem Orte, wo ein Schulmeiſter iſt, entfernet ſeyn dürfen, maſſen es außerdem unmöglich, oder faſt impracticable ſeyn würde, Winters-Zeit die

Kinder

Kinder aus solchen Orten in die Schule zu senden. Sind also Oerter bishero Schulen zugeschlagen gewesen, die weiter als eine halbe oder respective viertel Meile entlegen, so befehlen Wir Unserer Kriegs- und Domainen-Cammer, mittelst des Lands-Raths des Creißes, der hierzu auch die Vorschläge des Erz-Priesters des Creißes zu vernehmen nicht unterlassen soll, zu bestimmen, an welchen Orten Schulmeister von neuem anzusetzen, was ihm von Dominiis und Gemeinen zur Unterhaltung auszuwerfen, und wie es mit dem aufzuführenden Schul-Gebäude zu halten sey.

13.

Es ist bekannt, wie sehr Kinder am Lernen gehindert und zerstreut werden, wenn in der Stube, wo ihnen Unterricht gegeben wird, Weib und Kind, und öfters noch andere Verwandte des Schulmeisters ihre Gewerbe treiben; diesem Uebel zu begegnen soll künftig bey Erbauung aller neuen Schul-Gebäude in Städten und in Dörfern die Schulstube des Schulmeisters abgesondert, und zum Unterricht eine eigne und zwar recht lichte, und nach der Anzahl der dahin gehörigen Kinder proportionirte Stube, in Städten aber, wo mehr Schulleute sind, die sich nothwendig stöhren müßten, wenn sie zusammen auf einmal an einem Orte unterrichten sollten, fur jeden eine besondere zu Ertheilung des Unterrichts erbauet, solche auch unter keinerley Vorwand zu anderm Gebrauch von den Schulleuten angewendet werden. Besondere Schul-Stuben sollen angelegt werden.

Diese Schulen sind auf Kosten der Gemeinen, wenn sie ganz oder größtentheils Catholisch, ausserdem aber auch mit Concurrenz der Herrschaft, ohne Unterscheid der Religion, weil Herrschaften jeder Religion daran gelegen und nützlich ist, brauchbare Unterthanen durch den Dienst der Schule zu erhalten, nicht nur zu erbauen, sondern auch mit allem nöthigen Schulgeräthe an Tischen, Bänken, Tafeln, Dintenfässern, Bücher für die Kinder offenbar unvermögender Eltern, zu versehen. Auf wessen Kosten Schulen anzulegen, und einzurichten.

14.

An den Orten, wo der Gehalt des Schulmeisters so schlecht ist, daß er davon nicht leben kann, haben Unsere Krieges- und Domainen-Cammern dahin zu sorgen, daß von Dominiis und den Catholischen Unterthanen, ein convenabler Unterhalt bestimmet und richtig gereichet werde. An Orten, wo die Anzahl der Catholischen Einwohner sehr klein, und folglich der Gehalt ohne die Unterthanen zu beschweren, nicht den Bedürfnissen des Schulmeisters gemäß auszumitteln seyn möchte, wollen Wir Unterhalt ist für Schulleute auszumachen.

zwar geschehen lassen, daß der Schulmeister zu seiner bessern Subsistenz ein Handwerk, als etwann die Schneider-Profession, das Würken und dergleichen treibe. Es soll aber ihm nicht gestattet seyn, solches in der Schulstube und zur Schulzeit zu treiben. Unter die dergleichen Schulmeistern vergönneten Handwerke soll aber keinesweges das Bier- und Brandtweinschenken, Handeln oder das Aufwarten in den Kretschamen mit Music gerechnet werden. Die Erfahrung lehret, wie sehr durch ein Gewerbe ersterer Art ein Schulmeister zerstreuet, beschäftiget und von Schul-Verrichtungen abgezogen, durch die Music aber und die Schank-Wirthschaft die besten Schulleute verdorben, zum Saufen und Müßiggang verführet werden.

15.

Handeln, Schenken und das Aufwarten mit Music in Kretschamen wird Schulmeistern verboten.

Wir verbiethen demnach allen Schulmeistern als eine ihrem Amte höchst nachtheilige Sache, die Schank-Wirthschaft, das Handeln und Aufwarten in den Kretschamen bey Hochzeiten und andern Gelegenheiten, und befehlen ihnen, sich solcher Handthierungen zu befleißigen, die mit dem Schulamte bestehen, und solchem nicht hinderlich seyn können.

16.

Schulmeister werden vom Currendentragen dispensiret.

In eben der Absicht, um nemlich der Schule nicht durch Abwesenheit hinderlich zu werden, dispensiren Wir sie von dem bishero an den meisten Orten üblich gewesenen Abtragen der Erzpriesterlichen Currenden in die benachbarten Pfarretheyen, und befehlen, daß solche Bestellungen durch Zechbothen aus der Gemeine, und zwar, da solche meist Unsere eigene Verordnungen betreffen, ohne Unterscheid der Religion dessen, an dem in gemischten Orten die Zeche stehet, geschehen sollen.

17.

Die publicirte Instruction zu besserer Schul-Einrichtung soll befolget werden.

Es ist bereits in einer zu Anfang des Jahres im Breslauschen Departement durch Unsere Krieges- und Domainen-Cammer publicirte gedruckte Instruction, darnach sich Schulmeister auf den Dörfern zu achten schuldig seyn sollen, die Zeit zum Unterricht und alles übrige bestimmt, was bey Verbesserung der Schulen auf den Dörfern geschehen soll. Wir beziehen Uns hierauf, und verordnen, daß sothaner Instruction in allen Stücken nachgelebet werde.

18.

Schul-Stunden für die Trivial-Schulen der Städte werden bestimmet.

In Ansehung der Trivial-Schulen in den Städten aber, als worüber zur Zeit noch nichts verordnet worden ist, befehlen Wir, folgendes unverbrüchlich zu beobachten.

Erstlich

Erſtlich zwar hat daſelbſt kein Unterſcheid zwiſchen der Sommer- und Winters-Zeit in Abſicht auf die Schulleute ſtatt, maſſen in Städten, wenigſtens bey dem meiſten Theil der Einwohner, die Urſache hinweg fällt, wegen welcher die Land-Leute ihre Kinder der Schule entziehen. Es ſoll demnach Jahr aus Jahr ein von 8 bis 11 Uhr Vormittags und von 1 bis 3 Uhr Nachmittags Schule gehalten werden.

19.

Unterſcheid der Verrichtungen, wenn mehrere Lehrer in Städten bey einer Schule ſind.

Da beſonders in größern Städten bey einer Schule 2. auch 3 Lehrer beſtellet ſind, ſo verordnen Wir, daß einer (und zwar beym Anfang der Schul-Einrichtung derjenige, welcher die beſte Hand ſchreibet) die kleinſten Schüler in den Anfangs-Gründen der zu lehrenden Sachen unterrichte, der andere aber die von dem einen Schulmanne unterrichteten Schüler weiter fortbringe.

20.

Verrichtungen des Lehrers, der Anfänger unterweiſet.

Für den, der die anfangenden unterrichtet, gehöret 1mo das Buchſtaben kennen, das Buchſtabiren, und der Anfang vom Leſen.

Mit dem Buchſtabenkennen muß er jeden Monath fertig werden, und, da in Städten meiſt alle Monathe Kinder zutreten, dieſen Unterricht alle Monathe wieder anfangen. Das Buchſtabiren der leichteſten Sylben fänget er auch alle Monathe an, und alle Monathe muß er die Kinder die ſechſerley im Lehrbuche befindlichen Gattungen von Sylben durchbuchſtabiren laſſen; den dritten Monath läßt er die Kinder ſchon leſen, die im erſten Monath die Buchſtaben zu kennen anfiengen, die ſchweren Wörter aber werden noch immer buchſtabiret, und die Regeln davon durchgefragt. Jeden Monath muß er auch die zur Sache, welche er treibet, gehörigen Tabellen abhandeln, ſo wie ſie für Kinder in den Schulbüchlein ſtehen.

2do Beym Schreiben muß er ihnen erſtlich die Regeln des Schönſchreibens nach der dazu gedruckt vorhandenen ausführlichen Anleitung bekannt, und das Schreiben ſelbſt ſo weit geläufig machen, bis ſie deutſch-Current und Lateiniſch nach den in der Tabelle enthaltenen Regeln richtig zu ſchreiben ſich gewöhnet haben.

Auch hierbey muß er alle Monathe die Tabelle von der Calligraphie abhandeln, die erſten 2 Wochen zwar das allgemeine davon und was die Current-Buchſtaben angehet, die dritte aber, was zur Lateiniſchen und Current-Schrift gehöret, die 4te Woche endlich was beym Schreiben der Sylben, Wörter und ganzen Sätze in Acht zu nehmen iſt.

Beym Corrigiren muß er nicht unterlaſſen, beſtändig auf die Tabelle zu weiſen, und dabey nach der Vorſchrift verfahren, die der Tabelle vorgedruckt iſt.

3tio Beym Rechnen muß er nach den gleichfalls für die Schleſiſchen Schulen eigends verfaßten Tabellen die 5 Species nebſt der Regel de tri in ungenannten Zahlen lehren, und die Kinder hierinnen zu ziemlicher Fertigkeit bringen. Mit der Tabelle von dem allgemeinen der Rechenkunſt und dem Numeriren, muß er im erſten Monath fertig werden, und in ſolcher Zeit Kinder dahin bringen, jede gegebene Zahl, die aber nicht über 8 oder 9 Ziffern haben muß (maſſen größere im gemeinen Leben nicht leicht vorkommen) richtig ſowohl auszuſprechen, als auch zu ſchreiben. Mit der Addition und Multiplication ſoll er in 2 Monathen fertig werden, die übrigen 3 Monathe des halben Jahres bleiben fürs Subtrahiren und Dividiren und Wiederholen der vorigen Species.

21.

Verrichtungen des 2ten Lehrers.

Der 2te hat die ſolchergeſtalt vorbereiteten Kinder weiter zu führen, er übt ſie und ſetzt ſie in Stand, richtig und nach Maaßgebung der gröſſern Leſetabelle mit Anſtand zu leſen, er führet ſie an, alle in deutſchen Blättern noch ſehr oft vorkommende franzöſiſche Wörter gehörig auszuſprechen. Beym Schreiben giebt er ihnen Anleitung zur Canzeley und Fractur; die Current-Schrift aber, welche Kinder bey dem erſten Lehrer ſich angewöhnet haben, ſoll er ſie nicht bemüßigen, nach der ſeinigen zu verändern, er hat es nicht nöthig ihnen vorzuſchreiben, er läßt ſie ausgeſuchte Stücke aus Büchern, oder ſonſt nützliche Sachen abſchreiben, er ſiehet nur darauf, daß alles, was ſie ſchreiben, den in der Tabelle von der Calligraphie enthaltenen Regeln gemäß ſey, er unterrichtet ſie in der Rechtſchreibung, läßt nicht blos abſchreiben, ſondern dictiret ihnen zuweilen, dadurch ihnen ſowohl eine Fertigkeit im Schreiben zuwege zu bringen, als auch zu ſehen, in wie ferne Schüler die erlernten Orthographiſchen Regeln zu brauchen, geſchickt ſind, er lehret die ältern, das iſt die erwachſenen Schüler, ſchriftliche Aufſätze aller Art zu verfaſſen, beſonders aber Briefe und hiernächſt diejenigen Sachen, welche im gemeinen Leben am öfterſten vorkommen, er bemerket die Fehler, welche ſie in eigenen Aufſätzen wider den Sprach-Gebrauch bey der Abänderung oder Zuſammenfügung der Worte begehen, und hat ſich dazu des Kerns der Gottſchediſchen Sprachkunſt zu bedienen.

Beym

Beym Rechnen lehret er sie die Species in genannten Zahlen, und mit Brüchen, die Regel de tri nach allen Arten; die dazu Lust haben, die welsche Practic. Er legt ihnen zuweilen, besonders denen, welche die Schule verlassen, und von der Feder Profession machen wollen, allerley Gattungen von würklichen Rechnungen vor, und zeigt ihnen, wie man solche einzurichten habe, was bey der Revision der Rechnungen, bey Ausstellung der Mängel und deren Beantwortung zu thun sey.

22.

Ist, wie fast in allen grössern Städten, noch ein dritter Schulmann vorhanden, so träget dieser die ersten Anfangsgründe der Französischen und Lateinischen Sprache vor, er ertheilet einigen Unterricht in der allgemeinen, auch wohl nach den Umständen in der besondern Geschichte, er lehret eine Land-Charte zu verstehen und zu brauchen, giebt folglich eine Anleitung zur Geographie nach hierzu gleichfalls verfertigten Tabellen, und lehret alle verlangte Oerter mittelst der Lexicorum in Charten zu suchen. Wir werden auch um der Jugend einen Vorschmack von Dingen zu geben, die einen Staat blühend, und die Unterthanen glücklich machen, ein kurzes Lehrbuch in tabellarischer Form verfassen lassen, in welchem das nöthigste und brauchbarste aus der Physic und einige vorläufige Erkenntniß von den wesentlichsten Dingen enthalten ist, darauf es bey der Land- und Stadt-Wirthschaft, bey Künsten, Gewerben, Manufacturen, und dem Handel ankommt; den Innhalt dieses Büchleins der Jugend bekannt zu machen, gehöret gleichfalls in grössern Städten für den dritten Lehrer. Verrichtungen des 3ten Lehrers.

Es sind zwar die Stücke, welche dem 2ten und 3ten Schulmann zu lehren obliegen, im vorstehendem und noch ausführlicher in der Beylage sub A. nahmhaft gemacht; doch ist nicht in allen Stücken, wie bey den Verrichtungen des untersten Lehrers wohl geschehen ist, bestimmt worden, wie viel jeder der 2. andern Lehrer davon in gesetzter Zeit vollenden soll. Da solches sowohl, als selbst das, was jeder lehren soll, nach den Umständen jeden Orts und der Geschicklichkeit der Schulleute festgesetzet werden muß, so überlassen Wir zwar diese Bestimmung dem Pfarrer des Orts, und mit Genehmigung seines Schul-Inspectoris darüber das nöthige anzuordnen, wie denn auch wegen der Music es ihm anheim gestellet wird, zu Ertheilung einigen Unterrichts, darinnen denjenigen Schulmann zu wählen, den er dazu am geschicktesten erachtet, es muß aber in allen Dingen festgesetzet und in Schul-Catalogis nachgewiesen

werden, was und wer diß oder jenes zu jeder Stunde zu treiben habe, wenn wieder von neuem angefangen werden, und das, was vorgenommen worden ist, geendiget seyn muß, um dadurch träge Schulleute anzuspornen, die Jugend weiter zu bringen, und Kindern, die Unterricht zu nehmen, antreten wollen, Gelegenheit zu geben, alles zu gesetzter Zeit von Anfang und von Grund aus zu lernen.

23.

Mittel dadurch Lehrer erhalten werden, die alles Bestimmte zu lehren im Stande sind.

Damit es aber an Personen nicht fehle, welche dergleichen Sachen zu lehren geschickt sind, so müssen die Directores der Seminarien sich befleissen, es nach und nach dahin zu bringen, daß sie in diesen Stücken fähige Köpfe zu unterrichten in Stand kommen; sie müssen bey Veränderung der Lehrer dahin trachten, daß sie Leute annehmen, die solche Sachen verstehen, und zu lehren vermögend sind.

24.

Ordnung der Classen für Lehrer in Stadt- und Dorf-Schulen soll angehangen werden.

Am Ende haben Wir sub A. eine Tabelle beyfügen lassen, in welcher die Zeit genau bestimmet wird, wenn jede vorerwehnter Lectionen zu treiben ist, und wie in Städten, wo nur 2 Schulleute sind, es zu halten sey, um Kindern etwas mehr denn Lesen, Schreiben und Rechnen beyzubringen, Wir haben zugleich aus der bereits bekannt gemachten Instruction zu Einrichtung der Dorf-Schulen sub B. die Zeit-Ordnung beyfügen lassen, darnach sich die Dorf-Schulmeister Römisch-Catholischer Religion in Unserm Herzogthum Schlesien und der souverainen Grafschaft Glatz aufs genaueste zu achten verbunden seyn sollen.

25.

Kinder die im 6ten Jahre sind, müssen bis ans Ende des 13ten Jahres ihres Alters in die Schule gehen.

Alle diese zum Besten Unserer getreuen Unterthanen abzielende Anstalten und Verordnungen werden nur sehr wenig Nutzen schaffen, wenn, wie bisher geschehen ist, die Schulen leer und der Willkühr der Eltern überlassen bliebe, ob sie ihre Kinder in die Schule schicken wollen oder nicht. Wir setzen daher hierdurch fest, daß alle Kinder der Einwohner der Städte sowohl, als der Dörfer ohne Unterscheid, die Eltern mögen das Schulgeld zu bezahlen im Stande seyn oder nicht, so bald sie das 6ste Jahr vollendet haben, zur Schule geschickt werden, und solche bis zu Ende ihres 13ten Jahres besuchen sollen.

26.

Strafen für Eltern u. Vormünder, welche Kinder nicht in die Schule schicken.

Eltern und Vormünder, so diesem Befehl entgegen ihre Kinder zu Hause behalten, sollen, wenn sie nicht notorisch unvermögend sind, das doppelte an Schulgeld an den Schulmeister, und Vormünder zwar die

Strafe

Strafe aus eigenem Vermögen, ohne es ihren Mündeln anzurechnen, zu bezahlen, durch die Magiſträte, die Herrſchaft des Orts, oder die Gerichten unnachläßig angehalten, Arme aber, ſo dieſe Strafe zu bezahlen nicht vermögen, für jede Woche des Ausbleibens ihrer Kinder, zu zwey tägiger Arbeit bey der Herrſchaft oder Gemeine, und zwar unentgeldlich angeleget, und ſolche zu präſtiren bemüßiget werden; Kinder unter acht Jahren müſſen die Schule Sommer und Winter doch Sommerszeit nur Vormittags beſuchen.

27.

Dorf-Kinder werden Sommers-Zeit gänzlich, oder zum Theil vom Schulgehen diſpenſiret.

In Abſicht auf die ältern Dorf-Kinder, welche Eltern zum Hüten ihres Viehes und andern wirthſchaftlichen Geſchäften brauchen können, wollen Wir geſchehen laſſen, daß ſolche, weilen doch die Jugend nach der eingeführten beſſern Lehrart mehr und eindringender, als ſonſt, lernet, von St. Georgii Tag bis zu Martini aus der Schule bleiben können.

28.

Lese- u. Schreibe-Uebungen werden auf Dörfern Sonntags Nachmittag während des Sommers angeordnet.

Sie ſollen aber gehalten ſeyn, vom Sonntage nach Georgii Tag bis Sonntag nach Michaelis der Chriſtlichen Lehre am Sonntage Nachmittags, und nach ſolcher in der Schule durch 2 Stunden der Uebung im Leſen und Schreiben beyzuwohnen, welche der Schulmeiſter unter der Direction des Pfarrern dergeſtalt anzuordnen hat, damit ſie den Schülern recht nützlich werde; hierzu müſſen ſich auch diejenige, welche die Schule bereits verlaſſen, das 20ſte Jahr aber noch nicht zurück geleget haben, einzufinden verbunden ſeyn, wenn ſie gleich auf herrſchaftlichen Höfen oder bey Bauern in Dienſten ſtehen, und ihre Brodherren ſind ſchuldig, ſie zu dieſer Zeit in die Schule zu ſchicken, um das ehedem erlernte zu wiederholen, und dem Vergeſſen ſo nöthiger Dinge vorzubauen.

Der Schulmeiſter muß über Perſonen, ſo zu dieſen ſämtlichen Wiederholungs-Stunden gehören, ein ſchriftliches Verzeichniß machen, darinnen die Anweſenden vermerken und die Abweſenden zu gehöriger Vorkehrung an den Pfarren anzeigen. Vorgedachtes Verzeichniß iſt nach dem Formular ſub F. zu machen, der Schulmeiſter muß es mit dem halbjährigen Tabellen-Extract dem Pfarrer übergeben, und dieſer es dem Erzprieſter, letzterer aber dem Schul-Inſpectori zuſchicken, welcher Summarim die Zahl ſowohl derjenigen, ſo die Wiederholungs-Stunde beſucht haben, als auch derer, die nicht dahin gekommen ſind, in der

Tabelle

Tabelle aufführen soll, die er seinem Berichte unten No. 69. zu erwehnendermassen beyzufügen hat.

29.

Schul-Catalogi über Kinder, die zur Schule gehören, sollen gemacht werden.

Das beste Mittel alle zur Schule gehörige Kinder dahin zu bringen, ist die Verfassung und Haltung eines genauen Regisiters über sämtliche Kinder. Die Schulmeister auf dem Lande sollen verbunden seyn, dergleichen aus dem Taufbuche, nach dem hierzu in der ehedem publicirten Instruction vorgeschriebenen Formular zu verfassen, sie müssen hiernächst, um die Kinder von andern Dörfern zugezogener Personen in dieses Regisier zu bringen, sich genau in dem Kirchspiel erkundigen. Es kann ihnen nicht schwer seyn, solche zu erfahren, und in besagtes Regisier einzutragen.

30.

Wie in Städten die Catalogi vollständig zu erhalten.

In Städten könnte es wegen Menge der zuziehenden von andern Orten gebürtigen Personen mehrere Schwürigkeiten haben. Diese zu heben, befehlen Wir, daß jeder Besitzer eines Hauses halbjährig und zwar 14 Tage vor Michaelis und 14 Tage vor Georgii dem Magistrat des Orts schriftlich unter der Benennung der Num. seines Hauses die Zahl, den Nahmen und das Alter der Kinder, mit dem Nahmen und Gewerbe der Eltern anzeige, dieser aber sothane schriftliche Anzeige dem Pfarrer zu Verfertigung des Schul-Registers zusende.

31.

Haus-Præceptores sollen nicht andere Kinder, als die, für welche sie angenommen sind, unterrichten; Winckel-Schulen sind nicht zu gestatten.

Es bleibet zwar Einwohnern der Städte, die das Vermögen dazu haben, unbenommen, für ihre Kinder eigene Haus-Præceptores anzunehmen, es soll diesen aber nicht erlaubt seyn, zu Verkürzung der gemeinen Stadt-Schule, und des daselbst zu ertheilenden Unterrichts, andern Kindern, als die zu der Familie des Herrn gehören, der ihn angenommen hat, Unterricht zu ertheilen, wie denn überhaupt alle Winkel-Schulen aufgehoben, von Magisträten durchaus nicht gestattet, alle Eltern aber, die nicht Haus-Præceptores zu halten vermögen, ihre Kinder zur gemeinen Stadt-Schule zu schicken, mittelst Beytreibung oben bestimmter Strafe, auf die Anzeige des Pfarrers angehalten werden sollen.

32.

Kinder die ordentlich studiren wollen, sollen so-

Was die Kinder betrift, die sich dem eigentlichen Studiren widmen und dazu nach Unsern emanirten Verordnungen qualificiret sind, so

ist

ist nicht nöthig, daß sie just das 13te Jahr erwarten; es soll in diesem Fall ihnen erlaubt seyn, auch eher in die Schule der Jesuiten überzugehen, wenn sie nur vor dem visitirenden Erz-Priester oder vor dem Inspectore der Schule des Creißes, dahin sie gehören, sich gezeiget, und von demselben ein schriftliches Zeugniß erhalten haben, daß sie schön und richtig, auch einen erträglichen Brief schreiben, die Species der Rechenkunst nebst den Brüchen, und den verschiedenen Anwendungen der Regula de tri erlernet haben. Dieser Untersuchung müssen sich auch schlechterdings die Kinder unterwerfen, welche von Haus-Præceptoren unterwiesen worden, sowohl, wenn sie in die Jesuiter-Schule angenommen werden wollen, als auch wenn die Erz-Priester oder die verordneten Schul-Inspectores die öffentlichen Schulen ihrer Obsicht revidiren.

wohl, als die durch Haus-Præceptores unterwiesene geprüfet werden.

33.

Selbst Haus-Præceptores sollen von niemanden angenommen werden, wenn sie nicht entweder durch ein Attest eines Seminarien-Directoris erwiesen, daß sie in der Kunst die Jugend zu unterrichten, sich geübet, oder vor dem Pfarrer und Schullehrern des Orts ihre Fähigkeit dargethan, und in letzterm Falle von dem Pfarrer eine Bescheinigung hierüber aufzuweisen haben. Da es nun an Orten nicht fehlet, da dergleichen Leute, welche Haus-Præceptores abzugeben Lust haben, sich dazu habilitiren können, und dem gemeinen Wesen auch daran gelegen ist, daß Kinder, wie nur allzu oft geschiehet, auch bey dem Privat-Unterricht nicht versäumet werden, so befehlen Wir allen, die Privat-Lehrer für ihre Kinder halten, sich hiernach schuldigst zu achten.

Haus-Præceptores sollen darthun, oder durch Zeugnisse nachweisen, daß sie zu unterrichten fähig sind.

34.

Die Dorf-Kinder, welche öfters viel Fähigkeit besitzen, um vor dem 13ten Jahre alles, was in Dorf-Schulen zu lernen bestimmt ist, erlernet zu haben, können zwar auch vor dem Ende des 13ten Jahres die Schule verlassen, die Eltern und Vormünder aber müssen darüber ein schriftliches Attest von dem Pfarrer, zu ihrer Legitimation bey dem Inspectore erhalten, und dieser vor dessen Ausstellung solche Kinder gehörig geprüfet haben.

In welchem Fall Dorf-Kinder vor dem 13ten Jahre aus der Schule bleiben können.

35.

Um die Kinder nicht von der Schule abzuhalten, sollen Herrschaften an Orten, wo der Dienstzwang üblich ist, nicht befugt seyn, junge Unterthanen beyderley Geschlechts eher zu Diensten auf ihre Höfe zu zwingen, bis solche nicht das 13te Jahr zurück gelegt haben; doch kön-

Herrschaften sollen vor dem Ende des 13ten Jahres keine Kinder auf den Hof nehmen.

nen sie sich derer, welche 8 Jahr vollendet haben, Sommerszeit zum Hüten bedienen, sie sind aber schuldig, solche Sonntags in die Wiederholungs-Stunde zu schicken.

36.

Bauern sollen ihr junges Dienst-Gesinde, so nicht 13 Jahr alt ist, von Andreä bis Fastnacht täglich einmal in die Schule schicken.

Wenn Bauern armer Leute Kinder vor dem 13ten Jahre miethen, so sollen sie schuldig seyn, solche von Andreä bis Fastnacht jeden Tag einmal, entweder Vor- oder Nachmittags in die Schule zu schicken, und für sie die Hälfte des ausgesetzten Schulgeldes an den Schulmeister zu bezahlen; unterlassen sie, dergleichen junges Dienst-Volk in die Schule zu senden, so sollen sie zur Strafe zu Bezahlung des ganzen Schulgeldes, und zwar gedoppelt angehalten und bey fortdaurendem Ungehorsam noch mit anderer willkührlichen Leibes-Strafe von der Herrschaft angesehen werden.

Schulmeister sind schuldig, dergleichen Kinder für die Hälfte des Schulgeldes zu unterrichten.

37.

Von Bezahlung des Schul-Geldes.

Es hat übrigens für Dorf-Schulen bey dem Aufsatze sein Bewenden, der für Lesen, Schreiben und Rechnen in mehr erwehnter Instruction befindlich ist. Indessen aber sollen in Städten, wo Kinder bisher unentgeldlich unterwiesen worden, dieselben dergleichen Vortheil in Absicht auf das Lesen, Schreiben und Rechnen, imgleichen, wo es bräuchlich war, auch in Ansehung der Music und des Lateinischen noch fernerhin genießen, und dafür die Schulleute nichts zu fordern berechtiget seyn, wenn anders nur die Schulleute das nöthige Auskommen haben. Was aber das übrige betrift, so in grösern Städten diesem Reglement gemäß von geschickten Schulleuten zu lehren ist, so befehlen Wir den verordneten Schul-Inspectoren, nach den Umständen des Orts und der Sache das Minervat der Lehrer fest zu setzen. Doch muß es für jede zu lernende andere Sache, bey einer Person monathlich 6 Ggr. nicht übersteigen.

Mit dem andern Schulgelde in Städten bleibet es bey dem Herkommen jeden Orts.

38.

Collecten werden für die armen Schüler jährlich in jeder Pfarrey veranstaltet.

Den Kindern unvermögender Eltern zum Besten, welche weder den Unterricht zu bezahlen, noch das nöthige Schul-Geräthe an Büchern und Papier anzuschaffen vermögen, befehlen Wir, daß jährlich zweymal, nemlich am ersten Sonntage nach drey Könige, und am 12ten nach Pfingsten, die Pfarrer ihren Gemeinen in der gewöhnlichen Predigt

digt die Pflicht der guten Kinderzucht, und die Nothwendigkeit des Unterrichts, so wie das Mitleiden und Erbarmen gegen Bedürftige vor Augen stellen und zu Gemüthe führen, sie auch erinnern, zu diesem Behuf für die armen Kinder der Pfarrethey eine milde Beysteuer in die ausgesetzten Becken zu legen. Gehören mehrere Schulen zu einer Pfarrethey, so muß für jede Schule ein besonderes Becken gesetzet, und welches für diese oder jene gesetzt sey, der Gemeine angezeiget werden.

39.

Wie die colligirten Gelder zu berechnen und anzuwenden.

Die colligirten Gelder hat der Kirchenvater in Dörfern an die Gerichten des Orts zu übergeben, welche nach Anleitung des Pfarrers dafür erstens die nöthigen Bücher und Papier, denn auch das Schulgeld an den Schulmeister für sothane Armen bezahlen. Diese Gelder sollen in den gewöhnlichen Gemein-Rechnungen in einer besondern Rubrique berechnet, und dasjenige, so etwann zu Berichtigung obiger Ausgaben noch ermangelt, aus der Gemein-Casse, wenn die Gemeine ganz Catholisch ist, zugeschossen, ist sie aber gemischt, von den Personen dieser Religion nachgetragen werden.

In den Städten wird die Disposition mit diesen Geldern dem Pfarrer und den Kirchenvätern gemeinschaftlich überlassen. Die Ausgabe sowohl, als Einnahme, wird in einem besondern Capitel der Kirchen-Rechnung aufgeführet.

40.

Welche Kinder an den Collecten-Geldern Antheil haben.

Der Pfarrer, und in den Städten die Kirchväter, in Dörfern aber die Gerichten des Orts, welche die beste Kenntniß der Gemeine haben, sollen beurtheilen, welche Kinder dergleichen Beneficien bedürfen, und die Eltern sind nicht befugt, eher der Pflicht, den Schulmeister zu bezahlen, und den Ihrigen das benöthigste anzuschaffen, sich zu entziehen, bis diese ihr angebliches Unvermögen erkannt, und ihre Kinder auf die Liste der Armen gesetzt haben werden. Dergleichen Liste ist dem Schulmeister zu überreichen, damit er wissen könne, welche Eltern von Zahlung des Schulgeldes befreyet sind.

41.

Wie mit den Büchern, die für Arme gehören, zu gebahren.

Die Bücher, welche solchergestalt für die Armen angeschaft werden, müssen die Kinder, welche davon Gebrauch machen, nicht nach Hause nehmen, sondern in der Schule lassen; der Schulmeister muß sie numeriren, sie nach dem Ende der Schule in einem Schränkel der Schule verwahrlich aufbehalten, darüber, wie über andere Schulgeräthe, an Uh-

ren, Tafeln, Bänken ꝛc. ein ordentliches Inventarium halten, und nicht zugeben, daß davon etwas verschleppet werde.

Da auch die Saganische Schule, welche Wir über den Verlag der Schulbücher privilegiret, das 10te zum Besten der Armuth unentgeldlich abzureichen verbunden ist, so müssen die Schulmeister, wenn Sie die benöthigsten Bücher von den bestellten Factoren kommen lassen, allemal 9 zusammen nehmen, um das 10te zu sothanen Behuf darinn zu bekommen.

42.

Schulmeister werden auf die Ihnen publicirte Instruction verwiesen, und zu Führung der Catalogorum befehliget.

Wie übrigens der Schulmeister in seinem Amte sich gebührend zu verhalten habe, ist hier weitläuftig zu bestimmen unnöthig, da die neuen Schulmeister darüber in den für sie angelegten Seminariis unterrichtet, die Alten aber angehalten werden, das wesentlichste bey denen sich bekannt zu machen, die daselbst unterwiesen worden sind, über dieses auch Ihnen hierüber in oft erwehnter Instruction das nöthigste zur Nachachtung bekannt worden. Wir befehlen Ihnen nur noch aufs gemäßenste, in Führung der Ihnen befohlnen Catalogorum und den hieraus zu machenden halbjährigen Extracten, von welchen letztern ein Formular sub C. und wegen einiger Zusätze zu dem Fleiß-Catalogo eine Erinnerung sub D. zur Nachachtung angehangen ist, den gehörigen Fleiß und die erforderliche Accurateſſe zu bezeigen.

43.

Pfarrer sollen über die Beobachtung dieser Schul-Verordnung in ihrer Pfarrey halten.

Es ist die Pflicht eines Pfarrern, Sorge zu tragen, daß die Jugend seines Kirchspiels in der Schule wohl unterrichtet werde. Wir befehlen demnach sämtlichen sowohl Stadt- als Dorf-Pfarrern aufs ernstlichste und bey der schwersten Verantwortung, dahin zu trachten, daß diesem Reglement überhaupt ein völliges Genügen geschehe.

44.

Alte oder zu sehr beschäftigte Pfarrer können zu Besorgung der Schule Capläne substituiren.

Wir lassen Uns zwar gefallen, daß Pfarrer, die Alters oder vieler andern Geschäfte halber, mit einem oder mehrern Caplänen versehen sind, einem derselben die Obsorge der Schule auftragen, in solchen Fall aber muß der Pfarrer wenigstens dahin sorgen, daß der Caplan diesen Auftrag gehörig befolge; es verstehet sich von selbst, daß so ein Caplan alsdenn alles dieß zu beobachten habe was gleich verordnet werden wird.

45. Wo-

45.

Wie oft der Pfarrer die Schule zu visitiren verbunden ist.

Wöchentlich wenigstens einmal soll der Pfarrer, oder dessen Caplan an dem Orte, wo er wohnet, an zugeschlagenen Oertern alle 14 Tage während der Schulzeit die Schule zu visitiren verbunden, der Schulmeister aber gehalten seyn, in seinem Schul-Catalogo den Tag, da der Pfarrer visitiret hat, durch einschreiben eines V. (welches Visitation bedeutet) zu bemerken.

46.

Was visitirende Pfarren in Absicht auf den Schulmeister beobachten sollen.

Der Pfarrer muß bey der Visitation beobachten (a) ob die in der publicirten Instruction ausgeschriebenen Stunden inne gehalten (b) die bestimmte Methode gebraucht (c) die verordneten Catalogi, sowohl über die zur Schule gehörigen Kinder, als auch über deren Fleiß gehörig geführet (d) ob der Schulmeister mit Strafen das gehörige Maaß überschreite (e) das Schul-Geräthe, die Bücher in Ordnung (f) die Schule reinlich halte, ob er, wenn er eine besondere Wohnstube hat, die Schule zu seinen Geschäften und seines Gewerbes Betrieb mißbrauche.

47.

Was in Absicht auf die Schul-Kinder zu beobachten.

In Absicht auf die Schulkinder, muß der Pfarrer Achtung geben:

a) ob alle Personen, die laut der Verordnung in die Schule und an Sonntagen des Sommers in die Wiederholungs-Stunden gehen sollen, würklich kommen.

b) Ob die Schüler sowohl nach dem Geschlecht, als nach den Fähigkeiten in Classen getheilet, und die zusammen gehörigen beysammen sitzen.

c) Ob sie Vortheil vom Unterricht haben, folglich, ob sie in dem, was sie lernen, weiter gebracht werden.

d) Ob der Schulmeister sie etwann zu geschwind zu den folgenden fortführe, ehe sie noch das Vorhergehende recht gefaßt haben.

e) Ob der Schulmeister Kinder zu seinen häußlichen Geschäften während der Schulzeit anwende, und dafür sie etwann mit Lernen verschone.

48.

Worauf der Pfarrer noch mehr sehen soll.

Auch muß der Pfarrer dahin sehen, ob das Schul-Gebäude und Geräthe in gehörigem Stande, das Schul-Reglement, Bücher, Tafeln und was sonst für die Schule erforderlich ist, vorhanden sey; er muß,

wenn es nöthig, diſſfalls das Erforderliche dem Magiſtrat, Dominio oder den Gerichten und den Eltern, die ihre Kinder zu ſchicken unterlaſſen, vorſtellen, allen Mängeln und Hinderniſſen, ſo viel an ihm liegt, durch dienſame Mittel abzuhelfen befliſſen ſeyn. Was er ſelbſt abzuändern nicht vermag, muß er ſchriftlich anmerken, um es zur unten beſtimmten Zeit dem Erz-Prieſter, allenfalls auch dem Schul-Inſpectori zur Remedur anzuzeigen. Er muß die monathlich vom Schulmeiſter zu übergebenden Fleiß-Tabellen zuſammen halten, daraus durch den Schulmeiſter zur Zeit der Viſitation und des an den Erz-Prieſter zu erſtattenden Berichts, nach angehängtem Formular C. Extracte machen laſſen, um im Stande zu ſeyn, ſie dem Erz-Prieſter oder Schul-Viſitatori vorzulegen.

49.

Fernere Obliegenheiten des Pfarrers.

Dem Schulmeiſter muß er ſeine Fehler, doch nicht in Gegenwart der Kinder, ſondern beſonders verweiſen, ihn zu beſſern, und in Stücken, darinnen es ihm etwa fehlet, zu unterrichten ſuchen. Er muß denſelben während der Schulzeit zu keinen andern Geſchäften, am wenigſten aber zu ſeinen eigenen Dienſten brauchen. Fallen Amts-Verrichtungen vor, oder wird er zu Kranken berufen, ſo muß er dahin nicht den Schulmeiſter, ſondern jemand anders, allenfalls auch einen großen Knaben mitnehmen, nur nicht in dem Fall, wenn er zu einer in Kindes-Nöthen mit dem Tode ringenden Frau berufen wird. In den zu Einſammlung der Collecten oben beſtimmten Predigten, muß er ſich bemühen, die Schuldigkeit und den Nutzen einer guten Unterweiſung recht nachdrücklich ſeinen Zuhörern ans Herze zu legen.

50.

Pfarrer ſollen die Jugend nicht nur in den Pflichten gegen GOtt, den Nächſten und ſich ſelbſt, ſondern auch von der Schuldigkeit der Treue, des Gehorſams und der Ergebenheit gegen den Landes-Herren und die Obrigkeit deutlich unterrichten.

Wir ſchreiben nichts in Abſicht auf dasjenige vor, was und wie Pfarrer ſowohl, als die, welche deren Stellen vertreten, in der Chriſtlichen Lehre die Jugend theils ſelbſt, theils durch den Schulmeiſter unterrichten ſollen, Wir verweiſen in dieſem Stücke auf die Anordnung, welche hierunter der General-Vicarius der Breslauſchen Diœces bekannt machen wird. Indeſſen befehlen Wir Ihnen Unſern erwachſenden Unterthanen nebſt den Pflichten, welche ſie GOtt, dem Nächſten und ſich ſelbſt ſchuldig ſind, auch die Pflichten der Treue, des Gehorſams, und der unverbrüchlichen Ergebenheit deutlich und faßlich zu erklären, die ſie

Uns

Uns als ihren Souverain und Unſern untergeordneten Obrigkeiten, ſchuldig ſind. Wir erinnern ſie, es nicht dabey bewenden zu laſſen, der Jugend etwa hierüber ein paar Sätze ins Gedächtniß zu bringen, ſie ſollen, wie in allen andern Dingen, ihren Verſtand auch hierüber aufklären, ihnen aus der Religion ſowohl, als aus der Vernunft die Gründe dieſer Pflichten vortragen, daß ſie ſolche einſehen, und folglich begreifen lernen. Sie müſſen ſie dadurch gleich von Jugend an geneigt zu machen ſuchen, ſolche zu ſeiner Zeit und in den vorkommenden Gelegenheiten zu erfüllen.

51.

Um die Uns ſo ſehr am Herzen liegende Schul-Verbeſſerung ſo dauerhaft als möglich zu machen, können Wir es nicht dabey bewenden laſſen, den Pfarrern jedes Orts, die beſondere Obſorge der Schule nachdrücklichſt empfohlen zu haben, Wir finden noch vor nöthig, deshalben zu verfügen, daß Unſere Krieges- und Domainen-Cammern, das Biſchöfliche Vicariat-Amt, und die in Unſern Schleſiſch- und Glatziſchen Landen beſtellten Vicarien auswärtiger Diœceſen, letzterer zwar durch die Erz-Prieſter und noch beſonders zu beſtellenden Schul-Inſpectores alle Attention und zwar nach folgender Vorſchrift auf dieſen für den Staat ſo wichtigen Gegenſtand verwenden.

Den Cammern, dem Biſchöffl. Vicariat-Amt, den Vicarien auswärtiger Diœceſen wird die beſondere Obſorge für die Schulen aufgetragen.

52.

Was die Erz-Prieſter betrift, ſo befehlen Wir, daß jeder derſelben gegen Faſtnacht alle Schulen ſeines Creißes viſitire. Dieſe Zeit iſt vor andern auf dem Lande deshalb die bequemſte, weil alsdenn Kinder (die doch nur Winters-Zeit am fleißigſten und Sommers-Zeit ſehr wenig die Schule beſuchen) ſchon gegen 3 Monathe gelernet und folglich etwas begriffen haben werden, daß ſich bey der Viſitation veroffenbaren kann. Viſitirte er erſt nach Oſtern oder im Herbſt, ſo würden zu erſt gedachter Zeit viele Kinder bereits die Schule verlaſſen, im letzterem Fall aber noch nicht alle, die zur Schule gehören, ſich eingefunden haben, er könnte ſonſt über den Zuſtand der Schulen nicht mit Zuverläßigkeit urtheilen. Es muß demnach oben erwähnte Zeit und keine andere zu den Schul-Beſuchen angewendet werden.

Erz-Prieſter ſollen gegen Faſtnacht die Schulen ihrer Creiſe viſitiren.

53.

Der viſitirende Erz-Prieſter hat zwar alles das bey ſeiner Viſitation zu beobachten, was oben dem Pfarrer für die wöchentlichen Schul-Beſuche

Was er beym Viſitiren überhaupt zu thun hat.

Beſuche vorgeſchrieben worden iſt, er muß aber insbeſondere nachfolgendes in Acht nehmen.

54.

Insbeſondere wegen der Kinder, die nicht in die Schule gekommen.

Sich von dem Pfarrer die monathlichen Schul-Catalogos nebſt dem daraus gefertigten Extracte übergeben laſſen, ſolche mit dem Verzeichniß aller zur Schule gehörigen Kinder vergleichen, um zu ſehen, ob alle, die in die Schule gehen ſollen, dahin gekommen ſind. Er muß die Urſache erforſchen, warum Kinder zurückgeblieben, ob der Pfarrer ſie dahin zu bringen ſich gehörige Mühe gegeben habe; kommt das Auſſenbleiben von der Nachläßigkeit der Eltern oder Vormünder her, muß er letztere vor ſich kommen laſſen, ihnen die wider die Schul-Verordnung bezeigte Widerſetzlichkeit verweiſen, die Gerichte des Orts erinnern, die auf dem Fall des Abhaltens von der Schule, geſetzte Strafe beyzutreiben; iſt die Herrſchaft ſelbſt am Orte, ſo verlanget er diß von der Herrſchaft. Derſelben muß er gleichfalls Vorſtellungen machen, im Fall ſich ſolche beykommen laſſe, Kinder, die noch in Schul-Jahren ſtehen, zu Dienſten auf den Hof zu nehmen.

55.

Er ſoll ſehen, wie der Schulmeiſter unterrichte.

Er muß beym Schul-Beſuche perſönlich dem Unterricht des Schulmeiſters beywohnen, um zu ſehen, und zu hören, ob dieſer nach der vorgeſchriebenen Art lehre, er muß dabey die Kinder einzeln prüfen, um zu ſehen, ob ſie würklich vom Unterricht Vortheil haben, und ob ſie würklich ſo weit gekommen ſind, als der Fleiß-Catalogus beſaget. Dieſer Unterſuchung ſollen nebſt dem Pfarrer die Gerichten oder einige Deputirte aus der Gemeine beywohnen, die hierzu bey Ankündigung der Viſitation, welche per Currendam geſchehen ſoll, zu verlangen ſind.

56.

Wie ſich der Pfarrer die Schule angelegen ſeyn laſſe.

Er muß in dem Catalogo ſich erſehen, ob die dem Pfarrer befohlenen wöchentlichen Schul-Beſuche vorgenommen worden, ob dieſer mit Eifer und Nachdruck ſich der Schule annehme, oder darum wenig oder gar nicht beſorgt ſey; er muß ſich deshalb beſonders beym Schulmeiſter, ja wohl auch bey den Pfarr-Kindern durch ſchickliche Fragen erkundigen und ſich vorſehen, damit er nicht hierbey durch falſche Berichte hintergangen werde.

57. Muß

57.

Muß er die Gerichte auch wohl andere wahrhafte und aufrichtige Leute in der Gemeine fragen, ob die bestimmte Schul-Zeit richtig inne, der Schulmeister etwa auf allerley Art abgehalten werde, oder selbst die festgesetzte Zeit abkürze.

Ob die Schul-Zeit inne gehalten werde.

58.

Ueber das Bezeigen des Schulmeisters in der Schule gegen die Kinder, über seine Lebensart überhaupt, so wie insbesondere über dessen Aufführung gegen den Pfarrer oder Caplan, wenn er ihm zum Besten der Schule und sonst Erinnerung macht, muß er sich erkundigen, er muß ihn nöthigenfalls ermahnen, warnigen, zurecht weisen, ein gleiches hat er in Absicht auf den Pfarrer zu thun, wenn es die Nothdurft erfordert. Er muß von demselben vernehmen, was seiner Schule, oder vielmehr dem guten Fortgang derselben hinderlich ist, und was dieser zur Verbesserung angemerket hat.

Wie sich der Schulmeister beym Strafen und sonst bezeige.

59.

Auch hat er nachzusehen und nachzufragen, ob das Schul-Gebäude im Stande, und mit gehörigem Geräthe versehen sey, und ob dem Schulmeister das ausgesetzte gereichet werde. Er muß alle die Mängel und Gebrechen zu heben sich bemühen, welche der Pfarrer nicht zu heben vermocht hat.

Wie es um die Schul-Gebäude, um die Abreichung des Unterhalts an den Schulmeister stehe.

60.

Ueber alles dies muß er ein Protocoll verfassen, theils um daraus den Bericht an den Schul-Inspector zu machen, theils auch um bey der folgenden Visitation nachzusehen, ob das bey der vorhergehenden erinnerte gebessert worden.

Er führet ein Protocoll über die Visitation.

61.

Nach der Visitation längstens 14 Tage nach Ostern, erstattet er nach Anleitung vorstehender Numern seinen Bericht an den Schul-Inspector, legt den Extract aus den Schul-Tabellen bey, und führet an, in wie weit seine Erinnerungen befolget worden, insbesondere aber, was er zu bessern nicht vermocht hat. Dergleichen Bericht muß er auch gegen die Mitte des Octobris erstatten, und in solchem das, was seit der

Er stattet 2 mal im Jahre Bericht an den Schul-Inspectorem.

Schul-Visitation in seinem Creiße vorgefallen, und ihm von dem Pfarrer einberichtet worden ist, anführen.

62.

Schul-Inspectores sollen bestellet werden; wie diese beschaffen seyn sollen.

Zu Inspectoren der Schulen sollen Geistliche von dem General-Vicariat-Amte und den Vicarien auswärtiger Diœcesen bestellet werden, die eine vorzügliche Erkenntniß vom Schulwesen und der für die Schlesischen Schulen beliebten Lehrart entweder bereits besitzen, oder sich in irgend einer wohl eingerichteten Schule zu erwerben geneigt sind, benebenst aber müssen sie zu Förderung derselben Lust und Eifer haben; einem jeden ist ein gewisser District anzuweisen: Sie haben sich nach folgendem zu achten.

63.

Sie müssen erforschen, wie die Schulen ihrer Inspection beschaffen sind.

a) Müssen sie sich aufs genauste, wo nicht persönlich, doch durch erlassene Circularia um die Beschaffenheit der Schulen ihrer Inspection bekümmern.

64.

Ihre eigene wohl einzurichten.

b) Sie müssen ihre eigene Schulleute, wenn sie nicht etwa zu alt sind, irgendwo in einer wohl eingerichteten Schule in den Vortheilen und den wesentlichsten Stücken der Lehrart unterrichten lassen, oder sich bemühen, einen der Sache kundigen Menschen zu erhalten, um durch solchen ihre eigene Schule wohl einzurichten. Sobald sie damit zu Stande gekommen sind, müssen sie

65.

Aus jedem ihrer Creiße einen oder 2 Schul-Leute abrichten.

c) Aus jedem Archipresbyteriat ihrer Inspection einen oder 2 der muntersten und geschicktesten Schul-Leute, der selbst eine ziemlich starke Anzahl Schul-Kinder hat, zu sich kommen lassen, um ihm das wesentlichste und nothwendigste, nemlich die Buchstaben Methode, das zusammen unterrichten, den Gebrauch der Schul-Bücher und Tabellen, das Einrichten und Führen der Catalogorum bekannt zu machen. Wenn sie dieß begriffen haben, und wieder nach Hause entlassen worden, muß er ihnen befehlen, zuerst ihre Schulen einzurichten, denn aber muß der Schul-Inspector

66.

66.

d) Jedem Erz-Prieſter aufgeben, daß er nach und nach alle Schul-Meiſter ſeines Kreißes, beſonders künftigen Sommer zu demjenigen zu gehen beordert, der nun erwehnter maſſen in der Schule des Inſpectoris das weſentlichſte der beliebten Lehr-Art ſich bekannt gemacht hat; dieſe müſſen von jenen eben ſo unterwieſen werden, wie jener ſelbſt in der Schule des Inſpectoris unterwieſen worden iſt.

Befehlen, daß ſolchergeſtalt Unterwieſene die andern Schulmeiſter des Creißes unterrichten.

67.

e) Müſſen ſie auch Erz-Prieſtern alles begreiflich zu machen ſuchen, was zur guten Einrichtung der Schulen gehöret, und dieſe aus gegenwärtigem Reglement, oftерwehnter Inſtruction und aus den Büchern von ſelbſt einzuſehen nicht vermögen.

Erz-Prieſtern müſſen ſie, was zur guten Schul-Einrichtung gehöret, begreiflich machen.

68.

f) Sind ſie gleichfalls verbunden, nachdem die Erz-Prieſter mit den Schul-Beſuchen fertig ſind, Viſitationes zu halten. Sie viſitiren die Schulen der ihnen ſubordinirten Erz-Prieſter, und um zu ſehen, in wieferne dieſelben bey ihren Viſitationen aufmerkſam, und in den erſtatteten Berichten zuverläßig ſind, auch nach Belieben einige Schulen der dem Erz-Prieſter ſubordinirten Pfarren; hierbey nehmen ſie eben das vor, was bey Viſitationen für Erz-Prieſter oben beſtimmt worden.

Sie viſitiren die Schulen der Erz-Prieſter und des anliegenden Inſpectoris.

69.

g) Ihre Pflicht iſt ferner, ſich zu bemühen, alle die Hinderniſſe und Mängel zu heben, welche Erz-Prieſter zu heben nicht vermögen; können ſie es nicht dahin bringen, ſo müſſen ſie in ihren Berichten darüber Anzeige thun. Dieſe Berichte erſtatten ſie jährlich 2 mal über vorſtehende Puncte an das General-Vicariat Amt, oder die dahin nicht, ſondern unter auswärtige Diœcéſen gehörige, an die Vicarios oder Decanos, und zwar längſtens 4 Wochen nach Oſtern und ſo viel Wochen nach Michaelis, ſie fügen, wo es nöthig, ihr unmaßgebliches Gutachten und endlich auch den Tabellen-Extract nach dem Schemate E. bey.

Heben alle Hinderniſſe; erſtatten im Jahre 2 mal Berichte.

70.

h) Sie publiciren und vollſtrecken die das Schul-Weſen angehenden Veränderungen, bey den ihnen untergeordneten Erz-Prieſtern.

Publiciren Schul-Sachen.

71.

Das General-Vicariat-Amt und Decani erſtatten 2 mal im Jahre Bericht an die Cammern.

Das General Vicariat-Amt, und die Vicarii oder Decani auswärtiger Diœceſen, haben aus den eingegangenen Berichten der Schul-Inſpectoren jährlich 2 mal, und zwar mit Ende Maii und Ende Novembris an Unſere Krieges und Domainen-Cammern über den Zuſtand der Schulen Bericht zu erſtatten, und zwar anzuzeigen:

72.

Puncte, die ſolche Berichte betreffen.

Imo Wo und welche Contraventiones wider dieß General-Land- und Schul-Reglement, von Magiſträten, Herrſchaften, Unterthanen geſchehen, die durch Erz-Prieſtern und Inſpectores nicht abgemacht werden können.

IIdo Hinderniſſe allerley Art.

IIItio Wenn entweder Schulgebäude nicht repariret, oder Schulbedienten das Ihrige nicht gereichet werden will.

IVto Wichtige Anmerkungen und Entdeckungen, die zu beſſerer Einrichtung des Schulweſens dienlich ſind.

Vto Pfarrer und Schulmeiſter, welche ſich durch ihren Fleiß und Eyfer um das Schulweſen vor andern beſonders hervor thun, in der Abſicht, die auf ſchlechten Beneficiis lebenden zur Verſorgung mit beſſerer Unſerer Collatur zu empfehlen.

VIto Incorrigible Schulmeiſter in Unſern Amts- oder Cammer-Dörfern, um ſolche, wenn keine Beſſerung zu hoffen iſt, vom Amte abzuſetzen.

73.

Verordnung, allem vorſtehenden nachzukommen.

Wir befehlen Unſern Krieges- und Domainen-Cammern, dafür zu ſorgen, daß nicht allein den angezeigten Gebrechen durch dienliche Mittel und Verordnungen ungeſäumt abgeholfen, den Hinderniſſen geſteuret, incorrigible Schulmeiſter abgeſchaffet, taugliche an deren Stelle geſetzet, die ſich ums Schulweſen eifrig erweiſenden Inſpectores, Directores der Seminarien, Pfarrer und Caplâne, bey ſich ereignenden Vacanzien einträglicher Beneficien Unſerer Collatur vor andern verſorget, und mithin andere zu gleichem Fleiß und Eyfer encouragiret werden mögen.

Dem

Dem Bischöflichen General Vicariat-Amte, den Vicariis und Decanis auswärtiger Diœcesen, den Magistraten, Dominiis und sämmtlichen Unsern Unterthanen Geist- und Weltlichen Standes, welche diese Unsere Verordnung angehet, besonders aber den Römisch-Catholischen Schul-Inspectoren, Erz-Priestern, Seminarien-Directoren, Pfarrern, Caplänen und Schulmeistern, befehlen Wir aufs nachdrücklichst und ernstlichste, auch bey Androhung Unserer Ungenade, und nach Befinden gebührender Strafe, über deren Befolgung nach ihrem ganzen Inhalt ernstlich und mit aller Attention zu halten, und die nach Anweisung derselben einem Jeglichen besonders obliegende Pflicht auf das exacteste zu erfüllen. Gegeben Potsdam den 3. November 1765.

(L.S.) Friedrich.

von Schlabrendorf.

Beylage

Entwurf der Ordnung, welche in Städten, wo 3 oder 2 Lehrer was in dem General-Land-Schul-Reglement zu lehren

Tabelle, oder Lections-Catalogus

	Vormittag.		
	No. 1. Von 8. bis halb 9. Uhr.	No. 2. Bis 9. Uhr.	No. 3. Von 9. bis 10. Uhr.
Lehrer der unterſten Claſſe.	Gebet, Singen, Verleſen der Nahmen, Aufzeichnen der Anweſenden im Catalogo. Vorleſen des zum Lernen aufgegebenen Catechismus-Stück.	Buchſtaben kennen, Tabellariſiren.	Buchſtabiren und Leſen
Lehrer der andern Claſſe.	Obiges.	Unterricht zum Leſen der franzöſiſchen Wörter.	Deutſch Leſen, correct mit Abwechſelung der Stime.
Lehrer der oberſten Claſſe.	Gebet. Er verließt die Nahmen und merkt die Anweſenden im Catalogo. Er erkläret von Michaelis bis Oſtern die Reguln der deutſchen Sprache. Lieſt aus einem guten Buche eine kurze Geſchichte oder Fabel vor; er läßt das, was er geleſen hat, von den Schülern ſich erzehlen, um ſie zu gewöhnen, ſich richtig auszudrücken, er giebt ihnen auf, das Gehörte zu Hauſe aufzuſchreiben, dieſes den folgenden Tag in die Schule zu bringen, er verbeſſert die unſchicklichen Ausdruck-Fehler wider die Sprach-Geſetze und wider die Rechtſchreibung; Von Oſtern bis Michaelis übet er ſie im Briefſchreiben und in Verfaſſung allerley ſchriftlichen Aufſätze.		Die Anfangs-Gründe der Lateiniſchen Sprache, um Schüler für die Lateiniſche Schulen vorzubereiten.
			An Oertern, wo 2 Lehrer ſind, ſelbe aber giebt in dieſen er ſich kürzer faſſen und ſich damit abgiebt. Die Einthei- nur an ermeldeten zwey oder re, was ſonſt ihm zu lehren die Muſic muß entweder gar zu einem oder dem andern Nutzen erhalten werden, daß

Lit. A.

sind, beobachtet werden kann, um dasjenige bequem vorzunehmen, verordnet ist ad Numerum 24. dieses Reglements.

für Städte in Schlesien wo 3 Lehrer sind.

		Nachmittag.	
Von 10. bis 11. Uhr.		No. 4. Von 1. bis 2. Uhr.	No. 5. Von 2. bis 3. Uhr.
Rechen-Stunde.	2 mal in der Woche wird der Catechismus erkläret.	Gebet. Vermerken der Anwesenden im Catalogo. Buchstaben kennen. Buchstabiren und Lesen.	Das Schreiben.
Rechen-Stunde.		Gebet. Vermerken der Anwesenden im Catalogo, Orthographie und Lesen.	Schreiben. Wöchentlich 2 mal wird durch ½tel Stunde dictiret, und durch ¼tel Stunden corrigiret. Der Lehrer leget den Schülern allerley Formularien zum Abschreiben vor.
Music.		Gebet. Vermerken ꝛc. Von Michaelis bis Ostern die Historie. Von Ostern die Geographie und den Gebrauch eines Lexici zum Nachschlagen, sowohl der Oerter, als der Bedeutung der fremden in Zeitungen u. sonst vorkommenden Wörter.	Das Französische, und dabey die vorläufige Erkenntniß von Dingen, die zur Glückseligkeit der Menschlichen Gesellschaft gehören.

N o t a.

kann der Lehrer der andern Classe zugleich dasjenige lehren, was für den 3ten Lehrer oben bestimmet ist. Der- Stücken nur wöchentlich 2 Stunden Unterricht etwan Dienstags und Freytags Es verstehet sich von selbst, daß nicht so weit ausdehnen muß, als der Lehrer der obersten Classen an Orten thun kann, wo er sich nur allein täglich lung der Stunden und Sachen gehöret demnach auch für den 2ten Lehrer an Orten, wo deren nur 2 sind, doch ein paar andern bequemen Tagen der Woche. Es versichet sich von selbst, daß er an solchen Tagen das nicht leh- obliegen, und in der mittelsten Abtheilung der Tabelle zu sehen ist. Das sub No. 5. angesetzte Französische und wegbleiben, oder es müssen dazu eigene Stunden über die bestimmten ausgesetzet werden, denn, wenn wöchentlich dieser Stücke nur 2 Stunden genommen würden, könnte (weil es dabey auf viele Uebung ankommt) kaum so viel es der Mühe lohnte, zerley Unterricht anzuordnen.

Lit. B.

Lit. B.

Lections-Catalogus für Dörfer.

Vormittags.

Im Somer. Im Winter.	V. 8 - ¼ auf 9. Von 9. bis ¾ auf 10 Uhr.	Von ¾ a. 9 - ¼ a. 10. Von ¾ auf 10. bis ¼ auf 11. Uhr.	V. ¼ a. 10-10 V. ¼ a. 11-11 Uhr.	Von 10 - ½ 11. Von 11 - ½ 12. Uhr.	Von ½ 11. bis 11. Von ½ 12. bis 12. Uhr.
	Gebet; Singen, Anmerkung der Anweſenden im Catalogo. Was aus dem Catechismo und ſonſt zu lernen, wird einigemal vorgeleſen.	Die 1te und 2te Claſſe lieſt.	Die untere Claſſe lernet Buchſtaben kennen, und buchſtabiret. Die Obere ſchreibt.	Die Kinder der untern Claſſe werden entlaſſen, die obere Claſſe rechnet; die mittlere ſchreibt.	Die mittlere Claſſe rechnet; die Obere kann zur Uebung und Wiederholung mitrechnen. Einmal in der Woche wird zu dieſer Zeit der Catechismus vom Pfarrer erkläret.

Nachmittags.

V. 1 - ¼ auf 2.	Von ¼ auf 2. bis 2.	Von 2 bis ½ 3.	Von ½ 3 bis 3.	
Gebet; Singen, Anmerkung der Anweſenden im Catalogo.	Die obere Claſſe lieſt. Die mittlere buchſtabiret. Die untere macht ſich die an der Tafel geſchriebenen Buchſtaben bekannt, ſucht dergleichen in ihren Büchern auf, oder höret zu, wenn ſie die Buchſtaben ſchon kennet.	Der Schulmeiſter lehret die untere Claſſe Buchſtaben kennen, und läßt ſie buchſtabiren, die mittlere ſchreibt; die obere rechnet.	Die obere ſchreibt; die mittlere rechnet.	

Formularien.

Lit. C.

Zu halbjährigen Extracten, welche Schulmeister laut No. 42. und 48. des General-Land-Schul-Reglements aus den Monatlichen Fleiß-Tabellen für den Erz-Priester machen sollen.

Lit. D.

Erinnerung.

Das der publicirten Instruction beygefügte Schema, zur Monatlichen Fleiß-Tabelle, ist, wie auf der folgenden Seite stehet, mit ein paar Rubriquen und Colonnen zu vermehren, um vermittelst derselben nicht allein die anwesenden Schüler zu verzeichnen, sondern auch zu vermerken, wie weit jedes Kind gebracht sey, und wenn es was neues zu lernen angefangen habe. Diese Nachweisung ist für Pfarrer, visitirende Erz-Priester und Inspectores besonders nützlich, um gleich zu sehen, was jedes Kind gelernet habe, worüber es befraget werden könne. Vor den Fächern, darinn täglich die Anwesenden bemerkt werden, befinden sich diejenigen, in welchen durch ein oder zwey Buchstaben, deren Bedeutung am Ende des Formulars erkläret ist, angezeiget wird, was jedes Kind bis zum Anfange des Monats erlernt habe. An dem Tage, da es der Schulmeister zu etwas neuen fortführet, wird durch Einschreibung eines oder einiger Buchstaben die Sache in das für solchen Tag gehörige Fach bemerket, die man dem Schüler beyzubringen anfängt. Jeder Schulmann, der den Kindern was mehreres, als lesen, schreiben und rechnen beybringet, wird nach diesem Muster leicht neue Zeichen zu erfinden und deren Erklärung der Tabelle beyzufügen wissen.

Lit. E.

Formular zu den Tabellen, welche die Schul-Inspectores aus den Berichten und den Extracten, die sie von den Erz-Priestern erhalten, für das Vicariat-Amt verfertigen, und laut N. 69. nebst dem halbjährigen Berichte einsenden sollen.

Lit.

Extract aus den Monatlichen Fleiß-Tabellen der Schule zu N.

Nahmen der Eltern nach dem Alphabeth der Zunahmen.	Deren Stand.	Taufnahmen der Schulfähigen Kinder, die in die Schule kommen.	die nicht in die Schule kommen.	Deren Alter.
Burmann Hanns	Bauer	Jacob		11 Jahr.
Honfel Carl	Kutscher		Niclaus	10.
Häusler Friedrich	Gärtner	Anna		12 Jahr.
		Summa 2.	Franz. Summa 2.	

Lit.

Verzeichniß, daraus zu ersehen ist, wie fleißig in dem Dorfe N. N. durch den gehalten, und worinnen die

Monats-Tage.					1	2	3	4	5	6	7
Anmerkungen.							Cat.		V.		S.
Nahmen der Schul-Kinder.	Was sie naths Lesen.	bis Anerler im Schreibk.	fang die net ha Rechnen.	ses Moben, Sonsten.							
Baeyer Hans	B. k.								B.		
Baeyer Paul	B.					eb.					
Jende Jacob	geschr. L.	A.	j. a.					Ad.			
Scholtz George	L. l.	g. v.	Mult.		C.						Div.

Erklärung

a) Anfangs Zeichen der Buchstaben schreiben: Ad. addiren. B. buchstabiren. B. k. Buchstaben kennen. B. R. Brüche. g. V. ganze Vorschriften. L. lesen. G. l. geschriebenes lesen. H. Hinderniß. L. l. Lateinisch lesen. L. s. Latei-
S. Sonntag, Sub. subtrahiren. V. Visitation des Pfarrers. Z. a. Zahlen aussprechen.

Lit.

Auszug aus den von den Erz-Priestern der Inspection N. N. eingeschickten

Nahmen der Archipresbyterate in Alphabetischer Ordnung.	Nahmen der Oerter jedes Archipresbyterats in Alphabetischer Ordnung.	Nahmen der Pfarrer.	Dessen Fleiß oder Unfleiß beym Schulwesen.	Nahmen des Schulmeisters.

C.

N. des Archipresbyterats N. N. von Martini bis Georgii 17$\frac{51}{52}$.
= Georgii bis Martini

Wie oft ſie während des halben Jahres aus der Schule geblieben.	Fähigkeit.	Was ſie binnen der Zeit gelernet haben im Schreiben.	Leſen.	Rechnen.	Sonſt.
18 mal. beſtändig. 9 mal.	Geringe. = = Mittelmäßig.	Anfangs-Züge der Buchſtaben. " "	Geſchriebenes. Buchſtabiret.	Addiren.	

D.

Monat N. N. im Jahr — die Kinder in die Schule gegangen ſind, Schule Kinder unterrichtet worden.

8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	
				H.	S.				N.		Cat.		S.			B.		R.		S.		F.		

Lit. F.

Tabelle über die Personen, welche in der Pfarretey N. N. des Archipresbyterats N N. den N. 28. des Schul-Reglements angeordneten Wiederholungs-Stunden am Sonntage beywohnen sollen von S. Georgii bis S. Michaelis 17

Nahmen des Wirths.	Personen, die den Wiederholungs-Stunde beywohnen sollen.	Deren Alter. Jahr.	4	5	6	Pfingsten.	Trinitatis.	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19
			Sonntag nach Ostern.					Sonntag nach Pfingsten.																	
Herrsch. Vorwerg ;	Gesinde Klein-Knecht, Jos. Lindner ;	19				Vacat.																			
	Groß-Junge, Haus Sterz ;	15																							
Jende Casper ;	Kinder Carl ;	14																							
	Franz ;	9																							
	Gesinde Hedwig ;	12																							
	Christoph ;	15																							
Dessen Haußmann ; ;	Kinder Eva ; ;	16																							

Digitized by Google

No. CCCIV.

d. d. Breslau, den 4. Novbr. 1765.

Circulare
den zu entrichtenden Transito-Zoll von denen durch die Grafschaft Glatz nach Pohlen gehenden Waaren.

An sämmtliche Steuer-Räthe Breslauschen Cammer-Departements.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Da bey Uns die Anfrage geschehen, welchergestalt es mit dem verordneten Transito-Zoll von denen aus fremden Landen recta nach Pohlen durchgehenden Waaren in der Grafschaft Glatz, da selbige einen besondern Zoll-Tarif hat, gehalten und ob solcher sowohl daselbst mit 10 Pro-Cent als in Schlesien wiederum mit eben so viel entrichtet werden soll, und Wir darunter festzusetzen befunden, daß in solchen Fällen die 10 Pro-Cent im Glatzischen genommen und selbige auf denen Zoll-Patenten deutlich notiret werden sollen, dagegen aber die Zoll-Aemter in Schlesien von dergleichen Waaren weiter keinen Transito-Zoll fordern sollen: so machen Wir Euch solches hierdurch zur Nachricht in Gnaden bekannt, mit dem Befehle, sämmtliche Zoll-Aemter Eurer Inspection darnach gehörig zu instruiren. Sind ꝛc.

Veranlassung.

In der Grafschaft Glatz sollen die 10 Pro-Cent Transito-Zoll von den nach Pohlen durch Schlesien gehenden Waaren genommen, und daß solches geschehen, auf das Zoll-Pallet notiret, in Schlesien aber weiter nichts erhoben werden.

No. CCCV.

d. d. Breslau, den 6. Novbr. 1765.

Avertissement,
wegen Vermehrung und Verbesserung der Landes-Fabriquen.

Es ist dem Publico mehr als zu wohl bekannt, wie Sr. Königl. Majestät Unseres ꝛc. Landesväterliche Gesinnungen vor Dero Schlesische Länder und die Grafschaft Glatz, in welchen theils prima materia von vielen zu verarbeitenden Sachen erfindlich, theils selbige mit leichten Kosten angeschaffet werden können, dahin gehet, daß das Fabri-

Zur Erreichung der Allerhöchsten Intention, Fabriquen und Manufacturen im Lande anzulegen, sind den Fabricanten

theils ansehnliche Beneficia zugestanden, theils beträchtliche Vorschüsse gegeben und Præmia gereicht worden.

quen- und Manufactur-Wesen in selbigen mehr excoliret, und was davon noch abgängig, angeleget werden soll, in welcher Absicht nicht allein viele ansehnliche Beneficia denen Fabricanten Ouvriers und Professionisten, welche sich in Schlesien und der Grafschaft Glatz etabliren, und sowohl die alten Fabriquen vermehren, als neue anlegen werden, durch publicirte Patente und Landes-Verordnungen, besonders durch die Declaratoriam vom 22. November 1763. versprochen, sondern auch denen neu angezogenen, selbst eingesessenen, zu Beförderung und bessern Betrieb ihrer Fabrique, beträchtliche Vorschüsse mehrentheils ohne Interessen auf einige Jahre gegeben werden.

Würkung davon durch das Etablissement mancher Fabriquen und Fabricanten.

Es haben auch diese Veranstaltungen in vielen Stücken einen erwünschten Effect gehabt, daß seit dem durch göttliche Gnade erlangten Frieden, allerhand Arten von fremden Fabricanten, Ouvriers, und nützlichen Professionisten, welche primam materiam verarbeiten und vorhin in diesen Provinzen nicht existiret, sich darinn etabliret, und wie man darauf bedacht, denenjenigen, welche sich durch ihren Fleiß, Geschicklichkeit und Application in verschiedenen Articulis der verfertigten Arbeit vor anderen hervorgethan, ansehnliche Præmia zufließen zu lassen, so hat sich daran ebenfalls eine gute Wirkung gezeiget.

Damit nun aber diese heilsame Absicht weiter befördert, und besonders Schlesien mit solchen Fabriquen, welche bishero entweder gar noch nicht existiret, oder nur erst einigen Anfang gehabt, hinlänglich versehen werden möge: als wird auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Befehl hierdurch bekannt gemacht, daß von Seiten der Königl. Cammer denenjenigen Entrepreneurs, Fremden oder Einheimischen, insonderheit auch denen von der Kaufmannschaft, welche sich entschließen,

Fabriquen, die im Lande noch fehlen.

nachstehende Fabriquen, als:

Von allerhand ganz- und halbwollenen, auch halbseidenen Zeugen, nach Englischer- Sächsischer- und Voigtländischer Art,
Von allerhand seidnen Zeugen,
seidenen Band, nach Schweitzer Art,
Pohlnischen wollenen Leibgürteln,
Harras-Garn,
Wachs-Tapeten,
feinen Kanten,
Nesselin und Mollelin, nach Französischer und Schweitzer Art,

Von

Von Eiſen-Drath,

Leinwand-Färbereyen oder Druckereyen nach ſeiner Zißart,

oder auch eine andere in Schleſien und der Grafſchaft Glaß noch nicht exiſtirende Fabrique anzulegen, wenn ſie ſich deshalb bey der Cammer melden, außer denen in ſolchen Fällen per publicata verſprochenen Beneficiis, an Freyheit von der Werbung, Reiſekoſten, Acciſe-Bonification und Exemtion ab oneribus publicis, mit dienlichen Geld-Vorſchüſſen und Capitalien entweder ohne oder doch mit ganz geringen Intereſſen wird beygeſtanden werden, wobey man jedoch ausdrücklich vorausſetzet, daß es ſolche Perſonen ſeyn müſſen, ſo zuverläßig ſind, und das Werk nicht blos durch die zu erhaltende Vorſchüſſe betreiben wollen, ſondern ſelbige nur als ein Adjutum dazu gebrauchen, auch wegen richtiger Reſtitution des Capitals zur ſtipulirten Zeit hinlängliche Sicherheit ſtellen können.

Beneficia für diejenigen, die dergleichen anlegen wollen.

Geldvorſchüſſe, und unter welchen Umſtänden ſie gereicht werden.

Dafern auch dergleichen Entrepreneurs noch andere zum Zweck dienende Beförderungs-Mittel nöthig haben möchten, wird die Königliche ꝛc. Cammer ihnen, nach Befund der Umſtände und Vorſchläge alle mögliche Beyhülfe wiederfahren laſſen.

No. CCCVI.

d. d. Breslau, den 11. und Glogau, den 26. Novbr. 1765.

Circulare

wegen Anpflanzung der wilden und Obſt-Bäume.

1) An ſämmtliche Land-Räthe.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Unſern ꝛc. Ob zwar bisher vielfältige Verordnungen und Edicte wegen Anpflanzung wilder Bäume und Obſtſtämme erlaſſen, insbeſondere aber unterm 25ſten Jan. 1764. eine weitläuftige Inſtruction, wie es darunter gehalten werden ſoll, ertheilet, Ihr auch unterm {17ten / 22ſten} Febr. a. c. angewieſen worden, daß die Pflanzung durch zu beſtellende Creiß-

Die Verordnungen, wegen Anpflanzung der Bäume, beſonders auf den Landſtraßen, ſind bishero unter allerhand nichtigen

Vorwande unbefolgt geblieben.

Creiß-Planteurs auf Koſten derjenigen, die ſolche unterlaſſen, beſorget werden ſollen: ſo müſſen Wir doch wahrnehmen, daß hierbey noch leider ſehr wenig geſchehen, und entweder um ein Blendwerk zu machen, bloße Prügel oder Ruthen in die Erde geſtecket, oder auch wohl an vielen Orten, ſich nicht einmal ſo viel bemühet worden, unter dem Vorgeben, daß man zwar mit der Anpflanzung vorgegangen, die Bäume aber wieder ausgegangen wären, weil das Terrain nicht tüchtig dazu ſeyn müſſe, ohnerachtet doch in denen Gegenden, wo purer Sand, wo im Gegentheil aber die Sache mit Ernſt und Application tractiret, und ſolche Bäume genommen, die ſich zu dem Boden ſchicken, der Augenſchein zeiget, daß jene Angabe ein ungegründeter Vorwand ſey. Da Wir aber, wenn auch einer ſein eigenes Beſte verkennen ſollte, dennoch zum Nachtheil des Publici nicht ferner nachſehen können, daß dieſe ſo nützliche Sache unbefolget bleibe, diejenigen aber, ſo bishero hierunter gar nichts gethan, andern zum Exempel eine nachdrückliche Ahndung verdienen: ſo befehlen Wir Euch hierdurch in Gnaden, nicht nur die Euch unterm {Breslau den 17ten Febr. / Glogau den 23ſten Febr.} a. p. zugefertigte gedruckte Verordnung vom 23ſten Jan. 1764. wegen Anpflanzung der Bäume ſogleich aufs neue im Creiße zu publiciren, und deren genaue Befolgung denen Creiß-Einſaſſen aufs ſchärfſte einzubinden, und daß ein jeder ſich in Zeiten beſorget, wo er die zum Pflanzen erforderliche Stämme aufs Frühjahr hernehmen will, beſonders aber die Dominia dahin anzuweiſen, daß ſolche überall gehörig beobachtet werde; ſondern Ihr habt Euch auch dieſe angelegentliche Sache mit mehrerem Eifer als bishero angelegen ſeyn zu laſſen, und bey Euren Reiſen im Creiße gehörig darauf zu attendiren, wie die Vorſchrift befolget, und die bemerkten Fehler ſogleich abzuſtellen, auch die übrigen Creiß-Officianten dazu anzuweiſen, als welches bishero noch gar nicht geſchehen ſeyn muß, anſonſten es nicht möglich geweſen ſeyn würde, daß Euch und Ihnen dergleichen Fehler nicht in die Augen gefallen ſeyn, und ſie ſolche redreſſiret haben ſollten, insbeſondere aber habet Ihr dahin zu ſehen, daß nach Maaßgabe erwehnter Ordre vom 23ſten Januar. 1764. in jedem Dorfe im bevorſtehenden Frühjahr die Baumſchulen angelegt, und jetzo gleich einem jeden Einwohner eine beſtimmte Zahl der zu pflanzenden Bäume zugetheilet werde, vor deren Fortkommen er ſorgen, und wenn je einer oder der andere nicht fortgehet, an deren Stelle andere pflanzen muß, wie denn auch noch

Es ſoll alſo die Verordnung vom 23. Jan. 1764. aufs neue publicirt und deren Befolgung aufs ſchärfſte eingebunden werden, auch daß ein jeder ſich in Zeiten umthue, woher im Frühjahr die erforderlichen Stämme zu nehmen.

Die Landräthe ſowohl, als die übrigen Creiß-Officianten, ſollen bey ihren Bereiſungen auf die Mängel ſelbſt gehörig attendiren und ſie zu redreſſiren ſuchen, auch auf die Anlegung der Baum-Schulen halten, und jedem Einwohner die beſtimmte Anzahl der zu pflanzenden Bäume zutheilen laſſen.

noch vor eintretendem Winter und Froſt die Löcher 2 Fuß tief ausgeworfen werden müſſen, in welche die Bäume künftiges Frühjahr geſetzet werden ſollen, und müſſen keine andere Bäume geſetzet werden, als die 6 Fuß bis an die Krone haben, diejenigen aber, ſo ohne Aeſte geſetzet werden, müſſen 7 Fuß, und was ohne Wurzel gepflanzet wird, 9 Fuß lang gehauen werden; und da Wir durch den bisherigen ſchlechten Erfolg mehr als zu viel überzeugt ſind, daß alle Verfügungen ohne Effect bleiben, wenn nicht mit allem Ernſt auf deren Befolgung gehalten wird: ſo müſſen Wir Euch hierdurch declariren, daß, ſo wie Ihr vor den Eurer Aufſicht anvertrauten Creiß, alſo ein jedes Dominium vor ſeine Dorfſchaften ſchlechterdings respondiren muß, und werden Wir Uns, wenn die dießfällige Verordnungen nicht befolget werden ſollten, genöthiget ſehen, gegen Euch ſowohl als die Dominia Fiſcum zu excitiren, und Euch ſo wie letzteren mit empfindlicher Strafe zu belegen, die nachläßigen Schulzen aber abzuſetzen, und dem Befinden nach noch überdem mit Arreſt oder Zuchthauß zu beſtrafen, und andere an ihre Stelle zu ſetzen. Da Wir aber der Strafe gern überhoben ſeyn, und dieſe von Unſerer Allerhöchſten Perſon ſo oft befohlene Sache zum Stande gebracht ſehen möchten, ſo habt Ihr Euch zu bemühen, Leute in Eurem Creiße ausfindig zu machen, denen die Aufſicht über dieſe Arbeit übertragen, und die zu Creiß-Planteurs beſtellet werden können, in der Maaße, daß ſie unterſuchen, ob die zu pflanzenden Stämme tüchtig ſind, denen Leuten die Anweiſung geben, wie ſie die Stämme pflanzen ſollen, auch ſelbſten dabey mitte gegenwärtig ſind, nicht weniger die Inſtructiones zu denen anzulegenden Baumſchulen ertheilen, worauf Ihr ſogleich mit ihnen zu accordiren, und ſie ohne Nachſicht denen ſaumſeligen Dominiis und Gemeinden zuzuſchicken habt, damit ſie die Baumſchulen und Pflanzung der Bäume im bevorſtehenden Frühjahr nach mehr erwehnter Ordre vom 23ſten Jan. a. p. zum Stande bringen, und habt Ihr bis längſtens zum 15ten Febr. a. f. ausführlich zu berichten, was Ihr hierunter verfüget, und was vor Meſures zu Erreichung des Endzwecks in Eurem Creiße noch außerdem etwa zu nehmen nöthig ſeyn dürften, übrigens aber ſind auch die Land-Dragoner nachdrücklich anzuweiſen, daß ſie nach deutlicher Vorſchrift des 12ten und 14ten §. der Ordre vom 23. Jan. a. p. wenn ſie den Creiß bereiſen, darauf ſehen, wie ſolche befolget werde, und die entdeckten Fehler in ihrem Journal anzeigen, und

Grabung der Löcher.

Beſchaffenheit der Bäume.

Ein jedes Dominium ſoll für ſeine Dorfſchaften respondiren.

Strafe der Nichtbefolgung.

Anſtellung der Creiß-Planteurs und ihre Verrichtungen.

Was die Landräthe dieſerhalb verfüget, ſollen ſie einberichten.

Uebrigens ſollen die Land-Dragoner nochmals auf die Vorſchrift vom 23. Jan. 1764. verwieſen werden.

dagegen zu gewärtigen haben, daß ihnen das verordnete Denuncianten Antheil werde zugebilliget werden. Sind ꝛc.

2) An ſämmtliche Steuer-Räthe, wie auch an die Aemter.

Vorſtehende Verordnung ſoll auch bey den Königl. Amts-Cämmerey-Dörfern und Vorwerkern befolget werden.

Unſern ꝛc. Was Behufs der genauern Befolgung der bisherigen Verordnungen wegen Anpflanzung der wilden Bäume und Obſtſtämme an ſämtliche Landräthe dato erlaſſen worden, ſolches wird Euch in dem copeylichen Anſchluſſe zugefertiget mit dem Befehl, { die Magiſträ. / die Schulzen und Gemeinden in denen Amtsdörfern } darnach zu inſtruiren, und bey eigner Vertretung dahin zu ſehen, daß ſolches ſowohl { auf denen Cämmerey-Dörfern, / auf denen Vorwerkern, } als auch auf denen ſtädtiſchen Feldern / ſämtlichen Amts-Dörfern ſelbſt genau beobachtet werde. Sind ꝛc.

No. CCCVII.

d. d. Breslau, den 15. Novbr. 1765.

Circulare,

betreffend die Declaration der Verordnung wegen Verzollung des auſſer Landes gehenden Staab-Holzes.

An ſämmtliche Steuer-Räthe Breslauſchen Cammer-Departements.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Unrichtige Erklärung der Verordnung vom 24ten Aug. 1759. als die Urſache der gegenwärtigen.

Unſern ꝛc. Es iſt unterm 5ten Auguſt a. c. wiederholentlich aufgegeben worden, daß die Acciſe- und Zoll-Aemter dasjenige, was unterm 24ſten Auguſt 1759. (nicht aber 29ſten, wie im Reſcript vom 5ten Auguſt ex errore ſcribentis geſetzet) wegen der Päſſe über das außer Landes gehende Holz verordnet worden, befolgen ſollen.

Da Wir nun aber durch eingegangene Berichte vernehmen, daß von einigen Acciſe- und Zoll-Aemtern darunter ein Irthum begangen werde, indem derjenige, bey welchem nicht ſowohl das Holz immediate

außer

außer Landes gehet, ſondern nur erſt an einem andern Ort im Lande zur Umladung, damit es von dorten außer Landes gehe, verſandt wird, ſchon die Gefälle zur Ausfuhre entrichten laſſen, und den Ausgang auf denen Päſſen notiren, daher diejenigen Aemter, bey welchen die würkliche Ausfuhre erfolget, auf ihren Paſſirzetteln die Päſſe nicht allegiren können, als wird obgedachtes Circulare vom 24ſten Auguſt 1759. dahin declariret, daß unter den Worten: **bey demjenigen Zollamte, wo die Verzöllung zur Ausfuhre geſchiehet**, nur das Zollamt desjenigen Orts zu verſtehen, wo das Holz ſolchergeſtalt eingeladen wird, daß es von dorten ohne weitere Aus- und Umladung außer Landes geführet werde, wogegen aber die Zollämter der Oerter, von denen das Holz nach einem andern einländiſchen Ort zur Umladung gebracht wird, das Holz nicht verzollen laſſen, ſondern nur ein Paſſirpallet zur Verzollung nach ſolchen Ort darüber ertheilen dürfen, e. g. Es würde von Rattibor, Oppeln, Brieg ꝛc. dergleichen Holz zu Schiffe oder mit Matatſchen nach Breslau geſendet, woſelbſt es nicht mit denen anführenden Kähnen abgehet, ſondern zuvor aus- und demnächſt erſt in die Schiffe, welche es auf der Oder außer Landes ohne fernere Umladung bringen ſollen, eingeladen wird, in ſolchem Fall wird bey obbenannten Städten nur das Holz mit dem Paſſirzettel auf Breslau angewieſen, allhier aber muß ſodann die rechte Verzollung, auch Producirung der Päſſe, und die nach beſagtem Circulari vorgeſchriebene Atteſtirung geſchehen und beobachtet werden, auf welche Weiſe alſo die bisher darunter vorgegangene Irrthümer werden können vermieden werden, und iſt dieſes auch in Anſehung des Holzes, ſo per Axe zur weitern Abladung und Verſendung an einen andern einländiſchen Ort deſtiniret und gefahren wird, zu befolgen, wornach Ihr alſo die Acciſe- und Zoll-Aemter zu inſtruiren habt. Sind ꝛc.

Nähere Declaration dieſer Circulair-Verordnung.

No. CCCVIII.

d. d. Breslau, den 18. und Glogau, den 29. Novbr. 1765.

Circulare
wegen der Accise und Zoll-Freyheit des Porcellains aus der Berliner Fabrique.

An sämmtliche Steuer-Räthe.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Da Wir Allerhöchst wollen und befohlen, daß von dem Porcellain aus Unserer Berlinschen Fabrique, es werde solches von da nach Schlesien oder von hier weiter in- oder außer Landes versandt, an keinem Ort einige Accise, Zoll, oder Nachschuß gefordert und entrichtet werden soll: als gereichet Euch nicht nur solches zu Eurer selbst eignen Achtung, sondern Ihr habt auch die unter Eurer Inspection stehende Accise- und Zoll-Aemter darunter gehörig zu instruiren, und ihnen diese Unsere Allerhöchste Willens-Meynung zu ihrem Nachverhalt bekannt zu machen. Sind ꝛc.

No. CCCIX.

d. d. Breslau, den 21. Novbr. 1765.

Avertissement,
welchergestalt die Ziegeldächer so zu verwahren, daß weder Regen noch Schnee durch den Wind auf die Böden gedrehet oder gewehet werden könne.

Da die Erfahrung zeiget, daß die Ziegeldächer dergestalt schlecht angefertiget werden, daß solche nicht für den Regen, am wenigsten aber für den Schneestöber sicher sind, und die mit Spaarkalk bestrichene Ziegel gemeinhin zerspringen; als wird dem Publico ein Mittel bekannt gemacht, wie und auf was Art die Ziegeldächer auf eine wohlfeile Art tüchtig und für Regen und Schnee sicher angefertiget werden können:

Man

Man ſammlet ſich nemlich zu der Zeit, wenn der Flachs gebrochen wird, von denen vor dem Backofen davon abfallenden ſo genannten Schalen einen Vorrath, läſſet ſelbigen auf einen Scheunen-Fluhr noch tüchtig dreſchen, damit alles fein klein und um ſo beſſer werde, alsdenn nimmt man ein halb Radenſieb und läſſet dieſe Schalen fein ausſieben, wovon lediglich dasjenige, was durchfällt, gut und brauchbar. Ferner nimmt man guten Lehm und Töpfer-Thon, läſſet ſolchen, nachdem er getrocknet und klein geſchlagen worden, durch ein fein Drahtſieb ſieben, damit keine Steine oder Wurzelchens darunter mögen gefunden werden. Zu 2 Schſl. dergleichen trocknen und fein durchgeſiebten Lehm werden 3 Schſl. von den durchgeſiebten feinen Schalen genommen, beydes mit Waſſer in einem Behältniß, Kaſten oder Zober durch einander gerühret, und geknätet, wie ein Töpfer mit dem Lehme, woraus er Töpfe machet, verfähret; mit dieſem zugerichteten Lehm werden auf den Böden an Orten, wo die Dachſteine auf der Latte übereinander liegen alle Ritzen fleißig zugeſchmieret und der præparirte Lehm hinein gedrucket, jedoch iſt es nicht dicker nöthig, als die Oefnung zwiſchen jedem Steine iſt. Eben ſo verfähret man auch an der Seite herum zwiſchen den Dachſteinen und Spliſſen, von unten auf dem Boden bis oben in die Förſte. Kurz, man verſtreichet alle kleine Löcher und Ritzen auf dem ganzen Boden, welche nemlich die Dachſteine und Splißen geben, wogegen was die Hohlſteine auf denen Forſten und an andern Orten betrift, es dabey ſein Bewenden hat, daß ſelbige in Kalk eingeleget werden, wiewohl es ſehr gut iſt, wenn man ſolchen mit Kälberhaaren meliret, und ja keinen Spaarkalk, das iſt Kalk mit Lehm gemenget nimmt, maſſen wenn der unter den Kalk gemengte Lehm ſich durch Regenwetter erweichet, ſolcher ſeine Feſtigkeit verlieret, grießlich wird und nicht feſte hält. Von dieſem durch die Erfahrung bewährten Mittel hat ein Bau- oder Eigenthums-Herr den Vortheil, daß er mit wenigen Koſten ſein Dach für allem Regen und Schnee bewahren kann, auch daß die Dachſteine nicht ſo wie von Kalk zerſpringen, denn die Schaalen vereinigen ſich dermaſſen mit dem Lehm, daß ſie dieſen zuſammenhalten. Iſt trocken Wetter, kricht der Lehm dicht in einander und die Schalen halten ihn, daß er nicht aus einander fallen kann: wird es feucht Wetter, ſo dehnet er ſich aus, indem er ſich erweichet und aufquillet, dergeſtalt, daß die Ritzen und Fugen, worinnen er derbe eingeſchmieret, gedruckt und geſtrichen worden, alsdenn wieder voll gemacht, und mit denen Dachſteinen allezeit nach

Materialien zu dieſem Mittel und deren Zubereitung.

Gebrauch deſſelben.

Die Hohlſteine aber ſind in Kalk mit Kälberhaaren melirt einzulegen.

Vortheile davon.

der Witterung naß und trocken wird, folglich kann durch ihn kein Dachstein ſpringen oder in Stücken borſten, wie durch den Kalk geſchiehet.

No. CCCX.

d. d. Breslau, den 22. Novbr. und Glogau, den 5. Decbr. 1765.

Circulare
wegen des auf das Engliſche Stein-Guth gelegten Impoſts von 30 Pro-Cent.

An ſämmtliche Steuer-Räthe.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Unſern ꝛc. Da Wir allerhöchſt reſolviret, daß zu beſſerer Aufnahme derer einländiſchen Fayance-Fabriquen auf das ſo genannte engliſche Stein-Guth ein Impoſt von 30 Pro-Cent geſchlagen, und bey deſſen Einfuhre davon erleget werden ſoll; als machen Wir Euch ſolches hierdurch bekannt, mit dem gnädigſten Befehl, die unter Eurer Inſpection ſtehende Zoll-Aemter hiernach gehörig zu inſtruiren und ſie anzuweiſen, dieſe 30 Pro-Cent beym Zoll erlegen zu laſſen. Sind ꝛc.

No. CCCXI.

d. d. Potsdam, den 24. Novbr. 1765.

Königlich-Preußiſches Reglement,
wegen Errichtung einer Aſſecuranz bey der Rind-Vieh-Seuche für das Herzogthum Schleſien und die Grafſchaft Glatz.

publ. per Circulare d. d. Glogau, den 18. und Breslau, den 30. Novbr. 1765.

Demnach mancher Landwirth durch die verderbliche Rindvieh-Seuche öfters aus ſeinem Nahrungs-Stande gebracht, dadurch in ſeiner Wirthſchaft gänzlich zurück und außer Stand geſetzet wird, ſich ſelbſt

selbst zu helfen, wohingegen nicht zu leugnen, daß viele durch einen geringen Beytrag eher einem oder etlichen, welche das Ihrige verlohren, ohne Mühe und geringste Beschwerde helfen können; als haben Seine Königl. Majestät in Preußen ꝛc. ꝛc. Unser allergnädigster Herr, aus besonderer Landesväterlicher Vorsorge für das Wohl Dero Schlesischen Lande und der Grafschaft Glatz, für gut befunden, und allergnädigst befohlen, daß unter den sämtlichen Creißern des souverainen Herzogthums Schlesien und der Grafschaft Glatz gewisse Societäten in der Maaße errichtet werden sollen, daß eine jede Societät verbunden, den Associirten, jedem insbesondere, sein Rindvieh zu veraſſecuriren, und allen durch die Vieh-Seuche künftighin und vom 1sten Januarii 1766. an, entstehenden Schaden und Verlust, welchen jedoch der Allerhöchste in Gnaden abwenden wolle, einander gemeinschaftlich zu übertragen.

Gleichwie nun der unwidersprechliche Nutzen dieser, auf die Conservation des Landes und eines jeden Particuliers insbesondere lediglich abzielenden Landesväterlichen Absichten, bey dieser zu errichtenden Vieh-Assecuranz klar am Tage lieget, indem nach solcher ein jeder Einwohner sein Rindvieh dergestalt assecurirt erhält, daß wenn durch göttliche Schickung er solches ganz oder zum Theil durch eine Seuche verlieret, ihm alles nach der festgesetzten Taxe vergütiget und baar bezahlet wird;

So lassen auch Allerhöchst gedachte Seine Königl. Majestät durch gegenwärtiges Reglement, die Vorschrift in Gnaden festsetzen und bekannt machen, wie es mit Errichtung dieser Rindvieh-Assecuranz-Societäten in Schlesien und der Grafschaft Glatz und der Vergütigung gehalten werden soll, wenn jemand durch eine Seuche sein Vieh ganz oder zum Theil verlieret.

Zuvörderst nun verstehet es von sich selbst, daß diese Assecuranz nur lediglich auf das, an einer würklichen Seuche crepirte Rindvieh, nicht aber auf ein jedes einzelnes Stück zu extendiren, so etwa aus Alter oder durch andere Zufälle umfällt.

Demnächst ist es Sr. Königl. Majestät allerhöchste Willens-Meynung, daß diese Vieh-Assecuranz als eine Landes-Ordnung, unter der Direction der Krieges- und Domainen-Cammer des Departements allgemein gemachet werde, und sich derselben niemand entziehen, sondern

ein

ein jeder ſolcher in der in gegenwärtigem Reglement feſtgeſetzten Maaße beyzutreten ſchuldig und gehalten ſeyn ſoll.

Da aber die Collection der Gelder und die zu leiſtende Hülfe gar zu difficil würde gemacht werden, wenn das ganze Land nur eine Societät ausmachte; ſo iſt Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſter Wille, daß das geſamte Land in verſchiedene Societäten eingetheilet werde, und zwar die Creißer des Breslauiſchen Cammer-Departements 3. und die vom Glogauiſchen gleichfalls 3. Societäten formiren ſollen, davon jede Societät ſodann eine beſondere Aſſecuranz vor ſich ausmachet, und ohne Concurrenz der übrigen die feſtgeſetzte Vergütigung præſtiret, wenn in den aſſociirten Creißern einiges Vieh an der Seuche crepiret, und formiret ſolchergeſtalt im Breslauiſchen Cammer-Departement die 1ſte Societät, der Bolkenhayn, Reichenbach, Schweidnitz, Striegau, Glatz, Frankenſtein, Münſterberg, Neiſſe und Neuſtädtſche Creiß. Die 2te Societät der Breslau, Brieg, Ohlau, Falkenberg, Grottkau, Leobſchütz, Neumarkt, Nimptſch, Coſel und Strehlenſche Creiß, und die 3te Societät, der Beuthen, Creutzburg, Lublinitz, Namslau, Oels, Oppeln, Pleſſe, Rattibor, Roſenberg, Groß-Strehlitz, Toſt, Trebnitz und Wartenbergſche Creiß.

Im Glogauiſchen Cammer-Departement aber die 1ſte Societät der Hirſchberg, Löwenberg, Jauer und Goldbergſche Creiß; die 2te Societät der Liegnitz, Lüben, Steinau, Wohlau, Guhrau und Mielitſche Creiß; und endlich die 3te Societät der Glogau, Sprottau, Freyſtadt, Grüneberg, Sagan und Schwiebußiſche Creiß.

In Verfolg deſſen muß ein jeder Land-Rath nach beyliegendem
Lit. A. Formular ſub A. mit Aſſiſtenz des Steuer-Einnehmers ein richtiges Cataſtrum von dem Horn- oder Rindvieh ſeines Creißes ohne Zeitverluſt formiren, und ſolches an die ihm vorgeſetzte Krieges- und Domainen-Cammer ſpäteſtens binnen zwey Monaten zur Approbation in Duplo einſenden, wobey denn denenſelben zur Direction gereichet, daß bey den Kühen die Anzahl im Cataſtro anzunehmen, ſo jeden Orts nach dem Steuer-Cataſtro und den Subrepartitionen zur Verſteurung angeſchlagen, und an Jungvieh die Hälfte von den Kühen: Die Zug- und Stamm-Ochſen aber, müſſen jedoch nur blos diejenigen, ſo zur Wirthſchaft und nicht zum Handel gehalten werden, wie nicht weniger in der

Graf-

Grafſchaft Glatz, die Kühe aufgenommen, und von den Kühen, ſo wie bey den übrigen Creißern, die Hälfte als Jungvieh zugeſchlagen, und zum Cataſtro gebracht werden. Und da ſich von Zeit zu Zeit merkliche Veränderungen bey den Vieh-Beſtands-Cataſtris ereignen können; ſo ſind ſolche alle 5 Jahre von neuem aufzunehmen und anzufertigen.

Wenn nun ſolchergeſtalt der Viehſtand eruiret und feſtgeſetzet; ſo wird in den Creißern zur Rechten der Oder, oder auf der pohlniſchen Seite, ein Zug- und Stamm-Ochſe zu . . 8 Rthlr.
eine Kuh und Stück Jungvieh von 2 Jahren und drüber, zu 5 .

Zur Linken der Oder, oder auf der deutſchen Seite aber:

ein Zug- oder Stamm-Ochſe, zu . . 10 .
eine Kuh und Stück Jungvieh von 2 Jahren und drüber, zu 6 .
ins Geld geſchlagen, und zum Vieh-Beſtands-Cataſtro gebracht werden, nach welchem denn die Aſſociati entſtehenden Falls die Vergütigung reſpective erhalten oder præſtiren, wohingegen auf das Jungvieh unter 2 Jahren nicht reflectiret wird, weil deſſen Verluſt leicht erſetzet werden kann.

Wobey denn Sr. Königl. Majeſtät allerhöchſte Willens-Meynung dahin gehet, daß Dero Aemter ſich nicht von dieſer gemeinnützigen Anſtalt ausſchlieſſen, ſondern ſowohl die Amts-Vorwerker, ſo noch in der Cultur des Amtes ſtehen, als auch diejenigen, ſo mit Coloniſten beſetzet ſind, darzu gezogen, und zwar von erſteren nach denen Anſchlägen der Vieh-Beſtand zum Cataſtro gebracht werden ſoll, bey denen mit Coloniſten beſetzten Vorwerkern aber wird derſelbe aufgenommen, und müſſen dieſe gleich andern Landes-Einwohnern die Beyträge leiſten und erhalten, auch ſolche dergeſtalt, wie denn auch die Beamten oder Pächter von denen Vorwerkern, ſo noch in der Amts-Cultur ſich befinden, caſu exiſtente den Beytrag zu der Vieh-Aſſecuranz-Societät nach dem Cataſtro ex propriis præſtiren müſſen, ſo wie ſie auch Gegentheils die Vergütigung bekommen und behalten, ohne deshalb in eine Berechnung oder Vergütigung mit den Königl. Caſſen, noch weniger aber bey ihrem Abzuge und Uebergabe des Amtes und Vorwerker, in irgend eine Berechnung oder Balance zu entriren, angeſehen der Pächter, wenn ihm das Vieh-Sterben treffen ſollte, die Vergütigung von der Societät er-

hält, und also auch dagegen und in Betracht, daß selbige ihm die Assecuranz seines Viehes leistet, dazu zu concurriren verbunden ist.

Da nun solchergestalt Sr. Königl. Majestät Beamte und Pächter die völlige Vergütigung bey Vieh-Sterben von der Societät erhalten, und dadurch dedommagiret und im Stand gesetzet werden, den Abgang wiederum zu ersetzen; so fällt auch dagegen die Remission für das an der Seuche crepirte Rindvieh selbst weg, so selbige bishero aus Sr. Königl. Majestät Cassen erhalten, und bleibet ihnen nur die ausfallende Molkenpacht, so wie bishero zu vergüten, weil sie andrergestalt die Vergütigung doppelt, als einmal aus der Assecuranz- und einmal aus der Königl. Casse, mithin mehr erhalten würden, als sie verlohren. Die dermaligen Beamte und Vorwerks-Pächter aber haben sowohl in Ansehung der Molkenpacht, als auch wegen des crepirten Viehes, ihren Contracten gemäß, die Remission aus den Königl. Cassen zu gewärtigen, und geschehen während deren itzigen Pacht die Beyträge, so entstehenden Falls die Amts-Vorwerker zu præstiren haben, aus Sr. Königl. Majestät Cassen, so wie gegentheils die Vergütigungen bey selbigen eingezogen werden.

Mit den Pächtern der Cämmerey-Güter, wird es auf gleichen Fuß, wie bey den Königl. Aemtern gehalten.

Aus diesen von den Creißern eingesandten Special-Catastris, wird von den Krieges- und Domainen-Cammern von jeder Societät ein Haupt-Catastrum formiret, und nach solchem erfordernden Falls der aufzubringende Beytrag ausgeschrieben.

Wenn nun ein und anderer Ort oder Einwohner sein Rindvieh ganz oder zum Theil durch eine Seuche verlohren; so haben die Landräthe
Lit. B. die diesfälligen Liquidationes nach dem Formular sub B. anzufertigen, und an die ꝛc. Cammer einzusenden, bey deren Ausarbeitung die Untersuchungen zur Contributions-Remission zum Fundament genommen werden, und haben der oder diejenige Damnificirte, denen dieses Unglück betroffen, nach oben erwähnten Sätzen von der Societät die Bonification vor voll zu erhalten, wobey denn, wenn auch ein Theil des Creißes auf der andern Seite der Oder liegt, in Ansehung des Preises

ſes kein Unterſcheid gemacht wird, ſondern es werden durchgängig in einem Creiße, ſowohl bey dem Cataſtro, als der Vergütigung, gleiche Preiſe angenommen.

Sollte auch ein Damnificatus mehr Vieh gehalten haben, als zur Aſſecuranz cataſtriret; ſo wird bey Ausarbeitung der Liquidation der aſſecurirte Vieh-Stand nach dem Cataſtro zum Grunde genommen, und inſoferne nicht alles Vieh crepiret, ſondern einiger Beſtand übrig bleibet, die Vergütigung für das crepirte Vieh nach Proportion des Cataſtrirten ausgeworfen, wie ſolches das Schema ſub B. deutlicher zeiget; dahingegen und wenn der Vieh-Stand vor dem Sterben geringer geweſen, als ſolcher nach dem Cataſtro ſeyn ſollen, der effective Vieh-Stand angenommen wird, wobey jedoch und wenn jemand, wie zuweilen wirthſchaftlich geſchiehet, als zum Exempel, einige Ochſen ab, und ſich dagegen mehr Kühe anſchaffet, als cataſtriret, ſolche billig zur Vergütigung anzunehmen ſind, wenn nur das Cataſtrum überhaupt nicht in der Anzahl des Viehes überſtiegen wird.

Hiernächſt verordnen Se. Königl. Majeſtät, und ſetzen hierdurch ausdrücklich feſt, daß die Bonificationes, ſo die Contribuenten aus den Königl. Caſſen nach dem Remiſſions-Reglement, bey Viehſterben zu erhalten haben, ſo wenig in Abzug gebracht werden ſollen, als ſolches bey den Feuer-Societäten geſchiehet, ſondern denen Damnificatis bey einem Viehſterben nach wie vor, die Reglement-mäßige Remiſſion aus den Königl. Caſſen, ſo wie auch die völlige in dieſem Reglement feſtgeſetzte Vergütigung von der Societät angedeyhen ſoll, angeſehen durch die Remiſſion für die Contribuenten nur eigentlich die entgehende Nutzung, und die daraus fließende Contribution, nicht aber der Verluſt ſelbſt bonificiret wird.

Ferner declariren Allerhöchſt gedachte Se. Königl. Majeſtät, und verſichern hierdurch allergnädigſt, daß niemalen keine Vieh-Aſſecuranz Beytrags-Gelder eher, als nachdem in einem der aſſociirten Oerter, ein Verluſt an Rindvieh durch eine Seuche würklich geſchehen, ſolcher unterſuchet, und die Liquidationes davon eingekommen, colligiret, auch das zuſammen zu bringende Quantum für die Damnificirte niemalen höher ausgeſchrieben werden ſoll, als die Vergütigung nach den angenommenen Sätzen beträget, und die Damnificirte nach erfolgter Colle-

Kur und Einschränkung der Gelder, ohne einigen Abzug würklich bekommen, und zu den Ausgaben wegen Bearbeitung dieser Angelegenheit ohnumgänglich erfordert wird, als von welchem allem richtige Rechnung geführet, und bey der ꝛc. Cammer justificiret werden muß, so vom 1sten Jan. bis ult. Decembr. gehet, und in Reichsthaler, Silbergroschen und Denar gehalten wird.

Da aber, wenn bey einem jeden Casu die Vergütigung ausgeschrieben und der Beytrag auf die Societät rapartiret werden sollte, solches öfters nicht der Mühe lohnen, und nur die Societäten beschweren würde; so wird den Krieges- und Domainen-Cammern überlassen, denen Umständen nach die jedesmalige Bedürfniß auszuschreiben, und einem jeden Landrath bekannt zu machen, was sein unterhabender Creiß an Vergütigung beyzutragen, demnächst die Landräthe in denen Creißern durch den Steuer-Einnehmer nach dem Catastro die Subrepartitiones auf den ausgerechneten Geld-Ertrag, bey welchem jedoch keine Brüche, sondern nur solche Münzen anzurechnen, so bezahlet werden können, weil dasjenige, so solchergestalt etwa mehr aufgebracht wird, der Societät allemal künftig zu gute kommt, in denen in Schlesien üblichen Münzsorten, nemlich Reichsthaler, Silbergroschen und Denar formiren zu lassen, und zu publiciren. Von jeden Orts Schulz und Gerichten aber wird der Beytrag von der Gemeine eincaßiret, und gleichwie von den Dominiis, in die Creiß-Casse gegen Quittung abgeführet, von den Steuer-Einnehmern aber, in jeder Societät einer zum Haupt-Rendanten von der ꝛc. Cammer bestellet, welcher von den übrigen die Gelder einziehet, und mittelst eines jeden damnificirten Orts Creiß-Casse auf ꝛc. Cammer-Assignation wieder auszahlet.

Uebrigens, und da der Endzweck dieser Vieh-Assecuranz lediglich dahin gerichtet, daß durch die erhaltende Indemnisation der Vieh-Stand auf das prompteste wieder hergestellet werde; so muß die Societäts-Vergütigung von den Gerichten eingezogen, und von den Dominiis bey eigener Vertretung dahin gesehen werden, daß solche von den Damnificatis zu dem bestimmten Behuf verwandt, und anders nicht ausgezahlet werde, deswegen denn auch diese Gelder wegen Resten, Schulden oder Forderungen, sie seyn oder haben Nahmen wie sie wollen, nicht verkümmert, oder mit Arreste beleget werden können.

Gleichwie

Gleichwie denn auch auf den Fall, da ein Guth oder eine Stelle vor Wiederanschaffung des catastrirten Vieh-Standes, oder vor erfolgter Societäts-Hülfe zu Kaufe gehet, oder quocunque alio titulo an einen andern Besitzer kommt, dem Besitzer und nicht dem Dammificato die Societäts-Hülfe gebühret, und wenn auch der Verkäufer sich solche sollte specialiter reserviret haben, soll ihm solche jedennoch nicht eher ausgezahlet werden, bis der Vieh-Stand ergänzet ist; wie denn nicht weniger der Societät in Ansehung der zu fordern habenden Beytrags-Reste, eben die Priorität zustehet, als Sr. Königl. Majestät Cassen, wegen der rückständigen Königl. Gefälle.

Wie nun Se. Königliche Majestät das allergnädigste Vertrauen hegen, es werde ein jeder diese heilsame und allein das wesentliche Wohl des Landes zum Endzweck habende Einrichtung einer Vieh-Assecuranz einsehen;

So zweifeln auch Allerhöchst Dieselben nicht, daß ein jeder Casu existente das Seinige gerne und willig beytragen werde, zumal er, wenn ihn dergleichen Unglücks-Fälle treffen sollten, eine reciproque Hülfe zu gewärtigen hat, befehlen aber auch zugleich denen Krieges- und Domainen-Cammern, Land-Räthen, wie auch sämtlichen Obrigkeiten und Gerichten, mit aller Sorgfalt und Aufmerksamkeit dahin zu sehen und darüber zu halten, daß diesem Reglement in allen und jeden Puncten auf das genaueste nachgelebet, insbesondere aber die vorhin vorgeschriebenen Præcautiones gegen die Ausbreitung der Vieh-Seuche gehörig beobachtet werden, widrigenfalls diejenigen, so sich hierunter fahrläßig bezeigen, zu gewärtigen haben, daß sie ohne Nachsicht mit der festgesetzten Strafe werden beleget werden. Gegeben Potsdam, den 24sten November 1765.

(L.S.) Friedrich.

v. Schlabrendorf.

Lit.

Catastrum zur Vieh-Assecuranz-

No. des Catastri.	Nahmen der Dörfer.		Nahmen der Contribuenten.				
1	Bärngrund		Das Dominium Titius				
			Der Scholzen-Hof Johann Bernhard				
			Bauern:				
		1	Jacob Brand				
		2	Peter Wicke				
		3	Jacob Siebenhaar				
		4	Peter Bertram				
			Kleine Acker-Leute:				
		1	George Neumann				
		2	Daniel Wermuth				
		3	Jacob Braun				
			Der Pfarrer Samuel Frölich				
			Der Schulmeister Peter Kern				
						Summa	
2	Cantersdorf		Das Dominium Herr von Cajus				
			Bauern:				
		1	Christoph Schleuder				
		2	Gabriel Weiß				
		3	Daniel Ehrlich				
			Kleine Acker-Leute:				
		1	Esau Klapper				
		2	Ferdinand Metzig				
						Summa	
						Summa	

A.

Societæt im N. Creiße.

Ochſen, ſo zur Wirthſchaft nöthig ſind.						Kühe und Jung-Vieh.									Summa des Societäts-Ertrages von Ochſen und Kühen.				Summa des Societäts-Ertrages vom ganzen Dorfe.		
Stück.	Geld-Betrag a 10 Rthlr.					Kühe nach dem Catastro. Stück.	Hiezu die Helfte an Jung-Vieh. Stück.	Summa	Geld-Betrag a 6 Rthlr.												
	Rthl.	sgl.	d'.					Stück.	Rthlr.	sgr.	d'.				Rthlr.	sgr.	d'.		Rthlr.	sgr.	d'.
8	80	—	—			30	15	45	270	—	—				350	—	—				
4	40	—	—			10	5	15	90	—	—				130	—	—				
2	20	—	—			6	3	9	54	—	—				74	—	—				
2	20	—	—			6	3	9	54	—	—				74	—	—				
2	20	—	—			6	3	9	54	—	—				74	—	—				
3	30	—	—			8	4	12	72	—	—				102	—	—				
—	—	—	—			2	1	3	18	—	—				18	—	—				
2	20	—	—			2	1	3	18	—	—				38	—	—				
—	—	—	—			3	$1\frac{1}{2}$	$4\frac{1}{2}$	27	—	—				27	—	—				
2	20	—	—			4	2	6	36	—	—				56	—	—				
—	—	—	—			1	$\frac{1}{2}$	$1\frac{1}{2}$	9	—	—				9	—	—				
25	250	—	—			78	39	117	702	—	—				952	—	—		952		
10	100	—	—			12	6	18	108	—	—				208	—	—				
4	40	—	—			4	2	6	36	—	—				76	—	—				
4	40	—	—			4	2	6	36	—	—				76	—	—				
2	20	—	—			4	2	6	36	—	—				56	—	—				
—	—	—	—			2	1	3	18	—	—				18	—	—				
—	—	—	—			2	1	3	18	—	—				18	—	—				
20	200	—	—			28	14	42	252	—	—				452	—	—		452	—	—
45	450	—	—			106	53	159	954	—	—				1404	—	—		1404	—	—

Lit.

Liquidation der Societäts-Hülfe, so dem Dorfe Bärengrund im N. Creiße

No. des Societäts Catastri.		Nahmen der Verunglückten.	Vieh-Bestand vor dem Sterben. Ochsen a 10 Rthlr. Stück.	Kühe und Jung-Vieh a 6 Rthlr. Stück.	Beträgt am Gelde. Rthl.	Sgr.	D'.
	Das Dominium	Titius	10	46	376	—	—
	Der Schulzen-Hof	Johann Bernhard	4	15	130	—	—
	Bauern:						
1		Jacob Brand	3	8	78	—	—
2		Peter Wicke	3	10	90	—	—
3		Jacob Siebenhaar	2	8	68	—	—
4		Peter Bertram	4	11	106	—	—
	Kleine Ackerleute:						
1		George Neumann	—	3	18	—	—
2		Daniel Wermuth	3	4	54	—	—
3		Jacob Braun	—	4	24	—	—
	Der Pfarrer	Samuel Frölich	2	6	56	—	—
	Der Schulmeister	Peter Kern	—	2	12	—	—
		Summa	31	117	1012		—

Notandum. Der Ertrag des Bestandes vor dem Sterben ist allemal der Neuner, oder Dominio und einigen Unterthanen nachgewiesen: So wird die Proportion fol-

Beym Dominio:

376 Rthlr. bekommen 320 Rthlr. was bekommen 350 facie mit Weglassung des

Wenn der Ertrag des Bestandes vor dem Sterben niedriger ist, als der catastrirte Er- das Bonifications-Quantum angesetzet, welches auch in dem Falle geschiehet, wenn Hofe vorkommt.

B.

wegen des vom bis erlittenen Vieh-Sterbens gebühret.

Im Sterben ist verlohren gegangen.					Da aber im Societäts-Catastro nur angeschlagen sind:					So kann a proportion des Catastri nur vergütet werden.		
Ochsen a 10 Rthaler.	Kühe und Jung-Vieh. a 6 Rthaler.	Beträgt am Gelde.			Ochsen a 10 Rthaler.	Kühe und Jung-Vieh. a 6 Rthlr.	Beträgt am Gelde.					
Stück.	Stück.	Rthl.	Sgr.	D'.	Stück.	Stück.	Rthl.	Sgr.	D'.	Rthlr.	Sgr.	D'.
8	40	320	—	—	8	45	350	—	—	297	13	8
4	15	130	—	—	4	15	130	—	—	130	—	—
3	8	78	—	—	2	9	74	—	—	74	—	—
2	9	74	—	—	2	9	74	—	—	60	25	6
1	8	58	—	—	2	9	74	—	—	58	—	—
2	5	50	—	—	3	12	102	—	—	48	3	8
—	2	12	—	—	—	3	18	—	—	12	—	—
2	3	38	—	—	2	3	38	—	—	26	22	3
—	1	6	—	—	—	$4\frac{1}{2}$	27	—	—	6	—	—
1	3	28	—	—	2	6	56	—	—	28	—	—
—	2	12	—	—	—	$1\frac{1}{2}$	9	—	—	9	—	—
23	96	806	—	—	25	117	952	—	—	750	5	1

Divisor, wenn der Ertrag des Bestandes vor dem Sterben das Catastrum übersteigt, wie e. g. beym gendergestalt gemacht.

Bruches 297 Rthl. 13 sgr. 8 d'.

trag, wie e. g. bey dem Bauer Jacob Siebenhaar: So wird ohne weitere Proportions-Rechnung der Ertrag des Bestandes vor dem Sterben mit dem Catastro egal ist, wie e. g. beym Schulzen-

No. CCCXII.

d. d. Breslau, den 24. Novbr. und Glogau, den 6. Decbr. 1765.

Königl. Cammer-Verordnung,

wegen des Gebrauchs der Stein-Kohlen bey den Ziegel- und Kalkbrennereyen; desgleichen bey den Bleichen und den Wachten zur Feuerung.

1) An die Land-Räthe, des Bolckenhayn-Striegau-Schweidnitz-Reichenbach-Glatz-Frankenstein'schen Creißes, Breslauschen Cammer-Departements, und des Hirschberg-Löwenberg-Jauer-Goldberg- und Liegnitzschen Creißes, Glogauschen Cammer-Departements.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Vom Ziegel- und Kalkbrennen mit Steinkohlen.

Unsern ꝛc. Es ist Euch bereits unterm 3ten August 1756. aufgegeben worden, dahin zu sehen, daß zur Erspahrung des Holzes in denen Ziegel- und Kalk-Brennereyen, welche in dem Euch anvertrauten Creiße befindlich sind, Steinkohlen zur Feuerung gebraucht werden sollen, und es erfordert die größeste Nothwendigkeit, darauf anjetzo mehr als in vorigen Zeiten zu halten und zu sehen, weil der Holzmangel seit der Zeit viel größer geworden und noch täglich größer wird, auch folglich immer mehr und mehr auf die Menage und Conservation des Holzes gedacht werden muß. Wir haben auch zu dem Ende nach hergestelltem Frieden unterm { Breslau den 14ten / Glogau den 28sten } October. 1763. von neuem an diejenigen Land-Räthe, in deren Creißer viel Leinwand- und Garnbleichen befindlich sind, die Verfügung erlassen, dahin zu sehen, daß bey Steinkohlen oder Torf, so wie solches im Westphälischen und in Holland geschiehet, gebleichet werden müsse, und von Zeit zu Zeit durch angezeigte Exempel einen jeden von der Möglichkeit zu überzeugen gesuchet; und ob Wir wohl nicht zweifeln, es werde darunter bereits ein guter Anfang gemacht seyn, und nicht allein bey Steinkohlen und Torf gebleichet, sondern auch beym Ziegel- und Kalk-Brennen Steinkohlen zur Feuerung gebrau-

Vom Gebrauch der Steinkohlen oder des Torfs bey den Leinwand- u. Garnbleichen.

gebrauchet werden; ſo finden Wir dennoch nöthig, uns davon zuverläßig zu überzeugen, und dieſe ſo nöthige Sache wiederum in Erinnerung und Bewegung zu bringen, und einmal völlig zu arrangiren und durchzuſetzen.

An welchen Orten Ziegel mit Steinkohlen gebrandt, und ob ſolche ſowohl, als der Torf bey den Bleichen zur Feurung gebraucht werden, verlanget die Königl. ꝛc. Cammer zuverläßig zu wiſſen, und befiehlet, den Creiß-Inſaßen, welche Ziegeleyen und Kalkbrennereyen haben, bekannt zu machen, daß an allen Orten, wo Steinkohlen zu haben ſind, die Ziegel und der Kalk mit ſolchen gebrandt werden ſollen.

Wir befehlen Euch dahero hierdurch in Gnaden, nicht allein in Zeit von 14 Tagen zuverläßig zu berichten, an welchen Orten in dem Euch anvertrauten Creiße Ziegel und Kalk mit Steinkohlen gebrannt, auch ſolche ſowohl als Torf bey denen Bleichen zur Feuerung gebrauchet werden, ſondern auch ſofort ſämtlichen Creiß-Einſaſſen, welche Ziegeleyen und Kalk-Brennereyen haben, bekannt zu machen, daß von itzo an, an allen denen Oertern, wo Steinkohlen zu haben ſind, die Ziegel und der Kalk mit ſolchen gebrannt werden müſſen. Ihr habt denenſelben dabey zugleich zu erkennen zu geben, daß ein gewiſſer Boucls aus Bourdeaux ſich bey Unſerer höchſten Perſon dahin anheiſchig gemachet, daß er an allen denen Oertern, wo Steinkohlen befindlich, Ziegel- und Kalk-Brennereyen anlegen, und mit dieſen ſolche brennen wolle, und daß Wir, falls die Einwohner nicht ſelbſt dieſe ſo vortheilhafte Sache ſich zu Nutze machen und dergleichen Brennereyen etabliren wollen, nicht abgeneiget ſind, dem Boucls ſolches zu geſtatten, und ihm das darüber erbethene Privilegium privativum auf 15 Jahr zu ertheilen, da denn ein jeder ſich es ſelbſt wird beymeſſen müſſen, wenn er dadurch ſeiner Ziegel- und Kalk-Brennereyen verluſtig gehen, und ſich den daraus genoſſenen Nutzen entziehen wird.

Nachtheilige Folgen der Unterlaſſung.

Communication der Beſchreibungen, wie bey dem Ziegel- und Kalkbrennen mit Steinkohlen zu procediren, welche den Creiß-Inſaßen bekannt zu machen ſind.

Und damit ein jeder ſich um ſo viel eher von der Art und Weiſe, wie bey dem Ziegel- und Kalk-Brennen mit Steinkohlen verfahren werden müſſe, unterrichten könne, ſo communiciren Wir Euch hierbey einen Bericht von dem Oberteich-Inſpector Neuwertz (welchem dieſe Art der Ziegel- und Kalk-Brennerey aus Holland bekannt) ingleichen eine Uns zugekommene Beſchreibung, wie die Mauerſteine im Cleviſchen mit Steinkohlen gebrannt werden, welche beyde Stücke Ihr zugleich denen Creiß-Einſaſſen mit bekannt machen könnet. Und gleichwie Wir nicht abgeneigt ſind, denenjenigen Dominiis, welche dergleichen Leute, die mit dieſer Art von Ziegel- und Kalk-Brennen umzugehen wiſſen, verlangen, aus dem Cleviſchen zu verſchreiben und kommen zu laſſen; ſo habt Ihr von allen denen Creiß-Einſaſſen des Euch anvertrauten Creißes, welche Ziegel- und Kalk-Brennereyen haben, eine Erklärung zu fordern, ob ſie bereits mit Steinkohlen Ziegel und Kalk brennen,

Verſchreibung der Leute aus dem Cleviſchen, die damit umzugehen wiſſen, und Erklärung der Creiß-Inſaßen darüber.

ingleichen ob sie nach dieser communicirten Beschreibung selbst die Sache einzurichten sich getrauen, oder ob sie dazu aus dem Clevischen Leute verlangen, und davon binnen 4 Wochen umständlich zu berichten, da denn das erforderliche weiter besorget werden soll. Sind ꝛc.

2) Similiter mut. mutand. An die Krieges und Steuer-Räthe des II. III. und V. Breslauschen und an den Krieges- und Steuer-Rath I. Glogauschen Cammer-Departements.

Als bey welchen anstatt der Creiß-Einsassen und Dominiorum, die Magistrate der Städte Eurer Inspection und die Cämmereyen gesetzet wird; usque ad verba **kommen zu lassen**, et ponatur porro; so habt Ihr solches denen Magistraten der Städte Eurer Inspection, wo Ziegel- und Kalk-Brennereyen befindlich, und die Steinkohlen wohlfeiler als Holz zu haben sind, bekannt zu machen, und binnen 4 Wochen umständlich zu berichten, ob an einem oder dem andern Orte bereits mit Steinkohlen, Kalk oder Ziegel gebrannt werden, auch ob in denen Gegenden mit solchen gebleichet wird, ingleichen ob die Magistrate selbst nach denen Beschreibungen diese Art der Kalk- und Ziegel-Brennerey im Gang werden bringen können, oder ob auf Kosten der Cämmereyen dazu aus dem Clevischen Leute zu verschreiben seyn werden.

Was in Ansehung der Städtschen Ziegel- und Kalkbrennereyen u. der Verschreibung Clevischer Leute berichtet werden soll.

Und da die Feuerung in denen Casernen und Wachten von Zeit zu Zeit immer kostbarer wird, und die Nothwendigkeit erfordert, darauf zu denken, daß solche wohlfeiler geschaffet werden möge, so habt Ihr sofort zu überlegen, in welchen Städten Eurer Inspection die Steinkohlen zu diesem Behuf adhibiret werden können, und davon Ueberschläge zu machen, wie viel Steinkohlen jährlich dazu erfordert, wo solche hergenommen werden können, und was solche gegen das Holz gerechnet kosten werden, ingleichen wie viel Pott-Ofen dazu werden gemacht werden müssen, und hiernächst diese Ueberschläge nebst einem umständlichen und raisonnirten Bericht an Uns zur Approbation und weitern Verfügung einzusenden, und wollen Wir solchen ebenfalls in Zeit von 4 Wochen erwarten. Sind ꝛc.

Wegen Feurung mit Steinkohlen in den Casernen und Wachten, und der darzu erforderlichen Pott-Ofens.

Bericht.

Eine Königl. Hochlöbliche Krieges- und Domainen-Cammer hat mir unterm 10ten dieses mit originaler Communicirung der Gräflichen Hochberg-

Hochberg-Fürſtenſteinſchen Adminiſtration wegen des Kalk- und Ziegel-Brennens mit Steinkohlen abgeſtatteten Bericht, aufgegeben, meine Gedanken zu eröfnen, wie die Intention wegen dieſes Brennens am beſten zu erreichen, und die Schwierigkeiten zu heben ſeynd. Worauf ich ganz unterthänigſt berichte, daß, was den erſteren wegen der Ziegel mit Steinkohlen zu brennen betrift, erhellet aus des Ziegelbrenner-Meiſters ſeinem eigenen Geſtändniß, daß er es nicht verſtehet, mit Steinkohlen zu brennen, und aus den gemachten Proben folget noch deutlicher, daß ihm dieſe Art mit Steinkohlen zu brennen, als auch die Ziegel darnach gehörig einzuſetzen unbekannt iſt, weil derſelbe ein ſtark flammendes Feuer prætendiret, und giebet vor, daß die Kohlen in der Schmiede mit einem Blaſebalg müßten bey Flammen unterhalten werden, dieſes iſt richtig und geſchiehet in denen Schmieden in der ganzen Welt nicht anders, dennoch iſt eine ganz bekannte Sache, daß am Rhein in allen herumliegenden Provinzien die Ziegel mit Steinkohlen gebrannt werden, und viel beſſer als diejenigen, ſo mit Holz gebrannt worden ſind, maſſen mit ſolchen gebrannten Ziegeln, Schleußen, Pfeiler und allerhand Mauerwerk mitten im Waſſer gebauet und von ewiger Dauer ſind, ſo ich ſchwerlich glaube, daß ſolches mit einem hieſigen Ziegel zu præſtiren wäre, zu dem muß gar kein Flammenfeuer bey dergleichen Ziegelbrennen mit Steinkohlen kommen, ſonſten laufen ſelbige alle zuſammen an einem Klumpen und werden zu Glaß, dahero müſſen die Ziegel-Meiſter alle mögliche Vorſicht brauchen, daß bey dem Einſetzen der Steine, ſo durchgehends mit kleinen Kohlen beſiebet und alle Zwiſchenfugen angefüllet werden, ſolchergeſtalt proportioniret wird, daß nicht zu viel auch nicht zu wenig Kohlen darzwiſchen kommen, im erſten Fall ſchmelzen die Steine zuſammen, und im andern Fall werden dieſelben nicht genungſam gebrennet, damit auch die Kohlen gar nicht zum Flammenfeuer kommen ſollen, ſo wird bey deren Feldbrand die Seite, wo der Wind herkommt, allemal mit Stroh-Matten beſetzet, daß der Wind nicht einblaſen, und durch dieſe ſtarke Antreibung des Feuers die Steine zuſammenſchmelzen ſoll und kann: Die Kohlen ſeynd im hieſigen Lande zum Ziegelbrennen ſo gut, wie in einer Provinz der Erden, daß aber keine Steinkohlen ohne Holz an das Brennen gebracht werden können, iſt auch eine bekannte Sache; dahero wird unten im Lande bey einem Feldbrand von 220000 Ziegeln allemal zwey auch drey Klaftern Holz die Kohlen recht ans Brennen zu bringen genommen, an Steinkohlen wer-

Wegen des Ziegelbrennens mit Steinkohlen.

Wie es mit dem Einſetzen zu halten, und welcher Grad des Feuers gegeben werden müſſe.

Wie viel Holz und Kohlen nöthig.

den zu so viel Ziegeln zu brennen in dem Cleviſchen ordinair an großen Kohlen, ſo in Stücken ſeyn müſſen, 250. bis 255 Gang gerechnet, und der Gang wiegt 145 Pfund Cöllniſch Gewicht, ſodann werden 15 Bergkarren kleine Kohlen oder Grüß genommen, ſo zwiſchen den Steinen zu liegen kommen, und die Zwiſchenfugen ausfüllen, davon hält eine Karre ohngefehr 24 Berliner Scheffel, ſo bey dem Einſetzen zum zwiſchen Streuen gebraucht werden, das iſt alſo die ganze Feuerung, ſo zu 220000 Ziegelſteinen im Feldbrand erforderlich ſind, und damit werden dieſelben unverbeſſerlich gut, wenn der Meiſter das Einſetzen recht verſtehet, und die Feuerung mit den Steinkohlen recht anzugeben weiß.

Kalk-Brennen mit Steinkohlen.

Zweytens iſt bey dem Kalkbrennen mit Steinkohlen nach des Meiſters eigenem Geſtändniß noch mehr Schwierigkeit und Unwiſſenheit als bey dem Ziegelbrennen, maſſen derſelben der Kalk eben auf der Art mit den Steinkohlen, als wie mit dem Holze geſchiehet, brennen will, da iſt es freylich ganz unmöglich, daß er guten Kalk brennen und zuwege bringen kann; ſoll aber der Kalk mit Steinkohlen gebrannt werden, ſo muß der Ofen auf eine ganz andere Art, als wie mit Holz, eingerichtet

Einrichtung des Ofens.

ſeyn. Ein ſolcher Kalkofen wird in Form eines Trichters 7. 8. auch mehr Ellen hoch aufgemauert, nachdem es die Situation an die Hand giebet, oben bleibt er ganz offen, wie ein Trichter, und unten kommen zwey Löcher, wo man alle 12 Stunden den gar gebrannten Kalk mit dazu angefertigten Eiſen-Schaufeln und Kratzen herausziehet, wenn man

Verfahrungsart bey dem Brennen ſelbſt.

alſo Kalk brennen will, ſo wird erſtlich unten in dieſem Ofen, wo die beyden Löcher zum Ausziehen des gar gebrennten Kalkes ſind, einiges Holz mit großen Kohlen durchmenget gelegt, ſodann werden die Kalkſteine und Kohlen in erforderte Proportion durch einander vermenget, eingeworfen, bis der Trichter voll iſt, wann ſolches geſchehen, wird das Feuer von unten in Brand geſteckt, wann dieſes nun ſo lange gebrennet, daß die Gluth unten nachläſſet, ſo werden die ausgebrennte Kalkſteine unten herausgezogen, und alsdenn mit eiſernen Stangen, ſo dazu verfertiget ſind, von oben in den Ofen herunter geſtoſſen, ſo fällt das Feuer mit dem brennenden Kalk herunter, und oben wird wiederum ſo viel Kalkſtein und Kohlen eingeworfen, bis der Ofen voll iſt, und auf die Art wird beſtändig continuiret, nemlich alle 12 Stunden wird der ausgebrannte Kalk unten ausgezogen, und oben ſo viel neues wieder zugeſetzet, damit der Ofen beſtändig im Feuer bleibt, wodurch ein unzähliger Vortheil bey der Feuerung iſt, und ein ſolcher Ofen brennt allein mehr Kalk

als

als 10. und auch mehr Ofens mit Holz zu brennen vermögend sind, wenn er beständig, wie bräuchlich, im Gange gehalten wird, denn wenn der Ofen ausbrennt und kalt wird, ist leicht zu ermessen, daß alsdenn viel Feuerung verlohren gehet, bevor alles wiederum in der Hitze und im gebräuchlichen Gange ist;

Vorschläge zur Allgemeinmachung dieser nützlichen Sache in Schlesien.

Da es nun dem Ziegelmeister sowohl als den Kalkbrennern an hinreichender Erfahrung fehlet, dieses gehörig ins Werk zu richten, ich mich auch gar nicht getraue, davon eine richtige Proportion anzugeben; so wäre mein ohnmaßgeblicher Vorschlag, um dieses dem Lande so sehr nützliche Werk in Stand zu bringen, daß aus dem Clevischen ꝛc. Cammer-Departement, wo es dergleichen Meister zum Ziegel- und Kalkbrennen mit Steinkohlen genung giebet, zwey verschrieben würden, so dieses im Lande einrichten, so ist die ganze Sache auf einmal gehoben und in den erforderten Stand gesetzet, ohne welche schwerlich solches noch in vielen Jahren nicht in den Stand kommen dürfte, und es wären alle dießfällige weitere Schwierigkeiten auf eine reelle Art auch auf einmal gehoben.

Beschreibung,
wie die Mauersteine im Clevischen mit Steinkohlen gebrandt werden.

Beschaffenheit des Orts.

Zuförderst ist zu merken, daß solche Mauersteine nicht in Ofens, sondern im freyen Felde auf dem Platz, da der Latten zu dem Steine gegraben, folgendergestalt gebrannt werden.

Einsetzung der Ziegel in den Ofen.

Nachdem nemlich die Ziegel gehörig gestrichen und getrocknet; so werden selbige dergestalt im Verband auf der hohen Kante oder schmahlen Seite in einem viereckichten Haufen oder Parallelepipedo 8 bis 10 Fuß hoch und in der Länge und Breite wie 2 = 3 aufgesetzet, daß unten alle $2\frac{1}{2}$ Fuß ein Heitz-Gang von $1\frac{1}{4}$ Fuß □ nach der breiten Seite kommt, oder daß allemal die Metopa zwischen den Heitz-Gängen $2\frac{1}{2}$ Fuß stark wird. Alle Steine in solchen Haufen oder Ofen werden beym Einsetzen mit Steinkohlen-Grüß oder Mehl gefüttert, und unten die Gänge mit großen Steinkohlen locker angefüllet. Wenn solche Præparatur fertig, so wird forne vor die Heitz-Gänge zu beyden Seiten ein Holzfeuer angemacht und so lange unterhalten, bis die Kohlen völlig im Brande seyn, nachher aber wird das Kohlfeuer so lange mit neu dazu geworfenen

Feurung.

worfenen Steinkohlen unterhalten, bis die Steine ausgebrannt seyn. Sobald der Ofen in vollem Brande stehet, muß auf allen Seiten und oben genau Acht gegeben werden, ob etwann das Feuer durchschlagen will, damit solcher Ort sogleich mit nassem Leim verwahret und die durchschlagende Flamme gedämpfet werden kann. Die Proportion eines solchen Ofens nebst denen Kohlen und Holz in Cleve ist folgende. E. G.

Quantität des Holzes und der Kohlen.

Ein Ofen von $\frac{200}{m}$ Steine, als so viel gemeiniglich mit einmal gebrannt werden, wird 10 Fuß hoch, 60 bis 66 Fuß lang und 40 bis 43 Fuß breit. In solchen Ofen kommen 16 Heiß-Gänge oder $1\frac{1}{2}$ Fuß □ und gehören dazu bey guten und schwefelhaltigen Steinkohlen 350 Gang oder 50400 ℔ und eben so viel Kohlen-Grüß oder Mehl, nemlich 50400 ℔ oder 14 einspännige Karren; an Holz zum Anfeuern werden 500 bis höchstens 1000 gute Kloben erfordert, und wird ein solcher Ofen bey gutem Grund oder Letten in 10 bis 14 Tagen ausgebrannt.

No. CCCXIII.

d. d. Breslau, den 10. Decbr. 1765.

Königliche Cammer-Verordnung
wegen der aus Erdtoffeln anzufertigenden Stärke.

An die Steuer-Räthe des II. III. und V. Breslauschen Cammer-Departements.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Veranlassung zu dieser Verordnung.

Unsern ꝛc. Wir zweifeln nicht, es werde Euch nicht unbekannt seyn, daß aus denen Erdtoffeln eine sehr gute Stärke, die der von Weitzen zubereiteten nichts nachgiebet, verfertiget werden könne. Da nun Unserer Krieges- und Domainen-Cammer dieser Tagen eine Probe von solcher gut zubereiteten Stärke, wovon hier etwas beygefüget wird, vorgeleget worden, welche hieselbst in der Art, wie der abschriftlich mitkommende Aufsatz mit mehrerem zeiget, verfertiget ist, und es dahero dem Publico allerdings sehr nützlich seyn würde, wenn dergleichen Stärke aus Erdtoffeln, deren starken Anbau man ohnedem schon wegen ihres großen Nutzens dem Lande zum öftern eingeschärft, auch in Schlesien, gleich

Nutzen, der aus der Verfertigung der Stärke von Tartoffeln erwächst.

gleich solches bekanntermassen in der Lausitz ganz häufig geschiehet, zum Gebrauch gebracht, und dadurch eine ansehnliche Quantität von Weitzen zum Backen und Brauen ersparet würde: Als wird Euch anbefohlen, Euch zu bemühen, die Verfertigung von dergleichen Stärke aus Erdtoffeln in dortiger Gegend, da die Leinewand-Fabrique eine große Consumtion dieses Materialis erfordert, einzuschärfen, und davon gleichfalls Proben machen zu lassen. Zugleich habt Ihr die dortige mit appretirter Leinwand handelnde Kaufleute, auch Bleicher mit ihren Gutachten zu vernehmen, wohin dasselbe sowohl wegen des Gebrauchs solcher Stärke bey der Leinwand gehe, als auch wie die Intention darunter am füglichsten zu erreichen seyn werde. Uebrigens wird auch nöthig seyn, darauf zu attendiren und vorzuschlagen, wie es mit der Accise-Abgabe von solcher Stärke gegen die von Weitzen einzurichten ꝛc.

Die Verfertigung derselben soll also eingeschärft, Proben damit gemacht, und die mit Leinwand handelnde Kaufleute u. Bleicher mit ihren Gutachten darüber vernommen werden.

Wegen der Accise-Abgabe von dieser Stärke.

Beschreibung.

Ich nahm ein Viertel Erdtoffeln, dieses wog 35 Pfund, und ließ solche rein und sauber abwaschen, nachgehends auf ein ordinaires Reib-Eisen ganz klein reiben, und durch einigesmaligen Aufgießens frischen Wassers an 24 Stunden weichen, und endlich durch ein Stück Beuteltuch seigen und ausdrücken, wodurch sich die Stärke von den Erdtoffel-Trebern separirte, und so oft sich die Stärke gesetzt hatte, ließ ich das Wasser ab und wieder reines darauf gießen, bis alle Unreinigkeiten davon weg, die Stärke sich ganz weiß zu Boden setzete und das Wasser hell und klar darüber stund. Dieses Wasser wurde endlich abgegossen, die Stärke aus dem Gefäße heraus genommen, auf ein Bret geleget und in der Stube, weil es die itzige Witterung nicht anders verstattet, getrocknet; besser aber ist es, wenn solches bey guter Witterung in freyer Luft geschehen kann, indem die Stärke davon viel weißer und glänzender wird. Nachdem nun diese Stärke in einigen Tagen völlig trocken geworden, so habe solche gewogen, und hat von diesem einen Viertel oder 35 ℔ Erdtoffeln am Gewicht reichlich 5 ℔ betragen, und würden mithin von einem Scheffel 20 ℔ Stärke zu erwarten seyn. Dieser Versuch zeiget also, daß der siebende Theil der Erdtoffeln reines weißes Mehl oder Stärke sey, die übrigen 6 Theile aber aus Trebern und Saft bestehen, welches zur Fütterung des Rind- und Schweinviehes nützlich zu gebrauchen ist.

Noch möchte man das Bedenken dabey haben, daß das Reiben der Erdtoffeln auf einem Reibeeiſen ſehr beſchwerlich ſey: dieſes iſt es auch in der That, und eine Perſon iſt, wenn ſie dieſe Arbeit vom Morgen bis zum Abend continuiret, nicht im Stande, mehr als einen halben Scheffel zu reiben. Dieſer Beſchwerlichkeit aber wäre durch eine Machine, welche mit leichten Koſten angeſchaft werden, und worauf eine Perſon zum wenigſten alle Stunden einen Scheffel reiben könnte, abzuhelfen ꝛc.

No. CCCXIV.

d. d. Breslau, den 18. Decbr. 1765.

Circulare
wegen Erbauung neuer Schulhäuſer und Anſtellung brauchbarer Schulmeiſter.

An ſämmtliche Land-Räthe.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Was wegen Erbauung neuer Schulhäuſer und Anſtellung brauchbarer Schulmeiſter in verſchiedenen Circularien verordnet worden, wird wiederholet,

Unſern ꝛc. Da Euch durch verſchiedene Verordnungen bekannt iſt, wie ſehr Wir die Einrichtung des Schulweſens im Lande befördert wiſſen wollen, hiezu aber, nachdem Wir durchgehends den Gehalt der Schulmeiſter verbeſſern laſſen, vorzüglich gehöret, daß an denjenigen Orten, wo keine Schulhäuſer ſind, und Wir durch Reſolutiones auf Eure eingeſandte Schul-Berichte und Tabellen neue Schulhäuſer zu bauen befohlen, ſolche binnen hier und künftiges Frühjahr ohnfehlbar aufgebauet; demnächſt aber verordnetermaſſen die unbrauchbare oder der deutſchen Sprache gar nicht kundige Schulmeiſter abgeſetzt und brauchbarere, ſo wie bey denen neuen Schulen beſondere, habile, beſonders aber der deutſchen Sprache, ſo wie des Schreibens und Rechnens kundige Schulmeiſter angeſetzt werden, damit in Ober-Schleſien und verſchiedenen andern Creißern, wo faſt durchgängig Pohlniſch geſprochen wird, die deutſche Sprache in Gebrauch komme: ſo befehlen Wir Euch hierdurch ſo gnädig als ernſtlich, daß zum Bau der neuen Schulhäuſer die erforderlichen Materialien von Dominiis und Gemeinden nach Proportion der feſtgeſetzten und Euch auf die Schul-Tabellen bekannt gemachten

und folgendes anbefohlen:

1) Wegen der Schulhäuſer.

Concur-

Concurrenz dieſen Winter hindurch ohnfehlbar angeſchaft und angefahren, mithin alles dazu erforderliche dergeſtalt in Bereitſchaft gehalten werde, daß, ſobald im Frühjahr die Witterung es leidet, der Bau der Schulhäuſer ſogleich unternommen und perfectioniret werden könne. Für jedes Schulhauß, ſo ultimo May a. f. nicht aufgebauet iſt, ſoll jedes Dominium 50 Rthlr. Strafe zur General-Schulen-Caſſe erlegen, und ſolche inmanquable beygetrieben werden; Ihr aber müſſet es auch nicht bloß bey dieſer Verordnung bewenden laſſen, ſondern von Monath zu Monath Berichte einziehen, wie weit es mit Anſchaffung der Materialien gekommen, damit Ihr beſtändige Erinnerungen deshalb erlaſſen, und wann ſolche nicht helfen, auf Koſten derer Dominiorum dazu Entrepreneurs annehmen könnet.

Zum Bau derſelben ſollen den Winter über von den Dominiis und Gemeinden die nöthige Bau-Materialien angefahren werden.

Ultimo Maji a. f. muß jedes Schulhauß bey 50 rthl. Strafe fertig ſeyn.

Was den Landräthen dabey obliege.

Sodann müſſen ohne weitern Verzug brauchbarere Schulmeiſter angeſetzt und die untüchtigen ſodann dimittiret werden, und auf gleichen Fuß müſſen ſich die Dominia Mühe geben, bey denen neu errichteten Schulen ſolche unverzüglich zu erhalten und ſie inmittelſt im Dorfe zu placiren, damit die Kinder nicht länger vom Beſuch der Schulen abgehalten werden.

2) Wegen unverzüglicher Anſtellung brauchbarer Schulmeiſter.

Deren vorläufige Unterbringung.

Wir beſtimmen zur völligen Einrichtung dieſes Werks in Beſtellung tüchtiger Schulmeiſter den längſten Termin von 3 Monathen, nach Ablauf ſolcher Friſt werden Wir mit nachdrücklicher Beſtrafung gegen die ſaumſeligen Dominia vorgehen, weil, wann ſich ſolche ernſte Mühe geben, es an brauchbaren Subjectis nicht fehlen wird, welche ſich zu Schuldienſten engagiren. Ihr ſelbſt habt zur Erreichung dieſes Endzwecks alles erſinnliche anzuwenden, um das Werk in völligen Stand zu ſetzen, als wodurch Ihr Euch eine beſondere Merite bey Unſerer höchſten Perſon erwerben werdet. Sind ꝛc.

Strafe, wegen unterlaſſener Anſetzung der Schulmeiſter innerhalb 3 Monaten.

No. CCCXV.

d. d. Breslau, den 24. Decbr. 1765. und Glogau, den 9. Jan. 1766.

Circulare,

betreffend die nähere Declaration der Verordnung wegen des erhöheten Transito-Zolles von den nach Pohlen gehenden Waaren.

An sämmtliche Steuer-Räthe.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Ursache dieser Verordnung.

Unsern ꝛc. Es sind über dasjenige, was bisher wegen des erhöheten Transito-Zolles der nach Pohlen gehenden Waaren verordnet, nachstehende Dubia und Anfragen vorgetragen worden:

Dubia und Anfragen.

1mo. Ob die aus fremden Landen kommende über Stettin, Berlin und Frankfurth durch Schlesien nach Pohlen Transito-gehende Waaren auch der in dem Circulari vom {1sten / 14ten} Octobr. a. c. sich gründenden Abgabe der 10 Pro-Cent unterworfen seyn; ingleichen ob solche Abgabe auch statt haben solle, wenn die fremde Waaren zuvor in Stettin, Berlin oder Frankfurth zur propren Handlung eingeführet worden, oder ob von letztern nur der ordinaire Mandatmäßige Zoll zu nehmen, und woran letzternfalls zu kennen, ob es propre oder Transito-Guth sey?

2do. Ob die Waaren aus dem Oesterreichischen, oder welche durch das Oesterreichische und ferner durch Schlesien nach Pohlen gehen, der Erhöhung gleichfalls zu unterwerfen?

3tio. Da die durch Sachsen gehende fremde Waaren, wenn sie in Sachsen nicht umgepackt werden, nur 10 Pro-Cent, dafern sie aber umgepackt nach ihrem Unterschied 30 und 10 Pro-Cent erlegen sollen, worinn der Beweis bestehen solle, daß sie in Sachsen nicht umgepackt worden? Und

4to. Ob die Waaren, welche aus Pohlen nach Sachsen, Hamburg, Frankreich ꝛc. Transito gehen, auch den erhöheten Transito-Zoll zahlen sollen.

Auf

Auf dieſe Puncte wird nunmehro reſolviret:

Ad 1. Wenn ein in einer andern Königl. Provinz e. g. in Magdeburg, Stettin ꝛc. wohnender Kaufmann eine Waare aus fremden Landen zur propren Handlung eingeführet, hiernächſt aber dieſelbe durch Schleſien nach Pohlen verſendet; ſo ſoll davon nicht der im Circulari vom {1ſten / 14ten} Octobr. c. verordnete Tranſito-Zoll à 10 Pro-Cent, ſondern nur der Mandatmäßige Tranſito-Zoll entrichtet werden; und was den Beweiß betrift, daß die Waare nicht von den Pohlen unmittelbar aus fremden Landen verſchrieben worden, ſoll in dieſem Fall genug ſeyn, wenn der Abſender darüber ein Atteſt ertheilet oder den Frachtbrief darnach eingerichtet, daß die Waare aus ſeiner propren Handlung komme. Dahingegen wenn die Pohlen unmittelbar die Waaren aus Frankreich, Hamburg, dem Reiche ꝛc. verſchreiben und durch Schleſien tranſitiren laſſen, müſſen davon nach denen erlaſſenen Verordnungen 10 Pro-Cent Tranſito-Zoll gegeben werden, wenn ſolche Waaren gleich über Stettin, Magdeburg, Berlin ꝛc. kommen.

1) Für Waaren, die ein in einer andern Königl. Provinz wohnender Kaufmann durch Schleſien nach Pohlen verſendet, wird nur der Mandatmäßige Tranſito-Zoll entrichtet.

Was zum Beweis erfordert wird.

Pohlen, die ſich die Waaren ſelbſt aus andern Ländern verſchreiben, erlegen die verordnete 10 Pro-Cent Tranſito-Zoll.

Ad 2. Wird aus bewegenden Urſachen declariret, daß die Waaren, welche aus dem Oeſterreichiſchen nach Pohlen und aus Pohlen wiederum nach dem Oeſterreichiſchen durch Schleſien gehen, dem Tranſito-Zoll à 10 Pro-Cent nicht unterworfen ſeyn, ſondern nur den bisherigen ordinairen Durchfuhr-Zoll entrichten ſollen.

2) Für Waaren, die aus dem Oeſterreichſchen durch Schleſien nach Pohlen et v. v. gehen, wird nur der ordinaire Durchfuhr-Zoll entrichtet.

Ad 3. Läſſet man ſich vorerſt in Anſehung des Beweiſes, daß die fremden Waaren nur gerade durch Sachſen und ohne daſelbſt umgepackt zu ſeyn, durchgefahren, gefallen, daß zu ſolcher Beſcheinigung hinlänglich ſey, wenn darüber ein Atteſt nicht eines Sachſen, ſondern des eigentlichen Abſenders ex Loco unde produciret wird.

3) Beſchaffenheit des Beweiſes, daß die Waaren in Sachſen nicht umgepackt worden.

Ad 4. Gehet die Intention dahin, daß alle Waaren, welche aus Pohlen nach Sachſen beſtimmet ſind, die 10 Pro-Cent Tranſito-Zoll gleichfalls geben ſollen, wobey jedoch wohl zu beobachten, daß diejenigen Pohlniſchen Waaren und Producta, ſo vorhin ſchon im Tranſito höher als 10 Pro-Cent beym Durchgang impoſtirt geweſen, e. g. Wolle, Vieh, Häute ꝛc. wovon das Circulare vom 23ſten April 1763. nebſt der Declaration vom {17ten Septembr. / 8ten Octobr.} c. den behörigen Unterricht giebet,

4) Wie viel für die Waaren, die aus Pohlen durch Schleſien nach Sachſen, Hamburg ꝛc. gehen, an Tranſito-Zoll entrichtet werden müſſe.

ihren vorigen höheren Satz behalten. Dagegen aber geben die Pohlnischen Waaren, wenn sie nicht nach Sachsen sondern nach andern fremden Staaten gehen, und Schlesien passiren, nur den Mandatmäßigen Durchfuhr-Zoll, wovon gleichfalls wiederum auch diejenigen ausgenommen sind, welche schon vorhin nach besagten Ländern im Transito beschweret gewesen, und mit denen es bey der vorigen Verfassung bleibet.

Wir befehlen Euch dannenhero, die unter Euch stehende Zoll-Aemter und Zoll-Officianten hiernach gehörig zu instruiren, und dahin zu sehen, daß die Vorschrift befolget werde. Sind ꝛc.

No. CCCXVI.

d. d. Breslau, den 28. Decbr. 1765. und Glogau, den 14. Januar 1766.

Circulare und Avertissement,

wegen des den Breslauschen Intelligenz-Blättern beyzudruckenden Anhangs von Oeconomischen Physicalischen ꝛc. Aufsätzen und Abhandlungen.

1) An sämmtliche Land-Räthe.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Den Breslauschen Intelligenz-Blättern soll ein Anhang von öconomischen, physicalischen ꝛc. Sachen beygedruckt werden.

Landräthe sollen diese Intelligenz-Blätter vom 1. Jan. 1766. an halten, den Creiß-Insaßen deren Inhalt bekannt machen, und sie animiren, solche mit zu halten.

Unsern ꝛc. Da Wir die Verfügung getroffen, daß vom 1sten Januar. k. a. an, denen hiesigen Intelligenz-Blättern wöchentlich ein Anhang auf einem halben Bogen beygedruckt werden soll, in welchem dem Publico verschiedene Abhandlungen und Nachrichten mitzutheilen, welche wegen ihres nützlichen Einflusses im gemeinen Leben verdienen gemeinnütziger gemacht zu werden, um denen Landes-Einwohnern dadurch Gelegenheit zu geben, sich solche **bekannt und davon Gebrauch zu machen**; so werdet Ihr hierdurch angewiesen, die hiesige Intelligenz-Blätter vom 1sten Jan. 1766. an zu halten, und Euren Mitständen und Creiß-Einsassen deren Inhalt gehörig mitzutheilen und sie bestens zu animiren, von diesen nützlichen Nachrichten denen Umständen nach gehörigen Gebrauch zu machen, damit ein und anderer, welcher seine Erkänntniß in öconomischen und andern Sachen zu erweitern

tern Luſt hat, ſich ſolche ſelbſt halte, und die darauf zu verwendende wenige Koſten nicht achte. Die Koſten zu Bezahlung des vor Euch erforderlichen Exemplars können aus dem Titel: Insgemein genommen und in Liquidation gebracht werden, wogegen es ſich von ſelbſt verſtehet, daß die geſammlete Stücke demnächſt, nachdem ſie bekannt gemacht, zur Creiß-Regiſtratur gebracht und gehörig aſſerviret werden müſſen ꝛc.

Bezahlung der Koſten und der Aufbewahrung dieſer Blätter bey der Creiß-Regiſtratur.

2) An ſämmtliche Steuer-Räthe.

Unſern ꝛc. Da Wir die Verfügung getroffen ꝛc. pergatur, bis-bekannt zu machen: ſo befehlen Wir Euch dahin zu ſehen, daß die Magiſträte, als welche ohnedem nach der Vorſchrift die Intelligenz-Blätter halten ſollen, nicht allein denen Umſtänden nach von dieſen nützlichen Nachrichten ſelbſt Gebrauch machen, ſondern auch denen Profeſſioniſten und Handwerkern ſolche zur Wiſſenſchaft bringen und ſie animiren, die ihnen dadurch gezeigte Vortheile nutzbar anzuwenden, als worauf die Magiſträte zu attendiren und wie die Verſuche reuſſiret, oder was vor Anſtände etwann ein oder anderer dagegen finden möchte, ſpecialiter zu berichten haben. Ihr aber Eures Orts müſſet beſonders bey Bereiſung der Städte mit unterſuchen und hiernächſt an Uns Bericht erſtatten, was hierunter ein und andern Orts geſchehen. Uebrigens wird wegen der mehrern Koſten, ſo dieſerhalb beym Druck zu verwenden, der Preiß der Intelligenz-Blätter per Stück um 3 Denar Schleſiſch und jährlich um 13 ſgl. erhöhet.

Magiſträte ſollen von dem beſagten Anhange Gebrauch machen, den Profeſſioniſten und Handwerkern zur Wiſſenſchaft bringen, auch ſie animiren, ſie nutzbar anzuwenden und davon berichten.

Auch die Steuer-Räthe ſollen berichten, was hierunter geſchehen.

Preis der Intelligenz-Blätter.

3) An den Breslauſchen Magiſtrat.

Unſern ꝛc. Da Wir die Verfügung getroffen ꝛc. pergatur, bis-bekannt zu machen: ſo befehlen Wir Euch, nicht allein denen Umſtänden nach von dieſen nützlichen Nachrichten auf denen Cämmerey-Güthern, ſo wie überhaupt ſelbſt Gebrauch zu machen, ſondern auch denen Profeſſioniſten und Handwerkern ſolche zur Wiſſenſchaft zu bringen und ſie zu animiren, die ihnen dadurch gezeigte Vortheile nutzbar anzuwenden, als worauf Ihr Euer Augenmerk zu richten, und wie die Verſuche reuſſiret, oder was vor Anſtände etwa der eine oder andere dagegen finden möchte, ſpecialiter anzuzeigen habet. Uebrigens wird wegen der mehreren Koſten, ſo dieſerhalb beym Druck verwandt werden müſſen, der Preiß der Intelligenz-Blätter per Stück um 3 Denar Schl. und jährlich um 13 ſgl. erhöhet ꝛc.

Magiſtratus zu Breslau ſoll auch auf den Cämmerey-Güthern davon Gebrauch machen und die Handwerker animiren, die dadurch angezeigte Vortheile nutzbar anzuwenden.

4) An

4) An sämmtliche Post-Aemter.

Die Erhöhung des Preises der Intelligenz-Blätter wird den Post-Aemtern bekannt gemacht.

Da die Königl. Cammer die Verfügung getroffen ꝛc. pergatur, **bis-bekannt zu machen**; wobey zugleich wegen der mehreren Kosten festgesetzet worden, daß das Stück der Intelligenz-Blätter durchgängig um 3 Denar Schl. oder 2⅞ Pf. theurer, mithin das Stück einzeln um 1½ sgl. und jährlich vor 2 Rthlr. 13 sgl. verkauft werden soll; so wird diese getroffene Einrichtung und Erhöhung des Preißes dem Post-Amte zu N. zur Nachricht und Achtung hierdurch bekannt gemacht.

Avertissement.

Einsendung ökonomischer und physicalischer ꝛc. Abhandlungen, Behufs dieses Anhangs an die Königl. ꝛc. Cammer.

Da die Königl. Cammer die Verfügung getroffen ꝛc. (continuetur wie vorstehend usque ad verba: **bekannt zu machen**:) so wird solches hierdurch jedermänniglich zur Wissenschaft gebracht, mit dem Beyfügen, daß wenn jemand in ökonomischen, physicalischen und mechanischen Handwerks- und andern auch gelehrten gemeinnützigen Sachen, so zu Verbesserung des Status oeconomici et politici gereichen, etwas zu suppeditiren vermag, er dergleichen Aufsätze und Abhandlungen an die Königl. ꝛc. Cammer einschicken kann, welche sie dem Befinden nach, und nach dem Verlangen des Einsenders, mit oder ohne Bekanntmachung seines Nahmens, dem Publico mittheilen lassen wird.

No. CCCXVII.

d. d. Breslau, den 29. Dcbr. 1765.

Pastorale des Weyhbischofs zu Breslau, und Vicarii Generalis an die Catholische Geistlichkeit der Breslauschen Dioeces

wegen der Nothwendigkeit und des Nutzens der neu einzuführenden Trivial-Schulen.

Wir Johannes Maurig von Strachwitz und Gros-Zauche, von GOttes, und des Heil. Apostolischen Stuhls Gnaden Bischof zu Tyberias, Weyhbischof, und General-Vicarius der Breslauischen Diöces, des hiesigen hohen Dohmstifts, und der Collegiat-Kirche

zum

zum heiligen Creutz respective infulirter Prælatus Decanus und Canonicus &c. &c.

Entbitten den sämtlichen Seelsorgern der Breslauischen Diöces Unsern Gruß und alles Gutes!

Einem jeden aus Ihnen, Vielgeliebte Brüder in Christo! denen die Seelsorge durch göttliche Anordnung anvertrauet, ist die Wichtigkeit seines Amtes dergestalt wohl bekannt, daß Sie zu diesem heiligen Werke ihres Berufes zu gelangen, die bequemsten Wege die besten zu seyn von selbst einsehen. Wohl eingerichtete Schulen, fähige Lehrer, und ein unermüdeter Fleiß, der Jugend die Christliche Lehre, und die Catholische Religions-Grundsätze auf eine leicht zu fassende Art beyzubringen, sind unstreitig dazu das nöthigste. Und die Erkenntniß des wahren Guten überzeuget alle Wohlgesinnte von dem gewissen Nutzen der verbesserten Schulen.

Es sind zwar Seelensorger überhaupt verbunden, bey Ihrer anvertrauten Heerde geistliche Hirten und Väter abzugeben, denen nichts mehr am Herzen liegen soll, als wie Sie mit einer unermüdeten Wachtsamkeit die Pflichten Ihres Berufes durchgehends, und ohne Ausnahme erfüllen mögen. Da aber die Jugend der reineste und schätzbareste Theil davon ist, so würde demselben nicht wenig Gutes entgehen, im Fall Sie ihn nicht einer noch besondern Vorsorge würdig achteten. Nach dem Maaße, als Sie sich bemühen werden, diese junge Heerde zu allen dem anzuleiten, was zu ihrem Besten auf irgend eine Weise gereichen kann, nach demselben wird sich auch aller zukünftige Nutzen, nicht nur in der Kirche, sondern auch in dem Staate bis in die spätesten Zeiten verbreiten. Hieher kann billig dasjenige gerechnet werden, was Seelsorger thun, um die Schulen Ihres Kirchsprengels in einen guten Stand zu setzen, und dabey zu erhalten. Diese sind die öffentliche Erziehungs-Oerter, wo die Jugend den zur Aufklärung ihres Verstandes, und auf ihre künftige Lebens-Umstände benöthigten Unterricht, wie nicht minder die zur Bildung des Herzens erforderliche Anweisung zu allen guten Sitten empfangen soll.

Man bedenke derowegen, wie nothwendig es seye, die Schulen so einzurichten, damit sie in der That solche Erziehungs-Oerter seyn, wo die Jugend zu den nützlichsten Erkenntnissen angeführet wird, welche in ihren Verstand, und in ihr Herze den würksamsten Einfluß haben.

Seine Königl. Majestät in Preußen, Unser Allergnädigster Herr, welche von dieser Nothwendigkeit die tiefesten Einsichten besitzen, und sich das Wohl der Privat-Personen so sehr zu Herzen nehmen, um die allgemeine Wohlfahrt des Vaterlandes zu befördern, haben Uns allergnädigst aufzutragen geruhet, solche Vorkehrungen zu treffen, welche in Absicht auf die zu belehrende Jugend die besten Würkungen thun. Wir können Ihnen, Vielgeliebte Brüder in Christo! nicht verhalten, wie sehr Uns diese mehr denn väterliche, und auf das allgemeine Beste abzielende Vorsorge gerühret, und ermuntert habe, die behendeste Folge zu leisten, um ihnen durch Unser Beyspiel an den Tag zu legen, wie Sie gedachte allergnädigste Vorsorge mit den Ehrfurchtsvollesten Gesinnungen erkennen, und sich solche zu Nutzen machen sollen.

Wir sind endlich nach vielen überstiegenen Schwierigkeiten so glücklich gewesen, eine von Unserem Gnädigsten Landesherrn approbirte Lehrart zu entwerfen, durch welche die Jugend gründlich, zugleich auf eine leichte, angenehme, und ihr nutzbare Weise unterrichtet werden kann; und diese ist eben die nemliche, welche bereits seit dem 4ten November dieses Jahres in dem bey der allhiesigen Cathedral-Kirche errichteten Hauptschul-Seminario eingeführet worden, und Uns die erwehnte Vortheile in der Folge hoffen läßt.

Nun kommt es auf Sie, Vielgeliebte Brüder an, einen gleichmäßigen Eifer zu bezeigen, die Schulen Ihrer Pfarretheyen nach dem hiesigen Muster zu erneuern, und in der Absicht Ihre untergebene Schulmeister anzuhalten, daß sie sich um die Art und Weise, nützlich zu lehren, bewerben, und ihrem Amte emsig und getreulich vorstehen, Wir werden selben die entdeckten Vortheile an die Hand zu geben befehlen, um sie dadurch in Stand zu setzen, daß sie davon gewissen Gebrauch machen können. Zu dem Ende machen Wir Ihnen auch beyliegendes unter der Allerhöchsten Authorität emanirtes General-Land-Schul-Reglement de dato Potsdam den 3. Novbr. 1765. zu ihrer gehörigen Nachachtung bekannt. Es enthält dasselbe diejenigen Anordnungen, welche alle besondere Fälle betreffen, die bey Ihrer über die Schulen zu führenden Aufsicht etwann vorkommen werden.

Wir wollen nur das eine besondere daraus anmerken, welches eine Sache zum Gegenstande hat, die, weil sie sonst nicht beobachtet worden,

den, dem Angeben nach ſich nicht ändern ließe. Es war nemlich an vielen Orten der Brauch, daß nur eine geringe Anzahl Kinder zur Schule gienge. Itzo ergehet der gemeſſenſte Befehl, daß die Jugend in Städten und Dörfern insgeſamt dem Unterrichte in der Chriſtlichen Lehre ſowohl, als in der Schule beywohnen ſolle. Wie viel Mühe mußten nicht ſonſt eifrige Seelſorger anwenden, um nur einen kleinen Theil ihrer Kirchkinder an den Orten zuſammen zu bringen, wo ſie ſelbe in der Chriſtlichen Lehre zu unterweiſen pflegten.

Das Reglement hebet dieſe Hinderniß nachdrücklich, die Jugend beyderley Geſchlechtes muß ſich in die Kirche ſowohl, als in die Schule zu rechter Zeit einfinden, um ihren Unterricht anzuhören. Darüber müſſen alle eine innige Freude empfinden, die ein Verlangen tragen, die Erkenntniß JEſu Chriſti in den Gemüthern ihrer Kirchkinder zu erweitern, die Grundwahrheiten, die Er uns gelehret, viel allgemeiner zu machen, und ihnen überhaupt die Pflichten beyzubringen, die ſie GOtt vermöge einer ungeheuchelten Frömmigkeit und Liebe; dem König durch eine unverletzte Treue und Unterthänigkeit; ſich ſelbſt vermöge einer thätigen Beſtrebung um die Seeligkeit, und dem Nächſten bey einem auferbaulichen und Chriſtlichen Umgange ſchuldig ſind.

Pflichten, bey welchen mannigfältige Umſtände zu bemerken vorkommen, die ausführlich erkläret werden müſſen. Sie ſind in dem Catechiſmus enthalten, daraus man ſie die Jugend erlernen läßt; man richte ſich nach ihrer Fähigkeit, theile ſie in verſchiedene Claſſen ein, gemäß denſelben gebe man die Lectionen auf, die ſich Seelenſorger wöchentlich müſſen aufſagen laſſen.

Durch das Lernen behält die Jugend die Lehre länger im Gedächtniß, als durch das bloße Vorſagen. Die Wiederholungen der Lectionen machen, daß ſie es noch weniger vergißt; jedoch muß die Jugend nicht nur im Stande ſeyn, etwas aus dem Gedächtniß herſagen zu können: Man muß es auch verſtehen lernen; ſie darüber durch abwechſelnde Frag- und Antworten ausforſchen, und ſo lang damit fortfahren, bis man verſichert iſt, daß ſie von den gelernten Stücken einen Begriff habe. Allein ſelbſt dieſes würde noch nicht hinlänglich ſeyn. Denn Verbindlichkeiten wiſſen, ohne ſie auszuüben, iſt weiter nichts, als eine leere Wiſſenſchaft, welche die Uebertretungen deſto ſtrafbarer machet. Es müſſen

demnach die Verbindlichkeiten auch liebenswürdig gemacht werden. Man muß Herz und Willen dazu geneigt machen.

Solches läßt sich gar wohl thun durch Erzählung bewährter Geschichte, dergleichen man in der heiligen Schrift in der Menge finden kann, doch müssen solche gewählet werden, die zum Vorhaben schicklich sind; Kaum wird ein Gegenstand seyn, von dem sich Seelsorger mit der Jugend unterreden, worüber sie nicht eine, oder die andere bewegliche Geschichte beybringen könnten; wird das zur Sache Dienſamſte recht deutlich daraus vorgestellet, vornemlich: wenn das Anmuthige und Nützliche der Jugend, dagegen das Unheil, und die betrübten Folgen des Lasters recht begreiflich gemacht werden. So wird die Jugend unvermerkt einen Geschmack und Wohlgefallen an der Tugend finden. Sie wird viele Hofnung von guten Früchten geben, und im Werke zeigen, daß sie GOtt fürchtet, den König ehret, der Obrigkeit gehorchet, das Vaterland liebet, und im Umgange mit dem Nebenmenschen eine Christlich wohlthuende Liebe ausübet. Alles dies richten Seelsorger durch Mühe, Arbeit, Gedult und Sanftmüthigkeit aus.

Eifrigen Arbeitern in dem Weinberge des HErrn kann diese Verrichtung nicht schwer fallen, wenn sie bedenken, daß JEsus selbst die kleinen Kinder seines Eifers würdig geschätzet, und sich bis zu ihnen herab gelassen habe; die Sorge, die Er getragen, um ihnen einen freyen Zutritt zu Ihm zu machen, muß ihren Seelen-Eifer in Ansehung Ihrer untergebenen Jugend verdoppeln. Alles, was Sie zu derselben Besten thun, das thun Sie zu Ihrem eigenen; Sie können durch Ihre Vorsorge weder der Kirche noch dem Staate nützliche Leute zuziehen, ohne daß zugleich dieser Nutzen Ihnen nicht zu gute käme. Und da die Früchte Ihrer Arbeit von den wohl zu bestellenden Schulen größtentheils abhängen; so ermahnen Wir Sie, Vielgeliebte Brüder in Christo! durch unsere obhabende Amtswürde, und in Kraft der diesfällig Uns verliehenen Macht, die in dem erwehnten Reglement vorgeschriebene Mittel nicht nur selbst zu gebrauchen, sondern auch nach Ihren Kräften und Pflichten dafür zu sorgen, daß die Ihnen untergebene Schulmänner ihre Obliegenheit gehörig wahrnehmen, die Kinder im Christenthum, und der vorgeschriebenen Lehrart unterwiesen, auch sonst alle darinn enthaltene Punkte befolget werden.

Wogegen

Wogegen Sie hier zeitlich durch eigene Ueberzeugung den Troſt haben, daß Sie Ihrem Beruf nachgelebet, und Ihr Amt wahrgenommen; dafür wird der allmächtige GOtt, welcher nichts unbelohnet läßt, Ihnen auch die ewige Belohnung, die von Ihnen nicht mehr genommen werden kann, gnädigſt ertheilen. Breslau den 29ſten December 1765.

Mauritz v. Strachwitz, Weyh-Biſchoff, und Vicarius Generalis.

No. CCCXVIII.

d. d. Breslau, den 31. Decbr. 1765. und Glogau, den 9. Jan. 1766.

Circulare wegen Einführung der Gemein-Backöfens auf dem Lande.

An ſämmtliche Land-Räthe.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Unſern ꝛc. Ob Wir zwar gehoffet, daß der unterm 5ten Mart. und wiederholt den 28ſten Octobr. c. ergangenen Verordnungen, wegen Einführung der Gemein-Backöfen auf dem Lande um ſo eher nachgelebet werden würde, als der bey dieſer heilſamen Abſicht zum Grunde liegende Endzweck, der ſich beſonders in Sparung des Holzes, welches an vielen Orten zur größten Verhinderung mancher nützlichen Anlage ſehr fehlt, und in Verhütung ſo vieler unglücklichen Feuersbrünſte ſo deutlich zeigt, jedermann klar in die Augen leuchten muß: ſo müſſen Wir jedennoch zu Unſern größten Mißfallen gewahr werden, daß wie vielen nützlichen Verfügungen, welche bishero erlaſſen worden, alſo auch dieſer vorſeyenden guten Einrichtung es ergehet, als derſelben aus Vorurtheil, Widerſpruch und Einwendungen entgegen geſetzet werden. Urſache der gegenwärtigen Verordnung, mit Beziehung auf die vorhergehenden.

Um aber in dieſer gemeinnützigen Sache zum vorgeſetzten Zweck zu gelangen, ſo ſehen Wir Uns genöthiget, die, welche ihren Nutzen nicht einſehen wollen, mit Zwang dahin zu bringen, einen Anfang zu Es ſoll dahero in einigen Dörfern mit Anlegung dieſer Gemein-

Backöfen mit Zwang vorgeschritten, wegen Erbauung ein Contract geschlossen und die Kosten von der Gemeine beygetrieben werden,

machen, da alsdenn bey dem offenbaren Nutzen die Nachfolgung, wie Wir auch sonst schon bemerket haben, sich von selbst giebt. Wir befehlen Euch dahero hierdurch in Gnaden, mit ein Paar der ansehnlichsten Dörfer im Creiße Eurer Inspection den Anfang dergestalt zu machen, daß wenn sie sich nicht zu Anlegung eines Gemein-Backofens entschliessen und den Nutzen davon einsehen wollen, Ihr mit dem Bäcker des Orts oder jemanden anders wegen Erbauung des Gemein-Backofens einen Contract schließen und die betragende Kosten von der Gemeinde beytreiben sollet.

welches auch bey den übrigen Dörfern im Fall des Widerstandes gelten soll.

Wir zweifeln nicht, es werden die übrigen Gemeinden sodann den Nutzen bald einsehen, und es zu dieser Extremität nicht erst kommen lassen. Sollten selbige aber dem ohngeachtet sich nicht bequemen wollen: so wird mit solchen auf gleiche Art zu procediren, und dadurch diese Sache in Gang und zu Stande zu bringen seyn, wornächst Wir von dem Erfolg Euren Bericht erwarten.

Was in dieser Sache geschehen, davon erwartet Camera ult. Julii a. f. Bericht.

Wir wollen übrigens von Euch hoffen, Ihr werdet Euch nun auf keine leere Einwendung einlassen, sondern dieser Ordre ein vollkommnes Gnügen leisten; und um Euch die nöthige Zeit zu lassen, wollen Wir Euren Bericht, wo Ihr die Sache zum Stande gebracht, erst ultimo Julii a. f. erwarten. Wer alsdann seine Betriebsamkeit nicht erweisen kann, wird nach Befinden ohnausbleiblich bestraft werden ꝛc.

Bayerische Staatsbibliothek München

Nachricht.

Beym Binden und Beſchneiden dieſes Buchs wird ſich der Buchbinder inſonderheit nach der Breite der Tabelle, ſo auf dem Dd Bogen pag. 211. ſtehet, richten, oder ſolche einzuſchlagen wiſſen.

Digitized by Google

Digitized by Google

XXXXXXX /10 Bde) XII.87

Digitized by Google

Digitized by Google